image
not
available

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

Württemberg.

der

württembergischen Geseze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

9

Neunter Band.

Enthaltend den zweiten Theil der Sammlung der Kirchen-Gesetze.

Tübingen,

In Commission bei Ludw. Friedr. Fues.

1835.

Sammlung

der

württembergischen Kirchen-Geseze.

2.

Zweiter Theil.

Enthaltend die evangelischen Kirchen-Geseze vom Jahre 1802 bis zum Jahr 1834 und die Einleitung in die evangelischen Kirchen-Geseze

von

M. Th. Eisenlohr,
Diakonus zu Marbach a. N.

Inhalt.

Seite

Seite

Einleitung
in die
protestantischen Kirchen-Gesetze.

§. 1.
Vorbemerkungen.

In sämmtlichen protestantischen Ländern trägt die Verfassung der evangelischen Kirche ein mehr oder minder eigenthümliches Gepräge. Durch die Reformation entstanden Landeskirchen: denn den Grundsätzen des Protestantismus gemäß bestand die Einheit und Katholizität der Kirche nicht in einer eigenthümlichen äußerlich alles auf gleiche Weise umfassenden und ängstlich an die gleichen Verfassungsformen und Cärimonien bindenden Hierarchie, sondern in der Einheit des Geistes, im Festhalten an dem Einen festen Grunde Jesus Christus, seinem Worte und den von ihm eingesezten Sakramenten. Ebendamit war die weitere Ausbildung der äußern Formen, in welchen sich die protestantische Kirche constituirte, so weit sie nicht den ersten Grundsätzen der neuen Kirche widersprachen, ganz der freien Entwicklung in den einzelnen Gemeinden und Ländern überlassen, und in der Einen protestantischen Kirche konnten sich mancherlei lokale Kirchen-Verfassungen bilden; ja es war ebendadurch zugleich auch ein mehr oder minder inniges Anschließen an die weltliche Macht und den Staat möglich. — Wie überall, so finden wir nun auch in Würtemberg seit der Reformation eine solche — in manchen Beziehungen sehr merkwürdige — eigenthümliche Kirchen-Verfassung, welche in ihrer historischen Entwicklung darzustellen Zweck des Folgenden ist. Um jedoch für diese Darstellung einen festen Ausgangspunkt und in die Gestaltung der spätern kirchlichen Verhältnisse eine tiefere Einsicht zu gewinnen, ist es nöthig, einen Blick in die kirchliche Verfassung Würtembergs im Katholizismus vor der Reformation zu werfen.

I. Kirchliche Verfassung in Württemberg vor Einführung der Reformation v. Jahr 1250—1534.

§. 2.

Katholische Hierarchie in Württemberg.

Das ehmalige Würtemberg war vor der Reformation in kirchlicher Beziehung in nicht weniger als 5 verschiedene Bisthümer getheilt. Kein einziges davon war in den Territorial-Grenzen Würtembergs eingeschlossen. Ueber den bei weitem größten Theil übte der Bischoff von Costanz Diöcesan-Rechte aus [1]). Sein Sprengel erstreckte sich über die ganze alte und neue würtemb. Alp, die Gegenden von Blaubeuren, Münsingen, Urach, Nürtingen, Kirchheim, Göppingen (Kl. Adelberg), Tübingen, Herrenberg sammt den Klöstern Zwiefalten, Offenhausen, Pfullingen, Güterstein, Bebenhausen, den beträchtlichsten Theil des Schwarzwalds, die Klöster Alpirsbach, Sct. Georgen, Kniebis, Reichenbach, Reuthin nebst Wildberg, Bulach, Nagold, (Altenstaig gehörte bereits zum Bisthum Speier) Sulz, Balingen, Rosenfeld, Freudenstadt, Dornhan, Dornstetten, Hornberg, Tuttlingen. Seine Grenze gegen Norden zog sich von einem Punkte unterhalb Lorch quer über Backnang und Leonberg bis Heimsheim an der Würm. In der Gegend des Ramsthales liefen mit der Grenze der Costanzer Diöcese die Grenzen der Augsburger und Würzburger Diöcese zusammen. Während Augsburg den kleinen östlich gelegenen Strich Landes in sich begriff (in Hundsholz bei Adelberg waren die Episkopalrechte zwischen Kostanz und Augsburg getheilt), gehörten zu Würzburg die Klöster Murrhard, Komburg, Lichtenstern, Welzheim, Laufen, Beilstein, (Ellwangen, Hall, Heilbronn) Neustadt, Weinsberg. Das Murrgau war zwischen Kostanz und Speier ohne sichtbar bestimmte Grenze getheilt. Speier hatte Neuenbürg, Wildbad, Calw, Weil der Stadt, Vaihingen, Sachsenheim, Gröningen, Besigheim, Bietigheim, Bönnigheim, Marpach, Bottwar ꝛc. mit den Klöstern Herrenalb, Hirsau, Maulbronn, Rechentshofen, Oberstenfeld und Kirchbach ꝛc. Von dem Zabergau gehörte der größte Theil zum Bisthum Worms — so Brakenheim, Pfaffenhofen, Güglingen, Dürrenzimmern, Meimsheim u. s. w.

Innerhalb dieser bischöfflichen Sprengel war das Land in Archidiakonats-Bezirke getheilt [2]), in denen die Archidiakonen bald mit einem größeren bald kleineren Umfang von Rechten als Stellvertreter der Bischöffe ihre Amtsgewalt ausübten. So waren in dem Bisthum Speier dem Probste der Sct. Trin. Kirche zu Speier als Archidiakon unterworfen die Rural-Kapitel von Vaihingen, Gröningen, Marbach, Weil der Stadt, und was von den Kapiteln von Leonberg und Bönnigheim Speirisch war. Zu dem Ar-

1) Cleß, kirchl. polit. Landes- u. Kultur-Gesch. v. Würt. I, 65. II, 2. 438. f.
2) Ueber die Entstehung derselben s. Cleß I, 231.

chidiakonat des Probsts v. Skt. German und Moriz gehörten hauptsächlich die Ortschaften in der Gegend von Neuenbürg, Wildbad und Herrenalb, und der Probst von Skt. Guido zu Speier hatte die näher gegen Maulbronn und Knittlingen hin gelegenen Ortschaften unter sich. Die Ortschaften des Zabergaus, wie Brakenheim, Pfaffenhofen, Güglingen, Stokheim, Gartach, Stetten, Haberschlacht, Frauenzimmern, Dürrenzimmern, Meimsheim, Nordheim, Kirchheim, Botenheim, Hausen, Eibenspach, Kleebronn standen in der Wormser Diözese unter dem Archidiakonat Wimpfen. In der Würzburger Diözese standen im 6ten Archidiak. Sulzbach, Vichberg, Oberroth, Murhard, Westheim, Bibersfeld, im 7ten das Capitel Weinsperg, Neuenstatt, Gochsen, Kochersteinsfeld, Brettach, Bizfeld, Waldbach, Schwapspach, Heinrieth, Gruppenbach, Beilstein, Wunnenstein, Ilsfeld, Auenstein, Kaltenwestheim, Lauffen, Horkheim, Heilbronn, Weinsperg, Sulzbach, Ellnhofen, Eberstadt. Von einer Eintheilung des Bisthums Augsburg im Archidiakonate ist nichts bekannt. Im Bisthum Costanz fielen die Würtemberg angehörigen Kirchen und Pfarreien[3]) unter die 2 Archidiakonate vor dem Wald (Schwarzwald) und von der Alp. — Alle diese Archidiakonate waren wiederum in Archipresbyterate oder Ruralkapitel[4]) eingetheilt, denen Archipresbyteri — oder (welche Benennung seit dem neunten Jahrhunderte üblich ward) — *decani rurales*[5]) genannt wurden. Von diesen Ruralkapiteln haben wir besonders aus der Kostanzer Diöcese noch genauere Nachrichten. So gehörten nach Kleß[6]) dem Archidiakonate vor dem Wald die Kapitel Geisingen, Villingen, Rothweil, Ebingen, Haigerloch, Dornstett (Horb), Tübingen, Herrenberg (Nagold), Böblingen (Dagersheim), Hechingen, Canstatt (Schmiden, Waiblingen), dem Archidiakonate von der Alp die Kapitel Eßlingen, Trochtelfingen, Reutlingen, Urach, Göppingen, Geislingen, Blaubeuren, Kirchheim, Ehingen an. — Nach einer alten uns erhaltenen Urkunde[7]) waren Ruralkapitelstühle (Versammlungsörter der Kapitel) Brakenheim, Blaubeuren, Böblingen, Marpach, Weinsperg, Vaihingen, Waiblingen, Göppingen, Heydenheim, Münsingen, Kirchheim, Mezingen, Nellingen, Gröningen, Herrenberg, Dornstetten. Viele

---

3) S. Kleß II, 2, 439—445.
4) Im Gegensaz zu den Dom- und Stifts-Kapiteln.
5) cap. 7. §. 2. 6. X. de off. archid. (1, 23.)
6) Kleß II, 2, 442.
7) Pistor. rer. Germ. III. ad Jac. Manlii Chronicon Constant. ed. Struve. S. 782. Die Angaben differiren natürlich nach den verschiedenen Zeiten, vgl. Steinhofers würt. Chronik S. 970. – Ueber die Ruralkapitel s. Beger, Nachricht von dem Reutlinger Ruralkapitel, 1765. Sattler, Abhandl. von den Ruralkapiteln, 1767. Ueber das Haller Ruralkapitel: Diss. inaugur. jurid. de Centena sublimi Suevo-Halensi ed. Haspel. Tub. 1761. Statuta Capituli ruralis Sulgaviensis, 1749. Statuta Capituli Munderkingensis, 1747. Statuta et ordinationes Capituli Ruralis Kirchemo-Teccensis vom 3. Dec. 1455. Sattler Graf. IV. Forts. B. 35. 36. 37.

Pfarreien Würtembergs gehörten zu auswärtigen Stühlen in Schwäbisch Hall, Munderkingen, Riedlingen, Trochtelfingen, Hechingen, Reutlingen, Rotenburg (Wurmlinger Berg), Weil der Stadt, Rotweil, Villingen, Pforzheim, Brettheim, Schwaigern, Mößkirch, Wurmlingen (bei Tuttlingen), Haigerloch, Oberndorf, Lautlingen (bei Ebingen), Bönnigheim u. s. w. — Mitglieder dieser Ruralkapiteln waren mit Ausschluß der Regulargeistlichen alle Welt-Geistliche. Diese aber bestanden einmal aus Curat-Geistlichen (mit Seelsorge), Pfarrern (plebani, Leutpriester), welche einzelnen Pfarrkirchen vorstanden; ihnen zur Seite stehend aus den an Kapellen — und für besondere Altarpfründen nur zum Messelesen angestellten Kapellanen, Frühmessern u. s. w. Neben ihnen waren seit dem 15. Jahrhundert in manchen Orten Prediger, Prädikanten, deren Geschäft nur das Predigtamt war, aufgestellt worden [8]). Zur Unterstüzung der Pfarrer in einzelnen Geschäften mögen, wie dieser Mißbrauch überall stattfand, auch in Würtemberg viele Mitglieder aus den Mönchsorden als Stationarii beigezogen worden seyn! Da übrigens seit dem 13. Jahrhunderte in Würtemberg die Klöster durch den Ankauf von Kirchensätzen und Inkorporationen sich bereichert hatten, und dabei gar oft ihnen mit den Spiritualia (dem Recht, die pfarramtliche Funktionen zu versehen), die Temporalia (der Kirchensatz) übertragen waren, so war es gar häufig, daß viele Pfarreien bleibend, nur von Mönchsgeistlichen, die entweder am Orte ihren Siz hatten, oder nur vom Kloster aus dahin kamen (Exkurrenten), versehen wurden. Wie häufig dieß der Fall gewesen seyn mag, können wir daraus schließen, daß vor der Reformation wohl ²/₃ der altwürtembergischen Kirchen inn- oder ausländischen Klöstern inkorporirt waren [9]). — Cleß nimmt als ungefähre Summe der **Weltgeistlichen** nur im würtemb. Antheil der Costanzer Diözese 700 an [10]); Sattler [11]) giebt als gewiße Zahl 494 Pfarrer und 400 Kaplane und Frühmesser an.

§. 3.

Kirchengewalt.

Die **Kirchengewalt**, welche durch die Hierarchie über Würtemberg ausgeübt wurde, stellt sich im Allgemeinen hier wie überall in der kathol. Kirche zu den damaligen Zeiten dar.

Die **Päbste** hatten nach und nach, vermöge des Grundsazes der plenitudo potestatis gegenüber von den Bischöffen sich das allgemeine Gesezgebungsrecht nicht blos in Glaubenssachen, sondern auch in Disciplinarsachen errungen. In Folge davon hatten sie auch das

8) Cleß II, 2, 477.
9) Cleß II, 1, 285.
10) Cleß II, 2, 459.
11) Sattler Graf. IV. Fortſ. S. 76. Im Jahre 1793 waren sämmtliche Kirchen- u. Lehr-Aemter mit 800 Perſ. besezt (Schwäb. Arch. III. B. 3. St. S. 367.

Recht, von den bestehenden Gesezen zu dispensiren in einem Umfang, in welchem dieß Recht den Bischöffen nur als Ausnahme zustand, und übten dasselbe mit einem Mißbrauche aus, der auch die Klagen der deutschen Reichsstände auf dem Nürnb. Reichstag v. 1523 rege machte [12]). Vermöge der ihnen anvertrauten Vorsorge für die allgemeine Kirche schrieben sie sich ein allgemeines Aufsichts- und Verwaltungsrecht der Kirche zu und griffen auf diese Weise besonders gemäß dem von ihnen aufgestellten Grundsatze, daß die Besetzung aller geistlichen Pfründen dem Pabste gehöre [13]), auf eine gewaltthätige Weise in die kirchlichen Verhältnisse der würtemb. Lande ein, indem sie vermittelst Reservationen, Anwartschafts-Dekreten, deren Besetzung troz aller gegenüberstehenden bischöfflichen und Patronats-Rechten sich anmaaßten. Vornemlich waren diesen Zumuthungen schwache Patronatsherrn und die Klöster mit den ihnen inkorporirten Pfarreien ausgesezt [14]), während von einer anderen Seite her, ihnen, wie wir bald sehen werden, ein muthiger und erfolgreicher Widerstand entgegengestellt wurde. Nach Willkühr übten sie auch jedes Jurisdiktional-Recht der bischöfflichen Gewalt selbst aus, und vermochten jede strittige Sache, die vor den Bischöffen schwebte, abzurufen, oder gleich in der ersten Instanz abzumachen und bei allen kirchlichen Streitigkeiten nicht blos bei causis majoribus Appellationen anzunehmen. Kein Wunder, daß bei solcher weit um sich greifenden Gewalt der Pabst auch ein allgemeines Besteurungsrecht der geistlichen Güter sich vindicirte; wie dieß z. B. im Jahr 1372 von Seiten Gregors dem IX. in Würtemberg geschah. Jeder Weltpriester und Mönch sollte nach einem päbstlichen Dekret den zehenten Theil seines Einkommens und Zehendens an den Pabst abgeben. Doch gerade in der Grafschaft Würtemberg war dieß Recht des Pabstes auf die Kirchengüter nicht anerkannt und vom übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst appellirt. auch troz alles Banns darauf beharrt, bis endlich der Pabst durch eine geringe Geldabgabe abgefertiget den Bann aufhob [15]). — Nur innerhalb solcher von der päbstlichen Gewalt gesteckten Grenzen übten die oben angegebenen **Bischöffe** ihre potestas ordinis und jurisdictionis über die Kirche in Würtemberg aus. Ihnen zur Seite standen als berathende und zum Theil mitentscheidende Behörden die nach und nach aus dem Institut der vita canonica entstandenen Kapitel, durch deren Ausbildung die Diöcesan-Synoden, welchen nach den Kirchen-Gesezen eine Mitwirkung bei der Disciplinar-Gesetzgebung, bei Promulgation, Einführung kirchlicher Gesetze und Entscheidung von kirchlichen Streitigkeiten zustand, ganz in Verfall gekommen waren; weßwegen wir auch in den Würtemberg betreffenden Diöcesen nichts von Diöcesan-Synoden der Geistlichen hören. — Unter den Bischöffen standen die

12) Cent. Grav. Norimb. 1523.
13) Clem. IV. a. 1267. c. praesenti declaramus 6to de praeb.
14) S. Cleß II, 2, 411.
15) Tritheim Annal. Hirsaug. ad ann. 1377. **Sattler** Graf. IV. Forts. S. 52.

Archidiakonen, welche mit bald mehr bald minder ausgedehnten Rechten in einem bestimmten Sprengel die bischöffliche Jurisdiktion in Visitationen, Entscheidung über Kirchengüter, Bestimmung der Rechte der Geistlichen untereinander ꝛc. in der Straf- und strittigen Gerichtsbarkeit — über Geistliche und Laien — ausübten. Sowohl die Bischöffe aber als die Archidiakonen ließen gar häufig ihre jurisdictio schon längere Zeit wieder durch vicarii — durch sogenannte officiales versehen [16]. Durch Aufstellung solcher Officialen hatten jene namentlich seit dem 14ten Jahrhundert die mehr selbstständige Gewalt der Archidiakonen beschränkt, oder gar die Archidiakonate ganz aufgelößt. Sie erscheinen zugleich bisweilen unter dem Namen Commissarien und bildeten oft eine für alle Theile der Diöcese bestellte Behörde. — Die Dekane oder Archipresbyteri endlich hatten blos — als Vorsteher der Ruralkapitel — die Aufgabe, das dem Bischoff zukommende Aufsichtsrecht durch die Inspektion in kleinern Bezirken zu unterstüzen, zu welchem Zwecke die Capitels-Versammlungen dienten.

§. 4.

Bischöffliche Jurisdiktionsgewalt.

Im Hinblick auf die spätere Consistorial-Gerichtsbarkeit, welche aus der Gerichtsbarkeit des Bischoffs und seiner Gehülfen entsprang, ist es nothwendig, den Umfang und den Inhalt der von dem Bischoffe unter Mitwirkung seines Capitels, der Archidiakone, Offiziale ꝛc. (so weit nicht die Gewalt des Pabsts eingriff) ausgeübten Amts-Gewalt näher zu betrachten. — Zu seinen Amtsbefugnissen gehörte einmal das Recht der Aufsicht über die ihm anvertraute Diözese — über Lehre und Gottesdienst, Kirchengüter (sacra interna und externa) und ebendaraus herfließend das Recht der Kirchen-Visitation, welche früher alle Jahr einmal ordentlicher Weise durch die Bischöffe ausgeführt ward, später aber von ihnen den Archidiakonen und Offizialen überlassen worden war, und nur ausserordentlicher Weise von ihnen in Ausübung gebracht wurde. — Von noch größerer Bedeutung war die Jurisdiktional-Gewalt des Bischoffs im engern Sinne. Sie bestand fürs erste in einer weit ausgedehnten Strafgerichtsbarkeit über Geistliche und Laien. Da der Grundsatz, daß nur ein Geistlicher über einen Geistlichen Richter seyn könne, durch die geistliche und weltliche Rechte sanktionirt war, so stand dem Bischoffe das ausgedehnteste, alle selbst bürgerliche Vergehen umfassende Strafrecht über dieselben zu, der bürgerlichen Strafgewalt mit ihren Leibes- und Lebensstrafen durfte ein Geistlicher nur überlassen werden, wenn die Kirche selbst im einzelnen Falle ihre Kirchenstrafen ungenügend fand und ihn freiwillig dem bürgerlichen Richter übergab. Was aber der geistlichen Gewalt auch ein Strafrecht über Laien gab, war der anerkannte Grund-

16) So erscheinen auch in der Kostanzer Diözese Offiziale s. Sattler Herz. I, 87.

satz, daß die Sündlichkeit irgend einer Handlung auch die richterliche Einschreitung der geistlichen Behörde in Anspruch nehme. Zur Grundlage der Beurtheilung der Sündlichkeit einer Handlung ward der Dekalog gemacht — und darauf hin Götzendienst, Häresie, Schisma, Apostasie, Gottesraub, Simonie als Vergehen gegen das 1te Gebot, Gotteslästerung, unnöthiges Schwören, Meineid, als Verfehlungen gegen das 2te Gebot, Sonntagsentheiligungen, als Verfehlungen gegen das 3te Gebot, Verletzungen kindlicher Liebe, der Pflichten gegen die Herrschaft, der Unterthanen gegen die Regenten, Injurien gegen die Diener der Kirche im weitesten Sinne — Tödtungen, Verstümmelungen — wirklich vollbrachte und attentirte Fleischesverbrechen — Raub, Brandstiftung, besonders Zinßwucher — Verläumdungen, falsche Zeugnisse, Fälschungen durch betrügerische Zauberkünste (magia, sortilegium), ungerechte Anmaaßungen fremden Guts u. s. w., als Uebertretungen der übrigen Gebote vor das geistliche forum gezogen und hier bestraft. Doch bereitete sich schon vor der Reformation eine Unterscheidung zwischen den **delicta mere ecclesiastica** und **mixta** (oder **mixti fori**) vor, so daß während bei den einen Vergehen, wie z. B. der Häresis, der Simonie das Cognitions-Recht des Staats ganz ausgeschlossen war, und derselbe nur gewisse Strafen dabei zu vollziehen hatte, bei den übrigen mehr die Prävention entschied, ob der bürgerliche oder kirchliche Richter das Vergehen vor sein **forum** zog. Bei solchen Vergehen hatte der Richter in seiner Gewalt geistliche Censuren und Strafen aufzuerlegen. Sie bestanden in der **excommunicatio minor**, (Nichtzulassung zu den Sakramenten) der **excommunicatio major**[17]), welche zugleich das Verbot jeder gesellschaftlichen Gemeinschaft mit dem Excommunicirten und darum der Entziehung der bürgerlichen Rechte, der Bekleidung eines Richteramts, des Rechtes zu zeugen, Testamente zu machen u. s. w. in sich schloß, und welche das **brachium saeculare** zu vollziehen hatte, und in dem Interdikt[18]), das die öffentliche Vollziehung aller gottesdienstlichen Handlungen an einem Orte verbot. Als eine Verwandlung der Pönitenzen erschienen aber besonders auch Geldbußen, deren Ertrag zu heiligen Zwecken verwendet werden sollten. Gegen die Geistlichen insbesondere ward erkannt Suspension, oder das Verbot die Rechte der Weihe oder eines Kirchen-Amts auszuüben, Disciplinarstrafen von der verschiedensten Art, Absetzung vom Kirchen-Amte, Verstoßung aus dem geistlichen Stande, ja zeitliche und lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder ein Gefängniß[19]). Nur im äußersten Fall sollte die Auslieferung an den weltlichen Arm zur Vollziehung von Leibes- und Lebensstrafen erfolgen. — Neben dieser Strafgerichtsbarkeit übten die geistlichen Gerichte eine nicht minder ausgedehnte in alle bürgerlichen Ver-

17) Ein Beispiel aus der Württemb. Gesch. s. Cleß II, 2, 512.

18) vgl. Sattl. Topogr. S. 326. und Graf. 3te Forts. Beil. 50.

19) Diese wurde z. B. auch gegen den berüchtigten Mönch, Conrad Holzinger erkannt. Sattl. Graf. 4te Forts. S. 244. Herz. I, 24. 35. 36.

hältnisse eingreifende **strittige Gerichtsbarkeit aus.** Alle Rechtsverhältnisse, die irgend eine religiöse Beziehung zu haben schienen, unmittelbar oder mittelbar (causae spirituales — spiritualibus annexae) sollten nach den damals geltenden Grundsätzen vor den geistlichen Richter verwiesen seyn. So gehörten vor das Forum desselben anerkanntermaßen sämmtliche Ehesachen, in mehreren Beziehungen sogar mit Rücksicht auf die Güter-Verhältnisse der Eheleute, gewöhnlich die Testamentssachen, alle Streitigkeiten über die verbindende Kraft eines Eids bei irgend einer Civilstreitigkeit, (worüber jedoch schon in den centum grav. geklagt wird), über das kirchliche Begräbniß, das Patronatrecht, die Zehnten und die übrigen Kirchengüter. Ja, der Umfang dieser Gerichtsbarkeit war wenigstens nach dem kanonischen Rechte noch viel größer, da nach demselben in jeder Streitigkeit die Kirche als Vermittlerin, und — sogar nur mit Willen Einer Parthie — als entscheidende Behörde sollte auftreten können, und jede Streitigkeit für den Fall, daß die Weigerung des Gegners ein Recht anzuerkennen als sündlich betrachtet werden konnte, oder das weltliche Gericht seine Schuldigkeit nicht zu thun schien, vor das geistliche Forum gezogen werden konnte. — Gemäß der Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und ihres privilegirten Standes fiel dem geistlichen Richter besonders die strittige und als Anhang davon auch die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und die kirchlichen Personen (ja zugleich über Wittwen und Waisen derselben) zu. Aber nicht nur Geistliche gegen Geistliche konnten blos vor dem geistlichen Richter klagen — auf alle Arten von Civilklagen der Laien gegen Geistliche mit Ausnahme der Klagen, welche Lehensverhältnisse betragen, ward der privilegirte Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter in den kirchlichen Gesetzen ausgedehnt. Selbst bloße Schuldklagesachen gegen Laien suchten die geistlichen Richter, wie dieß auch Beispiele aus der Württembergischen Geschichte beweisen[20]), vor ihr Forum zu ziehen, wozu ihnen freilich die Bestimmung der geistlichen Rechte, daß sie bei jeder Sache, in welcher der weltliche Richter das Recht versage, einschreiten dürfen, Veranlassung genug gab. Kein Wunder, daß darum um die Zeit der beginnenden Reformation die Klage über diese geistliche Gerichtsbarkeit, welche natürlicher Weise in die weltliche Gerichtsverhandlungen sehr störend eingrief[21]), so groß waren.

§. 5.

Verhältniß der weltlichen Macht zur Hierarchie.

Es wäre ebenso verkehrt und einseitig, anzunehmen, daß in der Zeit vor der Reformation Kirche und Staat ganz getrennt gewesen

20) s. Cleß II, 2, 347. 501. II, 1, 311. vgl. Centum Grav. nat. germ. 1523.

21) Eine lebendige Schilderung davon giebt Cleß a. a. O. II, 2, 503. 504. — vgl. §. 9.

sey, und daß der letztere in gar keinem lebendigen einflußreichen Verhältniß zu ersterer gestanden und von der Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten ganz ausgeschlossen gewesen sey, oder wie man dieß nach später geschaffenen Kunstausdrücken zu bezeichnen pflegt, daß der Staat wie von allem **jus in sacra**, so auch von allem **jus circa sacra** nichts besessen habe[22]), als es einseitig wäre, von einem ausgebildeten **jus patronatus regium** oder **jus territoriale circa sacra** der einzelnen Landesherrn und so auch der Herrn von Württemberg zu reden[23]). Beide Behauptungen, welche nur aus vorgefaßten Begriffen und einer verkehrten Anwendung späterer genauer begrenzter Formen entstanden, entsprechen gleich wenig der lebendigen Wirklichkeit.

Hatte sich in der Zeit vor der Reformation der Grundsatz, **quod nec imperatori, nec cuilibet laico licet decernere de rebus ecclesiasticis**[24]) eine beinahe allgemeine und den weitesten Sinn desselben umfassende Anwendung verschafft, so fand er natürlich auch seine Anwendung auf das besondere Verhältniß, das wir ins Auge zu fassen haben. Wir finden darum auch nirgends ein selbstständiges Bestätigungsrecht der kirchlichen Anordnungen von Seiten der weltlichen Gewalt, oder wenn wir von gewißen besondern durch die Observanz der Kirche selbst also gestalteten Verhältnissen absehen, nirgends eine geordnete Einmischung derselben auch nur in die äußere Rechtssphäre der Kirche. Darum stand jedoch der Staat und die landesherrliche Macht nicht ganz außer dem Bereiche des Christlichen und Kirchlichen. Eine Trennung zwischen Staat und Kirche, welche dem Ersteren blos das rein Weltliche, Aeußerliche und Bürgerliche zugetheilt wissen will, ohne Berücksichtigung der tiefern geistigen und besonders der religiösen Interessen, lag der Zeit vor der Reformation ferne. Der Staat fühlte sich trotz seiner scheinbaren Absonderung von der Kirche und trotz des oft feindlichen Kampfes der verschiedenen Interessen als christlicher Staat, die weltliche Obrigkeit als christliche Obrigkeit, welche anstatt die höchsten und ewigen Interessen der Menschheit in den Hintergrund treten zu lassen, mit aller ihrer äußern Macht und ihrer Zwangsgewalt ihnen zu dienen sich verpflichtet fühlte. Wie darauf die großartige Idee des christlichen Kaiserthums beruhte[25]), so trat dieß zugleich in den

---

22) J. H. Böhmer jus eccl. Lib. I. tit. 31. §. 38. p. 739. ante reformationem omne jus circa sacra vel papale vel episcopale fuit.

23) Diese Behauptung hat mit Rücksicht auf Württemberg besonders Sattler aufgestellt in dem „Versuch einer Ausführung von dem Rechte der Grafen von Württemberg in Kirchensachen, in ihren Landen s. Grafen 4te Forts. Beil. 22. S. 84. Ihm ist es besonders darum zu thun, dadurch den Landesherrn für die Zeit nach der Reformation ein vollständiges Territorialrecht zu vindiciren. vrgl. Hert, disp. de superior. territor., auf den Sattler sich stützt und Eleß a. a. O. II, 2, 391. 500.

24) Dict. Grat. zu Dist. 97.

25) Vgl. Mand. v. 20. Aug. 1527. R. G. I, 15. Kaiser Karl läßt ein Mandat gegen Luther ausgehen „wie dann seiner Kaiserlichen Majestät,

untergeordneten Verhältnissen der nach und nach sich bildenden Macht der einzelnen Territorialherrn und so auch der Grafen und Herzoge von Württemberg hervor. „Gott dem Allmächtigen zu Ehre und Gefallen, zu Erlangung seiner göttlichen Gnaden — Unsern Zugehörigen und Verwandten zur Seligkeit, Glück und Gutem“ läßt Herzog Ulrich im Jahr 1515 ein Mandat gegen verschiedene Laster und Unsittlichkeiten ausgehen [26]. Aus „christlichem und fürstlichem Gemüth und Meynung“ und „um göttliche Ehre und Mehrung zu bringen“ läßt Ferdinand, derzeitiger Inhaber von Würtemberg, ein Edikt gegen die lutherische ketzerische Lehre ausschreiben [27]), tritt „Gott dem Allmächtigen zu Lob, der Mutter Gottes, und allen lieben Heiligen auch himmlischen Heer zu Ehren — dazu unserer Unterthanen Seelen-Heil zu gut“ dem Regensburger Bündniß v. 1524 gegen Luthers Anhänger bei [28]) und giebt Strafgesetze gegen sie, weil „Uns als einem löblichen Christlichen Fürsten also zu thun nicht allwohl geziemt, sondern auch nicht anders gebührt hat“ [29]).

§. 6.

Fortsetzung.

Natürlich nahm aber die Territorialmacht bei solchem Streben, da das religiöse Element nicht als eine Idee, sondern als ein äußerliches Institut und als kirchliche Macht ihr gegenüberstand, von selbst die Stellung einer im Dienste der Kirche für sie wirkenden, sie unterstüzenden, sie schüzenden, Gewalt ein. Wie der Kaiser in seiner höhern Stellung, so waren die einzelnen Landesherrn von Würtemberg sich der Pflicht bewußt, als advocati ecclesiae vermittelst ihres mehr oder minder mächtigen brachium saeculare die Zwecke der Kirche zu fördern [30]). Aus diesem Verhältniß ging

als Christlichem haupt, vnd Beschirmer vnnsers haylvertigen glaubens, nachvolgend vnd bleibend in dem Fußtapfen seyner Ma. Vorvordern Römischer Christenlicher Kayser gepurt hat.“ Das deutsche Reich mit allen seinen Gliederungen in verschiedenen Ständen und Gewalten war nach der Ansicht der damal. Zeit nur ein Abbild der himmlischen Gewalten. Vgl. Urk der Erheb. Württ. zu einem Herzogthum v. 21. Jul. 1495 „die lieb göttlicher Natur hat Anfangs die Obersten Creaturen geschöpfft nach genaden und Verdienst erlewchtet, in wirde vnd gewalt geordnet: dardurch göttlicher Wille vnd gewalt nach ansehung von Ewigkeit ordennlich in der Lieb beschehen, und das obrist vnd himelisch Reiche mit Wirden vnd Stännden der Creatur gezieret wurde, von dannen wir in christenlicher versamblung vnnser das heilig römisch Reiche befrefftiget geeret vnd enthalten gennßlich glauben u. s. w.

26) s. Befehl v. 23. Apr. 1515. K. G. I, 4. Sattl. Herz. Beil. 77. S. 183.

27) Mand. v. 26. Nov. 1522. K. G. I, 6.

28) Mand. v. 1. Sept. 1524. K. G. I, 9.

29) Mand. v. 20. Aug. 1527. K. G. I, 20.

30) Der Kaiser ist „der hailigen kirchen christenlicher vogt“ vgl. Mand. v. 26. Nov. 1522. K. G. I, 4. Ebenso standen die einzelnen Kirchen unter „dem Schuß und Schirm“ der einzelnen Landesherrn: sie waren ihre Schirmvögte: so in Württemb. s. Sattler Herz. I, 87. Cleß II,

ihr bereitwilliges Bestreben hervor, die Zwecke der Kirche durch Erlassung von bürgerlichen Gesetzen, welche zur Hebung der Sittlichkeit und Religiosität beitragen konnten, zu unterstützen. Hatte jedoch die Kirche schon in Folge der Verwandlung der freiwilligen Pönitenzen in Censuren und Strafen den Charakter der geistlichen Polizei- und Correktions-Anstalt angenommen und in den Bereich derselben alle offenbare Handlungen, welche etwas Sündliches zu enthalten schienen, gezogen, so ergab es sich hinwiederum ganz von selbst, daß die landesherrliche Gewalt, die ihrer Natur nach auf eine äußere Gewalt gewiesen war, noch mehr auf solche Weise zu wirken, ihre Zwecke durch eine nach den jetzigen Begriffen die individuelle Freiheit nicht wenig beschränkende Ausdehnung ihrer Zwangsgewalt zu erreichen und demgemäß Handlungen, die uns jetzt gar nicht mehr unter den Begriff der Verletzung bürgerlicher Gesetze zu fallen scheinen, nur aus dem Grunde, weil sie aus einer Unsittlichkeit hervorzugehen und sie zu befördern schienen, in ihren zuchtpolizeilichen Strafbereich zu ziehen suchte. Aus solchen Grundsätzen gingen die mancherlei Verordnungen nicht nur gegen Sonntags-Entheiligung, sondern auch gegen Gotteslästerung, Schwören, Zutrinken u. s. w. hervor, welche die einzelnen Landesfürsten theils aus Auftrag der Reichsgewalt, theils für sich ergehen liessen. Demgemäß finden wir bereits in der ersten uns bekannten Württemb. Landesordnung von 1495 Strafandrohungen gegen das verderbliche Zutrinken und Gotteslästerungen, sowie Anordnungen zur Feier der heiligen Tage [31]): ebenso in der zweiten Landesordnung von 1515 [32]). Bei den Verhandlungen vor dem Tübinger Vertrag bestand ein Punkt der landständischen Beschwerden auch darin, „daß mit Zutrinken, Gotslästerung, Ehebruch, Hurerei bisher großes Aergerniß verübt worden sey, zumal solche Sünden ohne Furcht, Schaam oder Strafe haben begangen werden können; der Herzog möchte doch solche Laster im ganzen Lande, zuvörderst aber an seinem Hofe abthun" [33]). Demgemäß lautete ein Punkt des Tüb. Neben-Abschieds von 1514 [34]) da-

2, 348. und was später über das Patronat-Recht gesagt werden wird. Schon in einem capitul. v. 722. can. 5. heißt es: ut unusquisque episcopus in sua parochia solicitudinem gerat adjuvante gravione, qui defensor ejus ecclesiae est.

31) K. G. I, 4. Sattl. Graf. 4te Forts. B. 16. S. 62. 66. „Dieweil Gotslesterung Unser vnd merklich Schaden vnd beschwerd von dem zutrinken komen vnd herwachsen, ordnen vnd wollen wir, das sollichs hertiglich, wie die Gotslesterung gestrafft werd, vnd von vnsern Amptleuten versuegt, das sollichs In den Vogtgerichten geruegt vnd fürter In vnser Kantzley gebracht, die tätter nach gebur am lyb, vnd gutt nach gelegenhait der sach mögen darumb straffen. Es sollen ouch die Amptleut allenthalben in Jhren Ampten durch die priester an offner Cantzel verschaffen verkündt werden, damit meniglich wisse sich darvor zu verhueten."

32) K. G. I, 4. Sattl. Herz. I, 183.

33) s. Staats-Grundges. I, 267.

34) s. Staats-Grundges. II, 47.

hin, daß Ulrich die Reichsmandate gegen Gotteslästerung und das Zutrinken erneuern, von den Kanzeln wieder verkünden lassen, und diese und andere offenbare Laster streng bestrafen solle. Diesen Artikel setzte Ulrich in Vollzug durch das Mandat vom 25. Apr. 1515[35]), in welchem merkwürdige Bestimmungen, über die verschiedenen Arten von Gotteslästerungen und strenge Strafen gegen dieselben festgesetzt werden, jedoch mit Rücksicht darauf, „ob die person hoch oder nider u. s. w. sey." Es solle jeder einmal gewarnt, bei Wiederhohlung derselben um einen „Blappart"[36]) gestraft, und bei öfterer Wiederhohlung mit demselben peinlich verfahren werden. Da ferner die Zutrinker „sich ine gevarlichait ihrer seelen, eer, vernunft u. s. w. begeben," so soll, welcher dem andern zutrinkt „es sy halbs, gar uß" um einen kleinen Frevel, würde aber das Zutrinken freventlich geschehen seyn, noch höher gestraft werden. Die dritte Landesordnung, welche unter der Oestreich. Regierung anno 1521 erschien, enthält nicht minder Verordnungen gegen das Gotzlestern und Zutrinken und darüber, daß am Ascher Mittwoch und Wyssen Samstag niemand Leichtfertigkeit gebrauchen soll[37]). Ein neues Mandat gegen Gotteslästern, Schwören, Zutrinken erschien unter dem 21. Jan. 1524[38]).

§. 7.

Fortsetzung.

Auf das gleiche Verhältniß der Regierungs- und Staatsgewalt zur Kirche, und den anerkannten Beruf derselben den kirchlichen Zwecken zu dienen, deutet noch vielmehr hin die Thätigkeit der Landesherrn in unmittelbarer Vollziehung der kirchlichen Gesetze und Dekrete. Bei allen kirchlichen Anordnungen und Sentenzen fiel die Exekution dem Staate zu, sobald die Kirche des weltlichen Arms sich zu bedienen für nöthig fand, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht zureichten. Die ganze Strafgewalt der Kirche lehnte sich auf die bürgerliche. So besonders bei der kirchlichen Achtserklärung, welche von selbst schon in Folge der öffentlichen Bekanntmachung, nicht erst in Folge einer Bestätigung durch die weltliche Macht[39]) die bürgerliche Achtserklärung zur Folge hatte.

---

35) R. G. I, 4. Sattl. Herz. I. Beil. 77. s. die Reg. Ges.

36) Ein Blappart = 16 Hell. vgl. Sattl. Graf. 3te Forts. S. 87. 125.

37) s. Weisser von den Ges. des Herz. Württemb. S. 88. Personen priesterlichen Standes, die mit Gotteslästerung oder Zutrinken sich verfehlen, sollten darnach gefänglich angenommen, auf einen Karren geschmiedet, und ihrem ordentlichen Richter zur Bestrafung zugeschickt werden.

38) R. G. I, 8. u. Reg. Ges.

39) Constit. Frider. II. a. 1220 c. 7., quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse, nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.

Dieß Verhältniß war im Allgemeinen auch in Württemberg anerkannt. Doch erzählt uns die Geschichte von einzelnen Fällen, in welchen die Herrn von Württemberg nicht sehr bereitwillig gewesen zu seyn scheinen eine Exkommunikations-Sentenz zu vollziehen [40]), wie denn überhaupt dieselben im Rufe standen, daß sie selbst die Bannstrahlen nicht sehr fürchten [41]). Eifriger zeigte sich beim Aufkeimen der Reformation die damalige (Oestreichische) Landesregierung in Unterstützung des wankenden Kirchensystems. So wird in dem ersten dießfalls erlassenen Mandat v. 1522 [42]), „um die hailigen christenlichen kirchen vor Irsal und zerrüttung zu verhieten, vnd christenliche ainigkait in bestendigkeit zu behalten," verboten „bey vermeydung der Censuren in Bäpstlichen Bullen vnd Peyen" Luthers und seiner Anhänger Schrifften „zu kaufen, verkauffen, lesen, behalten, trucken oder abschreiben zu lassen." Welche dagegen handeln sollten, gegen die solle man „on alle gnad gegen Ihre leiben vnd gütern — ernstlichest furgeen" und wer einen Uebertreter dieses Gebots anzeige „dem wurdet von seinem gut halber teyl geschenkt, vm der anderhalb theil wider den vheinde vnsers Christenlichen Glaubens den Türken — gebrucht." Ein Mandat v. 1524 [43]) bringt die Vertragsartikel des Regensburger Bündnisses zur öffentlichen Bekanntmachung und sanktionirt sie als Bundesgesetz. Nach denselben hatten sich einige katholische Fürsten jedoch „mit Auktorität, Willen und Bestätigung päbstlicher Heiligkeit" vereint, nicht gestatten zu wollen „das Evangelium, zu verhinderung des löblichen, christenlichen herkhomens, vnnd gebreuchen, güter, wort, vnd werkhen, vnnd warer christenlicher brüderlicher lieb zu predigen, noch in and' verkert synn auszulegen." Darum sollte keinem erlaubt werden zu predigen, er sey dann von seinem Geistlichen Ordinari vor examinirt, vnnd dartzu tauglich vnd gnugsam erkent." Keine „winkelpredig" soll gestattet werden und da der bäpstliche Gesandte (Campegius) „mit Rat, zu thuen, vnd [44]) bewilligen vnser" zur Abstellung der Mißbräuche unter der Geistlichkeit keine Ordnung gemacht, so wollen sie darob halten, „damit solcher Ordnung also gehorsamlich durch die Geistlichen gelebt, damit die Widerwertigen zu gehorsam gebracht vnnd nach der gepür bestrafft werden." Es solle ferner darauf von ihrer Seite gehalten werden, daß an den christlichen Ordnungen und Gebräuchen nichts geändert werde. Die, welche nicht beichten, das Abendmahl sub utraque geniessen

---

40) s. Cleß II, 2, 334. 336.

41) Sattl. Graf. 3te Forts. S. 103. vgl. übr. Cleß a. a. O. S. 336. 341.

42) Mand. v. 26. Nov. 1522. K. G. I, 4.

43) Mand. v. 1. Sept. 1524. K. G. I, 8. Das Bündniß ward geschlossen d. 6. Jul. 1524. Ueber dasselbe s. Sleidan. IV, 105. Sarpi. hist. conc. Trid. I, 147. Pallavic. II, c. XI, p. 230. — das Bündniß selbst ist noch abgedruckt Gerdes. Docum. ad hist. ref. II, 62. Strobel. litter. Misc. II, 118.

44) Diese Stelle ist merkwürdig, doch erklärt sie sich natürlich aus dem zum Theil polizeilichen Inhalt der Ordnung.

und nicht fasten, sollen ernstlich gestrafft werden. Besondere Aufsicht soll darüber gehalten werden, daß „kein Buchdrucker ohne vorherige Untersuchung ein Buch oder Gemählde drucke." Alle zu Wittenberg Studirende mußten „bey Verlierung aller irer Beneficien und Erbfälle" innerhalb dreier Monate zurückkehren u. s. w. Zu Vollziehung dieses Edikts sollten in jedem Lande besondere Commissarien aufgestellt werden. Zum Schlusse wird von der württemb. Regierung eine vom päbstlichen Legaten gemachte Ordnung und Reformation für den geistlichen Stand[45]) publicirt und zu halten befohlen. In einem neuen Mandat v. 1527[46]) werden zuerst die schon in den ältern Gesetzen gegen Ketzer vorkommende Strafbestimmungen und die bürgerlichen Folgen der kirchlichen Acht in Erinnerung gebracht „dieweil solch Artickl vor vil hundert jaren ketzerisch geacht vnd verdambt auch nit allain von geistlichen, sondern den Kayserlichen Rechten, bey schwären vnd höchsten pönen, der Ere, leib, lebens vnd guts, verhüt vnd verpotten:" darauf aber eine ganze Reihe in's Einzelne gehender Strafbestimmungen gegen die Verächter der katholischen Lehre, und des katholischen Gottesdienstes, und die Uebertreter der kirchlichen Disciplin festgesetzt. Eine Folge solcher Mandaten war der Befehl vom 18. Sept. 1524 die Stadt Reutlingen und ihren lutherischen Prediger (Aulber) zu meiden[47]), ferner der Befehl von 1532[48]), daß die Württembergischen Unterthanen zu Eßlingen die Predigten nicht besuchen, auch „sollichs in den Würtzhäusern nit verfechten, noch sich in ainich Disputation daselbst einlassen sollen. Als lieb Jnen sey unser ungnad und schwere straff leyps und gutz zu vermeyden," und der Befehl vom 20. Aug. 1532[49]), welcher das Mandat vom 20. Aug. 1527 erneuerte: und das Ausschreiben vom 12. Nov. 1533[50]), daß kein Buch der neuen Sekte feil gehalten werden solle. — An solche Befehle schließen sich von selbst an die gegen die Wiedertäufer insbesondere ergangenen Rescripte, wenn gleich die Verfolgung dieser Ketzer bei ihrer politischen Gefährlichkeit mehr aus einem unmittelbar weltlichen Zwecke sich erklären läßt. Das erste solche Rescript, das uns bekannt ist, ist das vom 26. Jan 1528[51]), dessen Hauptinhalt dahin geht, daß zwar „bei solchen verprecher unterschaiden gehalten werden"

45) Der vollständige Titel ist: Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad reformandam vitam Cleri per Reverend. in Christo Patrem et D. D. Laurentium tituli S. Anastasiae S. R. E. Presbyterum Cardinalem et ad Germaniam de latere legatum ex S. R. M. Procerumque Imperii Consensu Ratisbonae edita 1524. v. Goldast. Constit. Imp. III, p. 478. Den allgemeinsten Inhalt dieser Ordnung s. Plank, Gesch. des protest. Lehrbegriffs II, 175.

46) Mand. v. 20. Aug. 1527. K. G. I, 15.

47) K. G. I, 13. Ueber die diesem Edikt vorangegangenen Verhandlungen s. Füsing, Relation über die Reform. zu Reutl. 1717. S. 61 f.

48) K. G. I, 29.

49) K. G. I, 31.

50) K. G. I, 33.

51) K. G. I, 23. vgl. den Befehl an einige Städte auf die Wiedertäufer gute Aussicht zu haben v. 26. Febr. 1528. K. G. I, 26.

zwischen Verführern und Verführten, und daß das Gesetz auch keine rückwirkende Kraft ausüben solle, daß aber „die für aufwiegler, prediger und Leerer," beschrien, peinlich verfolgt werden sollen nach „Ausweisung, Innhaltung und lauter erclerung unserer Mandat," worunter wahrscheinlich die Mandata gegen die lutherische Ketzerei vom J. 1524 und 1527 gemeint sind. Ein 2tes Rescript gegen die Wiedertäufer, das die Oestreichische Regierung noch kurz vor der Einnahme des Landes durch Herzog Ulrich anno 1534 erließ, ist uns nur im Allgemeinen bekannt [52]). — An das gleiche Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche erinnern uns die unter der Oestreichischen Regierung erlassenen Gesetze gegen das Fleischessen in der Fastenzeit und die Unterlassung des Genusses des heil. Abendmahls an Ostern von den Jahren 1529 und 1532, worin durch polizeiliche Verfügungen den Gesetzen über gottesdienstliche Gebräuche und Disciplin Achtung verschafft werden sollte [53]).

§. 8.

Fortsetzung.

Bei dem sich also darstellenden Verhältnisse zwischen Kirche und Staatsgewalt war es, im System der Kirche selbst gegründet und darin gefordert, daß der Staat eine Mitaufsicht über das Kirchenwesen, die Lehre, den Gottesdienst ꝛc. führte. Läßt sich doch die der Staatsgewalt in gewißen Grenzen vorliegende Pflicht der Vollziehung der kirchlichen Gesetze gar nicht denken, ohne eine gewiße Mitaufsicht und **inspectio saecularis**. Eine solche Mitaufsicht auf Einhaltung der kirchlichen Ordnung wird darum auch namentlich in den Mandaten gegen die lutherischen Ketzer „mit Bewilligung und auf den Willen der Kirchengewalt" von der Staatsgewalt in Anspruch genommen und eben darum kann es uns auch nicht befremden — und ist nichts weniger als ein Beweis von einem der Kirchengewalt entgegentretenden **jus territoriale**, wenn wir auch in früheren Zeiten die Herrn von Württemberg in ihren Dekreten, Privilegien, Bewilligungs- und andern Berufen, kirchliche Interessen berücksichtigen und in einzelnen Fällen dafür sorgen, sehen, daß „der Gottzdienst nit gemyndert" ꝛc. [54]) werde, ja ganz ins Einzelne gehende Anordnungen in Beziehung auf Versehung des Gottesdiensts treffen sehen [55]).

---

52) K. G. I, 34.

53) K. G. I, 28. 30. Doch wird auch eine andere Rücksicht beim Gebot des Fastens angegeben — nämlich „es möchte durch das Fleischessen in der Fasten an Fleisch groß Mangel und Nachtheil entstehen."

54) Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 108.

55) Sattl. Graf. 4te Forts. S. 15. und Beil. 7. Es enthält diese eine merkwürdige von Gr. Eberhard dem ältern gemachte Ordnung der Besetzung und Versehung des Predigamts zu Lauffen. Es wird darin bestimmt, an welchen Tagen gepredigt werden solle u. s. w., namentlich auch „es sollen die Predigten nicht länger als Eine Stunde währen, außer an dem Gründonnerstage und Charfreitage, an welchen

Wenn indessen in diesen und andern Fällen die Grafen und Herzoge eine selbstständige Stellung einzunehmen scheinen, so hängt dieß mit den Patronats- und vogteylichen Rechten zusammen, die auf der andern Seite allerdings die Keime des später ausgebildeten landesherrlichen **jus territoriale circa sacra** enthielten [56]).

§. 9.

Fortsetzung.

Betrachten wir das Verhältniß der Gerichtsbarkeit der Grafen und Herzoge zu der geistlichen Jurisdiction im engern Sinne, so finden wir überall, daß die weite Ausdehnung dieser, wodurch ihre ordentliche Gerichtsbarkeit so sehr beschränkt wurde, willig von ihnen anerkannt ward. So zeigt uns die Geschichte mehrere Beispiele davon, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen ganz den geistlichen Gerichten überlassen war, daß sie „die geistliche Freiheit" derselben achteten, und sie sich bei etwaigen Vergehungen derselben beschränkten, dieselbe den geistlichen Gerichten zu überliefern [57]). Namentlich Eberhard im Bart erkannte den Grundsatz an, „daß geistliche Sachen vor Geistlichen und Lehen antreffende Sachen vor den Lehengerichten verrichtet werden," [58]) und den Druck und die Mißbräuche der Gerichtsbarkeit der Bischöffe wußte er auf keine andere Weise von sich ferne zu halten, als daß er zwei beeidigte Prokuratoren für sich und die armen Leute aufstellte, an die sich alle, die in Costanz etwas zu suchen haben würden, bei Strafe eines kleinen Frevels allein wenden sollten [59]). Freilich, wenn auf der einen Seite Herzog Ulrich im J. 1505 seinen Amtleuten befahl, „sie sollten sich Amtshalber befleissen, daß die geistlichen Sachen ungehindert vor den geistlichen Richter kommen," so hielt er auf der andern Seite desto strenger und genauer darauf, daß in weltlichen Sachen sein Gerichtszwang und Oberkeit in Krafft erhalten würde, und befahl deßwegen, daß in allen weltlichen Sachen einem jeden begehrenden das Recht fürderlich gestattet werden müsse [60]). Schon früher

---

er nach Belieben predigen dürfe, und er solle auch immer eine Materie ausführen, welche dem Manne zur Besserung seines Lebens und zur Seligkeit diente."

56) s. §. 10.

57) So bei **Holzinger** anno 1488. **Sattl.** Herz. I, 244. Beil. 24. 35. 36. Ebenso bei einem Morde eines Caplans zu Effringen anno 1516: doch war derselbe, als er sich in eine Kirche geflüchtet hatte, aus derselben hervorgeholt worden, „dieweil in Recht fürsehen, daß sich die priester ine solchen und dergleichen malefiz hendelle wider ir oberkait der kirchen freyhait nit getrösten noch behellfen mögen" **Cleß** II, 2, 349. Das Asylrecht war übrigens schon nach den allemanischen Gesetzen heilig **Cleß** I, 127. — vgl. Landesordn. v. 1521. **Weisser** S. 88.

58) s. die Einung mit Herz. Ludw. von Baiern v. 1261. **Sattl.** Graf. 2te Forts. S. 272.

59) Ordnung für die Stadt Stuttg. v. 1492. **Sattl.** Graf. 4te Forts. B. 15. S. 40.

60) **Sattl.** Herz. I, S. 87. 88.

hatten die Grafen dadurch, daß sie den Geistlichen bei ihren Gerichten schleuniges Recht in Klagsachen gegen ihre Unterthanen widerfahren zu lassen befahlen, den Officialen jeden Vorwand zu einer allgemeinen Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit zu nehmen gesucht. Welche Sachen nun aber als weltliche angesehen wurden, darüber geben einzelne Urkunden näheren Aufschluß; so namentlich ein vom Graf Eberhard dem Erlauchten im J. 1321 dem Stift zu Stuttgart ertheilter Freiheitsbrief, worin derselbe aller Jurisdiktion über das Stift, den Probst, die Chorherrn und Vikarien, sowie über ihr Gesinde sowohl in Personal- als Real-Klagsachen entsagt, welche vielmehr vor dem Probste anzubringen wären, wogegen in Klagsachen wider die Bürger und ihr Gesinde von dem Stift und seinen Angehörigen das Recht bei dem Schultheissen der Stadt genommen werden solle[61]). Ebenso hielt sich Graf Eberhard im Bart bei Einsetzung der Rechtsbehörde für das Stiftspersonal zu Göppingen im J. 1487 an den Grundsatz: actor sequitur forum rei[62]). Auch Weltgeistliche waren in Ansehung ihres Vermögens nicht ganz der bürgerlichen Jurisdiction untergeordnet; denn eine Resolution vom 8. Sept. 1418[63]) bestimmt, daß bei Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht an fahrendem, von einem Geistlichen vermachten, Gut das geistliche Gericht, und nur bei Streitigkeiten über das liegende Gut, „daz mit von siner Kirche oder Pfrönd Nutzen gekoufft und herbracht wer," die Gerichte, „darjn dieselben Gut gelegen sind," competent seyen. Merkwürdig ist ein von Graf Ulrich und seinem Sohn Eberhard unter dem 13. Dec. 1477 ausgegangenes Gen.-Rescript, worin den Priestern der verschiedenen Ruralkapitel im Lande schnelle Justizleistung im Lande versprochen und zugleich gesagt wird: „Würden aber die obgemelten priester Jr ainer oder mer zu ettlichen der vnsern als vorstett ouch einem oder mer vorderung gewinnen vmb sachen die geistlich weren, vnd darumb die richter der gerichten Jn vnsern Stetten vnd Dörfern nit zesprechen hetten vmb dieselben sachen sollen vnd wollen Wir Jnen zu yeglichen malen so dik sich das begibt furderlich recht ergen lassen vnd widerfahren vor vnsern geistlichen gelerten retten alles getrulich vnd vngeverlich[64])." Wir ersehen hieraus, daß die Landesherrn auch in Hinsicht auf die vormals geistliche Gerichtsbarkeit ihre Befugnisse gegenüber von den Bischöffen zu erweitern bemüht waren, indem sie an die Stelle der bischöfflichen Curie und des Officialats eine eigene, aus den ihnen zugewandten Klosterprälaten besonders bestehende — gleichsam landesherrliche — Commission zu setzen suchten[65]).

---

61) Besold. Doc. Eccl. Stuttg. p. 17.
62) Sattl. Graf. 4te Forts. Beil. 22.
63) Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 96. K. G. I, 1.
64) Ger. Ges. I, 26. 27.
65) Ueber diese „geistliche gelerte Rette" s. Sattl. Graf. 2te Forts. S. 175. 3te Forts. S. 119. Weiteres unten beim Verhältniß der Landesherrn zu den Klosterprälaten. — Bei einer strittigen Probstswahl zu Denkendorf citirt im J. 1431 auch Graf Ulrich den Probst vor seine

§. 10.

Patronats-Rechte.

Wenn aber bei alle dem nach dem Bisherigen die Stellung der Landesherrn gegenüber von dem kirchlichen Regiment und der geistlichen Jurisdiction als eine ziemlich untergeordnete, unselbstständige erscheint, so bleibt uns nun doch ein, wenn auch nicht in allen Beziehungen rechtliches, aber doch durch jahrelange Usurpation und Observanz fest gegründetes Verhältniß zu berühren übrig, an welchem wir sehen, daß, was die weltliche Gewalt der Kirche im Großen gegenüber aufopfern mußte, dieselbe und zwar besonders die untergeordnetere landesherrliche Gewalt im Kleinen, besonders den einzelnen Kirchen gegenüber wieder zu gewinnen und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten auszuüben wußte. Es ist dieß das Patronats-Verhältniß, durch welches neben andern unbedeutendern Rechten für die Landesherrn ein wichtiger Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen und Pfründen und auf die Verwaltung der Kirchengüter hervorging, und an das sich die Entwicklung von weltlichen Hoheitsrechten über die Kirchen anschloß.

Sehen wir auf die Entstehung dieser Patronat-Rechte mit besonderer Berücksichtigung unserer Verhältnisse, so haben wir uns daran zu erinnern, wie die Kirche schon von frühern Zeiten her genöthigt war, denjenigen, von welchen eine Kirche ihre Ausstattung erhielt, einen Einfluß auf die Besetzung der Stellen daran zu gestatten, und wie die gestifteten Pfründen auch in Beziehung auf ihr Gut immer in Abhängigkeit von ihren Stiftern und deren Erben bleiben mußten. Zur Ausbildung dieses Patronats-Verhältnisses trug besonders noch bei das Verhältniß der Gutsbesitzer zu ihren sacerdotes domestici und ihren Privatoratorien, welche ganz ihrer willkührlichen Bestimmung überlassen waren, und so auch, was häufig geschah, wenn sie in Pfarrkirchen umgewandelt wurden, dieser überlassen blieben. Freilich war aber dieß insbesondere bei den Grafen von Württemberg der seltenste Entstehungsgrund der später so weit ausgedehnten Patronat-Rechte. Der Grund lag vielmehr in dem Uebergang so vieler Kirchengüter in weltliche Hände, der schon unter den Merowingern begonnen, unter den fränkischen Königen fortgedauert und bis in das eilfte Jahrhundert sich immer mehr vermehrt hatte. Je größer das Gut der Kirchen durch Schenkungen, und je bedeutender der Zuwachs durch die der Kirche von Carl dem Großen zugewiesenen Zehnten (779) wurde, desto mannigfachere Eingriffe in dasselbe geschahen von Seiten habsüchtiger Laien. Bald mit Gewalt, bald unter dem Titel einer förmlichen Belehnung durch die Könige, Kaiser und Bischöffe (Commenden), hatten sie sich in den Besitz vieler kirchlichen Güter,

---

geist- und weltliche Räthe um beide Theile gutlich gegen einander zu verhören, vnd wa ir gutlich nit gericht werden mochtent, uch Rechtens darumb an billich ende zu vereinen." Sattl. Graf. 4te Forts. Beil. 22. S. 133. vgl. Sattl. Graf. 4te Forts. Beil. 23.

Kirchensätze (dotes, Widdumgüter der Kirchen) gesetzt, welche nun als ausgegebene Lehen erschienen, aber gar bald diesen Charakter verloren, und in volles Eigenthum übergingen (Laienzehnten)[66]). Von diesen Laien (als patroni, rectores ecclesiae, Kastvögte[67]) hieng dann eben damit die Aussetzung eines beliebigen Unterhalts für den anzustellenden Geistlichen, der gewöhnlich in Ueberlassung des kleinen Zehntens, oder eines Theils der Oblationen oder einiger Güter bestand, und das Recht Benefiziaten einzusetzen oder gar auch abzusetzen, ab. Dadurch entstand das eigenthümliche Verhältniß, daß, während das Recht des Kirchensatzes und des Patronats selbst ein Lehen war, auf der andern Seite auch die Benefiziaten wiederum als von den Patronen belehnt, und deren Stellen als geistliche Lehen oder Afterlehen erschienen[68]). — Mochte nun auch seit dem eilften Jahrhundert dem Uebergange von Kirchengütern in weltliche Hände kräftig entgegengewirkt werden, trotz aller Gebote, die kirchlichen Güter und namentlich die Zehnten wieder an die Kirche zurückzugeben, und trotz aller Versuche, das Zehnt-Recht und Patronat-Recht als eine res spiritualibus annexa dem gemeinen Verkehr zu entziehen, erfocht doch die Kirchengewalt gegenüber von den einzelnen Edeln, und namentlich den Landesfürsten, den Sieg nicht, den sie im Großen gegen das Kaiserthum erfochten hatte. Die meisten Laien blieben wenigstens in dem Besitz der nun einmal auf sie übergegangenen Kirchengüter, kein Laie beinahe gab den einzelnen Kirchen ihre Güter zurück, höchstens daß manche ihre Kirchensätze an Klöster verkauften. Die Laien fuhren fort die Kirchensätze und Patronat-Rechte als Gegenstände des Handels zu betrachten, sie zu kaufen, zu verkaufen, zu verschenken, als Lehen wieder auszugeben und damit ihre Vasallen, gegenüber von denen dann immer ihnen eine Oberlehns-Herrschaft blieb, zu begaben, und so blieb ihnen auch von selbst ein sehr ausgedehnter Einfluß bei Besetzung der von ihnen abhängigen Kirchenstellen und Pfründen.

Für alle diese überall so ziemlich auf gleiche Weise sich gestaltende Verhältnisse bietet insbesondere die Württembergische Geschichte im Einzelnen ein interessantes Bild. Hand in Hand mit der Vergrößerung Württembergs geht der Erwerb von allmälig immer mehreren Patronats-Rechten und Kirchensätzen, welche gegenüber von den weltlichen Lehen als geistliche Lehen erscheinen[69]), und welche die Herren von Württemberg entweder in eigenthümlichem Besitz behiel-

66) Ueber den Ursprung der Zehnten namentlich in Schwaben weiteres zu reden, ist hier der Ort nicht. Notorisch aber ist, daß der größte Theil der Laienzehnten, den später die Herrn von Würtemberg besassen, ursprünglich kirchlicher Natur war, wie dieß aus einer später angeführten Thatsache in die Augen springt. vergl. Cleß II. 1, 297. II. 2, 377.

67) So hießen die Laien nicht blos gegenüber von Klöstern, sondern auch von einzelnen Kirchen. s. Sattler Graf. VI. Fortsez. Beil. 22. S. 115. f.

68) Ueber dieses Verhältniß s. Cleß II, 1, 275. II, 376 f.

69) Beispiele davon s. Sattl. Graf. 1te Forts. S. 159. 199. 2te Forts. S. 61. 147. 199. 3te Forts. S. 191. 211. Staats-Gr. Ges. II, 6.

ten, oder an Stifter und Klöster wieder verschenkten [70]), oder auch an Vasallen mit dem Vorbehalt der Oberlehnsherrlichkeit gleichsam als Afterlehen wieder hinausgaben [71]). Als Beweise für die gewaltsame Art, auf welche die Herrn von Württemberg nach dem allgemeinen Beispiele in den Besitz vieler Kirchensätze und Patronat-Rechte gekommen waren [72]) und für die Wahrheit, daß die großen Zehnten ihres Besitzes großentheils kirchlichen Ursprungs waren, sind uns einige besonders merkwürdige geschichtliche Thatsachen aufbewahrt worden. Hauptsächlich war es Eberhard der Greiner gewesen, der in früheren Zeiten Zehnten, Widdumgüter und Höfe von Kirchen sich zugeeignet hatte, und den Pfarren neben den kleinen Zehnten und den Oblationen nur einen kleinen Theil der ehmaligen Einkünfte gelassen hatte. Da begannen im Jahr 1418 unter Pabst Martin II. mehrere Pfarrer plötzlich die kirchlichen Einkünfte zu reklamiren und zu dem Zwecke einige Tafelgenossen Eberhards des Greiners als Verprasser kirchlichen Guts zu exkommuniciren. Wenn nun gleich der Kostanzische Pönitentiar diese Strafe wieder aufhob, so wurden doch von da an die Grafen in Ausübung ihres Patronats und Kirchensatzrechts immer angefochten und sie konnten sich nur durch mehrere Privilegien von Pius II. und Paul II. (non obstantibus constitutionibus, ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscunque) vor Entziehung dieser kirchlichen Einkünfte schützen, und erhielten endlich, merkwürdig genug, die Kirchensätze, die sie selbst als Lehen vergaben, im Jahr 1459 vom Pabste zurück als freie adelige Lehen; — ja dieses ganze Geschäft wurde erst im Jahr 1470 nach nochmaliger Untersuchung durch den Bischof von Kostanz als päbstlichen Commissär zum Vortheil der Grafen bereinigt. — Graf Eberhard im Bart und seine Mutter, die Herzogin Mechthild wirkte sich abermals für acht Patronat-Kirchen, deren Besitz weder sehr alt noch sehr liquid war, eine päbstliche Bestätigung ihres Rechts aus, unter der Bedingung, daß sie niemand als ihren Lehensherrn erkannten, denn „den päbstlichen Stuhl [73])." Kein Wunder, wenn wir bei solchen

70) Ein Beispiel davon Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 111.

71) Beispiele davon Cleß II, 2, 383—390. Deßwegen waren auch oft der patronus und rector ecclesiae zwei Personen. — Ueber die merkwürdige Erbpfarre zu Bulach s. Sattl. topogr. Ges. Württ. S. 406. Binder, Württ. K. u. Lehrämter I, 2, 557. Cleß II, 2, 384. und besonders Reyscher, Sammlung altwürttembergischer Statutarrechte I, S. 558 f., wo auch die betreffenden Urkunden.

72) Die Herrn von Würtemberg leiteten den Erwerb ihrer Patronatrechte besonders von den Zeiten ihrer Kreuzzüge her, und betrachteten sie als durch ihre Aufopferungen darin wohl erworben. In einem Schreiben Ulrichs von 1517 an Leo X. (Sattl. hist. Beschr. S. 622. 625.) heißt es: „Plane tunc causam Syxto recensens (Eberhardus Dux) quomodo majores sui pro ecclesia catholica contra immanissimos Turcas sanguinem fuderint et in terra sancta militantes mortem oppetierint, nihil aliud posteritati suae pro ea virtute relinquentes, quam et haereditarias terras in re civili et beneficiorum suorum patronatus in jure canonico."

73) Weiteres s. Sattl. Graf. 4te Forts. S. 127. Cleß II, 2, 333 f. Die

Verhältnissen und bei dem System der Herrn von Württemberg, in das uns diese Thatsachen einen Blick werfen lassen, dieselben beim Beginn der Reformation in einer sehr ausgedehnten unmittelbaren oder mittelbaren Ausübung von Patronats-Rechten finden!

§. 11.

Fortsetzung.

Im Einzelnen äußerten sich diese Patronat-Rechte, abgesehen von den unbedeutenden Ehrenrechten, zu welchen besonders die Einschließung ins Kirchengebet, Trauergeläute u. s. w. gehörte, hauptsächlich in dem Einfluß auf Besetzung der betreffenden Kirchenstellen. Eigentlich gieng dieser Einfluß, wo die Herren von Württemberg die Patronen waren, wohl nirgends weiter, als daß dieselben zu den erledigten Pfründen taugliche Subjekte wählten und solche der ordentlichen kirchlichen Behörde zur Confirmation und Investitur präsentirten. Indessen Graf Eberhard im Bart suchte selbst in manchen Fällen die wirkliche Collation des Amtes sich zu verschaffen, wie er denn bei Verleihung des Predigtamts zu Laufen bestimmte: wann einem „die pfrunde geluhen wird, soll allwegen das — Amt darmit geluhen werden, vnd wann das geschieht, so soll er vf das — ampt bestetiget sin so krestiglich, als ob er von ainim Bischoff — darauf bestetiget were vnd weiter bestetigung nit bedörfen“ [74]). Ebenso übten öfters die württembergischen Grafen nicht blos bei den von ihnen unmittelbar abhängigen Stellen, sondern auch bei solchen Stellen, welche von ihren Vasallen zu vergeben gewesen wären, einen Einfluß aus, was sich theils daraus erklären läßt, daß sie das Besetzungsrecht bei Verleihung des Kirchensatzes sich hie und da ausdrücklich vorbehielten, theils daraus, daß sie als Oberlehensherrn in die Verleihung des Kirchenamts zu konsentiren sich berechtigt hielten [75]). Hieraus geht hervor, daß in dem Umfang von Württemberg das ordentliche Besetzungsrecht der geistlichen Stellen bereits vor der Reformation beinahe ganz dem Bischoffe genommen war, und daß, wo nicht in Folge von Inkorporationen Klöster, Stifter, Hospitäler u. s. w. dieses Besetzungsrecht ausübten — was freilich am häufigsten der Fall war — die Herrn von Württemberg oder ihre Lehensleute diese Stellen besezten. — Dieses Recht hatten die Grafen auch gegen die päbstliche Anmaaßungen der Provisionen zu behaupten gewußt. Schon Graf Ulrich der Vielgeliebte

---

merkw. Bulle v. 1459 s. Pistorius, dissertatio de decimis. Tub. 1755. p. 53.

74) vgl. Ordnung der Verleihung des Predigtamts zu Lauffen. Sattl. Graf. 4te Forts. S. 15. B. 7.

75) Aus solchen Fällen, wo die Herrn von Württemberg, ohne unmittelbare Patrone zu seyn, an der Besetzung Theil nahmen, wollte Sattler auf ein jus patronatus regium schließen, während ihnen nur eine Oberlehnsherrschaft zu Grunde liegt. vgl. Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 103 f. und Cleß II, 2, 383. 390.

und seine Vorfahren standen im Rufe, daß sie solche nicht geduldet, sondern die Vorzeiger solcher Provisionen abgewiesen und sogar zur Strafe gezogen haben [76]), und Herzog Eberhard der Aeltere erklärte dem Pabst Sixtus offen: „er wolle keinem Curialen rathen, sich vor ihm blicken zu lassen; seine Vorfahren hätten sich ihre Patronatrechte mit ihrem Blute erworben; seine Unterthanen müßten ihn für einen Bastard ansehen, wenn er solche Eingriffe ungestraft hingehen ließe“ [77]). Auch Herzog Ulrich weist solche Eingriffe zurück [78]) (1518). Im Tüb. Neben-Abschied hatte er versprochen (1514), bei der Pfründen-Verleihung des Fürstenthums Verwandte zu bedenken, und sich mit Versehung der Pfarren, wie ihm gegen Gott gebühre, zu halten [79]). Die Königl. Statthalter versprechen auf dem Landtag von 1520 ebenfalls bey Kaiserlicher Majestät gute Fürderung zu thun, daß der Einbruch der „Cortisanen“ im Land so vil möglich verhütet werde [80]).

§. 12.

Fortsetzung.

Das andere wichtige Verhältniß, in dem die Patrone zu den Patronats-Stellen standen, betrifft ihre Rechte gegenüber dem Kirchengut. Schon nach dem kanonischen Rechte war dem Patrone die Beschirmung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens übertragen, wobei freilich ebenso bestimmt eine selbstständige Verwaltung oder gar ein Recht auf das Vermögen und die kirchlichen Einkünfte ausgeschlossen war. Ganz anders aber stellten sich die Verhältnisse in der Wirklichkeit dar, in der die Unabhängigkeit des Vermögens der einzelnen Kirchen so vielen An- und Eingriffen ausgesezt war. Hier sehen wir, daß, was im Verlaufe der Zeit die einzelnen Kirchen rücksichtlich ihrer Güter an Selbstständigkeit gegenüber von den Bischöffen gewonnen hatten, an die weltliche Herrn wieder verloren gegangen war.

Das Gut der einzelnen Kirchen, schon durch die Art der Stiftung (d. h. dadurch, daß man es unter den Schutz des Heiligen, als zu dessen Ehre gestiftet, stellte) nach der Absicht der Stifter gegen allen Wechsel der Zeit als bleibendes Eigenthum der Kirche sicher gestellt [81]), war selbst durch die kirchliche Gesetzgebung auf mannigfache Weise gegen eine willkührliche Verwaltung der Bischöffe geschützt [82]).

---

76) Sattl. Graf. 2te Forts. 103.

77) Sattl. Graf. 3te Forts. 184. Noch stärker sprach sich der Volkshaß gegen solche päbstliche Creaturen aus.

78) Sattl. Herz. I, 244.

79) s. Staats-Grundges. II, 48. vgl. Herz. Urk. Staats-Grundges. II, 6.

80) Eisenbach, Leben Herz. Ulrichs S. 264.

81) Pfister und Schmid, Denkwürdigk. der Württemb. und Schwäb. Ref. Gesch. I, 7.

82) Man erinnere sich an die gesetzlichen Bestimmungen über Innovation der Pfründen und Veräußerung der Kirchengüter.

Während nach den früheren Verhältnissen das gesammte Kirchengut als eine einzige der Verfügung des Bischofs unterworfene Gütermasse hätte erscheinen können [83]), so zeigten sich nach den spätern Einrichtungen noch viel deutlicher die einzelnen kirchlichen Gemeinden und kirchlichen Institute als Subjekte des Eigenthums der Güter [84]), über welche freilich den Bischöffen allein, jedoch nicht ganz mit Ausschliessung der betreffenden Gemeinden [85]), die Jurisdiktions- und Aufsichts-Rechte zustanden, und von denen sie gewisse regelmäßige Abgaben, wie Annaten [86]), das sogenannte cathedraticum, Prokurationen, und — freilich mit heftiger Protestation der Geistlichkeit und der Landesherren [87]) — ausserordentliche Zehenten, Subsidien, Consolationen ꝛc. bezogen. In den einzelnen Gemeinden aber hatten sich in Folge der Einführung des Benefizien-Wesens die Verhältnisse des Kirchenguts so gestaltet, daß die betreffenden Renten, Zehnten, Berechtigungen ꝛc. als rechtliche Folge mit dem Besitze des Kirchenamts (titulus) verbunden oder für bestimmte piae causae angewiesen waren, während es früher Regel gewesen war, alle Güter einer einzelnen Kirche als gemeinschaftlich für Bischof, Geistliche, Kirchen und Armenwesen anzuwendende Güter (bona communia) zu betrachten. Die meisten Kirchen hatten daher ihre Fonds für die fabrica ecclesiae und zur Unterstützung der Armen abgeben müssen [88]) und entbehrten auch fortwährend derselben, wenn nicht durch neue besondere Stiftungen und Aussetzung eines Theils der Oblationen dafür gesorgt wurde. Wo sie wieder entstanden, da erscheinen sie uns unter dem Namen der „Heiligen und Hospitäler" [89]).

Daß aber diese seltener waren und, wo sie erscheinen, zum Theil mit sehr unzulänglichen Mitteln begabt sind, hat insbesondere zugleich in den Patronats-Verhältnissen seinen Grund. Das in diesen begründete Schutz- und Aufsichtsrecht über das Gut hatte sich bei sehr vielen Kirchen in ein förmliches Eigenthumsrecht verwandelt. Nicht nur, daß viele Widdumgüter der Kirchen in Württemberg Klöstern inkorporirt waren, und so selbst oft einer portio congrua für den Geistlichen entbehrten [90]), sondern der meisten andern kirchlichen Einkünfte, nament-

83) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts II. 657.
84) Eichhorn a. a. O. 649.
85) Eichhorn a. a. O. 667.
86) Die Annaten hatte der Papst z. B. in der Kostanzer Diözese an den Bischof abgetreten. Cleß II. 2, 248.
87) Cleß II, 2, 432.
88) Eichhorn a. a. O. 658.
89) Vgl. Bef. vom 16. Juni 1541. R. G. I, 63.
90) Durch die Inkorporation wurden die Temporalia dem Kloster einverleibt, und das Kloster übernahm damit nur die Verpflichtung, für einen vicarius perpetuus einen hinreichenden Unterhalt aus feststehenden Einkünften (portio congrua), welcher freilich von einem beneficium nur dem Namen und der Größe nach sich unterschied, zu schöpfen. Waren jedoch dem Kloster auch die Spiritualia (Seelsorge ꝛc.) inkorporirt, so versah den Gottesdienst ꝛc. nur ein Mönchsgeistlicher ohne Aussetzung einer portio congrua.

lich der Zehnten, hatten sich die weltlichen Patrone und Kastvögte bemächtigt, und nur einen kleinen Theil des Zehntens oder der Oblationen wieder für den Geistlichen ausgesetzt, wogegen ihnen freilich auch die Baulast ꝛc. oblag [91]). Damit blieb jedoch nicht ausgeschlossen, daß nicht doch der nun einmal observanzmäßig vom Patron ausgesetzte Theil der kirchlichen Einkünfte als ein fix und fest der Kirche und dem titulus gehöriges, nicht zu schmälerndes beneficium angesehen wurde.

Wie gerne sich aber bei alle dem die Patrone als domini directi auch dieses Theils der Einkünfte betrachtet hätten, so sehr sie selbst allmählig sich von der Härte und Ungerechtigkeit ihrer Forderung überzeugten, beweist das eine Zeit lang auch von den Herren von Württemberg ausgeübte jus spolii (exuviarum). Nach dem kanonischen Rechte war es ein ausgesprochener Grundsatz, daß das aus dem Amte und während der Verwaltung des Kirchen-Amts erworbene Vermögen Eigenthum der Kirche bleibe, ja es wurden sogar den Clerikern rücksichtlich des nicht aus dem Amte erworbenen Vermögens zwar Vergabungen unter den Lebenden gestattet, Testamente aber verboten und der Nachlaß, selbst wenn Verwandte da waren, ganz oder größtentheils der Kirche zugesprochen. Wie aber vom 10ten Jahrhunderte an die Könige und höhere Fürsten im Großen, so hatten sich auch die kleinern Territorial-Herren mit Gewalt in das Recht, die Geistlichen ihres Patronats, wie ihre Leibeigenen, zu beerben gesetzt, und während jene im Kampfe mit der Hierarchie auch hierin unglücklich waren, sich im Besitz dieses Spolienrechts erhalten. So üben denn auch die Graven von Württemberg dieses Recht bis ins 14te Jahrhundert aus. Erst aus diesem Jahrhundert finden wir mehrere, aber auch nur einzelnen Ruralkapiteln gegebene, Privilegien: „daß Fürst und Vögte sie an keinem fahrenden oder liegenden Gut nach ihrem Tode angreifen wollen" [92]). Merkwürdig ist jedoch die hierauf folgende Verordnung Graf Eberhards von 1418 [93]), worin die Bestimmung allgemein ausgesprochen ist, daß „was ein jeglicher Priester in desselben mins Herrn Land nach sinem Tod laßt, daz dez sinen rechten Erben werden soll," woran aber die Unterscheidung des „von der Pfrond Nutzen gekoufften," also eigentlichen kirchlichen Guts und des nit „von der Pfrond gekoufften Guts," also Privat-Eigenthums und die Gestattung einer ziemlich ausgedehnten Testirfreiheit, wodurch je das Privatgut der Priester wenigstens der Kirche entzogen werden sollte, sich knüpft.

---

91) Eichhorn a. a. O. 806.

92) Sattler histor. Beschr. S. 180. Graf. 4te Forts. Beil. 22. S. 93. Ders. von den Ruralkapiteln Beil. Nr. II. Vgl. ferner Reyschers Sammlung altwürttemb. Statutarrechte I. S. 475. 514.

93) R. G. I, 3. Doch scheint diese Verordnung nicht ganz allgemein gewesen zu seyn, da wir im J. 1471 ein abermaliges Privilegium für das Waiblinger Ruralkapitel finden, worin seinen Angehörigen das Recht, zu testiren, zugestanden wird. Sattl. Graf. 3te Forts. S. 94 u. B. 54.

§. 13.

Fortsetzung.

So wie sich uns nun dieses Patronatsrecht dargestellt hat, finden wir, daß dasselbe in seinem Ursprung privatrechtlicher Natur war; es war ein Eigenthumsrecht, und ebendeßwegen waren auch die damit verbundenen Rechte nicht gerade landesherrliche Rechte. Aber bei der, wie sich nicht läugnen läßt, im Begriffe eines Lehens sich vermischenden Natur eines Privat- und öffentlichen Rechts kann es nicht Wunder nehmen, wenn bald auch solche Patronatsrechte als in den Umkreis der Landeshoheit fallende Rechte betrachtet wurden. Zu den einzelnen allmählig erworbenen Rechten, aus denen sich die würtembergische Landeshoheit herausbildete, gehörte darum auch die Anzahl von Patronatsrechten, die sich die Herren von Würtemberg allmälig durch Kauf oder Gewalt erworben hatten. So ließ sich schon Eberhard der Milde im Jahr 1400 von K. Ruprecht alle seine Grafschaften, Herrschaften, Städte, Münzen, Pfandschaften, Vogteien, weltliche und geistliche Lehenschaften bestätigen[94]), und nach dem Herzogs-Brief sind auch die geistlichen Lehen „zum Hertzogthumb gehörig", so daß Eberhard mit ihnen gleichsam vom Kaiser belehnt erscheint[95]).

§. 14.

Schutzvogteiliche Rechte.

Noch deutlicher jedoch als in diesem Patronat- und Kastvogteirechte tritt die in Kirchensachen sich entwickelnde landesherrliche Gewalt hervor in den schutz- und schirmvogteilichen Rechten[96]) (Jura advocatiae, defensionis ecclesiae), welche die Landesherren nicht blos über die Patronatskirchen, sondern über alle einzelne Kirchen ihres landesherrlichen Bezirks ausübten.

Die einzelnen Kirchen mußten auf mannigfache Weise von den in ihrer Nähe sich bildenden Territorialmächten abhängig seyn. Nicht nur, daß die zu der Dotation derselben häufig gehörigen Leibeigenen ihr Recht nur vom Landesherrn erhielten, die zeitlichen Inhaber der Benefizien selbst mußten bei Landesfürsten Sicherung gegen gewaltthätige Angriffe, Recht bei weltlichen Gegenständen und Hülfe bei Einziehung der in ihrem landesherrlichen Bezirke für sie verfallenden Gefälle suchen. Von selbst ergab es sich damit, daß die Grenze der weltlichen schutz- und schirmvogteilichen Rechte zugleich die Grenze von kirchlichen schutz- und schirmvogteilichen Rechten oder einer Art landesherrlichen kirchlichen Gebiets wurde.

---

94) Sattl. Graf. 2te Forts. S. 36.

95) StaatsGr.-Ges. II, 6.

96) Wie sich überhaupt aus den schutzherrlichen Verhältnissen die Landeshoheit herausbildete, s. Einleit. in die StaatsGr.-Ges. I, 22. 24.

So finden wir, daß auch in Württemberg die Ausbildung der Landeshoheit sich verband mit der immer größern Ausdehnung solcher schutz- und schirmvogteilichen Rechte über einzelne Kirchen, welche entweder, weil, wie wir bald sehen, diese Rechte manche Vortheile mit sich führten, im Wege des Kaufs oder der Gewalt erworben, oder dadurch, daß die Kirchen sich freiwillig in den Schutz und Schirm der Herren von Württemberg begeben hatten, entstanden waren [97]). Diese Rechte schlossen in sich

1) das Recht der Gerichtsbarkeit, das hier nicht blos die höhere Gerichtsbarkeit, Blutbann u. s. w., sondern auch die niedere polizeiliche Gerichtsbarkeit in sich schloß.

2) Damit verband sich von selbst ein gewisses Recht der Aufsicht. In dieser Beziehung ertheilen auch die Herren von Württemberg, jedoch nicht ohne besondere Erlaubniß der kirchlichen Obern [98]), ihre Genehmigung zur Union von Pfarreien, zur Errichtung von Predigt-Aemtern, zu Stiftungen von Pfründen und Kirchen, zur Erhebung von Kapellen zu Pfarrkirchen [99]), zum Austausch von Kirchensätzen [100]), und nehmen an der Verwaltung der Heiligen der einzelnen Kirchen, die aus den Händen kirchlicher Oekonomen häufig bereits in die Hände des weltlichen Magistrats und der einzelnen Gemeinden [101]) übergegangen waren, an der Rechnungs-Abhör derselben [102]) u. s. w. Theil.

3) Was den Besitz dieser Rechte sehr vortheilhaft machte, war, abgesehen von den Gerichtsgebühren, die Einziehung des sogenannten Vogtrechts von solchen geschirmten Pfarreien. Ja, da alle vakante Erbschaften als Emolumente der Gerichtsgewalt betrachtet wurden, so verband sich auch mit dem Schutzrecht über solche schirmsverwandte Pfarreien häufig ein jus spolii.

4) Mit Rücksicht auf diese Rechte nahmen endlich die Landesherren die Einschließung ins Kirchengebet von sämmtlichen Geistlichen — nicht blos von ihren Patronats-Geistlichen in Anspruch [103]).

§. 15.

Fortsetzung. Amortisations- und Besteuerungsrecht.

Neben den vorstehenden schutz- und schirmvogteilichen Rechten über die Kirchen, welche aus einem jus advocatiae gegenüber von

97) Dieß ist wohl der Sinn der Privilegien, wie z. B. vom 13. Dezb. 1477 (Ger. Ges. I, 26), daß einzelne Ruralkapitel von den Vögten und Amtleuten des Landes Recht erhalten sollten.

98) Dieß hat Sattler bei seinem Versuche, den Herren von Württemberg ein selbstständiges jus territoriale zu vindiciren, übersehen.

99) Sattl. Graf. 4te Forts. Beil. 22. S. 105 — 111.

100) Sattl. Graf. 3te Forts. B. 48.

101) Sattl. Graf. 4te Forts. S. 78. „administratio redituum sanctorum pertinet ad Scultetum, Juratos et Burgenses.“ Man sieht, wie die kirchl. Einkünfte als Eigenthum der Gemeinden betrachtet wurden.

102) Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 131. Graf. 3te Forts. B. 26.

103) Herzog Eberh. Testam. von 1496. Staatsgr. Ges. I, 261. II, 9.

der Kirche hervorgiengen, stoßen wir nun aber noch auf einige Aeußerungen der landesherrlichen Gewalt, die uns ein Zeugniß dafür geben, wie schon vor der Reformation die landesherrliche Gewalt selbst im Gegensatz zur Kirche zu einem gewissen Selbstgefühl erwacht war, und gegenüber der kirchlichen Gewalt eine politische geltend zu machen suchte. Vergeblich wäre es freilich, daraus auf ein schon ausgebildetes **jus inspectionis saecularis** schließen zu wollen.

Je reicher die Kirchen allmählig durch Schenkungen wurden, je leichter dadurch, daß Güter in kirchliche Hände übergiengen, wenn auch die Herrn noch so sehr den Grundsatz festzuhalten suchten, daß die Steuerfreiheit nur auf vorher steuerfreie Güter sich beziehe [104]), sie der Besteuerung sich entzogen, und je mehr endlich bei dem Grundsatz, daß kirchliche Güter nur in der höchsten Noth wieder verkauft werden sollen und dem Handel entzogen seyn sollen (**manus mortua**), den Landesherren und ihren Unterthanen ein empfindlicher Schaden zugefügt werden konnte, desto eifersüchtiger waren die Landesherren darauf, und suchten darum das Zusammenhäufen von Gütern bei Stiftungen und das Vermachen von Gütern an sie zu beschränken. — Diesen Zweck hatten die schon frühe in Württemberg ertheilten Privilegien zu Errichtung von Testamenten [105]) an die Inhaber von Pfründen und eben so die gesetzliche Bestimmung, daß auf liegende Güter, die nicht vom Vermögen der Kirche erworben seyen, die rechten Erben das erste Recht haben [106]). Eine andere merkwürdige Verordnung in der Landesordnung von 1495 geht dahin: „da sich vil Irrung begeben hat der Erbfel halb, so In die Closter vnd Gottsheuser gevallen, darin vns ordnung zu thun wider der kirchen vnd göttliche freihait nit gemaint“ so sey den Unterthanen zu rathen, wenn sie Kinder und Verwandte ins Kloster thun wollten, daß sich dieselben „aller Erbschaft begeben und verzihen leisten vor ainem gericht vnd darauff schwören ainen Aid zu Gott“ [107]).

Näher und unmittelbarer führten auf diese Zwecke hin die Amor-

104) Cleß I, 2, 245. Es war der Consens des Landesherrn sogar erforderlich, wenn eine Commun einem Kloster die in ihrer Steuer laufenden Güter frei lassen wollte, so wie auch oft die Einwilligung von dem Landesherrn zu einer solchen Befreiung, die er ertheilte, nachgesucht wurde. Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 11. Cleß II, 1, 356.

105) S §. 12. u. Sattl. Graf. 4te Forts. S. 147. B. 22. S. 65. 135. 3te Forts. B. 54. (Es wird den Geistlichen die Freiheit gegeben, daß „was vnd wie vil sy oder Jr veder by sinem tode hingeben, verschaffen vnd vermachen, creftig belyb.“)

106) S. Resol. vom 8. Sept. 1418. R. G. I, 3.

107) Sattl. Graf. 4te Forts. B. 66. Auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1523 war es ein besonderer Klagepunkt, daß zwar die Geistlichen zu Erbschaften zugelassen werden, ihre Anverwandte dagegen nie etwas von ihnen zu hoffen haben. Es wurde daher darauf gedrungen, daß keine Person in ein Kloster aufgenommen werden sollte, der nicht eine Aussteuer mitgegeben würde, nach deren Empfang sie auf alle weitere Ansprüche verzichtete. Georgii grav. nat. germ. S. 496.

tisations-Gesetze, durch welche als Regel festgesetzt wurde, daß kein Gut an ein Kloster, Stift oder eine Kirche ohne landesherrliche Einwilligung veräußert werden dürfe, und wodurch ein Losungsrecht der an die todte Hand übergegangenen Güter sanctionirt wurde. Zwar wollte Carl IV., der „Pfaffenkönig,“ im J. 1359 den deutschen Ständen auf Anstiften Papst Gregors XI. das Recht zu solchen Verordnungen bestreiten [108]), aber Carl V. bestätigte den Ständen durch ein ausdrückliches Edikt von 1520 dieses Recht [109]), und so finden wir denn auch ein Mandat Erzherzogs Ferdinand [110]) für Württemberg v. 14. Okt. 1524, worin die Anordnung getroffen war, daß, da durch Testamente und förmlichen Kauf ein großer Theil liegender Güter in die Hände der Kirche gekommen sey, die Nachkommen der Stifter oder Verkäufer zu einer Wiederlosung berechtigt seyen, ja daß nicht blos den nächsten Verwandten und Erben, sondern auch dem Landesherrn und den Landes-Unterthanen überhaupt dieses Losungsrecht zustehe.

Ein anderes bedeutendes Recht, das die Landesherren gegenüber von den Geistlichen in Anspruch nahmen, war das Besteuerungsrecht. Den kanonischen Gesetzen gemäß waren alle kirchlichen Güter von bürgerlichen Lasten frei, sie genoßen völlige Immunität. Während jedoch die deutschen Kaiser in ihren Versuchen im Großen, die kirchlichen Güter zur Besteuerung zu ziehen, so unglücklich waren, hatte auch hierin die landesherrliche Gewalt sich allmälig im Kleinen vergrößert, und vergrößerte sich bis zum Anbruch der Reformation immer mehr. So auch in Württemberg. Was die württembergischen Landesherren früher nur bittweise zu erlangen gesucht hatten [111]), das nahmen sie mit größerer Consolidirung ihrer Gewalt als ein Recht in Anspruch, und so finden wir unter dem 2. Jan. 1526 das befehlsweise Ausschreiben der östreich. Landes-Regierung an alle Geistlichen, 12 fl. von 100 fl. jährlichen Einkommens zu bezahlen [112]).

Erwähnen wir hier zuletzt noch des Rechts der Landesherren, den Eintritt in den geistlichen Stand von ihrer Erlaubniß abhängig zu machen. Es wurde in Anspruch genommen theils mit Rücksicht auf die Leibeigenschaft, der man sich durch den Eintritt in den priesterlichen Stand entziehen konnte, theils wiederum, um die Anhäufung weltlichen Guts in kirchlichen Händen zu verhindern. Darum finden wir auch in Württemberg mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts deutliche Zeichen einer allgemein gebräuchlichen Einholung einer solchen Erlaubniß, womit ein Verzicht

---

108) Hert, de jact. vulgo ord. Cisterc. libert. Sect. II, §. 4.
109) Van Espen jus eccles. in epit. redact. a Bened. Oberhauser. Aug. Vind. 1782. I, 329.
110) Ger. Ges. I, 55. vergl. die spätern Verordn. v. 26. Febr. 1556 und 20. Sept. 1571. ebendas. S. 95 u. 425.
111) Sattl. Graf. 3te Forts. S. 39.
112) K. G. I, 15.

auf das väterliche und mütterliche Erbe verbunden gewesen zu seyn scheint [113]).

§. 16.
Stifter und Klöster.

Es bleibt uns nun nur noch übrig die Berührung des für die spätere Geschichte besonders wichtigen Verhältnisses der Staatsgewalt zu den einzelnen kirchlichen Corporationen [114]) — den Collegiat-Stiftern und besonders den Klöstern. Entwickelte sich schon aus den Patronats- und Vogtei-Verhältnissen zu den einzelnen Kirchen eine eigenthümliche Stellung der Landesherren zur Kirche, so war dieß noch mehr der Fall bei der Verbindung derselben mit diesen Corporationen als deren advocati, tutores, defensores, Vögte.

Beim Beginn der Reformation war Württemberg an Stiftern sehr reich. Solche waren in unserem Württemberg: das Stift zu Beutelsbach (im J. 1321 nach Stuttgart verlegt), Baknang, Boll (schon im J. 1463 aufgehoben), Dachenhausen, Dettingen unter Urach, Faurndau, Göppingen, Herrenberg, Möckmühl, Oberstenfeld (adeliches Fräuleinstift), Sindelfingen, Urach, St. Peter in Einsiedel, Tübingen [115]).

Noch reicher aber war Württemberg zur Zeit der Reformation an Klöstern mancherlei Art. Dem Benediktiner-Orden gehörte an die Abtei Alpirsbach mit dem Priorat Kniebis [116]), Anhausen [117]),

---

113) Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. S. 101.

114) Zu solchen gesellschaftlichen Corporationen mit einem ausgebildeten Gesellschafts- und Eigenthumsrechte waren unter dem sich überall offenbarenden Corporations- und Zunftgeist des Mittelalters eigentlich auch die Ruralkapitel, von denen wir §. 2. gesprochen haben, geworden. Sie waren nicht blos öffentliche Kirchen-Institute, sondern zugleich Privatverbrüderungen zur gegenseitigen Sorge für das Seelenheil mittelst Messestiftungen und zum gesellschaftlichen Vergnügen. Die Vorsteher der Kapitel, die Dekane, hatten neben sich secretarii, deputati und besonders einen Kämmerer zur Verwaltung der Einkünfte. Denn diese Gesellschaften hatten sich durch Eintrittsgelder, durch Abgaben bei Sterbefällen (namentlich maßten sich die Kapitel die Einkünfte der ersten 30 Tage nach Erledigung der Pfründe an, und versahen dafür die Gottesdienste der erledigten Pfarrei) und durch Stiftungen zum Theil bedeutende Fonds verschafft. Vereinigt durch solche eng geschlossene Verbrüderungen traten nun auch die Weltgeistlichen als Corporationen gegen die Klostergeistlichen und besonders gegenüber dem Staat auf, erhielten in Gesammtheit das Recht der Testirfreiheit, das Recht vor württembergischen Gerichten Recht zu nehmen, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, und wurden in dieser Gesammtheit auch besteuert (Sattl. Ruralkap. S. 28).

115) Cleß l. c. II, 2, 209.

116) Besold docum. rediviva monaster. Duc. Württ. 1626. 4. S. 235. Cleß II, 2, 1. 117) Bes. S. 325. Cleß a. a. O. S. 8. und Heller Geschichte des Klosters Anhausen. 1774.

St. Georgen mit den Prioraten Bickelsberg und Leidringen [118]), Blaubeuren [119]), Hirsau [120]) mit dem Priorat Reichenbach, Lorch [121]), Murrhard [122]) und das Priorat Nellingen [123]). Dem Cisterzienser-Orden: Maulbronn [124]), Herrenalb [125]), Bebenhausen [126]), Königsbronn [127]), die Frauenklöster Frauenzimmern und Kirchbach [128]), Rechenzhofen [129]), Lichtenstern [130]), Schabenhausen [131]); dem Carthäuser-Orden Güterstein [132]). Augustiner regulirte Chorherren waren zu Herbrechtingen [133]), Sindelfingen [134]) (dahin gehören auch die Frauenklöster zu Owen und Tübingen) [135]); Prämonstratenser zu Adelberg [136]) und Denkendorf [137]). Neben diesen Klöstern, welche begüterten Orden angehörten, gab es aber auch Bettelordens-Klöster. Dominikaner oder Dominikanerinnen [138]) hausten zu Lauffen, Kirchheim, Weil bei Eßlingen, Steinheim an der Murr, Reuthin, Nagold, Offenhausen, Stuttgart; Franziskaner oder Franziskanerinnen [139]) zu Tübingen, Pfullingen, Bondorf, Ebingen, Thalheim bei Tübingen, Stuttgart, Weiler bei Blaubeuren, Herrenberg: Augustiner-Eremiten zu Tübingen, auf dem Engelberg: St. Paul-Eremiten zu Gundelsspach u. s. w. [140])

§. 17.

Abhängigkeit derselben von den weltlichen Fürsten.

Die Stifter und Klöster waren schon von ihrer Stiftung an in ziemlicher Abhängigkeit von den weltlichen Herren. Nicht blos, daß der Stifter derselben als eine Pflicht der Dankbarkeit eine Theilnahme an der Aufsicht, der Wahl eines Vorstehers und der Verwaltung der Güter (Kastvogtei) gewöhnlich in Anspruch nehmen konnte, die Stifter und Klöster waren überhaupt von Anfang an an die Hülfe der mächtigen Laien gebunden — einmal durch das Bedürfniß des Schutzes gegen äußere Gewalt (die Schirmvögte als **tutores, defensores**), sodann besonders durch die Jurisdictions-Verhältnisse, indem in früheren Zeiten ein Freier sie vor Gericht zu vertreten hatte, und später, als die Landgerichte aufkamen, die weltlichen Herren

118) Cleß S. 17. 119) Bes. S. 909. Cleß S. 9. 120) Bes. S. 513. Cleß I, 1. S. 1. II, 2, 25. und Christmann, Gesch. des Klosters Hirsau. 1782. 121) Bes. S. 713. Cleß I, 1. S. 188. II, 2, S. 38. 122) Cleß II, 2, S. 42. 123) Cleß II, 2, 45. 124) Bes. S. 781. Cleß II, 1, 241. 125) Bes. S. 121. Cleß II, 2, 59. 126) Bes. S. 353. Cleß S. 63. 127) Bes. S. 635. Cleß a. a. O. S. 73. 128) Bes. S. 506. Cleß S. 79. 129) Bes. S. 556. Cleß S. 83. 130) Cleß S. 84. 131) Cleß S. 86. 132) Cleß S. 89. 133) Bes. S. 951. Cleß S. 101. 134) Cleß S. 106. 135) Cleß S. 109. 136) Bes. S. 1. Cleß S. 111. 137) Bes. S. 447. Cleß S. 122. Schmidlin, Gesch. des Klosters Denkendorf. 1781. 138) Cleß S. 140. 139) Cleß S. 162.

140) Ueber den allmähligen Zuwachs Württembergs an Stiftern und Klöstern s. Nast, histor. Ausführung über das Gesetz der Untheilbarkeit und das Erstgeburtsrecht im Württemb. Fürstenhaus. S. 150.

über sie und ihre Hintersassen in vielen Fällen Recht zu sprechen hatten (die Schirmsvögte als advocati). Ebendadurch erhielt der Vogt Ansprüche auf unbestimmte kleinere oder größere Einkünfte, die er oft durch das Recht der Gewalt ausdehnte, im Allgemeinen aber — wenn er als zur Stifter-Familie gehörig oder in Folge des Kaufs [141]) Kastvogt war, in der Mitverwaltung des Guts, und wenn er blos Schirmsvogt war, im sogenannten Vogtrecht bestanden. Zu letzterem gehörte ein Antheil an den Strafgeldern (Hauptrecht, Dube, Frevel, Steuer, Bethe) [142]) im Recht der Einkehr, der Herberge, Jägeratze, Hundelege, der Ansprüche auf Fuhren in Kriegs- und Dienstzeiten rc., welche sämmtliche Rechte aus den Verpflichtungen des Schirmsvogts zu schützen und Recht zu sprechen sich natürlich ableiten ließen, aber auch leicht ins Unbestimmte ausgedehnt werden konnten [143]).

Bald kam es auch so, daß, während die Klöster mit Erfolg nach immer größerer und umfassenderer Exemtion von der bischöflichen Aufsicht und Gewalt strebten, sie doch von Seiten der immer mächtiger sich erhebenden Landesherren durch solche Verhältnisse den drückendsten Eingriffen und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt waren. Freilich versuchten die Klöster alle Mittel der Klugheit in Benutzung der Umstände, um sich Schutz und Unabhängigkeit auch nach dieser Seite hin zu erringen. Ein solches Mittel war einmal, daß sie durch Privilegien sich die oberste Schirmsvogtei des Kaisers, wodurch sie reichsunmittelbar wurden, und eben damit die Freiheit der Wahl eines beliebigen Untervogts verschafften [144]). Solche Privilegien waren von den Päpsten [145]) und namentlich von den Pfaffen-Kaisern und Königen im 14ten Jahrhundert leicht zu erhalten [146]). Sodann suchten sie nebenher besonders sich Freiheit von der Jurisdiction der Laien zu erwerben. Denn frühe schon war bei Aebten und Bischöffen der Grundsatz, sich mit weltlichen Geschäften und darum auch der weltlichen Gerechtigkeitspflege nicht zu befassen, ausser Uebung gekommen. Mit der Vergrößerung ihrer Besitzthümer durch Dörfer, Herrschaften mit den dazu gehörigen Rechten und Gerichten und mit der

141) Wie nämlich die Patronatsrechte, so waren auch diese Vogtrechte Gegenstände des Handels. Die Klöster erschienen selbst bisweilen als von einzelnen ausgegebene Lehen. (cap. hoc consultissimo. De rebus eccles. non alienandis in 6to.)

142) Besold docum. rediv. S. 142.

143) Ueber die Vogtverhältnisse s. Plank, Gesch. der christl. Gesellsch. Verf. II, 452. §. 4—12. Pfister, Württemb. Ref. Gesch. S. 11.

144) Solche Vogtfreiheit hatte sich z. B. der ganze Cisterzienser-Orden erworben.

145) Ein Beispiel bei Bes. doc. red. S. 559.

146) Es war im Interesse der Kaiser, die Macht der ihnen immer gefährlicher werdenden Dynasten durch solche Privilegien zu schmälern. So setzte schon K. Sigismund in die erste Reichsmatrikel vom J. 1441. 29 deutsche Aebte und Pröbste, und anerkannte dadurch ihre Gleichheit mit Fürsten, Grafen und Herrn, s. Goldast Reichssatzungen II, 128.

Zunahme der Zahl ihrer Hintersassen besonders seit den Kreuzzügen hatten sie sich auch das Recht der Gerichtsbarkeit, welche sie durch eigene Personen ausüben ließen, erworben. Daher nahmen sie von ihren Hintersassen einen Huldigungseid ein, besetzten die Dorfgerichte, und setzten auf diese Weise selbst Vögte und Klosterbeamte ein [147]). Ja häufig übten sie sogar die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz und selbst den Blutbann aus [148]).

Bei alle dem war es jedoch nur einzelnen dieser Corporationen vor der Reformation gelungen, sich in ein unabhängiges Verhältniß von ihren Vögten zu setzen. Bei der immer mehr sich entwickelnden Landeshoheit einzelner Dynasten waren die meisten nach und nach in immer größere Abhängigkeit von diesen gerathen. Ja die schutzvogteilichen Rechte über sie waren gerade der Ursprung und ein Bestandtheil ihrer sich jetzt bildenden Territorial-Gewalt.

§. 18.

Fortsetzung.

Sehr interessante Belege für diese Thatsachen giebt insbesondere die württembergische Geschichte.

Auch die württembergischen Klöster hatten sich nach und nach von allem Unterwürfigkeits-Verhältnisse zu den Bischöffen frei gemacht, und stellten sich ihnen in geistlicher und weltlicher Jurisdiction mehr an die Seite. Sie waren rücksichtlich der Wahl des Abts und der übrigen Vorsteher, in Beziehung auf die innern Disciplinar-Angelegenheiten und Jurisdictions-Verhältnisse, die Verwaltung ihrer Güter, ja häufig selbst in Beziehung auf die jura ordinis (manche Aebte hatten das Recht zu ordiniren, das Chrisma zu weihen) ganz selbstständig. Fast alle württembergischen Prälaten hatten das Recht, sich der bischöflichen Insignien zu bedienen, und nur ein Schatten der ehemaligen Abhängigkeit hatte sich in einzelnen Abgaben erhalten [149]). Die begüterten Klöster namentlich hatten seit den Kreuzzügen durch eine Menge von incorporirten Pfarrkirchen [150]), durch den Ankauf von Herrschaften, Dörfern u. s. w. einen bedeutenden Wohlstand erworben [151]).

Alles dieß aber konnte sie nicht von dem Verhältniß der Abhän-

147) Bes doc. red. S. 836. 839.

148) Friedrich I. schon hatte im J. 1188 durch ein allgemeines Reichsgesetz die Befugniß der Vögte bei den Stiftern auf das Recht, den Blutbann zu üben, eingeschränkt. Eleß II, 1, 580. — Bonifacius VIII. aber erklärte, ein Prälat mache sich keiner Irregularität schuldig, wenn er einen eines schweren Verbrechens Schuldigen durch seinen weltlichen Beamten mit der Todesstrafe belege. c. final. ne clerici vel monachi in 6to. 1298.

149) S. Eleß II, 1, 314.

150) S. oben §. 2.

151) Blasius, Abt von Hirsau (†. 1503), vermehrte das Vermögen seines Klosters innerhalb 18 Jahre um 24,000 fl. Tritheim, Annal. Hirsaug. II, 599.

gigkeit von den Württembergischen Landesherren bewahren. Diese hatten zwar beinahe nichts gethan zur Stiftung der in ihren Landen gelegenen Stifter und Klöster [152]). Nehmen wir ein Paar Waldbrüder-Häuser zu Engelberg und Gundelbach und die Umschaffung der Pfarrkirche zu Göppingen in eine Collegiatkirche aus, so kommt ihnen nur die (noch ungewisse) Stiftung des Stiftes zu Beutelspach, des Prediger-Klosters zu Stuttgart und der Karthause Güterstein zu, und es konnte darum bei den wenigsten das drückende Verhältniß zu ihnen als Stiftern stattfinden. Ueberdem läßt sich aus vielen Privilegien nachweisen, daß sich die Stifter der württembergischen Klöster aller besondern Jurisdictions- und Kastvogtei-Rechte begeben hatten, und höchstens als nudi tutores et defensores erscheinen wollten [153]). So ziemlich alle württembergischen Klöster hatten sich ferner im Verlaufe der Zeit das Privilegium verschafft, daß sie in caesaream et imperii protectionem recipirt seyen [154]), womit sich verband die Freiheit der Wahl beliebiger Schutz- und Schirmherren [155]), welche subadvocati imperiales abermals nur nudi defensores seyn sollten [156]). In Folge dieser Reichsunmittelbarkeit verpfändeten die Kaiser solche Klöster, versprachen sie auf keine Weise a dominio, defensione et regimine imperii zu alieniren, und sie von allen Vogtei-Ansprüchen zu befreien [157]). Ebendarum erschienen, was jedoch nicht immer Folge der Reichsunmittelbarkeit seyn mußte [158]), schon im Jahr 1431 in der Reichsmatrikel die Aebte zu St. Georgen und Maulbronn, und in den folgenden Matrikeln des 15ten und 16ten Jahrhunderts weiter Bebenhausen, Hirsau, Herrenalb, Königsbronn, wodurch zugleich ihre unmittelbare Theilnahme an den Reichscontributionen ausgesprochen war [159]). Die Folge von diesem Verhältnisse war, daß die meisten von den Landgerichten der Landesherren exemt waren, und die Freiheit hatten, unter dem Schutze des Reichs über ihre Hintersassen selbst Recht zu sprechen [160]). So hatten sich die Aebte, wie die Bischöffe und die kleineren Dynasten, von Grundherren beinahe zu Landesherren erhoben; sie nahmen einen

152) Besold, Comportat und summarischer Extrakt der Immunitäten und Freiheiten der Klöster in Württemb. vor den Doc. red. ed. 1636. S. 1—4.

153) Bes. Comp. S. 13—14.

154) Bes. Comp. S. 21—28. Daß die oberste kaiserliche Schirmsvogtei allen Klöstern zu gut komme, und diese die Freiheit der Wahl eines beliebigen Schirmherrn hatten, mußten selbst die württemb. Räthe beim Interim anerkennen, s. Bericht der würtemb. Räthe rc. Bes. Doc. red. S. 617.

155) Bes. Comp. S. 6.

156) Bes. Comp. S. 11.

157) Bes. Comp. S. 29—39.

158) S. Cleß II, 2, 331.

159) Bes. Doc. red. S. 217. 419. 423. 603. 682. 869. Comp. S. 41. 87. Bebenhausen ward bis ins 17te Jahrhundert auf Reichstage berufen und zu Beiträgen vom Reich angelegt.

160) Bes. Comp. S. 39. Doc. red. S. 664. 739. 768.

Huldigungseid von ihren Hintersassen ein[161]), hatten mancherlei Regalien (Wildfangrecht, Zollfreiheit ꝛc.) sich erworben[162]), übten überall die niedere, zum Theil selbst die höhere Gerichtsbarkeit (Ober- und Untergericht, [163]), zum Theil selbst den Blutbann aus[164]), und einige besaßen sogar das Privilegium de non appellando[165]).

§. 19.

Fortsetzung.

Daß nun aber dennoch die landesherrliche Gewalt im Stande war, diese Corporationen im 15ten und im Anfange des 16ten Jahrhunderts sich zu unterwerfen („monasteria in suam potentiam, dominationem seu advocationem, ut sibi subditos trahere, regere et subdere") [166]), hatte seinen Grund in Folgendem:

1) Wenn die Stifter und Klöster auch reichsunmittelbar waren, so blieben sie doch rücksichtlich ihres Schutzes nach außen und der Gerichtsbarkeit an die ihnen zunächst sich erhebende Territorialmacht gewiesen, und von dieser hieng es ab, ihnen den Einzug der in ihrem Territorium zu erhebenden Gefälle, Gülten u. s. w. zu erleichtern oder zu erschweren[167]). Namentlich wurden Landgerichte von ihnen öfter den entfernten kaiserlichen Hofgerichten vorgezogen[168]), und so blieben auch die alten Abgaben, welche von der Ausübung der Gerichtsbarkeit sich herleiteten (die Vogtgefälle ꝛc.). Wie leicht diese aber zu einer Art förmlichen Steuer umschlagen konnten, sehen wir daraus, daß Eberhard der Aeltere bereits im Jahr 1464 ein Anlehen von seinen Klöstern begehrt gegen Aufhebung der Pflicht der Jägeratze und Hundelege[169]).

2) Die Kaiser als oberste Schirmsvögte waren genöthigt, mit dem Schutze Untervögte zu beauftragen. Natürlich aber konnten diesen, wenn der Schutz wirksam seyn sollte, nur benachbarte Landesherren

161) Die Hintersassen des Klosters Adelberg mußten schwören „dem gnädigen Herrn zu A., als Ihrem natürlichen Herren, getrewe und hold sein, seiner gnaden und seiner verordneten Ambtleuten gebotten vnd verbotten wartig und gehorsam sein, auch frommen vnd nutzen schaffen, schaden zu warnen vnd zue wenden nach Ihrem höchsten vermogen, auch Ihr leib vnd guet, Weib und Kinder, so leibaigen seind, nit zu verendern, namblich zum heiligen Sacrament der Ehe, vnd sonst gaistlich lassen werden, noch in kein ReichsStatt zue ziehn vnd darinnen zu thuen, ohne vnnsers gn. herren zu A. wissen vnd erlauben." Bes. Doc. red. S. 69. Reyscher altwürtt. Stat. Rechte I. S. 10.

162) Bes. Comp. S. 42. 43.

163) S. bes. die merkwürdige Gerichtsordnung des Klosters Adelberg v. J. 1502. Bes. doc. red. S. 61. Cleß II, 1, 567. Reyscher a. a. O. S. 5.

164) Bes. doc. red. S. 66. 95. 151. 290. 293. 663. 667. 770.

165) Bes. doc. red. S. 307.

166) Bes. doc. red. S. 49.

167) Bes. Comp. S. 53.

168) Vgl. Deklar. des Tübinger Vertr. Staatsgr. G. II, 61.

169) Sattl. Graf. 3te Forts. S. 39.

leisten. Den Erwerb solcher Rechte begünstigte bei Haus Württemberg die seit Auflösung des Schwäbischen Herzogthums häufig demselben übertragene Landvogteischaft in Schwaben. Zwar sollten ausdrücklich hiebei die Herren von Württemberg nur nudi defensores seyn [170]), und es sollte keine Erblichkeit des Rechts stattfinden, weßwegen wir auch manche Wechsel mit den Vogteien vorgehen sehen, aber je mehr sich die Macht der Herren von Württemberg entwickelte, desto constanter wurde das Verhältniß, und desto mehr Eingriffe besonders in die Güter der Klöster [171], schlossen sich an jenes Recht an. So kam es, daß mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts bereits selbst vom Kaiser ein solches Verhältniß, wornach solche Klöster als zur Herrschaft irgend eines Reichsstands gehörig betrachtet wurden, und von dieser vor dem Reich vertreten werden sollten, anerkannt ward [172]). Nicht wenig trug dazu bei, daß die Klöster selbst, wenn es auf Geldabgaben ankam, sich gerne vom Territorialherrn vertreten ließen, wodurch eine Art Landsäßigkeit von ihnen zugegeben wurde [173]).

3) Die Prälaten ließen sich gerne an die Höfe der benachbarten Landesherren ziehen, wo sie theils als heitere Gesellschafter bei ihrer Sorgenfreiheit gesucht, theils als kenntnißreiche im Oekonomie- und Regierungswesen erfahrene Männer geschätzt waren. Man weiß es, wie Mitrathen und Mitregieren so schmeichelhaft ist. So erscheinen sie in der Umgebung der Grafen und Herzoge von Württemberg als geistliche Räthe [174]). Aber wie leicht zeigten sie sich ebendamit auch als bloße ministri, und traten in die Verhältnisse des landsässigen Adels ein!

4) Am meisten schadeten die Klöster ihrer Unabhängigkeit durch ihre Sittenlosigkeit und die Reformationen, zu denen sie eben damit die Vögte aufforderten. Je größer die Zerrüttung der Disciplin und des Haushalts derselben gegen die Zeit der Reformation hin wurde [175]), desto mehr waren ein Ulrich der Vielgeliebte und insbesondere ein Eberhard der Aeltere versucht, in ihre innern Angelegenheiten einzugreifen. Was jenem noch nicht geglückt war, das wußte dieser bei noch günstigern Umständen und bei seiner berechnenden Klugheit, mit der er die Klagen der Convente gegen ihre Vorsteher und der klösterlichen Unterthanen gegen ihre Herren gut zu benützen suchte, durchzusetzen. Als „gnädige Herren und Schirmer“ [176]) oder

170) Bes. Comp. S. 56.
171) Bes. doc. red. S. 401.
172) S. Sattl. Herz. I, 107. Steinhofer Chron. III, 945.
173) Cleß II, 2, 330.
174) Solche geistliche Räthe s. Sattl. Graf. 3te Fort. S. 75. 119. 144. B. 73. d. Verhältniß Abts Siegfrieds zu Ellwangen zu Eberhard dem Milden s. Cleß II, 2, 304. Aebte zu Gevattern gebeten, Cleß II, 1, 342. Bernhard v. Bustetten juratus consul Ulrichs V. s. Cleß II, 2, 305. Verhältniß Eberh. des Aeltern zum Probst Gabr. Biel, und Abt Johann Probst Martin v. Denkendorf, Haupt der Sänger und Pfeifer in Herzog Ulrichs Sänger-Kapelle, Cleß II, 2, 322.
175) Cleß II, 1, 448.
176) Cleß II, 2, 359.

gar „als gnädige Landesherren“ [177]) des Klosters greifen sie in die innersten Disciplinar-Angelegenheiten ein, legen die Streitigkeiten bei, wissen sich die Theilnahme an mancher Abtswahl zu verschaffen [178]) und erringen immer mehr das Recht einer Mitaufsicht und Regulirung der Güter-Verwaltung [179]).

§. 20.

Fortsetzung.

Es kann bei solchen Verhältnissen uns nicht auffallen, daß die württembergischen Fürsten auf diese Weise eine weltliche Oberherrlichkeit über „ihre Prälaten“ [180]) ausübten, die ihr Verhältniß als Zugewandter beinahe in dem des Unterthanen und die Schutz- und Dienstherrschaft in dem der Landeshoheit verschwinden läßt, und die sich besonders in der Abnahme eines Huldigungseides [181]) ausspricht. Leicht gieng auch aus den Vogtrechten eine geregelte Theilnahme der Stifter und Klöster an den Landessteuern hervor. Man scheute sich schon von der Mitte des 15ten Jahrhunderts an immer weniger, unter allerlei Namen und Formen Beiträge zu den Landeslasten von ihnen zu fordern. Zwar war die Leistung derselben anfangs nur freiwillig, wie dieß aus vielen Thatsachen erhellt [182]); aus den häufig vorkommenden Fällen war jedoch bald eine Observanz gebildet, und diese führte durch die Hinzuziehung der Prälaten zur Landschaft das anerkannte Recht, von ihnen eine Theilnahme an den Landessteuern zu fordern, herbei.

§. 21.

Prälaten auf den Landtagen.

Eben diese Zuziehung der Prälaten zu den Landtagen war es, was ihre Landsässigkeit, zu einer Zeit, wo sich der Adel nach und nach durch Nicht-Theilnahme an den Landtagen der Abhängigkeit entzog, vollendete. Die Entstehung dieser Landstand-

---

177) Cleß II, 2, 308.
178) Cleß II, 2, 360.
179) Belege s. Sattl. Graf. 3te Forts. S. 180. N. 87. 63. 4te Forts. Beil. 22. §. 28. S. 103. Cleß II, 2, 365. — In den Jahren 1397 und 1435 schreiben die Grafen von Württemberg dem Kloster Ellwangen eine Sparordnung vor. Ja Graf Eberhard schreibt im Jahr 1469 dem Abt von Blaubeuren als Gesetz vor, daß der Abt jetzt und alle Jahre an Michaelis dem Convent und den dazu verordneten Räthen Rechenschaft thun, ein Grundbuch halten und die Einkünfte nicht ohne den Großkeller verwalten solle, Cleß II, 2, 341. Herz. Eberhard von Gutscher §. 170.
180) Cleß II, 2, 364.
181) S. bes. den Huldigungsbrief des Probsts zu Sindelfingen, Sattl. Graf. 4te Forts. B. 22. §. 38. und den Stuttgarter Vertr. von 1485. StaatsGr. Ges. I, 108. 497.
182) Bes. Comp. S. 85. Cleß II, 2, 366.

schaft und der damit sich verbindenden Besteuerung der Prälaten ist wegen der spätern Verhältnisse besonders wichtig, weßwegen wir sie genauer betrachten[183].

Bei den im Jahr 1441 und 1442 vorgefallenen Landes-Theilungen[184] wurden zwar auch die Klöster „wegen ihrer Dienste, Schirmbgelt, Vogteien und andern sachen" getheilt, aber eine selbstständige Concurrenz zu dieser Theilung von Seiten der Klöster fand nicht statt[185]: eben so wenig bei dem im Jahr 1453 zwischen beiden Grafen geschlossenen Schutz- und Trutzbündnisse, während hier bereits die Städte dasselbe unterschrieben[186]. Als aber im Jahre 1481 Eberhard der Aeltere und Jüngere ein solches Bündniß mit einander schlossen, so unterschrieben dasselbe neben den Städte-Abgeordneten dreizehn Prälaten (die Aebte von Bebenhausen, Herrenalb, Hirsau, Blaubeuren, Alpirsbach, St. Georgen, Ellwangen, Zwiefalten, Adelberg, Lorch, Murrhard, die Pröbste von Denkendorf und Lorch) nicht blos als Zeugen, sondern sie mußten sich auch eidlich verbindlich machen, „nach ihrem besten Vermögen daran zu seyn, daß er getreulich vollzogen würde, und wenn einer oder der andere Theil demselben zuwider handeln würde, so sollen dessen Hofmeister — Prälaten und Landschaft nicht mehr bei ihm seyn, sondern sich zu dem andern thun[187]." Auf diesen Fall entlassen Beide zum Voraus die Obengenannten ihrer Eides- und Schirmspflichten gegen den Uebertreter des Bündnisses. Ja keiner soll einen Landhofmeister, Rath oder Amtmann oder einen neuen Prälaten zu seiner Würde gelangen lassen, ehe er diesen Vertrag beschwöre. — Der Münsinger Vertrag vom J. 1482 wird geschlossen „das wir Vnns Vnnser Land, Lute vnd die Vnsere geistlichs und weltlichs stands bei Friden, gemach vnd inn ainigkhait behalten"[188]. Im Stuttgarter Vertrag von 1485 verspricht Eberhard der Aeltere nichts vom Lande hinzugeben „dan mit rat der vnsern, vßer vnser prelaten, Ritterschaft vnd landtschafft"[189]. Im Uracher Vertrag von 1486 und im Frankfurter Abschied von 1489 wird für den Fall des Absterbens Eberhards des Aeltern angeordnet, daß die Sachen des jüngern Grafen „durch die dry ständ der Prelatten, Ritterschaft vnd Landtschafft seines vermachten Landes,

---

183) Ueber das Ganze s. Cleß II, 2, 399.

184) StaatsGr. G. I, Einl. §. 34. 35.

185) Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten und Klöster des Herzogthums Württemberg vor 100 — 200 und mehr Jahren zu dem Land gehörig gewesen rc. (von Wilhelm Bidenbach) 1641. S. 1 — 3.

186) Sattl. Graf. 3te Forts. S. 37.

187) Cleß II, 2, 313. Sattl. Graf. 3te Forts. S. 152. Es ist hiebei merkwürdig zu hören, wie sehr der feine Abt Georg von Zwiefalten, der die Bedeutung dieses Schrittes wohl kannte, sich gegen die Unterschrift sträubte. Cleß II, 2, 311. Ebenso bedingt sich ein späterer Abt von Zwiefalten trotz der Anerkennung der Kastvogtei-Rechte Freiheit vom Besuch der Landtage aus. Sattl. Herz. V, 24.

188) StaatsGr. G. I, 489.

189) a. a. O. S. 497.

von yedem tail vier datzu von inen selbs erwellt vnd geordnet ußgericht vnd gehandelt werden" [190]). Im Eßlinger Vertrag von 1492 wird aber dieses künftige Regiment „von landthoffmeister vnd Retten der vier von den prelaten, vier von der Ritterschaft ꝛc." bestätigt [191]. In dem Herzogsbriefe von 1495 wird für den Fall, daß Württemberg dem Reich anheimfallen sollte, bestimmt, daß „in einem Monat dem nechsten darnach aus den prelaten vnd vom Adel des gemelten Hertzogthumbs zu Württemberg ein president fürgenommen, und demselben aus solchen zweyen stennden, vnd auch der Landtschafft Zwelff Rett zugeordnet werden — — vnd durch dieselben das Regiment der Stennd vnd verwandten versehen" werden solle [192]). Bei den verwirrten Verhältnissen nach Eberhards des Aeltern Tode, unter denen so viel scheinbares Recht und darum auch Macht auf Seiten des zum Theil aus Prälaten bestehenden Regimentsraths war, kam es doch den Prälaten nicht in den Sinn, sich vom Herzogthum trennen zu wollen. Sie nehmen vielmehr Theil an der Verfertigung der ersten Regiments-Ordnung von 1498, deren Absicht war, daß nicht „gäntzlicher und verderblicher abgang vnd zertrennung erstgemelts Fürstenthumbs vnd vnser aller als dessen Zuverwandten darauß folgen werde," sondern daß „disem loblichen fürstenthumb auch sinen zuverwandten Prelaten land vnd lütten zu vfgang vnd behaltung damit das jnn vngetrentem wesen beiaynander plyben müge." Weiter heißt es „hieruff so begeben wir Regenten, Prelaten vnd Landtschafft vns für alle vnser erben vnd nachkomen aller gnaden frhaiten gaistlichs vnd weltlichs Rechtens — — doch soll dise verschrybung vns vorgenanten Prelaten vnsern gotzhüßern vnnd nachkommen an vnsern alten privilegien vnd schirmbrieven sunst in ander wege vnvergriffen sein" [193]). Diese Ordnung ist unterschrieben von Albrecht, Probst von Ellwangen, Georg, Abt von Zwiefalten, Johan, Abt zu Bebenhausen; Bartholomäus, Abt zu Herrenalb, Petrus, Probst zu Denkendorf, Blasius von Hirsau, Johann von Murrhart, Georg von St. Georgen, Georg von Lorch, Gerhard von Alpirsbach. Eberhard der Jüngere wird darin genannt „vnser gnädiger Landtsfürst [194]) vnd Herr." Die Erklärung, worin Prälaten, Landhofmeister, Räthe und Landschaft Eberhard dem Jüngern ihre Pflichten „es sye Ratsdiensts, amt, oder Lehenspflicht" aufkündeten, war ebenfalls von vier Prälaten unterschrieben [195]). Ja der sonst auf seine Reichsunmittelbarkeit so sehr eifersüchtige Abt Georg von Zwiefalten mit Johann von Bebenhausen brachte es gemäß der zweiten Regimentsordnung dahin, daß sie beide aus dem Prälatenstande

190) a. a. O. S. 509. Gründl. Beweis, S. 5—7.
191) StaatsGr. Ges. I, 5 5.
192) StaatsGr. G. II, 5.
193) StaatsGr. G. II, 10.
194) Ebenso in der Original-Vollmacht des Klosterconvents zu Blaubeuren zu dem Landtag, auf dem diese Regierungs-Ordnung verfaßt wurde. S. StaatsGr. G. I, 249.
195) StaatsGr. Ges. I, 253.

ausschließlich als die gelegensten für immer in den Regimentsrath gezogen wurden[196]). Ebendaselbst findet sich die merkwürdige Stelle: da die Prälaten des Fürstenthums „So vnder desselben höchsten klaineten vnd gezierten müglich geacht vnd gezelt, ouch mit Darstrekung trostlicher hilff erschiesslich sind," sich wegen vieler Beschwerungen beklagen, so solle damit der Gottesdienst nicht gemindert werden und „damit durch dieselben zu der notturft diß fürstenthumbs getruw hilff vnd bylegung deß stattlichen vnd fürstendigen geschehen möge," die Prälaten gnädiglich und mit ehrbarer Maaß bedacht werden, und ob Irrungen darob zwischen ihnen und der Herrschaft vorfielen, so sollen dieselben durch Landhofmeister, Canzler und geordnete Räthe entschieden werden.

Nun aber trat zu großem Unwillen, namentlich der Prälaten, im Jahr 1503 der für mündig erklärte Herzog Ulrich selbst die Regierung an. Natürlich, daß sie in mannigfacher Beziehung besonders in pekuniären Hinsichten die Veränderung der Dinge schmerzlich fühlen mußten. Ulrich wußte manche gewaltthätige Forderungen bei ihnen durchzusetzen. Ueberhaupt aber war jetzt, wo der Staatshaushalt die Umlage einer neuen Landessteuer nöthig machte, der entscheidende Zeitpunkt, in dem das Verhältniß der Prälaten zum Lande bleibend entschieden werden sollte. Als in dem kritischen Jahr 1514 der Herzog sich genöthigt fand, um die Landes- und besonders die Steuer-Verhältnisse zu ordnen, einen Landtag zu berufen, so nahmen auch die Prälaten daran Theil. Je mehr sie in der letzten Zeit mit außerordentlichen Beisteuern in Anspruch genommen worden waren, und je ohnmächtiger sie sich fühlten, der landesherrlichen Macht sich zu entziehen, desto weniger unwillkommen konnte den Prälaten selbst eine Veranlassung seyn, auf Ersparnisse am Hof hinzuwirken und sich gegen außerordentliche Anforderungen sicher zu stellen. So wurde nach längeren Verhandlungen zu Tübingen, worinnen besonders auch der Punkt besprochen ward, daß die Klöster und Stifter in ihren Beschwerden bedacht werden sollen, „damit sie desto stattlicher beitragen könnten[197])," endlich festgesetzt, es solle die Landschaft für sich dem Herzoge die fünf nächsten Jahre 22000 fl. geben, wozu ihr die Prälaten, Stifte, Klöster ꝛc. geben vnd reichen sollen, „als vil by denselben erraicht werden mag[198])." Dieß war für die „wachenden" Schulden Ulrichs. Ebenso sollte es seyn bei der nach fünf Jahren beginnenden Bezahlung von 800,000 fl. Hauptguts, wozu wieder die Prälaten, Stifter, Klöster ꝛc. „Jedes Jars geben sollten, als vil by denselben allen erlangt werden mag." In Folge dieser Beiträge aber sollte nun „ainich schazung oder sunnst ander vnordentlich Hilff oder Beschwerde wie die namen haben mügen, vff Prellaten oder Landtschafft nit mer gelegt werden[199])." Von jetzt gab es

196) Sattl. Herz. I, B. 18. S. 51. Staats-Gr. G. II, 23—27.
197) Staats-Gr. G. I, 271.
198) Staats-Gr. G. II, 41.
199) a. a. O. S. 43.

zwar noch einige Versuche der Abtrünnigkeit unter den Prälaten [200]); die meisten hatten jedoch die Macht, eine unabhängigere Stellung sich wieder zu erringen, verloren, die Prälaten erschienen immer mit den Städteabgeordneten auf der Landesversammlung, zu den letzteren etwa wie 1:2 sich verhaltend [201]), und entscheiden mit ihnen allgemeine Landes-Angelegenheiten. Als auf dem Landtag von 15$^{15}/_{16}$ die Landschaft sich erbietet, mit dem Herzog eine gemeinschaftliche Verschreibung für 100,000 fl. auszustellen, so läßt der Herzog dieses Hauptgut von einem Ausschusse der Stände bestehend aus einem Prälaten und vier Mitgliedern der Landschaft erheben und verwalten [202]). Auf dem Reichstage zu Augsburg vom J. 1516 führen Abgeordnete der Prälaten und Städte die Sache Ulrichs in dem Hutten'schen Handel [203]), und im Blaubeurer Vertrag desselben Jahrs wurde festgesetzt, daß im Namen des Herzogs ein Regiment aufgerichtet werden solle, worunter ein Prälat, zwei von Adel und zwei von der Landschaft [204]). Als in Folge der Vertreibung Ulrichs durch den schwäbischen Bund im J. 1519 Würtemberg den 6. Febr. 1520 leichten Kaufs an den Kaiser übergegangen war, tragen die Prälaten auf dem in Folge davon zusammenberufenen Landtag von 1520 dem Kaiser die Bitte vor, „daß, ungeachtet sie nach ihrem geistlichen Stand keiner weltlichen Obrigkeit unterworfen, sondern vermög ihrer Freyhait, mit geistlicher Jurisdiktion begabt seyen, sie dennoch solches hintangesetzt und in weltlichen Händeln bisher von Herrschaft Würtemberg zu Verhör gekommen und wie andere Verwandte dieses Fürstenthums Austrag und Bescheid gegeben und genommen haben. Sie verlangten demnach als ein löblich Kleinod desselben dabey unzertrennt und bei ihren alten Freiheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu bleiben, damit sie beederseits gegen einander mit dem geringsten Kosten nach inländischem Recht entschieden und vertragen werden können [205]).“ Sie wollten deßwegen auch, daß die Canzlei und Regierung zu Stuttgart seyn und Prälaten und Landschaft vor kein ausländisches Gericht gezogen werden möchten. In der darauf zu Stand gekommenen Deklaration des Tübinger Vertrags vom 11. März 1520 geht der erste Punkt dahin, daß die Gotteshäuser ꝛc., die in der vergangenen Fehde dem Fürstenthum entzogen worden seyen, wieder zur Landschaft gebracht werden sollen [206]), „weil sie mit den Prälaten und der Landschaft um die jährliche Landsteuer verschrieben seyen;“ im fünften Punkt wird der obigen Bitte der Prälaten [207])

200) So trennte sich Zwiefalten, Breyer elem. jur. publ. württ. §. 87.
201) Staats Gr. G. I, 283.
202) Sattl. Herz. I, 196. 197. 199. Staats-Gr. G. I, 290.
203) Sattl. Herz. I, 199.
204) Sattl. a. a. O. S. 221. 234. 240. Pfister a. a. O. S. 61.
205) Sattl. Herz. II, 57.
206) Staats-Gr. G. II, 59.
207) Staats-Gr. G. II, 61. Gründl. Beweis ꝛc. S. 31. — vgl. Punkt 7. und 18. der Deklar.

„bei dieser ehrlichen Landschaft hinfürter unzertreunt vnd unzertheilt zu bestehen" willfahrt, und dieß wird im kaiserlichen Confirmations-Briefe vom 15. Okt. 1520 bestätigt[208]). Als im J. 1521 die Landschaft sämmtliche auf dem Lande haftenden Schulden übernimmt, so wird zur Verwaltung des sämmtlichen Landes-Einkommens neben den drei Mitgliedern der Landschaft ein Prälat aufgestellt[209]). In dem kaiserlichen Befehl vom 31. März 1522, worin Karl seinem Bruder Ferdinand Württemberg übergibt, wird gesagt, daß „man auch von den Prälaten des Landes gewärtig seye, daß sie Erzherzog Ferdinand als ihrem Landesfürsten und Herrn alles leisten, was sie zu thun schuldig oder pflichtig seyen, und darauf empfängt Ferdinand von Prälaten und gemeiner Landschaft Gehorsam und Huldigung[210])." Jetzt mußten die Prälaten fühlen, daß ein Mächtigerer über sie gekommen war. Im J. 1523 soll von den Prälaten, wozu wahrscheinlich die Furcht vor der Reformation sie bereitwillig gemacht haben mag, nicht weniger als der dritte Theil ihrer Einkünfte eingezogen worden seyn. Sehr merkwürdig sind in dieser Beziehung die Verhandlungen des Landtags von 1525, der in Folge der Verwirrungen des Bauernaufruhres zusammengerufen ward. Als hier die Prälaten zu einer Beihülfe wegen Abtragung der Schuldenlast sich nicht sehr bereit erklärten, so schlug die Landschaft das Mittel vor[211]): daß bei *allen* Klöstern eine Reformation vorgenommen, kein Mönch oder Nonne in dieselbe ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit aufgenommen und den abgelebten ein Leibgeding ausgesetzt werden solle. Diese solle man absterben lassen bis auf eine gewiße Anzahl, welche der Stiftung und dem Vermögen des Klosters gemäß wäre. Alle obrigkeitlichen Gefälle, Nutzungen und andere Einkünfte und deren Verwaltung aber solle man den Klöstern abnehmen, zur fürstlichen Kammer einziehen und solche zu Ablosung der Schulden, Handhabung eines guten Friedens und anderer Nothdurft des Landes anwenden. Ebenso solle in jedem Flecken ein geschickter Seelsorger aus der weltlichen Priesterschaft aufgestellt werden, die übrigen solle man im Frieden absterben lassen, und die Einkünfte der Pfründen zu des Landes Nutzen zur Kammer einziehen. Wenn das Fürstenthum in Ruhe und Frieden gestellt und die Schulden abgetragen seyen, so könne man den Klöstern die Verwaltung wieder überlassen und alles wieder in den vorigen Stand setzen." Das Ende der Verhandlungen, die längere Zeit fortdauerten, führte dahin, daß nun zwar Ferdinand den Prälaten in einem besondern Reversbrief[212]) versprach, sie bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu schützen, sie sich jedoch dazu verstehen mußten, an der Ablosung der allgemeinen Schulden-

---

208) Staats-Gr.G. II, 79.

209) Staats-Gr.G. I, 297.

210) Gründl. Beweis rc. S. 43.

211) Sattl. Herz. II, 141 f. und Beil. 124.

212) Sattl. Herz. II, Beil. 126. 148—151.

last dadurch Theil zu nehmen, daß sie ein sogenanntes Heerdgeld auch auf ihre Hintersassen umlegen liessen, und insbesondere zur Unterhaltung einer Kriegsmannschaft Beiträge gaben, wobei er ihnen sogar geradezu inventirte, und ohne sie mit einer Umfrage zu bemühen, die Matrikel für die Vertheilung vorschrieb[213]). Ueber solche Beiträge unterhandelte Ferdinand sodann auch mit der weltlichen Priesterschaft, den Frauenklöstern, Conventen und Stiftern, welche 12 fl. von ihrem jährlichen Einkommen abtreten mußten[214]). — In dem Ausschußstaat von 1529[215]) erscheinen bereits ein Prälat als für den kleinern, zwei für den größern Ausschuß bestimmte Mitglieder. — Als im Jahr 1532 mit der Landschaft neue Verhandlungen wegen Geldforderungen gepflogen werden, so werden auch an die Prälaten solche Ansinnen gemacht, „dieweil Sein Kön. Majestät euer gnädigster rechter Herr und Landtsfürst ist[216]).“ Im J. 1533 wagen es ungeachtet der Vorahnung einer großen Umwälzung der Dinge die Prälaten doch bereits nicht mehr, die Verbindlichkeit, den Landtag zu besuchen, in Abrede zu ziehen, sondern suchen nur ihre dießmalige Abwesenheit zu entschuldigen[217]).

§. 22.

Stellung der Prälaten auf dem Landtage.

Die geschichtliche Entwicklung dieser Verhältnisse zeigt uns recht deutlich, wie die Schutz- und Schirmvogtei-Rechte über die verschiedenen Klöster durch die Theilnahme der Prälaten an den landständischen Verhandlungen zu einer Landes-Oberherrlichkeit wurden, und wie eben dadurch die Landsässigkeit der letztern entschieden wurde. Die Theilnahme der Prälaten an den Landtagen aber hatte ihre hauptsächlichsten Gründe darin, daß 1) diese mit ihren Hintersassen die landesherrliche Jurisdiktion der kaiserlichen Jurisdiktion vorzogen, sich demgemäß für die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse des Landes interessiren mußten, und dadurch selbst Ein Korpus mit der Landschaft zu bilden sich gedrungen fühlten; 2) darin, daß sie durch Theilnahme an dem landständischen Steuer-Verwilligungsrecht die immer ungemessener erscheinenden Forderungen ihrer Schutz- und Schirmherrn in eine geordnetere Abgabe von Beiträgen verwandeln zu können, und dadurch ihr eigenes Interesse besser gewahrt glaubten.

Fragen wir aber nun nach alle dem bestimmter nach der Stellung der Prälaten auf den Landtagen, so ergibt sich ganz einfach, daß sie keineswegs noch irgendwie als Vertreter der Kirche darauf erschienen, sondern sie erschienen, um in den obigen Beziehungen ihr

213) Sattl. Herz. II, 149. III, 64.
214) s. K. G. I, 15.
215) Staatsgr. G. I, 304.
216) Gründl. Bew. S. 61.
217) Gründl. Bew. S. 71.

Interesse zu wahren, und zwar 1) als **Repräsentanten** der **klösterlichen Korporationen** und als Vertreter ihrer Konvente, 2) als **Grundherrn** und **Vertreter** ihrer **Hintersassen**, welche **gewöhnlich** (doch nicht immer) durch die Anlegung der Prälaten besteuert wurden.

II. Geschichte der Reformation in Württemberg und der Gründung der protestantischen Kirchen-Verfassung durch dieselbe vom Jahr 1534—1593.

§. 23.

Keime zur Reformation in der bisherigen Verfassung.

In dem bis jetzt geschilderten Zustand der kirchlichen Einrichtungen in Württemberg vor der Reformation wird der aufmerksame Beobachter den bald eintretenden Conflikt des Staats und der Kirche, der geistlichen und weltlichen Macht, vorbereitet sehen. Er war angedeutet durch die immer näher einander begegnende geistliche und weltliche Jurisdiktional-Gewalt, durch die Patronats- und schirmvogteilichen Verhältnisse, und insbesondere durch die immer weitere Ausbildung der landesherrlichen Macht. Es war in der Entwicklung der Dinge gegeben, daß diese aus jedem Stoß, den die katholische Kirche erhielt, für ihre Consolidirung Nutzen zog und sich darum an die Spitze einer jeden Bewegung gegen dieselbe setzen mußte, woraus sich die spätere Abhängigkeit der neuen Kirche von den landesherrlichen Mächten erklärt.

Eben dieser neue Anstoß konnte nun aber freilich nicht von der weltlichen Macht ausgehen. Die geistliche Macht war eine geistige Macht über die Herzen und den Glauben derselben, welche eben darum nicht mit dem Schwerdte der äußeren Gewalt erreicht und bekämpft, sondern nur durch eine Revolution der Ansichten und Grundsätze gestürzt werden konnte. Auf einen solchen Umschwung auf dem Gebiete der Geister deutete jedoch selbst in den **öffentlichen Verhältnissen** und in der bisherigen Gestaltung der kirchlichen Verfassung gar vieles hin.

Als Vorboten der Reformation erscheinen die vielen Kloster-Reformationen — die von den Landesherrn, insbesondere von Eberhard dem Aeltern durchgesetzt wurden[218]), und als ein Zeichen, wie das Bedürfniß nach einer kräftigeren Geistesnahrung sich zu erkennen gab, tritt die Einführung von Predigermönchen[219]), die Stif-

218) s. Cleß II, 2, 588. 595. **Schnurrer**, Beiträge zur Württemb. Reform.Gesch. S. 14. **Pfister** a. a. O. S. 17. 19. vgl. die Reg.Ordn. von 1498 und den Bef. vom 14. Dez. 1464 (Nr. 2.).

219) Cleß II, 2, 556. 603. **Pfister** a. a. O. 4. 5. 12. und Befehl vom 4. Aug. 1528.

tung der Universität [220]) und das Dringen auf einen bessern Schulunterricht [221]) vor uns.

§. 24.

Verhältnisse unter der Oestreichischen Landesregierung.

Der zündende Funke erfolgte und durchleuchtete mit Deutschland auch Württemberg, wo wir bereits im J. 1520 Verkündiger des reinen Evangeliums finden. Aber nun setzte auch die östreichische Landesregierung, welche seit 1520 Württemberg inne hatte, dem eindringenden Licht die ganze Macht der Finsterniß entgegen.

Wir besitzen eine ganze Reihe von Mandaten, welche gegen Luther und die neu aufkeimende Lehre von der östreichischen Regierung erlassen wurden. Dem Mandat vom 26. Nov. 1522 [222]), welches die Vollziehung der Wormser Achtserklärung auch in Württemberg durch Verbot der Ausbreitung der lutherischen Lehre bei schweren Pönen sich zur Aufgabe setzte, folgte das Mandat vom 1. Sept. 1524 [223]), welches den Regensburger Vergleich publicirte und das vom 20. Aug. 1527, welches ein förmliches ins Einzelne gehendes Criminalverfahren gegen die Anhänger der lutherischen Lehre festsetzte [224]). Dieses Mandat ward erneuert durch den Befehl vom 20. Aug. 1532 [225]).

Erwähnungswerth sind hier besonders die Mittel, durch welche man neben förmlichen Strafen die Ausbreitung der neuen Lehre zu hindern suchte. Es war ein solches einmal die Maaßregel, daß man alle studirende Inländer von Wittenberg zurückrief, und daß alle, welche daselbst studirten, für nicht anstellungsfähig erkannt wurden [226]) — und sodann hauptsächlich die Censur [227]).

Trotz aller dieser Mittel drückte sich die Anhänglichkeit an die neue Lehre aus in dem zahlreichen Besuche der benachbarten Reichsstädte, wo evangelische Prediger zu hören waren — wogegen mehrere Mandate vom 18. Sept. 1524 und 1532 [228]) eiferten —, und in der Gleichgültigkeit gegen die alten Ceremonialgebote, besonders die Fastengebote, die darum durch Befehle vom 12. Febr. 1529 und 19. Febr. 1532 wieder eingeschärft werden sollten [229]). Ja auf dem Landtage

---

220) Cleß II, 2, 750. 755 f.

221) Cleß II, 2, 556—565.

222) R. G. II, 4. Sattler Herz. II, B. 93.

223) R. G. I, 8.

224) R. G. I, 15. Es wird darin den Unterthanen die Furcht eingeflößt, es komme bei solchen Glaubens-Verwirrungen zuletzt dahin, daß „sie on all erkanntniß Got vnsers haylmachers wie das vich auf erden leben werden“

225) R. G. I, 31.

226) R. G. I, 11.

227) R. G. I, 7. 11. 13.

228) R. G. I, 13. 29.

229) R. G. I, 28. 30. Als Motiv des Fastens wird hier zugleich angegeben: „es könnte sonst an Fleisch großer Mangel und Nachtheil erscheinen.“

von 1525 wurde bereits die allgemeine Stimmung des Landtags und die Sehnsucht nach der reinen Predigt des Wortes Gottes, „nach dem Geiste ohne allen menschlichen Nutzen, Fürwitz und eigen Bedunken," von seinen öffentlichen Vertretern laut genug ausgedrückt [230]).

Eine besondere Thätigkeit und Aufsicht nahmen auch jetzt schon die Wiedertäufer in Anspruch, weßwegen wir zwei Edikte v. 26. Jan. und Febr. 1528 gegen sie finden [231]), bei deren Strafbestimmungen jedoch auf sehr milde Weise Verführte und Verführer, Irrende und Aufwiegler von einander getrennt werden.

§. 24.

Aeußere Geschichte der Reformation unter Herzog Ulrich, Christoph, Ludwig [231b]).

Durch den Sieg vom 13. Mai 1534 bei Laufen a. N. kam Herzog Ulrich wieder in den Besitz seines Stammlandes. Der Sieg entschied zugleich die Herrschaft des Protestantismus; denn Herzog Ulrich war nicht blos durch persönliche Vorliebe für die neue Lehre, für die ihn einige Prediger derselben in Mömpelgard (Gayling, Farell) einzunehmen gewußt hatten, sondern auch durch Rücksichten der Politik, indem er auf diese Weise eine Macht gegen die dem Katholicismus ergebene östreichische Regierung gewann, durch Verbindung mit den Schweizern, besonders den Zürchern [232]) und dem Landgrafen von Hessen [233]), auf die protestantische Seite gezogen worden.

Zwar wurde nun durch den Cadauer Vertrag vom 29. Juni 1534, in welchem König Ferdinand unter gewißen Bedingungen Württemberg wieder an Herzog Ulrich abtrat, bestimmt, daß dieser „einem yeden ine vnd auserhalb des Fürstenthums zusampt den gefursten Ebten, die im Lande gesessen vnd ire sonderliche Regalia haben, vnd zum Fürstenthumb nit gehören, mit sampt iren leuthen vnd vnderthanen bey irem glauben vnd Religion pleiben, ihnen auch ire Rentt vnd Zeynse volgen, vnd darane vngehindert lassen solle, nach lauth vnd inhalt der kayserlichen reichsabschiede" [234]); und als Herzog Ulrich mit der Reformation begann, beschwerte sich König Ferdinand bei den Unterhändlern des Cadauer Vertrags den 18. Aug. 1534 „daß Herzog Ulrich diesem Vertrage zuwider die lu-

230) Staats-Gr. G. II, 41.

231) K. G. I, 23. 26.

231b) Die Geschichte dieses Zeitraums behandeln **Lebret**, de originibus et vicissitudinibus eccl. Wirtt. Pars II. Sect. 1. 2. 1791. Idem de eccl. Wirtt. renascentis calamitatibus 1793. **Jahn**, Versuch einer Reformations-Gesch. Württ. 1791. **Hartmann**, Reformat.Gesch. Württ. 1835.

232) **Schnurrer** a. a. O. S. 55.

233) s. Gesch. des Landgr. Philipp des Großmüthigen, von **Rommel** an versch. Orten.

234) Staats-Gr. G. II, 79.

therische Sekte gewaltig einwurzeln lasse[235])." Allein Herzog Ulrich behauptete dagegen in mehreren Erklärungen vom 8. Nov. 1534[236]), daß er durch den bemeldeten Vertrag, „der sachen halb den glauben vnd Religion belangend," nicht gebunden seye, er auch darnach strebe, daß „ware Religion vnd glauben in Gott durch Christum vnsern Heyland bei den seinen aufgericht vnd gefürdert, und die seinige durch Christlichen und schriftmäßigen Unterricht und friedliche Predigten von Abwegen und eingefürten Mißbräuchen wieder auf die rechte Bahn christlicher Leere vnd Lebens gefürt würden" und daß solches „durch den artigkel des vertrags nit abgestrikt noch verbeut sey" und die für die Protestanten günstigen Umstände[237]) erlaubten es dem Herzog endlich unangefochten von Seiten König Ferdinands seine Plane ins Werk zu setzen[238]). Der Wiener Vertrag vom 21. Aug. 1535 legte dem Herzog nur die Verpflichtung auf, wiedertäuferische, schwenkfeldische und andere unchristliche Sekten in seinem Lande nicht zu dulden[239]).

§. 25.

Fortsetzung.

Demgemäß hatte Ulrich gleich nach seiner Zurückkunft in sein Land auf den Rath eines Wolfgang Capito[240]) und Martin Bucer von Straßburg und mit Hilfe eines Blarer und Schnepf[241]) die Reformation seines Landes begonnen. Den 2. Sept. 1534 bereits soll Blarer in Tübingen die erste evangelische Predigt gehalten haben[242]), an Lichtmeß 1535 aber in Stuttgart in der Stiftskirche zum erstenmale das Abendmahl unter beiderlei Gestalten ausgetheilt worden

235) Sattl. Herz. III, B. 17.

236) Sattl. Herz. III, B. 18. 19. 20. Merkwürdig ist, was Philipp dem Herzoge zu erkennen gibt; nehmlich — daß der Kadauer Vertrag blos dann nicht gegen ihn spreche, wenn er niemand mit Gewalt zu seiner Religion zwinge, welcher sie anzunehmen sich nicht überwinden könne, da der Glaube als Gewissenssache einem jeden freistehen solle. s. Sattl. B. 21.

237) Mit den Umständen entschuldigte sich Ferdinand gegen den Pabst, der ihm Vorwürfe darüber machte, daß er im Kadauischen Vertrag so wenig für die katholische Religion gesorgt habe. Sekendorf hist. Luth. d. §. 26. Sleidan d. l. IX, 144.

238) Ulrich hatte sich vorher ein Bedenken darüber stellen lassen, daß er als Landesfürst die Religion ändern könne s. Pfaff Gesch. Württembergs I, 2, 352. Msc.

239) Sattl. Herz. III, 64. vgl. S. 89.

240) Capito schreibt an Herzog Ulrich: „Es sey keine gute Regierung zu hoffen, wo die Unterthanen neben ihren Fürsten nicht ihren Gott und Vater in gleicher Erkenntniß und Furcht anbeten." s. Sattler Herz. III, 36. B. 12. vgl. B. 13. Pfaff de actis etc. eccl. Württemb. p. 20.

241) Schnurrer S. 101 f.

242) Crusius Annal. a. h. a.

seyn[243]). — Die Reformation begann nicht damit, daß man die Gemeinden über ihre Geneigtheit, die neue evangelische Lehre anzunehmen, befragte — diese war vorauszusetzen —, sondern sogleich damit, daß Ulrich die Geistlichen des Landes vor Schnepf und Blarer und einigen weltlichen Räthen erscheinen ließ, wo man die Hauptpunkte und Grundlehren der evangelischen Religion auseinandersetzte, und sie darauf befragte, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Die der neuen Lehre geneigten wurden in ihren Stellen gelassen, die übrigen wurden zu entfernen gesucht und evangelisch gesinnte Prediger aufgestellt[244]), und, da die Besetzung vieler Pfarreien von den Klöstern abhieng, so ergieng am Christtag 1534 an sämmtliche Convents-Vorsteher die Aufforderung, an die Stelle der „prädicanten, die biß anher der wahrheit widerspennig geweßt — christenlich evangelische pfarrer vnd verkünder des göttlichen Worts" aufzustellen[245]). Da nach Losreissung von den katholischen Verhältnissen besonders die Ehesachen einer entscheidenden Behörde und Norm ermangelten, so treffen wir bereits auch im J. 1534 oder Anfange des Jahrs 1535 auf eine evangelische Eheordnung[246]). Rasch folgte auf diese Schritte nach der Zurückkunft des Herzogs von Wien und dem Schlusse des Wiener Vertrags[247]) die Reformation der Klöster, aus denen Ulrich „weil er in seinem Gewissen verbunden sey, das Gott schmähende, heuchlerische Wesen der Klosterleute nicht länger zu sehen oder zu dulden," die Mönche entfernte und auf Leibgedinge setzte, den zurückbleibenden eine Klosterordnung vorschrieb[248]), den Prälaten aber, wenn sie sich nicht ein Leibgeding gefallen lassen wollten, Verwalter der Einkünfte zur Seite setzte, deren Ueberschuß er nach Stuttgardt zog[249]) und sie zwang, sich ihrem gnädigen Herrn „lebenslang in Diensts- und Rechts-Pflicht zu ergeben[250])." Ebenso werden nun die Beguinen-Häuser aufgehoben[250b]), das Land in neue Rural-

243) Sattler Herz. III, 66.

244) Sattl. Herz. III, 39. 50. 51. 67. B. 16. 24. 25. 26. Schnurrer S. 120.

245) Sattl. Herz. III, 24. K. G. I, 34. vgl. den Bef. vom 15 Apr. 1535. K. G. I, 36.

246) Sattl. Herz. III, B. 127. Schnurrer S. 170. K. G I, 35.

247) s. §. 24.

248) Die Klost. Ordn. Herz. Ulrichs s. Schnurrer a. a. O. S. 547.

249) Sattl. Herz. III, 70—76. Schnurrer S. 126—154.

250) Besold. Doc. red. p. 775. Pfister Württemb. K. Gesch S. 47.

250b) Solche Beguinenhäuser gab es zu Altburg (bei Kalw), Balingen, Böblingen, Bottwar, Brackenheim, Bietigheim, Bulach, Calw, Endingen (bei Balingen), Erzingen, Gröningen, Grözingen, Güglingen, Herrenberg, Leonberg, Marbach, Nürtingen, Osterdingen, Oedingen, Schorndorf, Sulz, Vaihingen, Urach, Waiblingen, Wildberg, Winnenden, Stuttgart, Tübingen. — Von Ulrich und Christoph wurden die Beguinenhäuser gewöhnlich den Ortsgemeinden für ihre Hospitale (Seelenhäuser) und lateinische Schulen überlassen. So in Böblingen, Kannstadt, Marbach.

kapitel eingetheilt, und die Einkünfte derselben eingezogen[251]). Auf dem Landtage von 1535 soll endlich die Einführung des heil. Evangeliums und der Reformation von Fürst und Landschaft einmüthig beschlossen worden seyn[252]).

Das Jahr 1536 brachte bereits für die Reglung der neuen Verhältnisse der Dinge mehrere Ordnungen — eine Kirchenordnung und für Verwaltung der Lokal-Armenkästen eine Kastenordnung. An Pfingsten 1536 aber wurde gar auf dem Marktplatz zu Stuttgardt verkündigt[253]): 1) Niemand soll sich wider die evangelischen Predigten auflassen, 2) jedermann soll an jedem Sonn- und Festtage die Predigten besuchen, und ebendahin wenigstens einmal seine Familie senden. Wer dieß nicht thue, der solle das erstemal um 1, das anderemal um 2 fl. gestraft werden: wer die Strafe nicht zahlen könne, solle auf vier Tage bei Brod und Wasser ins Gefängniß kommen; 3) niemand solle irgend anders wohin gehen, um die Messe zu hören, bei gleicher Strafe: 4) niemand solle während der Predigten spielen, tanzen, Mahlzeit halten, auf einem öffentlichen Platze sitzen oder stehen, sondern wenigstens einmal der Predigt anwohnen, und dann zu Hause bleiben bei einer Strafe von 3 fl. oder 24stündiger Gefängnißstrafe; 5) die Bilder, welche angebetet werden, sollen weggenommen werden: wo kein Aergerniß vorgehe, dürfen sie bleiben. — Im Jahr 1540 ergieng der Befehl, daß an die Stelle der katholischen Magistrate überall evangelische erwählt werden sollen[254]). — Die Vollendung der neuen Einrichtung bezweckte endlich eine im J. 1546 gehaltene Visitation des Landes, wofür den Visitationsräthen eine besondere Instruktion[255]) gegeben ward. In deren Folge erschien die Visitations-Ordnung vom 4. Mai 1547[256]), worin für die Leitung und Beaufsichtigung des Kirchenwesens Bestimmungen gegeben waren, und die Synodal-Ordnung vom 1. Aug. 1547, in der eine neue kirchliche Eintheilung des Landes und Diöcesan-Synoden verordnet waren[257]).

Doch bereits war das Land, als diese Anordnungen ausgiengen, von den Kaiserlichen besetzt, und nachdem auf dem Reichstag von Augsburg 1548 im Monat Mai das Interim vom Kaiser aufgestellt worden war, blieb für den Herzog Ulrich keine andere Wahl als nothgedrungen dasselbe anzunehmen und einzuführen. Schon den 20. Juli 1548 mußte Ulrich den Befehl an seine Amtleute ergehen las-

251) Sattler Herz. III, 76.
252) Württ. Relig. Urkunden ed. 1741. S. 3. Württemb. Landesgr. Verf. 1-63 fol. S. 58. Breyer elem. jur. publ. Württ. §. 197. f. auch §. 31.
253) Crusius Annal. a. h. a. Fischlin Suppl. ad memor. theol. Württ. p. 18. Landesordn. von 1536. — vgl. den Bef. vom 22. Mai 1542. K. G. I, 64.
254) Sattl. Herz. III, 143.
255) K. G. I, 66. Sattl. Herz. III, B. 78.
256) K. G. I, 69. — vgl. Weiser von den Gesetzen des Herz. Würtemb. S. 78.
257) Sattl. Herz. III, B. 80. K. G. I, 80.

sen, daß „ob nach der Verkündung der Königl. Deklaration sich jemand Meß zu halten anmassen würde, könnten wir niemand daran hindern [258]).“ Ihm folgte der Befehl an die Patrone und Amtleute vom 13. Nov. und 24. Nov. 1548, die geistlichen Stellen mit Interims-Predigern zu versehen, und die Erneuerung der Fastengebote vom 25. Juli 1548 [259]). Das am meisten Niederschlagende für den Fürsten aber mußte das seyn, daß er nun auch die Klöster den frühern Vorstehern und ihren Conventen mit allen ihren Einkünften und alten Jurisdiktions-Rechten überlassen mußte [260]).

§. 26.

Fortsetzung.

Ein Glück war es unter solchen Verhältnißen, daß Ulrichs des Vielgeprüften Augen den 6. Nov. 1550 sich schlossen, und daß das Vaterland beim Beginne einer freundlicheren Zeit an der Spitze seiner Regierung den jungen, thätigen, klugen und frommen Christoph sah, der allein fähig war, in den Zustand der Verwirrung aller kirchlicher Verhältnisse Ordnung und neues Leben zu bringen. War ein Fürst würdig, die in den Geistern neu hervorgerufene Bewegung zu leiten, so war es Christoph, der die Grundsätze der Reformation aus vollem Herzen theilte, mit ausdauernder Begeisterung das Werk derselben förderte, und der eben darum sagen konnte, daß „wir zu angetretner vnser Regierung, vns notwendiglich vnd zeitlichen erinnert, was vns von Gott dem Allmechtigen bevolhen, auch was Ampt von seiner Göttlichen Allmechtigkeit wir fürgesezt, vnd namentlich nit allein für vnser Person, vnnd bey vns selbsten, seinem Göttlichen Wort, von seinem Sone, vnserm einigen Herrn vnd Heilandt mit rechtem Glauben vnnd vertrawen auff jne mit Gnad des h. Geists anzuhangen, auch vnser thun vnd lassen, Gottsäliglich vnd Christlich, durch sein hilff vnd segen anzurichten, sondern schuldig weren solches bei mäniglichem, die Christus läret, vnd erfordert, offentlich vnd one scheuch zu bekennen, darneben auch allen müglichsten vnd besten fleiß anzuwenden, auff daß vnser geliebte Landtschafft, vnd von Gott dem Herrn, befohlene Vnderthonen jrer Seelen vnd Leibs halber vnd also zum ewigen vnd in zeitlichem recht vnd wol vnderwisen vnd regirt wurden [261]).“

Bei solchen Grundsätzen war es natürlich, daß Christoph sogleich bei seinem Regierungs-Antritt auf die Wiederherstellung der lutherischen Religion hinarbeitete. Es mußte dieß jedoch geschehen mit Beobachtung aller Rücksichten der Klugheit, welche die Umstände dringend geboten. In Folge der Theilnahme Herzog Ulrichs am schmalkaldischen Kriege hatte König Ferdinand die Ansprüche auf den

---

258) Sattl. Herz. III. B. 82. K. G. I, 92. — vgl. Schnurrer S. 190.
259) f. K. G. I, 93. 94.
260) Schnurrer S. 195 f.
261) Einl. zur Confess. K. G. I, 110.

Besitz Württembergs als eines ihm heimgefallenen Lehens erneuert, und dieser sogenannte Ferdinandische Proceß dauerte auch nach dem Tode Ulrichs noch fort. Mehr als einmal wurde dem Herzog bemerklich gemacht, daß dieser sich wohl zu keinem für ihn günstigen Ende werde bringen lassen, wenn er nicht der Religion halber sich so verhalte, wie der Kaiser und Ferdinand es wünschten [262]). Deßwegen läßt auch Christoph den 18. Nov. 1550 gleich bei seinem Regierungsantritt den Befehl ergehen, daß die Prediger „die hitzigen Reden unterlassen, das heilige Evangelium mit Zucht, Gelindigkeit und rechter Gottesfurcht lauter und rein verkündigen sollen, dann ihnen Gewalt zur Erbauung, nicht zur Zerstörung gegeben worden sey [263])." In seiner Bestätigung und Erläuterung des Tübinger Vertrags vom 13. Apr. 1551 bestätigt er auch den Prälaten ihre alten Freiheiten und Gerechtsame [264]). — Ja um nur die am meisten ihn beengenden kaiserlichen Besatzungen aus dem Lande zu schaffen, mußte er die Bedingung eingehen, daß er das Interim an allen Orten und Enden des Landes, wo es noch nicht eingeführt wäre, einführen wolle [265]). Hauptsächlich auch mit Rücksicht auf den Kaiser, der auf die Besuchung der tridentinischen Kirchenversammlung drang, ward im Junius desselben Jahrs die Württembergische Confession als Inbegriff der Grundsätze der Württembergischen Kirche verfaßt und im Anfang des Jahrs 1552 auf der Kirchenversammlung überreicht [266]).

Bei alle dem hatte Christoph schon im Winter 15⁵¹/₅₂ Brenz nach Stuttgart als Probst der Stiftskirche berufen, und der Passauer Vertrag (2. Aug. 1552) war noch nicht geschlossen, der Ferdinandische Prozeß noch nicht beigelegt (6. Aug.), als bereits Christoph durch einen Befehl (30. Jun. 1552 [267]) die Aufhebung der Messe befahl, „weil er sie dem tridentinischen Concil in seiner Confession als einen unrechten Gottesdienst nachgewiesen habe und die Beibehaltung derselben bei den gegenwärtigen Kriegsläufen zu allerlei Gefahr und Nachtheil gereichen könnte," und seine Confession aussandte, „um daraus zu ersehen, was uns zur Erhaltung christlicher Religion gebühren wolle." Auch den Prälaten wurde den 11. Jul. 1552 die Confession zugeschickt „mit dem gnädigen Begehr und Ersuchen, daß sie die inzwischen ins Kloster aufgenommenen Jungen nicht mit Gelübden und Cärimonien wider die Confession beschweren, sondern die Personen frei stehen lassen wollen [268])." Als aber der Passauer Vertrag — besonders durch Vermittlung Herzog Christophs — zu Stande gekommen war, wurde allen Meßpriestern der Abschied gegeben und selbst

262) Sattl. Herz. IV, 6. 16.
263) Sattl. Herz. IV, 9. B. 1. K. G. I, 96.
264) Staatsgr. G. II, 87.
265) Sattl. Herz. IV, 18. Pfaff I, 2, 393.
266) Sattl. Herz. IV, 20 f. Schnurrer S. 208 f. Die Confession selbst s. K. G. I, 110.
267) Sattl. Herz. IV, B. 18. b. K. G. I, 98. — Brenz mußte vorher ein Bedenken de abroganda missa stellen Pfaff I, 2, 413.
268) K. G. I, 99.

den Prälaten in ihre Klöster evangelische Prediger gegeben[269]). Herzog Christoph hatte nun und noch mehr nach dem Schlusse des Augsburger Religionsfriedens (1555) freie Hand, alle Verhältnisse der neuen Kirche durch in's Einzelne gehende Verordnungen auf bleibende und sichere Weise zu ordnen[270]). So erschien schon im Jahr 1553 eine die Ulrich'sche Kirchenordnung von 1536 um vieles verbessernde Kirchenordnung[271]), welche ziemlich vollständige Vorschriften für die Verrichtung der verschiedenen Gottesdienste enthält, eine Eheordnung[272]), eine Visitations-Ordnung, enthaltend eine Instruktion für die oberste kirchliche Behörde, Visitation genannt[273]), und im Jahr 1559 endlich die sogenannte große Kirchenordnung, welche neben der Confession und (kleinen) Kirchenordnung von 1553 eine Reihe von weiter ergangenen einzelnen Ordnungen über die Besetzung und Besoldungen der geistlichen Stellen, die Klosterschulen, das Stipendium zu Tübingen, die Schulen, die Anordnung eines Kirchenraths, regelmäßig vorzunehmende Visitationen, Ordnung der Generalsuperintendenten, Kirchencensur &c. enthält[274]).

Besonders aber hatte nun Christoph auch wieder freie Hand, die Klöster zu reformiren. Der Grundsatz galt, weil die Klöster in Württemberg liegen, so seyen sie auch württembergisch[275]). Nach Abschluß des Passauer Vertrags wollte Christoph darum rasch auf dieselbe losgehen. Die Räthe stellten aber dagegen ein Bedenken vom 12. Sept. 1552, daß es besser seyn möchte, gelind zu verfahren, als Gewalt zu gebrauchen, um nicht beschuldigt zu werden, jenen Vertrag, in dem den Geistlichen keine Gewalt anzuthun befohlen war, übertreten zu haben. Der Herzog gab sich zufrieden. Da er bald nachher die Sache neuerdings angreifen wollte, so stellten ihm die Räthe in einer Schrift vom 10. Febr. 1553 abermals vor: es sey nicht rathsam, Etwas zu wagen, die Klöster haben sich bereits ziemlich Geld erspart, dieses würden sie nicht schonen, um dem Herzog Feinde auf den Hals zu ziehen, man müsse die vorhandenen Aebte nach und nach abgehen lassen, und darauf bedacht seyn, in die erledigte Stelle immer einen Mann zu bringen, welcher der evangelischen Religion zugethan und den Absichten des Herzogs willig sich füge[276]). Der Augsburger Religionsfrieden von 1555[277]) bestimmte nun zwar „daß die eingezogenen Klöster und geistliche Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworfen und reichsständig sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauer

269) Besold Prodrom. vindic. ed. 1720. S. 51.
270) Die Männer, die besonders seine Werkzeuge waren s. Pfaff I, 2, 415.
271) K. G. I, 167—221.
272) K. G. I, 100. Ger. Ges. I, 85.
273) Sattl. Herz. IV, B. 21. K. G. I, 100.
274) K. G. I, 10[illegible]—[illegible]88.
275) Mscpt. Pfaff II, 2, 702.
276) Besold Prodr. vind. ed. 1720 p. 92.
277) §. 19. s. Schmauß corp. jur. publ. I, 317.

Vertrags oder seither nicht gehabt, im Friedstand begriffen und eingezogen seyn sollen, und es bei der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obigen Gütern gemacht, gelassen werden solle." Dennoch wurden nur allmälig[278]) in den Jahren 1552—1566 die Klöster mit evangelischen Vorstehern besetzt, die Messe abgeschafft, die Prälaten in dem Besitze der Verwaltung der Klöster[279]) und der Klostereinkünfte fürs erste gelassen und nur der Ueberschuß der Einkünfte über die klösterlichen Bedürfnisse eingezogen, und später die Rechnungs-Abhör der Klosterbeamten dem Kirchenrathe übertragen. Die Klöster[280]) selbst dauerten aber so viel als möglich mit Beibehaltung der alten klösterlichen Einrichtung und mit Beachtung ihrer alten Bestimmung und „daß die Kirchendienste desto stattlicher besetzt und versehen werden möchten" als Bildungsanstalten für junge Theologen fort. Diese Bestimmungen neben vielen anderen enthält die Klosterordnung von 1556, welche Christoph selbst den nach Stuttgart zusammenberufenen Prälaten publicirte, und die sodann einen Haupttheil der (großen) Kirchenordnung von 1559 bildete[281]). Im Jahr 1560 erschien endlich eine besondere Visitations-Ordnung für die Klöster[282]). — Für die Verwaltung der Lokal-Armenkästen war die Herzog Ulrich'sche Kastenordnung im Jahr 1552 und abermals im Jahr 1567 revidirt und verbessert herausgegeben worden.

§. 27.

Fortsetzung.

Die Krone setzte Christoph seinem Werke auf durch den berühmten Landtags-Abschied von 1565, in welchem er die Erhaltung der evangelischen Landes-Religion zu einem unter die gegenseitige Garantie des Fürsten und der Landschaft gestellten unverbrüchlichen Landes-Grundgesetze machte[283]). Zum Beweise, wie sehr dieses große Werk seines Lebens ihm am Herzen lag, gab er zuletzt in seinen Testamenten (vom 19. Jan. 1566 und 28. Dez. 1568), seinen ernstlichen Willen dahin zu erkennen, daß seine Söhne und ihre männliche Leibeserben bei Vermeidung des göttlichen Zorns und ihrer

278) Schnurrer S. 239. Pfaff I, 2, 419. Der Umstand, daß nach dem Augsburger Rel.Frieden noch katholische Aebte da waren, wurde später für Württemberg so bedenklich. — Die Gesch. der Wahl mehrerer evang. Aebte s. Bes. a. a. O. S. 140. 147. Schnurrer S. 241. — Besonders thätig für diese Sache war der μοναχομαστιξ Seb. Hornmold (Bes. 148. 153.).

279) Doch nehmen bereits die herzoglichen Diener unter dem Vorwand der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit an den Klostergerichten Theil — und nehmen einen Huldigungseid, an Bes. a. a. O. S. 97.

280) Sattl. Herz. IV, 157.

281) S. Schulaes. K. G. I, 107. Wunderlich, über die ehemaligen Klosterschulen 1833. S. 7 f.

282) K. G. I, 285.

283) Staats-Gr. G. II, 121 f.

Seelen Heil dem heiligen Evangelium treu bleiben und das Kirchengut unangetastet erhalten möchten[284]).

Gerne übernahm alle diese Verpflichtungen Herzog Ludwig, der wenigstens mit eben so viel innerer Liebe als sein Vater der Fortführung und Sicherung des von dem Letzteren gegründeten Werks sich widmete. Es war seines Herzens Stimme, die da in seinem Testamente von 1590 sprach: „So dankhen wir dem Allmächtigen getreuen Gott und Vater, daß er uns der Zeit bei der reinen Lehre des heiligen Evangelii und Erkenntniß seines unverfälschten Worts und gnedigen Willens in diese Welt geboren, getaufft, wie auch darinnen christlich erzogen und durch seine sonderbare Gnad bestätigt werden ließ[285]).“ — Mit dem Tübinger Vertrag bestätigt er unter dem 22. Jun. 1569 alle auf gemeinen Landtagen gemachte Abschiede und somit auch den das Kirchenwesen des Landes garantirenden Abschied von 1565[286]), nimmt mit besonderer Theilnahme an den Verhandlungen der Theologen zur Verfertigung der formula concordiae Theil, und führt sie zuletzt selbst ein (19. Jul. 1577[287]), giebt auf dem Landtag von 1578 feierliche Versicherungen der Aufrechthaltung der Augsburgischen Confession und kirchlichen Einrichtungen[288]) und legt seinen Nachfolgern die Erhaltung der lutherischen Lehre als Landesreligion, des ganzen Kirchenwesens und des Kirchenguts in seinem bisherigen Bestand als heiliges Vermächtniß und Grundgesetz des Landes an's Herz[289]).

§. 28.

Oeffentliche Kirchen-Verfassung. Kirchen-Regiment der Landesherren.

Betrachten wir nun, nachdem wir den Gang der Entwicklung der Kirchenangelegenheiten überblickt haben, die kirchlichen Verhältnisse im Einzelnen! Die ganze öffentliche Kirchen-Verfassung hatte — dieß ist eine sogleich jedem in die Augen springende Thatsache — ihren Halt in der landesherrlichen Gewalt. Ehe wir auf die nähere Bestimmung und Begrenzung dieses Satzes eingehen, fragen wir, wodurch entstand dieses enge Verhältniß zwischen Kirche und Staat?

1) Wir haben oben schon[290]) darauf hingewiesen, wie bereits vor der Reformation die Stellung der Landesherren keineswegs eine solche war, vermöge der sie von der Theilnahme an kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen waren. Staat und Kirche standen in der

284) Staats-Gr. G. II, 141. 156.
285) Staats-Gr. G. II, 193.
286) Staats-Gr. G. II, 169.
287) K. G. I, 192.
288) Sattl. Herz. V, 49—54.
289) Staats-Gr. G. II, 204—207.
290) §. 5 f.

engsten Verbindung, die weltlichen Herren hatten und fühlten als solche die Verpflichtung für Aufrechterhaltung der Religion und Kirche zu sorgen (s. besonders die Klosterreformationen §. 18.).

2) Schon daraus erklärt es sich, warum beim Ausbruche der kirchlichen Bewegungen, als die kirchliche Macht und insbesondere die Bischöffe von der neuen Ordnung der Dinge sich immer mehr lossagten, die weltliche und landesherrliche Macht insbesondere sich berufen fühlte, an die Spitze derselben zu treten. Weil sie selbst von der allgemeinen Begeisterung für Wiederherstellung der Reinheit der Kirche ergriffen war, fühlte sie sich noch mehr berufen, den religiösen und kirchlichen Interessen durch ihre äußere Gewalt zu dienen. — Auf dem Reichstag zu Speier von 1526 war den Landesobrigkeiten und ihren Unterthanen die Sorge für das Religionswesen bis zu einem General-Concil übertragen worden[291]), und Ulrich selbst unterschreibt demgemäß unter mehreren, wahrscheinlich auf dem Schmalkaldischen Bundestage von 1540 von den angesehensten Theologen und anderen Fürsten genehmigten, Artikeln folgenden[292]): „Erstlich ist nicht zu zweifeln: ein jede Oberkeit ist schuldig in jren Gebieten vnrechte Gotzdienst abzuthun vnd rechte anzurichten, die pfarren vnd schulen zu bestellen, vnd den personen nottürftige vnderhaltung zuverschaffen, vnd das die oberkeit disen dienst vnd dieses Werk Got schuldig seie, ist in vilen vnsern schriften clar vnd vnwidersprechlich bewisen. So spricht Esajas: Et reges erunt nutritores Vestri et reginae nutrices, das ist, Fürsten vnd Stett sollen die Kürchen erneren vnd vnderhalten. Ja also werden die Policie auch Gottes Dienerin seind in jrem fürnemsten Ampt vnd Werkh so sie zu Gottes lob dienen vnd die Kürchen vnderhalten vnd schützen, dann umb dieses Werkhs wyllen hatt Gott Regiment vnd politicam societatem geordnet, das darin leuchten sollen sein nam Ler vnd Kürche, vnd Wa solichs nit ist als by den Haiden, da gend die Regiment nit in rechter Ordnung, vnd wans gleichweise geschikte Leute sind, als Alexander vnd seine gesellen gewesen, So ists doch nur ein hauff Cyclopum, der one Gott ist vnd zu ewiger verdamnus verordnet."

Merkwürdig sind in dieser Beziehung besonders die Erklärungen eines Herzog Christophs und Ludwigs. „Als wir vns erinnert," spricht Herzog Christoph in seiner Vorrede zur Kirchen-Ordnung von 1559[293]), „was uns von Gott dem Allmechtigen befolhen — nit allein für vnser Person seinem Göttlichen Wort von seinem Sone, vnserm einigen Herrn vnd Heilandt mit rechtem Glauben vnnd ver-

291) Sekendorf hist. Luther. II, §. 15. S. 45. III, §. 68. S. 196. Weber, sächs. Kirchenrecht I, 1, S. 139.
292) Sattl. Herz. III, B. 34. Schnurrer S. 150.
293) K.G. I, 110. Aehnliche Erklärungen von Herzog Ulrich im Befehle vom 25. Dez. 1534. K.G. I, 34. vgl. auch Befehl vom 18. Nov. 1530. K.G. I, 97.

trawen auf jne anzuhangen, — sondern schuldig weren auch allen möglichsten vnnd bessten fleiß anzuwenden, auff das vnser gelibte, getrewe Landtschafft, vnd von Gott dem Herrn befolhene Vnderthonen jrer Seelen vnd Leibs halber, vnd also zum ewigen vnd in zeitlichem, recht vnd wol vnderwisen vnd regiert wurden. — Wie wir vns dann (vngeacht, das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit, allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott schuldig erkennen, vnd wissend vnsers Ampts vnd Berufs sein, wie auch das Gott der Allmechtig in seinem gestrengen Urtheil von uns erfordern wurdet, vor allen dingen vnser Vndergebene Landtschafft mit der reinen Leer des heiligen Evangelii, so den rechten Friden des gewissens bringt, vnd die hailsame Waid zum ewigen hail vnd Leben ist, versorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd eifer annehmen — dann erst vnd darneben in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen vnd Regiment zu zeitlichem Friden, welche auch von dem Gott dem Allmechtigen umb des vorgehenden willen, geben würdet, anzustellen ꝛc." An einer andern Stelle erklärt Christoph, daß „er auß Gottes Gnad zum Regiment seines Fürstenthums vnd Gmeinde berufen und verordnet sey [294])," und Herzog Ludwig [295]) erkennt sich schuldig „in Betrachtung seines fürstlichen Ampts vnd Berufs darein ihn der Allmechtig gnädiglich eingesetzt, nicht mit wenigerm Eiver, Gottes Ehr, und seiner geliebten Kirchen ewiges und zeitliches Heil nach Seinem äußersten Vermugen zu befördern." —

Bei einem so bestimmt ihnen vorschwebenden Berufe für die kirchlichen Angelegenheiten zu sorgen, ergab es sich nun von selbst, daß die Fürsten sich nicht blos damit begnügten, im Allgemeinen eine Oberaufsicht über die Reform der kirchlichen Ordnungen auszuüben, sondern daß sie, so bald die Bischöffe der Reformation der Kirche widerstanden, sich für verbunden hielten, an ihre Stelle zu treten [296]), und darum thätig und kräftig in die Anordnung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten selbst eingriffen — oder mit andern Worten — wie sie freilich erst die Abstraktion einer späteren Zeit erfand, daß sie mit ihrem jus reformandi nicht blos ein jus circa, sondern auch in sacra ausübten.

3) Was dieses Verhältniß vollends ausbildete, war das, daß

294) Vorr. zur Conf. K.G. I, 114. Andere Erklär. s. Eing. zur K.O. von 1553. K.G. I, 167.

295) Vorr. zur K.O. von 1582. K.G. I, 109. Noch andere ähnl. Erklär. in den Testam. Herz. Ludwigs und K.G. I, 169.

296) S. Epitome consil. Brentii de restauranda concordia inter diversarum relig. asseclas Sattl. Herz. IV, B. 31., worin er zwar aus einander setzt, daß Bischöffe beibehalten werden sollten, aber hinzufügte, wo die Bischöffe ihr Amt versäumten, so sollten die Fürsten, welche Jesaias Pfleger der Kirche nenne, dafür sorgen, daß die Kirchen unter guter Aussicht stünden. vgl. die Schrift Luthers an den christl. Adel deutscher Nation an versch. Stellen.

der Zeit der Reformation die Vollendung des Begriffs der Gewissensfreiheit nicht zum Bewußtseyn kam. Der Einen alt katholischen Kirche sollte die Eine ächte, reine, katholische, wahrhaft seligmachende Lehre in der protestantischen Kirche mit allen Ansprüchen der alleinigen Geltung, die aus der altkatholischen Kirche entlehnt waren, entgegengesetzt werden, und gleichwie nun zu katholischen Zeiten die weltliche Macht die Beschützerin der Einhelligkeit der Kirche gegen die Ketzer seyn sollte, so war es nun auch im Protestantismus die weltliche Macht, welche für Einheit der Lehre und des Gottesdiensts in ihrem Kreise zu sorgen hatte, nur mit dem großen Unterschiede, daß hier der weltlichen Macht keine selbstständige Kirchengewalt zur Seite stand, und daß eben darum aus der beschützenden und regierenden Gewalt eben so leicht eine selbstständig anordnende und herrschende Gewalt werden konnte. Indem die protestantische Religion Staatsreligion und die neue Kirche ausschließende Landeskirche wurde, war ihre Abhängigkeit von der weltlichen Macht vollendet. „Um die Eer Gottes und unserer underthonen seelselikait so vil an vns, durch ain hellige und christenliche verkündung des waren, rainen und hailigen Evangelion ze fürdern, — — auch sonderlich mit ernst darob zo halten das einhellige Christenliche und göttliche Leer gepredigt werde" befiehlt Ulrich seinen Prälaten evangelische Pfarrer aufzustellen. „Da wir haben als ein christlicher Fürst lenger die sachen nit vmbgehn können, sondern, dieweil Wir aus Gottes Wort vns der prophetischen Evangelischen vnd Apostolischen Leer vnd geschrifft vergwißt vnd sicher, daß dieses die einig rein war vnd onwidersprechlich Warheit Gottes vnd seines Wort verursacht worden, — — und dieweil wir außer Gottes Wort bericht werden, daß wir uns die Ehr Gottes — — auch ainhellige christliche Ordnung anzurichten schuldig erkhennen, und Wir also gespaltene Leer vnser dem Concilio zu Trient übergebenen Confession zuwider mit Gott vnd gutem Gewissen nit lenger zuzesehen wissen [297])" giebt Herzog Christoph dem ganzen Lande gleichförmige Vorschriften über Lehre und Cerimonien.

4) Im Interesse der neuen eben erst ohne innern Organismus, ohne äußern Zusammenhang und Halt aus einem unbestimmten religiösen Freiheits- und Wahrheitsdrang sich erhebenden Kirche selbst lag es, daß der Landesfürst an die Spitze ihrer Kirchenangelegenheiten trat, oder vielmehr der Drang der kirchlichen Verhältnisse gebot dieß unumgänglich. Nur durch die wieder errungene politische Macht Herzog Ulrichs war es möglich, daß die katholische Kirche aus dem Besitz der Pfründen, der Klöster ꝛc. getrieben, daß die bischöffliche Jurisdiktions-Gewalt vernichtet, und die Oestreichische Regierung, welche ihr williges Werkzeug war, im Zaum gehalten wurde, und nur durch ihre Landesfürsten konnten die Interessen

297) Eing. zur Kloster-Ord. von 1556. Sattl. IV. B. 35. s. Schulges.

der Württembergischen Kirche, welche der Gegenstand der öffentlichen Reichstags-Verhandlungen waren, und die ganz Deutschland in zwei feindliche Heerlager der weltlichen Mächte theilten, auf Reichstagen, Conventen, Bundestagen ꝛc. auf erfolgreiche Weise vertreten werden. Aber auch im Schooße der neuen Kirche selbst vermochte nur die landesfürstliche Macht die Zersplitterung in unzählige Sekten und Lehrmeinungen, welche schon deßwegen, weil sie der katholischen Kirche einen immer neuen Stoff zu Angriffen darboten, unterdrückt werden sollten, zu verhüten. „Um öffentlich zu bezeugen, daß alle vnd jede Secten vnd Opinionen, so der Augspurgischen Confession zuwider vns gantzlichen mißfällig vnd wir dieselben — mit nichten gestatten sondern so vil an vns mit ernst zu wören vnd abzuschaffen geneigt [298])," läßt Herzog Christoph die große Kirchen-Ordnung zusammentragen, und unterdrückt die aufkeimenden wiederteufferischen, sakramentirerschen, schwenkfeldschen Lehren [299]). Mit welcher Thätigkeit überhaupt er und Ludwig selbst in den weiteren Kreisen für Erhaltung und Wiederherstellung der Glaubenseinigkeit wirkten, ist bekannt [300]). — Selbst die Organisation eines kirchlichen Regiments, überhaupt einer kirchlichen Ordnung war nur dadurch möglich, daß die Autorität des Landesfürsten durch Anordnung von Visitationen, Anordnung eines Kirchenraths, Ehegerichts, Aufstellung und Berufung von evangelischen Predigern u. s. w. in's Mittel trat; und die Kirche konnte die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten um so ruhiger in ihren Händen lassen, als sie durch dieselben mit wahrem Eifer und einer religiösen Begeisterung ihre Interessen verfochten sah. Ueberdieß erschien die ganze von ihnen vorgenommene Organisation immer nur als eine an der Stelle der kirchlichen Gewalt, welche ihre Schuldigkeit nicht that, in der Noth vorgenommene interimistische Einrichtung, wie denn auch Herzog Christoph seine Kirchenordnung nur vorschreibt „bis auff ein gemeine christliche Reformation [301])."

5) Endlich läßt sich nicht läugnen, daß die Zeit der Reformation zusammentraf mit der Periode der Entwicklung und Ausbildung der landesherrlichen Macht, gegenüber von der Reichs- und kaiserlichen Gewalt. Schon lange hatten, wie wir sahen, die Fürsten von Württemberg der kirchlichen Gewalt Schritt für Schritt Boden abzugewinnen gesucht und mit eifersüchtigen Augen das Eingreifen, besonders der geistlichen Jurisdiktion in ihre weltlichen Verhältnisse betrachtet. Darum mußte, wie die meisten Landesfürsten, so auch Herzog Ulrich und seine Nachfolger die Reformation, welche den Grundsatz der Beschränkung der bischöflichen Gewalt auf das im engern Sinne Kirchliche und die schärfere Trennung der potestas ecclesiastica

298) Einl. zur gr. K.O. K.G. I, 110 f.
299) Vgl. Bef vom 25. Jun. 1558 u. s. w.
300) Vgl. Sattler IV, 68. 117. 125. 152. 207. Pfaff I, 2, 439 f.
301) K.G. I, 168.

und potestas gladii geltend machte[302]), mit Freuden als das Mittel begrüßen, durch sie ihre Gewalt zu vergrößern und zu erweitern, die schirmsvogteiliche Gewalt über einzelne Corporationen in eine landesherrliche zu verwandeln, mehr Ansprüche an Benützung und Besteurung der Kirchengüter zu gewinnen, die geistliche Jurisdiktion, die so sehr in die weltlichen Verhältnisse eingriff, einzuschränken, und den Grundsatz des Unterschieds der geistlichen und weltlichen Gewalt zu ihrem Vortheil gehörig durchzuführen.

§. 29.

Fortsetzung.

Betrachten wir nun aber den Umfang der Rechte, welche die württembergischen Landesherrn in Folge dieser Verhältnisse faktisch ausübten, genauer, so bestanden dieselben

1) in einem Reformations-Recht (jus reformandi), wornach sie die Befugniß sich zuschrieben „unrechte Gottesdienste abzuthun und rechte anzurichten." In dieser Befugniß lag zugleich die weitergreifende, eine bestimmte Religion für die ausschließliche Landesreligion zu erklären, unter den gegebenen Verhältnissen mit eingeschlossen. Der Grundsatz galt, „es sey keine gute Regierung zu hoffen, wo die Unterthanen neben ihren Fürsten nicht ihren Gott und Vater in gleicher Erkenntniß und Furcht anbeten." Am stärksten drückt sich die Ausübung dieses Rechts aus in dem schon von Herzog Ulrich und Christoph[303]) angeordneten Zwange, die evangelischen Gottesdienste zu besuchen, in dem Verbot des katholischen Gottesdiensts, in der befohlenen Wahl evangelischer Magistratspersonen statt der katholischen, und in der Ausschliessung der Sakramentirer, Schwenkfelder, Wiedertäufer von jeder Duldung im Lande (doch trat gegenüber von der katholischen Kirche diese Ausschliessung aller fremden Religionsgenossen vom Unterthanenrecht jetzt noch nicht so stark hervor, als in der folgenden Periode)[304]). Ja die Erhaltung der evangelischen Religion als Landesreligion wurde vermöge ihres Reformationsrechts von Herzog Christoph und Ludwig sogar zu einem testamentarischen Grundgesetz auch für ihre Nachkommen gemacht (s. ob.).

2) In einem Recht, die kirchlichen Angelegenheiten der neuen evangelischen Landeskirche zu beaufsichti-

302) S. Augsb. Conf. Art. 28. Schmalk. Art. von der Gewalt der Bischöffe.

303) S. oben und Landesordn. Tit. 1.

304) Vgl. die Verh. vom Augsb. Reichst. von 1555. Eichhorn a. a. O. I, 264., wo die evangelischen Fürsten erklären, daß sie ihre katholischen Unterthanen in ihrer Religion bisher weder bedrängt hätten, noch zu bedrängen beabsichtigten und Gewissensfreiheit derselben in Anspruch nahmen. — Vgl. auch in Beziehung auf die Nothwendigkeit des evangelischen Glaubensbekenntnisses bei Richtern und Stadtschreibern das erste Landrecht von 1567 und das zweite von 1610. Ger.Ges. I, 192. 194. und II, 38. 39.

gen, zu ordnen und zu leiten. Es begriff dieß in einer — wie die Verhältnisse es mit sich brachten — unbestimmten Ausdehnung nicht blos ein jus majestaticum circa sacra, sondern auch in sacra. Denn die württembergischen Fürsten ordneten Visitationen der Kirche an, übten das Recht, an der Stelle der untauglichen Geistlichen qualificirte Seelsorger zu bestellen, gaben durch die württembergische Confession Vorschriften über die Lehre, bestimmten in Kirchenordnungen die Ordnung des Gottesdiensts und der kirchlichen Verhältnisse und stellten zur Beaufsichtigung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, Verwaltung der Kirchengüter und zur Ausübung der Jurisdiktion für die im engeren Sinne kirchlichen Angelegenheiten Commissionen und feststehende Collegien aus den angesehensten Theologen und landesherrlichen weltlichen Räthen auf: sie übten, mit Einem Worte, mit Ausnahme der mit dem Lehramt der Bischöffe verbundenen Rechte, alle ehmaligen Jurisdiktions- und Aufsichts-Rechte derselben und ihrer Consistorien aus. Doch finden wir die Bezeichnung dieser landesherrlichen Rechte durch den Ausdruck eines jus episcopale in dieser Periode noch nirgends.

5) In einem Rechte die Kirchengüter zu besteuren, und ein Obereigenthum, (Dominium eminens) über sie auszuüben. Denn, wie schon vor der Reformation sämmtliche geistliche Güter, namentlich die Klostergüter in diesem Verhältnisse standen, so wurden sie auch jetzt von den Landesfürsten, kraft ihrer „Oberpflegschaft und Superattendenz über alle Kästen, Spitale[305]) ꝛc. als Erbschirmherrn und Kastvögten[306]) der Klöster" zu der Theilnahme an den Landesumlagen gezogen, und das Residuum der Klostereinkünfte — so sehr, wie wir später sehen, deren Selbstständigkeit und kirchliche Natur anerkannt wurde[306b]) — von ihnen, als den Obereigenthümern zum Nutzen des Landes in Anspruch genommen.

Fragt man, in welcher Eigenschaft die Landesfürsten alle diese Rechte ausgeübt haben, wie denn die späteren Schulen diese Frage so häufig aufwarfen und in einem mißverstandenen Interesse schief und der Geschichte zum Trotz beantworteten, so ist es schon aus dem Bisherigen klar, daß dieselben sich nicht einer doppelten Eigenschaft und Stellung gegenüber dem Staat und der Kirche bewußt waren[307]), sondern daß sie „als Landsfürsten[308])" und als „aus Gottes Gnad zum Regiment unsers Fürstenthumbs vnd Gemeinde berufen vnd geordnet[309])" als „christliche Für-

305) Gr. K.O. S. CLIX f. Schulges.

306) Gr. K.O. S. CXLII, b.

306b) Die Fürsten waren nur „Schutzherrn und Patrone" darüber nach den schmalkaldischen Bundesbeschlüssen von 1540.

307) Wie Pfister, die evang. Kirche in Württemberg, ihre bisherige Verfassung, ihre neuesten Verhandlungen und Forderungen 1821. S. 23. 27., behauptet. Was heißt auch das, wenn S. 24. behauptet wird, Christoph habe die württembergische Kirche gegen sich selbst als Landesherrn vertreten? vgl. Pfister, Herz. Christ. I, 302. 611.

308) Gr. K.O. S. CCXVII, in Schul. Ges.

309) Conf. Eing. Klost. O. Emz. Landes-Ordn. Tit.

sten[310])," welche, so lange die Bischöffe ihre kirchliche Gewalt nicht zum Beßten der reinen Lehre und wahren Kirche ausübten, „sich dazu schuldig erkannten, ihre von Gottes Allmechtigkeit befolhene Kirchen auch Unterthonen" mit der reinen Lehre, dem derselben entsprechenden Gottesdienste und evangelischen Lehrern zu versehen, „sie mit Fleiß zu Gottes Wort und desselbigen Ehr zu ziehen, und ihrer Seelen Heil, auch Seligkeit zu fördern," alle diese Gewalt ausübten. Darum tritt auch überall, z. B. in der Aufstellung des Kirchenraths und seinen Mitgliedern und der Festsetzung seiner Befugniß, in der Anordnung der großen Kirchenordnung, worin eine politische Censur und Rügordnung[311]), eine Vorschrift für die allgemeine Landinspektion ꝛc. erscheint, umgekehrt in der Landesordnung, worin ein Abschnitt lautet „von Gottes Wort und Predigen zu hören, von der Gotteslästerung u. s. w., in der Vertretung der kirchlichen Interessen durch die Landstände[312]), die Vermischung des Kirchlichen und Weltlichen hervor.

§. 30.

Fortsetzung. Rechte der Kirche gegenüber den Landesherrn.

Die württembergischen Landesherrn, die demgemäß als solche an der Spitze der neuen Kirche standen und mit einer ganz unbestimmten Ausdehnung die gesetzgebende Gewalt in derselben darstellten, waren nun aber doch bei alle dem in mehrfacher Hinsicht mit diesen Rechten in gewiße Grenzen eingeschränkt.

1) Wenn gleich durch die oben dargestellten Verhältnisse die Kirche in die innigste Verbindung mit dem Staat gekommen war, und, weil derselbe ganz evangelisch war, beinahe darin aufgieng, so war doch die in neueren Theorien behauptete förmliche Einheit der Kirche und des Staats keineswegs vorhanden[313]). Vielmehr zeigt sich zwar nicht eben so deutlich, als es, wenn der Staat kein evangelischer gewesen wäre, hätte der Fall seyn müssen — aber doch ziemlich klar in mehreren Punkten die Anerkennung davon, daß die Kirche auf eine gewiße innere Selbstständigkeit gegenüber von dem Staate Anspruch machen könne, und im Grunde von ihr getrennt seye[314]). Ja bei allen Verhältnissen, welche die innere Verfassung der neuen Kirche berührten, erscheint die Gewalt des Staatsoberhaupts keineswegs als eine von eben dieser Kirche unabhängige, eben darum als keine rein gesetzgebende, sondern

310) Gr. K.O. K.G. I, 223.

311) Vgl. Pfister Herz. Christ. I, 365.

312) S. §. 30.

313) Dr. X., Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut 1831. S. 11 u. s. w. Repet. Märklin, über die Reform des protestantischen Kirchenwesens in Württemberg.

314) Dieß muß selbst Dr. X. zugeben, Stud. der evang. Geistl. Württemb. von Klaiber IV, 1, 116., wenn er gleich, was darauf hinweist, nur „für einen mittelalterlichen Nachgeschmack" erklärt.

weil sie durchaus nichts, als was die Stimme der Kirche (der Lehrer und der kirchlichen Gemeinden) forderte, anordnete, vielmehr nur als eine vollziehende Gewalt. Als solche nur wollte nach den oben angeführten Erklärungen die Staatsgewalt in Kirchensachen angesehen seyn.

Alles dieß mußte auch schon nach den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen der allgemeinen evangelischen Bekenntnißschriften ausgesprochenen Grundsätzen der neuen württembergischen Kirche der Fall seyn, wornach „die Kirche Gewalt haben sollte zu bezeugen von der heiligen Schrift, und zu urtheilen von aller Lehre [315])," und „darum ihre Gerichte von der Lehre und Gottesdienst haben [316])," auch zwischen dem geistlichen und weltlichen Regiment sein Unterschied bleiben sollte [317]). Die landesherrliche Gewalt war demgemäß nur in der Stellung, was als allgemeiner Wille der Unterthanen in der öffentlichen Stimmung und sogar auf mehreren Landtagen sich kund gegeben hatte, thatsächlich ins Werk zu setzen. Nur Ausführung der von den ersten Gottesgelehrten des Landes, die in dieser Beziehung die natürlichen Organe der Landeskirche waren, ausgesprochenen Ansichten — waren darum auch alle Bestimmungen über Lehre und Gottesdienst. So war die württembergische Confession ein Werk der hauptsächlichsten württembergischen Gottesgelehrten [318]), und sollte nichts anderes seyn als „die Summe ihrer Lehre [319])," und die Kirchenordnungen ein Werk von Brenz, der an der Spitze der württembergischen Kirche durch Amt und persönliche Autorität stand. Wie sehr bei allen Bestimmungen immer auf ihre Meinung zurückgegangen wurde, zeigen die vielen von Herzog Christoph berufenen theologischen Convente und Synoden, namentlich bei der Differenz mit den Zwinglianern und Calvinisten [320]) und nur der Gedanke, daß die Theologen durch ihre Anwesenheit oft Aergerniß und Partheigeist erregen, brachte dem Herzog Christoph den Gedanken nahe, daß bei Wiederherstellung der Einigkeit der Lehre die Fürsten allein handeln möchten, „weil unter ihnen nicht viel weniger als die Geistlichen der heil. Schrift Mächtige seyen [321])." Ueberall und namentlich in der Aufstellung des Kirchenraths drückt sich die Voraussetzung aus, daß der Landesherr bei seiner persönlichen Thätigkeit innerhalb des Wirkungskreises des eigentlichen Kirchenre-

---

315) Württemb. Conf. K.G. I, 159.
316) Württemb. Conf. K.G. I, 161.
317) Eing. zur Conf. K.G. I, 114. Herz. Ludw. Test. St. Gr.G. II, 181.
318) Ueber ihre Entstehung Sattl. Herz. IV, 21 f. Fischlin Suppl. ad Mem. Theol. würtl. S. 100 f. Schnurrer a. a. O. S. 208 f.
319) S. Conf. Eing. K.G. I, 113.
320) Ueber Synoden bei den Bilderstreitigkeiten beim Gespräch mit Joh. a Lasko und Barthol. Hage s. Schnurrer S. 165. 245. 247. Ueber die Prüfung des Frankfurter Rezesses von 1558 durch eine Synode Sattl. Herz. IV, 127.
321) Pfaff I, 2, 434. 437.

giments von berufenen Lehrern der Kirche und rechtskundigen Laien berathen sey[321 b]).

Aufs bestimmteste war ferner anerkannt, daß neben dem Recht des Landesherrn — Geistliche anzustellen — das eigentliche Vokationsrecht nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche[322]) „die Kirche (d. h. die einzelnen Gemeinden)“ ordentlich haben und behalten solle[323]), und daß die geistliche Jurisdiktion und die Gewalt der Schlüssel der Kirche und in ihr „dem Pfarr- und Predigtamt vermöge der Ordnung und Befehl des einigen Heilands Jesu Christi zugehöre[324]).“ Selbst das Kirchengut wird als der Kirche für Ein Korpus einverleibt und zugehörig erklärt[325]), wodurch die Kirche wie eine besitzfähige Corporation im Staate erscheint[326]).

§. 31.

Fortsetzung. Theilnahme der Landstände an den kirchlichen Angelegenheiten.

2) Eben weil die Reformation schon dadurch, daß die weltlichen Fürsten an die Spitze derselben sich stellten, und daß sie Sache des ganzen Volks war, als höchste und wichtigste Staatsangelegenheit erschien, ergab es sich ferner von selbst, daß die in dieser Zeit sich bildende landständische Vertretung in Würtemberg auch ihr Interesse für diese Sache aussprach und die kirchlichen Angelegenheiten von selbst als ein Gegenstand, der, wie andere Gesetzgebungs- und Verwaltungs-Gegenstände, zur Verhandlung zwischen Fürst und Volk oder dessen landständischen Vertretern zu bringen war, sich herausstellten. Wenn aber die Theilnahme der Landstände an dem Gesetzgebungsrecht über kirchliche Angelegenheiten ziemlich ungeordnet und unzusammenhängend erscheint, so lag der Grund von alle dem nicht darin, daß ihnen diese Gegenstände ferner lagen, sondern nur darin, daß überhaupt die Theilnahme der Landstände auch an der weltlichen Gesetzgebung damals erst sich aus dem Steuerverwilligungs-Rechte herausbildete[327]) und der ganzen Form der alten Verfassung nach etwas Unbestimmtes blieb. Da die neue Kirche Landeskirche war und die kirchlichen Interessen darum allgemeine Landes- und Volks-Interessen waren, so bildeten auch nicht blos die äußeren Angelegenheiten und Gesellschafts-Verhältnisse der neuen Kirche, sondern eben so wohl die inneren[328]), überhaupt die

321 b) Daher z. B. die Versicherung der Erhaltung des Consistoriums: Herz Ludw. Test. St.Gr.G. II, 206.

322) Schmalk. Art. bei Walch S. 343.

323) Gr. K.O. K.G. I, 228.

324) Gr. K.O. G.G. I, 266.

325) S. § 43.

326) Staats-Gr.G. Einl. I, 279.

327) Für eine solche erklärte sie der Minister des Innern selbst: Verh. der Kammer der Abg. vom J. 1830. V. H. S. 1337.

328) Eine äußere und innere Vertretung der Kirche mit Pfister zu unterscheiden, ist ganz unhistorisch; s. Seubert, die kirchl. protest. K. I, 31, vgl. II, 107.

Erhaltung der evangelischen Religion als Landesreligion den Gegenstand der Verhandlungen und Berathungen der Landstände, welche auf diese Weise die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen in verfassungsmässigen Grenzen einschlossen[329]).

Wenn auf dem Landtag von 1535 auch nicht die Einführung der Kirchenreformation beschlossen wurde[330]), so muß doch hier, wie schon auf dem Landtag von 1525 unter der östreichischen Regierung, von der Sache gehandelt, und die Hinwegschaffung der ärgerlichen Bilder aus den Kirchen beschlossen worden seyn[331]). Zur Berathung über die Einrichtung des theologischen Stipendiums zu Tübingen werden im Jahr 1537 „Zugeordnete von der Landschaft" beigezogen[332]), und Herzog Ulrich erkennt im Jahr 1540 den Grundsatz an, daß es billig sey, daß zur Verwaltung der Kirchengüter Oeconomi gewählt werden, „die der Kirche, das ist, etlich gewehleten von der Landschaft zu jeder Zeit Rechnung thun sollten[333])." Daß bei allen Kircheneinrichtungen Herzog Christophs im Einverständnisse mit dem kleinen landständischen Ausschusse gehandelt wurde, ist nach Herzog Christophs ganzer Gesinnungsweise nicht zu bezweifeln[334]). Den ganzen Schlußstein der kirchlichen Einrichtungen bildete aber endlich gerade ein feierlicher Vertrag des Fürsten mit der Landschaft auf dem Landtag von 1565. Als auf diesem Landtage es sich von einer bedeutenden Geldhülfe und Schuldenübernahme von Seiten der Landschaft handelte, knüpfte diese an die Verwilligung der an sie gemachten Forderungen neben mehrerem andern das Verlangen, daß[335]) „so viel die Religion betreffe, welche besonders Prälaten und Landschaft ihres Gewissens auch ewigen Heils berühren thun, so solle dieselbe, wie die jetzo angerichtet, mit den christlichen Ordnungen (welche der Herzog darüber gegeben hatte) confirmirt werden und daß der Prälatenstand erhalten, auch die geistlichen Gefälle des Kirchenkastens nicht verändert, sondern zu Erhaltung ꝛc. der Ministerien verwendet werden sollen." Demgemäß lautete der Landtagsabschied vom 19. Jun. 1565[336]) dahin: 1) daß die augsburgische und württembergische

---

329) Wenn Pfister evang. K. W. S. 27. behauptet, Prälaten und Landschaft haben die Kirche gegen den Staat vertreten, und der Fürst dieselbe gegen die Landstände, so heißt dieß, klar gesagt, nichts anderes, als die kirchlichen Angelegenheiten gehörten zu den allgemeinen Landesinteressen. Darauf kommt endlich auch das zurück, was Baumeister, Studien ꝛc. III, 1, S. 104. behauptet, die Landstände seyen gegenüber von dem Fürsten auch die Kirchengewalt gewesen, weil sie sich über die kirchlichen Angelegenheiten mit dem Fürsten verglichen haben.

330) Spittl. Urk. Samml. II, 780.

331) Bes. virgin. sacr. monum. p. 89.

332) Sattl. Herz. III, B. 41. 42. laut der Unterschrift.

333) Sattl. Herz. III, 76. B. 34. Schnurrer a. a. O. S. 157.

334) Staats-Gr. G. Einl. I, 323.

335) S. Pfister, Württemb. Ref. Gesch. S. 100.

336) L. G. B. S. 131—150. Staats-Gr. G. II, 124 f.

Confession sammt der Kirchenordnung in der Kirche erhalten werden solle; 2) daß Herzog Christoph „ein getreuer Wächter und Schirmer" darüber seyn und seine Nachkommen testamentarisch zur Aufrechterhaltung dieser kirchlichen Ordnung anhalten, 3) die Landschaft gefällige Unterthanen zu seyn und mit dem Herzoge durch keine zeitliche Gefahr, Gewalt, noch Macht sich abwenden, sondern das äußerste Vermögen Leibs, Guts und Bluts zur Erhaltung davon zusammensetzen zu wollen, versprechen solle, und 4) daß, wenn Prälaten und Landschaft etwas diesem Entgegengesetztes aufgedrungen werden sollte, sie dasselbe nicht anzunehmen verpflichtet seyen. Folgen sodann noch mehrere vertragsmäßige Bestimmungen über die Erhaltung des Prälatenstands und Einrichtung des theologischen Stipendiums und der Klosterschulen.

§. 32.

Fortsetzung. Stellung der Prälaten.

Mit den Landständen, welche auf diese Weise die kirchlichen Volksinteressen mit den weltlichen zugleich im Staate wahrten, waren seit Einführung der Reformation die Prälaten in eine wo möglich noch viel engere Verbindung als vorher getreten. Eben damit, daß diese durch die Reformation in eine größere Abhängigkeit von den Landesherrn gekommen waren, waren sie — so sehr auch die Freiwilligkeit dieses Verhältnisses noch anerkannt war, an die landesherrliche Jurisdiktion gebunden, mußten darum zu den öffentlichen Lasten des Landes desto gewißer konkurriren, und hatten eben dadurch auch ein wohlbegründetes und gern anerkanntes Recht zur Landstandschaft, das mit Rücksicht auf die Observanz und die einmal hergebrachte Form auch unter wesentlich ganz andern Verhältnissen fortdauerte. „Dieweil die Prälaten dieses Fürstenthums, wiewohl sie der weltlichen Obrigkeit in keinem Weg unterworfen, sondern dafür löblich gefreyt und mit geistlicher Jurisdiktion versehen und begabt sind, bisher dasselbige nicht angesehen, sondern in weltlichen Händeln vor dieser löblichen Herrschaft zu Verhör und Billigkeit allwegen fürgekommen und allda als andere Verwandten dieses Fürstenthums Austrag und Bescheid gegeben und genommen haben, damit dann dieselbige, als ein löblich Kleinod dieses Fürstenthums bei dieser ehrlichen Landschaft unzertrennt und unzertheilt bestehen, und also zu allen Theilen bei dieses unseres Fürstenthums Freiheiten, Rechten, Herkommenheiten ꝛc. bleiben, und beiderseits gegen einander mit mindesten Kosten inländisch Recht und Austrag in weltlichen Sachen bekommen mögen, so solle des Lands Regiment nie aus dem Fürstenthum gezogen werden," sagt Christoph in seiner Deklaration des Tübinger Vertrags von 1551 [337]), und als auf dem Landtag von 1554 Prälaten und Landschaft in Bezahlung von Geldhülfen sich von einander absonderten, so sollte dieß doch „an ihrem

337) Staats-Gr. S. II, 87.

alten Herkommen keinen Eingang oder Nachtheil gebären, sondern sie Ein Korpus wie von Alters her bleiben"[338]). In der Klosterordnung aber wird den nun bereits großentheils evangelischen Prälaten die feierliche Versicherung gegeben, daß sie „neben unserer Landschaft auf den Landtagen ihre Session und Stimme, wie hergekommen, als unseres Fürstenthums einverleibte Glieder behalten"[339]) sollen. Eben dieser Punkt wurde zuletzt vertragsmäßiges Grundgesetz im Landtagsabschied von 1565, dessen Bestimmungen dahin lauten, daß 1) der Prälatenstand vermöge der Erektion (zum Herzogthum) als der andere Landstand durch alle Fürsten erhalten werden und stetig bleiben; 2) daß die Prälaturen jederzeit mit gottesfürchtigen, gelehrten, friedliebenden Theologen besetzt werden sollen, die auch ihre Stimme und Session bei den Land- und Ausschuß-Tagen haben und was jederzeit zu des Fürsten und des Fürstenthums und des Lands und der Leute Nutzen, Ehre, Aufgang und Wohlfarth zu berathschlagen und vorzunehmen vorfalle, mit und neben der Landschaft getreulich erwägen und beschliessen, deßgleichen, was verglichen, in das Werk zu richten, helfen sollen; 3) daß deßwegen von solchen Prälaturen nichts verändert, versetzt, noch alienirt werden solle[340]). So gieng nun auch in den Prälatenstaat die Vorschrift über, „daß wie Er unser zeitlich constituirter Prälat zum Nutzen und Frommen des Fürstenthums bei den Versammlungen der Landschaft auf gemeinen Land- und Ausschuß-Tagen, so oft er dazu beschrieben und erfordert wird, in Kraft der ihm übertragenen Gewalt Votum et Sessionem nehmen, und mit anderen Prälaten konkurriren solle und möge, also Er seinen uns schuldigen Pflichten noch in alle dem, so daselbst fürkomme, auf die Erhaltung, Ehre, Glanz, Interesse des fürstlichen Hauses und der Landschaft, auch des Landes gemeinen Nutzen und Wohlfarth zu sehen und seine Consilia und Vota darnach einzurichten habe, und wo er etwa anstünde, bei Uns und unserem Geh. Rathe sich weiter bescheiden lassen solle[341])." — Die Prälaten erscheinen nicht nur in der Regel auf allen Landtagen seit der Reformation, sondern sie waren auch ordentliche Mitglieder der sich in dieser Zeit regelmäßig bildenden Ausschüsse der Landstände, bei deren Zusammenkünften sie persönlich zu erscheinen haben sollten[342]).

§. 33.

Fortsetzung.

Fragen wir nun, in welcher Eigenschaft die Prälaten auf den Landtagen erschienen, so ergiebt sich aus der bisherigen Betrach-

---

338) Staats-Gr.G. II, 117.

339) Klost.O. S. CLVIII, b. s. Schul-Ges.

340) Staats-Gr.G. II, 125. vgl. das Test. Christ. von 1566. K.G. I, 1[?]5.

341) K.G. I, 2-7. vgl. damit die Obligation des Bartholomäus Käß, Coadjutors von Denkendorf auf dem K. St. Archiv, wo zugleich die Landstandschaft als Pflicht erscheint.

342) Sattl. Herz IV, 13 — 25. Pfaff I, 2, 397. Ueber die Zahl der Mitglieder aus dem Prälatenstande s. Staats-Gr.G. Einl. I, 327.

tung von selbst, daß denselben keineswegs als solchen insbesondere die Vertretung der kirchlichen Interessen auf dem Landtage zukam. Nicht nur, daß eine solche Ansicht durchaus der Geschichte der Entstehung der Landstandschaft der Prälaten widerspricht, auch der Vertrag von 1565, auf dessen Bestimmungen man die Behauptung gründete, daß darin die Repräsentation der Prälaten auf reinere Begriffe gebracht, und daß ihnen insbesondere darin das Recht, über Erhaltung der Religion zu wachen, als ein neues Recht zugestanden worden sey[343]), enthält durchaus nichts, was diese Ansicht begründete. Vielmehr ist klar, daß die Prälaten an der Berathung der kirchlichen Angelegenheiten und Wahrung der kirchlichen wie der weltlichen Verfassung nur in so ferne Theil nahmen, als dieß Sache der Landstände überhaupt war[344]).

Die Prälaten hatten auch jetzt noch, wie früher, Theil an der Landstandschaft 1) als landsässige Grundherrn und Vertreter ihrer Hintersassen, deren Interessen rücksichtlich des Steuerwesens und rücksichtlich der Verfassung des ganzen Staats, an den sie durch die Jurisdiktions-Verhältnisse gefesselt waren, durch sie gewahrt werden sollten. Zwar verschwand im Grunde die Eigenschaft der Prälaten als selbstständiger Grundherren eben damit, daß an die Stelle der alten katholischen von ihren Conventen gewählten Aebte und Pröbste evangelische, vom Fürsten gewählte und besoldete Klostervorsteher, die im Grunde nur herzogliche Beamte und Diener waren, traten. Auch hatte, wie schon früher die meisten Prälaten die höhere Gerichtsbarkeit an den Fürsten freiwillig abgetreten hatten, die Reformation ihnen alle etwa übrigen höheren Jurisdiktionsrechte genommen, und Christoph zog dadurch, daß er selbst Kloster-Oberamtleute aufstellte, ebenfalls die niedrige und Polizei-Gerichtsbarkeit derselben an sich[345]). Es ward ferner durch die Deklaration des Tübinger Vertrags von 1551, worin den Klosterhintersassen, überhaupt den Hintersassen der Geistlichen, wie den unmittelbaren Kammerunterthanen der freie Zug bewilligt worden, und durch die Bestimmung des Landtags von 1554, wornach die Klosterhintersassen ebenso wie die übrigen Landesunterthanen mit der Landessteuer angelegt werden sollten, eine Vereinigung der Kloster- und Kammer-Angehörigen auf gleiche Rechte und Pflichten gegründet. — Aber indem die trotz dieser Vereinigung sich erhaltenden besonderen Klosterbezirke (Kloster-Oberamteien) an der allgemeinen Vertretung der Landschaft durch Amtsabgeordnete nicht Theil hatten, so blieben die an die Stelle der alten katholischen Aebte getretenen evangelischen

343) Pfister, hist. Bericht S. 26. Anm. 36. Evang. K. Württ. S. 25.
344) Dieß giebt zuletzt auch Pfister zu. — Im Jahre 1555 waren alle Prälaten katholisch, und wohnten doch dem Landtage bei: wie konnten sie die Kirche vertreten?
345) Bes. prodr. vind. S. 135. 148. S. das. die Capitul. des Abts Hoffeß zu Murrhardt.

Prälaten von selbst die Vertreter der Klosterbezirke[346]), denen, wie früher den katholischen Prälaten, die Fürsten um so gerner dieses Recht der Landstandschaft ertheilten, als darin faktisch mit der Landsässigkeit ihrer Klöster auch die Landesangehörigkeit der Klosterunterthanen ausgesprochen war und anerkannt blieb. Es war dieß Verhältniß um so natürlicher, da die Steuern der Klosterunterthanen häufig wenigstens nicht für Rechnung der allgemeinen Landesanlagen, sondern des Kloster- und Kirchenguts, dessen hauptsächliche Vertreter die Prälaten, wie wir sehen werden, hätten seyn sollen, eingezogen wurden[347]). Es erschienen nämlich 2) auch jetzt wie früher die Prälaten auf den Landtagen als Vertreter ihrer klösterlichen Institute und des Klostereigenthums. Daß jene eine grundwesentliche Veränderung durch die Einrichtung der Klosterschulen an der Stelle des Mönchwesens erhalten hatten, hinderte nicht, in den evangelischen Prälaten „die Häupter der Klöster[348])" mit der hergebrachten Würde der früheren Prälaten und ihren observanzmäßigen landständischen Rechten zu erblicken. Eben weil nach dem Sinne eines Herzogs Christoph die Klöster nicht aufgehoben und säkularisirt, sondern sämmtlich erhalten[349]), und nur reformirt werden sollten und ihr Bestand noch auf das alte Klostergut radicirt war, erschienen die klösterlichen Institute auch nicht als Staatsinstitute zur Bildung junger Geistlichen, sondern als selbstständige kirchliche Corporationen, über die dem Landesfürsten nur eine erb-, schutz- und schirmherrliche, auch kastvogteiliche Gewalt[350]) zustand, und die als solche auf den Landtagen zu vertreten waren. Dieses Landstandsrecht erkannten die Fürsten den Prälaten um so gerner zu, als auf der einen Seite durch die in ihre Hände gegebene Ernennung und Absetzung der Prälaten[351]) diese in hinlänglicher Abhängigkeit von ihnen sich befanden und auf der anderen Seite darin gegenüber von den immer erneuten Versuchen der katholischen Parthei, die Klöster der evangelischen Fürsten von ihrer landesherrlichen Macht zu eximiren (man erinnere sich an den geistlichen Vorbehalt des augsburger Religionsfriedens und die Ereignisse des 17ten Jahrhunderts) und selbst den etwaigen Versuchen der evangelischen Prälaten, sich die Reichsunmittelbarkeit zu erringen[352]), in der Landstandschaft eine Anerkennung der Landsässigkeit und Landesangehörigkeit der Klöster enthalten lag. Die Landstände aber hatten ein Interesse dabei, die Prälaten als

346) Vgl. §. 70.

347) S. Verh. des Landt. von 15⁵³/₅₄. vgl. §. 81.

348) S. Klost. O. S. CLVIII, b.

349) Landt. Absch. von 1565.

350) S. d. Präl. Staat. K. G. I, 176., namentlich den merkwürdigen Punkt 10. Landt. Absch. von 1565. K.G. I, 125.

351) Ueber die Absetzung des in Ungnade gefallenen Abts Weiß zu Herrenalb Sattl. Herz. V, 193.

352) Im Jahre 1576 versuchen noch Bebenhausen, Herrenalb, St. Georgen sich die Reichsunmittelbarkeit zu erringen. Sattl. Herz. V, 38.

„den andern Landstand" neben sich zu sehen und mit denselben „Ein Korpus" zu formiren, weil eben dadurch die Beitragspflichtigkeit des Klosterguts zu den außerordentlichen Landeshülfen sich herausstellte.

Daß die klösterlichen Institute durch die Prälaten vertreten werden sollten, zeigt sich deutlich aus den Vorstellungen der Landschaft, worin gegen Verminderung der Klosterschulen aus dem Grunde protestirt wird, weil auf diese Weise die Prälaten Häupter ohne Glieder werden und eben damit auch die Prälaten als Landstände aufhören würden [353]). Mit der Zeit blieb es nun freilich bei der Verminderung dieser Klosterschulen, und es fiel demgemäß, nachdem mit der Aufhebung der Klosterkonvente und ihrer Vollmachts-Ertheilung bereits das Wesen der Repräsentation der Prälaten verschwunden war, auch aller Schein von Vertretung derselben hinweg. Aber das Landstandsrecht der vierzehn Prälaten von Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalb, Hirsau, Königsbronn, Lorch, Maulbronn, Murrhard und Skt. Georgen, die an die Stelle der Vorsteher der zur Zeit der Reformation Württemberg zugewandten Klöster getreten waren, blieb als ein herkömmliches, wenn nun auch nur persönlich bedeutendes Recht im Ganzen unangetastet.

Die Wahrung der Rechte und des Nutzens des Klosterguts durch die Prälaten trat im Anfange unserer Periode noch stärker hervor als später. Die veränderten Verhältnisse der Prälaten mußten sie hier ebenfalls nach und nach in eine schiefe und der früheren zum Theil gerade entgegengesetzten Stellung bringen. So lange die Prälaten-Stellen noch mit katholischen Subjekten, die an das Interesse ihrer klösterlichen Corporationen gefesselt waren, besetzt waren, dauerten von selbst die einseitigen Verhandlungen mit den Prälaten entweder einzeln oder im Ganzen auf den Landtagen über ihre Beiträge zu den Landeshülfen fort. So unter Herzog Ulrich auf dem Landtage von 1535 [354]) und später, unter Herzog Christoph, auf den Landtagen von 1551 und 1552. Ja im Jahre 1554, als bereits viele Prälaturen mit evangelischen Subjekten besetzt waren, üben die Prälaten bei der Steuerbewilligung noch eine Art jus in partes eundi aus, sie sondern sich rücksichtlich ihrer Geldhülfe von der Landschaft ab, und bewilligen in corpore dem Fürsten eine eigene Ablosungshülfe, für die eine besondere Einnehmerei aufgestellt wird [355]). Zugleich zeigt sich hier deutlich, daß die Prälaten das Interesse des gesammten Kirchenguts und so auch des Kirchenkastens wahren zu müssen glaubten. Aber je mehr von dieser Zeit an die Prälaten in der That Ein Korpus mit der Landschaft bildeten, desto mehr trat ihr einseitig geübtes Steuerbewilligungsrecht zurück.

353) Sattl. Herz. V, 88. 191. Pfister ev. K. W. S. 25.
354) Sattl. Herz. III, 79. 80.
355) Staats-Gr G. II, 117. Die Prälaten giengen noch in einer besondern Stube zu Rathe, jedoch mit jedesmaliger Verwahrung der Landschaft. Pfister, Herz. Christ. I, 273.

Ja selbst das Interesse derselben, in der vereinigten Landschaft, die Rechte und Vortheile des Kirchenguts, die so oft mit den Wünschen und Interessen — nicht blos des Fürsten, sondern — der Landstände selbst in Collision kamen, mußte mit ihren veränderten Verhältnissen zum Klostergut nach und nach verloren gehen. Hier war also ihre Stellung eine ganz andere geworden.

Schon unter Herzog Ulrich wurden die Aebte und Pröbste auf ein bestimmtes Deputat als Einkommen beschränkt und hatten sich, wie wir oben sahen, landesherrliche Beamte zur Seite setzen lassen müssen, welche die Klostereinkünfte gemeinschaftlich mit ihnen zu verwalten hatten, und dem Herzoge zur Rechnungsabhör verbunden waren [356]). Nach Herzog Christophs Klosterordnung aber sollten „die Prälaten zwar die Verwaltung und Administration, beides in geistlicher und zeitlicher Verrichtung der Klöster, der ihnen gegebenen Reformation und Ordnung gemäß haben und darum der Ordination nach jährliche, richtige, ehrbare, aufrechte Rechnung thun;“ sie sollten „als Häupter und Obere der Klöster ihr fleißiges und ernstliches Aufmerken haben, damit nützlich und wohl gehauset werde [357])“ und bei allen diesen Rechten sollten sie von dem Regenten geschützt und gehandhabt werden. Dagegen waren sie nun aber auch auf ein bloßes bestimmtes Deputat von den Klostereinkünften gesetzt [358]), und verpflichtet, Verwalter zu bestellen, damit sie „der ringeren Sachen enthoben wären;“ ja diese wurden ihnen bald vom Fürsten zur Seite gesetzt, so daß sie dieselben nicht ändern konnten [359]). Zur Jahresrechnung dieses Verwalters sollte einer aus dem Kirchenrathe, der die Sachen verstehe, gesendet werden, überhaupt Direktor und die politischen Räthe des Kirchenraths Oberaufsicht auf die Verwaltung führen, und kraft landsfürstlicher, kastenvogteilicher, auch Schirms-Ober- und Herrlichkeit Visitationen in den Klöstern vornehmen [360]). Im Jahr 1560 wurde endlich den Prälaten gar auch die Rechnungsabhör der Klosterbeamten abgenommen und solche der Rechenbank des Kirchenraths übertragen. Der Ueberschuß über die dem Prälaten ausgesetzte Besoldung und die Kosten der klösterlichen und kirchlichen Institute wurde nach Stuttgart zur Kanzlei gezogen [361]). Durch diese Bestimmungen wurde die Gewalt der Prälaten so empfindlich eingeschränkt, daß sie nach Herzog Christophs Tode während der vormundschaftlichen Regierung Versuche machten, sich freiere Hände zu verschaffen, und demgemäß auf eine Generalsynode der Prälaten, auf der mit ihnen darüber gehandelt werden sollte, drangen. Sie wurden jedoch derbe zurückgewiesen [362]). Indem aber auf solche Weise jetzt

356) Bes. Doc. red. p. 775. Sekendorf hist. Luth. III, 76.
357) Kloſt.O. S. CLVIII — CLX. f. Schul-Gef.
358) S. Prälaten-Staat K.G. I, 279.
359) Sattl. Herz. V, 7.
360) Gr. K.O. K.G. I, 275.
361) Sattl. Herz IV, 157. vgl. jedoch den Prälatenstaat K.G. I, 279.
362) Sattl. Herz. V, 7. 9.

schon und später, je mehr es den Fürsten gelang, eine geordnete Haushaltung, die den Prälaten keinen Privatnutzen vom Klostergut mehr zukommen ließ, einzuführen, und jede mißbräuchliche Vergeudung desselben abzuschneiden [363], das Interesse derselben ganz von den Interessen des Klosterguts sich trennte, so konnte es ihnen auch nicht mehr so nahe liegen, die Selbstständigkeit, Vortheile und Rechte der Kirchengüter, die sie ursprünglich zu vertreten hatten, gegen Fürst und Landschaft zu wahren; vielmehr brachte es ihre enge Verbindung mit der Landschaft gegen den Fürsten, wie wir später sehen werden, mit sich, daß gerade die Prälaten den Nutzen des Kirchenguts dem Nutzen der Steuerpflichtigen des Landes nachsetzten. So konnten sich bei denselben äußern Formen die wesentlichen Verhältnisse ändern!

§. 34.

Organismus des Kirchen-Regiments.

Bei der innigen Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt, die nach allem Bisherigen in Württemberg sich gebildet hatte, ergab es sich von selbst, daß die Ausübung der erstern durch öffentliche Behörden geschah, die vom Landesherrn eingesetzt, von ihm mit Instruktionen versehen, und in ihren Verfügungen von ihm abhängig waren, oder mit andern Worten, daß die kirchliche Verfassung eine Consistorial-Verfassung wurde. Die Umstände drangen die Fürsten von selbst dazu, ihrerseits den unordentlichen Zustand der Kirche, der dadurch entstanden war, daß die Bischöffe von der evangelischen Kirche sich ganz lossagten und diese ihre bischöfliche Gewalt nicht mehr anerkennen konnte, durch Aufstellung kirchlicher Beamten, die die ehemaligen Geschäfte der bischöflichen Consistorien besorgten, zu heben. In der ersten Zeit mußte freilich bei der Unsicherheit der neuen Verhältnisse, und beim Mangel an Erfahrung die neue Organisation eine höchst unvollkommene, an den übrigen selbst noch unvollkommenen politischen Staats-Organismus sich anschließende seyn. Unter Herzog Ulrich bildeten zuerst die zwei Landes-Reformatoren Blarer und Schnepf, jener im Ober-, dieser im Unterlande, später dieser allein, eine zwischen den Geistlichen und dem Fürsten stehende Aufsichts- und Exekutiv-Behörde. Ihnen zur Seite standen einige weltliche Beamte, Visitationsräthe genannt [364], besonders einige zu diesem Zwecke ausgewählte Rentkammerräthe [365]), die zunächst die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts, die Oekonomie der Klöster, wohl auch die geistliche Besoldungsregulirung führten, aber auch an den kirchlichen Angelegenheiten im engern Sinne Theil nahmen [366]).

---

363) Wie viel Mühe es kostete, s. Sattl. Herz. V, 88. 192.
364) Bes. Prodr. p. 146.
365) Sattl. Herz. III, 197.
366) Fischl. Suppl. p. 59. Sattl. Herz. III, B. 61. 62.

Von einem kirchlichen Landes-Collegium war noch keine Rede[367]). An die alte kirchliche Eintheilung in Ruralkapitel soll schon jetzt eine neue Eintheilung in Dekanate sich angeschlossen haben, wobei man dieselbe mit möglichster Beibehaltung der alten Bezirke — nur nach den Landesgrenzen abrundete, die ausländischen Klöstern und katholischen Herrschaften unterworfenen Pfarreien absonderte, die unter ausländischen Kapitelstühlen stehenden inländischen zutheilte[368]); doch ist es wahrscheinlicher, daß diese Eintheilung erst später, im J. 1547, gemacht ward[369]). An der Aufsicht über die Geistlichen und die kirchlichen Angelegenheiten nahmen aber jetzt schon bereits weltliche Beamte (die Vögte) Theil[370]). Zur Feststellung der Lehrnormen wurden außerordentliche Versammlungen der Theologen mit Zuziehung von Laien gehalten[371]). Die Ehesachen, die am báldesten das Bedürfniß eines mehr feststehenden kirchlichen Collegiums nahe legten, wurden in Stuttgart ausgerichtet durch Schnepf und andere „Zugeordnete" [372]), d. h. weltliche Räthe aus der Kanzlei des Herzogs, die auch schon „unser geordnete Eherichter und Räthe"[373]) genannt werden. Um die neue Ordnung überall einzuführen und in Gang zu bringen, wurden Visitationen (so in den Jahren 1537, 1541 und 1544[374])) — von geistlichen und weltlichen Räthen vorgenommen. Je mehr aber mit der Zeit die Gebrechen des neuen Zustandes sich herausstellten, und das Bedürfniß einer gleichförmigeren Organisation und einer strengen Aufsicht über die Geistlichen sich nahe legten, mit desto mehr Sorgfalt und Nachdruck wurden diese Visitationen gehalten, und desto mehr sah man ein, daß an die Stelle einer nur von Zeit zu Zeit zu haltenden Visitation „eine beständige Visitation" d. h. ein feststehendes, zur Aufsicht in den kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich bestimmtes Collegium treten müsse. Auf der Zusammenkunft vom Jahr 1546 zu Frankfurt war von den Evangelischen beschlossen worden: jeder Stand solle in seinem Gebiete eine Kirchen-Visitation anstellen, um den Sekten zu begegnen, die Aergernisse im Wandel abzustellen und für die Zucht der Jugend und die Verpflegung der Armen zu sorgen[375]). Und so finden wir denn für die in Folge davon um diese Zeit auch in Württemberg angeordnete Visitation eine ins Einzelne gehende Instruktion für die Visitationsräthe v. J. 1546[376]). Sie erhielten darin den Auftrag, in den einzelnen Aemtern zuerst die Amt-

367) S. Binder, Kirchen- und Lehrämter Württemb. I, 3.
368) Sattl. Herz. III, 76.
369) S. Binder, Kirchen- und Lehrämter Württ. I, 104. Vgl. Sattl. Herz. III, 276.
370) Sattl. Herz. III, B. 16. und die Nachschrift zum Befehl v. 15. April 1535. R. G. I, 37.
371) S. über den Convent wegen des Bilderstreits Schnurrer S. 163.
372) Sattl. Herz. III, B. 26.
373) In der Ehe-Ordnung von 1535 Sattl. Herz. III, B. 27.
374) Crusius ad a. 1552. Bef. v. 16. Jun. 1541. R. G. I, 63. 70.
375) Sattl. Herz. III, 228.
376) Sattl. Herz. III, B. 78. R. G. I, 66.

leute und sodann in ihrer Abwesenheit etliche des Gerichts und gutherzige Gemeinde-Mitglieder über die kirchlichen Verhältnisse und namentlich über das Leben der Geistlichen zu befragen; eben so sollten diese selbst von ihnen examinirt, ihre Bücher besehen, und eine Predigt von ihnen abgehört werden. Es sollte Nachricht über die Kastenverwaltungen, über die Pfarrbesoldungen, über die Sekten, Wahrsagerei, die Haltung der fürstlichen Kirchenordnung durch sie eingezogen, das lateinische und deutsche Schulwesen geordnet, und über alle diese Gegenstände Bericht an die fürstlichen Rentkammerräthe erstattet werden. „Und dieweil," schließt diese Visitations-Instruktion, „die fürstliche Kirchen- und Kasten-Ordnung, auch Visitation ohne eine christliche tapfere Ober- und Ehrbarkeit nicht mag ins Werk gesetzt werden; so sollen die Geordneten mit Gericht und Rath ernstlich reden und handeln, die Land-Kasten- und Kirchen-Ordnung unter Hand zu nehmen, dieselbigen selbst mit bestem Fleiß und Ernst ihr Gewissen schuldigen Gehorsams wegen vermahnen, — — dann an ihnen sey es am höchsten und nächsten gelegen, Gottes Ehre, Frieden, Recht und gemeinen Nutzen zu fördern." Dieser Visitations-Instruktion folgte im Jahre 1547 bereits eine Visitations-Ordnung [377]), in der das Visitations-Institut zu einer bleibenden Einrichtung gemacht ward. Sie handelt in drei Artikeln 1) von der Inquisition der kirchlichen Gebrechen, wornach regelmäßige Visitationen des Landes durch drei gutherzige treumeinende Personen, so eines guten Leumunds, die Predigten und Sakramente fleißig besuchen, die Bücher der heil. Schrift gerne lesen und ein ehrbares unsträfliches Leben führen — und deren einer ein Gelehrter der heil. Schrift, einer vom Adel und einer von der ehrbaren Bürgerschaft seyn sollte, angeordnet werden. Gericht und Rath sollte dabei über der Geistlichen Benehmen und die Geistlichen über das Verhalten des Gerichts und Raths in christlichem und kirchlichem Leben in Bestrafung der Laster und Handhabung des Amtes zur Beförderung der Religiosität vernommen werden, so daß eine gegenseitige Controle stattfinden sollte; 2) von der Consultation über die erkundigten Gebrechen. In Folge der Erkundigung der Gebrechen durch die Visitation sollte ungefähr alle Monate zu Stuttgart ein Collegium, bestehend aus einem Gottesgelehrten, einem Rechtsgelehrten, zwei vom Adel und zwei von der ehrbaren Bürgerschaft und den verordneten Visitationsräthen, zusammentreten, um nach der Richtschnur der heil. Schrift, den Confessionen, der Apologie, der Landesordnung und andern fürstlichen Befehlen über die Kirchensachen zu berathschlagen. Es durften die hiezu verordneten Räthe zu der Zeit ihrer Zusammenkunft zu keinem andern Geschäft gebraucht werden, als zu solcher Visitationshandlung. 3) von der Exekution der berathschlagten Punkte. Es wird dabei ein Unterschied gemacht zwischen Gegenständen, die ohne Vorwissen des Fürsten nicht sollten und konnten durch die Visitationsräthe entschie-

377) K. G. I, 69. Sattler kennt sie noch nicht näher.

den werden, und die auf eigene Resolution des Fürsten ausgesetzt bleiben mußten, und solchen, in denen die Visitationsräthe selbst Bescheid geben können. Zu den ersten werden die Fälle gezählt, wo es sich von der Abschaffung untüchtiger Amtleute oder Zurücktreibung der Versuche, die Päbstlerei wiederum aufzurichten, handeln würde und „wo es die Nothdurft erfordert, ein anderes und besseres zu bedenken, denn in den bereits vorhandenen Ordnungen bedacht worden sey" — also die Fälle, wo die gesetzgebende Thätigkeit wieder einzuschreiten habe; „wie überhaupt die Verordneten ihrer Beschaidenheit nach wohl wissen werden zu unterscheiden." In allen andern Sachen, es sey im Geistlichen oder Weltlichen, darüber in den Landes-, Kirchen- und Visitations-Ordnungen oder andern Befehlen vom Fürsten bereits Bescheid gegeben worden wäre, sollten sie ohne Weiteres Befehle geben. Das Collegium war also nur eine beaufsichtigende und vollziehende Behörde. Betreffend die Besoldung der Kirchendiener, die Spitalverwaltungen, die Klostersachen, sollten die verordneten Räthe mit den Rentkammerräthen handeln! Um aber diesem Visitations-Collegium einen Stütz- und Haltpunkt auch in den niederen Kreisen zu geben, wurden, um „wachsender Irrsal in der Lehre, unzüchtigem Wandel, und der Unbescheidenheit der gemeinen Prediger in Dörfern zu begegnen, und Einhelligkeit im Predigtamt und Kirchengebräuchen zu erhalten," an der Stelle der alten Ruralkapitel Synoden der Geistlichen, denen übrigens immer ein weltlicher Rath beiwohnen sollte, angeordnet. Sie sollten zwar für sich in der Lehre nichts beschließen können, „ob sie aber etwas für gut ansehen, das zu mehrerer Förderung der göttlichen Ehre dienstlich wäre, das sollten sie dem anwohnenden Rathe zu erkennen geben, der die Sache vor die Visitationsräthe zur Beschlußnahme mit Wissen und Willen des Herzogs zu bringen habe." Die nähere Einrichtung dieser Synoden giebt eine unter dem 1. August 1547 erschienene Synodal-Ordnung an[378]). Durch sie wurden „unangesehen der alten Austheilung im Pabstthum" die Kirchen des Herzogthums in neu constituirte 23 Kapitel[379]) oder Dekanate eingetheilt. Ihnen sollten als ernste, gottesfürchtige, ernsthaftige und tapfere Männer, die einen rechten Eifer zu Gottes Wort und christlicher Religion hätten, Dekane vorstehen, welche zwar das erstemal von den Visitationsräthen und auch später immer von ihnen confirmirt und dem Superattendenten in Pflichten genommen, aber von dem Kapitel gewählt werden sollen. Ihre Amtspflicht begriff die Beaufsichtigung, Visitation und Einleitung (Investitur) der Geistlichen in sich. Ihnen zur Seite sollte ein Kämmerer zur Verwaltung des Kapitel-Guts, in das namentlich die Raten jeder vacirenden Pfründe fallen, und aus

---

378) K G. I, 80.

379) Das 8te Kapitel Gamertingen und Hechingen konnte übrigens nur von kurzer Dauer seyn, da die betreffenden Ortschaften schon im Jahr 1550 an die Herren von Späth zurückgegeben werden mußten.

dem alte unvermögliche Pfarrer unterstützt werden sollten, und Consiliarien als Ausschuß der Kapitels-Versammlung gestellt werden. Der Zweck der Synoden, die alle Jahre zweimal mit Zuziehung der Superattendenten gehalten wurden, war hauptsächlich gemeinschaftliche Besprechung etwaiger kirchlicher Gebrechen und gegenseitige Censur des Lebenswandels, namentlich die stufenweise Correction sittenloser Geistlichen.

§. 35.

Fortsetzung.

Freilich mag diese ganze Organisation des Kirchenwesens in den bald eintretenden ungünstigen Zeiten Hindernisse gefunden haben und daher kaum recht zur Ausführung gekommen seyn; kurz Herzog Christoph fand nach Abschließung des Passauer Vertrags Veranlassung, Alles von Neuem zu ordnen. Durch die Visitations-Ordnung vom Jahr 1553[380]) wurde von ihm abermals ein stehendes Collegium von Visitationsräthen aufgestellt, dessen Superattendent der Landhofmeister, und das aus einem weltlichen Direktor mit mehreren politischen Visitationsräthen und einem Probst mit drei geistlichen Räthen zusammengesetzt seyn sollte. Die ersteren sollten die Aufsicht über die Kirchenguts-Verwaltung, die geistlichen Besoldungen, das geistliche Bauwesen ohne Zuziehung der Theologen, doch in den betreffenden Sachen in Communikation mit den Rentkammerräthen, im Namen des Herzogs führen. Wenn aber „spänige Sachen" vorfallen, so sollen diese für den Hofmeister und seine Räthe vertagt werden und allda in Beiseyn des Direktors und seiner Zugeordneten ausgeführt werden: es wäre denn, daß solche Späne nicht besonders irrig, wo dann nach Gelegenheit der Sachen das Visitations-Collegium blos durch Anwesenheit des Landhofmeisters und einiger Räthe verstärkt werden solle. Ueberhaupt solle den Visitationsräthen der Zugang im Rathe frei stehen, und was vor den Herzog zu bringen von Nöthen, solle allezeit auch geschehen. Die Theologen im Rath sollten bei Annahme der Pfarrer und Schullehrer, bei Gegenständen, welche die Lehre und das Leben der Kirchen- und Schuldiener, überhaupt die Kirchenordnung betreffen, „helfen dekretiren," das Examen mit den anzustellenden Geistlichen halten, auf reine Lehre, Vertreibung aller Sekten, Gelindigkeit und Mäßigkeit unter den Kirchendienern dringen, die herzogliche Cantorei und das Armenwesen beaufsichtigen. Zu eben diesem Zwecke ward eine Verstärkung des Visitationsraths durch eine alle Vierteljahre zu veranstaltende Zusammenkunft der vier General-Superintenten angeordnet. Es folgen sodann noch mehrere Vorschriften für die Kanzlei des Visitationsraths.

Die Bedürfnisse der Kirche zwangen jedoch Christoph bald zu erweiterten und noch mehr ins Einzelne gehenden Ordnungen. Weil

---

380) Sattl. Herz. IV, B. 21. K. O. I, 100. Neue Ausg. dieser Visit.-Ordnung v. 1553.

es ihm so sehr angelegen war, einen richtigen Blick in den Zustand seiner Kirche werfen zu können, so steht an der Spitze derselben eine ganze Reihe auf dem strengsten Controlesystem beruhender Visitations-Ordnungen. So finden wir in der großen Kirchenordnung fürs erste eine Verordnung[381]) über die „Visitation Superintendenz": sie sollte den Zweck haben, nicht blos auf Lehre und Kirchenordnung Aufsicht zu führen, sondern alle Diener bei der Kirche und in den politischen Aemtern in einem christlichen, ehrbaren Wesen, Leben und Exekution ihres Berufs und befohlener Amtungen zu erhalten, und der Unehrbarkeit und den Lastern zu wehren. Zu dem sollte das Land in vier General-Superintendenzen und unter ihnen in verschiedene Special-Superintendenzen getheilt werden. — Wie viele der letztern es waren, wird nicht bestimmt. So viel ist aber aus den Unterschriften des Concordienbuchs gewiß, daß im J. 1577 statt der ehemaligen 23 Dekane schon 28 Special-Superintendenten, abgekürzt Speciales genannt, angestellt waren[382]). Diese hatten insbesondere den Beruf, die Visitationen in ihrem Bezirke zweimal jährlich vorzunehmen. Zu dem Zweck erhalten sie eine besondere Instruktion und einen Fragenplan, der ihnen vorschreibt, nicht blos die Geistlichen selbst über ihre Lehre, Einhaltung der Kirchen-Ordnung, christlichen Lebenswandel, über die Theilnahme der weltlichen Beamten am Gottesdienst, über Befolgung der Landes- und Kasten-Ordnungen, über das Verhalten derselben bei Aufrechthaltung christlicher Zucht und Ordnung, über den religiösen Zustand der Gemeinden, über das Armenwesen zu befragen, sondern zu einer vollständigen Controlirung auch etliche gutherzige, ehrliebende bei Gericht und Rath oder der Gemeinde über alle diese Punkte zu vernehmen, und die Amtleute namentlich auch zur Befolgung der politischen Punkte anzuhalten. Im Uebrigen sollten die Special-Superintendenten die erste Instanz bei Zurechtweisungen der Geistlichen über ihre Lehre und Leben, und bei Excommunikation von Gemeindegliedern bilden, im Allgemeinen für die Erhaltung der Ordnung, Befriedigung der Ansprüche der Geistlichen in Besoldungs- und Bau-Angelegenheiten sorgen, und bei allen Bitten und Berichten das nothwendige Mittelglied zwischen Geistlichen, Kirchengemeinden und dem Kirchenrathe bilden. Den vier General-Superintendenten wird besondere Aufsicht auf die Special-Superintendenten und ihre Visitationen anbefohlen: sie sollten auch die zweite Instanz bei Zurechtweisungen von Geistlichen und unbußfertigen Kirchenmitgliedern[383]) und ein weiteres Mittelglied, durch das der Kirchenrath seine Anordnungen treffe und Berichte einziehe, bilden. — Zur „gebührenden Exeku-

381) K. G. I, 245 f. Vgl. Pfister, Herz. Christ. I, 300. 494 f.

382) Binder, Kirchen- und Lehrämter Württ. I, 111.

383) Die General-Superintendenten durften übrigens bei Exkommunikations-Sachen nicht eigenmächtig verfahren, weßwegen sie unter Herzog Ludwig eine weitere Ausdehnung ihrer Gewalt in dieser Beziehung verlangen, die ihnen jedoch nicht gewährt wird. Sattl. Herz. V, 7. 9.

tion" der Abhülfe bei den in Folge der Visitation erkundeten Gebrechen wurde ein jährlich zweimaliger Conventus der vier General-Superintendenten mit Landhofmeister, Kirchenräthen, Theologen angeordnet [384]), dessen Bemerkungen über die von den General-Superintendenten referirten Gebrechen jedoch zuerst in den obern Rath gebracht, dort abermals erwogen, und dann dem Herzog zu endlicher Resolution vorgelegt werden sollten. Nur bei Correktionsstrafen gegen die Geistlichen, worunter übrigens selbst ihre Entlassung begriffen war, sollte von dem Convent alsobald die Gebühr vorgenommen werden.

Aber mit diesen durch Geistliche über Kirchen- und weltliche Diener vorzunehmenden Visitationen war Herzog Christoph noch nicht zufrieden, sondern „damit in Religions- und politischen Sachen desto ernstlichere und richtigere Exekution und Handhabung gehalten werde," so ordnete er noch eine sogenannte „politische Visitation" über die Kirchen-, Landes-, Kasten- und andere Ordnungen an [385]), gemäß welcher jeden Jahres ein Ausschuß von vier politischen, aus dem Landhofmeister, Kanzler, Räthen und Kirchenräthen gewählten Männern, je zwei im Ober- und im Unterland, den Zustand des kirchlichen und politischen Gemeindewesens untersuchen sollten. (Diese Ordnung war jedoch bereits unter Herzog Ludwig in Abgang gekommen, weßwegen sie in der Ausgabe der Kirchen-Ordnung von 1580 fehlt.) Ja — Herzog Christoph setzte sogar noch für außerordentliche Fälle eine Land-Inspektion [386]) über alle besagte Visitationen, Superintendenzen aus sechs zum Voraus bestimmten Personen, zwei Adeligen, zwei Kirchenräthen und zwei Theologen bestehend, ein, die, den gleichen Zweck wie die übrigen Visitationsbehörden und in der gleichen Form verfolgend, den obern politischen Behörden und Kirchenräthen durch Erkundigung der Gebrechen die Hebung derselben durch zweckmäßige Verfügungen möglich machen sollte.

Auf solche Weise hat Herzog Christoph den Grund zu dem in der württembergischen Kirche wie in keiner andern deutschen Kirche [387]) so streng herrschenden und so weit ausgedehnten System der Beaufsichtigung von Oben und der gegenseitigen Controlirung der geistlichen und weltlichen Behörden gelegt. In Ermangelung einer freien lebendigen Theilnahme der einzelnen kirchlichen Gemeinden an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, welche freilich die Zeiten noch nicht gestatteten, wie manche unvollkommene Versuche in andern Landeskirchen zeigten [388]), konnte er die von ihm so sehr angestrebte Ordnung in der Kirche nur durch eine größtmögliche Vollkommenheit und Sicherheit eines Visitations- und Regierungs-Mechanismus,

384) K. G. I, 269.
385) K. G. I, 256.
386) K. G. I, 260.
387) S. Bikell und Hupfeld über die Reform der protest. Kirchen-Verfass. 1831. S. 43. 44.
388) So die hessische Synodal-Ordnung v. 1526. bei Schminke Monum. hass. II, 588 f.

durch eine in alle Formen der politischen Staatsverwaltung gezwängte obere Kirchenleitung erreichen. Darum nannte Herzog Christoph auch die Visitation „sein rechtes Auge, durch das er in den innersten Zustand seines Volkes und seiner Beamten eindringe" [389]).

Der nothwendige Schlußstein dieser, man möchte sagen, politischen Kirchenverwaltung, mußte nun aber nothwendig eine landesherrliche Behörde bilden, die beständig über die kirchliche Seite der Staatsverwaltung ihre Aufsicht zu führen hatte; es verordnet darum Herzog Christoph einen Kirchenrath, in andern Ordnungen auch Consistorium genannt, bei seiner Kanzlei [390]), dessen Ordnung nicht viel abweicht von den in der Visitations-Ordnung v. 1553 gegebenen Bestimmungen. Landhofmeister und Probst zu Stuttgart sollten darin die Superintendenz und Inspektion haben; unter ihnen aber stehen drei Theologen und, damit „alle Sachen, auch die politischen Geschäfte, mit desto mehr Ernst und stattlicher verrichtet werden," ein weltlicher Direktor und vier politische Räthe mit einem Advokaten in Kirchensachen. Die drei Theologen mit dem Direktor und zwei politischen Kirchenräthen hatten hauptsächlich über Gegenstände, betreffend die Lehre, das Leben der Geistlichen, Annehmung, Bestrafung derselben, Schul-Einrichtungen, als **rebus mere eccles.** und **scholast.** zu entscheiden — aber auch bei **rebus mixtis** auf Verlangen des Direktors hin rathzuschlagen und zu verhandeln, während sie von **rebus mere politicis** entladen und derselben überhoben seyn sollten. Den politischen Räthen dagegen lag ob, die Handhabung der Rechte der Klöster und geistlichen Stellen, Aufsicht über Verwaltung des Kirchenguts, der Klosterschulen, so wie sämmtlicher gelehrter und anderer Schulen, über Handhabung der Kasten- und Waisen-Ordnungen, über die Pfarr-Competenzen, das Bauwesen an geistlichen und Kirchengebäuden, die Rechnungsabhör der geistlichen Verwalter und der Verwalter der Frauenklöster, die Visitation der Mannsklöster, seit 1560 auch die Rechnungsabhör der Verwalter derselben, die früher den Prälaten überlassen war [391]). Zur unmittelbaren Verwaltung des Kirchenguts waren neben den politischen Kirchenräthen „zwei gemeine und oberste Verwalter der besondern und Partikular- bei den Aemtern, Städten und Frauenklöstern angerichteten Kirchenkästen bestellt, welche das von den Unterverwaltern der Stifte, Frauenklöster, der geistlichen Gefälle gelieferte Geld in Empfang zu nehmen und darüber Rechnung zu thun hatten." Die Aufstellung von Rechenbanksräthen zur Abhör der Kloster- und geistlichen Gutsrechnungen setzt die Ordnung voraus.

§. 36.

Fortsetzung.

Ueberblicken wir diese geschichtliche Thatsachen, so drängen sich uns folgende Bemerkungen auf:

1) **Der ganze Organismus der Kirchenregierung er-**

389) Schnurrer S. 231. 390) K.G. I, 272. 391) Sattl. Herz. IV, 157.

scheint durchaus blos als eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welch' letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichförmig umfaßt.

2) Die constituirten kirchlichen Behörden sind durchaus vom Fürsten abhängig und verfügen auch da, wo der Fürst sich die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat, nur im Namen desselben; und wenn gleich natürlicher Weise jene Behörden die Rechte des Landesherrn in kirchlichen Dingen nur in so weit und in der Beschränkung übertragen erhalten konnten, in welcher allein sie im Sinne und nach den Grundsätzen der Kirche diesen zukommen konnten [392]), so konnten doch bei solchen einmal angenommenen Staatsverwaltungs-Formen die kirchlichen Gemeinschaftsrechte nicht mehr stark genug hervortreten. In Folge der nirgends — selbst im Begriffe nicht — stattfindenden Auseinanderhaltung der weltlichen Majestätsrechte über die Kirche und der Rechte des äußern und innern Kirchenregiments mußte auch die Amtsbefugniß der neuen kirchlichen Behörden alle diese Gegenstände in sich vereinigen. Man ahnte blos dunkel einen gewissen Unterschied zwischen rein das Innere der Kirche betreffenden und andern Gegenständen, und fühlte, daß jene nicht ohne Zuziehung von Theologen, die man sich als „von wegen der gemeinen Kirche" [393]) da seyend dachte, in Berathung gezogen werden dürfen. Aber durchaus setzen nun auch in allen Behörden, den Grundsatz von dem geistlichen Priesterthum der Laien wohl benützend, die Fürsten den Theologen zur Berathung der politischen Gegenstände, wie alle auch die äusseren Gesellschaftsangelegenheiten der Kirche genannt werden, hauptsächlich aber, um ihre weltlichen Hoheits-Interessen zu wahren, weltliche Mitglieder an die Seite — und einen weltlichen Direktor [394]) an die Spitze.

3) Vergleichen wir insbesondere die Amtsbefugniß des neuen evangelischen landesherrlichen Consistoriums mit den Amtsbefugnissen der Bischöffe und ihrer Consistorien, so bietet in unserer jetzigen Periode schon die württembergische Kirchen-Gesetzgebung die merkwürdige Erscheinung dar, daß der Consistorial-Gerichtsbarkeit keineswegs, wie in den meisten andern Ländern [395]), alles das, was das kanonische Recht dem geistlichen Forum zuwies, überlassen blieb, sondern daß diese mit durchgreifender Anwendung des Unterschieds des weltlichen und geistlichen Regiments in enge Schranken gesetzt war. Die ganze strittige Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen und Gegenständen, welche die Geistlichen betrafen, war und blieb an die ordentlichen weltlichen Ge-

---

392) S. §. 30.

393) Bidenbach im Leben Christ., s. Pfister evang. K. W. S. 28.

394) S. die merkwürd. Aeußerung Herzog Christophs, warum er keinen Geistlichen als Kirchenraths-Dir. brauchen könne. Pfaff I, 2, 463 Anm.

395) Wie z. B. in Sachsen beinahe bis auf die neueste Zeit. Weber sächs. K. R. I, 2, 493 f.

richte verwiesen[396]). In Beziehung auf die Bestimmung des Begriffs kirchlicher Vergehen galten zwar — wie wir bei der Kirchencensur noch näher sehen werden — ganz die Vorstellungen des kanonischen Rechts. Aber die Bestrafung derselben blieb von nun an mehr Sache der weltlichen Polizeibehörden, so weit nicht die neue örtliche Kirchencensur sie vor ihr Forum zog. Doch blieb als kirchliches Strafmittel auch in den Händen des Kirchenraths, der hierin das Pfarr- und Predigtamt vertrat, die Strafe der Kirchenbuße und der Exkommunikation, wenn sie gleich selten in Uebung gekommen seyn mag[397]). Sie durfte blos eintreten, „im Fall die Strafe der ärgerlichen öffentlichen Laster, von derowegen der Zorn Gottes über das menschliche Geschlecht kommt, der verordneten Lands- und anderer Ordnungen nach nicht verfahen, und daraus rechte christliche Besserung erfolgen wollte." Die Strafgerichtsbarkeit des Kirchenraths gegen die Geistlichen war aufs bestimmteste darauf beschränkt, daß sie nur auf die Examination und Erkundigung der Lehre[398]), wie auch der Kirchendiener Wohl- und Uebelverhalten im Amte sich beziehen (s. übr. §. 37.) sollte, und daß jene rücksichtlich ihrer übrigen Vergehen den weltlichen Gerichten verfallen seyen. Auffallend ist auch, daß schon jetzt die Ehesachen ganz der Consistorial-Gerichtsbarkeit entzogen waren, und bei der herzoglichen Kanzlei verhandelt worden zu seyn scheinen. —

4) Die General-Superintendenten waren keine verwaltende — sondern blos eine untergeordnete controlirende Aufsichtsbehörde. In ihrem Zusammentritt mit dem Kirchenrath bildeten sie eine Verstärkung desselben durch sachkundige Mitglieder, um desto zweckmäßigere kirchliche Anordnungen treffen zu können. Ebendeßwegen mögen von selbst die Hauptverfügungen auf diesen Zusammentritt verschoben worden seyn. Aber von einer Bestimmung dahin, daß der jährliche Convent als solcher über dem Kirchenrath gestanden sey[399]), oder daß er die Geschäfte desselben controlirt habe, oder daß der Synodus mehr gesetzgebend, das Consistorium mehr verwaltend gewesen sey[400]), finden wir nirgends etwas. — Eben so vergeblich wäre es, in den General-Superintendenten und namentlich in ihrem Convente (der später sogenannten Synode) — auch nur von ferne — eine Vertretung der Kirche gegen den Staat erblicken zu wollen, und noch viel weniger statthaft, dieß durch die Hinweisung darauf, daß eben die General-Superintendenten zugleich Vertreter der Kirche auf dem Landtage gewesen seyen, zu unterstützen, da das Amt des General-Superintendenten, wie anfangs so auch später keineswegs an das Prälaten-Amt gebunden war[401]).

---

396) Sattl. Herz. V, 9.
397) Gr. K. O. K. G. I, 266.
398) Sattl. Herz. V, 9.
399) Pfister in der Seubert'schen Zeitschrift II, III. vgl. 133.
400) Verhandl. der Kammer der Abgeordn. 1821. Heft 42. S. 110.
401) Binder a. a. O. I, 109.

§. 37.

Stellung und Verhältnisse der Geistlichen.

Daß die Reformation auf die Stellung derselben in Kirche und Staat, wie im Allgemeinen, so auch in Würtemberg den bedeutendsten Einfluß ausüben mußte, war natürlich. Durch den faktischen Uebergang der Episcopal-Gewalt an den Landesfürsten, durch die veränderten Grundsätze über die geistliche Gewalt, Priesterweihe und den Gegensatz von Laien und Geistlichen [402]) war jede hierarchische Stellung derselben für immer vernichtet. Die Gewalt der Theologen im Kirchenrathe war eine durchaus vom Landesherrn abhängige, und ihre Befugniß darin auf das im engsten Sinne Kirchliche beschränkt. Zugleich war ihre Macht durch die Beigabe weltlicher Mitglieder und die Direktion eines weltlichen Vorstands modifizirt, und ebendadurch verhütet, daß auch der letzte Rest geistlicher Gewalt, das Recht des Erkenntnisses auf Kirchenbuße, in einseitigem hierarchischem Sinne geübt wurde. Den einzelnen Geistlichen aber war die potestas ordinis und jurisdictio fori interni durch das Aufhören des Bußwesens, der Ohrenbeichte und die Freiwilligkeit der Privatbeichte so sehr beschränkt worden, daß viele bald schmerzlich die Aufhör jedes Einflusses auf Besserung des Volks und Coercition der öffentlichen Laster vermißten. Die Schlüsselgewalt und das darin dem Seelsorger gegebene Recht der Ausschließung vom Abendmahl offenbar Unbußfertiger wurde den Einzelnen zwar noch eingeräumt [403]), aber doch ihrem Privatgutdünken so viel als möglich entzogen und durch den Geist der Ungebundenheit, den die neue Ordnung der Dinge mit sich führte, wohl noch mehr in der wirklichen Ausführung gehemmt. Wie sehr die Geistlichen fühlten, was sie in dieser Beziehung verloren hatten, ergiebt sich aufs Deutlichste aus ihrem schon unter Herzog Christoph erwachten und unter der Vormundschaft nach seinem Tode noch ungestümer hervortretenden Streben einer Ausdehnung der Kirchencensur und des Exkommunikationsrechts [404]).

Wenn dennoch in den ersten Zeiten nach der Reformation unter Herzog Christoph und Herzog Ludwig die Stellung der Geistlichen im Staate keineswegs eine für sie ungünstige und untergeordnete war, so lag der Grund davon zum Theil in einem Ueberrest eines geistlichen Nimbus, der von den katholischen Zeiten her noch dem Stande anhieng, zum Theil in einem moralischen Gewichte, das in einer Zeit, wo der Staat und die Einzelnen die kirchlichen Interessen für die höchsten ansahen, ihm zukommen mußte. In der Person der Geistlichen wurde die Kirche geehrt, Geistliche waren nöthig zur Reglung der kirchlichen Angelegenheiten und Durchführung der Lehrstreitigkeiten, und geistlicher Rath war oft wichtig selbst in politischen Con-

---

402) S. den Art. der württemb. Conf. von der Priesterweihe K. G. I, 139.
403) S. Gr. K. O. K. G. I, 193. 253.
404) S. unten — vgl. Sattl. Herz. V, 7. 10.

junkturen, worin häufig der theologische Standpunkt entschied. Vor allen war — besonders zu Herzog Ludwigs Zeiten — bei der noch herrschenden Innigkeit der beichtväterlichen Verhältnisse der Einfluß der Hoftheologen und Hofprediger von großer Bedeutung.

Doch — wie gesagt — all' diese Geltung war eine rein persönliche, zeitliche und keineswegs in der kirchlichen Verfassung gegründete, weßwegen, sobald das Interesse für die Kirche und die kirchlichen Institute nachließ und man nicht mehr so willig war, die Amtswürde der Geistlichen anzuerkennen, nicht blos jeder Schein von hierarchischer Gewalt der Geistlichen, sondern sogar jeder bedeutendere Einfluß, ja selbst zuletzt jede ausgezeichnetere Achtung derselben von selbst sich verlieren mußte. Keine Gesetzgebung schränkte auch sogleich nach der Reformation die Rechte des geistlichen Standes als privilegirten Standes so sehr ein, als die württembergische. Zwar blieben ihm die hauptsächlichsten bürgerlichen Immunitäten — namentlich auch die Steuerfreiheit und Freiheit von allen bürgerlichen Lasten zugesichert[405]), aber desto enger wurden die Grenzen seines privilegirten Gerichtsstands gezogen, indem die Geistlichen nur in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer geistlichen Behörde unterworfen blieben — in allen actionibus personalibus zwar ebenfalls einen befreiten Gerichtsstand unter dieser Behörde doch nur mit Zuziehung weiterer politischer Räthe genießen und in allen actionibus realibus an die ordentliche Gerichte verwiesen seyn sollten[406]). In allen Criminal-Vergehen scheinen sie den gewöhnlichen weltlichen Gerichten anheimgefallen gewesen zu seyn[407]).

§. 38.

Fortsetzung.

Das andere Moment, das wir bei der veränderten Stellung der Geistlichen zu berücksichtigen haben, ist die Abhängigkeit von der weltlichen Regierungsgewalt, in die der geistliche Stand und die Kirchenämter mit der Reformation kamen. Schon indem die Kirchengewalt nicht von einer selbstständigen Kirchenbehörde als Ausfluß der Macht der Kirche selbst geübt wurde, sondern mit der Staatsgewalt zusammenfiel, und demgemäß alle kirchlichen Anordnungen in Lehre, Gottesdienst, Disciplin von der weltlichen Gewalt, die an die Stelle der Episkopal-Jurisdiktion getreten war, ausgiengen, ergab sich diese Abhängigkeit von selbst. Sie drückte sich aber noch bestimmter in den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen, in der Art ihrer Ernennung zu kirchlichen Aemtern, ihrer Verantwortlichkeit gegen die Staatsbehörden, der Beaufsichtigung des amtlichen Betragens, der Bestra-

405) S. gr. K.O. K.G. I, 240.
406) S. K.G. I, 239. 251. vgl. G.R. vom 24. Sept. 1666.
407) K.G. I, 239. 251. vgl. Cyn. eccl. S. 257.

fung, und endlich, wie wir später sehen werden, in den Besoldungs-Verhältnissen derselben aus.

Hatte schon vor der Reformation das Patronatrecht über viele Kirchen und das Schutz- und Schirmvogtei-Recht über sämmtliche im Lande liegende Pfarreien den Fürsten mancherlei Einfluß verschafft, so wurde doch durch die Reformation nun das erstere zu einer viel weiteren Ausdehnung gebracht und das letztere wurde zu einem landesherrlichen Oberaufsichts- und Besetzungs-Recht bei sämmtlichen geistlichen Stellen. — Mit einer gewißen Inkonsequenz, die freilich aus dem achtungswerthen Bestreben hervorgieng, so wenig als möglich in den äußerlichen Verhältnissen umzustürzen, sondern zu dulden von alt hergebrachten Rechten, was immer nur mit den evangelischen Grundsätzen nicht im schneidenden Widerspruche war, wurden auch in Württemberg, wie in den sonstigen kirchlichen Gesetzgebungen, die Patronatrechte dritter anerkannt[408]). Sie erschienen zugleich immer noch, auch unter den neuen Verhältnissen, als Privat-Eigenthumsrechte. Desto bestimmter wurde aber von den Landesherren eine Prüfung der Tüchtigkeit und Tauglichkeit der von den Patronen präsentirten Candidaten, namentlich in Beziehung auf Reinheit ihres Lehrbekenntnisses und ein Bestätigungsrecht derselben in Anspruch genommen. Uebrigens mußten in Württemberg die Patronatrechte Dritter selten geworden seyn, und sich auf die Rechte einiger ausländischen Klöster, Stifter und Adeligen und einiger inländischen Spitäler und Gemeinden beschränken. Dadurch nämlich, daß der lehnssässige Adel sich ganz vom Lande absonderte und die Fürsten alle den Klöstern und Stiftern ehemals zuständige Patronatrechte und das bischöffliche Besetzungsrecht an sich zogen[409]), kam in Verbindung mit ihren alten Patronatrechten das Besetzungsrecht beinahe sämmtlicher geistlichen Stellen in die Hände der Landesfürsten und führte beim Erlöschen der Episkopal-Gewalt von selbst zu einem landesherrlichen Ernennungsrecht. Wohl zu bemerken ist freilich, daß neben diesem landesherrlichen Ernennungsrechte die Rechte der Gemeinde in Beziehung auf Berufung ihres Kirchendieners, die nach evangelischen Grundsätzen wiederum von neuem hervortreten sollten, aufs bestimmteste anerkannt wurden. „Es ist unser Will und Meinung"

---

408) S. gr. K.O. R.G. I, 223 f.

409) Herzog Ulrich erkennt anfangs wenigstens noch die Patronatrechte der Prälaten an, s. Ref. vom 25. Dez. 1534. R G. I, 34. Herzog Christoph aber besetzt die klösterlichen Patronatsstellen ohne Weiteres mit evangelischen Predigern. Er versicherte zwar die einzelnen Prälaten, daß ihnen das Patronatrecht unbenommen seyn sollte und die Ausnahme nur für diesesmal gelten sollte. Bes. Prodr. S. 51. Nach und nach ließ er sich aber in den Capitulationen mit den spätern Aebten und Pröbsten alle jura patronatus und advocatiae über die Klöster, Stifter, selbst Spitäler abtreten, s. Sattler Herz. IV, 55.

spricht die große Kirchenordnung[410]) — „daß keiner Kirchen wider ihren Willen ohne sonderliche und bewegliche Ursache ein Kirchendiener aufgedrungen werden solle. So soll, zuvor ein Geistlicher zu einer Kirchen geordnet würde, er in des Superintendenten Beisenn etliche offentliche Predigten thun. So dann er der Superattendent vermerkt, daß die Kirche desselbigen Orts vor dem vorgestellten Kirchendiener keinen Abschen trägt, soll solches an die Kirchenräthe schriftlich berichtet werden, daß also die Kirche ihre Vokation auch ordentlich haben und behalten möge.“ Und „wo die Commun als Pfarrkinder einen redlicher und ehafter Ursachen halb recusiren würde, so soll derselben keiner wider ihren Willen aufgebunden werden. Es wäre dann, daß die Recusation liederlich und ohne ehehafte Ursachen sondern aus Unverstand oder eigenwillig fürgenommen würde — so sollen die Verordneten nicht gleich einen zum Ministerio tauglichen und approbirten Diener zu Verschonung des Ministeriums in Contempt fallen und kommen lassen, sondern die Gemeinde ihres Miß- und Unverstandes halber besser berichten.“

Trotz dieses nur negativen Gemeinderechts bei der Wahl eines Geistlichen blieben jedoch die Kirchendiener durchaus von der landesherrlichen Macht abhängig. Unter der Aufsicht des Staates in den Seminarien erzogen, von landesherrlichen Behörden geprüft, wurden sie in der von diesen bestimmten Ordnung angestellt und blieben diesen bei Befolgung kirchlicher Anordnungen verantwortlich, standen unter ihrer Jurisdiktion und wurden von ihnen beaufsichtigt und bestraft. Unter den Augen des Landesherrn entwickelte sich namentlich durch außerordentliche „Inquisitionen,“ die Anordnung ordentlicher Superintendenzen und das diesen aufgetragene Geschäft regelmäßiger Visitationen an Ort und Stelle, ein System der genauesten Aufsicht und Controle, das über Kirchendiener wie über weltliche Beamte mit gleicher Strenge sich erstreckte, und wie sich aus den gegebenen Visitations-Instruktionen erkennen läßt, in einer Vollkommenheit, welche für jene Zeit beinahe außerordentlich zu nennen ist, alle die Mittel benützte, welche zu dem Zwecke einer genauen Kenntniß des äußeren kirchlichen Zustandes und der Reglung der äußeren Verhältnisse der Gemeinden und Geistlichen führen mußte. Bemerkenswerth ist insbesondere, wie weltliche und geistliche Behörden zur gegenseitigen Controlirung verwendet wurden, und wie auch hier die Stimme der Gemeinden selbst, welche durch das Organ „etlicher gutherziger, ehrliebender“ vernommen werden sollten, keineswegs mißachtet wurde[411]).

Die offenbaren Vortheile eines solchen Zustandes lagen in der

410) K.G. I, 228. 232. vgl. II, 412. — Thatsächliche Ausübung des Veto-Rechts der Gemeinden s. Sattler Herz. III. B. 21. 22. Schnurrer S. 121.

411) Man vgl. die Visit. Ordn. von 1547 und die Artickel, worauf die Speziales ihre Inquisition richten sollen in der gr. K O. K.G. I, 246. vgl. 257.

Sicherheit der Reglung aller kirchlichen Verhältnisse nach einer gewißen gesetzmäßigen Ordnung, und der Besetzung der Kirchenämter mit kenntnißreichen, tauglichen Personen, so wie in der Möglichkeit der Erzwingung eines wenigstens äußerlich ehrbaren Wandels und gesetzmäßigen Betragens derselben. Nur zu leicht erschien aber auch auf diese Weise der Geistliche nicht mehr als ein Diener der Kirche und insbesondere seiner kirchlichen Gemeinde, sondern als ein landesherrlicher Beamter, nur dazu bestimmt, im Interesse des Staats kirchliche Vorträge zu halten, und die landesherrlichen Verordnungen zu exequiren. Auch lag die Gefahr nahe, daß ob dem Dringen auf ein äußerliches gesetzmäßiges Betragen und der Gebundenheit an politische Verwaltungsformen der christliche Gemeinschaftsgeist, der von Innen heraus die Kirche beleben sollte, leicht verkümmert und die innere Würde des Berufs und die wahre wesentliche Bedeutung desselben dem Geistlichen aus den Augen gerückt werden konnte.

Wenn aber alles dieß auch wirklich zum Theil als üble Folge der politischen Kirchenverfassung später hervorgegangen seyn sollte, so lag doch dem Sinne und den Zwecken der ersten Gründer unserer Kirchenverfassung solches ferne. Herrlicher, großartiger und erhabener konnte die Würde des geistlichen Berufs nicht aufgefaßt werden, als Herzog Christoph sie in dem vorgeschriebenen Staate eines Kirchendieners ihm vorhält[412]. „Es soll der Kirchendiener" heißt es hier, „mit höchstem Fleiß bedenken und zu Herzen nehmen, mit was grosser Sorge, Mühe, Fleiß und Arbeit er das Regiment der Kirche annehmen und verrichten soll. Denn die Kirche ist ein Gesponß Christi, des Sohns Gottes, welche Christus so herzlich liebet, daß er ihr Heil und ewiges Leben zu erlangen vom Himmel herabgestiegen, und sich mit allerlei menschlicher Blöde beladen, auch sein eigen Blut vergossen und den schmählichen Tod auf sich genommen hat. Darum soll der Kirchendiener seinen beßten Fleiß ankehren, daß er die Kirche nicht mit Menschentraum, sondern mit göttlicher, himmlischer Lehre unterrichte. Und soll der Kirchendiener all'weg mit höchstem Ernst bedenken, da etwas an der Kirche durch seine Faulheit, Fahrlässigkeit, Versäumniß, Aergerniß versäumt oder gehindert werde, so wolle unser Herr und Gott ihr Blut von seiner, des Kirchendieners, Hand erfordern. Es soll auch ein jeder, der sich die Kirche zu regieren untersteht, sein Leben dieser Gestalt durch Gottes Gnad anschicken, daß nicht allein alle seine Geschäfte und Handthierung, sondern auch seine Rede, Kleidung und Wandel, ja auch alle seine Worte und Werke eine Lehr und Tugend seyen, damit er nicht, was er mit einer Hand erbaue, gleich wieder mit der andern abreisse. Er soll auch bedenken, daß ihm vor allen andern Menschen der Spruch Christi zugehört: Welcher ärgert dieser Geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre es besser ꝛc."

412) Gr. K.O. R.G. I, 228.

§. 39.

Lehre, Verhältniß zu fremden Religions-Verwandten, Sekten u. s. w.

Kein geringer Beweis für die so eben besprochene Abhängigkeit der Diener der neuen Kirche von der landesherrlichen Gewalt liegt darin, daß diese allein es war, welche der lutherischen Confession im Lande das Uebergewicht über die Zwinglische verschaffte, überhaupt die Symbole für die im Lande gültige Kirchenlehre festsetzte.

Durch die Aufstellung Blarers im Ober- und Schnepfs im Unterlande als Reformatoren war Anfangs das Land im eigentlichsten Sinne zwischen Zwinglianismus und Lutheranismus getheilt. Die zwischen beiden über die Abendmahlslehre geschlossene Konkordie[413]) konnte die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen Beide evangelische Geistliche ins Land beriefen, nicht aufheben. Im Allgemeinen galt nur die Vorschrift, über welche sich beide vereinigt hatten, daß die Geistlichen auf das sächsische, d. h. augsburgische Bekenntniß verpflichtet werden sollten[414]). Die von Melanchthon gestellten Artikel von der Gewalt des Pabstes und mit diesen zugleich die augsburgische Confession und Apologie unterschrieben auf dem schmalkaldischen Bundestage von 1537 sämmtliche anwesende württembergische Geistliche: Schnepf, Oetinger und Blaurer, hingegen die von Luther gestellte sogenannte schmalkaldische Artickel wahrscheinlich wegen des etwas schroff lautenden Artickels vom heil. Abendmahl nur die zwei ersteren, Blaurer dagegen nicht[415]).

Die Kirchenordnung von 1536 hatte übrigens bereits die Worte der Einsetzung des heil. Abendmahls in einer Ermahnung an die Communikanten so ausgelegt, daß sie so viel heissen, als „ich gebe euch mein eigen wesentlich und wahrhaftig Blut zu trinken[416]).“ In der Visitations-Ordnung von 1547 wird den Visitationsräthen als Richtschnur ihrer Berathschlagung vorgeschrieben die heil. Schrift, die augsburgische Confession und Apologie und die loci communes Philippi (Melanchthons) recentiores[417]).

Viel genauere Bestimmungen in Beziehung auf Festsetzung der Kirchenlehre finden wir nun aber unter Herzog Christoph. Es war ihm besonders um eine reine Darstellung der wahren christlichen Lehre gegenüber dem Katholicismus und den neuen evangelischen Sekten und um Einführung derselben in seine württembergische Kirche zu thun. Er erkannte sich „vor Gott schuldig, vor allen Dingen seine untergebene Landschaft mit der reinen Lehre des heil. Evangeliums, so den rechten Frieden des Gewissens bringt und die hail-

413) S. Pfaff de actis et scr. publ. eccl. württ. S. 22. Schnurrer S. 114.
414) Schnurrer a. a. O.
415) Schnurrer S. 159.
416) K.G. I, 197.
417) K.G. I, 76.

same Wald zum ewigen Heil und Leben ist, zu versorgen[418])" und „allen und jeden Sekten und Opiniones, so der Augsburgischen Confession zuwider, mit Ernst zu wehren und sie abzuschaffen[419])." Den ersteren Zweck, die Ausschliessung der katholischen Irrlehren suchte er neben der Annahme der allgemeinen evangelischen Bekenntnißschriften insbesondere durch Ausarbeitung und Einführung seiner (württembergischen) Confession[420]) zu erreichen. Wie bekannt, war sie zunächst zur Uebergabe auf dem tridentinischen Concil von Brenz mit Gutheissen eines Convents württembergischer Theologen im Anfang des Jahrs 1552 verfaßt worden[421]), aber auch sogleich in demselben Jahr als Glaubenssymbol in den würtembergischen Kirchen eingeführt[422]), und später in den Codex der Kirchengesetze, die große Kirchenordnung, aufgenommen worden. Sie wollte übrigens nichts weiteres seyn, als „eine Repetition der augsburgischen Confession in allen Artickeln und Substanz[423])." Als Hauptkanon steht voran, daß „in der Kirche nichts in der Lehre gepredigt oder im Gottesdienst verrichtet werden solle, das der heiligen Propheten und Apostel Schrift, auch der einhelligen Meinung der katholischen Kirche zuwider wäre"[424]). „Die Summa der rechten, wahrhaftigen, göttlichen, himmlischen und ewig seligmachenden Lehre, so von Anfang der Welt her in der Kirche oder Versammlung Gottes Volks auf Erden getrieben wurde, auch noch bis zu End der Welt in Uebung bleiben solle," setzt die Kirchenordnung aber darein[425]), „daß Gott die Welt also geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. — Das sey die Summa und das Hauptstück, dahin alle andern Capita der rechten göttlichen Lehre, von Gott, von seinem Gesetze, von der Sünde, vom Evangelio, von den Sakramenten, vom Glauben, von der Gerechtigkeit, von guten Werken, von Geschäften eines jeglichen christlichen Standes, von dem Zustande der Todten, von ewiger Seligkeit und kürzlich von allen nützlichen und nothwendigen Stücken unserer wahrhaftigen christlichen Religion endlich gerichtet und geleitet werden müssen." Im Uebrigen zeichnet sich in der Fassung der einzelnen Artickel die Confession wie durch gedrängte Bündigkeit, so durch

418) Eingang zur gr. K.O. K.G. I, 111.
419) K.G. I, 112. vgl. damit den Schluß der Confess. K.G. I, 165.
420) K.G. I, 114—166.
421) Ueber die Entstehung der Conf. Schnurrer S. 209. über die Litteratur derselben. K.G. I, 114. Schnurrer S. 214. Moser, württemb. Bibliothek 4te A. S. 375. über die Verhandl. der württemb. Theol. auf dem trid. Concil s. Syntagma eorum, quae nomine Illustr. Principis Christophori D. W. in Syn. Trid. acta sunt. 1553. in Acta et scr. publ. eccl. württ. ed. Pfaff I, 229—275.
422) S. Bef. vom 30. Jun. 1552. K.G. I, 98.
423) K.G. I, 110.
424) K.G. I, 115. vgl. 155. 171.
425) K.G. I, 170.

Milde und Mäßigung der Ansichten sehr vortheilhaft aus. Man vergleiche zu diesem Behufe nur z. B. die Artickel von der Erbsünde und der Rechtfertigung[426]). Auffallend unbestimmt lautet namentlich auch der Artickel vom heil. Abendmahl, der nur folgendes enthält: „Von der substantia oder Wesen der Eucharistien halben, lehren wir, daß der wahre Leib Christi und sein wahres Blut in der Eucharistie ausgetheilt werde und verwerfen deren Lehre, so sagen, das Brod und der Wein in der Eucharistie seyen allein Zeichen des abwesenden Leibs und Bluts Christi[427])“ und noch auffallender ist die Bemerkung, daß in der aus der Herzog Ulrich'schen Kirchenordnung in die Herzog Christoph'sche aufgenommenen Ermahnung an die Communikanten die Worte mit Hinweglassung aller aufgenommenen dogmatischen Terminologien unbestimmt nur dahin lauten: „dieß zu einem gewißen Anzeigen und Zeugniß, und daß ihr immer in mir bleibet und lebet, gebe ich euch meinen Leib zur Speiß ꝛc.“[428]).

§. 40.

Fortsetzung.

Man wird durch diese Thatsache wenig vorbereitet auf die im Ganzen doch überall so sehr hervortretende ängstliche Thätigkeit Herzog Christophs, seine Kirche, wie gegen die abweichenden katholischen Lehren, so auch gegen jede aus dem Schooße der neuen evangelischen Kirche hervorkeimende Irrthümer zu schützen, und in ihrer unbefleckten Reinheit zu erhalten, namentlich auf sein Bestreben, die sakramentirerschen Ketzereien des Zwinglianismus, gegen die er als eifriger Lutheraner so sehr eingenommen war[429]), von sich und seiner Kirche ferne zu halten. Es war aus diesem Grunde von ihm schon im J. 1556 eine Vereinigung mit Herrn von Lasko, der zwar die Gegenwart Christi im h. Abendmahle, aber nicht „die wahrhaftige, wirkliche, wesentliche“ zugab, von der Hand gewiesen[430]) worden. Mit großem Eifer trug Christoph ferner zur Verfassung des auf dem Frankfurter Fürstentag von 1558 zu Stande gekommenen sogenannten Frankfurter Rezesses bei, in welchem verschiedene deutsche Fürsten, „damit man nicht fälschlich ausgeben könnte, als seyen sie zu einigen Neuerungen, Zwietracht und Spaltungen in der Lehre geneigt, ihre Anhänglichkeit an die wahre reine Lehre der heil. Schrift, so in den dreien Hauptsymbolen und der augsburgischen Confession sammt der Apologie als Summarien und corpus doctrinae ausgezogen, bezeugen, und zur Niederschlagung verschiedener Streitigkeiten in der evangelischen Kirche ein gemeinschaftliches Glaubensbe-

426) K.G. I, 116. 117.
427) K.G. I, 134.
428) K.G. I, 197.
429) Christoph äußerte: er kenne den Geist der Zwinglischen Lehre, und wisse, was dahinter stecke. Pfaff I, 2, 411. Anm.
430) S. Schnurrer S. 245 f.

kenntniß über die Lehre von der Rechtfertigung, die Nothwendigkeit der guten Werke, das Sakrament des Leibs und Bluts Christi und die Adiaphora veröffentlichten. Der Rezeß wurde den 14. Apr. 1558 einer Versammlung von Theologen vorgelegt, mit dem Befehl, daß die General-Superintendenten ihn durch die Speziale den Pfarrern bekannt machen und diese anweisen sollten, ihre Lehre und Leben darnach einzurichten [431]). Wenn der Artickel vom heil. Abendmahl und die Lehre „Christus sey im Abendmahl wahrhaftig, lebendig, wesentlich und gegenwärtig, und daß mit Brod und Wein uns Christus seinen Leib und Blut zu essen und zu trinken gebe" in diesem Symbol vielen allzu nachgebend und unbestimmt gefaßt erschien, so zeigte Christoph doch bald, daß er damit keine Concession gegen die Zwinglianer und Sakramentirer zu machen geneigt sey, indem er schon in einem den 25. Jun. 1558 ergangenen, später in die große Kirchenordnung aufgenommenen, Edikte, neben den Schwenkfeldern und Wiedertäufern die Sakramentirer, die da glauben, das Nachtmahl Christi sey schlecht Wein und Brod, und nicht dahin verordnet, daß dadurch der wahrhaftige Leib und Blut Christi wesentlich, gegenwärtig der Kirche ausgetheilt werde, sondern seyen allein äußerliche sichtbarliche Zeichen des abwesenden Leibs und Bluts Christi," verdammt und mit Geld- und Leibesstrafen aufs strengste gegen sie einzuschreiten befahl [432]). In die gleiche Zeit fällt die Absetzung mehrerer in den Verdacht des Kalvinismus gerathener Prediger [433]) — und endlich gab gar die Verhandlung mit einem in die gleiche Irrlehre gefallenen Prediger, Bartholomäus Hagen, im Jahr 1559 die Veranlassung zu einem in die württembergische Kirche eingeführten Glaubensbekenntniß über die Abendmahlslehre, welche — die Lehre von der substantiellen Gegenwart des Leibs und Bluts Christi und der Ubiquität der verklärten Menschheit desselben in einer wohl schroff zu nennenden Bestimmtheit enthielt [434]). Es wurde von einer Synode württembergischer Theologen verfaßt und nicht allein von Hagen selbst, sondern auch von allen anwesenden Theologen unterzeichnet, und zugleich beschlossen, daß es künftig von jedem Kirchendiener im Lande genehmigt und unterschrieben werden müsse [435]). So erscheint es denn auch in der großen Kirchenordnung von 1582 als ein neben den übrigen Bekenntnißschriften von jedem Kirchendiener vor seiner Anstellung zu unterschreibendes Glaubensbekenntniß aufgeführt.

Den Schlußstein zur allseitigen Begrenzung der in der württembergischen Kirche geltenden reinen Lehre bildete endlich die besonders durch die Thätigkeit des württembergischen Theologen Jakob An-

---

431) Sattler Herz. IV, 81. 110. 118. 120. 125. 127. 131. 140. Schnurrer S. 249. Der Rezeß bei Sattler Herz. IV. B. 44.
432) K.G. I, 243. vgl. 106.
433) Schnurrer S. 258. Pfaff I, 2, 412.
434) K.G. I, 230.
435) Schnurrer S. 263.

dreä's zu Stande gekommene **Bergische Concordienformel** von 1577. Dem Herzog Ludwig war sie bei seinen irenischen Versuchen so erwünscht, daß sie sogleich in diesem Jahre durch einen Befehl vom 19. Jul. 1577 den Kirchendienern zur Unterzeichnung „ohne einen Anhang oder Condition“ vorgelegt wurde, „damit also mit der That unsern Widersachern ihr Ruhm untergelegt, die christliche Lehre wider alle Corruptelen erhalten, die Irrthümer ausgeschlossen, und zwischen den Ständen der augsburgischen Confession auch allen reinen Kirchendienern christliches Vertrauen erhalten, auch das hochbeschwerliche Aergerniß bei den Laien und Schwachglaubigen abgestellt werden möge[436]).“ Ja er war so sehr für die Erhaltung der reinen Lehre durch diese Concordienformel besorgt, daß er in seinem Testament vom 6. März 1587 nicht nur selbst dem Allmächtigen dankt, daß er in der reinen Lehre des heil. Evangeliums, wie sie in der augsburgischen und württembergischen Confession und in der Concordienformel begriffen sey, erzogen worden sey, sondern den etwaigen Lehrern seines Sohnes, den Vormündern, ja allen Räthen bei geistlicher und weltlicher Regierung zu Hof oder in der Kanzlei, insbesondere allen Kirchen und Schuldienern, auch allen Professoren der Universität die Pflicht auferlegt, diese Concordienformel „gutwillig, frei und unverschlagenlich zu unterschreiben[437]).“

§. 41.

Fortsetzung.

Unter den **Sekten**, deren Eindringen in die Landeskirche die württembergischen Landesfürsten neben der sakramentirerschen Ketzerei am meisten fürchteten, und gegen die darum auch ihre gesetzgebende Thätigkeit besonders gerichtet war, sind insbesondere noch zu nennen die schwenkfeld'sche und wiedertäuferische Seite.

Caspar Schwenkfeld hatte sich seit der Einführung der Reformation in Württemberg an seinen Grenzen aufgehalten und durch Verbreitung seiner Lehre die württembergischen Theologen in Unruhe versetzt. Ein mit ihm von Blarer geschlossener Vergleich war von kurzer Dauer. Je mehr Schwenkfeld seine Meinungen über die Glorie der Menschheit Christi entwickelte und Anhänger dafür im Lande fand, desto aufmerksamer wurde die Landesregierung auf ihn, so daß im Jahr 1554 ein Befehl ergieng, wenn sich der Mann im Herzogthum betreten liesse, ihn gefänglich einzuziehen, auch alle seine Freunde, deßgleichen die vom Adel, die ihn etwa beherbergen würden, einzuberichten, wobei zugleich alle seine Schriften als verführerische, ketzerische, ärgerliche Schriften verboten und verdammt wurden[438]). Nachdem auf dem Regensburger Tag von 1557 von

436) K. G. I, 292.
437) St. Gr. G. II, 193. 198. 201. 205. 206.
438) K. G. I, 105. Schnurrer S. 158. 256. Pfaff, Acta etc. S. 216–229. **Arnold**, K. und Ketzer-Gesch. ed. 1741. II, 16. 20. §. 18.

den Augsburgischen confessionsverwandten Ständen neben andern Lehren namentlich die Schwenkfeld'sche verworfen worden war [439]), so berührte das gegen die Sekten im Jahre 1558 ergehende Edikt [440]) insbesondere auch Schwenkfeld und die Schwenkfeld'sche Irrthümer. Schwenkfeld mochte sich gegen seine und seiner Lehre Verdammung noch so sehr vertheidigen: es blieb dabei, und noch unter dem 16. Jan. 1564 [441]), obgleich mit dem Tode des Sektenhaupts im Jahr 1561 die Gefahr der Verbreitung seiner Lehre verschwunden war, ergieng ein Dekret gegen den Druck und die Verbreitung Schwenkfeld'scher Schriften.

Mehr Anstrengung kostete die fürstliche Gewalt der Kampf mit der wiedertäuferischen Sekte. Bereits im Jahr 1529 war ein kaiserliches Mandat gegen dieselbe erschienen, worin die Vollziehung der Todesstrafe gegen sie geboten wird [442]), und dieses Mandat war im Wormser Reichsabschied von 1535 erneuert worden [443]). Gegen sie lautete auch eine besondere Bestimmung des Cadauer Vertrags. Darum und weil im Jahr 1535 viele Wiedertäufer von Mähren nach Württemberg sich flüchteten, erschien schon unter dem 15. Apr. 1535 [444]) ein herzoglicher Befehl, gegen heimliche Versammlungen und Winkelpredigten „daraus nichts anders, denn wiedertäufferische und andere dergleichen Sekten und aufrührerische Rotten erfolgen," und der Auftrag, solche Prediger gefänglich einzuziehen, und unter dem 22. Jun. 1535 ein wiederholtes Mandat „auf die Münster'schen Wiedertäufer insbesondere ein gut Aufsehen zu haben," dem eine besondere strenge Ordnung in Bestrafung der Wiedertäufer durch Güterconfiscation, Landesverweisung, Todesstrafe folgte [445]). Im Jahre 1536 sollen die württembergischen Theologen zu Tübingen ein Bedenken dahin gestellt haben, daß die Verführer zu dieser Sekte ohne Weiteres mit dem Schwerdte bestraft werden sollen [446]). Die Verbreitung der Sekte scheint unter dem 13. Jul. 1538 [447]) ein neues Edikt gegen sie nothwendig gemacht zu haben. Insbesondere gegen sie ist aber das oben schon berührte Edikt von 1558 [448]) gerichtet, in welchem ihre Irrthümer einzeln aufgezählt und vor der Theilnahme an denselben ernstlich gewarnt wird. In der zur Ausführung dieses Edikts dem Oberrathe gegebenen Instru-

---

439) Sattler Herz. IV, 111.
440) K.G. I, 106.
441) K.G. I, 285.
442) Schmauß corp. j. p. II, 206.
443) Schmauß S. 215.
444) K.G. I, 36.
445) K.G. I, 37. 38.
446) Caroli württembergische Unschuld S. 66. Arnold Ketz. Gesch. ed. 1741. II, 16. 21. §. 28. Ott, Annal. anabapt. p. 86. 89. Fischlin Suppl. p. 189.; vgl. damit aber die entgegengesetzte Nachricht bei Pfaff I, 2, 350.
447) K.G. I, 60.
448) K.G. I, 106. 241.

ction[449]) wird befohlen, daß, wenn ein Wiedertäufer sich gutwillig begeben wolle, mit freiem Willen und gutem Gewissen seine Blasphemien, Irrthümer und Verführung vor versammelter Gemeinde in der Kirche bekenne und widerrufe, auch um Gottes Willen die Kirchendiener und ganze Gemeinde bitte, ihn wiederum als ein reuiges Glied der Kirche anzunehmen, und eine besondere Urpheds-Verschreibung gebe, ihm alle Strafe erlassen seyn solle. Im andern Falle solle er bis zur „Resipiscenz" im Gefängniß behalten werden; wenn er auf versprochene Besserung hin wieder in die alte Irrthümer zurückfalle, so solle er vor den Nachrichter gefordert und mit Tortur und so weiter stufenweise mit Exil, mit Todesstrafe im Falle der Wiederbetretung im Lande, und mit Güterconfiscationen gegen ihn procedirt werden. Es scheint, daß diese Instruction in manchen Theilen noch nicht ganz befriedigend gefunden wurde, weßwegen im Jahr 1571 ein weiteres Bedenken und Ordnung, die Wiedertäuffer betreffend, von den herzoglichen Räthen gestellt wird[450]), in welchem die Lehre der Wiedertäufer, die Instruction des Prozesses gegen sie (namentlich die Art ihrer Kirchenbuße) und ihre Bestrafung näher bestimmt wird, und in Beziehung auf letztere erklärt wird: es sey bis jetzt noch nie ein Wiedertäufer am Leben gestraft worden, da sie mehr furiosi seyen. Das Verbannen sey auch nicht thunlich, weil dadurch nur andere gestraft würden; deßwegen sey es besser, im höchsten Fall nur lebenslängliche Gefängnißstrafe anzuwenden. Es folgen sodann darin weitere Erklärungen über die Confiscation der Güter der Wiedertäufer, für welche namentlich zu Gunsten der Kinder sehr milde Grundsätze aufgestellt werden, über die Receptation der Wiedertäufer, ihre Versammlungen und Vorschriften für die Beamte, welche diese Sekte beaufsichtigen sollten. Mit den mildern Grundsätzen dieser Ordnung scheint jedoch eine Parthie der Regierungsbeamten nicht zufrieden gewesen zu seyn, weßwegen von einer Versammlung des Landhofmeisters, des Kanzlers und anderer zusammenberufenen Fürstlichen Räthe im Jahre 1584 ein viel strengeres Bedenken dahin gestellt wird[451]): daß gegen die Vorsteher wiedertäuferischer Versammlungen und gegen Wiedertäufer, die obgleich verbannt, sich wieder ins Land eindringen, in gewißen Fällen ohne Weiteres Tortur und Todesstrafe angewendet werden solle. Merkwürdig ist bei dieser Veranlassung die von einem D. Lukas Osiander abgesondert dahin abgegebene Ansicht, daß er mit solchen Grundsätzen sich nicht vereinigen könne: 1) „um der Katholiken willen, 2) weil dann die Gerichte nur um so gelinder im Urtheil seyn würden, 3) weil die Wiedertäufer durch solchen Druck wie die Donatisten nur noch ärger werden würden." Herzog Ludwig trat dieser milderen Ansicht bei und erklärte, „daß man wenigstens noch einige Zeit zusehen und den gelinderen Weg gebrauchen solle."

449) Mscrpt. Staats-Arch. zu Stuttgart.
450) Mscrpt. Staats-Arch.
451) Mscrpt. Staats-Arch.

§. 42.

Einrichtung des Gottesdiensts.

Der Einrichtung des Gottesdiensts in der neuen Kirche ward von den reformirenden Fürsten der ächt evangelische Grundsatz zu Grunde gelegt, daß „zwar an Ungleichheit der äußerlichen Cärimonien nicht so hoch in der christlichen Kirche gelegen seyn wolle, wann die Hauptstücke christlichen Glaubens, Wort und Sakrament, rein und unverfälscht bleiben" und daß „die äußerliche Cärimonien und Ordnungen in den christlichen Versammlungen nicht ein Hauptstück der christlichen Religion seyen, noch auch an denselben die Seligkeit gelegen, sondern nach Gelegenheit der Zeiten und Personen mögen geändert werden," daß es aber doch nöthig sey, an bestimmte Kirchenordnungen sich unverbrüchlich zu binden und eine Gleichheit zu halten, „damit alle Dinge ordentlich, richtig, christlich und gottselig zugehen, und alle Aergerniß und jeder Uebelstand verhütet werde"[452]).

Aus diesem Sinne gieng die Herzog Ulrich'sche Kirchen-Ordnung von 1536 hervor, die die unmittelbar nothwendigsten Bestimmungen über Predigttexte, Gesang, Kleidung der Geistlichen, Feier der heil. Tage und der Sakramente, Trauung und Begräbniß, und die zu gebrauchenden Gebetsformulare enthält. Weitläufer und genauer ist bereits die Herzog Christoph'sche Kirchen-Ordnung von 1553 (später in die große K.O. aufgenommen), welche ins Einzelne gehende, zum Theil auch das Dogmatische berührende Bestimmungen über die Hauptpunkte der vorzutragenden Lehre, die Taufe, die Katechisationen, Buße, Beicht und Absolution, das heil. Abendmahl, viele liturgische Formulare für die einzelnen kirchlichen Handlungen und Versammlungen, Vorschriften über den Kirchengesang, die Kirchenkleidung, Feiertage, die Ordnung des Gottesdiensts an den kirchlichen Tagen, die Form der Trauung, Krankenkommunion, Begräbnisse rc., enthält. Eine eigene Ordnung, wie es mit Singen, Predigen und Sakramentreichen gehalten werden sollte, erhielt im Jahr 1560 die neuerbaute fürstliche Hofkapelle. Endlich muß nach einer Nachricht[454]) im Jahr 1590 eine besondere Ordnung wegen Conformität der Kirchen-Cärimonien erschienen seyn, von der übrigens uns nichts bekannt geworden ist.

Wir heben im Folgenden nur die wichtigsten Hauptpunkte der neuen Gottesdienst-Ordnung hervor.

Betreffend die gottesdienstlichen Zeiten — so zeichnet bereits die Herzog Ulrich'sche Kirchen-Ordnung[455]) neben den Sonntagen die hohen Festtage und zu feiernden Feiertage, Marien- und Aposteltage, aus, rechnet aber zu den letzteren den drei Königstag und Charfreitag, und erlaubt die Vornahme werktäglicher Geschäfte an den Nach-

452) S. Herz. Ulr. K O. K. G. I, 42. gr. K. O. I, 112. 165. 169.
453) Sattl. Herz. IV, 144.
454) S. Cyn. eccl. p. 232 — 235. K. G. I, 395.
455) K G. I, 46.

mittagen derselben. Die Herzog Christoph'sche Kirchen-Ordnung gebietet blos im Allgemeinen die Feier derselben Tage[456].

Für die Ausstattung der Kirchen war der zwischen Blarer und Schnepf ausgebrochene Bilderstreit wichtig[457]. Schon 1535 war ein Befehl ergangen, alle ärgerlichen Bilder aus den Kirchen wegzuschaffen. Da aber über die Ausführung und Ausdehnung des Befehls beide Reformatoren uneinig waren, so wurde die Sache vor einem besondern Convent Geistlicher im Jahr 1536 zu Urach verhandelt, wovon das Resultat eine Verordnung des Herzogs war, daß alle Bilder und Gemählde aus den Kirchen überall im Fürstenthum ausgeräumt werden sollen. Doch scheint dieser Befehl nicht überall befolgt worden zu seyn, da unter dem 30. Jan. 1540 ein neues Mandat ergieng, dahin lautend, „daß, da Manche noch heimlich in den Kirchen vor die Bilder knien und denselbigen die Ehre, die allein dem Allmächtigen zugehöre, erweisen und sprechen: wenn die Bilder nicht etwas auf sich trügen, so würde man sie hinweggethan haben, — alle Bilder und Gemählde in den Kirchen, doch nicht mit Stürmen und Poltern, sondern mit Zucht und bei verschlossenen Kirchen abgethan werden sollen“[458].

Das Ausgezeichnete der neuen gottesdienstlichen Gebräuche bestand zuerst hauptsächlich nur in einer veränderten Feier des heil. Abendmahls[459], wobei die Elevation unterblieb, das Meßgewand abgelegt und das Mahl sub utraque genossen wurde, und in der Verbindung von Predigten mit allen Gottesdiensten. Bald gieng man jedoch weiter in Durchführung der evangelischen Grundsätze. Die Sprache bei dem Gottesdienste und darum namentlich auch der Kirchengesang sollte — dieß war eine Grundbestimmung — verständlich, darum deutsch seyn[460], die Kirchenkleidung einfach nur in einem Chorrock bestehen[461]. Zu Kirchengesängen wurden Luthers geistliche Lieder, welche zum Theil Uebersetzungen Davidischer Psalmen waren, gebraucht[462], und zwar meistens gemäß der von Luther selbst bestimmten Wahl für die einzelnen Gottesdienste[463]. In „der Ordnung der Kirchenämter an Sonn- und andern Feiertagen“ aber finden wir den anfangs von Luther noch beibehaltenen und in manchen protestantischen Ländern bis auf die neuere Zeit bestehenden Altardienst (— die Verlesung einer Collekte, der Epistel, des Evangeliums unter wechselnden Gesängen vor der Predigt im Altar) bereits ausge-

456) K. O. I, 212.
457) Ueber die Sache s. Schnurrer S. 163. Pfister württ. Ref.G. S. 35.
458) K. O. I, 62.
459) Schnurrer S. 124.
460) S. K. O. I, 44. 47. 210. 214.
461) K. O. I, 45. 2.
462) K. O. I, 44. 47. 196. 208. 210. 214. vgl. Luthers geistliche Lieder Opp. ed. Walch X.
463) S. Luthers deutsche Messe: Walch X, 277.

schlossen [464]). Die für die Sonntags-, Feiertags- und Festtags-Gottesdienste vorgeschriebenen Kirchengebete — auch die sogenannte Litanei (eine ins Einzelne gehende Anrufung der göttlichen Barmherzigkeit) — sind aus Luthers Schriften gewählt [465]). Bei den Perikopen, welche den Predigten zu Grunde gelegt werden sollten, ließ man es in Württemberg wie überall im Allgemeinen bei den im katholischen Missale bestimmten, und deutete nur für besondere kirchliche Zeiten auf die Grundsätze hin, welche daran die Wahl besonderer Texte leiten sollten [466]). Neben den sonn- und feiertäglichen Predigten sollten in jeder Stadt zwei und in jedem Dorfe eine Wochenpredigt und — als schwaches Ueberbleibsel des ehemaligen täglichen officium divinum — Vespern am Samstag Abends gehalten und in ihnen ein Kapitel aus der heiligen Schrift „samt den Summarien" (einer summarischen Erklärung) vorgelesen werden [467]). Eine ganz neue Einrichtung der Kirche waren die öffentlichen Katechisationen, die jeden Sonntag nach des Volks und Orts Gelegenheit mit der Jugend gehalten werden sollten [468]), aber freilich noch in einer sehr unvollkommenen Form als „Katechismus-Predigten" erscheinen. Als Lehrbuch dafür war zuerst der kleine lutherische Katechismus eingeführt [469]), später der brenzische in seiner einfachsten Form [470]). Er unterscheidet sich vom lutherischen hauptsächlich durch eine andere Anordnung der Hauptstücke, indem der lutherische das Gesetz, den Glauben, das Gebet, die Taufe, das Abendmahl der Reihe nach aufführt, Brenz aber mit der Taufe beginnt, und darauf den Glauben, das Gebet, das Gesetz und das heil. Abendmahl folgen läßt. Die Tauf-Agende in der Ulrich'schen und der Christoph'schen Kirchenordnung ist im Allgemeinen nach dem Taufbuche Luthers abgefaßt: namentlich sind die Gebete daraus entnommen [471]). Der förmliche Exorcismus aber, den Luther aufgenommen, findet sich nirgends. Auch hat die Herzog Ulrich'sche Kirchenordnung nur Eine Frage vor der Taufhandlung, „ob die Gevattern das Kind getauft haben wollen;" sie hat dagegen eine vorausgehende Ermahnung an die Gevattern, „mit Fleiß zu bedenken, daß es nicht ein Kinderspiel sey, dieses christliche tapfere Werk zu handeln, welches dem Teufel begegnet, und ihn vom Kind treibt." Die Herzog Christoph'sche Kirchenordnung läßt es bei der allgemeinen Erinnerung, daß, wer in die christliche

---

464) K. G. I, 214.
465) K. G. I, 200. 209. vgl. Luthers deutsche Messe a. a. O.
466) K. G. I, 213.
467) K. G. I, 49. 214.
468) K. G. I, 185.
469) K. G. I, 59.
470) Die literar. Notizen s. K. G. I, 185. Im Jahr 1551 erschien eine weitläufige Erklärung davon: Catechismus pia et utili explicatione illustratus, 4. teutsch 1555. (Pfaff, württ. Plutarch S. 61.)
471) K. G. I, 52 f. 173 f. vgl das Taufbüchlein Luthers v. 1526. Diese Gebete sind neuerdings wieder in die Berliner Agende aufgenommen, s. die Ausg. v. 1822. S. 34.

Kirche trete, in einen geistlichen Streit nicht allein mit Fleisch und Blut, sondern mit dem bösen Geist trete, und knüpft daran die fünf bekannten Fragen, welche der Form nach nicht an die Gevattern, sondern an das Kind gerichtet sind, und von denen die erste ist: „Widersagst du dem Teufel und allen seinen Werken und Wesen?"

Wie die meisten lutherischen Kirchen, so bewegte sich auch die württembergische Kirche freier und unabhängiger in Anordnung der Abendmahls-Ordnung[472]), welche, wie es scheint, von Brenz herrührt. Nur einzelne Gebete, wie z. B. das schöne noch jetzt gültige Schlußgebet: „Wir danken dir, Herr Jesu Christe 2c." sind Luthers deutscher Messe entlehnt[473]). Ueber das dogmatisch Wichtige darin haben wir bereits oben gesprochen.

Dem Nachtmahl sollte vorausgehen die Beicht und Absolution[474]). Bei der ersten war natürlich die Ohrenbeichte, d. h. die Nothwendigkeit einer detaillirten Aufzählung der Sünden vor dem Geistlichen, verworfen und hierin die christliche Freiheit gerettet. Dennoch sollte diese Sache nicht blos als eine reine Privat-Angelegenheit, die dem einzelnen Rath- und Trostbedürftigen zu überlassen wäre, behandelt werden, sondern dem Genuß des heil. Abendmahls eine Vorbereitungspredigt und eine Anzeige, daß man das h. Abendmahl zu begehen wünsche und Absolution begehre, vorhergehen; worauf der Prediger „einen jeden insonderheit zu verhören und nach Gelegenheit der Person freundlich und christlich zu unterrichten, die privatam absolutionem zu ertheilen, auch nöthigenfalls zu erkommuniciren habe." Dieser Handlung folgte sodann die öffentliche Beicht, im Namen der Gemeinde vom Geistlichen gesprochen, und die Absolution. Diese sollte im Grunde nichts anderes seyn, als „die Applikation der Verzeihung der Sünden und Nutzung des Kirchendiensts, den Einfältigen desto deutlicher fürgetragen," da eigentlich jede Predigt des heiligen Evangeliums eine wahrhaftige Absolution sey. Die aufgeführten Absolutionsformeln lauten, da sie durchaus keine Bedingung der Vergebung der Sünden enthalten und kategorisch sprechen, ziemlich stark.

Die Ehe sollte in der Kirche eingesegnet werden[475]), „wiewohl der eheliche Contrakt, wie andere weltliche Contrakte, auch auf den Rathshäusern oder andern öffentlichen Orten eingesegnet werden könnte." Als Grund dafür wird angegeben, weil viele den ehelichen Stand für einen unheiligen halten, auch den Eheleuten durch Anrichtung des Satans in ihrem Stande allerlei Unrichtigkeit begegne, worin ihnen die Vergewißerung ihrer göttlichen Zusammenfügung nöthig sey. Das Trauungsformular ist so ziemlich nach Luthers Traubüchlein abgefaßt[476]).

---

472) K. O. I, 195. vgl. 46.

473) Das Schlußgebet ist ohne Zweifel von Luther selbst. Clausen, Protestantismus und Katholicismus, III, 830.

474) S. K. O. I, 190 f.

475) K. O. I, 215.

476) S. Walch X, 855. f.

Die Ordinationsformulare[477]), welche die große Kirchen-Ordnung der Herzog Ulrich'schen Synodal-Ordnung von 1547 entnimmt, sind ebenfalls, zum Theil wenigstens, von Luther entlehnt.

§. 43.

Kirchenzucht — Kirchenpolizei.

Mit der Ohrenbeichte, den Pönitenzen und Absolutionen[478]) war das System der katholischen Kirchenzucht, so weit sie in der **potestas fori interni** jedes Seelsorgers lag, zu Grunde gegangen. Die evangelische Kirche kehrte auch in Württemberg bei ihren Bestimmungen über die Kirchenzucht zu den Grundsätzen der älteren Kirche zurück, daß unter die geistliche Zuchtgewalt der Kirche blos offenkundige, ärgerliche, grob unsittliche — unbestimmt, von welcher Art — Vergehen der Gemeindeglieder gehören. Bei solchen gestatten die Kirchenordnungen dem Seelsorger die Gewalt, „zu ermahnen, daß die Person von ihrem ärgerlichen Leben abstehe und einen christlichen Lebenswandel führe" [479]), und im Falle, daß jemand zum Nachtmahl sich dränge, „der da ärgerlich lebte und mit groben Lastern beschwert wäre, sich unbußfertig hielte, gedächte auch nicht sein Leben zu bessern, ihn vom heil. Abendmahl auszuschließen[480]), jedoch nicht **privato judicio**, sondern mit Rath des Spezials" [481]).

Zudem war dadurch, daß die Episcopal-Gewalt in die Hände des weltlichen Landesfürsten und landesherrlicher Collegien übergegangen war, auch die ganze **jurisdictio fori externi** über sämmtliche reine und gemischt kirchliche Vergehen der weltlichen Macht anheimgefallen. Hatte darum diese schon vor der Reformation, weil sie sich berufen fühlte, der kirchlichen Ordnung zu dienen und die sittliche Zucht zu befördern, sittliche Vergehen der verschiedensten Art vor ihr Forum gezogen[482]), so dauerten nun in um so größerer Ausdehnung und mit desto geringerer Beschränkung alle diese Verhältnisse fort. Weil der Begriff kirchlicher Vergehen so nahe an den Begriff bürgerlicher Vergehen grenzte, so hatte der Superintendent alle in Beziehung auf äußere Kirchenordnung und Sittlichkeit zu seiner Kenntniß gekommene Vergehen zur Bestrafung nur der weltlichen Behörde anzuzeigen[483]), so hatten ferner die Amtleute auf Befolgung der Kirchen-Ordnung, Bestrafung der Zauberer, Segensprecher, Gotteslästerer, des Conkubinats, Zu- und Volltrinkens, genaue Sonntagspolizei, or-

---

477) K. G. I, 83. 234. vgl. Luthers Form der Ordination. Walch X, 1877.
478) K. G. I, 191.
479) K. G. I, 266.
480) K. G. I, 47. 192.
481) K. G. I, 253. s. auch die Aktenstücke zur Handlung Lysers weiter unten.
482) S. oben §. 6.
483) K. G. I, 250.

dentliche Besuchung des Gottesdiensts zu halten[484]) und es umfaßten die bei den weltlichen Rugtagen zu rügenden Gegenstände neben rein bürgerlichen Verhältnissen auch die Heilighaltung des Worts Gottes, die Besuchung der Predigten, das Gotteslästern, Zaubern u. s. w.[485]), ja zur Entdeckung der Uebertretung dieser Sittengesetze waren besondere Aufpasser bestellt. Später gieng jedoch das Gutachten einer aus Weltlichen und Geistlichen niedergesetzten Commission dahin: „die Obrigkeit seye nicht schuldig, eine solche ängstliche und sorgliche Inquisition auf aller Unterthanen Leben und Händel zu stellen. Es widerfahre etwa jungen, auch frommen Leuten eine Thorheit, die sie sehr reue, und wenn es verborgen bleibe, nimmer geschehe, wenn es aber vor die Obrigkeit gebracht werde, so werde ihr Leumund gemindert.“ Auf dieß hin wurden die Rüger und Aufpasser abgeschafft[486]). Die Landesordnung von 1567 begreift „in Bedenkung, daß alle Regiment, so beständig bleiben und in rechtem Wesen erhalten werden sollen, mit rechter wahrer christlicher Religion und guter Polizeiordnung geziert seyn müssen,“ Vorschriften über Sonntagspolizei (Tit. 1. von Gottes Wort und Predigten zu hören) über Gotteslästerung (Tit. 89., „weil christenliche Fürsten die Ehre Gottes zu fördern haben“), Zauberei, Teufelsbeschwörung (Tit. 90.), Ehebruch (Tit. 94.), Hurerei (Tit. 95.). Weil die weltliche Macht die Bestrafung dieser Vergehen als ihre Sache und Pflicht betrachtete, so war zunächst von keiner gemischten Behandlung dieser ins Kirchliche einschlagenden Gegenstände die Rede. Dennoch war der Charakter jener Vergehen als theilweise kirchlicher und eben deßwegen wenigstens nicht blos der bürgerlichen, sondern auch der kirchlichen Strafgewalt anheimfallender Vergehen keineswegs ganz verwischt. Es drückte sich dieß schon in der auf das Vergehen des Ehebruchs gesetzten Strafe der Exkommunikation und öffentlichen Kirchenbuße aus, welche bereits zu Herzog Christophs Zeit eingeführt gewesen seyn muß und in dem General-Rescript vom 21. Mai 1586[487]) gegen Fleischesverbrechen (das unter Zuziehung der Theologen verfaßt wurde) mit der Bestimmung, daß „damit keiner, weß Ansehens und Person er sey, verschont werden solle“ bestätigt wird. Und eben in Rücksicht auf das Bedürfniß einer nicht blos bürgerlichen, sondern auch kirchlichen Zucht- und Strafgewalt ordnet Herzog Christoph in seiner grossen Kirchenordnung eine förmliche Kirchencensur an[488]). Für den

---

484) K.G. I, 248.

485) S. politische Rugordnung in der großen Kirchenordnung und Landesordnung (Tit. III. f.). s. Reg.Ges.

486) Pfister, Herz. Christ. I, 565. Verecundiae et pudori hominum, quantum honeste fieri potest, parcendum est, war der schöne Grundsatz, von dem die Commission ausgieng. — vergl. auch Sattler Herz. IV, 230.

487) S. Landes-Ordn. Nov. Const. S. 261. §. 16. Ger. Ges. I, 447. vgl. Sattl. V, 102

488) Gr. K.O. K.G. I, 263. vgl. 254. „als wir auch vermöge unseres Gott von uns befohlenen Amts unsern möglichsten Fleiß dahin rich-

Fall, daß eine Person in Folge der gemäß der Landsordnung angesetzten weltlichen Strafen gewiße ärgerliche Laster z. B. Gotteslästerung oder Trunkenheit nicht ablege, so sollte stufenweise durch Ermahnung des Seelsorgers, hierauf des Spezial-Superintendenten in Verbindung mit zwei Rugrichtern [489]), sodann des General-Superintendenten und des Kirchenraths und endlich durch die in diesem Fall allein in die Befugniß des letztern gelegte Strafe der Exkommunikation und Kirchenbuße eingeschritten werden [490]). Die Exkommunikation aber hatte bürgerliche Ehrlosigkeit zur Folge.

Der Einführung dieser Kirchencensur waren übrigens manche Verhandlungen vorhergegangen. Bei dem damaligen Sittenverderben und da wohl der weltliche Arm nicht immer zur Bestrafung der Laster sehr bereit war [491]), hatten die Geistlichen bald eine kirchliche Zuchtanstalt in den einzelnen Kirchengemeinden vermißt. Dahin gieng darum schon die im Jahr 1554 von einem Andreä und Caspar Lyser gegen Herzog Christoph geäußerte Ansicht [492]). Sie wünschten in jeder Gemeinde zur Kirchencensur ein Collegium von sechs bis acht Personen zu errichten, das zum Theil aus den Predigern, zum Theil aus redlichen Männern von der Gemeinde bestände, jede Woche zusammenkommen, die rohen Sünder nicht blos, wenn sie zum heil. Abendmahl gehen wollten, davon ausschliessen sollte, sondern sie auch vorberufen und, so sie sich nicht bessern würden, dem Satan übergeben dürfte. Der Herzog selbst bewilligte die Sache ohne Anstand; hingegen die Räthe beliebten sie alsbald abzustellen, und ernstlich zu untersagen. Brenz namentlich erklärte sich aufs bestimmteste dagegen [493]). Er behauptete, auch in der alten Kirche seyen nicht in jedem Städtchen und Dorfe, sondern nur in den hauptsächlicheren Städten, wo die Sitze der Bischöffe gewesen seyen, Consistorien gewesen. Es gebühre auch dem Pfarrer nicht, ein neues Consistorium und neue päbstliche Canones in seiner Kirche einzuführen; die Exkommunikation gehöre vor den Kirchenrath und den Convent der General-Superintendenten. Das Uebrige für Kirchenzucht geschehe durch den politischen Magistrat gemäß der Landesordnung. Die ganze Einrichtung wäre eine höchst gefährliche Neuerung. Später brachte Herzog Christoph, der für die Einführung einer solchen Kirchenzucht sehr eingenommen war, und sogar auf eine allgemeine,

---

ten wollen, daß allerley Sünde, Laster, Uebelthaten und Aergerniß verhütet werde, und denselben zu wehren nicht allein die weltliche, sondern auch die Kirchenstrafe aus göttlicher Verordnung gegen den ärgerlichen Sündern zu gebrauchen befohlen ist."

489) Erste Anfänge des späteren Kirchenkonvents.

490) S. darüber K.G. I, 191. 265. 288. 295.

491) Darüber klagt schon Brenz Sattl. IV. Beil. S. 77. Ueber das Ganze s. Schnurrer S. 235.

492) Die Schreiben dieser Männer s. Fischlin Suppl. S. 147. Sattl. Herz. IV. B. 71. Das Original von Lysers Antr. auf dem Staats-Archiv.

493) Das merkwürdige Schreiben desselben Sattl. IV. B. 30.

in allen evangelischen Kirchen gleichförmige Kirchenzucht-Ordnung drang, die Sache wieder zur Sprache[494]). Als seine Räthe abermals dagegen sich erklärten, machte er die Bemerkung: „Meine Intention allezeit gewesen ist, und noch ist, daß eine allgemeine christenliche Vergleichung und Censur bei den augsburgischen Confessions-Verwandten angerichtet werde, damit die Laster bestraft, und der gemeine Mann davon abgehalten werde. Dann es, so wahr Gott ist, nicht thut, stetigs mit dem Thurm und in Sekel zu strafen und die geistlichen Sachen dem politischen Magistrat aufzubürden, sondern es muß eine mehrere eccles. censura angerichtet werden, da dann die ruch- und gottlosen auch publice reprehendirt und gestraft werden. Exempla sind leider mehr dann zu viel prae manibus und thäte mancher dieß oder jenes nicht, wo er wüßte, daß er von der Gemeine Gottes, des Herrn Nachtmahl, der Gevatterschaft und anderer christlichen Versammlung ausgeschlossen seyn sollte, bis auf Besserung, wie denn die leges und gradus der Censur wohl zu finden und zu machen wären." Demgemäß wurde von Herzog Christoph auf dem Frankfurter Tag von 1557 namentlich der Punkt, wie eine christliche ernstliche Kirchenzucht angeordnet werden möchte, zur Berathung vorgelegt, und endlich die obige Kirchencensur mit der Ausgabe der großen Kirchenordnung eingeführt. Es muß übrigens in der Sache nicht viel geschehen seyn, da nach Herzog Christophs Tode, wiewohl vergeblich, die General-Superintendenten eine Ausdehnung der Ordnung und Dekrete über die censura eccles. und Exkommunikation verlangten[495]).

§. 44.

Allgemeines Kirchengut. Geschichte desselben.

In keiner Sache mußte sich die Abhängigkeit der neuen Kirche in ihrem äußern Verhältnisse deutlicher herausstellen als in Beziehung auf ihre zeitliche Güter. Hatten schon vor der Reformation, wie wir gesehen haben, unter den verschiedensten Formen die Landesherrn sich bedeutende Ansprüche an dieselbe erworben, und namentlich über die Klostergüter ein wahres Obereigenthumsrecht ausgeübt, wie viel größer mußte mit der Reformation die Gefahr für die Kirche werden, daß alle ihre Güter von der weltlichen Gewalt verschlungen würden, und sie ihr Eigenthumsrecht daran ganz verlieren möchte. Die selbstständige geistliche Gewalt, die gegenüber der weltlichen Macht die Güter schützte, war aufgehoben, die geistlichen Corporationen, denen ein Eigenthumsrecht über ihre geistlichen Güter zukam, giengen zu Grunde, die Rechte der Gemeinden auf die kirchlichen Lokaldotationen waren noch nicht anerkannt, das ganze Kirchengut schien herrenlos geworden zu seyn, da der Begriff der Kirche

494) Sattler Herz. IV, 118.
495) Sattler Herz. V, 7. 10.

im Großen als moralische Person der Zeit noch ferne lag. Wie leicht konnte darum mit dem Besitz der geistlichen Jurisdiktionsgewalt nicht blos die Verwaltung der Kirchengüter, sondern auch ihr Besitz an die weltliche landesherrliche Macht übergehen, besonders zu einer Zeit, wo diese gerade im Aufschwunge begriffen war und so gerne die Reformation, namentlich mit ihren liberalen Grundsätzen über die Kirchengüter rein als Mittel zu ihrer Ausdehnung und Vergrößerung benützte. Bei solchen Verhältnissen konnte es nur ein Hinderniß seyn, das den Fürsten bei den Versuchen, das Kirchengut der Kirche und seinen ursprünglichen Zwecken zu entfremden, entgegenstand, ihre eigene Gewissenhaftigkeit. Eine solche gewissenhafte Pietät war es auch allein, die unter allerdings eigenthümlichen Bestimmungen und Veränderungen der württembergischen evangelischen Landeskirche in der Zeit ihrer Gründung und Befestigung ihr Kirchengut erhalten ließ.

In den ersten Zeiten der Regierung Ulrichs war die Gefahr am größten, daß die Kirchengüter für die Kirche zu Grunde gehen könnten. Zwar blieben, wie natürlich, den einzelnen Pfarrkirchen, mochten sie auch von Adeligen oder Gemeinde-Korporationen oder Landesherrn abhängige Patronatstellen seyn, ihre Dotationen, so weit evangelische Pfarrer an die Stelle der katholischen Beneficialen traten. Aber um so mehr streckte Ulrich die Hand nach den Gütern der begüterten Klöster und Stifter, die er förmlich säkularisiren, nicht blos reformiren wollte, aus[496]). Er hatte die Mönche aus den Klöstern entfernt und die Prälaten auf feste Leibgedinge gesetzt, und ihnen besondere Verwalter oder die fürstlichen Keller und Unteramtleute zu Gehülfen gegeben, die gemeinschaftlich mit ihnen die Renten der Klöster und Stifter verwalteten und einzogen. Dadurch gewann er einen bedeutenden Ueberschuß der Klostereinkünfte über die nothwendigen Ausgaben, der neben dem Erlös von vielerlei in den Klöstern und in den einzelnen Pfarrkirchen vorgefundenen Kostbarkeiten[497]) nach Stuttgart gezogen wurde. Ja es scheint, daß überhaupt Ulrich auch viele den Stiftern, Pfarren und Kaplaneien zugehörige Güter verkauft habe[498]). Daß er die Fonds der Ruralkapitel eingezogen habe, wird zwar von Sattler behauptet, ist aber beim Widerspruch urkundlicher Nachrichten zu bezweifeln[499]). Rücksichtlich der Verwendung dieser Güter scheute er sich nicht, offen zu

496) Ueber das Folg. s. Sattl. Herz. III, 71. 77 u. s. w. Schnurrer S. 126 f.

497) S. Mscrpt auf dem Staats-Archiv: Inventarium über die Ornate der Kirchen, Kelche, Monstranzen, Meßgewänder, so im Jahr 1535 gefunden wurden und Befehl vom 3. Febr. 1536. K.G. I, 59.

498) S. Mscrpt auf dem Staats-Arch. Verzeichniß aller geistlichen Güter, die seit dem 1534sten Jahre verkauft wurden — doch allein was den Stiftern, Pfarren, Pfründen und Kaplaneien zugehörig gewesen von 1534—1548 (sehr viel).

499) Sattler Herz. III, 76. vgl. Synod.O. von 1547. K.G. I, 85. 74.

erklären, daß er sie zum Bestreiten seiner großen Unkosten und zum Bezahlen seiner großen Schulden anzuwenden gedenke. Eben darum konnte von der Gründung eines allgemeinen Kirchenkastens und einer abgesonderten Verwaltung desselben für bestimmte Zwecke, von welcher Sattler[500]) spricht, keine Rede seyn. Die Rentkammerräthe hatten die geistlichen und weltlichen Rechnungen abzuhören, und die beiden Landschreiber verwalteten neben den andern Einkünften auch die geistlichen Gelder[501]). Was Herzog Ulrich von Geld auf die Besoldung der Kirchendiener verwendete, war bei den vielen den Klöstern inkorporirten geistlichen Stellen eine auf den Klostergütern ruhende Last, und nothwendige Ausgabe, und war im Verhältniß zu dem, was später Herzog Christoph that, sehr wenig[502]). Seine Säkularisation der geistlichen Güter war auch so auffallend, daß er sich auf dem Schmalkald'ner Convent von 1537 von dem kaiserlichen Vicekanzler Held im Namen des Kaisers eine besondere Erinnerung deßwegen zuzog[503]). Als auf dem Frankfurter Tag von 1539 darauf gedrungen wurde, daß die Kirchengüter nicht anders, als zu Gottes Ehre und gottseligem Gebrauche, keineswegs aber in den eigenen und Privatnutzen verwendet werden dürfen, so schickte Herzog Ulrich seinen Räthen den gemessenen Bescheid, für seine Person durchaus nicht in einen Beschluß zu willigen, daß von geistlichen Gütern nichts zum eigenen und Privat-Nutzen eingezogen werden solle[504]). Auf dem schmalkaldischen Bundestag von 1540 scheint aber doch ein von mehreren sächsischen Theologen verfaßtes Bedenken rücksichtlich der Anwendung der Kirchengüter angenommen worden zu seyn. Es lautete dahin[505]): „So die Obrigkeiten die unrechten Gottesdienst abthun, bleiben die Güter der rechten Kirche, und hat also die Kirche *dominium* derselbigen Güter, aber die weltliche Obrigkeit ist Schützer darüber und hat dieselbigen zu bestellen wie andere publica bona. Dabei ist aber die Obrigkeit schuldig, dieselbigen Güter nicht den Kirchen zu entfremden, sondern sie treulich zu erhalten, und davon erstlich das Predigtamt und Schulen nach Nothdurft zu bestellen, zum anderen soll davon hilf geschehen den armen Leuten und so es große Güter sind, ist billig, daß man davon der armen Jugend, Edlen und Unedlen Hülfe thut zum Studio. Ist nun etwas übrig, so mögen auch die Obrigkeiten als *patroni* dasselbige mitgeniessen, dieweil sie solche Güter schützen müssen, tragen auch große Unkosten der Religion halber, sofern sie zuvor die Pfarren, Schulen, Studia, Armen versorgen. Ettlich aber nehmen nicht allein die Klostergüter und Stifter zu sich, son-

500) Sattler Herz. III, 76.
501) Mscrpt Pfaff I, 2, 364.
502) S. Schnurrer S. 153.
503) Sattler III, 110. Sekendorf Lib. III. S. 149. a. vgl. 174. a. 176. a. 181. a.
504) Sattler III, B. 49.
505) Sattler Herz. III, Beil. 34. S. 152.

dern bestümpeln auch die Pfarreien und Hospitalen, welches sehr zu beklagen ist." (Auch die Pfarrbesoldungen werden nach dem Früheren als unantastbare *beneficia* angesehen). Ulrich soll, wie Sattler behauptet, dieses Bedenken angenommen haben: wenigstens bekannte er sich auf dem Hagenauer Religionsgespräch von 1540 zu den hier aufgestellten Grundsätzen. Er behauptete, die Kirchengüter gehören der rechten Kirche, die Kirchendienste, Diener und Schulen seyen davon zu unterhalten, die weltliche Obrigkeit habe sie zu verwalten und auszutheilen, und sofern etwas über solcher Verwendung übrig bleibe, als Patron, Schutz- und Schirmherr für die auf sich habende Sorgen und Kosten zu behalten [506]). Wie weit er aber diesen Grundsätzen in der Wirklichkeit nachgekommen sey, läßt sich namentlich, da keine abgesonderte Verwaltung und Verrechnung der Kirchengüter stattgefunden zu haben scheint, nicht beurtheilen. Nach einer Rechnung, gegen die, wie Schnurrer behauptet [507]), sich nichts einwenden läßt, konnte er, der so viele Schulden zu bezahlen, und so Vieles zu bauen hatte, seitdem er die geistlichen Gefälle einzog, jährlich 100,000 fl. zurücklegen, und verwendete doch auf die Erhaltung der Prediger nicht mehr als 24,000 fl.

§. 45.

Fortsetzung.

Wohl mag unter solchen Umständen das sogenannte Interim, das Herzog Ulrich zwang, alle Klöster und Stiftsgüter mit ihren Einkünften wieder an die alten katholischen Inhaber auszuliefern, auf die Integrität des Kirchenguts nicht nur nicht nachtheilig gewirkt, sondern, indem auf diese Weise die Kirchengüter der weltlichen Macht wieder entrissen wurden, gerade die Erhaltung derselben für die Kirche unter einem Herzog Christoph möglich gemacht haben.

Seine Gewissenhaftigkeit und sein kirchlicher Sinn ließen ihn die Grenzen seines Rechts in Aneignung der Kirchengüter und das Eigenthumsrecht der Kirche an sie vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht verkennen und gaben ihm die Kraft edler Uneigennützigkeit und hochherziger Sorge für die Kirche auch in ihren zwar äußerlichen, aber darum für ihren Bestand doch nicht minder wesentlichen Verhältnissen. Es ist für die folgende Geschichte von höchster Wichtigkeit, zuerst die Grundsätze Christophs rücksichtlich des Eigenthumsrechts und der Verwendung der Kirchengüter, von denen er bei der Gründung eines unabhängigen Bestands des württembergischen Kirchenguts ausgieng, aus seinen eigenen Worten zu vernehmen.

Mit der Abschliessung des Passauer Vertrags stand, wie zur

506) Sattl. Herz. III, 144.
507) Schnurrer S. 153.

Zeit der Wiedereroberung des Landes durch Ulrich alles in der freien Hand Christophs. „Wenn seine fürstlichen Gnaden“ durften die Räthe auf dem Landtage von 1565 sagen, „hätten wollen zugreifen, wie bei andern geschehen, und dasjenige zu ihrem Nutzen einziehen, was Sie von den geistlichen Gütern anderstwohin (zu ihrer ordentlichen Bestimmung) verwendet, so wären Ihr Fürstlichen Gnaden weit nicht in die Schulden gerathen.“ Aber „der Herzog habe alles geistliche Gut, da hievor Ihr Fürstlichen Gnaden Herr Vater dasselbig eingezogen, zur Erhaltung der Kirchen, Ministerien und Schulen, dero Land und Leut Kinder zu Trost und Gutem (bei 80,000 fl.) anwenden und verordnen lassen und solches zu ewigen Zeiten; und also das geistliche Gut von Händen gegeben und nichts davon behalten[508]).“

Von welchen Grundsätzen Christoph bei dieser Handlungsweise ausgieng, drückt er an mehreren Stellen klar aus[509]): „Dieweil obbemeldte Stiftungen, Gefälle und Einkommen (es war von den Gefällen der Pfarreien, der Stifter, Frauenklöster u. s. w. die Rede) zu der Kirche (um Verrichtung Gottes Werk und Sachen, inmassen man damalen dafür gehalten) ergeben, solle dasselb nach erkannter Wahrheit und eröffnetem Licht des Worts Gottes billig der Kirche und derselben christlichen Ministerien anhangen, diesen und zugehörigen andern nothwendigen Sachen und derselben Nothfällen zu Steuer, Hülfe und Gutem kommen.“ Wie denn auch des Herzogs endliche Meinung und Wille war, „daß solches alles bei der Kirche ungemindert oder geschmälert, dieser seiner Verordnung nach ewiglich und unwiderruflich also bleiben, und davon nichts hingegeben oder alienirt werden solle, und daß die Landhofmeister und Kirchenräthe bei ihren Pflichten ernstlich darob halten, sich fleißig erinnern und bedenken sollen: wofern diese Güter und Einkommen mit Nachtheil der Kirchen, auch Mangel der *Ministrorum*, Schulen, Studien und anderer piarum causarum der Kirche anhängig, anderst — — demnach sie einmal Gott dem Herrn ergeben angewendet werden wollten, daß der ernstlich Zorn Gottes dadurch gewekt und zu besorgen, daß derselbe nicht an solchem Kirchengut und Gefällen als einem Zeitlichen und Geringsten allein angehen, sondern zu noch mehrerer Strafe, mit Verlierung seines göttlichen Wortes und Seegens, sich erstreken würde.“ Endlich erklärt der Herzog, daß er davon zu seinem Privat-Nutzen das Wenigste nicht anzuwenden, sondern das Ganze zur Erhaltung obgehörter Kirchensachen kommen und gebrauchen zu lassen gedenke. Man vergleiche mit diesen Stellen noch ferner den Eingang zur großen Kirchenordnung, worin Christoph bezeugt, daß er diese Ordnung besonders gefertigt habe, „um eine offenbare lautere unterschiedliche Anzeige zu thun, wohin der Kirchen des Fürstenthums

---

508) Pfister württemb. K.G. S. 71.
509) Gr. K.O. K.G. I, 271.

Güter angewendet, und zu erläutern, „daß er derselben zu seinem eigenen Privatnutzen gar nicht begehre“ [510]) und die betreffenden Stellen im Landtagsabschiede von 1565 und in den Testamenten Herzog Christophs von 1566 und Herzog Ludwigs [511]) von 1587, worin versichert wird, daß die Kirchengüter „nicht in eigenen oder sonst in einigen andern Profan-Nutzen verwendet werden sollen.“ Klarer als in diesen Stellen konnte es nicht ausgesprochen werden, daß die in katholischen Zeiten gestifteten Kirchengüter auch jetzt noch als heilige und eben darum unveräußerliche, für ewige Zeiten nur für kirchliche Zwecke bestimmten und von jedem weltlichen Gute abgesondert zu erhaltende Stiftungen, die der Kirche anhängen, erscheinen sollten [512]).

---

510) K.G. I, 112.

511) Staats-Gr.G. II, 126. 141. 207. Christoph war so sehr gegen die Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken, daß, als er Andreä nach Oetingen zur Reformation des Landes schickte, er ihm befahl, wenn er merke, daß der Graf unter dem Titel der Religion in die geistlichen Güter und Klöster Eingriffe mache, alle weitere Handlungen zu unterbrechen und nach Hause zu gehen. Mscrpt.

512) Es wurde in neueren Zeiten viel über die Frage gestritten, ob das Kirchengut Staatsgut oder Eigenthum der Kirche gewesen sey. Für das letztere entschieden sich folgende Schriften: J. J. Moser, kurze, doch gründliche und systematische Nachricht von dem geistlichen Gut in dem Herzogthum Württemberg in seinen neuesten kleinen Staatsschriften 1768. Verhältniß der württembergischen Kirche zum Vaterlande. Calw 1790. Knapp, über das evangelische Kirchengut, ein Vortrag in den ständischen Verhandlungen des Jahrs 1816. Abth. XXI. zum Prot. vom 23. März 1816. Fetzer, Geschichtliche Darstellung der Entstehung des geistlichen Guts der Erblande: Stände-Verh. von 1816. Abth. XXII, 1tes St. S. 9—26. ad prot. 24. Apr. 1816. Bemerkungen über das geistliche Gut der württembergischen Stammlande 2c. von Dr. Paulus in: Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen 2c. Heidelberg 1816. Rechtliche Erörterung der Frage: ob das Kirchengut Eigenthum der protestantischen Kirche oder des Staats sey, von Präs. Georgii 1821. Ob das Kirchengut Eigenthum der württembergisch evangelischen Kirche oder des Staats sey, von Prål. Abel 1821. Untersuchung der Frage: Soll die abgesonderte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts wiederhergestellt werden 2c. (von Präs. Georgii) 1830. Georgii und Benzel über Kirchengut und Kirchenverfassung in Württemberg 1832. Vortrag des Prälat Märklin in der Kammer der Abgeordneten am 30. März. 1830 im Anhang der Schrift: die evangelische Kirche Württembergs nach ihren äußern Verhältnissen 1830. Scholl, Antrag auf die Constituirung einer General-Synode 1833. S. 29 Bericht der Commission für das evangelische Kirchenwesen über die Repräsentation der evangelischen Kirche von Märklin 1833. S. 18. Das Entgegengesetzte behaupten: Ueber die Ausführung des §. 77. der Verfassungs-Urkunde: Eine Beleuchtung der Flugschrift: Soll die abgesonderte 2c. 1830. Dr. X. Worte zur Verständigung über das alte Kirchengut in Württemberg 1831. vgl. Studien

Von dieser Ansicht geleitet ordnete Herzog Christoph darum auch die Administration des Kirchenguts. Er stellte dasselbe unter die abgesonderte Verwaltung des Kirchenraths [513]) oder vielmehr des Direktors und der weltlichen Räthe desselben und zweier gemeiner und oberster Verwalter (Obereinnehmer), wodurch es vor jeder Vermischung mit der Kasse der herzoglichen Landschreiberei (Rentkammer) und der Landschaft frei gehalten wurde.

§. 46.

Fortsetzung. Bestandtheile des allgemeinen Kirchenguts.

Welches waren nun aber die Bestandtheile dieses vom Kirchenrath verwalteten Kirchenguts oder des sogenannten allgemeinen Kirchenkastens?

---

der evangelischen Geistlichkeit Württembergs IV, 1, 107 f. Eine Kritik dieser Schrift von Baumeister, Studien III, 1, 93 f. V, 1, 134 f. — Den stärksten Gegensatz in den Ansichten bilden die Schriften von Georgii und die Schrift des Dr. X. Wenn der erstere vielleicht zu weit geht in der Behauptung, daß der Kirche als einer moralischen Person das Eigenthumsrecht des Kirchenguts förmlich überwiesen worden sey, so verläßt auf der andern Seite der letztere allen historischen Boden, wenn er in den obigen Stellen nichts „als eine Versicherung der Verwendung gewißer Einkünfte zum Besten der Kirche" (s. S. 19—24. 32.) findet: ja er wird inkonsequent, wenn er die Lokaldotationen im allgemeinen Kirchengut doch wieder als Eigenthum der einzelnen Kirchen reklamirt. Denn nirgends treffen wir in den Versicherungen des Kirchenguts einen Unterschied zwischen den allgemeineren und besonderen Bestandtheilen desselben. Was darum vom Einzelnen gelten sollte, müßte auch vom Ganzen geurtheilt werden. — Aufs klarste erscheint dagegen das Kirchengut nach den obigen Stellen als eine heilige, unantastbare Stiftung, wobei uns der Umstand, daß die Person des Eigenthümers und Inhabers derselben nicht klar hervortritt (Dr. X. S. 61.), nicht irre machen darf, da diese Frage selbst für die katholische Zeiten, in denen das Kirchengut gewiß nicht Staatsgut war, und für unsere jetzigen Verhältnisse, in denen die Stiftungen als Privatgüter erscheinen, schwer zu entscheiden seyn dürfte. Ob die Kirchengüter als solche heilige Stiftungen betrachtet wurden, in Folge der Anerkennung ihrer alten kirchlichen Natur von Seiten der weltlichen Macht, oder in Folge einer neuen Stiftung nach dem Uebergang dieser „herrenlosen Güter" an die landesherrliche Macht durch eben diese, ist von keinem Interesse.

513) Diese abgesonderte Verwaltung des Kirchenguts hat allerdings in Verbindung mit der ausgesprochenen Bestimmung des Kirchenguts ein besonderes Moment (gegen Dr. X. S. 13. vgl. Georgii, Rechtl. Erörterungen S. 13. Baumeister a. a. O. 106.). — Wer aus der Verwaltung der kirchlichen Güter durch eine Staatsbehörde auf die Natur derselben als Staatsgüter schliessen wollte, erinnere sich an das Aufsichtsrecht des Fürsten schon vor der Reformation s. §. 19.

I) Die Lokal-Pfarrdotationen. Wir treffen hiemit auf eine Württemberg ganz eigenthümliche Veränderung, welche mit der Verwaltung dieser vorgieng. Da vor der Reformation jede geistliche Stelle ein beneficium mit einem bestimmten unzertrennlich damit verbundenen Complex von Gütern und Einkünften (dos) war, und dem gemäß dem Pfründner die Verwaltung derselben, aber auch die Pflicht der Erhaltung der dos, die Baulast, so weit sie nicht auf besondern Kirchenfabriken, Heiligen lastete (s. oben), zukam, so blieb in allen protestantischen Ländern der Charakter der geistlichen Stellen als Lokalbenefizien erhalten. Nicht so in Württemberg. Durch die in die Hände der Landesherrn übergegangene Episkopalgewalt hatten diese ein ausgedehntes Recht zu Veränderungen mit den Kirchenpfründen erhalten, welche zwar nach den Gesetzen nur mit besondern hinreichenden Gründen (Nothstand, entschiedener Nutzen und Einwilligung des Patrons[514]) und namentlich nach protestantischen Grundsätzen nicht ohne Rücksicht auf die Gemeinden[515]) vorgenommen werden sollten, aber von den Fürsten ganz nach Maaßgabe ihrer faktischen Machtvollkommenheit durchgeführt werden konnte. So konnte es geschehen, daß Herzog Christoph schon im Anfange seiner Regierung[516]) der Pfarreien, Prädikaturen, Diakonate, Subdiakonate („ungeachtet, wem gleich die Lehenschaften zugehören") — — Gefälle und Einkommen, in Einen Kirchenkasten zusammenzog, und in jeder Amtsstadt einen von Landhofmeister und Kirchenräthen gewählten Verwalter aufstellte, der diese sämmtlichen in seinem Bezirke fallenden geistlichen Gefälle unter Controle des Kirchenraths einzog, sie zu verrechnen und das Rematnet („Vorlaut") seiner Verwaltung an den Kirchenrath einzusenden hatte[517]). Aus diesem Kirchenkasten sollte sodann den Pfarrern und Diakonen „eine gewiße nothdürftige, beständige Competenz an Geld und Früchten" geschöpft, darüber ein besonderes Buch beim Kirchenrath geführt, und denselben regelmäßige vierteljährige Raten ihrer Competenz abgegeben werden[518]).

Die Gründe für dieses Verfahren lagen nicht in einem Vortheile des Fürsten, sondern in einer Rücksicht auf die Geistlichen[519]), denn: 1) dadurch, daß ihnen selbst die Verwaltung ihrer Beneficien, die bei der Erhebung der Gefälle in verschiedenen, oft entfernten Flecken, weitläuf und mühlich seyn mochten, abgenommen wurden, sollten sie desto weniger von ihrem Kirchendienste abgezogen werden. 2) Die

514) C. 3. X. de eccl. aedif. c. 10. 26. 33. X. de praeb. c. un. X. ut eccl. benef. sine. Conc. Trid. Sess. 7. c. 6.

515) G. L. Böhmer Princ. jur. can. §. 190. Jura parochiae ex jure canonico non ex jure coetus; cujus nullum jus esse censetur, sed ex jure parochi in coetum, inter Protestantes vero simul ex jure coetus aestimatur.

516) R.G. I, 271.

517) R.G. I, 279. 281.

518) R.G. I, 288. 280.

519) R.G. I, 238. 240. 271. 278 f.

Gefälle konnten auf diese Weise desto sicherer eingetrieben werden, während sie von den Geistlichen selbst, „wie die Welt jetzo gesinnet" nur beschwerlich und mit allerhand Widerwillen eingezogen wurden. 3) Den Geistlichen sollte eben damit die Last der Erhaltung ihrer Amtswohnungen und Güter abgenommen werden. Denn diese ruhte nun in Folge obiger Anordnungen ganz auf dem Kirchengut, so weit die Pfarrdotationen und nicht Kirchenfabriken u. s. w. sie früher gehabt hatten. 4) Es war dadurch die Aussetzung eines Unterhalts für alte emeritirte Pfarrer, insbesondere aber 5) das möglich gemacht, daß den Geistlichen, die mit ihren alten Gefällen nicht mehr ausreichen konnten (namentlich nach dem Abgange mancher Accidenzien, z. B. für Seelenmessen) durch Zuschüsse aus dem allgemeinen Fonds hinreichende Gehalte geschöpft, und diese ohne Rücksicht auf etwaige Fehljahre, Mißwachs u. s. w. regelmäßig und sicher abgegeben werden konnten. 6) Durch die Uebergabe der Pfarrgüter auf die Verwaltung des allgemeinen Kirchenkastens und die Ziziehung dieses zu den allgemeinen Landessteuern wurden zugleich die einzelnen Gehalte der Geistlichen steuerfrei.

Wie alle diese Vortheile durch die Zusammenziehung der Lokal-Pfarrdotationen gewonnen werden konnten, erklärt sich freilich nur durch Berücksichtigung der übrigen geistlichen Güter, die, wie wir bald sehen werden, zugleich in den Kirchenkasten eingeworfen wurden. Denn die Vorstellung, daß man jene Zwecke erreicht hätte durch eine förmliche Vermischung aller Pfarr-Benefizien und Ausgleichung aller Gehalte auf Kosten der besser dotirten aus einem Gesammtfonds, wäre falsch. Die Pfarrbeneficien sollten keineswegs in unbestimmte Besoldungen umgeschaffen werden[520]. Im Gegentheil überall, wo sie vorgefunden wurden, blieben die ursprünglichen Pfarrdotationen und Fundationen. Bei ihnen beschränkte sich die ganze Veränderung auf eine Vereinfachung des Einzugs der Gefälle durch die geistliche Verwaltungen in den verschiedenen Amtsstädten, welche selbst die in ihren verschiedenen Bezirken fälligen Einkünfte ihrer Pfarreien mit einander nicht vertauschten, sondern, wie es scheint, nur häufig für einander einzogen und gegenseitig verrechneten, und in Zuweisung von besondern Zulagen. Wo keine fixe Dotationen waren, wie z. B. bei inländischen oder ausländischen Klöstern inkorporirten Pfarreien, da wurden neue fixe Dotationen, die der Stelle anhängen sollten, geschaffen. Der Beweis für diese Behauptungen liegt 1) darin, daß nach der Bestimmung des Kirchenkastens auch die Gefälle der Patronatpfarreien (mochte nun das Patronat Adeligen, ausländischen Stiftungen oder inländischen Corporationen, Hospitälen u. s. w. zustehen) in die allgemeine Verwaltung übergiengen, ohne aus dem alten Eigenthums-Verband auszutreten, oder[521]), was die Patrone gewiß nicht geduldet hätten, in ihren Dotationsstücken geschmälert zu werden. 2) Eben darauf weist hin der

520) Vgl. v. Märklin, Commissionsbericht ꝛc. S. 24.
521) S. K.G. I, 272.

Ausdruck unserer Lagerbücher, „daß die Dotationsstücke dem geistlichen Gut zugehörig, aber seit undenklichen Zeiten der Pfarrei zugewiesen seyen" und 3) besonders die Auseinanderhaltung der Gefälle der einzelnen geistlichen Stellen auf der einen und des Kirchenkastens auf der anderen Seite in den alten Lagerbüchern. 4) Noch jetzt finden wir Pfarreien, welche ihre Gefälle zum Theil an sehr entfernten Orten zu erheben haben[522]). 5) Endlich wird ausdrücklich in der großen Kirchenordnung gesagt, „niemand, besonders auch nicht die, welchen die Collaturen etlicher Pfründen zustehen, sollen sich dieser Ordnung zu beklagen und zu gedenken haben, daß solcher Pfarren, Frühmessen und Caplaneien Güter und Gefälle davon alienirt werden — darum sollen den Gerichten der betreffenden Orte Copien der geschehenen Erneuerungen (der Gefälle-Beschreibungen) zugestellt werden und diese ihr Aufmerkens haben, wenn etwas davon abgelöst oder sonst bewegender Ursachen halb alienirt, daß solches unverlengt der Pfarr und Pfründ zu Gutem wieder angelegt und verwendet werde" [523]). Aus dieser Stelle mag zugleich die Frage entschieden werden, ob und wie weit die Kirchengemeinden ein Recht auf die Erhaltung ihrer Orts-Pfarrdotationen haben[524]).

II) Der zweite Bestandtheil des allgemeinen Kirchenkastens waren die Ruralkapitel-Fonds, die sämmtlich eingezogen wurden[525]). Durch die Einziehung derselben gieng auf jenen von selbst über das Recht des Bezugs der Interkalar-Gefälle und damit zugleich die natürliche Pflicht, für genügende Versehung der geistlichen Stellen zu sorgen, Wittwen und Kindern eines Verstorbenen das Nothdürftige zukommen zu lassen, und „die alten unvermöglichen Pfarrer mit ziemlicher Versehung zu berathen" [526]). Hiezu kam

III) das Einkommen „aller vacirenden Präbenden, Kaplaneien und Frühmeßpfründen" und

IV) das Einkommen aller erledigten Stifte und Frauenklöster[527]). Alle diese Bestandtheile sollten der Kirche für Ein Corpus einverleibt und zugehörig seyn[528]).

V) Einen weiteren Hauptbestandtheil des Kirchenguts bildeten nun aber zuletzt die Intraden der begüterten Mannsklö-

---

522) Z. B. Löchgau den kleinen Zehnten in Wolfschlugen. S. auch die folg. Per. §. 85.

523) Merkwürdig ist übrigens, daß diese Stelle bereits in der Kirchen-Ordnung von 1582 ausgelassen ist; s. K.G. I, 272.

524) Mit besonderem Scharfsinn hat diese Frage beantwortet Dr. X. S. 72 f. 116 f.

525) K.G. I, 271.

526) Syn. O. von 1547. K.G. I, 89.

527) K.G. I, 271. 280. 281.

528) K.G. I, 270.

ster[529]). Sie werden zwar in der großen Kirchenordnung nicht als solche aufgeführt: der Grund davon lag aber nur darin, daß dieselben als besondere kirchliche Corporationen, die keineswegs säkularisirt, sondern nur (durch die Umschaffung in Klosterschulen) „reformirt" waren, fortbestanden, und darum auch die Prälaten noch als „Häupter der Klöster" und als natürliche Verwalter ihrer Einkünfte betrachtet wurden. Diese Einkünfte wurden nämlich von den klösterlichen Verwaltern unter Aufsicht des Prälaten besonders verrechnet, und dem Kirchenrath lag fürs erste blos die Pflicht ob, darauf zu sehen, daß in den Klöstern guter Haushalt geführt werde, damit genug Residuum übrig bleibe, um die Rechnung abzuhören. Uebrigens erscheint bereits im Landtags-Abschied von 1565 unter den geistlichen Gefällen des angerichteten Kirchenkastens das, „was dieser Zeit von Stiften, Manns- und Frauen-Klöstern, Sammlungen ꝛc. dahin verwendet werden soll[530]," und in noch späteren Zeiten zeigt sich durchaus keine Spur mehr von Verschiedenheit zwischen Gütern der Mannsklöster und dem übrigen Kirchengut[531]). Auf dem Stuttgarter Staats-Archiv befinden sich die Jahres-Rechnungen der einzelnen Köster bis 1577. Im Jahre 1589 aber erscheint bereits der Kirchenkasten, das Klostergut und das Gut der eingezogenen Wiedertäufer neben einander unter den Rechnungen der geistlichen Verwaltung.

Die Kirchenkasten-Jahresrechnung von 15$^{62}/_{63}$ stellt 43,657 fl. 26 kr. Einnahme dar: nämlich Rest von früher 13,142 fl. Zins 60 fl. Hauptgut-Zinse 750 fl. Frauenklöster 200 fl. 12 kr. Stifts- und geistliche Verwaltungen 27,741 fl. von gewesenen geistlichen-Verwaltungen 189 fl. 14 kr., alte Schuld 132 fl., von wegen des Residui 1442 fl. Ausgaben: 34,342 fl. 2 kr. Im Jahr 1578 ist das Remanet des Kirchenkastens allein 47,901 fl. 45 kr. Das Mannsklöster-Depositum im Jahr 1579 ist 156,824 fl. 58 kr. Im Jahr 1589 ist das Klosterdepositum 97,476 fl. 58 kr., das Remanet des Kirchenkastens 58,927 fl. 45 kr., die Rechnung von den eingezogenen Wiedertäufer-Gütern beläuft sich auf 895 fl. 35 kr.

§. 47.

Fortsetzung. Bestimmung des Kirchenguts, Steuerbarkeit desselben, Verwendung seines Remanets.

Die in der großen Kirchen-Ordnung ausgesprochene Bestimmung des Kirchenguts war: „dieweil obbemelter Stiftungen, Gefälle und Einkommen zu der Kirche ergeben,

529) Es ist ganz falsch, wenn Dr. X. S. 23. glaubt, die Jurisdiktions-Gefälle der Prälaten seyen nicht im Complex des alten Kirchenguts begriffen gewesen; s. Dr. Paulus a. a. O. Anekdoten über den Bestand des geistlichen Guts 1799—1800. A. 1.

530) S. St.Gr.G. II, 126.

531) Georgii, rechtliche Erörterung ꝛc. S. 21.

solle dasselbe nach erkannter Wahrheit und eröffnetem Licht des Worts Gottes billig der Kirchen und derselben christlichen Ministerien anhängen, den und zugehörigen anderen nothwendigen Sachen und derselben Nothfälle zu Steuer Hülfe und Gutem kommen" [532]). Noch bestimmter spricht der Landtags-Abschied von 1565, Herzog Christophs und Herzog Ludwigs Testament, wornach die geistlichen Güter verwendet werden sollen, einig und allein: 1) zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen, 2) was darüber bevor seyn würde, zur Ablösung der wachenden Landschafts-Schulden, bis sie ganz abgelöst seyen. Was alsdann noch übrig bleiben würde, sollte 3) zu nothwendigem Schutz und Schirm von Land und Leuten verwahrlich behalten werden, alles dieß aber „mit stattlichem gutem Rath" der Landschaft [533]).

Die Schulanstalten, welche auf Kosten des Kirchenguts sollten erhalten werden, waren das Stipendium zu Tübingen, die verschiedenen Klosterschulen und die Pädagogien zu Stuttgart und Tübingen. Zur Erhaltung des theologischen Stipendiums waren einige Klostereinkünfte und Beiträge aus dem Kirchenkasten bestimmt. Auf dem Landtage von 1565 und 1583 verlangten die Landstände sogar, daß seine Einnahmen auf bestimmte ausgesonderte Gefälle radicirt werden sollen. Dieß wurde jedoch nicht zugegeben, aber der normalmäßige Bestand desselben auf ewig und gegen alle mögliche Einreden versichert [534]).

Unter den aufgeführten Zwecken des Kirchenguts war besonders die Unterstützung der Armuth. Schon Herzog Christoph hatte die Verordnung gemacht, daß zur Verhütung einer Theurung und Handreichung der Armen, wie auf den Kästen der weltlichen Kammer 20,000, so auf den sogenannten geistlichen Kästen 10,000 Scheffel Früchte als Vorrath jederzeit hinterlegt seyn sollten, und Herzog Ludwig bestätigte die Bestimmung, daß bei den Klöstern dieser Vorrath aufbewahrt werden solle. Als im Jahr 1570 wirklich eine Theurung eintrat, so machte der Kirchenrath mit der Synode den Antrag: „weil vermöge der heil. Schrift und aller geschriebenen Rechten die Armen des geistlichen Einkommens auch fähig und ihnen zu ihrer nothwendigen Unterhaltung auch ein Theil davon gebührt, so wäre aus den Klöstern — — reichlicher Almosen zu reichen. Und ob man gleich, so viel die Klöster und das Kirchengut belange, sagen möchte, daß des Ausgebens mit Besoldung und Erhaltung der Kirchen und Schuldiener nothwendiger Gebäu viel und man das Maaß wohl zu gebrauchen hätte, so müße man jetzt doch die große Noth ansehen, und dabei bedenken, daß von Alters her nach geistlichen und weltlichen Constitutionen vom Kirchengut den

532) K.O. 1, 271.
533) St.Gr.G. II, 126. 141. 207.
534) S. St.Gr.G. II, 126. 180. und Einleitung zu den Schulgesetzen.

Armen der vierte Theil gebühre, auch nicht wenig von Unterthanen gestiftet, und an die Klöster und das Geistliche ergeben worden sey" [535]). Herzog Ludwigs Testament drückt sich noch bestimmter dahin aus, daß einer der ordentlichen Zwecke des Kirchenguts seine Verwendung „zum Trost der Armen" sey.

Doch wichtiger und einflußreicher ist die Theilnahme des Kirchenguts an den allgemeinen Staatslasten, die in der ausgesprochenen Verwendung des Kirchenguts zur Ablösung der Schulden und „zu Trost, Schutz, Schirm von Land und Leuten" ausgesprochen lag. Sie bestand einmal 1) in der Theilnahme an den allgemeinen Landessteuern, einem Verhältniß, das, wie wir gesehen haben, in den Zeiten vor der Reformation entstanden, natürlicher Weise auch jetzt fortdauerte [536]). 2) Aus einer Verwendung des Ueberschusses der geistlichen und Kloster-Gefälle zu weltlichen Zwecken. Das Recht des weltlichen Fürsten, die Kirchengüter für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, wurde nirgends aus einem Eigenthumsrecht über diese Güter abgeleitet, sondern es hieng ausgesprochener Maaßen [537]) zusammen mit den alten Patronats-, Schirms- und Kastvogtei-Rechten, wodurch bei aller Anerkennung des Eigenthumsrechts der klösterlichen Corporationen doch dem Schirms- und Kastvogt ein unbestimmtes Recht auf Unterstützung aus diesen Gütern eingeräumt gewesen war, und hatte seinen Grund in einem mit der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt von selbst entstehenden Obereigenthums-Rechte, wodurch in die Macht derselben eine Beschränkung der geistlichen Güter auf die Bedürfnisse der Kirche gelegt war. Uebrigens waren diese beiderlei Arten von Beiträgen des Kirchenguts anfangs nicht regelmäßig, sondern wurden nur — wie die Landessteuern überhaupt — für die außerordentlichen Umstände in Anspruch genommen.

Die Geschichte der Entstehung und Ausdehnung dieser Beitragspflicht des Kirchenguts haben wir noch näher zu betrachten.

Sogleich nach seiner Zurückkunft in's Land hatte Herzog Ulrich von den Prälaten nicht weniger als die Hälfte ihres Einkommens ge-

---

535) Sattl. Herz. V, 16. und Beil. 2. Staats-Gr.G II, 188.

536) S. §. 21. Wenn das Kirchengut Staatsgut wurde, zu was eine Selbstbesteuerung des letzteren? s. Moser S. 222. Georgii a. a. O. S. 27. — vgl. Dr. X. S. 26.

537) Der Fürst heißt in der Klosterordnung der Klöster Landesherr und Kastvogt — nicht Eigenthümer; vgl. damit den Prälaten-Staat K.G. I, 276. Nr. 2. und die Obligation der ersten evangelischen Prälaten im Staatsarchiv, z. B. von Bartholomäus Käß, Coadjutor von Denkendorf vom 16. Nov. 1556 „ich will die Herrn von Würtemberg für meiner Probstey einige unwiderrufliche Erbschutz- und Schirmherrn, Landesfürsten, Patron und Kastvogt erkennen." — Eben darum wurde auch die Abgabe des Residuums der Klostereinkünfte von den Prälaten förmlich „bewilligt." Landt.A. v. 1554. St.Gr.G. II, 115.

fordert[538]), während auf die Landschaft nur 60,000 fl. umgelegt wurden. Dasselbe that er im folgenden Jahre 1535, und als die Prälaten sich entschuldigen wollten, und lieber sich erboten, alles, was über Bezahlung ihrer ordentlichen Ausgabe bevor seyn würde, Sr. Fürstlichen Gnaden zu geben, so beharrte doch Ulrich auf seiner Forderung „ob unserm hochbeschwerlichen Anliegen und gemeiner Landschaft Nothdurft und ihnen zur Erhaltung Treu und Glaubens," ja er verlangte von ihnen noch 20,000 fl., die sie vorher schon schuldig gewesen seyen, und zog diese von den 60,000 fl. der Landschaft ab. Sie haben, wirft er ihnen vor, nie die geringste Summe dargegeben und fürgestreckt, so lange er von Land und Leuten habe bleiben müssen[539]). Selbst die Geistlichen werden zur Bezahlung eines Hülfsgelds für Eroberung des Landes angehalten[540]). Später war bei den durchgreifenden Säkularisationen der Klöster durch Ulrich von keiner förmlichen Bewilligung mehr die Rede. Ulrich verwaltete die Kloster-Einkünfte selbst, und verwendete dieselben nach Willkühr. Erst im Jahre 1551, noch während des Interims, finden wir, daß katholische Prälaten und die Landschaft wieder gemeinschaftlich, um eine Trennung des Landes in Folge der Ferdinandischen Rechtfertigungs-Sache zu verhüten, 150,000 fl. bewilligen[541]). Auf dem Landtage von 1552 bewilligen Prälaten und Landschaft 77,714 fl. Reichsanlagen, wovon die Prälaten (weil sie, wie die fürstlichen Räthe berichteten, starke Geldsummen gesammelt hatten, die sie leicht zu des Herzogs Schaden verwenden konnten) mit ihren Unterthanen 45,000 fl., die Städte und Aemter 27,000 fl. und die geringeren Stifte und Klöster (die keinen Prälaten hatten) 5740 fl. beitragen mußten. Doch sollte den Prälaten die jetzige beträchtliche Bewilligung gegenüber der Landschaft keinen Eintrag thun[542]). Am 8. Jul. 1553 bewilligt der große Ausschuß an 250,000 fl., die übernommen werden mußten, 100,000 fl., wovon der Landschaft 65,000 fl., den Prälaten 35,000 fl. (also ungefähr der dritte Theil) zugeschieden wird[543]). Merkwürdig ist nun aber der Landtag von 1554, auf dem insbesondere das Verhältniß der Prälaten zur neuen Schulden-Ablösung zur Sprache kam. Die Prälaten hatten bisher zur Landsteuer von 22,000 fl., die seit dem Tübinger Vertrag fortgedauert hatte, nur 2000 fl. jährlich beigesteuert, und erhielten dafür ein Schadlosgeld von ihren Hintersassen. Nun war beschlossen worden, daß von der Landschaft die jährliche Abreichung von 30,000 fl. die ersten zwei Jahre zur Bezahlung von Zinsen, die folgenden Jahre zur Abtragung eines Capitals von 800,000 fl. bis zur Tilgung dieser Schuldenlast

538) Pfister Ref.Gesch. S. 37. Mscrpt.
539) Pfister a. a. O. Sattl. III, 78. 81.
540) Staats-Arch. Mscpt. K.G. I, 37.
541) Sattl. IV, 19. Staats-Gr.G. I, 315. II, 93.
542) Sattl. IV, 18. Staats-Gr.G. I, 316. 317. L. G. Verf. S. 104. Pfaff I, 2, 397.
543) Staats-Gr. G. I, 320. L. G. V. S. 110. 112.

übernommen werde. Die Landschaft verlangte jedoch neben der ordentlichen Theilnahme der Prälaten an dieser Steuer auch noch die Verwendung des Residuums des Kloster-Einkommens zu diesem Zwecke. Aber dieses hatten früher Ferdinand und Ulrich ohne Einrechnung in die Landessteuern besonders zu ihren Kammerbedürfnissen und Abtragung ihrer Kammerschulden verwendet (waren ja doch von jeher alle schutz- und kastvogteiliche Einkünfte und alle Erogationen von den Klöstern in die Domainenkasse des Fürsten geflossen), und Christoph stellte sich auf den gleichen Standpunkt. Die Prälaten wollten eben so wenig von jener Forderung etwas wissen, weil sie eine zu starke Controle ihres Haushalts fürchteten. Der Landtagsabschied bestimmte zuletzt Folgendes[544]: 1) es soll bei den Prälaten auf einen nützlichen ordentlichen Haushalt gesehen und jährlich bei ihnen Rechnung abgehört werden. 2) Was über eines jeden Prälaten und der Seinen gebührende Unterhaltung, auch angerichtete nützliche Haushaltung Residuum und jährlich bevor seyn würde, sollte zur Bezahlung der Zinse der großen Kammerschuld, für welche die Landschaft 30,000 fl. bewilligt hatte, in den nächsten zwei Jahren in die Landschreiberei abgeliefert werden. 3) Nach Verfluß dieser zwei Jahre sollten die Prälaten 400,000 fl. selbstständig übernehmen. Zur Tilgung davon sey ein Drittel ihres Residuums zu verwenden, die übrigen zwei Drittel haben sie zur Bezahlung der Zinse der Hauptschuld von 800,000 fl., welche der Herzog zu bezahlen hatte, zuzuschießen. Doch sollte, was an Zinsen allmälig durch Verminderung des schuldigen Capitals erspart würde, den Prälaten zu gut kommen, auf daß sie das übernommene Capital von 400,000 fl. desto rascher abtragen könnten[545]. 3) Die Prälaten durften zu Erstattung des bewilligten Residui ihre Hintersassen belegen, „wie die Landschaft angeschlagen wird"[546]. 4) Auch die ausländischen geistlichen Corporationen, welche Güter und Einkommen im Lande haben, sollten bewogen werden, weil sie Frieden und Ruhe des Fürstenthums genießen, ihr Angebühr zur Ablösung der Schuldenlast zu erlegen[547]. 5) Die Beiträge der Probstei Nellingen und der Frauenklöster, eben so das Residuum des Kirchenkastens, sollten zur Ablösung der Schuldenlast und Bezahlung der 30,000 fl. Gülten verwendet werden. 6) Zur Einziehung der geistlichen Gelder wurden zwei Einnehmer, ein prälatischer und ein herzoglicher, bestimmt. 7) Die Absonderung der Prälaten und Landschaft bei der Ablosungshülfe sollte keinem von beiden zum Nachtheil gereichen, sondern beide Ein Corpus bleiben.

544) Staats-Gr. G. I, 520. II, 115. vgl. Pfister Herz. Christ. I, 260 f.

545) So verstehe ich die etwas schwierige Stelle, vgl. Pfister a. a. O. S. 90. Sattl. IV, 63. 212.

546) Es wurde also nicht streng auf alles Uebrigbleibende Anspruch gemacht, der Staat nahm auch kein förmliches Eigenthumsrecht in Anspruch.

547) Zum Beweis, daß solche Beiträge keine Anerkennung des Eigenthumsrechts auf geistliche Güter involvirten.

Noch wichtiger aber für diese Verhältnisse sind die Verhandlungen des Landtags von 1565. In den eilf verflossenen Jahren hatte sich die Schuldenmasse so vermehrt, daß die Landschaft endlich sich geneigt erklären mußte, 1,200,000 fl. auf sich zu nehmen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) wenn der Prälaten, des Kirchenkastens und anderer geistlichen Einkünfte bestimmtes Residuum jetzt gemeiner Landschaft zu Gutem völliglich verabfolgt werde (während im Jahre 1554 dieß nur zwei Jahre lang geschehen war), „doch, daß an der weiteren Erledigung in bessern Zeiten die Prälaten, ungeachtet sie jetzo mehr, als ihnen gebührte, zuschießen, höher nicht, als nach altherkömmlicher Weise belegt werden." 2) Die Summe von 300,000 fl. unter der größern Summe könne nur dann übernommen werden, wenn von den Prälaten, dem Kirchenkasten ꝛc. über die vorigen 37,000 fl. (so viel wurde zu den 30,000 fl. der Landschaft seit 1554 von ihnen zugeschossen) noch weiter 3000 fl. und von gemeiner Landschaft über die 30,000 fl. noch 15,000 fl. zugeschossen werden, bei fruchtbaren Jahren aber die alte Regel und Proportion eintrete. 3) Wenn der Herzog den übrigen Schuldenlast von der Klöster Depositum und des Kirchenkastens Ueberschuß auch ledige[548]). — Schon vor Berufung des Landtags hatte aber Christoph seinen Räthen erklärt: sein Gewissen erlaube ihm nicht, das Residuum der geistlichen Gefälle einzuziehen, sondern es müsse zu Schutz und Schirm von Land und Leuten, wie er es dazu verordnet, aufbewahrt werden. Was er davon entlehnt habe (215,636 fl.), hoffe er noch vor seinem Ende zu ersetzen. Auch während der Verhandlungen äußerte er sich aufs Nachdrücklichste gegen die obigen Vorschläge, weil sie zu einer beschwerlichen und dem alten Herkommen zuwiderlaufenden Ungleichheit zwischen Prälaten und Landschaft führen. Die Schuldenlast, erklärte er, komme auf diese Weise besonders auf Prälaten und Kloster-Unterthanen, die Prälaturen und Ministerien könnten nicht mehr erhalten werden. Auch habe von Alters her ihnen nur der dritte Pfenning gebührt. Die Unterhandlungen führten zuletzt folgende Bestimmungen des Landtagsabschieds herbei[549]): 1) Es werden 1,200,000 fl. Hauptgut sammt Zinsen übernommen. Dazu sollen die Prälaten, die Probstei Nellingen, die Frauenklöster, die Beguinenhäuser und der Kirchenkasten jährlich 40,000 fl. und die Landschaft 50,000 fl. liefern. Beiderlei Summen sind an den geordneten Einnehmer der Landschaft zu entrichten. Doch sollen durch solche ihre Bewilligung der Prälaten Freiheiten nicht geschwächt und geändert werden: auch soll die Ungleichheit zwischen den Beiträgen der Prälaten und Landschaft, welche überhaupt den gemeinen Prälaten zu keinem Nachtheil und Eintrag, noch der Landschaft zum Vortheile gereichen solle, nicht

548) Pfister a. a. O. S. 87. Ders., histor. Bericht über das Wesen der württ. Verfassung S. 39. Ders., Herz. Christoph I, 541.

549) Staats-Gr.G. II, 121 f.

länger währen, als bis 1,200,000 fl. und weitere 200,000 fl. von der Schuldenlast des Jahres 1554 abgelöst seyn werden. Später sollen die Prälaten nur 50,000 fl. zu den 50,000 fl. der Landschaft zuschießen, bis abermal 200,000 fl. geledigt seyn würden. Zu der übrigen Schuldenlast, die von den 800,000 fl. Hauptguts von 1554 übrig bleiben, dürfen die Prälaten nur noch 25,000 fl. zuschießen. Die dadurch ersparten 15,000 fl. Zuschuß vom prälatischen Geld sollen dem Herzog und seinen Erben zur Ablösung der übrigen auf dem Herzogthum lastenden Schulden in die Landschreiberei geliefert werden. 2) Zu eben dem letztern Zwecke hat der Herzog sein Kammergut, auch der Klöster und des Kirchenkastens Depositum und Ueberschuß zu verwenden, so daß die Landschaft der übrigen Schuldenlast ganz entledigt ist. 3) Für diese Bewilligungen stellt der Herzog die oben schon berührten Versicherungen der evangelischen Landes-Religion und der grundgesetzmäßigen Verwendung des Kirchenguts (die im Testament Herzog Christophs von 1566 wiederholt sind) aus. — Auf dem Landtag von 1583 übernehmen, „wiewohl es dieß Orts zwischen Prälaten und Landschaft von Alters seine sondere gewiße Vergleichung hat, daß gedachte Prälaten, als der andere Landstand, bei dergleichen Contributionibus jeder Zeit einen dritten Theil auf sich nehmen," diese doch die Hälfte der abzulösenden Summe mit 300,000 fl., übrigens ohne Präjudiz. Ebendazu sollen aber der Klöster Unterthanen „den Klöstern zu Gutem" im Verhältniß zu den übrigen Landes-Unterthanen belegt werden dürfen.

§. 48.

Fortsetzung.

Ueberblicken wir alle diese Verhandlungen, so sind sie sehr wichtig, weil 1) in Folge davon die ordentliche Beitragspflicht des geistlichen Guts zu Landessteuern auf ein Drittel des Ganzen geregelt wurde. Diese Norm galt, weil seine Güter und Einkünfte etwa ein Drittel von den Gesammtgütern und Einkünften in Württemberg ausmachten[550]; 2) weil nun das Residuum des Klosterguts und Kirchenkastens für öffentliche Staatszwecke in Anspruch genommen und diese Bestimmung desselben garantirt ward[551]. Das Residuum war hauptsächlich der Zankapfel zwischen Fürst und Volk gewesen. Die Regierung, geleitet theils durch kirchliche Interessen, theils durch eigenes Interesse, wollte es der Landschaft nicht überlassen, wollte

550) Im Jahre 1567 machte die Landschaft noch den Versuch, den drittheiligen Beitrag auf das Klostergut allein zu beschränken und den Kirchenkasten noch besonders anzulegen. Die fürstlichen Räthe bewiesen aber aus dem betr. §. des Landtags-Abschieds von 1565, daß Prälaten und Kirchenkasten dabei zusammengefaßt seyen. Pfister, Herzog Christoph I, 593.

551) Nicht das geistliche Gut, wie Dr. X. behauptet, sondern nur das Residuum ward auf diese Weise der Kammer durch den Landtags-Abschied von 1565 einverleibt.

überhaupt nicht, daß das Kirchengut zu sehr belastet werde, damit das Residuum nicht zu gering ausfalle: die Landschaft wollte es dem Herzoge nicht überlassen, um in den Landessteuern erleichtert zu seyn. So kamen endlich beide darin überein, daß das Depositum zwar in der Verwaltung des Herzogs blieb, aber die Bestimmung erhielt, nur zu öffentlichen Landeszwecken, zu Schutz, Schirm und Trost von Land und Leuten und zur Erhaltung öffentlicher Anstalten „mit gutem Rath" verwendet zu werden.

Die fürstlichen Bedürfnisse waren freilich zu groß, als daß nicht bei der Verwaltung des Kirchenguts ihre Befriedigung auf Kosten der grundgesetzlichen Bestimmung desselben bald hätte versucht werden sollen. Doch empfahl sich die unter Herzog Ludwig eintretende Aufhebung mancher Klosterschulen, in der die Landschaft eine Verletzung des Abschieds von 1565 u. s. w. den Worten gemäß mit Recht fand, von selbst als durch die Natur der Verhältnisse geboten [552]); die stärkeren Verletzungen der grundgesetzlichen Bestimmungen des Kirchenguts finden wir erst in der folgenden Periode.

§. 49.

Fortsetzung. Lokal-Kirchengüter.

Da in Folge der eigenthümlichen Gestaltung der Pfründ-Verhältnisse [553]) die Fonds für die Armen-Versorgung in den meisten Orten verschwunden waren, so befahl schon Herzog Ulrich in seiner Ordnung eines gemeinen Kastens vom Jahr 1536 [554]), daß „in jeder Stadt und Amt" von beständigem und gewißem Einkommen zusammengeschlagen und in Einen Kasten zusammengezogen werden solle: 1) alles, was bisher auf Messen, Vigilien, ewiges Licht, Wachs und Oel verwendet worden sey; 2) was von der Pfründ Gütern, von der Herrschaft, Städten und Dörfern, dem gemeinen Almosen zu gut, zuwege gebracht werden möge; 3) was der Heilige, die Fabrik, Präsenz, Salve, Spenn-, Brüder- und Pflegschaft und dergleichen, an Gefällen haben. 4) In Summa — was man über der Kirchen- und Schuldiener Besoldung und Kirchenbaus-Unterhaltung erübrigen möge, soll den Armen zu Steuer kommen. Zu gleichem Zwecke wurde die Sammlung von freiwilligem Almosen befohlen und durch Befehl vom 3. Februar 1536 [555]) die Abgabe von Meßgewändern und Kirchen-Ornaten — und durch Befehl vom 28. Nov. 1548 der Einzug aller vacirenden Kaplaneien und Frühmeß-Nutzungen angeordnet [556]). Wofern die bestehenden einzelnen Spitäler und Siechenhäuser nicht könnten zusammengezogen werden, sollten sie von ihrem Uebrigen zu dem gemeinen Almosen beitragen; überhaupt sollte ein Armenkasten dem

552) Sattl. Herz. V, 10. 88. 120. Pfaff I, 2, 482.
553) S. §. 12.
554) Sattl. Herz. III, B. 35.
555) K. G. I, 59.
556) K. G. I, 95.

andern zu Hülfe kommen. Die Verwaltung des Kastens wurde „zwei fürsichtigen ehrbaren redlichen Männern aus dem geistlichen und weltlichen Stande" neben dem Pfarrer und Schultheißen übertragen, bei größerem Vermögen einem besondern Kastenmeister. — Die im Jahr 1552 unter Herzog Christoph herausgekommene (im J. 1567 revidirte) Kastenordnung wiederholt ungefähr die gleichen Bestimmungen. Nur fehlt darin — wie natürlich — als angewiesene Einnahmsquelle des Orts-Armenkastens, was oben unter Nr. 2. und 4. angegeben wurde. Diese Gefälle kamen von nun an in den allgemeinen Kirchenkasten, eben so die Nutzungen der erledigten Kaplaneien und Frühmessereien.

§. 50.

Fortsetzung. Amortisations-Gesetze.

Wichtig für die Geschichte des Kirchenguts sind endlich noch die Amortisations-Gesetze, durch welche die weltliche Macht die zu große Anhäufung von Gütern im Besitze der Klöster und Spitäle zu beschränken suchte. Sie sind gleichlautend vom 26. Febr. 1556 und 20. Sept. 1571 [557]). Die Erkaufung von inländischen Gütern war dem gemäß jenen Corporationen verboten. Die durch Erbschaft, Testament u. s. w. ihnen zugefallenen Güter aber hatten sie wieder zu verkaufen, und bei diesem Verkaufe sollten die nächsten Verwandten der Testirer ein Losungsrecht besitzen.

III. Weitere Gestaltung der Kirchenverfassung von 1593 — 1802.

§. 51.

Allgemeiner Ueberblick.

In Herzog Friedrich (1593—1608) erhielt Württemberg einen Fürsten, der durch seine Persönlichkeit schon den Beginn einer neuen Entwicklungs-Periode der evangelischen Kirchenverfassung bezeichnet. Hieng er auch aus Ueberzeugung den Grundsätzen der evangelischen Kirche an, was er durch seine standhafte Zurückweisung aller Versuche, ihn zur katholischen Kirche hinüberzuziehen, bewies [558]), und hielt er auch aufs Strengste auf Erhaltung der lutherischen Religion als Landesreligion [559]), so traten doch bei ihm die politischen In-

557) Ger. Ges. I, 95. 427. Das dritte Landrecht von 1610. Theil II. Tit. 9. Ger. Ges. II, 192. — vgl. §. 15.

558) Pfaff II, 1, 23.

559) Man vermuthete bei dem Regierungsantritte des Herzogs, daß er die kalvinische Lehre begünstige, und derselbe trug auch später kein Bedenken, zur Aufrechthaltung der evangelischen Lehre mit dem kalvinischen Churfürsten von der Pfalz ein Bündniß zu schließen, ließ aber doch von allen seinen Räthen die Konkordienformel unterschreiben, die Schrift des Markgrafen Ernst von Baden wider das Konkordienbuch widerlegen, und exilirte einen Samuel Huber wegen kalvinischer Irrlehren. Pfaff a. a. O. S. 7. 25.

tereſſen bei all' ſeiner Thätigkeit in kirchlichen Dingen, die ihn ſogar an die Spitze der Proteſtanten in Deutſchland ſtellte, als die erſten hervor, und neue Begriffe einer weltlichen Machtvollkommenheit ließen ihn jede Beſchränkung ſeiner fürſtlichen Gewalt ſelbſt durch Rückſicht auf die Stimme der Kirche — noch viel mehr auf den noch mit einem Schein hierarchiſcher Gewalt umgebenen Stand der Geiſtlichen verwerfen [560]). Uebrigens hatte Herzog Friedrich bereits im Jahre 1593 noch vor ſeinem Regierungs-Antritt die Verſicherung ausgeſtellt, die lutheriſche Religion nicht verlaſſen, die Kirchenordnung beibehalten und das ganze Regiment von geiſtlichen und politiſchen Perſonen in ſeinem Weſen, auch die Prälaten und Landſchaft bei ihren Privilegien erhalten zu wollen, und dieſe Verſicherung im Jahr 1595 nach ſeinem Regierungs-Antritt wiederholt [561]). In dem Prager Vertrag vom 24. Januar 1599 [562]), worin die öſtreichiſche After-Lehnsherrſchaft aufgehoben worden, wußte er auch „durch ſein beharrlich Begehren" es dahin zu bringen, daß die Religion der augsburgiſchen Confeſſion im Falle des Anfalls Württembergs an die öſtreichiſche Herrſchaft beſtändig bleiben ſolle, und daß es „bei der anjetzo befundenen Verordnung der geiſtlichen gegen andere Herrſchaften jetziger Zeit unſtrittigen Gefälle ungeändert gelaſſen werden ſolle": eine beſtimmte Verſicherung der Kloſtergüter konnte er aber nicht erhalten [563]). Selbſt als in Folge der gewaltthätigen Eingriffe des Herzogs in die landſchaftlichen Freiheiten die Erklärung des Tübinger Vertrags von 1607 erſchien und hierdurch beſonders die Beſtimmung, daß vor Beſtätigung des Tübinger Vertrags die Erbhuldigung nicht eingenommen werden dürfe, aufgehoben wurde, ſo wurde doch zugleich beſtimmt, daß die Erbhuldigung nur verbindlich ſeyn ſolle, wenn die Landesreligion ohne alle Aenderung erhalten werde, und daran eine neue Verſicherung der Aufrechterhaltung der reinen Religion angehängt [564]).

Das Todesjahr Friedrichs fällt mit dem erſten feindſeligen Akt zwiſchen den proteſtantiſchen und katholiſchen Ständen, der auf den bald ausbrechenden Religionskrieg vorbereitete, — der Eroberung Donauwörths — zuſammen. Johann Friedrich, ſein Nachfolger (1608—1628), dadurch geſchreckt, ſchließt ſich an die proteſtantiſche Union an, welche im Mai 1608 zu Stuttgart zu Stande kommt, läßt aber — namentlich auf Anrathen ſeiner Theologen [565]) — König Friedrich von Böhmen ohne Unterſtützung, und tritt nach der Schlacht vom weißen Berge im J. 1621 von der Union zurück. Mit der Auflöſung derſelben wurden aber die Plane der oberſchwäbiſchen Präla-

560) S. das Verfahren gegen Luk. Oſiander und Prälat Weiß. Pfaff 13 — 15.
561) L. G. V. S. 229. 247—249. Rel. Urk. ed. 1738. S. 30.
562) Staats-Gr. G. II, 257 f. beſtät. durch Landtags-Abſch. vom 6. März 1599. ebendaſ. S. 26.
563) Pfaff S. 19.
564) Staats-Gr. G. II, 283.
565) Sattl. VI, 146.

ten, vornemlich des Bischofs von Costanz, die von der württembergischen Herrschaft eingezogenen reichen Klöster und Stifte wieder zu gewinnen, von Neuem rege, und sie thaten deßwegen Schritte in Wien. Doch erst als mit der Schlacht bei Lutter der Sieg der kaiserlichen Parthei entschieden war, gieng der Kaiser auf dieselben ein. Bald forderten die Bischöffe von Augsburg und Costanz unter dem Vorwand, daß ihre geistliche Jurisdiktion sich darüber erstrecke, mehrere württembergische Klöster zurück [566]). Um gegen diese Ansprüche seine Rechte geltend zu machen, gebrauchte der Herzog schon jetzt als seinen Unterhändler in Wien seinen Kanzler Löffler und trug dem Tübinger Rechtsgelehrten Christoph Besold [567]) die Ausarbeitung einer Deduktion seiner rechtlichen Ansprüche auf; dennoch konnte er nicht verhindern, daß nicht der Kaiser, nachdem die katholischen Churfürsten zu Mühlhausen ihm als Schutzherrn der katholischen Kirche und obersten Richter im Reich das Recht dazu zugesprochen hatten, Mandate wie an andere Stände so auch an ihn zur Herausgabe der Klöster Lorch, Anhausen, Herbrechtingen, Königsbronn, Reichenbach, Adelberg, Maulbronn und Bebenhausen ergehen ließ. Die Ansprüche darauf wurden besonders auf §. 19. des Augsburger Religionsfriedens, wornach nur diejenigen Stifter und Klöster, die zur Zeit des passauischen Vertrags eingezogen gewesen seyen, im Friedensstand begriffen und eingezogen bleiben sollten, gegründet [568]). Vergeblich bewegte der treue Löffler Alles, vergeblich bewies er, daß es mit den württembergischen Klöstern eine ganz andere Beschaffenheit habe, als die Gegner vorgäben, sie seyen seit Jahrhunderten dem Herzogthum einverleibt und dessen Obrigkeit unterworfen gewesen, auch seye die Kirchen-Verbesserung nicht erst nach, sondern lange vor dem Passauer Vertrag darin eingeführt gewesen [569]); es wurde von Seiten des kaiserlichen Hofs auf der Zurückgabe der Klöster beharrt, und bei der Besetzung des Landes durch wallensteinische Truppen war an keinen Widerstand zu denken.

§. 52.

Fortsetzung.

Doch sollte diesen harten Schlag Johann Friedrich der Friedfertige nicht mehr erleben. Um so schneller erfolgte er während der über Eberhard III. (1628—1674) geführten Vormundschaft des Herzogs Julius Friedrich [570]) in dem Restitutions-Edikt vom 6. März 1629 [571]), vermöge dessen alle Klöster, Stifter und Güter, welche

566) Sattl. VI, 220 f. Pfaff S. 28 f.
567) Ueber diesen Mann s. Moser, patriot. Archiv VIII, 429.
568) Schmauss Corp. jur. publ. germ. I, 317.
569) Die Vorstellung Löfflers dagegen s. Sattl. VI, B. 69.
570) Er bestätigt die politische und kirchliche Landesverfassung den 25. Aug. 1628. L. G. B. S. 450—454.
571) S. b. Londorp. III, 1048.

nach dem passauischen Vertrag und Religionsfrieden reformirt wurden, an die Ordensleute abgetreten werden sollten. Die Vorstellungen der evangelischen Stände des schwäbischen Kreises und der Prälaten und gemeiner Landschaft gegen die Anwendung dieses Edikts [572]) — namentlich die Hinweisung auf den Prager Vertrag von 1599 — nützten nichts. Der kaiserliche Hof hielt fest an dem Grundsatz, daß, weil die württembergischen Klöster zur Zeit des Interims mit katholischen Aebten besetzt gewesen und erst nach demselben abgetreten worden, sie durch die verordneten Commissäre an die betreffenden katholischen Ordensleute abzutreten seyen, und daß im ganzen Verfahren nichts liege, was nicht aus dem Buchstaben des Religionsfriedens herfließe. Das Exekutionsgeschäft hatte seinen raschen Fortgang. In Württemberg hatte man damit den Bischof von Costanz und Grafen Sulz, zwei feindselig gesinnte Männer, beauftragt. Ein Versuch, ihren Eingriffen in mehreren Klöstern gewaltsamen Widerstand entgegenzusetzen, verschlimmerte bei der Ohnmacht, demselben Nachdruck zu geben, nur die Sache. Nicht zufrieden, die früher bezeichneten Klöster zu besetzen, erstreckten die kaiserlichen Commissäre, unterstützt durch kaiserliche Mandate, die Exekution auch auf die Klöster, welche während des Interims gar keine Aenderung erlitten hatten, und so wurden im Sommer und Herbst des Jahres 1630 nach und nach alle württembergischen Klöster von ihnen in Besitz genommen und den früher darin seßhaft gewesenen Ordensgeistlichen wieder zurückgegeben, wobei sich selbst die Jesuiten einzuschleichen wußten.

Der herzogliche Vormünder Julius Friedrich verhielt sich hiebei ziemlich leidend. Auf seinen Befehl wichen die Klostervögte überall der Gewalt, und begnügten sich mit Protestationen; er duldete es, daß die Commissäre die Unterthanen ihres Eides gegen ihn entbanden und dem Kaiser huldigen ließen, daß sie überall die katholische Glaubensübung einführten, und die evangelischen Pfarrer und Schullehrer vertrieben. Erst als der Kaiser auf die Vorstellung der Churfürsten gegen dieses gewaltsame Verfahren den Commissären befahl, „sittig und gewahrsam zu verfahren und in fleißige Erwägung zu ziehen, was für Rechte das Haus Württemberg bei den Klöstern noch vor der Kirchenverbesserung rechtmäßig hergebracht habe, und wo das augsburgische Religionsbekenntniß eingeführt gewesen sey" (6. Okt. 1630), glaubte er wieder fester auftreten zu dürfen, und befahl (Bef. vom 20. 29. Okt. und 2. Dez.) den ausgetriebenen Kirchendienern, zur Ausübung ihrer Pflichten zurückzukehren, den Klosterangehörigen aber, ihm wieder zu huldigen und den katholischen Gottesdienst nicht mehr zu besuchen. Dagegen erhob das unirte Corpus der neuen württembergischen Prälaten Klage, bat den Kaiser um Uebernahme der Schirmsvogtei über ihre Klöster, und darauf erschien vom Kaiser ein scharfer Verweis und der erneuerte Befehl, „die katholischen Prälaten in ihren Rechten nicht zu kränken." Dennoch

572) Sattl. VII. B. 1. 2. vgl. 3—8. — Zum folg. s. Sattl. VII, 6. f. Pfaff S. 114 f.

begann der neue Vormünder Julius Friedrich[573]) muthig gegen die katholischen Prälaten im Lande aufzutreten, befahl seinen Kloster-Schirmvögten, die Kloster-Unterthanen aufzufordern, mit Standhaftigkeit bei ihrer bisherigen Religion zu beharren, und den Prälaten, „da die kaiserlichen, den Prälaten ausgestellten Schutzbriefe der hohen landsfürstlichen Obrigkeit nicht wohl Eintrag thun wollen," nur die niedergerichtliche vogteiliche Obrigkeit, wo sie hergebracht sey, zu gestatten und die den Klöstern auferlegten Steuern und Ablösungshülfen ohne Weiteres einzuziehen (Bef. vom 30. Jan. und 1. März 1631)[574]). Aber allen diesen Befehlen zum Trotz hausten die katholischen Klosterbesitzer, vollends ermuthigt durch den schmählichen Ausgang „des Kirschenkriegs gegen die kaiserlichen Truppen," mit Hintansetzung aller Rücksichten in Württemberg fort, und suchten die Zeiten ihres Besitzes — gleichsam ihre baldige Vertreibung ahnend — für sich so vortheilhaft als möglich zu machen, bis die Erscheinung des Schwedenkönigs in der Nähe von Württemberg das Land von den Truppen und in deren Gefolge von den katholischen Geistlichen befreite, die im Januar und Februar 1632 abzogen. Auf dieß frohe Ereigniß hin säumte der landschaftliche Ausschuß nicht, bei dem herzoglichen Vormünder auf Wiederherstellung der veräußerten Klöster und geistlichen Güter und deren Verwendung zur Erhaltung der Kirchen und Schulen, insbesondere der zu Grunde gegangenen Klosterschulen und Besetzung aller Prälaturen zu dringen. Doch es schien beinahe, als ob, nachdem die äußeren Feinde des Kirchenguts unschädlich gemacht waren, dasselbe nun zum Theil einem innern Feinde aufgeopfert werden sollte. Der Vormünder Herzog Julius Friedrich hatte sich von Gustav Adolph zur Belohnung seiner Verdienste alle in dem Herzogthum liegende, aber demselben nicht einverleibte oder vielmehr von demselben für unabhängig angegebene geistliche Güter (so namentlich Rellingen, Zwiefalten, Winnenden) schenken lassen, und wollte eine Instruktion der Gesandten zum Heilbronner Tag, worauf als Bedingung der Vereinigung mit den Schweden die Herausgabe aller Güter, „welche ex jure territoriali oder in anderem mehr Weg dem Herzogthum verhaftet seyen," festgesetzt war, trotz der erneuerten Vorstellungen des landschaftlichen Ausschusses nicht unterschreiben[575]).

Ebendieses Verfahren aber beschleunigte die Mündig-Erklärung Eberhards III., der unter dem 1. Mai 1633 die politische und kirchliche Landesverfassung bestätigte[576]). Er trat den 13. April 1633 durch den Heilbronner Vertrag mit den rheinischen, schwäbischen, fränkischen Kreisen einer Vereinigung mit Schweden bei. — Doch

573) Er bestätigt die Landes-Verfassung den 2. Febr. 1631. L. G. B. S. 472 — 476.
574) K. G. I, 307. 308.
575) Sattl, VII, 75. 81. B. 18. Pfaff 126 f. Pahl, Gesch. Württembergs IV, 63.
576) L. G. B. S. 477 — 480.

mit dem Verlust der Nördlinger Schlacht vom 26. August 1634 ward nun auch sein Land eine Beute des feindlichen Kriegsheers und ein Gegenstand der Verwüstung. Der Herzog verläßt in übereilter Flucht das Land, und an seiner Stelle läßt König Ferdinand die Unterthanen dem Kaiser huldigen, und setzt eine kaiserliche Regierung ein. Mit ihr kamen die katholischen Ordensleute, die, eingedenk des wandelbaren Kriegsglücks, den neuen Besitz aufs Vortheilhafteste benützten, Vorräthe verkauften, Zehnten und Gülten aufs Unbarmherzigste eintrieben; und um ihre Ansprüche noch gefährlicher zu machen, mußte ein Christoph Besold zur katholischen Parthei übertreten, und die ihm vom Landesfürsten anvertrauten Dokumente verrätherischer Weise den Feinden des evangelischen Glaubens ausliefern [577]). Das Consistorium wurde aufgelöst (doch wurde es im Jahr 1636 wieder eingesetzt) und zwei Jesuiten traten an seine Stelle; in mehreren Aemtern wurde der katholische Glauben mit Gewalt eingeführt, protestantische Kirchen zerstört und die evangelischen Prediger entweder grausam verfolgt oder doch dem Elende preisgegeben [578]). Aus dem Prager Frieden von 1635 ward Eberhard ausgeschlossen, und in einem Nebenrezeß dazu nur ausgesprochen, „daß er damit noch nicht des Seinigen privirt seyn," und das Land beim Exercitium der Augsburgischen Confession nach dem Stand vom 12. Novbr. 1627 verbleiben solle. Die Aussichten wurden immer trüber. Das Land ward unter die Günstlinge des Kaisers vertheilt und die Hoffnung der Wiedergewinnung seines Landes immer schwächer. Zufrieden, nur solches erreicht zu haben, nimmt er zuletzt eine kaiserliche Resolution (vom 9. Nov. 1637) an, worin gegen Abtretung ungefähr eines Drittheils seines Landes und Aufopferung der Klostergüter, die unter des Kaisers besonderem Schutz stehen sollten, ihm die Besitznahme seines Landes, in das er im Oktober 1638 zurückkehrt, gestattet wird. Aber abziehend nehmen die fremden Besitzer die Büchersammlung des Tübinger Schlosses und die kostbarsten Urkunden für die württembergische Kirchengeschichte mit sich [579]) nach München und Wien.

Mit ihrem Abgang war es nun aber doch möglich, wenigstens in etwas den alten kirchlichen Organismus wieder herzustellen und eine Aufsicht über die Kirchenverwaltung auszuüben. Daher wurden unter dem 20. März 1639 die alten kirchlichen Ordnungen erneuert, wobei namentlich Johann Valentin Andreä (geb. 1586, gest. 1654) seit 1639 Probst und Consistorialrath zu Stuttgart thä-

577) Er gab jetzt seinen Prodr. vindic. eccles. württemb. und seine Documenta rediviva monaster. duc. Württemb. 1636. heraus. Gegen diese Schrift s. die oben schon erwähnte Schrift: Gründlicher Beweis, daß die Prälaten und Klöster des Herzogthums Württemberg vor 90 — 100 und mehr Jahren zum Land gehörig gewesen seyen (v. Bidenbach).

578) Sattl. VII, 121. 150. 152. 173. Pfaff S. 135. Pahl 78—80.

579) Beim Durchblick der auf dem Stuttgarter Staats-Archiv davon noch vorhandenen Verzeichnisse kann man das Bedauern, daß dieselben noch jetzt zum Theil für uns verloren seyn sollen, nicht unterdrücken.

tig war[580]). Ihm lag insbesondere die Unterdrückung der unter den Gräueln des Kriegs und der allgemeinen Noth überall eingerissenen Zuchtlosigkeit und Frechheit am Herz — daher die in dieser Zeit häufig erscheinenden Sittenmandate vom 5. März, 29. Jul. 1639, vom 26. und 29. Jul. 1642, 15. Okt. 1643, 1. und 20. Nov. 1645 und hauptsächlich die durch seine Bemühungen zu Stande gekommene Kirchenkonvents-Ordnung von 1644[581]).

Viel Kampf verursachten dem Herzog die Ordensleute, die auch nach seiner Rückkehr mit immerwährender Begünstigung des Kaisers jede Unterordnung unter seine landesherrliche Obrigkeit zurückwiesen, sich die Reichs-Unmittelbarkeit anmaaßten, neue Zölle anlegten, den Blutbann in Anspruch nahmen, und den lutherischen Gottesdienst bei ihren Unterthanen zu unterdrücken suchten[582]). Der Besitz der Klöster wäre für den Herzog und das Land verloren gewesen, und alle Friedens-Verhandlungen hätten seine „völlige Restitution" nicht bewirken können, hätte die Sache Württembergs nicht ein Varenbüler geführt. Ihm allein ist es zu verdanken, daß in dem westphälischen Frieden Württemberg wieder in den vollen Besitz seiner geistlichen Güter kam[583]). So mußten endlich, wiewohl erst spät und nach manchen vergeblichen Versuchen, ihren Besitz zu behaupten, die katholischen Ordensleute im Jahr 1649 das Land räumen[584]). Um den Friedensstand zu befestigen und alle Veranlassung zu Streitigkeiten niederzuschlagen, erschien zuletzt ein auch in Württemberg promulgirtes kaiserliches Patent vom 27. Jun. 1650[585]), das zu allgemeiner Verträglichkeit zwischen den zwei entgegengesetzten Partheien aufforderte.

§. 53.

Fortsetzung.

Mit der Beendigung der äußern Unruhen ward es wieder möglich, die Blicke nach innen zu richten und für die Ausbildung und Erhaltung der so lange vernachlässigten Kirchenverfassung zu wirken. Wir finden auch wirklich die gesetzgebende Thätigkeit Eberhards hierin sehr eifrig. Die große Kirchenordnung wurde nun herausgegeben, die Cynosura ecclesiastica wenigstens als Privatarbeit in Umlauf gesetzt. Eine ganze Reihe von Verordnungen erschien über die amtlichen und Besoldungs-Verhältnisse der Kirchendiener, die gottesdienstlichen Gebräuche, wobei besonders die Ordnung wegen Conformität der Kirchencerimonien von 1668 hervorzuheben ist, über die Sit-

---

580) S. Hoßbach, Leben Valentin Andreä's 1819. S. 199 f.
581) K.G. I, 309. 310. 315. 316. 324.
582) Sattl. VI, 218—247. B. 71. VIII, 6 f.
583) Schmauss II, 886. 921. Zur Gesch. der Kloster-Restitutionen Sattl. VIII, 166. 186. 218. 230. 231.
584) Sattl. IX, 10—16. 37. B. 4—15.
585) K.G. I, 328.

ten- und Sonntags-Polizei, Kirchenzucht[586]), das Verhältniß zu fremden Religions-Verwandten, namentlich Katholiken[587]), die Verwaltung des Kirchenguts[588]), den Organismus der Kirchen-Verwaltung[589]) u. s. w. Besonders merkwürdig ist ein Dekret vom 24. Mai 1653, worin die Aufnahme der aus Oestreich vertriebenen Protestanten angeordnet ist[590]).

Indessen ertönen jetzt auch stärker die Klagen darüber, daß die Kirche ihre Selbstständigkeit gegenüber dem Staate verloren habe, daß das Kirchengut nicht mehr als heiliges Stiftungsgut betrachtet und die Simonie in die Kirche eingeführt werde[591]).

Doch ist Herzog Eberhards Testament vom 14. März 1664[592]) ein Beweis von dem kirchlichen Sinne, der diesen Fürsten bei der Ausübung seiner Kirchengewalt belebte. Er verspricht darin nicht blos: „weil das reine Gotteswort und der rechte unverfälschte Gottesdienst und die uralte apostolisch-evangelische Religion die unerschöpfliche, süßeste und lieblichste Brunquell ist, daraus alle heiligen Gedanken fliessen, ja die richtigste unüberwindlichste Grundfeste, worauf alle christliche Potentaten ihre Anschläge, Rechte, Gewalt, Herrlichkeit, Reichthum, Krieg und Frieden, Leben und Sterben sicherlich richten, legen, bauen und vertrauen dürfen und sollen," für seine Person bei der evangelischen Religion bis an sein Ende zu beharren, sondern er mahnt darin auch seinen Nachfolger: „als ein christlicher Fürst" über die Unterthanen wohl zu regieren, ob der wahren Religion und der augsburgischen Confession zu halten, den widrigen Sekten zu begegnen, bei den bestätigten Kirchenordnungen durchaus zu verharren, und hierin keine wesentliche Aenderung vorzunehmen, keinen Kirchen- und Schuldiener anzunehmen, der nicht die augsburgische Confession und das Conkordienbuch unterschrieben, und den Kirchenkasten zu Stuttgardt mit allen seinen Pertinenzen auf keinerlei Weiße zu mutiren oder zu profaniren.

---

586) Wobei namentlich die Polizei-Ordnung von 1660 gegen das Fluchen, Schwören, Entheiligung der Sonntage u. s. w. zu erwähnen ist.

587) Befehl vom 10. Jan. 1650, 28. Mai 1656.

588) General-Rescript, die Verrechnungen der geistlichen und weltlichen Beamten betreffend vom 24. Mai 1663.

589) Die Kanzleiordnung von 1660 betrifft auch den Kirchenrath, — Visitations-Ordnung von 1662. K.G. I, 319—382.

590) K.G. I, 330.

591) Val. Andreae sagt: Male metuo, ne spiritus politicus ecclesiam tanquam jure belli captam et mancipatam totam subigat, cujus non levia sunt apud nos indicia. — — Nova tempestas nobis imminet a politico spiritu, qui totus in eo est, ut, quae ex captivitate monachali erepta videbatur, ad monarchalem detrudatur etc. s. Hoßbach, Leben Andreäs S. 203—217.

592) St.Gr.G. II, 401. vgl I, 370. — Herzog Eberhard eröffnete die Landtage gewöhnlich mit Sprechung eines Gebets, auch ließ er seine Beamten die Concordienformel unterschreiben (6. Dez. 1667) rc.

Die kurze Regierung seines Sohnes Wilhelm Ludwig (1674—1677) ist durch nichts für die Kirche merkwürdig. Die Landes-Verwaltung des über seinen minderjährigen Sohn Eberhard Ludwig (1693) die Vormundschaft führenden Administrators Friedrich Carl aber ist es insbesondere durch Anordnung der Catechisationen (8. Jan. 1681), die Aufnahme von vertriebenen Salzburgern (14. Nov. 1685), die Herausgabe der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung und die Publicirung der Cynosura ecclesiastica (von 1687) und mancherlei kirchliche und kirchenpoliceiliche Anordnungen[593]) bezeichnet.

Reich, vielleicht nur zu reich ist die Zeit der Selbstregierung Eberhard Ludwigs (1693—1733; er bestätigt den 24. Jan. 1693 die Landesverfassung[594]) an kirchlichen Anordnungen und Erneuerungen älterer Vorschriften. Es treten darunter besonders hervor die Edikte gegen den Pietismus vom 28. Febr. 1694, vom Okt. 1703, 12. Aug. 1706, 2. März 1707, 12. Febr. 1711, 22. Mai 1715, die die Catechisations-Anstalten verbessernden Anordnungen vom 15. Jun. 1696, 8. März 1698, die Befehle zur Anlegung eines geistlichen Wittwenfiskus vom 13. Okt. 1698, 9. März 1700, zur Aufnahme der vertriebenen Waldenser und französischen Flüchtlinge[595]), zur Einführung der Privat-Anmeldungen von 1701, zur Einführung der Confirmation und des Privat-Unterrichts der Confirmanden vom 11. Dez. 1722 und 19. März 1723, die Kirchenstuhl-Ordnung von 1733 und viele Edikte, betreffend die Kirchenzucht und Sittenpolizei[596]). Die letzteren namentlich rief die während der französischen Kriege immer stärker hervortretende Sittenlosigkeit hervor. Immer häufiger wurden die Klagen selbst der Landschaft über Nichtachtung des göttlichen Wortes, Entheiligung der Sonn- und Feiertage, Fluchen und Schwören[597]). Mit Schmerz sieht der Freund der vaterländischen evangelischen Kirche in dieser Zeit den Grund gelegt zu der von nun an immer schroffer hervortretenden Auflösung religiöser Gemeinschaft und kirchlicher Ordnung. Beweise dafür liefern die offenen Zerwürfnisse am Hofe[598]), die Hemmnisse, welche der amtlichen Thätigkeit der Geistlichen durch die Organe der weltlichen Staatsgewalt entgegengesetzt wurden[599]), die Simonie bei Vergebung der geistlichen Dienste[600]), und die Eingriffe in das Kirchen-

---

593) K.G. I, 383—466.
594) St.Gr.G. II, 435.
595) Vom 27. Sept. 1699 und 30. Jan. 1700 und neuer Salzburger Emigranten vom 14. Jan. 1732. S. J. J. Moser, Salzburger Emigrations-Akten 2. St. S. 125. 3. St. S. 278. 8. St. S. 66. 68.
596) Befehl vom 2. März 1696, 3. Jul. 1705, 6. Dez. 1712, 4. Jun. 1727, 2. Jan. 1728. K.G. I, 466—598.
597) Sattl. X, 276.
598) Vgl. Pfaff II, 2, 305. 308. 310. 312.
599) S. G.R. vom 4. Jun. 1727. Hartm. K.G. II, 172. und Reg.Ges.
600) Pfaff S. 314.

gut [601]). — Bemerkenswerth ist noch, daß unter Eberhard durch Aufnahme und Duldung katholischer Unterthanen in seiner neuen Residenzstadt der erste Schritt zwar zu Uebertretung der grundgesetzlichen Bestimmungen über Erhaltung der evangelischen Religion als Landesreligion, aber auch zu einer vernünftigen und zeitgemäßen Toleranz geschah. Doch änderte dieß in wesentlichen Beziehungen nichts. Vielmehr bestätigte der Herzog selbst in seinem Testamente vom 11. Febr. 1733 [602]) (welches übrigens nicht als Landes-Grundgesetz anerkannt wurde) nicht nur im Allgemeinen sämmtliche in Ansehung des Religionswesens bestehende Reichs- und Landes-Grundgesetze, sondern gab auch darin in dieser Hinsicht mehrere ins Einzelne gehende Vorschriften.

§. 54.

Fortsetzung.

Diese Vorschriften waren gegeben mit Rücksicht auf den Regierungsnachfolger Herzog Carl Alexander (1733—1737), der bereits im J. 1712 zum katholischen Glauben übergetreten war und dadurch das Land mit Besorgnissen wegen seiner Zukunft erfüllt hatte. Zwar hatte dieser Herzog bereits unter dem 28. Nov. 1729 an den engern Ausschuß eine Assekuration der Landesreligion gelangen lassen und den 16. Dez. 1732 noch eine förmliche Versicherung der Erhaltung des evangelischen Kirchenwesens und Verzichtung auf alle ihm etwa in Ansehung der Religion zustehenden Rechte und Freiheiten ausgestellt. Dennoch mußte von ihm unter dem 28. Febr. 1733 noch eine bündigere Verpflichtung ausgestellt und den 17. Dez. 1733 gegen die Landschaft wiederholt werden [603]). Diese Assekuration [604]) und das darauf erfolgte Dekret vom 27. März 1734 [605]), worin dem Geheimenrath die Besorgung der evangelischen Religions-Angelegenheiten überlassen war, legte den Grund zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung der Kirchen-Angelegenheiten unter den Landesherrn katholischer Confession. Wie mißlich übrigens die damaligen Verhältnisse für die Kirche waren, läßt sich aus der Behandlung der evangelischen Geistlichen [606]), dem von Neuem zurückgekehrten Handel mit geistlichen Stellen [607]) und der mißbräuchlichen Verwendung des Kir-

601) Das Kirchengut mußte nach und nach nicht weniger als 2,625,215 fl. 51 kr. vorschiessen, den Grund der neuen Residenzstadt Ludwigsburg abtreten und die Baukosten des dortigen Jagdschlosses übernehmen.
602) St.Gr.G. II, 436. vgl. I, 390. 395.
603) Rel.Urk. ed. 1741. S. 77—122. St.Gr.G. I, 392. II, 460.
604) Sie wurde auch einverleibt dem Landtags-Abschied von 1739. ebendas. S. 522.
605) St.Gr.G. II, 469. — an das Corp. evangelicorum ausgestellt den 17. März 1734.
606) Beiträge zur Geschichte Württembergs und seines Regentenhauses zur Zeit Herzog Carl Alexanders von C. Fr. Dizinger 1834. S. 45. 46.
607) Pfaff 405.

chenguts[608]) schliessen. Konnte endlich ja nur der frühzeitige Tod jenes Fürsten Württemberg vor einer Umstürzung seiner kirchlichen Grundverfassung und gewaltsamen Einführung der katholischen Religion bewahren[609]. Sein unter fremdem Einfluß zu Stande gekommenes Testament vom 7. März. 1737[610]), das in eben dieser Beziehung gefährliche Bestimmungen enthielt, wurde darum auch nie anerkannt.

Herzog Carl Eugens Regierung (1737—1793; 1737—1744 jedoch vormundschaftliche Regierung Carl Rudolphs und Carl Friedrichs) war von mannigfachen Einwirkungen auf die Kirche begleitet. Es war diese Periode die Zeit einer regen Thätigkeit der kirchlichen Behörden (Georg Bernhard Bilfinger seit 1737 Consistorial-Präsident) in Erlassung von Befehlen, besonders über Aufrechterhaltung und Verbesserung des kirchlichen Verwaltungs-Organismus (18. Sept. 1741, 6. Febr. 1766, 23. Dez. 1773, 6. Dez. 1791. 1792, der Modus visitandi vom 9. Okt. 1744 und die jährliche Synodalien), sodann über Sonntags-, Sitten- und Kirchen-Polizei (13. Jan. 1739, 27. Sept. 1742, 10. Sept. 1743 General Trauer- und Leichentax-Reglement von 1751 und 1784, 21. Jan. 1770), gottesdienstliche Ordnung (Anordnung jährlicher Reformationsfeier 9. Mai 1739, Einführung eines neuen Gesangbuchs 18. Nov. 1741 und 20. Jun. 1791, neues Legendenbuch vom 4. März 1748 und 1784, neuer Katechismus von 1788, Haltung einer jährlichen Erndt- und Herbst-Predigt 10. Dez. 1789, neue Perikopen 31. März 1792), Regulirung der Verhältnisse der Kirchendiener (Wittwenfiskus-Ordnung v. 1739 mit einigen nachträglichen Erlassen, Befehl vom 5. Nov. 1738, 9—16. Nov. 1740, 22. Nov. 1744, 15. Apr. 1788), über Privat-Versammlungen der Pietisten (Edikt vom 10. Okt. 1743), Erhaltung der symbolischen Lehre (Edikt gegen Ausbreitung pelagianischer und materialistischer Grundsätze vom 12. Febr. 1780) u. s. w. und wir bemerken dabei namentlich in den gottesdienstlichen Verhältnissen eine mit den Forderungen der Zeit gleichen Schritt haltende Ausbildung der kirchlichen Ordnung[611]). Dagegen dauerten, obgleich Carl Eugen unter dem 23. März 1774 die evangelische Kirchen-Verfassung und insbesondere die Reversalien Carl Alexanders bestätigt hatte[612]), beinahe während seiner ganzen Regierungszeit die Beschwerden über Eingriffe in die grundgesetzliche Kirchenverfassung durch Einführung katholischen Gottesdiensts[613]) fort, der Handel mit geistlichen Diensten wurde noch offener und umfassen-

608) Die Ausrüstung der katholischen Hofkapelle z. B. mußte das Kirchengut hälftig bestreiten. Dizinger S. 42.

609) Pfaff V, 415. Dizinger S. 100. 103. und Beil. VIII. und XI.

610) St Gr.G. II, 478 f.

611) K.G. I. 602—737.

612) St.Gr.G. II, 537.

613) St.Gr.G. I, 403. f. die Erklärungen vom 21. März 1745, 30. Mai 1750, 25. Febr. 1758, 6. März 1708 in der Slg. der K.G.

der getrieben, das Kirchengut (der berüchtigte Wittleder seit 1762 Kirchenkasten-Verwalter und Direktor) mit großen Lasten belegt und „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit" in seinem Vermögen angegriffen[614]), und selbst die frommen Stiftungen blieben nicht verschont[615]). Nur theilweise konnte diesen Beschwerden der nach langen Unterhandlungen zu Stande gekommene Erbvergleich vom 27. Febr. 1770, in welchem die Klasse II. besonders die kirchlichen Landesbeschwerden betraf, abhelfen[616]); aber er war von bleibender Wichtigkeit, sofern die kirchlichen Verhältnisse darin gesetzlich von Neuem begründet wurden, und sofern sich damit die Garantie der Könige von England, von Großbritannien-Hannover und Dänemark für Aufrechterhaltung der kirchlichen Landesverfassung[617]) verband.

Die politischen Umwälzungen, welche im Todesjahr Carl Eugens und unter der Regierung seiner Nachfolger Ludwig Eugen (1793—1795) und Friedrich Eugen (1795—1797[618]) im benachbarten Frankreich vorgiengen und die Kriegsdrangsale, welche in Folge davon auch Württemberg trafen, konnten nicht ganz ohne Einfluß auf die württembergische Kirche bleiben. In dem im Jahre 1796 mit Moreau abgeschlossenen Waffenstillstande war Achtung der Landesreligion versprochen, und die Abtretung Mömpelgards gegen die einstige Abtretung einiger geistlichen Gebiete in Schwaben bedungen worden[619]). Die zugleich dem Lande auferlegten Kriegs-Contributionen führten in diesem Jahre und im Jahr 1800 neue Lasten für das Kirchengut herbei.

Eine neue Periode für Entwicklung der Kirchen-Verfassung beginnt mit der Regierung Herzog Friederichs II., mit welchem das Vaterland wieder ein protestantisches Oberhaupt erhielt. Während ihr sollte unter dem Einfluß der auswärts in den Verhältnissen überall vorgegangenen mächtigen Veränderungen und der neuen staats- und kirchenrechtlichen Grundsätze auch die Gestalt unserer vaterländischen Kirche eine andere werden. Es wurde dadurch selbst die Bestätigung der alten Landes- und Kirchen-Verfassung vom 24. Dez. 1797[620]), die der Herzog ausgestellt hatte, zur bedeutungslosen Form. Schon der Zuwachs, den Württemberg in Folge des Separat-Vertrags mit Frankreich vom 27. März 1802 und des Reichsdeputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803[621]) erhalten hatte, und welcher nun auch sein

---

614) Pfaff S. 464. 466. 472. St.Gr.G. I, 406. 407. 414.
615) Pfaff S. 475.
616) St.Gr.G. II, 566. vgl. I, 416. 417. 421.
617) S. Paulus, Haupt-Urkunden der württembergischen Verfassung, 2. Abth. S. 25—28. vgl. historische und rechtliche Entwicklung der der württembergischen Verfassung zur Seite stehenden Garantie der drei hohen Mächte rc. v. Klüpfel. Landt.Verh. 1815. Abth. IX, S. 61 f.
618) Ihre Versicherungen der Landes-Religion s. St.Gr.G. II, 625. 627.
619) Pfaff S. 644.
620) St.Gr.G. II, 628. vgl. I, 442.
621) St.Gr.G. III, 619 f. s. insbes. §. 6. 35. 36. 63.

kirchliches Gebiet vergrößerte, mußte, weil er katholische Unterthanen dem Fürsten zuführte, von selbst neue Verhältnisse herbeiführen.

Aus der kirchlichen gesetzgebenden Thätigkeit dieser Zeit verdienen hauptsächlich nur das General-Rescript vom 5. Apr. 1794, betreffend die Sonntags-Heiligung, das General-Rescript vom 6. Mai 1798, betreffend die Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten und das Rescript vom 25. Okt. 1801, betreffend die Duldung der Mennoniten im Lande, als den Zeitgeist charakterisirende Erscheinungen hier hervorgehoben zu werden[622]).

§. 55.

Oeffentliche Kirchen-Verfassung. Landesherrliches Kirchen-Regiment.

Da die Zeit der Reformation einmal die Ausübung des Kirchenregiments in die Hände des Landesherrn gelegt hatte, so dauerte dieß Verhältniß von selbst fort. Ja man gewöhnte sich immer mehr daran, die Befugnisse, welche der evangelische Landesherr als Vollzieher der Reformation und Haupt der evangelischen Landeskirche erhalten hatte, als an und für sich und unter jeden Verhältnissen mit der Landeshoheit verknüpfte Rechte anzusehen, und da unsere Periode immer umfassendere und strengere Begriffe von weltlicher Machtvollkommenheit herbeiführten, so folgte von selbst daraus, daß die Rechte der Kirche in ihren innern Angelegenheiten gegenüber der landesherrlichen Kirchengewalt mehr in den Hintergrund traten[623]).

Unter den Rechten, welche dem Landesherrn in kirchlichen Dingen zukamen, stand ganz analog den früheren Verhältnissen oben an: das Reformationsrecht. Zeigte sich dieses früher mehr in dem „Abthun des unrechten Gottesdiensts und der Einführung der rechten Lehre und des rechten Gottesdiensts," so war es nun das Recht, über der Erhaltung der eingeführten Staats- und Landesreligion namentlich durch Ausschliessung aller andern Religionsgenossen zu wachen. Eben dieses Recht aber, das früher den Fürsten hauptsächlich unter der Voraussetzung ihres persönlichen Interesses an der evangelischen Wahrheit und unter Voraussetzung der allgemeinen Anhänglichkeit des Volkes an dieselbe zugesprochen worden war, stellte sich nun unter dem Gesichtspunkte eines für den Landesherrn politisch wichtigen und in der Landeshoheit als solcher enthaltenen Rechtes dar[624]). Es konnte darum auch möglicher Weise,

622) K.G. I, 737—751.
623) S. hierüber die folg. §§.
624) Instr. p. O. V. §. 30. 36.

zumal in den Händen eines nicht evangelischen Regenten mißbraucht werden, wie denn Eberhard Ludwig selbst in seinem Testament die Furcht ausspricht, Herzog Carl Alexander möchte die hergebrachte kirchliche Ordnung ändern „sub praetextu juris territorialis oder eines ihm vermeintlich zustehenden juris reformationis.“ So ergab es sich von selbst, daß das Reformationsrecht des Fürsten in gewiße die Kirche schützende Schranken gebracht wurde. Es war dieß bereits durch den Vertrag von 1565 zwischen Herrn und Landschaft geschehen, wornach die Erhaltung der evangelischen Religion als Landesreligion vertragsmäßiges Grundgesetz des Landes wurde. In Folge davon entstanden nun die oben[625]) schon berührten Versicherungen der evangelischen Landesreligion, wie sie gewöhnlich die die Regierung antretenden Fürsten gegen die Landschaft ausstellten, die betreffenden Bestimmungen der Testamente der verschiedenen evangelischen Fürsten und die **Religions-Reversalien** der katholischen Landesherrn.

§. 56.

Fortsetzung. Beschränkung des fürstlichen Reformations-Rechts.

Die letzteren sind für die Beschränkung der Willkühr in Ausübung des Reformationsrechts besonders wichtig. Nach dem westphälischen Religionsfrieden[626]) sollte einem Landesherrn katholischer Religion das Recht nicht zustehen, die Religions-Uebung seiner Unterthanen anderer Religion, die sie in irgend einem Theile des Jahres 1624 gehabt hatten, zu beschränken und ihre kirchlichen Einrichtungen zu ändern. Schon demgemäß und, weil die öffentliche Stimme der evangelischen Landeskirche es forderte, enthielten die Reversalien die Bestimmung, daß in der evangelisch-lutherischen Religions-Verfassung des Herzogthums nicht die allermindeste Aenderung gemacht, alles in der Religion und Polizei immerhin erhalten, alle Aemter ohne Ausnahme, besonders der Geheimerath, blos mit evangelischen Personen besetzt, das Consistorium und der Synodus in seiner hergebrachten Verfassung geschützt, das Klostergut und der Kirchenkasten in seinem Bestande erhalten und dagegen weder sub **praetextu juris territorialis, reformandi etc.**, noch weiter unter irgend einem Vorwande gehandelt werden solle[627]).

Auf solche Weise wurde die evangelische Religion ängstlich als Staatsreligion erhalten. Dieser Charakter derselben zeigt sich noch besonders in der im Jahr 1607 erneuerten Anordnung der Unterschrift der **formula concordiae** durch die fürstlichen Räthe[628]), welche am 9. Dez. 1667 durch Herzog Eberhard erweitert[629]) und

625) §. 54 f.
626) J. P. O. Art. V, §. 31. 32.
627) St.Gr.G. II, 464 f. 566. vgl. K.G. I, 598. 674. Den weitern Inhalt der Relig. Revers. s. §. 59.
628) Pfaff II, 1, 7.
629) K.G. I, 346.

auch in den Reversalien Carl Alexanders bestätigt wurde[630]), und in der strengen Ausschliessung fremder Religions-Verwandten, namentlich der Katholiken und des katholischen Gottesdiensts. Nicht blos, daß es verboten war, Gesindel, das wegen der Religion verdächtig war, vom Lande ferne zu halten[631]), fremde Religionsverwandte konnten überhaupt nicht zu Bürgern und Beisitzern aufgenommen, noch den Gemeinden aufgedrungen werden, es mochte die Annahme derselben zustehen, wem sie wollte[632]), und es sollte eben darum vor jeder Bürgerannahme ein pfarramtliches Zeugniß über die betreffende Person vorgelegt werden[633]). Evangelische Einwohner, welche zur katholischen Religion übergetreten waren, mußten das Land verlassen[634]), und, wenn sie mit einer katholischen Person sich verheiratheten, einen Revers wegen Erziehung ihrer Kinder in der evangelischen Religion ausstellen[635]). Jeder katholische Gottesdienst war verboten, die Katholiken sollten die evangelischen Feiertage halten, die evangelischen Predigten und Schulen besuchen und ganz in der Stille begraben werden[636]). Alle Parochial-Handlungen katholischer Geistlichen waren ausgeschlossen, die Taufen und Trauungen sollten von evangelischen Predigern verrichtet werden, ja selbst die seelsorgerlichen Handlungen bei Malefikanten und Kranken waren früher ganz untersagt und später kaum unter höchst beschränkenden Bestimmungen gestattet[637]).

§. 57.

Verhältniß zu andern Religons-Verwandten — Katholiken.

Dennoch entwickelten sich allmälig gewiße Verhältnisse, welche die Duldung fremder Religions-Verwandten im Lande herbeiführten. So hatte bereits Eberhard Ludwig, um seine neue Residenzstadt Ludwigsburg emporzubringen, vielen fremden Katholiken die Niederlassung daselbst (sowie auch in Stuttgart) bewilligt, und nur eine bestimmte Erklärung seiner Räthe scheint ihn von der förmlichen Gründung einer Concordienkirche für alle drei im Reiche tolerirten Religionen zu Ludwigsburg abgehalten zu haben[638]).

---

630) St.Gr.G. II, 465.

631) G.R. vom 13. Jan. 1739. §. 13. vgl. G.R. vom 10. Dez. 1772. §. 8. f. Reg.Ges. vgl. Dekr. vom 18. Sept. 1743. Kanzl.O. I, 1.

632) St.Gr.G. II, 466. Komm.Ordn. S. 45. §. 3. S. 46. §. 10. Erbvergl. Cl. II, §. 4.

633) Dekr. vom 19. Apr. 1724. K.G. I, 573.

634) Dekr. vom 9. Jun. 1724. 20. Febr. 1740. Cyn. eccl. K.G. I, 463. 574. 633.

635) E.G.O. S. 96. 97. G.R. vom 4. Jun. 1727 §. 12. Dekr. v. 6. März 1753. K.G. I, 665.

636) Cyn. eccl. cap. XXVI. Dekr. vom 19. Apr. 1724.

637) Cyn. eccl. Dekr. vom 19. Apr. 1724. u. 8. Mai 1736. (K.G. I, 600.) Malef.Ordn. von 1732.

638) Auf der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart findet sich eine Kopie des unter dem 21. März 1715 von Regierungs- und Consistorial-Rä-

Sein Testament vom 11. Febr. 1732 enthielt übrigens wieder die bestimmteste Verfügung, daß die Unterthanen in ihrer Gewissensfreiheit geschützt, und darum alles in dem Zustande, wie solcher seit der Reformation gewesen, gelassen werden solle, „weil jeder Regent, der anders verfahren würde, große Verwirrung im Regiment zu seinem und des Landes Ruin erfahren und selbst die Hand Gottes über sich fühlen würde." Es wurde ferner bestimmt, daß alle Collegien und Beamtungen nur mit evangelischen Personen zu besetzen und das Consistorium in seinem Ansehen zu erhalten sey, ferner daß die Klöster keinem Katholiken eingeräumt, nirgends ein katholisches Simultaneum, überhaupt nirgends der geringste Akt eines öffentlichen katholischen Gottesdiensts ausgeübt, im theologischen Stipendium, unter den Landständen, im Waisenhaus kein Katholik geduldet werden dürfe, auch die Hofkapelle in Ludwigsburg nicht zum katholischen Hofgottesdienste eingeräumt werden solle[639]). Doch konnte den katholischen Nachfolgern schon nach der Analogie mancher Bestimmungen im westphälischen Friedensschlusse[640]) ein katholischer Privat-Gottesdienst unter Theilnahme einer die Religion ihres Fürsten theilenden Gemeinde nicht verwehrt werden. Und so nahm Carl Alexander in seinen Religions-Reversalien von 1733 das Recht zur Haltung von katholischen Hofpredigern und der Feier des katholischen Gottesdiensts in einer besonders zu erbauenden katholischen Hofkapelle in Anspruch, wogegen er freilich zugleich versprechen mußte, die Stuttgarter Hofkapelle den Evangelischen zu lassen und den Gottesdienst der zu Ludwigsburg eingesessenen Katholiken in den Schranken einer Privatdevotion nach dem westphälischen Friedensschluß V. §. 34. zu setzen, überhaupt den statum anni regulativi und das publicum exercitium religionis evangelicae nicht zu immutiren[641]). Sein Testament vom 7. März 1737 enthielt die merkwürdige Bestimmung, daß seine Nachfolger den Reichs-Grundgesetzen gemäß sich halten sollen, „kraft deren sie sich christlich und reichsständig zu erinnern haben, daß gleichwie die drei Glaubensbekenntnisse ordentlichen Rechtens geworden, also auch sie dabei beharren, und wie von einer zur

---

then erstatteten Gutachtens, die im Werk gewesene Concessions-Ertheilung des liberi exercitii für alle drei im Reiche tolerirten Religionen betreffend. Es werden gegen diesen Schritt causae theologicae, politicae und morales geltend gemacht, besonders: es sey gegen die conscientiam des Fürsten, es seyen Fundamental-Irrthümer in der andern Religion und „ein Fürst, der die evangelische Wahrheit einmal erkannt und dennoch solches einführe und gestatte, werde die Strafen Gottes nach der heil. Schrift zu gewarten haben;" es sey gegen den westphälischen Friedensschluß und die Landesgesetze u. s. w. Es ergieng darauf die Resolution: es sollen diese Punkte in Suspenso bleiben.

639) St.Gr.G. II, 443.

640) J. P. O. VII, 8. 2. für das Verhältniß der reformirten und lutherischen Landesherrn zunächst normirend.

641) St.Gr.G. II, 467.

andern zurückzutreten nach Staatsregeln erlaubt sey, also auch die Unterthanen von den drei Glaubensbekenntnissen gleichmäßig lieben, schützen und hegen sollen, wobei sie Seegen von Gott und Glück und Ehre in ihrem Regiment sicherlich geniessen werden"[642]). Dieses wurde nun zwar nie anerkannt, und es ergieng sogleich nach dem Tode Carl Alexanders der Befehl, jeden katholischen Gottesdienst in die Schranken der Privatdevotion zurückzuführen, und die alten Gesetze über katholische Proselyten zu vollziehen[643]). Aber als Grund fortwährender Besorgniß für das Land und die Stände blieb die Verschiedenheit der Religion, in welcher die herzoglichen Kinder erzogen wurden. Selbst die im März 1740 vom Bischof zu Costanz in Stuttgart vorgenommene Firmung einer Prinzessin und Tonsur eines Prinzen waren im Stande, sie in Unruhe zu versetzen, bis die Herzogin Mutter die schriftliche Versicherung ausgestellt hatte, daß der Beiziehung des gedachten Bischofs durchaus keine Folge gegen die Freiheiten des Landes in Ansehung der Religion gegeben werde[644]). Als gegen die Reversalien Herzog Carl Eugens der katholische Gottesdienst in der Hofkapelle zu Ludwigsburg unterhalten wurde und man auch in einer Privatwohnung (dem Frisoni'schen Gartenhause) regelmäßige katholische Gottesdienste bemerkt haben wollte, so mußte der Herzog dem engern Ausschuß unter dem 21. März 1745 wenigstens versprechen, den katholischen Hofgottesdienst in die Grenzen einer Privatandacht zurückzuführen und den Gottesdienst im Frisonischen Gartenhaus zu unterdrücken[645]). Den 13. Febr. 1749 erklärte er jedoch, im bisherigen öffentlichen Glockengeläute keine Aenderung treffen zu können. Mehr als alles dieß erregte eine öffentlich Prozession im Schloßhof zu Ludwigsburg am Frohnleichnamsfest 1749 und die ein Jahr darauf erfolgte Ausweisung von zwei zur evangelischen Religion übergegangenen Fremden die öffentliche Aufmerksamkeit. In Folge der Verwendung des Churbrandenburgischen und Churbraunschweigischen Gesandten mußte endlich unter dem 30. Mai 1750 die Erklärung erfolgen, daß beides nicht wieder vorkommen und sich das Land des ungestörten Schutzes der bestehenden Religions-Verfassung versichert halten solle[646]). Dennoch dauerten die Religionsbeschwerden über ungebührliche Ausdehnung des katholischen Gottesdiensts, Eingriffe der katholischen Geistlichen in die Parochial-Rechte[647]) und Ansässigmachung katholischer Personen fort[648]),

642) St.Gr.G. II, 491.
643) Dekr. vom 20. Febr. 1740. R.G. I, 632.
644) Anmerkung zur württembergischen Grundfeste S. 86. 89.
645) St.Gr.G. I, Einl. S. 403.
646) Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften bei den Strittigkeiten Eugen Carls mit seinen Landständen I, S. 61. R.G. I, 658.
647) S. Dekr. vom 25. Febr. 1758. R.G. I, 664.
648) S. Desideria und Grav. eccl. von der Landschaft übergeben den 6. März 1754. Sammlung rc. III, 200. und neue Vorstellungen vom 28. Febr. 1765 ebendas. S. 233. und 2. Jun. 1766. V, S. 149.

so daß endlich auch hierüber der Erbvergleich neue Bestimmungen geben mußte. Nach Classe II, §. 4 f. [649]) war das Verbot der Aufnahme von Katholiken zu Bürgern wiederholt, sodann die Versprechung gegeben, daß der katholische Hofgottesdienst ohne Geläute auf einen nicht durch fremde, sondern die ordentlichen Hofgeistlichen zu haltenden Privatgottesdienst beschränkt, der zu Solitude und Graveneck angefangene Kapellenbau eingestellt, der Gottesdienst der zu Ludwigsburg angesessenen Katholiken innerhalb der Grenzen der Hausandacht gehalten, den Geistlichen jeder Ministerialakt verboten, überhaupt der allergeringste Akt eines katholischen Gottesdiensts im ganzen Lande nicht ausgeübt werden solle. Erst allmälig jedoch wurden diese Bestimmungen ausgeführt [650]). Ueberhaupt zeigte sich jetzt bereits der Einfluß des neuen toleranteren Zeitgeists, der mit veränderten Ansichten veränderte gesetzliche Bestimmungen herbeiführen mußte. Ein Vorzeichen davon war [651]), daß, als den 19. Jan. 1798 der Herzog Friedrich II. den Ständen eröffnete, daß er nach Aufhörung des bisherigen katholischen Hofgottesdienstes den katholischen Einwohnern in Stuttgart und Ludwigsburg zur Privat-Religionsübung ein Bethaus zu vergönnen und die Ausführung dieser Absicht durch Unterstützungen aus seiner Privatkasse zu erleichtern gesonnen sey, die Versammlung beschloß: „da in neueren Zeiten diejenigen Besorgnisse, welche früher der Duldung fremder Religionen im Wege gestanden, nicht mehr, wenigstens nicht mehr in dem Grade, wie vormals, vorhanden seyen, die Einwilligung zur Errichtung gedachter Bethäuser unter einigen Beschränkungen zu ertheilen.“

§. 58.

Fortsetzung. Verhältniß zu den Reformirten, Waldensern, Mennoniten.

Was das Verhältniß zu den Reformirten betrifft, so erklären sich noch im Jahre 1608 die württembergischen Stände gegen einen Beitritt des Herzogs zur evangelischen Union: weil der kalvinische Churfürst von der Pfalz an ihrer Spitze stehe [652]), und im Jahr 1619 weist die Tübinger theologische Fakultät eine Theilnahme am Böhmischen Kriege unter dem kalvinischen König Friederich mit der Bemerkung zurück: es müßte sonst nothwendig eine Gleichgültigkeit oder Verachtung der Religion bei allen Religionen und Sekten und Freigeisterei und endlich gar Atheismus daraus folgen [653]). Dennoch hatte bereits ein Jahrhundert vorher, ehe man sich entschloß, katholische Religionsübung im Lande zu dulden, die ausschliessende Strenge, mit der die Evangelischen gegen ihre reformirten Glaubensbrüder verfuhren, nachgelassen. Die Folge davon war die Aufnahme einer An-

649) St.Gr.G. II, 567.
650) Pfaff II, 2, 525. 528. 533.
651) St.Gr.G. I, 444.
652) Sattl. VI, 8.
653) Sattl. VI, 126.

zahl französischer Flüchtlinge zu Cannstadt im Jahre 1700 und in Stuttgart im Jahre 1724 (später auch in Ludwigsburg), mit der Erlaubniß zu einem förmlichen Privatgottesdienst, Anstellung eines Geistlichen und Errichtung eines sogenannten Presbyteriums mit kirchenkonventlicher Strafgewalt. Der erstere sollte jedoch ganz in der Stille ohne Geläute nur in einem Privathause verrichtet und nur hier die kirchlichen Akte vorgenommen werden. Bezeichnend ist übrigens die im Jahr 1730 ergangene fürstliche Resolution: „Serenissimus sehen nicht ab, warum die Proklamation eines Reformirten mit einer Lutheranerin diffikultirt werden mag, indem darunter und inter Protestantes fast gar kein Unterschied mehr vorhanden und die einfältigen alten principia vorlängst nicht mehr in Consideration kommen[654]).“

Noch merkwürdiger ist die Aufnahme der Waldenser Colonien um dieselbe Zeit[655]). Freilich bedurfte es 11jähriger Unterhandlungen und der Ueberwindung mancher Skrupeln, namentlich von theologischem Standpunkte aus, bis es zu ihrer Reception wirklich kam. Sie erhielten jedoch zuletzt, dem ihnen ertheilten Privilegium gemäß, das Recht einer ganz freien Religionsübung, so daß sie alle öffentliche und besondere gottesdienstliche Verrichtungen in ihren Kirchen und in ihren Häusern vornehmen durften, ferner das Recht einer freien Berufung und Bestellung ihrer Geistlichen (nur mit Vorbehalt der landesherrlichen Confirmation), der Einrichtung eines Aeltesten-Collegiums zur Erhaltung der Disciplin, der Haltung von Synoden für Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten (zu denen selbst Deputirte aus den Waldenser Gemeinden der benachbarten Länder gezogen werden durften), ja sogar der Verwaltung der Justiz in der ersten Instanz durch einen aus der Mitte jeglicher Gemeinde von ihr durch Mehrheit zu wählenden und zu bestellenden weltlichen Rath und noch mehrerer bürgerlichen Freiheiten. Nur über die äusseren Kirchenangelegenheiten der Reformirten führte eine sogenannte Waldenser Deputation, früher aus vier Gliedern, später aus einem Geheimenrath, einem Glied der Regierung und des Kirchenraths bestehend, die Aufsicht. Die einzige Verletzung der Gleichheit zwischen Waldensern und Lutheranern bestand in der Forderung, daß alle Kinder aus gemischten Ehen in der lutherischen Religion erzogen werden müssen. — Die neun von den Waldensern gegründeten Colonien und Pfarreien waren: 1) Villars, bestehend in Großvillars, wo die Kirche ist, und Kleinvillars (ehemals verbunden mit Gochsheim, wo ursprünglich auch eine kleine Waldenser Colonie war), 2) Dürrmenz (franz. du Queyras) mit den Filialen Schönenberg, Corres und Singach, 3) Pinache, wozu Serres gehörte, 4) Lucerne, beim lutherischen Dorf Wurmberg, verbunden mit der Pfarre über das

654) S. Artikul, worauf die französische Flüchtlinge recipirt worden. K.G. I, 509. Rescr. vom 24. Mai 1724. K.G. I, 577.

655) S. Artickel vom 27. Sept. 1699. K.G. I, 498. F. C. v. Moser, aktenmäßige Geschichte der Waldenser und ihrer Aufnahme im Herzogthum Württemberg 1798. Kurzer Abriß der Geschichte der württembergischen Waldenser von A. Keller, 1796.

deutsch reformirte Dörfchen Neubärenthal, einer Colonie Emigrirter aus dem Hohenzollern-Sigmaringischen Dorf Bärenthal, 5) Nordhausen, 6) Palmbach nebst Mutschelbach, 7) Perouse bei Heimsheim, 8) Neuhengstett — neben dem lutherischen Dorf Althengstett — ursprünglich von dem naheliegenden lutherischen Orte auch Simmozheim genannt, 9) Canstatt; doch bestand diese Gemeinde mehr aus französischen Flüchtlingen. Die Zahl sämmtlicher Einwohner dieser Colonien belief sich nicht über 1700 Personen. Bei der Armuth derselben, der dadurch herbeigeführten Unmöglichkeit, sich auch nur tüchtige Lehrer immer zu verschaffen und dem Mangel eines regeren geistigen Verbands mit ihren fernen Schwester-Gemeinden mußte das kirchliche Leben in diesen Gemeinden nach und nach sehr ersterben und nichts als das todte Festhalten an gewißen äußern hergebrachten Formen übrig bleiben. Auch der Verband der Gemeinden unter sich hörte seit dem Jahre 1739, in welchem die letzte Synode der Waldenser Geistlichen gehalten worden war, beinahe gänzlich auf.

Endlich wurde durch ein Rescript vom 25. Okt. 1801 auch den Mennoniten die devotio domestica mit vollständiger Toleranz — jedoch ohne Zugeständniß des Bürger- und Beisitzrechtes — auf die Zeit ihres temporären Pachts von Gütern im Lande gestattet[656]).

§. 59.

Episkopalrechte des Fürsten.

Mit dem landesherrlichen Reformationsrechte verband sich von selbst ein ausgedehnter Einfluß auf die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche selbst. Zur Bezeichnung des Inbegriffs der darauf sich beziehenden Rechte erscheint nun in unserer Periode in einem unbestimmt engen oder weiten Sinn der Ausdruck „Episkopalrecht."

An und für sich sollte mit diesem Ausdruck wohl nichts anderes gesagt seyn, als daß den Landesherrn die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe (potestas jurisdictionis) zukomme, welche im Augsburger und Westphälischen Religionsfrieden für die Protestanten suspendirt wurde. Daß man diese mit den landesherrlichen Rechten verband, war dadurch natürlich gegeben, daß manche der bischöflichen Jurisdiktionsrechte von den weltlichen Fürsten als weltliche Rechte in Anspruch genommen werden konnten. Allein es lag nur zu nahe, mit der Episkopalgewalt des Landesherrn alle Rechte, welche ehemals mit der bischöflichen Gewalt verbunden waren — auch die im engsten Sinne kirchlichen[657]) — den Fürsten als Landesherren und als an und für sich ihnen zugehörige Rechte zu vindiciren, in Beziehung auf den Umfang und die Ausübung der-

656) R.G. I, 747.

657) So nimmt Eberhard als oberster Bischof das Recht der Dispensation von allen kirchlichen Strafen in Anspruch: s. §. 69.

selben aber blos die Bestimmungen des kanonischen Rechts ins Auge zu fassen, wenn gleich die Verhältnisse der evangelischen Religions-Genossen eine Selbstständigkeit ihrer Kirche in allen inneren Angelegenheiten forderten, und dadurch, daß die potestas ordinis den landesherrlichen Bischöffen abgieng, die Bedeutung der von ihnen ausgeübten Episcopal-Rechte eine ganz andere hätte werden sollen[658]).

Mit welchem Umfange und in welcher Verbindung mit den landesherrlichen Rechten man sich die fürstlichen Episcopalrechte dachte, zeigen folgende Thatsachen. Als Herzog Friedrich im Jahr 1612 einem Ritter auf Sterneck diese Burg als Lehen überläßt, so behält sich der Herzog „alle jura episcopalia und geistliche Jurisdiktion mit sammt der Pfarr und pfarrlichen Rechten besonders das Recht vor, die im Herzogthum übliche Religion zu erhalten, und taugliche Diener der Kirche zu bestellen, welcher geistlichen Jurisdiktion alle Lehens-Unterthanen unterworfen seyn sollen"[659]). Eberhard nimmt im Jahr 1640 an einem Orte „unter dem Vorwande der landesfürstlichen Obrigkeit" das jus episcopale in Anspruch, und von seinem Gegner wird ihm nicht dieß zum Vorwurf gemacht, sondern daß dieß in territorio non suo geschehen sey[660]). Am bezeichnendsten lauten aber die Aeußerungen eines Carl Alexander. Als die Landstände ihm zur Erbauung einer katholischen Hofkapelle eine bedeutende Geldsumme antrugen, wenn er die Ludwigsburger Hofkapelle dem lutherischen Gottesdienst nicht entziehe, so behauptete er, zur Fundation einer solchen Kapelle wäre die Einwilligung des Bischofs nöthig: dieß gäbe aber nichts als Verwirrung. Er sey „oberster Bischof" im Lande, und gedenke sich nicht einer fremden Gerichtsbarkeit zu unterziehen[661]). Bei einer spätern Gelegenheit drückt er sich beschwerend über die an einem gewissen Orte Unruhen erregende Sekte der Pietisten aus, gegen welche, ungeachtet mehrerer Klagen bei den betreffenden Behörden, Nichts vorgekehrt worden sey. Er sey darüber um so mehr erstaunt, als er „als oberster Bischof" sich genöthigt gesehen habe, in einer Sache zu remediren, welche doch dem Consistorium ganz überlassen sey, und wobei nun er, obgleich der römisch-katholischen Religion zugethan, die evangelische Religion wider einschleichende Sekten zu schützen gehabt habe[662]).

Doch eben hierdurch werden wir auf die öffentlichen Verhältnisse der württembergischen Kirche unter den Landesherren katholischer Confession geführt. In den grundge-

---

658) Den Bischöffen wird nur, so fern sie das Lehramt bekleiden, ein Kirchenregiment zugestanden: A. Conf. art. 5. 14. 28. Vgl. Eichhorn Kirchenrecht I, 686 f.

659) Sattl. Herz. VI, 65. — Ehe-Ger. O. S. 170. jus episcopale = patronatus.

660) Sattl. Herz. VII, 218.

661) Dizinger, Beiträge rc. S. 42.

662) Dizinger S. 45.

setzlichen Bestimmungen, welche durch die Trennung der Fürsten von dem Glauben ihrer Unterthanen herbeigeführt wurden, lag, mag man nun in ihnen blos die zeitliche Devolution gewisser ursprünglicher und natürlicher Weise in der Landeshoheit enthaltenen Rechte[663]) oder die Thatsache der Trennung von Kirche und Staat und den Beweis für den privativen Charakter der ersteren finden, eine deutliche Hinweisung darauf, daß die durch die Reformation zu Stande gekommene faktische Einheit der Kirche und des Staats doch nicht unter allen Umständen durchführbar sey. Jene Verschmelzung der Kirche und des Staats war nämlich geschehen unter Voraussetzung der Theilnahme des Fürsten an der evangelischen Kirche. In die bestehenden Verhältnisse mußte nun aber nothwendig ein Widerspruch kommen, als der Grundsatz, „es sey kein Heil zu hoffen, wenn Fürst und Unterthan nicht auf gleiche Weise Gott anbeten," aufgegeben wurde und der Landesherr zu einer andern Confession übergieng. Die evangelische Landeskirche konnte in den Händen eines katholischen Fürsten ihren Bestand nicht mehr für gesichert halten, und es mußte darum eine Aenderung in der bisherigen Religionsverfassung, die das Bestehen der evangelischen Kirche unter einem Landesherrn evangelischer Confession durchaus voraussetzte, eintreten. — Nun hatte zwar der westphälische Friedensschluß (V, §. 31.) bereits ausgesprochen, daß die evangelischen Unterthanen eines katholischen Fürsten, welche im J. 1624 im Besitz des Rechtes gewesen seyen, sich ihre Kirchen- und Schuldiener und ein Consistorium zu bestellen, dabei gelassen werden sollten, und daß der Fürst keine Kirchengewalt über evangelische Unterthanen habe, so weit diese die Consistorien ausübten, namentlich keine Gewalt, über Lehre und Liturgie etwas zu bestimmen, und kein Recht zur Wahl und Bestellung der Kirchendiener (§. 48.). Allein als jene Verhältnisse in Württemberg eintraten, hatte man sich bereits so sehr gewöhnt, die Befugnisse des Kirchen-Oberhaupts mit denen des Landesherrn zu identifiziren[664]) (s. die angeführten Aeußerungen Carl Alexanders), daß diese Bestimmungen, wie anderwärts, so auch in Württemberg nicht durchgreifend angewendet wurden. Man begnügte sich an einigen in den Religions-Reversalien neben der Versicherung der evangelischen Landesreligion enthaltenen grundgesetzlichen Bestimmungen, welche willkührliche Eingriffe in die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche verhüten und „auch **sub praetextu juris episcopalis** und **territorialis** nicht überschritten werden soll-

663) Dieß behauptet Dr. X. S. 28, der besonders seinen Nachdruck legt auf „die perpetuirliche Commission," welche dem Geheimenrathe übertragen worden sey, und hinzusetzt: „was einer nicht hat, das kann er auch nicht committiren." Uebrigens geschehen alle Bestimmungen der Religions-Reversalien „contraktsweise." s. Verordn. v. 27. März 1734. St.Gr.G. II, 469.

664) So wird auch noch jetzt von katholischen Fürsten, z. B. in Oestreich, das Episcopal-Recht über die protestantischen Unterthanen in Anspruch genommen.

ten." Sie giengen dahin[665]), daß dem Geheimenrathe, welcher nur aus evangelischen Mitgliedern bestehen konnte, die Besorgung aller das Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie- und Polizeiwesen betreffenden Angelegenheiten, also auch des geistlichen Guts, ohne weitere Anfrage vermöge einer ihm übertragenen perpetuirlichen Commission überlassen, und alle herzoglichen Collegien und Gesandtschaften in diesen Sachen nur mit diesem zu communiciren haben sollten. Jedoch sollte unter der Commission des Geheimenraths nicht begriffen seyn: die Annahme und Entlassung der Offizialen und Dienerschaft beim herzoglichen Kirchenrath wie auch sämmtlicher Beamten und Offizianten auf dem Lande, ferner das exercitium jurisdictionalium in Ansehung der zum Lande gehörigen Prälaturen und Klöster; auch mußte bei Verwendung des Ueberschusses des Kirchenguts die landesherrliche Befugniß des Herzogs in ihrer compaktatenmäßigen Wirksamkeit verbleiben.

§. 60.

Theilnahme der Landstände am landesherrlichen Kirchen-Regiment.

Dauerte die faktische Einheit der Kirche und des Staats in unserer Periode fort, so mußte von selbst auch die Theilnahme der Landstände an den kirchlichen Angelegenheiten — den äußern und innern — sich erhalten. Auf dem Landtage von 1607[666]) bitten die Landstände um Revision der Kirchenordnung, und die Kirchenordnung von 1660 wird revidirt mit Zuziehung des kleinen Ausschusses[667]). Nach dem 30jährigen Kriege stellte der Fürst in Folge einer Berathung mit den Ständen die kirchliche Ordnung, namentlich die Kirchencensur, wieder her[668]). Auf dem Landtage von 1798 wurde über Abschaffung und Verminderung der Feiertage verhandelt[669]). Besonders aber betraf die Thätigkeit der Landstände in kirchlichen Dingen

1) die Sorge für Erhaltung der Landes-Religion. Von der Regierung Eberhard Ludwigs an bis auf Carl Eugens Regierung herab kämpften die Landstände gegen Eingriffe in die grundgesetzmäßige Verfassung der Landeskirche, und sie waren es, welche die Aufstellung der Religions-Reversalien und die Abstellung der kirchlichen Beschwerden im Erbvergleich bewirkten. Wichtig für die gehörige Auffassung der Stellung der Landstände in dieser Beziehung ist das später durch den Erbvergleich erneuerte Dekret[670]), daß die herzoglichen Collegien in sämmtlichen Religionssachen mit der

---

665) Rel. Reverf. von 1733. Dekr. v. 27. März 1734. (St.Gr.G. II, 469.) und Erbvergl. §. 10 — 15.
666) Staats-Gr. G. II, 338.
667) L. G. B. S. 633. Sattl. Herz. X, 6.
668) Hoßbach a. a. O. S. 203.
669) Staats-Gr. G. I, 443.
670) Vom 19. Febr. 1740. R. G. I, 632. Erbvergl. Cl. II, §. 15.

Landschaft communiziren sollten. — Unter den letzteren ward aber auch begriffen

9) das geistliche Gut, welches die Landstände hauptsächlich durch Verhütung einseitiger Eingriffe der Regierung in dasselbe zu wahren suchten. Die schon von Christoph und Ludwig im Allgemeinen gegebenen Versicherungen, daß das Remanet des geistlichen Guts im Interesse des Staats, nicht blos der Person des Fürsten verwendet werden sollen, mußten von selbst zu einer Art von Controle der Landschaft darüber führen. — Und so bestimmte bereits der Landtags-Abschied von 1629 [671]), „daß das Remanet des Kirchenkastens dem engern Ausschuß angedeutet, und nur mit dessen Vorwissen und Gutachten" — — verwendet werden solle. Der Landtags-Abschied von 1652 [672]) aber wiederholte diese Bestimmung. Die dem Erbvergleich vorangehenden Verhandlungen betrafen besonders das von den Landständen in Anspruch genommene, vom Herzog lange nicht zugestandene Mitverwaltungsrecht des Kirchenguts [673]), bis der Erbvergleich (Cl. II, §. 12. 15. 16. 21.) abermals bestimmte, daß der Kirchenrath seine sämmtlichen Rechnungen beim Geheimenrathe abhören und justifiziren zu lassen habe, auch das Remanet der Landschaft angezeigt (nöthigenfalls auch die Rechnungen der Landschaft in extenso mitgetheilt) werden und damit nach dem Landtags-Abschied von 1652 verfahren werden solle.

§. 61.

Stellung der Prälaten unter den Landständen.

Die Landstandschaft der Prälaten dauerte fort. Waren gleich die Klosterschulen in sämmtlichen Klöstern, ausser in Bebenhausen, Denkendorf, Maulbronn, Blaubeuren, eingegangen, so erschienen sie doch immer noch als Vorsteher und Vertreter der Kloster-Corporationen und insbesondere der Klosterhintersassen. Wie hätte sich sonst die Landschaft für das Landstandsrecht dieser im Grunde blos herzoglichen Diener so sehr interessiren können! Eben darum wurde auch ein Versuch der Vorsteher des Klosteramts Alpirsbach, gleich andern der Landschaft einverleibten Aemtern im Jahre 1796 Abgeordnete auf den Landtag zu schicken, auf das Gutachten des landschaftlichen engern Ausschusses vom Geheimen-Rathe abgewiesen, „da die Klosterhintersassen durch die Prälaten vertreten seyen" [674]). Besonders von Wichtigkeit aber war es für die

671) Staats-Gr. G. II, 338.
672) Staats-Gr. G. II, 384. vgl. Knapp rc. S. 40.
673) Staats-Gr. G. I, 416.
674) Landt. v. 1797. 3. H. S. 377—391. Staats-Gr. G. I, 438. Als im Jahr 1764 Herzog Carl eine allgemeine Steuer auf das Land und so auch auf die Kloster-Hintersassen umlegte, so beschwerten sich die Prälaten nicht blos darüber, daß diese Umlage ohne landständische Bewilligung gemacht worden sey, sondern auch darüber, „daß weder

Landstände, daß an die Landstandschaft der Prälaten sich die Anerkennung der Beitragspflicht des Klosterguts zu den öffentlichen Lasten knüpfte. Mit Rücksicht darauf geschah es, daß die Landschaft im Jahr 1641, wo katholische Aebte die Klöster besetzt hielten, daran erinnerte, der Prälatenstand habe nach dem Landtags-Abschied von 1565 der andere Landstand zu bleiben, und was jeder Zeit zu der Herzoge, des Fürstenthums, Land und Leuten Nutzen, Ehre, Wohlfahrt zu berathen vorfalle, zu erwägen, zu schließen und zu vollziehen; und darum zwei ehemalige Prälaten in den kleinen Ausschuß aufnahm. Im Jahre 1644, bei immer größerer Schwierigkeit, die nöthigen Mittel für die Regierung des Landes aufzubringen, machte der große Ausschuß abermals die Vorstellung, daß ihm „des alten Herkommens wegen" zwei Prälaten zugeordnet werden möchten [675]). Auch drang er sogleich beim Abzug der alten katholischen Prälaten im Jahre 1648 darauf, daß „um üble Nachreden zu vermeiden" der Prälatenstand als der andere Landstand bei den Mannsklöstern wieder ersetzt werden solle [676]), und die Landschaft wiederholte diese Bitte im Jahre 1666 [677]). Auf ihren Betrieb enthielten denn auch die Religions-Reversalien von 1733 die bestimmte Versicherung, daß alle und jede Prälaturen ꝛc. mit wohl qualifizirten Subjekten besetzt, diese als der zweite Landstand considerirt und auf allen Landtagen ad Votum et Sessionem zugelassen werden sollen, daß ihnen die Aufsicht der Klöster in Spiritualibus et Temporalibus übertragen, und aus ihrem Staate die vor einigen Jahren eingerückte, aber wider das Herkommen und die Landstandschaft streitende Clausel puncto recursus ad Imperatorem ausgelassen werden solle [678]). In Folge davon blieb das frühere Landstandschafts-Recht der 14 Prälaten unangetastet. Nur erschienen in der spätern Zeit häufig statt der wirklich ernannten Prälaten bloße Stellvertreter — worüber sich die Landschaft im Jahr 1675 und 1682 beschwerte [679]), — und Herrenalb und St. Georgen hatten seit ihrer Zerstörung im 30jährigen Kriege nur noch designirte Aebte, welche zugleich andere Aemter bekleideten und blos

---

die bisherige Observanz, welche des Prälaten-Stands Einwilligung erfordert, noch dieses ganze Institutum in landesverfassungsmäßiger Ordnung traktirt, sondern zum Präjudiz der ihren Personen anklebenden Landstandschaft, nach welcher sie ihre Klöster und Kloster-Aemter, auch sämmtliche Hintersassen repräsentiren, und von diesen keine Vollmacht, Einwilligung oder Instruktion einzuholen nöthig haben, sondern solche selbst in eigenem Namen unter dem Prälaten-Insiegel an den landschaftlichen Ausschuß ausstellen, alle ihre Jura bei Seite gesetzt worden seyen." s. Sammlung merkw. Staatsschriften, III, 178. vgl. Ständischer Organ. nach den Grundsätzen der alten Verfassung. St. Verhandl. v. 1816. Abth. XXV. S. 6.

675) Sattl. VIII, 31. 71.
676) Sattl. IX, 33.
677) Sattl. X, 124.
678) Staats-Gr. G. II, 466. vgl. Erbvergl. Cl. II, §. 3.
679) Sattl. X, 277. XI, 79.

den zu ihren Abteien gehörigen Gütergenuß hatten, während ihre Besoldungen zur Kirchenrathskasse eingezogen wurden [680]).

Daß man die Prälaten immer noch als natürliche Vertreter des Kirchenguts betrachtete, geht besonders daraus hervor, daß durch den Landtags-Abschied von 1668 bestimmt wurde, daß den Prälaten aus den Kloster- und Kirchenkastens-Rechnungen von den jährlichen Einkünften und Ausgaben Nachricht gegeben werden solle [681]), und der Erbvergleich (Cl. II, §. 3.) dieß wiederholte. Es war dieß ein schwaches Ueberbleibsel des alten Rechts der selbstständigen Verwaltung der Kirchengüter. Freilich zeigte sich gerade hier ihre schiefe Stellung. Da sie, seitdem ihnen beständige Besoldungen aus dem Klostergut geschöpft waren, wenn auch immer noch ein allgemeines Standes-Interesse, doch kein persönliches Interesse für die Verwaltung des Kirchenguts hatten, so führte sie ihre Verbindung mit der Landschaft mehr dahin, daß sie im Interesse dieser und der Steuerpflichtigen die größtmögliche Conkurrenz des Kirchenguts zu den Landeslasten betrieben, womit allerdings häufig mittelbar die Wahrung des Kirchenguts gegen anderweitige Eingriffe verbunden war. Auf dem Landtage von 1668 erbietet sich der Herzog „aus landesväterlicher Liebe" gegen Prälaten und Landschaft, alles zu thun, damit der compaktatenmäßige Beitrag des Kirchenguts geleistet werde [682]). Auf dem Landtag von 1672 aber entschuldigt sich der Herzog gegen Prälaten und Landschaft, daß er von dem geistlichen Gut keinen größeren Beitrag geben könne, und auf dem Landtag von 1675 behalten sich die Prälaten und Landschaft, weil sie zur kaiserlichen Armee 6000 Scheffel Frucht geliefert hatten, den Regreß an das geistliche Gut bevor [683]). Eben so beim Landtag von 1682 und 1683 [684]) und später bei den dem Erbvergleich vorhergehenden Verhandlungen.

In der Art der Ausübung des Landstands-Rechts der Prälaten änderte sich in unserer Periode nur dadurch Einiges, daß auf dem stürmischen Landtag von 1798 zuerst nur zwei Prälaten neben sechs weltlichen Mitgliedern in den engern, und vier Prälaten neben zwölf weltlichen Mitgliedern in den größern Ausschuß gewählt wurden [685]).

§. 62.

Organismus des landesherrlichen Kirchen-Regiments.

Der Kirchenrath blieb in der alten Verfassung bis zum Jahr 1698, nur daß die Oberaufsicht über seine Thätigkeit seit dem Jahr 1665, da die Landhofmeister-Stelle, und seit dem J. 1668, da das Amt

680) Binder, a. a. O. I, 50.
681) L. G. V. S. 722. Die Prälaten bezogen auch ihre Landstandsdiäten aus dem Kirchengut.
682) Sattl. IX, 110.
683) Sattl. X, 212. 277.
684) Sattl. XI, 79. 106.
685) Staats-Gr. G. I, 443.

eines Probstes zu Stuttgart erlosch, dem Geheimen Rath übertragen wurde, an welchen schon vorher alle wichtige Fälle gebracht werden mußten. Im Jahr 1698 [686]) aber wurden Consistorium und Kirchenrath getrennt, jedes zu einem für sich bestehenden Collegium gemacht und jedem ein besonderer Direktor (doch mit einzelnen Ausnahmen) vorgesetzt. — Das neuerrichtete Consistorium bestand aus einem Direktor, drei geistlichen Räthen [687]) und dem Kirchenkastens-Advokaten. In der Folge wurde zuweilen auch ein Vice-Direktor ernannt und 1737 eine Präsidenten-Stelle bei diesem Collegium errichtet, welche mit einem wirklichen Geheimenrath besetzt wurde; doch war diese Stelle nicht perennirend. Weltlicher Rath im Consistorium war nur der Kirchenkastens-Advokat; doch wurde bisweilen noch ein anderer weltlicher Rath beim Consistorium angestellt, der zugleich wirklicher Regierungs- oder Kirchenraths-Expeditions-Rath war [688]). — Der Kirchenrath, dessen Geschäftskreis sich nach den alten Bestimmungen der großen Kirchenordnung richtete, und dem die Verwaltung des geistlichen Guts und die Vertheidigung seiner Rechte oblag, bestand aus mehreren (im J. 1806 aus acht) Kirchen-Expeditionsräthen und Rechenbankräthen für die drei Rechenbänke der Manns- und Frauenklöster, des Kirchenkastens und der Heiligen-Rechnungen und aus zwei Kirchenkastens-Verwaltern. Unter ihm standen 2007 geistliche Landbeamte, höhere und niedere Diener für die Einziehung der Gefälle (Klosterverwalter, Pfleger und Hofmeister, Stiftsverwalter und Pfleger, geistliche und Forstverwalter, Keller) und für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (Geistliche-, Kloster- oder Ober- und Stabs-Beamte). — Die causae mixtae wurden in dem Regierungs-Collegium abgemacht, welchem in diesem Falle ein oder zwei Consistorialräthe nach Beschaffenheit der Umstände beigeordnet wurden [689]). Zu solchen gemischten Sachen, die ebendeßwegen auch in der untern Instanz von geistlichen und weltlichen Beamten zugleich behandelt werden sollten (gemeinschaftliche Aemter), gehörten alle Ehesachen, Streitigkeiten über das *jus episcopale*, Besoldungen, Kirchen-Zehendrecht, Sonntags-, Kirchen- und Sitten-Polizei, Bestrafung der Irrlehre, Kirchenstuhl-, Begräbniß-, Stiftungs- und Armen-Sachen, Verhältnisse zu fremden Religions-Verwandten, fleischliche Vergehen, so weit sie nicht kriminell waren [690]). — Es ergiebt sich daraus von selbst, was für die Amtsbefugniß des Consistoriums übrig blieb. Sie umfaßte nur die Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, und das Betragen der Geistlichen,

686) Schon vorher scheinen die Geschäfte des politischen Kirchenraths und des Consistoriums, unter Einem Direktor, getrennt behandelt worden zu seyn. Spittler, Samml. einiger Urkunden u. Aktenstücke zur württemb. Geschichte, II, 285. 288.

687) Diese waren nach der Kanzlei-Ordnung die beiden Hofprediger und der Stiftsprediger: davon wurde aber oft abgegangen.

688) Die Notizen s. bei Binder II, 11. 22. u. s. w.

689) Kanzlei-Ordn. Th. 1. Tit. 9. Ehe-Ger. O. S. 36—40.

690) Ehe-Ger. O. S. 169—174. Dekr. v. 18. Sept. 1741. R. G. I, 634.

Prüfung und Ernennung, Bestrafung derselben wegen Amtsvergehen und in persönlichen nicht malefizischen Sachen (s. unten) und die Aufsicht auf höhere und niedere Schulen. Das Ernennungsrecht zu geistlichen Stellen hatte das Consistorium von jeher gehabt, und es blieb demselben immer mit wenigen Unterbrechungen, nur daß die Fürsten sich ein Confirmationsrecht vorbehielten[691]). So wie früher der alte Kirchenrath, so waren nun aber auch die beiden aus ihm hervorgegangenen Collegien, das Consistorium und der neue Kirchenrath, dem Geheimenrath untergeordnet.

Das Consistorium namentlich war verbunden, sich in folgenden Fällen an den Geheimenrath zu wenden: 1) es durfte keinem Kirchendiener ohne die Erlaubniß desselben gestatten, aus dem Herzogthum zu gehen; 2) es durfte für sich keine Dispensation geben; 3) ferner nicht ohne Vorwissen des Geheimenraths einem Kirchendiener seine Entlassung geben oder einen Superintendenten bestellen. Bei Prälaturen und General-Superintendenzen hatte es nur das Recht, drei Bewerber vorzuschlagen. 4) kein fremder Geistlicher durfte ohne Anbringen an den Geheimenrath angestellt oder 5) auch nur ihm ein Unterschleif im Lande gestattet werden. 6) wegen des Ruhegehalts eines Geistlichen mußte mit ihm Rücksprache genommen werden; auch durfte 7) ohne besondern Befehl des Geheimenraths keine Inquisition gegen einen Kirchendiener erkannt werden[692]).

Auch von Seiten des Kirchenraths sollte alles Wichtige durch die Vermittlung des Geheimenraths an den Herzog gebracht; ferner sollten durch letztern die Kirchenraths-Rechnungen abgehört und justifizirt, überhaupt aber eine gute Verwaltung des Kirchenguts befördert und eine bestimmungswidrige Verwendung desselben und des Remanets verhütet werden[693]).

Zur Berathung der in Folge der Visitationen bemerkten Gebrechen und ihrer Abhülfe trat — nun jährlich nur noch einmal[694]) — die Synode zusammen, d. h. die vier General-Superintendenten bildeten hiefür eine Verstärkung des Consistoriums. Von einer Vertretung der Kirche durch sie finden wir keine Spur. Wohl aber scheint die Synode das Recht gehabt zu haben, die Verhandlung aller wichtigern Kirchen-Angelegenheiten in ihrer Mitte, nicht blos im Consistorium, zu verlangen[695]). Die Synodal-Rezesse sollten, nachdem sie durch den Geheimenrath bestätigt waren, durchs Consistorium ausgeschrieben werden, und für die weltlichen Beamten eben so

691) S. Dekr. v. 31. Jan. 1724 und Anm. dazu R. G. I, 573.
692) Kanzlei-O. von 1660. Th. 6. Tit. 3.
693) Landtags-Absch. v. 1629. Kanzlei-O. IV. Tit. 1. 2. VI, Tit. 1. 2. Erbvergl. II. §. 12. 13.
694) G.R. v. 6. Aug. 1597. (R.G. I, 199.) R.O. v. 1660.
695) Vgl. Dekr. v. Nov. 1671. Die Synode trägt auf die Abänderung der Absolutionsformel an, weil ihre Abfassung nur vom Consistorium, nicht von der Synode ausgegangen seye.

verbindlich seyn, als die vom Geheimenrath oder Oberrath ausgehenden[696]). —

Die vier Generalate waren: Maulbronn, Bebenhausen, Denkendorf, Adelberg. Zum Generalat Maulbronn gehörten die eilf Dekanat-Aemter: Stuttgart, Ludwigsburg, Markgröningen, Leonberg, Bietigheim, Vayhingen, Dürrmenz, Knittlingen, Böblingen, Calw, Wildbad; zum Generalat Bebenhausen die neun Dekanat-Aemter: Tübingen, Lustnau, Herrenberg, Freudenstadt, Wildberg, Sulz, Balingen, Tuttlingen, Hornberg; zum Generalat Denkendorf die acht Dekanat-Aemter: Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Neuffen, Heidenheim, Urach, Pfullingen, Blaubeuren; zum Generalat Adelberg die zehn Dekanat-Aemter: Cannstadt, Waiblingen, Schorndorf, Marbach, Baknang, Brakenheim, Güglingen, Lauffen, Neuenstadt, Weinsberg.

§. 62.

Stellung der Geistlichen.

Das strenge Beaufsichtigungs-System, das durch diese General- und Spezial-Superintendenten über die Gesammtheit der angestellten Geistlichen ausgeübt werden sollte, wurde in unserer Periode mit der Vervollkommnung der Staatsverwaltung immer mehr ausgebildet. Für diesen Zweck sollten insbesondere strengere Visitationen (die jedoch nun nur noch jährlich Einmal gehalten wurden)[697]) und ausführliche Visitations-Relationen dienen. Es enthielt darum schon die Cynos. eccl. „eine erneuerte Ordnung, wornach sich die Spezial-Superintendenten in Visitationibus und deren Relationibus, auch anderen Partibus ihres Superintendenten-Officii zu reguliren und zu richten haben"[698]). Aber noch viel ausführlicher in das kleinste und selbst kleinlichte Detail eingehend ist der schriftlich dem Ministerium mitgetheilte „Modus visitandi per distinctas quaestiones traditus notisque delucidatus secundum Ordinem in Cynos. eccles. Württemb. indigitatum 1) ad statum parochiae, 2) ad statum ministerii et officiorum connexorum, 3) ad statum ecclesiae et scholae, 4) ad statum politiae et piorum corporum directus, hoc ipso ordine relationi illustri Synodo exhibendae responsurus[699]) — mit einer angehängten Relatio praeparatoria pastoris quaestionibus in ecclesiae visitatione respondens, visitatori tradenda et in protocolli vicem actis jungenda; wodurch den Visitatoren eine sichere umfassende Norm für

696) Cyn. eccl. S. 458. K.G. I, 456. G.R. v. 4. Jun. 1727. (Reg.Ges.)
697) G.S. vom 6. August 1597.
698) Cyn. eccl. c. XI. K.G. I, 405. vgl. die Visitations-Ordn. von 1662. K.G. I, 342.
699) Gegen 13 Bogen stark! Einen Auszug s. in der freimüthigen Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustandes im Herzogthum Württemberg 1791. S. 103 f. vgl. Hartmann K.G. III, 59. 110. 173. Kirch.Ges. II, 215 f.

ihre Visitationen in die Hände gegeben, und bestimmte nach Einer Form sich richtende Pfarr-Relationen und diesen folgende Visitations-Relationen eingeführt wurden, welche allen späteren Verordnungen bis auf die neuere Zeit zu Grunde liegen. Merkwürdig sind darin die Bestimmungen, betr. den über das Betragen der Geistlichen und den kirchlichen und kirchlich-polizeilichen Zustand [700]) mit den weltlichen Magistratspersonen und einigen Gemeindedeputirten zu haltenden strengen, bis ins Einzelne sich erstreckenden Durchgang, und auf der andern Seite die Untersuchung des Benehmens der weltlichen Obrigkeit und den Zustand der Polizei durch Fragen an die Geistlichen [701]). Insbesondere sollte die Einrichtung der sogenannten Vogtzettel zu einer schleunigen Expedition der von den weltlichen Beamten zu revidirenden Gebrechen herbeiführen. Auf besonderem Verzeichniß wurden nämlich diesen „die bei der Kirchenvisitation bemerkte politische Mängel" angezeigt, und innerhalb zweier Monate sollte dem Dekan berichtet werden, auf welche Weise den bemerkten Gebrechen abgeholfen worden sey. So kam zur Controle von oben noch eine gegenseitige Controle der geistlichen und weltlichen Beamten.

Würden nur alle diese wohlgemeinten Bestimmungen ihren Zweck erreicht haben! Aber wie wenig durch solche Mittel allein bewirkt wurde, davon zeugen gar zu laut namentlich die General-Synodal-Rescripte des 18ten Jahrhunderts, welche die Beobachtung der einfachsten Gesetze nicht durchaus zu erzwingen vermochten, und trotz immerwährenden Strebens wenigstens durch Herbeiführung einer äußern strengern Ordnung der Kirche und dem geistlichen Stande aufzuhelfen, sogar dieß nicht einmal erreichen konnten [702]), — davon zeugen insbesondere die bei den Visitationen selbst eingerissenen Mißbräuche, welche die Zwecke des Institutes ganz vereitelten [703]).

Das Recht der Ernennung zu den meisten geistlichen Aemtern blieb natürlich in den Händen der landesherrlichen Gewalt: es wurde besonders als ein Theil der von den Bischöffen übergekommenen Episcopal-Gewalt betrachtet. Da die Patronatrechte fortwährend verkauft wurden, wenigstens dem Verkehre nicht entzogen waren, so konnten auch deren immer mehrere in den Besitz der Landesherren kommen [704]). Die Meldungs- und Promotions-Ordnung blieb noch immer in einer sehr unvollkommenen Form [705]). Hätte nur nicht gar der Diensthandel im 18ten Jahrhundert selbst auf die geistlichen Dienste sich erstreckt! Uebrigens rettete sich selbst bis in unsere

700) S. Hartmann K.G. III, 101. f.

701) Hartm. S. 85 f.

702) Klagen über die sinkende Kirchlichkeit im Gen.-Rescr. v. 3. Dez. 1793. f. Schul-Ges. über das Leben der Geistlichen, G.R. v. 1692. K.G. I, 792.

703) G.S.R. v. 1766. §. 8. Württemb. Briefe 1786. Freimüthige Beschreibung ꝛc. S. 38 f.

704) Sattl. X, 101.

705) G.R. v. 23. Jun. 1693 (K. G. I, 466.) und 19 Jan. 1720 (K. G. I, 501.) u. s. w.

neueste Periode hinüber die Anerkennung des wichtigen Rechtes der Gemeinden, Kirchendiener, „die ihnen nicht annehmlich wären," zurückzuweisen[706]). Diese werden überhaupt, obgleich sie durch ihre Stellung, gegenüber den landesherrlichen Behörden, beinahe als landesherrliche kirchliche Vollziehungsbeamte und darum als Staatsbeamte erscheinen konnten, ausdrücklich als Gemeindediener und geistliche Communvorsteher[707]) anerkannt, was schon aus ihrer Theilnahme an den bürgerlichen Benefizien hervorgeht[708]).

Fortwährend erscheint jedoch der geistliche Stand als privilegirter Stand. Die Personalfreiheit der Geistlichen von den bürgerlichen Gemeindelasten blieb[709]); ihre Besoldungen sollten unbesteuert und unbeschwert seyn; nur waren sie verbindlich, ihr Eigenthum — eigenthümliche steuerbare Güter, Capitalien, Wein, Vieh ꝛc. — zu versteuern, und im Verhältnisse dazu auch an den Gemeindelasten Theil zu nehmen[710]). Was ihren Gerichtsstand betrifft, so blieb ihnen bei persönlichen Sachen die Exemtion von den weltlichen Gerichten. Sie sollten darin nur der Gerichtsbarkeit des Consistoriums und des Superintendenten unterworfen seyn. — Jedoch sind davon nun bestimmter neben den malefizischen Händeln die Vergehungen wider allgemeine Landesordnungen und die Injurienhändel zwischen Geistlichen und Weltlichen ausgenommen[711]). Uebrigens sollte selbst bei criminellen Vergehen wie bei andern persönlichen Angelegenheiten die erste Untersuchung von geistlichen und weltlichen Beamten zugleich vorgenommen werden. Bei allen dinglichen Klagen und Verhältnissen, wie auch für die Kinder und das Gesinde der Geistlichen war ein privilegirter Gerichtsstand ausgeschlossen[712]).

§. 63.

Fortsetzung.

Einige Zeit behauptete noch der geistliche Stand — freilich oft auf eine recht verkehrte Weise — durch einen Ueberrest des alten hierarchischen Nimbus eine gewisse vorherrschende Geltung[713]), die

706) S. die Form der üblichen Ernennungs-Dekrete K. G. II, 412.

707) Commun.-Ordn. VII, 1. vgl. Schul-Ordn. v. 26. Juni 1729. Moser corp. jur. II, 529.

708) Cyn. eccl. p. 259. Landrecht 2. Th. Tit. 16. S. 292. Comm.-O. S. 91. 92. G.R. v. 13. Jan. 1739. §. 12.

709) Comm.-O. S. 152. 163.

710) Comm.-O. 113. 117—121. Cyn. eccl. p. 262 f. G.R. v. 13. Jan. 1739. — Bei diesem Grundsatze blieb man auch im Jahr 1764 bei der allgemeinen Vermögenssteuer stehen. Herzog Carl erklärte, die Besoldungen der Geistlichen sollten nicht darunter begriffen seyn. Merkw. Staatsschriften III, 168.

711) Es sollte ihnen jedoch dabei ohne landesherrlichen Befehl kein schimpflicher Widerruf oder schriftlicher Revers aufgedrungen werden. Cyn. eccl. p. 245.

712) Cyn. eccl. a. a. O. C. G. O. S. 170—176.

713) Vgl. Cyn. eccl. p. 245. Pfaff II, 2, 301—321. Erbvergl. v. 1770. Cl. II, §. 26.

sich z. B. in der Zuziehung der Theologen bei den politischen Berathungen vor dem 30jährigen Kriege und in den spätern Verhandlungen über Zulassung der Waldenser äußerte, und in der Landstandschaft der 14 Prälaten einen Halt hatte. Doch der Zeitgeist mußte hier bald eine große Revolution der Ansichten bewirken. Die christliche Wahrheit hatte allerdings auf keine Weise die Bestimmung, blos durch persönliches Uebergewicht, hierarchischen Einfluß oder gar durch selbstsüchtige Herrschsucht, sondern vielmehr durch sich selbst zu siegen. Indessen war es nicht sowohl diese Ueberzeugung, als vielmehr der zunehmende kirchliche Indifferentismus, welcher eine veränderte Stellung der Geistlichen und „eine verminderte Werthschätzung des geistlichen Standes“[714]) am Ende unserer Periode herbeiführten.

Viel betrübender ist die am Ende des 18ten Jahrhunderts hervortretende Trennung zwischen dem geistlichen und weltlichen Beamten-Stand. Wie häufig an die Stelle eines harmonischen, für das Beste des Staats und der Kirche so nothwendigen[715]) Zusammenwirkens eine feindselige Berührung und gegenseitige eifersüchtige Beobachtung getreten war, zeigt das General-Rescript vom 6. Mai 1798 betr. die Eintracht zwischen geistlichen und weltlichen Beamten[716]).

§. 64.

Lehr-Verfassung.

Die Lehre der württembergischen protestantischen Kirche hatte sich in der letzten Periode — im Gegensatz zu den Bekenntnissen der katholischen und reformirten Kirche — bereits fixirt. Symbole waren genug geschaffen. Es galt nur, sie eifrig und standhaft gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Zu Weiterem dienten und führten auch die in den ersten Zeiten unserer Periode noch häufig vorkommenden Religionsgespräche mit Reformirten und Katholiken nicht[717]). Bald aber verschwand der Geschmack an solchen theologischen Kampfübungen. Wie streng übrigens lange Zeit die württembergische Kirche im Festhalen ihrer symbolischen Lehre war, zeigt das strenge Verfahren gegen den Prediger Huber, der im Gegensatz zur Reprobationslehre der Calvinisten sich zu weit zum andern Extrem hatte leiten lassen im Jahr 1596[718]), ferner die schlechte Aufnahme der Concordien-Versuche

---

714) Sendschr. v. 1818. K. G. II, 441.

715) Sattl. X, 282. Klagen auf dem Landtage v. 1677. vgl. G. R. v. 4. Juni 1727 u. 13. Jan. 1739. (Reg.-Ges.)

716) K. G. I, 742. — Sie wurde besonders vermißt bei Vollziehung der Gesetze über die Sonntagsfeier.

717) Mömpelg. Gespräch zwischen Beza und Andreä 1586. Sattl. V, 157. Regensburger Gespr. zw. Pistorius und Luk. Osiander sammt Bidenbach, 1601. Sattl. V, 243. u. s. w. Sie dauern fort bis zum Anfang des 30jährigen Kriegs.

718) Actorum Hubrianorum pars prior et poster. Tub. 1597. Plank, Gesch. der protest. Theol. von der Concordienform. bis ins 18te Jahrh. S. 60.

eines Duräus im J. 1633 und der höchstannehmlichen Vereinigungs-Vorschläge des reformirten Markgrafen Ernst Friedrich von Baden v. J. 1601 — 1614 und des calvinischen Churfürsten Carl Ludwig von der Pfalz im Jahre 1656 [719]). Mit mehrerem Recht wies sie Vereinigungsversuche mit den Katholiken, wie sie von einem Roccus de Spinola ausgiengen, im Jahr 1682 auf einem Religionsgespräche zu Bernhausen zurück [720]).

In eben dem Verhältniß jedoch, in welchem die Kämpfe der Kirche auf diesem Boden gegen äußere Feinde allmälig aufhörten, begannen nun neue Bewegungen innerhalb der protestantischen Kirche und so auch der württembergischen Landeskirche. So wenig diese im Grunde das Dogmatische, sondern hauptsächlich die Auffassung und Anwendung der Lehre im christlichen Leben betrafen, so wurde doch verkehrt genug der Kampf darüber wenigens anfangs häufig auf rein dogmatischem Boden geführt, und führte darum auch in Württemberg zu neuen Lehrbestimmungen.

§. 65.

Fortsetzung. — Pietismus. Separatismus.

Schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts hatte die scholastische Trockenheit, womit manche protestantische Prediger das evangelische Dogma unter dem Namen der „reinen Lehre" vortrugen, bei vielen religiösen Gemüthern auch in Württemberg die Sehnsucht nach einer kräftigeren und lebendigeren Auffassung erweckt. So hatte Arndt's Schrift vom wahren Christenthum viele Leser und Anhänger gefunden — Grund genug, daß ein Dr. Lukas Osiander ihn deßwegen mit der anfahrendsten Rohheit verketzerte und ihn als Papisten, Calvinisten, Flacianer, Schwenkfelder und Weigelianer prostituirte [721]). Aber nebenher hatte bereits auch die Lehre Böhme's und schwärmerische — namentlich chiliastische — Meinungen im Land, ja selbst bei den Geistlichen Aufnahme gefunden, und die Kirchenbehörde zu strengen Maaßregeln gegen die letztern genöthigt [722]).

Doch die lebendigere Bewegung begann erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts mit der Verbreitung des Pietismus, der bald

---

719) Pfaff, II, 2, 359. Sattl. VIII, 179 f.

720) Sattl. XI, 80. 81. 105. B. 18. 19. Fischlin II, 289.

721) Theologisches Bedenken und christlich treuherzige Erinnerung, welcher Gestalten Johann Arndtens sogenanntes wahres Christenthum nach Anleitung des wahren Wortes Gottes und der reinen evangelischen Lehre und Bekenntnissen anzusehn sey. Allen gottseligen Christen, denen jetzt gemeldetes Christenthum zur Hand gekommen, zur nothwendigen Nachrichtung gestellt. Tüb. 1623. 4.

722) Entsetzung des Helfers zu Hornberg Gifttheil 1622, des Helfers Ludw. Bronnquell zu Großbottwar 1679, des Helfers Zimmermann zu Vietigheim 1684. Pfaff II, 2, 362. Zur Zeitgeschichte s. auch Rescr. vom 14. April 1648.

in Württemberg und selbst auf der Universität Eingang fand. Sie gab bereits im Jahre 1694 Veranlassung zu einem Edikt, betreffend die Pietisterei[723]), das sich übrigens von den ähnlichen um die gleiche Zeit in anderen protestantischen Ländern erschienenen harten und durch die Generalisirung der den Pietisten gemachten Vorwürfe ungerechten Edikte[724]) auf eine sehr rühmliche Weise auszeichnet. Es sollte aus Veranlassung der an manchen Orten über die Pietisterei entstandenen Streitigkeiten zu unverrückter Beibehaltung der reinen evangelischen Lehren „nichts weniger als eine Verdammung und Verketzerung des Pietismus, sondern nur einige der heil. Schrift und den symbolischen Büchern gemäß von den Professoren der Theologie und den Consistorialräthen verfaßte Lehrbestimmungen und einen Typus doctrinae enthalten, bei welchem alle Lehrende und Lernende ohne weiteres Scrupuliren zu verharren schuldig seyen." Dieser aber ist mit solcher Behutsamkeit und Unbefangenheit aufgefaßt, und enthält so viel für die damaligen Streitigkeiten wahrhaft Vermittelndes, daß wir den Verfassern[725]) desselben unsere Hochachtung nicht versagen können.

Doch mit dem Erwachen eines lebendigen Christenthums breiteten sich zugleich enthusiastische und fanatische Schwärmereien immer weiter aus: deßwegen fand man sich bereits im Jahre 1703[726]) abermals genöthigt, „um nicht dem fast aller Orten unter dem Deckmantel sonderbarer Heiligkeit einschleichenden Fanaticismo und andern wider unsere Glaubensbücher streitenden Irrthümern die Thüre zu öffnen," ein erläuterndes Edikt ausgehen zu lassen.

Dennoch drangen solche schwärmerische Meinungen in den folgenden Jahren selbst in das theologische Stipendium und in den geistlichen Stand der württembergischen Kirche ein[727]), und der Charakter des Pietismus gieng an manchen Orten in den des Separatismus über. Wir finden darum bereits unter dem 12. Aug. 1706[728]) ein neues Edikt gegen solche, „welche der Anhörung des göttlichen Wortes sich entziehen, die Kirchenversammlungen als Menschentand verwerfen, bei der heiligen Taufe die Kinder mit Gebet zu vertreten Bedenken tragen, das Beichtwesen für einen Greuel achten, auch das Abendmahl mit andern Mitchristen nicht empfangen wollen, insgemein aber alle Kirchenordnungen für Menschengesetze ansehen, die der Freiheit des Gewissens widerstreben." Privatkonventikel werden darin noch erlaubt, doch sollen diejenigen, an welchen der Geistliche Theil nehme, an öffentlichen Orten, in Kirchen und Schulen ꝛc. gehalten wer-

---

723) K.G. I, 470. — vgl. mit dem Folgenden Plank a. O. S. 227 f.
724) S. Walch, Religions-Streitigkeiten ꝛc. II, cap. V, §. 87. 91. 104. 126. 132. 137. 144. 148.
725) Cons. Dir. war Joh. G. Kulpis und Räthe: Joh. Friedr. Hochstetter, G. F. Häberlin und J. W. Dieterich.
726) K.G. I, 523.
727) S. Pfaff II, 2, 365.
728) K.G. I, 535

den. Durch das General=Rescript vom 2. März 1707[729]) wurde aber bestimmt, „weil viel böse Effektus, Anstösse, Aergernisse bei der übrigen Gemeinde daraus fliessen, so sollen sie ganz abbestellt, die Theilnehmer daran, namentlich die Separatisten, freundlich gewarnt, bei hartnäckigem Betragen aber als turbatores reipublicae quam politicae tam ecclesiasticae“ ausgeschafft werden[730]). Das Dekret vom 14. Jan. u. 12. Febr. 1711[731]) bestimmte zwar, daß ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen denen, welche nur aus Melancholie, Einfalt, Vorurtheilen u. s. w. von der Kirche sich absondern und anderen, und daß man mit jenen, „wann anderst sie nicht jenen bessern Unterricht praefracte verwerfen,“ sich gedulden solle, erklärt aber zugleich, daß diejenigen, welche diese Duldung mißbrauchen und halsstarrig bleiben, zur Emigration anzuhalten seyen, jedoch ohne Confiskation ihrer Güter und mit Vertröstung ihres Regresses in das Land, wenn sie sich bessern. Viel milder im Grunde ist das Cirkular=Rescript vom 22. Mai 1715[732]), welches gegen „die Inspirirten“ gerichtet ist, und zu erkennen giebt, „daß dieselbe überhaupt als verführte Leute zu betrachten seyen, mit welchen vielmehr Mitleiden zu tragen sey, als daß man sie nach rechtlicher Schärfe durch äußerliche Zwangsmittel auf einen andern Sinn ihrer anmaassenden Erleuchtung halber zu bringen trachten sollte.“

§. 66.

Fortsetzung.

Es konnte nicht anders seyn, als daß die Zeit bald auch eine vernünftigere und christlichere Auffassung des Pietismus — und eine Achtung der natürlichen Rechte der Mitglieder der evangelischen Kirche in ihrer Behandlung herbeiführte! Ohnedieß war diese Parthie in der vaterländischen Kirche allmälig immer stärker geworden und hatte das Gewicht von Männern wie Johann Albrecht Bengel[733]) (geb. 1687, gest. 1752) und seiner vielen Schüler und Anhänger für sich. Ein schönes Denkmal weiser Mäßigung, kluger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und kirchlichen Sinnes setzte sich selbst darum der würdige Consistorialpräsident G. B. Bilfinger[734]), durch die in der Geschichte der württembergischen Kirchenverfassung ausgezeichnete Verordnung, betreffend die Privatversammlungen der

729) K.G. I, 539.

730) Zur Geschichte des Pietismus und Separatismus in dieser Zeit s. Fischlin Suppl. S. 237. und die Prüfung des einreissenden Separatismi auf hochf. Württemb. Synodalbefehl 1707. K.G. I, 541. Ueber Eberhard Ludwig Gruber s. Seubert's Zeitschrift II, 159.

731) K.G. I, 543.

732) K.G. I, 547.

733) S. Burk, Lebensbeschreibung J. A. Bengels; in ihr viele Beiträge zu einer Geschichte des Pietismus der damaligen Zeit.

734) S. Abel, Beitrag zur Geist= und Lebens=Geschichte Bilfin[gers]. Moser, patr. Archiv 1788.

Pietisten vom 10. Okt. 1743[735]). Nachdem darin besonders die Wichtigkeit des öffentlichen Gottesdiensts und des Familien-Gottesdiensts auf eine schöne Weise hervorgehoben wurde, wird weiter erklärt, daß die besonderen christlichen Zusammenkünfte nicht verboten seyn sollen, sondern in gewißen Schranken sogar empfohlen werden, und daß das General-Rescript blos darauf ausgehe, die Mißbräuche derselben abzuschneiden. Und eben dafür wird nun eine Reihe äusserst zweckmäßiger Bestimmungen, heilsamer Warnungen und auf dem Boden der Erfahrung wurzelnder Erinnerungen gegeben.

Es ist eben diese Verordnung, welche in den späteren Jahren (in den General-Synodal-Rescripten von 1776, 1778, 1784) immer wieder erneuert wurde. Denn der Pietismus breitete sich bis gegen das letzte Jahrzehent des 18ten Jahrhunderts immer weiter in unserem Vaterlande aus. Die am meisten hervortretenden Anhänger desselben waren ein Magnus Friderich Roos, ein Oetinger (Prälat zu Murrhard), ein J. J. Moser (der berühmte Rechtsgelehrte), Phil. David Burk, Chr. Dan. Schubart (der berühmte Dichter), Steinhofer ꝛc. Sie theilten sich im Allgemeinen in drei Parthien: in die einfachen Pietisten, Schüler Bengels; in die herrenhutisch gesinnten Pietisten (Steinhofer); und die zu mehr mystisch-phantastischen Ansichten, namentlich zur schwedenborgischen Lehre sich hinneigenden Pietisten (Oetinger, Hahn). Nur die Ansichten der letztern schienen der kirchlichen Oberbehörde gefährlich, weßwegen die Hahn'schen Schriften „weil sie dem Worte Gottes zuwider sind und von dem in libris symb. enthaltenen öffentlichen Typo doctr. evang. abweichen, auch mit den Grundsätzen unserer evangelischen Landesreligion nicht bestehen," unter dem 22. Febr. 1781 verboten wurden[736]). Hätte nur nicht der schwärmerische Geist jener Zeit zu noch größeren Verwirrungen auf dem Gebiete des Glaubens geführt. Aber dieser begünstigte auch in Württemberg in den letzten Jahrzehnten des 18ten Jahrhunderts ein tolles, abergläubisches und wundersüchtiges Treiben, das jedem Schwärmer und selbst Betrüger Eingang und Einfluß gestattete[737]).

§. 67.

Fortsetzung. — Kampf gegen die Ausbreitung materialistischer und pelagianischer Grundsätze.

In der That, es schien, als wenn nicht blos die Macht der Finsterniß alle ihre Waffen gesammelt hätte, um gegen das Licht anzukäm-

---

735) Hartm. K.G. I, 573. K.G. I, 641. erneuert durch G.S.R. v. 1776. 1778 und 1784.

736) S. K.G. I, 693. Ueber den damaligen Pietismus s. freimüthige Beschreibung des neuesten kirchlichen Zustandes in Württemberg 1791. S. 93. Beitrag zur Geschichte des neuesten Glaubens-Reglements 1789 — eine mit unchristlicher Bitterkeit gegen den Pietismus gerichtete Schrift. Duttenhofer, Pietismus und Orthodoxie, Halle 1787. Duttenhofer, Württemb. Heiligen-Legende oder Leben der Tabea 1789 (ebenfalls zu leidenschaftlich geschrieben).

737) S. darüber Pfaff II, 2, 588.

pfen, das durch die auf dem Boden der Theologie hervorgegangene mächtige Revolution aufgegangen war; sondern auch, als wenn der menschliche Geist, der so schwer die Grenzen findet, innerhalb deren er sich zu bewegen hat, sogleich von einem Extrem zum andern getrieben würde. Dasselbe Jahr, in welchem ein Ausschreiben mit Warnungen vor den Brüdern des Bundes der Rechtschaffenheit, die unter dem Deckmantel schwärmerischer Meinungen selbstsüchtige Betrügereien übten, ergieng, ist auch durch ein General-Rescript, betreffend die Ausbreitung pelagianischer und materialistischer Grundsätze (vom 12. Febr. 1780 [738]) ausgezeichnet. Es soll darnach alle landesherrliche Autorität dahin angewendet werden, daß „der Typus docendi in sämmtlichen Kirchen und Schulen nach der Form. Conc. und den übrigen symbolischen Büchern im Gang erhalten, nichts, was den darin enthaltenen Grundlehren von der Dreieinigkeit, dem Versöhnungstod und der Gottheit Jesu Christi von den Gnadenwirkungen des heil. Geistes u. s. w. zuwider, gelehret, noch viel weniger in öffentlichen Schriften vorgetragen oder zur Ausbreitung solcher widrigen Lehren unter dem Volke sowohl als der studirenden Jugend hülfliche Hand geleistet werde; was alles mit äußerster Ungnade vermerkt und selbst mit Dimission vom Amte bestraft werden müßte." Zur Durchführung dieser Bestimmungen wird namentlich eine strenge Censur aller theologischen Schriften durch das Consistorium und die theologische Fakultät zu Tübingen verordnet.

§. 68.

Sittenpolizei und Kirchenzucht.

Je mehr allmählig das innere Leben in der evangelischen Kirche verschwand, desto weniger äußerte die Religion ihren umbildenden und heiligenden Einfluß auf das Leben der Bekenner derselben. Zur Verschlechterung der Sitten trugen unendlich viel bei die Zeiten des 30jährigen Kriegs, in denen alle sittliche Ordnung aufgelöst schien [739]), und die späteren französischen Kriege, überhaupt der Einfluß des französischen Nachbarlands, wodurch Ueppigkeit und Unglauben immer tiefere Wurzeln schlugen. Wir treffen darum je länger, je mehr die Klagen über Nichtachtung des göttlichen Worts, Unkirchlichkeit, Entheiligung des Sonntags, Fluchen und Schwören 2c.

Gegen diese Erscheinungen suchte der Staat von Außen her durch strenge Sittenmandate und Polizei-Verordnungen zu wirken. Zur Zeit des 30jährigen Kriegs war besonders Val. Andreä thätig im Drängen auf solche (5. März 1639, 26. Jul. 1641, 29. Jul. 1642, 1. Nov. 1645, 20. Nov. 1645, 23. Dez. 1653); aber auch die spätere Zeit hat derselben eine Ueberfülle aufzuweisen (8. Okt. 1660, Poliz.Ordn. 19. Jan. 1664, 4. Febr. 1664, 3. Jul.

738) K.G. I, 691.
739) S. G.R. vom 29. Jul. 1642. Eing.

1673, 24. Mai 1678, Leichen- und Trauer-Ordnung 17. Dez. 1681, 7. Sept. 1682, 29. Jun. 1689, 2. März 1696, 2. Jul. 1705, 6. Dez. 1712, Pol. Ordn. 20. Aug. 1716, 20. Aug. 1720, Trauer-Ordnung 4. Jun. 1727, 13. Jan. 1739, 10. Sept. 1743 u. s. w.), bis sie gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts wieder seltener wurden (s. jed. Gen. Rescr. vom 5. Apr. 1794 und 6. Mai 1798, 15. Dez. 1801, betr. die Sonntagsheiligung). Die Verfügungen dieser Mandate sind besonders gerichtet gegen Ausschweifungen im Essen und Trinken, in Kleidung, gegen fleischliche Vergehen, gegen Gotteslästern und Fluchen, das besonders durch die eigene Einrichtung von Schwörbüchsen in den Wirthshäusern (s. Gen. Rescr. vom 22. Jun. 1712 u. s. w.) verhütet werden sollte, und gegen Sonntagsentheiligungen[740]). Ihre Exekution lag zunächst den weltlichen Beamten ob, indem der Staat noch immer es als seinen heiligsten Beruf erkannte, durch seine weltliche Gewalt die Zwecke der Kirche zu unterstützen[741]). Da aber mehrere der oben berührten Vergehen unter den Begriff kirchlicher Vergehen zu fallen schienen, so wurde die Untersuchung und Bestrafung derselben von Seiten der geistlichen und weltlichen Unterbehörden gemeinschaftlich vorgenommen. Es gehörte dahin die Entheiligung des Sabbaths und die fleischlichen Vergehen[742]). Zugleich sollte „bei allen öffentlichen unleugbaren Sünden und Schanden als Hurerey, Trunkenheit, unchristlicher Wucher" den Geistlichen, wenn die weltliche Obrigkeit sie nicht strafe, eine Anerinnerung erlaubt seyn.

§. 69.

Fortsetzung. Kirchenkonvente.

Zu der regelmäßigen, gemeinschaftlichen Behandlung der obigen Gegenstände hatte ohne Zweifel allmälig die Einrichtung der Kirchenkonvente geführt. Wir haben dieses Institut bekanntlich einem Valentin Andreä zu danken. Die von Herzog Christoph gestiftete Kirchencensur war nach und nach, namentlich, da ihre Ausübung zunächst ganz allein dem Geistlichen ohne Hilfe des weltlichen Armes überlassen war, außer Uebung gekommen. Da drang sich ihm, der von jeher ein feuriger Anhänger der Genfer Kirchenzucht gewesen war, unter der Sitten- und Zuchtlosigkeit des 30jährigen Kriegs besonders das Bedürfniß einer strengen geordneten Kirchenzucht von Neuem auf. Eine solche einzuführen, war, seitdem er (1639) Consistorialrath und Hofprediger geworden, sein hauptsächlichstes Geschäft, und die Frucht seiner unermüdlichen Bestrebungen war endlich die bereits im Jahr 1642[743]) angeordnete

740) Näheres hierüber in der Einleitung zu den Regierungs- und Gerichts-Gesetzen.
741) G.R. vom 29. Jul. 1642. Ger Ges. II, 422.
742) S. Ehe-Ger. Ordn. S. 170 f.
743) G.Rescr. vom 29. Jul. 1642. Ger. Ges. II, 427. Synod. Schl. von 1644. K.G. I, 316.

Einrichtung von Kirchenkonventen an jedem Orte. Nähere Bestimmungen über sie geben die Cynos. eccles.[744]) der Mod. Vis. von 1744[745]), Gen.Rescr. vom 22. Mai 1672, 4. Jun. 1727, 13. Jan. 1739 u. s. w.

Die Kirchenkonvente sollten von den geistlichen und weltlichen Beamten mit Zuziehung von zwei bis drei unbescholtenen Gerichts- und Rathspersonen gebildet werden, und hatten zwar im Allgemeinen überhaupt den Zweck, eine Aufsichtsbehörde über Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdiensts in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen, über Armen- und Heiligen-, über Schul-Sachen ꝛc. zu bilden. Ihre Befugniß war aber insbesondere eine sittenrichterliche[746]).

Bei der Festsetzung der Amtsbefugniß der Kirchenkonvente in dieser Beziehung gieng man im Allgemeinen noch von dem alten katholischen Begriff von kirchlichen Vergehen und dem Inhalte des Dekalogs aus. Unter die Vergehen gegen die erste Gesetztafel wurden gerechnet: Aberglauben, Segensprechen, Siebdrehen ꝛc., Mißbrauch des Namens Gottes, Verachtung des göttlichen Worts, der Sakramente, die verschiedenen Arten von Sabbaths-Entheiligungen, Störung des öffentlichen Gottesdienstes; unter die Vergehen gegen die zweite Gesetzestafel Murren und Uebelredigkeit gegen die Obrigkeit, Nachlässigkeit oder Tyrannei der Eltern, Störrigkeit, Unehrerbietung der Kinder, Saufen, Verschwendung, böse Ehen, Nachbarfeindschaften, Vergehen der Sinnlichkeit ꝛc. Skortationssachen soll-

---

744) Cyn. eccl. cap. XXV.

745) K.G. II, 650 f.

746) Ueber seine Ansichten, die Kirchenzucht betreffend, spricht sich A. am deutlichsten aus in seinem Theophilus sive consilium de christ. religione sanctius colenda, vita temporantius instituenda, et litteratura rationabilius docenda. 1649. Es müssen, meint er, aus allen Bürgern in jedem Orte Männer von unbescholtenem Ruf und einigem Ansehen gewählt werden, welche die Aufsicht über ihren Ort haben. Alle Zanksüchtige, Träge, zügelloses Gesinde, ungehorsame Kinder, uneinige Ehegatten sollen bei einer Zusammenkunft dieser Männer erinnert, getadelt, bestraft werden. Dieß hat für die Sittenrichter selbst den Vortheil, daß sie jeden Vorwurf meiden. Je 60 Menschen sollen überdieß einen Vorgesetzten haben, bei welchem die schwereren Vergehen angezeigt werden sollen; hilft dieß nichts, so sollte erst die Sache der Obrigkeit vorgetragen werden. — Die Geistlichen haben hiebei ein besonders wichtiges Geschäft, sie sollen auf die wahre Buße dringen und die Speise des göttlichen Mahls mit großer Vorsicht austheilen. — Ich will nicht — sagt Andreä, daß die Geistlichen über die Gewissen herrschen sollen, sondern ich will nur der offenbaren, überwiesenen Gottlosigkeit begegnen, gegen welche manche allzu nachsichtig sind. Können wir jene Menschen nicht zügeln, wohlan! so sollen sie auch keine Absolution von uns erlangen: sie mögen ihre Angelegenheiten für sich betreiben, uns aber die unsrigen überlassen, und nicht zugleich mit so vieler Beute auch noch die göttlichen Schätze stehlen.

ten in der Regel blos vom Pfarrer und Schultheissen in Verbindung mit einigen Richtern abgesondert abgemacht werden. Um die Collision mit der weltlichen Obrigkeit bei solchen etwas unbestimmten Befugnissen zu vermeiden, wurde bestimmt [747]), daß die Vergehen gegen die erste Gesetzestafel, welche man besonders als kirchliche Vergehen betrachtete, nur dann von dem Kirchenkonvente abgemacht werden sollten, wenn sie nur leichtere Strafen verdienten, und sich nicht zur schwereren Herrschaftstrafe qualificirten und daß die übrigen Vergehen, welche mehr den causis mixtis beigezählt wurden, nur dann vor das Kirchenkonvent sich eignen, wenn sie, ehe sie sich ereignen, durch Vorstellungen zurückgehalten oder verbessert werden mögen [748]), und daß besonders alle Injurien, Schmäh-, Schlag- und dergleichen frevelhafte Händel davon ausgeschlossen seyen [749]).

Zur Entdeckung der vor dem Kirchenkonvent abzurügenden Vergehen wurde das Institut heimlicher Aufpasser und Deferenten zu Hülfe genommen, „von denen jeder unvermerkt dem andern gewählt werden sollte.“ Die Kirchenkonvents-Beisitzer, heißt es, „können nicht alles sehen und observiren, oder fürchten doch, wenn sie schon was wissen, den Weyhenschatten [750]).“ Um Sonntags-Entheiligungen zu verhüten, wurde der Umgang einer Schaarwache angeordnet [751]). — Die Strafen des Kirchenkonvents konnten, „indem die Kirchencensur nicht eben durchaus zum Strafen abgesehen, sondern auch die Leute von ihrem Unwesen abzuwarnen,“ in ernstlichen Erinnerungen, und nöthigenfalls in kleinen Geld- und Gefängniß-Strafen bestehen. — Der weltlichen Strafe sollten besonders die weltlichen Mitglieder sich anzunehmen und der Schultheiß sie zu vollziehen haben, der Geistliche aber besonders durch milde Ermahnungen darauf hinwirken, daß die betreffende Person zur rechten Buße komme.

Die Strafe der Exkommunikation lag keineswegs in der Befugniß des Kirchenkonvents. Dagegen wurde immer noch anerkannt, daß sie in den seelsorgerlichen Rechten des Geistlichen enthalten sey: doch sollte der „öffentliche Bann“ nicht propria autoritate von ihnen ausgesprochen, überhaupt hierin wo möglich nur nach Rücksprache mit dem Spezial-Superintendenten und mit Verhütung der schlimmen Folge, „daß die betreffenden Personen in ihrer Sicherheit und Unempfindlichkeit noch mehr bestärkt werden,“ ausgeübt werden [752]).

Nebenher wurde der öffentliche Kirchenbann und die Kirchenbuße besonders vom Consistorium ausgesprochen bei schwereren fleischlichen Vergehen, namentlich dem Ehebruch. Diese Strafe war zwar im

---

747) S. G.R. vom 13. Jan. 1739. §. 14. Sp.-R. vom 18. Sept. 1741. Mod. Vis.

748) K.G. I, 316.

749) G.R. vom 22. Mai 1672. K.G. I, 381.

750) K.G. I, 320. vgl. Ger.O. II, 423.

751) G.R. vom 19. Jul. 1639. 3. Jul. 1673. 13. Jan. 1739.

752) Cyn. eccl. K.G. I, 431. G.S.R. vom 13. Febr. 1732.

Jahr 1621 abgeschafft[753]), und dieß durch General-Rescript vom 18. Dez. 1630 bestätigt worden[754]). Aber der Einfluß Andreä's brachte es dahin, daß sie wieder hergestellt wurde durch das General-Rescript vom 29. Jul. 1642[755]). Von da an dauerte diese Strafe mit einigen Beschränkungen wenigstens gesetzlich fort[756]), aber ihre Vollziehung fand Hindernisse in Privat-Rücksichten, in der landesherrlichen Kirchengewalt[757]), und in der nach und nach immer mehr zum Vortheil des Fiskus in Anwendung kommenden Verwandlung der Kirchenstrafe in Geldbußen[758]).

§. 70.

Gottesdienst-Ordnung. — Gottesdienstliche Zeiten. Predigten. Kirchengesang.

Die gottesdienstlichen Zeiten blieben im Allgemeinen die gleichen. Ein Erndte- und Herbst-Dankfest sollte jährlich, früher am letzten monatlichen Buß- und Bettag des Kirchenjahrs, später am nächsten Sonntag nach den jedes Orts geendigten Erndte- und Herbst-Geschäften gefeiert werden[759]), ebenso ein Reformationsfest am nächsten Sonntag nach dem 25. Jun.[760]). Der Gründonnerstag und Charfreitag mußten seit dem Jahre 1696 mit Abstellung aller werktäglichen Geschäfte gefeiert werden[761]). Durch General-Rescript vom 6. Sept. 1799 wurde dagegen bestimmt, daß die kirchliche Feier des Grünen Donnerstags, Ostermontags, Pfingstmontags, der Marienfeste und Aposteltage ꝛc. nur auf den Vormittag sich er-

---

753) S. die Randanmerkung in der Ausgabe der Landes-Ordnung von 1621 zur Novelle vom 21. Mai 1586 „die Straff der Kirchenpönitenz und Abbitte auf dem Lasterstühlinn ist bewegender Ursachen wegen abgethan."

754) S. Ger.Ges. II, 409.

755) Ger.Ges. II, 424. „Damit solche Verbrecher nicht allein von Uns der weltlichen Obrigkeit, nach ihrem Verdienst härtiglich gestraft, sondern auch der eifrige Gott, als ein keusches, reines Wesen, samt seiner christlichen Kirchen und Gemeinde, (welche mit solchem Laster in viel Weg beleidigt, durch öffentliche Bekanntniß der begangenen Sünden, Reu und Leid über dieselbe, auch demüthige Abbitte des gegebenen Aergernißes wiederum versöhnt, und auf solche Weise die ehebrecherische Person zugleich auch die verscherzte Gnade Gottes wiederum erlangen, und zu einem Mitglied der christlichen Kirche, von deren Gemeinschaft sie sich selbst ausgeschlossen, wieder aufgenommen werden möge."

756) E.G.O. S. 22. 23. 83. 84. 106. 107. Cyn. eccl. S. 360. G.R. vom 2. Jun. 1728. Leg.Buch von 1747. S. 336 f.

757) Ein merkwürdiges Beispiel s. Hoßbach a. a. O. S. 203. 204.

758) Vgl. fürstl. Resol. vom 8. Sept. 1729. K.G. I, 587. und G.R. vom 31. Jan. 1795.

759) G.R. vom 26. Okt. 1701. G.R. vom 10. Dez. 1789.

760) G.R. vom 9. Mai 1739.

761) G.R. vom 2. März 1696.

strecke, und der Nachmittag für werktägliche Arbeiten frei sey. Es war dieß wohl die Folge der auf dem Landtage von 17⁹⁷/₉₈ geschehenen Verhandlungen über die Abschaffung oder wenigstens Verminderung der Feiertäge. Die Landstände hatten gebeten, daß das Fest der Erscheinung in einen Werktag umgeschaffen, Mariä Reinigung und Verkündigung, der grüne Donnerstag, Ostermontag, Pfingstmontag ganz aufgehoben und alle Aposteltage sammt dem Johannis- und Stephanstag in Einen und auf Einmal am 1. Mai zu feiernden Feiertag zusammengezogen werden, auch alle Kirchweihen im Lande auf Einen Sonntag und zwar den Sonntag nach Martini verlegt werden möchten [762]).

Die Ordnung des Gottesdiensts selbst erhielt durch die Cärimonien-Ordnung von 1668 [763]), welche in Folge an die Geistlichkeit gerichteter „Interrogatoria" über die Kirchencärimonien des Landes zu Stande gekommen war, und die Cynosura ecclesiastica [764]) einen neuen Halt. Für die Ordnung an den gottesdienstlichen Orten sind merkwürdig die beiden Kirchenstuhl-Ordnungen vom 24. Dez. 1640 und 1733 [765]). Die Gottesdienste bestanden neben der Feier der Sakramente fortwährend in Predigten, Betstunden, Vesperlektionen und — worauf hauptsächlich gedrungen wurde, in Katechisationen. — Die Ordnung der Cärimonien beim Predigen bestimmt die Cärimonien-Ordnung näher so, wie sie noch jetzt besteht. Merkwürdig ist die im Jahr 1714 wieder versuchte allgemeine Anordnung eines Altardiensts, wie er in der Hofkapelle gebräuchlich war. Dieselbe wurde jedoch im Jahre 1734 wieder aufgehoben [766]). Uebrigens blieb die alte Ordnung, daß an Sonn-, Fest- und Feiertagen nach vollendeter Abendpredigt „die sogenannte Collekte" vor dem Altar verlesen werden sollte [767]).

Die Abschnitte der heil. Schrift, über welche gepredigt werden sollte, die sogenannten Evangelien und Episteln erhielten durch die Cärimonial-Ordnung von 1668 noch eine vollständigere Ergänzung. Im Jahr 1792 aber wurde eine neue revidirte Reihe von Predigttexten vorgeschrieben [768]).

Die Kirchengesänge erhielten eine größere Mannigfaltigkeit durch ein, wie es scheint, bereits unter Herzog Ludwig herausgekommenes, im Jahr 1664 neu aufgelegtes Kirchen-Gesangbuch. Seit 1700 scheint ein von Dr. Hedinger eingeführtes Kirchen-Gesangbuch eingeführt gewesen zu seyn. Ihm folgte ein neues im Jahr 1741 mit einer neuen Auflage im Jahr 1772, bis im Jahr 1791 mit Rücksicht

762) Mscrpt.
763) K.G. I, 347.
764) C. XIII—XVIII. K.G. I, 426.
765) K.G. I, 310. 591.
766) G.R. vom 13. Jun. 1714. 1[illegible]. Jan. 1719. 14. Jan. 1734.
767) K. Leg. R. von 1747.
768) K.G. I, 351. —36. Eine Zusammenstellung der ältern beibehaltenen und neu eingeführten Perikopen s. Manchart, kirchliche Statistik Württemb. 1821. S. 124 f.

auf die Fortschritte der Sprache und Dichtkunst und das Bedürfniß eines größern Reichthums von Liedern ein neues Gesangbuch eingeführt wurde[769]). Es wurde von dem Prälaten und Consistorialrath Griesinger zusammengetragen, zum Theil selbst verfaßt, und enthält im Ganzen 630 Lieder, worunter einige aus dem älteren Gesangbuche hie und da mit Veränderungen beibehaltene, — die von Luther verfaßten sind ohne alle Veränderung beibehalten worden — die meisten aber neue aus andern Gesangbüchern oder Schriften religiöser Liederdichter (Gellert, Klopstok, Uz, Kramer, Münter, Hermes, Lavater, Neander, Seidel, Sturm u. s. w.) zusammengetragene Lieder sind. Die Einführung dieses Gesangbuchs fand eine Zeit lang in den Gemeinden bedeutende Schwierigkeiten[770]), weßwegen ein späterer Consistorial-Erlaß vom 6. Mai 1793 sich dahin ausspricht, daß das Gesangbuch nicht mit Zwang, sondern nach und nach eingeführt werden sollte, damit die Unterthanen das Gute um des Guten willen freiwillig annehmen möchten.

Bald nach der Herausgabe dieses Gesangbuchs im Jahr 1799 erschien unter landesherrlicher Autorität die vollständige Sammlung theils ganz neu componirter, theils verbesserter vierstimmiger Choral-Melodien für das neue württembergische Gesangbuch, bearbeitet von Pfarrer Christmann zu Heutingsheim und Musikdirektor Knecht zu Biberach[771]).

§. 71.

Fortsetzung. — Liturgische Formeln. Katechisationen.

Die liturgischen Formulare der älteren Kirchen-Ordnungen für die öffentlichen Vorträge erhielten sich, nur enthielt das neue Kirchen-Legendenbuch von 1747 (neu revidirt 1784)[772]) neben ihnen eine Auswahl von mehreren Kirchengebeten, besonders für die Festtage und besondere Veranlassungen. Für die wochentlichen Betstunden, in denen fortwährend ein Psalm verlesen werden sollte[773]), schließt dasselbe ein besonderes neues Gebet in sich. Zum Behuf der Abendlektionen, Vespern, welche entweder am Sonntag Abend nach der Catechisation oder am Samstag Abend gehalten werden sollten[774]), wurden besondere Erklärungen biblischer Abschnitte, sogenannte Summarien, gebraucht. Es waren dieß zuerst die Summarien Veit Dietrichs, eines Nürnberger Predigers. Da aber im 30jährigen Kriege die meisten Exemplare davon verloren gegangen waren, so arbeiteten auf

769) S. G. R. vom 27. Sept. 1664. K.Cár.O. §. 4. G. R. vom 18. Nov. 1741. 20. Jun. 1791.

770) S. G. R. vom 6. Mai 1[illegible].

771) Vgl. Mauchart S. 66.

772) Von Cons.Rath Rieger. Es unterscheidet sich von der Augsburger von 1747 nur durch die Einrückung des Befehls Christi beim Taufgebet.

773) K.Cár.O. §. 24.

774) G.R. vom 8. Mai 1695. §. 7.

Verordnung Eberhards III. (1658) die Prälaten J. J. Heinlin, Jeremias Rebstok und Conrad Zeller neue aus unter dem Titel: „gründliche Auslegung über die ganze heilige Schrift, wie auch über die sogenannte Apocrypha sammt nutzlicher Unterweisung zum heilsamen Gebrauch im Glauben, Leben und Leiden.“ Diese, welche im Jahr 1709 von den Professoren Pfaff, Jäger, Hochstetter nur verbessert wieder herausgegeben worden waren, blieben im Gebrauch, bis im Jahr 1783 von der Synode beschlossen wurde, neue den Fortschritten der biblischen Exegese angemessenere auszuarbeiten[775]). Im Jahr 1786 erschien davon der erste Band über das N. Testament mit den vier Evangelien und der Apostelgeschichte (Verfasser Prälat Magnus Friedr. Roos und G. Fr. Griesinger, Specialsuper. Cleß) im Jahr 1787 der zweite mit den apostolischen Briefen und der Offenbarung Johannis (Verfasser Cleß, Stadtpfarrer Göz, Roos, Prälat Sartorius, Diakonus Rapp und Osiander, Stiftsprediger Rieger; im Jahr 1789 der erste Band über das A. Testament mit den fünf Büchern Mosis (Verfasser Roos), im Jahr 1801 der zweite Band mit Josua — Könige (Prälat Märklin, Specialsuper. Finkh), im Jahr 1810 der dritte Band mit den salomonischen Schriften, Esra, Nehemia, Esther, Hiob (Verfasser Finkh, Dapp, Köstlin, Schelling). Der vierte und fünfte Band mit Psalmen und Propheten fehlt.

Besonders wichtig war die Einführung der Katechisationen, d. h. Unterredungen über den Katechismus, wie sie seit 1680 an die Stelle der alten Katechismus-Predigten traten. Sie ersetzten überall die allmählig in Abgang kommenden, früher an jedem Orte gewöhnlichen doppelten Sonntagspredigten und Wochenpredigten, so daß die ersteren nur noch alle 14 Tage in Städten mit mehreren Geistlichen und die letzteren alle vier Wochen an Bußtagen gehalten wurden[776]). Das katechetische Lehrbuch, über welches die Unterredungen gehalten werden sollten, war ausgearbeitet von J. Conrad Zeller, Prälat zu Bebenhausen, und erschien im Jahr 1681 unter dem Titel: Katechetische Unterweisung zur Seligkeit, das ist: Kurze Auslegung des Brenzianischen Katechismi, wie er im Herzogthum Würtemberg üblich, in Frag und Antwort auf das einfältigste für die Kirchen dieser Lande — — auf gnädiges Anbefehlen gestellt und im ganzen Herzogthum eingeführt“ (S. 1—666.). Das Examen darüber mußte jedoch nach der ersten Anordnung eine sehr unförmliche Gestalt haben, da zuerst der Kirchendiener von der Kanzel einige Passus aus diesem weitschweifig angelegten Werke vorzulesen und dann im zweiten Theil des Gottesdienstes abzufragen hatte[777]).

---

775) G.R. vom 12. Nov. 1658. K.Cär.O. §. 25. G.R. vom 8. Mai 1695. §. 9. Conf.Erl. v. 14. Sept. 1810 und 4. Dez. 1825. — vgl. Mauchart S. 136. Schuler, Geschichte der populären Schrifterklärung 1787. II, 78. 148.

776) Cyn. eccl. cap. I. G.R. vom 1. Dez. 1711. 13. Jan. 1739.

777) S. G.R. vom 8. Jan. 1681. Hartm. K.G. III. Einl. S. XVIII. Cyn. eccl. c. XII. Schuler, Geschichte des katechetischen Religions-Unterrichts S. 158.

Dieß fühlte man und darum wurde an die Stelle jenes Lehrbuchs gesetzt „ein Auszug der katechetischen Anweisung zur Seligkeit über den Brenzischen Katechismum — im ganzen Herzogthum eingeführt 1696," und eine einfachere Form der Katechisationen gewählt [778]). Nachdem der erwähnte „Auszug" in den folgenden Jahren mehreremal unverändert erschienen war, beschloß der Synodus ein zweckmäßigeres Lehrbuch einzuführen. Man sammelte Vorschläge und verhandelte darüber längere Zeit, bis [779]) im Jahr 1782 der alte Katechismus mit einigen wiewohl sehr sparsamen Veränderungen durch den Consistorialrath Rieger abermals herauskam.

Der Taufritus blieb derselbe [780]). Das Taufformular im Kirchen-Legendenbuch von 1747 ist das alte. Ebenso die Abendmahls- [781]) Investitur-Trauungs-Formulare [782]). —

Der Zulassung zur Communion sollte fortwährend vorangehen „die Anmeldung" beim betreffenden Beichtvater, und mit derselben eine „Privat-Exploration" namentlich der jüngern Personen, und deren, welche sich noch nicht angezeigt, und wo es nöthig wäre, eine Privatbeichte und Privat-Absolution — oder auch gar die Exkommunikation (s. oben) verbunden werden [783]). Da diese Anmeldung nach und nach außer Uebung gekommen war, und daraus „der Uebelstand hervorgieng, daß der Beichtvater das hochwichtige Amt der Absolution ohne gehörigen Nachdruck verwalten, auch mit der gewöhnlichen Vorrede gegen die Umstehenden in lauter Generalibus ohne taugliche Applikation an die Gewissen verbleiben" mußte, so ergieng im Jahr 1701 von der Synode „eine christliche Erinnerung an die Gemeinde Gottes die vorgängige Privat-Anmeldung der Communikanten bei ihrem Beichtvater betreffend" [784]). Die alte Absolutions-Formel, welche in der Pri-

---

778) G.R. vom 15. Jun. 1696. 8. März. 1698. — vgl. Schuler S. 141. Pregizer, Suevia sacra S. 371.
779) Freimüthige Beschreibung ꝛc. S. 65.
780) K.Cär.O. §. 30. s. Cyn. eccl. c. XIV.
781) K.Cär.O. §. 41. Cyn. eccl. c. XVI.
782) K.Cär.O. §. 28.
783) Cyn. eccl. c. XV.
784) K.G. I, 518. Wahrscheinlich hieng die Sache zusammen mit den pietistischen Streitigkeiten (v. Schade) über die Privatbeichte. Plank a. a. O. S. 203. — Ueber die strenge Heilighaltung des Beichtsiegels vgl. Erlaß der Beicht-Ordnung von 1705. K.G. I, 533. Waldens. Art. VII. K.G. I, 501. „Es sollen auch der Waldenser Pfarrer nicht gehalten seyn, von solchen Sachen vor Gericht als Zeugen Rede und Antwort zu geben, welche ihnen insgeheim sub sigillo confessionis geoffenbaret worden, es wäre dann in crimine laesae Majestatis und Verrätherei gegen Unsere Person und Lande." Instr. für die ev. Feldpred. von 1793. §. 12. K.G. II, 156. „Der Feldprediger muß keine heimliche Anzeige von dem machen, was ihm der Gefangene nur in der Stille beichtet, diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche erst begangen werden sollen, und wichtige Folgen haben könnten, z. B. Complotte zu Desertionen, Revolten, Verrätherei u. dgl."

vatbeichte und der darauf folgenden öffentlichen Beichte, überhaupt in allen Gottesdiensten gesprochen werden sollte, erhielt durch die Cäremonial-Ordnung einen merkwürdigen Zusatz, worin, während allen Bußfertigen und Glaubigen die Versicherung der Sündenvergebung wiederholt wird, „allen unbußfertigen, unglaubigen, gottlosen Menschen Gottes Zorn, Ungnade und ewige Verdammniß, bis so lange sie sich bessern und bekehren," angekündigt wird. Dieser Zusatz wurde jedoch im Jahr 1671 auf den Antrag der Synode, „weil die Erfahrung bezeugt, daß ein und ander einfaltiger schwachglaubiger und etwa auch tentirter Christ mehr dadurch geärgert als getröstet, mehr geschwächt als erbauet worden," wieder gestrichen[785]).

An die Administration der Sakramente schloß sich seit dem Jahre 1722 die feierliche und rührende Confirmations-Handlung an, worüber die General-Rescripte vom 11. Dez. 1722 und 16. Nov. 1785[786]) ausführliche Anweisungen gaben.

§. 72.

Allgemeines geistliches Gut. Grundgesetzliche Bestimmung desselben.

Die grundgesetzlichen Verhältnisse des allgemeinen Kirchenguts in Beziehung auf seinen wesentlichen Charakter, seine Zwecke, Bestimmung und Verwendung, wie wir sie in der letzten Periode sahen, dauerten im Allgemeinen auch in unserer Zeit fort. Sie wurden in den verschiedenen fürstlichen Assekurationen, Testamenten, Landtags-Abschieden, Landes-Verträgen immer wieder von neuem anerkannt. So in der Versicherung Herzog Friedrichs vom 14. März 1595[787]), im Landtags-Abschied vom 17. Mai 1595[788]), Prager Vertrag vom 24. Jan. 1599[789]), fürstbrüderlichen Vergleich vom 28. Mai 1617[790]), Landtags-Abschied vom 17. Aug. 1618[791]), 23. Dez. 1629[792]), 29. Jul. 1633[793])., im Testament Eberhards III.

785) K. Cär. O. §. 60. Herz. Resol. vom Nov. 1671. vgl. G. S. R. vom 20. Febr. 1672. §. 3.

786) Bei ihr und bei dem derselben vorangehenden Unterricht sollte gebraucht werden „der evangelische Unterricht, wie die Confirmation mit der christlichen Jugend in der württembergischen Kirche soll vorgenommen werden (Confirmationsbüchlein) 1722. 2te verbesserte Ausgabe von 1730. K.G I, 566. 702. Mauchart S. 159. — Der Oberhofprediger Hiemer hatte die Confirmation, nachdem sie namentlich in England und einigen andern deutschen Ländern bereits eingeführt war, auf württembergischen Boden verpflanzt.

787) L.Gr.Verf. S. 242.

788) St.Gr.G. II, 254.

789) Nr. 12. St.Gr.G. II, 263.

790) St Gr.G. II, 314.

791) L.G.V. S. 370.

792) St.Gr.G. II, 332.

793) St.Gr.G. II, 347.

vom 14. März 1664—2. Jul. 1674[794]). Alle diese Urkunden enthalten die Versicherung des Kirchenguts beinahe in der gleichen Form und mit den gleichen Worten. Nur das letztere Testament Eberhards III. gieng in etwas weiter, da es als Bestimmung des Kirchenguts oder vielmehr seines Residuums nach seiner Verwendung „zu nothwendigem Schutz und Schirm des Landes" das Weitere auch „zu Rettung und Vermehrung der Lande und Leute" hinzusetzt[795]). Zweideutiger scheint das Testament Eberhard Ludwigs vom 11. Febr. 1732—31. Okt. 1733 zu lauten[796]), wenn es bestimmt, daß die „säkularisirten"[797]) oder vielmehr eingezogenen sämmtlichen Frauen- und Manns-Klöster" keinem Katholischen eingeräumt werden dürfen, sondern vielmehr „als ein großes und importantes Stück der herzoglichen Lande der Kammer einverleibt und als Pflanzgarten der evangelischen Religion in beständigem Flor erhalten werden mögen" und wenn es dann noch weiter heißt: „doch lassen wir Unsern Successoribus freie und ungebundene Hände mit denen übrigen Revenues, die zu der Klöster, Kirchen, Schulen Conservation, Besoldung der Geistlichen, von dem Ersten bis zum Letzten oder andern dergleichen Ausgaben nicht erforderlich, nach Belieben zu handeln und ad alios usus, so fern sie zu des Landes Bestem gereichen, und der evangelisch-lutherischen Kirche nichts präjudiciren, zu verwenden." Indessen Herzog Carl Alexanders Reversalien[798]) und demgemäß auch die folgenden Reversalien halten sich wieder wörtlich an die alten Bestimmungen der Grundgesetze. Ebenso der Landtags-Abschied vom 18. Apr. 1739[799]) und der Erbvergleich vom 27. Febr.—2. März 1770[800]) und Herzog Friedrichs II. Bestätigung der Landes-Verfassung vom 24. Dezember 1797[801]).

In diesem grundgesetzlichen Charakter und der Bestimmung des Kirchenguts konnte auch der westphälische Friedensschluß keine Veränderung hervorrufen wollen[802]). Denn es sollten dadurch nur die *Rechte* der württembergischen Landesherrn gegenüber der Parthei, die sich im 30jährigen Kriege der Klöster wieder bemächtigt hatte,

794) St.Gr.G. II, 406.

795) Die Bestimmung des Kirchenguts zur Unterstützung der Armuth tritt in dem Dekret vom 25. Jan. 1693 deutlich hervor s. K.G. I, 466.

796) St.Gr. II, 444.

797) Herzog Christoph sprach immer nur von Reformation der Klöster. vgl. St.Gr.G. I, 492.

798) St.Gr.G. II, 465. vgl. W. Rel.Urk. S. 82. 89. 106. 117. vgl. damit Herz. Carl Alexanders Testament von 1737. §. 17. St.Gr.G. II, 492.

799) St.Gr.G. II, 522.

800) Cl. II, §. 16. St.Gr.G. II, 571.

801) St.Gr.G. II, 630.

802) J. P. O. Art. IV. §. 24. Art. V. §. 25. „Domus würltembergica *restituatur* in omnia — — ecclesiastica bona et jura ante hos motus *possessa* und quaecunque Monasteria — — aliave bona ecclesiastica *mediata* — — August. Conf. *Principes* status anno 1624 die prima Januarii *possederunt*, eadem — — *iidem possideant* etc.

nicht die innern Verhältnisse des Kirchenguts im Staate, über welches gar kein Streit obwaltete, bestimmt werden[803]). Wenn darum der Prälatenstaat sagt: „daß das betreffende Kloster in Folge des westphälischen Friedens cum omnibus suis pertinentiis reditibus und accessionibus ubicunque sitis einem jedesmaligen regierenden Landesfürsten pleno jure asserirt worden sey[804])," so will dieß nur so viel ausdrücken, daß das Kloster auf keine Weise dem Lande entfremdet werden, nicht in eine von demselben unabhängige Stellung, wie unter den frühern katholischen Prälaten, mehr kommen dürfe, sondern demselben inkorporirt bleiben, und „die unwiderrufliche „Erb-, Schutz- und Schirms-Herrschaft" das Patronat und die Kastvogtei" des Fürsten anerkennen müsse.

§. 73.

Fortsetzung. Steuerbarkeit des Kirchenguts.

Von selbst dauerte in Folge der früheren grundgesetzlichen Bestimmungen der Beitrag des Kirchenguts zu den Landessteuern fort. Wir sahen bereits in der früheren Periode, daß die Größe desselben regelmäßig auf den dritten Theil derselben fixirt war. Die Verbindlichkeit hiezu war nun auch fortan nie mehr bestritten, und unter den schwierigsten Verhältnissen willig anerkannt.

Bis zum 30jährigen Krieg scheint das Kirchengut so ziemlich seinen Verbindlichkeiten nachgekommen zu seyn[805]). Aber von dem Zustande der Erschöpfung während desselben scheint es uns nun auch nie so weit sich erholt zu haben, um auch nur in Einem Jahre alle seine Verpflichtungen erfüllen zu können[806]). Immer wurde entweder gemäß der Landtags-Abschiede nur „ein den Revenuen des geistlichen Guts proportionirtes Quantum" und eine Conkurrenz des Kirchenraths „pro statu possibilitatis," jedoch „absque praejudicio der Herkommenheit und den alten pactis unabbrüchig" zugesichert oder blieb das Kirchengut geradezu im Rückstand[807]). Noch viel

803) S. Georgi, rechtl. Erörterung ꝛc. S. 30. J. J. Moser Staatsschriften S. 258. vgl. Dr. X. S. 34. Baumeister, Stud. IV, 1, 122 f. — So wird auch der Herzog wieder in den Besitz der Universitäts-Gefälle gesetzt, so sehr diese damals noch als Corporations-Eigenthum erschienen. — Die Grafen von Saarbrük werden Art. IV. §. 30. ebenfalls in den Besitz ihrer geistlichen Güter und eines Klosters wieder gesetzt; dennoch wurde das Eigenthumsrecht dieses Klosters auf seine Klostergüter immer selbst gerichtlich anerkannt.

804) K.G. I, 276.

805) Landt. von 1595, 1607, 1608. St.Gr.G. II, 254, 287, 298.

806) Die Gründe davon nachzuweisen ist insbesondere der Zweck des Schriftchens: Kirchenräthliches Gutachten über die Conkurrenz des Kirchenguts zu den Kriegslasten vom 6. Dez. 1797. Stuttgart 1798. Die Schrift ist von Wichtigkeit wegen ihrer Hinweisung auf viele sonst unbekannte Aktenstücke.

807) Zu Belegen hiefür s. Sattl. IX, 110. (St.Gr.G. II, 384.) X, 150, 151, 179, 207, 212, 231, 247, 276. XI, 69, 79, 106. Kirchenräthliches Gutachten §. 16.

mehr stellte sich seine Unzulänglichkeit mit dem Ende des 18ten und 19ten Jahrhunderts heraus, als die Einrichtung der stehenden Heere die zu bewilligenden Geldhülfen steigerte. Natürlich, daß die Stände die Kosten derselben wenigstens zum Theil auf die herzogliche Rentkammer und das geistliche Gut zu werfen suchten[808]). Im Jahr 1736 auf dem bekannten Ausschußtage vom 31. Mai gab auch wirklich Carl Alexander zu, „daß ein von den Bevollmächtigten des größeren Ausschusses erbetener kompaktatenmäßiger Beitrag des christlichen Guts zur stehenden Militair-Verfassung geschehe, zu welchem Ende dieses Corpus in beßten Stand gesetzt und sodann mit einer dessen Obliegenheit und Vermögen proportionirter Conkurrenz an Händen gehen solle"[809]). Doch in den folgenden Zeiten cessirte die kirchenräthliche Conkurrenz zu den Landeslasten überhaupt beinahe ganz[810]). Deßwegen mußte bei den Verhandlungen zwischen Fürst- und Landschaft, die dem Erbvergleich vorangiengen, ein Hauptgegenstand, „die Wiederherstellung des drittheiligen Beitrags des Kirchenguts zu den gemeinen Landes-An- und Umlagen" seyn. Die Anerkennung davon sprach endlich derselbe aus Cl. II. §. 21.[811]). Dennoch war die demgemäß darin festgesetzte Beitrags-Summe des geistlichen Guts (166,517 fl.) keineswegs der vollständige dritte Theil[812]). In die obige Summe war überdieß eingerechnet die Gebühr der Klosterhintersassen[813]) an den Steuern (58,060 fl.) und die Summe des Beitrags für Hohentwiel (10,000 fl.[814]), so daß von Steuern das Kirchengut nur 98,457 fl. trafen. Aber selbst diese Summe war für die ersten 10 Jahre noch ermäßigt, und ward blos festgesetzt mit der Voraussetzung: „daß das Vermögen und die Kräfte des Kirchenguts zureichen würden," eine Voraussetzung, die bald dadurch faktisch gerechtfertigt wurde, daß dasselbe in den folgenden Jahren mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten abermals im Rückstande blieb[815]).

War auf diese Weise das Kirchengut nie vermögend, auch nur an den ordentlichen Landes-Umlagen seinen gehörigen Beitrag zu leisten, so war es noch viel schwieriger, dasselbe bei außerordentlichen Fällen im Verhältnisse des drittheiligen Beitrags conkurriren zu lassen. Allerdings hatte der Erbvergleich ausdrücklich bestimmt, daß auch in außerordentlichen Fällen der Kirchenkasten noch beson-

808) S. die Verh. des Jahrs 1692. St.Gr.G. I, 385.
809) St.Gr.G. II, 473.
810) Sammlung der merkwürdigsten Staatsschriften III, 227.
811) St.Gr G. II, 576.
812) Der Landtag im Herzogthum Württemberg im Jahr 1797. 4. Heft S. 146. 148. 153. Knapp a. a. O. S. 33.
813) Früher wurde die Gebühr der Klosterhintersassen nicht mit eingerechnet (Sattl. X, 212. XI, 247). Ein klarer Beweis, wie sehr die Forderungen an das geistl. Gut allmählig herabgestimmt werden mußten.
814) Als Hohentwiel demolirt war, so bat die Landschaft, daß diese Summe ihr zugewiesen werden möchte. Knapp S. 38.
815) Kirchenräthl. Gutachten §. 38.

ders jedesmal den dritten Theil, jedoch mit Einrechnung der steuerfußmäßigen Gebühr der Kloster-Hintersassen zu bezahlen verbunden seyn solle (Cl. II. §. 21. Nr. 6.). Aber schon früher (in den Jahren 1680, 1688, 1707) hatte das Kirchengut bei ausserordentlichen Contributionen nie mehr als eine mit seinen Kräften im Verhältniß stehende Summe übernommen[816]), und als nun im Jahre 1796 es sich von der Bezahlung der großen französischen Kriegscontribution von drei Millionen handelte, so mußte die Frage, welchen Antheil die herzogliche Rentkammer, die Kammerschreiberei und das geistliche Gut an den erlittenen Kriegskosten zu nehmen haben, mancherlei Verhandlungen zur Folge haben[817]). Leider führte sie auf den Landtagen von 1797 und 1798 zu einer Reihe von Verwicklungen zwischen Fürst und Landschaft. Im Jahre 1800 kehrte dieselbe Frage bei einer neuen französischen Kriegscontribution von 6 Millionen Livres wieder, und konnte abermals trotz der bis zur Auflösung der Verfassung fortdauernden Unterhandlungen nicht befriedigend gelöst werden[818]). Nur im Jahre 1804 ward bei einer von den Landständen bewilligten Geldsumme von 500,000 fl. vom Herzoge gestattet, daß das Land 7/12, die Rentkammer 2/12 und der Kirchenrath 3/12 übernehmen sollte[819]).

Zweierlei ist hiebei noch besonders ins Auge zu fassen:

1) Die nächste und hauptsächliche Bestimmung des Kirchenguts[820]) zu Bestreitung der Kirchen- und Schulbedürfnisse, so wie der auf die Armee zu verwendenden Kosten und des Administrations-Aufwands blieb immer anerkannt. Nur wenn diese Zwecke erfüllt waren, konnte von einem drittheiligen Beitrag des Kirchenguts zu den Landes-Anlagen die Rede seyn. Dieß drückt sich namentlich aus in den Verhandlungen der Landtage von 1651, 1655, 1656, 1665, 1666, 1670, 1672, 1710, 1725[821]).

2) Gleichwie das Kirchengut ungeachtet der Anerkennung seiner zunächst kirchlichen Zwecke für weltliche Zwecke beisteuerte, eben so wies auf der andern Seite die Landschaft es keineswegs zurück, bei der Unzulänglichkeit des Kirchenguts zur Erfüllung seiner nächsten Zwecke, die kirchlichen Institute und Diener aus ihren Mitteln zu unterstützen[822]).

---

816) Kirchenräthl. Gutachten an verschied. Orten, der Landtag v. 1797 4tes Heft S. 115, 116, 150. Sattl. XI, 69.

817) Nicht weniger als 147 Flugschriften erschienen darüber s. die Anm. 705 in St Gr. G. I, 438.

818) Des größern Ausschusses Anbringen, den compaktatenmäßigen Beitrag des geistlichen Guts betr. vom 9. Aug. 1804. Gedr. Fol. Stuttg. St Bibl.

819) St. Gr. G. I, 440. 446. 452. 456. 459.

820) Sattl. X, 179.

821) Kirchenr. Gutachten §. 1. 16. u. Sattl. X, 207. 212. 231. 276.

822) Dieß beweist sie z. B. im Jahr 1642, in dem sie zur Unterhaltung des Stifts zu Tübingen und der Kirchen und Schulen im Lande 40,000 fl. bewilligte. L. A. V. S. 509.

§. 74.

Fortsetzung. Verwendung des Residuums.

Wir haben oben gesehen, wie unter Herzog Christoph und Ludwig die Verbindlichkeit anerkannt ward, das Remanet des Kirchenguts im öffentlichen Interesse des Landes zu verwenden. Hätten die Stände immer das Vertrauen gehabt, daß dieß geschehe, so wäre es für sie von keinem Interesse gewesen, den größtmöglichen Beitrag des Kirchenguts zu den Landessteuern zu erzwingen. Der Ueberschuß wäre von selbst auf die eine oder die andere Weise dem Lande zu gut gekommen. Aber es läßt sich nicht leugnen — manche Nachfolger jener Fürsten sahen in dem geistlichen Gute zugleich eine Hülfsquelle für ihre in Folge der Forderungen der Zeit steigenden Privatbedürfnisse. Waren ja doch auch früher manche klostervogteiliche Einkünfte in die fürstliche Rentkammer geflossen, und hatte ja auch diese ohne strenge Scheidung die Privatbedürfnisse des Fürsten und die Kosten der Landesregierung zu bestreiten!

So entschuldigte sich schon Eberhard III. auf dem Landtage von 1672 bei seinen Landständen [823]), „daß Er von dem geistlichen Gut keinen größern Beitrag geben könne." Und Eberhard Ludwig wies in einem Dekrete vom 27. Nov. 1715 [824]) die weltlichen Beamten an, „in allen Begebenheiten Seines geistlichen Guts, wie Seiner Fürstlichen Rentkammer Interesse zu befördern," indem sie nicht in der irrigen Meinung stehen dürfen, als ob sothanes Corpus Seines Kirchenguts nicht auch als ein Ihm angehöriges, „sondern nur als ein Privat-Corpus" [825]) anzusehen sey. Eben so weist derselbe in seinem Testament ohne Weiteres Almosen-Legate an, die eine Hälfte von Seiner weltlichen, die andere aber von „Seiner geistlichen Kammer" [826]). Wie wenig jedoch öffentlich diese Eigenschaft des Kirchenguts „als Privat-Corpus" anerkannt wurde, zeigte bald die Bestimmung der Religions-Reversalien, wornach alles Kirchen- und dahin einschlagende Oekonomie-Wesen d. h. die Verwaltung des Kirchenguts dem Geheimenrath übertragen und demgemäß dem Dispositionsrecht des Fürsten entzogen wurde [827]).

Gewiß konnte auch durch jene Ausdrucksweise das Wesen des Kirchenguts gesetzlich eben so wenig verändert werden, als dieß durch die thatsächliche Verwendung für Privat-Interessen geschah. Diese war es, welche in unserer Periode oft sehr lebendige Verhandlungen

823) Sattl. X, 179. 212.

824) Das Dekr. s. bei Moser Corp. jur. evang. eccles. II, 627.

825) Daß übrigens dieser Ausdruck nicht so streng zu nehmen ist, ergibt sich daraus, daß im Folgenden dem Privatkorpus auch das Gemeindegut entgegengesetzt wird. — Zu dem Ausdruck „unser geistlich Gut" vergl. die früheren Ausdrücke zu katholischen Zeiten: „Unsere Klöster, unsere Prälaten." — s. Dr. X. S. 16. Baumeister Stud. III, 1, 112. IV, 1, 150.

826) St.Gr.G. II, 438.

827) Vgl. Georgi S. 36.

zwischen Fürst und Landschaft herbeiführte. Sie begannen bereits unter Herzog Friedrich [828]) und Johann Friedrich [829]). Zu besondern Beschwerden gab es Veranlassung, als der Vormünder Julius Friedrich von Gustav Adolph unter andern geistlichen Gütern mehrere dem Lande inkorporirte als Privat-Eigenthum sich schenken ließ. Dieß war freilich von keinem Bestande, und im Jahre 1633 und 1652 wurden die alten Versicherungen wiederholt, daß, „was vom Kirchengut über die unvermeidlichen Ausgaben der Kirchen und Schulen bevor seyn würde, nirgends anderswohin als zur Landschaft gezogen werden soll" [830]). Aber die Klagen über die unrichtige Verwendung des Ueberschusses hatten damit nicht aufgehört [831]). Das im Testamente Eberhard Ludwigs von 1732 den Regenten zugesprochene freie Verfügungsrecht über das Residuum wurde von den Landständen bestritten, auch lautete ein Punkt der von Carl Alexander ausgestellten Religions-Reversalien von 1733 dahin, „daß das Residuum nie anders, denn zum Besten des Landes und Rettung von Land und Leuten compaktatenmäßig gebraucht werden solle."

Aber eben unter Herzog Carl Alexander begann man, bleibende Lasten vom Kammergut auf das Kirchengut zu wälzen [832]), noch mehr unter Carl Eugen. Schon im Jahre 1755 wagen daher die Stände die Bitte, das Kirchengut im vertragsmäßigen Zustande zu lassen. Doch später stiegen die Beschwerden über die „aus landesherrlicher Machtvollkommenheit" [833]) ergangenen Ansinnen von vorübergehenden und fortdauernden Leistungen, bis endlich der Erbvergleich von 1770 erklärte (II. §. 10. 11. 12.), „daß bei der Verwendung dessen, was von dem Einkommen des Kirchenguts nach bestrittenen Erfordernissen zum Religions-, Kirchen-, Kloster-, Pfarr- und Schulwesen übrig bleibe, zwar die höchste landesherrliche Befugniß Sr. herzoglichen Durchlaucht allerdings in ihrer compaktatenmäßigen Wirkung bleiben, dabei aber auch die compaktatenmäßige Einwilligung der Prälaten und Landschaft unter keinerlei Vorwand übergangen werden solle." Weiter heißt es: „daß der Herzog in keinem Stücke große oder kleine Geldsummen von dem Kirchenrath oder dessen Kassen-Verwaltern und subalternen Beamten begehren werde, sondern daß, nach Abhör aller Rechnungen beim Geheimenrath, das Remanet der Landschaft angezeigt und zur Abtragung von Schulden gemeiner Landschaft verwendet werde. Ueberhaupt solle (§. 16.) das geistliche Gut in seinem Esso erhalten, nichts davon verändert und veräußert, auch die Einkünfte

828) Landt. v 1595 u. 1599. Sattl. V, 192. St.Gr.G. II, 254. 267. 271.
829) Sattl. VI, 60. vgl. damit Landt.-Absch. v. 1629. St.Gr.G. II, 332.
830) Staats-Gr. G. II, 347. 384.
831) Sattl. IX, 108. X, 276. — Die Klagen Andreä's über eine Schmälerung des Kirchenguts unter dem Titel von Novalien s. bei Hoßbach S. 203. — Pfaff II, 2, 320. — Im Jahre 1658 waren 253,000 fl. vom Kirchengut versetzt. Mscpt. — vgl. Kirchenr. Gutachten S. 127.
832) Pfaff II, 2, 409.
833) Pfaff 464. 466. 472. 498. 499. 500. Samml. der merkw. St.-Schr. III, 213. 218.

nicht anders als nach der großen Kirchenordnung rc., mithin nicht zu des Herzogs Privatnutzen gezogen, sondern nebst den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen zuvörderst die Schuldigkeit zur Landschaft entrichtet, folgends jedes Jahr von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehenden Schulden mit Vorwissen und Gutachten des engern Ausschusses abgestoßen und zu solchem Ende das Remanet angewendet werden." Einen völligen Ersatz für das ihm Abgenommene [834]) (§. 18. 20. 23.) erhielt das Kirchengut nicht mehr, auch blieben ihm in Gemäßheit des Erbvergleichs (§. 19.) mehrere fremdartige Lasten, z. B. zur Unterhaltung der medicinischen Dienerschaft, der Festung Hohentwiel rc. auferlegt. — Doch die folgende Zeit verlangte gebieterisch von dem Kirchengut noch viel größere Opfer. In den unglücklichen Zeiten der französischen Kriege mußte es einen großen Theil der Kriegs-Contributionen auf sich nehmen. Nach einer detaillirten Berechnung beliefen sich seine Beiträge allein in den Jahren 1796—1800 auf eine Summe von 1,980,791 fl. 17 kr., während die Rentkammer zu gleicher Zeit 1,831,837 fl. und die Kammerschreiberei 700,111 fl. beitrug [835]).

§. 75.
Fortsetzung.

Wir fügen dieser geschichtlichen Darstellung noch einige Bemerkungen an:

1) Die Geschichte der Landtags-Verhandlungen zeigt, daß die Landschaft mit immer größerem Erfolge es durchzusetzen wußte, daß wenigstens das Remanet des Kirchenguts gesetzlich nur zu öffentlichen Landeszwecken angewendet werden sollte. Was früher nur „mit gutem Rath" oder „mit Vorwissen und Gutachten des Ausschusses" verwendet werden sollte, darüber wurde später eine förmliche compaktatenmäßige Einwilligung der Landschaft erfordert; worüber früher der Herzog selbst zu disponiren hatte, das sollte später „zur Landschaft abgeliefert werden;" was früher zur Deckung herrschaftlicher [836]) (Kammer-) und landschaftlicher Schulden beitragen sollte, war später insbesondere zur Abstoßung der Schulden „der gemeinen Landschaft" bestimmt. Ebendamit hiengen die gesetzlichen Bestimmungen über Abhör der Rechnungen des Kirchenguts durch den Geheimenrath zusammen [837]).

2) So sehr übrigens rechtlich diese Bestimmung des Remanets anerkannt war, so konnte doch, so lange das Kirchengut selbst mit seinem drittheiligen Beitrage im Reste blieb, und dasselbe auch noch für andere dritte Zwecke in Anspruch genommen wurde, nie von

834) Vgl. Kirchenräthl. Gutachten S. 125.

835) Churfürstl. württemb. Verzeichniß der durch den letzten Krieg der churfürstl. Rentkammer, Kammerschreiberei und dem Kirchenrath verursachten Kriegskosten und Schäden v. 27. Jun. 1804. Mscpt.

836) S. Kirchenräthl. Gutachten S. 102.

837) S. oben.

wirklicher Ablieferung eines Remanets die Rede seyn. So wurde z. B. seit 1770, wie dieß die Landschaft in einem Anbringen vom 13. Sept. 1797 selbst ausführt, nie etwas als Remanet in die Landschaftskasse abgegeben[838]).

3) Die Berechnung des Remanets musste auch immer höchst schwierig und relativ seyn, da die Frage entstand, ob, so lange der Grundstock des Kirchenguts gegenüber von seinem früheren Bestand noch geschmälert erschien, und so lange Passiv-Capitalien vorhanden waren, überhaupt von einem Remanet die Rede seyn könne[839]). Auf jeden Fall glaubte man von Seiten des Kirchenraths, daß nicht der jedesmal beim Rechnungs-Abschluß übrig gebliebene Vorrath als Remanet in Anspruch genommen werden könne, wie dieß denn nach den Landtags-Abschieden von 1670 und 1672 die kirchenräthlichen Deputirten der Landschaft ausdrücklich erklärten, und der Kirchenrath selbst im Jahre 1797 nachzuweisen suchte, daß die Natur jeder großen Administration das Erforderniß eines hinlänglichen Frucht- und Geldvorraths mit sich führe[840]).

§. 76.

Bestandtheile und Zustand des geistlichen Guts.

Ueber die Bestandtheile und den Zustand des geistlichen Guts am Ende unserer Periode können wir einigen öffentlichen Aktenstücken folgende interessante Thatsachen entnehmen[841]):

Zum geistlichen Gut gehörten einmal viele Hintersassen, verhaftete freie und leibeigene Leute: es waren deren 68,412 in 450 klösterlichen, stiftischen und andern Ortschaften. Ihre Zugehörigkeit war von Wichtigkeit, sofern sich daran nicht blos ein Besteuerungsrecht, sondern noch mancherlei andere nutzbare, insbesondere Jurisdictions-Rechte, knüpften. Die letztern bestanden in der Regel in der niedern Gerichtsbarkeit[842]) und verschafften dem Kirchengute den Bezug der

838) Landt. von 1797. S. 1-9.

839) S. Kirchenräthl. Gutachten S. 113 f.

840) Das. §. 22. S. 67.

841) Beschreibung von dem geistlichen Gut in Württemberg und besonders von dessen Verwaltung durch den herzogl. Kirchenrath, vom Vice-Direktor Hochstetter, 2 Thle. 1772. Mscpt. Stuttg. Staats-Bibl. vgl. Knapps Vortrag in den Landst. Verh. v. 1815. Abth. XXII, 1. St. 27. Anekdoton über den Bestand des geistl. Gutes in Württemberg von 1799 – 1800 in: Allgemeine Grundsätze über das Vertreten der Kirche bei Ständeversamml. herausgeg. von Dr. Paulus 1816. vgl. Sophronizon. 1819 1tes u. 2tes H. Weitere Notizen enthalten die seit 1790 sehr regelmäßig geführten, den Landständen vorgelegten und noch vorhandenen kirchenräthlichen (Jahres-Rechnungen) „Plan-Erfolgs-Berichte."

842) Die Beamtung in Unteröwisheim hatte sogar noch das Blutbannrecht, alle aber hatten wenigstens so viel von der Jurisd.-Gerichtsbarkeit, als sie zu dem Einzuge der Kirchenguts-Einkünfte benöthigt waren. Herzogl. Dekret v. 24. Mai 1694.

Rügen, Frevel ꝛc. (im Jahr 1799—1800 im Anschlag von 10,641 fl.). Der hauptsächlichste Theil des Kirchenguts aber bestand in eigenen freien Gütern im Gesammt-Anschlag des Capitalwerths von gegen 9 Millionen Gulden, von Lehengütern, Theilgebühren, Gülten u. s. w. im Gesammt-Anschlag von ungefähr 21 Millionen Gulden und im Besitz von Gebäuden im Werth von ungefähr 1,100,000 fl., von Aktiv-Capitalien von 860,000 fl., denen jedoch Passiv-Capitalien von ungefähr 680,000 fl. gegenüberstanden. Die Rechnung des Jahrs 1799—1800 gewährte über die Einnahmen und Ausgaben folgende Resultate: Gesammt-Einkommen 2,370,415 fl. 33 kr., davon Verwaltungs-Aufwand 845,961 fl. 4¼ kr., Ueberrest 1,524,454 fl. 28¾ kr. Daraus zu bestreitende Ausgaben: 859,993 fl. 13¼ kr. (Kirchen und Schulen 472,839 fl. 12 kr., Armuth 46,087 fl. 23½ kr., herzogliche Rentkammer 66,199 fl. 18¾ kr., allgem. Bestimmungen 274,867 fl. 19 kr.). Ueberschuß 664,461 fl. 15½ kr., wovon nun aber erst noch die Steuern in Abzug zu bringen sind[843]).

Zu den Rechten und Freiheiten des geistlichen Guts gehörte die Steuerfreiheit aller Gebäude und liegenden Güter, die Accisefreiheit, die Befreiung vom Wege- und Chausseegeld, von allen Amts- und Commun-Schäden, das Vorzugsrecht bei Gantungen[844]) und das beneficium restitutionis in integrum[845]).

§. 77.

Zustand der geistlichen Besoldungen.

Wie wenig noch immer die alten geistlichen Benefizien, die in die Masse des Kirchenguts zusammengeworfen waren, ihren Charakter verloren und den förmlicher Besoldungen angenommen hatten, und wie sehr man noch an den ursprünglichen Dotations-Objekten jeder Stelle hieng, beweist der im Jahre 1658 zur Ersparniß gemachte Vorschlag, daß die geistlichen Gefälle in die nächstgelegenen Verwaltungen *quasi* transferirt werden sollen[846]). — Uebrigens konnte schon aus der oben gegebenen Bemerkung gesehen werden, daß der Zustand der geistlichen Besoldungen kein sehr günstiger war. Während die Geldverhältnisse im Verlaufe der Zeit sich in so vielen Beziehungen geändert hatten, war der Betrag der geistlichen Besoldungen im Ganzen geblieben, wie er zur Zeit der Reformation von Herzog Christoph fixirt worden war. Daß dadurch ein allzugroßes Mißverhältniß herbeigeführt wurde, fühlte man wohl: darum wurde auch durch

843) Andere Resultate ergaben die von den königl. Commissarien im Jahre 1820 angestellten Durchschnitts-Berechnungen, s. Commissions-Bericht über das evang. Kirchengut v. 12. Dez. 1820. Verh. der Kammer d. Abg. XIV, 122.

844) S. Hofgerichts-Ordn. u. G.R. v. 11. Apr. 1714 (Ger.Ges.)

845) Nach allgemein rechtlichen Grundsätzen, cap. 1. de integr. restit. — Zum Ganzen s. Hochstetter 2ter Abschn.

846) Haupt-Gutachten das geistliche Gut betr. v. 10. März 1658, von den fürstlichen Räthen gestellt. Mscpt. Tüb. Bibl.

ein General-Rescript vom 25. Febr. 1739 ausgesprochen, „daß man die Nothwendigkeit der Verbesserung ein und anderer allzugeringer Pfarrbesoldungen von Selbsten wohl erkenne und selbige der natürlichen Billigkeit und den göttlichen Verordnungen, auch den Fundationibus des geistlichen Guts gemäß erkenne," und es war eben deßwegen eine neue Besoldungs-Revision angeordnet worden [847]). Aber das Kirchengut hatte nach und nach so mancherlei fremdartige Lasten erhalten, welche es seine erste und hauptsächlichste Pflicht, „allen und jeden gegenwärtigen und künftigen Nothdürften der Kirche zu helfen und der Kirchen Anliegen zu wenden" [848]), nicht erfüllen liessen. Im Jahre 1792 erfolgte zwar eine neue Besoldungs-Revidirung, „um die zu geringen Besoldungen zu verbessern," aber das Resultat der von dieser Zeit an sich mit Aufbesserung der allzu schlechten geistlichen Dienste beschäftigenden Berathungen des Consistoriums und des Kirchenraths war, daß das Kirchengut nicht im Stande sey, den erforderlichen Zuschuß von 20,000 fl. zu gewähren, „um jedem Geistlichen eine zu seinem Auskommen hinreichende Amts-Einnahme zu sichern" [849]).

Klagen über Schmälerung der Pfarrbesoldungen erregte das sogenannte Zehnt-Surrogat-Rescript vom 17. Juli 1691, wornach dem kleinen Zehntherrn von den kleinen Zehntfrüchten, die in den Oeschfeldern eingebaut wurden, nur der Ertrag eines halben Morgens von Seiten jeder Haushaltung verzehntet, und das Uebrige dem großen Decimator als Surrogat verbleiben sollte. Die spätern Rescripte vom 5. April 1788 und 25. Mai 1789 suchten den Klagen darüber abzuhelfen, was aber nicht ganz gelang [850]).

§. 78.

Wittwen-Kasse.

Für die Hinterbliebenen der Geistlichen sorgte das Kirchengut, sofern es für jede Wittwe eines Geistlichen 2 Scheffel Dinkel und 2 Simri Roggen, für jede Pfarrwaise die Hälfte davon aussetzte [851]).

Da dieß jedoch nicht hinreichte, so mußte für sie aus andern Fonds gesorgt werden. Eberhard III. hatte im Jahre 1674 bereits 7000 fl. für die armen Wittwen gestiftet. Aus den Mitteln dieser Stiftung und einigen andern hinzukommenden Stiftungen in Verbindung mit den Beiträgen der Geistlichen wurde nun im Jahre 1700 [852]) eine Wittwenkasse errichtet, deren Zinse zur Unterstützung der Wittwen dienen sollten, und dieselbe im Jahre 1739 bedeutend

847) K.G. I, 588. 630.
848) K.G. I, 270.
849) K.G. I, 737. II, 48.
850) S. Hochstetter Gen.-Rescr. I, 261. und das Nähere in den Fin.-Ges. — vgl. Freimüthige Beschr. rc. S. 48 f.
851) Gaupp, Kirchenrecht II, 1, 464.
852) S. Dekret vom 9. März 1700.

erweitert und vervollkommnet. Man erkannte die große Paupertät, „in welche die meisten Wittwen und Waisen der Ministrorum unumgänglich verfallen." „Die meisten Competenzen der Helfer und Pfarrer auf dem Lande," heißt es, „sind so beschaffen, daß sie nicht im Stande sind, nur ihre Kinder zu ehrlichen Professionen anzuhalten, geschweige so viel vor sich zu bringen, davon ihre Weiber und Kinder sich nur ein Paar Jahre nach ihrem Tode sustentiren könnten"[853]. Im Jahre 1739 wurde die Verpflichtung zum Beitritte für alle Geistliche wegen der Fraternität bestimmt ausgesprochen. Die Beiträge der Geistlichen bestanden in Einlagen in den Grundstock, welche nach den Klassen der Besoldungen verschieden waren[854]), und jährlichen Beiträgen, welche früher ebenfalls nach den Besoldungsklassen festgesetzt waren, später aber nach Besoldungsquoten bestimmt wurden[855]). Ueberdem war der Wittwenkasse zuerst der Ertrag einer Achteljahrs-, später einer Vierteljahrs-Besoldung jeder erledigten Stelle[856]), und bei dem Tode eines keine Wittwe noch Kinder und Enkel hinterlassenden Mitglieds das Gnadenquartal[857]) zugeschieden. Auch war ihr neben andern unbedeutenderen Einnahme-Quellen der Ertrag des Verlagrechts des Land-Gesangbuchs zugewiesen.

§. 79.

Lokal-Kirchengüter.

Aus der Geschichte der Lokal-Kirchengüter haben wir hier nur Weniges zu erwähnen. — Merkwürdig ist der unter Herzog Alexander gemachte Versuch, die Verwaltung derselben, wie die des übrigen Kirchenguts, zu centralisiren und in dem zu Stuttgart errichteten sogenannten Bankalität-Amt zu vereinigen[858]). Dieß wurde jedoch schon unter Carl Rudolph wieder aufgehoben. — Der Grundsatz der Steuerfreiheit der frommen Stiftungen wurde zuerst verlassen in dem freilich widerrechtlich gefaßten Plan einer allgemeinen Vermögens- und Schutzsteuer im Jahr 1764[859]) und endlich in der im Jahr 1797 und 1798 durchgeführten Vermögenssteuer[860]) aufgehoben. — Ueber die Geschichte ihrer Verwaltung wird an einem andern Orte berichtet werden.

---

853) Gründliche Nachrichten von dem württemb. Fisc. charit. von 1739. K.G. I, 614.
854) G.R. v. 9. März 1700. 14. Febr. 1739. 21. Dez. 1784.
855) S. ebendas.
856) G.R. v. 22. März 1788, 17. März u. 26. Juni 1798.
857) G.R. v. 14. Febr. 1739. II, 6.
858) S. Gerichtsgesetze Th. III. S. 408. Anmerk. *) Pfaff II, 2, 406. 407.
859) Pfaff II, 2, 477.
860) Pfaff S. 650. 655.

IV. Kirchliche Verfassung Württembergs in der neuesten Zeit von 1803 — 1834.

§. 80.
Geschichtlicher Ueberblick.

Die Reihe von wichtigen Veränderungen, welche wir in dieser Periode mit der politischen Gestalt und Verfassung unseres Vaterlands vorgehen sehen, mußte nothwendig unmittelbar und mittelbar von dem bedeutendsten Einflusse auf die Umbildung mancher Theile der äusseren Kirchenverfassung seyn, wenn gleich daneben die innere Kirchenordnung im Einzelnen zwar nach manchen Seiten hin vervollkommnet wurde, aber im Ganzen so ziemlich dieselbe blieb.

In Folge des Friedens von Lüneville vom 9. Febr. 1801 erhielt Württemberg durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 einen Länderzuwachs, der ihm nicht blos eine Anzahl katholischer Einwohner, sondern auch viele neue evangelische Unterthanen zuführte[861]). Dieses Ereigniß hatte zwar zunächst keinen Einfluß auf die kirchliche Verfassung der alten Lande, da Neu-Württemberg mit der abgesonderten politischen auch eine abgesonderte kirchliche Organisation erhielt[862]). Doch mußte Manches darin z. B. die freisinnigeren Grundsätze rücksichtlich des Verhältnisses der Religionen zu einander[863]) bereits auch auf Alt-Württemberg zurückwirken. Zu weiteren Vergrößerungen des kirchlichen Gebiets Württembergs führte (doch mehr für die katholische Landeskirche) der Presburger Frieden vom 26. Dez. 1805, die rheinische Bundes-Akte vom 12. Jul. 1806 (Erwerbung des Hohenlohe'schen)[864]) und der Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 (das Mergentheimische, Ulmische, Krailsheim u.s.w.)[865]). Schon der erste Zuwachs des Landes hatte eine Alt-Württemberg und Neu-Württemberg gleichmäßig umfassende kirchlich-politische Organisation, deren oberstes Glied ein errichtetes besonderes „geistliches Departement" mit einem Departements-Chef war, herbeigeführt (18. März 1806)[866]).

Ihr war jedoch eine noch weit wichtigere Veränderung in den öffentlichen Verhältnissen des Landes vorhergegangen. Zum König

861) Besonders durch die Zuweisung säkularisirter Klöster, Gmünd, Rottweil, Weil rc. und durch die Reichsstädte Heilbronn, Eßlingen, Reutlingen, Giengen, Aalen, Hall rc. St.Gr.G. III, 621.

862) S. Manifest, betr. die politische und kirchliche Organisation der neuwürttembergischen Lande, v. 1. Jan. 1803. Gedr. Fol. Nr. V. Instrukt. für das Consistorium zu Heilbronn v. 25. Jun. 1804. K.G. I, 25.

863) S. Rel.-Edikt vom 14. Febr. 1803. K.G. I, 3.

864) St.Gr.G. III, 637. 642. — vgl. damit die kleineren Veränderungen durch Austausch zwischen Baiern, Baden und Württemberg. Ebendas. S. 8.

865) Regierungsbl. 1811. S. 129. 502. (Staats-Vertr. v. 18. Mai 1810. u. 2. Okt. 1810.)

866) Organ. Manifest von dies. Tag. s. St.Gr.G. III, 247.

und Souverain ernannt, hob Friedrich mit Einem raschen Schlage am 30. Dez. 1805 die ständische Verfassung „als eine nicht mehr in die jetzige Zeit passende Einrichtung" auf. Damit fiel von selbst auch die Theilnahme des Volkes an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, so weit es dieselbe durch seine landständischen Organe ausgeübt hatte, und eben so die in der alten Verfassung gelegene Garantie der öffentlichen Religions-Verfassung des Landes, der Erhaltung des Kirchenguts und das Landstandrecht der Prälaten. Auch folgte dieser Veränderung unmittelbar die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf den unbedingten Eid der Treue (1. Jan. 1806)[867], die Einziehung des Kirchenguts (2. Jan. 1806)[868] und das die freie Religions-Uebung aller aufgenommenen christlichen Religions-Partheien statuirende Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806[869]).

Die in der folgenden Zeit durch einen raschen Impuls alle Glieder der Verwaltung durchdringende lebendigere Thätigkeit konnte nicht ohne guten Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie in dem Bereiche der landesherrlichen Administration lagen, und liegen konnten, bleiben. Was immerhin durch Erlaß von anordnenden Befehlen und Einführung zweckmäßiger Einrichtungen von Oben herab für die Reglung und Vervollkommnung derselben geschehen konnte, geschah. Keine Zeit ist verhältnißmäßig so reich, wie an bürgerlichen, so auch an kirchlichen Verordnungen, als die Periode von 1806 — 1815[870]). Der kirchlichen Verwaltung wurde ihr bestimmter Platz in der politischen Administration angewiesen, und dieselbe in sich selbst durch genauere Ressortbestimmungen, Theilung der Geschäfte, Feststellung einer strengen und ins Detail gehenden Oberaufsicht sicher geregelt. Namentlich wurden die Visitationen strenger[871]), die Dekane selbst genauerer Controle durch die General-Superintendenten unterworfen[872]), der Einzug von Berichten zur Kenntniß des kirchlichen Zustandes des Landes vervielfältigte sich und wurde zweckmäßiger geordnet[873]), überhaupt alle Bande der Dienstordnung wurden fester angezogen[874]). Mit nachdrücklichem Ernste wurden die Geistlichen auf den weiten Umfang ihres Berufes, gewissenhafte Versehung und treue Ausübung desselben hingewiesen[875]); ihre Ausbildung ward durch Anordnung von Diöcesan-Lesegesellschaften befördert[876]), ihre äußern Verhältnisse durch Errichtung des Be-

867) Staats-Gr G. III, 240.
868) St.Gr.G. III, 243.
869) K.G. II, 68.
870) K Ges. Nr. 368 — 550.
871) Consist.-Dekr. vom 28. u. 30. Okt. 1810. Syn.-Erlaß v. 14. März 1812. K.G. II, 197. 277.
872) Consist.-Erl v. 3. u. 10. Nov. 1810. K.G. II, 199.
873) Conf.-Erl. v. 31. Jan. 1809. Syn.-Erl v. 4. Apr. 1811. K.G. II, 145. 215.
874) G.S.R. v. 5. Mai 1814. K.G. I, 320.
875) Amts-Instr. v. 21. Nov. 1804 u. 9. Jun. 1809. Aufruf v. 16. Dez. 1806. K.G. II, 34, 74, 152.
876) Conf.-Erl. v. 29. Aug. 1806. K.G. II, 65.

soldungs-Verbesserungs- und Unterstützungs-Fonds, durch Ausdehnung der Wittwenkasse ꝛc. zu verbessern gesucht. Für die sonstigen Verhältnisse sind noch die Anordnung neuer Kirchenbücher, die Verordnungen gegen die Separatisten und besonders die Einführung einer neuen Liturgie wichtig [877]).

Nach dem Uebergang der Regierung auf Se. Majestät den König Wilhelm erhielt das Land wieder eine ständische Verfassung. Die Verhandlungen über Einführung derselben in den Jahren 1815 — 1819 mußten von selbst die unsicher gewordenen Verhältnisse der evangelischen Kirche in manchen Beziehungen berühren. War auch die Stellung der neueren Landstände gegenüber von der Kirche eine ganz andere geworden, so lag doch auch die Bestimmung und Wahrung der Rechte der letztern vermöge ihrer so engen Beziehung zum Fürsten und zum Staate von selbst in ihrem Bereich; auch wurden einzelne Fragen, namentlich über das alt-württembergische Kirchengut und die analoge Lage der katholischen Landeskirche zu einem Gegenstand der Vertragsunterhandlungen zwischen Fürst und Volk gemacht. Darum ordnete denn auch das Kap. VI. der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 das Verhältniß der verschiedenen Kirchen und insbesondere der evangelischen Kirche zum Staate.

Auf die Form der seit 1806 eingeführten kirchlichen Administration hatte übrigens die Einführung der neuen Verfassung wenig Einfluß. Sehen wir von der allerdings auch fü die kirchlichen Verhältnisse wichtigen Wiederherstellung des Geheimenraths ab, so blieb der Verwaltungsorganismus so ziemlich derselbe, namentlich blieb es bei der Unterordnung des Consistoriums unter ein Ministerium des Kirchen- und Schulwesens [878]). Ueber die Thätigkeit dieser Stellen entscheidet am besten ein in die reiche Reihe von kirchlichen Verordnungen dieser Zeit geworfener Blick [879]). Sie betrafen zum größten Theile die zu immer größerer Einheit und Bestimmtheit sich ausbildenden Formen der Administration, und die Vervollkommnung und Einführung der zu einer strengen Beaufsichtigung des Kirchenwesens tauglichen Einrichtungen (Visitat.-Berichte, Pfarrberichte [880]), Dekanatsvisitat.Instruktion [881]), Matrikeln [882]), Vikariatstabellen [883]), Pfarrbeschreibungen) [884]). Aus den übrigen Verordnungen heben wir hier zur Beurtheilung der Thätigkeit und zur Bezeichnung des Standes unserer kirchlichen Gesetzgebung im Allgemeinen nur hervor die Aussetzung von Waisenportionen für Hinterbliebene der Geistlichen [885]), die Festsetzung des Gerichtsstandes und

877) S. unten die betr. §.
878) Königl. Bekanntm. v. 18. Nov. 1817. Verf.-Urk. §. 54. f.
879) K.G. Nr. 551 — 916.
880) Cons.-Erl. v. 29. März 1822 u. 17. Dez. 1822 u. s. w. K.G. II, 548. 575.
881) Entw. dazu v. 1823. K.G. II, 630.
882) Cons.-Erl. v. 20. Jan. 1826. K.G. II, 690.
883) Cons.-Erl. v. 13. Febr. 1827. K.G. II, 721.
884) Cons.-Erl. v. 15. Jun. 1827. K.G. II, 744.
885) K.Verordn. v. 26. u. 29. Nov. 1816. K.G. II, 356.

der Stufenfolge in der Bestrafung der Geistlichen[886]), die Festsetzung der Parochial-Verhältnisse der dissentirenden Orts-Einwohner[887]), die Einrichtung der geistlichen Diözesan-Vereine[888]), die Vereinigung der Reformirten mit der lutherischen Landeskirche[889]), die Einführung einer neuen Kirchen-Convents-Ordnung[890]), das Verbot der Geschenk-Annahme von Seiten der Dekane[891]), die Einführung einer Verpflichtung und einer neuen Amts-Instruktion für angestellte Geistliche und Vikarien[892]), die Reglung der Dienst-Prüfungen derselben[893]) und die Anordnung von Einkommens-Beschreibungen, denen eine Regulirung der Dekanats-Besoldungen bereits vorangegangen war, und die eine Regulirung sämmtlicher geistlichen Besoldungen vorbereiten sollten[894]). Ein besonders schönes Erzeugniß unserer Periode ist das Sendschreiben an die württembergische evangelische Geistlichkeit vom Jahr 1818[895]).

§. 31.
Kirchen-Verfassung. Verhältniß der evangelischen Kirche zum Staat.

Was schon in der letzten Periode immer mehr sich vorbereitet hatte, das trat in unserer Periode klar an's Licht. Der Charakter des Staats, so wie er zum Bewußtseyn der Zeit gekommen, war allmählig ein ganz anderer geworden. Hatte früher, so lange die evangelisch-kirchlichen Interessen für den Staat selbst die höchsten waren, und dieser sich jenen in Allem zu dienen berufen fühlte, dieß Verhältniß von selbst die weltliche Gewalt an die Spitze der Leitung des evangelischen Kirchenwesens gestellt, so waren jetzt in dem Staate die politischen Interessen vorherrschend, alle theokratischen Bestandtheile ausgeschlossen und derselbe zu einem bloßen Rechtsstaate geworden[896]). Zudem mußte der ausgesprochene Grundsatz, „daß jede christliche Kirche gleiche Ansprüche auf den königlichen Schutz

886) Edikt v. 31. Dez. 1818. (Ger.Ges.) Minist.-Erl. v. 26.—30. Okt. 1819. K.G. II, 496.
887) K.Verordn. v. 12. Sept. 1818. K.G. II, 432.
888) Syn.-Erl. v. 13. Mai 1819. K.G. II, 461.
889) Cons.-Erl. vom 7.—19. Sept. 1823. K.G. II, 512.
890) Cons.-Erl. vom 10.—29. Okt. 1824. K.G. II, 650.
891) Cons.-Erl. v. 28. März 1826. K.G. II, 699.
892) Cons.-Erl. v. 10. Febr. 1827. K.G. II, 722.
893) Ministerial-Erl. v. 21. Jan. — Febr. 1829. K.G. II, 785.
894) Erl. vom 7. Mai 1819. Minist.-Erl. v. 27.—29. Mai 1821 u. s. w. K.G. II, 515. 762. 800.
895) K.G. II, 439.
896) Der Verfasser der gehaltvollen Schrift: „Ueber die Reform des protestantischen Kirchenwesens mit besonderer Rücksicht auf Württemberg von Dr. Märklin 1833" sagt, daß faktisch bis jetzt der Staat nur zu dem Bewußtseyn gekommen sey, daß er die Bestimmung habe, die Rechtsidee geltend zu machen (S. 35 f.). — Vgl. Mohl Württemb. Staatsrecht I, §. 5.

habe," und „alle drei christlichen Glaubensbekenntnisse den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren," die Stellung der evangelischen Kirche im Staate und ihr Verhältniß namentlich zum Staatsoberhaupte ganz verändern. Mochte auch der Staat fernerhin die religiösen Zwecke überhaupt als besonders beförderungswerth betrachten und durch seine ihm zu Gebote stehenden Mittel die Rechte der bestehenden evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften im Allgemeinen zu wahren haben, so mußte er doch, eben weil er zu allen im gleichen Verhältnisse stand, und die Interessen aller gleichförmig umfaßte, wider die Gegensätze unter denselben indifferent werden. Wenn dessen ungeachtet die Stellung der evangelischen Kirche zum und im Staate auch in unserer Periode keineswegs verändert wurde, so liegt der Grund davon in eigenthümlichen Verhältnissen, deren Beurtheilung nicht hieher gehört [897]).

§. 82.

Fortsetzung.

Ueberblicken wir in Kurzem die Geschichte der neueren grundgesetzlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staat:

Unter der Regierung König Friedrichs war die Leitung der evangelischen Kirche von Seite der Staatsgewalt faktisch keinen äussern Schranken unterworfen. Die Verfassungs-Urkunde v. 15. März 1815 enthält über die Stellung der evangelischen Kirche im Staate ausser der Wiederholung des Religions-Edikts und der Versicherung des Genusses ihrer Güter für jede kirchliche Gemeinde und „jeden Religionstheil" keine Bestimmungen [898]). Die Frage selbst ward auch, sofern sie nicht bei den Unterhandlungen wegen Herausgabe des Kirchenguts zur Sprache kam, bei den Verhandlungen nicht berührt. Der Verfassungs-Entwurf vom 3. März 1817 erhielt neben Bestimmungen über die freie Religionsübung aller christlichen Confessionen noch einige wichtige Grundsätze über die Handhabung des Kirchenregiments [899]). Die Art der Leitung des Kirchenwesens durch die Staatsbehörden ordnete bald darauf das V. Edikt v. 18. Nov. 1817 [900]).

---

897) Vgl. Ueber eine Repräsentation der evangel. Kirche in Württemberg Seuberts Zeitschrift III, 282. Gaupp, Kirchenrecht I, 6. — Eine Widerlegung der dagegen vorgebrachten Einwürfe versucht besonders Dr. Märklin ꝛc. S. 58. — vgl. Steudel, über die Heilmittel für die evang. Kirche, 1832.

898) Vgl. §. 52. St.Gr.G. III, 311.

899) §. 125. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königl. Consistorium und den Synodus unter der obersten Leitung der höhern Staatsbehörden nach Maßgabe der großen Kirchenordnung und anderer verfassungsmäßiger Gesetze verwaltet — §. 126. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein. St.Gr.G. III, 567.

900) St.Gr.G. III. 480 f.

Weiter gieng die Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1819 in ihren grundgesetzlichen Bestimmungen[901]). Nach diesen wird

1) der verfassungsmäßigen Autonomie, wie der katholischen, so auch der evangelischen Kirche die Anordnung ihrer innern kirchlichen Angelegenheiten überlassen (§. 71.), auch der evangelischen Kirche wieder „ein Eigenthum“ zuerkannt (§. 77.)[902]).

2) Dem Könige als Staats-Oberhaupte wird zunächst nur ein oberſthoheitliches Schutz- und Aufſichts-Recht über die Kirchen (jus circa sacra) zugeschrieben, vermöge dessen die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden (§. 72.).

3) In eine eigenthümliche, zum Theil unklare Stellung zum Staate und zum Staats-Oberhaupte kommt jedoch die evangelische Kirche durch die aus dem Verfassungs-Entwurfe von 1817 in die Verfassungs-Urkunde übergegangenen Bestimmungen, wonach „das Kirchen-Regiment“ der evangelisch-lutherischen Kirche, gleichfalls dem Könige zustehend, durch das königliche Consistorium und den Synodus in Gemäßheit der bestehenden oder künftigen verfassungsmäßigen Gesetze verwaltet, und zugleich für den Fall, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre, in Hinsicht auf dessen „Episcopalrechte“ die früheren Religions-Reversalien wieder gültig werden sollten (§. 75. u. 76.). Darüber, ob das Episcopalrecht ein Prärogativ der landesherrlichen Gewalt als solcher sey, giebt die Verfassungs-Urkunde keine Andeutung[903]). Im Gefühl davon jedoch, daß dieses Recht einer nähern Bestimmung und Begrenzung bedürfe, wies die constituirende Versammlung zwar den von einem Mitgliede gemachten Antrag, in den §. 75. den Zusatz „das Kirchenregiment wird durch das Consistorium, die Kirchen-Convente oder durch frei gewählte Glieder der Gemeinden verwaltet,“ obgleich er die Billigung der Mehrheit der Versammlung hatte, aus dem Grunde zurück, „daß er sich hieher nicht eigne;“

---

901) Zum Folgenden vergl. Pfister evang. Kirche Württemb. S. 50.

902) Es dürfte nach diesen Bestimmungen die evangel. Kirche die Stellung einer im Staate befindlichen Privat-Corporation einnehmen. Dieß scheint auch das Organ der Regierung zu erklären. Verhandl. der K. d. A. 1830. V. H. S. 1337. — Die gewaltsamen Deutungen dieser §§. der Verfassungs-Urkunde von Dr. X. (S. 52), um die beliebte Theorie einer Einheit der Kirche und des Staats zu retten, beurtheilen sich durch sich selbst. Vgl. Baumeister a. a. O. III, 1, S. 128.

903) In der Trennung der Ministerien des Innern und des Kirchen- u. Schulwesens liegt das Gegentheil nicht ausgesprochen, wie Pfister a. a. O. S. 45 und Seubert III, 264 meinen; denn dieses steht zum Staatsoberhaupt in demselben Verhältniß, wie das erstere. Eher könnte man jenes Gegentheil darin finden, daß das Episcopalrecht dem Fürsten nicht gegenüber von allen Kirchen zukommt, und daß er es bei seinem Uebertritt zur katholischen Religion verliert; siehe übrigens den Spezial Minist.-Erl. v. 30. Apr. 1832. K.G. II, 885.

dagegen wurde der ursprünglich dem Entwurfe fremde Zusatz: „nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen" eben mit Rücksicht auf die anerkannte Nothwendigkeit, der in ihren öffentlichen Verhältnissen lückenhaft gewordenen Kirchenverfassung eine weitere Ausbildung zu geben, aufgenommen und später vom Könige genehmigt [904]).

Diese Lückenhaftigkeit stellte sich insbesondere auch bei den für den Fall, daß sich der König nicht zur protestantischen Kirche bekennen sollte, getroffenen Vorkehrungen klar heraus. Die für diesen Fall ihre Gültigkeit wieder erlangenden Religions-Reversalien enthalten zum Theil jetzt unanwendbare Bestimmungen. Insbesondere fiel es ins Auge, daß in dem Geheimenrathe, welchem in dem vorgesehenen Falle nach den Religions-Reversalien die Ausübung des evangelischen Kirchenregiments überlassen werden sollte, möglicher Weise jetzt auch Katholiken, ja lauter Katholiken Sitz und Stimme haben können. Daher wurde zu dem §. 76. ein Zusatz in Antrag gebracht, des Inhalts: daß bei Revision der Religions-Reversalien „die verfassungsmäßigen Rücksichten werden genommen werden;" welcher Zusatz übrigens von der Regierung aus dem Grunde, „weil keine Aussicht auf eine Aenderung der protestantischen Religion vorhanden sey," nicht genehmigt wurde [905]).

§. 83.

Fortsetzung. Verhältniß der Landstände zur Kirche. Prälaten unter den Landständen.

Da nach dem Vorgange der früheren Verfassungs-Entwürfe die Verfassungs-Urkunde [906]) den Anhängern jedes der drei christlichen Glaubensbekenntnisse die Wahlfähigkeit einräumte, und die Ordnung der innern Angelegenheiten jeder Kirche ihrer verfassungsmäßigen Autonomie überlassen blieb, so konnte unter den Beruf der Landstände, „die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse geltend zu machen," hinfort nur noch das äußere Gesellschafts-Recht der Kirche fallen [907]).

Seit den ersten Unterhandlungen über eine Verfassung hatten nun aber auch wieder Prälaten an den landständischen Versammlungen Antheil genommen. Schon durch den Verfassungs-Entwurf

---

904) S. Verhandl. Abth. XLII, 109. f. besonders die Ansicht Weishaars, der erklärt: nach seiner Ansicht sollte die Synode gesetzgebend, das Consistorium verwaltend seyn.

905) S. Verh. von 1819 Abth. XLII, 109. XLV, 58.

906) §. 135. vgl. St.Gr.G. III, 302. 388. Der Verfassungs-Entwurf von 1817 fordert überhaupt nur das Bekenntniß der christlichen Religion.

907) Ein Grundsatz, der sowohl von der constituirenden (Verh. Abth. XLIV, 3. f.) und späteren landständischen Versammlungen (s. Eing. der Kammer der Abgeordn. v. 20. Jun. 1821), als von der Regierung (Minist.-Erl. vom 19. Apr. 1823 u. Min.-Erl. vom 3. Jul. 1821) anerkannt wird.

von 1815 wurde neben den katholischen Bischöffen des Königreichs dem General-Vikar zu Ellwangen und einem katholischen Dekan auch der an Dienstzeit älteste evangelische General-Superintendent (Prälat) berufen (§. 2.). Nicht befriedigt dadurch reichten die sämmtlichen (damals neun) evangelischen Prälaten unter dem 31. März 1815 und 28. Apr. 1816 Adressen an die damalige Stände-Versammlung ein, worin sie mit den alten Besoldungen ihr altes landständisches Repräsentations-Recht zum Behufe der Aufsicht über das Kirchengut und zur Beförderung des Interesses der Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate reklamirten[908]). Sie fanden zwar hier mit ihren Ansprüchen Anklang[909]). Doch wurde in dem ständischen Verfassungs-Entwurfe von 1816 der Vorschlag gemacht, daß die protestantische wie die katholische Kirche je auf 100,000 Seelen, welche ihnen angehören, einen Abgeordneten wählen sollen[910]). Der Verfassungs-Entwurf von 1817 dagegen berief, damit auch „die evangelische Kirche Antheil an der Landstandschaft des Königreichs haben solle," die sechs General-Superintendenten in die Ständeversammlung, obwohl die Prälaten auch hiebei sich nicht begnügen wollten[911]). Die Verfassungs-Urkunde von 1819 ließ es bei diesem Repräsentations-Verhältnisse bewenden[912]). Ein von einem Ständemitgliede gemachter Antrag, die Repräsentation der Geistlichen durch drei General-Superintendenten und drei von der Geistlichkeit des Landes gewählte Geistliche zu bestellen, war durchgefallen[913]).

§. 84.

Fortsetzung. Versuche zur Ausbildung der öffentlichen Kirchen-Verfassung.

Was nun aber auch der Grund für die Aufnahme der evangelischen Prälaten unter die Volksvertreter seyn mochte[914]), so läßt sich nicht verkennen, daß das Verhältniß der evangelischen Kirche

---

908) Verh. Abth. IV. 55. Abth. XXII. Nr. 2. S. 9 — 13.

909) S. ebendas. S. 13.

910) S. Verh. von 1816. Abth. XXV b. S. 16.

911) Verh. XXXVII. S. 132. St.Gr.G. III, S. 151. vgl. Minist.-Erl. v. 4. — 5. Mai 1817. K.G. II, 3-3. — vgl. mit diesen Bestrebungen der Prälaten (Prälat Abel): Ueber das Vertreten der Kirche bei Ständeversammlungen, herausgeg. von Dr. Paulus 1816.

912) §. 133.

913) Weil die Wahl zu große Schwierigkeiten habe, und die Prälaten kraft ihres Amtes, welches größtentheils ein politisches sey, zur Repräsentation am besten geeignet seyen.

914) Offenbar war mit der Auflösung der Klosterbezirke die Landstandschaft der 14 Prälaten als Vertreter derselben erloschen. Wenn daher gleichwohl die sechs evangelischen General-Superintendenten (Prälaten) dieselbe errangen, so läßt sich dieß nur aus einem Ueberbleibsel der alten Verfassung oder aus dem Wunsche, der Repräsentation ein stabileres Element oder theologisches Temperament beizumischen, erklären. Vgl. §. 155. der Verfassungs-Urkunde und Pfister a. a. O. S. 33.

zum Staat und zu der landständischen Repräsentation ein anderes geworden war, als früher unter der alt-württembergischen Verfassung. Daher kam es, daß seit Einführung der neuen Verfassung viele Wünsche und Vorschläge rege geworden sind, welche theils dahin giengen, daß durch eine unabhängige General-Synode [915]), oder wenigstens durch eine Verstärkung der bereits bestehenden Synode [916]) etwa auch unter Ausdehnung der Befugnisse der Kirchenkonvente der evangelischen Kirche ein freies Organ zu Theil werden möchte, wodurch sie an dem kirchlichen Gesetzgebungsrecht Antheil gewinnen, ein gesetzmäßiges Petitionsrecht und eine Controle über die in den Händen von Staatsbehörden bleibende Verwaltung der Kirche ausüben könnte, theils dahin, daß wenigstens die verschiedenen Behörden, durch welche das Kirchenregiment der evangelischen Kirche verwaltet werde, ihrer doppelten Stellung als Kirchen- und Staatsbehörden entbunden, in das Verhältniß von reinen Kirchen-Aemtern zurücktreten und in unmittelbare Verbindung mit dem Kirchen-Oberhaupte gesetzt werden möchten, während ihnen in reinen weltlichen Behörden eine die Rechte des Staates wahrende Gewalt gegenübergestellt würde [917]).

---

915) Bengel, Grundzüge zu einer Repräsentativ-Verfassung der evangelischen Kirche in Württemberg, im Anhang zu seinen Reden über Relig. u. Christenth. 1831. Dr. Märklin a. a. O.

916) Pfister evangel. Kirche Württembergs, S. 67. vgl. Seubert I, 100. 110. Ueber den Plan, mittelst Verstärkung der jährlichen Synode durch freigewählte Abgeordnete eine Repräsentation der evangelischen Kirche in Württemberg herzustellen, Seubert ꝛc. I, 27. Mohl, Staatsrecht II, 501. Die evangel. Kirche Württembergs nach ihren äußern Verhältnissen. Stuttg. 1830 S. 25. 30.

917) Bemerkungen über die verfassungsmäßige Stellung der evangelischen Kirche Württembergs im Staate u. s. w. bei Seubert III, 271. — Das gefühlte Bedürfniß einer allgemeinen Revision der kirchlichen Gesetze und die Angelegenheit der Ausscheidung des Kirchenguts brachten in den neueren Zeiten solche Wünsche auch in der Stände-Versammlung zur Anregung. Landtags-Verhandl. der K. der Abg. 1820 u. 1821. zum Prot. CXC. 18. Jun. 1821. Lautere Stimmen erhoben sich auf den Landtagen v. 1830 u. 1833, namentlich auf dem letztern. Nicht nur, daß viele Petitionen von Geistlichen, selbst von nicht geistlichen Kirchengenossen, in diesem Sinne einkamen, sondern es erfolgten auch mehrere förmliche Anträge von Abgeordneten auf Verwirklichung des §. 71. der Verfassung für die evangelische Landeskirche durch Zusammenberufung einer aus Geistlichen und Laien gewählten General-Synode oder wenigstens auf Reorganisation der evangelischen Kirchenkonvente als erster Grundlage einer Repräsentation der evangelischen Kirche, und der Bericht der mit der Prüfung dieser Anträge beauftragten Commission für das evangelische Kirchenwesen vereinigte sich mit diesen Anträgen zum Vorschlage: die Regierung um Einleitung zu einer Repräsentation der evang. Landeskirche zu bitten, damit 1) dadurch in Betreff der innern Kirchen-Angelegenheiten dieser Kirche die derselben in §. 71. der Verf.-Urkunde zugesicherte Autonomie hergestellt und 2) die durch §. 77. der Verf.-Urk. zugesicherte Wiederherstellung des evang. Kirchenguts als ihres Corporations-Vermögens vollzogen werde.

Bereits im Jahre 1821 erfolgte darum ein Anbringen der Synode an das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens, worin der Antrag auf eine gesetzgebende (durch Verstärkung der Synode mittelst freigewählter Abgeordneter zu bildende) General-Synode, baldige Ausscheidung des Kirchenguts und eine genauere Bestimmung des Verhältnisses der Synode zum Consistorium gestellt wurde. Dieser Antrag wurde im Jahr 1826 mit Rücksicht auf die nothwendige Revision mancher kirchlichen Gesetze erneuert [918]. Damit vereinigten sich im Jahr 1830 Petitionen einzelner Diözesen, worin um Vertretung der Kirche mit Rücksicht auf die nothwendige Revision mancher kirchlichen Gesetze, die Ausscheidung des Kirchenguts und Erregung des kirchlichen Lebens gebeten wurde. Bis jetzt haben jedoch diese verschiedenen Anträge keine organische Maaßregel zur Folge gehabt [919].

§. 85.

Verhältniß der evangelischen Kirche zu den übrigen Kirchen und Religions-Gesellschaften im Staate.

Bereits durch das Religions-Edikt vom 14. Febr. 1803 [920]) ward „in Folge der Erfahrung, wie schädlich eine Beschränkung in dieser Beziehung auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand der Unterthanen wirke, und um den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz zu verbreiten" der landesherrliche Schutz für alle den drei in dem heiligen römischen Reich gesetzlich aufgenommenen christlichen Religionspartheien angehörigen Unterthanen Neuwürttembergs ausgesprochen. Es sollte demgemäß Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied bei Besetzung der herrschaftlichen Aemter und kein Hinderniß bei Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts begründen und allen der herrschenden Confession eines Orts nicht zugethanen Einwohnern, wenn sie in geringerer Anzahl vorhanden wären, wenigstens das Recht einer ausgedehnteren Hausandacht und, wenn sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden könnten, die öffentliche Religionsübung „jedoch mit näherer Bestimmung der ihnen zu überlassenden Rechte" eingeräumt seyn. Das General-Rescript vom 4. Febr. 1806 [921]), den freien Zug der katholischen Unterthanen von einem Theile des Königreichs in den andern betreffend, erhielt zwar das Erforderniß der evangelischen Religions-Eigenschaft in Ansehung der Niederlassung in den alten Landen aufrecht; doch wurde bereits

918) S. Seubert ꝛc. I, 28.

919) Ein Umlaufschreiben der Gen. Superintendenten von 1831 weist fernere Anträge auf Repräsentation der Kirche zurück, weil vorauszusehen sey, daß weitere Schritte der Synode erfolglos seyn werden, und weil jedenfalls das Verlangen nicht blos von Geistlichen, sondern auch von einer Mehrheit von Kirchengenossen ausgehen müße.

920) K.G. I, 3.

921) St.Gr.G. III, 247.

jetzt hierauf nicht mehr strenge Rücksicht genommen und bald bestimmte das Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806 [922]) für den ganzen Umfang des Königreichs die Gleichstellung der beiden protestantischen Confessionen und der katholischen so wohl in Beziehung auf Religions-Uebung, den Genuß der eigenthümlichen Kirchen- und Schul-Einkünfte, Constituirung eigener kirchlicher Gemeinden, als in Absicht auf den Zutritt zu Staats- und Gemeinde-Aemtern und zum Staats- und Gemeinde-Verband überhaupt. Von den gleichen Grundsätzen giengen die verschiedenen Verfassungs-Entwürfe aus. Die Verfassungs-Urkunde von 1815 begnügte sich (§. 52.) damit, im Allgemeinen auf das Religions-Edikt von 1806 als fortwährend gültig hinzuweisen und (§. 53.) zu bestimmen, daß keines der drei christlichen Religions-Bekenntnisse von Staatsämtern ausschliesse. Der Verfassungs-Entwurf von 1817 sagt im §. 53., „daß durch die Verschiedenheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werde," und „daß jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder der katholischen Confession an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche habe." In Uebereinstimmung hiemit bestimmte endlich die Verfassungs-Urkunde (§. 27.), „daß den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte die drei christlichen Glaubensbekenntnisse [923]) gewähren" und daß „jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert werde" (§. 70. [924]).

Die beiden letzten angeführten Urkunden gehen jedoch noch weiter als die früheren gesetzlichen Bestimmungen, indem sie zugleich auf die Verhältnisse der den obigen christlichen Glaubensbekenntnissen nicht zugethanen Einwohner Rücksicht nahmen, die früher einer mehr willkührlichen Behandlung unterlagen [925]). Der Verfassungs-Entwurf von 1817 spricht (§. 52.) aus, daß überhaupt kein Staatsbürger in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden dürfe und verheißt (§. 54.) ein besonderes Gesetz, durch welches die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Sekte oder

---

922) K.G. II, 18.

923) Daß darunter die drei schon durch die Reichsgesetze in Deutschland bestätigten Kirchen gemeint sind, geht aus Vergleichung mit dem Religions-Edikt von selbst hervor. vgl. auch deutsche Bundesakte Art. 16. und Mohl I, 320.

924) Es sollten dabei natürlich mit der namentlichen Benennung der drei zu vollem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte zugelassenen Confessionen die etwaige spätere verfassungsmäßig erfolgende Anerkennung einer andern Confession nicht ausgeschlossen seyn. Uebrigens kann, seitdem in unserm Lande die Vereinigung mit der reformirten Kirche zu Stande gekommen ist, nur noch von zwei christlichen Glaubensbekenntnissen die Rede seyn. Cons.Erl. vom 7.—19. Sept. 1823. K.G. I, 612.

925) Vgl. unten die Verh. der Separatisten und der Juden (Reg. Ges. und Mohl I, §. 92.).

einem nicht christlichen Glaubensbekenntniß zugethan sind, bestimmt werden sollten. An die Stelle „der Glaubensfreiheit" setzt die Verfassungs-Urkunde von 1819 „Gewissensfreiheit" (§. 24. 27.) und erklärt weiter, daß „andere (nicht den drei christlichen Glaubensbekenntnissen ergebene) christliche und nicht christliche Glaubensgenossen zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden" [926]). Sie wurden namentlich von dem Rechte der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für die Ständeversammlung ausgeschlossen (§. 135. 142.).

§. 86.

Fortsetzung. Verhältniß zu den Katholiken. Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf.

Sehen wir auch die Anwendung dieser Grundsätze im Verhältnisse zu den einzelnen Confessionen und Religionspartheien.

Durch das Religions-Edikt von 1806 war die katholische Kirche mit der evangelischen ganz gleichgestellt worden. Nur zwei Ungleichheiten blieben darin zurück: 1) daß von der Regel, wornach Kinder aus gemischten Ehen bis zu den Unterscheidungs-Jahren in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, durch vertragsmäßige Uebereinkunft wohl allgemein zu Gunsten der evangelischen Religion, in Ansehung der Söhne aber nicht zu Gunsten der katholischen eine Ausnahme gemacht werden konnte [927]), und 2) darin, daß dem protestantischen Geistlichen ohne Rücksicht auf das Alters-Verhältniß der Rang vor dem Geistlichen der katholischen Confession zuerkannt wurde [928]). Das Letztere wurde jedoch später nur auf den Fall, „wenn die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben, und der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche nicht in einer höhern Dienstkategorie stehe," beschränkt [929]), und auch die erstere beengende Verfügung, die von größerer Wichtigkeit war, ganz aufgehoben [930]).

Die Parochial-Verhältnisse dissentirender Ortseinwohner ordnete eine Verordnung vom Jahre 1818 ganz nach dem Grundsatze der Gleichheit der verschiedenen Confessionen [931]) und für das Verhalten bei einem Confessions-Wechsel enthielt eine Verordnung vom Jahre 1819 zweckmäßige Bestimmungen [932]).

---

926) Ueber das Unbestimmte dieser Worte, namentlich den Widerspruch mit §. 21. der Verf.U. s. Mohl I, 321.

927) Rel.Ed. §. VI vgl. Minist.Dekr. vom 28. Dez. 1810. K.G. II, 207.

928) Cons.Erl. vom 23. u. 30. Jul. 1811. K.G. II, 253.

929) Cons.Erl. vom 3. u. 8. Nov. 1826. K.G. II, 717.

930) Geh.Raths Erl. vom 14. März 1817. vgl. Min.Erl. v. 14. Sept. 1826. K.G. II, 370. 708.

931) Verordn. vom 12. Sept. 1818. K.G. II, 435. vgl. K. Conv.O. vom 19. Okt. 1824. §. 210.

932) K.Ver. vom 30. Jul. 1819. K.G. II, 47[illegible].

Wie weit der §. 27. der Verfassungs-Urkunde auf die staatsbürgerliche Lage der Mennoniten, Wiedertäufer und Herrenhuther seinen Einfluß äußere, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen. Den Ersteren wurde früher fortwährend zwar Toleranz gestattet, aber die Erlaubniß zur Aufnahme in das Staats- und Orts-Bürgerrecht verweigert[933]). Den Herrenhuthern wurde im Jahr 1806 die Gründung einer eigenen Gemeinde (Königsfeld) gestattet[934]). Sie sollten innerhalb dieser alle Landes-Unterthanen-Rechte, vollkommene Gewissensfreiheit und das Recht zur vollen Ausübung ihrer eigenthümlichen kirchlichen Gesellschaftsrechte und ihres Gottesdiensts geniessen. Ja sie erhielten sogar das Recht einer ganz freien Gemeinde-Verfassung mit der niedern Gerichtsbarkeit, Exemtion von der Eidesleistung, von der Militairpflicht (jedoch gegen eine Vergütung), die Freiheit von Natural-Einquartierungen, andern Militair-Prästationen und Frohnen, von dem Zunftzwang und noch andere Begünstigungen ihrer Etablissements. Die Gemeinde kam zwar im Jahr 1810 mit dem Oberamt Hornberg unter die badische Landeshoheit, aber die so eben angeführten Bestimmungen waren von bleibender Wichtigkeit, so fern sie bei Festsetzung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der politisch-religiösen Gemeinde zu Kornthal vielfach zur Norm gedient zu haben scheinen.

Zur Entstehung der letzteren[935]) hatte die schon seit Erscheinung der Liturgie von 1809 hervortretende Abneigung mancher evangelischer Einwohner des Landes gegen dieselbe und das bei Vielen unbefriedigte Bedürfniß einer regeren christlichen Gemeinschaft den Grund gelegt. Was aber die Staatsregierung zunächst veranlaßte, zu Gründung einer aus solchen Meinungsgenossen bestehenden politisch-religiösen Gemeinde mit wichtigen Privilegien die Zustimmung zu geben, war die in jener Zeit durch die vorangegangene Theurung aufs höchste gesteigerte Auswanderungslust, welcher wenigstens in einem gewißen Kreise durch jene Gründung begegnet wurde. Nach längeren Verhandlungen, welche die Wahl eines tauglichen Platzes zur Anlegung der Gemeinde und manche Bestimmungen der Funda-

---

933) S. K.G. II, 100. 183.

934) Fund.Urk. vom 12. Aug. 1806. K.G. II, 61.

935) Vgl. Geschichte und Veranlassung zur Bitte des K. Notars und Bürgermeisters D. W. Hofmann zu Leonberg um Erlaubniß zu Gründung und Anlegung religiöser Gemeinden unabhängig vom Consistorium rc. 1818. — Für die neue Gemeinde haben sich erklärt: Ueber die Pietisten 1819. Barth, hofmännische Tropfen gegen die Glaubens-Ohnmacht; Worte des Friedens über die neue evangelische Gemeinde 1820. Gegen dieselbe: Bruder Ulrich an die lieben Brüder der neuen Gemeinde in Württemberg 1818. Werner, freimüthige Betrachtungen über die neue politisch-religiöse Gemeinde in Württemberg 1819. Bilfinger, Bemerkungen gegen die religiösen Ansichten der neuen Gemeinde in Württemberg 1822. Die unlängst angewiesenen Tropfen gegen die Glaubensohnmacht unserer Zeit, chemisch untersucht und unächt erfunden S. 90. Steudel, ein Wort der Bruderliebe über Gemeinschaften in Württemb. 1821.

tions-Urkunde veranlaßt hatten, kam endlich die Gründung der Gemeinde zu Kornthal und die Bestätigung ihrer besondern bürgerlichen und kirchlichen Verfassung im Jahr 1819 zu Stande[936]). Gemäß der letzteren bildet sie, ungeachtet ihr Glaubenssymbol von der augsburgischen Confession nicht abweicht, eine von der lutherischen Landeskirche getrennte, von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Consistorial-Behörden befreite, und nur unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens stehende kirchliche Gemeinde mit eigener Kirchenordnung, (alter) Liturgie und Disciplin (in den Cärimonien nahm sie nichts Abweichendes in Anspruch). Außerdem hat der Staat dieser Gemeinde viele nicht unbedeutende bürgerliche Vorrechte bewilligt. Spätere Erfahrungen machten die Wahrung der Parochialrechte der lutherischen Kirchen, namentlich rücksichtlich der Confirmations-Handlung und Abendmahlsfeier nothwendig[937]). — Uebrigens ist im Jahre 1825 die Ausdehnung der Rechte Kornthals auf eine weitere Gemeinde Wilhelmsdorf genehmigt worden[938]).

§. 87.

Fortsetzung. Pietisten, Separatisten.

Auch in der Behandlung der sogenannten Pietisten[939]) zeigte die Regierung den Geist aufgeklärter Staatsweisheit, welchen das Religions-Edikt und neuerdings die Verfassungs-Urkunde ausspricht. Mit Recht erkannte man unter jenem Namen nur eine innerhalb der protestantischen Landeskirche sich bewegende Parthei evangelischer Christen, welche „durch ein religiöses Bedürfniß getrieben werden könnten, sich außer dem öffentlichen Gottesdienst und der Hausandacht zur Andacht zu vereinigen," und welche in dem der protestantischen Kirche zu Grunde liegenden Grundsatz evangelischer Gewissensfreiheit ihr Recht dazu finden. Eben darum wurde auch, so lange sich keine separatistische Tendenzen damit verbanden, ihre Stellung in der evangelischen Kirche mehr der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens und einer seelsorgerlichen Leitung der einzelnen Geistli-

---

936) Die von Sr. K. Majestät vollzogene Urkunde über das der bürgerlich-religiösen Gemeinde in Kornthal ertheilte Privilegium, Ludwigsburg 1819 und R.G. II, 475 f. Mit derselben ist zu vergleichen „der Entwurf zur äußern und innern Einrichtung religiöser Gemeinden nach dem Muster der sogenannten Brüdergemeinden vom Jahr 1817. s. Gesch. rc. S. 10. Gemeinde-Ordnung der Gemeinde Kornthal 1821. Fortgesetzte Nachrichten von der Gemeinde zu Kornthal bis jetzt St. 1—17. Gaupp, Kirchenrecht I, 61 f. Mohl II, 571.

937) Min. Erl. vom 26. März. 1821. Cons. Erl. vom 25. März 1823. Min. Erl. vom 13. Febr. 1824. Min. Erl. vom 6. März 1824 u. s. w.

938) Min. Erl. vom 26.—29. Sept. 1825. R.G. II, 675.

939) S. Betrachtungen über das Wesen und die Verhältnisse der Pietisten von M. Wurster 1821. Die Schattenseite des Pietismus den Betrachtungen über das Wesen desselben rc. gegenübergestellt 1821. vgl. Seubert rc. I, 102.

chen überlassen[940]). Doch ward das alte Edikt von 1743 noch als anwendbar auf sie erklärt und insbesondere den Kirchenkonventen die Pflicht auferlegt, mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, durch Sekten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde[941]).

Zu strenger Anwendung ihres Aufsichtsrechts sah sich in der ersten Zeit unserer Periode die Staatsgewalt veranlaßt, gegenüber der Sekte der Separatisten oder der Leute, „die von der Idee belebt, daß der große Haufen der Christen nicht dazu geeignet sey, die wahre Kirche zu bilden, sich von der äußern Kirche, von dem gemeinschaftlichen Gottesdienste der Christen, und dem öffentlichen Gebrauche der Sakramente trennen, Predigtamt und Lehrvortrag gering schätzen und sich in eigene Zirkel und Verbindungen zusammenschliessen, um hier, wie sie vermeinen, von einem höhern Licht erleuchtet, und in Einem Geiste unter sich vereint, den Zweck der Religion desto sicherer und gewißer zu erreichen, und in Folge davon nicht blos die kirchliche Ordnung zerrütten, sondern an manchen Orten selbst in die bürgerliche Ordnung Eingriffe zu machen wagen." Die Behandlung solcher Personen wurde hauptsächlich durch eine churfürstliche Verordnung vom Jahr 1803 normirt[942]), worin übrigens unterschieden wird zwischen solchen Separatisten, „welche unter dem Vorwand der Religion sich der bürgerlichen Ordnung entziehen oder sie gar zu stören suchen," und anderen, „welche durch keine Thathandlungen ein Widerstreben gegen bürgerliche Ordnung und Gesetze an den Tag gelegt haben, und deren Absonderung wenigstens nach äußerem Rechte aus religiösen Zwecken herzuleiten sey." Gegen die ersteren werden Zwangsmaaßregeln vorgeschrieben. Den Separatisten der zweiten Art dagegen werden zwar nicht die Befugnisse einer constituirten Kirchengesellschaft und die Wahl von Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit zugestanden, aber geistliche Versammlungen, jedoch unter bedeutenden Beschränkungen und nur unter strenger Aufsicht der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gestattet. Später erfolgten noch einige durch specielle Veranlassungen hervorgerufene Verordnungen in demselben Geiste[943]); auch wurden die Geistlichen noch im Jahr 1818 auf die Verordnungen gegen die Separatisten, „deren Beobachtung ihnen nicht nur als Pflicht obliege, sondern die sie auch, wenn sie dieselben mit ruhiger frommer Würde und Klugheit befolgen, sicher leiten," hingewiesen[944]). Dagegen fragt es sich allerdings: in wie

940) Sendschr. vom 22. Sept. 1818. K G II, 444. Amts-Instr. von 1827. K.G. II, 729. vgl. Pfister, evang. K. S 64.

941) Sp. Rescr. vom 29. Mai 1810. Kirchl. O. von 1824 §. 24. K.G. II, 188. 655. vgl. Consf.Erl. vom 6. Apr. 1824.

942) Churf. Ver. v. 27. Dez. 1803.

943) Cirk. Rescr. vom 3. Jul. 1806. Norm. Ver. vom 25. Nov. 1806. Ob Reg.Erl. vom 16. Sept. 1809. K.G. II, 13. 59. 72. 173.

944) Sendschreiben von 1818. K.G. II, 443.

weit etwa diesen Bestimmungen durch die Verfassungs-Urkunde von 1819 derogirt werde?

§. 88.

Fortsetzung. Verhältnisse der reformirten Kirche.

Durch das Organisations-Manifest vom 18. März 1806 war das reformirte Kirchenwesen mit Aufhebung der früheren Waldenser Deputation dem Consistorium untergeordnet worden[945]); und um eine Verbesserung der kirchlichen Ordnung in den ohne allen Zusammenhang bestehenden reformirten Gemeinden hervorzubringen, wurde nach der Analogie der evangelischen Kirche im Jahr 1809 ein Dekan aufgestellt[946]). Aber das Bedürfniß einer durchgreifenderen Reorganisation, Umbildung der kirchlichen Ordnung und besonders einer pekuniären Unterstützung der Gemeinden zur Erhöhung der allzu niedrigen Pfarrers- und Schullehrers-Gehalte stellte sich immer dringender heraus. Zu diesem Zwecke sollte ein mit einem kleinen Zuschuß aus der Staatskasse (im Namen des evangelischen Kirchenguts) und durch die Einziehung der Interkalar-Gefälle reformirter Pfarreien bereits im Jahr 1810 errichteter reformirter Besoldungs-Verbesserungsfonds, der aber später die Bestimmung zur Unterstützung reformirter Gemeinden bei der Unzulänglichkeit ihrer Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds erhielt, dienen[947]). Der Verfassungs-Entwurf von 1817 bestimmte (§§. 141. 142.[948]): daß es in Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchengemeinden der evangelisch-reformirten Confession bei der durch ihre Synodal-Artickel bestimmten Kirchenverfassung verbleibe. Es solle aber nicht nur mit Beiziehung ihrer Kirchenvorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung, als auch ihre Schul-Anstalten verbessert werden können, sondern es werde auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse hinlängliche Fonds auszumitteln." Die Verfassungs-Urkunde von 1819 wiederholte nur den letztern Punkt (§. 83.). Man hatte, wie es scheint, damals bereits die Absicht, an die Verwilligung besonderer Unterstützungen die Bedingung der Abänderung mancher Punkte ihrer Synodal-Verfassung zu knüpfen und eine Vereinigung derselben mit der evangelischen Landeskirche herbeizuführen. Dieß wurde vorbereitet auf dem Landtag von 1821, worauf eine Summe von 1200 fl. für die reformirte Kirche und namentlich der geistlichen Besoldungen ausgesetzt wurde, aber nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Gemeinden auf das Wahlrecht ihrer Geistlichen und auf die

945) §. 58. St.Gr.G. II, 260.
946) K.Dekr. vom 30. Mai 1809. K.G. I, 151.
947) Min. Erl. vom 29.—30. Sept. 1810. K. Dekr. vom 12. Mai 1818 u. s. w. K.G. II, 195. 419.
948) St.Gr.G. III, 369. vgl. Ständ. Verf. Entw. von 1816. Verh. XXX, S. 86.

französische Sprache beim Gottesdienst (vgl. Art. von 1799. II. III.) verzichteten, wodurch der Weg zur Union derselben mit der lutherischen Kirche gebahnt würde[949]). Bei der Austheilung der bewilligten Summe wurde auch ausgesprochen, daß von der Verbesserung die Pfarreien ausgeschlossen seyen, deren Gemeinden auf das Wahlrecht in der hergebrachten Form nicht verzichteten. Doch sollte es bei den übrigen nur dahin beschränkt seyn, daß die betreffenden Dienstcandidaten vom Consistorium geprüft und befähigt seyn und die Wahl unter der Leitung eines Consistorial-Commissairs geschehen müsse. Zugleich wurde vom Könige die Anordnung einer Vereinigung zwischen beiden Schwesterkirchen genehmigt und dabei befohlen, bei deren Vollziehung das Augenmerk besonders darauf zu richten, daß kein Gewissenszwang beim Gebrauch des Abendmahls eintrete und daß die französische Sprache aus dem Gottesdienste der Reformirten unfehlbar entfernt werde[950]). Im Jahr 1822 erfolgte sofort der Befehl zur Zusammenberufung einer reformirten Synode und Ernennung einer hiezu bestimmten königlichen Commission[951]). Als sie den 28. Jan. 1823[952]) zusammentrat, wurden ihr zur Beschluß-Fassung die Anträge vorgelegt: 1) daß in denjenigen Gemeinden, welche aus Einwohnern beider protestantischen Kirchen bestehen, eine freiwillige Uebereinkunft über eine gemeinschaftliche Theilnahme am Gottesdienst und Schulunterricht zu Stande gebracht, 2) die französische Sprache aus dem Gottesdienste und dem Schulunterrichte entfernt, und 3) die künftigen Wahlen den königlichen Behörden überlassen werden sollen. Die Ergebnisse der Berathung waren folgende: In Betreff der Vereinigung der Reformirten und Lutheraner an den Orten, wo beide zusammenleben, wurden von den Reformirten keine religiöse Bedenklichkeiten erhoben: es wurde anerkannt, daß in Rücksicht auf Glauben und Lehre kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Partheien bestehe, und alle erklärten sich bereit, ihre lutherischen Mitbürger an ihren Kirchen und Schulen Theil nehmen zu lassen. Die Beibehaltung ihrer abweichenden Form der Abendmahlsfeier wurde den Reformirten wiederholt zugesichert und zugleich erklärt, daß jedem einzelnen Lutheraner oder Reformirten freigestellt werden sollte, das Abendmahl mit dem einen oder andern Theil nach der einen oder andern Weise zu feiern[953]). Statt des lutherischen Katechismus, in welchem die Lehre vom heil. Abendmahl Bedenken erregte, wurde die Einführung des braunschweigischen Katechismus in Antrag gebracht. Die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl konnte, da unter den reformirten Gemeinden Württembergs keine Spur davon vorhanden war, ganz bei Seite gesetzt wer-

949) Landt. von 1820/21. Prot. CLXXI. Beil. CLXXIV.
950) Min.Erl. vom 9/10. und 9/11 Nov. 1821. K.G. II, 527.
951) Min.Erl. vom 26/30. Jan. 1822. K.G. II, 533. Müller, K. Intelligenz-Blatt 1822. S. 23.
952) Ueber die Verhandlungen der Synode s. Müller S. 117.
953) S. darüber besonders die Ankündigung der Vereinigung in Stuttgart. K.G. II, 613.

den. Die Forderung der Gemeinde Großvillars, daß die lutherische Kirche eben dieselben Veränderungen vornehme, welche von andern lutherischen Kirchen Deutschlands bei ihrer Vereinigung mit den Reformirten gemacht worden, würde nicht beachtet: „weil sie auf einer unrichtigen Ansicht vom ganzen Zwecke der Versammlung beruhe, die sich von selbst berichtigen würde." Für die Abschaffung der französischen Sprache stimmte die Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung. Nur wünschten die Abgeordneten mehrerer Orte noch die Beibehaltung derselben auf mehrere Jahre, erkannten jedoch ihre Verpflichtung, sich dem königlichen Befehl zu unterwerfen. Was endlich die Verzichtleistung der Gemeinden auf das Wahlrecht bei Besetzung der Kirchen- und Schul-Stellen betrifft, so wurde zum Theil darauf beharrt, oder an die Verzichtleistung die lästige Bedingung der Uebernahme der Dotation der Pfarreien von Seiten der Herrschaft geknüpft, und so diese Angelegenheit besonderen Unterhandlungen mit den einzelnen Gemeinden überlassen. — In Folge dieser Verhandlungen wurden in den folgenden Jahren allmählig die reformirten Gemeinden in den einzelnen Orten mit den lutherischen vereinigt [954]), entweder so, daß die Lutheraner in Folge gemachter Aufforderungen sich an die reformirten Kirchengemeinden oder daß umgekehrt diese an jene sich anschlossen und beiderlei Gemeinden Geistliche ohne Unterschied ihres früheren Glaubensbekenntnisses gegeben wurden. Von selbst ergiebt sich aus dem Bisherigen, daß auf diese Weise keine förmliche Union zwischen der reformirten und der lutherischen Kirche zu Stande gekommen ist, sondern nur eine Vereinigung zu Einem Gottesdienste. Von selbst wird aber die Folge dieser äußern Vereinigung die seyn, daß nach und nach nicht blos der noch stattfindende geringe äußere Unterschied beider Kirchen verschwinden, sondern auch der innere Gegensatz bald erlöschen und die reformirte Kirche durch die lutherische absorbirt werden wird [955]).

§. 89.

Eintheilung der Kirche. Organismus des Kirchenregiments.

Die Vergrösserung des Landes hatte bereits im Jahr 1803 zur Errichtung der neuen Dekanate Hall, Heilbronn, Aalen (mit Giengen und Adelmannsfelden), Eßlingen, Reutlingen und die Unterordnung derselben unter ein Oberconsistorium zu Heilbronn zur Folge [956]). Neuer Länderzuwachs und die Vereinigung sämmtlicher neuwürttembergischer Lande mit Altwürttemberg (18. März 1806) veranlaßte im Jahr 1807 die Zutheilung der Dekanate Eßlingen und Aalen zum

954) S. Cons.Erl. vom 7/9. Sept. 1823. K.G. II, 612.

955) Vgl. Steudel, über die Vereinigung beider evangelischen Kirchen in Württemberg. Ein Wort gegen sie zu ihrer Förderung. 1822. Steudel, Nachricht von der Vereinigung der Lutheraner und Reformirten im Königreiche Württemberg, in der Tübinger Zeitschrift ꝛc. von Steudel I, 1. S. 200.

956) Manif. vom 1. Jan. 1803. V. (Reg.Gef.).

Generalat Denkendorf, des Dekanats Reutlingen zum Generalat Bebenhausen und die Errichtung des fünften Generalats Heilbronn mit den sieben Dekanaten Heilbronn, Hall, Oehringen, Ingelfingen, Langenburg, Weikersheim, Gaildorf [957]) und die Unterordnung derselben unter das Oberconsistorium zu Stuttgart. Nach weiteren Länder-Abtretungen und Erwerbungen wurde im Jahr 1810 das sechste Generalat Ulm mit den Dekanaten Blaufelden, Crailsheim, Geislingen, Ulm, Alpek, Biberach errichtet, und es bestanden nun die Generalate Oehringen mit 8, Heilbronn mit 9, Maulbronn mit 8, Urach mit 10, Tübingen mit 10, Ulm mit 8 Dekanaten [958]). Um den kirchlichen Organismus mit der politischen Organisation in Uebereinstimmung zu bringen, wurden im Jahr 1823 für den Neckarkreis die zwei Generalate Ludwigsburg und Heilbronn, für den Schwarzwaldkreis die zwei Generalate Reutlingen und Tübingen, für den Jaxtkreis das Generalat Hall, für den Donaukreis das Generalat Ulm geschaffen [959]). Da man zugleich auch die Grenzen der Dekanats-Bezirke mit denen der Oberamtsbezirke auszugleichen suchte, so veränderte sich fortwährend die Zahl der den verschiedenen Generalaten zugewiesenen Dekanate. Der neueste Stand weist dem Generalate Ludwigsburg die acht Dekanate: Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Leonberg, Ludwigsburg, Stuttgart, Stadt und Amt, und Waiblingen, dem Generalat Heilbronn die neun Dekanate: Backnang, Besigheim, Brakenheim, Heilbronn, Knittlingen, Marbach, Neustadt, Vaihingen, Weinsberg, dem Generalat Reutlingen die sechs Dekanate: Balingen, Nürtingen, Reutlingen, Sulz, Tuttlingen, Urach, dem Generalat Tübingen die sechs Dekanate: Calw, Freudenstadt, Herrenberg, Nagold, Tübingen, Wildbad, dem Generalat Hall die zwölf Dekanate: Aalen, Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Langenburg, Oehringen, Schorndorf, Weikersheim, Welzheim zu [960]). — Nebenher dauert der im Jahr 1806 geschaffene Feldprobstei-Sprengel mit den Militairpfarreien noch fort [961]).

In dem Organismus der höhern Kirchen-Regierung gieng schon durch das Dekret vom 7. Jan. 1806, wornach der Geheimerath aufgehoben ward und einem Cabinets-Ministerium Platz machte, eine Veränderung vor. Wie der Staat, so hatte auch die Kirche in der Art der Zusammensetzung dieses Collegiums und in der Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten in höchster Instanz durch dasselbe bisher eine Garantie für eine besonnene Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und gewissenhafte Wahrung ihrer Rechte gehabt. In Folge

957) K. Dekr. vom 14. Jun. 1807. K.G. II, 88. vgl. Org. Manif. vom 18. März 1806. §. 61.
958) K. Ver. vom 3. Nov. 1810. K.G. II, 198.
959) K. Dekr. vom 17. Okt. 1823. K.G. II, 619.
960) K.G. II, 915. Statistisches Handbuch der evang. Kirche Württembergs von J. C. Müller 1835.
961) Cons. Rescr. vom 16. Apr. 1816. K.G. II, 55.

des Organisations=Manifests von 1806 (§. 8. 59.) und der die Wirksamkeit des neuen Staatsministeriums genauer bestimmenden Verordnung vom 2. Nov. 1807[962]) waren nun dem Chef des geistlichen Departements, zu dessen Geschäftskreis die Kultangelegenheiten überhaupt gehörten, alle einer höhern Entscheidung bedürfenden Gegenstände vorzulegen, welcher alsdann die minder wichtigen, gemäß den vorliegenden Verordnungen selbst erledigen, die von höherem Belange aber dem König unmittelbar vorlegen sollte. Er war es auch, der nun bei Besetzung geistlicher Stellen dem Könige den Vortrag zu machen hatte (§. 60.) und unter ihm stand das Consistorium, das die Aufsicht über das gesammte Kirchen= und Schul=Wesen und über die dabei angestellten Diener nicht allein der evangelischen Kirche, sondern auch der im Königreich blos tolerirten Gemeinden zu führen hatte (§. 59.). Durch die königliche Verordnung vom 8. Nov. 1816[963]) wurde zwar der Geheimerath wieder hergestellt, und seinem Geschäftskreise (§. 4.) insbesondere die Verhandlung aller allgemeinen Kirchen=Angelegenheiten, die Vorschläge zu Besetzung der höhern Kirchenämter und Dekanate, die Verhältnisse der Kirche zum Staate, sofern neue Bestimmungen nothwendig, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen sollten, zugewiesen. Aber zunächst blieb „die Bewahrung der verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen und anderer Glaubensbekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen und namentlich des Cultus der evangelischen Kirche" einem besondern Ministerium des Kirchen= und Schul=Wesens übertragen, (§. 14.) und nur im Wege des Rekurses gelangten die Verhandlungen dieser Angelegenheiten vor den Geheimenrath. Nur weniges änderte hierin das V. Edikt vom 18. Nov. 1817 (§. 3. 9.[964]); aber es vereinigte (§. 30. vgl. §. 2.) das Departement des Kirchen= und Schul=Wesens mit dem Ressort des Ministeriums des Innern, stellte unter dasselbe neben der Wahrung der Hoheitsrechte und der Begutachtung zu Besetzung aller (also auch geistlichen) Stellen, der Initiative und dem Vorschlage zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung (also auch des Kirchenwesens), insbesondere „die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, die Aufsicht über die Verwaltung der denselben gehörenden oder für sie bestimmten Fonds und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse des Cultus von allen Confessionen," und ordnete ihm das evangelisch=protestantische Consistorium mit Belassung seines gegenwärtigen Wirkungskreises unter. Hiebei wurde bestimmt, daß in dem dem Minister des Innern zur Seite gegebenen Regierungs=Collegium (Oberregierung) bei rein kirchlichen Gegenständen die einer andern Confession angehörigen Mitglieder aller Theilnahme

962) St.Gr.G. III, 61.
963) St. Gr. G. III, 339. Ebenso der Verfassungs=Entwurf von 1817. §. 36. 38.
964) St.Gr.G. III, 471.

sich enthalten sollen; eben so sollte, im Fall der Vorstand des Departements sich zur katholischen Confession bekenne, in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche der älteste Rath evangelischer Confession seine Stelle vertreten (§. 32.). Die Verfassungs-Urkunde erklärt, daß zu dem Geschäftskreise des Geheimenraths als „berathender Behörde" die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander — wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können — gehören (§. 59.), gleichwie natürlich ihm auch bei Rekursen von Verfügungen des Ministers vom Departement des Kirchen- und Schulwesens (§. 60.) eine Entscheidung zusteht. Die constituirende Versammlung hatte den Wunsch ausgesprochen, daß unter diejenigen Angelegenheiten, welche der Berathung des Geheimenraths überlassen werden sollen, auch die Besetzung der höhern Staats- und Kirchen-Aemter aufgenommen werde [965]). Dieser Vorschlag fand aber bei der Regierung keinen Eingang, weil es für den Geschäftsgang nachtheilig seyn könnte, wenn ausser den vorgesetzten Collegien und Ministern (in deren Gesammt-Gegenwart nach einer bereits beschlossenen Anordnung über die Besetzung der höheren Staats- und Kirchen-Aemter Vortrag zu erstatten seyn sollte) auch noch der Geheimerath um seine gutächtliche Aeußerung würde vernommen werden. Eben so wenig wurde der Vorschlag [966]), den Sitzungen des Geheimenraths bei Berathung der Verhältnisse der Kirche zum Staate und bei Streitigkeiten der Kirchen unter einander die Vorstände der betreffenden Centralstellen zuzuziehen, genehmigt, weil die Regierung in Beziehung auf den erstern Fall den Antrag für nicht begründet hielt, und rücksichtlich des zweiten sich damit begnügen zu dürfen glaubte, wenn sie dem Geheimenrath eine entsprechende Weisung zugehen lasse. — Besonders wichtig ist die scheinbar etwas zweifelhafte Bestimmung der Verfassungs-Urkunde über die Vereinigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens mit dem Ministerium des Innern (§. 56.). Der neue Entwurf hatte bei Aufzählung der verschiedenen Verwaltungs-Departements die Fassung „das Ministerium des Innern; des Kirchen- und Schulwesens." Diese gab zu dem bestimmten Antrag, beide Ministerien getrennt aufzuführen, Veranlassung, worauf der Vicepräsident erklärte: es sey keineswegs die Absicht gewesen, durch die Stellung des §. Besorgnisse zu begründen; es sey keine Frage, in der Verbindung beider Ministerien liege ein innerer Widerstreit, und es sey die Aufführung der betreffenden Ministerien blos darum so geschehen, weil sie wirklich so vereinigt seyen; damit sey aber nicht gesagt, daß es so bleiben solle." Es wurde darauf in dieser Beziehung die Fassung vorgeschlagen: „das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens," — und diese später vom Könige genehmigt [967]).

965) Verh. H. XLI. 126. — Nicht ganz richtig: Gaupp I, 69.
966) Verh. H. XLI. 140.
967) Verh. H. XLI. S. 120. H. XLV. 55. — vgl. Mohl II, 19. Sophronizon 1826. Heft 6. S. 75. Mohl, Scheurlen, Wächter Litt. des württemb. Rechts S. 62—65.

§. 90.

Fortsetzung. Consistorium.

Durch das Consistorium soll gemäß der Verfassungs-Urkunde (§. 74.) das Kirchenregiment über die evangelische Kirche ausgeübt werden. Es sind aber bei ihm „die dem Landesherrn zukommenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt nicht getrennt," und „diese Vermischung der bürgerlichen und kirchlichen Rechte in ihm ist in der Natur der landesherrlichen Gewalt über die evangelische Kirche begründet"[968]). Der Umfang seines Wirkungskreises ist in keiner Verordnung genau begrenzt und bestimmt sich mehr theils durch das Herkommen und spezielle Verordnungen, theils durch den angegebenen Geschäftskreis der ihm zur Seite stehenden Collegien[969]).

Die Ehesachen sind den ehegerichtlichen Senaten des königlichen Ober-Tribunals und der vier Kreisgerichtshöfe zugewiesen. An ihrer Erledigung hat das Consistorium nur in so weit Antheil, als zwei Consistorial-Räthe den Verhandlungen des Ober-Tribunals beiwohnen[970]). — Zum Geschäftskreise der dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Kreis-Regierungen[971]) gehört die Genehmigung der von den Gemeinden verwilligten Aufzugskosten und Pfarrverweser-Gehalte, so wie aller auf die Gemeindekassen anzuweisenden Ausgaben für Kirchen und Schulen, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Stiftungen oder andern Untergebenen in Absicht auf Baulast bei Kirchen und Pfarrhäusern, bürgerliche Nutzungen ꝛc. der Geistlichen, Zehnten, so weit sie nicht vor die Gerichte gehört[972]), die Wahrung des Vortheils der Gemeinden bei Uebernahme von Pfarrgütern und Zehnten, die Anlegung ꝛc. von Begräbnißplätzen, die Gestattung von Kirchen-Collekten, die Handhabung der Sonntagsfeier, alle Stiftungssachen, größtentheils auch die Angelegenheiten der Kirchen-Convente und alle rein kirchenpolizeilichen Gegenstände. Alle diese Gegenstände werden ohne Mitwirkung der kirchlichen Behörden in erster Instanz von dem weltlichen Oberamt verhandelt, und von diesem entweder selbst entschieden oder der betreffenden Kreisregierung zur Entscheidung vorgelegt, und es bleibt dem Ermessen der genannten Stellen überlassen, ob sie mit der kirchlichen Behörde darüber Rücksprache nehmen wollen oder nicht. — Da das Kirchengut noch immer faktisch mit der Staatskasse verbunden ist, so liegt den Staats-Finanzbehörden[973]) die Verwaltung und Beauf-

968) Spezial-Minist.-Erl. v. 30. April 1832. K.G. II, 885.

969) Vergl. jedoch Instruktion für das Consistorium zu Heilbronn vom 25. Jun. 1804. K.G. II.

970) Instrukt. v. 4. Mai 1806. Verordn. v. 23. Sept. 1817. Just.-Nov. v. 15. Sept. 1822. — Das Nähere s. Ger.-Ges.

971) V. Edikt v. 18. Nov. 1817. §. 39. Instr. für die Kreisregierung vom 21. Dez. 1819. Verordn. v. 28. Jun. 1823.

972) Minist.-Erl. vom 14. Okt. 1823. K.G. II, 617. Minist.-Erl. vom 17. Jul. 1826. K.G. II, 705.

973) Instr. für Kreis-Finanzkammern v. 17. Jan. 1820.

sichtigung der Pfarrdotationen, die Veräußerung ꝛc. von Besoldungsstücken derselben, die Führung von Prozessen für sie, die Leitung des nöthigen Bauwesens ꝛc. bei denselben, so weit dieselben mit dem Kirchengut zusammenhängen, ob. Auch der Hofdomänenkammer steht zunächst die Beaufsichtigung und Verwaltung der Besoldungen der in Hofkammer-Orten angestellten Kirchendiener zu. Dennoch ist das Consistorium nicht von der Theilnahme an den Angelegenheiten des Kirchenguts und der geistlichen Besoldungen ausgeschlossen. Vielmehr hat dasselbe für die Wahrung der Rechte der geistlichen Stellen zu sorgen[974]), darf aber im Namen des Kirchenguts gegen den Fiskus keine Prozesse mehr führen. — Seine Gerichtsbarkeit begreift nur eine Disciplinar-Justiz, so weit sie überhaupt in den Händen der Administrativbehörden liegt, und demgemäß die Befugniß zur Ansetzung von Disciplinarstrafen bis zu 20 Thalern und einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen[975]), und gegenüber von Geistlichen eine Strafbefugniß, die bis zur zeitlichen Suspension vom Amte reicht[976]). Uebrigens sind doch selbst noch geistliche Strafen, Ausschließung von kirchlichen Handlungen oder aus der Kirchen-Gemeinschaft der obersten Kirchenbehörde vorbehalten[977]). Die Besetzung der geistlichen Dienste ist seit dem Organisations-Manifest von 1806 (§. 60.) dem Consistorium abgenommen. Der König ernennt auf Vorschläge des Consistoriums (Verf.-Urk. §. 43.) und den Vortrag des Ministers zu allen geistlichen Stellen. Nur die Bestätigung der zu Patronat-Diensten ernannten Geistlichen ist dem Consistorium in der Regel erlaubt[978]). — Demgemäß bleiben als Gegenstände des Wirkungskreises des Consistoriums innerhalb der oben gezeichneten Grenzen[979]): die Handhabung der Kirchen- (und Schul-) Gesetze, die Wahrung der Lehre, des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung, namentlich der Kirchen- und Sitten-Polizei und Sonntagsfeier, so weit dieß nicht in den Ressort der Regierungsbehörden fällt, die Aufsicht über die Sekten, über die kirchlichen Bücher ꝛc., die Prüfung der Geistlichen und Volksschullehrer, die Bestellung der Kirchen- und Lehr-Aemter durch Anträge, Ernennung, Bestätigung, ferner die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Geistlichen (und der Elementarlehrer); ihre Bestrafung, Entlassung, Quiescirung, Pensionirung und Vorsorge für ihre Hinterbliebenen, die Besorgung des Vikariat-Wesens, die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, des Kirchenvermögens, wie auch der Pfarr- und Schul-Dotationen, die Schlichtung von Kirchenstuhl-Streitigkeiten, Einführung von Leichen- und Trauerordnungen, Verwaltung

974) S. K.G. II, 493. 606. 706. 761.
975) K. Verordn. v. 8. Mai 1818 u. s. w.
976) K.G. II, 497. 660. Das Weitere s. §. 94.
977) Kirch.Conv.Ordn. von 1824. §. 29. vgl. Verordn. v. 31. Jul. 1806.
978) Minist.-Erl. v. 24. Sept. — 5. Okt. 1817. K.G. II, 411.
979) Hof- u. Staats-Handb. von 1835. Gaupp I, 82. Müller Intelligenzbl. S. 113. Müller, Statistik S. 3.

des Besoldungsverbesserungs- und Unterstützungs-Fonds, der Wittwenkasse u. s. w.[980])

Wäre die im Jahr 1817 beantragte Errichtung von Provinzial-Consistorien (wahrscheinlich in Verbindung mit den Kreisregierungen) durchgeführt worden, so hätte sich die kirchliche Administration noch mehr als ein Zweig der politischen Administration dargestellt, und das Ober-Consistorium, wenn es je erhalten worden wäre, hätte noch einen großen Theil seines gegenwärtigen Geschäftskreises verloren[981]).

§. 91.

Fortsetzung. Synodus.

Die evangelische Synode, welche durch den Zutritt der sechs evangelischen General-Superintendenten zu dem evangelischen Consistorium „zum Behuf der höhern Aufsicht über die evangelische Landeskirche" gebildet wird, ist fortwährend nichts anders, „als ein für die Ausübung der kirchlichen Aufsicht verstärktes Consistorium, wie denn auch das Consistorium in der Zeit, während welcher die Synode nicht versammelt ist, den Wirkungskreis derselben vertritt und die Akten der letztern ungetrennt unter die seinigen aufnimmt"[982]. Doch sind ihr einige Gegenstände in der Regel vorzugsweise zur Berathung und Beschlußnahme vorbehalten, und werden vom Consistorium zu ihrer Berathung ausgesetzt[983]). Diese sind: die Beurtheilung und Berathung des Kirchen- und Schul-Zustandes sämmtlicher evangelischen Pfarrgemeinden, so wie des amtlichen und sittlichen Verhaltens der Geistlichen aus Veranlassung der Vorträge der einzelnen General-Superintendenten über den Erfolg ihrer Visitationen oder den Inhalt der eingelaufenen Visitationsberichte ihrer Sprengel, die Vorbereitung allgemeiner, auf das Kirchenwesen und den Stand der Geistlichen überhaupt einwirkender Einrichtungen, die Erlassung von liturgischen, das Sektenwesen ꝛc. betreffenden Anordnungen, die Untersuchung des Zustandes der geistlichen Wittwenkasse, Feststellung der daraus fließenden Portionen, Gratialien; endlich die Berathung und Beschlußnahme über alles dasjenige, was der König und das Ministerium ihr zur Begutachtung zuscheidet. Das

---

980) Zur Geschichte des Normalstandes des Consist. s. Organ.-Manif. von 1806. §. 59. Organ.-Edikt von 1817. §. 33. Dekret v. 2. 14. Jun. 14. Sept. 1822 und Minist.-Erl. v. 6. Jun. 1828. K.G. II, 769.

981) S. V. Edikt vom 18. Nov 1817. §. 39. St.Gr.G. II, 485. — Das Verhältniß des Consistoriums zu den sogenannten Provinzial-Consistorien wäre wohl dasselbe geworden, wie das Verh. der (Provinzal-) Consistorien zu den Kirchen- und Schul-Commissionen in Preußen, welche einen Theil des Provinzial-Regierungs-Collegiums ausmachen. s. Instrukt. für die Provinzial-Consistorien und Regierungen in Preußen. Gesetzes-Samml. von 1817. S. 259. 437.

982) Spezial-Minist.-Erl. v. 30. April 1832. K.G. II, 885.

983) Gaupp I, 119 f. Müller, Statistik S. 6.

unbestimmte Verhältniß zwischen Consistorium und Synode hat übrigens schon öfters den Wunsch nach einer gesetzlichen Feststellung des amtlichen Ressorts der letztern rege gemacht [984]). — So wenig bei dem evangelischen Consistorium, eben so wenig sind auch bei der Synode, durch welche das Kirchenregiment der evangelischen Kirche gemäß der Verfassungs-Urkunde (§. 74.) ausgeübt werden soll, „die Rechte der Staats- und Kirchengewalt getrennt" [985]). — Die Synodal-Rezesse sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 92.

Fortsetzung. — General- und Spezial-Superintendenten. — Gemeinsch. Oberämter und Oberamts-Gerichte.

Als Organe der durch die höheren Collegialbehörden über das Kirchenwesen zu führenden Aufsicht dienen die General- und Spezial-Superintendenten (Prälaten, Dekane). Der Geschäftskreis der ersteren, deren wachsende Zahl wir oben schon bemerkt haben, wurde dadurch erweitert, daß ihnen die Investitur und die Visitation der Dekane in ihren pfarrlichen Verrichtungen aufgetragen [986]) und damit eine Visitation der ganzen Amtsführung der Dekane als „kirchlicher Aufsichtsbeamten" in Verbindung gesetzt wurde [987]). Sie erhielten zu diesem Zwecke eine besondere Visitations-Instruktion [988]). Zur Erfüllung ihres Berufs als kirchlicher Oberaufsichtsbeamten ist wenigstens gesetzlich ausgesprochen, daß der Wohnsitz der betreffenden General-Superintendenten innerhalb ihres Sprengels seyn solle [989]). Dem Antrage, den General-Superintendenten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dekanen und Pfarrern und Pfarrern und Schullehrern, sodann zur Rüge minder bedeutender Unordnungen im Amte Befugniß zu ertheilen, wurde keine Folge gegeben, „indem nicht nur dem Consistorium hiedurch keine fühlbare Geschäfts-Erleichterung zuwachsen, sondern auch die bisher bestandene zweckmäßige Gleichförmigkeit, wornach in der niedern wie in der höhern Instanz neben dem Geistlichen auch weltliche Beamte an der Erledigung solcher Gegenstände Theil nehmen, gestört werden würde, und weil selbst, wenn all' dieß nicht wäre, die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung zweifelhaft seyn dürfte" [990]). Demgemäß bilden die General-Superintendenten nur eine beaufsichtigende, berathende und erinnernde, keineswegs eine entscheidende Mittelstelle.

Für die Militärgeistlichkeit und die Militärparochien vertritt der Feldprobst die Stelle des General-Superintendenten (dessen Rechte

984) Pfister evangel. K.-S. 67.
985) Spez-Minist.-Erl. vom 30. April 1832.
986) Consist.-Erl. vom 3 — 13 Nov. 1810. K.G. II, 199.
987) Minist.-Erl. vom 20. März 1822. K.G. II, 547.
988) General-Syn. v. 29. Nov. 1823. 1. K.G. II, 625. 630.
989) K. Dekret vom 17. Oktober 1823. Minist.-Erl. vom 23. Juli 1831. K.G. II, 619. 888.
990) Minist.-Erl. v. 20. März 1822. K.G. II, 547. vgl. über das System der Bestrafung der Geistlichen im Disciplinar-Wege §. 94.

er auch in der Synode ausübt) und des Dekans, in welch letzterer Beziehung er auch mit den betreffenden Behörden das gemeinschaftliche Oberamt und Oberamts-Gericht bildet.

Unter den General-Superintendenten als höheren Bezirks-Aufsichtsbeamten stehen die Spezial-Superintendenten (Dekane) als niedere Bezirksbeamte; durch sie eröffnet das Consistorium seine Beschlüsse den Betheiligten und empfängt alle Anträge und Gesuche in kirchlichen Angelegenheiten. „Da die Dekane in ihrer Eigenschaft als Aufsichts- und Vollziehungs-Beamte der Kirche und des Staats einen von den Pfarrern wesentlich verschiedenen Pflichtenkreis haben," so ergab sich daraus, daß jeder Geistliche, der zu einem Dekanat berufen wird, von dem Consistorium dafür besonders in Pflichten genommen werden mußte[991]). Eine besondere Dekanats-Instruktion, worin das Objekt ihres Wirkungskreises zu zergliedern und in seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bestimmen wäre, ist, obgleich angeordnet, noch nicht vorhanden[992]). In ihrer Aufsichts-Thätigkeit stehen oben an die nun nur noch alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu haltenden[993]) Visitationen des kirchlichen Zustandes der verschiedenen Gemeinden, wobei „der Durchgang" mit den Mitgliedern des Gemeinderaths ein hauptsächliches Mittel ist, eine gegenseitige Controle „der geistlichen und weltlichen Obrigkeit" herbeizuführen. — Obgleich die Dekane nach dem Obigen nicht blos als Kirchen-, sondern auch als Staatsbeamte erscheinen, und „die §. 26. und 27. des organisirenden Edikts vom 31. Dez. 1818, welche von dem Verbote und der Bestrafung der Geschenk-Annahme der Staatsdiener handeln, auch auf die Dekane als solche und somit als Beamte der Departemental-Abtheilung des Kirchen- und Schulwesens für anwendbar erklärt worden sind," so sind sie doch nicht als Staatsdiener, sondern blos als Kirchendiener anerkannt[994]).

Die Verbindung der Dekanat-Aemter mit den Ober-Aemtern und der Pfarr-Aemter mit den untergeordneten weltlichen Aemtern (gemeinschaftliche Ober-Aemter, gemeinschaftliche Unter-Aemter) zur Besorgung der gemischten Gegenstände wurde im Anfange unserer Periode loser, indem durch ein Dekret vom Jahre 1806 die Competenz der gemeinschaftlichen Ober- und Unter-Aemter für fleischliche Vergehen aufgehoben wurde[995]). Ihre Befugniß wurde überhaupt dadurch unbestimmter, daß ein späteres General-Reskript eine Wiederherstellung derselben nur für Ehesachen[996]) aussprach. Eine weitere Verfügung vom Jahr 1810 entzog denselben ebenfalls das Erkenntniß über die Gestattung des Tanzens am Sonntage[997]),

---

991) Minist.-Erl. vom 27. Juni 1826. K.G. II, 704.
992) Ebendas.
993) Consist.-Erl. vom 20. Juni 1817. K.G. II, 378.
994) Dienstpragm. vom 28. Juni 1821. §. 1.
995) G.P. vom 31. Juli 1806. Reg.-Erl. vom 31. Okt. 1806.
996) G.R. vom 19. Febr. 1807. vgl. Cons.-Erl. v. 24. Sept. 1806.
997) K. Verordn. vom 15. Nov. 1810.

und theilte dieß blos den weltlichen Aemtern zu. Darum erhoben sich auf dem Landtage von 1815 Klagen darüber, „daß die Oberamtleute die Dekane auch von einer Theilnahme an Geschäften, die nach den Gesetzen noch in Gemeinschaft zu behandeln seyen, ausschliessen wollen, und daß die Untersuchung der früher gemeinschaftlich untersuchten Fleischesvergehen mit keiner ernsthaften Würde vorgenommen und oft jungen Aktuarien und Schreibern angehängt werde“ [998]). Die spätere Zeit stellte die gemeinschaftlichen Ober-Aemter und ebendamit — ohne besondere Verfügung — auch die gemeinschaftlichen Unter-Aemter in ihrer alten Wirksamkeit wieder her [999]). Doch blieben die obigen Gegenstände ihrem Ressort entzogen, und noch weiter fiel den weltlichen Behörden **allein** anheim die Entscheidung über Besoldungs-Streitigkeiten, die erste Untersuchung bei Vergehen von Geistlichen, ihrer Frauen, Kinder und Wittwen (ehe die Sache peinlich war), so wie gegen Kinder wegen an ihren Eltern verübten Thätlichkeiten, welche die frühere Gesetzgebung noch der gemeinschaftlichen Behandlung zugewiesen hatte. Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Ober-Aemter gehört nun hauptsächlich noch die Untersuchung und theilweise Abrügung der Dienstvergehen der Geistlichen, die Aufsicht über die niedern Kirchenbeamten, die Kirchenkonvente, die Kirchen- und Sittenpolizei und die Verwaltung milder Stiftungen; die Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze, über Gesuche von Kirchen-Collekten im Bezirke und über Dispensations-Gesuche vom Verbote des Tanzens während der geschlossenen Zeit und vom Verbote der Haustaufen.

Für Ehestreitigkeiten und ehegerichtliche Untersuchungen (mit Ausnahme der fleischlichen Vergehen) bilden die Dekane mit den Oberamts-Gerichten seit dem Jahr 1825 die **gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte** [1000]). — Eine gemeinschaftliche Verhandlung von Klagsachen gegen Geistliche oder Untersuchung von bürgerlichen Vergehen derselben kann nach der neueren Gesetzgebung nicht mehr stattfinden [1001]).

§. 93.

Kirchliche Gemeinde-Verfassung.

Weniger als für die politische Organisation der Gemeinden geschah bis jetzt für die Entwicklung einer freieren kirchlichen Gemeinde-Verfassung.

Das grundgesetzlich den kirchlichen Gemeinden zustehende **Recht des Veto** bei der Anstellung von Geistlichen, das bis auf das Jahr

998) Landständ. Verhandl. Abth. XX. S. 240. 253—280. Consist.-Erl. v. 29. Aug. 1815. K.G. II, 337.

999) Verf.-Entwurf von 1817. §. 133. Verhandl. des Landtags von 1819. XLII, 119. Edikt II. v. 31. Dez. 1818. Verw.-Edikt v. 1. März 1822. K. Verordn. v. 28. Juni 1823 und die Verordn. betr. den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinsch. Oberämter v. 23. Aug. 1825.

1000) K. Verordn. vom 4. Apr. 1825 s. Ger.Ges.

1001) IV. Edikt vom 31. Dez. 1818 s. Ger.Ges. — vgl. K.G. II, 451.

1810 in der Form der Ernennungs-Dekrete anerkannt war, gieng später spurlos zu Grunde [1002]). Auf dem constituirenden Landtage kam diese Sache zur Sprache, indem zu dem §. 75. mit besonderer Beziehung auf die Versetzung von Geistlichen auf sogenannte Strafdienste der Zusatz in Antrag gebracht wurde: „den Gemeinden steht in Betreff der Annahme der Geistlichen das Veto zu.“ Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, namentlich aus dem Grunde, weil den Gemeinden, wenn sie das Recht hätten, es durch die Fassung jenes Paragraphen nicht entzogen werde [1003]). — An die Stelle des mehr geordneten Mitwirkungsrechts der Gemeinden bei der Bestellung ihrer Geistlichen war jedoch die mehr ungeordnete Einwirkung derselben auf die Wahl eines bestimmten Geistlichen durch Petitionen getreten. In Beziehung auf diese sprach zwar ein Spezial-Ministerial-Erlaß vom 8. Okt. 1810 aus: „daß die Gemeinden die oberstherrliche Ernennung ihrer Seelsorger in Unterthänigkeit abwarten und nicht derselben vorgreifen sollen;“ indessen im Jahr 1817 wurde der Grundsatz aufgestellt: daß solche Verwendungen, so lange sie (die oft sehr erfreuliche Beweise des Interesses für Religion, Kirche und Schule seyn können) nicht in ein ungeziemendes Verlangen ausarten, nicht zu untersagen seyn möchten, besonders da ein Verbot derselben nicht rechtlich begründet seyn würde, so lange kein Recht einer höhern Gewalt verletzt, noch die Promotionsordnung gestört würde“ [1004]).

Auch sonst wurde jetzt von der kirchlichen Verwaltung mehr, als früher (z. B. bei Einführung der Liturgie durch einen Cabinetsbefehl vom 18. August 1808) geschah, auf die öffentliche Stimme der Gemeinden, ihre Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse, namentlich bei inneren Angelegenheiten der Kirche Rücksicht genommen und „für nöthig erachtet, von der Ansicht des Volkes näher unterrichtet zu werden,“ überhaupt „mit der nöthigen Behutsamkeit und Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden zu verfahren“ [1005]). Indessen diese Mitwirkung der Gemeinden ist bis jetzt keine gesetzliche, sondern nur eine von den höhern Behörden in einzelnen Fällen zugelassene Theilnahme, welche bei andern Verhältnissen nicht eintrat [1006]).

Um ein gesetzliches Organ für die Theilnahme der einzelnen Kirchengemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten zu gewinnen, —

1002) „Es ergehet der g. gn. Befehl, Ihr wollet ihn vorderist eine Probepredigt ablegen, und, wenn er, wie wir uns versehen, der Gemeinde annehmlich — — diese ihn versehen lassen“ K.G. II, 412.

1003) Verh. H. XLII, S. 115. — vgl. Verf.-Entwurf v. 1817. §. 27.

1004) Minist.-Erl. vom 4. — 17. Okt. 1817. K.G. II, 412.

1005) Die Aufhebung der Buß- u. Bettage betr. Syn.-Erl. v. 6. Juli 1821. G.S.R. v. 19. Dez. 1821. II. — der Feiertage. Consist.-Erl. v. 14. Mai u. 3. Juni 1828. vgl. G.S.R. v. 7. Dez. 1831. I. K.G. II, 519. 529. 768. 873. die Einführung neuer Perikopen betr. Syn.-Erl. v. 10. Dez. 1830. K.G. II, 845.

1006) Z. B. bei der Vereinigung der protestantischen Landeskirche mit der reformirten Kirche im Jahre 1823. vgl. Pfister evang. Kirche S. 62. der Aenderung des Eidesvorhalts für die Geistlichen im J. 1817.

wurde bereits auf dem constituirenden Landtage versucht, dem Kirchenkonvente das Recht einer verfassungsmäßigen Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenregiments zu verschaffen [1007]). Dieß gelang jedoch nicht; dagegen ist in der Folge den Kirchenkonventen unter der Leitung der höhern kirchlichen Verwaltungsstelle die Aufsicht über die Orts-, Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei und die Verwaltung der Armensachen und der laufenden Stiftungs-Geschäfte eingeräumt worden [1008]).

Ein bemerkenswerther Umstand ist hier zugleich der, daß in Folge der Zusammensetzung der Kirchen-Convente aus den Ortsgeistlichen und lauter Mitgliedern der bürgerlichen Ortsobrigkeit, in Würtemberg **faktisch die evangelische Ortskirche in der bürgerlichen Gemeinde und in der bürgerlichen Ortsobrigkeit eben so hervortritt, wie die evangelische Landeskirche im Staate und in den Staatsbehörden bis jetzt faktisch aufgeht** [1009]).

§. 94.

Stellung der Geistlichen.

Bei dem immer mehr sich vervollkommnenden innern Organismus der Staats- und Kirchenverwaltung konnte es nicht anders seyn, als daß die Thätigkeit der Geistlichen, so weit sie überhaupt ihrem Wesen nach einer äußern Beobachtung und Controle sich unterwerfen ließ, immer strenger überwacht und beaufsichtigt wurde [1010]).

Ihre Abhängigkeit von der höhern Staats-Kirchenbehörde entscheidet aber zunächst das **letzterer allein zustehende Besetzungsrecht der geistlichen Stellen.** Neben ihr bestehen zwar (mit Ausnahme der den Stiftungen zugestandenen) [1011]) die alt-

---

1007) Verh. H. XLII, S. 110 Auf dem Landtage von 1833 wurde der Antrag gemacht, den Kirchenkonventen die besondere Bestimmung zu geben: „die **Rechte der Lokal-Kirchen-Genossenschaft als solcher zu vertreten und geltend zu machen,** den übrigen, namentlich höhern Behörden nicht nur die Bedürfnisse der Gemeinde in sittlich-religiöser und kirchlicher Hinsicht vorzustellen, sondern dieselben auch um die nöthigen Anordnungen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse und um Abstellung der Mißstände und Unordnungen anzugehen, welche der öffentlichen Religiosität im Wege stehen, und endlich die weltlichen Abgeordneten für die Diöcesan-Synoden zu wählen ꝛc.“ **Schmids** Antrag ꝛc. S. 37.

1008) K.-Conv.-Ordn. von 1824. §. 10. vgl. G.S.R. vom 7. Dez. 1831. I, 4. d. cc.

1009) **Schmid** a. a. O. S. 11.

1010) S. die verschiedenen Anordnungen über Pfarr- und Visitationsberichte, die Vornahme der Visitation selbst u. s. w.

1011) Consist.-Erl. vom 11.—15. Okt. 1811. K.G. I, 267. Verhandlungen über die Zurückgabe derselben s. bes. Verh. der K. d. Abg. 1830. H. II, 319. von 1833. 1ster Landt. 16te Sitz. S. 7; 17te Sitz. S. 5. — Die der Universität Tübingen entzogenen Patronatrechte (Ges. vom 17. Sept. 1811) wurden derselben wieder zurückgestellt. Minist.-Erl. v. 26.—29. März 1819. K.G. II, 459.

hergebrachten Patronatsrechte fort [1012]); aber auch sie sind zu Gunsten der Staats-Kirchenbehörde dadurch beschränkt, daß die letztere aufs Bestimmteste das Recht der Confirmation und der Befähigung für Bekleidung solcher Stellen in Anspruch nimmt [1013]). Für eine zweckmäßige Besetzung der geistlichen Stellen soll der Kirche fortwährend die Erziehung der meisten Dienstkandidaten von dem 14ten Jahre an in kirchlichen Vorbereitungs-Anstalten (Seminarien) [1014]), eine geordnete Vornahme von Candidaten-, Anstellungs- und in gewissen Fällen sich immer wiederholenden Dienstprüfungen, durch welche ein möglichst sicherer Anhaltspunkt für eine passende Promotionsordnung [1015]) gewonnen werden soll, und das geordnete kirchliche Aufsichtssystem Gewähr leisten. Eben damit verbindet sich von selbst der zweite für das subordinate Verhältniß der Geistlichen wichtige Umstand: *ihre Verantwortlichkeit wegen gesetzlicher Führung ihres Amts gegen die höhere Staats-Kirchenbehörde und ihre Bestrafung* durch die letztere wegen Dienstvergehen. In Rücksicht auf dieses Verhältniß wurden nicht blos die älteren, den Dekanat-Aemtern gegebenen, Vorschriften für den Zweck einer genauen Kenntniß des sittlichen Betragens und der Amtsführung der Geistlichen und einer genauen Erforschung der Zeugnisse der Gemeindevorsteher über dieselben erneuert [1016]), sondern auch genauere Bestimmungen über die Stufenfolge in der Bestrafung der Geistlichen im Disciplinarwege festgesetzt. Sie giengen dahin, daß unordentliche Geistliche stufenweise durch Rügen des Dekans, Anzeige an's Consistorium, Geldstrafen (mit Aufhebung der früheren Gefängnißstrafen), Rügen vor mehreren Geistlichen und dem Dekan, General-Superintendenten, dem Consistorium, Abzüge am Gehalt, zeitliche Suspension oder gar Entfernung vom Amte (mit Aufhebung der bisher in einzelnen Fällen versuchten Versetzung auf eine geringere Stelle, jedoch mit der Möglichkeit späterer Anstellung nach gut erstandener Probezeit) [1017]), endlich Dienstentlassung (nur „*auf rechtlich erwiesene Thatsachen hin*, aber auch in Folge gemeiner Vergehen," wenn die Gerichte auch wegen Mangels an vollständigen rechtlichen Beweisen [1018]) oder wegen eines geringeren Grads von bürgerlicher Strafbarkeit des Dienstes nicht für verlustig erklärt haben) [1019]) bestraft werden sollen [1020]). Als

---

1012) Anerkennung der Patronat-Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen, durch Staats-Minist.-Dekr. v. 15. Okt. 1807. K.G. II, 117.

1013) Minist.-Erl. vom 18. Apr. 1831. K.G. II, 863.

1014) S. Schulgesetze.

1015) Minist.-Verordn. v. 21. Jan. u. Febr. 1829. K.G. II, 785. u. s. w.

1016) Minist.-Erl. vom 26. u. 30. Okt. 1819. Cons.-Erl. v. 28. Dez. 1819, 10. August 1821. K.G. II, 496. 500. 5 9.

1017) Die Antwort auf eine spätere Bitte eines Diözesan-Vereines um Aufhebung der Versetzung unwürdiger Geistlichen auf eine geringere Stelle. G.S.R. vom 17. Dez. 1822. I.

1018) So bei der Entbindung von der Instanz. Minist.-Erl. v. 18. Juni 1824. K.G. II, 646.

1019) Z. B. wegen eines Unzuchtvergehens, Beschl. des Ober-Trib. vom 27. März 1816. K.G. II, 546.

1020) Min.-Erl. v. 26.—30. Okt. 1819. K.G. II, 496.

Behörde, welche die correktionelle Strafe zu erkennen haben sollte, setzte der Verfassungs-Entwurf von 1817 (§. 129.) das Consistorium fest; die Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung des Kirchenamts sollte aber „durch die allerhöchste Stelle" nach dem Antrage des Consistoriums ausgesprochen werden. Der ständische Verfassungs-Entwurf hatte die Jurisdiktion dem Consistorium oder der Synode, je nachdem die Sache bei dem einen oder andern Collegium anhängig würde, zugewiesen, eine Dienst-Entlassung aber nur einem kriminalgerichtlichen Urtheil überlassen [1021]). Eine spätere Verordnung bestimmte jedoch, daß die Bestimmung des §. 47. und 48. der Verfassungs-Urkunde, nach welchen die Entlassung eines Staats- und Gemeinde-Dieners wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen, so wie die Zurücksetzung auf einen geringern Dienst oder Suspension mit Gehaltsverlust jedesmal auf Collegial-Anträge der demselben vorgesetzten Behörde und des Geheimenraths neben der gutächtlichen Vernehmung der obersten Justizstelle, ob in rechtlicher Beziehung bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sey, durch den König verfügt wird, auch auf Geistliche ihre Anwendung finde [1022]). Die Suspension mit Belassung beim Einkommen und bloßer Aufstellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Geistlichen kann das Consistorium aussprechen [1023]).

Wichtig für die Stellung der Geistlichen ist hier ferner insbesondere der Umstand, daß ihnen in Folge des Auftrags der höhern Staats-Kirchen- und Staats-Behörden die Besorgung nicht blos vieler gemischter Sachen (Armen-, Stiftungswesen; gemeinschaftliche Unter-, Ober-Aemter), sondern auch rein weltliche Geschäfte, welche mit ihrem kirchlichen Berufe keineswegs nothwendig zusammenhängen, übertragen sind. Es gehören dahin medizinal-polizeiliche (Berichte über Epidemien; Belehrung wegen der Krätze, Kuhpocken-Impfung, giftiger Pflanzen; Richtigstellung der Hebammen-Tagbücher), landwirthschaftliche (Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereins, Belehrung über Allodifikation der Falllehen), armenpolizeiliche (Industrieschulen, Wohlthätigkeits-Vereine), statistische (Führung der Kirchenbücher [1024]), Bevölkerungslisten) u. s. w. Dessen ungeachtet erscheinen die Geistlichen nicht als Staatsdiener, sondern nur als Corporationsdiener [1024b]).

Die untergeordneten Kirchendiener „haben keineswegs die Kirche gegenüber von den Staats- und höhern Kirchenbehörden zu vertreten," sondern sind „einzig und allein zur Befolgung der von der höhern Kirchengewalt ausgehenden Anordnungen berufen." Uebrigens hat die kirchliche Oberbehörde selbst den Geistlichen eine freiere

1021) Verh. von 1816. Abth. XXX b. S. 85.

1022) Minist.-Erl. vom 26.—30. Okt. 1819. vgl. Mohl II, 488. (der Ministerial Erlaß beruht übrigens auf einer höchsten Entschließung.)

1023) Minist.-Erl. vom 11. Nov. 1824. K. G. II, 660.

1024) Einführung neuer Kirchenbücher durch G.-Rescr. vom 15. Nov. 1807. K. G. II, 106.

1024b) Min.-Erl. v. 18. Jun. 1824. vgl. St. Verh. von 1819. H. XLI, S. 84. Verf. U. §. 50. 74. Cons.-Erl. v. 12. Febr. 1830. K. G. II, 883.

Stellung und Bewegung in ihrem Berufe durch die Aufforderung zu Bildung freiwilliger Diözesan-Vereine angewiesen [1025]), deren Gegenstand die Verhandlung von allem demjenigen seyn sollte, was zur Verbesserung des innern und äußern Zustandes der Kirche und der Gemeinden und zur Erhaltung der Nutzbarkeit des Predigtamtes und einer durch innere Würde erworbenen Achtung des geistlichen Standes dienen könnte, und denen es frei stehen sollte, Wünsche und Vorschläge, die auf kirchliche und religiöse Zwecke Bezug haben, an die Synode oder das Consistorium zu bringen, wo sie in Erwägung gezogen werden sollen" [1026]). — Einmischung in ständische Wahlangelegenheiten in einem der Regierung sich opponirenden Geiste sind dagegen den Geistlichen „als ihrem Berufe fremd" untersagt [1027]).

§. 95.

Fortsetzung.

Durch Vergünstigung von Seite des Staates genießen die Kirchendiener noch immer gewisse Standes-Vorrechte. Sie nehmen als solche Theil an allen bürgerlichen Nutzungen und sind frei von den bürgerlichen Beschwerden [1028]). Doch wurden sie seit dem J. 1808 der Bürger- oder Wohnsteuer unterworfen [1029]). Eben so gieng das Vorrecht der Steuerfreiheit ihrer Besoldungsgüter und Besoldungen für sie verloren. Bereits im Jahr 1809 wurde das Grund-Eigenthum aller bisher steuerfreien Stiftungen, Kirchen und Pfarreien der Gefäll- und Grundsteuer unterworfen [1030]), und später überhaupt die Besoldungen der Kirchendiener, die über 500 fl. trugen, besteuert. Die Steuer hörte zwar wieder auf, dauert nun aber seit 1820 bis jetzt als außerordentliche Steuer fort [1031]). — Auch die alten Vorrechte rücksichtlich ihres Gerichtsstandes erlitten bedeutende Modifikationen. Durch Dekret vom 17. Jan. 1807 wurden blos die Dekane von der Jurisdiktion der Nieder-Gerichte eximirt und dem höhern Ober-Justiz-Collegium unterworfen. Es schien dadurch bestimmt zu seyn, daß die übrigen Geistlichen ganz wie die übrigen Unterthanen ohne besondere Vorrechte den ordentlichen Gerichten unterworfen seyen.

1025) Synodal-Erlaß vom 13. Mai 1819. K.G. II, 461. Ueber die Diözesan-Vereine in Württemberg, ihren Zweck und Geist von Dr. (Mahnmaier) 1820. Ein Wort über die vaterländischen Diözesan-Vereine von einem Pfarrer (Werner) 1822.

1026) Vgl. G.S.R. vom 17. Dez. 1822. K.G. II, 584.

1027) Cons.-Erl. vom 23.—25. Mai 1833 u. v. 23. Aug. 1833. vgl. Verh. von 1833. 2ter Landt. 62ste Sitz. S. 30.

1028) Bürg. Ges. v. 4. Dez. 1833. Art. 52. 59.

1029) G. Verordn. vom 19. August 1808. Bürg.Ges. vom 18. April 1828 Art. 12. 55. u. s. w.

1030) K. Resol. vom 21. März 1809. Dekret vom 13. Nov. 1809. Cons.-Erl. vom 8. Juni 1813.

1031) Abgaben-Ges. vom 22. Juni 1820 u. s. w. — Vgl. die Petition einiger württemb. Diözesen gegen die ihnen auferlegte Besoldungssteuer. Sophronizon 1821. 3s H. IV, V. Landst. Verh. von 1830. H. III, 808 f. VI, 1574 f.

Durch einen spätern Erlaß des Ober-Justiz-Collegiums vom 6. März 1810 wurde jedoch dieß dahin beschränkt, daß jenes General-Rescript sich nur auf gerichtliche Gegenstände beziehe, in welchen die Geistlichen zwar nicht den Unteramts- und Dorfgerichten, wohl aber den Oberamts- und Stadtgerichten lediglich unterworfen seyn sollen, daß dagegen in außergerichtlichen Klagsachen gegen Geistliche die Bestimmung der älteren Gesetze wegen deren Behandlung durch die gemeinschaftlichen Oberämter um so mehr bestehen bleiben, als der Dekan schon wegen der Verbindung, in welcher dergleichen Klagen gewöhnlich mit der Amtsführung und dem ganzen Lebenswandel der Geistlichen stehen, davon in Kenntniß gesetzt werden müsse [1032]). Die Verfassungs-Urkunde (§. 73.) spricht aus, „daß die Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyen." Schon vorher hatte das IV. Edikt vom 31. Dez. 1818 (§. 2.) die Geistlichen der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte ohne weitere Modifikationen unterworfen, und damit die gemeinschaftliche Behandlung von Klagsachen gegen die Geistlichen aufgehoben, doch war ihnen eben damit eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit zu Theil geworden [1033]). Auch sind den Oberamts-Gerichten (und Ober-Aemtern) „in Erwägung des Einflusses, welchen die Ausübung der Rechtspflege gegen die Geistlichen auf die Wirksamkeit ihres Amtes äußern kann," besonders schonende Formen bei ihrem Verfahren gegen dieselben vorgeschrieben [1034]). Eine auch die Geistlichen betreffende Bestimmung unserer Verfassung ist diese, daß sie innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, als Abgeordnete nicht wählbar sind (Verf.-Urk. §. 146.).

Was ihren **Rang** betrifft, so erscheinen die General-Superintendenten, Dekane und Pfarrer in der Rangordnung von 1805 beziehungsweise in der IX. XII., in der Rangordnung von 1808 in der VII. und X., in der Rangordnung von 1811 in der VI. VII. und IX. und in der Rangordnung von 1821 in der IV. VII. VIII. Rangklasse [1035]). Die Dekane standen hienach immer noch auf gleicher Stufe mit den Oberamtleuten. Indessen auf dem Landtage von 1815 wurde geklagt, „daß viele Oberamtleute die Würde der Dekane und das coordinate Verhältniß zu ihnen vergessen" [1036]). Eben so machte das evangelische Consistorium in seinem Verwaltungsbericht von 1821 die Bemerkung, „daß die Würde und Achtung des geistlichen Standes von den weltlichen Vorstehern oft ohne alle Ursache gekränkt werde," worauf verfügt wurde, „daß, so wenig Anmaßungen eines Standes zu dulden seyen, eben so wenig einem Stande Kränkungen gegen den andern nachgesehen werden dürfen" [1037]).

1032) K.G. II, 83.
1033) K.G. II, 451.
1034) Cons.-Erl. vom 25. April u. 9. Mai 1820. K.G. II, 603. vgl. Verordn. vom 23. Aug. 1825. §. 24.
1035) K.G. II, 46. 145. 254. 525.
1036) Cons. Erl. vom 29. August 1815. K.G. II, 337.
1037) Minist.-Erl. vom 8. — 19. März 1822. K.G. II, 546.

§. 96.

Fortsetzung.

Um den Geistlichen den Umfang ihrer heiligen Amtspflichten recht nahe zu legen, erschienen in unserer Periode mehreremal umfassende Amts-Instruktionen für dieselben. So schon im Jahre 1804 für die neu-würtembergischen Geistlichen[1038]), im J. 1808 an der Stelle des ehemaligen „Staats" in der großen Kirchenordnung eine allgemein gültige für die gesammte Geistlichkeit[1039]) und im Jahr 1827 eine erneuerte für ebendieselben neben einer besondern für die Pfarrgehülfen[1040]). Mit der letztern war die Anordnung einer Verpflichtung sämmtlicher Geistlichen und theologischen Candidaten auf einen vorgeschriebenen „Eidesvorhalt" verbunden, welcher das Versprechen enthielt, „dem Könige getreu und hold zu seyn, Alles, was zum Besten des Landes gereichen könnte, — zu befördern, — — insbesondere die Landesverfassung gewissenhaft zu wahren, — bei den Vorträgen sich an die heil. Schrift zu halten und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriffe, so wie er vorzüglich in der augsburgischen Confession enthalten ist, zu erlauben." —

Uebrigens fühlte die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Kirche wohl, daß die Kraft des Geistlichen neben der Macht der Wahrheit, die er verkündige, hauptsächlich in seinem moralischen Einflusse und in der geschickten und treuen Ausübung seines kirchlichen und seelsorgerlichen Berufs liegen könne. Auf den letztern wurde er darum mit besonderem Ernste und Nachdruck in den verschiedenen Amts-Instruktionen hingewiesen[1041]), und dieser Thätigkeit auch Manches überlassen, was früher mehr Gegenstand einer äußern gesetzlichen Zucht gewesen war[1042]). Den moralischen Einfluß der Geistlichen suchte die höhere Behörde durch Erinnerung an die Nothwendigkeit eines exemplarischen christlichen Wandels für sie auch „ausser dem gewöhnlichen Wege der Verordnungen" und durch das Institut der Diözesan-Vereine[1043]) zu heben[1044]), und insbesondere durch die Beförderung einer intellektuellen Bildung derselben zu verstärken. Zu diesem Zwecke sollten Aufforderungen zur Fortsetzung und Vervollkommnung der gelehrten

---

1038) Instrukt. vom 21. Nov. 1804. K.G. II, 34.

1039) Vom 9. Jan. 1809. K.G. II, 152.

1040) Vom 20. Febr. 1827. K.G. II, 725.

1041) K.G. II, 38. 164. 729.

1042) Z. B. Sonntagsfeier, Sendschreiben von 1818. K.G. II, 442. Beschränkung der Separatisten und Pietisten: ebendas. S. 443. Einwirkung auf das Leben der Gemeindemitglieder überhaupt. Kirchen-Convents O. von 1824. §. 10. Sendschr. K.G. II, 447.

1043) Diese sollten insbesondere dazu dienen, „mittelst einer durch Pflichtliebe, Achtung und Freundschaft geheiligten Uebereinkunft Mittel ausfindig zu machen, um die Veredlung des Standes zu befördern, und den Unwürdigen in demselben, wenn auch nichts Weiteres geschehen könnte, wenigstens in Schranken zu halten." K.G. II, 463.

1044) G.S.R. vom 12. Dez. 1805. I. Aufruf v. 1806. Sendschr. v. 1818. K.G. II, 50. 75. 441.

Studien [1045]), die allgemeine Einführung von Lesegesellschaften [1046]), die regelmäßige Einforderung von ausgearbeiteten Abhandlungen [1047]), verbesserte Disputationshandlungen [1048]) und die wiederkehrenden Dienstprüfungen rc. dienen.

§. 97.

Oeffentliche Lehrverfassung. — Gottesdienst.

Die öffentliche Lehre der evangelischen Landeskirche erlitt durch die Vereinigung der betreffenden lutherischen Kirchengemeinden mit den einzelnen reformirten Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste keine Veränderung [1049]). Die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen lautete unbestimmter als früher blos dahin, daß „sie sich verpflichten, bei ihren Vorträgen und ihrem Religionsunterricht sich an die heilige Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriffe, so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Confession enthalten ist, zu erlauben" [1050]).

Nur wenige Aenderungen erlitt die gottesdienstliche Verfassung der Kirche. Seit dem Jahr 1808 wird der erste Januar zugleich „als Gedächtnißtag der Annahme der Königswürde und der Stiftung der Monarchie" gefeiert [1051]). Vorschläge zu Aufhebung der Feiertage und der Buß- und Bettage hatten keine Folge [1052]); die übrigen Wochen-Gottesdienste erhielten eine zweckmäßigere innere Einrichtung durch ihre theilweise Verwandlung in biblische Catechisationen und Bibellektionen [1053]). Eine wichtige Veränderung in der Gottesdienst-Ordnung führte die Anordnung einer neuen, „dem Zweck der reinchristlichen Belehrung, Erbauung und Bildung des gegenwärtigen Zeitalters angemessenen Liturgie" im Jahr 1809 herbei, bei deren Gebrauch „jede willkührliche Veränderung unterlassen werden sollte" [1054]). Ihre Einführung veranlaßte mancherlei Widerspruch und Bewegungen, welche später die Verordnung zur Folge hatten, daß „man zwar den Gebrauch der alten Liturgie weder bei Taufen, noch sonst zu gestatten wisse, übrigens erlaubt

---

1045) Aufr. von 1806. K.G. II, 75.

1046) K.G. I, 719. 730. II, 65. 809. 897.

1047) K.G II, 377. 684. 735.

1048) Cons.Erl. vom 8. Jan. 1830. K.G. II, 830.

1049) Vgl. die Ankündigung der Anschliessung der Reformirten an die lutherische Kirche in Stuttgart vom 2. Apr. 1827. K.G. II, 613.

1050) K G. II, 724. vgl. Amtsinstr. von 1804. §. 8.

1051) Cons.Erl. vom 27. Dez. 1806 u. 17. Febr. 1807. K.G. II, 84.

1052) G.S.R. vom 19. Dez. 1821. II. Cons.Erl. vom 14. Mai und 5. Junius 1828.

1053) G.S.R. vom 7. Dez. 1831. I.

1054) K.Ver. vom 17. Aug. 1808. K.G. II, 137. — Ueber den Inhalt dieser Liturgie und die Verfasser der liturgischen Formulare s. Mauchart S. 106. — vgl. Seubert, Vertheidigung der württemberg. Liturgie gegen neuere Angriffe. 1817.

haben wolle, daß bei Taufen (in einzelnen Fällen auch bei der Confirmation) in allen den einzelnen Fällen, wo es ausdrücklich von den Eltern gewünscht werde, die alte Frage: widersagt ihr dem Teufel und seinen Werken und Wesen, eingerückt, jedoch in allem Uebrigen auch bei diesem Akte eines der in der neuen Liturgie vorgeschriebenen Formularien gebraucht werde"[1055]). — Eine Aenderung des katechetischen Lehrbuchs wurde zwar eine Zeit lang vorbereitet: indessen sind die Geistlichen und Schullehrer bis jetzt blos angewiesen worden, sich neben und an der Stelle des alten Lehrbuchs des sogenannten braunschweigischen (hannöverschen) Catechismus zu bedienen"[1056]). — Vielfachen Wünschen von Geistlichen und Nichtgeistlichen kam die Behörde durch Aufstellung eines zweiten Jahrgangs von Texten für die Sonn-, Fest- und Feiertags-Predigten entgegen," bei deren Einführung jedoch jeder Anstoß für die Gemeinden vermieden werden sollte[1057]). Es stand damit eine neue Ausgabe des übrigens nicht veränderten Gesangbuchs von 1792 in Verbindung[1058]). Besonders viel geschah in neueren Zeiten für Einführung eines bessern und vierstimmigen Gesangs in Kirchen und Schulen[1059]), zu welchem Zweck auch die Bearbeitung eines neuen vierstimmigen Choralbuchs dienen sollte[1060]).

§. 98.

Kirchen- und Sitten-Polizei. Kirchenzucht.

Auch unter den veränderten Verhältnissen der Kirchen zum Staate erkennt der letztere noch immer seine Verpflichtung an, durch seine Beamte und die ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel zur Beförderung der sittlichen Zwecke der Kirche beizutragen. In den Wirkungskreis der Oberämter gehört insbesondere „die Fürsorge für Beförderung der Sittlichkeit"[1061]). Die Gesetzgebung in diesem Kreise hat sich jedoch in unserer Periode nicht weiter ausgebildet. Sie beruht lediglich auf den gesetzlichen Bestimmungen der früheren Zeiten und trägt eben darum vieles Veraltete, nicht mehr Anwendbare, in sich. Nur die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen wurde durch das Gesetz vom 31. Jul. 1806 (welches zugleich ihre gemeinschaftliche Untersuchung durch geistliche und weltliche Beamte ausschloß) neu geordnet. Doch wurde das Bedürfniß einer Abänderung der dieß-

---

1055) Vrgl. einige Vorschläge zur neuen Kirchencärimonien-Ordnung Seubert's Zeitschrift III, 308.

1056) G.S.R. vom J. 1792. §. 14. 15. 7. März 1811. §. 8. K.G. II, 249. Mauchart a. a. O. S. 133.

1057) Syn.Erl. vom 10. Dez. 1830. K.G. II, 845.

1058) Cons.Erl. vom 10. Apr. 1830. K.G. II, 241.

1059) Cons.Erl. vom 3. Jan. 1826.

1060) K.Ver. vom 21. Jan. u. 12. Febr. 1828. K.G. II, 763.

1061) Verw.Ed. vom 1. März 1822. §. 69. Das Nähere über diese Verhältnisse s. in den Regier.Ges. und Mohl a. a. O. II, 470 f.

falls bestehenden Bestimmungen längst und lebhaft anerkannt [1062]), und auch auf mehreren Landtagen ausgesprochen [1063]), wie denn nun auch der nächsten Versammlung der Stände der Entwurf eines neuen Gesetzes, betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen, vorgelegt werden soll.

Als besonders wünschenswerth stellte sich die Revision der Gesetze über die Feier der heiligen Tage dar, weßwegen in der zweiten Kammer der Landstände mehrmals Stimmen für ein Gesetz, das gleich weit von störenden Eingriffen in die persönliche und bürgerliche Freiheit als von Vernachläßigung des Schutzes öffentlicher Religionsübungen entfernt wäre, sich erhoben haben, und Bitten um Mittheilung eines Gesetzesentwurfes in Betreff der äußern Feier der Sonn- und Festtage eingebracht worden sind [1064]).

Als besonderes Institut für Handhabung der Kirchenpolizei in dem Bezirke der Ortskirchen-Gemeinden bestehen die Kirchenkonvente fort [1065]). Sie wurden nach Erwerbung Neuwürttembergs sogleich auch hier eingeführt [1066]). Ihr Wirkungskreis wurde neu geordnet durch die Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente vom 10/29. Okt. 1824 [1067]). Er ist in derselben unbestimmter als in den früheren Gesetzen [1068]) dahin begrenzt, daß dieselben „unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeindeglieder und sorgfältiger Schonung der Gewissensfreiheit" die äußerliche Kirchen- und Sitten-Zucht handhaben sollen (§. 11.). Als spezielle Gegenstände derselben werden nur aufgeführt: Erhaltung der Ordnung und Würde bei Abhaltung der Gottesdien-

1062) Motive zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betr. die Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen. 1835. S. 4.

1063) Verh. der K. d. A. 1821. H. 2. Beil. S. 130. eb. das. 1826. H. 1. S. 142. eb. das. 1833.

1064) Darstell. der Landesbeschwerden auf dem Landt. 1815. Abth. VIII. S. 209. XXX, b. S 88. Verh. von 1820. Beil. CXCVI. S. 635. 1821. H. XVI, S. 1486. Eingabe der Geistlichen der Diöcese Kirchheim, enthaltend die Bitte um Revision und beziehungsweise neue Beantragung sittlich polizeilicher Gesetze, um gesetzliche Einführung einer bessern heilsamern Sonntagsfeier durch ein detaillirtes Sonntagsmandat. 1833. Münch's Antrag auf dem Landt. 1833: „die Regierung zu bitten, die vielen zerstreuten Verordnungen und Gesetze über die Sonn- und Festtags-Feier durchzusehen, und sie in einem dem Geiste des Christenthums angemessenen Gesetzesentwurf zur Verabschiedung zu bringen. Verhandlungen über die Feier der Kirchweihen. Verh. auf dem 2ten Landtag von 1833. H. XVI, S. 5. XVII, S. 41. XXVIII, S. 3. – von Märklin, über die Sonntagsfeier. 1820. Pfister, ev. K. S. 65.

1065) Fr. Reyscher, über die Kirchenkonvente, Mauchart, kirchliche Statistik S. 221.

1066) Instrukt. für die Kirchenkonvente vom 11. Okt. 1803. K. G. II, 6. vgl. Reg. Reskr. vom 8. März 1804 und 23. Febr. 1805.

1067) K. G. II, 650.

1068) Schmid, Antrag rc. S. 20. 37.

ste, Aufsicht auf Beobachtung der Gesetze über die Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, über Privatversammlungen und Separatisten (§. 13. 14.). Das religiös-sittliche Leben der Gemeindemitglieder sollte unter die Censur des Kirchenkonvents nur in so weit fallen, als durch Vernachlässigung der Erziehung der Kinder durch Eltern oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sektirerei oder durch rohe zum Aergerniß gereichende Aeusserungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sitten-Zucht verletzt wird. Im Uebrigen solle das religiös-sittliche Privatleben der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben seyn (§. 15. 16.). Die Strafen beschränken sich zunächst auf Ermahnungen und Warnungen. Nur, wo dieses Correktions-Recht nicht zureicht, sind die weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents, aber auch diese allein ermächtigt, kleine Geld- und Freiheits-Strafen zu erkennen (§. 23.). Strengere geistliche Strafen sind der obersten Kirchenbehörde vorbehalten (§. 28.). — Die Strafe der öffentlichen Kirchenbuße war bereits durch die Verordnung vom 31. Jul. 1806 [1069]) aufgehoben worden.

§. 99.

Kirchengüter. Schicksale des altwürttembergischen Kirchenguts.

In dem General-Rescript vom 2. Jan. 1806 [1070]) wurde die Verbindung des Kirchenraths mit dem königlichen Oberfinanz-Departement als eine nothwendige Folge der in Beziehung auf den Staat vorgegangenen Veränderungen und als eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung erklärt, damit aber zugleich die feierlichste Zusicherung verbunden, daß alle auf der bisher unter der Benennung des geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, wie seither, auf das genaueste und pünktlichste erfüllt werden sollen. Es war nun zwar weder hier, noch in andern Edikten und Verordnungen ausgesprochen, daß durch diese Veränderung das Kirchengut sein Wesen und seinen ursprünglichen Charakter verloren habe, und durch eine Säkularisation zum Staatsgut geworden sey; allein faktisch war dieß dennoch geschehen, weßwegen auch die Verwalter der königlichen Finanzen kein Bedenken trugen, Theile des Kirchenguts, die nun in ihren Händen waren, und die sie z. B. öffentlich zum Verkaufe ausboten, als Staatsgut zu benennen und zu behandeln. In diesem Verhältnisse sollte auch in Folge der von König Friederich dem Lande angebotenen Verfassungs-Urkunde von 1815 nichts geändert werden [1071]). Diese enthielt blos (§. 52.) die Bestim-

1069) S. Reg.Ges.
1070) St.Gr.G. II, 244. vgl. Mohl II, 517. 521.
1071) Zum Folgenden vgl. (Georgi) Untersuchung der Frage: Soll die abgesonderte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts wieder hergestellt werden und wie soll dieß geschehen? 1830. S. 7–21. St.Gr.G. Einl. III, S. 88 f.

mung, daß „kein Religionstheil an den Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils Ansprüche machen könne.“ Der von den Ständen unmittelbar auf die Vorlage jener Urkunde gefaßte Beschluß, nur auf der Basis der altwürttembergischen Verfassung zu unterhandeln, führte unter anderem auch auf das Verlangen „der abgesonderten Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts,“ das sie durch Hinweisung auf den oben erwähnten §. 52. der Verfassung selbst unterstützten (22. März 1815 [1072]). Als später die Stände anerkannten, daß die alte Verfassung nur mit manchen unvermeidlichen Modifikationen wieder eingeführt werden könnte, so betraf doch der zweite der VI. Präliminarpunkte (18. Apr. 1815), welche sie als nothwendig festzuhaltende hervorhoben, „die Herstellung des Kirchenguts“ im obigen Sinne [1073]). Allein die darauf ertheilte königliche Resolution war diesem Verlangen nur theilweise entsprechend. Es wurde darin erklärt (29. Mai 1815 [1074]), daß zur Herstellung des Kirchenguts „unter der vormaligen abgesonderten Administration“ sich Se. Königl. Majestät nicht verstehen könne. Doch wurde zugegeben, daß von dem Stande des Kirchenguts im Jahre 1806, den darauf gehafteten Ausgaben und der jährlichen Verwendung desselben die Ständeversammlung die genaueste Einsicht nehme; auch sollte die ganze Masse des Kirchenguts unzertrennlich fundirt, die bestimmungsmäßigen Ausgaben darauf gesichert und nur die durch Vereinfachung der Administration erzielten Ersparnisse dem Reichsrecesse von 1803 gemäß zu andern Staatsausgaben, besonders zur Schulden-Abtragung, verwendet werden. Ungeachtet hierdurch eine wirkliche Ausscheidung des Kirchenguts auf dem Papier zugegeben und sehr annehmbare Garantien für Erhaltung des Kirchenguts dargeboten waren, so glaubten die Stände doch hiebei sich nicht beruhigen zu können, sondern beharrten auf der Herstellung des Kirchenguts „unter der vormaligen abgesonderten Administration,“ indem sie eine gesicherte Verwendung der Revenüen zu den fundationsgemäßen Zwecken ohne abgesonderte Administration nicht für möglich hielten (26. Jun. 1815) und die Anwendbarkeit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 auf das altwürttembergische Kirchengut läugneten [1075]). Unter den später von dem Könige den Ständen zur Basis der Unterhandlun-

1072) S. Eingabe der Ständevers. vom 22. März 1815. IV, 7. Landst. Verh. Abth. I, 84. vgl. II, 7. Adresse der sieben evang. Prälaten vom 31. März 1815. Abth. II, 73—76.

1073) Abth. VIII. S. 88—89.

1074) Abth. VI. B. 1. S. 85.

1075) Adresse vom 26. Jun. 1815. II. Landständ. Verh. Abth. VIII, S. 59 vgl. VII, 91. VIII, 41. Uebergabe der Beschwerden des Landes unter Nr. IV.: Verletzungen des Kircheneigenthums während Aufhebung der abgesonderten Administration. Abth. VIII. S. 97. Instruktion zur Unterhandl. mit den landesherrl. Commissionen vom 28. Jun. 1815. Abth. IX. Beil. S. 24. 30.

gen vorgelegten Fundamental-Punkten (13. Nov. 1815) gieng der dritte nur dahin: „daß das evangelische Kirchengut der alten Stammlande vollkommen sicher gestellt, und nur zu seinen stiftungs- und vertragsmäßigen Zwecken verwendet werden solle“ [1076]). Mehr enthielt der von der ständischen Committee proponirte Verfassungs-Entwurf vom Jahr 1816 [1707]). Er erklärte das Kirchengut förmlich „als Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirche“ (§. 5.), und um die vollständige Herstellung und Ausscheidung desselben hervorzubringen, besagte er unter anderem: „daß das evangelische Kirchengut der alten Stammlande nach Maaßgabe desjenigen Zustandes, in welchem es am 30. Dez. 1805 sowohl in Hinsicht auf seine Realitäten, Gefälle, Aktivkapitalien und andere Rechte, als auch in Ansehung der darauf gehafteten Lasten sich befunden habe, vollkommen hergestellt, und in so fern Theile davon abgerissen, oder veräussert, oder (jene Herstellung) nach beiderseitigem Anerkenntniß aus andern Gründen bei einzelnen Gegenständen nicht ausführbar oder wenigstens nicht zweckmäßig wäre, unter Beobachtung möglichster Gleichförmigkeit auf andern sichern Fonds an liegenden Gründen, Zehenten oder andern Realgefällen angewiesen werden solle“ (§. 1.). Die Vereinigung der neuwürttembergischen Kirchenfonds beruhe auf besondern Unterhandlungen (§. 4.). Eben so genau wurde die Art der Verwendung des Kirchenguts für Kirchen- und Schul-Bedürfnisse, für das Armenwesen u. s. w. festgesetzt und insbesondere seine Verbindlichkeit, zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen, zwar anerkannt, aber dahin modificirt, „daß die Entrichtung der festgesetzten Quote dasselbe in keiner Hinsicht und zu keiner Zeit unfähig machen dürfe, seine fundationsmäßigen Obliegenheiten zu erfüllen“ (§. 11.). Was Remanet sey, sollte, „ohne den Grundsätzen einer guten Wirthschaft zu nahe zu treten,“ nach hinreichender Vernehmung der Administrations-Behörden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände entschieden werden (§. 12.). In Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenguts war zuletzt festgesetzt: daß das Kirchengut wieder eine von den Finanzkammer-Gefällen ganz abgesonderte Administration unter der obersten Leitung des Königs als obersten Bischoffs durch ein eigenes dem Departement der kirchlichen Angelegenheiten und dem Staatsministerium untergeordnetes Collegium erhalten solle und daß dieses Collegium nicht blos der Synode, sondern auch den Landständen Auskunft über den Zustand des Kirchenguts zu geben, ja mit diesen sogar von selbst in wichtigeren Dingen zu kommuniciren habe (§. 14—19.). — Eben diese Grundsätze nur mit einigen unwesentlichen Veränderungen und in einer etwas abgekürzten Form giengen in den königlichen Verfassungs-Entwurf von 1817 und in das demselben (unter Nr. III.) beigelegte organische Statut von den Kirchengütern und Stiftungen (§. 1—14.)

1076) Abth. XIV, 215.

1077) Abth. XXII, b. S. 35 ff.

über. — Die Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1819 aber setzte an die Stelle derselben einen einzigen §. (77.), welcher dahin lautete: „daß die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wieder werde hergestellt werden, zu welchem Ende ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt werden solle, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen habe“ [1078]). Während der Verhandlungen über diesen §. auf dem constituirenden Landtage hatte zwar ein Mitglied den Antrag darauf gemacht, das protestantische Kirchengut nur auf dem Papier, aber in seiner alten Quantität und Qualität herzustellen und zu dem Ende alle Vermögenstheile zu bezeichnen, aber den Ertrag davon in die Staatskasse fliessen und von da wieder ausbezahlen zu lassen [1079]); dieser Antrag wurde jedoch mit Ausnahme einer Stimme verworfen, und auf „der abgesonderten Verwaltung“ beharrt.

§. 100.

Fortsetzung.

Nicht blos die letztere jedoch, sondern überhaupt die Ausscheidung des altwürttembergischen Kirchenguts unterlag großen Schwierigkeiten. Es wurde zwar sogleich auf dem Landtag von 18[20]/21 eine gemeinschaftliche Commission zur Vorbereitung dieses wichtigen Gegenstandes niedergesetzt [1080]), deren Berathungen ziemlich befriedigende Resultate über die Kräfte des Kirchenguts zur Bestreitung der ihm obliegenden Lasten gewährten und die Bitte der zweiten Kammer an die Regierung veranlaßte, „die wirkliche Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts nach dem §. 77. der Verfassung zu beginnen“ (12. Dez. 1820 [1081]. Allein diesem stand die Ansicht der Regierung entgegen, daß man sich, bevor von einer Ausscheidung die Rede seyn könne, erst über die Bedingungen zu vereinigen habe, unter welchen die evangelischen Kirchengemeinden der neuen Lande zur Theilnahme an dem altwürttembergischen Kirchengut zuzulassen seyn möchten [1082]).

1078) Vgl. Verf.Entw. §. 134 b. — St.Gr.G. III, 423.

1079) Verh. 1819. CXLII, S. 123.

1080) S. Verh von 1820. H. II, 89. 107. III, 157. 261. IV, 271. 296. 301. 302. 303. 306.

1081) S. insbes. Commissionsbericht Beil. 1. (XVII.) zum Protokoll vom 12. Dez. 1820. H. XIV, 68. XV, 102. 112.

1082) Note des Ministeriums des Innern vom 30. Jan. 1821. K. III, 201. Beil. LXXXV, S. 161. Debatten darüber H IV, 284. Ständische Adresse vom 8. Jun. 1821. H. XV, 1325. B CXCII, 834. — Verschiedene Ansichten über die Aufnahme Neuwürttembergs zur Theilnahme

Dieß wurde zwar von der Kammer bestritten; allein die äußern und inneren Schwierigkeiten, welche das Ausscheidungs-Geschäft selbst erwarteten, liessen die Sache weder auf diesem Landtage, noch auf dem Landtage von 18$^{23}/_{24}$ einen Schritt vorwärts rücken[1083]). Die für die Zwischenzeit bis zur Einberufung des Landtags von 1826 in dieser Sache niedergesetzte Commission stellte den Aufwand, den die evangelische Kirche dem Kirchengut verursachen würde, näher heraus, und brachte zur Erleichterung der wirklichen Ausscheidung des Kirchenguts die Ausscheidung von ganzen Cameral-Aemtern, auf welche die evangelische Kirche mit ihrem Eigenthum verwiesen werden sollte, in Antrag, ließ aber doch das Princip, nach welchem die Ausscheidung vorgenommen werden sollte und die Theilnahme der neuen Landestheile am Kirchengut noch im Ungewißen, und die Art der Verwaltung des Kirchenguts nach seiner Absonderung berührten sie gar nicht. Die Sache kam auch ungeachtet der Niedersetzung einer neuen gemeinschaftlichen Commission weder auf diesem[1084]), noch auf dem außerordentlichen Landtage von 1828 mehr zur Sprache[1085]), und wurde selbst in der Zwischenzeit bis zum Landtag von 1830 wenig zu einer endlichen entscheidenden Beschlußnahme vorbereitet[1086]). Dennoch war es natürlich, daß nach einem vergeblich verflossenen Zeitraum von eilf Jahren seit Abschluß des Verfassungs-Vertrags Regierung und Stände sich nach einer Erledigung dieses verwickelten Gegenstandes sehnten und diese wurde auf dem Landtag durch eine neue, schleunige Wendung der Sache herbeizuführen gesucht. Die ständischen Mitglieder der Ausscheidungs-Commission hatten den Antrag gemacht: die Bitte an die Regierung gelangen zu lassen, noch auf diesem Landtage einen Gesetzes-Entwurf, betreffend die Ausscheidung des Kirchenguts, an die Stände gelangen zu lassen. Nach längeren Debatten fiel der Beschluß der zweiten Kammer dahin aus: die Regierung zu bitten, einen Gesetzes-Entwurf für den nächsten Landtag vorzubereiten, durch welchen der Kirche zunächst **nicht** die

---

am Kirchengut, von denen die eine dahin gieng, Neuwürttemberg sey an und für sich Theilnehmerin am altwürttembergischen Kirchengut, die andere: daß der Staat für die neuen Lande wegen Inkammerirung mancher Kirchenfonds eine Quote einzuwerfen habe ꝛc. s. oben Commiss.-Ber. vom 11. Dez. 1820 und Verh. von 1821. H. XV, 1325 u. s. w. Ueber die Geschichte der Verhandlungen selbst s. Staats-Grundgesetze III. Einl. §. 474. bis zum Jahr 1828.

1083) Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission Verh. von 1823. H. III, 70. 71. B. S. 266. H. III, 83. Monitorial-Adr. der zweiten Kammer vom 21. Mai 1824. H. VII, 30. vgl. Beil. 598. 626. Es waren blos zwei Sitzungen von der Commission gehalten worden. H. XVII, 50.

1084) Verh. 1826. H. II, 275. 575. 586. 587. Niedersetzung einer Commission zur Verbreitung des Gegenstands für den nächsten Landtag H. VI, 1546. VII, 1777. 2175.

1085) Verh. 1828. H. VII. 1878.

1086) Bericht der Commission auf dem Landtage v. 1830. H. II, 308. 321.

eingezogenen Eigenthumsstücke zurückgegeben, sondern ihr nur eine dem Reinertrage des kirchlichen Vermögens nach seinem Zustande in quali et quanto gleichkommende Rente auf dem Domanial-Vermögen des Staates als Eigenthum eingeräumt werde. Zur Sicherstellung dieser Rente sollte solche auf eine Anzahl von Cameral-Aemtern ausgetheilt, die erforderlichen Verschreibungen der Kirche übergeben und die Cameral-Aemter angewiesen werden, dieselbe selbst mit Hintansetzung der Staatskasse an die kirchliche Verwaltungs-Behörde zu übergeben. Da aber das Remanet des Kirchenguts dem Staat gehöre, so werden die Bedürfnisse der Kirche durch Verabschiedung auf eine längere Reihe von Jahren mit den Ständen auszumitteln seyn. Auch werde vorausgesetzt, daß diese Rente der Kirche später in Grundstücke und ständige Grundgefälle verwandelt werden können, „und daß der Staat sich zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse für verbindlich erkläre, wozu die vorhandenen Fonds nicht ausreichen“ [1087]). — Die Ständeversammlung war bei diesem Beschluß von der Ansicht ausgegangen, daß die Herstellung des alten Kirchenguts nach seinem vorigen Bestande in specie nicht möglich, auch die in Antrag gebrachte Ausscheidung einer Grundrente in der That ein Surrogat per tantundem ejusdem generis et qualitatis sey, und daß darum in diesem Antrage nichts dem §. 77. der Verfassungs-Urkunde Widersprechendes liege. Auch würde eine Unterhandlung mit der evangelischen Kirche über die Aenderung der Form und des Wesens ihres Eigenthumsrechts nur ein Umweg zu nennen seyn, da dieselbe durch den König als ihren obersten Bischof vertreten werde [1088]). Eine Minorität der Kammer aber hatte, indem sie in diesem Beschlusse das Eigenthumsrecht der evangelischen Landeskirche aufgegeben glaubte, das sie nur durch eine Pachtrente des Staats für gewahrt hielt, eine Verwahrung gegen diesen Beschluß in das Protokoll niedergelegt [1089]). Auf diesem Standpunkte befindet sich noch jetzt die Sache [1090]).

1087) Verh. der 2ten K. 1830. H. VI, 1797. Sehr angegriffen wird dieser Beschluß von Mohl a. a. O. II. 527. Vgl hierüber Reyscher, publicistische Versuche S. 339 f.

1889) Verh. H. V, 1302 f. VI, 1752 f.

2080) H. IV, 1789. — Ueber die verschiedenen Ansichten über die Beschaffenheit des Kirchenguts „als Staatskirchengut“ (s. Rede des Ministers des Innern) oder als Privateigenthum (s. Aeusser. des Abgeordn. v. Schlayer) Verh. V, 1302. VI, 1797 f. vgl. Verh. von 1826. H. IV, 1104 f.

1090) Doch wurde auf dem Landtage von 1833 ein Antrag gemacht, dahin gehend, daß in Unterhandlung mit einer Kirchenrepräsentation die jetzigen Bedürfnisse der Kirche ex aequo et bono ausgemittelt, die allgemeinen Bedürfnisse der ganzen Kirche von den Bedürfnissen einer jeden einzelnen Kirchengemeinde gesondert und für die letztern jede Pfarrei als besonderes Beneficium mit örtlicher Verwaltung dotirt werden möchte. Scholl's Antrag ꝛc. S. 29. Schott's Antrag ꝛc. S. 17. v. Märklin, Commissions-Bericht ꝛc. S. 22. — vgl. die Schrift von Dr. X.

§. 101.

Fortsetzung. Schicksale des neuwürttembergischen Kirchenguts.

Der Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 hatte (§. 35.) alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburgischer Confessions-Verwandten der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, im übrigen aber „jeder Religion den Besitz und ungestörten Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts nach der Vorschrift des westphälischen Friedens zugesichert" (§. 63.). Gleichwohl nahm der Staat unter dem Titel des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes die Befugniß in Anspruch, den Lokal-Kirchenfonds eine dem Bedürfnisse und Geist [illegible] Zeit angemessene Bestimmung zu geben, und darum auch den Ueberschuß zu andern gemeinnützigen Zwecken und zur Erleichterung der Staatskasse zu verwenden. Eine Instruktion vom 19. Febr. 1803 an die Organisations-Commission sprach deßwegen aus, daß, da die Verwendung des Ueberschusses von den Stiftungs-Einkünften besonders zum Behuf staatspolizeilicher Anordnungen geschehen solle, die örtlichen Kirchenfonds genau zu bestimmen, zu ordnen und möglichst zu restringiren seyen [1092]). Unter diesen Beschränkungen blieb den neuwürttembergischen Ländern eine Anzahl von einzelnen, jedoch unter sich rechtlich nicht verbundenen, Kirchengütern, welche stiftungsgemäß für Kirchen- und Schul-Zwecke bestimmt sind. Ueber die Herausgabe der eingezogenen Theile derselben bestimmten die verschiedenen Verfassungs-Entwürfe und die Verfassung nichts und die Theilnahme der protestantischen Kirche Neuwürttembergs an dem älteren Kirchengut wurde, wie wir oben sahen, lediglich freien Unterhandlungen überlassen [1093]).

§. 102.

Fortsetzung. Besoldungs-Verhältnisse der Geistlichen.

Da die Dotationen der einzelnen Kirchenstellen in der Masse des altwürttembergischen Kirchenguts begriffen blieben, so mußte natürlich das Schicksal des letztern von bedeutendem Einflusse auch auf die ersteren seyn. An die Stelle der untern kirchlichen Beamten traten mit der Aufhebung des Kirchenraths und der Einziehung des Kir-

1091) St.Gr.G. III, 627. 632.

1092) S. Rechtfertigungs-Gründe für die in dem neuen Landeszuwachse zwischen 1803—1811 vorgenommenen Abänderungen mehrerer Lokalfonds-Verwaltungen. Paulus, Sophronizon. 1820. 2tes H. S. 33 f.

1093) In Beziehung auf die Verhältnisse des Oehringer Stifts. Verh. der K. d. St.H. 1830. H. V. S. 888. (1340.) vgl. H. II, 327.

chenguts die königlichen Finanz- (Cameral-) Beamten, welchen nun analog mit den übrigen Staatskirchen-Behörden die gedoppelte Pflicht oblag, die Rechte des Staatsfiskus und des Kircheneigenthums zu wahren. Natürliche Folge dieser Verhältnisse ist es, daß in den Fällen, wo das Einkommen einer dem Kirchengute inkorporirten Kirchenstelle mit den Rechten und Ansprüchen der Staatskasse in Collision kommt, nicht mehr wie früher eine gerichtliche Entscheidung möglich ist[1094]).

In Folge dieser Veränderung bilden nun auch die Besoldungen der Kirchendiener einen Theil des Staatsbudgets, das der Verwilligung der Stände unterworfen wird: doch wird ihre privatrechtliche Natur noch fortwährend anerkannt[1095]).

In dem Bestande derselben bereitet sich übrigens eine große Veränderung vor, hervorgerufen einerseits durch das allgemein gefühlte Bedürfniß, die Kirchendiener des Bezugs mancher unpassender Besoldungsthe[illegible], zu überheben, andererseits durch die wohl bald bevorstehende Ablösung mancher Grundgefälle, besonders der Zehnten. Jenes war es hauptsächlich, was die Niedersetzung einer besondern Commission zur Regulirung der Gehalte der evangelischen Kirchendiener im Jahre 1829 herbeiführte[1096]). Würde die letztere zu der projektirten Classificirung sämmtlicher geistlichen Stellen und respektiven Dotirung aus dem Gesammt-Kirchengut führen[1097]), so würde freilich der bis in die neueste Zeit noch nicht verwischte Charakter der geistlichen Gehalte als Lokaldotationen und Beneficien[1098]) vollends verschwinden. Bis jetzt ist jedoch jene Regulirung der Besoldungen nach Classen nur bei den General-Superintendenzen[1099]) und Dekanat-Aemtern mit Hülfe von anderweitigen außerordentlichen Zuschüssen[1100]) erfolgt und erstreckt sich bei den übrigen geistlichen Stellen blos auf die Verwandlung der meisten Naturalien, Naturalgefälle und des Grundbesitzes in eine Geldquote[1101]), wodurch von selbst der

1094) Minist.Erl. vom 17. Juli 1826. K.G. II, 705.

1095) St.Verhandl. von 1826. H. IV, 1104. St.Verh. von 1833. 2. Ldt. 52 Sitz. S. 41. —

1096) Vgl. Min.-Erl. vom 29. März — 7. April 1829 und Erl. v. 7. Mai 1829. K.G. II, 797. 800. vgl. St.Verh. der K. d. A. 1833. 1. Landt. 26ste Sitz. S. 26. 52ste Sitz. S. 40.

1097) Ansichten und Bitten hinsichtlich des Planes zu einer neuen Gehalts-Regulirung der evangel. Geistlichkeit Württembergs, der hiefür niedergesetzten K. Commission vorgetragen von einem Diözesanverein. 1829.

1098) Verh. von 1830. H. V, 1346.

1099) K. Dekret vom 17. Okt. 1823. K.G. II, 619.

1100) Hauptsächlich durch den jährlichen Zuschuß der alten Prälaten-Besoldungen zu Murrhard, Königsbronn, Herbrechtingen, Anhausen (Min.-Erl. vom 27 — 29. Mai 1821. K.G. II, 515.) und die spätere ständische Bewilligung von 4800 fl. (s. Minist.-Erl. v. 23—25. Jan. 1828. K.G. II, 762.) — Ueber die Verwandlung der Naturalien der Dekanats-Besoldungen, s. Consist.-Erl. v. 20. Jan. 1832. K.G. II, 882.

1101) Betr. die Grundsätze s. Cons.Erl. vom 16. Aug. 1808. Erl. v. 7. Mai 1829. K.G. II, 136. 949.

größte Theil des alten Kirchenguts seine ursprünglichen Dotationsstücke allmählig verliert und in eine Geldrente verwandelt werden wird [1102]).

§. 103.

Fortsetzung. Besoldungs-Verbesserungs- und Unterstützungs-Fonds. Wittwenkasse.

Das schon längst gefühlte Bedürfniß einer Aufbesserung vieler allzu gering dotirten geistlichen Dienste führte endlich zu einer sehr umfassenden und durchgreifenden Anwendung des den alten Bischöffen zukommenden Rechtes der Innovation der Pfründen. Die Aufbesserung geschah nehmlich durch, vermittelst Abzüge von reichlicher dotirten Pfarreien geschöpfte, Zulagen [1103]). Die Grundsätze wurden seit dem Jahre 1811 auch auf neuwürttembergische Pfarreien angewandt [1104]). Die ursprünglich für die Abzüge in den Besoldungs-Verbesserungsfonds festgesetzte Skala ward im Jahr 1824 zu Gunsten der zu schmälernden Pfarreien ermäßigt [1105]). Im Jahr 1833 erhielt der Fonds durch ständische Bewilligung einen jährlichen Zuschuß von 300 fl. [1106]).

Im Jahre 1815 wurde aus den Rückständen des Besoldungs-Verbesserungsfonds und den Interkalargefällen der Kirchenstellen, *so weit sie nicht* den Hinterbliebenen der Kirchendiener und der geistlichen Wittwenkasse gebührten, ein besonderer Capitalfonds gesammelt, dessen Ertrag zu Bewilligungen für vorübergehende Bedürfnisse und Unterstützungen an Wittwen von Geistlichen verwendet werden soll [1107]). Kirchendiener, welche durch Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben nach der Verfassung Anspruch auf einen angemessenen Ruhegehalt (§. 74.) aus der Staatskasse. Dieser §. ist übrigens noch nicht in's Leben getreten [1108]).

Das alte Institut der Wittwenkasse endlich wurde im Jahre 1811 auch auf die neuwürttembergische Geistlichkeit ausgedehnt. Zugleich

---

1102) S. Verh. der Kammer d. A. v. 1833. 1ster Landt. 26ste Sitz. S. 26.

1103) S. Churf. Verordn. vom 12. Juli 1805. Nachricht über den Besoldungs-Verbesserungs-Fond v. 20. Aug. 1822. K.G. II, 47. 566.

1104) K. Dekret vom 19. Juli 1811. K.G. II, 252.

1105) Minist.-Erl. vom 19—27. Jan. 1824. K.G. II, 636.

1106) Min.-Erl. vom 14. April 1834. K.G. II, 907. — Ueber die Angelegenheiten des Besold.-Verb.-Fonds vgl. die ständ. Verhandl. d. Kammer d. Abg. von 1823. 1. ausserord. B. H. S. 150. H. VI, 130. XII, 1177. XVII, 6. von 1826. H. III, 823. der K. d. St. H. Rechn.Ver. S. 273. H. II, 254. III, 411. 425. 434 f. von 1833. der Kammer d. A. 1ster Landt. 32ste, 3-ste und besonders 52ste Sitz.

1107) Minist. Erl. v. 13. Jan. u. 3. Nov. 1815. Cons. Erl. v. 14. Sept. 1821. K.G. II, 340. 510

1108) S. Verh. der K. d. Abg. von 1820. H. XI, 1041. XII, 1256. von 1823/24, H. III, 662. 743. von 1830, H. III, 592. VI, 1627. VII, 2088. St. Verh. d. K. d. A. 1833. 1ster Landt. 12te Sitz. S. 47.

wurde Recht und Pflicht des Eintritts in das Institut auf die Stellen radicirt [1109]). Im Jahre 1816 wurde auch die Austheilung von Waisenportionen aus der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse genehmigt [1110]).

§. 104.

Fortsetzung. Schicksale der Lokalkirchengüter.

Die Administration der Lokalstiftungen wurde im Jahre 1811 den Ortsobrigkeiten entzogen und königlichen Administrativ-Beamten übertragen, wodurch die Theilnahme der Geistlichen an ihrer Verwaltung ausgeschlossen wurde [1111]). Diese Verhältnisse änderten sich jedoch durch Constituirung der Stiftungsräthe seit dem Jahre 1828, wo die Lokalstiftungen den Gemeinden zurückgegeben und ihre Verwaltung wieder der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit überlassen wurde [1112]).

1109) Consf.-Erl. vom 24. Sept. A. u. B. K G. II, 256. Ueber die Vereinigung mit mehreren neuwürtt. Wittwenkassen s. Gaupp II, 1, 435.

1110) K. Verordn. vom 26—29. Nov. 1816. K.G. II, 356. — Ueber weitere Stiftungen für geistliche Wittwen s. Gaupp a. a. O. S. 459.

1111) K. Verordn. vom 9. Juli u. 18. Okt. 1811 und Minist.-Erlaß vom 4. Mai 1813.

1112) III. Ed. vom 31. Dez. 1818. Verw. Ed. vom 1. März 1822 u. s. w. s. Reg.Ges.

Evangelische

Kirchen-Geseze

vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1834.

---

†) Manifest, betr. die politische und kirchliche Organisation der neuwürtemb. Lande.

Vom 1. Januar 1803.

351.

Religions-Edikt für Neuwürtemberg.

Vom 14. Februar 1803 [1]).

Wir Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Württemberg und Tek rc. rc. entbieten den gesamten Einwohnern und Unterthanen in den Uns zugefallenen Entschädigungs-Landen, Unseren gnädigen Gruß und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Unserer Aufmerksamkeit auf das Wohl der Uns zugefallenen Entschädigungs-Lande haben diejenigen Geseze nicht entgehen können, welche in mehreren derselben die Aufnahme anderer christlichen Religions-Verwandten, welche nicht dem herrschenden Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, gleichwohl aber zu einer der drey in dem heil. römischen Reich gesetzlich aufgenommenen christlichen Religions-Parthien gehören — entweder gänzlich untersagt oder wenigstens auf verschiedene drükende Weise beschränkt hatten.

Durch tägliche Erfahrung überzeugt, wie schädlich dieses auf die Industrie, die sittliche Bildung und den Wohlstand Unserer Unterthanen wirke, halten Wir es für eine Unserer ersten Regenten-Sorgen, den Geist des ächten evangelischen Christenthums und der davon unzertrennlichen christlichen Toleranz in Unseren neuen Landen zu verbreiten, und die Grundsäze in dieser Hinsicht festzusetzen, nach welchen Wir in Zukunft sämtliche christliche Religions-Verwandte von obgedachten drey Glaubens-Bekenntnissen in Unseren neuen Landen behandelt wissen wollen.

---

†) s. Regier. Ges. — Gedr. fol. — Unter Nro. V. Aufstellung eines Ober-Consistoriums zu Heilbronn, Unterordnung desselben unter die Ober-Landesregierung zu Ellwangen, Eintheilung in Diöcesen, Aufstellung der Grundsäze für Bedienstungen u. s. w. vergl. Instr. des Cons. v. 25. Juni 1804.

1) Gedr. fol. — vergl. Rel.Ed. v. 15. Okt. 1806 und die Noten dazu.

Wir haben zwar schon bei mehreren Gelegenheiten der bisherigen Religions=Uebung an jedem Orte ihre Fortdauer und Unsern höchsten Schuz zugesagt, wollen aber auch hier diese Unsere gnädigste Zusage wiederholen, und Unseren festen Willen dahin zu erkennen geben, daß samtlichen Unseren Entschädigungs=Landen ihre bisherige Religions=Uebung, und jeder christlichen Konfeßion der Besiz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, soweit solches keiner Säkularisation unterworfen ist, so wie ihres Schulfonds, nach der Vorschrift der Reichs=Geseze, verbleiben solle.

Indem Wir Uns aber dadurch nicht behindern lassen wollen, auch anderen christlichen Religions=Verwandten Unseren landesherrlichen Schuz unter gewissen — mit der bestehenden Religions=Verfassung wohl vereinbarlichen Bestimmungen angedeihen zu lassen: so sezen Wir als gesezliche Norm fest, daß keinem christlichen Konfeßions=Verwandten von mehrgedachten drey Bekenntnissen die Aufnahme und der Aufenthalt in Unseren neuen Landen erschwert oder verweigert werden könne.

Wir geben dabei

I. gnädigst zu erkennen, daß Wir bei der Besezung der herrschaftlichen Aemter nie auf den Unterschied dieser verschiedenen christlichen Konfeßionen Rüksicht nehmen, sondern Unsere Wahl umsomehr nur durch die Fähigkeit und Verdienste leiten lassen werden, als Wir Unseren neuen Unterthanen, welche zu verschiedenen Konfeßionen gehören, mit gleicher Huld und Gnade beigethan sind.

II. Verordnen und befehlen Wir, daß jeder, der einer dieser drey christlichen Konfeßionen zugethan ist — insofern er die übrigen gesezlichen Erfordernisse in sich vereinige — die Aufnahme in das volle Bürger=Recht jedes Orts, mit alleinigem Ausschlusse der Munizipal=Aemter, erwarten dürfe; wie Wir dann Unseren Landes=Stellen, Beamten und Magistraten zur besonderen Pflicht machen, ihre stete Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß keine Religions=Partheilichkeit hierinn statt finde.

Was aber

III. die Ausübung des Gottesdiensts betrift, so ertheilen Wir

1) denjenigen — der herrschenden Konfeßion des Orts nicht zugethanen Unterthanen, welche sich zu einer der drey christlichen Religions=Parthien bekennen, und noch keine besondere kirchliche Gemeinde bilden können, das Recht der ausgedehnteren Haus=Andacht, wornach sie entweder ihre Religion in der Nachbarschaft frey ausüben, oder einen Geistlichen ihrer Konfeßion zu ihrer Erbauung und Administrirung der Sakramente in der Stille berufen, auch ihre Kinder durch Privat=Lehrer ihrer Religion unterrichten lassen können. So wie sie übrigens in diesem Fall ein Mitglied der gewöhnlichen Orts=Pfarrei bleiben, dahin die gesezlichen Stollgebühren entrichten, ihre Kinder, sie wären

denn landesherrlich dispensirt, in der ordentlichen Kirche taufen, sich und die ihrigen daselbst proklamiren und trauen lassen, auch allem demjenigen sich unterwerfen müssen, was ihrer Gewissens-Freiheit, nach den Grundsäzen ihrer Konfeßion, nicht zu nahe tritt: so solle ihnen im Gegentheil bei Unserer höchsten Ungnade und schwerer Strafe nichts zugemuthet werden, was ihrem Gewissen zuwider wäre, ihre Haus-Andacht geschüzt, und sie bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen den Mitgliedern der Orts-Pfarrei, zu welcher sie gezählt sind, ganz gleich behandelt werden.

Sollten aber

2) die Mitglieder einer solchen Konfeßion sowohl in Rüksicht ihrer Anzahl als ihres Vermögens eine eigene Kirchen-Gemeinde zu bilden im Stande seyn, so ertheilen Wir hiemit zum Voraus die höchste Versicherung, daß Wir ihnen, auf ihr unterthänigstes Ansuchen, die öffentliche Religions-Uebung und mit derselben alles dasjenige gestatten werden, was zum Wesentlichen ihres Gottesdiensts erforderlich ist, wollen Uns aber die nähere Bestimmung der ihnen zu überlassenden Rechten, so wie der Ausübung Unserer landesherrlichen Ober-Aufsicht auf jeden einzelnen Fall gnädigst vorbehalten haben.

Wir versehen Uns zu den gesamten Einwohnern und Unterthanen in Unseren neuen Landen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Unserer höchsten Verordnung nicht mißkennen, durch brüderliches Benehmen gegen ihre — auch einer verschiedenen Konfeßion zugethanen Mitbürger Unseren höchsten Absichten entgegen kommen, und Uns nie veranlassen werden, gegen sie, als Störer oder Verächter irgend eines Gottesdienstes, nach der Strenge der Geseze zu verfahren.

Zu den in Unseren neuen Landen aufgestellten Geistlichen, von welchem christlichen Bekenntnisse sie auch seyn mögen, hegen Wir das gnädigste Zutrauen, sie werden ihre Privat- und öffentlichen Vorträge auf Duldung und wechselseitige Achtung und Liebe richten, und Uns einen Beweis davon geben, daß sie den Geist der Religion, deren Lehrer sie sind, zu würdigen wissen.

Von Unseren sämtlichen Landes-Stellen und Beamten aber erwarten Wir zuverläßigst, daß sie nicht nur diese Unsere höchste Verordnung in allen ihren Theilen selbst befolgen, sondern auch jeder Uebertretung derselben, sowie jeder Kränkung irgend einer Religions-Konfeßion — sie mag durch Worte, Schriften oder Handlungen geschehen — mit gebührendem Ernst und Nachdruk zu begegnen sich bestreben werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart, den 14. Febr. 1803.

Friderich.

L. S. Graf von Wintzingeroda.

352.

Instruction für die Kirchenconvente der Neuwürtemberg'schen Lande.

Vom 11. Oktober 1803 [2].

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst zu verordnen geruht haben, daß zu Erhaltung und Beförderung wahrer Religionsübung und Sittlichkeit, so wie zu Erreichung anderer für das Kirchen- Schul- und Armenwesen wohlthätigen Zwecke in Höchstdero neuen Landen sogenannte Kirchenconvente angeordnet werden sollen; so wird hiemit auf höchste gnädigste Verfügung den geistlichen und weltlichen Behörden folgende Instruction in dieser Rücksicht ertheilt.

Das Kirchenconvent formirt sich in den Städten aus dem Beamten und Decan, oder dem ersten Geistlichen; und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnet, aus dem Pfarrer und Schultheißen; überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Behörde. Hiezu werden in Städten, wie auf den Dörfern, zwei Personen des Gerichts oder Magistrats beigezogen, deren Wahl man dem weltlichen und geistlichen Vorsitzer überläßt, ihnen jedoch dabei die Pflicht auflegt, nur die Tauglichkeit der Personen dabei zu berücksichtigen.

Ueber die Verhandlungen dieser Versammlung ist ein besonderes Protokoll von dem Beamten, auf den Dörfern aber, wo dergleichen nicht sind, von dem Schultheißen, oder wenn dieser die gehörige Fähigkeit hiezu nicht hätte, von dem Pfarrer zu führen.

Diese Zusammenkünfte sollen regelmäßig alle Monate einmal gehalten, und nicht ohne gültige Entschuldigung ausgesetzt werden, und zwar soll dies auch auf Filialien geschehen, wo jedoch ein Sonntag, an dem der Pfarrer ohnedies Amts-Verrichtungen dort hat, dazu bestimmt werden kann.

Im Allgemeinen ist der Zweck dieser Versammlungen dieser: sich über Verbesserungsmittel im Kirchen- und Schulwesen gemeinschaftlich zu berathschlagen, die Kirchenzucht zu erhalten, Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch irgend ein Laster öffentliches Aergerniß geben, davon zurückzuhalten, und durch Warnung und Belehrung zu bessern [3].

---

2) Gedr. fol. Allg. Int.bl. für Neuwürtemb. 1804. S. 10. — vergl. Cons. Erl. v. 10/29 Okt. 1824. Ob. Land. Reg. Rescr. v. 8. März 1804 und 23. Febr. 1805.

3) In einem Dekret an die Organis. Commission zu Heilbronn v. 11. März 1803 wird ausgesprochen: „Was die Sittencensur betrifft, so können bei dieser Anstalt, wenn sie blos den geistl. und weltl. Ortsvorstehern überlassen bleibt, [illegible]cht Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten eintreten; Ser. wollen daher die

Jedem Mitgliede der Versammlung liegt es daher ob, dergleichen Gegenstände nach seiner Wissenschaft und ohne Menschenfurcht oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen, worauf sodann die Parthien nach Befinden der Umstände persönlich vorzuladen sind; es ist jedoch dies nur von solchen zu verstehen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben. Um aber bei dem möglichen Fall, daß auch von solchen Personen, (ob man es gleich nicht erwarten sollte) öffentliches Aergerniß gegeben würde, auch diese zur Besserung zu bringen; so ist in diesem Falle durch eine von Convents wegen an die ihnen vorgesetzte Behörde zu erlassende Anzeige die Ablegung ihres Fehlers oder Lasters zu veranlassen.

Insbesondere aber hat sich das Kirchenconvent mit sorgfältiger Aufsuchung der in dem Kirchen- und Schulwesen seines Orts sich zeigenden Gebrechen zu beschäftigen, die Gründe davon, so wie die anzuwendenden Verbesserungsmittel zu erforschen, und sodann an das Ober- oder Staabsamt und Decanat, als an die gemeinschaftliche Behörde, einen ausführlichen Bericht monatlich zu erstatten, welche sämtlich, bei einer Diöces eingekommene Berichte weiters, ebenfalls monatlich, mit einem Hauptbericht an das Churfürstliche Ober-Consistorium, als die geeignete höhere Stelle, zu befördern sind, dieses aber einen vierteljährigen Generalbericht an die Churfürstliche Oberlandesregierung zu erstatten hat.

Auch allzuhäufige Schulversäumnisse, willkührliches gänzliches Ausbleiben aus den Schulen, oder Schulveränderungen, wenn solche ohne gültige Ursachen geschehen, müssen ein Gegenstand der Aufmerksamkeit des Kirchenconvents seyn, und sind deswegen die Eltern der versäumenden Kinder zuerst an bessere Erfüllung ihrer elternlichen Pflicht durch zweckmäßige Vorstellungen zu erinnern, im Fall aber diese Ermahnungen nichts verfangen sollten, ist davon gleichfalls Anzeige an die gemeinschaftliche Ober- oder Staabs- und Decanatamtliche Behörde, und von dieser, bewandten Umständen nach, an das Churfürstliche Ober-Consistorium zu machen.

Nicht weniger und vorzüglich hat das verordnete Kirchenconvent darauf zu sehen, daß dem Aberglauben und dem Irrthum auf jede nur mögliche Art gesteuert werde, und zu dem Ende den weltlichen Beamten aufzurufen, die ihm eingeräumte Polizeigewalt nach Befinden der Umstände ohne Schonung eintreten zu lassen.

Ein gleiches gilt von Vergehungen gegen die Sonntagspolizei, z. B. das Treiben lärmerregender Gewerbe an Sonntagen, mit Ausnahme der Nothfälle, Singen und Lärmen auf der Straße und in Wirthshäusern ꝛc. insbesondere, wenn solche der von dem Kirchenconvent bereits gegebenen Warnungen ungeachtet wiederholt werden.

Modif. angebracht wissen, daß wo der Fall eintritt, daß dergleichen öffentliche Rügungen nöthig wären, ein Ortsvorsteher dem Oberamte deßhalb die Anzeige mache, und deßhalb Bescheid einhole, auch in jedem Falle über das Resultat Bericht an dasselbe erstatte." von Reischach'sche Sammlung.

Je wichtigern Einfluß das Privat-Erziehungswesen auf die Bildung guter Staatsbürger hat, desto nothwendiger ist es, auch diesem Gegenstand, insofern solcher zu der öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird demnach hiemit dem Kirchenconvent aufgegeben, genau über die Erfüllung der zwischen Eltern und Kindern statthabenden wechselseitigen Pflichten zu wachen, und zu Erreichung der hierunter hegenden wohlthätigen Absicht kein Mittel unversucht zu lassen.

Die Administration der milden Stiftungen ꝛc. ist zwar der Aufsicht des Kirchenconvents nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß dasselbe von dem Zustande dieser Corporum Wissenschaft habe, um bei statthabenden Ausgaben desto bestimmtere und zweckmäßigere Anträge machen zu können. In so fern also ist es dem Kirchenconvent unbenommen, desfalls sich die erforderlichen Notizen darüber von den Administrations-Behörden ertheilen zu lassen.

Endlich sind von der Versammlung über Polizeimängel und Gebrechen überhaupt, insofern solche auf Sittlichkeit Bezug haben, wenn sie auch gleich in das Gebiet des weltlichen Beamten allein gehören, gemeinschaftliche Berathungen anzustellen, und der Beamte darauf aufmerksam zu machen, wo sodann dieser die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen nicht verfehlen wird.

Indem sämtlichen Gliedern des Convents hiermit nachdrücklichst aufgegeben wird, sich genau nach diesen Bestimmungen zu richten, wird denselben noch beigefügt, daß sich die Versammlung, deren Beisitzer sie sind, durchaus kein Strafrecht anzumaßen, sondern bloß durch Erinnerungen, und bei deren Fruchtlosigkeit durch Anzeigen bei den weltlichen Behörden zu wirken habe.

Verordnet auf höchsten Befehl. Heilbronn, den 11. Oct. 1803.

Churfürstl. Ober-Consistorium.

---

†) Churf. Normal-Resolution, betr. die Bestrafung des Ehebruchs.

Vom 14. Okt. 1803.

---

†) f. Ger. Gef. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1805. S. 272. — vergl. Ob. Land. Reg. Erl. v. 19. Aug. 1805.

353.

Gen.=Syn.=Rescript an die Gen.=Superintendenten, betr. den bei Kirchen=Visitationen vorzuschreibenden Predigt=Text, und die Katechisation dabei, Formel für Zeugnisse der Geistlichen, Pastoral=Relation, Urtheil über die Visitations=Predigt und Katechisation, Post=Relation, Kirchen=Gesang, Schulmeister=Wittwen=Cassen, Wirken auf häusliche Erziehung, Unterricht der ledigen Jugend.

Vom 12. Dez. 1803 [4]).

Friederich der Zweite ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor, Würdiger ꝛc.

Da Wir Uns bewogen finden, den in d. J. ergangenen Spec. Syn. Recessen einige allgemeine Bestimmungen und Erneuerungen älterer Verordnungen nachfolgen zu lassen, so wollet Ihr den Decanen Eures Generalats folgendes zur Beobachtung resp. für sich, und die ihnen untergebenen Diöcesan=Geistlichen bekannt machen.

I. Um die Gelegenheit zur genauern Kenntniß der theolog. Studien der Geistlichen und ihrer Gabe zu predigen und zu catechisiren, zu erweitern, sollen künftig die Predigten am Tage der Kirchen=Visitation über einen von dem visitirenden Decan zu wählenden besondern Text, oder die Catechisation über eine von dem Visitator zu bestimmende Materie der Kinderlehre gehalten, und der Text, so wie die Catechisations=Materie dem Geistlichen zugleich, mit dem Tage der Visitation ausgeschrieben und bekannt gemacht werden. Eben diese Bestimmung eines besondern Texts ist auch dann zu beobachten, wenn die Kirchen=Visitation an einem Feiertage vorgenommen würde, und die Predigt über den vorgeschriebenen Text unterbleibt nur in dem Fall, wenn ein Casual=Gottesdienst einfiele, womit jener nicht vereinbar wäre [5]).

II. In Beziehung auf die Kirchen=Visitations=Relation haben Wir für nothwendig gehalten,

1) das beigelegte Formular, wie die Zeugnisse der Geistlichen eingerichtet werden sollen, entwerfen zu lassen [6]).

Indem Wir dasselbe als allgemeine Norm vorschreiben, geht Unsre Absicht dahin, die Aufmerksamkeit der Decane auf die verschiedene Theile ihrer Aufsicht über die ihnen untergebenen Geistliche

---

4) Reuchl. K. Ges. S. 119. — Cons. Reg.

5) vergl. Gen. Syn. Rescr. v. 8. Mai 1695. §. 11, 16 Dec. 1776. §. 1, 7. Mai 1811. §. 1.

6) vergl. Cons. Erl. v. 29. März 1822. I. 6. Gen. Syn. Rescr. v. 14. Dec. 1829. Beil. Nro. 9—11.

zu erneuern und die Unvollständigkeit und Ungleichheit der Zeugnisse einmahl endlich zu heben.

Die im Formular enthaltenen Numern sind übrigens in den Zeugnissen wegzulassen, und diese überhaupt in bündiger Kürze und mit derjenigen Gewissenhaftigkeit abzufassen, welche ohne hinreichende Beweise der Notorität und ohne vorhergegangene Warnung ein nachtheiliges Urtheil zu fällen, sich scheut, das Mittelmäsige nicht über seinen Werth erhebt, und das Gute zu empfehlen für Pflicht hält.

Das Selbststudium der theol. Litteratur, wahre Religiosität und ein sittliches Betragen, das in amtlichen und privat-Verhältnissen ein Beispiel für andere ist, wird die Decane in Stand sezen, die Kenntnisse und die moralische Bildung der Geistlichen ihrer Diöces mit Offenheit selbst zu erforschen, und ihnen den Muth geben, die gleichgültige zu ermuntern, den unfleissigen, leichtsinnigen ihre Fehler vorzuhalten, und damit die Richtigkeit und Wahrheit der Urtheile zu erleichtern.

2) Sind künftig in der Pastoral-Relation ad St. II. n. 3. diejenigen Bücher namentlich anzuführen, welche der Geistliche bey seinen Studien im Lauf des Jahrs zu Grund legte, indem es Uns nicht daran genügen kann, zu wissen, welche vielleicht bloß unterhaltende Schrift derselbe zur Zeit der Kirchen-Visitation (oder der Verfassung der Relation) gelesen habe.

3) Haben einige Decane bisher unterlassen, in dem Extract der Relation, das Urtheil über die Kirchen-Visitations-Predigt oder Catechisation beizusezen. Es wird daher die Verordnung erneuert, daß dieses künftig allgemein bei jedem Relations-Extract oben ad marginem geschehe, und ohne die ad marginem der Relation selbst bemerkte Disposition der Predigt anzuführen, nur das kurze Urtheil über den innern Werth der Predigt oder der Catechisation und den äussern Anstand, die Stimme ꝛc. ꝛc. beigesezt werde.

4) Sind die Decane anzuweisen, künftig in die Post-Relation alle Veränderungen von jedem Orte, die sich seit der Visitation sowohl in den Personen als in den Sachen, namentlich auch in Bau-Angelegenheiten (wenn sie nothwendig und gar pressant sind, ob geholfen worden oder nicht) ergaben und insbesondere den Erfolg ihrer Visitations-Recesse, nach zuvor eingegangenen Berichten, genau einzutragen, damit nicht, wie es schon öfters geschahe, über Gegenstände näherer Bericht verlangt oder Verfügungen getroffen werden, die schon vor Einsendung der Post-Relation berichtigt waren.

III. haben Wir zwar die Fortschritte des Kirchengesangs in einigen Gemeinden aus den Relationen mit Wohlgefallen ersehen; zum größten Theil aber wurde derselbe noch als unharmonisch, schreiend, schleppend beschrieben. Die Decani haben daher die Verordnung vom Jahr 1799. (daß die Geistlichen den Schullehrern das Gesang des nächsten Gottesdienstes jedesmal einige Tage zuvor bekannt machen sollen, damit diese die Schulkinder in der Melodie gehörig üben) in ihren Diöcesen zu erneuern, und bei der Visitation nachzu-

forschen, ob es geschehen, und ob und welche Mittel, die Wir den Geistlichen und Schullehrern jeden Orts nach den Lokalumständen zu wählen überlassen, zur Verbesserung dieses, der Erweckung religiöser Gefühle zunächst gewidmeten Theils des öffentlichen Gottesdienstes, angewendet worden [7]).

IV. Da die Schulmeisters-Wittwen-Cassen, wie sie seit mehreren Jahren in verschiedenen Diöcesen existiren, als eine sehr wohlthätige Anstalt allgemeine Nachahmung verdienen: so ist der von Uns schon im J. 1798. wiederholte Aufruf zu erneuern, daß die Decane, deren Diöcesen diese Anstalt noch vermissen, sich, wenn immer die Local-Umstände und die freie Entschliessung der Schullehrer es gestatten, mit Errichtung einer Diöcesan-Schulmeisters-Wittwen-Casse beschäftigen sollten, und erwarten Wir, wenn sie zu Stand gebracht würde, eine an Unser Churfürstliches Consistorium zu erstattende unterthänigste Anzeige von dem Plan derselben [8]).

V. Die in mehreren Relationen auch in diesem Jahre wiederholte Klage über die vernachlässigte häusliche Erziehung der Kinder veranlaßt uns zur Erneurung aller derjenigen Vorschriften, welche die Gen. Syn. Rescripte von 1787, 1790, 1791, 1795 und 1798 über diesen wichtigen Gegenstand ertheilen, und zweifeln Wir nicht, daß sie jede Gelegenheit bey dem öffentlichen Gottesdienste in der Privat-Seelsorge und im gemeinen Leben brauchen werden, um die Eltern auf ihre Pflicht gegen ihre Kinder aufmerksam zu machen, sie über die traurigen Folgen der schlechten Kinderzucht zu belehren, und ihre bessern Gefühle zu erweken und zu erhalten. Wenn übrigens diese Ermahnungen und selbst die in einzelnen Fällen Kirchenconventlich vorzunehmende Erinnerungen und Ahndungen nichts fruchten sollten: so haben die Geistlichen Sorge zu tragen, daß bey dergleichen unglüklichen Kindern durch die Schulerziehung und besonders durch den religiösen Unterricht dem üblen Eindruk des häuslichen Beispiels desto eifriger entgegen gearbeitet werde [9]).

VI. Um die Bildung der ledigen Jugend haben sich einige Geistliche, z. B. der Pfarrer M. Wittich zu Wittershausen, der Pfarrer M. Lenz zu Oeschingen und andere dadurch besonders verdient gemacht, daß Sie neben der öffentlich angeordneten Sonntags-Schule den ledigen Leuten, separato sexu, an Wochentagen insonderheit in den Winterabenden eine Unterrichtsstunde in den ihnen nothwendigen und nützlichen Kenntnissen geben. Dieses Beispiel, welches der Gen. Syn. Rec. vom Jahr 1801. im allgemeinen schon bekannt machte, verdient nachgeahmt zu werden, wo immer die Local-Umstände, die amtlichen und persönlichen Verhältnisse der Geistlichen und der eigene Wunsch, oder die freie Entschliessung der Jugend und ihrer Aeltern

---

7) vergl. Gen.-Syn.-Rescr. v. 16. Jan. 1799. §. 2. u. v. 17. Dec. 1806. — 21. Mai 1807. §. 4, G. R. v. 4. Apr. 1809 u. s. w.

8) vergl. Gen.-Syn.-Rescr. v. 1. Febr. 1798. §. 8., Cons. Erl. v. 20. April 1813. (Schul-Ges.)

9) vergl. Gen.-Syn.-Rescr. v. 1. Febr. 1798. §. 1. u. Min. Erl. v. 29. Jan. 1824.

es verstatten. Wegen dieser verschiedenen Voraussezungen enthalten Wir Uns jeder Vorschrift, überzeugt, daß gewissenhafte Geistliche das Gute, welches ihnen von andern bekannt wird, gerne nachahmen, oder was dergleichen ungleicher äusserer Umstände wegen in ihrem Pfarr-Orte unausführbar ist, auf eine andere Weise zu ersezen sich angelegen seyn lassen werden. Melden Wir ꝛc. ꝛc. Stuttgart, den 12. Dec. 1803.

Beilage.

Formular für die Decane zu Einrichtung der Zeugnisse der Geistlichen.

I. Persönliche Tüchtigkeit.

Gaben, überhaupt, ob gering, hinreichend u. s. w. gut, vorzüglich?

Gabe zu predigen, zu catechisiren, zu praktischen Geschäften ꝛc. wie?

Umgang mit Andern, ob gefällig oder wie?

Studien, wie? Fortsezung durch zwekmäsige ältere und neuere theologische Schriften, durch literarische Communikation mit andern, durch Schriftstellerei u. s. w. oder Vernachlässigung derselben?

Richtung auf ein besonderes und auf welches Fach? besonders auf das Bibel-Studium.

II. Amtsführung.

Ob gewissenhaft, eifrig ꝛc. oder gleichgültig?

Insbesondere in Versehung der Gottesdienste, in der Privat-Seelsorge, in Rüksicht auf die Schule?

Aufsicht über kirchliche Zucht und Ordnung, ob mit Strenge, oder mit Ernst und Liebe, ob mit Klugheit? u. s. w.

III. Wandel.

Ob gesittet, liebreich, uneigennüzig, wohlthätig, nüchtern, mäßig, u. s. w. oder nicht? ob gesezt oder leichtsinnig, sanftmüthig, ruhig oder leidenschaftlich?

IV. Ehe.

Ob friedlich, vergnügt, christlich?

Häusliches Leben, ob geordnet, beispielvoll, auch in Ansehung des Haus-Gottesdienstes; ob er verschwenderisch, anstößig ꝛc.?

Kinderzucht, wie?

Kleidung und Hauswesen, ob reinlich, anständig, oder nicht?

V. Verhältniß gegen den Ortsvorsteher und Schulmeister.

Ob einig, zum gemeinschaftlichen Wohle der Kirche und Gemeinde? oder wann nicht — ob mit oder ohne Schuld?

354.

Churfürstl. Verordnung, betr. die Behandlung der Separatisten.

Vom 27. Dec. 1803 [10]).

Friderich der Zweite. U. G. z. E. l. G.

Seit langer Zeit sind aus dem Schoos der Würtembergischen Kirche Leute ausgegangen, die von der Idee belebt, daß der große Haufen der Christen nicht dazu geeignet sey, um die wahre Kirchen zu bilden, sich von der äussern Kirche, von dem gemeinschaftlichen Gottesdienst der Christen und dem öffentlichen Gebrauch der Sakramente trennten, Predigtamt und Lehrvortrag geringschäzen, und sich in eigene Zirkel und Verbindungen zusammenschlossen, um hier, wie sie vermeinen, von einem höhern Lichte erleuchtet, und in einem Geist unter sich vereint, den Zwek der Religion, desto sicherer und gewisser zu erreichen.

Diese sogenannte Separatisten konnten unsern durchlauchtigsten Vorfahren am Regiment, so wie Uns selbst nie gleichgültig seyn, nicht nur, weil der Regent der Kirche bedauren muß, einzelne Glieder derselben von offenbar verderblichen Irrthümern angesteckt zu sehen, sondern auch, weil diese Leute großentheils sich es zum Geschäft machen, ihre eigene irrige Meinungen zu verbreiten, eine zahlreiche Sekte zu bilden, und so die Ordnung theils durch böses Beispiel und Reizung zum Ungehorsam gegen Kirchen-Geseze, theils durch wirkliche Störung anderer in dem Gebrauch ihrer kirchlichen Rechte zu zerrütten. Noch mehr aber mußten diese Leute Unsre Aufmerksamkeit erregen, seitdem Wir wahrnahmen, daß sie, wenigstens an einigen Orten Unserer Churfürstlichen Lande, sich nicht blos auf religiöse Zweke beschränken, sondern selbst in die bürgerliche Ordnung Eingriffe zu machen wagen.

---

10) Gedr. fol. — Reuchlin K. G. S. 125. — Knapp Repert. II., 321. — vergl. Ed. v. Oct. 1703., Gen. Rescr. v. 17. Jan. 1704., 12. Aug. 1706, 14. Jan. 1711, 10. Oct. 1743. — Ob. Land- Reg. Erl. v. 3. Juli 1806, Staats-Min. Erl. v. 25. Nov. 1806. u. 14. Febr. 1808, Gen. Rescr. v. 16. (6/9) Sept. 1809, Hirtenbr. v. 6. Juni 1818. (Cons. Erl. v. 22. Sept. 1818).

Als Beweis dieser gesezwidrigen Tendenz sehen Wir zwar die chiliastischen Hoffnungen und Meinungen von dem nahen Anbruch eines tausendjährigen Reichs Christi auf Erden, auf welche zu Unserem Bedauren noch manche Unserer Unterthanen einen besondern Werth sezen, nicht an; indem Wir gewohnt sind, blose Meinungen als Sache des Verstandes von Handlungen, die einem äussern Zwang und der Strafe unterworfen sind, wohl zu unterscheiden. Wir können blos in dieser Beziehung Unserer gesammten Geistlichkeit aufs dringendste empfehlen, daß sie sich angelegen seyn lassen möge, nicht nur durch ihren Lehrvortrag jene für wahre Moralität so unfruchtbare chiliastische Lehre nicht zu verbreiten, sondern auch in ihrem Lehramt dahin zu arbeiten, daß nicht der geistige Innhalt der Religion durch irrdische blos dem menschlichen Stolz schmeichelnde Absichten, Wünsche und Hoffnungen unwürksam werde. Allein, wenn die Separatisten in falscher Meinung von ihrer Erhabenheit über weltliche Regierung und Ordnung anfangen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die ihr schuldige Ehrerbietung und Achtung zu verweigern, und sich dem Gehorsam gegen bürgerliche Geseze zu entziehen: ja wenn Leute von schlechten Gesinnungen sich des Dekmantels der Religion bedienen wollen, um sich einer völligen Ungebundenheit und Zügellosigkeit zu überlassen, dann würden Wir Unsre Regentenpflicht versäumen, wenn Wir solchen Ausbrüchen nicht ernstlichen Einhalt zu thun, den Bedacht nehmen würden.

Durch diese Umstände sehen Wir Uns daher veranlaßt, die in einigen Gegenden Unserer Churfürstlichen Lande in Bewegung gekommene Sache der Separatisten aufs Neue in reife Erwägung zu ziehen, und bey der Unzulänglichkeit der ältern Geseze und Vorschriften über diesen Punkt folgende gnädigste allgemeine Verordnung zu machen.

§. 1.

I. Da aus mehreren Unserer Regentenhandlungen erhellt, wie sehr Wir die Gewissensfreyheit zu schäzen und daher allen Unsern Unterthanen, auch den Irrenden schonende Duldung zu gestatten bedacht sind, so wird es nicht als Hintansezung dieser Grundsäze, sondern nur als sorgfältige Scheidung zwischen den Gewissens- und äussern Zwangs-Pflichten anzusehen seyn, wenn Wir denjenigen Separatisten, welche unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung sich zu entziehen, oder sie gar zu stören suchen, diejenigen Rechte nicht zuzugestehen wissen, die Wir den blos durch religiöse Meinungen sich unterscheidenden einzuräumen gedenken.

Wir geben daher Euch den gemeinschaftlichen Ober- und Staabs-Aemtern ernstlich auf, an denjenigen Orten Eures Amts und Dioeces, wo sich Separatisten befinden, genau zu untersuchen, zu welcher Gattung dieselbe gehören, und falls sie nicht blos durch Meinungen, sondern durch äussere Handlungen gezeigt haben sollten, daß es ihnen nicht sowohl um religiöse Zweke, als vielmehr um Ungehorsam nicht blos gegen kirchliche, sondern auch bürgerliche Geseze, um Verachtung

ihrer rechtmäßigen Obrigkeit und Troz gegen sie, ja vielleicht gar um Müßiggang, Ueppigkeit und Verschwendung, denen sie unter der Larve der christlichen Freyheit nachhängen, zu thun sey:

So habt Ihr

1) solchen Leuten und Gesellschaften durchaus keine Versammlungen, es sey an welchem Ort und zu welcher Zeit es wolle, zu gestatten, vielmehr

2) solche Versammlungen durch polizeyliche Gewalt, die auf Kosten der Separatisten selbst auszuüben ist, zu zerstören.

3) Diejenige, die sich gegen Unser Verbot in solchen Konventikeln betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, wie wir dann sowohl

4) gegen die Receptatoren der Gesellschaft als gegen die beharrlich ungehorsame Uns höhere Strafen vorbehalten, überhaupt aber

5) Euch aufgegeben haben wollen, jede Renitenz, Verachtung und Injurie, welche sich Separatisten gegen Geseze und Obrigkeit zu Schulden kommen lassen, einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und in geringeren Fällen den Excedenten die angemessenen Geld- und Gefängniß-Strafen, die, weil das Vergehen aus schlimmen Grundsäzen herrührt, in Vergleichung gegen andere, nicht mit solchen Prinzipien angestekte, zu schärfen sind, zu diktiren, die wichtigen Fälle aber zu Unserer Churfürstlichen Regierung zu berichten, wo Wir sodann nicht entstehen werden, sie mit den solchen Ruhestörern nach der Beschaffenheit ihres Versehens gebührenden Strafen zu belegen [11]).

§. 2.

II. Betreffend hingegen diejenigen Separatisten, welche durch keine Thathandlungen ein Widerstreben gegen bürgerliche Ordnung und Geseze an den Tag gelegt haben, deren Absonderung daher wenigstens nach äusserem Recht aus religiösen Zweken herzuleiten ist; So wissen Wir zwar diesen keine Befugnisse einer konstituirten Kirchengesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundsäzen von der Gleichheit aller Kirchenglieder zuwider laufen würden, zuzustehen; Gleichwohl aber gedenken Wir sie, so lange sie sich in der so eben bemerkten Gränze halten, aus Schonung gegen die irrenden Gewissen und Achtung gegen ächte Toleranz und Gewissensfreyheit zu dulden, und ihnen daher auch geistliche Versammlungen, jedoch unter folgenden wesentlichen Modifikationen nicht zu verwehren [12]):

---

11) vergl. Dekr. v. 14. Jan. — 12. Febr. 1711, Gen. Rescr. v. 20. Aug. 1794, Cirk. Rescr. der O. L. Reg. v. 3. Juli 1806. und St. Min. Erl. v. 25. Nov. 1806.

12) vergl. Gen. Rescr. v. 10. Okt. 1743.

1) Zwek und Beschäftigung der Versammlung darf durchaus kein anderer, als religiös seyn; jeder politischen Unterhaltung und Gespräche haben sie sich bey zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß sich zu versammeln, gänzlich zu enthalten.

2) Einer Versammlung sollen nicht über 15 Personen anwohnen, und unter diesen soll nicht über ein Drittel aus andern Orten seyn: die Glieder einer Gesellschaft, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, sollen nicht von einer Gesellschaft zur andern herumschweifen und das Eine Mal dieser, das Andere Mal jener Gesellschaft anwohnen dürfen, sondern verbunden seyn, der geist= und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten wollen, und um das Auslaufen und Proselytenmachen zu verhindern, sich bey Gefängnißstrafe in keiner andern als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, betreten lassen.

3) Die Versammlungen dürfen nie unter dem öffentlichen Gottesdienste, nie bey Nacht, nicht auf dem freien Feld und in Wäldern, nirgends anders, als in dem Hause eines angesessenen Bürgers nur an Sonn= Fest= Feier= und Buß=Tägen gehalten werden, Jeder Contravenient gegen diese Verordnung ist mit einem Ungehorsams=Gulden, und wenn es ein Hausvater ist, der die Gesellschaft zu verbotner Zeit oder auf verbotne Art bey sich aufnimmt, mit zwei kleinen Freveln Strafe zu belegen. Wiederholte Contraventionen der Leztern behalten Wir Unserer Churfürstlichen Regierung zu ahnden bevor.

4) Jede geistliche Uebung und Handlung ist den Separatisten in ihren Versammlungen unverwehrt, auch sind sie in der Wahl der geistlichen Bücher nicht zu beschränken.

5) Die Geistlichen des Orts, welche überhaupt sich bemühen sollen, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurechtzubringen, sollen trachten, ihr Zutrauen so weit zu gewinnen, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Versammlungen besuchen können, doch sollen sie sich zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen; hingegen

6) müssen sie sich den polizeylichen Visitationen der Ortsobrigkeit von Zeit zu Zeit unterwerfen, um nachsehen zu lassen, ob nichts gegen die Ordnung vorgenommen werde. Zu diesen Visitationen ist jeden Orts, wo Separatisten=Versammlungen sind, eine eigene Person von unbescholtenem Charakter zu bestellen, welche sodann nach geschehener Visitation dem gemeinschaftlichen Ober= oder Unteramte zu referiren hat. Endlich

7) ist in den Synodal=Relationen der Separatisten auf gleiche Weise, wie der Pietisten=Versammlungen, Erwähnung zu thun [13]).

---

13) vergl. Consf. Erl. v. 29. März 1822. I. 3, Gen. Syn. Rescr. v. 14. Dec. 1829, Beil. Nr. 4—6.

§. 3.

III. In Ansehung des Verhältnisses der Separatisten gegen den Staat, und zwar

1) des Genusses der bürgerlichen Rechte und Freyheiten, ist es Folge ihrer Duldung, daß sie, insofern sie alle bürgerliche Lasten tragen, auch der wesentlichen bürgerlichen Rechte, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu besizen, Handwerker und bürgerliches Gewerbe zu treiben, Theilnahme an den Commun-Beneficien rc. rc. mithin solcher Rechte, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung unentbehrlich sind, theilhaftig werden. Nur die in dieser Beziehung außerwesentlichen Rechte, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, können sie nicht ansprechen, die separatistischen Weiber können daher auch keine Hebammen werden.

2) Allen bürgerlichen Gesezen und Verordnungen [14]) sind sie, gleich andern Unterthanen, ohne Ausnahme Gehorsam schuldig, ihre Renitenz und Uebertretung gegen dieselbe ist auf die Art, wie oben I. verordnet worden, zu verhindern und zu bestrafen. Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß sich die Obrigkeit wegen ihrer Religions-Vorurtheile gegen Abschwörung körperlicher Eide, statt der assertorischen und promissorischen Eide mit Ablegung der Handtreue begnüge.

§. 4.

IV. Bey dem Verhältniß der Separatisten gegen die Landeskirchliche und Kirchen-Geseze kommen theils die negativen, theils die positiven kirchlichen Pflichten in Betracht. Jene bestehen in Nichtstörung der Landeskirche und ihrer Glieder, z. B. Profanation der Sonn- Fest- Feier- und Bus-Täge durch Arbeit, Geräusch rc. rc. ferner Injurien und verächtliches Betragen gegen die Kirche, ihre Diener und Glieder. Alle diese Pflichten haben die Separatisten um so genauer zu beobachten, jemehr Wir jede Contravention dieser Art streng zu ahnden gesinnt sind, und daher auch Unsern Ober- und Stabs-Aemtern aufgegeben haben wollen, genau darüber zu wachen, und jeden Exceß dieser Art entweder selbst abzustrafen, oder die wichtigeren Fälle zu Unserer Churfürstlichen Regierung zu berichten. Die positiven kirchlichen Pflichten betreffen entweder blos geistliche Verrichtungen, als Besuchung des Gottesdienstes, öffentlicher Gebrauch der Sakramente rc. rc. oder die Beobachtung der äussern Kirchenpolizei-Geseze, besonders die Unterhaltungskosten des Gottesdiensts, der Kirchendiener rc. rc. Zu den eigentlich geistlichen Handlungen und Verrichtungen können die Separatisten, jedoch unter Rüksicht auf das, was unten von der Taufe vorkommen wird, vermöge der ihnen zugestandenen Gewissens-Freiheit nicht gezwungen werden; vielmehr ist dißfalls alles ihrer eigenen Ueberzeugung und freyen Entschließung zu überlassen. Hingegen fordern Wir

14) Rüks. ihrer Milit. Pflicht. vergl. Gen. Rescr. v. 20. Aug. 1794.

wegen Vermeidung der Zerrüttung, die im entgegengesezten Fall nothwendig entstehen müßte, daß die Separatisten alle äussere Kirchen=Polizey=Geseze beobachten, und alle kirchliche Lasten, sie bestehen nun in Handlungen wie z. B. Frohnen zum Kirchen= Schul= Pfarrhaus=Bauwesen, oder in Geld= und Naturalien=Beiträgen, wie Zehenten, Pfarr=Aufzugskosten ꝛc. ꝛc. gleich den Kirchengliedern tragen helfen. Wir sezen dieß als Bedingung der Duldung der Separatisten, welche sie mit vollkommenem Recht nicht fordern können, fest, und beglaubigen Uns, daß die Separatisten sich um so weniger darüber beschweren können, als dadurch ihrem Glauben und Gewissen nicht der mindeste Eintrag geschieht, und ihnen frey stehet, diese kirchliche Schuldigkeiten, so lange sie von der Landeskirche getrennt sind, als blose Staatslasten zu betrachten. Unter die von den Separatisten zu entrichtende kirchliche Praestationen gehören nun insbesondere die Stolgebühren und Emolumente, welche die Kirchendiener, Schulmeister und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen [15]), Schulunterricht ꝛc. ꝛc. zu fordern haben. Die Summe und das Quantum der Stolgebühren hat entweder eine durch Gesez oder Observanz bestimmte Taxe oder nicht. Im erstern Fall zahlen die Separatisten das Taxmäßige; im leztern hingegen, besonders wenn die Kasualien nicht auf gleiche Weise begangen werden, z. B. wenn der eine seinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, können nur diejenige Bezahlungen und in der Maße von den Separatisten gefordert werden, die man keinem Bürger zu erlassen pflegt. Alle diese Prästationen sind im Weigerungsfall durch Executionen nach landrechtlicher Ordnung einzutreiben.

In Ansehung der Beerdigung selbst, wegen welcher die Separatisten an einigen Orten besonders behandelt seyn wollten, haben sie sich übrigens den allgemeinen Polizei=Gesezen geradehin zu unterwerfen [16]).

§. 5.

V. Endlich sind noch die Collisionen der Kirchen=Geseze mit der elterlichen Gewalt, besonders bei Taufe, Schulunterricht und Confirmation zu erörtern übrig.

1) Wir erkennen es zwar als eine wesentliche Wirkung der elterlichen Gewalt, daß Eltern, deren Gewissens=Freiheit man nicht

---

15) Nach einem Spez. Erl. der O. L. R. v. 17. Mai 1805. haben die Separatisten die Gebühren von solchen Verrichtungen, die bei keiner Leiche eines Gemeindeglieds unterlassen werden, nach der gewöhnlichen Taxe zu bezahlen, wenn sie gleich solche nicht leisten lassen, nicht aber die Gebühren für ausserwesentliche Cerimonien, Vokalmusik, Abdankungen u. s. w.

16) Damit bei Kinderleichen die separ. Eltern nicht besondere heimliche Anstalten treffen können, sollen nach einem Spez. Rescr. der O. L. Reg. v. 28. Sept. 1809. die Hebammen und Todtengräber zu Befolgung der pfarramtlichen Anordnungen bei Strafe eines kleinen Frevels angewiesen werden. Die Separatisten sollen ferner bestraft werden, wenn sie öffentliche Reden auf dem Kirchhofe halten. (Spez. Cons. Erl. v. 20. Aug. 1816.)

kränken will, ihre Kinder in Religions-Sachen nach ihren eigenen Grundsäzen und Ueberzeugungen bis zu den Diskretions-Jahren behandeln dürfen. Da aber die Separatisten zwar die Taufe der Erwachsenen für zwekmäßiger halten, gleichwohl aber die Kindertaufe als nichts der heiligen Schrift zuwiderlaufendes, vielmehr als eine indifferente Sache ansehen, wie denn ebendeswegen viele unter ihnen sich herausnehmen, ihre neugebohrne Kinder selbst zu taufen: So glauben Wir dem Gewissen der Separatisten keinen Zwang anzuthun, wenn Wir hierdurch verordnen, daß, falls hie und da Separatisten nicht selbst zur Taufe ihrer Kinder Anstalt treffen sollten, keine Rüksicht auf den Willen der Separatisten, so lange sie Rechte christlicher Staatsbürger genießen wollen, zu nehmen sey, sondern sie angehalten werden sollen, ihre Kinder in die Kirche zur Taufe zu bringen, welche sodann nach dem Ritus der Landeskirche zu verrichten ist.

Da aber von den Separatisten in sofern sie die Kindertaufe überhaupt als etwas zulässiges ansehen, auch Unterwerfung unter die dißfallsige Kirchen-Polizey-Ordnung gefordert werden kann; So vermögen Wir denselben die Selbsttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht zu gestatten. Sollte aber demungeachtet ein Separatist ungebührlicher Weise sich herausgenommen haben, sein Kind selbst zu taufen, so soll zwar dasselbe nicht wieder getauft werden [17]), jedoch nach Maßgab der Würtembergischen Liturgie in der Kirche vorgetragen und ins Taufbuch eingezeichnet werden. Dem Contravenienten aber ist von Euch den Ober- und Staabs-Aemtern das erstemal eine Strafe von zwey kleinen Freveln anzusezen [18]).

Wiederholte Contraventions-Fälle hingegen sind an Churfürstl. Regierung zu berichten, deren Ermessen Wir den Straf-Ansaz überlassen.

§. 6.

2) Den Schul-Unterricht betrachten Wir nicht sowohl als religiöse, sondern als Erziehungs-Anstalt für den Menschen und Bürger. In dieser Hinsicht ist es gerecht, daß der Staat die

17) Eine angebliche Taufe eines Separat. Kindes durch seinen Vater wurde nach Spez. Cons. Erl. v. 23. Jan. 1818. als ungeschehen betrachtet, weil die Vollziehung derselben nur auf der Aussage dieses übel prädicirten Mannes beruhte. Falls der Vater der Taufe des Kindes durch den Ortsgeistlichen sich nicht fügte, so sollte ihm die gesezliche Strafe der Selbsttaufe angesezt werden.

18) Angew. d. Spez. Cons. Erl. v. 18. Jul. 1826. — Nach einem Min. Erl. v. 1. Jul. 1826. kann, wenn nur Ein Ehegatte separatistisch ist, dafür eine dieser Strafe gleichkommende Thurmstrafe verfügt werden. — Die Bestrafung der Separat. gehört nach einem Spez. Erl. der O. L. R. v. 26. Jan. 1806. blos dem Oberamte, die Untersuchung der Ursache ihrer Renitenz dem gem. Oberamte zu.

Kinder gegen die ihre Pflicht hintansezende Eltern in seinen Schuz nehme, und nicht gestatte, daß sie in Rohheit und Unwissenheit aufwachsen mögen. Wir können daher der Willkühr der Separatisten nicht anheimstellen, ob sie ihre Kinder zur Schule schiken wollen, oder nicht, sondern befehlen, daß den separatistischen Eltern, welche ihre Kinder absichtlich von der Schule zurückhalten, das gedoppelte der sonst auf Schulversäumnisse gesezten kirchenkonventlichen Strafen angesezt, auch die Kinder im Fall beharrlicher Renitenz der Eltern durch den Amtsknecht oder Dorfschüzen, welchem dafür ein Lohn von den Renitenten zu entrichten ist, aus dem Hause ihrer Eltern abgeholt — und in die Schule geführt werden sollen [19]).

Da übrigens der Religions= mit dem übrigen Schul=Unterricht so genau verwebt ist, daß beede ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können: So vermögen Wir nicht zuzugeben, daß die Kinder der Separatisten in diesem Punkt in der Schule anders als die übrigen behandelt werden, und dies um so mehr, da ja die separatistischen Eltern im Dogma selbst nicht von der Lehre der protestantischen Kirche abweichen [20]).

§. 7.

3) Betreffend hingegen die Confirmation und den darauf sich beziehenden Unterricht der Geistlichen, so wissen Wir, da diß im Gegensaz gegen den Schul=Unterricht eine reinere religiöse Handlung ist, die separatistischen Eltern nicht zu nöthigen, daß sie gegen ihren Willen ihre Kinder confirmiren lassen.

Nun ist Unser fernerer Wille, daß das Befragen der Kinder von Seiten der Geistlichkeit, ob sie nicht gegen den Willen der Eltern confirmirt werden wollen, nicht schon im 14ten Jahr, da dieß gegen die väterliche Autorität und selbst gegen die in=

---

19) vergl. St. Min. Erl. v. 14. Febr. 1808.

20) Ueber den Besuch von Catechisationen von Seiten der Separatisten spricht sich folgendes Spez. Rescr. der O. L. Reg. v. 6. Febr. 1810 (Knapp Repert. IV. 506.) aus:

„Auf Euren den 10ten Sept. v. J. erstatteten Anfrage=Bericht, in Betreff der Separatisten in — geben Wir Euch zu erkennen: daß der Confirmations= und der Catechisations=Unterricht als wesentlich verschieden zu betrachten sind.

„Jener bezieht sich unmittelbar auf den Confirmations=Act, und können deßwegen die Separatisten=Kinder, nach der ausdrüklichen Vorschrift des General=Rescripts vom 27. Decbr. 1803. §. 7. dazu eben so wenig gezwungen werden, als zu der Confirmation selbst: die gewöhnlichen Catechisationen machen aber im Grunde einen Theil des Schul=Unterrichts aus, welchem die Separatisten ihre Kinder nach gedachtem General=Rescript §. 6. nicht entziehen können, indem durch die Catechisationen den Kindern die ersten Begriffe von Religion überhaupt beigebracht werden sollen, ohne welche es ihnen auch in spätern Jahren unmöglich ist, sich wegen der ihnen freigestellten Confirmation zu entscheiden. Stuttgardt, in Königl. Ober=Reg. Ober=Pol. Depart. den 6ten Febr. 1810." — Diesem conform ist ein Min. Erl. v. 31. Mai 1817.

nere Ordnung der Familie zu sehr anstossen würde, sondern späterhin, wenn ihr Verstand zu mehrerer Reife gekommen seyn wird, und sich eine Selbstverantwortlichkeit in Absicht der Glaubensmeinungen eher gedenken läßt, mithin bey den Mädchen etwa im 18ten Jahr, wofern sie sich nicht früher verheirathen, und bey den Jünglingen im 20ten Jahr geschehen soll.

§. 8.

Nachdem Wir auf diese Art die in der Separatisten Sache vorkommenden erheblicheren Gegenstände erlediget haben, so befehlen Wir Euch Unsern gemeinschaftlichen Ober- und Stabs-Aemtern, Euch nicht nur selbst hiernach zu richten, und besonders die Polizey-Aufsicht über die Separatisten sorgfältiger, als bisher an einigen Orten geschehen ist, auszuüben, in zweifelhaften oder noch nicht entschiedenen Fällen aber bey Unserer Churfürstlichen Regierung oder Consistorium anzufragen, sondern auch diese Verordnung den gemeinschaftlichen Unter-Aemtern zu ihrer Nachachtung — so wie den in Eurer Diöces, Ober- und Stabs-Amt befindlichen Separatisten — bekannt zu machen und den Leztern zu bedeuten, daß, da Wir durch diese Verordnung alles erschöpft haben, was sich von Unsern toleranten Gesinnungen erwarten läßt, sie nicht durch ein mit ihren religiösen Bekenntnissen im Widerspruch stehendes Betragen sich dieser Duldung selbst unwürdig machen, und Uns nicht nöthigen sollen, gegen Unsere Wünsche die Strenge der Geseze gegen sie vorwalten zu lassen. Daran ꝛc. ꝛc. Stuttgart, den 27. Dec. 1803.

Ex spec. resolut. Ser. Electoris.

355.

Rescript der O. Land. Reg. zu Ellwangen an die Land-Vogtei-Gerichte, betr. die Trauungen in Privathäusern.

Vom 28. Jan. 1804 [21]).

Friederich ꝛc.

Da Wir in Erfahrung gebracht haben: es herrsche an einigen Orten Unserer neuen Churlande der Mißbrauch, oder die unstatthafte Nachsicht: daß verlobte Personen, ohne vorhergegangenes

21) Knapp Repert. II. 566. — Allg. Int.Bl. für Neuwürt. 1804. S. 65. — vergl. Gr. K. O. Bl. 90. (K. G. I. 215.) Ebd. O. Tit. 98. S. 205. 206. Sport. Ges. v. 23. Jun. 1828. — Betr. die Filialisten, vergl. Ver. v. 12. Sept. 1818. II.

Dispensations-Gesuch, in den Häusern der Geistlichen, oder anderer Privatpersonen, schlechthin ehelich getraut werden, so wollen Wir andurch gnädigst verordnet haben: daß solche Trauungen auf diese Weise forthin nicht mehr gestattet, sondern daß alle Verlobte angewiesen werden sollen: sich in der Kirche entweder öffentlich vor dem Altar, oder in den Sacristeien der Kirchen, vor einer gehörigen Anzahl von Anverwandten und Zeugen, trauen zu lassen, und daß diejenigen, welche aus triftigen Ursachen ausgenommen zu werden wünschen, gehalten seyn sollen: die gnädigste Ertheilung der Dispensation hierunter nachzusuchen, als welches Wir Euch zur Nachachtung und weitern Bekanntmachung an die Euch untergeordneten Ober- und Staabs-Aemter, anmit gnädigst unverhalten lassen.

Ellwangen, den 28. Jan. 1804.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung I. Senats.

---

†) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die Ansezung der Skortations-Strafen in den neuen Landen wie in den alten.

Vom 21. Febr. 1804.

---

††) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die Ausdehnung der Sittengerichte unter Leitung der weltlichen Obrigkeit auf diejenigen Orte, welche in Kirchspiele fremder Herrschaften eingepfarrt sind.

Vom 8. März 1804.

356.

Rescript der Ob. Land. Reg. in Ellwangen, betr. die Taufen in den Häusern und die Nothtaufen.

Vom 8. März 1804 [22]).

Wir haben mißfälligst zu entnehmen gehabt, welche Mißbräuche und Unordnungen sich an einigen Orten Unsrer neuen evangelischen

---

†) s. Regier. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 74.

††) s. Reg. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 106. — vergl. Kirch-Konv. Ordn. v. 11. Okt. 1803. u. Rescr. v. 23. Febr. 1805.

22) Allg. Int. Bl. für Neuw. S. 114. — vergl. Ver. v. 14. März 1810, Sportel-Gesez v. 23. Jun. 1828.

Lande in Ansehung der Haußtaufen, und besonders aus Gelegenheit der von den Wehmüttern häufig verrichtet werdenden, sogenannten Nothtaufen eingeschlichen haben.

Da nun die Taufe eine vom göttlichen Stifter unsrer Religion selbst angeordnete Handlung ist, welche die Einweihung eines Christen in die kirchliche Gemeinschaft zum Gegenstand hat, und welche folglich ihrem Begriffe nach schon durch einen öffentlichen kirchlichen Actum vorgenommen werden muß; so können Wir nicht zugeben, daß dieser so heiligen und wichtigen Handlung, durch Hinweglassung der dabei wesentlich vorgeschriebenen Solennitäten, etwas von ihrer Würde und Ansehen entzogen werde.

In dieser Hinsicht wollen Wir daher gnädigst verordnet haben, daß

a. in der Regel die Taufe künftig in der Kirche jeden Orts vorgenommen, die Haustaufen hingegen ausnahmsweise, und nur in ganz besondern Fällen zugelassen werden sollen. Die Dispensation hiezu muß unter Anführung triftiger Gründe in den gewöhnlichen Ober- und Staabs-Amts-Sitzen, und deren Amtsorten bei dem Ober- oder Staabs-Amt, in den Landvogtei-Städten bey dem Landvogteigericht, in Ellwangen aber, als dem Sitz der Churf. Ober-Landes-Regierung bey dieser nachgesucht, und wird von diesen Behörden nach Beschaffenheit der Umstände gegen Erlegung einer Taxe ertheilt werden.

b. daß die Nothtaufen ganz schwacher neugeborner Kinder in Zukunft nur unter folgenden Bestimmungen statt finden sollen:

1) daß in Städten und andern Orten, wo ein oder andere Geistliche sind, dieselbe nur durch diese verrichtet werde, zu welchem Ende daher, wenn schwere Geburten vorfallen, dem Geistlichen augenblicklich hievon Nachricht gegeben werden muß, damit er sich einfinden, und sein Amt verrichten könne.

2) Sollte ein einziger Geistlicher in einem Orte und dieser abwesend, krank, oder auf eine andere gültige Weise — so schnell, als es die Nothwendigkeit erfordert, herbeyzukommen — verhindert seyn, auch die Zeit nicht erlauben, einen Geistlichen aus der Nachbarschaft zu rufen, so dürfen zuerst die Väter, nach diesen die Verwandte, oder eine sonst christliche, und rechtliche Person, und nur erst dann, wenn diese nicht vorhanden, oder nicht dazu tauglich wären, die Nothtaufe von der Wehmutter verrichtet werden. Um dabey alle Fehler und Mißbräuche sorgfältig zu verhüten, haben die Geistlichen die Hebammen und andere dergleichen Personen fleißig zu unterrichten, wie sie solche Nothtaufen gebührend verrichten sollen [23].

3) Zu jeder Nothtaufe, sie mag von einem Geistlichen oder Layen vorgenommen werden, müssen (wie zu einer öffentlichen) 2 bis 3 Zeugen berufen werden.

---

23) vergl. gr. K. O. Bl. 68. (R. G. I. 178.) Kirch. Cär. Ordn. v. 1668. §. 38. Spez. Rescr. v. 11. Jun. 1696, Gen. Rescr. v. 6. Febr. 1766. §. 3, Cyn. eccl. S. 432. f. (R. G. I. 449.)

4) Wenn die Nothtaufe, unter der sub Nr. 2) angegebenen Voraussezung, von einer andern Person verrichtet wird, so muß dem Geistlichen wenigstens davon nach deren Erfolg, mündlich oder schriftlich, und mit Benennung der dabey gewesenen Zeugen die Anzeige gemacht werden. Dieser darf hier auch nicht versäumen, über den Hergang bey der Taufe, und ob die Vorschriften besonders in Rüksicht auf die hiebei vorgeschriebene Anzahl von 2 oder 3 Zeugen beobachtet worden sind, sorgfältige Erkundigung einzuziehen. Endlich soll

5) der seit einiger Zeit hie und da eingerissene Mißbrauch einer von den Geistlichen in Privathäusern vorzunehmenden Privat-Tauf-Confirmation jähgetaufter Kinder durchaus abgestellt, und dagegen verordnet seyn, daß solche jähgetaufte Kinder, wenn sie am Leben bleiben, sie mögen von einem Geistlichen oder einer andern Person der Vorschrift gemäß im Hauß mit der Nothtaufe versehen worden seyn, nach Verfluß einiger Zeit in der Kirche dem Geistlichen vorgetragen, und von lezterem die auf diesen Fall vorgeschriebene Erinnerungen, und Gebete in der Gemeinde vorgelesen werden.

Alle diese in Absicht auf die Taufhandlung ertheilte Vorschriften machen Wir Euch zur weitern Verkündigung auf die euch untergeordnete Ober- und Stabs-ämter, und zur Handhabung einer genauen Befolgung derselben mit dem Anfügen hiermit bekannt, daß Wir hierunter das Nöthige an Unser Churf. Ober-Consistorium zur Nachachtung, und Bekanntmachung an die demselben untergeordnete protestantische Geistlichkeit Unserer neuen Lande allschon ebenmäßig erlassen haben.

---

†) Rescript der Ob. Land. Reg., betr. die Folgen der Auswanderung eines Ehegatten für die ehelichen Verhältnisse.

Vom 9. März 1804.

---

††) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die Verlegung der Kirchweihfeste auf Einen Sonntag und die weltliche Feier derselben an einem folgenden Tage.

Vom 20. (30.) März 1804.

---

†) s. Reg. u. Ger. Ges. — Knapp Rep. I. 85.

††) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. II. 25. — Allg. Int. Bl. für Neuwürt. 1804. S. 105. — Dieses Rescr. erscheint bei Knapp unter dem 30. März.

†) Rescript der Ob. Land. Reg. in Ellwangen, betr. die Aufhebung der Asyle in den neuen Landen.

Vom 28. Mai 1804.

---

††) Dekret der Churf. Hofkammer, betr. die Skortations-Strafen-Nachlaß-Akkorde.

Vom 12. Jun. 1804.

---

†††) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die Taxe bei Skortations-Strafen.

Vom 13. Jun. 1804.

357.

Instruction für das churfürstl. Ober-Consistorium zu Heilbrunn.

Vom 25. Jun. 1804 [24]).

Friederich II. ꝛc. ꝛc.

Je mehr Wir es Uns zu einer Unserer ersten Regenten-Sorgen gemacht haben, gleich bei dem Antritt Unserer neuen Lande die Uns zustehende landesherrliche und Kirchengewalt zu dem richtigen und erhabenen Zwek einer bessern und möglichst vollständigen religiösen und sittlichen Volks-Bildung zu gebrauchen, auch darum unter andern Anordnungen gleich bei der ersten Organisation für diese Lande und Unsere darinn befindliche evangelische Unterthanen ein eigenes Ober-Consistorium zu Heilbrunn niederzusezen; desto mehr werden Wir darauf bedacht seyn, die sämmtlichen kirchlichen Angelegenheiten durch die Ertheilung einer alle dahin gehörige Gegenstände umfassenden Kirchen-Ordnung zu einer jenen großen Zwek befördernden Zusammenwirkung hinzuführen.

---

†) s. kath. Kirch. Ges. u. Reg. Ges. — Knapp Rep. I. 73. — Allg. Int. Bl. für Neuwürt. S. 177.

††) s. Reg. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 185.

†††) s. Reg. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 210.

24) Abschr. v. Reischachsche Samml. vergl. Manif. v. 1. Jan. 1803 u. 18. März 1806. Dekr. v. 14. Jun 1807.

Da jedoch hiezu noch Unsere Erforschungen und Kenntnisse der Lokalbedürfnisse und übrigen Verhältnisse Unserer neuen Lande in Ansehung dieses großen Gegenstandes erfordert werden, deren Einholung und Zusammenstellung eine der vorzüglichsten Obliegenheiten Unseres Ober-Consistorii seyn muß; so wollen Wir demselben einstweilen folgende Instruction hiemit ertheilen:

§. 1.

Unser niedergesetztes Ober-Consistorium bestehet:
aus dem Präsidenten in der Person Unseres jeweiligen Landvogts zu Heilbrunn,
aus dem ersten Landvogtei-Gerichts-Assessor und
aus 2 Consistorial-Räthen, einem Geistlichen und einem Weltlichen, welcher leztere insbesondere alle rechtlichen Gegenstände in Beziehung auf Kirchendiener und Kirchensachen vorträgt.
Dabei ist ein Secretaire, der zugleich die Registratur besorgt, ein Canzellist und ein Canzleidiener angestellt.

In Fällen von Dienst-Erledigungen oder in Abwesenheit des Präsidenten oder eines weltlichen Raths, wird der 2te Landvogtei-Assessor, und wenn dieser verhindert seyn sollte, ein Rechts-Gelehrter aus dem Stadtgericht beigezogen.

Dem abgängigen geistlichen Consistorial-Rath wird ein Mitglied des Kirchen-Ministerii zu Heilbrunn oder auch nach Umständen ein anderer fähiger Geistlicher aus den neuen Landen substituirt.

Wenn eine dergleichen Substitution sich nur auf einige Sessionen erstrekt; so ist solche von dem Consistorium selbst zu bestimmen, sollte sie von längerer Dauer seyn, so ist von Uns gnädigste Resolution einzuholen.

Die ordentlichen Sizungen dieser Collegii sind wochentlich 2 mal in dem Landvogtei-Gebäude zu halten.

§. 2.

Wir erwarten von dem Präsidenten, daß er das Collegium durch Humanität und abgemessenen Ernst leiten, und auf diesem Weg das erforderliche Ansehen darinn sich zu verschaffen wissen werde. Er soll den Räthen ein Beispiel von Fleiß und Geradheit seyn, und sich angelegen seyn lassen, durch zwekmäsige Leitung der Collegial-Berathschlagungen pflichtmäßige und das gesammte Kirchenwohl, nach Unsern landesherrlichen Absichten befördernde Schlüsse zu bewirken. Eben so versehen Wir Uns zu den einzelnen Consistorialgliedern, daß sie dem Präsidenten die schuldige Achtung beweisen, dabei aber stets die gewissenhafte Erfüllung der ihnen von Uns auferlegten Amts-Pflichten vor Augen haben werden.

§. 3.

Der Geschäfts-Kreiß des Ober-Consistorii umfaßt im Allgemeinen, jedoch unter den in gegenwärtiger Instruction ausdrüklich bemerkten Ausnahmen, das ganze Uns zustehende Kirchen-Regiment in Unsern neuen Landen und bestehet in Ausübung

a) der geistlichen Gerichtsbarkeit,
b) der kirchlichen Ober-Aufsicht,
c) der Kirchen-Polizey.

In diesen Beziehungen sind Unserm Ober-Consistorium untergeben:

Die Dekanate zu Hall, Heilbrunn, Aalen mit Inbegriff von Giengen und Adelmannsfelden, Eßlingen und Reutlingen, mit ihren untergeordneten Pfarreien.

Dabey ist aber das Ober-Consistorium unter die oberste Aufsicht Unserer Ober-Landes-Regierung zu Ellwangen gesezt, wohin dasselbe in denjenigen amtlichen Vorfällen, die entweder an sich von grosser Wichtigkeit, oder für welche bestimmte Vorschriften noch nicht ertheilt, oder von zweifelhafter Anwendung sind, zu berichten hat, sofern Wir nicht unmittelbar Bericht erfordert haben, oder in einzelnen Fällen erfordern werden.

§. 4.

Was nun die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit betrift; so erstrekt sich solche auf alle zum Dienst der Kirche und Schule angestellte, und bestimmte Personen, Dekane, Pfarrer und deren Vicarien, Candidaten des Predigt-Amts und Schullehrer, in Rüksicht auf ihre amtlichen Verhältnisse und Handlungen, und äußert sich durch Zurechtweisen und Correction derselben bei dem Eintritt einer Verlezung oder Versäumung ihrer Amts-Pflichten, eines Misbrauchs des anvertrauten Amts, ärgerlichen und unanständigen Wandels, und durch Untersuchung und Entscheidung der entstehenden Mißverständnisse und Irrungen zwischen einzelnen kirchlichen Gemeinden und Kirchenmitgliedern, mit ihren Vorstehern, Lehrern u. s. w. über amtliche Gegenstände.

Dabei wollen Wir Unser Ober-Consistorium dahin anweisen, in Fällen, wo es auf die Erkennung einer 15 fl. übersteigenden Geldstrafe, einer mehr als 8 tägigen bürgerlichen Arreststrafe, auf Suspension, ankommt, jedesmal an Unsere Ober-Landes-Regierung zu berichten, welche Uns den Gegenstand zur Entscheidung vorzulegen hat.

Uebrigens verordnen Wir, daß

a) alle Eheverlöbnisse und Ehesachen, alle Unzuchts- und Ehebruchs-Fälle allein den weltlichen Behörden zur Untersuchung und Entscheidung überlassen seyn —

b) die Competenz-Sachen der Geistlichen Unserer Hofkammer zur Untersuchung und Beurtheilung verbleiben — und

c) die sämmtlichen Geistliche in causis mere civilibus Schuld- und Real-Klag-Sachen, und in criminalibus der weltlichen Jurisdiction und den von Uns aufgestellten Amts-Behörden, jedoch unter gnädigster Bewilligung eines fori privilegiati bey Unsern Landvogtei-Gerichten für die Dekane, Pfarrer und deren Vicarien, ingleichen examinirte Candidaten

des Predigt-Amts unterworfen seyn, in Polizeisachen aber ohne Ausnahme unter der Orts-Polizey stehen sollen.

§. 5.

Insofern hienächst die kirchliche Ober-Aufsicht in Unsern neuen Landen, welche Wir Unserm Ober-Consistorium übertragen haben, in vorzügliche Betrachtung kommt, so wird demselben im Allgemeinen zur Pflicht auferlegt, alles sorgfältig wahrzunehmen, was zum Wohl der Kirche nur immer beitragen kann, den Irrthum und Aberglauben mit eben dem Muth zu bekämpfen, als den Unglauben, die Reinheit der evangelischen Lehre zu erhalten, ohne dem bescheidenen und gründlichen Forschungsgeist Fesseln anzulegen, brüderliche Eintracht und ächt christliche Gesinnungen gegen andere Glaubensgenossen nach Unsern in dem Rescr. v. 14. Febr. 1803. erklärten landesväterlichen Absichten zu befördern, und stets zu unterhalten, die Ueberzeugung von dem nothwendigen und wohlthätigen Gehorsam gegen göttliche und bürgerliche Geseze immer mehr zu bewirken, religiöse und sittliche Volksbildung bei jedem Anlaß zu bezweken, und allenthalben nicht nur mit einem guten Beispiel voranzugehen, sondern auch ein unverrüktes Augenmerk auf den Wandel der Kirchendiener zu richten, um jedes Aergerniß von der christlichen Glaubens-Lehre zu entfernen, und bey Unsern Unterthanen zu ihrer eigenen Beglükung leichtern Eingang zu verschaffen.

§. 6.

Je gewisser und ausgebreiteter öffentliche Schriften auf Religion und Volks-Erziehung wirken, desto sorgfältiger muß ein Theil der kirchlichen Ober-Aufsicht auf die Beförderung des Umlaufs der Bücher von rein religiösem und moralischem Inhalt und auf die Beseitigung und Unterdrükung aller religionswidrigen und sittenverderblichen Bücher gerichtet werden. Deswegen übertragen Wir Unserm Ober-Consistorium die Censur aller in Unsern neuen Landen erscheinenden Schriften, deren Inhalt Theologie, Religion, Moral, und Erziehung ist, oder darauf Beziehung hat, welche bey Confiskation und verhältnißmäßig weiterer Strafe an dasselbe einzusenden, und von ihm in Gemäßheit des von Uns erlassenen Censur-Edikts nach den in § 5. praec. vorgezeichneten allgemeinen Grundsäzen zu beurtheilen sind.

§. 7.

Da ferner die erste und sicherste Grundlage zu Beförderung des Kirchenwohls, zu Erwekung und Unterhaltung eines reinen praktischen Religions-Eifers und zur sittlichen Fortschreitung des Ganzen darauf ruhet, daß zu Kirchen- und Schulstellen mit möglichster Vorsicht nur solche Subjekte ausgewählt werden, welche mit den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet sind, und durch untadelhaften Wandel sich auszeichnen; so haben Wir Uns

die Besezung sämmtlicher Dekanate, Pfarreien und Schullehrers-Stellen — wo nicht bei gewissen Pfarreien ein Corpus oder sonstige 3te Person, das Präsentations- und Collatur-Recht unter Unserm Bestätigungs-Recht rechtmäßig und erweislich hergebracht hat — unmittelbar vorbehalten.

§. 8.

Damit aber bei Besezung der Stellen Unsere Wahl den würdigsten treffe; so wollen Wir nicht nur wegen Examination der Candidaten des Predigtamts und der Prüfung bereits angestellter Pfarrer, die auf eine andere Pfarrei versezt werden wollen, die erforderliche Vorschriften ertheilen, sondern auch noch insbesondere anordnen: daß Unser Ober-Consistorium jährlich am Tag Johannis des Täufers eine Liste sämmtlicher ihm untergebenen Dekane und Pfarrer, aller Vicarien und bereits examinirten Candidaten Uns vorlege, worinn folgende pflichtmäßige und gewissenhafte Angaben unter schwerer Verantwortlichkeit auf den Fall eines sich entdekenden Ungrunds enthalten seyn müssen.

Bey Dekanen und Pfarrern:

Alter, Dienstjahre, Moralität, Talente und Vorzüge in und ausser dem Amt, Dienst-Ertrag an Geld und Naturalien, wobey Zehenden nach einer 10jährigen Bilanz anzusezen, und alles im niedrigsten Anschlag der laufenden Preise zu bringen ist.

Bey Vicarien und examinirten Candidaten:

Alter, Eltern, Geburtsort, Universität, wo sie studirt haben, Resultat des Examens (kurz aber mit der strengsten Gewissenhaftigkeit) Applikation zur künftigen Amtsführung oder dermaligen Beschäftigung, Moralität, und allenfalsige besondere Vorzüge und Talente in einem nüzlichen Nebenfach.

In Absicht der nach jedem Erledigungs-Fall der Dekanate und Pfarreien sogleich zu erstattenden Anzeigen, so wie des Uns nachher vorzulegenden Verzeichnisses aller Competenten, ihrer Begutachtung rc. bleibt es bei dem deshalb Befohlenen.

§. 9.

Wir wollen auch, daß kein Candidat zu Annahme eines Vicariats zugelassen werde, der nicht zuvor sich dem Examen bey Unserm Ober-Consistorium unterworfen, und von demselben ausdrüklich für fähig und zuläßig zum Predigen, und den übrigen priesterlichen Verrichtungen erklärt worden ist. Es hat daher jeder Candidat selbst darauf Bedacht zu nehmen, sich spätestens 1. Jahr nach seiner Zurükkunft von Universitäten bey Unserm Ober-Consistorium unter Beilegung seiner akademischen Zeugnisse über jedes von ihm gehörte Collegium, seines Geburtsscheins und mit kurzer Bemerkung des Ganges seiner Erziehung und wissenschaftlichen Bildung um Zulassung zum Examen gebührend zu melden.

§. 10.

Die Prüfung des Candidaten selbst aber wird in Pleno Unsers Ober-Consistoriums vorgenommen, und zwar in teutscher Sprache, dabei ist mehr in den Geist der christlichen Glaubenslehre und praktischen Philosophie einzudringen, als nach Schultheologie und speculativen Philosophie ängstlich zu forschen. Diß liegt vorzüglich Unserm geistlichen Ober-Consistorial-Rath ob, der alle seine Einsichten aufzubieten hat, um hierunter Unsern landesherrlichen Zwek möglichst vollständig zu erreichen. Damit bleibt jedoch Unserm Präsidenten und den übrigen Consistorial-Mitgliedern unbenommen, die Examinanden über praktische Materien der Kirchengeschichte, des protestantischen Kirchenrechts zu prüfen. Insbesondere wird der Präsident dafür pflichtmäsige Sorge tragen, daß die bei der Prüfung vorkommende Materien mit allen Hauptfragen und Antworten, vom Sekretair genau zu Protokoll genommen werden, dessen Schluß jeder Examinator sein Urtheil gewissenhaft beizusezen hat.

Diesem mündlichen Examen soll Tags darauf noch ein schriftliches folgen, welches in der exegetischen Erklärung einer in practischem Gesichts-Punkt merkwürdigen Stelle des alten und neuen Testaments aus ihrem Grundtexte und in der kurzen Ausarbeitung einer Aufgabe aus der Pastoraltheologie zu bestehen hat, und von dem Examinanden ohne Beihülfe auf einem eigenen Zimmer in teutscher und lateinischer Sprache gefertiget werden solle.

Hierauf ist dem Candidaten ein Text zu einer Predigt vorzuschreiben, zu deren Ausarbeitung ihm wenigstens 4. Tage zu geben, und solche sonach von ihm in der Kirche in Anwesenheit des Präsidenten und sämmtlicher Consistorial-Mitglieder aus dem Gedächtniß abzulegen. Eine Abschrift der Predigt solle nebst obgedachter Ausarbeitung dem Protokoll beigelegt und das Urtheil Unseres Ober-Consistoriums auch hierüber angehängt werden.

§. 11.

Die Vicarien, welche eine erledigte Pfarrei oder andere geistliche Stelle nachsuchen, sind zwar mit einem 2ten Examen zu verschonen, es soll aber denselben die Ausarbeitung zweier biblischen Grundtexte und einer Aufgabe aus der Pastoraltheologie und die Ablegung einer Predigt ganz nach obiger in Ansehung der Candidaten ertheilten Vorschrift aufgegeben, und von ihnen noch überdiß in Gegenwart des Ober-Consistorii eine Probe-Catechisation über eine vorzuschreibende Materie aus der christlichen Glaubens- oder Sitten-Lehre gehalten werden.

Die bereits angestellte Geistliche, welche eine beßre Pfarrei suchen, sind bloß einer Probe-Predigt und einem prüfenden Colloquium zu unterwerfen.

Ueber jede dieser prüfenden Handlungen ist von Unserm Ober-Consistorium ein eigenes Protokoll unter Beilegung der Predigten

und Ausarbeitungen zu führen, und am Schluß ein gewissenhaftes Urtheil beizufügen, das ganze Resultat aber in dem obgedachten Competenten-Verzeichniß und pflichtmäsigem Bericht zu bemerken.

§. 12.

Bei Erledigung der Patronats-Pfarreien, deren Präsentation an Unser Ober-Consistorium geschehen muß, hat dasselbe nicht nur alles genau zu beobachten, was Wir oben §. 10. in Ansehung der Candidaten-Prüfungen vorgeschrieben haben, sondern auch möglichst genaue Erkundigungen über den sittlichen Wandel, Erziehung, wissenschaftliche Bildung und Alter des Präsentati, welches nicht unter 25. Jahr seyn darf, einzuziehen, auch alles in einem umständlichen Bericht Uns vorzulegen.

§. 13.

Wenn Unser Ober-Consistorium auf jenen in Erledigungs-Fällen geistlicher Stellen erstatteten Bericht Unsere Entschliessung über die Wahl und Bestellung des erledigten Dienstes oder über die Bestätigung des von einem Patronus ernannten, fähig und zulässig erfundenen Präsentati erhalten haben wird; so soll ihm diese bekannt gemacht, sein Ernennungs- oder Bestätigungs-Dekret in Unserm Namen ausgefertiget, ihm der Unterwürfigkeits- und Amts-Eid nebst feierlicher Verpflichtung auf die symbolische Bücher in öffentlicher Sizung abgenommen, und der Tag zu seiner feierlichen Einsezung anberaumt werden.

§. 14.

Diese feierliche Einsezung hat derjenige Decanus, zu dessen Sprengel die erledigte Stelle gehört, im Verhinderungsfall aber der benachbarte Dekan, jedoch mit möglichster Vermeidung des beschwerlichen Kosten-Aufwandes für den Neu-Angestellten, in der diesem angewiesenen Kirche an einem Sonntag nach vorgängiger Ankündigung und Aufforderung der Gemeinde zu zahlreicher Versammlung, vorzunehmen, dabei eine dem Zwek und der Würde des Amts angemessene Predigt zu halten, nach derselben aber dem neuen Geistlichen unter Gebet und Hand-Auflegung ein öffentliches feierliches Gelübde abzunehmen: „daß er immerdar eine unverfälschte Lehre „nach der Vorschrift der heiligen Schrift und der darauf gegründe„ten Augsburgischen Confession und symbolischen Bücher vortra„gen, seine Kenntnisse in theologischen und andern einem treuen „Vorsteher und Berather der ihm anvertrauten Gemeinde nöthigen „Wissenschaften immer mehr zu erweitern suchen, die christliche „Glaubens- und Lebens-Lehren in einem ungeschminkten populairen „Vortrag, jedoch mit aller Würde des Ausdruks seinen Zuhörern „ans Herz legen, nach allen Kräften und bei allen Gelegenheiten „an der religiösen und sittlichen Bildung der Gemeinde arbeiten,

„und derselben vorzüglich durch eigene Anwendung seiner Lehre als „Beispiel vorleuchten wolle."

Dabei soll aber auch die Gemeinde an das gegen ihren neuen Lehrer zu beobachtende pflichtmäßige Benehmen nachdrüklich erinnert werden.

Die neu ernannte Dekane sind an einem Wochentage öffentlich in der Hauptkirche des Dekanatorts durch eine Consistorialdeputation, welche in dem geistlichen Consistorial=Rath, dem ersten weltlichen Consistorial=Rath, und Secretair bestehet, in Gegenwart sämtlicher einzuberufenden zum Dekanat gehörigen Geistlichen in ihr Amt einzuweisen, und vorzustellen, wobei sowohl dem neuen Dekan als den ihm zur Aufsicht anvertrauten Geistlichen ihre Verhältnisse gegen einander zu entwikeln, und ihre beederseitige Pflichten nachdrüklich ans Herz zu legen sind.

Uebrigens sollen dem neuen Dekan durch die Consistorialdeputation sämtliche Dekanats=Acten, und was dessen Vorgänger sonst anvertraut gewesen seyn mochte, urkundlich übergeben, ihm auch die erforderliche Verhaltungs=Vorschriften ertheilt, und über all' dieses ein genaues Protokoll geführt werden.

§. 15.

Wir übertragen auch weiter Unserm Ober=Consistorium die höhere Aufsicht und Leitung über den Unserer landesväterlichen Sorgfalt so nahe liegenden Gegenstand des ganzen Schul= und Erziehungs=Wesens in Unsern neuen Landen, mit dem ernstlichen Auftrag, alle dermalen noch darinn vorkommende Mängel und Mißbräuche genau zu erforschen, ihnen vor der Hand und ungesäumt so viel möglich im Einzelnen abzuhelfen, dagegen die freiwillige Einführung möglicher Verbesserungen, z. B. Real=Bürgerschulen in Städten, Industrie= und Sonntags=schulen in Städten und auf dem Lande einzuleiten, eine strengere und thätigere Aufsicht der Dekane und Pfarrer über das Schulwesen, und deren eigene thunliche Mitwirkung bei'm Schul=Unterricht anzuordnen, und auf diese Art das nöthige und dringende Bedürfniß einer allgemeinen Schul=Reform und den Entwurf einer planmäßigen Schul=Organisation und Ordnung in Unsern neuen Landen vorbereitend zu befördern.

Sollte zu Erreichung des Zweks jezt oder in Zukunft die Haltung eines Synodi nöthig seyn, so gedenken Wir solchen nach vorgängiger Anfrage und nach Beschaffenheit der Uns zugleich umständlich vorzulegenden Uebersicht der Berathungs=Punkte, gnädigst zu verordnen.

§. 16.

In Erledigungsfällen von Stadt= und Land=Schullehrerstellen erwarten Wir die Anzeige Unsers Ober=Consistorii von sämtlichen Competenten.

Diese Competenten sind jedoch vorher einer strengen Prüfung zu unterwerfen, welche genau nach den Bedürfnissen derjenigen Schule abzumessen ist, wo sie angestellt zu werden wünschen.

Die Prüfung derjenigen, welche bei einem Gymnasium, Lyceum oder sonstiger städtischer lateinischer Schule angestellt seyn wollen, sollen von dem Plenum Consistorii, die Prüfungen der übrigen und der zu Landschullehrern bestimmten Subjecte aber nur vor einer niederzusezenden Consistorialdeputation vorgenommen, hierüber durchaus ein genaues Protocoll, mit anzuhängendem Urtheil der Examinatoren geführt, und dessen Haupt-Inhalt dem an Uns zu erstattenden unterthänigen Bericht beigesezt werden.

§. 17.

Der lezte nicht minder wichtige Geschäfts-Zweig, den Wir Unserm Ober-Consistorium anweisen, ist die Kirchenpolicey, welche sich hauptsächlich mit liturgischen Anordnungen, zwekmäsiger Einrichtung und Uebereinstimmung aller kirchlichen und gottesdienstlichen Handlungen in Ansehung ihrer Zahl, Orts, Zeit, Formen und der feierlichen Gebräuche zu beschäftigen hat.

Wir erwarten von dessen Pflicht-Eifer und Einsichten, daß es Uns nach hinlänglich sich selbst zu verschaffender Kenntniß von den auf diese Gegenstände Bezug habenden Lokalverhältnissen und Bedürfnissen sämtlicher Kirchen in Unsern neuen Landen, einen umständlichen Bericht unter Beifügung eines den vernünftigen, aufgeklärten christlichen Grundsäzen anpassenden, leicht und allgemein anwendbaren Plans vorlege, um seiner Zeit bei dem Entwurf einer vollständigen Kirchen-Ordnung auch hierauf Rüksicht nehmen zu können.

Ueber die einstweilen in Ansehung einzelner Theile vorzunehmenden Abänderungen in den dermalen bestehenden kirchlichen Einrichtungen und die dabei eintretende Verbesserungen hat Unser Ober-Consistorium jederzeit an Unsere Ober-Landes-Regierung vorher zu berichten.

§. 18.

Schließlich weisen Wir Unser Ober-Consistorium gnädigst an, in Fällen, wo es zur Erfüllung der nach Ihrer Instruction ihm auferlegten Pflichten des Beistandes weltlicher Behörden bedürfen sollte, z. B. bei Erhaltung und Handhabung der Kirchen-Polizey das Nöthige hierüber an Unsere Landvogteien gelangen zu lassen, welche sodann den Ober- und Staabs-Aemtern die sachdienlichen Weisungen ertheilen werden.

Wir erwarten nun von Unserm Ober-Consistorium die genaue Beobachtung aller in dieser Instruction ertheilten Vorschriften, und behalten Uns vor, solche nach eintretender Erforderniß zu ergänzen, zu erläutern, und näher zu bestimmen.

Melden Wir rc.

†) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. das Verbot des Läutens bei Gewittern.

Vom 18. Jul. 1804.

---

††) Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. das Verbot der Reihentäge der Handwerker und des Tanzens an Sonntagen in Neuwürtemberg.

Vom 10. Sept. 1804.

358.

Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die Verfassung der Seelentabellen und Bevölkerungs-Listen.

Vom 25. Oct. 1804. [26])

359.

Instruktion für die evangelisch lutherische Geistliche in Neu-Würtemberg.

Vom 21. Nov. 1804. [25])

Der wichtige Beruf eines christlichen Religions-Lehrers der den beabsichtigten Nutzen und Einfluß auf das bürgerliche Leben erfüllen will, bewegt das Churfürstliche OberConsistorium, den zu leistenden AmtsEid in folgenden Pflichten ihm vorzuhalten.

---

†) s. Reg. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 233. — vergl. Kön. Ver. v. 22. Mai 1807.

††) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. II. 330, Allg. Int. Bl. für Neuwürt. 1804. S. 314. — verg. Ver. v. 25. Nov. 1810.

25) Allg. Int. Bl. für Neuw. 1804. S. 306. — vergl. Gen. Rescr. v. 12. Jan. 1778. und 17/29. Dec. 1807. u. s. w., Gen. Syn. Rescr. v. 18. Dec. 1804. IV. u. s. w.

26) Gedr. fol. Allg. Int. Bl. für Neuwürt. 1804. S. 369. — vgl. Amts-Instrukt. für die evang. Geistlichkeit Würt. v. 9. Jun. 1809. und v. 20. Febr. 1827.

§. 1.

Es wird der Religions-Lehrer den ihm vorgesezten höhern geistlichen und weltlichen Behörden stets die gebührende Achtung erweisen, und die landesherrlichen Verordnungen und Befehle sowohl, als die von jenen ausgegangene Weisungen genau und willig befolgen, auch es sich zur angelegentlichsten Pflicht machen, seiner Gemeinde gleichfalls Ehrfurcht und Gehorsam gegen die weltliche und geistliche Obrigkeit, so wie gegen deren Verordnungen und Vorschriften einzuflößen. Den weltlichen Ober- und Staabs-Beamten, wie auch denen Ortsvorstehern hat er nicht nur selbst in amtlichen sowohl, als andern Verhältnissen mit Achtung zu begegnen, sondern er wird sich auch bemühen, denselben bey seiner Gemeinde das nöthige Ansehen zu verschaffen und sie darinn zu erhalten.

§. 2.

Ihm soll, als christlichen Religions-Lehrer, die Pflicht nie fremd bleiben, das Ansehen seiner Lehre durch einen exemplarischen Lebenswandel zu behaupten, ihren Einfluß dadurch zu erweitern und in genaue Verbindung mit dem bürgerlichen und häußlichen Leben zu sezen. Demnach wird derselbe niemals einseitiges von ihm entfernendes Interesse bliken lassen, auch sich der Annahme aus unedlen Absichten gemachter Geschenke und unerlaubter Accidenzien, welche seinen moralischen Charakter in ein nachtheiliges Licht sezen und der Würde seines Amts nachtheilig werden würde, enthalten; Er wird ferner, mit Collegen durch die Bande der Freundschaft ein einmüthiges edles Wirken zu erhalten, streben, wie auch durch gute Erziehung der Seinigen, durch Liebe und Freundschaft im häußlichen Zirkel und durch Beobachtung der Geseze der Humanität in jedem Verhältniße seinen Umgang lehrreich und anziehend zu machen bemüht seyn.

§. 3.

Er wird ebenfalls bey öffentlichen, der Sittlichkeit nicht anstößigen Vergnügungen die Würde zeigen, die seinem Stande geziemt, und weit entfernt, durch strenge Abgezogenheit die Gelegenheit, auf den Geist des Volks zu wirken, sich rauben zu lassen, vielmehr Achtung und Ehre auch bey öffentlichen frohen Zusammenkünften sich zu erwerben wissen, und demnach jederzeit, besonders auch bey der Wahl seiner Kleidung, die Würde seines Standes nicht ausser Augen sezen.

§. 4.

Er lasse sich ein kluges Benehmen gegen fremde Religions-Verwandte empfohlen seyn, äussere in seinen öffentlichen Vorträgen sowohl, als in seinem Privatleben einen edlen Geist der Duldung gegen anders denkende, durch landesherrliche Verordnungen geduldete

Religions Verwandte, besonders in Glaubens Sachen, und suche, seine Gemeinde zu gleichen Gesinnungen zu stimmen.

§. 5.

Er wird sich in den Stand sezen, für das bürgerliche Leben gemachte nüzliche Erfindungen kennen zu lernen und zum Vortheil des Landes zu verbreiten, dem Wohlstande schädliche Vorurtheile zu entfernen und das bürgerliche Glük auf zwekmäsige Thätigkeit zu beschränken.

§. 6.

Zur Erhaltung der Gesundheit ist es des Seelsorgers Pflicht, bewährte Entdekungen allgemeiner zu machen, um Familien-Leiden zu entfernen, und diß um so mehr, wenn sie, wie z. B. die Empfehlung der Kuh-Poken-Impfung, von Seiten des Staats ihm zur besondern Obliegenheit gemacht werden.

Auf diesem Wege wird er Gelegenheit finden, religiösen Aberglauben aller Art zu verbannen, die Hilfe der ärztlichen Kunst zu befördern und dem Leben sowohl, als dem Wohlstande schädliche Medikaster und Wunderthäter zu entfernen.

§. 7.

Gleich beym Antritt seines Amts wird der gnädigst angestellte Religions-Lehrer sich mit den Landesherrlichen Verordnungen über Kirchen- und Schulwesen bekannt machen, seinen Dienst nach den bestimmten Zeiten und Anordnungen verrichten und alle eigenmächtigen Neuerungen vermeiden.

§. 8.

Als protestantischer Religions-Lehrer insbesondere hat er die Pflicht auf sich, im Geiste des Protestantismus zu lehren, die symbolischen Bücher, zur Vermeidung zwekloser Neuerungen, als Norm zu erkennen, durch fortgeseztes pragmatisches Studium der Kirchengeschichte sich und seine Gemeinde vor Verirrungen zu bewahren und den Geist des Christenthums um so sicherer zu fassen und zu behaupten.

§. 9.

Ihm wird zu diesem Behuf fleisiges Studium der Religions-Urkunden zur Obliegenheit gemacht, um im Geiste des Christenthums zu ermahnen, zu strafen und zu bessern.

§. 10.

Hiebey wird ihm Kenntniß des Menschen überhaupt, und vorzüglich seiner Gemeinde, ans Herz gelegt, da er nur durch diese fähig gemacht wird, die Hindernisse seines moralischen Wirkens zu

heben, seinen Vorträgen die nothwendige Bahn zu bezeichnen, Leidende mit Erfolg zu trösten, ehelichen Unfrieden zu heben und nüzlichen Verordnungen Zutrauen und Liebe zu verschaffen.

§. 11.

Wird es ihm, bey den zunehmenden Klagen über Irreligiosität, unerläsiges Bedürfniß werden, keinen christlichen Cultus ohne Geist zu verrichten, der steigenden Geschmaks-Cultur des Zeitalters nicht leere Klagen entgegen zu sezen, sondern, durch Muster der Beredsamkeit und andere moralische Schriften, vollendete Ausbildung seiner Muttersprache sich zu erwerben, und das Wirken seiner Lehre auf Verstand und Gefühl zu befördern.

§. 12.

In Kinderlehren findet der Religions-Lehrer vorzügliche Gelegenheit, sich zur Fassungs-Kraft seiner Zuhörer herabzulassen, Vorurtheile aufzuklären, die Urtheilskraft zu prüfen und die Wirkung seines Vortrags auf den Verstand seiner Zuhörer zu erforschen. Durch sie wird er immer größere Uebung im populären Vortrag zu erhalten und seine Nützlichkeit zu vermehren suchen.

§. 13.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit wird er auf die ihm zur Konfirmation übergebene Kinder richten, daß sie

1) nach der Verordnung, das 14. Jahr zurükgelegt haben müssen, wo jedoch die unwissendsten und rohsten auch noch nach zurükgelegtem 14. Jahr bis zu erlangender Fähigkeit von der Confirmationshandlung ausgeschlossen, und seinem besonderen Unterrichte übergeben bleiben sollen.

2) Im Lesen und Schreiben hinlänglich unterrichtet sind;

3) religiöse Bildung aus den Kinderlehren und dem Schul-Unterrichte zeigen.

4) auch deutliche Beweise liefern, daß sie den gegebenen Confirmations-Unterricht wohl gefaßt haben; vor diesen geleisteten Forderungen wird er keinen zum Abendmahl zulassen, und der Pflicht eines fernern pünktlichen Schulbesuchs entbinden.

§. 14.

Da die Früchte einer zwekmäsigen Volksbildung durch einen planmäsigen Jugend-Unterricht vorzüglich erreicht werden können, so wird ihm dieser zur vorzüglichsten Sorge gemacht und er, als Aufseher öffentlicher Schulen, angewiesen, seinen Beruf nicht durch die herkömmlichen SchulBesuche für vollendet zu halten, nicht blos leidender Zuschauer in den ihm untergebenen Schulen zu bleiben, sondern selbst zu lehren, um die Fassungskraft der Kinder zu prüfen, und die Bildung der Schullehrer für eine gute Unterrichts-Methode

auch ausser den Schulstunden sich angelegen seyn zu lassen, auch mit gleicher Sorge und Thätigkeit die ihm untergebene Filial-Schulen zu behandeln. Er hat ferner darüber zu wachen, daß der Schullehrer seine Pflichten pünktlich erfülle, und den, durch Eigennuz, oder schlechte Aufsicht der Aeltern verursachten Versaumnißen gesteuert werde, daher er über den Zustand der Schule, ihren Besuch und das Betragen des Schulmeisters alle halb Jahr Bericht an das Churfürstliche OberConsistorium, durch das ihm vorgesezte Decanat, einzureichen hat. Im Fall des Absterbens eines Schullehrers aber ist sogleich dem Churfürstlichen OberConsistorio directe Anzeige zu machen, und solchem nicht nur der Besoldungs-etat beyzulegen, sondern auch darinn ausdrüklich zu bemerken, wem das Recht der Besezung der Stelle zukomme.

§. 15.

Da der auf einmal abgebrochene Unterricht durch bürgerliche Geschäfte leicht in Vergessenheit geräth und die für das Gute gestimmte Seelen durch schlechte Beyspiele sobald wieder umgestimmt werden, so wird er Sorge tragen, die aus der Schule entlassene Jugend bis ins 20. Jahr zu den sonntäglichen Kinderlehren anzuhalten, und Eltern und Dienstherren zu ermuntern nicht blos Geschäfte von denselben zu fordern, sondern auch die Stelle ihrer vormaligen Lehrer bey ihnen nun zu vertreten, sie zur Kirche anzuhalten und auf ihr sittliches Betragen gehörige Aufsicht zu haben. Und da die Sonntagsschulen, als ein vorzüglich nüzliches Institut für die Bildung der erwachsenen Jugend, dem dadurch beabsichtigten Zwek vollkommen entsprechen, so hat der Geistliche an Orten, wo solche bereits eingeführt sind, sich die Beförderung und Leitung derselben zum besondern Augenmerk zu machen, an Orten aber, wo dergleichen noch nicht bestehen, wird er sich angelegen seyn lassen, zur Einrichtung derselben alles mögliche beyzutragen.

§. 16.

In soferne Sittenlosigkeit auch öfters durch Armuth befördert wird, so muß es ihm heilige Pflicht bleiben, die Folgen einer schlechten häußlichen Erziehung zu ersticken und wohlhabende Gemeinds-Glieder aufzumuntern, junge einem unstäten Leben ergebene Leute auf irgend eine Weise nüzlich zu beschäftigen. Ueberhaupt hat sich der ReligionsLehrer wahrhaft Dürftiger und Armer besonders anzunehmen, und sie seiner Obhut und Aufsicht empfohlen seyn zu lassen.

§. 17.

Bei Krankenbesuchen wird er alle Klugheit aufbieten, um aufzuklären und zu beruhigen, auch, weit entfernt, der unmittelbaren Hülfe Gottes blind zu vertrauen, wird er den Rath vernünftiger Aerzte neben religiösen Ermunterungen empfehlen, durch öftere freund-

schaftliche Besuche den Glauben entfernen, „er seye ein Bote des Todes“ und religiöse Wirkungen nicht erst bey krankhaften Anfällen zu erzwingen suchen.

§. 18.

So wird er das Abendmahl aus heiligem Wahne dem bereits Sterbenden nimmer aufdringen, wird die erschöpfte Natur des Sünders nicht zu tief zu erschüttern suchen, sondern bey seinem Ernste menschliches Mitleiden zeigen, und der, wenn auch durch leidenvolle Gefühle nur erzeugten Reue, schnellere Hoffnung geben, als dem Gesunden. Wo Kraftanwendung nicht mehr möglich ist, da ist Kraft nicht zu fordern, und wo das Gefühl des Unrechts im Schwachen mächtig wird, da ist er nicht hoffnungsloß zu verlassen.

§. 19.

Eben so sind Schwermüthige und Melancholische, wo es möglich ist, nicht ohne Zuziehung des Arztes zu behandeln, und alle Klugheit anzuwenden, daß religiöse Reitze nicht nachtheilige Folgen hervorbringen. Sorgfältiges Studium der Natur des Kranken, der KrankheitsUrsachen und des kranken Zustandes selbst, so wie auch nicht zu vernachläßigende Lektüre der über dergleichen Seelenkranke in Schriften gesammelten Erfahrungen und Vorschläge, werden bey den so verschiedenen Erscheinungen, das weitere Verhalten eines vernünftigen Lehrers bestimmen.

§. 20.

Die dem Prediger anvertrauten Kirchenbücher hat er genau und vollständig und zwar in Duplo zu führen, damit der beabsichtigte Zweck durch sie erreicht werde, daher besondere Tauf- Ehe- und Todenbücher zu halten, alle diese Bücher zu paginiren und mit Registern zu versehen, dergestalt daß

1) in dem Taufbuche die Stunde der Geburt, der Tag der Taufe, der Name des Kindes, der Eltern, (wenn es Fremde sind, auch ihres Wohnorts) und der Gevattern leserlich und mit guter Dinte geschrieben eingezeichnet werde;

2) in dem Ehebuche der Namen der Braut und des Bräutigams, deren Eltern mit Tauf- und Zunamen, und bey der Braut und des Bräutigams Mutter auch der GeschlechtsName, beygefügt, der Wohnort und Beruf der Neuverbundenen bemerkt, und die etwa dabey vorgekommenen Landesherrlichen Dispensationen mit angezeigt werden;

3) im Todenbuch soll der Vor- und GeschlechtsNamen, nebst dem Ort der Herkunft oder Heimath bey Fremden, der Tag und die Stunde des Todes, die Art der Krankheit, der dabey gebrauchte Arzt, und der Tag der Beerdigung zu finden seyn. Nicht weniger

sollen die Toden= Trau= und Tauf=Scheine von dem Geistlichen in gehöriger Form, mit Siegel und Unterschrift desselben jedesmal versehen, ausgefertiget werden.

§. 21.

Auch hat er sich ein Rescriptenbuch zu halten, die an das gemeinschaftliche Ober= oder Stabsamt gerichtete landesherrliche, auf seine Amtsführung sich beziehenden, Befehle, und alle von den höheren weltlichen und geistlichen Stellen erhaltene Vorschriften und Weisungen in dasselbe einzutragen und deren gewissenhafte Befolgung zum besondern Gegenstand seiner AmtsTreue zu machen.

§. 22.

Der Prediger wird ferner die Disposition einer jeden von ihm gehaltenen Predigt in einem besondern Buche aufzeichnen, um bey Visitationen einen treuen Ueberblik seiner Vorträge geben zu können.

§. 23.

Der Seelsorger wird den durch die gnädigst verordneten monatlichen Kirchen=Convente erweiterten Einfluß seines moralischen Wirkens gewissenhaft benüzen, und nach der Absicht der hierüber bekannt gemachten höchsten Instruction [27]), sich Mühe geben, immer würdige Gegenstände zur Verhandlung zu bringen, daselbst die fehlende Glieder seiner Gemeinde, ohne alle Partheylichkeit mit Sanftmuth und Ernst in den Weg der Ordnung einzuleiten suchen, überhaupt sich in den genannten Konventen als einen Mann zeigen, dem sittliches Interesse am Herzen liegt, und der die bemerkten Fehler unter seiner Gemeinde zum ernsten Gegenstand seines Nachdenkens macht.

§. 24.

Bey kleinern durch Krankheiten verursachten Hinderungen in Ausübung seiner AmtsPflicht hat er seinen Amtsnachbar um Unterstüzung zu ersuchen, bey weiter aussehenden Hindernissen aber, unter welchen das Wohl der Gemeinde leiden möchte, seinem Decan die Anzeige zu machen, und durch diesen bey dem Churfürstlichen OberConsistorio um einen Vicar zu bitten.

§. 25.

Er wird eine Abwesenheit von zwey bis acht Tägen von seinem Amts=Ort nicht ohne Vorwissen des Decans unternehmen; bey

27) vgl. Instr. v. 11. Oct. 1803.

einer grössern nothwendigen Abwesenheit von mehrern Wochen aber hat er die Erlaubniß hiezu durch den ihm vorgesezten Decan bey dem Churfürstlichen OberConsistorio nachzusuchen, und jenem die angegebene Art der einstweiligen Verwesung seines Amts zur Prüfung zu überlassen.

Heilbronn, den 21. November 1804.

Ex Speciali Resolut. Regiminis.

Churfürstliches OberConsistorium.

360.

Spez. Rescript der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. den Ort der Proklamation.

Vom 26. Nov. 1804 [28]).

Auf eine Anfrage des Hofpredigers — wie es bei Verehlichungen hiesiger Gemeinde-Glieder, welche in den alten Landen vollzogen werden, in Hinsicht auf Proklamation in hiesiger Hof-Kirche gehalten werden solle, indem die Absicht, allenfallsige Hindernisse der Verehlichung in Erfahrung zu bringen, und zu entfernen, seltener bei der Proklamation im Geburtsort des Mannes, als in dessen Aufenthaltsort, den Dienstverhältnisse ihm bestimmen, zu erreichen sey, wird demselben zu erkennen gegeben: daß die im Allgemeinen festgesezte Norm, nach welcher die Proklamation Neu-Verlobter bei der Braut in ihrem Geburts-Ort, bei dem Bräutigam aber vorzüglich in seinem Aufenthalts-Ort oder Wohn-Ort geschehen müsse, auch auf hiesige Gemeindeglieder, welche in den alten Landen ihre Verehelichungen vollziehen, in Hinsicht auf die Proklamation derselben in hiesiger Hof-Kirche anzuwenden sey, und es sich von selbst verstehe, daß auch bei Dispensations-Fällen die Entrichtung der schuldigen Stolgebühren keineswegs umgangen werden dürfe.

---

28) v. Reischachsche Samml. — vergl. Just. Minist. Erl. v. 7. Jul. 1829.

361.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Zeugniße der Schullehrer, das Vorstehen der Ledigen in den Katechisationen, Seelentabellen, kirchenkonventliche Ermahnungen, Schul-Gelder-Ausstände u. s. w.

Vom 18. Dec. 1804 [29]).

Friederich II. 2c.

Die allgemeine Uebersicht, welche die dißjährigen Kirchen-Visitations-Relationen Uns von dem Zustand des Kirchen- und Schul-Wesens in Unsern Churfürstlichen Landen gewährten, veranlaßt Uns, neben den bisher ergangenen Spez. Syn. Rezessen zu einigen allgemeinen Verfügungen, welche zunächst nur nähere Bestimmungen der älteren Geseze sind. Wir gesinnen daher an Euch, Ihr wollet den in Eurem Generalate befindlichen Dekanen durch ein Ausschreiben, das Ihr zu seiner Zeit an Unser Churfürstliches Consistorium einzuschiken habt, bekannt machen

I. daß sie in dem Extract der Kirchen-Visitations-Relationen bei den Zeugnissen der Schullehrer, sich nicht, wie von einigen geschahe, auf die Angabe des Pfarrers in der Relation berufen, sondern entweder das pfarramtliche Zeugniß mit der Bemerkung, ob es gegründet sey, oder warum nicht? in den Extract übertragen oder selbst ein Zeugniß geben sollen, wie Ihre Ueberzeugung es ihnen zur Pflicht macht.

II. Das Vorstehen der ledigen Leute in den Catechisationen ist ohne besondere auf Local-Umständen beruhende unterth. Bitte und erhaltene Genehmigung Unsers Churf. Consistoriums nicht auf einen kürzern Termin als bis zum 25sten Jahr zu gestatten, und wo eine Consistorial-Dispensation einen kürzern Termin bestimmt hätte, das Datum der Resolution jedesmal in der Pfarr-Relation anzuführen [30]).

III. Je unverkennbarer der Nuzen der öffentl. Catechisationen ist, desto gewißer erwarten Wir, daß die Geistlichen künftig jede Catechisation, welche ein unvermeidliches Hinderniß an dem bestimmten Tag einzustellen gebot, an einem andern schiklichen Tage nach-

---

29) Neuchl. K. G. S. 139.

30) vergl. G. R. v. 8. März 1698. §. 4. — Der Entw. für die Pfarr-Relationen v. 4. Apr. 1811. Abschn. III. §. 19. erkundigt sich aber blos darnach, ob die ledigen Leute bis zu vollendetem 18ten Jahre in der Catechisation vorstehen. vergl. Gen. Schul-Ver. v. 31. Dec. 1810 §. 9. — Spez. Cons. Erl. v. 9. Aug. 1814, 5. Dec. 1821, 10. Mai 1823 überlassen es den Geistlichen, wo sie es für zweckmäßig finden, in Gem. mit dem Kirchenkonvent dafür zu sorgen, daß die ledigen Leute bis zum 20ten Jahre Sonntagsschule und Kinderlehre besuchen.

hohlen [31]), und ob und wann es geschehen sey, in der Pfarr-Relation Stat. III. n. 1. bei der Angabe der eingestellten oder verwechselten Cultuum anzeigen werden.

IV. Neben der Zahl aller in der Parochie befindlichen Seelen ist Uns daran gelegen, auch mit mehr Bestimmtheit und allgemeiner, als es bisher geschehen, zu wissen, welches die Zahl der disseitigen Würtembergischen Unterthanen und Bürger sey. Wir verordnen daher gnädigst, daß

1) zwar die Seelenzahl der Parochie auf die nämliche Art, wie bisher, auch künftig berechnet und nach den verschiedenen Unter-Abtheilungen in der Pf. Rel. angegeben werden soll, daneben ist aber

2) die Zahl der zur Parochie gehörigen oder darin befindlichen Ausländer, und zwar
   a. solcher, welche in einem eingepfarrten, fremden (einer andern Herrschaft zugehörigen) und der disseitigen Landes-Hoheit nicht unterworfenen Filial-Ort wohnen, und
   b. diejenigen, welche in den zur Parochie gehörigen disseitigen Orten sich aufhalten, genau anzuführen, und die nach diesen beeden Gesichts-Puncten sich ergebende Seelen-Zahl von der ad 1. genannten Haupt-Summe abzuziehen. Um nun

3) die Zahl Unserer Würtemb. Unterthanen und Bürger vollständig zu erhalten, sind diejenigen Orts-Abwesende, welche das Bürger-Recht im Ort haben, hingegen in ausländischen Diensten stehen (auf Reisen), auf der Wanderschaft oder sonst aus einer temporären Ursache im Auslande befindlich und daher nicht schon ad 1. mitgezählt sind, zu der — nach Abzug der ad 2. genannten Ausländer noch übrig bleibenden Seelen-Zahl zu addiren, mithin die reine Würt. Seelen-Zahl am Ende anzugeben. Zur Erläuterung wird hier folgendes Beispiel, wornach die Decane den Extract der Kirchen-Visitations-Relationen einzurichten haben, angeführt:

Seelenzahl überhaupt — 1500.

Nun folgen die gewöhnlichen Unter-Abtheilungen, und nach solchen

Ausländer	
a. Filial N. N. —	150.
b. in disseit. Orten —	10.
	160.
Bleibt die disseit. Seelen-Zahl	1340.
Orts-Abwesende, im Ausland	3.
	1343.

Es versteht sich aber von selbst, daß nach diesen Bestimmun-

31 a) Dasselbe war geboten durch G. S. R. v. 29. Nov. 1787. §. 8. und 21. Nov. 1789. §. 2.

gen künftig auch die Seelen-Tabelle der ganzen Diöces zu erweitern und abzuändern ist.

V. Da einige Pfarrer aus dem Grunde, weil sie das 60ste Jahr ihres Alters schon zurükgelegt haben, ihre Privat-Lectüre gegen die allgemeine Verordnung des vorigen Jahrs in der Pfarr-Relation nicht angegeben haben, so zweifeln Wir an der künftigen Eingabe derselben um so weniger, da sie oft in diesem Alter noch Promotion suchen, und man auch im höhern Alter von jedem gebildeten Geistlichen, der sein Amt zu versehen im Stand ist, Beschäftigung mit literarischen Gegenständen erwarten kann.

VI. Unter den Gegenständen der Kirchen-Conventl. Verhandlungen, welche die Pfarr-Relationen enthalten, vermissen Wir Erinnerungen an einzelne Gemeine-Glieder, welche einen unordentlichen Wandel führen. Gleichwohl ist dieser Gegenstand der Wirksamkeit der Kirchen-Convente schon beim Entstehen derselben empfohlen worden, und es gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Geistlichen, jede Gelegenheit zu ergreifen, um moralische Besserung zu bewirken, und dadurch Nachtheile zu verhüten, welche durch Sorglosigkeit sich verschlimmern, und nicht nur der Sittlichkeit anderer, sondern in ihren Folgen selbst dem bürgerlichen Wohl gefährlich werden. Wir versehen Uns daher zu den Decanen und Pfarrern, daß sie, wo nur immer der öffentliche Religions-Vortrag und die Privat-Seelsorge bei Einzelnen unwirksam bleibt, die Kirchen-Convente dazu benüzen werden, um gemeinschaftlich mit dem weltlichen Amt Leute, die sich einen unordentlichen Wandel erlauben, in Zeiten vorzubescheiden, und sie durch Erinnerung und Warnung zur Besinnung zu bringen. Bei der Angabe der Kirchen-Conventl. Verhandlungen in der Pfarr-Relation erwarten Wir daher auch Rüksicht auf diesen Theil derselben, wenn im Laufe des Jahrs ein Fall dieser Art vorgekommen wäre.

VII. Die Beschreibung der Lehr-Methode, welche die neuen Schullehrer in den ersten 3 Jahren nach ihrer Anstellung mit der Schul-Tabelle einzuschiken haben, soll diesen nicht mehr angehängt, sondern in einer besondern Beilage vorgelegt werden [31b]).

VIII. Um den Klagen der Schullehrer über Schulgelder-Ausstände möglichst vorzubeugen, sind dieselbe allgemein anzuweisen, alle Viertel-Jahre ein Verzeichniß der ausstehenden Schulgelder dem Kirchen-Convente zu übergeben, und wenn sie gleichwohl nicht zu ihrer Befriedigung gelangen würden, sich an das gemeinschaftliche Ober-Amt zu wenden, damit dem General-Rescr. vom 13. Jan. 1739. gemäß ihre Forderungen durch das weltliche Ober-Amt von den morosis executive eingetrieben werden [32]).

IX. Jeder Geistliche hat im Jahr 1805. in einer Beilage zur Pfarr-Relation ein Verzeichniß der von ihm im Druk herausgegebenen Schriften, oder einzelnen von ihm verfaßten Aufsäze in gelehrten Zeitschriften (mit Ausnahme der Recensionen) vorzulegen,

---

31b) vgl. G. S. R. v. 14. Dez. 1808. Nr. 7.
32) vergl. Ver. v. 20. Nov. 1809.

und um diese Verzeichnisse künftig fortsezen zu können, ist von jeder neuen Schrift, welche später erscheint, und nicht der Censur Unsers Churf. Consistorii übergeben wird, dem Decanat-Amt eine Anzeige zu machen, damit dieses einen besondern U. Bericht davon erstatte. Melden Wir 2c. Stuttgart, den 18. Dec. 1804.

362.

Churf. Resolution an den Synodus, betreffend die jährliche Haltung einer Reformations-Predigt.

Vom 1. Jan. 1805. 33).

Seine churfürstliche Durchlaucht haben dieses unterthänigste Synodal-Anbringen eingesehen, und wollen nach dem unterthänigsten Antrag geschehen lassen, daß künftig die Verlesung der augsburgischen Confession unterbleiben, und statt derselben alljährlich am ersten Sonntag nach dem 25. Juni eine Gedächtniß-Predigt der Reformation abgehalten werden solle.

Was den kurzen historischen Vorbericht betrifft, so findet dessen Vorlesung auch für die Zukunft statt; hingegen wollen Seine Churf. Durchlaucht, daß derselbe besser gefaßt, und ein neuer Entwurf desselben zur Genehmigung vorgelegt werde; wornach von Seiten des Churf. Consistorii das Nöthige einzuleiten ist 34).

Decr. Stuttgart, den 1. Jan. 1805.

---

†) Rescript der Ob. Land. Regier., betr. die Beglaubigung der Urkunden, besonders auch der von Geistlichen ausgestellten Scheine durch die weltlichen Behörden.

Vom 15. Febr. 1805.

---

††) Rescript der Ob. Land. Regier. zu Ellwangen, betr. die weltlichen Sittengerichte mit einer Instruktion dafür für die Schultheißen.

Vom 23. Febr. 1805.

---

33) Geh. Rath-Reg. — vgl. Gen. Rescr. v. 13. Jan. 1739. §. 12. 9. Mai 1739. 2. Jun. 1741. Kirchenbuch v. 1759 u. 1772.

34) s. Liturgie v. 1809. S. 219.

†) s. Reg. Ges. — Knapp Repert. II, 585.

††) s. Reg. Ges. — Allg. Int. Bl. für Neuwürt. 1805. S. 102. — vgl. Rescr. v. 8. März 1804.

†) Rang-Reglement.

Vom 5. Mai 1805.

363.

Churf. Verordnung, betr. die Feier von Feiertagen in den neuwürt. Landen.

Vom 23. Jun. 1805 [35]).

Friderich der Zweite, von Gottes Gnaden, Herzog von Würtemberg, des h. R. R. Erz-Panner und Churfürst, Herzog von Teck rc. rc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Da Wir gnädigst beschlossen haben, auch in Unsern Churfürstl. neuen Landen die Feyertage möglichst zu beschränken, um dem arbeitsamen Unterthanen mehr Zeit zum Betrieb seines Gewerbs zu verschaffen und dem Müßiggänger den zu häufigen Vorwand zur Entschuldigung seiner verderblichen Neigung zu benehmen, ohne dabei die Gelegenheit zu fleißiger Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes zu beschränken; so wollen Wir die in dieser Beziehung schon früher in Unserm Churfürstenthum Wirtemberg erlassene Verordnung auch in dem evangelischen Theil Unserer Churfürstl. neuen Lande in Anwendung gebracht wissen.

Wir verordnen somit gnädigst:

1) daß, außer den drei hohen Festen: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, auch der Charfreitag, als Todesfest Jesu, mit Beobachtung aller gewöhnlichen höhern kirchlichen Feyer, begangen werden solle [36]);
der Neujahrstag und das Himmelfahrtsfest aber den Sonntagen gleich zu halten sey; daß dagegen
2) von folgenden Feyertagen, als:
Gründonnerstag,
Ostermontag,
Pfingstmontag,
Erscheinungstag,
Mariä Verkündigung,

---

†) s. Reg. Ges. — an die Dekanal-Aemter ausgesendet den 23. Apr. 1806. — Dagegen Vorstellungen des landsch. Ausschusses v. 28. Mai 1805. wegen Verlezung des Erbvergleichs Kl. II. §. 5. 26. in Rücksicht auf die Stellung der Geistlichen. Die Prälaten erscheinen in der IX. Kl. hinter den Major's und Consistorial-Räthen, die Dekane in der XII. Kl. hinter den Ordinari-Edelknaben und Sekretair's. — vgl. Rangregl. v. 18. Dec. 1808 u. s. w.

35) Gedr. fol. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1805. S. 225. — vgl. G. R. v. 6. Sept. 1799.

36) vgl. Gen. Rescr. v. 2. März 1696.

Mariä Reinigung,
allen Aposteltagen,
Tag Johannis des Täufers und
endlich am Stephanstage — nur vormittags, und zwar im Sommer von 7 bis 8, und im Winter von 8 bis 9 Uhr, eine kurze Predigt, oder statt derselben abwechslungsweise eine Katechisation gehalten werden — und jedem erlaubt seyn soll, sowohl vor, als nach dem Gottesdienst seinem Geschäfte und Gewerbe ungehindert nachzugehen; in herrschaftlichen Diensten oder Arbeiten Angestellte aber hiezu angehalten werden können.

3) Daß jährlich am 25. Junius, als dem Tage der Uebergabe der Augsburgischen Confession, wenn er auf einen Sonntag fällt und, wenn dieses nicht der Fall ist, Sonntags darauf, die Vorrede der Augsburgischen Confession in den Kirchen verlesen, und das Andenken an die wohlthätigen Folgen der Reformation durch eine zweckmäßige Predigt unterhalten werden solle: wobey aber alles, was dem Geiste der evangelischen Toleranz im geringsten zuwiderläuft, sorgfältig zu vermeiden ist [37]). Daß endlich

4) die landesherrliche Bestimmung der öffentlichen Feyer des höchsten Geburts-Festes für die Kirchen der sämtlichen Churfürstl. Lande ohne Unterschied der Religion, höchster Verfügung vorbehalten bleiben soll.

Diese gnädigste Verordnung habt ihr die Ober- und Stabs-Aemter gehörig bekannt zu machen und ihr die Decane zugleich wegen der Verminderung der Gottesdienste an den Feyertagen das weitere in eurer Diöces zu besorgen.

Daran geschiehet Unsere Meinung und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Ellwangen, den 23. Jun. 1805.

Ex speciali Resolutione Serenissimi Dom. Electoris.

Churfürstl. Ober-Landes-Regierung I. Senats.

364.

Churfürstl. Resolution, betr. die Bildung eines Besoldungs-Verbesserungs-Fonds.

Vom 12. Jul. 1805 [38]).

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dieses unterthänigste Gutachten des churfürstl. Geheimen-Raths über einige

---

37) vgl. K. Resol. v. 1. Jan. 1805.

38) Geh. Raths Reg. O. U. — vgl. den Cons. Erl. (Nachricht über den Bes. Verb. Fonds) v. 20. Aug. 1822. — Das Anbringen lautete im Allgemeinen

Haupt-Veränderungen im Besoldungs-Wesen der Geistlichen, und die Suppression des Diakonats Löchgau, eingesehen, und im Ganzen den unterthänigsten Antrag genehmiget, mit dem Zusaz zu den, durch den Geh. Rath schon angetragenen Modifikationen, daß bei keinem einzelnen Fall die Veränderung eher als nach unterthänigst eingeholter gnädigster Ratifikation statthaben darf. Decretum, Ludwigsburg den 12ten Juli 1805.

Friederich.

---

dahin, daß es schon längst Gegenstand der Berathung einer aus dem Conf. u. Kirchen-Rath zusammengesezten Deputation gewesen sey, wie die allzuschlechten geistlichen Dienste verbessert, und bes. den Anfangsdiensten mehr zugelegt werden könne. Da durch den Krieg die Kräfte des geistlichen Guts sehr geschwächt worden seyen, so habe sich ein großer Theil der früheren ins Große gehenden Plane verloren, indem man gefunden habe, daß ein Zuschuß v. 20,000 fl. nöthig wäre, um jedem Geistlichen eine zu seinem Auskommen hinreichende Amts-Einnahme zu sichern. Obgleich man sodann Plane gemacht habe, welche nur größern Theils temporaire Zuschüsse des geistlichen Guts voraussezten, so seyen doch auch diese, weil sie in einen ungünstigen Zeitpunkt für das geistliche Gut gefallen seyen, aufgegeben worden, und man sey dadurch zu dem Gedanken geführt worden, die Verbesserungen einzelner zu schlechten Geistlichen Stellen auf Kosten anderer verhältnißmäßig bisher zu einträglichen Stellen auszuführen, und zu solcher Veränderung Erledigungsfälle abzuwarten. Ohnehin seyen schon längst einige auf Dörfern und kleinen Städtchen, deren Einwohner-Anzahl oft kaum die Einwohnerzahl eines mittlern Dorfes erreiche, befindliche Diakonate zur Suppression und Verbesserung anderer Stellen bestimmt gewesen. Das Ganze der angetragenen Veränderungen reducire sich auf folgende Punkte: „1) daß eine sorgfältigere Classifikation der Geistlichen Dienste durch Ausscheidung der für Repetenten und Repetentenmäßige zu bestimmenden Diaconate, und genauere Unterscheidung der Anfangs- und Beförderungs-Pfarreyen gemacht; 2) die Zehenden den einzelnen darum bittenden Pfarrern, noch ferner, wie bisher gegen ein fixes Aequivalent an Geld und Naturalien im Wege eines Bestand-Accords von Seiten des Churfürstl. Kirchenraths abgenommen werden; 3) der Verkauf der allzugroßen — den Pfarrer seiner Hauptbeschäftigung entziehenden Bauern-Güter, so wie der mit der unschiklichen Beschwerde der Fasel-vieh-haltung beschwerten Widdumgüter künftighin in einzelnen Fällen versucht, der Erlös zu Capital für die Pfarrei angelegt, zugleich aber der Bedacht auf Anschaffung schiklicherer Güter für diese, und überhaupt für die nicht damit versehenen Pfarreyen genommen werde. 4) Daß diejenigen einzelnen geistlichen Dienste in den 3 Hauptstädten, ferner Dekanate, Diakonate erster Klasse, die noch nicht 500 fl. halb Geld und halb Naturalien, und die Diakonate zweiter Klasse und Pfarreyen, die noch nicht 425 fl. haben, nach vorläufiger nochmaliger Revision der einzelnen Besoldungs-Competenzen bis auf obbemeldte Summe verbessert, und diese Verbesserungen auf Kosten reichlicherer Pfarr-Besoldungen, ohne den gegenwärtigen Pfarrern etwas zu entziehen, im Erledigungsfall der Dienste planmäßig geschehen mögen, wobei eine ähnliche Operation der Churfürstl. Rentkammer in Ansehung der von ihr besoldeten Geistlichen Dienste zu überlassen wäre." — Die Resol. wird ausgeschr. s. eod. an das Churf. Consistorium: — ebenso s. eod. an die Churf. Rentkammer. — vgl. G. R. v. 27. Sept. 1729. 25. Febr. 1739. 27. Sept. 1792. und die Einleitung.

365.

Spez. Rescript des Kirchenraths, betr. die Beiziehung kathol. Taufpathen und die nothwendige Zahl der Taufpathen.

Vom 30. Jul. 1805 [39]).

Wir haben Euren über die Beiziehung katholischer Taufpathen bei Taufen evangelischer Glaubens-Verwandten in den neuen Landen erstatteten unterthänigsten Bericht v. 14ten d. M. erhalten, und eingesehen, und wollen hierauf den evangel. lutherischen Glaubensgenossen Unserer neuen Lande die Beiziehung katholischer Taufpathen bei ihren Taufen, jedoch mit dem Anfügen freigestellt haben, daß dieselben wenigstens auch jedesmal Einen Taufzeugen ihrer Religion so wie überhaupt nicht unter 2 Taufzeugen beiziehen sollen.

Churf. evang. Kirchenrath.

†) Erlaß der Ob. Land. Reg. zu Ellwangen, betr. die körperliche Bestrafung des Ehebruchs.

Vom 19. Aug. 1805.

366.

Gen. Rescript, betr. die Verkündung eines Gen. Pardons von der Kanzel.

Vom 6. Okt. 1805 [40]).

39) Conf. Reg. — vgl. Spez. Conf. Rescr. v. 25. Mai 1813.
†) s. Ger. Gef. — Allg. Int. Bl. für Neuw. 1805. S. 273. — vgl. Ref. v. 14. Okt. 1803.
40) Conf. Reg.

367.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Pflicht der Geistlichen bei steigender Irreligiosität, Pfarr-Relationen, Kirchen-Polizei, Angabe des Vermögens und Einkommens der Schulmeister, Schul-Tabellen, Probeschriften, Rechnen in Sonntags-Schulen, Anzeige des Wohnorts der Pfarrwittwen.

Vom 12. Dez. 1805 [41]).

Friederich II. ꝛc. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Würdiger, lieber Getreuer!

Den einzelnen Verfügungen, welche unser Churf. Synodus in diesem Jahr durch Spec. Rescripte getroffen hat, finden Wir Uns veranlaßt, einige allgemeine Punkte nachfolgen zu lassen, welche Ihr — der Gen. Superintendent von — denen Dekanen in Eurem Generalat, und durch diese den sämmtlichen Geistlichen des Landes bekannt machen und sie zur genauen Befolgung derselben aufrufen werdet.

1.) Da mehrere Geistliche in den Pfarr-Relationen über zunehmende Gleichgültigkeit gegen Religion und die öffentliche Religions-Uebungen, die weniger bei dem Volke selbst, als bei einzelnen Gliedern der gebildeten Stände bemerkbar sey, auch in diesem Jahre wieder Klage führten, so erwarten Wir von der gesammten Geistlichkeit, deren wichtiger Beruf es ist, Religiosität und Sittlichkeit zu erhalten und zu verbreiten, daß in eben dem Grade, in welchem ihre Wirksamkeit für das Gute Hinderniß findet, ihr Eifer dafür werde belebt, ihre Thätigkeit vermehrt werden. Wenn mit Beobachtung der Grenzen, welche die Klugheit und Pflicht zugleich gebieten, und deren Ueberschreitung gerade der Sache der Religion schon oft nachtheilig worden ist, der Geistliche als Prediger und Catechet, durch einen lebhaften, eindringenden und geläuterten Vortrag der Wahrheiten der christlichen Religion auf die Ueberzeugung und auf das Gefühl seiner Zuhörer zu wirken sucht; wenn er als Seelsorger das Band, das ihn mit jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde vereinigt, immer fester und immer auf den Zwek hin zu knüpfen sich bemüht; im Stillen zu befördern sucht, was sein öffentlicher Vortrag zu bewirken übrig ließ; wenn er endlich — und sollte dieß keinem ein Vorwurf seyn? — sein ganzes öffentliches und häusliches Leben so einrichtet, daß er nicht bloß das Zeugniß der Legalität seiner Handlungen verdient, sondern auch selbst ein Beispiel der Tugend, und der ächten für jedes Gute in allen Umständen des Lebens immer gleich wirksamen Religiosität wird, und er sich und den Seinigen den Beweis gibt, wie sehr wahre Ueberzeugung und reges Gefühl für Religion den Verehrer derselben beselige,

---

41) Reuchlin K. G. S. 143. — Cons. Reg.

und zugleich jede anständige Freude und Geselligkeit, ohne ihn von der Welt zu trennen, in der er wirken soll, gestatte, so wird er der Lehre, die er predigt, der Tugend, die er übt, Anhänger unter denen gewinnen, die sie zuvor mißkannten.

Wir wissen, daß Wir mit dem bisher gesagten nur das amtliche und privat = Leben mancher Geistlichen bezeichnen; Andere werden es sich zur Richtschnur ihres künftigen Lebens machen. Wer aber nicht einmal diese Ermahnung der Befolgung werth achten sollte, der — Wir vertrauen es der Achtsamkeit aller Dekanen — ist mit aller Strenge zu beobachten, und jede Uebertretung oder Unterlassung seiner Berufs = Pflichten wird mit gleicher Strenge geahndet werden.

II.) Haben Wir auch in diesem Jahr die Bemerkung gemacht, daß nicht überall die Recesse, welche Wir geben, gleich genau befolgt werden. Indem Wir Nachläßigkeiten dieser Art künftig um so weniger zugeben werden, je mehr es jedem Geistlichen freisteht, seine Bitten mit Bescheidenheit dem ihm vorgesezten Decanat = Amt, oder mit dessen Beiberichte Unserm Churf. Consistorium vorzutragen, erneuern Wir zugleich die schon längst bestehende Verordnung, daß in der Pfarr = Relation Stat. III. n. 11. jedesmal alle Spec. Syn. Recesse des vorigen Jahrs, sie mögen betreffen, was und wen sie wollen, wörtlich angeführt und bei jedem einzelnen Receß angegeben werden soll, ob und wie derselbe befolgt worden sey.

III.) Sind die Geistlichen anzuweisen, ihre Beschwehrden über Gegenstände, welche zunächst vor das weltliche Amt gehören, z. B. über das Bettelwesen, Nachläßigkeiten und Nichtbestellung der Schaar = Wache und des Umgangs, Nicht = Beeidigung der Hebammen, Weigerung der Commun = Vorsteher, das erfoderliche Holz zu Erwärmung der Schulstube für die Winter = Sonntags = Schule zu geben und dergleichen, ehe sie solche in die Pfarr = Relation aufnehmen, dem Ober = Amt entweder bei dem jährlichen Vogt = Ruggerichte vorzutragen, oder wenn dieß nicht gehalten würde, eine besondere Anzeige davon an das gemeinschaftliche Ober = Amt mit Bitte um Remedur zu machen, und erst, wenn der Erfolg ihren Wünschen nicht entspräche, in der Relation Nachricht davon zu geben.

IV.) So bestimmt auch und selbst durch ein Beispiel erläutert, die Vorschrift im Gen. Syn. Rescript [42]) des vor. Jahrs war, wie künftig die Seelen = Zahl in der Pfarr = Relation und in dem Decanat = amtlichen Extract der Relationen angegeben werden soll, so ist dieselbe doch von sehr vielen mißverstanden, von Andern nicht mit Genauigkeit beobachtet worden. So haben

1) Einige zu den Actu praesentibus auch alle absentes gerechnet, die sich außer dem Ort aufhalten, aber zum Ort gehören.
2) Andere zählten unter die Ausländer auch die inländische Dienstboten, die nicht in demselben Ort gebohren sind.
3) Andere zählten unter die im Auslande befindlichen Wirtember=

42) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 18. Dec. 1804. IV. Gen. Ver. v. 17/29. Dec. 1807.

ger auch diejenige, die sich doch im Lande, wenn gleich nicht in ihrem Geburts-Ort befinden.

4) Andere bestimmten wenigstens nicht, ob die Orts-Abwesende sich im Land oder im Auslande befinden, oder ob beede Classen untereinander gezählt werden.

5) Andere giengen endlich ordine inverso zu Werke, fiengen mit der total-Summe der Wirtemb. Unterthanen an und endigten mit den in loco befindlichen Actu praesentibus.

Alle diese Fehler sind künftig mit aller Sorgfalt zu vermeiden, und damit keine solche Verwirrung in der Folge mehr entstehen, und nicht einige doppelt, andere gar nicht in Berechnung kommen, so finden Wir Uns zu folgender genauen Bestimmung und Erläuterung der Vorschrift des vor. Jahrs veranlaßt:

a. Actu praesentes sind alle, welche sich auf Georgii wirklich in der Parochie befinden, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn.

b. Ausländer sind alle nicht alt-Würtemb. Unterthanen und nur diese allein: also nicht Dienstboten von einem alt Würtemb. Orte, sie sind nach den zwei Abtheilungen anzugeben:

α. Ausländer in eingepfarrten Filialien, die ausländischen Herrschaften angehören,

β. Ausländer, welche sich in dem der Würt. Landes-Hoheit unterworfenen Ort oder Parochie aufhalten.

c. Unter den im Auslande befindlichen werden nur diejenige verstanden, die sich außer Würtemberg, wovon die Pfarrei ein Theil ist, aufhalten und gebohrne Würtemberger sind; also nicht solche, die von dem Orte gebürtig sind, und sich nur in einem andern Würt. Ort befinden.

Ausländer, wie sie eben ad b) bezeichnet worden, sind nur nach der Vorschrift von der ad a) beschriebenen Seelen-Zahl der actu praesentium, unter welche sie mitgezählt werden, wieder abzuziehen, wodurch man die reine Würt. Seelen-Zahl der actu praesentium erhält. Und zu dieser Zahl sind sodann die ad c) bezeichneten, im Auslande befindlichen Württemberger zu addiren, wodurch die totale Seelen-Zahl aller, theils im Ort befindlichen, theils im Ausland abwesenden Würtemberger gewonnen wird.

Wir mißkennen nicht, daß viele bereits in diesem Jahr den rechten Sinn getroffen und die Berechnung pünktlich verfertigt haben, und wollen nicht zweifeln, daß im künftigen Jahr gleiche Richtigkeit und Genauigkeit allgemein werde beobachtet und besonders auch von denjenigen Dekanen, welche die neue Berechnung, gegen die Vorschrift des vorigen Jahrs, nicht in dem Extract bei jedem einzelnen Ort aufgenommen haben, diese Anordnung gewiß werde befolgt werden.

V.) Bei dem Personal eines jeden Schulmeisters, oder perpet. Provisors ist in der Relation und im Extract kurz anzuführen, wie seine Vermögens-Umstände und Einkommen beschaffen seyen.

VI.) In der Schultabelle sind die Schulkinder nach der Location,

wie diese an Georgi desselben Jahrs ist, (nicht nach dem Alter oder sonstigem Verhältniß) einzutragen, und auf der Probe-Schrift des Schulkindes, welche an Unsern Churf. Synodus eingeschickt wird, ist die Nummer desselben in der Location anzugeben. Sind neben der Haupt-Abtheilung der Knaben und Mädchen noch besondere Abtheilungen in der Tabelle angeführt, so ist die Zahl der Abtheilung beizusezen, damit die Zeugnisse der Kinder in der Schultabelle schnell nachgesehen werden können.

VII.) Auf jeder Probe-Schrift ist künftig auch nicht bloß zu bemerken, worinn das Kind vorzüglich sey, sondern es ist auch ad marginem anzugeben, wie seine Sitten, und wie es in der Religion, im Schreiben, Rechnen ꝛc. sey, und ist das Kind arm, so muß auch dieses beigesezt werden [43]).

VIII.) Erwarten Wir, daß die Dekane bei der Schul-Visitation die Probe-Schriften der Kinder sogleich zur Hand nehmen werden, damit auch das Dictirte so, wie es das Kind in der Schule schrieb, an Unsern Churfürstl. Synodus eingeschikt und das Umschreiben der Schrift verhütet werde.

IX.) Die Uebungen im schriftlichen Rechnen und im Rechnen aus dem Kopfe sind ein zu wichtiger Theil des Sonntags-Schul-Unterrichts, um je vernachläßigt zu werden. Und doch veranlassen Uns Beispiele von einzelnen Orten zu der Wiederholung der allgemeinen Verordnung, daß neben den andern vorgeschriebenen Lehrfächern das Rechnen künftig mit aller Sorgfalt in den Sonntagsschulen fortgesezt werden soll.

X.) Endlich werden die Decani hiemit wiederhohlt aufgerufen, die Verzeichnisse der in ihren Diöcesen sich befindenden geistlichen Wittwen, welche bei der Regulirung der jährlichen Wittwenportion zur Grundlage dienen, mit aller Genauigkeit zu verfassen, zugleich aber auch die Pfarrwittwen zu erinnern, in Fällen, wo sie ihren Wohnort verändern, die Anzeige davon sowohl dem Dekan, dessen Diöcese sie verlassen, als auch bei demjenigen, in dessen Diöces sie ziehen, zuverläßig in Zeiten zu machen, indem sie sonst Gefahr laufen die Wittwenportion für dasselbe Jahr zu verlieren [44]).

Von dem Ausschreiben an die Decanat-Aemter, welches Ihr hienach erlassen werdet, habt Ihr, der General-Superintendent, zu seiner Zeit eine Abschrift an Unser Churf. Consistorium einzuschicken. Melden Wir in Gnaden, womit ꝛc. Stuttgart, den 12. Dec. 1805.

---

43) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 17. Dec. 1806. §. 20 — 22. 5. Mai 1814. §. 14.

44) vgl. Nachricht v. Wittw- Fisk. v. 1739. V. 5. (R. G. I, 627.) — wiederh. d. G. Rescr. v. 25. Jan. 1811 (Gaupp K. R. II, 431).

†) **Gen. Rescript**, betr. die Verpflichtung sämmtlicher Kön. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue.

Vom 1. Jan. 1806.

---

††) **Gen. Rescript**, betr. die Sicherung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums der kön. Unterthanen, die Handhabung der bisherigen Justiz-Administration, Einziehung des Kirchenguts, Bestätigung aller auf demselben, so wie auf der Landschaft bisher gelegenen Verpflichtungen, und die Volks-Versammlungen.

Vom 2. Jan. 1806.

---

†††) **Gen. Rescript**, betr. die Form und die Ueberschrift der Eingaben an Kön. Kollegien, und Errichtung eines Staats-Ministeriums.

Vom 7. Jan. 1806.

---

††††) **Kön. Verordnung**, betr. das Verbot der Eingabe der Exhibita an den König ohne Rubrum.

Vom 11. Jan. 1806.

---

†††††) **Rescript der Ob. Land. Reg. in Ellwangen**, betr. das Verbot der Lichtkärze in den neuen Landen.

Vom 5. Febr. 1806.

---

†) Rescr. Samml. v. 1806. S. 2. — s. Staats-Grund-Ges. III, 240. — vergl. Cons. Erl. v. 9. Nov. 1819. u. 20. Febr. 1827.
††) Gedr. fol. — Rescr. S. v. 1806. S. 3. — Staats-Grund-Ges. III, 243. —
†††) s. Reg-Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 5. — bes. Gedr. —
††††) s. Reg. Ges. — Gedr. fol. —
†††††) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. II, 71. Maurer, kath. Kirch. Ges. Beil. S. 350.

†) Organisations-Manifest.

Vom 18. März 1806.

††) Kön. Verordnung, betr. die Form der eingereichten Bittschriften.

Vom 12. Apr. 1806.

†††) Gen. Rescript, betr. die Zeit der Volljährigkeit und Mannbarkeit.

Vom 15. Apr. 1806.

368.

Consist. Rescript, betr. die Ernennung eines Feld-Probsts und die Functionen und Rechte der Militär-Geistlichen.

Vom 16. Apr. 1806 [45]).

Friderich,

Von G. G. König von Wirtemberg ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue!

Da Wir Uns veranlaßt gefunden haben, den bißherigen Stand der Militär-Geistlichkeit besonders in Absicht ihrer seitherigen Abhängigkeit von den Specialen völlig abzuändern und folgendermasen zu bestimmen, daß

1) sämtliche Militär-Geistliche, als der jeweilige Hof-Caplan in Stuttgart, als zugleich Feld-Prediger Unserer Kön. Leib-Jäger-Garde, der Garde du Corps und der Garde zu Fuß, der Garnisons-Prediger zu Stuttgart, der zu Ludwigsburg, der zu Hohen-Asperg, der Caplan zu Ellwangen, als Feld-Prediger des dort garnisonirenden Regiments, die Evangel. Lutherische Prediger zu Gmünd und Rothweil, und wo sonst noch dergleichen weiter in katholischen Garnisonen

†) Rescr. Samml. v. 1806. S. 6. — s. Staats-Grund-G. III, 247. — bes. die Constituirung Eines evang. Oberkonsistoriums und kathol. geistlichen Raths betr.

††) s. Reg. Ges. — bes. Gedr. fol.

†††) s. Reg. u. Ger. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 30. — vgl. Gen. R. v. 9. März 1733.

45) Rescr. Samml. v. 1806. S. 58. — Reuchl. K. G. S. 150. — vgl. Minist. Erl. v. 8. Apr. 1811.

angestellt werden dürften, allein unter dem Feld-Probst, wozu Wir den Ober-Hof-Prediger D. Süskind allergnädigst ernannt haben, stehen sollen.

2) Sämtliche diese Geistliche ausschließlich und ohne daß die Stadt-Geistliche, Speciäle, oder wie sie sonst genannt werden, sich auf irgend eine Art darein zu mischen oder einzusehen befugt seyn sollen, für ihre Garnisons- oder Militär-Kirchen, wozu auch die Ellwanger zu rechnen ist, alle geistliche Verrichtungen ohne Ausnahme, als Proclamationen, Trauungen, Taufen, Beerdigungen, Confirmationen u. s. w. zu versehen, und zwar in Beziehung auf alle Militär-Personen, welche wirklich in Königl. Kriegsdiensten stehen, oder aus der K. Kriegs-Casse pensionirt werden [46]) (mit Ausnahme jedoch der Invaliden, so auf dem Lande leben) so wie deren Frauen und Kinder. Sie haben deßhalb

3) die gewöhnlichen Kirchenbücher ganz unabhängig von den Stadtgeistlichen und Meßnern zu führen.

4) Die etwa vorkommende Dispensations-Gesuche in Absicht der kirchlichen Geseze werden von ihnen zunächst an den Feld-Probst, und sodann durch diesen an die Regierungs- oder oberste geistliche Behörde gebracht, welche nach der bestehenden Ordnung darüber erkennen, oder die geeigneten Fälle zur höchsten Entscheidung vorlegen wird. Es gebühren daher

5) sämtlichen Garnisons- oder Feld-Predigern die üblichen Jura stolae und sonstigen Accidenzien, ohne daß die Speciäle oder andere Geistliche die mindesten Ansprüche daran machen können.

6) Sollen an Orten, wo Garnisonen, aber keine Feld-Prediger angestellt sind, zwar die Stadt- oder Orts-Geistliche die Befugniß haben, den Militär-Personen Sacra zu administriren, aber nie, ohne zuvor die gehörige Legitimation von dem Feld-Probst deßhalb erhalten zu haben, so, daß sie für jenen Theil ihrer geistlichen Functionen lezterem allein subordinirt seyn sollen [47]).

7) Steht der Feld-Probst immediate unter dem K. Ober-Consistorium wie die übrigen Gen. Superintendenten und übt in Ansehung der ihm untergebenen Geistlichen eben die Rechte aus, welche jenen zukommen. Doch wird

8) bei Entlegenheit der Orte dem Feld-Probst gestattet, einem andern nahe befindlichen Geistlichen die Visitation über die ihm subordinirten vi Commissionis zu übertragen [48]).

---

46) Nach einem Schreiben des Feldprobsts v. 27. Jan. 1807. u. 10. Apr. 1807. (Knapp, Rep. I, 333) werden die Veteranen, unter welchen alle Exkapitulanten begriffen sind, selbst wenn sie zu den Landbataillonen einberufen sind, und Garnisonsdienste versehen — rein als bürgerliche Personen betrachtet, und es darf in ihren Ehesachen nicht mit dem Feldprobst communicirt werden.

47) Durch ein Schreiben des Feldprobsts v. 9. Jul. 1806. (Knapp Repert. I, 332.) wurden die sämmtlichen Geistlichen ein für allemal legitimirt, an Orten, wo keine Militärgeistlichen seyen, Militärpersonen das Abendmahl zu reichen, und ihnen Tauf- und Leichenreden zu halten.

48) Nach einem Cons. Erl. v. 12. Mai 1818. an den Feldprobst bleibt es dabei, daß die Garnis.pfarreien, bei welchen eigene Schulen sind, alljährlich visitirt werden sollen.

Diese Unsre allerhöchste Verfügungen, welche vom 1. Mai d. J. an auf das pünktlichste in Ausübung zu sezen sind, werden hiemit Euch zu Eurer Nachricht und Nachachtung, und damit Ihr, die Decani, den sämtlichen Geistlichen Eurer Diöces das nöthige eröffnen möget, allergnädigst zu erkennen gegeben.

Daran geschieht unser Königlicher Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 16. April 1806.

Ad Mand. S. R. Majestatis propr.

Ruoff.
G. Fr. Griesinger.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Beurkundung der Taufscheine durch die weltliche Beamte.

Vom 19. Apr. 1806.

---

††) Gen. Rescript, betr. die Vorschrift eines Papierformats bei Berichten, Memorialien u. s. w.

Vom 22. Apr. 1806.

---

†††) Instruktion für das Ober-Justiz-Collegium II. Sen.

Vom 4. Mai 1806.

---

†) s. Reg. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 31. — zugl. den Befehl enthaltend, daß das Alter auf diesen Scheinen in Worten ausgedrükt werden soll. — vgl. Rescr. v. 15. Febr. 1805. v. 5. Aug. 1806. v. 13. Jun. 1807. u. 30. Jul. 1808.

††) s. Reg. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 31. — an die Dek. Aemter ausgeschrieben den 7. Mai 1806. — vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 17. Dec. 1806. / 21. Mai 1807. §. 11.

†††) s. Ger. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 15. — Gedr. fol. — hiernach gehörte die Entscheidung der eigtl. Eheprozesse, das Erkenntniß über Eheverspruchs-Streitigkeiten, Ehedissidien dem 2ten Sen. zu mit Zuziehung von 2 geistl. Cons. Räthen. — vgl. s. Ver. v. 24. Okt. 1810. v. 23. Sept. 1817. — Just. Nov. v. 15. Sept. 1822.

369.

Gen. Rescript, betr. die Kleidung der Geistlichen und Vikarien.

Vom 6. Jun. 1806 [49]).

Friderich,
rc. rc.

Unsern Gruß rc. rc. Da Wir mißliebig zu vernehmen gehabt, daß sich einige Pfarrer, besonders aber Vicarien, nicht auf eine ihrem Stande angemessene Art kleiden, so wollen Wir hiemit Unsere schon längst hierüber bestehende Verordnungen, besonders aber die in den Kloster-Statuten enthaltene Vorschriften erneuert, und Euch aufgegeben haben, sämtlichen in Eurer Diöces befindlichen Geistlichen einzuschärfen, bei amtlichen Verrichtungen und sonstigen öffentlichen Gelegenheiten nie anders, als in schwarzem, nicht allzukurzem Rok oder Ueberrok von dunkler oder sonst einer bescheidenen, nicht auffallenden Farbe mit schwarzer Weste und dergleichen kurzen Beinkleidern zu tragen, wobei Wir das Tragen der Schuhe und Beinkleider mit Bündeln geknüpft, ingleichem der Reit-Collets, so wie der sogenannten Titus-Köpfe hiemit ernstlich und bei mißliebiger Ahndung untersagt und Euch Unsern Decanis aufgetragen haben wollen, darauf zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung nachgelebt werde, die Contravenienten aber Unserm Königl. Ober-Consistorium anzuzeigen. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium den 6. Jun. 1806.

Ruoff.
Griesinger.

370.

Cirk. Consist. Rescript an die Dekane, betr. das Verbot des Supplicirens um geistliche oder Schulstellen beim König unmittelbar.

Vom 22. Jun. 1806 [50]).

Friederich rc.

Da Wir alles Suppliciren um Geistliche- oder Schul-lehrers-Stellen bei Unserer Allerhöchsten Person unmittelbar untersagt haben wollen, so wird euch hiemit Allergnädigst aufgegeben: den sämmt-

49) Reuchlin, K. G. S. 154. — vgl. Cynos. eccl. Cap. IV. — K. Ver. v. 29. Oct. 1811. u. Consf. Erl. v. 10. Oct. 1817.
50) Knapp Rep. I, 407. — Knapp Schul-G. S. 63. — vgl. Consf. Erl. v. 5. Aug. 1814.

lichen Geistlichen und Schullehrern Eurer Diöces solches sogleich bekannt zu machen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, d. 22. Juni 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.
Ruoff.
Griesinger.

371.

Cirk. Rescript der Ob. Land. Regierung, betr. die Behandlung unehrerbietiger Separatisten und das Verbot des Tragens von Abzeichen von Seiten derselben.

Vom 3. Jul. 1806 [51]).

Friederich ꝛc. Unsern Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

Da wir aus Gelegenheit des von mehreren Unserer Königl. Beamten einberichteten widersezlichen und unehrerbietigen Betragens der Separatisten gegen die ihnen vorgesezte Obrigkeit, verordnet haben wollen, daß

1) wenn künftig ein Separatist vor Euch oder sonstiger Obrigkeit erscheint, oder citirt wird, allezeit der Amtsdiener herbeigerufen, und durch denselben dem widerspenstigen Separatisten jedesmal der Hut abgenommen und nicht eher wiederum zugestellt werden solle, bis die Amts- oder gerichtliche Handlung vorüber ist, und wenn der Separatist sich hiebei unschikliche Aeusserungen oder respektswidrige Reden gegen die obrigkeitliche Personen erlauben sollte, alsdann mit ihm nach den bisheri- Vorschriften verfahren werden solle. Und daß
2) das Tragen der Kokarden, Sterne, oder sonstiger äusserlichen Unterscheidungszeichen der Separatisten nirgends, selbst auch in ihren Versammlungen nicht geduldet, sondern diese Zeichen überall, wo man sie findet, mit Gewalt abgenommen, und zerstört, und der Tragende das erstemal mit dreitägiger und das zweitemal mit achttägiger Incarceration bestkaft, die weitere Reiteration aber berichtlich angezeigt werden solle;

So habt Ihr Euch hienach zu achten.

Hieran ꝛc. Stuttgardt, in Königl. Oberlandes-Regierung, d. 3. July 1806.

Ad Mand. sacrae reg. Majest. propr.
Königl. Oberlandes-Regierung.

---

51) Rescr. Samml. v. 1806. S. 97. — vgl. Gen. Rescr. v. 27. Dec. 1803. §. 1.

†) Cirk. Rescript der Ober-Regier. an die Kreißhauptleute, betr. die fortdauernde Gültigkeit der Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung v. 24. Apr. 1784.

Vom Jul. 1806.

---

††) Instruktion für das Ober-Justiz-Collegium I. Sen.

Vom 27. Jul. 1806.

---

†††) Gen. Rescript, betr. die Bestrafung fleischlicher Vergehen, die Aufhebung der Competenz der gem. Oberämter dafür, und der Kirchenbuße.

Vom 31. Jul. 1806.

---

††††) Cirk. Rescript der Ob. Land. Regier., betr. die Beurkundung der Taufscheine durch die weltl. Beamte in Matrimonial- und Civil-Angelegenheiten.

Vom 5. Aug. 1806.

372.

Kön. Verordnung, betr. den Entwurf einer Fundations-Urkunde für die evangelische zur Augsburgischen Confession sich bekennende neue Brüdergemeine auf dem sogenannten Hörnlishof im Stab Weiler, Hornberger Oberamts.

Vom 12. Aug. 1806 [52]).

Friederich ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir auf Ansuchen der zur

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Straf-Ges. S. 505. 506. — vgl. K. G. I, 695.

††) s. Gerichts-Ges. — bes. Gedr. fol. — die Bestrafung der Unzuchtsfälle u. s. w. gehörte diesem Senate zu. — vgl. die Instr. v. 4. Mai 1806.

†††) s. Reg. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 99. — Gedr. fol. — wiederh. d. Gen. Rescr. v. 19. Febr. 1807. — vgl. Gr. K. O. Bl. 250 (K. G. I. 265. u. 288.) — Resol. v. 8. Sept. 1729. — Gen. Rescr. v. 24. Sept. u. 21. Okt. 1806. — Ver. v. 4. Apr. u. 23. Aug. 1825.

††††) s. Reg. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 107. — vgl. Gen. Rescr. v. 19. Apr. 1806.

52) Geh. Raths-Reg. Abschr. — vgl. Rescr. v. 20. Jun. 1807. — Nach einem Erlaß des Minist. des Innern v. 7/11. Oktbr. 1809. erhielt der von der evang. Brüder-Gemeinde auf dem Hörnle zu erbauende Ort den Namen „Königsfeld.“ — vgl. Ver. v. 22. Aug. 1819.

Augsburgischen Confession sich bekennenden evangelischen Brüder-Unität Uns allergnädigst entschlossen haben, die Anlegung einer Brüdergemeine auf dem sogenannten Hörnlishof und Stellwald im Stab Weiler, Hornberger Oberamts, unter folgenden Bestimmungen zu erlauben:

§. 1.

Die evangelische zur Augsburgischen Confession sich bekennende neue Brüdergemeine hat das Recht, sich auf dem von ihr erkauften Hörnlishof und Stellwald zu setzen, eine eigene für sich bestehende Commun zu bilden, neue Mitglieder, welche sich bei ihr niederlassen wollen, aufzunehmen, und diejenige, welche sich ihren Gemeinde-Ordnungen nicht fügen, nach Befinden der Umstände wieder zu entlassen.

Die allda jetzt und künftig sich niederlassenden Glieder der Gemeinde sollen alle bürgerlichen Rechte, Freiheiten und Befugnisse genießen, welche andern Landesunterthanen zustehen. Diese Niederlassung, sammt den damit verbundenen Rechten, soll aber ganz allein auf die Colonie, wo sich die Brüdergemeine gegenwärtig angekauft hat, eingeschränkt bleiben, und nach Erforderniß der etwa eintretenden weitern Bedürfnisse durch Erweiterung des dortigen Locals sich ausdehnen dürfen. Neue anderwärtige Kolonien sollen nicht anders als mit neuer allerhöchster Erlaubniß errichtet werden.

Wer von Unsern Landesunterthanen sich daselbst niederlassen will, muß seinem Bürgerrecht in dem Ort, den er verläßt, entsagen. Sollte auch ein Mitglied der evangelischen zur Augsburgischen Confession sich bekennenden neuen Brüdergemeine wegen ordnungswidrigen Betragens von derselben ausgeschlossen werden, so kann dasselbe weder der Gemeinde seines Geburtsorts, noch andern Gemeinen in Unsern königl. Staaten gegen ihren Willen sich aufdringen, und es muß in solchem Falle seiner eigenen Sorge überlassen werden, einen andern Aufenthaltsort inn- oder außerhalb Landes aufzusuchen.

§. 2.

Was die innere Gemeinde-Verfassung betrifft, so wird der Colonie die Annahme eines Schultheißen und die Bestellung eines Gerichts sammt einem Gerichtschreiber und eines Waisenpfleger-Amts zugestanden.

Das Gericht hat nicht nur alle Rechtsstreitigkeiten, welche vor dasselbe in erster Instanz geeignet sind, mit Vorbehalt des Rechtszugs an die in Unsern Königlichen Staaten angeordneten höheren Instanzen zu entscheiden, sondern es ist auch befugt, alles dasjenige, was zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört, zu verhandeln.

Das Waisenpfleger-Amt vertritt in allen Pflegschafts-Angelegenheiten die Stelle des an andern Orten bestehenden Waisengerichts.

Die Anordnungen in Hinsicht auf Stellung, Probe und Abhör der Kommun-Rechnungen werden der Gemeinde selbst überlassen.

§. 3.

Die Mitglieder der Brüdergemeine genießen eine vollkommene Gewissensfreiheit, und es wird dieser Gemeine alles dasjenige zugestanden, was die freie Ausübung ihres Gottesdienstes erfordert, und ihre Kirchendisciplin nach der in der Brüder-Unität hergebrachten Verfassung mit sich bringt. Insbesondere wollen Wir gestatten, daß die Prediger und Kirchendiener der Gemeine von derselben nach der in der Brüder-Unität bestehenden Ordnung vocirt und von den Brüder-Kirche-Bischöffen ordinirt werden. Die zur Augsburgischen Confession sich bekennende neue Brüdergemeine hat überdieß die Erlaubniß, zu Ausübung ihres Gottesdienstes, eine Kirche, oder ein sonst dazu geeignetes Versammlungshaus mit den nöthigen Glocken zu erbauen, und einen eigenen Begräbnißplatz anzulegen.

Auch soll dieselbe mit ihren Lehrern und andern Schul- und Kirchendienern in Ansehung ihrer Kirchen- und Erziehungsanstalten unter keiner andern geistlichen Behörde als unter der Aufsicht des Collegiums der Aeltesten der Brüder-Unität stehen, und außerdem unmittelbar Unserem Minister des geistlichen Departements, und nach dessen Vortrag Unserem Staats-Ministerio unterworfen seyn. Sie ist daher in Absicht auf ebenermeldete Gegenstände außer aller Verbindung mit der Parochie Weiler und dem Decanate Hornberg gesetzt, — übrigens aber in allen andern, nicht dahin einschlagenden Angelegenheiten, namentlich in den sogenannten Causis mixtis, dem weltlichen Oberamte Hornberg unterworfen; sollten aber wider Verhoffen Unordnungen bei den religiösen Einrichtungen, oder den Erziehungs-Instituten der Gemeine vorkommen, so werden wir nöthigenfalls durch Unsern Minister des geistlichen Departements eine visitirende Commission an den Ort der Gemeinde absenden.

Damit aber der Pfarrer und Mößner in Weiler, wegen der ihnen hiedurch entgehenden Emolumente, eine angemessene Vergütung erhalten, so ist die Colonie verbunden, dem Pfarrer neben jährlicher Fortreichung eines Klafter Holzes, wie er solches bisher von Hörnlishof genossen hat, ein jährliches Geld-Surrogat von Einem Gulden für den kleinen Zehnten, und Vier Gulden für die Stol-Gebühren, dem Mößner aber eine jährliche Abgabe von 3 Gulden zu entrichten.

Die Lehrer und Prediger der Brüdergemeine sollen eben die Rechte und Freiheiten zu genießen haben, welche den Lehrern und Predigern anderer evangelischen Gemeinen in Unseren Königlichen Staaten zugestanden sind.

§. 4.

Um in Ansehung der Eidesleistungen der Gewissens-Freiheit der Brüdergemeine zu schonen, sollen die Mitglieder derselben in Fällen, wo die Gesetze eine eidliche Versicherung erfordern, von dem Gebrauch der gewöhnlichen Eides-Formel dispensirt seyn, und die Erklärung,

Der Deponent oder Promittent versichere in der Gegenwart des allmächtigen Gottes, daß, was er rede, die Wahrheit sey, oder daß, was er verspreche, gewissenhaft werde beobachtet werden,

die Wirkungen eines förmlich abgelegten Eides haben. Es wird aber auch derjenige, der unter einer solchen Versicherung ein falsches Zeugniß ablegt, als des Meineids schuldig angesehen und bestraft werden [53]).

§. 5.

Die zur Colonie gehörigen Mitglieder der Brüdergemeine wollen Wir zwar von persönlichen Militär-Diensten hiemit freigesprochen haben [54]). Es soll jedoch dieser Colonie bey jeder Auswahl die ihr nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung gebührende Quote an der Rekrutenzahl des Oberamts Hornberg zugeschrieben, und von derselben jedesmal statt eines Rekruten der Werth von 40 Scheffeln Dinkel nach den Mittelpreisen des laufenden Jahrs an die Königliche Kriegs-Casse entrichtet werden.

§. 6.

Auf gleiche Weise wird der Colonie die Freiheit von Natural-Einquartirungen und andern Militärprästationen, wie auch von Jagd-, Forst-, Straßen- und andern Frohnen in der Maße bewilligt, daß sie, so viel die Territorial- und Dominical-Prästationen anlangt, nach einem billigen Anschlag dafür eine Geldvergütung zu leisten, in Ansehung der eigentlichen Communlasten aber es bei der mit dem Stab Weiler getroffenen Uebereinkunft sein Verbleiben haben soll.

§. 7.

Den Einwohnern des neuen Gemeinde-Ortes ist erlaubt, daselbst alle Arten von Gewerbe und Professionen, auch Handlung und Krämerei frei und ungehindert zu treiben, wobei ihnen vollkommene Freiheit von den Zunftordnungen zugesichert wird.

Sie sollen nicht verpflichtet seyn, sich den Zünften benachbarter Städte anzuschließen, und wenn sie sich auch anschließen, so sollen sie nicht gehalten seyn, bei den Zunft-Versammlungen in Person zu erscheinen.

Auch wird denselben gestattet, eine eigene Apotheke zu errichten, welche unter der Aufsicht des Physicus zu Hornberg und der Königl. Medicinalbehörde stehen solle.

---

53) vgl. O. Reg. Rescr. v. $\frac{\text{13. Aug.}}{\text{1. Sept.}}$ 1806.

54) bestät. d. Sp. R. der O. R. v. 22. Jun. 1808. — vgl. Mil. Conscr. Ordn. v. 20. Aug. 1809. §. 7.

§. 8.

Die Erlaubniß, Schildwirthschaften, Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen zu errichten, wollen Wir der Kolonie dergestalt ertheilt haben, daß sie die gewöhnlichen Abgaben davon zu entrichten, schuldig seyn soll.

§. 9.

Die von der evangelischen zur Augsburgischen Confession sich bekennende Brüdergemeine mit landesherrlicher Einwilligung angelegten Fabriken sollen jedesmal eine sechsjährige Zollfreiheit mit der Bestimmung genießen, daß der von den eingekauften Fabrikations=Materialien und verkauften Fabrikaten entrichtete Zoll gegen Vorlegung der Zollzeichen wieder zurückgegeben wird.

§. 10.

Den Gliedern der Brüdergemeine ist erlaubt, sich aus Unsern königl. Staaten wieder hinwegzubegeben, und sie sollen in Ansehung des freien Zugs aus dem Lande, als welchen Wir den Gliedern der Gemeine zusichern, des Erbschafts=Abzugs und des Accises, wie alle übrige Landes=Inwohner, behandelt werden. Auch wollen Wir ihnen die Freiheit von der vor ihrer Annahme zu Tilgung des Kriegsschadens ausgeschriebenen temporären Exportations=Steuer hiemit allergnädigst bewilligen.

§. 11.

Die auf einer Hausmühle des Hörnlishofs ruhende Fruchtgült von einem halben Simri Roggen und einem halben Simri Habern hat die Colonie noch ferner, so lange die Mühle besteht, zu entrichten. Was aber die Abkaufung des Novalzehentens anlangt, so behalten Wir uns vor, seiner Zeit, wenn die Sache durch nähere Untersuchung hinlänglich vorbereitet seyn wird, Unsere allerhöchste Entschließung hierüber zu fassen:

Zu Beurkundung sammtlicher vorstehenden Bewilligungen und Freiheiten haben Wir gegenwärtige Fundations=Urkunde ausfertigen lassen, und solche mit Unserer allerhöchster Nahmens=Unterschrift und durch Beidruckung Unseres Königlichen Geheimen Insiegels bekräftigt.

So geschehen Ludwigsburg, d. 12. Aug. im Jahr 1806.

L. S. Friederich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad mandatum regium.

Geh. Cabinets=Director
Menot.

373.

Cirk. Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Errichtung von Diöces. Lese-Gesellschaften.

Vom 29. Aug. 1806 [55]).

Da Uns sehr daran gelegen ist, daß die angestellten Kirchendiener und Vikarien in unserem Königreich, besonders die auf dem Lande wohnenden, ihre theologischen Studien fortsezen, und sich auch mit der neuern Litteratur bekannt machen, und wir daher zu wissen verlangen, ob in jeder Diöcese eine Lese-Gesellschaft eingerichtet sey, welche Hauptbücher und Journale in derselben im Umlauf seyen, und welche Geistliche namentlich daran Antheil nehmen, so habt Ihr der Decanus darüber besonderen allerunterthänigsten Bericht an Unser Königl. Ober-Consistorium zu erstatten. Gegeben in Unserm Kön. Ober-Consistorium, den 29. August 1806.

Ruoff.
Griesinger.

†) Kön. Dekret, betr. die Postportofreiheit.

Vom 31. Aug. 1806.

374.

Cirk. Rescript der Ob. Land. Regierung, betr. die besondere Eidesformel der Herrenhuther Bruder-Gemeinde auf dem Hörnlishof.

Vom 13. Aug. / 1. Sept. 1806 [56]).

55) Cons. Reg. — monirt den 4. Nov. 1806. — den 19. Dez. 1806. wird abermals einzelnen Dekanen aufgetragen, „dafür zu sorgen, daß eine so nüzliche Anstalt in Bälde zu Stande kommen möge." — vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 6. Dez. 1791. §. 2. 1792. §. 4. v. 29. Nov. 1832. II. Min. Erl. v. 10. Dez. 1832. u. 28. Jan. 1833.

†) s. Reg. Ges. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 115. — durch Cons. Erl. v. 17. Sept. 1806. wird den Geistlichen ein Auszug daraus (Reuchl. K. G. S. 155.) mitgetheilt. — Es ist darin ausgesprochen, die Postporto-Freiheit der Kirchen-, Schul-, Waisenhäuser-, milden Stiftungs- und Armen-Sachen. — vgl. Verf. v. 29. März u. 2. Aug. 1822.

56) Rescr. Samml. v. 1806. S. 108. — enthalten in der Fundat. Urk. für diese v. 12. Aug. 1806. §. 4.

375.

Cirk. Consist. Rescr. an die Dekanatämter, betr. das Verbot der Dispensation, Proclamation, Kopulation von Hof- und Civil-Dienern, ohne zuvor erfolgte Legitimation zum Heirathen.

Vom 2. Sept. 1806 [57]).

Friederich ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß ꝛc. ꝛc. Da Wir Allergnädigst verordnet und befohlen haben wollen,

„Daß alle in Unsern Hof- und Civil-Diensten stehende Personen, zu welcher Classe sie auch gehören mögen, sich nicht ohne zuvor bei Uns unmittelbar eingehohlte allerhöchste Bewilligung in irgend eine Ehe-Verbindung einlassen, sie seyen ledig oder Wittwer; auch von Unsern geistlichen Behörden aller Religion weder Dispensation, noch Proclamation oder priesterliche Einseegnung geschehen soll, ohne daß vorher Unsere Allerhöchste Legitimation producirt worden seye; daß im Fall ein Bediensteter dagegen handeln sollte, derselbe seiner

---

57) Reuchlin, K. G., S. 158. — ausgeschrieben an die Finanzbeamte am 8ten. s. Reg. Bl. 1806. Nro. 19. S. 118. — ausgeschrieben als anwendbar aufs Forstpersonale v. der O. L. Reg. s. eod. (Knapp Repert. I, 479.) Nach einem Reg. Rescr. ex spec. res. dom. Duc. v. 3. Apr. 1802. (Knapp eb. das.) sollten die Wittwen und Waisen derjenigen Beamten, welche vor ihrer Verheurathung die landesherrliche Einwilligung nicht einhohlen, nie Pensionen oder Gratialien aus den herzogl. Kassen erhalten. — vgl. d. Dienstpragmat. v. 1821. §. 9. — Auf eine Anfrage, „ob unter den im Civildienst stehenden Personen auch Geistliche und Commundiener begriffen seyen, wird im Dekret der O. L. Reg. ex spec. res. v. $^{11}/_{17}$. Oct. u. Cons. Erl. v. 4. Nov. 1806. erwiedert, daß der allerhöchste Befehl auf sämmtliche Königl. Diener, von welcher Klasse sie seyen, sich ausdehne, aber bloße Commundiener hierunter nicht begriffen seyen.“ Ebenso sollten nach einem Cons. Erl. ex spec. resol. v. 18. Nov. 1806. die von den Communen gewählte Schullehrer und nach einem Rescr. des Ob. Reg. Dep. v. 6. Sept. 1808. die Schultheißen keine Erlaubniß zum Heurathen nöthig haben. (s. Knapp, Repert. I, 481. sq.) (Nach Min. Erl. v. 2. Jun. 1817. haben die Schullehrer, welche aus der Staatskasse ganz oder gröstentheils besoldet werden, Heuraths-Erlaubniß zu suchen.) — Nur temporär und widerruflich angestellte Staatsdiener, die jederzeit wieder entlassen werden können, bedürfen keiner besondern Heuraths-Erlaubniß von der ihnen vorgesezten Behörde (Spez. Cons. Erl. v. 22. Dec. 1812.), wohl aber Zollaufseher, die vom König ernannt werden. (Erl. des Steuer-Colleg. v. 12. Febr. 1814.) — Die Bitte um Heuraths-Erlaubniß muß von den betr. Personen wiederhohlt werden, so oft sie sich wieder verheurathen, oder wenn sie ihre Verlobte aufgeben, und eine andere heurathen wollen (Sp. Cons. Erl. v. 10. Mai 1825. u. 19. Mai 1816.). — Diese Erlaubniß zum Heurathen sezt im betr. Falle die von dem Ehegericht einzuhohlende Dispensation von der Minderjährigkeit voraus. Spez. Min. Erl. v. 31. Jan. 1807. — Betr. die Eingabe der Bittschriften, vgl. Gen. Rescr. v. 17. Oct. 1806. — Cons. Erl. v. 7. Apr. 1807. v. $^{4}/_{6}$. Oct. 1809. u. s. w.

Stelle, welche sie auch seye, ohne Nachsicht verlustig und zu keiner ferneren Anstellung fähig seyn solle; daß ferner derjenige Geistliche, welcher gegen diese Unsere allerhöchste Verordnung handelt, zu welcher Religions-Parthei er auch gehört, ohne weiteres seiner Stelle verlustig seyn, und wenn ihm bewiesen werden kann, daß er durch Bestechung oder sonstige interessirte Absichten dazu verleitet worden, nach Erfund der Umstände neben der Cassation noch mit Festungs- oder sonstiger körperlicher Strafe belegt werden solle.“ — So lassen Wir Euch solches zur Nachricht, Nachachtung und Bekanntmachung an die euch untergeordnete Diöcesan-Geistliche hiemit wissen.

Daran 2c. Stuttgardt, den 2. Sept. 1806.

Ad Mand. Sacrae Reg. Maj. pr.

Ruoff.
Keller.

---

†) Dekret der Ob. Land. Regier., betr. die Titulatur der K. Collegien, Direktionen und Departements.

Vom 4. Sept. 1806.

376.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Aufhebung der Verlesung der Eheordnung von den Kanzeln.

Vom 11. Sept. 1806 [58]).

Da Wir allergnädigst geschehen lassen wollen, daß für dißmal auf den nächstkünftigen Feiertag Matthäi die Verlesung der Ehe-Ordnung in der Kirche unterbleibe: so habt ihr unverweilt das Nöthige darnach zu verfügen.

Ex spec. Decr.

Ruoff.
Keller.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, II, 529.

58) Cons. Reg. — vergl. Kirch. Cär. Ordn. v. 1668. §. 17. — Gen. Rescr. v. 24. Nov. 1713. — Auszug aus der Ehe-Ordn. zum Verlesen auf der Kanzel bestimmt v. 1596. (R. Ges. I, 299., wo durch Versehen die Jahreszahl weggeblieben ist.)

†) Consist. Rescript an die Dekanatämter, betr. die Aufhebung der gemeinsch. Oberämter, nur rüksichtlich ihrer Competenz bei fleischlichen Vergehen.

Vom 24. Sept. 1806.

377.

Kön. Verordnung, betr. die Promulgation des Religions-Edikts.

Vom 15. Oct. 1806 [59]).

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souv. Herz. in Schwaben und von Tek rc. rc. U. G. z., L. G.!

In der Anlage lassen Wir euch ein Edikt, die freie Religions-Uebung Unserer sämmtlichen Königlichen Unterthanen betreffend, des Endes allergnädigst zugehen, um solches gehörig zu promulgiren, und euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, in Königlicher Ober-Landes-Regierung, den 15. Oktober 1806.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Mundorff.

Seckendorff.

378.

Religions-Edikt.

Vom 15. Okt. 1806 [60]).

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souv. Herz. in Schwaben und von Tek rc. rc. Fügen hiemit zu wissen:

Um Unsern Königlichen Unterthanen, zu welcher der bisher aufgenommenen christlichen Religionsparthien sie auch gehören, eine

---

†) s. Reg. Ges. und Ger. Ges. — am gleichen Tage an die Kreißhauptleute ausgeschrieben. — Reuchlin, K. Ges. S. 159. — vgl. Gen. Rescr. v. 31. Jul. 1806. und Rescr. v. 21. Okt. 1806.

59) Gedr. fol. O. U.

60) Gedr. fol. — Rescr. Samml. v. 1806. S. 609. — Reuchlin, K. G., S. 160. — wiederh. für d. Kath. d. G. R. v. 24. März 1809. — vergl. Einl. zur K. O. v. 1559. (K. G. I, 111. sq.) — Gen. Rescr. v. 13/11. Jan. 1609. 17. Mai 1654. 28. Mai 1656. — Cyn. eccl. cap. XXVI. —

freye und ungehinderte Religionsübung in dem ganzen Umfang Unseres Königreichs zu sichern, setzen Wir hiemit folgende, dem Geiste des wahren Christenthums entsprechende Bestimmungen fest:

I. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beyden protestantischen, oder zur katholischen Confession, hat gleiche Ansprüche auf Unsern Königlichen Schutz. In dieser Gemäßheit sichern Wir jeder kirchlichen Gemeinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religionsübung, und den Genuß ihrer nach Vorschrift Unserer Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schulfonds, zu.

II. Wenn an einem Orte Unseres Reichs bisher nur Eine Religionsübung statt fand, die Genossen einer andern Confession sich aber in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können; so werden Wir ihnen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen die freye Uebung ihrer Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus, in dem Innern eines Kirchengebäudes allergnädigst gestatten. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdiensts nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer andern Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem Wir nie gestatten werden, daß Ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils eindringe.

III. Können die von der herrschenden Confession eines Orts dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden; so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Cultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinderunterricht, so wie zu Administrirung der Sacramente, zu sich zu berufen. Letzteres findet auch in Rüksicht auf Taufe und ehliche Trauungen statt, und können diese Actus in Privathäusern vorgenommen werden; wobey alsdann den Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Orts eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang ordnungsmäßig in das Kirchenbuch einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Orts, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung statt haben, so, daß also ein Geistlicher von der

---

Rescr. vom 9. Nov. 1685. 7. Jul. 1686. 16. Mai 1698. 19. Apr. 1724. 20. Febr. 1740. 25. Febr. 1758. Die versch. Relig. Revers. d. Erbvergl. v. 1770. Cl. II. (Staats-Gr. G. II, 560.) — Rel. Ed. v. 14. Febr. 1803. Die Verf. Urk. Kap. III, §. 27. Kap. VI, §. 70. — Artikel v. 27. Sept. 1699. 30. Jan. 1700. Patent v. 24. Mai 1724. — Fundat. Urk. für die Brüder-Gem. v. 12. Aug. 1806. — Kön. Ver., betr. die Privil. der Kornth. Gem. v. 22. Aug. 1819.

Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beywohnen, und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die der Orts=Religion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions= und Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zur Ortspfarrei gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten [61]).

IV. Bey Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christlichen Glaubensconfessionen keine Rüksicht genommen [62]), und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden.

V. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses schließt in Zukunft die Königlichen Unterthanen von der Aufnahme in das Bürgerrecht eines Orts nicht mehr aus, sondern jeder Unterthan, der einer der drey christlichen Glaubensconfessionen zugethan ist, kann, wenn er die übrigen gesetzlichen Vorschriften in sich vereiniget, die Aufnahme als Bürger eines Orts, und den vollen Genuß der davon abhängenden bürgerlichen Rechte erwarten.

VI. Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bey vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beyderseitigen Dispensationen [63]). Die Kinder aus diesen Ehen

---

61) vgl. K. Ver. v. 12. Sept. 1818.

62) Dieß wird durch ein Königl. Dekr. v. 9. Febr. 1808. (Norm. Buch des Geh. Raths) noch einmal aufs bestimmteste ausgesprochen mit Rüksicht auf die in manchen parit. Orten nach der Confession sich richtende Besezung mancher Communal=Dienste. — Verf. Urk. §. 21. 27.

63) Nach einem Dekret des Kön. Ehegerichts v. 3. Sept. 1807. (Reg. Bl. 1807. Nro. 78. S. 405.) hat, „wenn bei Ehen, welche zwischen zwei Parthien, davon die eine evangel.=lutherischer, die andere katholischer Religion ist, geschlossen werden, eine vorläufige Dispensation nothwendig ist, jeder der beiden Theile bei dem Collegium seiner Religion, mithin der protestantische bei dem Kön. Ehegericht, eine Bittschrift mit dem Beibericht der von den Gesezen hiezu berechtigten Behörde einzureichen. Wenn hierauf zwischen dem Kön. Ehegericht und dem kath. geistlichen Rath in der Sache Communikation gepflogen worden, und beide Collegien sich wegen einer Resolution vereinigt haben, so wird sie von jedem derselben an seine Unterbehörde erlassen, die Taxe aber jedesmal von demjenigen Collegium, unter welchem der Bräutigam stehet, angesezt und ausgeschrieben. — Es versteht sich von selbst, daß Brautleute verschiedenen Glaubensbekenntnisses so lange nicht proklamirt, noch weniger getraut werden dürfen, bis der katholische Theil sich über die rüks. gesezlicher oder kanonischer Ehehindernisse eingehohlte Dispensation ausgewiesen hat (Spez. Conf. Erl. v. 2. Okt. 1812. und 12. Nov. 1813.). — vgl. Min. Dekr. v. 28. Dec. 1810. — Nach einem Prot. Extr. der Ob. Reg. v. 11 Apr. 1809. hat die Taufe eines Kindes aus einer gemischten Ehe der Geistl.

werden, in der Regel, bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlecht der Kinder getheilte Erziehung, oder jede andere Bestimmung dißfalls festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden [64]); jene Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen worden [65]). Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich nach eigener Wahl zu einer oder der andern christlichen Kirche zu bekennen; jedoch sollen die in Königlichen Civildiensten stehenden Personen keine Religionsveränderung vornehmen, ohne solche durch den Departementschef, zu dem sie gehören, Uns angezeigt zu haben.

VII. Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bey Ehen verschiedener Confessionsverwandten von dem Pfarrer des Bräutigams. Wünscht der andere Ehetheil zu seiner Gewissensberuhigung auch noch von dem Geistlichen seiner Confession eingesegnet zu werden, so hat dieses keinen Anstand [66]).

Alle diese Verfügungen wollen Wir hiemit in der Allgemeinheit festgesetzt haben, daß sie für alle Theile Unseres Königreichs, welche kirchliche Verfassung oder Ordnung bisher daselbst statt gehabt haben möge, sowohl bey dem Civil als Militär, ohne allen Unterschied des Standes und der Personen, als gesetzliche Norm gelten sollen.

Daran geschieht Unser Königlicher Wille. Gegeben in Unserer Königlichen Residenz, Stuttgart, den 15. October 1806.

Friederich.

Minister des geistlichen Departement,
von Mandelsloh.

Ad Mand. Sacrae Reg. Maj. propr.
von Vellnagel.

---

der Relig. zu verrichten, in welcher das Kind erzogen werden soll. — vergl. übr. Ver. v. 12. Sept. 1818. II.

64) vgl. Kön. Ver. v. 14. März 1817. Min. Erl. v. 14. Sept. 1826.

65) vgl. Min. Dekr. v. 28. Dec. 1810.

66) Ebenso soll schon nach einer Kön. Ver. v. 1/13. Jun. 1806. bei Garnisonen in kathol. Orten der kathol. Ortsgeistliche, wenn der Mann katholisch ist, und der evang. Feldprediger, wenn nur die (künftige) Frau katholisch ist, die kirchlichen Funktionen der Trauung u. s. w. verrichten. — Will sich jeder Theil von seinem Parochus trauen lassen, so ist nicht verboten, daß der Parochus der kathol. Braut die Handlung zuerst vornehme; nur hat der evangel. Geistliche sie in keiner andern, als der evangel. Kirche zu verrichten. (Spez. Consf. Erl. v. 3. Jul. 1821. Consf. Erl. v. 11/29. Dec. 1829.) — vgl. Min. Dekr. v. 28. Dec. 1810. und 11. Jul. 1812.

†) Dekret der Ob. Land. Regierung, betr. die Stellen, bei denen die Heurathsgesuche einzureichen seyen.

Vom 17. Okt. 1806.

††) Rescript der Ob. Land. Regierung, betr. Ausschließung der gemeinschaftlichen Unterämter von der Untersuchung fleischlicher Vergehen, und Anzeige der leztern von Seiten der Pfarrämter an die weltl. Aemter.

Vom 21. Okt. (21. Nov.) 1806.

†††) Cirk. Rescript der Ober-Landes-Regierung, betr. die Lieferung von Leichnamen auf die Anatomie nach Tübingen.

Vom 4. (17.) Nov. 1806.

379.

Normal-Verordnung des Kön. Staats-Ministeriums, betr. die Bestrafung der Separatisten.

Vom 5. Nov. 1806 [67]).

Man hat die von dem I. Senat des Königl. Oberjustiz-Collegiums erstattete zwei Anbringen, die Bestrafung des Separatisten ...

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Repert. I, 481. — am 10. Okt. an die Dek. Aemter ausgeschrieben. — von Königl. Dienern, welche Rathschar. haben, sollte beim König unmittelbar, bei den übrigen bei dem Chef ihres Departements das Gesuch eingereicht werden. Da die Heurathsgesuche der leztern Diener nur am Ende des Monats dem König vorgelegt werden sollten, so wird befohlen, daß die Exhibita in der ersten Hälfte des Monats (Dekr. des Ob. Reg. Dep. v. 4/6. Okt. 1809. Knapp, Rep. I, 485.) oder doch vor dem 25sten eines jeden Monats (Min. Erl. v. 20. Jul. 1815. Gaupp, K. R., I, 312.) eingereicht werden sollten. — vgl. Ver. v. 6. Febr. 1817.

††) s. Reg. Ges. — Knapp, Repert. I, 344. — Das Rescript läuft bei Knapp unter beiden oben angegebenen Daten. — vgl. Rescr. v. 3. Juli 1806. und Verf. v. 1. Dec. 1825. — Note zur Ver. vom 29. Okt. 1824.

†††) s. Reg. Ges. — Knapp, Rep. I, 61., wo das Dekret unter beiden Daten erscheint. — vgl. Dekr. v. 18. Dec. 1808. u. s. w. u. Min. Erl. v. 23. Apr. 1829.

67) Abschr. Stiftsverw. Reysch. Samml. Hoffaker, Jahrb. der Gesezg. I, 85. Ausz. unter dem 25. Okt. — vgl. Ver. v. 27. Dec. 1803. §. 1. — Eine ähnliche höchste Entschließung wurde durch das Minist. des Innern unter dem 6. Jul. 1809. bekannt gemacht.

von ..., und die fortgesezte Renitenz der Separatisten ... eingesehen.

Da aber, wie gedachtem Senat schon aus Gelegenheit der bei den ... Separatisten ... ... angetragenen Bestrafung per Resolutionem vom 25. Okt. d. J. zu erkennen gegeben worden, — Sr. Königlichen Majestät allerhöchste Intention dahin gehet, daß dergleichen unbottmäßige Separatisten auf den Wiederholungs-Fall aus der Ursache nicht mehr mit der Landesverweisung bedrohet werden sollen, weil nach der Erfahrung mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß sich diese Leute, nach erstandener Strafe, aufs neue widersezlich gegen die bürgerliche Ordnung zeigen werden, vielmehr Allerhöchstdieselben in dieser Hinsicht allergnädigst befohlen haben, daß jedem einzelnen Separatisten, nach Verlauf seiner Strafzeit, die Frage vorgelegt werden soll, ob er sich künftig den bestehenden Gesezen und Abgaben gehorsamlich unterwerfen wolle, oder nicht? worauf solcher im Weigerungsfalle auf der Festung zu öffentlichen Arbeiten angehalten und bei denselben so lange belassen werden solle, bis er jene Versicherung gegeben haben wird. Nach wirklich ertheilter Versicherung nun sollen zwar diese Separatisten in ihr Heimwesen entlassen werden, auf den ersten Wiederholungsfall eines Ungehorsams aber ohne weiters auf die Festung zurückgebracht und daselbst auf unbestimmte Zeit behalten werden.

Wie nun der I. Senat des Königl. Oberjustiz-Collegii zu genauer Befolgung dieser Königl. Normal-Verordnung bei allen künftig vorkommenden Fällen hiemit angewiesen wird, als 2c. 2c.

Decret. Stuttgart, im Königlichen Staats-Ministerio, den 25. November 1806.

380.

Cirk. Consist. Rescript an die Dekanatämter, betr. das Verbot, die Doctors- oder eine andere akademische Würde von einer fremden Universität anzunehmen.

Vom 5/16. Sept. 1806 [68]).

Da Se. Königl. Majestät durch ein Allerhöchstes Dekret vom 5. dieses verordnet haben: daß künftighin kein Königlicher Diener und Unterthan die Doctors- und andere akademische Würden von einer fremden Universität, sondern ausschließlich nur von der Universität des Reichs annehmen und führen dürfe, so wird diese Verord-

---

68) Knapp, Repert. II, 584. — als Erl. der Ob. Land. Reg. s. Rescr. Samml. v. 1806. S. 147. — vgl. Gamm's Aschenfunken, beleuchtet von M. Günzler 1819. S. 71. u. s. w. — aufgehoben d. Ver. v. 17. Jun. 1818. §. 6. (Reg. Bl. S. 370.)

nung den sämmtlichen Dekanat-Aemtern zur Bekanntmachung unter der gesammten ihnen untergeordneten Geistlichkeit mit dem Anfügen eröffnet: daß dieselbe sich nicht auf die Annahme zum Mitgliede gelehrter Gesellschaften und anderer höherer Institute und Akademien erstrecke.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 5/16. Decbr. 1806.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.
v. Ruoff.
Griesinger.

381.

Consist. Erlaß an die Gener. Superintendenten, betr. die Bekanntmachung eines Aufrufs an die evang.-lutherische Geistliche.

Vom 16. December 1806 [69]).

Dem Prälaten wird in der Anlage der von Unserm Kön. Synodus zu erlassende Aufruf an die evangelisch-lutherische Geistliche Unseres Reichs zu dem Ende zugefertigt, um solchen den seinem Generalat untergeordneten Dekanen, und durch diese der sämmtlichen Geistlichkeit desselben bekannt zu machen.

Decret. Stuttgardt, im Kön. Synodus, den 16. Dec. 1806.
v. Ruoff.
D. Süßkind.

Beilage.

Aufruf an sämmtliche evangelisch-lutherische Geistliche [70]).

Ausser den allgemeinen und zum Theil neuen Verfügungen, welche Wir bei dem lezten Synodus zu machen für nöthig gefunden haben, und welche den Kirchendienern Unsers Reichs, statt aller weitern Insinuation, durch das öffentliche Staats- und Regierungs-Blatt werden bekannt gemacht werden, und von diesen auch den Schuldienern, so weit sie dieselben angehen, officiell communicirt werden sollen, sehen wir Uns durch die bey eben diesem Synodus zu Unserer Kenntniß gekommenen Nachrichten von dem Personale Unserer Geistlichkeit auch noch zu einem allgemeinen Aufruf veranlaßt, mit welchem Wir Uns an die leztere wenden, nicht um neue Geseze zu ge-

69) Pfarr-Regg. — vgl. die Beilage.

70) Conf. Registr. — vgl. Gen. Syn. Rescr. v. (20. Nov.) 1792. u. 12. Dec 1805. Hirtenbrief v. 6. Jun. 1818. — Der Aufruf erscheint sonst auch unter dem 26. März 1807.

ben, sondern um an Pflichten, die — auch ohne positive Geseze jedem gutdenkenden Diener der Religion heilig seyn müssen, aufs Neue mit Ernst und Nachdruk zu erinnern.

Wir haben zwar zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen wahrgenommen, daß es unter den Kirchendienern viele treue und gewissenhafte Männer giebt, die sich nicht dabei beruhigen, die ihnen vorgeschriebenen Amts-Verrichtungen wie ein Tagwerk zu versehen, sondern, eingedenk ihres wichtigen Berufs, sich ernstlich bestreben, ihre eigene Kenntnisse immer noch zu erweitern, und sich dadurch fähiger zu machen, an der Besserung und Beglükung ihrer Gemeinen auf dem Wege der Religions-Belehrung mit Segen arbeiten zu können, und die ihre Lehre durch eigenes rechtschaffenes Leben empfehlen.

Indessen können Wir freilich nicht alle und jede Geistliche Unsers Reichs in diese Classe setzen; Wir sehen Uns vielmehr durch die von einzelnen Uns zugekommenen Nachrichten bewogen, und unter den gegenwärtigen Zeitumständen um so mehr bewogen, nicht nur die allgemeinen — in Beziehung auf Moralität, gutes Beispiel und gewissenhaft kluge Amtsführung erlassene Ermahnungen vom 26. Nov. 1792. und 13. *) Decbr. 1805. hiemit aufs Neue einzuschärfen, sondern auch noch insbesondere folgende zwey eben so ernstlich als wohlgemeinte Erinnerungen beizufügen.

1) Die Erste betrifft die Fortsezung und Vervollkommnung der theologischen gelehrten Studien Unserer Geistlichen. Es liegt nicht nur in dem Begriff eines Lehrers der Religion überhaupt, daß er sich durch eine gründliche, zusammenhängende, ausgebreitete, aus den Quellen der biblischen Urkunden selbst geschöpfte, überall auf die lezten Gründe und Principien zurükgeführte, und nicht blos von fremder, alter oder neuer menschlicher Autorität abhängige Kenntniß der Religions-Lehren auszeichne, und daher in der Bekanntschaft mit den gelehrten Hülfsmitteln, ohne welche er nicht mit eigenen Augen sehen, fremde Meinungen nicht richtig beurtheilen, die Pflicht, alles zu prüfen und das Gute zu behalten, nicht erfüllen kann, nie stille stehe; sondern er ist auch noch ganz besonders, und mehr als je, durch die Umstände unsers Zeitalters dazu aufgefordert. Die unter allen Ständen verbreitete größere, wenn schon nicht immer ächte Aufklärung, die Tendenz des Zeitalters zum Neuen, die Zweifel, mit welchen nicht blos in Schriften, die nur dem Theologen zu Gesichte kommen, biblische Lehren und kirchliche Dogmen bestritten, und so manche durch das Alterthum geheiligte Ansichten in Anspruch genommen werden, machen es dem Religions-Lehrer unserer Zeit mehr als je nöthig, sich um schärfere Beweise, ausgebreitetere Kenntnisse, mannigfaltigere Gelehrsamkeit zu bemühen, um theils für sich selbst (denn wie verächtlich wäre er ohne dieses?), seines Glaubens gewiß zu werden, theils bei Gelegenheiten (an denen es wenigstens in Städten nicht fehlen kann), andere durch Privat-Unterredungen über Zweifel belehren, und auf richtigere Ansichten leiten, theils seine

*) sollte heißen 12.

öffentlichen Religions-Vorträge den Bedürfnissen des Zeitalters gemäs einrichten, und durch sie indirect, und ohne auf eine zwekwidrige Art auf der Kanzel oder im Altar den gelehrten Polemiker zu machen, manchem etwa auch unter den niedrigen Ständen nicht unbekannten Irrthum und Zweifel begegnen, und seine Zuhörer in der biblischen Wahrheit desto wirksamer befestigen zu können. Ueberdiß ist Fortsezung der eigenen theologischen und auf Theologie Beziehung habenden Studien, ein sehr erprobtes Mittel, jenen Mangel an Cultur, jene Geistes-Leerheit, jenes Herabsinken zu niedrigen, unwürdigen Beschäftigungen zu verhüten, welches den geistlichen Stand nicht ohne großen Nachtheil für die Sache der Religion selbst in den Augen anderer Stände so sehr verächtlich macht. Aus allen diesen Gründen können Wir nicht umhin, zu wünschen, daß gründliches, mit Eifer fortgeseztes Studium der Theologie unter der Geistlichkeit Unsers Reichs immer noch allgemeiner werden möge, als es bisher war, und fordern hiemit alle diejenigen Kirchendiener, welche noch einer Aufforderung bedürfen, bei ihren auf sich habenden Pflichten, und bei der Würde ihres Amtes und Standes ernstlich auf, ihre von unmittelbaren Amtsgeschäften freie Stunden doch mit immer gewissenhafterem Eifer und Fleiß auf das Studium der Bibel in den Grundsprachen und auf Erweiterung und Vervollkommnung ihrer theologischen Kenntnisse durch die Lektüre sowohl gründlicher theologischer Schriften, älterer und neuerer Zeit überhaupt, als auch insbesondere des öffentlich eingeführten Storrischen Compendiums zu verwenden. Wir fordern dabei keineswegs, daß practische Religionslehrer das ganze Feld der theologischen Litteratur in der Ausdehnung, wie akademische Lehrer, umfassen sollen; indem Wir gar wohl wissen, daß diß weder nöthig und zwekmäßig, noch thunlich wäre, aber das fordern Wir mit Recht, daß sie den Grundsaz: non multa sed multum! auch hier vor Augen habend, desto mehr, so viel es die Zeit erlaubt, wenigstens die wichtigsten, nüzlichsten und für die biblische Theologie gewinnreichsten ältern und neuern Schriften, unter Benüzung des Raths anderer im Felde der Theologie bewanderter Männer, besonders der Decane, auswählen, und nicht blos flüchtig lesen, sondern gründlich zu studiren sich angelegen seyn lassen sollen.

Unsere Absicht geht dabei freilich keineswegs blos auf solche Schriften, welche eigentlich gelehrte Theologie betreffen, sondern auch auf solche, welche in die Prediger-Wissenschaften, nämlich die Homiletik, Katechetik und Pastoral-Theologie einschlagen, und eben daher mit dem eigentlichen Beruf des praktischen Religions-Lehrers in der nächsten Verbindung stehen.

Die Lektüre solcher Schriften aufs Neue zu empfehlen, sehen Wir Uns schon darum bewogen, weil sie wenigstens eines der Mittel seyn würde, einen

2) andern Wunsch seiner Erfüllung näher zu bringen, der sich Uns auch bei dem heuerigen Synodus wieder von verschiedenen Seiten aufgedrungen hat, diesen nämlich, daß doch die Zahl derjenigen

unter Unsern Geistlichen noch größer werden möchte, welche in ihren öffentlichen Religions-Vorträgen denen Forderungen entsprechen, die man an sie, besonders auch in Rüksicht auf das Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit mit Recht machen kann, deren Predigten, entfernt von trokenen, den Geist nicht befriedigenden, das Herz nicht erwärmenden Subtilitäten und Spekulationen eben so sehr, als von dunkeler, in dem reinen Evangelio nicht gegründeter Mystik, von übel angebrachter Gelehrsamkeit eben so sehr, als von niedriger, und die Würde der Kanzel entweihender Gemeinheit, von poetischem hochtrabendem unverständlichem Schwulst eben so sehr, als von unedlen und den unverdorbenen Geschmak beleidigenden Ausdrüken, von affectirter theatralischer Declamation eben so sehr, als von empfindungsloser und einschläfernder Monotonie und Kälte, die Lehren und Geschichte der Bibel, nach ihrem reinen ächten Geist aufgefaßt, praktisch fruchtbar für Herz und Leben der Zuhörer darstellen; ganz auf Beförderung einer praktischen Religion, mit weiser Rüksicht auf die Bedürfnisse gerade ihres Auditoriums und mit bedachtsamer Anwendung einer gründlichen Kenntniß des menschlichen Herzens und Lebens, hinzwekend, den Verstand erleuchten, und vom Herzen zum Herzen sprechend, dieses erwärmen; überdiß durch eine reine, kraftvolle, edle und dabei allgemein verständliche Sprache, durch ungezwungene Lebhaftigkeit der Deklamation, durch angenehme, oder wenigstens das unangenehme so viel möglich vermeidende Pronunciation und schikliche Gestikulation sich den im Aeußern und Formellen gebildeten und auf das Aeußere sehenden Zuhörern zu empfehlen im Stande seyen.

Je weniger noch immer auch in den neuesten Zeiten die Klagen über Abnahme der Besuchung der Kirchen aufhören, desto dringendere Pflicht wird es für jeden Diener der Religion, wenigstens seiner Seits den gewissenhaften Fleiß darauf zu wenden, um seinen Vorträgen, nach Materie und Form, diejenige Vollkommenheit zu geben, die, wenn sie allgemeiner gefunden würde, mehr als alles Andere dazu beitragen könnte, auch dem öffentlichen Gottesdienste wieder allgemeinere Achtung zu verschaffen, oder wenigstens die Vorwürfe, als wären an der Nichtachtung desselben die Prediger Schuld, verstummen zu machen.

Auch darzu also fordern Wir im Namen der Religion, deren Achtung auf jede mögliche Weise zu befördern, nur dem gewissenlosen Diener derselben gleichgültig seyn kann, die Geistlichen Unsers Reichs bei ihren heiligsten Pflichten auf, und empfehlen ihnen darzu besonders nicht die sklavische Nachahmung, aber desto mehr das aufmerksame Studium trefflicher Muster von Predigten.

Zwar wissen Wir wohl, daß zu einem vorzüglichen Prediger auch solche Eigenschaften erfordert werden, welche nicht allen von Natur verliehen sind, und deren Mangel, Fleiß und Studium nicht ganz ersetzen kann; allein, wenn nur jeder gewissenhaft thut, was in seinen Kräften steht, so kann das, was ihm ohne seine Schuld zu erreichen unmöglich ist, weder ihm noch der Religion zum Vor-

wurf gereichen, und es kann gar nicht gezweifelt werden, daß seine Treue und Gewissenhaftigkeit immer durch die schönsten Früchte und reichen Seegen seines Amts werde belohnt werden.

382.

Gen. Syn. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. die Aufmerksamkeit auf religiöse Privat-Gesellschaften, Besuch des Confirmanden-Unterrichts, Taufen bei Gottesdiensten, neue Melodien, Predigt-Concepte, Befolgung der Special-Recesse, Behandlung der Vikarien, Erleichterung der Dekane durch die Diacone, Bau-Desiderien und Besoldungs-Klagen, Disputationen, Relationen, Schulwesen.

Vom 17. Dec. 1806 / 21. Mai 1807 [71]).

Friederich, von G. G. König von Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber, Getreuer!

Die allgemeine Uebersicht über den Zustand der Kirchen und Schulen Unsers Königreichs, welche wir bei dem heurigen Synodus aus den eingekommenen Relationen erhalten haben, veranlaßt uns zu folgenden allgemeinen Verordnungen und Erinnerungen.

1) Haben die Geistlichen unter den gegenwärtigen Zeit-Umständen auf jede in ihren Gemeinden existirende, oder sich eben neuerdings bildende religiöse oder für religiös ausgegebene Privat-Gesellschaft überhaupt eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, die Erbauungsbücher derselben nicht nur in den Pastoral-Relationen anzuführen, sondern auch von denjenigen, welche ihnen schädlich zu seyn scheinen, ihren Dekanen sogleich Anzeige zu machen, und mit Genehmigung der Leztern, durch weise und liebreiche Belehrungen auf die Entfernung solcher Bücher hinzuarbeiten. Im Falle aber diese keinen Eingang finden sollten, so hat der Dekan genauen Bericht darüber an Unser Königl. Ob. Consistorium zu erstatten.

2) Es soll (den Fall vorzüglicher Fähigkeiten und durch anderweitigen sorgfältigen Unterricht erlangter Kenntnisse ausgenommen) künftig kein Kind zur Confirmation zugelassen werden, das nicht bei den Geistlichen ausser dem — der Confirmation unmittelbar vorhergehenden Cursus des Religions-Unterrichts im vorjährigen Halb-Jahre — oder (an Orten, wo nur einmal confirmirt wird) im vorherigen Jahre schon an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen hat. Diese Verordnung gilt das erstemal für die Confirmation

---

71) Reuchlin K. Ges. S. 154. — Cons. Reg.

auf Quasimodogeniti 1808., so daß an solchen Orten, in welchen keine Spätlings-Confirmation ist, der Unterricht mit den auf Quasimodogeniti 1808. zu confirmirenden Kindern so frühe anzufangen ist, daß ein zweimaliger Cursus unfehlbar absolvirt werden kann. Außer dem wird es den Geistlichen aufs neue zur Pflicht gemacht, sich versäumter Kinder noch durch weiteren Unterricht besonders anzunehmen, damit durchaus keines, dem es an den nöthigen Kenntnissen fehlt, zur Confirmation komme [72]).

3) Die Taufen sollen (wie schon ältere Verordnungen vorschreiben), wo nicht besondere Umstände vorwalten und eine Ausnahme erfordern, so viel möglich bei öffentlichen Wochen- oder Sonntags-Nachmittags-Gottes-Diensten, wo eine Gemeinde versammelt ist, vorgenommen werden [73]).

4) Um die neuen Melodien mehr in Gang zu bringen, wird außer der wiederholten Einschärfung dessen, was bereits das Gen. Rescript vom 16. Jan. 1799. n. 2. tit. C. enthält, hiemit verordnet, daß bey den öffentlichen Gottesdiensten jedesmal zuerst ein Vers des abzusingenden Lieds von den Schullehrern und Schul-Kindern allein, mit sanfter Begleitung der Orgel, vorgesungen werde, und dann erst der allgemeine Gesang der Gemeinde anfangen solle [74]).

5) Damit die Dekane um so eher in den Stand gesezt werden, über die Prediger-Gabe der ihnen subordinirten Geistlichen ein sicheres Urtheil zu fällen, so haben sie jedesmal bei der Visitation mehrere Predigt-Concepte von den Leztern mit nach Hause zu nehmen und mit Musse zu durchgehen [75]).

6) Die Dekane haben künftig gleich nach vorgenommenen Kirchen-Visitationen an Unser Königl. Ober-Consistorium einen besondern Bericht zu erstatten: ob die vom leztern Synodus ausgeschriebene Special-Recesse befolgt seyen, oder — warum nicht? Damit wird aber die längst bestehende Verordnung, daß die neuesten Rezesse in der Pastoral-Relation unter der gehörigen Nummer bemerkt werden, keineswegs aufgehoben.

7) Den Dekanen wird ferner aufgegeben, künftig in margine relationis bei dem Zeugniß des Vikarius zu bemerken, ob derselbe mit der Behandlung im Pfarrhause nach allen Theilen zufrieden zu seyn Ursache habe?

8) Von den Diaconis erwarten wir, daß sie sich bereitwillig finden lassen, ihre mit mehreren Geschäften beschwerte Dekane, besonders über die Visitations-Zeit, in den kirchlichen Arbeiten zu unterstützen [76]).

9) In Ansehung der Bau-Desiderien bei den Amtshäusern und Kirchen, so wie auch der Klagen über Schaden an Pfarr-Gütern und

72) vgl. Gen. Rescr. v. 11. Dec. 1722. §. 3. 4.
73) vgl. gr. K. O. S. 53. (K. G. I, 173.) Cär. Ordn. v. 1668. §. 50.
74) vgl. G. R. v. 4. Apr. 1809 u. s. w.
75) vgl. Gen. S. Rescr. v. 23. Dec. 1773. §. 2. 9. Dec. 1828. §. 4.
76) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 29. Nov. 1823. §. 6.

den Besoldungen, werden die Geistlichen angewiesen, sich mit denselben zuerst an die Behörden zu wenden, und in der Pastoral=Relation blos anzuführen, daß diß unter dem — dato mit oder ohne Erfolg geschehen sey [77]).

10) Für die Diöcesan=Disputation, und die nach dem Gen. Rescr. vom 3. Dec. 1795. n. 5. mit derselben bereits verbundenen collegialischen Unterredung über den moralisch=religiösen Zustand der Gemeinden, und die Mittel, denselben zu verbessern, finden wir uns bewogen, nähere Verordnungen zu geben:

a) Die Disputationen sollen sobald als möglich bei guter Jahreszeit vorgenommen, nicht später als Morgens 8 Uhr angefangen, und die erste 2 Stunden derselben den bisher befohlenen Disputations=Uebungen über das eingeführte Storrische Compendium in Syllogistischer Form [78]) gewidmet, auch die Einwürfe, wie bisher, schriftlich verfaßt werden.

b) Der Dekan hat diese Einwürfe in originali mit der Post=Relation durch den General=Superintendenten zum Synodus einzuschiken, außerdem aber die erheblichen mit Uebergehung der unerheblichen auszuwählen, in eine Uebersicht zu bringen und dieselbe gleichfalls mit der Post=Relation zum Synodus einzuschiken [79]).

c) Die übrigen 2 Stunden sollen zu einer collegialischen Unterhaltung bestimmt werden,

aa) über das, was einzelnen Diöcesanen und dem Dekan selbst in ihrer Lection merkwürdiges, im homiletischen, catechetischen, ascetischen, liturgischen, pädagogischen, exegetischen und dogmatischen Fache vorgekommen ist, so wie auch über eigene Ansichten und Ideen in den genannten Fächern, auf welche dieser oder jener durch eigenes Nachdenken geleitet worden ist.

bb) Ueber das, was Einzelnen in ihrer Amtsführung merkwürdiges in dem sittlich=religiösen Zustande ihrer Gemeinde vorgekommen ist; über die Ursachen allgemeiner oder an einzelnen Orten sich zeigender Verderbnisse, über die Mittel, welche zu Hebung derselben und zur Beförderung des ächten, thätigen Christenthums angewendet werden können, oder bereits in dieser oder jener Gemeinde angewendet worden sind, so wie auch über den glüklichen oder nicht glüklichen Erfolg derselben Anwendung.

cc) Wer Bemerkungen der einen oder der andern Art zu machen hat, soll sie niederschreiben und abschriftlich 4 Wochen vor

---

77) Dieß wird auch gefordert im Gen. Syn. Rescr. v. 11. Dec. 1802. §. 5.

78) Durch das Umlauf=Schreiben der Gen. Sup. v. J. 1825. (Müll. K. Int. Bl. 359.) werden die Dekane aufgefordert, auf diesem Gebrauche zu bestehen, damit nicht der Streit von der Hauptsache abschweife und in ein planloses Gerede ausarte. — vgl. Ver. v. 8. Jan. 1830.

79) vgl. Cons. Erl. v. 29. März 1822.

der Diöcesan-Disputation dem Dekan zuschiken, welcher sodann den Verfasser bey dem Actus selbst zur Communikation derselben mit der Diöcesan-Versammlung aufrufen, die Bemerkungen selbst oder aber in originali und von den vorzüglichern eine kurze Uebersicht zum Synodus einschiken wird.

dd) Dabei werden wir es gerne sehen, wenn von solchen Geistlichen, welche die Fähigkeit dazu haben, auch eigentliche, mehr oder weniger ausführliche, wissenschaftliche oder praktisch-theologische Aufsätze, unter welche auch Predigten und Catechisationen über interessante Materien zu nehmen sind, bey den Diöcesan-Versammlungen vorgelegt, ihren Collegen nachher zur beliebigen Einsicht und Beurtheilung per Circulare überlassen und zulezt durch den Dekan zum Synodus oder Ober-Consistorium eingeschickt werden.

11) Die unter dem 22. Apr. v. J. erlassene General-Verordnung wegen eines Papier-Formats wird hiemit dahin erläutert, daß die Decanatamtliche Visitations-Relationen, weil solche in der laufenden Consistorial-Registratur aufbewahrt werden, unfehlbar auf Papier von jenem Format geschrieben werden, zu den Pastoral-Relationen hingegen, wie bisher, Groß-Adler-Papier gebraucht werden könne [80]).

12) In Ansehung des Schul-Wesens wollen wir besonders die in den neuacquirirten Landen angestellte Kirchen- und Schul-Diener aufgefordert haben, sich hauptsächlich mit den neuen zu Verbesserung des Schul-Wesens gegebenen und in manchen Schulen Unserer alten Landen mit sichtbarem Erfolge in Ausübung gebrachten Verordnungen vom 28. Nov. 1787, 6. Dez. 1791, 26. Nov. 1792, 12. Dez. 1793. N. 5. 6, 3. Dez. 1795, 1. Dez. 1796, 1. Febr. 1798. und 16. Jan. 1799. genau bekannt zu machen und sie pünktlich zu befolgen. Außer dem aber wird

13) hiemit noch weiter verordnet, daß kein dem Schulfache sich widmender Inzipient früher als nach zurükgelegtem 14ten Jahre in die Lehre aufgenommen werden und nicht eher als nach 3 Jahren aus der Lehre treten solle [81]).

14) Den Geistlichen wird zur unnachläßlichen Pflicht gemacht, künftig die Schule ihres Orts wochentlich wenigstens 2mal zu besuchen, bei diesen Besuchen hauptsächlich (ohne jedoch das Uebrige zu vernachläßigen) den Religions-Unterricht zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, sich selbst mit der eigenen Ertheilung dieses Unterrichts, vornemlich durch Examiniren aus der lezten Predigt und durch Erklärung der aufgegebenen Sprüche und Lieder zu beschäftigen, den Schullehrern, wie schon das Gen. Rescr. von 1792. N. 16. vorschreibt, zu bestimmen, welche für die Jugend passende Theile der Bibel in der Schule gelesen werden sollen, und über die Befolgung dieser Anweisung zu wachen, auch jedesmal bey ihren

80) vgl. Gen. Rescr. v. 22. Apr. 1806.
81) vgl. Cons. Erl. v. 19. Dec. 1826.

Schulbesuchen gleich nach den Schul-Versäumnissen zu sehen, um bey einer stets fortgesezten und ins Einzelne gehenden Aufmerksamkeit darauf sogleich die nöthigen Maaßregeln zu Verhinderung derselben desto wirksamer nehmen zu können [82]).

15) Die Ursachen jeder einzelnen Versäumniß der Schule bei jedem Kinde haben die Schullehrer künftig in ihrer Neglecten-Consignation ganz bestimmt und gewissenhaft anzugeben.

16) Wollen wir hiemit verordnet haben, daß Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch und Rochows (von Riecke und Völter neu bearbeiteter) Kinderfreund in allen Schulen des Königreichs nach und nach eingeführt, und vor der Hand wenigstens einige Exemplarien dieser Schrift für jede Schule ex pio corpore oder Aerario publico angeschafft und von dem Schulmeister verwahrt werden.

17) Eben diese Bücher sollen sodann auch vorzüglich gebraucht werden, um aus denselben den Kindern zu diktiren, und dadurch zugleich nüzliche Real-Kenntnisse und Fertigkeit im Rechtschreiben zu befördern. Eine Uebung, die wir nach den bestimmten Verordnungen vom 3. Dec. 1795. n. 16. u. 17. und vom 16. Jan. 1799. n. 3. tit. b. aufs neue einzuschärfen für nöthig finden.

18) Ebenso sehen wir auch in Hinsicht auf manche Schule uns veranlaßt zu verordnen, daß darin mehr darauf gedrungen werden solle, die Kinder deutlich, mit Verstand, gehöriger Abwechslung der Stimme, richtiger Aussprache und Accentuation lesen zu lehren, zu welchem Ende die Schullehrer nicht nur öfters selbst den Kindern vorzulesen, sondern auch das Gelesene grammatisch zu konstruiren, und dann den Sinn desselben zu erklären haben.

19) In Ansehung des noch immer nicht überall mit der nöthigen Einschränkung und Verstand getriebenen auswendig Lernens finden wir für nöthig, die bestimmte Anweisung hierüber in dem Gen. Rescr. vom 6. Dec. 1791. n. 12, aufs ernstlichste zu wiederholen und die in dem Gen. Rescr. vom 3. Dez. 1795. n. 20. enthaltene Vorschrift in Ansehung der Buß-Psalmen dahin auszudehnen, daß diese, als für die Fassungskraft der Kinder überhaupt nicht geeignet, gar nicht mehr, dafür aber desto mehr andere, diesem Alter angemessene Sprüche und Lieder (auf deren verständige Auswahl besonders die Geistlichen zu sehen haben) nach vorhergegebener Erklärung auswendig gelernt werden sollen.

20) Eigene Aufsäze erwarten wir von den Schulkindern nur etwa von 11 — 12 Jahren an, verlangen aber, daß die zu unserm Königl. Synodus einzuschikende Proben solcher eigenen Aufsäze wirklich ganz die eigene Arbeit der Schüler, und nicht, wie es manchmal der Fall ist, nur diktirte oder abgeschriebene Schreib-Proben sind.

---

82) vgl. Cyn. eccl. S. 291. 412. 414. Schulordn. v. 26. Jun. 1729. G. Syn. Rescr. v. 1792. §. 13. 16. 1. Febr. 1798. §. 5. 28. Nov. 1809. §. 8. 9. u. s. w.

21) Ebenso wollen Wir, daß die in dem Gen. Rescr. vom Jahr 1792. n. 9. gegebenen Verordnungen genau befolgt, mithin die den ältern Kindern bei der Visitation vorzulegenden Religions-Fragen weder vorher von dem Visitatore ausgeschrieben, noch die Antworten anders, als sie die Kinder gegeben, niedergeschrieben, sondern genau so, wie sie aus dem Munde der Kinder kommen, und mit jedesmaliger namentlicher Angabe des Kindes, das die Antwort gegeben, zum Synodus eingeschikt werden.

22) Die bei der Visitation vorzulegende Schreib- und Rechnungs-Proben sind künftig nicht mehr alle, sondern nur die besten und schlechtesten derselben aus jeder Schule zum Synodus einzuschiken.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Synodus den 21. Mai 1807.

Ex Speciali Resolutione.

---

†) Rescript der Ob. Land. Regierung, betr. die Einschärfung des Verbots von Berichten an den König unmittelbar.

Vom 16. Jan. 1807.

---

††) Kön. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Exemten.

Vom 17. Jan. 1807.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. I, 121.

††) s. Ger. Ges. — Gedr. fol. — Regbl. 1807. Nr. 31. S. 157. Reuchlin K. G. S. 172. — Eine Erläuterung dieser Verordnung in Betreff der Anwendung auf die Geistlichen giebt ein Decr. des II. Sen. des Kön. Justiz-Collegiums v. 6. März 1810, welches so lautet:

Der Königl. II. Justizsenat hat zu bemerken die Gelegenheit, daß an verschiedenen Orten das Königl. General-Rescript d. d. 17. Januar 1807. die Gerichtsbarkeit über die Exemten betr. dahin gedeutet worden, als ob diejenige protestantische Geistlichen, welche in Amts-Sachen unter den Decanen unmittelbar stehen, in extrajudiciellen persönlichen, z. B. Schuldklagsachen den weltlichen Oberämtern allein unterworfen seyen. Da aber gedachtes Königl. General-Rescript sich nur auf gerichtliche Gegenstände bezieht, in welchen die unter den Decanen stehenden Geistlichen nur der Gerichtsbarkeit der Oberamts- und Stadtgerichte und zwar nicht mehr im Weg der Remission oder Delegation, unterworfen seyn sollen; So sieht der Königl. II. Ju-

†) Königl. Verordnung, betr. die Anschaffung des Regier. Blatts.

Vom 22. Jan. 1807.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Einführung der altwürtemb. Gesezgebung in Neuwürtemberg.

Vom 12. Febr. 1807.

---

†††) Gen. Rescript, betr. Anordnung gemeinsch. Ober-Aemter für Ehesachen.

Vom 19. Febr. 1807.

383.

Consist. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. die Feier der Annahme der Königswürde.

Vom 27. Dec. 1806 / 17. Febr. 1807 [83]).

Da Wir Allergnädigst verordnet haben wollen, daß künftig der erste Januar als der Gedächtnißtag der Annahme der Königswürde

---

stiz-Senat sich veranlaßt, die sämtl. weltlichen Oberämter zu erinnern, daß die Disposition der ältern Geseze in Ansehung der gemeinschaftlichen Behandlung der extrajudiciellen Klagsachen gegen die den Decanen untergeordnete Geistlichen um so mehr bestehen bleibe, als der Decan schon wegen der Verbindung, worin gewöhnlich dergleichen Klagsachen mit der Amtsführung und dem ganzen Lebenswandel der Geistlichen stehen, davon in Kenntniß gesetzt werden muß." — vgl. übr. IV. Ed. über die Rechtspflege v. 31. Dec. 1818. §. 2.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1807. Nr. 1. S. 1. — Nach einem Cons. Erl. v. 4. Aug. 1820 werden die Gebühren für das Reg. Blatt v. 1. Jul. 1820 nicht mehr besonders angewiesen, da die Einleitung getroffen worden ist, daß die Exemplarien für sämmtliche Dekanate und Pfarr-Aemter künftig mit Einem mal werden angewiesen werden.

††) s. Regier. Ges. — Regbl. v. 1807. S. 15. — vgl. Dekr. v. 14. Jun. 1807. Organ. Manif. v. 18. März 1806. §. 65.

†††) s. Reg. u. Ger. Ges. — Reg. Bl. 1807. Nr. 5. S. 17. — vgl. Ver. v. 26. Mart. 1819. IV. Ed. v. 31. Dec. 1818. Ver. v. 4. Apr. 1825.

83) Regbl. 1807. Nr. 3. S. 11. — Dek. Regg. — vgl. Min. Erl. v. 19/23. Dec. 1816. — Nähere Bestimmungen über die Feier dieses Festes in Stuttgart enthält ein Regulativ v. 24. Dec. 1810.

und der Stiftung der Monarchie jedesmal gehörig gefeiert, und daher auch in der an diesem Tag zu haltenden Predigt in sämmtlichen Kirchen des Königreichs dieser frohen Begebenheit ausdrücklich gedacht werden soll, so ist hiemit Unser Allergnädigster Befehl, daß diese Anordnung mit dem neuen Jahr 1808. befolgt und fortgefahren werden solle. Ihr habt daher nicht nur euch selbst darnach zu achten; sondern auch den Geistlichen in Eurer Diöcese hievon Nachricht zu geben, um sich ebenfalls darnach benehmen zu können.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Ruoff.
Griesinger.

384.

Cirk. Consist. Rescript an die Decanatämter, betr. die Einsendung der Heuraths-Bittschriften unmittelbar an das Minister. des geistl. Depart. und den Inhalt der Beiberichte.

Vom 7. Apr. 1807 [84]).

Friederich rc. rc.

Da Wir zu Verhütung der Vervielfältigung der Akten, und daraus erfolgenden Verzögerung der Sache selbst, hiemit allergnädigst verordnet haben wollen: daß in Beziehung auf die Heuraths-Gesuche der Geistlichen und Schullehrer Unseres Reichs alle Bittschriften mit einem von dem Decanat-Amte zu erstattenden Beibericht künftig unmittelbar an das Ministerium des Geistlichen Departements eingeschickt werden sollen, so habt Ihr solches den Geistlichen und Schullehrern Eurer Diöcese gehörig zu eröffnen, Euch selbst darnach zu achten, und in euren Beiberichten, neben den gewöhnlichen Requisiten, das Alter der Supplicanten und im allgemeinen die Beschaffenheit des Dienst-Einkommens und des Vermögens der Verlobten zu bemerken.

Daran rc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 7. April 1807.

v. Ruoff.
Griesinger.

---

84) Knapp Repert. I, 483. — vgl. Reuchl. K. G. S. 21. — Dek. Regg. — vgl. Erl. v. 17. Okt. 1806. 4/6. Okt. 1809. u. 8. Febr. 1817.

385.

Kön. Verordnung, betr. das Trauergeläute bei dem Absterben mediatisirter Fürsten, Grafen, und Ritterguts-Besizer.

Vom 12. Apr. 1807 [85]).

Durch ein allerhöchstes Dekret v. 12. Apr. haben Se. Kön. Majest. allergnädigst verordnet, daß bei dem Absterben der — der K. Souverainetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche ehemals Reichsstände waren, so wie bei dem Absterben der Ritterguts-Besizer, das Trauergeläute dermassen statt haben möge, daß

1) für die Fürsten und deren Gattinen drei Wochen,
2) für die Grafen und ihre Gattinnen vierzehn Tage, und
3) für die Ritterguts-Besizer und deren Gattinnen acht Tage [86]),

für andere Familien-Mitglieder aber nicht länger als die Hälfte der für das Familienhaupt bestimmten Zeit fortgesezt, und daß für die Ritterguts-Besizer und deren Familie des Tags nur einmal geläutet werde.

†) Decret des Ob. Fin. Depart., betr. das Verbot der Aufnahme mehrerer Gegenstände in Einen Bericht.

Vom 2. Mai 1807.

85) Regbl. 1807. Nr. 17. S. 77. — vgl. die Deklar. der staatsrechtl. Verh. des Fürsten Turn und Taxis v. 8. Aug. 1819. §. 4. Dem Patrone als solchen gebührt das Trauergeläute nicht nach folg. Sp. Min. Erl. „Auf den Bericht der Reg. des Jaxt-Kr. v. 1. Jan. d. J. in Betreff der Beschwerde der — Dominial-Kanzlei zu — wegen des der gräflichen Familie abgesprochenen Trauergeläuts zu — hat man sich veranlaßt gesehen, das Kön. ev. Consistorium über die Frage, ob nach den bestehenden Normen dem Patronen als solchen das Trauergeläute gebühre, zur Aeußerung aufzufordern. Nachdem nun aus dieser Aeußerung hervorgeht, daß für diese Befugniß der Patrone als solche keine allgemeine Observanz spricht, daß vielmehr in Würtemberg die gedachte Auszeichnung in den allermeisten Patronat-Orten nicht hergebracht ist, daß namentlich im Limpurgischen ein solches Herkommen sich nicht nachweisen läßt, und daß sonach derjenige Patron, der als solcher Anspruch darauf machen will, den speciellen Beweis zu führen habe, daß er das Trauergeläute hergebracht habe; so weiß man auch von hier aus in Ermanglung eines solchen Beweises der gräflich — Familie die Befugniß des Trauergeläutes nicht zuzugestehen. Stuttgart den 14. Mai 1827.

86) vgl. die Deklar. der staatsrechtl. Verh. des vorm. reichsunmittelb. Adels v. 8. Dec. 1821. §. 18. (Regbl. Nr. 91. S. 879).

†) s. Reg. u. Fin. Ges. Regbl. 1807. Nr. 26. S. 118. Reuchl. K. G. S. 22.

386.

Kön. Verordnung, daß in Folge der Uebertragung der Aufsicht über die pia corpora an das O. L. Oek. Coll. die Dekane bei den Visit. die Fragen darüber zu unterlassen haben.

Vom 5. Mai 1807 [87].

---

†) Erlaß des Minist. der Justiz, betr. die Bestrafung des Ehebruchs.

Vom 8. Mai 1807.

---

††) Erlaß des Min. des Innern, betr. die Fassung und Eingabe von Memorialien.

Vom 10. Mai 1807.

387.

Kön. Resolution, das Kirchengebet für die Patronat- und Patrimonial-Herrschaften.

Vom 16/17. Mai 1807 [88].

Seine Kön. Maj. haben vermöge der allerhöchsten Resolution v. 16. Mai dieses Jahrs zu bestimmen geruht, daß in dem öffentlichen Kirchengebet der Patronat-Herrschaften, und, wo das Patronat-Recht der Patrimonial-Herrschaft nicht zusteht, auch der leztern gedacht werde. Es ist also in dem Kirchengebete nach den Worten:

„des Kön. Hauses Prinzen und Prinzessinnen“

folgendes zu sezen:

„Auch bitten wir Dich für Unsere fürstliche (gräfliche — adeliche) Patronats- (Patrimonial-) Herrschaft, derselben Familie und Anverwandte!“

---

87) Conf. Reg. — vgl. Entw. der Visit. Berichte v. 29. März 1822. I, Nr. 2. u. s. w.

†) s. Ger. Ges. — Hoffaker Jahrb. der Gesezgeb. I, 80.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1807. Nr. 28. S. 125. — vgl. Gen. Rescr. v. 11. Aug. 1795 (Reg. Ges. Kapff Samml. ꝛc. S. 423)

88) Regbl. 1807. Nr. 40. S. 182.

†) Kön. Verordnung, betr. das Verbot des Läutens bei Gewittern.

Vom 22. Mai 1807.

††) Rescript der Ob. Land. Regier., betr. die Art und Weise der Beurkundung der Taufscheine durch weltliche Beamte.

Vom 13. Jun. 1807.

388.

Kön. Decret, die Diöcesan-Eintheilung sämmtlicher evangelisch = lutherischer Pfarreien im Königreiche betr.

Vom 14. Jun. 1807 [89]).

Vermöge allerhöchsten Decrets vom 14. Jun. wurden sämmtliche Patrimonial = und andere neuacquirirte evangelisch = lutherische Pfarreien theils ältern, theils neu errichteten Decanaten zugetheilt, und, gleich den übrigen, dem Königl. Ober = Consistorium untergeordnet.

Da nach dieser Einrichtung die bisher bestandenen Unter = Consistorien aufhören, so haben die Patrimonial = Herrschaften, die ihnen vermöge Patronatrechts zustehenden Ernennungen durch die Patrimonial = Amtleute, dem Kön. Ober = Consistorium vorzulegen.

Die Eintheilung aller im Königreiche befindlichen evangelisch-lutherischen Pfarreien in Dekanate und General = Superintendenzen ist in dem nachstehenden Verzeichnisse enthalten, welchem zugleich der Feld = Probstei = Sprengel angehängt ist.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1807. Nr. 33. S. 141. — vgl. Rescr. v. 2. Nov. 1556. Gen. Syn. Rescr. v. 1658. Rescr. v. 18. Jul. 1804.

††) Reg. Ges. — Knapp Rep. II, 519. — vgl. Gen. Rescr. v. 19. Apr. 1806.

89) s. Regbl. 1807. Nr. 44. S. 201. Reuchl. K. Ges. S. 174. — vgl. Ver. v. 3. Nov. 1810. — Eine Erweiterung des kirchlichen Gebiets erfolgte durch den Reichsdeputationsschluß v. 25. Febr. 1803. die Staats = Verträge mit Frankreich, Baiern und Baden v. 12. Dec. 1805. 24. Apr. 18. Mai. 2. Oct. 1810. mit Baden v. 16. Apr. 1807., mit Baiern v. 18. Mai 1810. 16. Sept. (u. 20. Sept.) 1812, die deutsche Bundesakte v. 1815. — Früher bestanden nur 4 Generalate: Adelberg mit 10, Bebenhausen mit 9, Denkendorf mit 8 und Maulbronn mit 11 Dekanaten. Ueber diese kirchliche Eintheilung s. Binder, Kirchen- und Lehrämter Würt. I, S. 110 f. 120 f. und die Einleitung.

I. General-Superintendenz Maulbronn.

I) Dekanat Stuttgart.

Pfarr-Orte. 24.

Stuttgart.
Bernhausen.
Bürkach.
Bonlanden.
Bothnang.
Degerloch.
Denkendorf.
Echterdingen.
Feuerbach.
Gaisburg.
Heßlach, wird von dem Garnisons-Prediger in Stuttgart versehen.
Heumaden.
Kemnath.
Möhringen.
Mußberg.
Nellingen.
Plattenhardt.
Plieningen.
Ruith.
Scharnhausen.
Sielmingen.
Steinenbronn.
Vaihingen.
Waldenbuch.

II) Dekanat Ludwigsburg.

Pfarr-Orte. 15 [90]).

Ludwigsburg.
Aldingen.
Asperg, Dorf.
Binningen.
Eglosheim.
Hochberg.
Hochdorf.
Hoheneк.
Kornwestheim.
Möglingen.
Nekarweihingen.
Oßweil.
Pflugfelden.
Poppenweiler.
Zuffenhausen.

III) Dekanat Marggröningen. 9.

Marggröningen.
Bissingen an der Enz.
Heutingsheim.
Münchingen.
Nekarbeihingen.
Schwieberdingen.
Stammheim.
Thamm.
Unter-Riexingen.

IV) Dekanat Leonberg. 18.

Leonberg.
Dizingen.
Eltingen.
Friolsheim.
Gebersheim.
Görlingen.
Heimerdingen.
Heimsheim.
Hemmingen.
Hirschlanden.
Höfingen.
Malmsheim.
Mönsheim.
Münklingen.
Renningen.
Rüthesheim.
Schökingen.
Warmbronn.

90) Bei den übrigen steht die Anzahl der Pfarr-Orte neben den Dekanaten.

V) Dekanat Bietigheim.

Pfarr-Orte. 12.

Bietigheim.
Besigheim.
Freudenthal.
Gros-Ingersheim.
Gros-Sachsenheim.
Heßigheim.
Klein-Ingersheim.
Klein-Sachsenheim.
Löchgau.
Metterzimmern.
Mundelsheim.
Wahlheim.

VI) Dekanat Vaihingen. 13.

Vaihingen.
Aurich.
Eberdingen.
Ensingen.
Enzweihingen.
Hochdorf.
Hohenhaßlach.
Horrheim.
Klein-Glattbach, wird vom Diakonus in Vaihingen versehen.
Nußdorf.
Ober-Rieringen.
Rieth.
Steinsheim [91]).

VII) Dekanat Dürrmenz. 13.

Dürrmenz.
Flacht.
Groß-Glattbach.
Illingen.
Iptingen.
Lommersheim.
Mühlhausen a. d. E.
Oeschelbronn.
Roßwaag.
Weissach.
Wiernsheim.
Wimsheim.
Wurmberg.

VIII) Dekanat Knittlingen. 12.

Knittlingen.
Dertingen.
Dieffenbach.
Freudenstein.
Gündelbach.
Kieselbronn.
Lienzingen.
Oelbronn.
Oetisheim.
Ruith, wird v. d. Pfarrer in Oelbronn, und dem Diak. in Knittlingen versehen.
Schüzingen.
Zaisersweiher.

IX) Dekanat Maulbronn.

Die Kloster-Gemeinde Maulbronn steht unmittelbar unter dem General-Superintendenten, qua Dekan.

X) Dekanat Böblingen. 16.

Böblingen.
Aidlingen.
Dagersheim.
Darmsheim.
Dettenhausen.
Döffingen.

91) Regbl. 1807. S. 224. verbess. in Sersheim.

Pfarr-Orte.

Ehningen.
Holzgerlingen.
Magstatt.
Maichingen.
Mauren.
Ostelsheim.
Schafhausen.
Schönaich.
Sindelfingen.
Teufringen.

XI) Dekanat Calw. 19.

Calw.
Altburg.
Althengstett.
Breitenberg.
Dachtel.
Dekenpfrond.
Gechingen.
Hausen a. d. Würm.
Hirsau.
Liebenzell.
Merklingen.
Möttlingen.
Neuweiler.
Reichenbach.
Schömberg.
Simmozheim.
Stammheim.
Zavelstein.
Zwerenberg.

XII) Dekanat Wildbad. 10.

Wildbad.
Birkenfeld.
Calmbach, wird vom Dekanus in Wildbad versehen.
Dobel.
Feldrennach.
Gräfenhausen.
Herrenalb.
Langenbrand.
Loffenau [92]).
Ottenhausen.

II. General-Superintendenz Denkendorf.

I) Dekanat Göppingen.

Pfarr-Orte. 24.

Göppingen.
Adelberg.
Albershausen.
Bezgenrieth.
Boll.
Dürrnau.
Ebersbach.
Faurndau.
Ganslosen.
Gruibingen.
Hattenhofen.
Heiningen.
Hochdorf.
Hohenstauffen.
Holzheim.
Jebenhausen.
Lothenberg.
Oberwälden.
Reichenbach.
Salach.
Schlath.
Schlierbach.
Uihingen.
Wangen [93]).

92) zw. Loffenau u. Ottenhausen fehlt nach dem Regbl. S. 224. Neuenbürg.
93) Nach Regbl. S. 264. ist hinzu zu sezen: Ellwangen in Hinsicht auf die dem Garnisonsprediger zugetheilte lutherische Civil-Gemeinde.

II) Dekanat Kirchheim.

Pfarr-Orte. 18.

Kirchheim.
Bissingen.
Dettingen am Schloßberg.
Gutenberg.
Holzmaden.
Jesingen.
Köngen.
Nabern.
Neidlingen.
Oberlenningen.
Ohmden.
Owen.
Roßwälden.
Schopfloch.
Unterlenningen.
Weilheim.
Wendlingen.
Zell unterm Aichelberg.

III) Dekanat Nürtingen. 11.

Nürtingen.
Aich.
Grözingen.
Nekar-Denzlingen.
— Hausen.
— Thailfingen.
Neuenhauß.
Ober-Boyhingen.
Ober-Ensingen.
Unter-Ensingen.
Wolfschlugen.

IV) Dekanat Neuffen. 9.

Neuffen.
Beuren.
Erkenbrechtsweiler.
Frikenhausen.
Grabenstetten.
Grafenberg.
Gros-Bettlingen.
Kohlberg.
Linsenhofen.

V) Dekanat Heidenheim. 25.

Heidenheim.
Bartholomä.
Brenz.
Bohlheim.
Degenfeld.
Dettingen und Heuchlingen.
Fleinheim.
Gerstetten.
Giengen.
Gussenstadt.
Hausen im Lonthal.
Heldenfingen.
Herbrechtingen.
Hermaringen.
Hohenmemmingen.
Königsbronn.
Mergelstetten.
Nattheim.
Oberkochen.
Schnaitheim.
Sehnstetten.
Sontheim an der Brenz.
Steinheim.
Veitsweiler.
Weiltingen.

VI) Dekanat Urach. 25.

Urach.
Bempflingen.
Bernloch.
Böringen.

Pfarr-Orte.

Dettingen.
Donnstetten.
Feldstetten.
Gächingen.
Gomadingen.
Gruorn.
Hengen.
Kohlstetten.
Laichingen.
Mezingen.
Mittelstadt.
Neuhausen an der Erms.
Ohnastetten.
Oedenwaldstetten.
Seeburg.
Sontheim.
Steingebronn.
Upfingen.
Wittlingen.
Würtingen.
Zainingen.

VII) Dekanat Pfullingen. 12.

Pfullingen.
Ehningen.
Erpfingen.
Gönkingen.
Hausen an der Lauchert.
Holzelfingen.
Honau.
Mägerkingen.
Plienzhausen.
Sondelfingen.
Unterhausen.
Willmandingen.

VIII) Dekanat Blaubeuren. 23.

Blaubeuren.
Asch.
Berghülen.
Biberach.
Bettingen und Magolsheim.
Buttenhausen.
Dapfen.
Enabeuren.
Holzheim.
Hundersingen.
Jsni.
Machtolsheim.
Marchbronn.
Mehrstetten.
Mundingen.
Münsingen.
Pappelau.
Pflummern.
Rothenacker.
Seißen.
Steußlingen.
Suppingen.
Wippingen.

IX) Dekanat Eßlingen. 6.

Eßlingen.
Deyzisau.
Ober-Eßlingen.
Plochingen.
Stetten im Remsthal.
Zell und Altbach.

X) Dekanat Aalen. 10.

Aalen.
Eschach.
Eßingen.
Fachsenfeld.
Heubach.
Lauterburg.
Neubronn.
Oberbäbingen.
Ober- und Untergröningen[94]).

94) Nach Reg. Bl. S. 264. ist hinzuzusezen: Gmünd, in Rücksicht auf die dem Garnisons-Prediger zugetheilte lutherische Civil-Gemeinde.

III. Generalsuperintendenz Adelberg.

I) Dekanat Kannstadt.

Pfarr-Orte. 12.

Cannstadt.
Fehlbach.
Hedelfingen.
Mühlhausen am Nekar.
Münster.
Obertürkheim,
Rohraker.
Rommelshausen.
Schmiden.
Uhlbach.
Untertürkheim.
Wangen [95]).

II) Dekanat Waiblingen. 13.

Waiblingen.
Beinstein.
Bittenfeld.
Buoch.
Hegnach.
Hohenacker.
Korb.
Nekargröningen.
Nekarrems.
Neustadt.
Oppelspohn.
Schwaikheim.
Winnenden.

III) Dekanat Schorndorf. 24.

Schorndorf.
Aichelberg.
Aichschieß.
Alfdorf.
Auerbach.
Baltmannsweiler.
Beutelspach.
Enderspach.
Geradstetten.
Grunbach.
Haubersbronn.
Hegenloh.
Heppach.
Hohengehren.
Lorch.
Pliederhausen.
Ruderspberg.
Schnaith.
Schornbach.
Steinenberg.
Strümpfelbach.
Täferroth.
Welzheim.
Winterbach.

IV) Dekanat Marbach. 17.

Marbach.
Affalterbach.
Burgstall.
Erbstetten,
Erdmannshausen.
Grosbottwar.
Höpfigheim.
Kirchberg.
Kleinaspach.
Kleinbottwar.
Murr.
Pleidelsheim.
Rielingshausen.
Rietenau.
Steinheim.
Weiler zum Stein.
Winzerhausen.

95) Nach Reg. Bl. S. 224. fehlt hier die Pfarrei Weil im Dorf.

V) Dekanat Baknang.

Pfarr-Orte. 12.

Baknang.
Bibersfeld.
Grosaspach.
Kirchenkirnberg.
Murrhard.
Oberbrüden.
Oberroth.
Oppenweiler.
Spiegelberg.
Sulzbach an der Murr.
Unterweissach.
Vichberg.

VI) Dekanat Brakenheim. 16.

Brakenheim.
Botenheim.
Bönnigheim.
Dürrenzimmern.
Erligheim.
Grosgartach.
Haberschlacht.
Hausen im Zabergäu.
Hofen.
Kirchheim am Nekar.
Kleebronn.
Kleingartach.
Meimsheim.
Niederhofen.
Nordheim.
Stetten am Heuchelberg.

VII) Dekanat Güglingen. 11.

Güglingen.
Eibenspach, *wird vom Diakonus in Güglingen versehen.*
Frauenzimmern.
Häfnerhaslach.
Kirnbach.
Leonbronn u. Sternenfels.
Ochsenbach.
Ochsenburg.
Pfaffenhofen.
Weiler.
Zaberfeld.

VIII) Dekanat Laufen. 12.

Laufen.
Auenstein.
Beilstein.
Gommringen [96]).
Gronau.
Gruppenbach.
Ilsfeld.
Kaltenwestheim.
Oberstenfeld.
Ottmarsheim.
Thalheim.
Unterheinrieth.

IX) Dekanat Neuenstadt. 18.

Neuenstadt.
Assumstadt.
Brettach.
Bürg.
Gochsen.
Jagsthausen.
Kleversulzbach.
Kochersteinsfeld.
Korb.
Lampoldshausen.
Mökmühl.
Obereisisheim.
Roigheim.
Rossach.
Siglingen.
Untereisisheim.
Unterkessach.
Widdern.

96) Reg. Bl. S. 220. verb. in Gemmrigheim.

X) Dekanat Weinsperg.

Pfarr-Orte. 15.

Weinsperg.
Affaltrach.
Bizfeld.
Eberstatt.
Eschenau.
Leerensteinsfeld.
Lichtenstern.
Löwenstein.
Maienfels.
Schwappach.
Sülzbach.
Waldbach.
Weiler und Aichelberg.
Willspach.
Wüstenroth.

IV. General-Superintendenz Bebenhausen.

I) Dekanat Tübingen. 22.

Tübingen.
Bodelshausen.
Breitenholz.
Degerschlacht.
Derendingen.
Dußlingen.
Entringen.
Gönningen.
Kilchberg.
Kirchentellinsfurth.
Kusterdingen.
Möhringen auf den Heerden.
Mößingen.
Nähren.
Oeschingen.
Oferdingen.
Pfäffingen.
Rommelsbach.
Schlaitdorf.
Thalheim.
Walddorf.
Weilheim am Nekar.

II) Dekanat Lustnau. 9.

Lustnau.
Altdorf.
Hageloch.
Jesingen.
Immenhausen, wird von dem Pfarrer in Möhringen versehen.
Öfterdingen.
Reusten und Poltringen.
Wankheim.
Weil im Schönbuch.

III) Dekanat Herrenberg. 13.

Herrenberg.
Gärtringen.
Gültstein.
Haßlach, wird vom Diakonus in Herrenberg versehen.
Hildrizhausen.
Kayh und Altingen.
Kuppingen.
Mözingen im Göw.
Nufringen.
Ober- u. Unter-Oeschelbronn.
Remmingsheim.
Thailfingen.
Wolfschlugen [97]).

97) Reg. Bl. S. 224. verb. in Wolfenhausen.

IV) Dekanat Freudenstatt.

Pfarr-Orte. 11.

Freudenstatt.
Baiersbronn.
Dornstetten.
Glatten.
Göttelfingen.
Grünthal.
Neunek.
Pfalzgrafenweiler.
Reichenbach, Kloster.
Thumlingen.
Schwarzenberg.

V) Dekanat Wildberg. 21.

Wildberg.
Altenstaig, Stadt.
Altenstaig, Dorf.
Bernek.
Bohndorf.
Bulach.
Ebb und Wöllhausen.
Effringen, wird von den Diakonen zu Wildberg und Bulach versehen.
Grömbach.
Gültlingen.
Haiterbach.
Hochdorf.
Nagold.
Ober-Jetingen.
Rothfelden.
Simmersfeld.
Spielberg.
Sulz, Dorf.
Unter-Jettingen.
Walddorf.
Warth.

VI) Dekanat Sulz. 19.

Sulz.
Alpirsbach.
Dornhan.
Fluorn.
Fürnsal.
Hopfau.
Holzhausen, wird vom Diakonus in Sulz versehen.
Lombach.
Marschalkenzimmern.
Mühlen am Bach.
Mühlen am Nekar.
Ober-Ifflingen.
Peterzell.
Reinerzau.
Rötenberg.
Schemberg.
Sigmarswangen, wird v. Pfarrer in Aystaig versehen.
Wittendorf.
Wittershausen.

VII) Dekanat Bahlingen. 26.

Bahlingen.
Aystaig.
Bergfelden.
Bikelsberg.
Dürrwangen.
Ebingen.
Endingen.
Engstatt.
Erzingen.
Flözlingen.
Frommern.
Heselwangen, wird vom Diakonus in Balingen versehen.
Leidringen.
Mehstetten.
Ohnstmettingen.
Ostdorf.
Pfeffingen.

Pfarr-Orte.

Rosenfeld.
Täbingen.
Thailfingen.
Thieringen.
Trichtingen.
Truchtelfingen.
Vöhringen.
Winterlingen [98]).

VIII) Dekanat Tuttlingen. 9.

Tuttlingen.
Aldingen.
Hausen ob Verona.
Neuhausen ob Eck.
Oeffingen.
Schwenningen.
Thalheim.
Thuningen.
Trossingen.

IX) Dekanat Hornberg. 8.

Hornberg.
Gutach.
Kirnbach.
Mönchweiler.
Schiltach.
St. Georgen.
Tennenbronn.
Weiler.

X) Dekanat Reuttlingen. 6.

Reuttlingen.
Bezingen.
Bronnweiler.
Gomaringen.
Ohmenhausen.
Wannenweil.

V. General-Superintendenz Heilbronn.

I) Dekanat Heilbronn. 13.

Heilbronn.
Bekingen.
Bonfeld.
Flein.
Frankenbach.
Fürfeld.
Horkheim.
Klingenberg.
Kochendorf.
Massenbach.
Nekargartach.
Neupperg.
Schwaigern.

II) Dekanat Hall. 19.

Hall.
Anhausen.
Enßlingen.
Gailenkirchen.
Geißlingen.
Gelbingen.
Gottwolshausen, wird von dem Hospitalpfarrer in Hall versehen.
Gros-Altdorf.
Haßfelden.
Ilzhofen.
Lorenzenzimmern.
Michelfeld.
Oberaspach.
Orlach.
Reinsberg.
Stökenberg.
Thüngenthal.
Unter-Münkheim.
Unter-Sontheim.

98) Hinzuzusezen nach Reg. Bl. S. 264.: Rothweil in Hinsicht auf die dem Garnisons-Prediger zugetheilte lutherische Civil-Gemeinde.

III) Dekanat Oehringen.

Pfarr-Orte. 16.

Oehringen.
Adolzfurth.
Baum = Erlenbach.
Eschelbach.
Gnadenthal.
Kirchensall.
Langenbeuttingen.
Meinhard.
Michelbach.
Neuenstein.
Ohrnberg.
Orendelsall.
Pfedelbach.
Unterhambach.
Untersteinbach.
Waldenburg.

IV) Dekanat Ingelfingen. 16.

Ingelfingen.
Belsenberg.
Buchenbach.
Christinhofen.
Dörrenzimmern.
Dörtingen m. Jungholzhausen.
Ernsbach.
Eschenthal.
Forchtenberg.
Kocherstetten.
Kupferzell.
Künzelsau.
Niederhall.
Regenbach.
Sindringen.
Schloß Stetten.

V) Dekanat Langenburg. 14.

Langenburg.
Altenberg.
Baichlingen.
Billingsbach.
Braunsbach.
Ettenhausen.
Haltenbergstetten.
Herrenthierbach.
Morstein.
Ober = Steinach.
Riedbach.
Schmalfelden.
Schrozberg.
Steinkirchen.

VI) Dekanat Weickersheim. 15.

Weickersheim.
Adolzhausen.
Dörzbach.
Elpersheim.
Hohbach.
Hollenbach.
Münster.
Nassau.
Neubronn.
Neunkirchen.
Pfizingen.
Rinderfeld.
Schäfftersheim.
Vorbachzimmern.
Wermetshausen.

VII) Dekanat Gaildorf. 13.

Gaildorf.
Adelmannsfelden.
Eutendorf.
Frikenhofen.
Geifertshofen.
Gschwend.
Michelbach.
Mittelfischach.
Münster.
Oberfischach.
Obersontheim.
Sulzbach am Kocher.
Westheim.

VI. Feld-Probstei-Sprengel.

Die Garnisons-Prediger zu

Stuttgart.
Ludwigsburg.
Hohen-Asperg.
Ellwangen.
Rothweil.
Gmünd.

---

†) Staats-Min. Erlaß, betr. das Verbot der Geschenkannahme bei Beiberichten u. s. w.

Vom 16. Juni 1807.

389.

Erlaß der Ob. Land. Regier. an das Kreis-Amt —, betr. die Ausschließung der Mennoniten vom Unterthanen-Rechte.

Vom 20/30. Juni 1807 [99]).

Wir haben Uns aus denen von Unsrem Ober-Amt — unter Eurem Kreißamtlichen vidit erstatteten Bericht vom 22. Nov. 1806.

---

†) s. Reg. Ges. — Kapff, Repert. I, 296. — vgl. Gen. Rescr. v. 6. April 1740. und Conf. Erl. v. 28. März 1826.

99) Norm. Buch des Min. des Inn. und Arch. des Inn. — vgl. Rescr. v. 25. Okt. 1801. — Nach einem Spec. Erl. des Reg. Dep. v. 23. Dec. 1808. wird ein Mennonit in das Landes-Unterthanen- und Bürger-Recht eines Orts aufgenommen, unter der Bedingung, daß seine Söhne nach dem 16ten Jahre die Militärpflicht anerkennen. — Durch Erlasse der Sekt. der innern Admin. vom 7. Sept. 1812. und 3. Sept. 1813. wird einem Mennoniten ebenso die Aufnahme in die obigen bürgerlichen Rechte abgeschlagen, so lange er nach seinen Religions-Grundsäzen für sich und seine Nachkommen, den persönlichen Militärdiensten nicht Genüge leisten zu können meine, dagegen wird ihm der Landesschuz zugesagt. — Nach einem Spez. Rescript des Min. des Innern vom 26. Okt. 1812. wird das Unterthanen-Recht einem Mennoniten bewilligt, unter der Bedingung, daß er seine Kinder in der evangel.-lutherischen Religion erziehen lasse. — Nach einem Spez. Erl. des Min. des Innern v. 18/21. März 1818. werden 2 Mennoniten in das Staatsbürgerrecht zum Behuf des Ankaufs eines Ritterguts aufgenommen, ohne daß sie genöthigt wurden, ein Ortsbürgerrecht sich zu verschaffen. — Nach Gaupp, Kirchenrecht I, 46. ist den Mennoniten durch eine Ver. vom 21. Okt. 1810. die Fortdauer ihrer Religionsübung, wie sie solche bisher gehabt, gnädigst bewilligt worden. Diese Ver. war nirgends aufzufinden. — vgl. übrigens Verf. Urk. §. 27.

und 19. März 1807. die Aufnahme der Mennonisten in das dißseitige Landes=Unterthanen= und Bürger=Recht — das Mehrere gnädigst vortragen lassen wollen.

So sehr Wir nun jede Glaubens=Meinung, welche mit den politischen Gesezen und Verordnungen nicht im Widerspruch steht, tolerirt wissen wollen, so ist es doch Unser Wille, daß keinem, dem das Landes=Unterthanen= oder Bürger=Recht nicht angeboren ist, solches ertheilt werde, wenn er einem so wesentlichen Theil der Staats=Verwaltung, als die Militär=Conscription ist, sich, durch sein Glaubensbekenntniß verhindert, nicht unterwerfen kann. Es sollen daher die Mennoniten zwar tolerirt, und es kann ihnen der Aufenthalt im Königreich auf Wohlverhalten gestattet werden, es darf ihnen aber keineswegs, wenn sie nicht persönlich im Militär dienen wollen, das Unterthanen= oder Bürgerrecht ertheilt werden. Ihr habt daher nicht nur alle künftigen vorkommenden Fälle nach dieser allgemeinen Verordnung zu behandeln, und die in Eurem Kreiß befindlichen Ober= und Patrim.=Beamte, in deren Amts=Bezirk sich Mennoniten aufhalten, hiernach zu instruiren, sondern auch insbesondre in Hinsicht der bei Uns eingekommenen Gesuche des Mennoniten — — und des — den betreffenden Beamten die erforderliche Weisung hiernach zugehen zu lassen.

Daran ꝛc. Stuttgart, in der Königl. Ober=Regierung, den 20/30. Juni 1807.

Ad Mand. S. R. Maj. propr.

---

†) Dekret des kath. geistl. Raths, betr. die Aufhebung der wechselseitigen Patronats=Rechte zwischen Baden und Württemberg.

Vom 16/19. Juli 1807.

390.

Erlaß des Min. des Innern, betr. Eventual=Nominationen der Patronatsherrn.

Vom 20. Juli 1807 [100]).

Unterzeichneter bemerkt auf die Note des Kön. Ober=Consistoriums v. 14. d. M. die eingekommenen Ernennungen zu der Stadt=

†) s. kathol. K. Ges. — Knapp, Rep. II, 135. Maurer, kathol. K. Ges. Beil. S. 360. — vgl. Min. Erl. vom 2. Dec. 1810.

100) Reg. des Min. des K. u. Sch. W.

pfarrei Neuenstein und einigen andern geistlichen Diensten, welche durch Succession erledigt werden könnten, betr. daß dergleichen Eventual-Nominationen keinem Anstande ausgesezt seyen. — Da hingegen bis jezt keine Justiz-Kanzleien in den der Kön. Souverainetät unterworfenen Theilen des Reichs organisirt und bestätigt, auch dieselbe nicht die Stellen sind, durch welche die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgt werden sollen, so hat das Kön. Ober-Consistorium keine Berichte derselben anzunehmen, sondern durch die Kön. Souverainetäts-Beamten die Einleitung zu treffen, daß in dem vorliegenden, wie auch in künftigen Fällen nach der Vorschrift des Allerhöchsten Befehls vom 14ten des vor. Mon. die von den Patronats-Herrn vermöge ihres Patronats-Rechts ertheilten Ernennungen zu geistlichen und Schul-Diensten durch die Patrimonial-Beamten dem Kön. Ober-Consistorium angezeigt und im Namen der Patronatherren die Allerhöchste Confirmation nachgesucht werde.

Womit ꝛc. Stuttgart, den 20. Juli 1807.

v. Mandelsloh.

---

†) Erlaß der Ober-Regierung an die Ober- und Patrim.-Beamte, betr. die Heuraths-Erlaubniß der Militärpflichtigen.

Vom 12/23. Juli 1807.

391.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Verwandlung der Zehnten in den Hof- und Domainen-Kammer-Orten.

Vom 1/3. Aug. 1807 [101]).

---

††) Dekret des Königl. Ehegerichts, betr. die Dispensationen bei gemischten Ehen.

Vom 3. Sept. 1807.

---

†) s. Milit. und Ger. Ges. — vgl. Erl. vom 23. Apr. 1808.

101) Normalienbuch des Cons. — Ueber den Inhalt vgl. das Consist. Rescript vom 16. Aug. 1808.

††) s. Ger. Ges. — Reg. Bl. 1807. Nro. 78. S. 405.

†) Gen. Rescript, betr. die Aufhebung der bei Falllehen bestehenden Heuraths-Beschränkungen.

Vom 1. Okt. 1807.

392.

Spec. Rescript der Ob. Land. Regierung, betr. die Stolgebühren von Leichnamen auf fremder Markung.

Vom 7. Okt. 1807 [102]).

Da in Betreff des Bezugs der Stolgebühren von Personen, welche auf einer fremden Orts-Markung starben, hingegen zur Beerdigung an ihren Wohnort zurükgebracht werden, die Observanz sehr verschieden ist, nach den allgemeinen Rechts-Grundsäzen aber der Leichnam eines Verstorbenen der Regel nach an dem Ort derjenigen Pfarr-Gemeinde, deren Mitglied er gewesen, zu beerdigen, und wenn er ohne Unbequemlichkeit dahin zurükgebracht werden kann, die Pfarr-Gemeinde desjenigen Orts, wo er zufälligerweise gestorben, ihn zurükzuhalten nicht befugt ist; so finden Wir auch keinen rechtlichen Grund, aus welchem der Pfarrer, Meßner und Todtengräber in lezterem Ort, wenn sie auf keine Weise bemüht gewesen sind, auf die Stolgebühren für die Beerdigung des in sein Heimwesen zurükgebrachten Leichnams eine Ansprache zu machen haben sollten. Ihr habt daher bei Entscheidung etwa künftig eintretender ähnlicher Fälle Euch nach diesen Grundsäzen zu achten.

Daran ꝛc. Stuttgartt, in der Königl. Ober-Regierung, den 7. Okt. 1807.

393.

Kön. Verordnung, betr. die Ausübung der den Patrimonial-Herrschaften zustehenden Patronats-Befugnisse bei evangelischen Kirchendiensten.

Vom 17. Okt. 1807 [103]).

---

†) s. Ger. und Reg. Ges. — Reg. Bl. 1807. Nro. 86. S. 462.

102) Reuchlin, K. G. S. 190. Maurer, a. a. O. S. [illegible] — vgl. Sport. Tar. von 1828. Min. Erl. vom 7. Aug. 1830.

103) Reg. Bl. 1807. Nro. 92. S. 509. unter dem 18. Okt. vom Min. d. g. A. an das Cons. ausgeschr. — vgl. Kön. Ver. vom 8. Juni 1809, durch welche vorliegende Verordnung modificirt wurde.

394.

Rescript des Kön. Ehegerichts, betr. die Trauungen von ausländischen Personen und Vaganten.

Vom 29. Okt. 1807 [104]).

Wir finden Uns bewogen, allergnädigst zu verordnen, daß in Zukunft keinem Geistlichen in Unsern Königl. Staaten gestattet seyn solle, ausländische Personen und noch weniger herumirrende Leute, die kein Heimwesen oder Gewerbe haben, ehlich zu trauen, wenn nicht zuvor von demjenigen Justiz-Beamten, in dessen Amtsbezirk sie sich trauen lassen wollen, nach vorgängiger Prüfung der Zeugnisse und Urkunden die schriftliche Erklärung ertheilt seyn wird, daß die nachgesuchte Kopulation keinem gesezlichen Anstande unterworfen sey. Sollte aber ein Geistlicher gegen diese Vorschrift handeln, und eigenmächtig die Trauung vollziehen, so ist derselbe das erstemal mit einer Strafe von Zwanzig Reichsthalern zu belegen, im Wiederbetretungsfall aber hat derselbe die Dienstentlassung zu erwarten.

395.

Erlaß der Ober-Regierung an die Kreißhauptleute, betr. die Form der Ausschreiben der in die Pfarramtliche Funktionen einschlagenden Gegenstände.

Vom 10. Nov. 1807 [105]).

Friederich 2c.

Da schon einigemal aus Gelegenheit — in politischen Gegenständen ergangener — zugleich aber auch in die Pfarramtliche Funktionen einschlagender Verordnungen, wegen des Ausschreibens derselben an die Pfarrämter, zwischen den weltlichen Ober-Beamten und den Dekanen Streit entstanden ist; so wollen Wir Euch hiemit allergnädigst angewiesen haben: in allen künftigen Fällen, wo in Conscriptions- oder andern Regiminal- oder Polizei-Angelegenheiten Verordnungen an Euch ergehen, welche wegen ihrer Beziehungen auf Pfarramtliche Funktionen den Pfarrämtern besonders bekannt gemacht werden müssen, — jedesmal in den Kreisamtlichen

104) Reg. Bl. 1807. Nro. 99. S. 554. — vergl. Rescr. vom 4. Mai 1812. Cons. Erl. vom 29. April 1828. u. s. w.

105) Knapp, Rep. III, 111. — vgl. Cons. Erl. vom 8. Dec. 1807. und die Note dazu.

Ausschreiben an die Oberämter denselben die Communikationen mit den Dekanen ausdrüklich aufzutragen, damit alsdann von diesen das Erforderliche an die Pfarrer ausgeschrieben wird.

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Dep. den 10. Nov. 1807.

396.

Spec. Rescript der Ober-Regierung, betr. die Publikation des Regierungsblatts von den Kanzeln.

Vom 10. Nov. 1807 [106]).

Friederich, ꝛc.

Auf Euren Anfrags-Bericht vom — in Betreff der Verkündigung der, in dem Staats- und Regierungs-Blatt enthaltenen Verordnungen und Nachrichten, welche sich zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, geben Wir Euch hiemit zu erkennen: daß Wir Anstand nehmen, diese Verkündung ohne Unterschied durch die Pfarrer auf der Canzel vornehmen zu lassen, sondern es bei der bisherigen gesezlichen Vorschrift belassen, nach welcher diese Verkündungsart nur bei den, in Religions- und Kirchen-Sachen ergehenden Verordnungen, oder auch in solchen Fällen statt findet, bei denen es ausnahmsweise besonders befohlen wird. Dagegen finden Wir den, in den Kreißamtlichen Bemerkungen beigefügten, Vorschlag, der Sache ganz angemessen, und wollen in Rücksicht desselben Euch angewiesen haben: die — zur allgemeinen Bekanntmachung sich eignenden Artikel jedesmal mit einem Rötelstrich, oder anderem Merkmale zu bezeichnen, und dieses Zeichen alsdann durch die Amtsschreiberei in die den Amtsorten zuzusendenden Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts übertragen zu lassen, indem der Beurtheilung der Schultheissen nicht überlassen bleiben kann: welche Artikel der Gemeinde zu publiciren seyen, oder nicht?

Sollte übrigens von Euch in einzelnen Fällen für nöthig gehalten werden, eine ergehende Verordnung den Euch untergeordneten Gemeinde-Vorstehern durch Eure Erläuterung noch verständlicher und eindringlicher zu machen, so bleibt Euch immerhin unbenommen, solches in besondern Ausschreiben zu bewerkstelligen.

Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Ober-Reg. Regim. Dep. den 10. Novbr. 1807.

---

106) Knapp, Repert. II, 365.

397.

General-Rescript, die Einführung neuer Kirchen- und Familien-Register betr.

Vom 15. Nov. 1807 [107]).

Friederich, v. Gottes Gnaden, König v. Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die richtige Führung der Kirchen-Register und die Errichtung von Familien-Registern, für die Zweke des Staats und der Kirche gleich wichtig ist, so finden Wir Uns bewogen, für den ganzen Umfang Unserer Königl. Staaten eine Norm festzusezen, nach welcher diese Register in Zukunft behandelt werden sollen.

Wir befehlen daher

I. in Ansehung der Kirchen-Register, daß

1) vom 1ten Jänner 1808. an. die Geburts- und Tauf-Register, die Ehe-Register und die Todten-Register durchgängig nach der Vorschrift geführt werden sollen, welche die angeschlossenen Tabellen mit den Nummern I. II. und III. für die evangelischen und katholischen Pfarreien enthalten.

2) Bei der Behandlung dieses Geschäfts ist auf diejenigen Erläuterungen Rüksicht zu nehmen, welche theils in den angeführten verschiedenen Beispielen, theils in den Bemerkungen am Ende der Columnen gegeben sind.

3) Die Führung der Kirchen-Register geschieht durch den Pfarr-Geistlichen einer jeden evangelischen oder katholischen Pfarr-Gemeinde, welcher jeden hieher gehörigen Actus innerhalb der nächsten 24 Stunden in das betreffende Register einzutragen, und für jede Parochie eigene Register zu errichten hat [108]).

4) Wenn in einem Orte nur einzelne Religionsverwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt wären, so sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bei denselben ereignen, in das Kirchen-Register des Wohnorts aufzunehmen [109]).

5) Wo die Juden eine Synagoge in einem Ort haben, sind mit Weglassung der hier nicht anwendbaren Columnen ähnliche Geburts- Ehe- und Todten-Register von den Vorstehern derselben zu führen [109.b]).

---

107) Regbl. 1807. Nr. 105. S. 577. s. Reuchl. K.Ges. S. 191. — vgl. Gen. Rescr. v. 23. Dec. 1773. §. 5. 16. Febr. 1766. §. 4. 13. Jan. 1739. §. 18.

108) Vgl. Consf.Erl. v. 21. Mai 1813. §. 3.

109) Vgl. die folg. Note.

109b) vgl. Min.Erl. v. 10. Jul. 1820.

Ist keine Synagoge vorhanden, so hat der erste Ortsvorsteher die Obliegenheit dazu.

II. Da die Familien-Register den Vortheil einer genauen Uebersicht aller in den Kirchen-Registern enthaltenen Verhältnisse jeder einzelnen Familie gewähren, so verordnen Wir, daß dieselben von jedem katholischen und evangelischen Pfarrer errichtet werden sollen. Dabei ist

1) diejenige Form zu beobachten, welche die Beilage Nro. IV. enthält.

2) Für jede Orts-Gemeinde in einer Parochie ist ein besonderes Familien-Register zu führen [110].

3) Jedem, der eine eigene Haushaltung führt, ist ein besonderes Blatt darinn zu widmen, auf welchem alle in seiner Familie vorkommenden Veränderungen, nach den in der Beilage Nro. IV. enthaltenen Beispielen, auf das genaueste zu bemerken sind [111].

4) Wenn eine Familie in einen Ort zieht, um daselbst ansäßig zu werden, so hat der Pfarr-Geistliche sich nach den erforderlichen Daten bei der betreffenden Stelle des vormaligen Aufenthaltsorts zu erkundigen, und das Resultat einzutragen.

5) Die Einschreibung in das Familien-Register soll in alphabetischer Ordnung geschehen, und ist zu diesem Ende der erforderliche Raum bei jedem Buchstaben für die Einschaltungen offen zu lassen. Gleichwohl muß ein genauer Index am Ende eines jeden Orts-Registers angehängt werden.

6) Jede Veränderung in einem der drei Kirchen-Register ist sogleich auch in das Familien-Register an dem dazu geeigneten Orte einzutragen.

Indem Wir von den Dekanen der evangelischen und katholischen Kirche erwarten, daß sie nach der Verbindlichkeit, welche sie als Pfarrer haben, die richtige Führung der ihre Parochie betreffenden Register sich ernstlich werden angelegen seyn lassen, wollen Wir denselben hiemit aufgegeben haben, die Pfarr-Geistlichen in ihren Diöcesen, zu der strengsten Genauigkeit in Führung der sämtlichen Register, so wie zur Reinlichkeit der Bücher und Deutlichkeit der Handschrift, mit Vermeidung aller Abkürzungen der Vornamen anzuhalten.

Zu diesem Ende haben die Dekane bei jeder Kirchenvisitation und auch ohne diese von Zeit zu Zeit von den sämtlichen Registern Einsicht zu nehmen, die Familien-Register mit den Kirchen-Registern zu vergleichen, jeden Fehler sogleich berichtigen zu lassen,

---

110) Rücksichtl. der dissentir. Einwohner, vgl. Ver. v. $\frac{29. \text{Jul.}}{6. \text{Aug.}}$ 1816 u. v. 12. Sept. 1818. §. VI.

111) Vgl. Consf.Erl. v. 11/29 Dec. 1829.

jede vorsezliche Ueberschreitung oder Vernachlässigung der vorgeschriebenen Ordnung aber ohne Nachsicht zu berichten.

Und da Wir verordnet haben wollen, daß innerhalb der ersten sechs Monate des künftigen Jahrs alle Familien-Register für jeden Ort einer Parochie vollständig gefertigt seyn sollen, so haben die Dekane am 1. Julius des künftigen Jahrs resp. an Unser Königl. Ober-Consistorium und Unsern katholischen Geistlichen Rath zu berichten, ob dieses von allen Pfarrern der Diöcese, nach der vorgeschriebenen Ordnung geschehen sey?

Die Kosten dieser sämtlichen Register, wozu gedrukte Tabellen gebraucht werden sollen, sind von den evangelischen piis corporibus oder den katholischen Kirchenpflegen zu übernehmen; für die Verfertigung der Register selbst aber darf unter keinem Vorwand eine Belohnung gegeben werden. Daran ꝛc. Stuttgart, den 15. Nov. 1807.

Ad Mand. Sacr. Maj. Reg.

A.

Geburtstag Monat und Jahr [126]).	Haus-Vater.
12. Nov. 1742.	Martin Alber. Bürger und Bauer.

Vater.	weil. Johannes Alber, Wagner Sielmingen.
Mutter.	weil. Catharina, geb. Weinr

Zahl der Kinder.		Namen.	
I.	1.	Johannes †	19
	2.	Margaretha	21
	3.	Johannes	12
	4.	Anna †	18
II.	1.	Johann Georg †	10
	2.	Anna †	13
	3.	Johann Georg	9
	4.	Ludwig	8
	5.	Jacob †	8
	6.	Catharina	25
	7.	Anna Barbara	7
	8.	Michael	7

125) Vgl. Conf.Erl. v. 21. Jul. 1809. Conf.Erl. v. 2
Familien-Register vgl. Syn.Erl. v. 29. Dez. 1829. u

126) Vgl. Conf.Erl. v. 9. Jul. 1816.

Ober = Sielmingen. A. Fol.

Copulations-Tag, Monat und Jahr.	Haus = Mutter.	Geburtstag Monat und Jahr.
14. April 1761.	Margaretha I. † den 3. Octob. 1771.	10. Jul. 1744.
14. Jul. 1772.	Maria Barbara II.	27. Sept. 1753.

in Unter=	weil. Johann Mak, Beker in Ober = Sielmingen.	I. Vater.
männin.	weil. Catharina Barbara, geb. Schreiber.	Mutter.
	weil. Johann Martin Murr, Bauer in Unter = Sielmingen.	II. Vater.
	weil. Barbara, geb. Weinmännin.	Mutter.

Geburt.	Confirmation bei den Evangelischen. Erste Communion bei den Katholiken.	Verehligung.	Tod.
. Apr. 1762.			10. Jan. 1764.
. Jul. 1764.	1778.	S. U.Sielm.fol.	
. Nov. 1766.	1780.	Siehe fol.	
. Jul. 1769.			8. Mai 1771.
. Mai 1773.			19. Jun. ej. a.
. März 1774.			1. Apr. 1779.
. Sept. 1775.	1789.	S. fol.	
. Febr. 1781.	1795.		
. Aug. 1784.			9. Apr. 1786.
. Nov. 1787.	1801.		
. Sept. 1794.			
. Mai 1798.			

5. März 1810. Gen.Rescr. v. 19. Jun. u. 22. Nov. 1810. Ueber den Eintrag in die
nd Conf.Erl. v. 4. März 1831.

398.

Decret des Staats-Ministeriums an das Consistorium, betr. die Nominations- und Präsentations-Rechte der mediatisirten Fürsten und Grafen.

Vom 15. Nov. 1807 [127]).

Seine Kön. Majestät geben dem Kön. Ober-Consistorio gnädigst zu erkennen, daß die Nomination und Präsentation zu geistlichen Aemtern und Schullehrer-Stellen den mediatisirten Fürsten und Grafen in ihren Patrimonial-Besizungen unter Beobachtung der vorliegenden Geseze ohne Unterschied und ohne Nachforschung, auf welchem Rechtstitel dieses Ernennungs-Recht beruht hat, zustehen soll; wobei es sich sodann von selbst versteht, daß die Befugniß, die zu einer geistlichen Stelle bestimmten Kön. Unterthanen zu prüfen, und die von den Patronen zu geistlichen Aemtern nominirten und präsentirten Candidaten zu bestätigen, so wie die Ernennung zu allen mit einem Zweige der kirchlichen Ober-Aufsicht und Jurisdiktion versehenen Aemtern Seiner Kön. Majestät allein vorbehalten bleibt. Decretum, Stuttgart im König. Staats-Ministerium den 15. Nov. 1807.

Ad Mand. S. R. M. propr.
Mandesloh.
Jasmund.
Spittler.

399.

Consist. Decret an die Dekane, betr. die Beiberichte derselben zu Bittschriften der von Patronen Nominirten.

Vom 1. Dec. 1807 [128]).

Da man mehrfältig wahrzunehmen gehabt hat, daß in den Beiberichten über Bittschriften der von den Patronats-Herrn zu geistlichen und Schul-Aemtern nominirten Subjecte um allerhöchste Confirmation, die Dekanat-Aemter nicht diejenigen Umstände bemerken, welche man zu Begründung einer Verfügung darauf zu wissen nöthig hat; so werden dieselbe hiemit angewiesen, künftig in diesen Berichten bestimmt anzugeben,

127) Cons. Reg. O. U. — erlassen auf ein Anbringen des Consist. v. 30. Okt. d. J.

128) Regbl. 1807. Nr. 108. S. 591. — wiederh. d. Cons. Erl. v. 15. Mai 1808. als anwendbar auch auf die Schuldiener (Regbl. 1808. S. 149.)

1) wann und wo der Nominirte geboren, und
2) falls er ausserhalb des Königreichs geboren worden seyn sollte, ob er zum Königl. Landes-Unterthanen aufgenommen worden sey, auch
3) wo und wie lang er die Theologie studirt habe, oder wenn es ein Schullehrer wäre, bei wem und wie lang er in der Lehre gestanden, endlich
4) wo er bisher Vikariats- oder Schullehrers-Stellen versehen, und was für Zeugnisse er sowohl wegen seiner Aufführung, als wegen seiner Kenntnisse bei einer etwa erstandenen Prüfung oder von andern Vorgesezten erhalten habe. Decretum, Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 1. Dec. 1807.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Erneuerung und Ausdehnung des Verbots der nächtlichen Gottesdienste.

Vom 8. Dec. 1807.

400.

Consist. Erlaß an die Dekane, betr. den Gang von Ober-Regierungs-Befehlen, welche Eile haben und auch die Geistlichen angehen.

Vom 8. Dec. 1807 [129]).

Friederich ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Bei Unserer Königl. Ober-Regierung kommen mehrere das Conscriptions-Wesen und sonstige Gegenstände betreffende Fälle vor, die zugleich in die Pfarramtliche Functionen einschlagen, öfters aber solche schleunige Verfügungen erfodern, daß eine vorgängige Com-

---

†) s. kath. Kirch. Ges. — Mit Rüksicht hierauf wurde d. Spec. Cons. Erl. v. 28. Okt. 1827. verordnet, daß der Nachmittags-Gottesdienst am Reform. Jubil. Feste um 3 Uhr angefangen werden und, wenn es dunkel würde, nur 1 — 2 Lichter für den Geistlichen auf den Altar oder die Kanzel gestellt werden dürfen.

129) Reuchl. K. G. 195. — Knapp Rep. I, 419. — Dek. Regg. — vgl. Reg. Erl. v. 10. Nov. 1807. Nach Spez. Erl. der O. L. Reg. v. 26. Jan. 1809 u. 18. Mai 1813. ist zwar auch eine unmittelbare Mittheilung solcher zunächst polit. Gegenstände angehender aber in pfarramtl. Funkt. einschlagender Befehle, von Seite der Oberämter an die Pfarr-Aemter, aber nicht Befehlsweise, sondern mittelst förmlicher Ersuchungsschreiben, wie es der ihnen und ihrem Amte schuldigen Achtung angemessen ist, gestattet. — Erachten sich Geistliche durch Verfügungen des Oberamts beschwert, so haben sie sich zu Abschneidung weiterer Reibungen deßhalb an das ihnen vorgesezte Dekanat-Amt zu wen-

munication mit Unserm K. Ober-Consistorium zu Bescheidung der Dekanat-Aemter nicht statt finden kann. Die in solchen Fällen von Unserer Königl. Ober-Regierung ergehende Rescripte werden an die Kreis-Aemter erlassen, und sodann von diesen an die Ober-Aemter ausgeschrieben, die darüber mit den Dekanat-Aemtern auf legale Art zu communiciren angewiesen sind, damit sodann in der Sache wie bei andern vor das gemeinschaftliche Oberamt geeigneten Gegenständen gehandelt, und das Erforderliche von dem Ober- und Dekanat-Amt gemeinschaftlich an die Pfarr-Aemter erlassen werde.

Indem Wir dieses Euch, den Dekanis, hiemit eröffnen, geben Wir Euch zugleich den gemessensten Befehl, dergleichen Regierungs-Rescripte, wenn sie Euch von den Ober-Aemtern gehörig communicirt werden, nicht nur selbst auf das genaueste zu befolgen, sondern auch unverzüglich dieselbe auf die hergebrachte Art an die untergebenen Pfarr-Aemter zu gleichmäßiger Nachachtung auszuschreiben.

Daran 2c. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium den 8. Dec. 1807.

v. Ruoff.
Rheinwald.

401.

Gen. Syn. Rescript, betr. Einsendung der Visitations-Relationen, Wittwenzettel, Examen annuum, Combinirung von Filialschulen, von Meßnereien mit Schuldiensten, Schul-Unterricht und Prämins.

Vom 11. Dec. 1807 [130]).

Friederich 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Da Wir aus den bei dem jüngst abgehaltenen Synodus eingekommenen Visitations-Relationen wahrzunehmen gehabt haben, daß mehrere bestehende Verordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen nicht so befolgt werden, wie es die Ordnung und das Beste des Dienstes erfordern, so finden Wir Uns

---

den, welches dem Oberamtmann, wenn es die Beschwerde gegründet findet, Vorstellungen dagegen machen, und nöthigenfalls die Sache zur weitern Erörterung an die höhere Behörden bringen soll. In Schreiben und Berichten an das gem. Ober-Amt, das Ober-Amt und Dekanat-Amt allein haben sie sich ehrerbietiger Ausdrücke, und wenigstens der gewöhnlichen Courtoisie zu bedienen, wogegen diese Stellen in befehlendem Tone an sie ausschreiben. Spez. Conf. Erl. vom 25. Febr. 1825. (s. Gaupp K. R. I, 156). — Das Ober-Amt kann jederzeit Auskunft verlangen im ersuchenden Stil in Polizei- und Finanzsachen, nach Erl. der Reg. des JaxtKr. v. 24. Dec. 1821.

130) Reuchl. K. G. S. 197.

bewogen, dieselbe hiemit zu erneuern, und näher zu erläutern, und zu dem Ende folgendes zu genauer Beobachtung sämtlichen Dekanen hiemit nochmals einzuschärfen.

Es ist nämlich

1) eine schon alte und mehrmals rezentirte Verordnung, vid. Hartmann 3ter Band der Kirchen-Geseze §. 245., daß die Kirchen-Visitations-Relationen auf den Tag Johannis des Täufers unfehlbar zum General-Amte eingeschikt werden sollen. Demungeachtet wird dieses seit einiger Zeit so wenig beobachtet, daß oft im Monat September noch nicht alle Relationen eingeschikt sind, und die General-Superintendenten in ihrem Geschäfte sehr gehindert werden. Wir verordnen daher wiederholt alles Ernstes, daß die dißfallsigen Vorschriften genau beobachtet werden sollen; und hat ein Dekan, der hierunter saumselig seyn und seine Relationen nicht vor Jacobi schon an den ihm vorgesezten General-Superintendenten eingeschickt haben wird, sich einer ernstlichen Ahndung zu gewärtigen. Sollte jedoch ein Dekan durch Krankheit oder außerordentliche Geschäfte, oder wenn er mehr als 14 Pfarreien zu visitiren hat, verhindert seyn, seine Relationen auf den vorgeschriebenen Termin ganz auszuarbeiten, so soll er die bereits ausgearbeiteten im Termin einsenden, wegen der abgehenden aber unter Bemerkung der Ursachen sich bestimmte Frist erbitten.

2) Ist gleichfalls schon längst vorgeschrieben, wie die Pfarr-Wittwen-Zettel gefertigt werden sollen [130]). vid. Hartmanns 3ter Band der Kirchen-Geseze §. 250. seqq. Es ist aber auch heuer wieder mehrmals vorgekommen, daß Eine und Dieselbe Pfarr-Wittwe in mehreren Diöcesan-Pfarr-Wittwen-Zetteln eingetragen worden ist, daß die Wittwen nicht nach ihrem Wittwen-Alter, sondern theils nach der Würde ihrer verstorbenen Ehemänner, oder theils nach ihren Wohn-Orten, oder überhaupt in einer von dem vorjährigen Wittwen-Zettel ganz abweichenden, selbst gewählten Ordnung eingetragen waren. Da Uns nun bei der großen Anzahl der Pfarr-Wittwen sehr daran gelegen ist, daß durch solche Unrichtigkeiten die Fassung der General-Wittwen-Consignation nicht erschwert werde, so verordnen Wir hiemit, daß

a) zwar die Form der bisherigen Einrichtung der Wittwen-Zettel beibehalten, übrigens aber

b) die Pfarr-Wittwen nur allein nach den Jahren ihres Wittwenstandes, und nicht nach der Würde ihres verstorbenen Mannes, oder nach den Wohnorten, in den Wittwen-Zettel gesezt werden sollen. Es ist diesemnach die am längsten im Wittwenstande lebende, und in der Diöcese sich aufhaltende Pfarr-Wittwe sub Nr. 1. zu nennen, und unter dieser Nummer immerhin fortzuführen, wenn auch gleich eine andere noch ältere Wittwe in die Diöcese zieht.

---

131) vgl. G. R. v. 23. Dez. 1773. §. 9. — Conf. Erl. v. $\frac{\text{17. Jan.}}{\text{13. Febr.}}$ 1812. u. 14. Mai 1812.

Ebenso sollen

c) nach dem Wittwen-Alter folgende Wittwen, solange sie leben und in der Diöcese wohnhaft bleiben, immer unter der nämlichen Nummer 2. 3. 4. eingetragen werden, und nur, wenn z. B. die sub Nr. 3. vorhergenannte Wittwe stirbt, so rückt die Nr. 4. vorgekommene in Nr. 3. vor, und so auch bei den weiter folgenden.

d) der Tod einer Pfarr-Wittwe ist, ausser dem von dem Dekan gleich nach deren Absterben an Unser Kön. Ober-Consistorium zu erstattenden Todtenberichte, noch besonders zu Ende des Pfarr-Wittwen-Zettels zu bemerken, wie überhaupt

e) jede vorgehende Veränderung mit den Pfarr-Wittwen in denselben anzuführen. Besonders ist

f) darüber zu halten, daß eine ihren Wohn-Ort verändernde und in eine andere Diöcese ziehende Wittwe, in den Wittwen-Zettel der Diöcese, in welche sie gezogen ist, die lezte Nummer erhält, und so lange behält, bis eine neue Wittwe nach ihr kommt. Dieses versteht sich

g) nur von denen Wittwen, welche ex contributione mariti ein Recht an den Fiscum charitativum haben. In einem zweiten Abschnitte sind sodann diejenigen Pfarr-Wittfrauen anzuführen, welche aus besondern Ursachen die Wittwen-Portion nicht, sondern nur jährlich ein bestimmtes Gratial aus der geistlichen Wittwen-Casse beziehen, um welches sie aber jedes Jahr besonders zu suppliziren haben. In dem dritten Abschnitte können sodann diejenigen Wittwen genannt werden, deren verstorbene Männer nicht in der Confraternität des Fisci charitativi standen, und die mithin kein Recht an den Fiscum haben. Um nun eine Uebersicht derjenigen Wittwen zu erhalten, die ein Recht an den geistlichen Wittwen-Fiscus haben, so habt ihr

h) solche in einer besondern, jedoch mit dem Wittwen-Zettel ganz korrespondirenden, Wittwen-Tabelle vorzulegen; und lassen Wir Euch zu dem Ende in der Anlage ein Muster, wie diese Tabelle gefertigt werden soll, zugehen [132]). Da

132) Wohnort.	Namen und Alter.	verstorb. Ehegatte.	Jahre des Wittwenstandes.	Kinder.	Gesundheit.	Vermögen.	Aufführung.
1 NN.	NN. alt 67 Jahr.	NN. Pfarrer zu NN.	17 1/2 J.	—	gesund.	wohlhabend	eingezogen
2 NN.	NN. alt 48 Jahr.			5 alle noch unversorgt.	v. Schlag gelähmt.	gering	still
				1 led. Tochter.	kränklich	mittelmäß.	untadelhaft
				8 meistens versorgt.	schwächlich.	nichts	christlich
				4 alle verversorgt.	geschwächt	ordentlich.	eingezogen.
				4 nur 1 versorgt.	gut.		

3) einige Geistliche den Wunsch geäussert haben, daß das bisher gewöhnliche Examen annuum wegen seiner Zweklosigkeit abgestellt, und etwas anderes dafür surrogirt werde, Wir auch nicht abgeneigt sind, dasselbe eingehen zu lassen, und die Kosten desselben auf eine nüzlichere und die Verbesserung des Schulwesens mehr befördernde Art, zu verwenden, so habt Ihr in einer besondern Beilage zu den Visitations-Akten Euerer Diöcese dißfalls wohlerwogene Vorschläge zu machen, und an Unsern Königl. Synodus gelangen zu lassen [133]).

4) Wäre es zur Verbesserung des Schul-Wesens allerdings das zuträglichste, wenn die geringen Besoldungen der Filial-Schullehrer so verbessert werden könnten, daß nur gelernte Schullehrer dafür aufzustellen wären. Da aber die Zeit-Umstände es nicht gestatten, so habt Ihr gleichfalls in einer besondern Beylage allerunterth. Bericht zu erstatten, ob nicht nach Zulassung der Lokalität mehrere, einander nahe liegende Filial-Schulen, in eine Haupt-Schule vereinigt und dadurch das Einkommen des Schulmeisters so verbessert werden könnte, tüchtige, gelernte Provisoren aufzustellen, und solche zum Schulhalten in die nahe gelegenen Filialien zu schiken; wodurch auch noch der große Vortheil erzielt würde, daß die Kinder nicht mehr über Feld in die Schule gehen dürften, und dadurch die Schul-Versäumnisse sehr vermindert würden.

Ihr habt daher auch, da Wir

5) wahrgenommen haben, daß an mehreren Orten ohne Noth noch besonders besezte Meßnereien existiren, den Bedacht zu nehmen, und deßwegen mit den Magistraten zu kommuniziren, daß solche Meßnereyen mit dem Schuldienst, da gewöhnlich beide in diesem Falle schlecht salarirt sind, vereinigt werden. Da

6) einige Geistliche und Schullehrer aus eigenem Antrieb angefangen haben, den versäumten und im Lernen zu sehr zurückgebliebenen Schulkindern durch besondern Unterricht nachzuhelfen, und Uns dieses sehr wohl gefallen hat; und Wir wünschen, daß diese zu Unserem allergnädigsten Wohlgefallen gereichende Anstalt allgemein eingeführt werden könnte; So habt Ihr Euch vor allen Dingen in einer Beilage zu den Visitations-Akten gutächtlich zu äussern, ob der Einführung kein Anstand entgegen stehe?

7) Ist Uns aufgefallen, daß so viele Schulschriften von solchen Kindern eingeschikt worden sind, welche zur Zeit der Synodal-Versammlung schon konfirmirt waren, und die Schule schon verlassen hatten. Da nun die Prämien eigentlich zur Aufmunterung wirklicher Schulkinder bestimmt sind, so habt Ihr künftig blos von solchen Schulkindern, welche die Schule noch besuchen, Schreib- und Rechnungs-Proben einzuschiken; und da Wir

---

133) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 28. Nov. 1809. §. 12. und Kirch. Cär. Ordn. v. 1668. §. 52 — 57.

nd de

Namen der Ortschaften	A b		we- nd.	Hiezu kommen im Ort befindliche Personen.		Totalsumme sämmtlicher im Orte befindlichen Personen.
	e storb			Aus andern Orten des Königreichs.	Ausländer.	
	om 14–2 Jahr.					
	Männl.	We				

den r

Namen der Ortschaften	ch kirchlichen Verhältnissen.						
	Be		Reformirte.	Katholische.	Von andern christlichen Rel. Partheien.	Juden.
	Königl. T					
	ilitär- ensten.	and Dien				

8) für billig halten, daß auch diejenigen Schulkinder, welche sich vor andern durch fleißigen Schulbesuch ausgezeichnet haben, mit Prämien bedacht werden, so habt Ihr solche künftig in margine relationum auszuheben, und zur Kenntniß Unsers K. Synodus zu bringen. Die Diözesan-Pfarrer habt Ihr deswegen anzuweisen, daß sie genau darauf sehen sollen, daß die Neglekten-Zettel von den Schulmeistern pünktlich und gewissenhaft gefertigt werden. Daran geschiehet Unser Königl. Wille und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart im Königl. Synodus den 11. Dez. 1807.

402.

Königl. General-Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Bevölkerungs-Tabellen.

Vom 17/29. Dec. 1807 [134]).

Friederich, von G. G., König von Württemberg ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zu Erzielung einer zwekmäsigern Einrichtung der Bevölkerungslisten die angeschlossenen zwei Formulare vorzuschreiben, nach welchen für die Zukunft die Orts-Bevölkerungs-Tabellen statt der in den verschiedenen Landes-Theilen bisher eingeführt gewesenen sogenannten Seelen-Bevölkerungs- und andern hierauf Bezug habenden Tabellen [135]) in Unsern gesammten Königl. Staaten zu verfertigen sind.

Die mit dem Buchstaben A. bezeichnete Tabelle soll eine allgemeine Uebersicht über die Bevölkerung eines jeden Orts und die darin eingetretenen Veränderungen, die andere aber mit dem Buchstaben B. eine nähere Kenntniß der verschiedenen Einwohner-Klassen gewähren [136]), wobei Wir zu gleichförmiger Behandlung des Geschäfts folgendes verordnet haben wollen:

1) Bei Fertigung der Bevölkerungs-Listen ist ganz allein auf die politische Eintheilung in Kreise und Ober-Aemter Rüksicht zu nehmen. Ueber jedes Ober- und Souverainetäts-Amt ist aus den einzelnen Orts-Tabellen eine Haupt-Tabelle zu fertigen und dem vorgesezten Kreis-Amt zu übergeben, welches alsdann sämtliche Tabellen der zu seinem Kreis gehörigen Ober-Aemter mit seinem Be-

---

134) Reuchlin, K. G. S. 203. — Reg. Bl. 1808. Nro. 1. S. 1. — vergl. Erl. vom 17. Mai 1808. Instr. v. 26. Juli 1813. und Verf. v. 28. Juni 1823. u. s. w. — Einige unbedeutende Modifikationen dieser Ver. enthält der Ober-Regierungs-Erlaß vom 14. Sept. 1809. (Reg. Bl. S. 389.)

135) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 18. Dec. 1804. u. Rescr. v. 25. Okt. 1804.

136) s. die Beilagen.

gleitungs-Bericht an das Ober-Polizei-Departement der Königl. Ober-Regierung einzusenden hat.

2) Die Fertigung der Orts-Tabellen ist eine Obliegenheit derjenigen, welche die Familien-Register an jedem Ort zu führen und jährlich zu berichtigen haben. Sie werden von den Ober- und Souverainetäts-Beamten geprüft, welche die Haupt-Tabelle für das Ober-Amt durch den Stadt- und Amts-Schreiber oder in dessen Ermanglung durch eine andere hiezu geschikte Person unter ihrer Aufsicht zusammentragen zu lassen, und mit ihrer Unterschrift dem Kreis-Amt zuzustellen haben.

3) Ueber jeden Ort, der eine eigene Markung hat, ist eine eigene Orts-Tabelle zu fertigen, welche in der Haupt-Tabelle unter einer eigenen Nummer einzutragen ist. Die auf der Markung eines Haupt-Orts liegenden Schlösser, Weiler, Höfe, Mühlen u. s. w. werden in der Orts-Tabelle als Bestandtheile dieses Orts behandelt. In der Haupt-Tabelle werden sie zwar bei dem Ort, zu welchem sie gehören, angezeigt; sie erhalten aber keine eigene Nummer, indem sie nicht als für sich bestehend angesehen werden können. Kolonien, welche zwar ursprünglich auf fremden Markungen angebaut sind, hingegen eine eigene Gemeinde-Verfassung und einen eigenen Orts-Magistrat haben, sind wie andere Haupt-Orte zu behandeln, und erhalten daher ihre eigene Orts-Tabelle und eine eigene Nummer in der Ober-Amts-Tabelle.

4) Sämtliche unter einem Ober-Amt stehende Orte sind in der Haupt-Tabelle in der Maase von einander zu unterscheiden, daß zuerst die Königl. Kammer-Orte und sodann die Patrimonial-Orte nach der Ordnung ihrer Besizer eingetragen werden [137]). Bei jedem Orte ist besonders zu bemerken, ob es eine Stadt oder Marktfleken, Dorf, Weiler oder Schloßgut sey.

5) Wenn mehrere Orte einen eigenen untergeordneten Stab oder eine besondere Patrimonial-Herrschaft ausmachen, so ist zwar jeder Ort mit seiner eigenen Nummer in der Ober-Amts-Tabelle anzuführen; es sind aber sämtliche in dieser nähern Verbindung mit einander stehende Orte unter der ausdrüklichen Bemerkung ihres besondern Verhältnisses zusammen zu stellen.

6) Finden bei einem Hauptort und den auf dessen Markung liegenden einzelnen Höfen, Schloßgütern u. s. w. verschiedene Verhältnisse Statt, so daß das eine der Königl. Kammer, das andere einem Patrimonial-Herrn, oder beide verschiedenen Patrimonial-Herrn zugehören: so ist das einzelne Gut sowohl unter dem Hauptort, unter dessen Bevölkerung es begriffen ist, als auch an der seinem besondern Verhältniß angemessenen Stelle, unter Beziehung auf die Bevölkerungs-Angabe bei jenem Hauptort, in die Tabelle einzutragen.

137) Die Unterscheidung von Kammer- und Patrimonial-Orten wurde schon durch den Erlaß der Ober-Regierung vom 14. Sept. 1809. aufgehoben.

7) Bei Orten, welche zwischen mehreren Königl. Ober- oder Souverainetäts-Aemtern getheilt sind, hat jeder Beamte die zu seinem Oberamts- oder Souverainetäts-Distrikt gehörigen Unterthanen in seine Tabelle aufzunehmen. Ist ein Ort zwar einem einzigen Oberamt untergeordnet, hingegen zwischen verschiedenen Patrimonial-Herrschaften getheilt, oder theils der Königl. Kammer, theils einem Patrimonial-Herrn zugehörig, so ist die Bevölkerung unzertrennt an der Stelle, wo der Ort zuerst genannt wird, anzuzeigen, jedoch zugleich in der ersten Columne der Bevölkerungs-Tabelle unter dem Namen des Condominial-Orts der Antheil jeder Condominial-Herrschaft und die Zahl der zu jeder Herrschaft gehörigen Hintersaßen kürzlich zu bemerken, und da, wo der Ort unter dem Namen der andern Miteigenthums-Herrschaft eingetragen wird, auf die erste Stelle nur hinzuweisen.

8) Wenn die Souverainetät über einen Ort mit einem auswärtigen Souverain gemeinschaftlich ist, und die Unterthanen abgetheilt sind: so werden nur die unter Würtembergischer Staats-Hoheit stehenden Einwohner in die Tabelle aufgenommen. Stehen aber die Einwohner unabgetheilt unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Souveraine, so ist die gesammte Einwohnerschaft mit Bemerkung des disseitigen Antheils an der Souverainetäts-Gemeinschaft in der ersten Columne unter dem Namen des Condominial-Orts beizusezen, hingegen unter der eigentlichen Bevölkerungs-Angabe nur die disseitige Quote in Auswurf zu bringen. Ausländische Orte, welche mit einem Würtembergischen Ort in einer Filial-Verbindung stehen, werden, als nicht hieher gehörig, ganz ausgeschlossen; so wie im Gegentheil inländische Orte, welche außerhalb des Königreichs eingepfarrt sind, ohne Rüksicht auf die kirchliche Verbindung nach Maßgabe ihrer politischen Verhältnisse zu behandeln sind.

9) Bei der Angabe des Bevölkerungs-Zustands eines jeden Orts sind alle zu der Orts-Gemeinde gehörigen und in die sogenannten Familien-Register eingetragenen Personen aufzuzählen, ohne Unterschied, ob sie in dem Ort anwesend sind, oder sich aus einer temporairen Ursache auswärts, inn- oder außerhalb des Königreichs aufhalten. In dieser Hinsicht sind junge Leute, welche entweder in Königl. Militär-Diensten stehen, oder während ihrer Studien, ihrer Lehr- oder Wanderjahre, oder als Dienstboten von Hause abwesend sind, in der Bevölkerungs-Liste ihres Geburts-Ortes aufzunehmen.

10) Die auf diese Art sich ergebende Personen-Zahl ist in der Tabelle A. unter der Rubrik: Verbleiben Ortsangehörige, einzutragen, und der Eintrag dieser Columne macht jedesmal in der Tabelle des nächstfolgenden Jahrs den Inhalt der zweiten Columne unter der Rubrik: Bevölkerung nach der vorigen Eingabe, aus. Die Columne der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten des Königreichs und Ausländer begreift die Dienstboten, Handwerks-Gesellen, Lehrjungen, Kostgänger und andere unter sich, welche sich

zwar um einer temporairen Ursache willen in dem Ort aufhalten, hingegen einer andern Gemeinde des Königreichs oder einem fremden Staate zugehören.

11) Die Tabelle B. bezieht sich ganz allein auf die in das Familien=Register sich eignenden Angehörigen der Orts=Gemeinde. Es wird daher auch in der zweiten Columne nur die Einwohner=Zahl, welche die Tabelle A. unter der Rubrik der verbleibenden Ortsangehörigen enthält, mit Ausschluß der im Ort befindlichen Personen aus andern Orten und Staaten, eingetragen.

Bei der Haupt=Eintheilung nach Verschiedenheit der Nahrung nnd Gewerbe können außer den Bediensteten nur diejenige aufgezählt werden, welche eine eigene Haushaltung führen, oder wenigstens als für sich bestehende Gemeinde=Mitglieder, welche von keiner andern Familie abhängen, anzusehen sind.

Unter die Columne der Handelsleute, Professionisten ꝛc. werden alle diejenigen gezählt, welche sich mit den sogenannten städtischen Gewerben, mit dem Handel und der Verarbeitung roher Produkte abgeben, sie mögen sich in den Städten oder auf den Dörfern aufhalten. Die Columne der Bauren und Weingärtner begreift diejenigen unter sich, die den Feldbau auf eigene Rechnung treiben, sie mögen eigene Grundstüke besizen, oder dieselbe als Pächter oder Nuznießer innhaben, und die Güter, die sie bauen, mögen in Baurenhöfen, in geringern Söldengütern oder in einzelnen Grundstüken bestehen. Wenn ein Gemeinde=Mitglied sich theils mit einem städtischen Gewerbe, theils mit dem Feldbau nährt, so ist es nach dem Gewerbe, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in der Tabelle aufzuzählen. Zu den Taglöhnern sind nur solche Personen zu rechnen, welche ganz allein von Taglohns=Arbeit ihre Nahrung gewinnen. In die Columne der Personen ohne bürgerliches Gewerb gehören die Patrimonial=Herren, die von dem Ertrag ihrer Güter leben, andere Häuser= und Güter=Besizer, welche von Hausmieth=Zinsen und von Verpachtung ihrer Grundstüke den Unterhalt beziehen, Kapitalisten und Pensionairs, die ausser ihren Kapitals=Zinsen und Pensionen keine andere Erwerb=Quelle haben.

12) Alle Angaben der beiden Bevölkerungs=Tabellen in den gesammten Königl. Staaten haben sich auf einen bestimmten Tag, welchen Wir auf den 31. Dec. jeden Jahrs festgesezt haben wollen, zu beziehen; von den in jedem Ort befindlichen auswärtigen Personen ist alle Jahre auf diesen Tag eine Zählung zu veranstalten. Die Notizen in Ansehung der Ortsangehörigen können grösstentheils aus den Familien=Registern ausgehoben werden.

13) An die Fertigung der Orts=Bevölkerungs=Tabellen, wozu gedrukte Tabellen von den Hof= und Kanzlei=Buchdrukern Gebrüdern Mäntlern zu nehmen sind, ist jedesmal gleich in den ersten Tagen des Januars Hand anzulegen, und dieses Geschäft so zu beschleunigen, daß innerhalb desselben Monats die Tabellen über alle Ober= und Souverainetäts=Aemter des gesammten Königreichs bei

dem Ober=Polizey=Departement der Königl. Ober=Regierung unfehlbar einkommen. Sollten wider Erwarten am lezten Tag des Januars von einem oder dem andern Kreis=Amt die Tabellen nicht eingelangt seyn: so wird man dieselben auf Kosten der Schuldhaften durch eigene Boten abholen lassen.

Da übrigens vorauszusehen ist, daß für das nächstkommende Jahr 1808. wegen der noch erforderlichen Vorbereitungen die Einsendung der Tabellen nach der neuen Vorschrift innerhalb jenes Termins nicht erfolgen kann, so wollen Wir für dißmal unter Rüksichtnehmung auf die zur Einrichtung der neuen Familien=Register gestattete sechsmonatliche Zeitfrist den 30. Jun. des künftigen Jahrs ausnahmsweise als den Tag, auf welchen sich die Bevölkerungs=Tabellen dieses Jahrs zu beziehen haben, bestimmt, und den 31. Jul. als den längsten Termin, innerhalb dessen dieselben eingeschikt seyn sollen, festgesezt haben. Daran rc.

Stuttgart, im Königl. Ober=Regier. Ober=Policey=Departement, den 17/29. Dec. 1807.

Ad Mand. Sacrae Regiae Maj. propr.

403.

Spec. Consist. Erlaß, betr. die Obliegenheit zur Verfertigung der Kirchenbücher.

Vom 8. Jan. 1808 [138]).

Auf Euere bei Unserem Kön. Ober=Consistorium s. d. 23. Dec. v. J. gemachte Allerunthänigste Anfrage, wer die Obliegenheit bei Euch habe, die neu verordneten Familien=Register zu verfertigen? werdet Ihr hiemit dahin beschieden, daß der Geistliche, welcher das Tauf=, Todten= und Ehe=Buch bisher geführt hat, solches auch in Zukunft zu führen, hingegen die Familien=Register der Helfer zu verfertigen hat, dem Ihr von Euren Beichtkindern die nöthigen Materialien dazu zu geben, und übrigens über sämmtliche Register die Ober=Aufsicht zu führen habt. Daran rc.

Stuttgart, den 8. Jan. 1808.

v. Ruoff.
Griesinger.

---

138) Marb. Dek. Reg.

404.

Normal-Resolution des Min. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Verbindung von Dekanaten mit Patronats-Pfarreien.

Vom 12. Jan. 1808 [139]).

Unterzeichneter ertheilt dem Kön. Ober-Consistorium auf das Anbringen vom 8. d. M. die Ersezung der mit Patronats-Pfarreien verbundenen neuen Dekanate betr. den Auftrag, im vorliegenden, so wie in andern Erledigungsfällen von dergleichen Stellen nach den vorhandenen Beispielen von ähnlichen ältern Dekanaten, den auf die Stadtpfarrei nominirten Geistlichen auch in Ansehung seiner Tüchtigkeit zu den Dekanat-amtlichen Geschäften zu prüfen, und das Resultat zu berichten, um sodann wegen Uebertragung des Dekanats an denselben, oder wenn dieser die erforderliche Tüchtigkeit nicht hätte, an einen andern Diöcesan-Geistlichen das Weitere Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Entschließung vorlegen zu können. Womit 2c.

Stuttgart den 12. Jan. 1808.

Mandelsloh.

---

†) Erlaß des Min. des Innern, betr. die Beibehaltung der Kirchweihen in ihrer bisherigen Form, um die erlaubte Volksfreuden nicht zu vermindern.

Vom 24. Jan. 1808.

---

††) Erlaß des Medic. Depart., betr. die Abschaffung der geschwornen Weiber und Vorprüfung der zu wählenden Hebammen.

Vom 11. Febr. 1808.

---

139) Conf. Reg. Or. — vgl. die Deklar. über die staatsrechtl. Verh. der hohenloh. Häuser v. 27. Sept. 1825. u. Min. Erl. v. 27. Okt. 1825. bei der Ver. v. 17/18. Okt. 1823.

†) s. Reg. Ges. — vgl. Norm. Buch des Min. des Innern. Knapp Strafges. S. 278. — auf vorhergegangene Communication mit dem Kult-Min. erlassen.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 6. S. 66. — vgl. Erl. vom 4. Apr. 1811. Nro. 20. Note.

405.

Staats-Min. Erlaß, betr. die Behandlung der Kinder widerspenstiger Separatisten.

Vom 14. Febr. 1808 [140]).

Se. Königl. Majestät haben das allerunterthänigste Anbringen der Königl. Oberregierung eingesehen, und verordnen hierauf, daß die Kinder widerspänstiger Separatisten, damit sie nicht ohne Schulunterricht in Rohheit und Halsstarrigkeit aufwachsen, von ihren Eltern ohne weiters getrennt, und gegen ein verhältnißmäßiges Kostgeld in das hiesige Waisenhaus gebracht — die Vorsteher dieses Instituts aber angewiesen werden sollen, die Eltern dieser Kinder, wenn sie hieher kommen, und im Waisenhaus sich irgend etwas Unangemessenes erlauben würden, dem Stadt-Oberamte, welches dieselben sogleich aus der Stadt zu weisen hat, zu übergeben, und späterhin, damit die Kinder nach der Confirmation nicht zu ihren Eltern zurückkehren, dafür zu sorgen, daß die Knaben bei Lehrmeistern, die Mädchen in Diensten untergebracht werden. Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium den 14. Febr. 1808.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis
Normann Ehrenfels.
Mandelsloh.
Seckendorf.

406.

Consist. Erlaß, betr. den den Dekanen zu ertheilenden Civilverdienst-Orden.

Vom 19. Febr. 1808 [141]).

Friederich rc.

Wir wollen allergnädigst gestattet haben, daß die Dekane unseres Königreichs, wenn sie 25 Jahre als Solche, gedient haben, sich in Zukunft bei dem jährlich abzuhaltenden Capitel des Civil-Verdienst-Ordens unter den im §. 3. der Ordensstatuten für die K. Räthe vorgeschriebenen Bedingungen, um die Ertheilung dieses Ordens melden dürfen.

Stuttgart den 19. Febr. 1808.

Ad Mand. S. R. M. pr.
Kön. Ober-Consistorium.

---

140) v. Reisch. Samml. Abschr. — vergl. Ver. v. 27. Dec. 1803. Nr. 6.
141) Knapp Rep. II, 111.

407.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Beförderungs-Bittschriften.

Vom 19. Febr. 1808 [142]).

Wir geben Euch hiemit allergnädigst auf, Eure Diöcesan-Geistlichen anzuweisen, in Zukunft in Einem und demselben Exhibitum, worinnen sie eine Beförderung oder einen Dienst nachsuchen, nie um mehrere Stellen zugleich zu bitten, sondern wenn sie sich um verschiedene Dienste melden wollen, für jede Stelle eine besondere Bittschrift zu übergeben.

Daran ꝛc. Stuttgart im K. Ober-Consistorium den 19. Febr. 1808.

v. Ruoff.
Griesinger.

†) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Besezung aller Stellen von Bedeutung durch den König unmittelbar.

Vom 20. Febr. 1808.

††) Kön. Verordnung, betr. die Verwandlung der Falllehen in Erblehen und Zinsgüter und die Verkündigung hievon von den Kanzeln.

Vom $\frac{13.\ \text{Febr.}}{16.\ \text{März}}$ 1808.

142) Conf. Registr. — Nach mehreren Spez. Conf. Erlassen v. 6. März 1823. sind auch die Bitten um Beförderung im Allgemeinen nicht erlaubt, indem jeder Bewerber sich nur um einzelne erledigte, und für ihn geeignete Dienste mit bestimmter Angabe der Stelle zu melden hat, wofern seine Bitte nicht unberücksichtigt bleiben soll.

†) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. III, 26. — vgl. Dekr. v. 31. Jan. 1724. mit der Note und Min. Erl. v. 20. Febr. 1817.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 11. S. 134.

408.

Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg., die Trauung der Militärpersonen betr.

Vom 22/23. April 1808 [143]).

Da Seine Kön. Majestät durch ein allerhöchstes Dekret v. 22. April zu verordnen geruhten, daß in Zukunft die priesterliche Trauung von Militärpersonen nicht mehr auf erlassene Schreiben von Seiten der Garnisons-Prediger, sondern ausschließlich nur allein auf die in originali den Pfarrämtern vorzulegenden Erlaubniß-Scheine der Regimenter vorgenommen werden soll, so wird diese allerhöchste Verordnung, welche sämmtliche evangelische und katholische Geistliche des Königreichs auf das genaueste zu befolgen haben, hiemit allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 23. April 1808.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Beerdigungs-Art von todtgefundenen Personen, Selbstmördern u. s. w.

Vom 8. Mai 1808.

409.

Erlaß der Ober-Regier., betr. eine Erläuterung der General-Verordnung über die Bevölkerungs-Tabellen.

Vom 17. Mai 1808 [144]).

Aus Veranlassung einiger auf die Verfertigung der neuen Bevölkerungs-Tabellen sich beziehenden Anfragen wird die am 17/29. Dec. v. J. ergangene Königl. Gen. Verordnung hiemit folgendermaßen erläutert:

I. In den auf den 30. des nächstkommenden Monats Junius zu fertigenden Tabellen, wovon das im ersten Stük des dießjähri-

---

143) Regbl. 1808. Nr. 19. S. 231. — vgl. Ver. v. 4. März / 2. April 1810.

†) s. Reg. Ges. — Reuchl. K. G. S. 212. — vgl. Gen. Rescr. v. 15. März 1809. Min. Erl. v. 23. Apr. 1829. — Die Beerdigung todtgefundener Personen soll nicht ohne vorheriges Erkenntniß des gem. Oberamts veranstaltet werden. Spez. Consf. Erl. v. 13. Sept. 1816.

144) Reuchl. K. G. S. 211. Regbl. 1808. Nr. 24. S. 265. — vgl. Ver. v. 17/29. Dec. 1807. Erl. v. 26. Juli 1813. u. s. w.

gen Staats- und Regierungs-Blatts abgedruckte Formular mit A. bezeichnet ist, wird, weil die vorhin eingeschickten Tabellen nicht ganz nach den nämlichen Grundsäzen ausgefertigt worden sind, mithin eine Vergleichung mit den früheren Bevölkerungs-Angaben nur auf unsichere Resultate führen würde, die zweite Columne unter der Rubrik, Bevölkerung nach der vorigen Eingabe, samt den für die Angabe des Zuwachses und Abgangs bestimmten Columnen unausgefüllt gelassen, hingegen unter der Rubrik: „Verbleiben Orts-Angehörige" die Gesammt-Zahl der in das neue Familien-Register aufgenommenen und am 30. Jan. d. J. wirklich lebenden Orts-Angehörigen eingetragen.

Dieser Eintrag macht sodann in der auf den 31. Dec. d. J. zu fertigenden weiteren Tabelle den Inhalt der zweiten Columne aus.

II. In der Tabelle B. können unter der Rubrik: Ehen, nur wirklich bestehende Ehen, keineswegs aber geschiedene oder in den Wittwenstand versezte Personen aufgezählt werden.

III. Was die in gedachter Tabelle enthaltene Abtheilung der Einwohner nach Verschiedenheit ihrer Nahrung und Gewerbe betrift, so sind auch Personen weiblichen Geschlechts darin aufzunehmen, wenn sie als ledig oder im Wittwenstand eine eigene Haushaltung führen, und als für sich bestehende, von keiner andern Familie abhängende Gemeinde-Glieder behandelt werden, oder wenn sie, wie z. B. die Hebammen ein öffentliches Amt bekleiden.

IV. Unter der Rubrik: Bedienstete, sind die Schultheißen in den Königl. Eigenthums-Orten als Königl. Diener aufzuzählen, welches auch in Ansehung der Kasten-Knechte, Zoller, Acciser, Umgelder und anderer niederer Königl. Diener zu beobachten ist.

V. Zu den in Commundiensten stehenden Personen gehören sowohl die Magistrats-Glieder, als auch alle einen besondern Commundienst, von welcher Art er auch seyn mag, versehende Personen.

VI. Bekleidet eine Person zugleich ein herrschaftliches Amt und einen Commundienst; so ist dieselbe unter beiden Columnen aufzuzählen, so wie, wenn ein herrschaftlicher oder Commundiener ein besonderes Gewerb treibt, derselbe auch unter die Gewerb treibende Klasse aufzunehmen ist. In Ansehung der Gewerb treibenden Einwohner-Klassen unter sich verbleibt es bei der Vorschrift, daß jeder nach dem Gewerb, das vorzüglich von ihm getrieben wird, in der Tabelle einzutragen ist.

VII. Die in jedem Ort gefertigten Bevölkerungs-Tabellen sind nicht nur von dem Pfarr-Amt, sondern auch von dem weltlichen Vorsteher in Ansehung der in dessen Amts-Behörde einschlagenden Notizen unterschriftlich zu beurkunden. Decret. Stuttgart, den 17. Mai 1808.

Kön. Ob. Regier., Ob. Poliz. Departement.

---

†) Censur-Ordnung.

Vom 18. Mai 1808.

410.

Staats-Minist. Erlaß, betr. die Kosten der Visitationen in Patrimonial-Orten.

Vom 21. Mai 1808 [145]).

Se. Königl. Majestät haben das allerunterthänigste Gutachten der Königl. Oberregierung Regim. Depart., die Kirchen-Visitationskosten bei den Patrimonialorten betr. eingesehen, und hierauf allergnädigst verordnet, daß bei diesen Kirchen- und Schul-Visitationen die Reisekosten des Visitators von der K. Oberfinanzkammer zur Bezahlung übernommen — die Communen — und die Cassen der piorum Corporum aber — wenn keine besondere Kirchenfonds vorhanden sind — in die übrigen Kosten zu gleichen Theilen eintretten sollen: als weshalb bereits an die Königl. Oberfinanzkammer das Erforderliche erlassen worden ist. Decr. Stuttgart im K. Staats-Ministerium den 21. May 1808.

Ad Mand. Sacrae Regiae Majestatis.

Normann Ehrenfels. Mandelsloh. Ende.

---

†) s. Regbl. 1808. S. 273. — vgl. Bef. vom 16. Jan. 1564. 20. Febr. 1593. — Cyn. eccles. S. 240. (K. G. 1, 597) Gen. Rescr. v. 8. Juli 1737 und 12. Febr. 1780, (wornach Censur-Behörde für die theol. Schriften das Consist. und die theol. Fakultät zu Tübingen war, und den Buchdruckern bei 100 fl. Strafe verboten war, eine von diesen nicht censirte Schrift zu drucken) Gesez über die Preßfreiheit v. 30. Jan. 1817. Verf. Urk. §. 28.

145) Abschr. Stiftsv. Reysch. Samml. — unter dem gleichen Dat. vom Consist. an die Dekanatämter — unter dem 31. Mai von der K. O. Fin. Kammer ausgeschrieben. (Regbl. Nr. 26. S. 293.) — vgl. Komm. O. Kap. 2. Abschn. 6. §. 7. Cons. Erl. v. 4. Jan. 1820. und die Note dazu. Min. Erl. v. 27. Mai 1828. — Bei Knapp Rep. II, 25. erscheint dieser Erlaß ausgeschr. v. der Ob. Reg. unter dem 31. Mai. — durch Cons. Erl. v. 14. Jun. 1808. werden die Dekanatämter angewiesen, die Reisekosten-Zettel zur K. Ob. Fin. Kammer einzusenden, die übrigen Kosten aber von den besondern Kirchenfonds Kirchen- und Schulpflegen jedes Orts, oder wo solche nicht vorhanden, von den piis corporibus jeden Orts zu gleichen Theilen zu erheben.

---

†) Staats-Minist. Erlaß, betr. das Exekutions-Verfahren gegen Kön. Diener.

Vom 25. Mai 1808.

---

††) Dekret der Ob. Finanz-Kammer, ein neues Diäten-Regulativ betr.

Vom 18/28. Mai 1808.

---

†††) Gen. Rescript, gegen das Heurathen der Substituten.

Vom 10. Jun. 1808.

---

††††) Gen. Rescript des Ob. L. Oek. Colleg., betr. die Verleihung der, den verschiedenen Geistlichen, Stifts- und Armen-Verwaltungen, Kirchen u. s. w. zustehenden Zehnten.

Vom 20. Jun. 1808.

---

†††††) Erlaß des Kön. Ehegerichts, das Heurathen der Militärpflichtigen betr.

Vom 23. Jun. 1808.

---

††††††) Erlaß des Medic. Dep., betr. die Warnung wegen giftiger Kräuter und Wurzeln (Bilsen-Kraut.)

Vom 25. Jun. 1808.

---

†) s. Reg. und Ger. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 25. S. 277.
††) s. Fin. u. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 25. S. 279. — vgl. Kön. Ver. v. 17. Jun. 1822.
†††) s. Reg. u. Ger. Ges. — vgl. Gen. Rescr. v. 30. Jun. 1789.
††††) s. Fin. u. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 29. S. 329.
†††††) s. Ger. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 30. S. 351.
††††††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 30. S. 353.

411.

Erlaß des Min. der geistl. Angeleg., betr. Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen bei Patronatsstellen.

Vom 2. Jul. 1808 [146].

Nominationen zu Kirchen- und Schul-Diensten, die auf einer Dienst-Resignation beruhen, sollen nicht eher gestattet werden, als wenn zuvor die Resignation in der Ordnung erfolgt, und von der Ober-Kirchen- und Schul-Behörde genehmigt seyn wird. Adjunktionen und Exspektanz-Ertheilungen sind mithin auch bei Patronat-Stellen verboten und unwirksam, und die Resignation eines Kirchen- und Schul-Dieners, die an die Bedingung der Amts-Nachfolge eines bestimmten Subjekts, eines Sohns oder Tochtermanns desselben geknüpft wird, darf nicht genehmigt werden.

---

†) Normal-Verordnung des Lehenhofes, betr. die Heuraths-Erlaubniß für Kön. Vasallen bei Heurathen unter ihrem Stande.

Vom $\frac{\text{14. Jun.}}{\text{29. Jul.}}$ 1808.

---

††) Cirk. Rescript der Ob. Regierung, betr. die Form und Beurkundung der Taufscheine.

Vom 30. Jul. 1808.

---

†††) Staats Min. Erlaß, betr. das Verbot unmittelbarer Eingaben an den König.

Vom 13. Aug. 1808.

---

146) Kapff Rep. I, 386. Gaupp K. R. II, 1. 289. — Der Erlaß selbst konnte auf keiner Registratur aufgefunden werden.

†) s. Reg. u. Ger. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 30. S. 351. — vgl. Ver. v. $\frac{\text{28. April}}{\text{2. Mai}}$ 1825.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 36. S. 403. — vgl. Erl. v. 3. Sept. 1808.

†††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 37. S. 417.

412.

Cirk. Consist. Erlaß an die Dekanatämter, die Verwandlung der — zu den Pfarreyen in den K. Hof- und Domainen-Kammer-Orten gehörigen Zehenden und Berechnung des Betrags derselben betr.

Vom 16. Aug. 1808 [147]).

Friederich ꝛc.

Da Wir in sämmtlichen Pfarreyen in den K. Hof- und Domainen-Orten bei künftigen Veränderungsfällen die Zehenden der Pfarrei zur Kameral-Verwaltung einzuziehen, und der Pfarrei ein Aequivalent an Geld und Naturalien dafür auszusezen gedenken, so habt Ihr, zum Behuf der Bestimmung des Aequivalents, die Pfarrer anzuweisen: Euch alle Jahre eine gewissenhafte Berechnung, was die Zehenden, nach Abzug der Erhebungs-Kosten, abgeworfen haben? zu übergeben, welche ihr jedesmal an Unser K. Ober-Consistorium einzusenden habt; — wie Ihr denn diejenigen Pfarrer, welche schon längere Zeit, wenigstens 6 Jahre, bei einer Pfarrei angestellt sind, anzuweisen habt, jezo gleich eine bilancirte, genaue und gewissenhafte Berechnung ihrer Zehend-Einnahme zu fertigen und einzusenden.

Daran ꝛc. Stuttgart im K. Ober-Consist. den 16. Aug. 1808.

v. Ruoff.
Schmidlin.

413.

Königl. Verordnung, betr. die Einführung der neuen Liturgie.

Vom 17. Aug. 1808 [148]).

Friederich, ꝛc.

U. gn. Gr. z. l. G. Es ist ein schon lange von Uns gefühltes Bedürfniß statt der bisbrigen alten Liturgie eine bessere den Zwek der

---

147) Knapp Rep. II, 139. — in Folge des Erlasses des Minist. der geistl. Angeleg. v. 1/3. Aug. 1807.

148) — in Folge eines Anbringens des Consist. vom 26. Jul. 1808. — O. U. Cons. Reg. — Liturgie v. 1809. — Reuchlin K. G. G. 222. — Jedem schon vor Einführung der neuen Liturgie angestellten Geistlichen sollte es nach der Kön. Verordnung vom 7/8. Dec. 1810. (Cons. Reg.) freistehen, bei der alten Liturgie zu verbleiben, jedem neuangestellten aber sollte die Verpflichtung auferlegt werden, die neue zu gebrauchen. — vgl. Cons. Erl. vom 7. Jan. 1817. Spez. Cons. Rescr. vom 16. Apr. 1822.

reinchristlichen Belehrung und Erbauung und der Bildung des gegenwärtigen Zeitalters angemessenere Liturgie in der evangelisch lutherischen Kirche Unseres Königreichs einzuführen. Mehrere Rüksichten haben Uns dabei bestimmt, die Wahl der liturgischen Formulare nicht den Geistlichen selbst zu überlassen, sondern dem Grundsaze der Einheit gemäß eine besondere Liturgie als gesezliche Norm vorzuschreiben.

Wir verordnen daher, daß die gegenwärtige Liturgie, deren Formulare theils aus andern bessern liturgischen Sammlungen und Schriften mit den für zweckmäßig erachteten Veränderungen genommen, theils neu verfaßt sind, vom 1. Jan. 1809 an in allen evang. lutherischen Kirchen Unseres Königreichs ausschließend gebraucht werden sollen.

Sie enthält für jede kirchliche Handlung mit Rücksicht auf die verschiedene Stufen der religiösen und intellektuellen Bildung der Gemeinden mehrere Formulare, von welchen jeder Geistliche nach den verschiedenen Bedürfnissen seiner Zuhörer jedesmal das angemessenste wählen wird.

Unsere Absicht geht aber bei diesen liturgischen Vorschriften keineswegs dahin, weder den Fortschritten zum Bessern für immer eine Grenze dadurch zu sezen, noch den Geistlichen auf den Buchstaben dieser Formulare auch in solchen Fällen zu beschränken [149]), wo eine individuelle Veranlassung oder die Feier einer Religionshandlung außer der Kirche eine Beziehung auf besondere Verhältnisse nothwendig oder auch nur wünschenswerth macht. Dagegen erwarten wir von den sämmtlichen evang. lutherischen Geistlichen Unseres Königreichs, daß sie jede willkührliche Veränderung unterlassen, und überhaupt jeden Eifer anwenden werden, Unsern Absichten zu entsprechen, und auch durch einen lebhaften, deutlichen Vortrag der liturg. Gebete, so wie durch ein anständiges würdevolles Benehmen bei den liturgischen Handlungen den Eindruk des Bessern in den Gemüthern der Zuhörer zu verstärken [150]).

Gegeben Ludwigsburg den 17. Aug. 1808.

Friederich.

ad M. S. R. M. pr.

Minister des geistl. Depart. v. Vellnagel.
Graf v. Mandelsloh.

149) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 16. Okt. 1759. §. 3.

150) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 20. Nov. 1809. §. 7.

414.

Liturgie für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Würtemberg.

1809 [151]).

---

†) Gen. Verordnung des Kön. Ob. Land. Oek. Collegiums, betr. die Fortdauer der Gemeinde-Wohnsteuer.

Vom 19. Aug. 1808.

415.

Königl. Verordnung, betr. die Erklärung der Nichtigkeit einer ohne Concession im Auslande geschlossenen Ehe.

Vom 4. Sept. 1808 [152]).

Da Se. Königl. Maj. die auf die Trauung eines Unterthanen außer Landes, ohne vorgängige Proklamation im Lande und ohne Concession gesezte Strafe des Verlusts des Unterthanen- und Bürger-Rechts, unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzuheben und zu verordnen geruhet haben, daß in Zukunft jede Trauung eines würtembergischen Unterthanen, von welchem Religions-Theile derselbe auch seyn möge, welche ohne vorher eingehohlte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, ungültig, und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle, so wird dieß

---

151) Die Verfasser der einzelnen darin enthaltenen Formulare s. Kapff, Repert. 1813. II, 2, 324. sq. Mauchart, Kirchl. Statistik von Würtemb. I, 107. sq. — Gemäß einem Dekret des Consist. vom 8. Nov. 1808. (Regbl. 1808. S. 548.) sollte sie verkauft werden roh à 1 fl. 30 kr. (ebenso bei der 2ten Auflage in Folge Minist. Dekr. vom 6. Nov. 1820.) in gewöhnlichem schwarzem Leder, mit gelbem Schnitt à 2 fl., in Corduan mit goldenem Schnitt à 3 fl. Sämmtliche Auslagen hatten die pia corpora zu bestreiten, wie es bei der frühern Liturgie der Fall war. — vgl. G. S. R. vom 28. Nov. 1809. Nro. 7.

†) s. Fin. Ges. — Reg. Bl. 1808. Nro. 42. S. 457. — Durch dieses Dekret wird die durch das Dekret vom 8. Jan. 1800 eingeführte Wohnsteuer beibehalten, durch das Gem. Bürgerrechts-Ges. vom 18. Apr. 1828. gesezlich sanktionirt, und ebendamit die früher den Geistlichen zugestandene Freiheit von der Beisiz-Steuer (gr. K. O. Bl. 111. K. G. I, 240.) aufgehoben.

152) Reg. Bl. 1808. Nro. 41. S. 449. — vgl. Gen. Rescr. v. 20. Okt. 1741.

hiemit allgemein bekannt gemacht, und ist von den Kön. Oberämtern gehörig zu publiciren.

Decret. Stuttgart, im Kön. Staats-Ministerio, d. 4. Sept. 1808.

Ad Mand. S. R. Majestatis propr.

416.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Reisen der Geistlichen.

Vom 30. September 1808 [153]).

Friederich ꝛc.

Da Wir das Reisen der Geistlichen im Allgemeinen den Dienst-Verrichtungen derselben wenig angemessen erachten, so sehen Wir Uns bewogen, die laut der General-Rescripte vom 4. Jun. 1727. §. 14. und 10. Dec. 1772. §. 5. (Hartmann, Kirchen-Geseze, Bd. 2. §. 172. 173. pag. 80. 81.) [154]) schon längst bestehende Verordnung zu erneuern, daß jeder Geistliche, mit Einschluß der Vicarien, wenn er sich länger als 24 Stunden von Hause entfernen will, bei Euch gebührend darum ansuchen und dabei, wie er sein Amt besorgt habe, und wohin er gehe, anzeigen soll, in welchem Fall Wir Euch gestattet haben wollen, demselben bei eintretenden erheblichen Ursachen auf vier Tage Urlaub, jedoch nur innerhalb des Königreichs, zu ertheilen; hingegen habt Ihr, wenn ihre Abwesenheit länger als 2mal 24 Stunden dauren sollte, davon jedesmal sogleich die Anzeige an Unser Königl. Ober-Consistorium zu machen; wo hingegen jeder Geistliche, welcher länger als vier Tage sich von seinem Amt entfernen will, die Erlaubniß hiezu in einem besondern mit Eurem Beibericht zu begleitenden Exhibito bei Unserm Kön. Ober-Consistorium nachzusuchen hat.

Was Euch, die Decane, betrifft, so versehen Wir Uns auch zu Euch, daß Ihr, so wie es bereits das General-Rescr. [155]) vom 31. Mai 1740. (Hartmann, l. c. Band III. §. 324. pag. 233.) von Euch fordert, nicht ohne erhebliche Veranlassung von Haus und noch weniger von Eurer Diöcese Euch entfernen werdet, wie Ihr dann, wenn Eure Abwesenheit ausserhalb Eurer Diöcese länger als 24 Stun-

---

153) Knapp, Repert. I, 411. Reuchlin, K. G. S. 224. — vgl. Cyn. eccl. S. 266. (K. Ges. I, 404.) Cons. Erl. vom 2. Aug. 1810. K. Ver. vom 16. Nov. 1816. Cons. Erl. vom $\frac{\text{5. Okt.}}{\text{4. Nov.}}$ 1817.

154) s. K. G. I, 584.

155) betrifft eigentl. blos das Logiren in der geistl. Herberge.

den dauren sollte, bei Unserm Königl. Ober-Consistorium, unter Anführung der Ursachen, die Erlaubniß nachzusuchen habt, besonders aber auf keinen Fall ohne höhere Genehmigung über Nacht ausserhalb des Königreichs verreisen sollt. Daran ꝛc.

Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 30. Sept. 1808.

v. Ruoff.
Schmidlin.

417.

Cirk. Consist. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. die Fertigung der Familien-Register und Aufsicht darüber.

Vom 4. Okt. 1808 [156]).

Friederich ꝛc. ꝛc.

Da Wir aus den von Euch eingekommenen Berichten über die Fertigung und Fortsezung der Kirchen- und Familien-Register zu ersehen gehabt haben, daß bei weitem in dem größten Theil der Pfarreien des Königreichs vorzüglich aus Mangel an den nöthigen gedrukten Tabellen die neu vorgeschriebenen Kirchen- besonders die Familien-Register auf den auf den 1. Juli d. J. bestimmt gewesenen Termin noch nicht gefertigt waren, das Haupthinderniß aber nunmehr nach der in den öffentlichen Blättern enthaltenen Anzeige der Hof- und Kanzlei-Buchdruker Mäntler gehoben ist, so wollen Wir hiemit zu Vollendung dieses Geschäfts den 1sten December a. c. als den endlichen Termin anberaumt, und Euch, den Decanis, aufgegeben haben, die schuldige Obsicht zu tragen, daß dieser allerhöchste Befehl, wo es noch nicht geschehen, bis dahin vollzogen werde, auch seiner Zeit Bericht deßhalb an Unser Kön. Oberconsistorium zu erstatten [157]).

Zugleich versehen Wir Uns zu Euch, den Decanis, daß Ihr keinen schiklichen Anlaß, besonders bei den Visitationen, versäumen werdet, die Aufsicht über die genaue und richtige Führung dieser für öffentliche und Privat-Verhältnisse so wichtigen Dokumente zu führen, und daß Ihr nicht nur darauf sehen werdet, daß die Geistlichen dieselben leserlich und reinlich schreiben, sondern auch davon in Hinsicht auf ihren innern Gehalt, und ob die gehörigen Daten richtig und genau eingetragen sind, durch Prüfung der Register über einzelne Familien Einsicht nehmen werdet; und falls Ihr wirkliche Nachläßigkeiten hierunter entdeken solltet, habt Ihr pflichtschuldiger

---

156) Conf. Reg. auf ein Dekr. des Min. d. geistl. Angel. vom 28. Sept. 1808. hin erlassen. — vgl. Gen. Rescr. vom 15. Nov. 1807.

157) vgl. Conf. Erlaß vom 3. März 1809.

maßen und bei eigener Verantwortung bei Unserm Kön. Ober-Consistorium unter Bemerkung der Umstände die allerunterthänigste Anzeige zu machen, indem Wir Uns in solchen Fällen veranlaßt sehen werden, nicht nur eine Revision der Register auf Kosten des Pfarrers vornehmen zu lassen, sondern denselben befindenden Umständen nach noch weiters zur ernstlichen Strafe zu ziehen, welches alles Ihr Euren Diöcesan-Geistlichen zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen habt. Daran ꝛc.

Stuttgardt, den 4. Okt. 1808.

v. Ruoff.
Schmidlin.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer.

Vom 6. Okt. 1808.

---

††) Erlaß der Ob. Regierung, betr. die Haltung von Jahrmärkten an Sonntagen.

Vom 11. Nov. 1808.

---

†††) Stempel- und Tax-Ordnung.

Vom 14. Nov. 1808.

418.

Gen. Syn. Rescript an die Dekane, betr. die Aufmerksamkeit der Visitatoren auf die gottesdienstlichen Verrichtungen der Geistlichen, die Pfarr-Relationen, und Einsendung der Lehrmethoden der neu angestellten Schullehrer.

Vom 14. Dec. 1808 [158]).

Friederich, ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei Unserem dißjährigen Königl. Synodus jede Uns bemerklich gewordene Abweichungen von der vorgeschriebenen Ord-

†) s. Reg. Ges. — Reg. Bl. 1808. Nro. 46. S. 503.
††) s. Reg. Ges.
†††) s. Fin. und Reg. Ges. — Reg. Bl. 1809. Reuchlin, K. G. S. 226. — bes. Gedr. fol. — vgl. Ges. vom 23. Jun. 1828.
158) Dek. Regg. — Knapp, Repert. II, 483.

nung sogleich in den erlassenen Special-Synodal-Recessen gerügt; und finden Uns nun am Schlusse der dißjährigen Synodal-Versammlungen veranlaßt, unter Beziehung auf ältere Verordnungen folgende Punkte zur genaueren Beobachtung zu wiederholen.

Es ist nämlich längst verordnet:

1) Daß der Visitator auf den bei der Kirchen-Visitation gehaltenen Gottesdienst, Predigt, oder Katechisation, so wie auch auf die Harmonie des Gesangs, genau Acht geben, und sein Urtheil darüber in margine der Pfarr-Relation beisezen soll.

Wir finden aber dieses nicht hinreichend, überzeugt, daß es von großem Nuzen seyn kann, wenn der Redner nach seinem Vortrag, so lang solcher noch ganz in seinem Gedächtniß ruht, auf die Unrichtigkeiten, theils in der logischen Ordnung des Vorgetragenen, theils in Anwendung der Beweisstellen aus der heiligen Schrift, theils in Sprache und Ausdruck, sogleich aufmerksam gemacht und liebreich belehrt wird.

Wir versehen Uns daher zu Euch, daß Ihr, wenn Ihr bei einer Kirchen-Visitation an dem inner- und äußerlichen Gehalt des gehaltenen Gottesdienstes, oder an dem Gang des Gesangs, etwas auszusezen findet, solches gleich nachher ahnden, und die nöthige Belehrung mit liebreichem Ernst geben werdet, und habt Ihr davon in margine der Pfarr-Relation ausdrücklich Erwähnung zu thun [159]).

Da es

2) scheint, daß mehrere Pfarrer, die doch von Jugend auf an das memoriter-predigen gewohnt worden sind, es nun bequemer finden, ihre Predigten theils ganz, theils stückweise abzulesen, und dadurch die erst zu Predigern sich zu bilden habende Vikare von dem Auswendigpredigen abgeleitet werden, Wir aber fest darauf beharren: daß die öffentlichen Vorträge aus dem Gedächtniß abgelegt werden; so habt Ihr künftig auch bei allen — noch unter 60 Jahren stehenden Pfarrern in margine der Pfarr-Relation zu bemerken: ob sie ihre Predigten memoriter ablegen [160]).

3) Halten Wir für zweckmäßiger, wenn künftig nicht mehr der Termin Georgii für die Bestimmung der Seelenzahl einer Gemeine in der Pastoral-Relation, sondern übereinstimmend mit den politischen Seelen-Tabellen der 1ste Januar angenommen wird.

Ihr habt daher Eure Diöcesan-Pfarrer anzuweisen: daß sie künftig die Seelenzahl so angeben, wie sie am 1. Jenner 1809. erstmals gewesen ist; übrigens aber die andern vorschriftmäßigen Abtheilungen derselben ferner beibehalten sollen.

4) Haben Wir wahrgenommen, daß einige Pfarrer in ihren PfarrRelationen der ehemals üblich gewesenen Reverse bei den matrimoniis mixtae religionis nach dem Sinn Unsers Religions-Edikts

---

159) vgl. G. S. R. vom 18. Jan. 1730. G. S. R. von 1792. Nro. 3.
160) vgl. G. S. R. vom 23. Dec. 1773. Nro. 2. 10. Nov. 1784. Nro. 8.

vom 15. Okt. 1806. nicht mehr erwähnen, andere aber noch die alte Form beibehalten, oder sich so unbestimmt ausdrücken, daß ihre Verlegenheit dabei sichtbar ist [160 b]).

Da nun nach dem angeführten Religions-Edikt, welches Wir, um solches nach seinem ganzen Inhalt allgemein bekannt zu machen, auch noch in Nro. 112. Unsers Staats- und Regierungs-Blatts haben abdrucken lassen, die Reverse bei den matrimoniis mixtae religionis wegfallen; so habt Ihr Eure Diöcesan-Pfarrer dahin zu instruiren: daß sie künftig in ihren Pfarr-Relationen bei neuen Ehen solcher Gattung dieser Reverse nicht mehr zu erwähnen haben.

Auch ist Uns

5) hie und da aufgefallen: daß die Marginalien der Visitatoren oft nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit, und kurz, oder zweideutig, gefaßt sind.

Da es nun die Pflicht eines Visitators ist, die reine Wahrheit, wie sie sich ergeben hat, ohne Ansehen der Person und des Orts, wo er die Entdeckung gemacht hat, anzugeben; so erwarten Wir, daß künftig die Marginalien unter Vermeidung aller zweideutigen Ausdrücke, umständlicher und bestimmt gemacht werden.

6) Haben Wir für sehr undienlich gefunden, daß mehrere Dekane seit einigen Jahren in ihren Marginalien zu dem Nro. 20. und 21. Stat. III. ganze Kolumnen von vorzüglichen Schulkindern nahmentlich aufführen.

Da nun jede, auch in mittelmäßigem, selbst schlechtem Zustande sich befindende Schule, ihre beste, gute und schlechte Kinder hat, und die besten einer mittelmäßigen Schule oft den mittlern Kindern einer guten Schule kaum gleich kommen, so erwarten Wir, daß künftig die Visitatores in ihrer Wahl zur Benennung der Subjekte mit mehrerer Strenge zu Werk gehen, und nur die wirklich vorzüglichsten Schulkinder nach Kenntnissen, Sitten und fleißigem Schulbesuch nahmentlich angeben werden.

Auch haben Wir

7) bemerkt, daß nicht mehr von allen neu angestellt gewordenen Schullehrern ihre Lehr-Methoden, wie vorgeschrieben ist, eingeschickt werden.

Da Wir nun nicht gemeint sind, diese Anordnung in Abgang kommen zu lassen, so verordnen Wir hiemit wiederholt: daß jeder neu angestellte Schullehrer in dem ersten Jahr seiner Anstellung, dem ihm vorgesezten Dekan seine Lehr-Methode übergeben soll, worauf dieser solche vorerst, ob sie nicht von den allgemeinen Vorschriften abweiche, genau zu prüfen, und wenn er neue, gute und ausführbare Ideen darinnen findet, solche auszuzeichnen und überhaupt den Erfund in einem besondern Bericht an Unser Königl. Ober-Consistorium zu bemerken hat. Daran ꝛc.

Stuttgardt, im Königl. Synodus, den 14. Dec. 1808.

v. Ruoff.
Griesinger.

---

160 b) vgl. Consf. Erl. v. 4. Apr. 1811. Nr. 38. Not.

419.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Verbindung einer Katechisation mit der Prüfung der geistlichen Diener und Schullehrer.

Vom 17. Dec. 1808 [161]).

Auf das Anbringen des K. Ober-Consistoriums v. 8 d. M. wird hiemit genehmigt, daß

1) mit der gewöhnlichen theologischen Prüfung derjenigen, welche zum erstenmal eine Anstellung in einem Kirchen-Amte nachsuchen eine besondere Catechisations-Uebung verbunden, und zu diesem Ende in dem hiesigen Waisenhauße von denselben in Gegenwart eines Mitglieds der geistlichen Bank des Kön. Ober-Consistorii, und unter der Leitung des Waisenhaus-Predigers und Schul-Inspektors — eine Catechisation mit den ältern Waisenkindern gehalten werde, wovon der Erfolg von dem Waisenhaus-Prediger — an das Kön. Oberconsistorium zu berichten und von diesem in dem Zeugniß der examinirten Candidaten zu bemerken ist.

2) ist dem Schul-Inspektor — der Auftrag zu ertheilen, die Schullehrer nach erstandener Consistorial ꝛc. Prüfung auf eine Bedienstung auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Construiren und Erklären der biblischen Sprüche und der Lieder aus dem neuen Gesangbuche im Waisenhauß pünktlich zu prüfen, und das Resultat jedesmal zu berichten.

Stuttgardt, den 17. December 1808.

Ministerium der geistlichen Angelegenheien.
Jasmund.

420.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. eine vorübergehende Verfügung für die Versehung der Pfarreien bei dem Mangel an Vikarien.

Vom 17. Dec. 1808 [162]).

---

161) Normal. Buch des Consist. — vgl. Ver. v. $\frac{\text{21. Jan.}}{\text{21. Febr.}}$ 1829. §. 17.

162) vgl. Gaupp, a. a. O. II, 1, 13. Die Hülfe benachbarter Geistlicher solle benuzt werden und bejahrten und kränklichen Geistlichen in Zeiten, wo sich die Gottesdienste häufen, durch bestimmte Dispensationen von einigen Gottesdiensten von Seite der Dekane Erleichterung verschafft werden.

†) Dekret des Minister. des Innern, betr. die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomie.

Vom 18. Dec. 1808.

††) Rangreglement.

Vom 18. Dec. 1808.

421.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. das Verbot des Nachsuchens der Beförderungsprüfung zugleich mit der Bitte um einen Dienst.

Vom 20. Jan. 1809 [163]).

422.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anordnung von Uebersichts-Berichten.

Vom 31. Jan. 1809 [164]).

Friederich v. G. Gn.

U. G. z. L. G.!

Wir finden uns nach näherer Prüfung des Resultats der lezten Synodal-Verhandlungen und der dabei vorgekommenen Kirchen- und Schulvisitationsberichte veranlaßt, zum Behuf einer allgemeinen Uebersicht des kirchlichen und moralischen Zustands der evangelisch lutherischen Gemeinden, so wie der Beschaffenheit der Schulen des Königreichs und der denselben vorgesezten Geistlichen und Schullehrer

†) Reg. Ges. — Regbl. 1808. Nr. 56. S. 637. — vgl. Erl. v. 12. Dec. 1810.

††) s. Reg. Ges. — bes. gedr. fol. — Regbl. 1809. Nr. 2. S. 5. — vgl. Rangregl. v. 5. Mai 1805 u. 18. Okt. 1821. — Die Gen. Sup. und Consist. Räthe in der VII. Kl. Die Dekane mit den Geistlichen in der X. Kl.

163) Cons. Reg. — vgl. Kön. Ver. v. $\frac{21.\ \text{Jan.}}{21.\ \text{Febr.}}$ 1829. §. 25 f.

164) Dek. Regg. — Knapp Repert. II, 488. — vgl. Cons. Erl. v. 20. Jun. 1817.

Euch den Auftrag zu ertheilen, sämtliche in Eurem Generalat befindliche Decanos anzuweisen, zugleich mit Einsendung ihrer Visitations-Relationen einen besonderen Bericht zu verbinden, welcher einen summarischen Ueberblik verschaffen möge.

a) über den religiösen und moralischen Zustand ihrer Diöcese, ob und wie er sich in dem vergangenen Jahr im Ganzen etwa verbessert oder verschlimmert habe, und aus welchen Gründen, auch welche Gemeinden sich auf die eine oder andere Weise hierin auszeichnen, ob und in wie weit

b) die Königl. Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen in allen neu erworbenen Theilen der Königl. Staaten eingeführt seyen, und wo es noch nicht wäre, welche Hindernisse noch entgegen stehen;

c) ob sich etwa in dieser Zeit neue Secten gebildet haben und besonders wie viel Pietisten-Versammlungen und Separatisten vorhanden, oder im vergangenen Jahr neu entstanden seyen, auch ob die bereits existirende sich vermehrt oder vermindert haben, und welcher Geist bey denselben, besonders bey den Separatisten herrsche;

d) in welchem Zustande sich die Schulen befinden, ob sie Fortschritte im Bessern, und besonders in der Lehrmethode gemacht haben, oder ob etwa gar einzelne Schulen zurückgegangen seyen; welche zu der einen oder andern Classe gehören, und was die Ursachen des Vor- oder Rückschreitens seyen;

e) Welche Geistliche und Schullehrer vor Andern durch besondere Amtstreue und Eifer in ihrem Beruf, und in welchen Theilen, auch

f) Welche insbesondere in der Litteratur, oder durch übergebene Aufsätze und vorzügliche Kenntniße bei den Diöcesan-Versammlungen, und in welchen Fächern sich ausgezeichnet haben.

Wir erwarten sofort von Euch, daß Ihr bey dem künftigen Synodus in einem zweckmäßigen, von Euren Bemerkungen begleiteten Auszug aus diesen Berichten am Schluß Eurer Relation über den Zustand Eures Generalats, so wie er sich nach oben erwähnten Rücksichten darstellt, Uns eine allgemeine Uebersicht verschaffen, und Uns in den Stand setzen werdet, den kirchlichen und Lehrstand des Königreichs, so wie er in dieser Epoche sich erhalten und verbessert hat, im ganzen zu überschauen. Daran geschieht Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart im Königl. Oberconsistorium, den 31. Jan. 1809.

von Ruoff.
Schmidlin.

423.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Einrückung von Consist.-Verfügungen in das Reg.-Blatt.

Vom 4. Febr. 1809 [165]).

Dem Kön. Ober-Consistorium wird der Auftrag ertheilt, in das Kön. Staats- und Regierungs-Blatt künftig keine Anordnungen einrüken zu lassen, welche nicht zuvor der unterzeichneten Stelle vorgelegt, und von derselben genehmigt worden sind.

Stuttgart, den 4. Febr. 1809.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Jasmund.

424.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Monirung rückständiger Berichte über die Vollendung der Familienregister.

Vom 3. März 1809 [166]).

425.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Einrichtung der Consist. Anbringen wegen erledigter Stellen.

Vom 13. März 1809 [167]).

Dem Kön. Ober-Consistorium wird der Auftrag ertheilt, in den Anbringen wegen Wiederbesezung geistlicher Stellen künftig neben dem Ertrag des Dienstes auch die Seelenzahl der Parochie, die Zahl der Filialien, ihre Entfernung vom Mutterort und die pfarramtlichen Geschäfte in denselben, so wie den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde anzugeben, und sodann bei der Begutach-

165) Normal-Buch des Conſ.

166) Regbl. 1809. Nr. 11. S. 86. Conſ. Reg. — vgl. Conſ. Erl. v. 4. Okt. 1808.

167) Conſ. Regiſtr.

tung der Competenten auf diese Verhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen.

Ministerium der geistl. Angeleg.
Jasmund.

---

†) Gen. Rescript, betr. die Beerdigungs-Art von Selbstmördern und hingerichteten Verbrechern.

Vom 15. März 1809.

---

††) Kön. Resolution, betr. die Unterwerfung des Grund-Eigenthums der piorum corporum, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und Privaten, die bisher steuerfrei waren, unter die Gefäll- und Grund-Steuer.

Vom 21. März 1809.

---

†††) Erlaß der Ob. Regier. an die Kreishauptleute, betr. die Einforderung eines jährlichen Berichts über die Separatisten.

Vom 23. März 1809.

426.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. Abschaffung der Verpflichtung auf den bisherigen Staat eines evang. Kirchendieners und Genehmigung der neuen Amts-Instruktion.

Vom 25. März 1809 [168]).

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1809. Nr. 22. S. 177. — vgl. Kön. Ver. v. 8. Mai 1808. 15. Jun. u. 11. Nov. 1811. — Min. Erl. v. 23. Apr. 1829.

††) s. Fin. u. Reg. Ges. — Norm. Buch des Geh. Raths. — vgl. gr. K. O. v. 1559. Bl. 111. (K. G. I, 240.) und das Abgaben-Ges. v. 22. Jun. 1820.

†††) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. II, 338. — vgl. Ver. v. 6/9. Sept. 1809.

168) Cons. Reg. — vgl. gr. K. O. Bl. 103. (K. G. I, 228.) Amts-Instr. v. 9. Jun. 1809.

427.

Consistor. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einführung eines bessern Gesangs in Kirchen und Schulen.

Vom 4. April 1809 169).

Friederich &c.

Da Wir bei dem Kirchen-Gesang, der doch einen so wichtigen Theil der öffentlichen Gottes-Verehrung ausmacht, in den meisten Gegenden und Kirchen Unsers Königreichs, noch immer Gefühl, Würde und Feierlichkeit vermissen, so geben Wir Euch den allergnädigsten Befehl: bei den bevorstehenden Kirchen-Visitationen die Geistlichen, Schullehrer, Organisten und Präceptoren der Euch anvertrauten Diöcesan-Orte anzuweisen, auf die Einführung eines sanften, feierlichen, und den in den Liedern ausgedrückten Empfindungen angemessenen Kirchen-Gesangs in der Gemeine und in den Schulen von nun an den Bedacht zu nehmen. Daran &c. Stuttgardt, im K. Oberconsistorium, den 4. April 1809.

Schmidlin.
Griesinger.

428.

Consistor. Dekret, betr. die von den Patrimon. Beamten bei Nominationen zu erstattende Präsentations-Berichte.

Vom 19. April 1809 170).

Da man schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß in den an das Kön. Ober-Consistorium eingekommenen Gesuchen der Patrimo-

169) Knapp Repert. II, 304. Dek. Regg. — vgl. Cyn. eccl. S. 393 f. — Schul-Ordn. vom 26. Jun. 1729. G. Syn. R. v. 16. Jan. 1799. §. 2. 3. Dec. 1801. §. 3. 12. Dec. 1803. §. 3. 17. Dec. 1806. §. 4. — Gen. Schul-Ver. v. 31. Dec. 1810. §. 33. — Gen. Syn. Rescr. v. 17. Mai 1819. 9 u. s. w.

170) Regbl. 1809. Nr. 21. S. 171. — vgl. K. Ver. vom 8. Jun. 1809. — Uebrigens wurden aus Veranlassung einer neuen Ausgabe des Staatshandbuchs die in einer vorherigen Ausgabe desselben enthaltenen Angaben der Patr. Rechte zu evang. Kirchenstellen geprüft, und deßwegen den Oberämtern Berichte abgefordert, bei welchen Kirchenstellen ihres Bezirks Patronats-Rechte statt finden, und welche Personen, Familien, oder Körperschaften dieselben besitzen (Consf. Erl. v. 4. Sept. 1827); daher jezt nur noch in wenigen Fällen, wo Veränderungen mit dem Patronate vorgegangen sind, oder dasselbe ungewiß oder im Streite ist, der Beweis desselben gefordert wird (vgl. Gaupp, K. R. II, 1, 276.).

nial-Beamten um allergnädigste Bestätigung der von den Patrimonialherrschaften vermög ihrer Patronats-Rechte nominirten Geistlichen und Schullehrer unterlassen wird, auf eine gehörig dokumentirte Weise anzuzeigen, worauf sich das Nominations- und Präsentations-Recht derselben gründe; so wird hiemit sämmtlichen Patrimonial-Aemtern aufgegeben, in ihren Präsentations-Berichten gehörig darzuthun, daß die Patrimonialherrschaft das Ernennungsrecht zu dem erledigten Geistlichen- oder Schullehrers-Dienst bisher und namentlich in dem lezten Erledigungsfall ausgeübt habe, welche Anzeige sofort mit einem bestätigenden Beibericht des Kön. Souverainetäts- und Dekanats-Amts begleitet zum Königl. Ober-Consistorium eingesendet werden soll. Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 19. April 1809.

---

†) Erlaß der Ob. Regier. an die Kreis-Hauptleute, betr. die Form und den Innhalt der Berichte.

Vom 3. Mai 1809.

---

††) Rescript der Ober-Regier. an die Kreishauptleute, betr. die Abstellung der Fackel- und Johannisfeuer.

Vom 15/20. Mai 1809.

429.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. das Collatur-Recht des Staats bei den geistlichen Stellen, deren Patrone troz des ergangenen Aufrufs nicht in das Land zurückkehrten.

Vom 26. Mai 1809 [171]).

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Rep. I, 122.
††) s. Reg. Ges. — Knapp, Rep. I, 301.
171) Reg. des Min. des K. u. Sch. W.

430.

Kön. Dekret, betr. die Regulirung des Kirchen-Wesens der Reformirten.

Vom 30. Mai 1809 [172]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Decrets vom 30. Mai zu verordnen geruht, daß zur genauern Kenntniß des Kirchen und Schul-Wesens der reformirten Gemeinen im Königreich und zur Ausführung der nöthigen Verbesserungen ein perpetuirlicher Vorsteher die spezielle Aufsicht über die reformirten Geistlichen und die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf dieselbe Weise, wie die evangelischen Spezial-Superintendenten führen, und bei den zu haltenden Synoden ein Mitglied des Königl. Ober-Consistorii als Königlicher Commissär anwesend seyn soll. — — —

431.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die bei Nominationen und Präsentationen zu beachtende Vorschriften.

Vom 8. Jun. 1809 [173]).

Seine Kön. Majestät haben vermöge Allerhöchster Resolution vom heutigen Tage zu verordnen geruht, daß von den Patrimonialherrschaften bei Ausübung der ihnen zustehenden Patronat-Befugniße zu evangel. Geistlichen- und Schuldiensten künftig eine gemeinschaftliche Nominations- und Präsentations-Urkunde nach dem anliegenden Formular ausgestellt und dieselbe von dem neuernannten Geistlichen oder Schuldiener mit einer allerunterthänigsten Bittschrift um Ertheilung der Allerhöchsten Kön. Bestätigung unter dem Beiberichte des gem. Ober-Amts an das Kön. Ober-Consistorium eingesendet werden solle.

Dem Kön. Ober-Consistorium wird solches zur öffentlichen Be-

---

172) Reg. Bl. 1809. Nr. 26. S. 217. — vgl. Conf. Erl. v. 7/9. Sept. 1823. — Nach dem Conf. Erl. v. 6. Jun. 1809 sollten die K. u. Sch. Visit. der Reformirten in den entfernten Orten alle 3 Jahre, in den näher gelegenen aber alle 2 Jahre vorgenommen werden. — Nach einem Prot. Extr. des Staats-Min. v. 6. April 1815 trat jedoch bei Ehesachen ob der zerstreuten Lage der Reformirten der reform. Dekan nicht in den sonstigen Geschäftskreis des evang. luth. Dekans ein.

173) Conf. Reg. O. U. — ausgeschr. v. Conf. unter dem 13. Jun. s. Regbl. 1809. Nr. 28. S. 237. — vgl. Kön. Ver. v. 17. Oct. 1807. Conf. Dekr. v. 19. April 1809. und Note dazu.

kanntmachung und weiteren Verfügung eröffnet. Stuttgart, den 8. Jun. 1809.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Jasmund.

Beil.

Formular der Nominations- und Präsentations-Urkunde zu evangel. Geistlichen- und Schuldiensten.

Da die Pfarrei (Diakonat ꝛc. Schuldienst) N. Dekanats N. durch das Absterben (die Beförderung u. s. w.) des — erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronats-Befugnisse der N. N. wegen (inseratur im Allgemeinen dessen Prädikat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe, mit der allerunterthänigsten Bitte um dessen Allerhöchste Confirmation, hiemit präsentirt, und ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentations-Urkunde zugestellt, um solche dem Königl. Ober-Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N. den — Unterschrift
(L. S.) — des Patrimonial- und Patronat-Herrn.

432.

Amtsinstruktion für die evangelisch-lutherische Geistlichkeit in dem Königreiche Würtemberg.

Vom 9. Jun. 1809 [174]).

I. Wichtigkeit des geistlichen Amts.

Das Amt eines Kirchenlehrers ist von der höchsten Wichtigkeit. Ihm ist die Religion anvertraut, die erste aller menschlichen Angelegenheiten; er hat die öffentlichen Gottesverehrungen zu leiten,

---

174) Gedr. fol. — Knapp Repert. III, 310. — vgl. Instr. v. 21. Nov. 1804 u. 20. Febr. 1827. — wurde durch einen Cons. Erl. v. 9. Jun. 1809 ausgeschrieben. — vgl. Min. Erl. v. 25. März 1809.

Wir rücken an diesem Orte ein die zu spät aufgefundene

Instruktion für die Wirtembergischen Evangelischen Feldprediger.
Vom Jahr 1793. (Cons. Reg. — Gedr. fl. 8).

Erster Abschnitt.
Von dem Verhalten des Feldpredigers überhaupt.

§. 1.
Treue Amtsführung.

Der Feldprediger muß den Zweck und die große Wichtigkeit seines Berufs bedenken, und in Aufrechthaltung und Beförderung der Religion bey seiner Soldatengemeine alle mögliche Treue, Festigkeit und Klugheit beweisen.

und die heiligen Einsezungen zu verwalten, deren Stifter der Sohn Gottes ist; er soll das Reich Gottes auf Erden ausbreiten, und

§. 2.

Exemplarischer und vorsichtiger Wandel.

Je mehr ihm das geistige Wohl der ihm anvertrauten Seelen am Herzen liegt, desto mehr wird er durch eine mit theologischer Ernsthaftigkeit und Würde vermischte Leutseligkeit und Bescheidenheit, und durch unverkennbare Rechtschaffenheit sich und seinem Amte Achtung und Eingang zu verschaffen suchen; besonders sein Leben mit den Grundsäzen der Religion, die er anpreiset, in Verbindung sezen, und die Wahrheit und Wirksamkeit seiner Lehre durch eigene Handlungen bestätigen; und sich daher nicht nur für groben Ausschweifungen, sondern auch für allem Schein der Irreligion und Unsittlichkeit, für allen unvorsichtigen Handlungen hüten, und in Gesellschaft, in Gesprächen, in der Kleidung, in seinem ganzen äußern Betragen alles sorgfältig vermeiden, was seine Person in den Augen des Regiments herabwürdigen, die Wirkung seines Amts schwächen, Leichtsinn und Eitelkeit, oder auch Mangel an praktischem Verstande und an guter Lebensart verrathen könnte, und z. B. sich nicht in Marquetenters- und Kaffeezelten finden lassen, mit keinem Officier wegen des Rangs streiten, sich in keine Dinge mischen, welche außer der Sphäre seines Amts liegen.

§. 3.

Subordination gegen den Regimentskommandanten und die Stabsofficiers.

Der Feldprediger soll den Respekt und die Subordination gegen den Regimentskommandanten und die übrigen Stabsofficiers nie aus den Augen sezen, und ohne derselben, oder wenn sie der katholischen Religion zugethan sind, ohne des ersten evangelischen Officiers Vorwissen und Erlaubniß nie über Nacht von dem Regimente bleiben, noch sich des Tags so weit entfernen, daß er nicht auf jeden Fall in kurzer Zeit gerufen werden könnte; auch außer der Kampagne sich in dem Stabsquartier aufhalten, und wenn er verreisen will, vorher um Erlaubniß anhalten, und sein Amt bestellen.

Zweiter Abschnitt.

Von den gottesdienstlichen Verrichtungen.

§. 4.

Formular der kirchlichen Verrichtungen.

Alle gottesdienstliche Verrichtungen, Predigten, Kommunionen, Kindstaufen, Kopulationen werden nach dem Formular der Wirtembergischen Kirchenagenden verhandelt.

§. 5.

Predigten.

In der Kampagne und auch in den Winterquartieren, wenn der Stab nicht in einem evangelischen Ort ist, und man sich des einheimischen Gottesdienstes nicht bedienen wollte, wird von dem Feldprediger alle Sonn- Fest- und Feyertage Vormittags eine Predigt über das gewöhnliche Evangelium, und jedesmal den Tag vor dem h. Abendmal eine Vorbereitungspredigt gehalten. Fähig und gewohnt klar und ordentlich zu denken, praktisch bekannt mit den großen Religionswahrheiten und mit der Beschaffenheit des menschlichen Herzens, unterrichtet von dem Zustande seiner Zuhörer, und von der wirksamsten Art ihrem Verstand und Herzen benzukommen, begierig nach ihrer geistigen Wohlfahrt, selbst eingenommen für das Gute, eingedenk der künftigen schweren

Menschen, welche zur Unsterblichkeit bestimmt sind, über die erhabensten, ihr ewiges Heil betreffenden Dinge belehren, sie dem Un-

Verantwortung, des erflehten göttlichen Beystands gewiß wird er nie ohne Nachdruck und Segen auftreten, nicht blos predigen, was ihm das leichteste ist, nicht bloß gefallen wollen, sondern sich alle gewissenhafte Mühe geben, richtige und gewisse Religionskenntnisse, Wohlgefallen an den Vorschriften des Christenthums, Willigkeit und Fertigkeit in Befolgung derselben bei seinen Zuhörern hervorzubringen. Nie wird er vergessen, daß er zu Soldaten spricht, und daher auf ihre besondern Umstände, Versuchungen, Bedürfnisse Rücksicht nehmen, sie für den im Kriege gewöhnlichen Lastern warnen, und ihnen Subordination gegen die Officiers, Fleiß und Treue im Dienste, Begnügsamkeit, Menschlichkeit, Ausdauren in allem Ungemach, Muth und wahre Tapferkeit bei jeder Gelegenheit empfehlen.

§. 6.

Tägliche Morgen- und Abendbetstunden.

Bei den täglichen Morgen- und Abendbetstunden wird mit schiklichen Gebeten abgewechselt, deren Auswahl oder eigne Ausarbeitung dem Feldprediger überlassen ist. Dabey können auch z. B. Sturms Unterhaltungen mit Gott in den Morgenstunden, und Försters Unterhaltungen mit Gott in den Abendstunden, oder andere Schriften, die besonders für den Soldaten bestimmt sind, gebraucht werden.

Die Fürbitte für die gesamte Generalität, für den (Orts- und) Regimentskommandanten, wie auch für die übrigen Stabs- und andere Officiers darf weder bey den Predigten, noch in diesen Betstunden vergessen werden.

Die feyerlichen Reden und Betstunden z. B. vor oder nach einer Schlacht wird der Feldprediger nach den Umständen einzurichten wissen.

§. 7.

Abendmal.

Das h. Abendmal wird in jeder Kampagne, und so auch in dem Winterquartier, wenn sich der Soldat nicht der h. Kommunion in der öffentlichen Gemeine des Orts bedienen kann, wenigstens viermal angestellt, und den Tag zuvor die Beichte nebst der Vorbereitungspredigt gehalten, wobei sich der Feldprediger bestrebt, in den Herzen der Kommunikanten alle jene frommen Empfindungen der Liebe und Dankbarkeit gegen den Erlöser, alle jene dauerhaften Entschliessungen zum Guten zu erwecken, welche der Gedächtnißfeyer seines wohlthätigen Todes gemäß sind.

Würde ein Officier oder Gemeiner einen Duell vorhaben, und vorher das h. Abendmal verlangen, so soll ihm der Feldprediger solches nicht reichen, sondern ihn von seinem Vorhaben durch ernstliche auf gute Religionsgründe gebaute Vorstellungen zurückzuhalten suchen, und die Sache dem Kommandanten hinterbringen.

§. 8.

Kindstaufen.

Die Kindstaufen mag der Feldprediger in seinem Zelt oder in seinem Quartier in Gegenwart einiger christlichen Personen verrichten. Ergibt sich aber der Fall, daß man mit der Taufe auf ihn nicht warten kann, so wird das Kind durch keinen katholischen Priester getauft, weil vor ihm die Erziehung desselben in der katholischen Religion versprochen werden muß, sondern der evangelische Feldprediger überträgt einem oder dem andern Mann unter dem Regimente, der zu solchem Ende vorläufig belehrt wird, die Verrichtung

glauben, dem Aberglauben und dem Laster entreissen, sie weise, tugendhaft und froh machen, von dem Eiteln und Irdischen zu

---

einer solchen Taufe, und läßt hernach einer christlichen Versammlung auf seinem Zelt, wie sonst in der Kirche gewöhnlich, das Kind vortragen.

§. 9.

Kopulationen.

Auch mögen die Trauungen auf den Koncessionsschein des Regimentskommandanten, er mag evangelisch oder katholisch seyn, privatim ohne vorhergehende Proklamation geschehen; aber desto mehr Sorgfalt muß der Feldprediger anwenden, Bigamien und andere Unordnungen zu verhüten, und sich daher mit den Kommandanten unterreden, damit kein Koncessionsschein ertheilt werde, es haben denn Braut und Bräutigam von ihres Orts geistlicher und weltlicher Obrigkeit ein schriftliches Attestat beigebracht, daß nach geschehenem Aufgebot kein Ehehinderniß bekannt worden, und sich anerbieten, selbst ein solches Zeugniß schriftlich einzuholen. Wollte aber der Kommandant diese Weitläufigkeit nicht zugeben, so kann der Feldprediger einen sichern Termin zur Trauung ansezen, und solchen bloß an den Geburtsort des Brautpaars berichten, damit in wichtigen Fällen noch eine Einwendung einlaufen könne. Wird eine Trauung, die nicht Statt haben kann, von einem fremden Prediger vollzogen, so berichtet der Feldprediger die Sache an das Herzogliche Konsistorium.

§. 10.

Leichenreden.

Die Leichenreden, welche etwa den Officiers in einer Kirche, auf einem Kirchhofe, oder auch vor der Front des Regiments gehalten werden, benuzt der Feldprediger als einen Anlaß, die wichtigen Angelegenheiten der Ewigkeit eindringlich vorzustellen, und in den Gemüthern, die in solchen Fällen einer heilsamen Rührung besonders empfänglich sind, dauerhafte und wirksame Eindrücke hervorzubringen.

§. 11.

Krankenbesuche.

Bey Kranken und in Lazarethen muß der Feldprediger vornemlich seine Treue zeigen, jeden Kranken nach seinen individuellen Bedürfnissen behandeln, ihn nicht gleich im Anfang durch heftige Vorwürfe abschröcken und erbittern, sondern vielmehr seine Liebe und sein gutes Vertrauen zu gewinnen trachten, ihn durch Fragen und Unterricht auf seinen wahren Seelenzustand führen, und zur Erkenntniß und herzlicher Verabscheuung seiner Sünden nach und nach bringen, ihn zwar durch keinen falschen und unzeitigen Trost sicher machen, aber doch durch Beruhigung seines Gewissens und erquickliches Zureden aus dem Worte Gottes seine leibliche Leiden zu vermindern suchen, überhaupt auch bey dem Zuspruch öfters mit Sündenbekenntnissen und Gebeten abwechseln, worin das Abgehandelte kurz und kräftig wiederholt und unmittelbar angewandt wird.

Den Zuspruch zu erleichtern und gemeinnüzig zu machen, auch Kollision zu verhüten, läßt der Feldprediger so viel möglich seine protestantischen Kranken zusammenlegen, und trägt Sorge, daß ein protestantischer Krankenwärter aufgestellt, ein gutes Krankenbuch angeschaft, den Kranken daraus fleißig vorgelesen, auch ein rührendes Morgen- und Abendgebet laut gesprochen werde. Ist das allgemeine Lazareth weit entfernt, und die Anzahl der Kran-

himmlischen Gesinnungen erheben, auf die selige Ewigkeit vorbereiten und zum Himmel führen.

---

ken groß, so sollten einige Feldprediger, welche die kleinsten Gemeinen haben, sich abwechselnd dahin kommandiren lassen.

§. 12.

Behandlung der Malefikanten.

Die Behandlung der Malefikanten erfordert eine besondere Klugheit. Der Feldprediger muß sich nicht in die gerichtliche Untersuchung mengen, noch sich dazu brauchen lassen, auch keine heimliche Anzeige von dem machen, was ihm der Gefangene nur in der Stille beichtet, diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche erst begangen werden sollen, und wichtige Folgen haben konnten. Z. B. Komplote zu Desertionen, Revolten, Verrätherey und dergleichen. Uebrigens wird seine Bemühung nicht ohne Erfolg seyn, wenn er gleich Anfangs den Gefangenen von seinem Mitleiden, von seiner Begierde, etwas zu seiner Beruhigung beyzutragen, überzeuget, und dadurch sich bey ihm in Vertrauen sezet, sodann sich mit ihm in liebreiche Unterredungen einläßt, um sich von seinen Verstandeskräften und Kenntnissen und von seinem moralischen Zustande zu unterrichten; ferner durch faßliche Belehrungen und rührende Ueberzeugungen sein Gewissen rege zu machen, ihn zum Nachdenken, zur evangelischen Reue seines Verbrechens und seiner Sünden und dahin zu bringen suchet, daß ihm die Rettung seiner Seele wichtig werde; endlich mit weisem Mistrauen gegen die Kennzeichen seiner Bekehrung ihm Hoffnung zur Vergebung der Sünden machet, und sich übrigens mit ihm wegen der Rechtmäßigkeit des gefällten Urtheils, wenn er daran zweifeln sollte, nicht viel einläßt, sondern ihn nur ermahnet, die noch übrigen Stunden seines Lebens zu seiner ewigen Rettung eifrigst anzuwenden.

§. 13.

Kinderunterricht.

Die Treue des Feldpredigers erstreckt sich auch auf die Kinder, welche etwa mit dem Regimente laufen. Er läßt sie wöchentlich etlichemal in sein Zelt oder Quartier kommen, sie im Lesen und Schreiben und in dem Christenthum zu unterrichten, oder sorget doch, wenn ein tüchtiger Vorsinger aufgestellt ist, daß dieser ihnen etliche Stunden in der Woche Unterricht gebe, und von den Eltern oder von dem Kommunionopfer dafür belohnt, auch das Nöthige von Schulbüchern angeschafft werde. Auch könnte mit den jungen noch unerwachsenen Leuten bei dem Regimente wöchentlich eine Kinderlehre gehalten werden.

§. 14.

Kenntniß von dem Zustande der Gemeine.

Nie wird ein Prediger sein Amt zweckmäßig führen, wenn er nicht seine Zuhörer einzeln nach ihrem innern und äußern Zustande kennet. Daher ist es nöthig, daß der Feldprediger sich gleich im Anfang ein genaues Verzeichniß von allen Lutheranern und Reformirten unter seinem Regimente, ihrer Heimath, ihrem Alter, ihrer Dienstzeit, ihren Weibern und Kindern u. s. w. verschaffe, sich aber auch in der etwa vorhandenen Konduitenliste umsehe, und alle Mühe anwende, ihren sittlichen Charakter und ihre ganze Aufführung zu erfahren.

§. 15.

Libri publici.

Endlich wird auch ein genaues Ehe- Tauf- Kommunikanten- und Todten- auch Notabilien-Buch geführt.

Selbst der gute Bürger wird durch den Prediger gebildet. Wie die Aufklärung und Veredlung der Nation, die Liebe zum Recht,

---

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten des Feldpredigers in Ansehung der Kirchenrechte.

§. 16.

Was sich der Feldprediger für Kirchenrechte anzumaßen habe.

In Sachen, welche Kirchenrechte betreffen, richtet sich der Feldprediger, so weit es die Kriegsverfassung zuläßt, nach der Herzogl. Wirtembergischen Kirchenordnung. Ist aber das Regiment an einen fremden Stand überlassen, so kann er sich, wenn der Stand evangelisch ist, nach demselben auf Verlangen wohl bequemen. Hingegen unter einem katholischen Stande darf er sich keine weitere Kirchenrechte anmaßen, als dem Regiment entweder durch eine besondere Kapitulation eingeraumt worden, oder dasselbe nach der in den Reichsgesezen gegründeten Religions- und Gewissensfreiheit fordern kann; und wie er dabei von den evangelischen Officiers wird gehandhabet werden, also hält er sich in Kirchensachen jederzeit an den Aeltesten unter ihnen, empfangt allein von ihm die jenen Grundsäzen gemäßen Ordres, und gibt ihm Rechenschaft von ihrer Befolgung.

§. 17.

Verhalten in causis mixtis.

Ungeachtet dem Feldprediger weder unter einem evangelischen noch katholischen Stande gestattet wird, in causis mixtis z. B. in Ehe- und Kirchencensursachen mit den Stabsofficiers zu amten, so hat er doch fleißig mit ihnen zu kommuniciren, damit in Ehesachen nichts gegen die göttliche Ordnung vorlaufe, und die Laster des Fluchens, der Hurerey, der Trunkenheit und dergleichen nicht ungerügt bleiben.

Für sich selbst kann er keinen Asoten von der heil. Kommunion ausschliessen, sondern ihm nur mit Vorwissen des Stabs oder des ältesten evangelischen Officiers etwa auf ein einigesmal den Rath geben, davon wegzubleiben; wegen des weitern muß er sich bei dem Herzogl. Konsistorium Bescheids erholen.

§. 18.

Kirchenrecht I. eines ganz evangelischen Regiments in katholischen Landen.

Wenn das Regiment für ganz evangelisch angesehen wird, das heißt, wenn es nicht nur selbst evangelisch ist, sondern auch einem evangelischen Stande oder einer evangelischen Macht dienet, und es stehet in katholischen Landen, so läßt sich der Feldprediger in Haltung des öffentlichen Gottesdienstes mit Trommelschlag, Gesang und allen Ceremonien, in Verwaltung der Sakramente, im Besuch des Lazareths, in Begleitung der Malefikanten zum Tode nicht im mindesten einschränken, weil das Regiment seine Jurisdiktion auf ein jedes Territorium mit sich nimmt, und dieselbe unter sich ohne Verlezung des Territorii ausüben kann. Doch soll der Feldprediger nichts fordern, was die Landeseinwohner in ihren eigenen gottesdienstlichen Dingen und Verrichtungen stören kann, mithin ihre Kirchen nicht einnehmen, die Todten ohne Ersuchen nicht auf ihre Kirchhöfe legen, auch den Stabsofficiers anrathen, wenn das Regiment in katholischen Städten und Festungen liegt, die Exekution der Malefikanten außerhalb den Mauren vorzunehmen.

zur gemeinen Ordnung und Ruhe, die Verminderung der Verbrechen, die willige Beobachtung der Unterthanenpflichten und Bürger-

§. 19.

Was den gesunden Katholiken bey einem ganz evangelischen Regimente in gottesdienstlichen Dingen zu gestatten.

Den Katholiken unter einem solchen ganz evangelischen Regimente wird nicht verwehrt, anderswo des Gottesdienstes zu pflegen, und zu kommuniciren, auch anderswo, wenn sie gebührend darum anjuchen, sich trauen zu lassen, weil der evangelische Feldprediger die Ehe für kein Sakrament hält; hingegen die Kinder der Katholiken werden von dem Feldprediger des Regiments getauft.

§. 20.

Wie es mit den katholischen Kranken und Malefikanten bey einem ganz evangelischen Regimente zu halten.

Sind unter einem ganz evangelischen Regimente Kranke oder Malefikanten von einer andern Religion, so besucht sie zwar der Feldprediger des Regiments, doch ohne daß er sie zum Abfall zu bewegen trachte; und läßt übrigens auf vorhergehendes Ansuchen und unter dem Beding des Reciproci geschehen, daß sie ein Geistlicher von ihrer Religion besuche und kommunicire; hingegen die Begleitung der Malefikanten zum Tode hat er sich als einen Jurisdiktionsactum vorzubehalten.

§. 21.

Kirchenrechte II. eines paritätischen Regiments.

Wenn das Regiment auf paritätischen Fuß gesezt ist, wie denn alle Regimenter des Schwäbischen Kraises auf diesen Fuß gesezt sind, so verhält sich der evangelische Feldprediger seines Orts in allen Stücken, wie bey einem ganz evangelischen Regimente; verträgt sich aber auch mit dem katholischen Feldprediger, und macht keine Einwendung, wenn dieser etwa, im Fall er krank oder abwesend ist, von fremden Feldkaplanen oder andern Priestern seine Officialien versehen, seine katholischen Kranken oder auch Arrestanten besuchen, auch diese zur Hinrichtung begleiten läßt.

§. 22.

Kirchenrechte III. eines Regiments, welches in Kaiserliche Dienste oder an eine andere kathol. Macht überlassen ist.

Wenn das Regiment in Kaiserliche Dienste, oder an eine andere katholische Macht überlassen ist, so kann es, wenn es schon für sich evangelisch ist, keinen Anspruch auf die Jurisdictionem ecclesiasticam machen, und hat mithin der Feldprediger nur zu wachen, daß er und seine Gemeine in denjenigen Stücken, welche entweder die besondere Kapitulation, oder doch die in dem h. Römischen Reich festgesezte Religions- und Gewissensfreyheit oder die Observanz mit sich bringt, nicht gekränket werde.

§. 23.

Einschränkungen des Gottesdienstes bey einem an eine katholische Macht überlassenen Regimente.

Wenn sich schon ein in die Dienste einer katholischen Macht überlassenes Regiment gefallen lassen muß, daß ihm bei Haltung des Gottesdienstes nicht der Trommelschlag, sondern allein die Ankündigung der Stunde durch die

tugenden viel von dem Religionsunterricht abhängt, so würden, wenn solcher aufhörte, alle sittlichen und religiösen Grundsäze bald ver=

Unterofficiers gestattet, und er mit dem Gottesdienste in der Kampagne von der Front zurück hinter das Regiment, und in Quartieren irgendwo in ein Haus verwiesen, ihm auch bis nach dem katholischen Gottesdienst zu warten befohlen wird; so soll er doch den öffentlichen Gottesdienst im Predigen und Betstundenhalten, auch insonderheit wo möglich das Gesang, wenn nicht die Observanz oder andere Umstände das Gegentheil bei dem leztern nothwendig machen, behaupten, die Kinder der evangelischen Soldaten bei seinem Regimente selber taufen, das h. Abendmal zu rechter Zeit anstellen, die heranwachsenden Kinder zusammenberufen und unterrichten, die Kranken besuchen, und sich auch den Zutritt in das Lazareth nicht nehmen lassen, die evangelischen Brautpaare, und zwar auch auf eines katholischen Kommandanten Koncessionsschein, aber ohne Kommunikation mit dem katholischen Feldpater, gegen welchen keine Suborbination anerkannt wird, trauen, und die der Religionsübung anhangenden Jura Stolä gleichfalls keinem katholischen Priester überlassen. Aber die Begleitung der Malefikanten kann der evangelische Feldprediger bey einem solchen Regiment eigentlich nicht fordern, sondern muß zufrieden seyn, wenn ihm dieselben bis zur Ausführung zu besuchen und zu kommuniciren gestattet wird.

§. 24.

Vermeidung der Eingriffe in fremde Kirchenrechte.

So wenig der Feldprediger von einem andern Regimente oder von andern Religionsverwandten Eingriffe in seine Kirchenrechte oder Zumuthungen wider die Grundsäze der evangelischen Religion weder gegen sich noch gegen seine Zuhörer leiden soll; eben so wenig soll er sich unterstehen bei einem **fremden** Regimente ohne Erlaubniß des Regimentskommandanten, oder in dem **Hauptquartier** einer Kaiserlichen oder Reichsarmee ohne Vorwissen des dem Hauptquartier in ecclesiasticis vorgesezten Patris generalis irgend einen cultum oder aktum ministerialem, eine Taufe oder Kommunion, einen Kranken= oder Arrestantenbesuch vorzunehmen.

Doch wird dem Feldprediger ein Kind von einem andern Regimente oder aus dem Hauptquartier auf sein Zelt gebracht, so mag er es taufen; auch darf er von einem fremden Regimente, wenn es katholisch, oder sein Feldprediger abwesend ist, ein evangelisches Brautpaar auf Begehren unter Kommunikation mit denen, welche dabei zu sagen haben, und nach sorgfältiger Untersuchung aller legalen Umstände trauen. Hingegen muß er sich hüten, daß er aus dem Hauptquartier, oder auch aus dem von allen Enden und Orten zusammengelaufenen Volke niemand kopulire, weil solches ohne Gefahr der Polygamie und anderer Gesezwidrigkeit nicht leicht geschehen kann.

§. 25.

Berichte an das Herzogl. Konsistorium.

In wichtigen Fällen wendet sich der Feldprediger, so weit es die Zeit und Entfernung leidet, an das Herzogl. **Konsistorium**, auch gibt er demselben am Ende einer jeden Kampagne Rechenschaft von seiner ganzen Amtsführung, und berichtet zugleich die Dinge, welche einer Remedur oder nähern Bestimmung bedürfen, auch die vorgekommenen schwere und merkwürdige Specialfälle, und legt ein ihm von dem Regimentskommandanten, oder, wenn dieser katholisch wäre, von dem ältesten evangelischen Officier ertheiltes verschlossenes Zeugniß bey, wie er sich in der Lehre und in dem Leben verhalten, und die Kirchenrechte behauptet habe.

gessen, alle Eindrücke von Gott und Gewissen bald ausgelöscht seyn, und wer könnte alsdann die verwüstenden Ausbrüche der Sittenlosigkeit und der Leidenschaften mehr aufhalten? Eben deswegen ist das geistliche Amt desto bedeutender, je mehr es Gelegenheit hat, auf das Volk zu wirken, und an der Nationalverbesserung Antheil zu nehmen.

Dieß ist also das ehrwürdige Geschäft und der große Beruf des Predigers; dieß ist der Nuzen, der durch ihn für die Kirche und den Staat gestiftet wird; so viel hat er in seinen Händen zur Erfüllung der göttlichen Absichten und zum Glüke der Welt. Fühlt und schäzt nun der Prediger seinen erhabenen Auftrag, so wird er denselben nicht vernachläßigen, sondern allen Theilen seines Amts unter Erflehung des göttlichen Beistands mit der gewissenhaftesten Treue Genüge zu leisten suchen, eingedenk der schweren Drohung, daß einst der gerechte Richter jede Seele, die durch seine Schuld verloren geht, von seiner Hand fordern werde.

II. Kanzelvorträge.

Das Hauptgeschäft des Predigers ist der öffentliche Religionsunterricht; und zwar lehre er nach dem Sinne Christi, trachte seine Gemeine in einer schriftmäßigen, deutlichen, gewißen und wirksamen Erkenntniß der heilsamen Wahrheiten immer weiter zu bringen, stelle die evangelischen Lehrsäze vornemlich von ihrer praktischen Seite und so dar, daß dadurch in den Seelen heilige Gesinnungen und Vorsäze entstehen, die in eine dauerhafte Besserung und Beruhigung übergehen.

Die Lebenspflichten lehre er nicht allein nach allen ihren Bestimmungen und nach dem ganzen Gewichte ihrer Verbindlichkeit, sondern zeige auch die Möglichkeit, und die Art und Weise, wie man zu ihrer Erfüllung gelangt. Die Moral, die er vorträgt, sei den Kräften und Wirkungsgesezen der menschlichen Natur und den Verhältnissen des Menschen angemessen. Wollen sich gefährliche falsche Meinungen in der Gemeine verbreiten, so arbeite er ihnen zweckmäßig entgegen, wollen Laster herrschend werden, so bestreite er sie mit offenem Angriff.

Am leichtesten wird der Prediger seine Zuhörer überzeugen, und für die Lehren und Forderungen des Christenthums gewinnen, wenn er den Wahrheitssinn anspricht, die menschlichen Grundtriebe benuzt, das moralische Gefühl oder das natürliche Gewissen aufregt, das hohe Interesse der Gebote Gottes und ihren Zusammenhang mit der wahren Seelenruhe und Wohlfahrt des Menschen zeigt, und auf den Verstand und das Herz zugleich wirkt.

Nichts ist nöthiger, als daß sich der Prediger in seinen Vorträgen nach der individuellen Beschaffenheit seiner Gemeine, nach ihrer Vorstellungs- und Empfindungsart, nach ihren besondern Gesinnungen und Angelegenheiten, nach ihrer Kulturstufe und Fassungskraft richte, daß er nach dem vortreflichen Muster Jesu

die geistlichen und übersinnlichen Religionswahrheiten den Zuhörern anschaulich mache, und in Dingen darstelle, welche so viel möglich aus dem Kreise ihres Lebens und ihrer täglichen Geschäfte genommen sind.

Es kommt auch viel auf die Art des Vortrags an. Ausser der allgemeinen Verständlichkeit, edlen Simplicität und Popularität, und Uebertragung der bildlichen Ausdrücke der Bibel in unsere gewöhnliche Art zu reden, wird Wärme und Herzlichkeit der Sprache erfordert, um auch dadurch den Sinn für das Heilige und Ehrwürdige der Religionswahrheiten zu wecken, und das Herz für die Religion zu gewinnen, so wie der Kanzelredner durch eine richtige, reine und angenehme Aussprache, eine der Gedankenfolge und dem Sinn und den Empfindungen angemessene Deklamation, durch eine würdige, ausdrucksvolle körperliche Beredsamkeit sich verständlicher machen, gefallen und die Aufmerksamkeit unterhalten wird.

Hat der Prediger Treue gegen sein Gewissen, so wird er nicht blos das Gemächlichste und was ihn am wenigsten Zeit und Mühe kostet, sondern was für seine Gemeine unter den gegenwärtigen Umständen das Nüzlichste und Nothwendigste ist, jedesmal zum Inhalt seines öffentlichen Lehrvortrags wählen, und demselben durch die sorgfältigste Vorbereitung die möglichste Vollkommenheit zu geben suchen, jedem Gedanken, jedem Beweisgrunde diejenige Stelle anweisen, wo er am meisten wirkt, jeden Theil so ordnen, daß er von dem Vorhergehenden seine gehörige Vorbereitung empfängt, und dann wieder dazu dient, das Folgende herbeizuführen, bis daß alles sich selbst unterstüzt, und das Ganze in voller Festigkeit dasteht, übrigens auf einen lichtvollen, angemessenen und eindringlichen Ausdruck bedacht seyn.

III. Liturgie.

Der Prediger soll eine jede Religionshandlung, sei es, daß er die Kinder zum Christenthum weihe, oder den jungen Christen das Gelübde der Treue gegen Gott und den Erlöser abnehme, oder Neuverlobte einsegne, oder Beuchtenden die Sündenvergebung zueigne, oder die Nachtmalsfeier begehe, oder die öffentlichen Kirchengebete vorspreche — mit sichtbarer Andacht, mit Würde und Feierlichkeit verrichten, um die Anwesenden zu gleichen religiösen Empfindungen zu erheben, und in ihnen den Geist und Sinn zu wecken, welcher dem Zwecke dieser Handlungen angemessen ist; auch ist es Pflicht des Predigers, für einen würdigen, feierlichen und gefühlvollen Kirchengesang zu sorgen, da solcher zu der öffentlichen gemeinschaftlichen Anbetung Gottes gehört, die Kirchenlieder bei jeder Gelegenheit zu erklären, und ihren religiösen Gebrauch zu zeigen. Nur der unredlichste Geistliche wird seine Gemeine bei den Religionshandlungen in Gleichgültigkeit lassen, und sie, statt ihre Feierlichkeit zu erhöhen, mit Eile, Zerstreuung und Gedankenlosigkeit verrichten.

IV. Katechisationen.

Die Katechisationen sind sehr nüzlich, erfordern aber Uebung und Geschicklichkeit. Der Katechet muß sich der docirenden Form enthalten, sich vor jezt seines eigenen Wissens entäussern, von dem Katechumen beständig verlangen, daß er suche, und ihm das Gefundene sage; jede Rede muß daher fragend, und jede Frage so eingerichtet seyn, daß sie der Gefragte ohne eigenes Nachdenken nicht beantworten kann, sondern sich zu besinnen nöthig hat, um entweder den Saz auszufüllen, oder das Entgegengesezte zu entfernen, oder die Antwort fortzusezen, oder einen Zweifel, einen Einwurf aufzulösen, oder das Subjekt oder das Prädikat oder eine Bestimmung des Subjekts oder Prädikats aufzufinden. Die Fragen seien deutlich, nicht schwer. Erfolgt keine Antwort, so mache der Katechet die Frage leichter; ist die Antwort richtig, die der Katechumen gibt, so erforsche er, ob sie aus eigenem Nachdenken herkommt; ist sie falsch, so leite er ihn nach und nach durch Fragen und Wendungen auf den wahren Begriff und Saz; eine halbwahre oder verworrene Antwort lasse er ihn selbst bestimmen und berichtigen; die sogenannten Ja- und Neinfragen vermeide er, so viel möglich. Es ist auch ein Hauptvortheil, daß man bei dem Leichten anfange, und zu dem Schweren fortschreite, abgezogene und geistige Begriffe und Religionswahrheiten versinnliche, und durch Beispiele, Gleichnisse, Parabeln, Analogieen erläutere.

Um die Katechumenen in einer beständigen Begierde und Aufmerksamkeit zu erhalten, überzeuge man sie von dem großen Nuzen des katechetischen Unterrichts, beschäftige stets ihre Denkkraft, behandle sie auf eine gewinnende und humane Art, mache ihnen den Unterricht angenehm, etwa auch durch eingestreute Erzählungen, lobe gelungene Antworten, frage unvermuthet ausser der Reihe, lasse die Zerstreuten die Antwort und Frage wiederholen, frage am Schlusse, was eigentlich vorgetragen worden sei, was jedes behalten habe.

Durch geschickte Katechisationen wird der Lehrer einen großen Nuzen schaffen, die intellektuellen und sittlichen Kräfte seiner Katechumenen entwickeln und üben, den moralischen und religiösen Sinn in ihnen wecken und verstärken, ihrem Gedächtnisse die Religionssäze einprägen, und sie von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit überzeugen, sie auf den Standpunkt führen, wo sie den Ungrund der Zweifel gegen dieselben selbst einsehen, ihnen die Tugendpflichten interessant machen, ihren Neigungen und Affekten das rechte Maas und die rechte Richtung geben, und ihren Herzen Religion auf ihr ganzes Leben einpflanzen.

V. Konfirmandenunterricht.

Den Konfirmandenunterricht benuze der Prediger als eine vorzügliche Gelegenheit, seinen jungen Christen die beseligenden Wahrheiten des Christenthums recht deutlich und gewiß zu machen, und,

ehe sie noch in die Sorgen und Geschäfte dieses Lebens verwickelt werden, ehe noch verderbliche Vorurtheile und Gesinnungen Wurzel bei ihnen fassen, die Religion in ihre zarten Herzen unvertilgbar zu prägen, und auf diese Weise eine immer bessere Gemeine zu bilden, und sich Zuhörer zu erziehen, welche seine Religionsvorträge leichter verstehen und heilsamer benuzen.

VI. Aufsicht über die Schule.

Es ist unerläßliche Pflicht des Geistlichen sich der Schule ernstlich anzunehmen, worin der Mensch, der Christ und Bürger seine erste Bildung erhält. Vor allen Dingen richte er sein Aug auf den Schullehrer, und verhelfe ihm zu seiner Fortbildung durch Unterredungen, Anweisungen und Empfehlung angemessener Schriften, halte ihn zu seiner Pflicht an, ohne ihn in Gegenwart seiner Schuljugend herabzuwürdigen, sichere ihm seine Rechte und die Achtung bei Aeltern und Kindern, ohne ihm zu viel Eigendünkel in den Kopf zu sezen, behandle ihn mit Güte, ohne ihn die Unterwürfigkeit vergessen zu lassen.

Bei seinen Schulbesuchen sei der Prediger nicht blos Zeuge und Zuhörer. Um von dem Zunehmen der Schulkinder urtheilen zu können, ist es nothwendig, bisweilen kleine Prüfungen vorzunehmen. Findet er, daß die Kinder zurückbleiben, so untersuche er, ob fehlerhafte Lehrart, Unfleiß des Lehrers, Schulversäumnisse Schuld daran seien, und ergreife die zweckmäßigsten Mittel, den Mängeln abzuhelfen. In allen Fällen muß er dem Schullehrer mit seinen pädagogischen Kenntnissen zu Hülfe kommen, ihn mit der bessern Unterrichtsmethode bekannt machen, öfters selbst Unterricht ertheilen, und ihm ein Beispiel geben, wie man unterrichten müße, ihn insonderheit die Kunst lehren, die Kinder bei jedem Lehrfache im Aufmerken, Beobachten und Denken zu üben, übrigens ihnen das Lernen leicht und angenehm zu machen.

Eben so verdient macht sich der Prediger um die Schule, wenn er auch die Disciplin leitet. Damit der Lehrer nicht durch unnöthige Härte und leidenschaftliche ungestüme Zucht das moralische Gefühl der Kinder abstumpfe, ihre Liebe verliere, und die Aeltern gegen sich reize, so weise ihm der Geistliche vernünftige Mittel an, Unarten, Unfleiß und Unachtsamkeit zu verhüten, z. B. liebreiche und eindringliche Vorstellungen, Anregung des Ehrgefühls, Belohnungen, Entziehung dessen, was den Kindern werth ist, und lehre ihn zwischen Unfähigkeit des Verstandes und des Gedächtnisses, Leichtsinn, und zwischen Vorsaz und hartnäckiger Bosheit unterscheiden, im Ganzen aber die Kinder mit Freundlichkeit und Geduld behandeln. Auch sorge der Geistliche für die Gesundheit und das physische Wohl der Kinder, und für die Bewahrung ihrer Unschuld, und sehe darauf, daß sie zur Sittsamkeit und Wohlanständigkeit, zur Ordnung und Reinlichkeit gewöhnt werden.

VII. Aufmerksamkeit auf die erwachsene Jugend.

Wie der Prediger, wenn er gewissenhaft ist, den unverdorbenen Wahrheitssinn, die Unschuld und die Wißbegierde der Kinder benuzen wird, den Keim der Frömmigkeit in ihre Herzen zu legen, also wird er mit gleicher Treue sein Augenmerk auch auf die erwachsene Jugend richten, das ihr frühzeitig eingepflanzte Gute immer weiter zur Reife bringen, sie gegen alle Verführungen in der Wahrheit und Tugend je länger je mehr befestigen, wozu ihm die Katechisationen, der Besuch und die Leitung der Sonntagsschulen, oder auch besondere Unterrichts= und Erbauungsanstalten manche vortheilhafte Gelegenheit verschaffen werden.

VIII. Kirchenkonvente und andere mit den weltlichen Ortsvorstehern gemeinschaftliche Amtsgeschäfte.

Der Prediger benuze seinen Einfluß als geistlicher Ortsvorsteher, das Beste des Kirchen= und Schulwesens auf alle Weise zu befördern, Ordnung und Anständigkeit bei den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu erhalten, alles, was der sonn= und festtägigen Feier nachtheilig ist, zu entfernen, einreissenden Unsittlichkeiten zu steuern. Von Sinn und Eifer für das allgemeine Beste belebt wird er Unordnungen nicht blos zur richterlichen Ahndung bringen, sondern vielmehr verhüten, und überhaupt Ordnungsliebe und Sittlichkeit in seiner Gemeine herrschend zu machen suchen. Er gewinne die Mitvorsteher, welche durch ihre Bereitwilligkeit viel Gutes stiften können, durch Höflichkeit und Freundlichkeit einer einnehmenden Begegnung.

IX. Privatseelsorge.

Damit ist der Beruf des Predigers noch nicht vollendet, wenn er sein Amt in der Kirche, in der Schule, auf dem Rathhause verrichtet, sondern er darf auch sonst keine günstige Veranlassung versäumen, sich den einzelnen Mitgliedern seiner Gemeine nüzlich zu machen. Kennt er also den ganzen Umfang seiner Pflichten, so wird er als Beförderer der Religion auch bei jeder Privatgelegenheit die Unwissenden belehren, die Unglaubigen überzeugen, die Abergläubigen von ihren Thorheiten zurückbringen, die Irrenden auf den rechten Weg führen, den Gutgesinnten zum Wachsthum in der Erkenntniß und Gottseligkeit behülflich sein; als moralischer Aufseher die Unordentlichen warnen, den Eingebildeten die Augen öffnen, die Verhärteten heilsam erschüttern, die Wankenden unterstüzen, die Zweifelnden gewiß machen, jeden Keim der Tugend pflegen, jedes aufspriesende Laster ausrotten; als geistlicher Arzt den Leidenden ihre Wunden lindern, den Schwermüthigen, den Angefochtenen Trost einsprechen; als Freund Verlegenen guten Rath ertheilen, Familienelend vermindern, Familienglück befördern, schädliches Vorhaben mißrathen, auf nüzliche Einrichtungen aufmerksam machen, der Armuth helfen, und die Unschuld schüzen.

Es muß aber Weisheit und Klugheit jeden Schritt des Predigers bei der Privatseelsorge leiten.

Auf dem Krankenbette ist der Mensch gewöhnlich am geneigtesten, die Lehren und Ermahnungen der Religion anzunehmen, aber auch der Tröstungen am bedürftigsten. Diese Zeit darf der Prediger nicht unbenuzt lassen. Seine Mühe wird nicht vergebens sein, wenn er sich dem Kranken mit Herzlichkeit und inniger Theilnehmung nähert, und sich seine Religionskenntniß und seinen moralischen Zustand genau bekannt macht. Findet er ihn unbekehrt, so entdecke er ihm mit liebreicher Freimüthigkeit die Gefahr seiner Seele, bringe ihn zu ernstlicher Reue über das viele Böse, welches er in seinem Leben begangen und veranlaßt hat, und über die versäumte Zeit, die ihm geschenkt war, Gutes hier zu wirken, und der Seligkeit, fähig zu werden, und beruhige alsdann sein erwecktes Gewissen ohne die Trostwahrheiten zu mißbrauchen. Gehört aber der Kranke unter die Erweckten, Gebesserten, wahrhaft Frommen, so unterhalte er sich mit ihm über den Reichthum der göttlichen Gnade, die sich an seiner Seele und an seinem Leben bewiesen hat. Er hüte sich, daß er den Kranken nicht ohne Noth ermüde, ihn nicht durch zu vieles Reden betäube, suche ihm durch Zuspruch den lezten Kampf zu erleichtern, ihm die Schrecknisse des Todes und des Grabes zu benehmen, und belebe und stärke in ihm die Hoffnung der seligen Unsterblichkeit.

Gelangt der Kranke zur Genesung, so ermahne ihn der Seelsorger zum Dank gegen den Retter seines Lebens, zur Erfüllung seiner Gelübde, zur getreusten Anwendung der wiedererlangten Kräfte und der verlängerten Gnadenzeit.

X. Erwerbung allgemeiner Achtung und Liebe bei der Gemeine.

Nichts kann dem Amte des Predigers mehr schaden, als wenn er sich durch interessirtes und habsüchtiges Wesen, durch Leidenschaftlichkeit, durch Niederträchtigkeit und allerlei Unanständigkeiten verhaßt und verächtlich macht: hingegen wird er desto mehr wirken können, wenn er durch liebenswürdige Eigenschaften des Geistes und des Herzens, durch Uneigennüzigkeit und Unpartheilichkeit, durch anständiges und edles Betragen, durch Leutseligkeit und Gefälligkeit sich bei der ganzen Gemeine Achtung, Liebe und Vertrauen erwirbt, und sie überzeugt, daß ihm ihr und ihrer Kinder ewiges Wohl am Herzen ligt.

XI. Moralisches Beispiel.

Der Prediger sei nicht blos Lehrer, sondern auch Bild einer erleuchteten Frömmigkeit, in Erwägung, daß der Geistliche durch ein anstößiges Leben seine Lehre unwirksam macht, Unglauben und Leichtsinn befördert, sich selbst an freimüthiger Bestrafung der Untugenden hindert, und seine Schuld auf den Tag des Gerichts häuft; hingegen durch eine musterhafte Unbescholtenheit seines

häuslichen und öffentlichen Lebens seiner Lehre Eingang verschafft, und durch eigene Gottseligkeit seine Zuhörer überzeugt, daß das Christenthum die seligsten Wirkungen habe, und die Ausübung desselben möglich, leicht und angenehm sei. Ja er wird eindringender überzeugen, stärker rühren, wenn er selbst überzeugt, selbst von heiligen Empfindungen durchdrungen ist, und die Kraft der Religion, das Göttliche in dem Evangelium Jesu an seinem eigenen Herzen und Leben erfährt, auch richtiger seine Gemeine leiten, wenn er aus der Erfahrung weiß, durch welche Vorstellungen und Eindrücke er selbst zur Besserung und Beruhigung gelangt ist.

XII. Specielle Kenntniß der Gemeine und ihrer Mitglieder.

Welt- und Menschenkenntniß sind dem Prediger unentbehrlich. Er muß die menschliche Natur, die Wahrheit, wie sie in der Seele wirkt, die Mittel zur Ueberzeugung und Rührung, die Triebfedern des menschlichen Bestrebens und Betragens, die unter den Menschen gewöhnlichen Meinungen, Vorurtheile, Zweifel, Sitten, Gebräuche, Täuschungen des Irrthums und des Lasters kennen, wenn er die Menschen auf die Gefahren für ihre Sittlichkeit aufmerksam machen, sie belehren, bessern, beruhigen, ihren Seelen die Richtung zur Tugend und moralischen Vollkommenheit geben soll. Es gehört also zu den Hauptpflichten des Predigers, daß er seine Gemeine fleissig beobachte, und sie nicht blos im Allgemeinen, sondern ihre einzelnen Mitglieder nach ihren gemachten Fortschritten in der Erkenntniß und Rechtschaffenheit, nach ihren Gesinnungen und Neigungen, nach den besondern Vorurtheilen und Versuchungen, welche ihnen nach dem Zeitgeiste, nach der Lage ihres Orts, nach ihrem Gewerbe, ihren Nahrungsquellen und Vermögensumständen, ihrer Berührung mit andern Ständen gefährlich werden können, genau kennen lerne, die verschiedenen Seiten des Herzens seiner Zuhörer ausspähe, an welchen ihnen am wirksamsten beizukommen ist. Alsdann wird er erst die Quellen entdecken, woraus bei ihnen Gutes und Böses entspringt, alsdann wird er sich erst in ihre Denkart und Lebensart hineinversezen, seine Lehrvorträge und Amtsbemühungen ihren Kenntnissen und Bedürfnissen anpassen, mit ihnen aus der Geschichte ihres Herzens und Lebens reden, auf ihre innersten Gefühle und Erfahrungen treffen, sie aus ihren eigenen Empfindungen und Grundsäzen zu der Billigung der Wahrheit führen können, nach welchen sie gesinnt seyn und handeln sollen. Nun werden sie aufmerksam zuhören, und wenige aus der Kirche gehen, ohne von der tiefeindringenden Kraft seines Vortrags in ihrem Innersten getroffen zu seyn.

XIII. Fortstudieren.

Der Prediger muß nie aufhören sein Erkenntnißvermögen, seinen Verstand, seine Urtheilskraft, seine Vernunft, sein Gefühlvermögen zu üben, muß in der wissenschaftlichen Bildung mit seinem

Zeitalter fortschreiten, sich vorzüglich das Bibelstudium angelegen sein lassen, über jeden Lehrsaz des ächten schriftmäßigen Christenthums sein Forschen fortsezen, insonderheit die religiösen Gemüthsstimmungen, dankbare Liebe zu Gott, Freude über Gott, himmlischen Sinn, christlichen Heldenmuth, wahre Menschenliebe in ihrem ganzen Umfange, nach allen Erklärungen, Beweisen, Verbindungs- und Bewegungsgründen, Hindernissen und Hülfsmitteln kennen lernen, und seine homiletischen, katechetischen, pädagogischen und andere zur praktischen Führung seines Amts gehörigen Kenntnisse täglich mehr bereichern. Auch wird von dem Kanzelredner mit Recht erwartet, daß er seine Muttersprache in Absicht auf Richtigkeit, Reinheit und Reichthum des Ausdrucks immer weiter ausbilde, und sich zu dem Ende mit den besten Mustern bekannt mache, und sich das Richtige und Beredte in denselben bemerke. Dieser fortgesezte Fleiß wird ihn in den Stand sezen, aus dem Vorrath seiner Kenntniße jedesmal das Angemessenste zu wählen, seine Religionsvorträge je länger je mehr zu verbessern, und überhaupt als Kanzelredner, Katechet, Erzieher, moralischer Aufseher der Gemeine die Forderungen seines Amts in einem ausgezeichneten Grade von Vollkommenheit zu befriedigen.

XIV. Pünktliche Amtsführung und Verhalten in Amtsverhältnissen.

Der Prediger soll den ihm anvertrauten Dienst nach den bestehenden Vorschriften verrichten, sich die königlichen Verordnungen, insbesondere die über das Kirchen- und Schulwesen genau bekannt machen, und pünktlich befolgen, nicht blos dem Buchstaben nach, daß er etwa vor der Verantwortung gedeckt sei, sondern mit der Redlichkeit und Thätigkeit eines Mannes, dem seine Amtspflicht am Herzen ligt, die öffentlichen Amtsbücher richtig führen, den ihm vorgesezten Behörden die gebührende Achtung erzeigen, und ihre amtlichen Weisungen und Bescheide mit aller Ehrerbietung und Willigkeit annehmen, und mit den weltlichen Vorstehern in einem guten Einverständnisse auf das Beste der Kirche und Schule hinwirken.

Vor allen Dingen sei er seiner Gemeine ein Vorbild in dem Gehorsam und in der ehrfurchtsvollen Treue und Liebe gegen die allerhöchste Landesobrigkeit, den König, und gebrauche den Einfluß, welchen der Volkslehrer hat, dem Unterthanen seine Pflichten wichtig und angenehm zu machen.

Uebrigens beweise er, dem Geiste des Christenthums gemäß, Wohlwollen gegen jedermann, Toleranz gegen fremde Religionsverwandte und Andersdenkende in Glaubenssachen, und Bruderliebe gegen seine Mitarbeiter am Evangelium.

434.

Erlaß des Min. des Innern an die Kreishauptleute, betr. die Abschaffung der besondern Dekanatsboten.

Vom 14. Jul. 1809 [176]).

Da Seine Kön. Majestät erfahren haben, daß gegen alle Ordnung und im Widerspruch mit den allgemeinen Königlichen Verordnungen, noch Dekanat-Amtsboten existiren, und befohlen haben: daß solche sogleich abgeschafft, und alle Erlasse von und an Dekanate auf dem ordnungsmäßigen Weg der Posten, oder durch die von der Kön. Reichs-Ober-Post-Direktion confirmirte Boten, spedirt werden sollen; so wird dem Kön. Kreisamt aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diesem Kön. Befehl in seinem Kreis-Amts-Bezirk sogleich Folge geleistet werde, zugleich aber auch der unterzeichneten Stelle anzuzeigen: ob solches geschehen? und in wiefern denn überhaupt eine solche Unordnung bisher habe bestehen können.

Stuttgart, den 14. Jul. 1809.

435.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Führung der Familienregister.

Vom 21. Jul. 1809 [177]).

Man hat mehrmals wahrgenommen, daß bei Fertigung der Familien-Register die Geistlichen nur diejenigen Familien und Individuen, die eine eigene Haushaltung führen, alle übrigen nicht in diese Categorie gehörigen Personen aber, als z. B. Ausdinger, Mündel, und Waisen nicht in dieselben aufgenommen haben. Gleichwohl ist zur Vollständigkeit dieser Register erforderlich, daß auch dergleichen Personen in das Familien-Register, wenigstens unter die Namen ihrer verstorbenen Eltern eingetragen werden, damit auch die hierauf gegründeten Bevölkerungslisten vollständig geführt werden können.

Es wird daher den Kön. Dekanat-Aemtern aufgegeben, die ihnen untergeordneten Geistlichen anzuweisen, alle diejenige Personen, welche nicht bereits als Glieder einer in das Familien-Register eingetragenen Familie irgendwo namentlich vorkommen, wie es z. B. bei Ausdingleuten, Pflegkindern und Waisen, deren Eltern schon zur Zeit der Errichtung der neuern Familien-Register ge-

176) Maurer a. a. O. S. 179. — Der gleiche Erl. wurde v. Consist. an die Dekanatämter unter dem 12. Jul. ausgeschrieben. Dek. Regg.

177) Regbl. 1809. Nr. 37. S. 306. — vgl. Gen. Rescr. v. 15. Nov. 1807.

437.

Erlaß der Ob. Regier. an die Kreis-Aemter, betr. die Art der Behandlung der Separatisten.

Vom 16 (6/9). Sept. 1809 [179]).

Se. Königl. Majestät haben befohlen, darauf mit Nachdruck hinzuwirken, daß die K. Kr. Aemter auf die in ihren Distrikten befindlichen Separatisten unausgesezt die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Se. Königl. Majestät wollen die Separatisten keineswegs als eine eigene abgesonderte Sekte angesehen und behandelt wissen; und da die politischen Grundsäze des Separatismus für die Erhaltung des Staats zerstörend sind; so können sie um so weniger mit obrigkeitlicher Connivenz in Ausübung gebracht, um so nachdrücklicher muß der Fortpflanzung dieser Grundsäze entgegengearbeitet, und ihre weitere Befestigung durch die zweckmäßigsten Maasregeln zu verhindern getrachtet werden.

Indem daher Se. Königl. Majestät die Vollziehung der, wegen der Separatisten ergangenen allgemeinen Verordnungen strenge eingeschärft haben wollen, befehlen Allerhöchstdieselben zugleich, daß

1) die, in den Gemeinden des Kreisdistrikts befindlichen Separatisten beiderlei Geschlechts der besondern Aufsicht der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, vorzüglich der Ortsvorstände und der Hausnachbarn der Separatisten übergeben, ihre heimliche und nächtliche Zusammenkünfte, wobei öfters die ärgerlichsten Handlungen vorgehen, genau beobachtet, und nicht geduldet, eben so alle öffentliche Auszeichnungen der Sterne, Orden u. s. w. nie gestattet werden [180]),

2) die Proselytenmacher ausgekundschaftet, und ihrer Neigung zur Verführung und weitern Verbreitung ihrer gefährlichen Grundsäze auf die zweckmäßigste Weise Grenzen gesezt;

3) die, mit Thathandlungen begleitete Aeusserung von Meinungen und Gesinnungen mit policeilichen Strafen gerügt,

4) sie zur Beobachtung der bürgerlichen Ordnung mit Zwang angehalten, ihr troziges, starrsinniges und heftiges Betragen gebührend geahndet, und jedes neue Vergehen auch unausbleiblich mit neuer Strafe angesehen,

5) diejenigen Handlungen derselben aber, wodurch die äusserliche Ruhe und Ordnung thätlich gestört wird, z. B. wörtliche oder thätliche Beleidigung der Obrigkeit, Verlezung des Wohlstandes und der — den Vorgesezten und Mitbürgern gebührenden Achtung,

---

179) Abschr. v. Reisch. Samml. — B. Knapp Repert. II, 491. erscheint diese Verordnung unter dem 6/9. Sept. — vgl. Verordn. v. 27. Dec. 1803 und Reg. Erl. v. 23. März 1809.

180) vgl. Erlaß der O. Land. Reg. v. 3. Jul. 1806.

Verweigerung der Militairdienste, Nichtentrichtung sämtlicher bürgerlicher Personal- und Reallasten ꝛc. sogleich zur Untersuchung gebracht, und an die geeigneten K. Behörden einberichtet werden soll, um peinliche Strafe gegen sie erkennen zu können.

Se. Königl. Majestät haben auch in dieser Gemäsheit neuerdings allergnädigst angeordnet, daß solche verkehrte Menschen sogleich aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt, und ausser Berührung mit ihren übrigen Unterthanen gesezt werden, die sie durch ihr böses Beispiel anstecken könnten und würden.

Das K. Kreis-Amt wird sich beeifern, diesen allerhöchsten Vorschriften für sich nachzukommen, und durch die untergeordneten Stellen nachkommen zu lassen, und durchaus nicht zuzugeben, daß die ersten und vorzüglichsten Unterthanen- und Bürgerpflichten durch solche gröstentheils heuchlerische und gemeinschädliche Menschen auf eine grobe Weise verlezt werden.

Stuttgart, den 16. September 1809.

---

†) Dekret der Ob. Regierung, betr. die Zeit der Einreichung der Heuraths-Erlaubniß-Bittschriften.

Vom $^{5}/_{6}$. Okt. 1809.

---

††) Erlaß der Conscriptions-Commission, betr. die Heuraths-Erlaubniß-Gesuche und Beiberichte in Sachen der Minderjährigen.

Vom 7. November 1809.

---

†††) Dekret der Ob. Fin. Kammer, betr. die Freiheit von der Steuer derjenigen Pfarreien, welche unter 500 fl. tragen.

Vom $\frac{31.\ \text{Okt.}}{13.\ \text{Nov.}}$ 1809.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. I, 485.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1809. Nr. 52. S. 457. — vgl. Erl. v. 15. Jul. und 25. Okt. 1810 und v. 23. Apr. 1811.

†††) s. Fin. Ges. — Knapp Rep. II, 450.

438.

Gen. Syn. Rescript an die Dekanatämter, betr. die Zeit der Kirchen-Visitationen, die Uebersichts-Berichte, die Visitations-Relationen, die neue Liturgie, Schulbesuche der Geistlichen, Schul-Visitationen, Abstellung des Pfingst-Examens, Pfarrwittwenzettel rc.

Vom 28. Nov. 1809 [181].

Friederich rc.

Wir haben bei den Verhandlungen des dißjährigen Synodus, wahrzunehmen gehabt, daß mehrere Unserer Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen theils gar nicht, theils nicht auf eine dem Buchstaben und Geist derselben entsprechende Weise, befolgt werden, auch hiebei öfters Unbekanntschaften mit den frühern Gesezen, oder auch eine Mißdeutung der bestehenden Verordnungen, zu Grunde liege.

Wir finden Uns hierdurch bewogen, sämtl. Dekanat-Aemtern folgendes, theils zur genauen Beobachtung aufs neue einzuschärfen, theils zu ihrer und der ihnen untergeordneten Pfarr-Aemter Belehrung ausführlicher zu erkennen zu geben.

1) Ist Uns die Anzeige gemacht worden: daß mehrere Dekane, besonders in den neu acquirirten Königl. Staaten, ihre Visitationen so spät, oft sogar erst im August, vornehmen.

Da nun dieses der vorgeschriebenen Ordnung, nach welcher die Visitations-Berichte der kleinern Diöcesen an Johannis und die der größern an Jakobi, an die General-Superintendenten eingeschickt werden sollen, ganz entgegen lauft, so werden diejenigen Dekane, welche inzwischen die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt haben, gemessen angewiesen: künftig ihre Visitationen zu gehöriger Zeit vorzunehmen, und ihre Berichte unfehlbar auf den vorgeschriebenen Termin an die General-Superintendenten einzuschicken.

Wie dann insbesondere auch

2) die ihnen vermöge Rescripts vom 31. Jenner a. c. befohlene Miteinsendung eines General-Ueberblicks ihrer Diöcesen an den General-Superintendenten, welche in diesem Jahr von einem sehr großen Theil der Dekane sehr spät geschahe, entweder sogleich mit ihren Berichten, oder längstens 14 Täge nachher, Statt haben soll. Da

(durch die im dißjährigen Regierungs-Blatt Nro. 23. enthaltene allerhöchste Verordnung d. d. 13. Mai alle Patrimonial-Jurisdiction aufgehoben worden ist; so haben die Geistliche,

181) Dek. Regg. Knapp Rep. II, 491.

was in einem großen Theil der lezten Pfarr-Relationen noch nicht geschehen ist, bei Abfassung des 1ten Punkts ad Stat. I. darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen, indem nun in allen bisherigen Patrimonial-Orten nicht nur die ohnehin schon früher dem Souverain heimgefallene kirchliche — sondern auch die Civil-Jurisdiction ausschließlich dem Königl. Haus zusteht.

4) Haben Wir bemerkt, daß viele Dekane in ihren Visitations-Berichten nicht angezeigt haben: ob? und wie? die letztere Synodal-Rezesse befolgt worden seyen; es werden daher dieselben wiederholt angewiesen: künftig ohne Unterschied, ob sie schon wegen Befolgung des Rezesses einen Bericht erstattet haben, oder nicht, die geschehene Befolgung derselben ad Nrm II. ausführlich anzuzeigen, indem sonst dergleichen unvollständige Relationen von den Generalibus zum suppliren auf ihre Kosten werden zurückgeschickt werden.

5) Ist künftig jedesmal in den Pfarr-Relationen bei den Personalien der Geistlichen, Schulmeister und Provisoren das Competenzmäßige Einkommen derselben summarisch zu bemerken. Und da

6) viele Geistliche ihre Pfarr-Relationen, der deshalb schon früher erlassenen Verordnung ungeachtet, schlecht und unleserlich schreiben, so haben die Dekane den ihnen untergeordneten Geistlichen wiederholt zu eröffnen: wie Wir um so gewisser erwarten, daß sie ihre Relationen deutlich und gut geschrieben übergeben, und wenn sie selbst keine leserliche und gute Handschrift haben, dieselbe durch einen Dritten abschreiben lassen werden, als ihnen widrigenfalls dergleichen undeutlich geschriebene Relationen von den Dekanen zurückgegeben werden, und sie zur Uebergabe einer besser geschriebenen Relation werden angewiesen werden.

7) Ist in Hinsicht auf die neuen Liturgien von mehreren Geistlichen die Bemerkung gemacht worden, daß sie in manchen Stellen ihren Gemeinden nicht genug verständlich seyen.

Wir finden Uns hierdurch veranlaßt, sämtlichen Geistlichen aufzugeben: daß sie, was Wir ohnehin bei Bekanntmachung der neuen Liturgien voraussezen durften, bei jeder schicklichen Gelegenheit ihren Gemeinden den Inhalt derselben zu erklären, und dabei auf die Einsichten, Gesinnungen und Bedürfnisse der ihrer Seelsorge anvertrauten Pfarrkinder, vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf diese Weise aber nicht nur den neuen Liturgien immer mehr Eingang zu verschaffen, sondern auch den hohen Zweck derselben, Ausbildung der religiösen Gefühle, Erhöhung der Andacht, und vernünftige Gottesverehrung bei ihren Gemeinden zu erreichen, sich eifrigst angelegen seyn lassen; wie Wir denn insbesondere den Geistlichen empfohlen haben wollen, die Gebette und öffentliche Vorträge aus denselben immer deutlich und mit Würde und Feierlichkeit abzulegen, um die Anwesenden zu gleichen religiösen Gesinnungen

zu erheben, und in ihnen den Geist und Sinn zu wecken, welcher dem Zweck jeder Gottesdienstlichen Handlung angemessen ist, und haben die Dekane sowohl bei den Visitationen als bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand besonders zu richten, und wo es nöthig ist, den Geistlichen die den Umständen angemessenen Erinnerungen und Weisungen hienach zu geben. Da Wir

8) häufig in den Relationen wahrgenommen haben: daß die schon oft wiederholte Verfügung wegen des zweimaligen Schulbesuchs in der Woche von Seiten der Geistlichen nicht gehörig befolgt, wenigstens diese Befolgung nicht bestimmt in der Pfarr-Relation angegeben wird. so wollen Wir sämtliche Dekane allergnädigst angewiesen haben, auf diesen Punkt bei den künftigen Visitationen vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, die Schul-Diarien, worinn der jedesmalige Schulbesuch, und was von den Geistlichen in der Schule geschehen und verordnet worden, aufgezeichnet seyn soll, genauer als bisher geschehen zu seyn scheint, einzusehen [182]), das daraus Erlernte in der Visitations-Relation ohne Schonung zu bemerken, und dadurch Unsern Königl. Synodus in den Stand zu sezen, über die pflichtmäßige Befolgung der bestehenden Verordnungen zu wachen, wie Wir dann fernere Unterlassungen in der Sache sowohl bei den Dekanen, als den ihnen untergeordneten Geistlichen nicht mehr ungeahndet hingehen lassen, noch Uns mit blos allgemeinen und unbestimmten Bemerkungen begnügen, vielmehr jedem Geistlichen, welcher sich die Fortschritte der ihm untergeordneten Schule nicht zum eigenen angelegentlichen Geschäft machen wird, über das Zurückbleiben der Schulkinder persönlich verantwortlich machen werden.

Besonders aber wollen Wir den Geistlichen zur Pflicht gemacht haben, nicht nur den Religions-Unterricht in der Schule zu leiten, sondern denselben, so wie alles, was die Bildung der Kinder zum moralischen und religiösen Menschen betrifft, als Gegenstand ihrer besondern Obliegenheit anzusehen, mithin wenigstens in der Schule ihres Wohnorts und soviel es die Umstände erlauben, auch auf den Filialien, den Unterricht in der Religion und Moral in der Schule, selbst zu übernehmen, dabei insbesondere die Kinder über ihre Canzel-Vorträge zu prüfen, und ihre Begriffe darüber zu berichtigen, auch sie zu den öffentlichen Katechisationen vorzubereiten, damit sie desto eher Muth bekommen, sodann in der Kirche auf die an sie gemachte Fragen zu antworten; den Schulmeistern würde dabei immer vorzüglich überlassen bleiben, die Kinder

182) vgl. G. S. R. v. 3. Dez. 1795. (Schul. Ges.) $\frac{\text{17. Dez. 1806.}}{\text{21. Mai 1807.}}$ §. 14. — Gen. Sch. V. v. 31. Dez. 1810. §. 33. 37. 38. — G. S. R. v. 14. Apr. 1813. §. 13. 14. Dez. 1829. §. 5.

Sprüche und Lieder auswendig lernen und construiren zu lassen, auch beim Lese- und Schreibunterricht unter der Leitung der Geistlichen, Gegenstände aus der Religion und Moral zu wählen, und sich dabei insbesondere der schon früher vorgeschriebenen Schulbücher, besonders des Sailerschen biblischen Erbauungsbuchs zu bedienen; wie Wir dann von dem Pflichtgefühl der Geistlichen und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes Uns versprechen, daß sie sich hiebei nach dem rühmlichen Beispiel mehrerer ihrer Amtsbrüder nicht auf den zweimaligen wöchentlichen Schulbesuch beschränken, sondern nach Zulassung ihrer übrigen Amtspflichten und dem Bedürfniß der Schule denselben öfters zu wiederholen, sich bestreben werden. Dabei haben sie

9) vorzüglich auch ihre Aufmerksamkeit auf die versäumte Schulkinder zu richten und Sorge zu tragen, daß sie von den bessern ausgewählt, dem Schulmeister mit der Weisung übergeben werden, die fähigere und gehörig fortschreitende Kinder eine halbe Stunde früher aus dem Unterricht zu entlassen, und die dadurch gewonnene halbe Stunde, jenen zurückgebliebenen mit allem Fleiß und Ernst zu widmen.

In dieser Gemäsheit haben sie auch ihres Orts nicht nur genaue Aufsicht hierauf zu tragen, sondern auch jedesmal in der Pfarr-Relation zu bemerken, ob? und wie? diese Unsere Verordnung befolgt worden seye. Da Wir

10) in Erfahrung gebracht haben, daß hie und da in Schulen das bei Friedrich Uebel in Stuttgardt 1808 ohne höhere Genehmigung unter dem Titel: „das kleine biblische Erbauungsbuch, oder die biblische Geschichte kurz erklärt und angewendet, von D. G. Fr. Seiler, neue Ausgabe, theils im Auszug, theils mit vielen erläuternden und verbesserten Zusäzen" erschienene Buch gebraucht worden, dieses aber durchaus nicht als einerlei mit dem durch das General-Rescript vom 12. Mai 1807 für die Schulen anempfohlenen Seilerschen biblischen kleinen Erbauungsbuch angesehen werden kann, indem es sich von diesem durch eine Menge grösserer und kleinerer, zum Theil sehr bedeutender Zusätze, Weglassungen und Veränderungen unterscheidet; so wollen Wir, dem bereits gedachten General-Rescript gemäs, hiemit verordnet haben: daß künftig zu Vermeidung der Verwirrung in den Schulen, blos das ächte unveränderte Seilersche Erbauungsbuch gebraucht werden soll. Um sodann

11) das Interesse der Eltern an den Fortschritten ihrer Kinder, so wie überhaupt an dem Besten der Schulen, noch mehr zu wecken, halten wir es für sehr zuträglich, wenn bei den Kirchen-Visitationen auch die öffentliche Prüfung der Kinder in der Kirche vorgenommen wird, damit die Eltern in den Stand gesezt werden, die Fortschritte ihrer Kinder selbst zu bemerken; so wie Wir auch sämmtlichen Geistlichen aufgegeben haben

wollen: in ihren nach dem Georgii Schul-Examen zu haltenden Schulpredigten ihren Gemeinden selbst eine Art von Rechenschaft über den Erfund und Zustand ihrer Schulen abzulegen und ihnen anzuzeigen, welches die besten, fleißigsten und am meisten vorwärts schreitenden Schulkinder seyen, was für Beförderungsmittel, Methoden, Schulbücher ꝛc. am meisten zur besten Aufnahme der Schulen beigetragen haben, oder was für Hindernisse (Schulversäumniß, Krankheiten, Verdingen der Kinder) dieser Aufnahme im Weeg gestanden seyen.

12) Das Examen annuum, oder sogenannte Pfingst-Examen betreffend [183]), wollen Wir gegen die eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen die schon längst ergangenen kirchlichen Verfügungen (vid. Hartmann II. Band §. 268 — 278. Nachtrag zum I. Band §. 278.) da wo dasselbe bisher Statt gehabt hat, hiemit auf's neue eingeschärft und demnach verordnet haben:

a) daß in Amtsstädten künftighin zu Beförderung der Sonntagsschulen, statt der bisher unter dem Nahmen des Pfingst-Examens eingerissenen Mißbräuche, eine alljährliche kirchenconventliche Prüfung der Sonntags-Schüler und Schülerinnen an einem dazu bestimmten Sonn- oder Feiertage [184]) vorgenommen, aus der Quelle aber, woraus die Belohnungen des bisherigen sogenannten Pfingst-Examens geflossen sind, zweckmäßige Prämien unter die würdigsten ausgetheilt, und ihre Nahmen in einem einzuführenden Protocollbuch eingezeichnet, auch das wesentliche von der Verhandlung in der Pastoral-Relation eingetragen werde.

b) Bei den eigentlichen Schulkindern aber, soll es in den Amtsstädten mit den 2jährigen Schul-Prüfungen sein Bewenden haben, wobei die gewöhnliche Schulprämien an die besten Kinder, insofern sie sich keiner vermeidlichen Schulversäumniß schuldig gemacht haben, ausgetheilt, und wo keine Stiftungen vorhanden sind, etwas von dem gewöhnlichen Kosten des Pfingst-Examens nach Befinden der Umstände verwendet werden soll.

c) Die lateinischen und deutschen Schüler sollen noch fernerhin zum Sprechen des Katechismus angehalten, und ihre Belohnung auch künftig aus den gewöhnlichen Fonds genommen werden.

d) In den Kirchspielen auf Dörfern, besonders auch in den bisher von den Geistlichen alljährlich des Pfingst-Examens wegen bereisten Filialien, soll die der täglichen Schule entwachsene Jugend in der Religion und was sie in den Schu-

---

183) vgl. gr. K. O. v. 1582. (K. G. I, 190.) K. Sär. O. v. 1668. §. 19. u. 52 — 57. Cyn. eccl. S. 341. G. S. R. v. 6. Dez. 1791. §. 16. 11. Dez. 1807. §. 3. — Demgemäß sind nun auch die Gebühren, welche die Geistlichen für Haltung des exam. ann. bezogen, aufgehoben. (Cons. Erl. v. 5. Okt. 1824.)

184) vgl. Syn. Erl. v. 29. Nov. 1823.

len von Sprüchen und Liedern erlernt, und in der Sonntags-Schule fortzusezen hat, feierlich geprüft, dieselbe nach Umständen und Bedürfniß ermahnt und ermuntert, oder gewarnt, und zurecht gewiesen werden.

e) Die Wahl des alljährlichen zum Auswendiglernen aufzugebenden darf übrigens nicht blos auf die Psalmen eingeschränkt — sondern soll auch auf ausgewählte Abschnitte aus den Reden Jesu, aus den Briefen der Apostel und den Sprüchen Salomo ausgedehnt werden.

f) Die Sonntagsschüler und Schülerinnen, die sich bei diesen Prüfungen ausgezeichnet haben, sind aus dem zum Pfingst-Examen herkommlichen bestimmten Kosten zweckmäßig zu belohnen, und ihre Namen in einem Protokollbuch aufzuzeichnen; die Verhandlung selbst aber soll in der Pastoral-Relation angezeigt werden.

g) Wo die auf das bisherige sogenannte Pfingst-Examen gewendeten Kosten so beträchtlich gewesen, daß nach Abzug zweckmäßiger Prämien für die der Schule entwachsene Jugend, noch etwas erübriget werden kann, könnte diß zur Belohnung jüngerer Schulkinder, oder Anschaffung zweckmäßiger Schriften verwendet werden, die beim Schulmeister aufbewahrt, und von demselben zu gemeinem Gebrauch hingeliehen werden dürften [185]). Da Wir

13) häufig wahr zu nehmen gehabt haben, daß besonders die Geistlichen in den neu acquirirten Staaten mit den bestehenden Kirchen-Gesezen noch nicht gehörig bekannt sind, so haben die Decane die ihnen untergeordneten Geistliche, wo sie es nöthig finden, aufzufordern: daß sie sich das Studium der bestehenden Königl. Kirchen-Geseze eifrig angelegen seyn lassen sollen, und wohl daran thun würden, sich nicht nur die Hartmännische Sammlung der Kirchen-Geseze, sondern auch die kürzlich herausgekommene Helfer Reuchlinische Fortsezung derselben, zum eigenen Gebrauch anzuschaffen, welches leztere Werk sie, wenn sie sich unmittelbar an die allhiesige Mezlerische Buchhandlung wenden, noch um den Subscriptionspreis von 1 fl. 36 kr. erhalten werden.

Und wollen Wir überdiß zu besserer Erreichung des Endzwecks allergnädigst gestattet haben, daß sowohl die Hartmännische Sammlung der Kirchen-Geseze, wo es nicht schon früher geschehen ist, sondern auch die Reuchlinische Fortsezung, zu den Pfarr-Registraturen auf Kosten des Pii corporis, oder des Aerarii publici angeschaft werden dürfen.

Und haben in dieser Hinsicht die Dekane mit den weltlichen Ober-Aemtern zu communiciren, und ihnen zu eröffnen: daß wegen der auf diese Anschaffung gehenden Kosten und deren

185) vgl. G. Schul. Ordn. v. 31. Dez. 1810.

Passirlichkeit in den Rechnungen bereits die nöthige Einleitung bei dem Königl. Ober-Landes-Oeconomie-Collegium getroffen worden ist.

Endlich und

14) werden die Dekane wiederholt zu genauer Fertigung der Pfarr-Wittwen-Zettel mit der Weisung erinnert, daß sie am Ende ihres Verzeichnisses jeden im Laufe des Jahrs vorgekommenen Todes[186]) - oder Veränderungs-Fall in Hinsicht auf den Wohnort der Wittwe bestimmt angeben, auch wenn solcher erst nach Einsendung ihrer Post-Relation und vor Austheilung der Wittwen-Portion statt fände, solchen in einem besondern Bericht anzuzeigen haben. Daran ꝛc. Stuttgardt, im Königl. Synodus, den 28. Novbr. 1809.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

---

†) Kön. Resolution, betr. den Grundsaz, daß niemand durch Versezung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versezt werde.

Vom 29. Dezember 1809.

439.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Frist zur Einreichung von Präsentations-Urkunden.

Vom 10. Jan. 1810[187]).

Friederich ꝛc.

Wir geben Euch hiemit den allergnädigsten Befehl, allen in Euren Diöcesen befindlichen Geistlichen, Vicarien, Candidaten und Schullehrern bekannt zu machen, daß derjenige, welcher nicht innerhalb der gesezlichen Frist von 4 Monathen nach erfolgter Vacatur die von einer Patronats-Herrschaft erhaltene Nominations- und Präsentations-Urkunde zu einem Dienst an Unser Königl. Ober-

---

186) vgl. Consf. Erl. v. 20/28. März 1820.

†) s. Reg. u. Fin. Ges. — Norm. Buch des Geh. Raths. ausgeschr. d. das Fin. Min. den 13. Jan. 1810. — Durch Min. Erl. v. 10. Okt. 1813 auf die Geistlichen angewendet. — vgl. Verf. Urk.

187) Dek. Regg. Knapp Repert. III, 486. — vgl. Min. Erl. v. 15. Juni 1825.

consistorium übergeben würde, sich dadurch der Ansprüche an die allerhöchste Confirmation verlustig mache. Daran geschieht ꝛc.

Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 10. Jan. 1810.

Ad M. S. R. Maj. pprium.

Schmidlin.
d'Autel.

440.

Consist. Erlaß, betr. die Verlegung des Confirmations-Akts.

Vom 11/15. Jan. 1810 [188]).

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution v. 14. d. M. allergnädigst verordnet, daß, da Allerhöchst Dieselben die Verlegung des Confirmations=Akts auf eine mildere Jahrszeit für zweckmäßig erachten, dieser Akt künftig in allen evangelischen Kirchen des Königreichs am ersten Sonntag im Monat Mai, und in den Städten, wo jährlich zweimal confirmirt wird, statt des nächsten Sonntags vor dem Advent, am lezten Sonntag im Monat September gehalten werden soll. Es wird daher diese allerhöchste Verordnung sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Königreichs hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet. Decret. Stuttgart im Königl. Ober=Consistorium, den 14/15. Jan. 1810.

---

†) Gen. Verordnung, betr. die neue Einrichtung der Waisen=, Zucht= und Irrenhaus=Anstalten im Königreiche.

Vom 11. Febr. 1810.

---

188) Regbl. 1810. Nr. 4. S. 25. — vgl. Gen. Rescr. v. 11. Dec. 1722. §. 2. 16. Nov. 1785. § 1 -- 3. K. Ver. v. 11. Sept. 1818. Conf. Erl. v. 28. Jun. 1822. Gen. Syn. Rescr. v. 29. Nov. 1823. III.

†) s. Schul= und Reg. Ges. — Regbl. 1810. Nr. 8. S. 57. — Bes. die Bestimmung des Opfers, welches diesen Anstalten zufließen sollte, enthaltend.

441.

Dekret der Conscript. Commission an die Kreiß-Aemter, betr. die Behandlung der Söhne der Wiedertäufer in Conscriptions-Sachen.

Vom 18. Febr. 1810 [189]).

Da Seine Kön. Majestät durch allerhöchstes Dekret vom 18. Febr. 1810 allergnädigst befohlen haben, daß die militärpflichtige Söhne der sich im Königreich befindenden Wiedertäufer in Conscriptions-Hinsicht wie die Juden behandelt werden sollen, so wird solches andurch dem Kreiß-Amt N. N. zur Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 18. Febr. 1810.

Georgi.

442.

Kön. Resolution, betr. die Stolgebühren bei Vereinigung der dissentirenden Einwohner zu einer neuen kirchlichen Gemeinde.

Vom 20. Febr. 1810 [190]).

Vermöge allerhöchster Resolution v. 20. Febr. 1810 ist aus Veranlassung der Einpfarrung der Katholiken zu Bartholomä, Diöcese Heidenheim in die neue katholische Pfarrei auf dem Mönchhof verordnet worden, daß überhaupt in allen künftig vorkommenden Fällen, wo die von der Orts-Religion dissentirenden katholischen oder protestantischen Einwohner sich zu einer neuen kirchlichen Gemeinde vereinigen, den bereits angestellten Geistlichen und Schullehrern die zuvor bezogenen Stol- und andere Gebühren bis zu ihrem Abgang vom Dienste ungeschmälert entweder in jedem einzelnen Casual-Fall abgereicht, oder denselben eine durch wechselseitige Uebereinkunft festzusezende jährliche Aversal-Summe dafür gegeben werden soll. Stuttgart, den 20. Febr. 1810.

189) Arch. des Inn. — vgl. O. Reg. Erl. v. 20/30. Jun. 1807.

190) Norm. Buch des Conf. — vgl. Ver. v. 12. Sept. 1818. die hier ausgesprochenen Grundsäze bestehen noch als Rechtsnorm bei den von einer Kirche sich trennenden Filialisten.

443.

Consist. Erlaß, betr. die genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse in den Anstellungs- oder Beförderungs-Bittschriften.

Vom 20. Febr. 1810 [191]).

---

†) Erlaß des Steuer-Collegiums, betr. die Abgabe von Accise bei dem Zehentenverkauf.

Vom 2. März 1810.

---

††) Erlaß des O. Just. Kollegiums, betr. den Gerichtsstand der Exemten und insbesondere auch der Geistlichen.

Vom 6. März 1810.

444.

Kön. Verordnung, betr. die Haustaufen.

Vom 14. März 1810 [192]).

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden vermöge allerhöchsten Rescripts vom 14. Merz die Haustaufen während der 6 Monate vom Anfang des Oktobers bis Ende Merz, wo die rauhe Witterung die Vornahme der Taufen in den Kirchen erschwert, allgemein zu gestatten.

---

191) Regbl. 1810. Nr. 9. S. 69. — vgl. Cons. Erl. v. 6. März 1812. G. S. R. v. 5. Mai 1814. Nr. 5. 19. Dec. 1821. Nr. 3. u. 29. Nov. 1823. Nr. 4. Cons. Erl. v. 23. Aug. 1825 und bes. v. 5/19. Nov. 1825.

†) s. Reg. und Fin. Ges. — Knapp Repert. IV, 15. (Accise wird nur bezahlt von den in der Natur erhobenen und dann zu Haus oder auf dem Felde Büschelweise verkauften Zehenten.)

††) s. Ger. Ges. — Knapp Rep. IV, 180.

192) Regbl. 1810. Nr. 12. S. 93. — vgl. Rescr. v. 8. März 1804. — Ver. v. 2. Aug. 1811 und Sportel-Tarif v. 1828. — Früher waren alle Haustaufen ohne besondere Dispensation verboten. (Spez. Cons. Erl. v. 24. Jul. 1751.)

Es bleibt daher den Eltern jeder Confession freigestellt, ob sie während jener Zeit die neugebohrnen Kinder zu Hause oder in der Kirche der Parochie taufen lassen wollen.

Dabei ist es aber weder den Geistlichen noch den Meßnern erlaubt, unter irgend einem Vorwand für die Haustaufen mehr als die gewöhnlichen Taufgebühren anzusprechen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Nachricht und resp. Nachachtung allgemein bekannt gemacht, und hat es übrigens für die andern sechs Monate des Jahrs bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben, nach welcher ohne besondere Dispensation und Entrichtung der festgesezten Taxe, Haustaufen nicht stattfinden dürfen [193]).

445.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. richtige Eintragung von auswärtigen Geburten ꝛc. in die Famil. Register.

Vom 23. März 1810 [194]).

Friederich v. Gottes Gnaden ꝛc.

Wir geben hiemit sämtlichen Decanen den allergnädigsten Befehl, in Ansehung derjenigen Weibspersonen, welche außerhalb ihres Wohnorts entbunden werden, und gewöhnlich keine Anzeige davon in ihrem Wohnort machen, so wie überhaupt in Ansehung aller für die Eintragung in das Familienregister geeigneten Veränderungen, welche mit einzelnen Personen außerhalb ihres Geburts- und gewöhnlichen Wohnorts in ihren Parochien vorgehen, davon dem ersten Geistlichen des Orts, wo sie ihr ordentlich domicilium haben, zur gebührenden Eintragung in das Familienregister amtliche Nachricht zu ertheilen, und ihre sämtliche untergeordnete Geistliche zu gleicher unfehlbarer Befolgung dieses allerhöchsten Befehls anzuweisen.

Stuttgart Königl. Ober-Consist. den 23. Merz 1810.

Schmidlin.
Griesinger.

---

193) Außer in offenbaren Nothfällen, wo das Kind wegen offenbarer Schwachheit nicht zur Kirche gebracht werden kann. (Spez. Conf. Erl. v. 19. Jun. 1829.)

194) Conf. Reg. — Knapp Rep. III, 371.

†) Kön. Verordnung, betr. die Nichtigkeit der ohne Erlaubniß geschlossenen Ehen von Militairpersonen.

v. 4. März / 2. April 1810.

446.

Cirk. Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die persönliche Stellung der Vikarien bei der Conscription.

Vom 6. April 1810 [195]).

Da Unserem Kön. Ober-Consistorium von einigen Dekanen die Anzeige gemacht worden ist, daß verschiedene Ober-Aemter gegen die bestehenden Vorschriften unbefugter Weise sich heraus genommen haben, die bei Geistlichen angestellten Vikarien zur persönlichen Stellung bei der Conscription einzuberufen, so lassen wir hiemit sämmtlichen Dekanen im Reich zur künftigen Nachachtung unverhalten, daß alle als Vikarien angestellten Geistlichen ein für allemal als nicht Aushebungs-fähig von persönlicher Stellung bei den jährlichen Musterungen befreit sind, und blos in den Eremten-Listen stehen. Die Dekane haben demnach, wenn wider Versehen dergleichen Einberufungen von Seiten der Ober-Aemter statt haben sollten, in Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung die Stellung der Vikarien nicht zuzugeben, sondern sich bei den betreffenden Ober-Aemtern auf das gegenwärtige Cirkular-Rescript zu berufen, in weitern Anstandsfällen aber sogleich wieder Bericht an Unser Kön. Ober-Consistorium zu erstatten.

Decr. im Kön. Ober-Consistorium, den 6. April 1810.

Schmidlin.
Keller.

---

†) s. Ger. u. Milit. Ges. — Regbl. 1810. Nr. 14. S. 109. — Den Geistlichen wird zugleich für den Fall einer solchen Trauung empfindliche Strafe gedroht. — vgl. K. Ver. v. 22/23. Apr. 1808.

195) Dek. Regg. — vgl. Mil. Conscr. Ordn. v. 20. Aug. 1809. — Ein ähnlicher Consist. Erl. bes. die Schullehrer betr. v. 5. Jan. 1812 (s. die Schul. Ges.)

†) Erlaß des Staats-Ministeriums, betr. die Anwendung der Pensionen und Gratialien als Mittel der Hülfs-Vollstreckung in Schuldforderungs-Sachen.

Vom 7. April 1810.

447.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Aufsicht der Dekane auf gemeinsch. Behandlung der causae mixtae.

Vom 10. April 1810 [196]).

Friederich von Gottes Gnaden ꝛc.

Da wir bei verschiedenen Gelegenheiten wahrzunehmen gehabt haben, daß seit einiger Zeit die sogenannten causae mixtae, in so weit dieselbe, wie z. B. die fleischliche Vergehungen den Oberämtern nicht ausschließlich zugeschieden worden, nicht mehr in der vorigen gesezlichen Ordnung durch die gemeinschaftlichen Oberämter behandelt werden, und insbesondere auch in aussergerichtlichen Sachen die Oberämter sich einseitig und ohne die den Gesezen gemäße Mitwürkung der Dekanat-Aemter eine Jurisdiction über die Schullehrer annaßen, auf welche Weise zum großen Schaden der Kirche und Kirchendisciplin die alte gesezliche Ordnung gestört wird, so wollen wir hiemit sämtlichen Decanis im Königreiche aufgegeben haben, bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und die etwa vorgekommenen Abweichungen von der gesezlichen Ordnung unter näherer Bemerkung der speciellen Fälle in ihrer Relation gehörig zu bemerken. Daran ꝛc.

Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 10. April 1810.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

---

†) Reg. und Ger. Ges. — Regbl. 1810. Nr. 15. S. 117.

196) Reutl. Dek. Reg. Abschr. — Knapp Rep. IV, 187. — vgl. K. Ver. v. 23. Aug. 1825. §. 7.

448.

Spez. Consist. Rescript, betr. die Versammlungen der Pietisten.

Vom 29. Mai 1810 [197]).

Friederich, 2c.

Wir haben euren, des Dekans, an Unser K. Ober-Consistorium erstatteten allerunterthänigsten Bericht über die Pietisten-Versammlungen in 2c. eingesehen, und wollen

1) verordnet haben: daß es in Ansehung der Zahl der Mitglieder bei den Privat-Versammlungen überall durchaus nach dem Normal-Rescript (v. 10. Okt. 1743. S. Hartmanns Kirchen-Geseze, Band I S. 573.) gehalten, mithin die gesezmäßige Zahl von 15 Personen nicht überschritten, auch Sexus separirt werden solle. Wir wissen einer Abweichung von dem Normal-Rescript um so weniger Statt zu geben, als es ja den Versammlungen, welche zu zahlreich sind, unbenommen bleibt, sich in mehrere kleinere zu theilen, und sie alle Ursache haben, statt der Widersezlichkeit gegen Unsere allerhöchste Verordnungen, jene Vergünstigung mit Dank zu erkennen.

2) Soll dem Zulauf der Fremden bei den Privat-Versammlungen durchaus nicht mehr Statt gegeben werden. Wie ihr dafür ernstlich zu sorgen habt [198]), so habt Ihr auch

3) ernstliche Vorkehrungen zu treffen.: daß keine anstößige Melodien in den Privat-Versammlungen mehr vorkommen, überhaupt alles Aufsehen erregende, dem Geist einer religiösen Erbauung zuwiderlaufende Geräusch mit Schalmeyen und Flöten, aufhöre; wie Ihr denn überhaupt mit vereinten Kräften, und wenn Einschärfung der Befehle nicht zureicht, auch durch diejenigen Maasregeln, welche euch, dem Ober-Amtmann, kraft eures weltlichen Amtes zustehen, darauf zu dringen habt: daß in Ansehung dieser Versammlungen alle bestehenden Geseze aufs genauste befolgt werden 2c.

So wie daher weitere, oder neue Unordnungen bei — oder überhaupt bei den Pietisten-Versammlungen in — und in anderen Orten der — Diöcese vorkommen sollten, erwarten Wir, nach vorgängiger Untersuchung derselben, sogleich euren allerunterthänigsten Bericht.

Daran 2c. Stuttg. im K. O. Consist. d. 29. Mai 1810.

---

197) Knapp Rep. IV, 429. — vgl. K. G. I, 641.

198) vgl. K. G. I, 646. 649.

449.

Verfügung der Minist. des Innern und der geistl. Angel., betr. die Aufbewahrung der Familien-Register.

Vom 19. Jun. 1810 [199]).

Da die Familien-Register in Verbindung mit den Kirchen-Registern den wesentlichen Vortheil gewähren, daß das eine Dokument, wenn man es durch einen unglücklichen Zufall verliert, durch das andere ergänzt werden kann: so wird zu sicherer Erreichung dieses Zwecks hiemit allgemein verordnet, daß beiderlei Dokumente nicht in einem und demselben Local, sondern die Familien-Register ausschließlich auf dem Rathhause eines jeden Orts, oder, wo sich kein Rathhaus befindet, in demjenigen Zimmer, wo die Fleckenbücher oder Gerichtsprotokolle liegen, in einem eigenen Kasten, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, und welcher auf Kosten des evangel. pii corporis oder der kath. Kirchenpflege zu verfertigen ist, aufbewahrt werden sollen.

Damit aber durch die Verschiedenheit des Lokals die richtige Führung der Register nicht Noth leiden möge: so werden sämmtliche Pfarrer angewiesen, bei schwerer Verantwortung wöchentlich an einem bestimmten Tag und zwar in der Regel an jedem Montag Vormittags alle in der Woche zuvor eingetretene Veränderungen in das Familien-Register pünktlich einzutragen, zu welchem Ende die zuverlässige Veranstaltung zu treffen ist, daß jeder Pfarrer zu dem Kasten, worinn dieses Register sich befindet, den freien Zutritt hat.

Den Dekanen wird hiebei zur Pflicht gemacht, hierüber genaue Aufsicht zu tragen, und besonders aus Gelegenheit der Kirchen-Visitationen bei den Ortsvorstehern, Gerichtsschreibern, und Amtsschreiberei-Substituten nachzufragen, ob von Seite der Pfarr-Aemter hierinn nichts versäumt werde. Stuttg. d. 19. Jun. 1810.

Ministerium des Innern und der geistl. Angelegenheiten.

450.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Ermahnungen zu einer genauen Führung der Familien-Register und Bevölkerungslisten.

Vom 26. Jun. 1810 [200]).

199) Regbl. 1810. Nr. 27. S. 265. — vgl. Ver. v. 22. Nov. 1810.

200) Consf. Reg. — in Folge eines Erlasses des Min. der geistl. Angel. vom 20. Jun. 1810.

†) Kön. Verordnung, betr. die Geheimhaltung amtlicher Geschäfte.

Vom 30. Jun. 1810.

††) Erlaß der Conscript. Commission, betr. die Heuraths-Erlaubniß der Militärpflichtigen.

Vom 15. Jul. 1810.

451.

Erlaß der Ob. Regier. an die Kreishaupt-Leute, betr. daß die geschloßene Zeit erst vom Ascher-Mittwoch anfangen solle.

Vom 23. Jul. 1810 [201]).

Friederich ꝛc.

Wir haben bemerkt: daß es mit dem Anfang der geschloßenen Zeit im Königreich nicht gleich gehalten wird, indem sie in einigen Oberämtern gleich am Sonntag Esto mihi angefangen zu werden pflegt, in andern aber erst vom Ascher-Mittwoch.

Da wir nun zur Vermeidung aller Verwirrungen den lezten Termin, als den allgemein gültigen, beobachtet wißen wollen, so habt Ihr dieses den Euch untergeordneten Oberämtern zu ihrer Nachachtung zu eröffnen. Daran ꝛc.

Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Departement, den 23. Juli 1810.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. III, 487. — vgl. Kön. Ver. v. 28. Aug. 1817.

††) s. Reg. Ges. — Knapp Conser. Ges. S. 218. — vgl. Erl. v. 25. Oct. 1810.

201) Knapp Rep. IV, 237. — unter dem gleichen Tage von Cons. an die Dekane ausgeschrieben. — Dek. Regg. — vgl. Gen. Rescr. v. 12. Dez. 1716. §. 8. 1. Apr. 1754. 26. Aug. 1756. Ehe-Ger-Ordn. §. 20.

452.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. den Reise-Urlaub für Geistliche.

Vom 2. Aug. 1810 [202]).

Friederich ꝛc.

In Unserem an Euch, so wie an sämtliche Decanos des Königreichs erlassenen Rescript vom 30. Septbr. 1808 haben wir Euch allergnädigst legitimirt, einem Geistlichen Eurer Diöcese auf sein Ansuchen, und bei eintretenden Ursachen, Urlaub auf 4 Tage innerhalb des Königreichs zu geben, zugleich aber auch Euch aufgegeben, in dem Fall, wenn der gegebene Urlaub auf eine längere Zeit, als die von 2mal 24 Stunden gehen sollte, davon jedesmal die Anzeige an das Königl. Ober-Consistorium zu machen.

Da Wir aber öfters wahrgenommen haben, daß dieser allergnädigste Befehl von mehreren Decanis nicht genau befolgt worden, indem oft mehrere Tage nach der bereits erfolgten Abreise des Geistlichen, oder gar erst nach seiner Rückkehr, eine Anzeige davon bei dem Königl. Oberconsistorium eingekommen, so sehen wir Uns veranlaßt, in Hinsicht auf genauere Befolgung jener Rescripte die nähere Bestimmung dahin zu geben, daß kein Geistlicher, welchem Ihr auf mehr, als 2mal 24 Stunden Urlaub gegeben, seine Pfarrei, dringende Fälle ausgenommen, eher verlassen solle, als Eure unterthänigste Anzeige an Uns abgegangen ist.

Wornach Ihr Euch also zu achten, und jedem Geistlichen, dem Ihr diesen Urlaub ertheilet, diesfalls die nöthige Vorschrift zu machen habt. Daran geschieht ꝛc.

Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 2. August 1810.

Schmidlin.
Schumm.

†) Instruktion für das Ehegericht.

Vom 6. Aug. 1810.

202) Dek. Regg. Abschr. — vgl. K. Ver. v. 16. Nov. 1816. Consist. Erlaß v. $\frac{\text{5. Oct.}}{\text{4. Nov.}}$ 1817 u. s. w.

†) s. Ger. Ges.

453.

Erlaß der Ob. Regierung an die Kreishaupt-Leute, betr. Vorschriften, wie? und auf welchen Termin? die Bevölkerungslisten auszufertigen, und was überhaupt in Hinsicht auf dieselben zu beobachten seye?

Vom 16. Aug. 1810 [203]).

Friederich rc.

Bei Durchgehung der auf den 31. Decbr. 1809 verfallenen Bevölkerungs-Listen haben Wir mit Bedauern ersehen: daß die darin enthaltenen Angaben zum Theil sehr unzuverläßig und fehlerhaft gewesen sind, mithin dem Endzweck, nüzliche statistische Resultate daraus zu ziehen, keineswegs entsprochen haben, und daß überhaupt ein großer Theil derjenigen, welchen die Redaktion, Sammlung und Berichtigung der Bevölkerungs-Listen obliegt, nicht die erforderliche Aufmerksamkeit darauf verwendet hat. — Wir versehen Uns daher zu euch, daß ihr nicht nur die euch untergebenen Stellen zur Verbesserung der bisherigen Fehler mit allem Ernst anweisen, sondern auch die an euch einkommenden Tabellen selbst prüfen und zu möglichster Berichtigung derselben die geeigneten Verfügungen treffen werdet. Damit aber diejenigen, welche es an dem schuldigen Fleiß ermangeln lassen, um so weniger eine Entschuldigung finden mögen, so wollen Wir folgendes für die Zukunft verordnet haben:

I. der Termin für die Bevölkerungs-Listen, auf welchen sich alle in diesen Listen enthaltene Angaben zu beziehen haben, wird hiemit statt des 31. Decbrs auf den 1. Novbr. jeden Jahrs festgesezt, wo weder die Pfarrämter mit Gottesdienstlichen Funktionen zu sehr überhäuft, noch die Civil-Beamten mit dem Conscriptions-Wesen beschäftigt sind; — die nächsten Tabellen sind also auf den künftigen 1. Novbr. des gegenwärtigen Jahrs zu fertigen, weswegen auch für dißmal der Abgang und Zuwachs und die Anzahl der neuen Ehen nur auf die ersten 10 Monate des laufenden Jahrs, in den künftigen Jahren aber immer vom 1. Novbr. des vorhergegangenen bis zum 31. Oktr. des laufenden Jahrs, zu berechnen sind.

II. Zu Fertigung und Einsendung der Tabellen wollen Wir eine Frist von 6 Wochen gestatten, erwarten aber um so zuverläßiger: daß dieselbe insgesamt am 15. Decbr. jeden Jahrs, mit der gehörigen Genauigkeit und Vollständigkeit ausgearbeitet, bei dem Ober-Polizeidepartement Kön. Ober-Regierung eingekommen seyn werden, als Wir widrigen Falls Uns ver-

---

203) Knapp, Repert. IV, 72. Maurer a. a. O. S. 64. — eingeschärft d. O. Reg. Erl. v. 2. Okt. 1810. (Regbl. Nr. 41. S. 408.) — vgl. Ver. v. 17/29. Dez. 1807. Min. Erlaß vom 28. Juni 1823.

anlaßt sehen würden, die ausstehenden Tabellen auf Kosten der Schuldhaften durch eigene Boten abholen zu lassen 2c. Da auch

V. die bisherigen Unrichtigkeiten in den Bevölkerungs-Listen zum Theil dem Umstand zugeschrieben worden sind, daß die Civil-Behörden unterlassen haben, die Pfarrämter von den sich ergebenden Personal-Veränderungen, welche sich nicht zum Eintrag in die Kirchenbücher eignen, zu benachrichtigen, so ist für die Zukunft einzuschärfen: daß, so oft ein Orts-Angehöriger sich anderswo niederläßt, oder ein Auswärtiger in den Ort zieht, der erste weltliche Orts-Vorsteher dem Pfarramt davon Nachricht ertheilen, auch jedes Familien-Haupt gehalten seyn solle, von allen in der Familie außerhalb Orts sich zutragenden Ereignissen, welche nicht in die Kirchen-Register des Orts, wohl aber in das Familien-Register eingetragen werden; z. B. wenn ein Familien-Mitglied außerhalb Orts stirbt, oder eine Orts-Angehörige auswärts entbunden wird, dem Pfarrer die Anzeige zu machen.

Aus gleichem Grund ist

VI. jedem ins Ort ziehenden Innländer zur Pflicht zu machen: von seinem vormaligen Wohnort einen Auszug aus dem Familien-Register in Beziehung auf seine Person und Familie mitzubringen und dem Pfarrer zu übergeben.

Endlich wollen Wir auch

VII. den Pfarrern freigestellt haben: zur möglichsten Vervollkommnung der Familien-Register von Zeit zu Zeit von den Burger-Zetteln Einsicht zu nehmen, und sie mit ihren Registern zu vergleichen.

Daran 2c. Stuttgart im K. Ober-Regierung, Ober-Poliz. Depart. d. 16. Aug. 1810.

454.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Zeit der Abhaltung des Synodus.

Vom 21. Aug. 1810 [204]).

Friederich 2c.

Da wir für gut gehalten haben, den bisher im Herbst zusammenberufenen Synodus künftighin im Frühjahr, und zwar mit Eintritt März halten — und die dießjährige Synodalversammlung

---

204) Knapp Rep. III, 309. — vgl. Min. Erl. v. 20. März 1822. 1. d. — gr. K. O. v. 1559. Bl. 254. (K. G. I, 269.) G. R. vom 6. Aug. 1597. Kanzl. O. v. 1660.

im Frühjahr 1811 eröffnen zu lassen, so geben wir euch davon mit dem Befehl Nachricht: daß ihr künftighin die Visitationen in euren Diöcesan-Orten bis zur Einlangung der Recesse über die lezte Relation um so mehr auszusezen habt, als die Vornahme derselben hienach weniger Eile hat, und wir den Termin zu Einsendung der Relationen bis zu Ende Oktobers erstrekt haben wollen. Dagegen habt ihr, nach der bereits bestehenden Vorschrift, in Fällen, welche nicht ohne Nachtheil der Sache auf die Entscheidung des künftigen Synodus ausgesezt bleiben können, sogleich Bericht an Unser K. Ober-Consistorium zu erstatten, auch — daß diß geschehen, — in der Visitations-Relation jedesmal zu bemerken. Daran ꝛc.

Stuttgart, d. 21. Aug. 1810. im K. Ober-Consist.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
Schmidlin.
Schumm.

---

†) Spez. Erlaß des Ehegerichs, betr. das Verbot der Trauung nicht lediger Personen am Aschermittwoch ohne besondere Dispensations-Einhohlung.

Vom 6. Sept. 1810.

---

††) Erlaß der Ob. Regier., betr. Warnungen vor dem Genuße der Tollbeere in der Kirche und Schule.

Vom 6. Sept. 1810.

455.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anschaffung des 3ten Theils der Summarien über das A. T.

Vom 14. Sept. 1810 [205]).

---

†) s. Ger. Ges. — Normal. Buch des Consist.

††) s. Reg. und Schul. Ges. — Regbl. 1810. Nr. 38. S. 371 ergänzt d. Erl. v. 26. Sept. 1810. (Regbl. 1810. Nr. 40. S. 397). — vgl. Cons. Erl. v. 25. Sept. 1812. und Min. Erl. v. 3. Sept. 1814.

205) Cons. Reg. Regbl. 1810. Nr. 40. S. 398. — Im Gen. Syn. Rescr. v. 3. Dec. 1801. I, 1. wird noch gefordert, daß in jeder Vis. Relat. unfehlbar

456.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betr. die Gründung eines reform. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds.

Vom 29/30. Sept. 1810 [206]).

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 29. d. M. den von der reformirten Gemeinde in Wurmberg, Lucern und Bärenthal erwählten Pfarrer allergnädigst zu bestätigen, und demselben die einstweilige Versehung der beiden reformirten Pfarreien Wurmberg und Pinache mit den dazu gehörigen Orten auf die in dem Anbringen des Kön. Ober-Consistorium vom 14ten d. M. angetragene Weise, und mit der Bestimmung zu übertragen geruht, daß von der Besoldung der Pfarrei Pinache dem Pfarrer theils als Remuneration für die weitere kirchlichen Geschäfte desselben, theils zu Haltung eines Reitpferdes jährlich 400 fl. Geld abgereicht, der Rest aber jährlich zu Capital angelegt, und dadurch ein Fonds zu künftiger Verbesserung der geringen reformirten Kirchen- und Schuldienste im Königreich gesammelt werden solle.

---

bemerkt werden solle, ob die neuen biblischen Summarien Alten und Neuen Testaments und wie weit sie angeschafft seyen. — vgl. Kirch. Går. Ordn. v. 1668. §. 25. Cyn. eccl. S. 227 (R. G. I, 393.) und Syn. Erl. v. 14. Dec. 1825. — Vor dem 30jährigen Kriege (vgl. Gen. Rescr. v. 2. Apr. 1633) waren die Summarien von Veit Dietrich, einem Prediger in Nürnberg, in Gebrauch bei den Vesperlektionen. Auf Befehl Herz. Eberh. III. arbeitete sodann der Prälat v. Bebenhausen, Johann Jakob Heinlin, Summarien über das ganze N. T. Jeremias Rebstok, Abt zu Blaubeuren, die Summarien über das 1ste B. Mosis, Conrad Zeller, Abt zu Bebenhausen über das ganze A. T. vollends aus. — Auf der Synode v. 1783 wurde jedoch beschlossen, an die Stelle dieser veralteten Summarien neue zu setzen. Davon erschien im Jahr 1786 der 1ste Band, und im Jahr 1787 der 2te Band, welche das N. T. enthielten. Im Jahr 1789 erschien der 1ste Band über das A. T. erst im Jahr 1801 der 2te Band und nun im Jahr 1810 der 3te und lezte Band. Ueber die Verfasser s. Mauchart kirchl. Statistik S. 138. und die Einl.

206) Reg. des Min. des Kirchen- und Schul-Wesens. — vgl. Min. Erlaß vom 9. April 1813. — Unter dem 21. Jan. 1813. wurde diesem Fonds zugleich ein Beitrag von 150 fl. aus der Staats-Kasse bewilligt (indem schon früher das evang. Kirchengut diese Summe als freiw. Gratialien für die ref. Kirche ausgegeben hatte). vgl. K. Dekr. vom 12. Mai 1818. Min. Erlaß vom 22. Nov. 1822. — Die Verwaltung des Fonds hatte unter Aufsicht der Finanzbehörden das Kameral-Amt Wiernsheim, in dessen Bezirke die meisten reformirten Pfarreien lagen, zu führen, die jährlichen Ueberschüsse so lange, bis er sich hinlänglich vermehrt haben werde, zu Capital anzulegen, besondere Rechnung darüber zu stellen, und seiner Haupt-Jahres-Rechnung zur Revision beizulegen. Erlaß der Staats-Rechn.-Sekt. vom 23ten Okt. 1810.

Dem Königl. Ober-Consistorium wird solches hiemit zur weitern Verfügung eröffnet.

Stuttgart den 30. Sept. 1810.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

---

†) Erlaß der Ober-Finanz-Kammer, betr. die Einziehung des Taxes nur von anwesenden Taufpathen.

Vom 3. Okt. 1810.

457.

Dekret des Staats-Ministeriums, betr. das Verbot der Annahme von Vokationen ins Ausland und von Lehrerstellen daselbst.

Vom 5. Okt. 1810 [207]).

458.

Königl. Dekret, betr. den Rang der Oberamts-Aktuare bei Zusammenkünften mit Dekanen.

Vom 7. Okt. 1810 [208]).

Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 7. Okt. den Rang der Oberamts-Aktuare als Oberamts-Verweser, bei Zusammenkünften mit den Dekanen, dahin gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Dekane den Vorsitz, die Oberamts-Aktuare aber die Direktion der Geschäfte haben sollen.

---

†) s. Fin. Ges. — Knapp, Rep. IV, 562. — vgl. Sport. Ges. vom 23. Juni 1828.

207) Normalien-Buch des geh. Raths. — in Folge des Auswand. Verbots vom 29. Mai / 1. Juni 1807. (Knapp, Rep. I, 93.). — An das Consist. ausgeschrieben den 1. März 1812. — vgl. Verf. Urk. §. 24. 29.

208) Regbl. 1810. Nro. 43. S. 434. — vgl. Min. Erlaß vom 4. Juni 182?. Erbvergleich von 1770. A. 2. 26. ausgeschrieben durch Gen. Rescr. vom 27. Juni 1770.

†) Königl. Verordnung, betr. die Verweisung der Ehesachen an das Ober-Appellations-Tribunal.

Vom 24. Okt. 1810.

---

††) Erlaß der Conscriptions-Commission, betr. die Heuraths-Gesuche der Militärpflichtigen.

Vom 25. Okt. 1810.

459.

Consistorial-Dekret, betr. die Abstellung von Kirchen-Visitations-Mahlzeiten.

Vom 28/30. Okt. 1810 [209]).

Da Se. Königl. Majestät die bisherige Sitte, daß bei den Kirchen-Visitationen der Dekan das Mittagessen bei dem Pfarrer nahm, neben dem beträchtlichen Kosten-Aufwand, der durch diese Mahlzeiten verursacht wird, dem Verhältnisse des höheren Dieners gegen den untergeordneten und dem Zweke des Kirchen-Visitations-Geschäfts, ganz nicht angemessen finden, so haben Allerhöchst-dieselben vermög allerhöchster Resolution vom 28. diß verordnet, daß diese Mahlzeiten nicht mehr Statt finden sollen, und weder der General-Superintendent bei dem Dekan, noch dieser bei dem Pfarrer, der visitirt wird, Wohnung oder Kost nehmen dürfe.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Consistorium, den 30. Okt. 1810.

Ad Mand. Sacrae Reg. Maj. propr.

---

†) s. Ger. Ges. — Regbl. 1810. Nro. 46. S. 564. — vgl. Just. Nov. vom 15. Sept. 1822.

††) s. Reg. u. Mil. Ges. — Knapp, Conscript. Ges. S. 252. — vgl. Erlaß vom 29. April 1811.

209) Regbl. 1810. Nro. 48. S. 479. — vgl. Cons. Erlaß vom 12. Mai 1815. und 12. Sept. 1815.

460.

Königl. Verordnung, betr. die kirchliche Eintheilung des Königreichs.

Vom 3. Nov. 1810 [210].

Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht auf die Veränderungen und neuen Einrichtungen, welche durch Abtretung einiger Landestheile und durch die neuen Ländererwerbungen in der kirchlichen Verfassung des Königreichs herbeigeführt worden, vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Nov. d. J. folgendes verordnet:

So viel

I) die evangelische Kirche betrifft, so haben Allerhöchstdieselben

1) wegen des bedeutenden Zuwachses an neuen evangelischen Orten eine weitere General-Superintendenz Ulm und die sechs weitere Dekanate Blaufelden, Crailsheim, Geißlingen, Ulm, Alpeck und Biberach errichtet, und die neuerworbenen Orte theils denselben, theils den Dekanaten Aalen, Heidenheim und Blaubeuren zugetheilt.

2) Haben Se. Königl. Maj. sowohl die künftigen Sechs General-Superintendenzen, deren Vorsteher den Titel eines Prälaten führen, und das Ordenskreuz tragen, als die Eintheilung der Dekanate in die General-Superintendenzen mit Rüksicht auf den erweiterten Geschäfts-Kreis der General-Superintendenten auf die nachfolgende Weise bestimmt:

I. General-Superintendenz Oehringen,
Dekanate: 1. Blaufelden. 2. Gaildorf. 3. Hall. 4. Ingelfingen. 5. Langenburg. 6. Neustatt. 7. Oehringen. 8. Weikersheim.

II. General-Superintendenz Heilbronn,
Dekanate: 1. Baknang. 2. Bietigheim. 3. Brakenheim. 4. Güglingen. 5. Heilbronn. 6. Laufen. 7. Ludwigsburg. 8. Marbach. 9. Weinsberg.

III. General-Superintendenz Maulbronn,
Dekanate: 1. Calw. 2. Dürrmenz. 3. Knittlingen. 4. Leonberg. 5. Markgröningen. 6. Stuttgart. 7. Vaihingen. 8. Wildbad.

IV. General-Superintendenz Urach,
Dekanate: 1. Canntstadt. 2. Eßlingen. 3. Göppingen. 4. Kirchheim. 5. Neufen. 6. Nürtingen. 7. Pfullingen. 8. Schorndorf. 9. Urach. 10. Waiblingen.

---

210) Regbl. 1810. Nro. 48. S. 479. — vgl. K. Ver. vom 14. Juni 1807., vom 3/13. Nov. 1810. und vom 17/18. Okt. 1823. — In dem Kön. Manif. von 1810., die neue Eintheil. des Königreichs betr., ist S. 62. f. die kirchliche Eintheilung des Königreichs, auch mit Angabe der Diöcesan-Orte, auseinandergesetzt.

V. General-Superintendenz Tübingen,
Dekanate: 1. Balingen. 2. Böblingen. 3. Freudenstadt. 4. Herrenberg. 5. Lustnau. 6. Reutlingen. 7. Sulz. 8. Tübingen. 9. Tuttlingen. 10. Wildberg.

VI. General-Superintendenz Ulm,
Dekanate: 1. Aalen. 2. Alpeck. 3. Biberach. 4. Blaubeuren. 5. Crailsheim. 6. Geißlingen. 7. Heidenheim. 8. Ulm.

3) Da die bisher bestandenen Verhältnisse der Dekane zu den General-Superintendenten und der amtliche Wirkungs-Kreis der leztern den dabei zum Besten der Kirche beabsichtigten Zwecken nicht Genüge leisten, so haben Se. Kön. Maj.

a) die bisherige Einrichtung in Absicht der Investitur und Visitation der Dekane aufgehoben, und beides den General-Superintendenten mit der Bestimmung aufgetragen, alle zu ihrem Generalate gehörigen Dekane je innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren zu visitiren.

b) Sollen künftig die Dekane ihre Berichte in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten, dringende Fälle ausgenommen, jedesmal an den General-Superintendenten einsenden, der sie, wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, mit seinem Vidit, im andern Fall aber mit seinen Bemerkungen begleitet an das Königl. Ober-Consistorium zu übermachen hat.

II) In Ansehung der katholischen Kirche bleibt es vor der Hand bei der dermaligen Eintheilung, in die bereits bestehenden Land-Capiteln.

461.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Befugnisse und Obliegenheiten der General-Superintendenten und ihre Verhältnisse zu den Dekanen.

Vom 3/13. Nov. 1810 [211]).

Friederich rc.

Da Wir Uns in Hinsicht auf die Veränderung und neue Einrichtungen, welche durch Abtretung einiger Landestheile und durch die neuen Länder-Erwerbungen in der Verfassung der evangelischen Kirche Unseres Königreichs herbeigeführt worden, allergnädigst bewogen gefunden haben, 6 General-Superintendenzen, deren Vorste-

211) Knapp, Repert. IV, 191. — vgl. Min. Erlaß vom 20. März 1822.

her den Titel eines Prälaten führen, und das Prälaten-Kreuz tragen [212]), zu errichten, auch hiernach eine neue Eintheilung der Dekanate in diese General-Superintendenzen anzuordnen, und nun Euch die General-Superintendenz, welcher die Dekane — — ꝛc. [213]) zugetheilt sind, allergnädigst übertragen haben wollen: so wird Euch diß zu Eurer Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß, da die bisherigen Verhältnisse der Dekane zu dem General-Superintendenten, und der amtliche Wirkungskreis der leztern den dabey zum Besten der Kirche beabsichtigten Zwecken nicht Genüge leisten:

a) die bisherige Einrichtung in Absicht der Investitur und Visitation [214]) der Dekane aufgehoben, und beydes in Eurem Generalate Euch mit der Bestimmung aufgetragen seyn soll, alle obgenannte zu Eurem Generalat gehörige Dekane je innerhalb des Zeitraums von 2 Jahren zu visitiren.

b) Sind die Berichte in kirchlichen und Schulangelegenheiten künftig, dringende Fälle ausgenommen, von den Dekanen jedesmal an Euch einzusenden, welche Ihr sodann, wenn Ihr nichts dagegen zu erinnern habt, mit eurem Vidit, im andern Fall mit Euren Bemerkungen begleitet, an Unser Königliches Ober-Consistorium einzuschicken habt [215]).

So wie nun diese Anordnungen sogleich mit der Publikation derselben ihren Anfang zu nehmen haben, so versteht es sich von selbst:

1) daß es in Ansehung der in diesem Jahre nach der bisherigen Generalats-Eintheilung eingekommenen Pfarr- und Visitations-Relationen bey der bisherigen Einrichtung noch sein Bewenden habe, und daher von Euch, so wie von jedem der übrigen General-Superintendenten, bey dem nächsten Synodus über die bis jezt zu seinem Generalat gehörig gewesene Dekanate referirt werde.

2) Ist es in Hinsicht auf die neue Einrichtungen, wodurch Ihr in die genauere zusammenhängende Kenntniß des Zustandes Eures Generalats und aller in demselben vorkommenden kirchlichen und Schul-Angelegenheiten gesezt werdet, nothwendig, daß Ihr über alle bei Euch einkommende und von Euch abgehende Anfragen, Berichte und Befehle ein ordentliches Diarium, so wie über die Berichte, die Ihr zu erstatten, auch

---

212) Durch Kön. Consʃ. Rescr. vom 11. Dec. 1821. wird das Kanzleipersonal des evang. Consist. auch daran erinnert, daß den Geh. Super. vermöge der Rangordnung das Prädikat „von" gebühre.

213) vgl. Verordn. vom 3. Nov. 1810.

214) vgl. Min. Erlaß vom 20. März 1822. 2. b und Gen. Syn. Rescr. vom 29. Nov. 1823. Nro. 1. und den Entw. der Dek. amtl. Visit. von 1825.

215) vgl. Consist. Erlaß vom 28. Febr. 1812.

Euch veranlaßt finden werdet, ingleichem über Eure amtliche Schreiben ein Concept-Buch führet; und so wie Ihr Euch

3) nicht ohne Urlaub aus Eurem Generalate entfernen werdet, so habt Ihr

4) in Fällen legaler Abwesenheit außer Eurem Generalate Eure Amts-Verrichtungen dem Dekane zu — zu übertragen, in Fällen einer mehrere Tage daurenden Abwesenheit innerhalb Eueres Generalats aber den Dekanen den Ort Eures Aufenthalts anzuzeigen, um ihre Berichte dahin senden zu können; wogegen

5) während der Dauer des Synodus die Berichte der Dekane, welche Ihr deßhalb von dem Anfang und der Beendigung desselben in Kenntniß zu setzen habt, an Euch hieher zu senden sind. Endlich habt Ihr

6) bei der Euch obliegenden Visitation der Dekane Eures Generalats nicht nur den Dekan und weltlichen Beamten des Orts von dem Tage der Visitation zu benachrichtigen, sondern auch die Einleitung zu treffen, daß dieselbe in der ganzen Diöcese bekannt werde, damit auch die dem Dekane untergeordneten Geistlichen, so wie die weltlichen Vorsteher, ihre Wünsche, Bitten oder auch Beschwerden, in kirchlichen und Schul-Angelegenheiten bei Euch vorzubringen im Stande seyn mögen, welche Ihr sodann zu untersuchen, und zu erledigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände entweder sogleich an Unser Königliches Ober-Consistorium zu berichten, oder Eurem Visitations-Berichte einzurücken habt [216]), wie Euch dann

7) überhaupt obliegt, auf das Betragen der in Eurem Generalate befindlichen Geistlichen und Schullehrer Eure Aufmerksamkeit zu richten, sie in vorkommenden Fällen entweder selbst, oder durch die ihnen vorgesezte Behörden zu Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern, erforderlichen Falls aber an Unser Königliches Ober-Consistorium alleruntertänigst zu berichten.

Stuttgardt, den 13. Nov. 1810.

Ad Mand. Sacrae Reg. Maj. propr.

---

†) Special-Rescript der Ober-Finanz-Kammer, betr. die Verzehntungs-Art des Winterrepses.

Vom 16. Nov. 1810.

---

216) vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 29. Nov. 1823. Nro. 1.

†) s. Fin. Ges. — Knapp, Rep. IV, 612. Maurer, a. a. O. S. 505.

462.

Verfügung des Ministeriums des Innern und der geistl. Angelegenheiten, betr. die Aufbewahrung der Kirchenbücher und Familien-Register, und die doppelte Führung der erstern.

Vom 22. Nov. 1810 [217]).

Da die Aufbewahrung des Familien-Registers auf dem Rathhauße manche Inkonvenienzien zur Folge hat, so wird hiemit

1) verordnet, daß dasselbe in dem Pfarrhause, und zwar in dem unterm 19. Junii d. J. angeordneten Kasten aufbewahrt werden solle.

Dieser Kasten ist mit 2 Handhaben, und mit einem die Aufschrift: „Kirchenbücher" in großen deutschen Lettern führenden Blechschilde zu versehen.

In jeder Pfarrgemeine sind 2 bis 3 Bürger zu ernennen, welchen von den Ortsgeistlichen der Plaz, wo der Kasten sich befindet, zu zeigen, und deren Pflicht es ist, bei entstehender Feuersgefahr, die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten.

2) Die Kirchenbücher sind als das Hauptdokument doppelt zu führen, und ist der Anfang mit dem Jahrgang 1808. zu machen.

Das Eine, neuere Exemplar, soll im Pfarrhause in dem ad 1. bemerkten Kasten, das Andere in der Sakristei, oder der Kirche, an einem wohlverwahrten Orte, oder, wo dieses nicht Statt fände, in einem andern, von dem Kirchenkonvent, unter Genehmigung des Dekans, nach der Localität zu bestimmenden sichern Gebäude, mit den ältern Kirchenbüchern, aufbewahrt werden.

3) Diese doppelten Kirchenbücher sind von den Geistlichen mit Ausnahme der auf das Papier zu verwendenden Kosten, welche von den Ortskassen zu bestreiten sind, unentgeldlich zu führen, und ist übrigens zu dem zweiten, im Pfarrhause bleibenden Exemplare statt den für das Haupt-Exemplar erforderlichen gedrukten Tabellen nur gewöhnliches Papier zu nehmen.

4) Jeder Geistliche hat von 8 zu 8 Tagen in das Haupt-Kirchenbuch das Nöthige aus dem im Pfarrhause befindlichen Exemplar nachzutragen, und, wie überhaupt für die Richtigkeit des Familien-Registers und des Haupt-Kirchenbuchs, so auch für die Gleichheit beider Exemplare des Leztern bei schwerer Verantwortung zu haften.

5) Die in der Kirche oder an einem dritten Orte aufbewahrten Haupt-Kirchenbücher dürfen, unter welchem Vorwand es auch

---

217) Regbl. 1710. Nro. 57. S. 508. — vgl. Verf. vom 19. Juni 1810.

sey, nie über Nacht im Hause behalten werden. Endlich wird es

6) den Dekanen zur strengsten Pflicht gemacht, bei den Kirchen-Visitationen auf die richtige Führung der Kirchenbücher und des Familien-Registers genau Acht zu haben, sie zu vergleichen, und den Erfund in den Relationen zu bemerken, oder auch, nach Beschaffenheit des Falls, sogleich Bericht zu erstatten.

Stuttgart, den 22. Nov. 1810.

Ministerium des Innern und der geistl. Angel.

---

†) Königl. Verordnung, betr. das Tanzen am Sonntage.

Vom 25. Nov. 1810.

463.

Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten an das Consistorium, betr. die Mittheilung des 2ten Art. des Staats-Vertrags v. 18. Mai 1810. mit Baiern, wornach gegenseitige Aufhebung der Patronats-Rechte stipulirt war.

Vom 2. Dec. 1810 [218]).

---

††) Erlaß der Ober-Regierung, betr. die Ablieferung von Leichnamen an die Anatomien.

Vom 12. Dec. 1810.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Rep. IV, 360. Knapp, Straf-Ges. S. 278. — ausgeschrieben von der Ob. Land. Reg. den 17/22. Jan. 1811. — vgl. Cons. Erlaß vom 14. Mai 1811. u. s. w.

218) Normalien-Buch des Cons. — vgl. Regbl. 1811. Nro. 14. S. 129.

††) Reg. Ges. — Regbl. 1810. Nro. 54. S. 539. — vgl. Dekret vom 18. Dec. 1808. Minist. Erlaß vom 23. April 1829.

464.

Consistorial-Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einrichtung der Tabellen über die Mitglieder der geistl. Wittwenkasse und Gratialien-Gesuche.

Vom 14. Dec. 1810 [219]).

Friederich, von Gottes Gnaden 2c.

Wir haben wahrgenommen, daß bei der geistlichen Wittwen-Cassen-Verwaltung noch manche Data abgehen, welche aus Euren Wittwenberichten nicht ersichtlich sind. Insbesondere aber ist bei einem wohleingerichteten Wittweninstitut nothwendig: ausser der Zahl der zu pensionirenden Wittwen auch zu wissen:

Wie sich die Anzahl der lebenden kontribuirenden Mitglieder, ihr Dienst- und Lebensalter, und ihre Sterblichkeit zu der Anzahl der in Pension stehenden Wittwen, zu ihrem Alter, zu der Zeit der Dauer ihrer Ehe und ihres Wittwenstandes, und diese wieder zu dem Lebens- und Dienstalter ihrer verstorbenen Männer verhalte.

Um nun diese bei einem solchen Institut unumgängliche nothwendige Notizen so gleichförmig zu erhalten, daß daraus ein Zusammentrag für das ganze und die darauf sich gründenden Berechnungen mit Sicherheit gemacht werden können, haben Wir die anliegende Tabellen druken lassen, wovon Wir Euch die nöthige Exemplarien zu Eurem Gebrauch und zu Erleichterung Eurer Geschäfte hiemit zusenden [220]). Ihr habt daher jedes Jahr ein Exemplar davon für Eure Registratur zu fertigen und aufzubewahren, eines Eurer Pastoralrelation, jedoch mit den ferneren übrigen in den Pfarrwittwenzetteln angegebenen Momenten beizulegen [221]), und eines directe zur Administration der geistlichen Wittwen-Casse gleich am Anfang des Octobers einzusenden.

Die beiden Berichte werden jedesmal auf den Zeitraum vom 29. Sept. des verflossenen Jahrs bis den 28. Sept. des laufenden, oder von Michaelis bis Michaelis gefertigt, und die Zahlen darnach berechnet.

Das Alter habt Ihr nur bei ganzen und Vierteljahren anzugeben dergestalt, daß wer 40 Jahr und 6 Wochen oder darunter alt ist, nur für 40, wer aber 40 Jahr 7—19 Wochen alt ist, für 40¼ Jahr eingetragen wird.

---

219) Dek. Regg. — vgl. Consf. Erlaß vom 17. Jan. u. 14. Mai 1812.

220) s. die Beilage.

221) vgl. Syn. Erlaß vom 14. Mai 1812.

Und da Wir diese Einrichtung noch für heuer gemacht wissen wollen, so habt Ihr auf Michaelis 1809/10 von beiden Tabellen Eine zu fertigen, und sobald als möglich zur Administration der geistlichen Wittwen-Casse einzusenden.

Auch haben Wir wahrzunehmen gehabt, daß nicht nur gegen die Ordnung öfters Gesuche um ein Gratial aus der Wittwen-Casse ohne Euren Beibericht eingekommen, in den Berichten selbst aber gewöhnlich der Hauptumstand nicht bemerkt ist: ob der Vater der Bittenden eine Wittwe hinterlassen, und wie lange dieselbe in dem Genuß einer Portion aus dem Wittwen-Institut gestanden seye [222]).

Wir geben Euch daher auf, allen um dergleichen Gratialien Einkommenden in Eurer Diöcese zu eröffnen, daß man künftig dergleichen Exhibita, wenn sie keine Beiberichte haben, ohne weiteres zurükgeben werde; in Euren Beiberichten, besonders zu den das erstemal vorkommenden Gratial-Gesuchen aber die oben angegebene Momente jedesmal gehörig anzuzeigen. Daran geschieht 2c.

Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, d. 14. Dec. 1810.

Schmidlin.
d'Autel.

---

222) Wiederh. durch Sp. Consf. Erlaß vom 6. u. 26. April 1825.

Beilage.

Dekanat Generalat

Mitglieder der geistlichen Wittwen-Casse.

Auf den 1. März 182

Nro.	Name und Wohnort des Mitgliedes.	Alter.	Dienst-Jahre.	Wenn er Wittwer ist oder war.		Dauer der gegenwärtigen Ehe.	Alter der Frau.	Kinder 20 Jahren.	
				Wie lang in früheren Ehen.	Wie lange Wittwer.			unter	über

†) Königl. Verordnung, betr. die Trennung der Hebammen- und Leichensäger-Dienste.

Vom 19. Dec. 1810.

---

††) Königl. Gen. Verordnung, betr. die Zubringens-Inventarien der Exemten.

Vom 20. Dec. 1810.

---

†††) General-Schul-Ordnung.

Vom 26/31. Dec. 1810.

465.

Dekret des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, betr. die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und Trauung verschiedener Confessionsverwandten.

Vom 28. Dec. 1810 [223]).

Dem Königl. Oberconsistorium wird auf die von demselben erstattete verschiedene Anbringen, die religiöse Erziehung der Kinder

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Rep. IV, 260.

††) Reg. u. Ger. Ges. — Regbl. 1811. Nro. 3. S. 29. — vgl. Gen. Rescr. vom 2. Juni 1788.

†††) s. Schul-Ges. — Regbl. 1811. Nro. 1. S. 1. §. 33. Nro. 6. über den Religions-Unterricht der Geistlichen in der Schule; §. 37. über die Schul-Inspektion des Ortsgeistlichen; §. 39. über die pädagogische Bildung der Geistlichen; §. 40. über die Schul-Visitationen der Dekane. — §. 9. über die Zurückweisung der Kinder von der Confirmation wegen muthwilliger Schulversäumnisse, vgl. G. S. R. vom 16. Okt. 1759. §. 5. Nach einem Special-Consistorial-Erl. vom 29. April 1829. sollen überhaupt verwahrloste Kinder nicht confirmirt, sondern nöthigenfalls auf öffentliche Kosten in Privat-Unterricht gegeben werden. — Durch Spec. Consist. Erlaß vom 11. April 1797. wurde auch eine Confirmandin wegen eines noch nicht untersuchten Diebstahls und wegen schlechten Prädikats und verm. Spec. Cons. Erlaß vom 28. Mai 1830. ein aus der Strafanstalt zurückgekommener Knabe, bis er später für gehörig befähigt erkannt würde, fürs erste von der Confirmation ausgeschlossen.

223) Knapp, Rep. IV, 188. Maurer, a. a. O. S. 254. — vgl. Rel. Ed. vom 15. Okt. 1806. §. 6. 7. und Min. Erlaß vom 14. Sept. 1826.

aus gemischten, vor Erscheinung des Religions-Edikts geschlossenen Ehen, wie auch einige bei Trauungen vorgekommene Irrungen zwischen Geistlichen verschiedener Confessionen betreffend, folgendes zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

A) Die allgemeinen Grundsätze wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, behalten

1) alle zwischen Ehegatten verschiedener christlicher Religion vor dem Religions-Edikt vom 15. Okt. 1806. eingegangenen Verträge, wodurch die Religions-Eigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Religions-Edikt gebohrnen Kinder volle Rechtskraft; nur muß der Vertrag den, zur Zeit, als er geschlossen wurde, in dem Wohnort des Ehegatten geltenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen; und ist es übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder, wenn das damalige Gesez eine obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte, privatim geschlossen worden.

2) In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landes-Gesez, Statut oder Gewohnheits-Recht, welches in dem Gebiet, wo die Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsiz nahmen, über die den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religions-Eigenschaft entschied, auch nach Publikation des Religions-Edikts in Ansehung der nachher gebohrnen Kinder, als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag, seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des ältern und neuern Gesetzes nicht übereinstimmt.

3) Die wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Religions-Edikt geschlossen seyn, können durch eine neuere, jedoch vor der Obrigkeit zu schließende Convention in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden. In jedem solchen Fall liegt jedoch der competenten Obrigkeit ob, zu erkennen: ob nicht von der einen oder andern Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern contrahirenden Theils geschehen seye?

B) In Betreff der vorgekommenen speciellen Fälle ist

4) dem katholischen geistlichen Rath aufgegeben worden, dem katholischen Dekan — zu bedeuten: daß er sich in Zukunft nicht mehr anmaßen solle, protestantischen Geistlichen die Fakultät zur Einsegnung protestantischer Ehegatten ertheilen zu wollen.

5) Eben so wird demselben eröffnet werden: daß protestantischen Geistlichen nicht zuzumuthen seye, Trauungen zwischen Eheleuten verschiedener Religion nach der Form des Tridentinischen Conciliums zu verrichten ꝛc.

Stuttgardt, den 28. Decbr. 1810.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

†) Erlaß der Ober-Regierung, betr. die Form und Eingabe der Suppliken.

Vom 12. Jan. 1811.

---

††) Erlaß der Ober-Regierung, betr. die Heuraths-Erlaubniß der Militärpflichtigen.

Vom 10. Febr. 1811.

466.

Kriegs-Ministerial-Erlaß, betr. die Anordnung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königl. Militär.

Vom 24. Febr. 1811 [224]).

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß für das ganze Königliche Militair ein Familien-Register errichtet und fortgesezt werden solle, dessen Ausführung auf nachfolgende Art allergnädigst bestimmt wurde. Die einzelne und erste Aufnahmen haben zu besorgen:

a) Bei den Regimentern und Bataillons der ganzen Armee die Auditors und die theils evangelische, theils katholische Garnisons-Geistliche, oder, wo keine Garnisons-Prediger vorhanden sind, die Orts-Geistliche. Zu ihrer Erleichterung hat der Commandeur ihnen auf Ansuchen einen tauglichen Quartier-Meister beizugeben.

b) Bei dem Invaliden-Corps und der Gensdarmerie werden die Aufnahmen besorgt durch den dazu bestimmten Auditor dahier und den Garnisons-Prediger.

c) Bei Militaires, die an kein Regiment attachirt sind, desgleichen bei pensionirten und reducirten Officiers und bei Wittfrauen von Militair-Personen, wenn solche noch Militair-Forum haben, in der Garnison Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm die dazu bestimmten Auditors nebst den Garnisons- oder mit Besorgung der Garnisons-Geistlichen-Angelegenheiten beauftragten Orts-Geistlichen.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nro. 5. S. 57.

††) Reg. Ges. — Knapp, Conscr. Ges. S. 252. — vgl. Erlaß vom 25. Okt. 1810. u. s. w.

224) Regbl. 1811. Nro. 11. S. 165. Kapf, Rep. I, 305. — vergl. Ministerial-Erlaß vom 6. März 1811. und Erlaß vom 15. Juli 1818.

d) In Orten, wo Garnisonen sind, nehmen die Auditors auch die Familien der Stadt=Commandanten und der dort lebenden pensionirten oder reducirten Officiers und der Officiers=Wittfrauen in die einzusendenden Tabellen auf.

e) Leben pensionirte und reducirte Officiers, oder Officiers=Wittwen in Orten, wo keine Garnisonen sind, so sollen die Orts=Geistliche beauftragt werden, die erforderliche Notizen und Tabellen an die Central=Stelle einzusenden.

Wittfrauen werden unter dem Namen des Mannes eingetragen, dessen Todestag sodann angeführt wird.

f) Wittwen von Unter=Officiers und gemeinen Soldaten, welche sich bei keinem Regiment mehr aufhalten, sollen nicht mehr in die Militair=Familien=Register, sondern in die ihrer Wohn=Orte kommen.

Für das Verfahren wird folgendes vorgeschrieben:

1) Die Auditors und Geistliche bearbeiten das Geschäft gemeinschaftlich.

2) Sie haben sich nach dem in dem Staats= und Regierungs=Blatt von 1807. Nro. 105. publicirten Gesez [225]) genau zu richten, auch dasjenige zu befolgen, was ihnen die allergnädigst angeordnete Central=Stelle, nämlich das General=Auditoriat und die Feld=Probstey, auftragen wird, so wie sie bei Anstands=Fällen sich an solche zu wenden haben, und durch dieselbe die nöthigen gedruckten Tabellen erhalten werden.

3) Sie haben das Geschäft mit aller Sorgfalt, Fleiß und Accuratesse zu führen, daß darauf in Vorfallenheiten die rechtlichen Beweise von Familien=Verhältnissen gegründet werden können.

Sie werden ihre hierunterhabende Verantwortlichkeit beherzigen, und in der Ueberzeugung arbeiten, daß beim Militair, wo Einheimische und Fremde sind, wo sich die Wohnorte so oft ändern und die Väter den Familien so schnell entrissen werden können, die genaue Führung dieser Register noch von größerer Wichtigkeit seye, als bei dem Civil=Stande, und daß eben deßwegen auch die größte Sorgfalt des Gouvernements eintrete.

4) Alle unverheurathete Militair=Personen gehören nicht in die Militair=Familien=Register, sondern bleiben blos in den Familien=Registern des Wohnorts ihrer Eltern, unter der Rubrik ihrer Eltern.

5) Dagegen sind in die Militair=Familien=Register aufzunehmen, alle Verheurathete oder im Wittwer=Stand lebende Militair=Personen, sie mögen Kinder haben oder nicht. Jede dieser Personen ist in eine der gedruckten Tabellen genau nach der Vorschrift des ebenangeführten Gesezes im Staats= und Regierungs=Blatt einzutragen.

---

225) s. Gen. Rescr. vom 15. Nov. 1807.

Dabei sind zuerst die Angaben der Militair=Personen selbst von den Auditors von jeder Familie in eine eigene gedruckte Tabelle, die als Concept dient, zu sammeln, aber nicht für sich allein schon als richtig anzunehmen und einzutragen, sondern die Auditors haben diese Angaben den Garnisons= oder in deren Ermangelung, den Orts=Geistlichen, zu communiciren, welche sodann bei denjenigen Angaben, die nicht aus den Kirchenbüchern ihrer Orte zu verificiren sind, an den Geistlichen der betreffenden Orte zu schreiben, und eine amtliche unentgeldliche Verification derselben aus den Kirchenbüchern dieser Orte zu verlangen haben, worauf dann erst die Familien=Tabellen von dem Auditor und Geistlichen gemeinschaftlich zu verfertigen sind.

Da die Familien=Register öffentliche Documente mit Beweiskraft seyn sollen, so müssen über die im Auslande vorgefallenen Geburten, Todesfälle und Copulationen die nothwendigen data documentirt beigebracht werden. Die Ausländer in der Königlichen Armee haben demnach über ihre, ihrer Frauen und Kinder Geburten, Copulationen und ihrer Familie vorgekommene Todesfälle aus dem Ausland, die zu Erreichung des Zweckes der Familien=Register erforderlichen Documente vorzulegen.

6) Die Familien=Tabellen müssen in Beziehung auf alle Militair=Personen des ganzen Reichs, welche noch vor dem 1. Juli 1811. getraut werden, oder früher schon geheurathet haben, längstens auf den 1. August 1811. von den betreffenden Auditors zum General=Auditoriat rein und deutlich geschrieben, und von der Aufnahms=Behörde unterschrieben eingeschickt werden. Es sind daher 2 gleichlautende Exemplarien zu fertigen, deren eines beim Regiment bleibt, das andere aber eingeschickt wird.

7) Alle diejenige, welche vom 1. Juli 1811. an, erst heurathen, so wie in Zukunft alle Neu=Verheurathete, sind sogleich nach ihrer Verheurathung gleichfalls jeder in eine eigene gedruckte Familien=Tabelle von dem Auditor und Geistlichen einzutragen, und ein Exemplar derselben gleich nach ihrer Verfertigung an das General=Auditoriat einzusenden.

8) Am Ende eines jeden Jahrs haben die Garnisons= oder Orts=Geistliche, von allen bei der Garnison während des ganzen Jahrs vorgekommenen Taufen und Todesfällen, wie auch von allen bei Kindern der Militair=Personen vorgekommenen Copulationen und Confirmationen vollständige Extracte aus den Tauf=Todten=Confirmations= und Ehe=Büchern den Auditors zu übergeben, wornach die Aufnahms=Behörde das beim Regiment befindliche Exemplar revidirt, obige Extracte aber auf den 31. Dec. an das General=Auditoriat einzusenden hat.

Ist etwa nach der Uebergabe dieser Extracte in demselben Jahr noch ein oder der andere Fall vorgekommen, so versteht

sich von selbst, daß derselbe mit den Extracten des folgenden Jahrs noch nachzuholen ist.

In gegenwärtigem Jahr sind diese Extracte in Hinsicht auf alle die Fälle, welche vom 1. Juli an vorkommen, gleichfalls auf den 31. Dec. einzusenden.

9) Jeder bei einer Militair=Person, oder ihren Frauen und Kindern, ausser der Garnison vorkommende Todes=Fall, Taufe, Copulation, Confirmation, ist von dem Geistlichen des Orts, wo einer dieser Fälle vorgekommen, sogleich dem Garnisons=Geistlichen, oder in Ermanglung desselben, dem Orts=Geistlichen, wo das betreffende Regiment in Garnison ist, amtlich, mittelst eines genauen Extracts aus dem Taufbuch, Ehebuch rc. des Orts, wo die Taufe, Copulation rc. rc. vorgenommen worden, zu notificiren, von diesem und dem Auditor in die Tabelle einzutragen, und mit den übrigen Notizen und Tabellen auf den 31. Dec. jeden Jahrs an das General=Auditoriat einzusenden [226]).

10) Kommen die in vorigen Punkten erwähnte Fälle ausser dem Königreich vor, so soll der Hausvater oder Mutter von dem Geistlichen des Orts, wo die Taufen, Copulationen rc. vorgefallen, ein glaubwürdiges Zeugniß hierüber beibringen und dem Auditor zustellen.

11) Auf alle von Auditors oder Geistlichen — in Betreff der Familien=Register — zu schreibenden Briefe, oder zu erstattenden Berichte, ist zu sezen, „Militair=Dienst=Sache von der N. N. Stelle," wo sie dann von der Königlichen Post= oder den Amtsboten, unentgeldlich spedirt werden.

12) Wird eine Militair=Person zu einem andern Regiment oder Garnison versezt, so theilt der Auditor und Geistliche an den Auditor und Geistlichen, wohin er jezt gehört, eine vidimirte Abschrift der Familien=Tabelle mit.

13) Tritt eine verheurathete, oder im Wittwer=Stand lebende Militair=Person aus dem Militair=Stand aus, so hat der Auditor des betreffenden Regiments es dem General=Auditor nebst dem Ort, wo jener künftig seinen Aufenthalt nehmen wird, zu berichten; worauf sodann die Central=Stelle dem

---

226) Ein Cons. Erlaß an den Feldprobst vom 8. Dec. 1825. sagt Folgendes: „Da beim Vortrag in der Synode über den Feldprobstei=Sprengel vorgekommen ist, daß in Hinsicht der Trauungen außer der Garnison eine Verschiedenheit im Aufzeichnen in die öffentlichen Bücher herrsche, so erhält der Feldprobst den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß in den öffentlichen Büchern gleichförmig alle diejenigen Veränderungen der Parochianen eingetragen werden, welche auch ausserhalb des Parochial=Orts bei ihren Familien sich ereignen!"

Geistlichen dieses Orts, den diese Person betreffenden Extract aus dem Militär-Familien-Register zusenden wird.

Stuttgart, den 24. Febr. 1811.

Königl. Kriegs-Ministerium.

467.

Consist. Dekret an die Dekanat-Aemter, betr. die Einrichtung der Vikariats-Tabellen.

Vom 26. Febr. 1811 [227]).

Den Kön. Dekanat-Aemtern wird der Auftrag ertheilt, die Vikariats-Tabellen künftig nach dem anliegenden Formular einzurichten, jede Rubrik vollständig und gewissenhaft auszufüllen, und die Tabellen je an Georgii und Martini [228]), ohne sie mit einem Bericht zu begleiten, an das Kön. Ober-Consistorium einzusenden.

Wenn in einer Diöcese kein Vikar oder Candidat der Theologie vorhanden wäre, so ist ebenfalls auf die genannten Termine eine Anzeige davon zu machen, wie denn auch auf den Fall, daß ein Vikar in seiner Stelle entbehrlich oder ein Candidat der Theologie, ohne angestellt zu seyn, in einer Diöcese sich einfinden würde, hierüber ungesäumt und ohne den gewöhnlichen Termin abzuwarten, Bericht an das Kön. Ober-Consistorium zu erstatten ist [229]). Dekret. Stuttgart im Kön. Ober-Consist. den 26. Febr. 1811.

---

227) Regbl. 1811. Nr. 13. S. 119. — vgl. Consist. Erl. 13. Febr. 1827. 8. Juli 1834. u. G. R. vom 5. April 1763. — Durch ein Ausschreiben der Gen. Sup. Heilbronn werden die Dekane aufgefordert, sich beim Eintritt eines Vikars seine Prüfungszeugnisse vorlegen zu lassen, und dieselben in eine Liste einzutragen. Die Dekane sollen aber doch ihr unabhängiges Urtheil abgeben (26. Dec. 1832.).

228) Die Einsendung innerhalb der ersten 8 Tage nach Georgi und Martini wird monirt mit dem Anfügen, daß die Tabellen widrigenfalls durch Expressen auf Kosten der Dekane abgeholt werden sollen durch Erl. des Min. der geistl. Angeleg. vom 3. Jan. 1815. (Regbl. 1815. Nr. 1. S. 2.).

229) Dieß wurde schon verlangt durch Gen. Rescr. v. 29. März 1808.

Beilage.

Vikariats = Tabelle der : : : : Superintendenz auf das Quartal 18

Ort.	Pfarrer.	Vikar.	Zeugniß.
Name des Pfarrorts: Seelen = Zahl:	Dessen Name u. Alter: Ob er Alters oder Krankheits halber, oder aus einer andern dringenden Ursache eine Unterstüzung in seinem Amte nöthig habe? Worin die Krankheit bestehe? Ob er während derselben durch benachbarte Geistliche im Amte unterstüzt werden könne? oder ihm ein Vikar unumgänglich nöthig sei?	Dessen Name, Geburtsort u. Alter: Der Tag und das Jahr der Consistorial = Prüfung: Der Tag und das Jahr seiner Anstellung auf dem gegenwärtigen Vikariat, und die Legitimation dazu: Ob er schon als Pfarramts = Verweser angestellt gewesen, und wo? Ob er schwächlich oder gesund und stark, so daß er auch mehrere und beschwerliche Filialien, oder eine zahlreiche Gemeinde zu versehen im Stande ist? Ob er noch einem Pfarrer in der Nähe im Amte auszuhelfen habe? Ob ein Präceptor oder Privat = Lehrer in der Stadt sei, der zu predigen ꝛc. Erlaubnis habe?	Wie seine Anlagen und Kenntnisse beschaffen seien? Ob er mit anhaltendem Fleiß seine Studien fortseze? Ob er gründlich, faßlich und memoriter predige? Ob seine öffentlichen Vorträge sich für eine gebildete Gemeinde eignen? Ob er in Versehung seiner Amtsgeschäfte sowohl in der Kirche und Schule, als auch in der PrivatSeelsorge pünktlich u. gewissenhaft sei? — Mit dem Pfarrer in gutem Vernehmen stehe? — Mit Kost und Gehalt zufrieden sei? — und die Achtung und Liebe der Gemeinde geniesse? — Untadelhaft wandle? und sich anständig kleide?

468.

Erlaß des Min. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Mitwirkung der Geistlichen zu dem angeordneten Familien-Register für das Kön. Militär.

Vom 6. März 1811 [230]).

Da Se. Königl. Maj. die Errichtung eines allgemeinen Familien-Registers für das Kön. Militär anzuordnen geruhten, so werden die sämtlichen evangelischen Geistliche des Reichs in Hinsicht der ihnen obliegenden Mitwirkung zu diesem Zweke auf den Innhalt der ergangenen Verordnung (Staats- und Regbl. v. 5. März d. J. Nr. 11.) verwiesen, deren Bestimmungen dieselben in allen sie betreffenden Punkten auf das genaueste zu befolgen, und überhaupt den Militär-Behörden auf jede Weise zu richtiger Führung des Familien-Registers an die Hand zu gehen haben.

Stuttgart, den 6. März 1811.

Ministerium der geistl. Angeleg.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Abstellung der Thorsperre während des Gottesdiensts.

Vom 19. März 1811.

469.

Synod. Erlaß, betr. einen neuen Entwurf zu Verfertigung der Pfarr- und der Visitations-Relationen.

Vom 4. April 1811 [231]).

Wir lassen euch in der Anlage den neuen Entwurf zur künftigen Verfertigung der Pfarr- und Visitations-Relation mit dem An-

---

230) Regbl. 1811. Nro. 12. S. 110. — vgl. Ver. vom 24. Febr. 1811.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nr. 14. S. 135. — vgl. Cyn. eccl. S. 381. G. Rescr. v. 17. Dec. 1681. 2. Juli 1705. und die Note zu dem Entw. der Pfarr-Relationen v. 4. Apr. 1811. III. 29.

231) Knapp Rep. III, 331. — vgl. Cyn. eccl. c. XI. (K. Ges. I, 405). — Cons. Erl. vom 29. März und 17. Dec. 1822. u. s. w. — Dieser Entwurf ist nur ein modificirter Auszug aus dem Modus visitandi Ecclesias vom 9. Okt. 1744. Da es unzwekmäßig gewesen wäre, den leztern in aller seiner Weitläufigkeit abdrucken zu lassen, so geben wir hier in den Noten die interessanten Einzelnheiten und Abweichungen desselben. — vgl. K. Ges. I, 653. Hartm. K. Ges. III, 59 f.

hang allergnädigst zugehen, um sowohl Euch selbst in Zukunft darnach zu achten, als auch jedem Pfarrer der Euch gnädigst anvertrauten Diöcese ein bei der Registratur aufzubewahrendes Exemplar der Pfarrrelation zu seiner Nachachtung zu übersenden.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Synodus den 4. Apr. 1811.

Beil. 1.

Entwurf einer Vorschrift zur künftigen Verfertigung der Pfarr-Relationen [232]).

Vorerinnerung.

1) Die Pfarr-Relationen sind auf groß Adler-Papier, unbeschnitten, haltbar eingestochen, gebrochen, paginirt und deutlich geschrieben, jedesmal noch innerhalb des May dem Visitator unfehlbar zu übergeben, damit er seine Visitationen zu rechter Zeit anfangen kann.

2) Die Visitation selbst ist hierauf in der Regel 8 Tage vorher vom Visitator auszuschreiben, und vom Pfarrer von der Kanzel zu verkündigen.

3) Keine Numer soll übergangen oder versetzt, sondern bei jeder das, was dahin gehört, vollständig sowohl in Hinsicht auf den Mutter-Ort, als die Filialien, (wenn der Entwurf nicht ausdrücklich eine eigene Numer für diese festgesetzt) angeführt werden.

I. Ort N. N. (nach alphabetischer Ordnung.)

Diöcese N. N. Oberamt N. N.

Landvogtei N. N.

Pfarr-Relation für die auf den — (hier das Datum) ausgeschriebene Kirchen- und Schul-Visitationen.

Marginal-Noten des Visitators.

a) Ob die Pfarr-Relation doppelt vorhanden sey, und ein Exemplar bei der Registratur der Pfarrei aufbewahrt werde?

I. Abschnitt [233]).

Von der Parochie im Allgemeinen.

b) Kurzes Urtheil des Visitators über die bei der Visitation gehaltene Predigt oder Catechisation in Rücksicht auf Disposition, Inhalt, Ausführung, Stimme und Anstand.

c) Deßgleichen über die Beschaffenheit des Kirchen-Gesangs.

1) Ob dem Kön. Hause Würtemberg die Nomination und

---

232) Knapp Rep. III, 331. — bes. Gedr. fol. — vgl. Entw. v. 17. Dec. 1822.

233) Der Mod. visit. hatte 4 Abschnitte, I) de statu Parochiae. Dieser umfaßte die Gegenstände dieses I. Abschnitts Nro. 1—6. II) de statu Ministerii et officiorum connexorum. Dieser umfaßte die Gegenstände

Confirmation auf den Pfarrdienst zustehe, oder nur die letztere? und wem in diesem Fall das Nominations-Recht zukomme?

2) Ob Filialien bei dem Orte seyen? und welche? Ob sie Kirchen und Schulen haben? Wie weit sie vom Wohnort des Pfarrers entfernt seyen? Wie der Weg dahin beschaffen sey? und ob der Pfarrer oder Helfer von den Filialisten ein Pferd erhalte?

3) Wie die Seelenzahl laut Registers am letzt verflossenen Neujahr gewesen?

z. B. = = = = = = = 676
mehr als vor 1 Jahr 10

Nämlich:

Erwachsene evangelisch lutherischer Religion = = = = = =		462
Kinder von 6 — 14 Jahren		101
Kinder unter 6 Jahren =		103
Total-Summe der lutherischen Gemeinde mit Einschluß der Kinder = = =		666
Catholiken	— —	6
Reformirte	mit Einschluß	1
Separatisten	der Kinder —	3
Juden	— —	0
Andere Religions-Verw.	— —	0
		676

Nr. 3. Visitators Zeugniß über die Richtigkeit nach Einsicht des Registers.

Unter diesen sind evangelisch-lutherische Pfarr-Wittwen — —

Anmerk. Wenn solche vorhanden sind, so hat der Geistliche in der unfehlbar auf Lichtmeß einzusendenden Post-Relation und Pfarr-Wittwen-Beilage ihre Namen, Alter, Kinder, Vermögen, Aufführung, und Recht zum Fiscus charitativus besonders zu bemerken.

---

des II. und IV. Abschnitts unseres Entwurfs. III. de statu ecclesiae et scholae. Dieser umfaßte die Gegenstände des III. und V. Abschnitts und von I, 6 unseres Entwurfs. IV) de statu Politiae et piorum corporum. Dieser Abschnitt handelte I, 7 und III, 33 unseres Entwurfs weitläufer ab.

Andere Wittwen — — —
Waisen unter Pflegschaft — —
Simpelhafte und Stumme [234]). —

Anmerk. Wenn Filialien bei einer Pfarrei sind, so wird die Seelen-Zahl in einer andern Form angegeben, und über den Bruch hinausgefahren, wie folgendes Muster zeigt:

In der	Erwachs. Lutheran.		Kinder v. 6-14 J.		Kinder unt. 6 J.		Cath.		Ref.		Sep.		Jud.		andere Rel. Ver.		Summe
Mutterkirche	460	=	25	=	36	=	6	=	2	=	0	=	3	=	0	=	532
Filial N. N.	270	=	15	=	20	=	3	=	0	=	0	=	0	=	0	=	308
Filial N. N.	150	=	12	=	15	=	0	=	0	=	0	=	1	=	0	=	178
Summe.	880	=	52	=	71	=	9	=	2	=	0	=	4	=	0	=	1018

Unter diesen sind evangelisch-lutherische Pfarr-Wittwen —
Andere Wittwen — — —
Waisen unter Pflegschaft —
Simpelhafte und Stumme

Visitators Zeugniß über Nr. 4. nach dem Tauf-, Todten- und Ehebuch.

4) Geboren sind im vor. Jahr vom 1ten Jan. bis 31sten Dec.
Knaben } Summe.
Mädchen }

Darunter unehliche — —

Gestorben im vorigen Jahr
Erwachsene } Summe.
Kinder }

Worunter Todtgeborne —
Verunglückte —

Folglich sind mehr geboren als gestorben —

Copulirt wurden im vorigen Jahr nach dem Ehe-Register —
Paar —
darunter evangelisch-lutherische —
gemischte Ehen —

234) Mod. vis. „wann unter den stummen oder simpelhaften Personen eine ist, die zu dem heiligen Abendmahl gehet, so muß erkundiget werden, ob sie in etwas informirt worden? ob sie ihr Verlangen mit besondern Zeichen an den Tag gegeben? ob sie mit Vorwissen des Decani admittirt worden?

Anm. In der auf Lichtmeß des nächst folgenden Jahrs einzusendenden Post-Relation ist zu bemerken, ob und wie sich der Stand der Seelenzahl nach allen obigen Rubricken geändert habe.

Ad 5 und 6 Bemerkung des Visitators, ob die Klage, die etwa vorkommen könnte, gegründet sey?

5) Wer die Pfarr-Besoldung reiche? Ob sie richtig eingehe? Wie hoch sie sich nach dem Anschlag der neuesten Competenz im Ganzen belaufe? Ob keine Klagen über Schmälerung in Ansehung einzelner Theile derselben zu führen seyen? Ob die Pfarr-Güter in gutem Stande seyen? Ob der Geistliche auch die den Kirchen-Dienern eingeräumten bürgerlichen Beneficien und Rechte (vgl. Hartmanns Kirchen-Gesetze Thl. 2. C. 7.) geniesse? [235]).

Diaconi Besoldung ꝛc. wie zuvor beym Pfarrer.

6) Ob ein eigenes Pfarrhaus vorhanden sey? Wer dasselbe zu bauen habe? Ob es sich in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem Zustande befinde? Welches die Hauptfehler seyen? Diakonat-Haus ꝛc. wie zuvor.

Anm. Zeigt sich ein Mangel oder Abgang an Gütern, Zehenden oder andern Einkünften, so haben sich die Geistlichen zuerst an die Behörde zu wenden, und ist in der Relation anzuzeigen, ob und bei welcher Behörde es geschehen sey. Das nämliche ist auch bei den Häusern zu beobachten.

7) Ob Kirche, Glocken, Uhr, Kirchengefässe, Kirchhof [236]) in gutem Stande seyen? oder in mittelmäßigem? oder schlechtem? Welche Mängel sie in

---

235) Mod. visit. „Ob in Zehend-Sachen von Zuhörern treulich gegen die Pfarrer gehandelt werde? Ob nicht Zank und Streit über Zehend-Sachen entstehen, und Pfarrer und Pfarrerin auch etwa in der Sach zu viel thun ꝛc.

236) Mod. visit. „Ob der Pfarrer die Kirchen- und Kirchhof-Schlüssel in seiner Gewalt habe, und wegen derselben, wie auch wegen Geläuts und Begräbnissen Nichts eigenmächtiges von dem weltlichen Amt verfüget werde? — ob die Gräber auf dem Kirchhofe auch tief genug gemacht werden? ꝛc."

lettern Fällen haben? Wem die Erbauung und Erhaltung derselben obliege?

8) Wie hoch sich der Fundus pii corporis belaufe? Wie viel die Stiftungen betragen, welche der Pfarrer jährlich zum dankbaren Angedenken von der Kanzel zu verlesen hat? Ob deren Ertrag Fundationsmäßig jährlich verwendet werde? Wie viel das Opfer im vorigen Jahr zusammen betragen habe?

II. Abschnitt.

Von den bei der Kirche angestellten Dienern.

9) a) Tauf- und Zuname des Pfarrers, Ort, Tag und Jahr der Geburt. Wie alt demnach?

b) Von wem er auf diese Stelle nominirt und confirmirt worden? und wann? Wie lang demnach auf dieser Stelle? Ob es sein erster, zweiter, dritter ꝛc. Dienst sey? Welche Stellen er in den lettern Fällen vorher bekleidet habe? Wie lang er überhaupt bedienstet sey?

c) Ob er ledig, verheirathet, Wittwer sey? Ob und wie viele Kinder? Söhne? Töchter? er habe? Ob sie versorgt oder unversorgt seyen? Ob die Söhne studiren? Ob er ein gutes, mittelmäßiges, oder geringes Vermögen habe?

d) Ob Pfarrer das Bibelstudium fleißig fortsetze? Mit welchen wissenschaftlichen Fächern ausser demselben, und mit welchen Schriften er sich im vergangenen Jahre vorzüglich be-

ad 9) d) Hier wird das vollständige Zeugniß des Visitators über den Pfarrer genau nach dem in dem General-Rescript d. d. 12. Dec. 1803 (in Reuchlins Sammlung der Kirchen-Gesetze S. 120. 126 [237]). vorgeschriebenenen Formular

237) Mod. visit. „Es ist ein wichtiges Amtsstück eines Decani, eine rechte Ideam eines taugentlichen Pastoris zu fassen; — hauptsächlich kommt es auf folgende Stücke an: — — was seine dona ingenii judicii et memoriae seyen? ob die studia gut, mittelmäßig oder schwach und ob er in ei-

beygesetzt, und dabey noch besonders bemerkt, ob der Pfarrer in seinen Religions-Vorträgen die reine biblische Lehre in Uebereinstimmung mit dem symbolischen Lehrbegriff der lutherischen Kirche vortrage.

schäftigt habe [238])? Ob und was er im Druck früher, und namentlich im letzten Jahre herausgegeben habe? Ob er in der Diöcesan-Lesegesellschaft stehe?

e) Ob er eine Diöcesan-Schullehrer-Conferenz halte?

---

nem besondern studio excellire? ob seine diligentia in studiis besorder, mittelmäßig oder schlecht? ob er richtig in principiis seye? und nicht einige Irrthümer fovire oder gar docire? auch nicht in einem oder anderem Glaubensarticul besondere Meinungen oder scrupulos habe? ob eine Geisteskraft bei ihm wahrzunehmen? und eine Liebe und Eifer vor die Ehre unseres Gottes und das Reich unseres Heilandes aus seinen Amts-Verrichtungen, und aus seinem übrigen Reden, Thun und Lassen hervorleuchte? wie er im Predigen seye — ob er schriftmäßig predige, ob er mächtig in der Schrift seye? ob er mit Ueberzeugung der Zuhörer rede? ob er memoriter predige, oder die Predigten herunterlese? Was seine Gabe im Catechisiren seye? ob er Hauptsachen gründlich, deutlich und mit Sanftmuth treibe? ob er Uebung und Fertigkeit in der Schrift damit zuwegen bringe? ob er in der Catechisation die Leute auch beten und mit ihren eigenen Worten ihr Herz vor Gott ausschütten lehre? wie er in dem Beichtstuhl erfunden werde? mit dringendem aber nur liebreichem Eifer? ohne Herrschsüchtigkeit? ohne Privat-Affekte? ob er nicht eigene Klugheit denen Ordnungen vorziehe? ob er nicht mit Vorschreibung langer Probzeiten zum Beweis der Buße sonderlich bei Kranken und Sterbenden die Leute an dem hl. Abendmahle verkürze. — Wie er sich sein officium privatum angelegen seyn lasse? im Haus- und Krankenbesuch? mit und ohne Beruf? ob er alle und jede Haushaltungen besuche? und sich ihrer Ordnungen und Umstände in dem Christenthum erkundige? oder ob nicht Häuser in der Gemeine seyen, in die er noch gar nie gekommen? ob er die Kranken, insonderheit auch die Angefochtenen wohl zu tractiren wisse? nicht mit vielem Predigen und disputiren überhäufe? sondern mit kurzer Anführung der Heilsordnung, auch der Hauptsprüche unter kurzen daraus zu ziehenden Seufzern klüglich und kräftig unterhalte? ob er in discipl. eccl. Autorität habe? Eifer und Klugheit besitze? ob er Collegialität liebe, und solche sonderlich auch zu Erbauung der Gemeine anwende? ob er Subordination beobachte? und sich weder in Amtssachen noch andern Sachen eine Eigenmächtigkeit anmaße? — Ob seine vita privata wohlgeordnet, ernsthaft und doch liebreich? verträglich, in allen Stücken mit der Lehre einstimmend, und der Gemeinde zum Fürbild dienlich ohne amtsverhinderliche allotriis seye? — Ob sein Conjugium friedlich und seine Hauszucht ernstlich, sein Haus-Gottesdienst wohl eingerichtet? seine Kleidung ordentlich ohne excessu et defectu seye? ob auch an der Seinigen Kleidung und Wandel sich niemand zu stoßen habe? Wie seine Oekonomie stehe? ob er sehr arm, und deßwegen ohne Respekt seye? ein schlechter Haushalter? ein Schacherer? ob er die Pfarrgüter in Abgang kommen lasse?"

238) Mod. visit. „ob er auch in den libris symbb. lese, und was dermalen sein Pensum seye? — Eine Bibliothek läßt sich nicht vorschreiben. — Es wäre aber doch darauf zu sehen, daß jeder Pastor nach seiner Teutschen, Griechischen und hebräischen Bibel, Compendio et Systemate mit Lucae Osiandri Commentario, Pauli Tossani oder einer dergleichen glossirten

(Wenn das lezte der Fall ist, so hat der Geistliche in einer besondern Beilage von dem Bestand und Fortgang derselben Nachricht zu geben.)

f) Ob er seine Predigten vollständig schreibe [239]) und aus dem Gedächtniß ablege?

g) Zeugniß der Gemeinde. (Zu diesem ist leerer Plaz zu lassen.)

Ob Amtsführung und Wandel des Pfarrers untadelhaft? Insbesondere ob er in Versehung der Gottesdienste, der Seelsorge bey Kranken, und im Besuch und der Aufsicht über die Schule fleißig, auch ob sonst über sein Benehmen gegen die Gemeinde nichts zu klagen sey?

(Wo Filialien sind, haben die Gemeinds-Deputirten sich besonders zu äussern.)

ad 10. Zeugniß des Visitators.

10) Andere Orts-Geistliche — wie bey dem Pfarrer.

ad 11. Marginal-Note des Visitators, das Zeugniß des Vikars betreffend, nebst der Bemerkung: ob auch der Vikar Ursache habe mit seiner Behandlung im Hause des Geistlichen besonders in Hinsicht auf Kost und Gehalt, zufrieden zu seyn.

11) Vikarius. Tauf- und Zunamen desselben, wie auch Ort, Tag und Jahr seiner Geburt. Wie alt demnach?

Ob und seit wann er im Königl. Ober-Consistorium examinirt

Bibel, Cypriani Büchlein von der kirchlichen Vereinigung mit den Reformirten, ejusdem Belehrung von dem Ursprung und Wachsthum des Pabstthums (auch wenn Amesii Büchlein, Bellarminus enervatus genannt, zu haben sein sollte) Sekendorfs historia Lutheranismi, Boehmeri jurispr. eccl. Speneri consiliis und Porstens Theologia regenitorum versehen seie. Wer das Vermögen hat, Lutheri Tomos Altenburgenses zu kaufen, wird viel Herrliches darin finden, um eines lutherischen Lehrers Bibliothek damit zu zieren."

239) Mod. visit.: „Es ist nicht genug, nur die Concepten der Predigten einzusehen, sondern es solle Pastor auch gehöret, und deßwegen die anbefohlene Predigt und Catechisation nicht versäumt werden. Decanus kann den Pastorem das einemal predigen, das anderemal catechisiren lassen, und entweder einen besondern Text, oder doch ein besonderes Thema aus dem evangelio ordinario zu tractiren vorschreiben. Bei der Catechisation solle der Pastor die Stelle, die er tractiren soll, nicht vorher wissen, sondern ihm solcher erst in der Kirche aufgegeben werden, damit Visitator die Stärke des Pastoris in Catechisatione erfahre."

sey? Ob er auf bestimmte oder unbestimmte Zeit auf dieses Vikariat berufen sey?

Ob er unentbehrlich oder entbehrlich sey?

Welche Geschäfte er zu versehen habe?

Ob er das Bibelstudium fleißig rc. wie oben beym Pfarrer.

Ob er verträglich und bescheiden, und in seinem ganzen Verhalten unanstößig und rechtschaffen sey?

Ob er sich auch des Schulwesens thätig annehme, sich nicht zu viel von Haus entferne, und sich nach der Vorschrift kleide?

Anm. Zum Zeugniß der Gemeinde vom Vikar läßt hier der Pfarrer den gehörigen leeren Raum.

12) Wie der **Meßner** heiße, und wie alt er seye?

Ob er pünktlich im Amte und regelmäßig im Wandel sey? [240])

Was er Einkommen habe?

III. Abschnitt.

Von der äussern Ordnung im Kirchenwesen, besonders von dem sittlich religiösen Zustand der Gemeinde.

13) Welches die durch Gesetze oder Observanz bestimmten, an dem Mutter-Orte wie auch in den Filialien **gewöhnlichen Gottesdienste** seyen?

(Diese sind namentlich anzugeben z. B. an Sonn- und Festtagen Vormittags Predigt, Nachmittags Catechisation, und nach derselben im Sommer Vesper-Lection über die neuen biblischen Summarien, welche aber im Winter am Samstag gehalten wird; an Feiertagen Vormittags kurze

240) Mod. visit.: „ob er die Kirche und Vasa sacra reinlich halte?"

Predigt, und gleich nach derselben Catechisation; in der Woche Mittwochs Betstunde mit Vorlesung eines Psalmen oder andern biblischen Capitels und des in der neuen Liturgie befindlichen Betstunden-Gebets, Freitags ausser den monatlichen Buß- und Bet-Tagen, an welchen gepredigt wird, eine Catechisation; Samstags, wenn am folgenden Sonntag das heil. Abendmahl gehalten wird, Vorbereitungs-Predigt und Beicht; oder wie es sonst an jedem Ort üblich ist. Wo mehr als ein Geistlicher ist, wird bestimmt bemerkt, welche Cultus jeder derselben zu verrichten habe.)

ad 14—16. Bemerkung des Visitators über die Richtigkeit der Angaben nach Vergleichung mit dem Kirchen-Register.

14) Ob keine dieser Predigten, Catechisationen, Betstunden und Vesper-Lectionen (in der Mutter- oder Filial-Kirche) eingestellt, verwechselt oder verlegt worden, und wenn, welche? und aus welchen Ursachen?

15) Ob über die vorgeschriebenen evangelischen und epistolischen Pericopen, auch alle 2 Jahre während der ganzen Fastenzeit und alle Jahre in der Char-Woche über die Leidens-Geschichte Jesu in der Ordnung gepredigt werde? [241]) Deßgleichen ob da, wo Nachmittags nicht gepredigt wird, Vormittags neben den evangelischen Pericopen auch die epistolischen verlesen werden?

16) Ob auch die ausserordentlichen Casual-Predigten der Vorschrift gemäß gehalten worden seyen, nämlich Schul-Predigt nach geendigter Win-

241) Mod. visit.: „Ob auch die ganze Passion in vier Theilen in der Charwoche verlesen und erklärt worden? ob bei denen Passions-Predigten nicht untüchtige und nur gelegenheitliche themata abgehandelt und allezeit das theure Verdienst und herrliche Vorbild Jesu Christi aus dem ganzen Stück gezeigt worden."

ter-Schule am Sonntag
über Text
Catechismus-Predigt nach geendigter Sommer-Schule am Sonntag
über Text
Reformations-Predigt am Sonntag
über Text
Dank-Predigt für Erndte und Herbst am letzten Sonntag nach Trin. über Text
Kirchweih-Predigt am Sonntag über Text
Am Geburts-Fest des Königes über Text
Am Neujahrs-Fest als dem Fest der Annahme der Königswürde.

17) Ob auch Hochzeit- und Leichen-Predigten mit Rücksicht auf ihren Zweck gehalten werden? 242)

18) Wie weit man in den Catechisationen mit der Erklärung des Lehrbuchs (Kinderlehre) bis zu Ende des Kirchen-Jahres gekommen sey?

19) Ob die ledigen Leute bis zu vollendetem 18ten Jahre in der Catechisation vorstehen? 243)

20) Ob die Taufen in den Sommer-Monathen gewöhnlich bey öffentlichen Gottesdiensten, und in den Winter-Monathen meistens zu Hause, oder auch in der Kirche gehalten werden? 244)

Ob die Hebammen ihre Obliegenheiten in Hinsicht auf Jäh-

242) Mod. visit.: „ob sie zur Erbauung eingerichtet, fleischliche Ausdrücke, Schmeicheleien, Anzüglichkeit und Verbitterung vermeidet worden."

243) vergl. Gen. S. R. v. 18. Dec. 1804. Nr. II. und die Note dazu. Mehr fordern auch nicht Sp. Conf. Erl. v. 1. und 10. März 1811.

244) Mod. visit.: „ob die Kinder nicht zu lange ungetauft liegen bleiben?"

taufen und Anzeigen bey dem Geistlichen erfüllen? [245])

21) Wie oft das **heilige Abendmahl** in der Mutter- und wie oft in der Filial-Kirche gehalten werden?

Ob die Communikanten bei der Anmeldung in ein Register eingetragen, und den einzelnen nach Zeit und Umständen auch individuelle schickliche Belehrungen und Erinnerungen gegeben werden? [246])

22) Ob die **Confirmation** am 1. Sonntag des May (und lezten des September) nach 2maligem Unterricht, und mit wie vielen Knaben und Mädchen, vorgenommen worden? [247])

Ob alle laut des Confirmations-Registers das vorgeschriebene Alter haben?

---

245) Mod. visit.: „wie dem Publico mit Hebammen und geschworenen Weibern prospicirt seie? — ob sie guten Lebenswandels seien? ob in keiner Gähtaufe nichts geirret oder versäumt worden? ob kein Aberglauben mit dem Taufwasser oder sonst gebraucht worden? ob sie ihre Anzeige zum Pfarramt wegen verdächtiger Schwangerschaften, unehlichen Niederkünften, unzeitigen Geburten, fleißig thun? ob sie in schweren Fällen auch die Geschwornen und in Nothfällen die Medicos rufen? ob sie bei gebärenden Weibern nicht Segen sprechen, oder sonst abergläubische Künste oder Vortheile gebrauchen? ob sie verdächtigen Dirnen keine Arznei geben oder Rath ertheilen? — — wie die Hebammen und geschwornen Weiber erwählt werden? ob auch dem Pastori davon gesagt und sein Zeugniß und Meinung eingeholt werde? — — ob die Hebammen auch von dem Pfarramt zur Ergözlichkeit einige Kreuzer aus dem Opfer empfangen, wenn sie bettelarmen Leuten dienen?"

246) Mod. visit.: „ob die jungen Leute bei der Anmeldung der Beicht examinirt, und die Alten bei der Anmeldung wegen ihres führenden Christenthums befragt und ermahnet werden? Ob die Verehlichten beide oder doch wechselsweise wenigstens bei der Anmeldung erscheinen, damit von Pastore mit ihnen geredet werden könne von dem nöthigen Ernst über ihre Seligkeit, und gefraget nach ihrem Gebet, Hausgottesdienst unter sich, ihren Kindern und Gesind, nach dem Ehefrieden? übrigen Wandel? friedlichen Betragen? rc. — Ob Beichtzettel erfordert, auch ertheilt, aber ja nichts davon genommen werde? ob niemand ohne Beicht zum heil. Abendmahle gelassen werde? — Ob keine excommunicati oder Suspensi in der Gemeinde vorhanden? von wem sie suspendirt worden? aus was Ursachen? (ne sine Decano, ne propter levia!)"

247) Durch Consf. Erl. vom 24. März 1807 werden die Dekane zur Anzeige davon aufgefordert, wenn Neu-Confirmirte, wo nicht am Confirmationstag selbst, doch am folgenden Tage truppenweise in die Wirthshäuser gehen, und sich daselbst allerlei Excesse, sonderlich im Trinken, erlauben. (Reuchl. K. G. S. 47.)

ad 22. 23. 24. Marginal-Note des Visitators in Hinsicht auf Confirmation, neue Liturgie, Gesangbuch und Kirchengesang, wobey besonders zu bemerken ist:

Ob die Formularien und Gebete der neuen Liturgie vom Geistlichen deutlich, mit Würde und Andacht verlesen werden?

Eben dieß hat der Pfarrer vom Diaconus oder Vikar in der Pfarr-Relation zu bemerken.

23) Ob in Hinsicht auf kirchliche Gebräuche die bestehenden Gesetze, und besonders die Vorschriften der neuen Liturgie befolgt werden? [248])

Ob diese nach allen ihren Theilen mit Beifall und Nutzen eingeführt sey, oder ob gegen das Ganze oder einzelne Theile, und letzten Falls, gegen welche? eine Abneigung oder Widersprüche in der Gemeinde sich äussern?

Ob und welche Mittel in diesem Fall zu Belehrung der Irrenden angewendet, und ob überhaupt bei schicklichen Gelegenheiten die Liturgieen dem Volk erklärt werden?

24) Ob das neue Württembergische Gesangbuch in Kirche und Schule allein gebraucht, auch für die Beförderung eines sanften, feyerlichen und harmonischen Kirchen-Gesangs mit Ernst gesorgt werde?

Ob und wie viele neue Melodieen im Gang seyen?

ad 25. Marginal-Note des Visitators, über die Richtigkeit der Angabe.

25) Ob die öffentliche Kirchen-Bücher, als Tauf-Todten-Ehe-Buch [249]), Familien-Register, Rescripten-Buch, nach den neuesten Vorschriften ordentlich geführt, und deutlich geschrieben, und ob die neueste Vorschriften vom 19ten Jun. und 22

---

248) Mod. visit.: „Ob keine neue Gebeter oder andere Ceremonien eingeführt werden? ob in Verlesung der Kirchen-Gebeter, ingleichen bei der Tauf-, bei dem Abendmahl und bei der öffentlichen Beicht- und Absolutions-Formel nichts verändert und eingeflikt werde?"

249) Mod. visit.: „nota. Bei dem Taufbuch ist besonders zu beobachten, daß die unehlichen Kinder nicht sollen unter über sich, überzwerch, oder auf andere seltsame Weise eingeschrieben werden. Ingleichen daß man keinen zum ewigen Schimpf als Vater einschreiben soll, ehe er überwiesen ist, sondern wann das Jahr herum ist, kann Pastor die getauften unehlichen Kinder zum Oberamt auf einen Zettel verzeichnet einschiken, und Bescheids erwarten, wen er zu einem jeden als Vater einschreiben solle. — Bei dem Todtenbuch ist besonders zu beobachten, daß keine Personalien sollen eingesezt, gewaltsame und plötzliche Fälle zwar notirt, aber alles Urtheil dabei gänzlich unterlassen werde."

Nov. 1810 wegen der Art der Aufbewahrung dieser Documente und doppelter Führung der Kirchen-Register befolgt werden?

26) Ob bey der Pfarr-Registratur ein Inventarium der Bücher und Mobilien der Kirche vorhanden sey?

27) Ob die neuen biblischen Summarien vollständig vorhanden seyen?

ad 28. Bestätigung Visitators, nach dem Kirchen-Convents-Protocoll.

28) Ob die Kirchen-Convente nach der Vorschrift alle Monathe, oder wie oft sie gehalten werden? Wer denselben von geistlichen und weltlichen Beamten anwohne? Ob die Protokolle ordentlich geführt, und welche Gegenstände dabey verhandelt worden? [250]

29) Ob die Schaarwache und der Umgang gehalten, und auch durch diese den Unordnungen besonders unter Gottesdiensten begegnet werde? [251]

30) Ob die Hirten und andere Personen, welche das Vieh hüten, nicht vor der Kirche ausfahren, oder vor derselben wieder nach Hause kommen, und die Schäfer abwechslungsweise zu Hause bleiben, um die Kirche zu besuchen?

31) Ob auch die Polizei-Verordnungen im Gang seyen, und besonders dem Gassen-Bettel gesteuert werde?

250) Ueber das, was zu diesem Punkt der Mod. visit. sagt, s. die Note zu der Kirch. Konv. Ordn. vom 10/29 Okt. 1824.

251) Mod. visit.: „Ob der Gottesdienst bei dem Umgang der Magistrats-Personen ungestört, und auch in den Häusern die behörige Stille und Ordnung erhalten werde? die Magistrats-Personen zeitlich ausgehen, auch unter dem Mittags-Gottesdienst umgehen? in die verdächtige Häuser hineingehen? hernach in die Sacristei kommen, und anzeigen, wie sie es gefunden? — Ob in denen Städten unter dem Gottesdienst an Sonn- und Bußtägen die Thore geschlossen gehalten, und niemand ohne Zettel von der Obrigkeit ausgelassen werde? — Ob die Thorwächter diejenige, welche vor oder nach der Kirche an Sonntagen über Feld laufen, anhalten und anzeigen? ob die Leute in Nothfällen beim Pfarramt anhalten?“

32) Ob für Arme, Wittwen und Waisen möglichst gesorgt werde? [252])

33) Ob [253]) bey den Vogt-Gerichten der Pfarrer auch gefragt werde, und Gelegenheit habe und nehme, dabey sich für Erhaltung und Beförderung der Ordnung zu verwenden? Ob die weltliche Obrigkeit in Uebereinstimmung mit der Geistlichkeit

252) Mod. visit.: „ob die dürftigen Hausarmen wöchentliche Beihülfe empfahen, oder auf was Weise sie versorgt werden? ob sie dem Müssiggang überlassen, und wie billig auch zur Arbeit angetrieben und angehalten werden? ob Pfarrer oder Amtmann sich nicht anmaßen, Patente ohne fürstlichen Befehl den Armen in ihrem Ort oder auch nur offene attestata zu ertheilen, die sie hernach als Patente brauchen können."

253) Was unter dieser Nummer hier zusammengezogen erscheint, behandelt Abschnitt IV. des Mod. visit. de statu politiae et piorum corporum, viel weitläufiger. Es wird hier gefragt: „wie der Vogt, Amtmann, Schultheiß heiße? wie alt derselbe? ob er eifrig in der Religion? fleißig in Besuchung der Gottesdienste, exemplarisch in dem Lebenswandel seie? ob er sich sein Amt angelegen sein lasse? ob die Bedrängten in specie Wittwen und Waisen Hülfe bei ihm finden; ob er auch dem Predigtamt an die Hand gebe? das Schulwesen fördere? zur Eintreibung der Schulgelder verhülflich seie? vor die pia corp. sorge? ob er sich auch ein Werk daraus mache, die Leute zur Haushaltung, zum Geschäft, zur Sparsamkeit anzutreiben? von Verthunerei und Müssiggang abzuhalten? und mithin den Ort und Bürgerschaft in Aufnahme zu bringen? ob auch die übrigen Magistratspersonen eifrig in Religion und Gottesdienst seien? ob sie sich als ehrbare, ernsthafte, christliche Männer aufführen? ob der Heiligepfleger ein taugentlicher Mann sey? — Ob die Fürstlichen Policei-Ordnungen im Gang sein? ob keine unausgemachte causae mixtae vorhanden? ob die ferndige Synodal-Recesse und Vogt-Zettels-Punkten circa statum politicum et piorum corporum befolgt und erörtert seien? worinnen solche bestanden? wie die Hindernisse, die sich etwa dabei ergeben haben, zu heben? ob und wann Vogtgericht gehalten worden? wie oft Ruggericht? ob Pastor auch dabei gefragt werde, was er auch anzubringen und ahnden habe? ob gute Aufsicht über die Wirthshäuser getragen und keinem Schultheißen die Wirthschaft gestattet? Kein Luderleben, kein Zecher über die Zeit geduldet? die Schwörbüchsen erhalten werden? ob dem Nachtschwärmer, der Unordnung bei langwierigen Hochzeiten, bei Kirchweihen, Lichtkärzen gesteuret, und wegen der Lichtkärze zuvor um Erlaubniß angehalten, auch die Buben darinnen nicht geduldet werden? ob dem Gassenbettel gesteuret werde? ob wegen der Landfährer und Bettler in Dörfern ein Spießträger bestellt sey? — Wie das Band zwischen Magistratu et Ministerio erhalten werde? ob status politicus den ecclesiast. nicht präterire, excludire, hindere? ob bei Annehmung der Schultheißen auch ein Testimonium von Pastore erfordert werde? ob bei Schulwahlen, Heiligenpflegers, Mößnerswahlen, bei H. Rechnungs-Abhören das Ministerium nicht hintangesezt werde? ob Kirchen- und Schul-Diener nicht von den bürgerlichen Beneficien ausgeschlossen werden? ob ihnen auch das beneficium fori der Kirchen-Ordnung angedeihe? ob die Pfarrwittwen, die in Loco sind, ihre Immunität genießen?" — Ueber die nun auseinandergesezte Ordnung bei Schulmeisterwahlen s. Schul-Ges.

durch Beispiel und amtliche Auctorität zur Erhaltung der Ordnung, und für das Beste der Kirche und Schule wirke? Ob gegenwärtig keine auffallende Unordnung, wobey die Hülfe der weltlichen Obrigkeit nöthig, vorhanden sey? Ob keine causae mixtae zu lange unausgemacht bleiben?

ad 34. Urtheil Visitators nach seiner Einsicht.

34) Ob der Zustand der Gemeine in moralisch religiöser Hinsicht im Ganzen sich mehr zum Guten oder zum Schlimmen neige, oder sich weder durch das Eine noch durch das Andere auszeichne? Wenn das erste, welche eigenthümliche Tugenden oder Fehler an derselben bemerkbar seyen? Ob besonders die Gottesdienste fleißig und mit Andacht besucht werden oder nicht?

Ob die Zahl der Communicanten zu oder abgenommen habe?

Wenn herrschende Fehler vorhanden sind, welches die Quellen derselben seyen?

Ob und durch welche, besonders der Localität angemessene Mittel und mit welchem Erfolg der Geistliche denselben entgegen zu arbeiten suche?

Ob ein ausgezeichneter öffentlicher Verächter der Religion, der Sittlichkeit und der Kirchen-Zucht in der Gemeinde sey? 254)

ad 35. Urtheil des Visitators von den Separatisten.

35) Ob und wie viel Separatisten am letzten Neujahr vorhanden gewesen seyen?

(In einer besondern Beylage sind sie genauer namentlich zu schildern, und in einer an Lichtmeß

---

254) Mod. visit.: „ob keine ärgerlich uneinige Ehe, keine gewissenlose Eltern, die ihre Kinder verderben lassen, nicht in die Schule schicken oder gar zum Bösen anhalten, im Orte seyen? keine leichtfertigen Kinder, die ihren Eltern Seufzer erwecken? keine habituirte Trunkenbolde, Aushauser? ob sich solche als incorrigibiles beweisen? was für gradus correctionis schon mit ihnen vorgenommen worden seyen?"

einzusendenden Post-Relation ist anzugeben, ob sie im Laufe des Jahrs zu oder abgenommen haben.)

Ob mit denselben nach der Vorschrift vom 27sten Decbr. 1803. (Reuchlin Kirchen-Gesetze pag. 125) verfahren werde?

Ob sie sich ruhig betragen, und ihre Kinder in die Schule schicken?

Was im entgegengesetzten Fall für Mittel gegen sie angewendet werden?

ad 36. Marginal-Note des Visitators.

36) Ob und wie viele Privat-Versammlungen der sogenannten Pietisten gehalten werden?

Ob mit Trennung der Geschlechter?

Und bey wem?

Wie viele Mitglieder jede habe?

Ob diese in gutem Rufe stehen?

An welchen Tagen und Stunden sie zusammen kommen?

Ob sie die Zusammenkünfte nicht bis in die Nacht ausdehnen?

Ob Pfarrer die Privat-Versammlungen besuche, und überhaupt nichts finde, was dem Normal-Rescript von 1743 entgegen wäre?

Welche Schriften sie gebrauchen?

Womit sie überhaupt sich bey ihren Zusammenkünften beschäftigen?

ad 37. Marginal-Note des Visitators.

37) Ob, wenn etwa neue, der praktischen Religion nachtheilige, irrige und schwärmerische Meynungen in der Gemeinde sich zeigten, Pfarrer die Anhänger derselben eines Beßern zu belehren und sie zur Wahrheit und Ordnung zurückzuführen suche? Und mit welchem Erfolge?

38) Ob von andern Religions-Verwandten keine Eingriffe in die evangelischen Kirchen-Rechte geschehen? [255])

---

255) Mod. visit.: „ob die benachbarten Meßpriester nicht Leute zum Abfall zu bringen suchen? ob sie nicht heimliche Privat-Communionen in der Ge-

39) Ob sich in diesem Jahre kein einzelner, in religiös moralischer Hinsicht besonders merkwürdiger, Vorfall in der Gemeinde ereignet habe?

ad 40. Marginal-Note des Visitators.

40) Ob überhaupt alle Verordnungen in Kirchen-Sachen befolgt, auch die General- und Special-Rescripte in das Rescripten-Buch eingetragen werden?

Welche Synodal- und Visitations-Recesse im vorigen Jahre gegeben, und ob sie befolgt worden oder nicht? und in diesem Fall, warum nicht?

IV. Abschnitt.

Von den Schullehrern.

Präceptor.

41) Personalien sind nach eben den Puncten wie oben beym Geistlichen (Nr. 9.) zu fassen.

42) Wie viele Schüler er habe, und wie viele davon das Land-Examen besuchen?

43) Wie viele Schul-Stunden er Sommers und Winters halte?

Ob er auch Privatstunden gebe?

Wie ihm solche bezahlt werden?

In welchen Pensen er Unterricht gebe?

44) Wie hoch sich Besoldung und Schul-Gelder zusammen belaufen?

---

meinde vornehmen? ob die Hausväter ermahnt werden, Knechte und Mägde von ihrer Religion zu suchen? ob sie angehalten werden, Knechte und Mägde, ehe sie angenommen werden, vor dem Pfarramt zu stellen, damit sie zur Gottesfurcht und aller Treue ermahnt werden? Wenn andere Religions-Verwandte am Orte wohnen, und ein Theil lutherisch ist, ob sie wegen Erziehung der Kinder in der lutherischen Religion den befohlenen Revers ausgestellet haben? wohin sie in die Kirche gehen? ob sie nicht dann und wann auch in die unsrige kommen?"

Ob in Ansehung des Eingehens derselben so wie in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Beneficien keine gegründete Klage sey?

Ob der Präceptor eine Amts-Wohnung habe?

Von wem sie gebaut werde?

Ob ohne Klage?

ad 45. Da Visitator die lateinische Schule nicht selbst besucht, so kann er das Zeugniß der lateinischen Lehrer dem Pädagogarchen überlassen, ausser wenn Klage vorkommt.

45) Zeugniß des Geistlichen in Rücksicht auf Fähigkeit, Kenntniße, Lehrmethode [256]), Fleiß im Amte, Schulzucht, Ehe und Lebenswandel des Präceptors.

(Hier wird leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde gelassen. Letztere ist über den Fleiß, die Schulzucht und den Lebenswandel des Lehrers und darüber zu befragen: ob sie überhaupt keine Klage habe?)

Collaborator.

ad Nr. 46. Marginal-Note des Visitators wie bey Nr. 45.

46) Personalien nach eben den Puncten wie Nr. 41. beym Präceptor.

47) Wie viele Schüler er habe?

Ob diese bei ihm bleiben, bis sie von dem Scholarchat befördert werden?

48) Das übrige nach eben den Rücksichten wie Nr. 43. 44. 45. beym Präceptor.

Leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde.

Knaben-Schulmeister.

49) Personalien nach eben den Puncten wie Nr. 41. beym Präceptor.

50) Wie viele öffentliche Schul-Stunden er täglich Sommers und Winters gebe?

256) Mod. visit.: „absonderlich und welches das Hauptwerk ist, ob er wahre Furcht Gottes in die Herzen der Kinder zu pflanzen sich angelegen seyn lasse."

Ob er auch Privat-Stunden gebe?

Wie ihm solche bezahlt werden?

51) Wie hoch sich Besoldung und Schul-Gelder zusammen belaufen?

Ob beyde richtig eingehen, und die leztern durch das Bürgermeister-Amt unentgeldlich eingesammelt, auch für arme Kinder aus den öffentlichen Kassen bezahlt werden?

Ob auch in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Beneficien keine gegründete Klage sey?

52) Ob der Schulmeister eine Amts-Wohnung habe?

Von wem sie gebaut werde?

Ob ohne Klage?

53) Ob er ein gutes, mittelmäßiges, geringes, oder gar kein Vermögen habe?

ad 54. Zeugniß des Visitators vom Schulmeister.

54) Zeugniß des Geistlichen vom Schulmeister in Rücksicht auf Schulgaben, Kenntniße und Lehrart, Fleiß im Amte, Schulzucht, Ehe und Wandel, auch Folgsamkeit gegen das Pfarr-Amt, wobey noch zu bemerken ist, ob und welche Schul-Conferenz er besuche, und ob er in der Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaft stehe?

Leerer Raum zum Zeugniß der Gemeinde.

ad Nr. 55. Zeugniß des Visitators vom Mädchen-Schulmeister.

55) Mädchen-Schulmeister.

Wie bey dem vorigen nach allen Rubriken [257]).

ad Nr. 56. eben so.

56) Filial-Schulmeister.

Eben so.

---

257) Der Mod. visit. hat hier einen eigenen Abschnitt de ludimagistra puellarum oder von den Schulfrauen und de Collaborantibus in schola Puellarum, s. darüber Eleß kirchl. pol. Landes- und Cultur-Gesch. Würt. II., 2 S. 199 und die Einleit. zu den Schul-Ges.

Provisor.

ad Nr. 57. eben so.

57) Wie er heiße? Wenn und wo er geboren sey? Wo er gelernt habe?

Ob und wenn er vom Königl. Ober-Consistorium examinirt?

Ob er ledig? Wie lang er hier angestellt sey?

Welche Schul-Conferenz er besuche, und ob er in der Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaft stehe?

Wie es sich mit Kost, Logis, und Salarium desselben nach den in der General-Verordnung im Regierungs-Blatt 1811. Nro. 1. §. 52. gegebenen Bestimmungen verhalte?

ad 57. Zeugniß des Visitators vom Provisor.

Zeugniß des Geistlichen und der Gemeinde vom Provisor.

Incipient.

ad Nr. 58. Zeugniß des Visitators vom Incipienten.

58) Nahme, Alter, Geburtsort, Fähigkeit und Kenntniße, Aufführung.

V. Abschnitt.

Marg. Visit. zum V. Abschnitt.

Hier hat der Visitator bey jedem einzelnen Punkt beyzusetzen, was einer Bestätigung oder Berichtigung bedarf: auch einige der vorzüglichsten Kinder zu benennen, und, ob die Schul-Tabellen vorschriftmäßig verfertigt sind, zu bemerken.

Zustand des deutschen Schulwesens.

In diesem Abschnitt hat die Relation hauptsächlich die hieher gehörigen Paragraphen der General-Verordnung über das deutsche Elementar-Schulwesen in Nr. 1. des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1811. zu berücksichtigen, und bey jedem der folgenden Puncte genau und bestimmt anzugeben, ob und wie die Verordnungen des betreffenden Paragraphs befolgt werden. Auch ist, wo Filialien sind, bey jedem Punkt das Nöthige von diesen besonders zu bemerken.

59) Ob, wenn ein oder mehrere Filialien beym Ort sind, diese eigene Schulen haben, oder,

wenn dieß nicht ist, welche Einrichtung gemacht sey? nach §. 1.

60) Ob eine Arbeits-Schule vorhanden? nach §. 2.

61) Wie es sich mit der Beschaffenheit der Schul-Gebäude, Schul-Stuben, und dem Schul-Holz verhalte? nach §. 3. 4. 5. 6.

62) Ob die Kinder alle in dem bestimmten Alter zum Eintritt in die Schule angehalten werden? nach §. 7. 8.

63) Ob die Verordnung in Ansehung der Entlassung aus der Schule und der Confirmation wie auch in Ansehung der Sonntags-Schule §. 9. beobachtet werde?

64) Ob die Schulversäumniße häufig oder selten seyen, und genau nach der Vorschrift §. 10. behandelt werden?

Ob das Verdingen der Kinder nicht gestattet, und wenn etwa ein Kind an einen andern Ort geschickt wird, davon durch den Pfarrer dem Geistlichen des leztern Ortes Nachricht gegeben, und hier das Kind zur Schule angehalten werde?

65) Ob die Sommer-Schule nach §. 11. gehalten werde?

66) Wie groß die Anzahl der Schulkinder, und zwar sowohl der Knaben als der Mädchen im letzten Sommer und im letzten Winter gewesen?

Ob, wenn ihre Anzahl einen Provisor erfordert, dieser das ganze Jahr nach §. 12. 13. beybehalten werde?

Ob derselbe seine eigene Classe, Knaben oder Mädchen, und eigene Schulstube habe? oder mit dem Schulmeister gemeinschaftlich in Einer Stube unterrichte?

67) Ob? wie? (nach welcher Methode?) und mit welchem Erfolg alle §. 33. vorgeschriebenen (einzeln anzuführenden) Lehrfächer betrieben werden?

Ob neben Liedern und Sprüchen auch der lutherische Catechismus (nach vorhergegangener Erklärung) von den ältern Kindern memorirt, auch von diesen, besonders den Confirmanden, etwas aus der Predigt aufgeschrieben, und darüber examinirt werde?

In welchen Fächern die Kinder mehr oder weniger Fortschritte machen?

68) Ob eine zweckmäßige und mit Erfolg angewandte Schul-Disciplin nach §. 36. in der Schule eingeführt sey?

69) Wie demnach im Ganzen der Zustand der Schule sey, vorzüglich, gut, mittelmäßig, schlecht?

Worin in den letztern Fällen der hauptsächlichste Grund davon liege?

70) Ob die vorgeschriebenen Schul-Bücher, A B C Buch (welches? oder auch eine Lese-Tafel), Spruchbuch, Gesangbuch, Kinderlehre, Confirmationsbuch, Braunschweiger Catechismus, Rochows Kinderfreund, Tillichs erstes Lesebuch, Seilers kleines biblisches Erbauungsbuch vorhanden seyen und gebraucht werden?

71) Ob Schul-Receßbuch, Schul- und Kirchen-Diarium (in Hinsicht auf Kirchenbesuche der Kinder), Sitten-Register, Schreib-Hefte eingeführt seyen und fortgeführt werden?

72) Welche Synodal- und Visitations-Recesse in Schulsachen im vorigen Jahr gegeben, und ob

sie befolgt worden oder nicht, und im letztern Fall, warum nicht?

73) Ob und welche Lehrmittel und Bücher für Schule und arme Schüler aus öffentlichen Cassen und dem Schulfonds nach §. 34. angeschafft werden?

74) Ob und wie die Sonntags-Schule nach der Vorschrift §. 35. gehalten werde?

Ob sie mit Absonderung der Geschlechter gehalten, und von dem Geistlichen jedesmal oder doch so oft als möglich besucht werde?

75) Ob der Geistliche nach §. 38. dem Religions-Unterricht in der Schule wochentlich 2 — 3 Stunden widme, und neben diesem noch die Schule wochentlich wenigstens 2mal besuche? auch jeden Besuch und was er dabey vorgenommen, in das Schul-Diarium eintrage?

76) Ob und auf welche Art der Geistliche sich auch ausserdem die Belehrung und Fortbildung seines Schullehrers angelegen seyn lasse? nach §. 38.

77) Ob die halbjährige Schul-Visitationen durch die Orts-Vorsteher im vorigen Jahre in der Ordnung vorgenommen worden?

An welchen Tagen?

Ob dabey die Schul-Gesetze verlesen worden?

78) Wie viel jährlich aus dem pio corpore oder der Commun-Casse zu Prämien ausgesetzt sey und verwendet werde?

Ob und welche besondere Schul-Stiftungen vorhanden?

Ob aus diesen und den andern §. 41. genannten Quellen ein Schul-Fonds gebildet worden?

Wie viel die Einkünfte desselben im vergangenen Jahre betragen haben, und wozu sie verwendet worden?

Beilage 2.

Entwurf des Auszugs-Berichts der Visitatoren aus den Pfarr-Relationen [258]).

Vorerinnerungen.

1) Der Auszug wird auf dem vorgeschriebenen Papier-Format (s. Reuchlins Kirchengeseze S. 153 und 169.) gebrochen, ohne Numern und mit eben denselben Worten, die in der Relation gebraucht wurden, verfaßt, und den Pfarr-Relationen beygelegt.

2) Nie wird auf einer Seite des ersten Orts noch ein zweyter Ort angefangen, sondern jedem sein eigenes Blatt gewidmet.

3) Auch wird nichts an den Rand, der für die Synodal-Bemerkungen leer bleibt, bemerkt, ausser auf der ersten Seite ein kurzes Urtheil über die bey der Visitation gehaltene Predigt oder Catechisation und den Gesang.

4) Dieser Auszug ist nebst sämtlichen Pfarr-Relationen, Schul-Tabellen, einigen Schul-Schriften, der Berechnung der Seelen-Zahl von Stadt und Diöces, dem Disputations-Zettel und der summarischen Uebersicht des Zustands der Diöces zu Ende des Oktobers von dem Dekan an den General-Superintendenten ohnfehlbar einzusenden.

5) Der Disputations-Zettel wird in lateinischer Sprache verfaßt, führt den Tag und die Materie der Disputation, den Respondenten und die Opponenten mit einem kurzen Urtheil über ihre Fertigkeit und Gründlichkeit im Disputiren und einer kurzen Recension der eingekommenen Abhandlungen an; auch bemerkt er, ob alle gegenwärtig, oder welche ohne Noth und Erlaubniß abwesend gewesen seyen?

Die schriftlichen Einwürfe und Abhandlungen werden beygelegt.

6) Auf Lichtmeß des folgenden Jahrs ist jedesmal eine Post-Relation von dem Dekan einzusenden. Diese enthält eine Anzeige von allen den Veränderungen, welche sich seit der Visitation bis Lichtmeß an jedem Ort der Diöces nach den 5 Abschnitten zugetragen haben. Mit dieser wird zugleich der

---

258) Knapp Rep. III., 331. bes. Gedr. fol. — vergl. Gen. Syn. Reser. vom 29. Nov. 1832.

7) Pfarr-Wittwen-Zettel eingeschickt. Dieser gibt eine genaue Nachricht von den Pfarr-Wittwen, die sich noch in der Diöces am Leben befinden, die indessen gestorben sind, oder ihren Wohn-Ort verändert haben.

Vergl. Reuchlins Kirchengeseze S. 198. Hartmanns Kirchengeseze III. B. S. 195. §. 250. f.

Kurzes Urtheil über die gehaltene Predigt oder Katechisation und den Gesang.

Ort N. N.
Diöc. N. N. Ober-Amt N. N.
Landvogtei N. N.

Visitirt den - - - -

I. Abschnitt.

Von der Parochie überhaupt.

Ob die Nomination und Confirmation, oder nur die leztere, dem Königlichen Haus Württemberg zustehe? Wem im lezteren Fall die erstere zukomme?

Ob und welche Filialien beim Ort seien? Welche Geschäfte der Geistliche darin zu verrichten habe?

Seelenzahl war aufs neue Jahr im Mutter-Ort? In den Filialien? Mehr als fernd?

Erwachsene Evangelische?

Kinder von 6 — 14 Jahren?

Kinder unter 6 Jahren?

Summe der evangelischen Gemeinde? Katholiken? Reformirte? Separatisten? Juden? Andere Religions-Verwandte, z. E. Wiedertäufer? Totalsumme mit Einschluß der Kinder?

Im vorigen Jahr geboren? gestorben? copulirt?

Wie hoch die Besoldung des Pfarrers und der anderen Orts-geistlichen sich belaufe? Wer sie reiche und die geistlichen Häu-

ser baue? Ob mit oder ohne Klage?

Ob Kirche, Glocken, Uhr, Kirchen-Gefäße, Kirchhof, in gutem Stand seien oder nicht?

Wem die Erbauung und Erhaltung derselben obliege?

Fundus pii corporis beläuft sich auf?

Stiftungen betragen?

Opfer wie viel gefallen?

II. Abschnitt.

Von den bei der Kirche angestellten Dienern.

Pfarrer N. N. geb. wo und wann? Folglich alt? ...

Von wem auf diese Stelle nominirt und confirmirt? Wann? Wie lang im Amt? Erster oder zweiter Dienst? Ledig, verheirathet, Wittwer? Kinder wie viele? Versorgt oder unversorgt? Einkommen?

Zeugniß des Visitators, mit eben den Worten, wie in der Pfarr-Relation.

Andere Ortsgeistliche — wie bei dem Pfarrer: Personalien und Zeugniß.

Vikar N. N. geb. zu ... den ... Mon. Jahr ... folglich alt? Wann examinirt? Hier seit ... auf allergn. Befehl, wegen .... Entbehrlich oder nicht? Zeugniß, wie in der Pfarr-Relation.

Meßner. Alter, Einkommen, Zeugniß.

III. Abschnitt.

Von der äußeren Ordnung im Kirchenwesen, besonders von dem sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde.

Hier werden a) diejenigen Nummern der Pfarr-Relation, bei wel-

chen eine Abweichung von der Ordnung, die einer Verfügung bedarf, oder sonst etwas besonders bemerkenswerthes vorkommt, unter bestimmter Hinweisung auf die Numern, kurz ausgehoben,

z. E. über versäumte Gottesdienste Nr.

Neue Liturgie Nr.

Amtsbücher und Fam. Register Nr.

Kirchen-Convente Nr.
Separatisten Nr.
Pietisten Nr.

b) Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung bey der betreffenden Nummer beigefügt.

IV. Abschnitt.

Von den Schullehrern.

Präceptor — Personalien, wie beim Pfarrer. Einkommen? Schüler, wie viel? Zeugniß des Visitators oder Stadt-Pfarrers.

Collaborator — Personalien, Einkommen, Schüler, Zeugniß des Visitators oder Stadt-Pfarrers.

Knaben-Schulmeister. Personalien, Einkommen, Schüler?
Zeugniß des Visitators.

Mädchen-Schulmeister, wie vorher. Personalien, Einkommen, Schülerinnen und Zeugniß des Visitators.

Filial-Schulmeister — eben so.

Provisor — Personalien. Examinirt seit : : : Hier seit : : : Gehalt?

Zeugniß des Visitators.

Ob einer von diesen eine Klage wegen Besoldung oder Eingang der Schulgelder oder wegen der Wohnung habe?

V. Abschnitt.

Vom Zustand des deutschen Schulwesens.

Ob die Schule unter die vorzüglichen, mittelmäßigen oder geringen gehöre? Die Ursachen in der Pfarr-Relation Nr.

Alles ist darin nach allgemeiner Vorschrift eingerichtet, außer

a) : : : Pfarr-Relat. Nr.
b) : : : Pfarr-Relat. Nr.

Beschaffenheit der Filial-Schulen.

Einige vorzügliche Kinder werden genannt.

470.

Consist. Decret an die Dekanatämter, betr. die Beiberichte der Decane zu den Gesuchen um Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht haben.

Vom 5. Apr. 1811 [259]).

Da seit einiger Zeit die Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation solcher Kinder, welche das gesezliche Alter noch nicht haben,

---

259) Regbl. 1811. Nr. 17. S. 167. — vergl. Gen. Syn. Rescr. vom 14. Dec. 1829. §. 2. — Die Confirmation vor dem gesezlichen Alter wurde (oft unter der Bedingung, daß der Confirm. Unterr. noch einmal gehört werde. Spez. Consist. Erl. vom 4. Febr. 1825, 15. Febr. 1828.) erlaubt mit Rüksicht auf den Fleiß und das Wohlverhalten eines Kindes, (Spez. Consist. Erl. vom 19. Febr. 1828.) auf die Armuth und große Kinderzahl der Eltern (8. und 25. Febr. 1828.), oder auf die physische Beschaffenheit einer Tochter (25. Jan. 1828.), bisweilen mit Dispensation vom zweimaligen Confirmations-Unterricht (27. Febr. 1810.), bes. Filialisten (16. Dec. 1823.). Rüksichtlich der früheren Confirmation von Kindern von Auswanderern erging folgender Spez. Consist. Erl. vom 22. Jan. 1830: „Man will die nachgesuchte Erlaubniß zu der außerordentlichen Confirmation der 3 Kinder von Pfarrgenossen in —, welche nach Nord-Amerika auswandern wollen, unter der Voraussezung ertheilt haben, daß diese Auswanderung wirklich, und zwar so bald statt finde, daß der gesezliche Zeitpunkt der Confirmation nicht abgewartet werden kann. Dabei versieht man sich zu dem Pfarrer, daß er durch Nebenstunden, welche er diesen drei Pfarr-Kindern ertheilt, die Unvollständigkeit des Confirmations-Unterrichts ergänzen werde."

sich auffallend vermehren, und viele Dekane, dem Gen. Rescr. vom 16 Nov. 1785. (Hartmanns Kirchengeseze B. I. S. 641.) ganz zuwider, dergleichen Gesuche, auch ohne ausserordentliche dringende Ursache, durch Beiberichte empfehlen; so wird dieses gesezwidrige und in so vielen Fällen das wahre Beste der Kinder, deren Bildung durch eine so frühzeitige Entlassung aus der Schule nothwendig leidet, ganz nicht bezwekende Sollicitiren den Dekanen hiemit auf das bestimmteste untersagt, und denselben unter Verweisung auf die eben bemerkte Verordnung ernstlichst aufgegeben, jedes Gesuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Jahrgangs der jedesmaligen Confirmation, oder an Orten, wo zweimal confirmirt wird, innerhalb der nächsten 6 Monate nach der jedesmaligen Confirmation, das 14te Jahr complirt, als unstatthaft zurükzuweisen, und solches durchaus nicht, selbst wenn nur wenige Stunden oder Tage fehlen, mit einem Beiberichte zu begleiten; es wäre denn, daß sehr wichtige ausserordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glük eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensation vorhanden wären.

471.

Erlaß des Min. der geistl. Ang., betr. eine Vorschrift für die Geistlichen in der Behandlung der Ehesachen von Militär-Personen.

Vom 8. Apr. 1811 260).

In dem von seiner Königl. Majestät genehmigten neuen Militär-Dienst-Reglement, Abtheilung I. Cap. 34. §. 5. ist in Betreff der Heirathen der Militär-Personen folgendes verordnet:

„damit nach ertheilter allerhöchster Erlaubnis zum Heirathen keine Schwierigkeiten mehr vorkommen, so soll der Commandeur, wenn er ein an ihn gebrachtes Heirathgesuch zu weiterer Meldung geeignet findet, ehe er solches weiter bringt, durch den Auditor unter Zuziehung des Feld- oder Garnisons-Predigers, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehört, oder, in Ermanglung dessen, des Geistlichen vom Orte, untersuchen lassen, ob der Ehe gesezliche Hindernisse im Wege stehen, als z. B. verbotene Grade, manglende Einwilligung der Eltern oder Vormünder ꝛc.

---

260) Regbl. 1811. Nr. 17. S. 163. — Angehängt ist ein Verzeichniß der in den Garnisonen des Reichs mit den Untersuchungen über Ehesachen, wie auch Proklamationen und Trauungen beauftragten Garnisons- und Ortsgeistlichen. — vergl. K. Ver. vom 23. April 1808. und 2. April 1810.

worüber ein ordentliches Protokoll zu führen ist, welches der Auditor und der Prediger unterzeichnen."

„Die Proklamation und Trauung geschieht vom Feld- oder Garnisons-Prediger, zu dessen Gemeinde der Bräutigam gehört, oder in Ermanglung dessen, vom Geistlichen des Orts."

„Wenn Beurlaubte sich an einem andern Ort wollen trauen lassen, so muß ihnen der Geistliche, welcher sie hätte trauen sollen, ein Dimissoriale geben, damit der kopulirende Geistliche die Gewißheit habe, daß der Trauung keine gesezlichen Hindernisse im Wege stehen."

Indem diese Verordnung hiemit sämtlichen Geistlichen, besonders in den Garnisonen des Reichs, zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht wird, so wird zu weiterer Erläuterung zugleich folgendes angefügt:

1) Die Concurrenz der Geistlichen zur gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor findet, wie in Hinsicht auf Schließung der Ehen, so auch in Hinsicht auf Ehedissidien, und wo von Ehescheidung und Trennung zu Tisch und Bett die Frage entstehet, Statt.

2) Bei Untersuchungen der ersten Art, sind zwar Bräutigam und Braut persönlich von dem Auditor und Geistlichen zu vernehmen, aber ihre mündlichen Aussagen sind nicht als an sich hinreichend anzusehen, vielmehr haben sie, wenn sie nicht an dem Orte der Garnison selbst zu Hauße sind, von dem Pfarrer ihres Orts ein officielles Schreiben in Beziehung auf die etwaigen Ehehindernisse, nebst allen bei Untersuchungen der Ehen von Civil-Personen erforderlichen Dokumenten, wie Geburtsscheine ꝛc. beizubringen, und der an der Untersuchung theilnehmende Geistliche hat nöthigenfalls mit jenem Pfarrer eben so, wie es bei Schließung der Ehen von Civil-Personen in ähnlichen Fällen geschiehet, zu communiciren.

3) Sind die Braut-Leute, deren Verehlichung — oder die Eheleute, deren Dissidien — oder Trennung der Gegenstand der Untersuchung ist, von einerlei Confession, so hat ein Geistlicher ihrer Confession, sind sie aber von zweierlei Confessionen, so haben zwei Geistliche von beiderlei Confessionen an der gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Auditor Theil zu nehmen.

4) Wo ein Garnisons-Prediger, oder, (wie in Ulm) ein ausschließend mit den kirchlichen Funktionen bei dem Militär beauftragter Ortsgeistlicher angestellt ist, hat dieser an allen, eine Militär-Person betreffenden Untersuchungen in Ehesachen, bei welchen der eine oder beide Theile von seiner Confession sind, Theil zu nehmen, wie auch alle Proklamationen und Trauungen solcher Militär-Ehen, bei welchen der Bräutigam von seiner Confession ist, zu verrichten; jedoch steht es demselben frei, in einem solchen Falle die Copulation auch dem der nämlichen Confession zugethanen Pfarrer an dem

Geburtsort des Bräutigams, oder an dem Geburts- oder Wohnort der Braut, mit Vorbehalt der Stolgebühren [261]), zu überlassen. Wo aber kein solcher Geistlicher, besonders für die Garnison aufgestellt ist, kommen diese Untersuchungen. Proklamationen und Copulationen denjenigen Ortsgeistlichen der betreffenden Confession zu, welche sonst diese Functionen bei Civil-Personen ihrer Confession zu versehen haben.

Jedoch bleibt es im leztern Fall einer Militär-Person, deren Braut von gleicher Confession ist, frei gestellt, sich auch an dem Orte der Braut durch einen Geistlichen ihrer beiderseitigen Confession (mit welchem der an der Untersuchung Theil nehmende Geistliche an dem Ort des Bräutigams zu communiciren, und wenn beide Theile der katholischen Religion zugethan sind, dem Geistlichen der Braut, einen Erlaubnißschein auszustellen hat) trauen zu lassen.

5) Wenn in einer Garnison kein Garnisons- oder Ortsgeistlicher der einen oder der andern Confession sich befinden sollte, so hat den Untersuchungen der Militär-Personen in Hinsicht auf diejenigen Personen, von deren Confession kein Geistlicher im Ort ist, ein Geistlicher aus der Nachbarschaft anzuwohnen, und werden hiemit die in dem angefügten Verzeichnisse genannten Geistlichen mit der Uebernahme dieser Geschäfte beauftragt.

In den Fällen, wo die ausserhalb der Garnisonen wohnenden Geistlichen bei Matrimonial-Untersuchungen zu konkurriren haben, wird, woferu nicht (wie in Mergentheim) der benachbarte Geistliche ohnehin von Zeit zu Zeit Amtshalber in die Garnison kommt, zu Vermeidung der Kosten, zu Folge allerhöchsten Befehls Sr. Königl. Majestät jedesmal der betreffende Soldat mit dem Auditor in den Wohnort des Geistlichen commandirt werden.

6) Wenn in Hinsicht auf eine Verheirathung einer evangelischen Militär-Person mit einer evangelischen oder katholischen Braut, oder einer katholischen Militär-Person mit einer evangelischen Braut eine Dispensation z. B. wegen Verwandschaft, geschlossener Zeit, Proklamation, bei dem evangelischen Ehegericht nachzusuchen ist, so hat der evangelische Garnisons- oder Ortsgeistliche, welcher der Untersuchung angewohnt hat, das Exhibitum der betreffenden evangelischen Person, oder Personen, nebst dem von ihm und dem Auditor unterschriebenen und mit dem Regiments-Sigill versehenen Attestat, welches die Resultate der geschehenen Untersuchung enthält, dem Feldprobst zu weiterer Beförderung zu übersenden.

Das Exhibitum der katholischen Person, oder Personen hingegen, ist auf gleiche Weise mit einem Beiberichte des

261) Ebenso Spez. Conf. Erl. vom 19. Juli 1822.

betreffenden katholischen Garnisons- oder Ortsgeistlichen an den Königl. Katholischen geistlichen Rath einzusenden [262]).

472.

Consist. Dekret an die Dekanatämter, betr. die zu einer andern Bestimmung abgerufenen Vikare.

Vom 23. April 1811 [263]).

Da seit einiger Zeit öfters der Fall eingetreten ist, daß Geistliche, deren Vikar von dem Kön. Ober-Consistorium zu einer andern Bestimmung abgerufen worden, denselben eigenmächtig, oder mit Nachsicht des Dekans, bei sich behalten haben, und sich hinlänglich entschuldigt glaubten, wenn sie gegen das Abnehmen desselben bei dem Kön. Ober-Consistorium eine Vorstellung einreichten, eine solche für den öffentlichen Dienst nachtheilige Verzögerung des Vollzugs erlassener Befehle aber fürohin nicht mehr geduldet werden kann, so wird sämmtlichen Dekanat-Aemtern die Weisung ertheilt, künftig durchaus keiner Nachsicht mehr Statt zu geben, sondern den erlassenen Befehl ohne weiters zu vollziehen, und den Vikar anzuweisen, sich ohne Verzug an den Ort seiner neuen Bestimmung zu verfügen.

Uebrigens bleibt es dem Geistlichen, dem sein Vikar abgenommen wird, unbenommen, auf den Fall dringender Nothwendigkeit, um Zusendung eines andern Gehülfen einzukommen; und, da auch der Fall möglich ist, daß aus besonderen dem Kön. Ober-Consistorium noch nicht bekannten Ursachen die Beibehaltung des abgerufenen Vikars dem Geistlichen unumgänglich nothwendig wäre; so wird zwar den Dekanen auf ihre Responsabilität eine Ausnahme zu machen gestattet, sie haben aber sodann von Amtswegen ungesäumten Bericht darüber an das Kön. Ober-Consistorium zu erstatten.

Decret. im Kön. Ober-Consistorium den 23. April 1811.

---

† Kön. Verordnung, betr. die Heiraths-Erlaubniß des Militärs.

Vom 29. April 1811.

---

262) vergl. Eheger. Erl. vom 30. Juli 1818.
263) Regbl. 1811. Nr. 20. S. 202. — vergl. G. Rescr. v. 18. Jan. 1730. §. 7.
†) s. Reg. Ges. — Knapp Conscr. Ges. S. 87. — vergl. Erl. v. 25. Okt. 1810.

473.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. Visitations-Relationen, Eintrag der Gottesdienste in die Kirchenbücher, unanständiges Benehmen der Geistlichen, Schultabellen u. s. w.

Vom 7. Mai 1811 [264]).

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.
U. G. z. L. G.

Wir haben bereits über das, was Wir bei Unsrem dißjährigen Königl. Synodus auf die besondere Relationen zu verfügen nöthig fanden, in den an die Dekane erlassenen Special-Synodal-Rescripten das Nöthige verordnet.

Da Wir aber auch zugleich manches wahrgenommen haben, das einer allgemeinen Anordnung, so wie einer Erläuterung und Erneurung älterer Vorschriften bedarf, so sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Nachachtung für sämtliche Dekane an Euch gnädigst zu erlassen.

1) Haben Wir aus mehreren Relationen ersehen, daß bei den Kirchen-Visitationen, selbst in ganzen Diöcesen, nur Betstunden gehalten worden sind. Da nun dieses der Ordnung und dem Zwek der Visitation entgegen ist, so habt Ihr den Dekanen Eures Generalats aufzugeben, daß sie die ihnen untergeordneten Geistlichen anweisen sollen, bei künftigen Kirchen-Visitationen nie mehr eine Betstunde, sondern immer entweder eine Predigt oder eine Katechisation zu halten.

2) Haben Wir öfters bemerkt, daß Geistliche, welche benachbarte Pfarreien vicario modo versehen, die abgehaltenen Cultus nicht in die öffentliche Bücher eingetragen; da nun dieß auch ihre Obliegenheit ist, so haben die Dekane ihre Diöcesan-Geistlichen zur künftigen Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift anzuweisen [265]).

3) Wollen Wir allergnädigst verordnet haben, daß künftig der Relation immer ein besonderer Separatisten-Zettel, es mögen nun einer oder mehrere Separatisten vorhanden seyn, beygelegt, und leztere darin charakterisirt werden sollen [266]); auch ist

4) die Zahl der Separatisten und Privat-Versammlungen jedesmal in der General-Uebersicht summarisch anzugeben. Da Wir

264) Dek. Regg. Knapp Repert. IV., 354.
265) vergl. Gen. Syn. Rescr. vom 24. Dec. 1830. §. 2.
266) aufgeh. d. d. Entwurf der Pfarrberichte vom 17. Dec. 1822.

5) zu vernehmen gehabt haben, daß manche Geistliche sich nicht nur bei öffentlichen Tänzen einfinden, sondern sogar selbst bis in die Nacht mittanzen, auch besonders solchen Gesellschaften, in welchen gegen das in den altwürttembergischen Gesezen bestehende Verbot am Sonntag getanzt wird, anwohnen, eines wie das andere aber dem Volk nothwendig anstößig wird, auch dem ernsten Charakter, den der Geistliche bei der Gemeinde zu behaupten hat, nicht gemäß ist, so haben die Dekane, wenn sie dergleichen Geistliche in Erfahrung bringen, sie zuvor zu warnen, und wann die Warnung nicht von Erfolg seyn sollte, allerunterthänigsten Bericht an Unser Königl. Ober-Consistorium zu erstatten [266 b]).

6) Haben Wir bemerkt, daß öfters Abhandlungen von den Dekanis ohne Namen des Verfassers eingeschikt werden, und habt Ihr daher die Einleitung zu treffen, daß künftig keine Abhandlung mehr, ohne daß der Nahme des Verfassers von ihm oder dem Dekan angezeigt sey, an Euch übergeben werde.

7) Sind die Schulmeister anzuweisen, daß sie künftig auf den einzuschikenden Schul-Tabellen oben auf der ersten Seite das Dekanat, zu welchem die Schule gehört, und bei Filial-Schulen auch den Mutter-Ort, wovon sie Filial ist, bemerken, auch was schon früher recessirt worden ist, auf den Schulschriften neben den Zeugnissen anzeigen sollen, ob die Kinder arm oder vermöglich seyen. Da sich

8) die Exemplarien der Kinderlehren vergriffen haben, so haben sich die Geistlichen und Schullehrer, wo diese fehlen, bis zur Erscheinung einer neuen Kinderlehre des Braunschweiger Katechismus zu bedienen [267]). Endlich und

9) habt Ihr den Dekanen aufzugeben, daß sie den ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrern das erst kürzlich herausgekommene Pfarrer Haabische Lehr- und Lesebuch für die Jugend in den Sonntagsschulen als ganz zwekmäßig zu diesem Gebrauch anrathen sollen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart im Königl. Synodus den 7. May 1811.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

---

266 b) vergl. Cons. Erlaß vom 28. Dez. 1819.

267) vergl. Gen. Syn. Rescr. von 1792. §. 15.

474.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten in Betreff der Ausschließung der Geistlichen bey Ertheilung von Tanz-Erlaubniß am Sonntag.

Vom 25. Nov. 1810 / 14. Mai 1811 [268]).

Da durch allerhöchste Resolution vom 25. Nov. vorigen Jahres verordnet worden, daß es mit dem Tanzen an Sonntagen bey beiden Religions-Theilen gehalten werden soll, wie es bisher war, wenn solches nicht durch Verordnungen der Polizey, zu deren Ressort dieser Gegenstand allein gehört, verboten wird, indem für die Zukunft solches von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn soll; so wird dem General-Superintendenten — diese allerhöchste Verordnung bekannt gemacht, um die ihm untergeordneten Dekanat-Aemter hiernach zu bescheiden. Darau &c.

Decr., Stuttgart den 14. Mai 1811.

Schmidlin.
Baer.

---

†) Erlaß der Ob. Regierung, betr. die Fassung der Bittschriften an den König und die Minister.

Vom 30. Mai 1811.

475.

Consist. Decret an die Dekanat-Aemter, betr. die Vertheilung der Wittwenportionen.

Vom 1. Juni 1811 [269]).

Da zum Besten der Geistlichen Wittwen bei dem diesjährigen Synodus die Einrichtung getroffen worden ist, daß künftig die

---

268) Cons. Reg. — Müller K. Int. Bl. S. 253. — vergl. K. Ver. vom 25. Nov. 1810. Cons. Erl. vom 15. März 1822. u. s. w.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nr. 25. S. 262.

269) Regbl. 1811. Nr. 26. S. 277. — Den im Auslande Wohnenden hat der nächste Dekan ihre Portion zu übersenden. Cons. Erl. vom 13. Juni 1769. Spez. Cons. Erl. vom 10. Juli 1804.

Wittwenportionen in zwei Hälften, die eine im Frühjahr, die andere im Spätjahr, an die Wittwen bezahlt, auch der jedesmalige Betrag der Portionen an die Dekanat-Aemter, in deren Diöcese die Wittwen wohnen, oder vor ihrem in der Zwischenzeit erfolgten Tod gewohnt haben, im Ganzen geschikt, und ihnen dann die Vertheilung an die Wittwen, oder wenn diese gestorben seyn sollten, an deren Relikten überlassen werden soll; so wird dieß sämmtlichen Dekanat-Aemtern zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium den 1. Juni 1811.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname der Selbstmörder.

Vom 15. Juni 1811.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Anordnung eines Staatsraths (mit der bes. Sektion des Cultus).

Vom 1. Juli 1811.

476.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Patronats-Rechte der Juden.

Vom 6/7. Juli 1811 [270]).

Seine Königl. Majestät haben unterm 6. d. M. das Allerhöchste Rescript erlassen, wie Allerhöchst Dieselben in Erfahrung gebracht haben, daß ein Theil des bisherigen adeligen Guts Archshofen (Diöcese Blaufelden) und insbesondere auch das Patronat-Recht daselbst von dem Juden — — angekauft, und Lezteres von demselben ausgeübt worden sey. Da nun bereits bei einem ähn-

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nr. 28. S. 301. — vergl. Min. Dekr. v. 18. Dez. 1808.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nr. 31. S. 329.

270) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — am gleichen Tage ausgeschrieben an den kath. Kirchenrath. — Den Erl. des kath. Kirchenraths vom 11. Juli, welcher aber nur die Ausschließung aus dem Kirchengebete betrifft, s. be Knapp Rep. IV, 287.

lichen Fall von Seiner Kön. Majestät entschieden worden sey, daß, wenn bei den vorigen Souverainen ein Patronat-Recht an einen Juden gekommen sey, solches nicht von ihnen ausgeübt werden könne, sondern dem Landesherrn so lange anheim falle, als der Jude im Besize des Guts, mit welchem das Patronat-Recht verbunden sey, bleibe, so befehlen Allerhöchst Dieselbe, daß es auch in dem vorliegenden Falle zu Archshofen ebenso gehalten werden solle, wobei noch ferner verordnet werde, daß in keinem Kirchengebet einer Gutsherrschaft, welche der jüdischen Religion zugethan sey, Erwähnung geschehen solle.

Dem K. Ober-Consistorium wird diese Allerhöchste Resolution zur Nachachtung und weitern Verfügung eröffnet.

Stuttgart, den 7. Juli 1811.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Verwaltung der geistl. und Armen-Verwaltungen und Stiftungen durch die Kameral-Beamte.

Vom 9. Juli 1811.

---

††) Erlaß des Min. der geistl. Angel., betr. den Studienlauf der Candidaten des ev. Geistl. Standes.

Vom 10/13. Juli 1811.

477.

Kön. Dekret, betr. die Ausdehnung des Besold. Verb. Fonds auf die neuen Lande.

Vom 19. Juli 1811 [271]).

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. Nr. 34. S. 357. — vergl. Erl. vom 18. Okt. 1811.

††) s. Schul-Ges. — Regbl. 1811. Nr. 34. S. 358. Nur diejenige sollten sich um Kirchenstellen bewerben dürfen, welche in den niedern Seminarien oder wenigstens Ein Jahr im Seminar in Maulbronn oder in einem Gymnasium und sofort im höhern Seminar zu Tübingen studirt hätten. — vergl. Stud. Raths-Erl. vom 9. Aug. 1811 (Knapp Rep. III, 471.) u. 15. Nov. 1816.

271) Es sollen bei Erledigung geistlicher Stellen in den neuen Landen in Hinsicht auf Abzüge und Verbesserung der Besoldungen ganz die gleichen Grund-

478.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. den Vorrang der evang. Geistlichen vor den katholischen.

Vom 23/30. Juli 1811 [272]).

Da Se. Kön. Majestät bemerkt haben, daß in paritätischen Orten, sowohl in ältern, als wo evangelische Kirchen von Allerhöchst Denselben neu errichtet worden, die katholischen Geistlichen den Vortritt vor den evangelischen bisher genommen haben, Allerhöchst Dieselben aber bei den tolerantesten Gesinnungen ein solches Benehmen den Verhältnissen der Kirche und Religion, zu der Allerhöchst Dieselben sich selbst bekennen, nicht angemessen finden, so haben Sie vermöge Allerhöchster Resolution vom 23ten hujus allergnädigst zu befehlen geruht, daß an jedem Orte, wo Geistliche beider Religionen sich befinden, immer die evangelischen den Vorrang haben sollen, welche allerhöchste Resolution demnach der Königl. General-Superintendenz zu — des Endes eröffnet wird, um davon die evangelischen Geistlichen seines Generalats, die in paritätischen Orten, und wo auch katholische Geistliche sind, wohnen, durch ihre Dekane zur Nachachtung in Kenntniß zu sezen.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

479.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Kleidung der evang. Geistlichen.

Vom 23/30. Juli 1811 [273]).

Se. Königl. Majestät haben auf Allerhöchst Ihrer Reise wahrgenommen, daß bei den evangel. Geistlichen die gröste Ungleichheit,

---

säze beobachtet werden, wie bei den altwürtembergischen. Gaupp a. a. O. II, 2, 293. — Das Dekret selbst konnte weder auf der Registr. des Min. des K. und Sch. W. noch des Consistoriums aufgefunden werden.

272) Dek. Regg. — Diese Resolution wurde von der Sekt. der inn. Admin. mit einigen andern Resolutionen an die Landvogteien unter dem 23. Juli ausgeschrieben (Knapp Rep. III, 398. Maurer. a. a. O. S. 223) v. Min. der geistl. Angel. an das Consistor. unter dem 27. Juli. — vergl. Cons. Erl. vom 3/8. Nov. 1826.

273) Dek. Regg — mit andern Kön. Resol. von der Sekt. der innern Admin. ausgeschrieben unter dem 23. Juli (Knapp Rep. III, 398. Maurer a. a. O. S. 223.). — vergl. G. R. v. 6. Juni 1806 und Ver. v. 29. Okt. 1811.

und zum Theil Unschiklichkeit in der Kleidung Statt findet, indem sich Geistliche ganz in weltlicher Kleidung ohne Ueberschlag und Mantel, ja sogar mit einem Titus-Kopf und Bakenbart Sr. Kön. Majestät vorgestellt haben, auch öfters Pfarrer selbst in der Nähe der Königl. Residenzen in einem Aufzug erschienen sind, der eher auf einen Professionisten, als auf einen Geistlichen schließen ließe.

Da nun Se. Königl. Majestät bei der leider immer mehr abnehmenden Ehrfurcht für die Religion es als dringendes Bedürfniß ansehen, durch äußerliche Zeichen sowohl das Volk zu dieser Ehrfurcht, als die Geistlichen zu einem anständigen, und ihrem Amte angemesseneren Betragen, zurükzuführen; so behalten zwar Allerhöchst-Dieselben sich vor, für sämmtliche evangelische Geistliche des Reichs eine einförmige Kleidung allergnädigst noch zu bestimmen. einstweilen aber wird sämmtlichen Dekanat-Aemtern hiemit allergnädigst aufgegeben, allen ihren untergeordneten Geistlichen wiederholt einzuschärfen, daß sie in ihrer Kleidung und insonderheit auch in denjenigen Theilen, worüber bis jezt keine bestimmte Vorschrift gegeben ist, alles Unschikliche und ihrem Stand Unangemessene und Gesuchte auf das Sorgfältigste vermeiden, vielmehr sich eben so sehr durch Reinlichkeit in ihrem Anzuge, als durch einen der Würde und dem Ernst ihres geistlichen Amts entsprechenden Anstand im Aeußerlichen überhaupt zu jeder Zeit, vorzüglich aber in ihren Amts-Verrichtungen, und bei öffentlichen Veranlassungen auszeichnen sollen.

Von den Kön. Dekanat-Aemtern erwartet man, daß sie, was man ohnehin mit Zuversicht hoffen darf, ihren Diöcesan-Geistlichen nicht nur mit ihrem Beispiel vorangehen, sondern auch mit Ernst darauf sehen werden, daß dieser Erinnerung und Weisung Genüge geschehe, wie sie dann bei jeder Veranlassung, besonders auch bei den Kirchen-Visitationen ihr Augenmerk hierauf richten, auch wenn ihre etwa erforderliche Ermahnungen fruchtlos seyn sollten, davon zu weiterer Verfügung dem Königl. Ober-Consistorium die Anzeige machen werden.

Gegeben in Unserm Kön. Ober-Consistorium, den 30. Juli 1811.

Schmidlin.

G. F. Griesinger.

---

†) Rangreglement.

Vom 1. Aug. 1811.

---

†) s. Reg. Ges. — vergl. Regbl. 1811. Nr. 38. S. 401. — Prälaten in der VI. Kl. Dekane in der VII. Kl. Die übr. Geistl. in der IX. Kl. — vergl. Rangregl. vom 18. Okt. 1821.

480.

Kön. Verordnung, betr. die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen.

Vom 26. Juli / 2. Aug. 1811 [274]).

Da Se. Königl. Majestät die allerhöchste Verordnung vom 14. März des v. J. wegen der Haustaufen (Staats- und Regbl. vom J. 1810. Nro. 12.) vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. des vor. M. dahin zu erweitern geruhten, daß in Filialien ohne Pfarrkirchen, welche von ihrem Mutterorte weiter als eine halbe Stunde entfernt sind, oder, wo der Pfarrer bisher schon die Verbindlichkeit zur Vornahme von Haustaufen hatte, leztere auf Verlangen der Eltern das ganze Jahr hindurch Statt finden dürfen; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Aug. 1811.

481.

Consistorial-Decret an die Dekanat-Aemter, betr. die Einsendung eines Wittwen-Verzeichnisses.

Vom 10. Sept. 1811 [275]).

Da es nöthig ist, daß ein Verzeichniß der mit den geistlichen Wittwen theils durch Todesfälle, theils durch Wiederverheurathung, theils durch die Wahl eines neuen Wohnsizes bis zum lezten September d. J. vorgegangenen Veränderungen eingesandt werde, so wird sämmtlichen Dekanen aufgegeben, spätestens bis zum 8. Okt. anzuzeigen, welche Veränderungen dieser Art in ihrer Diöcese, oder ob keine vorgegangen seyen? wogegen für die Zukunft die in einzelnen dergleichen Fällen bisher gewöhnlichen Anzeigen unterbleiben können.

Decr. Stuttgart, im Königlichen Ober-Consistorium, den 10. Sept. 1811.

274) Regbl. 1811. Nro. 38. S. 409. — ausgeschrieben durch das Ministerium der geistl. Angel. — vgl. Kön. Verordn. vom 14. März 1810.

275) Regbl. 1811. Nro. 46. S. 493. — vgl. Gen. Syn. Rescr. v. 12. Dec. 1805, Nro. X.

†) Neue organ. Geseze für die Universität Tübingen.
Vom 17. Sept. 1811.

482.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Theilnahme der Wittwen von Patronats-Geistlichen an den Pfarr-Wittwen-Gratialien.

Vom 13/18. Sept. 1811 [276]).

Da Se. Königl. Majestät aus Veranlassung des Gesuchs der Wittwe des Pfarrers — von — um das gewöhnliche Pfarr-Wittwen-Gratial, vermöge allerhöchster Resolution vom 14. d. M. verordnet haben, daß künftig den Wittwen der auf Patronats-Diensten gestandenen Geistlichen das Pfarr-Wittwen-Gratial nicht gereicht, sondern dieselben wegen ihres Unterhalts an die Patronats-Herrn gewiesen werden sollen; so wird dieses dem Königl. Ober-Consistorium eröffnet.

Stuttgart, den 18. Sept. 1811.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Jasmund.

483.

Consistorial-Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Vorschriften und Bedingungen, unter welchen die noch nicht in der Confraternität stehenden Geistlichen, Professoren und Präceptoren, in das Wittwen-Institut aufgenommen werden.

Vom 24. Sept. 1811 [277]).

Friederich ꝛc. ꝛc.

Unter Beziehung auf diejenige ausführliche Verordnung, welche den evangelisch-lutherischen Dekanen des Königreichs unter'm

---

†) s. Schul-Ges. — Regbl. 1811. Nro. 46. S. 489. — der §. 13. lautet so: Da die Administration des Fonds der Universität der Finanzstelle übertragen ist, so hört die Ausübung der Patronats-Rechte des akademischen Senats auf. — Dieser wird ausgeschr. durch Conf. Erlaß vom 26. Sept. / 15. Okt. 1811.

276) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Min.Erl. v. 16. Febr. 1821.

277) Knapp, Repert. IV, 403. — vgl. Conf. Erlaß vom 17. Jan. 1812.

heutigen Datum wegen der Aufnahme aller in den neuerworbenen Besitzungen befindlicher evangelisch-lutherischer Geistlichen und Lehrer in das Alt-Württembergische geistliche Wittwen-Institut zugeht [277 b]), so wie auf die von dem Königl. Synodus beschlossene weitere Bestimmungen und Verfügungen wegen zweckmäßiger Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes, läßt man denselben die erforderliche Anzahl derjenigen gedrukten Vorschriften und Bedingungen [278]) zugehen, unter welchen die noch nicht in der Confraternität stehenden Geistlichen, Professoren und Präceptoren in das Alt-Württembergische Wittwen-Institut oder den Fiscus charitativus aufgenommen werden können. Jedem der zur Aufnahme geeigneten Diener in ihrer Diöcese sind davon zwei Exemplarien zur Einsicht zuzustellen, wo sodann die hierauf einkommenden Erklärungen derselben längstens bis zum 1. Nov. [279]) dieses Jahrs mit einem Bericht einzusenden, und darinn die Gesinnungen derselben in zwei besonderen Verzeichnisse zu bringen sind.

Es wird hiebei zur nähern Erläuterung noch hinzugesezt, daß

a) in die Zahl der zum Eintritt geeigneten Professoren auf der Universität Tübingen, neben den Professoren der Theologie und dem Ephorus [280]), nach den frühern Verordnungen nur diejenigen Professoren der Philosophie, welche zugleich professores theologiae extraordinarii sind, und unter den bei andern öffentlichen Lehr-Anstalten des Königreichs befindlichen Professoren nur diejenigen begriffen sind, welche Unterricht in wissenschaftlichen Fächern geben, in sofern ihnen dieser nicht als ein bloßes Nebenamt übertragen ist; sodann sind

b) was die Präceptoren betrifft, diejenigen Lehrer in Gymnasien oder in Städten, wo mehrere dergleichen Präceptoren sich befinden, in der Regel zur Aufnahme nicht geeignet, welche den Unterricht in der untersten Classe ertheilen, mithin eigentlich in die Kategorie der Collaboratoren gehören.

Wie dann auch nach den bisherigen Grundsätzen Reallehrer, wenn sie nicht zugleich lateinischen Unterricht in den höhern Classen geben, von der Aufnahme ausgeschlossen sind.

Decr. Stuttgardt, im Königl. Ober-Consistorium, den 24ten Sept. 1811. **Ex spec. Resolut.**

Beilage A.

Bei der jüngsten Synodal-Versammlung ist der Schluß gefaßt worden, allen evangelisch-lutherischen Geistlichen des Königreichs, mit Inbegriff der gewöhnlich durch Theologen besezten höheren Lehr-

---

277 b) s. Beil. A.
278) s. Beil. B.
279) Monirt durch Cons. Erlaß vom 19. Nov. 1811. (Regbl. S. 637.)
280) vgl. Kön. Verordn. vom 10. Jan. 1829.

stellen in den Gymnasien, ingleichem derjenigen Präceptoren, welche bis jezt noch nicht in der Confraternität des altwürttembergischen Fisci charitativi gestanden sind, die Wohlthat dieses Instituts mit allen damit verbundenen Vergünstigungen zu Theil werden zu lassen. Zu diesem Ende hat man vor allen Dingen eine sorgfältige Untersuchung des gegenwärtigen Zustands dieses geistlichen Wittwen-Instituts, seiner bisherigen Fortschritte, und der Aussichten auf künftige Vermehrung des Fonds und der Wittwen-Portionen vorgenommen, um hienach näher beurtheilen zu können, welche weitere Anordnungen und Einrichtungen im Ganzen erforderlich sind, um diese für das Institut wichtige Aufnahme mit gehöriger Rüksicht auf die bestehende Gesetze und die bisher beobachtete Grundsätze, und auf eine zu solider Begründung und fortschreitender Verbesserung desselben gereichende Weise bewerkstelligen zu können.

Auf die mit großer Sorgfalt und Gründlichkeit von dem Administrator Fisci charitativi angestellte und vorgelegte Berechnungen läßt sich nun mit hinlänglicher Sachkenntniß bestimmen, unter welchen Bedingungen nicht nur ohne Nachtheil für das Institut und dessen bisherige Mitglieder jene Aufnahme geschehen kann, sondern auch, wie insbesondere zu Herstellung eines gerechten und billigen Verhältnisses unter sämmtlichen Contribuenten die Einlagen und Beiträge derselben für die Zukunft zu reguliren, die dabei zu Grund zu legende Besoldungs-Competenzen, in Hinsicht auf die so sehr verschiedene Eigenschaft der Besoldungstheile und der zum Maasstab bisher angenommenen Normen der Berechnungen, in ein richtigeres Ebenmaas zu bringen, und hienach die Schuldigkeiten eines jeden festzusetzen seyn werden.

Unter zu Grundlegung dieser Bestimmungen wird nun dieses wohlthätige Institut auch in seiner neuen Ausdehnung, wornach es künftig statt 761 gegen 1100 Mitglieder in sich begreifen wird, nicht nur auf einen ganz sichern Fuß, sondern auch, durch die aus der Herstellung eines gleichen Verhältnisses unter den Contribuenten sich von selbst ergebende Erhöhung der Beiträge im Ganzen, in den Stand gesezt, in kurzer Zeit den Fonds und die Wittwen-Portionen bedeutend, und wenn nicht außerordentliche Unglüksfälle eintreten, in einer steigenden Progression zu vermehren.

Indem man in der Anlage eine kurze Uebersicht [281]) und Berechnung des gegenwärtigen Zustands der geistlichen Wittwen-Casse zur genaueren Kenntniß und Ueberzeugung der Mitglieder von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der getroffenen weiteren Anordnungen beifügt, bemerkt man vorerst, daß durch das in den neueren Zeiten eingetretene so beträchtliche Sinken der Naturalien-Preise und bei dem großen Mißverhältniß der contribuirenden Mitglieder gegen die Wittwenzahl, wornach vermög einer 50jährigen Bilance auf 100 Mitglieder beinahe 39 Wittwen zu pensioniren waren, das Institut besonders seit einigen Jahren den größten Theil der sonst

---

281) s. die nach dieser Beilage eingeschaltete „Vollständige Uebersicht" rc.

zu Vermehrung des Fonds bestimmten Einnahmen zu Deckung seiner laufenden Ausgaben zu verwenden genöthiget war, wie dieß aus der angehängten bilancirten Berechnung sub Nro. VI. überzeugend hervorgeht.

Es würde daher selbst, ohne besondere Rüksicht auf die Aufnahme der neu eintretenden Geistlichen, das Beste des Instituts und der gerechte Wunsch seiner immer solidern Begründung und fortschreitenden Verbesserung die neue Regulirung der Beiträge um so mehr räthlich gemacht haben, als auch selbst die für den Maasstab der bisherigen Abgaben noch immer zu Grund liegenden Berechnungen der Pfarr-Competenzen vom Jahr 1738, bei den so sehr veränderten Zeiten und Umständen, sowohl in Hinsicht auf die Theile des Einkommens überhaupt, als wegen des jetzigen Werths der Naturalien, ein höchst auffallendes Mißverhältniß unter den Contribuenten zur Folge haben mußten.

So viel nun hienach

I) die zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses und festerer Begründung des Instituts erforderlichen administrativen Anordnungen im Allgemeinen anbelangt, so ist zwar
   1) in Ansehung der Bestimmung der künftigen Einlagen in fundum sowohl, als der jährlichen Beiträge die bisher gesezlich zu Grund gelegte Eintheilung nach Classen bei den Einlagen, so wie die Regulirung der Jahrs-Beiträge nach den Competenzen ferner beibehalten worden, und eben so ist man
   2) ungeachtet der Gleichheit der Vortheile des Instituts für alle Wittwen ohne Unterschied von der stufenweisen Erhöhung der beiderley Einlagen nach dem Verhältniß des Dienst-Einkommens nicht abgegangen, dagegen konnten aber der Natur der Sache nach
   3) nicht mehr die bei den altwürttembergischen Geistlichen zu Grund gelegte Competenzen von 1738. als Bestimmungs-Norm angenommen, sondern es mußten
   4) durchgehends die neuesten Competenz-Berechnungen von jeder Stelle als Basis des Ansatzes der Beiträge festgesezt, und hienach unter Vorbehalt einer weitern Prüfung derjenigen, welche seit 1793. keiner Revision mehr unterworfen worden sind, sowohl bei Bestimmung der Einlagen in fundum, als bei den Jahrs-Beiträgen, die Schuldigkeiten eines jeden Contribuenten regulirt werden [282]).

Damit aber auch bei dieser Einrichtung der Grundsaz der Gleichheit und eines billigen Verhältnisses der Theilhaber unter sich erhalten, auch weder die Beiträge über das Verhältniß der Kräfte der Contribuenten erhöht, noch auch bei den bes-

282) Bei jeder Besoldungs-Veränderung durch Zulage rc. oder in Folge der Revision der Competenzen wird auch der Jahres-Beitrag anders berechnet, und an die Dekanat- und Kameral-Aemter ausgeschrieben (Cons. Erlaß vom 11. Jan. 1825. und 28. April 1826.).

ser Besoldeten so weit gesteigert werden, daß das Institut aufhören müßte, für dieselbe, wie auch die Umstände eintreten, eine Wohlthat zu seyn, hat man

5) nach genauer Prüfung der Verhältnisse folgende weitere Bestimmungen beizufügen, für gut gefunden, und zwar

a) bleiben die für die Einlagen in fundum verordneten 7 Classen dergestalt, daß in der

I.	Classe von 1100 fl. und darüber jährl. competenzmäßigen Einkommens und darüber	—:·	60 fl.	= = in der
II.	Classe von 700—1,099 fl.	—:·	40 fl.	= = — —
III.	Classe von 600— 699 fl.	—:·	35 fl.	= = — —
IV.	Classe von 500— 599 fl.	—:·	25 fl.	= = — —
V.	Classe von 400— 499 fl.	—:·	18 fl.	= = — —
VI.	Classe von 300— 399 fl.	—:·	12 fl. 30 kr.	— —
VII.	Classe von 299 fl. u. darunter	—:·	8 fl.	= =

Einlage entrichtet werden [283]), wobei sich von selbst versteht, daß jedesmal das bereits in fundum bezahlte von der nach der Classe neu zu entrichtenden Schuldigkeit eines beförderten Dieners, wie bisher, abgerechnet, dagegen aber, wenn ein Mitglied in eine niedrigere Classe zurüktreten sollte, nichts mehr zurükbezahlt wird.

In Ansehung der Jahrs-Beiträge wird

b) das annuum eines jeden Contribuenten nach der neuesten Competenz jedoch dergestalt berechnet, daß

α) statt des bisher [284]) von jedem Gulden des competenzmäßigen Einkommens entrichteten Kreuzers künftig nur 4 Heller, den Kreuzer zu 6 Heller gerechnet, oder ⅔ eines Kreuzers, was zu Erreichung des Endzweks für hinreichend erachtet worden, zu bezahlen ist; sodann findet

β) darin noch zu Erzielung eines bessern Ebenmaßes in den Beiträgen eine Moderation statt, daß die fixirte Geld-Besoldung eines jeden Contribuenten nur zur Hälfte bei Berechnung des Einkommens in Anschlag gebracht wird [285]).

Endlich wird

---

283) vgl. General-Rescr. vom 21. Dec. 1784.

284) vgl. Gen. Rescr. v. 21. Dec. 1784.

285) vgl. Minist. Erlaß vom 24. Dec. 1824. — Bleibende und persönliche Zulagen aus dem geistl. Bes. Verb.- oder Unterstüz.-Fonds, kommen hiebei ebenfalls in Berechnung. (Cons. Erlaß vom 5. Dec. 1811. 3. Febr. 1826.) — nicht aber Accidenzien, Ersaz für Amtsaufwand, innerhalb Falzes laufende Einkommens-Theile, das für einen beständigen Vikar Ausgeworfene, die Privat-Unterrichts- und Repet. Gelder (Cons. Erlaß vom 15. Febr. 1785.), die Einstands- und Collegiengelder (Stud. Raths-Erlaß vom 13. Nov. 1826.), ebenso wenig die freie Amtswohnung oder Hauszins-Entschädigung; wo keines von beiden genossen wird, darf eine dem Miethzinse nach örtlichen Verhältnissen gleiche Summe, die höchstens den 4ten Theil der Besoldung betragen darf (in Stuttg. bei 600—699 fl. Bes. nach Etatspr. 150 fl.; 700—1099 200 fl.; 1100—1399 250 fl.; 1400 fl. und darüber 300 fl.) abgezogen werden (Cons. Erlaß vom 1. Febr. 1822. 20. Mai 1825.).

γ) das maximum eines Jahrs-Beitrags auf 15 fl. bestimmt, so daß wenn ein Geistlicher nach der Berechnung seiner Schuldigkeit zu 4 Heller per Gulden mehr als diese Summe jährlich beizutragen hätte, oder bisher etwa beigetragen haben sollte, künftig und so lang das gegenwärtige Verhältniß bleibt, derselbe nicht mehr als 15 fl. annuum zu entrichten schuldig ist. Was sodann

II) die Bedingungen der Aufnahme der neuwürttembergischen Geistlichen in dieses Institut anbetrifft, so wird vorerst bemerkt, daß durch die mit gerechter Rücksicht auf die erworbene Rechte der bisherigen Mitglieder erfolgte Einverleibung des Fonds mehrere dergleichen Privat-Wittwen-Institute, namentlich zu Reutlingen, Pfedelbach, in den altwürttembergischen Fiscus charitativus; der Fonds desselben sich nahe gegen 20,000 fl. vermehrt hat, und daß wohl mehrere zum Theil wohl dotirte ähnliche Institute, wie zu hoffen ist, noch nachfolgen dürften. Da hiedurch nicht nur die Aufnahme aller neuwürttembergischen Geistlichen auch mit Einschluß derer, die auf Patronats-Diensten sich befinden, unter Bedingungen, welche wenigstens für den größten Theil ganz nicht lästig, und eben so wenig dem bisherigen Bestand des Instituts nachtheilig sind, wohl geschehen kann, sondern selbst in der Zukunft diese Veränderung unfehlbar eine noch bessere Begründung des Instituts und bedeutende Erhöhung der Portionen zur Folge haben wird, so hat man diese Bedingungen im Wesentlichen dahin bestimmt, daß

1) jeder bereits bedienstete Geistliche, Professor oder Präceptor für seine Aufnahme 30 fl. in fundum zu erlegen, sodann

2) für jedes verflossene Jahr, während dessen er schon auf einem wirklichen Dienst angestellt war, ein annuum von 5 fl. und alles dieß

3) in dem Quartal von Martini bis Lichtmeß 1812. zu entrichten, oder von diesem Termin an bis zur Abzahlung, welche längstens in vier Jahren geschehen muß, zu verzinsen hat. Wenn etwa bei seinem Ableben

4) diese Schuldigkeit nicht berichtiget seyn sollte, so kann die Wittwe nicht früher in den Genuß der Wittwen-Portion eintreten, bis das Institut um seine Forderung gänzlich befriedigt ist. So wie

III) jedem der bereits angestellten Diener, so lang er auf seiner gegenwärtigen Stelle bleibt, freisteht, ob er unter den angegebenen Bedingungen in die Confraternität treten will, so wird dagegen für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts in das Institut, dem bestehenden und bisher in Altwürttemberg beobachteten allgemeinen Grundsaz zufolge, auf die Stellen radicirt, so daß jeder geistliche Professor und Präceptor, welcher auf einen nach dieser Anordnung in der Confraternität stehenden Dienst befördert oder neu angestellt wird, ohne Ausnahme unter den bisher bestandenen gewöhnlichen Bedingungen, in

das Institut zu treten, verbunden ist, und eben daher auch demjenigen, der von seiner gegenwärtigen auf eine andere Stelle versezt oder befördert wird, sodann die oben angegebenen Bedingungen nicht mehr zu Statten kommen können. Noch wird

IV) in Ansehung derjenigen Mitglieder, welche seit 1806. in die Confraternität von neuwürttembergischen Diensten ausnahmsweise aufgenommen worden sind, die bei der Aufnahme ihnen zugestandene Bedingung erneuert, daß ihnen die hier festgesezten Bestimmungen des Eintritts ebenfalls zu statten kommen, sie aber dagegen auch dasjenige, was den neuwürttembergischen obliegt, ebenfalls zu leisten haben; welche Vergünstigung jedoch auf Geistliche, die auf altwürttembergische Dienste befördert worden sind, nicht in Anwendung kommt, da sie sich bei diesen Stellen, auf welche das Recht des Fisci charitativi radicirt wird, den bisher gewöhnlichen Bedingungen unterwerfen mußten.

Indem diese verschiedenen Anordnungen sämmtlichen Dekanen zur Nachachtung und Eröffnung an ihre Diöcesan-Geistliche bekannt gemacht werden, wird ihnen zugleich zu erkennen gegeben, daß die darinn enthaltenen Bestimmungen durchgehends vom 1. Nov. d. J. an, in Ausübung und Vollziehung kommen sollen.

Stuttgardt, im Königl. Ober-Consist., den 24. Sept. 1811.

Ex spec. Resol.

Vollständige Uebersicht über den Wachsthum und wirklichen Stand der geistlichen Wittwen-Casse.

Auf Martini 1810.

I. General-Bilance von Martini 1783. bis 1808. auf 25 Jahre.

An Martini 1783.

Waren baar in der Casse	15 fl. 27 1/2 kr.
Capitalien besaß das Institut	74,710 fl.
	74,725 fl. 27 1/2 kr.

An Martini 1808.

Waren in der Casse	5,639 fl. 49 kr.
Im Ausstand	210 fl.
Capitalien	112,410 fl.
Summa Vermögen	118,259 fl. 49 kr.

Es hat also das Institut in diesen 25 Jahren zugenommen um . . . . . 43,534 fl. 21 1/2 kr.

Und zwar:

Durch neu angelegte Capitalien	37,700 fl.
Durch anno 1808. weiters vorhandenes baares Geld . .	5,624 fl. 21 1/2 kr.
Durch Ausstände um . . .	210 fl.
	43,534 fl. 21 1/2 kr.

II. Bilance 18⁰⁸/09.

An Martini 1808.

War das Vermögen	118,259 fl. 49 kr.
Es hat sich also in diesem Jahre vermehrt um .	1,388 fl. 12 kr.
	119,648 fl. 1 kr.

An Martini 1809.

In der Casse	2,443 fl. 1 kr.
Ausstände	295 fl.
Capitalien	116,910 fl.
	119,648 fl. 1 kr.

III. Bilance 18⁰⁹/10.

Vermögen an Martini 1809.	119,648 fl. 1 kr.
Das Institut hat also heuer nur zugenommen um	17 fl. 52 kr.
	119,665 fl. 53 kr.

Auf Martini 1810. in der Casse	0
Ausstände	130 fl.
Capitalien	122,510 fl.
	122,640 fl.

Zu Bestreitung der Ausgaben mußten von neuen Einnahmen verwendet werden, so von dem Vermögen abzuziehen	2,974 fl. 7 kr.
Bleibt Vermögen	119,665 fl. 53 kr.

IV. Specielle Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Von Martini 1783 bis 1808.

Einnahmen.	In 35 Jahren.		Durchschlag auf ein Jahr.
Capital-Zinse . .	113,393 fl. 26 kr.		
Annuum	81,494 fl. 17 kr.	—	3,259 fl. 46 kr.
In Fundum . . .	13,291 fl. 51 ½ kr.	—	531 fl. 44 kr.
Von Viertels-Besoldungen	93,416 fl.	—	3,736 fl. 38 kr.
Von Gnaden-Quartalen	4,111 fl. 5 ½ kr.	—	164 fl. 26 kr.
Freiwillige Beiträge .	2,073 fl. 16 kr.	—	82 fl. 46 kr.
Legate	2,563 fl.	—	102 fl. 31 kr.
Vom Gesangbuch .	20,000 fl.	—	800 fl.
Für verkaufte Bücher	6,530 fl. 11 kr.	—	261 fl. 12 kr.
Ingemein	319 fl. 35 kr.	—	12 fl. 47 kr.
	339,192 fl. 42 kr.		8,951 fl. 50 kr.

Ausgaben.

Wittwen-Pensionen .	276,243 fl.		
Gratialien	6,718 fl. 40 kr.	—	268 fl. 45 kr.
Besoldungen . . .	1,850 fl.	—	74 fl.
Capitalien:			
Ausgeliehen 88,505 fl.			
Zurückerhalten 50,805 fl.			
Also neu ausgeliehen	37,700 fl.	—	
Remunerationen . .	204 fl.	—	8 fl. 10 kr.
Legate	140 fl.	—	5 fl. 36 kr.
Drucker-Kosten . .	3,997 fl. 22 ½ kr.	—	159 fl. 53 kr.
Kriegssteuern . . .	3,535 fl. 24 kr.	—	141 fl. 25 kr.
Rechnungs-Kosten .	484 fl. 30 kr.	—	19 fl. 22 kr.
Vicariats-Kosten . .	42 fl. 15 kr.	—	1 fl. 41 kr.
Ingemein	1,990 fl. 11 kr.	—	79 fl. 56 kr.
	332,905 fl. 22 ½ kr.	—	758 fl. 28 kr.

Beilage B.

Nachdem bei der lezten Versammlung des Synodus der Schluß gefaßt worden, die schon einigen in den neu erworbenen Königlichen Staaten angestellten Geistlichen auf ihr besonderes Ansuchen bewilligte Aufnahme in das altwürttembergische geistliche Wittwen-Institut, auf alle nach den Gesetzen des Instituts zur Aufnahme sich qualificirende evangelisch-lutherische Geistliche, Professoren und Präceptoren auch in den neu erworbenen Staaten des Königreichs auszudehnen; als sind zu dem Ende für die bereits angestellte Diener, welchen für jezt, und insofern sie auf ihrem gegenwärtigen

Dienste bleiben, freisteht, ob sie in die Gesellschaft treten wollen, folgende Bedingungen ihrer Aufnahme festgesezt worden:

1) Hat jeder, welcher aufgenommen zu werden wünscht, dreißig Gulden in fundum zu erlegen, welche Receptions-Gebühr jedoch im Fall einer künftigen Dienst-Veränderung von ihm bei der zu entrichtenden gewöhnlichen Einlage in fundum nicht abgerechnet werden darf [286]).

Sodann ist von ihm

2) vermög des als gesezliche Norm bei den bisherigen Aufnahmen bereits angestellter Diener beobachteten Grundsatzes des Instituts auf die ganze Zeit rükwärts, während deren er schon bedienstet war, bis zum Aufnahms-Termin, nämlich den 1. Nov. 1811. ein jährlicher Beitrag von 5 fl. zu entrichten.

3) Diese Receptions-Gebühren müssen in dem Lauf des Quartals von Martini bis Lichtmeß $18^{11}/_{12}$. baar bezahlt, oder von Lichtmeß 1812. an mit 5 Procent verzinst, auf alle Fälle aber längst in vier Jahrs-Fristen vollständig abgetragen werden.

4) Sollte der Ehmann in der Zwischenzeit mit Tod abgehen, so empfangt die Wittwe so lang keine Wittwen-Portion, bis davon das Institut um seine Forderung vollständig befriediget ist.

5) Der künftige jährliche Beitrag richtet sich nach seinem competenzmäßigen Einkommen, und der deßhalb für alle Mitglieder bestehenden unter'm heutigen Datum neu ertheilten allgemeinen Vorschrift.

6) Für diese Prästationen erhält die Wittwe eines jeden Mitglieds die alle Jahre bei dem Königlichen Synodus zu regulirende Wittwen-Portion, welche gegenwärtig 50 fl. beträgt, in kurzer Zeit aber noch bedeutend vermehrt werden wird.

7) Haben die Relikten ein volles Gnaden-Quartal zu beziehen, da nach der seit Errichtung des Fisci charitativi bestehenden gesezlichen Norm die Pfarr-Vikariats-Kosten während dieser Zeit von den Gemeinden bestritten werden müssen. Diese Vergünstigung kommt jedoch den Präceptoren nur dann zu statten, wenn ihre Relikten sich zur Belohnung desjenigen anheischig machen, der während des Gnaden-Quartals den Unterricht in der Schule ertheilt.

8) Auch empfangen dürftige Waisen der Contribuenten nicht nur während ihrer Erziehung, sondern auch in späterer Zeit, wenn sie ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen ausser Stand sind, nach dem Maas ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit Gratialien aus der Casse. Endlich

9) wird noch zur Nachricht beigefügt, daß, da für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts in die Gesellschaft, wie in Alt-

286) Außer, wenn die Dienst-Veränderung in einer nicht freiwilligen Versezung ohne Gehalts-Verbesserung besteht — nach Spec. Minist. Erlaß vom 19. April 1830.

württemberg, auf die Stellen radicirt wird [287]), sich von selbst versteht, daß alle Diener, die künftig auf eine andere Stelle kommen sollten, wenn sie von dem gegenwärtigen Anerbieten keinen Gebrauch machen, sich sodann den bisher gewöhnlichen Aufnahms-Bedingungen zu unterwerfen haben, und der Eintritt dann nicht mehr ihrer freien Entschliessung überlassen bleibt.

Jeder noch nicht aufgenommene Geistliche, Professor oder Präceptor hat nun auf eines der beiden ihm zugestellten Exemplarien kurz mit seiner Namens-Unterschrift beizusetzen, ob er unter den vorgeschriebenen Bedingungen in die Württembergische Geistliche Wittwen-Gesellschaft eintretten will oder nicht, und diese Erklärung längst binnen 14 Tagen à die insinuationis seiner vorgesezten Behörde zu übergeben [288]).

---

†) Erlaß der Ob. Regierung, betr. die Trennung der Hebammen- und Leichsäger-Stellen.

Vom 25. Sept. 1811.

484.

Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg. an das Consistorium, betr. die Benennung der Geistlichen.

Vom 27. Sept. 1811 [289]).

Der Titel eines Predigers oder Kaplans soll überall in den eines Pfarrers oder Diakons verändert, und in Städten, in welchen mehrere Kirchen sind, deren jeder ein besonderer Parochial-Bezirk, wie in Stuttgart, angewiesen ist, soll jeder erste Geistliche mit dem Titel eines Stadtpfarrers, die Andere aber mit dem eines Oberhelfers oder Helfers bezeichnet werden, was auch bei allen Geistlichen in

---

287) vgl. Gen. Resc. v. 9. März 1700. u. Nachr. v. W. F. v. 1739. IV, 1. 5.

288) Solchen neuwürtemb. Geistlichen, welche früher an besondern Wittwenkassen Theil genommen hatten, wurden in Folge besonderer Verträge über die Einverleibung der leztern verhältnißmäßig günstigere Bedingungen für den Eintritt in die allgem. Wittwen-Anstalt gestellt. Ueber das Einzelne s. Gaupp, K. R. II, 1, 434. — Ueber die Verhältnisse der in Folge von Gebiets-Abtretungen an andere Staaten übergegangenen Mitglieder der Wittw. Anst. s. Gaupp K. R. II, 1, 438. 439.

†) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. IV, 260. — vgl. Rescr. v. 19. Dec. 1810.

289) s. Gaupp, K. R. I, 277. — Das Dekret selbst wurde nicht aufgefunden.

Städten, in welchen keine verschiedene Parochial-Bezirke existiren, und wo nur Eine Kirche ist, seine Anwendung findet.

---

†) Dekret der Ob. Stud. Direktion, daß Söhne von Bauern und Handwerkern nicht in die theologische Seminare aufgenommen werden sollen.

Vom 27. Sept. / 3. Okt. 1811.

485.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Aufhebung der von Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte.

Vom 11/15. Oct. 1811 [290]).

Friederich ꝛc.

Da Wir allergnädigst verordnet haben: daß ebenso, wie bei der Universität Tübingen, auch die von den Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte künftig aufhören sollen, indem Wir Uns vorbehalten, solche Patronatdienste, vermöge des Uns zustehenden Collaturrechts, in Erledigungsfällen zu besezen; so lassen Wir euch solches in Hinsicht auf die von euch bisher ausgeübte Patronat-Rechte bei den Pfarreien — zur Nachricht und Nachachtung wissen.

Gegeben in Unserm Ober-Consistorium. Stuttgart den 15. Okt. 1811.

A. M. S. R. M. pr.

---

†) s. Schul-Ges. — Knapp Rep. III, 467.

290) Knapp Rep. III, 372. — vgl. Min. Erl. v. 29. März 1819. u. 17. Febr. 1825. — Gemäß einer Kön. Resol. v. 27. März 1821. verordnete Se. Maj. daß bei den Patronats-Rechten der Gemeinden und Stiftungen, sowohl bei Geistlichen- als Schul-Stellen (Elem. Schul-Stellen und Lehrstellen an höhern und niedern lat. Schul-Anstalten) dieser Zustand aufrecht erhalten werden solle, bis auf dem verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung eintreten werde.

†) Erlaß der Ob. Fin. Kammer, betr. die Verwaltung der Stiftungen durch die Kameral-Aemter unter Aufsicht der 3ten Abth. der Krondomainen-Sektion.

Vom 18. Okt. 1811.

486.

Kön. Verordnung, betr. die Kleidung der evang. Geistlichkeit im Königreiche.

Vom 29. Okt. 1811 [291]).

Se. Königl. Maj. haben sich bewogen gefunden, in Absicht der Kleidung der evangelischen Geistlichkeit im Königreiche Folgendes zu verordnen:

Sämmtliche Geistliche dieser Confession ohne Unterschied, nebst den Candidaten, sollen bei kirchlichen Verrichtungen und bei feierlichen Gelegenheiten den bisher eingeführten Kirchenrok, jedoch mit einem stehenden Kragen, und auf der Brust, statt der Haften, mit Knöpfen tragen [292]).

Nur den Feldpredigern ist, wenn sie mit den Truppen ins Feld ziehen, das Tragen kurzer Mäntel gestattet.

Der Ueberschlag, welcher beibehalten wird, soll etwas länger seyn, als bisher.

Die Prälaten, so wie der Hofkaplan, tragen den Kirchenrok von Seide; die übrigen Geistliche von Wolle.

Zu dieser Kleidung wird ein Barret, und zwar von den Prälaten und dem Hofkaplan von Sammt, von den übrigen Geistlichen aber von Filz getragen. Die Haare dürfen nicht gekräuselt seyn, sie werden glatt getragen, am Hinterhaupte rund abgeschnitten, und reichen bis an das Ende des aufstehenden Kragens; Perüken sind zu tragen gestattet.

Zur ordinairen Kleidung ausser den geistlichen Funktionen und feierlichen Funktionen müssen entweder schwarze, oder graue, oder dunkelblaue Röke, bis auf die Mitte des Körpers zugeknöpft, und

---

†) s. Fin. und Reg. Ges. — Knapp Rep. III, 211. — vgl. Ver. vom 9. Juli 1811.

291) Regbl. 1811. Nr. 54. S. 590. ausgeschr. durch das Minist. der geistl. Angeleg. — vgl. Gen. Rescr. v. 6. Juni 1806. 30. Juli 1811. 11. Nov. 1811. und Cons. Erl. vom 10. Okt. 1817.

292) Der Gebr. des Chorhemds ist in keinem Geseze vorgeschrieben, und wird daher die Anschaffung desselben den Gemeinden auf ihr Ansuchen erlassen. Spez. Cons. Erl. vom 12. Juni 1828. — vgl. übr. K. G. I, 45.

mit vierekigten gerade herunter geschnittenen Schössen getragen werden.

An den blauen und grauen Röken müssen die Knöpfe ebenfalls schwarz seyn. Auch die Unterkleider sind schwarz.

Diese neu vorgeschriebene Kleidung, deren Kosten unbemittelten Predigern aus dem sogenannten Heiligen-Fonds zu ersezen sind, soll am eintretenden Neujahrstag durchgängig eingeführt seyn.

Sämmtlichen evangelischen Geistlichen im Königreiche wird diese allerhöchste Verordnung zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und haben insbesondere die Gener. Superintendenten und Dekane nicht nur selbst die hier gegebene Vorschrift zu befolgen, sondern auch über der pünktlichen Beobachtung derselben von Seiten der ihnen untergeordneten Geistlichen und Candidaten mit allem Ernste zu wachen, auch von jedem Contraventionsfall Bericht an das Königl. Ober-Consistorium zu erstatten.

487.

Erlaß des Depart. des Innern an die Oberämter, betr. die Aufsicht auf die Haltung der Ver. vom 29. Okt. 1811. von Seiten der Geistlichen.

Vom 11. Nov. 1811 [293]).

---

†) Erlaß der Ob. Regierung, betr. die Lieferung der Selbstmörder-Leichname zur Anatomie.

Vom 11. Nov. 1811.

---

293) Kapff Repert. I, 462. „Sie sollten da, wo die Entfernung der geistlichen Vorsteher die Aufsicht über die Befolgung jener Verordnung schwierig mache, solche ersezen und wegen der Contravenienten Bericht an die Behörde erstatten."

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1811. S. 619. — vgl. Erl. vom 15. Juni 1811.

488.

Cirk. Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Beerdigung eines Simpelhaften und die Collisionen der geistlichen und weltlichen Behörden rüksichtlich der kirchlichen Verhältnisse bei einer Beerdigung.

Vom 19. Nov. 1811 [294]).

Lieber Getreuer!

Auf die von dem Dekanat-Amts-Verweser — in — unterm 21sten des v. M. aus Anlaß der Beerdigung eines Simpelhaften vorgefallenen Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde, gemachte alleruntertänigste Anfrage, geben Wir Euch gnädigst zu erkennen:

1) daß das in der Hartmännischen Geseze-Sammlung (B. II. §. 536 [295]) enthaltene Gesez allerdings auf Simpelhafte seine Anwendung findet, und denselben als Personen, welche ebenso wenig wie Kinder Communikanten sind, auch ebenso wenig wie diesen eine Leichpredigt zu halten ist;

2) daß dieser und andere ähnliche Gegenstände als kirchliche Sachen zu betrachten sind, bei welchen weder dem weltlichen Oberamtmann, noch dem Landvogt (politische Rüksichten ausgenommen) eine Verfügung zusteht, sondern wenn je ein Anstand dabei vorwalten sollte, der Pfarrer sich an den Dekan, und dieser sich nöthigenfalls, um eine höhere Entscheidung einzuhohlen — nicht an den General-Superintendenten (indem dieser keine Behörde ist, welche für sich zu entscheiden befugt wäre), sondern in einem unmittelbaren Bericht, (welcher übrigens der bestehenden Ordnung gemäß, wofern die Zeit es erlaubt, dem General-Superintendenten zuzusenden ist), an Unser Kgl. Consistorium zu wenden hat.

Gegeben Stuttgart, im Kgl. Ober-Consistorium, den 19. Nov. 1811.

Schmidlin.
Süßkind.

---

294) Marb. Dek. Reg.

295) vgl. K. Cär. Ordn. §. 66. (K. G. I, 375.) G. R. vom 2. Mai 1713. §. 1.

†) Kön. Norm. Verordnung, betr. die Behandlung der Leichname der sich selbst entleibenden Verbrecher.

Vom 2. Jan. 1812.

---

††) Erlaß der Conscr. Commiss., daß Vikarien und Provisoren von der persönlichen Stellung vor der Conscr. Commiss. dispensirt seyen.

Vom 5. Jan. 1812.

489.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die geistliche Wittwen-Casse die Beiträge zu derselben und die Wittwentabellen.

Vom 17. Jan. 1812 [296]).

Friederich ꝛc.

Es ist Euch aus Unserem unterm 24. Sept. v. J. erlassenen gedrukten Ausschreiben bekannt, daß Wir den Geistlichen der neu acquirirten Lande den freiwilligen Beitritt zu dem schon längst für Wittwen der Geistlichen in Unseren alten Landen errichteten Institut unter den zugleich festgesezten Bedingungen allergnädigst gestattet haben.

Auf die eingekommene Erklärungen haben wir nun 1) die in beiliegendem Verzeichniß benannte Geistliche gegen die zugleich darinn bemerkte nach ihrem Dienst-Alter berechnete Einlags-Gebühren aufgenommen.

Ihr habt demnach 2) denselben zu eröffnen, daß sie diese Einlags-Gebühren bis Lichtmeß 1812. entweder baar an die Kameral-Verwaltung, von welcher sie salarirt werden, oder in deren Distrikt sie sich befinden, zur Uibergabe an die geistliche Wittwen-Casse einzusenden, oder von diesem Termin an zu verzinnsen haben.

Die Geistlichen haben sich 3) hierüber mit der Kameral-Verwaltung jährlich zu berechnen, und die Einlags-Gebühren inner 4 Jahren, die zugleich bemerkte Jahres-Beiträge oder Annua aber jedes Jahr in zwei halbjährigen Fristen derselben zu bezahlen; und

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1812. S. 33. — vgl. Erl. vom 11. Nov. 1811.

††) s. Reg. und Mil. Ges.

296) Knapp Rep. V, 1, 265. — vgl. Cons. Erl. vom 24. Sept. 1811. und 14. Mai 1812.

ist ihnen dabei zu eröffnen, daß, wenn einer oder der andere mit Tod abgehen sollte, ehe diese Gebühren bezalt sind, das Restirende von der Verlassenschaft des Verstorbenen werde erhoben werden.

Uebrigens haben Wir 4) nach Maßgaab der Verordnung vom 24. Sept. v. J. die Competenzen aller in der Confraternität stehenden Geistlichen und Präceptoren revidiren, die Naturalien in angemeßenen Mittel-Preisen berechnen, die fixirte Geld-Besoldung aber nur zur Hälfte in Anschlag bringen laßen, und das Annuum jeder Stelle zu vier Heller p. Gulden hienach bestimmt.

Nach diesem Masstabe nun haben 5) sämtliche in der Anlage verzeichneten Mitglieder aus Eurer Diöcese die zugleich darinn bemerkte Annua von Martini 1811. an zu bezahlen, welches ihr ihnen mit dem Anhang zu eröffnen habt, daß die Kameral-Verwaltungen angewiesen seyen, diesen Beitrag halbjährlich einzuziehen, und zur Wittwen-Casse einzusenden.

Da 6) ins künftige die Pensionen der Wittwen von Unserem K. Synodus im Frühjahr regulirt werden, so sind die Wittwen-Zettel nicht mehr, wie bisher auf Michaelis zu übergeben, sondern es ist jedes Jahr auf den 1. März, und zwar zwischen dem 1. und 15. März eine vollständige Wittwen-Tabelle nach dem euch gedrukt zugekommenen Formular [297]) direkte zur Administration der geistl. Wittwen-Casse zu übergeben, und im Fall sich keine Wittwen in der Diöcese aufhielten, auf diesen Termin der Administration davon die Anzeige zu machen.

7) Je nothwendiger es ist, daß die Wittwen-Zettel auf den bestimmten Termin einkommen, weil sonst das Ganze nicht mehr ausgearbeitet, und dem Synodus vorgelegt werden könnte, desto gewisser sehen Wir der allerunterthänigsten Befolgung dieser Anordnung entgegen, und haben deßwegen die Administration der geistl. Wittwen-Casse angewiesen, diejenigen Wittwen-Zettel, welche auf den 15. März nicht eingekommen sind, auf Kosten der Säumigen durch eigene Boten abholen zu lassen.

8) In diesem zur Administration einzusendenden Wittwen-Verzeichniß sind, wie dieß bereits verordnet ist, sämtliche Columnen, nämlich das Alter der Wittwen, wie oft sie die Wittwen-Pension erhalten, die Lebens- und Dienst-Jahre ihrer verstorbenen Männer und die Anzahl der Kinder zu berechnen, und anzugeben, weil daraus Resultate gezogen werden müssen, um theils richtige Grundlagen zu haben, wenn das Institut seiner Zeit auch auf elternlose Waisen ausgedehnt werden will, theils in Hinsicht auf die Aufnahme neuer Mitglieder richtige Berechnungen anstellen zu können, da bei einem Institut, das allein für den geistlichen Stand bestimmt ist, Resultate aus allgemeinen Sterbe-Listen nicht mit Zuverläßigkeit angewendet werden können.

9) Neu entstandene oder in die Diöces gezogene Wittwen, werden gleich mit den nöthigen Bemerkungen, wann der Mann gestor-

297) s. d. Beil.

ben, oder von welcher Diöces sie hergezogen ist, in die Tabelle getragen, und mitberechnet.

10) Gestorbene, wiederverheurathete Wittwen aber werden nicht mehr unter die wirklich zu pensionirende Wittwen mitberechnet, hingegen am Ende mit ihrem Alter, und wie oft sie die Pension genossen haben, in der Tabelle angezeigt; dagegen ist es nicht mehr nothwendig, den Tod einer Wittwe zu Unserem Ober-Consistorium zu berichten.

11) Bei den aus dem Dekanat gezogenen Wittwen wird das Dekanat, in welchem sie ihren künftigen Wohnsiz genommen haben, angemerkt.

Und da Wir 12) wahrzunehmen gehabt, daß öfters Wittwen ihren Wohnsiz verändern, ohne den Dekanen aus- oder in deren Sprengel sie ziehen, davon Anzeige zu machen, und sich hernach mit der Unwissenheit des Gesezes entschuldigen, das diese Anzeige befiehlt, und den Verlust der Pension für selbiges Jahr darauf sezt: (Hartmanns Sammlung S. 338. u. 339. [298]) so verordnen Wir, daß von Euch etwa bei Gelegenheit der Visitationen alle Frauen der Geistlichen Eurer Diöcese jezt und künftig von diesem Gesez in Kenntniß gesezt werden sollen.

13) Weil künftig die Pensionen jährlich zweimal ausgetheilt werden, so werdet ihr hiemit weiter angewiesen, zu Regulirung der zweiten Ausbezahlung, welche auf den 1. Okt geschiehet, innerhalb der 14 Tage, vom 1. bis 15. Sept. unfehlbar der Administration anzuzeigen, ob und welche Veränderungen mit den Wittwen seit Einsendung des Wittwen-Zettels auf den 1. März vorgegangen seyen, und wenn keine Veränderungen vorgegangen, oder keine Wittwen in der Diöces wären, auch hievon die Administration zu benachrichtigen, weil diese sonst, da sie davon nichts wissen kann, mit ihren Vorbereitungen zur Ausbezahlung aufgehalten wurde.

14) Besondere vollständige Wittwen-Zettel sind auf den 1. Sept. nicht einzusenden, hingegen werden, wie bisher der Vorschrift gemäs, vollständige Wittwen-Zettel Euren Pastoral-Relationen beigelegt.

15) Das Verzeichniß über die lebenden Mitglieder des Instituts habt Ihr mit dem Wittwen-Zettel jährlich nur einmal, und zwar auf den 1. März zur Administration der geistlichen Wittwen-Casse zu übergeben, und in solchem, aus der nämlichen Ursache, welche bei den Wittwen-Zetteln angeführt ist, sämtliche Columnen zu lateriren und zu summiren.

16) Es versteht sich von selbst, daß, wenn in eurer Diöcese Geistliche sich befinden, die nicht Mitglieder des Instituts sind, daß deren Lebens- und Dienst-Alter nicht mit dem der übrigen mit berechnet wird, sie sind aber am Ende der Tabelle namentlich besonders anzuführen.

---

298) im II. Band — s. K. G. I, 627.

17) Unbesezte Stellen werden mit der Bemerkung:

seit dem — unbesezt oder erledigt,

die seit Uibergabe des lezten Verzeichnisses, oder seit dem 1. März des verflossenen Jahrs verstorbene Geistliche aber unter Anführung ihres Lebens- und Dienst-Alters, Todestags, des Alters ihrer Frauen und Kinder am Ende der Tabelle besonders bemerkt.

Da alle diese Anordnungen zum Besten armer Wittwen und Waisen gereichen, und die Sicherstellung des wohlthätigen Wittwen-Instituts zum Zweck haben, so erwarten Wir, daß ihr den hier enthaltenen Vorschriften mit der größten Pünktlichkeit und Sorgfalt unfehlbar Genüge leisten werdet.

Stuttgart, den 17. Jan. 1812.

K. Ober-Consistorium.

Beilage.

Dekanat   Generalat

Wittwen, welche den 1sten Merz 181   erlebt und an der geistlichen Wittwen-Casse Antheil haben.

Name und Wohnort der Wittwe.	Ihr Alter.	Wie lang sie verheirathet gewesen.	Wie lang sie schon die Pens. beziehet.	Des verstorbenen Mannes					
				Name und lezter Dienstort.	Lebensalter.	Dienstjahre.	Wie lang er in der Ehe gelebt.	Kinder unter 20 Jahren.	Kinder über 20 Jahren.

†) Rescript der Sektion der Krondomainen, betr. die Regulirung der Besoldungs-Angelegenheiten der Schullehrer ꝛc. und Meßner ohne Beiziehung des Kirchenkonvents mit Beiziehung des ersten Ortsgeistlichen.

Vom 11. Febr. 1812.

490.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, daß die Dekane, in der Regel, alle Berichte durch die General-Superintendenten einsenden sollen.

Vom 28. Febr. 1812 [299]).

Da man wahrgenommen hat: daß seit einiger Zeit mehrere Dekane sich herausnehmen, gegen die bestimmte gesezliche Vorschrift, in Fällen, die nicht zu den dringenden gehören, ihre Berichte nicht an die General-Superintendenten, sondern unmittelbar an das Königl. Ober-Consistorium einzuschicken; so wird sämtlichen Dekanen des Landes hiemit aufgegeben: künftighin den hierunter vorliegenden Befehlen genau nachzukommen, indem man sich sonsten veranlaßt sehen würde, Berichte, bei welchen die General-Superintendenten ohne Noth übergangen worden, auf Kosten des sich hierunter verfehlenden Dekans zurückgehen, und im Fall wiederhohlter Unterlassung, weitere Ahndung gegen ihn eintreten zu lassen.

Gegeben, Stuttgardt in Unserem K. Ober-Consistorium, den 28. Febr. 1812.

Schmidlin.
Wächter.

491.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse in den Anstellungs- und Beförderungs-Bittschriften.

Vom 6. März 1812 [300]).

†) s. Schul- und Reg. Ges. — Knapp Rep. III, 178.

299) Knapp Rep. III, 330. — Dek. Regg. — vgl. Ver. v. 3/13. Nov. 1810. u. Min. Erl. vom 17. Mai 1833.

300) Regbl. 1812. Nr. 12. S. 130. — vgl. Cons. Erl. vom 20. Febr. 1810 und 5/19. Nov. 1825.

492.

Synod. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. das Verhalten der Dekane, wenn sie mit den Pfarrern zu nahe verwandt wären.

Vom 14. März 1812 [301]).

Friederich ꝛc.

Da schon mehrmals bei Durchgehung der Kirchen-Visitations-Relationen der Fall vorgekommen ist, daß die Visitatoren mit den Geistlichen in zu naher Verwandschaft stehen, so geben Wir Euch, um den erforderlichen Grad von Zuverläßigkeit und den wahren Zwek der Visitationen so viel möglich zu erreichen, den gnädigsten Befehl: daß in einem solchen Fall die Orts-Vorsteher bei Gelegenheit der Visitation ihr Zeugniß versiegelt dem Dekan übergeben sollen, welcher es Euch zu übergeben hat. Bei der Visitation in der Amtsstadt habt sodann Ihr die Vorsteher jedes Pfarrorts einzuberufen und sie zu vernehmen, ob sie gegen den Wandel und die Amtsführung ihrer Geistlichen nichts einzuwenden haben, sofort das Resultat in dem Synodal-Bericht zu bemerken; übrigens diesen Auftrag nur bis auf den zweiten Grad ungleicher Linie zu erstrecken.

Gegeben im K. Synodus den 14. März 1812.

493.

Kön. Verordnung, betr. das Verbot für die Geistlichen, den Militärpflichtigen Atteſtate wegen angeblicher Gebrechen auszustellen.

Vom 26. März 1812 [302]).

Da Se. Königl. Majestät sich bewogen gefunden haben, vermög allerhöchsten Rescripts vom 26. März allen, sowohl evangelischen als katholischen Geistlichen des Reichs die Ausstellung von Attestaten für Militärpflichtige, wegen angeblicher Gebrechen, — womit sich mehrere Landgeistliche auf eine ganz unzuläßige Weise bisher befaßt haben, — ein für allemal zu untersagen, und zu verordnen, daß die Contravenienten das Erstemal mit einer Geldbuße von dreißig Reichsthalern, im Wiederbetretungsfall aber mit

---

301) Knapp Repert. V, 2, 55.

302) Regbl. 1812. Nro. 15. S. 165. — wiederh. durch Conf. Erl. ex spec. resol. vom 25. Febr. 1814.

der Remotion vom Amt bestraft werden sollen; so wird diese allerhöchste Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. März 1812.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

494.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die genaue Führung der Familien-Register.

Vom 3. April 1812 [303]).

Da bei Uns darüber Beschwerden geführt worden sind, daß die Auszüge, welche die Geistlichen zum Behuf der Conscriptions-Listen verfertigen, nicht immer mit derjenigen Pünktlichkeit verfaßt seyen, welche die gesezliche Classification der Conscriptions-Pflichtigen erheischet, und dieses zum Theil von der unrichtigen Führung der Familien-Register herkommen mag; so habt Ihr den Geistlichen Eurer Diöcese die genaue Führung dieser Bücher und die größte Aufmerksamkeit auf die aus den öffentlichen Büchern für die Conscription zu fertigenden Auszüge ernstlich einzuschärfen. Damit aber die Geistlichen nicht ohne ihre Verschuldung in Anspruch genommen werden, so habt ihr die Einleitung zu treffen, daß von Seiten der Land-Vogteien oder der Oberämter den Geistlichen genaue Formularien zur Hand gestellt werden, welche alles dasjenige enthalten, was aus den öffentlichen Büchern von denselben auszuziehen und zu beantworten ist.

Gegeben in Unserm Kön. Ober-Consistorium, den 3. Apr. 1812.

Wächter.

E. V. Keller.

495.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Benennung der bedürftigsten Wittwen in Beziehung auf die anonyme Stiftung.

Vom 24. April 1812 [304]).

Es hat ein Anonymus eine nicht unbedeutende Stiftung für dürftige Pfarr-Wittwen, deren Ertrag zugleich mit den Wittwen-

303) Dek. Regg. — vgl. G. R. vom 4. Okt. 1808 und 21. Juli 1809.

304) Dek. Regg. — Müller. K. Int. Bl. S. 62. — Ueber die nähern Verhältnisse der anonymen Stiftung für die ärmsten geistlichen Wittwen Folgendes:

Portionen ausgetheilt werden solle, gemacht. Da nun nach dem Stiftungsbrief die ärmsten und bedrängtesten Wittfrauen, so wie sie von den Dekanen angegeben werden, unter gewißen Bedingungen zu diesem Genuße zugelaßen werden, so wollen Wir Euch gnädigst aufgegeben haben, alle Jahr zugleich bei Einsendung der Pfarrwittwen-Zettel im Frühjahr in einem besondern Verzeichniß diejenigen Wittfrauen in Eurer Diöcese besonders zu benennen, welche in die Zahl der ärmsten und bedrängtesten in Hinsicht auf Mittellosigkeit und unversorgte Kinder gehören.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium den 24. April 1812.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

496.

Decret des Staats-Ministeriums, betr. das Verbot der Trauung von Juden, ohne die Erklärung der Just. Beamten, daß der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe.

Vom 4. Mai 1812 [305]).

Da Se. Königl. Majest. zu verordnen gnädigst geruht haben, daß die Gen. Verordnung vom 29. Okt. 1807, wornach den Geistlichen bei Strafe von 20 Thalern im ersten, und der Dienstentlas-

---

Im März 1812. übergab der den 5. März 1820. gestorbene Prälat v. Cleß, der Verwaltung der geistlichen Wittwen-Kasse die Summe von 1100 fl. zu einer Stiftung für die ärmsten geistlichen Wittwen als vollkommenes Eigenthum. Zugleich übergab er noch weitere 3000 fl. in Kapital-Briefen, mit der Erklärung, daß sie für denselben Zweck bestimmt seyn sollen, er sich aber die Zinse lebenslänglich, und das Recht vorbehalte, dieselben, wenn er es für gut finde, wieder zurück zu nehmen. Um die Bedürftigsten aufzufinden, sollen die Dekane sie in den Wittwen-Zetteln anzeigen; aus den Angaben der Dekane soll sodann ein Haupt-Verzeichniß gefertigt, und der Synode zur Prüfung vorgelegt werden. Würde sich finden, daß eine weniger bedürftige Wittwe in das Verzeichniß gebracht worden sey, so habe die Synode das Recht, solche auszustreichen, aber nicht eine andere von den Dekanen nicht vorgeschlagene einzusetzen. Der Stifter bat in seiner Eingabe vom 21. April 1812, welche seine Erklärung über diese Stiftung enthält, Seine Königliche Majestät möchte der Stiftung die höchste Genehmigung ertheilen, die Ober-Aufsicht dem evangel. Consist. in der Gemeinschaft mit der Synode übertragen, und der Stiftung den Namen der „anonymen" beilegen; in Ansicht auf die rechtliche Form erklärte er sie als Schenkung von Todeswegen. — vgl. übr. den Conf. Erlaß vom 17. Dec. 1822.

305) Regbl. 1812. Nro. 20. S. 226.

sung im zweiten Contraventions-Falle, verbothen worden, Ausländer und herumirrende Leute, die kein Heimwesen oder Gewerbe haben, zu trauen, ohne daß vorher von dem Justiz-Beamten, in dessen Amts-Bezirk die Trauung vorgenommen werden soll, eine schriftliche Erklärung darüber, daß der Copulation keine gesezliche Hinderniß im Wege stehe, eingeholt worden ist, auch auf Trauungen Jüdischer Religions-Verwandten angewendet werden, und für die zu Trauungen der Juden befugte Personen verbindende Kraft haben soll: so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Dekret. Stuttgart im Kön. Staats-Ministerium, den 4. Mai 1812.

Ad Mand. S. R. Majestatis propr.

497.

Gen. Synod. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Einrichtung der Pfarr-Relation und das Schulwesen.

Vom 14. Mai 1812 [306]).

Friederich ꝛc.

Wir haben bei dem Beschluß des diesjährigen Synodus für nöthig erachtet, neben dem, was Wir bereits durch Spezial-Rezesse an die einzelne Königl. Decanatämter erlaßen haben, noch weiter einige auf das Ganze sich beziehende, die Erläuterung und Befolgung der bereits bestehenden Geseze und Anordnungen bezweckende Verfügungen zur pünktlichen Nachachtung von Seiten sämtlicher Dekane und ihrer Diöcesangeistlichen ergehen zu laßen, und zwar:

1) haben Wir bemerkt, daß die Geistlichen in ihren Relationen häufig die cultus, welche sie in den Filialien halten, nicht angeben, was künftig unter der Rubrik, wo die labores Sacri vorkommen, zu bemerken ist. Da

2) schon mehrmals verordnet worden, daß die Relationsextrakte nichts anderes und mehreres als in der Relation selbst vorkommt, enthalten sollen und dies, dem ungeachtet, von mehreren Dekanen nicht beobachtet wird, so wollen Wir diese Verordnung aufs Neue eingeschärft haben.

3) Sind künftig die Beilagen von den Lehrkursen, die Separatistentabellen, und die Generaltabellen über die Bevölkerung, welche ohnehin in die Generalübersicht der Diöcese gehören, nicht mehr den Relationen anzuheften, sondern durch die De-

---

306) Dek. Regg.

kane von ihren sämtlichen Diöcesan-Geistlichen zu sammeln, und zumal mit den Relationen an die Generalsuperintendenten zu senden.

4) Wollen Wir verordnet haben, daß künftig, was von mehreren Dekanen nicht geschehen ist, die Relationen und die Extrakte derselben, nach dem Alphabet geordnet, und dergestalt numerirt werden sollen, daß mit dem Dekanatsiz der Anfang gemacht wird.

5) Ist künftig in den Relationen von den Schullehrern und Provisoren bestimmt anzugeben: ob, was, und wie oft sie ein Prämium vom Synodus erhalten haben. Eben so ist

6) In den Relationen bei der Bemerkung über die Privatversammlung auch die Anzahl der Mitglieder einer jeden anzuzeigen.

7) Wollen wir verordnet haben, daß künftig in den Jahren, wo in dem Dekanatsize keine Visitation vorgenommen wird, dennoch das Zeugniß des Gemeinderaths in Hinsicht auf die deutsche Schullehrer und Provisoren verlangt, und von dem Dekan angegeben werde.

8) Haben Wir wahrgenommen, daß in manchen Relationen sehr oft des mangelhaften Lokals der Schulstuben und sonstiger Gebrechen an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern gedacht wird, ohne zugleich zu bemerken: ob bereits wegen Abhilfe dieser Mängel schon Bericht an die Behörde erstattet worden, oder sonstige Verfügungen geschehen seien, und wollen Wir daher verordnet haben, daß künftig in allen Relationen, wo von dergleichen Gebrechen etwas zu bemerken ist, jedesmal zugleich angezeigt werde: ob, und was schon in der Sache geschehen seie, auch wem in dergleichen Fällen das onus fabricae obliege.

9) Haben Wir bemerkt, daß bei der Verfassung der Pfarr-Relationen in Hinsicht auf den Stand der Seelenzahl und der deßhalb bestimmten Rubriken der Sinn des Fragen-Plans in Hinsicht auf die Einsendung des Standes der Seelenzahl in der Postrelation von mehreren Geistlichen mißverstanden und überhaupt dabei eine Ungleichheit beobachtet worden ist.

Wir wollen daher, um allen Mißverständnißen zu begegnen, und dieses Geschäfte so übereinstimmend, als möglich, auch mit den Bevölkerungslisten zu machen, verordnet haben, daß die Seelenzahl, nach den vorgeschriebenen Rubriken künftig eben so, wie die Bevölkerungslisten auf den 1. Novbr. verfertigt und demnach z. B. in die künftige Relation vom Jahr 1812. die Seelenzahl der Parochie wie sie den 1. Nov. 1811. war, sodann in der Postrelation die Seelenzahl nach den verschiedenen Rubriken, wie sie den 1. Nov. 1812. sein wird, aufgenommen werden solle, welch leztere Berechnung sodann in die nächste Pfarr-Relation vom Jahr 1813. aufgenommen wird.

Ueber den sich ergebenen Anstand, ob in den Angaben über die Seelenzahl der Parochie diejenige Ortsangehörige, welche abwesend sind, nicht mehr aufgeführt werden sollen? wird zur Erläuterung bemerkt, daß dergleichen Ortsabwesende in einem Anhang zu jeder Liste, jedoch abgesondert, hinter der Totalsumme der Parochie angehängt werden sollen, ohne jedoch in die Totalsumme selbst mit eingerechnet zu werden.

10) Haben Wir bemerkt, daß in sehr vielen Schulen, wo wegen des Raums oder Mangels an Lehrern Abtheilungen unter den Schulkindern gemacht werden, dennoch die gewöhnliche Anzahl von Schulstunden gehalten wird, und wollen wir daher den Dekanen aufgegeben haben, in ihren Diöcesanschulen, wo dergleichen Abtheilungen statt finden, genau darauf zu sehen, daß des Sommers wenigstens 4, und des Winters 6 Stunden und zwar wo mehrere Lehrer sind, von jedem Schullehrer, von dem Schulmeister, wie von dem Provisor zugleich gehalten werden, und ob und wie dieses geschehen jedesmal in der Relation bemerkt werde [307]). Da auch

11) In sehr vielen Orten des Königreichs die Sonntagsschule nicht nach der ursprünglichen Vorschrift gehalten, sondern da, wo 2, oder gar 3 Lehrer sind, dennoch nach Abtheilungen in der Sonntags-Schule unterrichtet worden ist, dabei aber mehrere junge Leute mehrere Wochen lange gar nicht in die Schule kommen, mithin solches offenbar zum Nachtheil des Unterrichts gereicht, so wollen Wir hiemit die alte Verordnung erneuert haben, daß in denjenigen Orten, wo mehrere Lehrer sind, die Sonntagsschule jedesmal separato sexu und zwar bei dem einen Geschlecht vor, bei dem andern nach der Katechisation gehalten, sofort an denjenigen Orten, wo nur Ein Schullehrer ist, die Sonntagsschule je über den andern Sonntag mit den jungen Leuten eines und eben deßelben Geschlechts gehalten, und durchaus keine Abtheilungen, wodurch der Unterricht oft auf mehrere Wochen verschoben wird, gemacht werden sollen, wobei Wir von dem Eifer der Geistlichen erwarten, daß sie, so viel es immer mit ihren Amtsverrichtungen vereinbar ist, der Sonntagsschule anwohnen werden [308]). Da

12) Manche Geistliche und Schullehrer den Zwek der sogenannten Schreibhefte nicht richtig aufgefaßt haben, so wollen Wir ihnen die Erläuterung darüber gegeben haben, daß den Schulkindern zwekmäßige Aufsäze und sonstige Realien diktirt, solche von den Schullehrern korrigirt, und sodann von den Schulkindern in ihre Schreibhefte rein aufgeschrieben werden.

307) vgl. G. Sch. Ordn. vom 31. Dez. 1810. §. 11. G. S. Rescr. vom 14. Apr. 1813. Nr. 10.

308) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 2. Dez. 1788. §. 6. 21. Nov. 1789. §. 1. 17. Dez. 1822. §. 6. Nr. 4.

13) Haben die Dekane die ihnen zukommende Schulschriften, wenn die Schullehrer die vorgeschriebene Notizen über Alter, Sitten, Kenntniße, Vermögen der Aeltern und ihren Locus in der Schule nicht darauf bemerkt haben, denselben sogleich wieder zur Ergänzung zurückzugeben. Da

14) zu wünschen wäre, daß, außer denen bereits in den deutschen Schulen angeschaften Lesebüchern in jede Schule wenigstens 1 Exemplar von dem bei Steinkopf herausgekommenen Buche: Beispiele des Guten rc. aus dem Schulfond oder aus den öffentlichen Kassen angeschafft wird, so haben die Dekane diesfalls die gehörige Einleitung zu treffen.

15) Haben wir bemerkt, daß die Einziehung der 30 kr. von Konfirmirten, aus der Schule tretenden Kindern zum Schulfond an manchen Orten Schwierigkeiten findet, und wollen daher der Beurtheilung der Dekane, und der Ortsgeistlichen überlassen haben, entweder nach der Lokalität gedachte 30 kr. binnen der 5. der Konfirmation vorhergehenden Jahren für den Schulfond von den Aeltern einziehen zu laßen, oder auf eine andere, nach der Localität schikliche und thunliche Weise für die Beitreibung dieses Gelds zum Schulfond besorgt zu seyn [309]).

16) Wollen Wir die Dekane angewiesen haben, künftig über den Gang der Lehrkurse, und die Schulkonferenzen in ihrer Generalübersicht zu berichten, und zugleich die Schullehrer und Provisoren, welche diese Anstalten fleißig und mit Nutzen besuchen, so wie diejenige, welche sie aus Trägheit oder Starrsinn versäumen, pflichtlich bekannt zu machen.

Ueberhaupt wollen Wir in Ansehung der Schulkonferenzen verordnet haben, daß

a) sämmtliche dieselbe betreffende Aktenstüke entweder gleich mit der Hauptrelation oder spätestens mit der Postrelation an die Generalsuperintendenten eingesendet werden;

b) sich die Dekane da, wo bereits Lehrkurse und Schulkonferenzen angeordnet sind, die Fortsezung und immer fruchtbarere Einrichtung derselben angelegen sein laßen; und wo es noch daran fehlt, auf die Errichtung derselben, so viel möglich ernstlichen Bedacht nehmen, so wie Wir

c) auch wünschen, daß die Diöcesangeistlichen den Schulconferenzen, so viel es immer ihre übrigen Berufsgeschäften zulaßen, beiwohnen, und von den Dekanen erwarten, daß sie diejenige Geistliche, welche sich durch Fleiß oder Versäumniß im Besuch derselben auszeichnen, pflichtlich anzeigen werden [310]).

Gegeben im Königl. Synodus den 14. Mai 1811.

Schmidlin.
Baer.

---

309) vgl. Gen. Sch. O. von 1810. §. 34. 41. G. S. R. vom 5. Mai 1814 Nro. 10. und 17. 24. Mai 1816. Nro. 11.

310) vgl. Gen. Sch. O. von 1810 § 21 b. — Cons. Erl vom 4. Jan. 1811.

498.

Synod. Erlaß an die Dekanatämter, die jährlich einzusendenden Pfarrwittwen-Zettel und Mitglieder des Instituts betr.

Vom 14. Mai 1812 [311]).

Friederich ꝛc.

L. G. Wir finden uns veranlaßt, Euch

1) nach Einsicht der Rechnungen und Cassen-Rapporte über den Zustand der Geistlichen Wittwen-Casse auf Georgii d. J. folgendes zu eröffnen. — —

2) Die Wittwen-Zettel und die Tabellen über dieselbe, die ihr bisher euren Pastoral-Relationen beigelegt habt, wollen Wir hiemit zu Eurer Erleichterung abgestellt haben, und ist künftig in den Pastoral-Relationen bloß die Anzahl der Wittwen ohne weitern Beisaz anzuzeigen.

3) Sollte jedoch wider Verhoffen eine Wittwe sich durch grobe Vergehungen oder auffallenden anstößigen Lebenswandel des Genusses der Wittwen-Pension nach den Gesezen des Instituts unwürdig machen [312]), so habt ihr dieß zu weiterer allerhöchsten Verfügung unterthänigst anzuzeigen.

4) Da es aber nothwendig ist, über die Wittwen sowohl als über die Mitglieder und beider Leben und Sterben immer die genaueste Nachricht und Kenntniß zu erhalten, so habt ihr, wie es bereits per Rescriptum vom $\frac{\text{17. Januar}}{\text{13. Februar}}$ dieses Jahrs verordnet ist, auf den 1. März jedes Jahrs ein vollständiges Verzeichniß nach den euch zugestellten gedruckten Formularien über die Wittwen, und eines über die Mitglieder unfehlbar zur Administration der Geistlichen Wittwen-Casse einzusenden, und jedes derselben, wie Wir schon mehrmal allergnädigst befohlen haben, und zu Unserm Misfallen von den wenigsten Dekanen geschehen ist, zu berechnen.

5) Die besondere Anzeige von dem Absterben einer Wittwe kann in Zukunft auch unterbleiben, dagegen habt ihr am Ende des Wittwen-Zettels die im abgewichenen Jahre mit den Wittwen vorgegangenen Veränderungen sorgfältig anzuführen, und auf den 1. Sept. der Administration alle mit den Wittwen seit Einsendung des lezten Wittwen-Zettels vorgegangene Veränderungen oder wenn gar keine Statt gefunden hätte, auch dieses derselben anzuzeigen.

6) Sowohl bei den neu entstandenen als durch den Tod oder Wiederverheirathung abgegangenen Wittwen, habt ihr genau den Tag, wenn die Veränderung vorgegangen ist, zu bemerken.

311) Knapp Repert. V, 118. — vgl. Consf. Erl. vom 17. Jan. 1812.

312) vgl. Nachr. v. Wittw. Fisk. von 1739. V, 6. 7. und die Note dazu.

7) Wenn in einer Diöcese Wittwen sind, welche Kraft besonderer Conventionen über die Vereinigung der im Königreich bisher bestandenen Privat-Wittwen-Institute mit dem Fiscus charitativus Ansprache an vertragsmäßige Pensionen haben, so sind zuerst diejenigen Wittwen, welche vermöge der Einlagen ihrer verstorbenen Männer von dem Fiscus charitativus die gewöhnliche Wittwen-Portion beziehen, und sodann erst diejenigen, denen kraft besonderer Verträge Pensionen zu reichen sind, mit der Bemerkung, wie viel sie zu fordern haben, nahmhaft zu machen.

8) dem Wittwen-Zettel ist in Gemäßheit des Circular-Rescripts d. d. 24. Apr. 1812. noch ein besonders Verzeichniß von den ärmsten und bedürftigsten Wittwen beizulegen, damit ihnen aus der Stiftung eines Anonymi, wenn es die Umstände zulassen, eine weitere Unterstüzung gereicht werden kann.

9) Endlich habt ihr in dem Verzeichniß von den Mitgliedern am Schluß a) auch diejenigen Geistlichen Eurer Diöcese anzuführen, welche noch nicht Mitglieder des allgemeinen Instituts sind, deren künftige Wittwen mithin keine Ansprache an dasselbe haben, so wie auch b) diejenigen hier anzuzeigen sind, welche zwar kraft besonderer Verträge an das Institut Ansprache machen, jedoch nicht die beim allgemeinen Institut gewöhnlichen Beiträge bezahlen, deren Wittwen aber auch nicht die gewöhnlichen Pensionen, sondern bloß eine vertragsmäßige Summe nach der getroffenen Uebereinkunft zu empfangen haben; wie dann auch eben diese Verhältnisse jedesmal in den einkommenden Berichten von Todesfällen der Geistlichen ausdrücklich zu bemerken sind [313]).

Gegeben in Unserm K. Synodus, Stuttgart, den 14. Mai 1812.

---

†) Erlaß der Ob. Fin. Kammer, betr. die Verleihung der Stiftungszehnten durch die Kam. Verwalter.

Vom 15. Mai 1812.

---

313) vgl. G. S. Rescr. vom 13. Mai 1815. §. 9.

†) s. Fin. Ges. — Knapp Rep. III, 291.

499.

Erlaß der Sektion der Commun-Verwaltung, betr. ein Kostens-Regulativ für die Bevölkerungslisten.

Vom 20. Mai 1812 [314]).

Wegen der großen Verschiedenheit, welche bisher bei Anrechnung der Kosten für die Bevölkerungslisten vorgewaltet hat, und da durch die Einführung der Familien-Register die Verfertigung dieser Listen sehr erleichtert worden ist, hat man für zwekmäßig erachtet, folgendes allgemeine Kosten-Regulativ festzusetzen:

1) die Geistlichen dürfen je auf 500 Seelen 1 Tag anrechnen, wofür ein Taggeld von 45 kr. einem Stadtpfarrer, und von 30 kr. einem Dorfpfarrer oder Helfer passirt. Auch die in Dörfern oder Klöstern, wo ehmals ein Oberamtssiz war, befindlichen Pfarrer dürfen, wenn sie schon zur Zeit der vorigen Verfassung daselbst angestellt waren, für ihre Person die Tagsgebühren eines Stadtpfarrers anrechnen; hingegen ist kein Unterschied zwischen Pfarr-Orten und Filialien, auch findet wegen der Filialien keine Reisekostenanrechnung statt [315])

2) die erweisliche Auslage für gedrukte Tabellen und Schreibmaterialien wird besonders vergütet.

3) Den Stadt-, Amts- und Gerichts-Schreibern, Amtleuten und Schultheißen passirt für die Notizen, welche sie den Geistlichen von den herein- und hinausgezogenen Personen, von den Gewerben und dergleichen zu geben haben, die Belohnung auf einen ½ höchstens auf 1 Tag.

4) Die Beiziehung von Urkundspersonen zur Verfertigung der Bevölkerungslisten ist künftig, als unnöthig, zu unterlassen.

Stuttgart, den 20. Mai 1812.

Sektion der Commun-Verwaltung.

---

†) Erlaß der Sekt. des Medic. Wesens, betr. die Warnungen vor dem Genuß einer Giftpflanze (Zeitlose).

Vom 10. Jun. 1812.

---

314) Regbl. 1812. Nro. 22. S. 249. — vgl. Minist. Erl. v. 16. Nov. / 10 Dec. 1823.

315) Diese Belohnung gehört in der Competenz nicht unter die Amts-Emolumente, sondern innerhalb Falzes unter den Nebenverdienst, und gebührt auch dem Amts-Verweser, der die Liste fertigt, ganz. Cons. Erl. v. 19. März 1824.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1812. Nro. 25. S. 297. — vgl. Min. Erl. vom 3. Sept. 1814, u. Cons. Erl. vom 25. Sept. 1812.

500.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Ausbezahlung der Wittwenportionen.

Vom 16. Juni 1812 [316]).

Da bei dem dißjährigen Synodus mit höchster Genehmigung beschlossen worden ist, künftig die Bezahlung der Wittwenportionen in Hinsicht auf die Epoche des Ein- und Austritts der Participanten nicht mehr nach den bestimmten Normal-Tagen, wornach der 1ste April und 1ste Oktober die Genußfähigkeit der an diesen Tagen lebenden Geistlichen Wittwen bestimmte, sondern nach den monatlichen Raten dergestalt Statt finden zu lassen, daß, — wenn eine Wittwe vor dem 16. des laufenden Monats in den Wittwenstand getreten ist, ihr von diesem — ausserdem aber von dem nächstfolgenden Monat an, und umgekehrt, wenn sie nach dem 15ten des Monats stirbt, dann ihren Erben auch noch die Rate des Sterb-Monats, und demnach so viele Monats-Raten als vom Sterb-Monat des Geistlichen, oder der Wittwe bis zum nächsten Distributions-Termin laufen, aus der Geistlichen Wittwenkasse bezahlt werden; so werdet Ihr mit dem Auftrag hievon in Kenntniß gesezt, den in der Confraternität stehenden Geistlichen Eures Bezirks von dieser Verordnung, welche vom 1sten Oktober d. J. an in Vollzug gesezt werden wird, ebenfalls Nachricht zu ertheilen.

Gegeben in Unserm Ober-Consistorium, den 6. Juni 1812.

Ex spec. Resolutione.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

†) Staats-Minist. Erlaß, betr. die Rubricirung aller Eingaben.

Vom 18. Juni 1812.

316) Dek. Regg. — Knapp Rep. V, 1, 272. — vgl. Nachricht v. Wittw. Fist. 1739. V, 2 — 4. — Gen. Ver. vom 28/29. Nov. 1816. §. 14.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1812. Nro. 27. S. 317.

501.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. den Lauf der Berichte der Dekane vom Tode von Geistlichen.

Vom 26. Juni 1812 [317]).

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die von den Dekanen zu dem Kön. Ober-Consistorium über das Absterben geistlicher Diener einkommenden Berichte, öfters dadurch zu lange aufgehalten werden, daß sie dem General-Superintendenten zur Beisezung des Vdts. nach der allgemeinen Verordnung zuvor zugeschikt werden müssen, so wird, um diese Verzögerung zu vermeiden, sämmtlichen Dekanen hiemit aufgegeben, dergleichen Todes-Anzeigen künftig unmittelbar an das Königl. Oberconsistorium einzusenden, übrigens zugleich dem General-Superintendenten von dem Todesfall die Anzeige zu machen.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 26. Juni 1812.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Privatstiftungen und Bewilligung des Stipendien-Genusses an die Sektion der Commun-Verwaltung.

Vom 30. Juni 1812.

502.

Dekret des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die priesterliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten.

Vom 11. Juli 1812 [318]).

Dem Königl. Oberconsistorium wird auf das Anbringen vom 26. v. M. die priesterliche Einsegnung bei Ehen verschiedener Confessions-Verwandten betreffend, zu erkennen gegeben: daß

---

317) Regbl. 1812. Nr. 29. S. 333. — vergl. Cons. Erl. vom 28. Febr. 1812. Gen. Syn. Rescr. vom 7. Dez. 1831. Nr. 11. Cons. Erl. vom 17. Mai 1833.

†) s. Reg. Ges.

318) Knapp Rep. V, 321. — vergl. die Kön. Ver. vom 12. Sept. 1818.

ad 1) wenn der Bräutigam keinen parochum seiner Confession hat, die Trauung von einem nach Art. III. des Religions-Edikts herbeizurufenden innländischen Geistlichen seiner Confession, oder von dem der Confession des Bräutigams nicht zugethanen parocho seines Wohnorts, oder auch von dem parocho der Braut, ohne Dispensation vollzogen werden können, in welch beiden leztern Fällen dem Bräutigam freisteht, die Ehe auch noch durch einen Geistlichen seiner Confession einsegnen zu lassen. Wofern aber

ad 2) der Bräutigam einen parochum seiner Confession hat; so findet eine Abweichung von der gesezlichen Bestimmung des Religions-Edikts Art. VII. nur im Wege der Dispensation statt, und kann

ad 3) nachdem die Trauung von dem parocho der Confession des Einen Theils geschehen, die nochmalige Einsegnung von einem andern Geistlichen, als dem parocho des andern Theils, nur dann verrichtet werden, wenn derselbe keinen parochum seiner Confession hat; zur Einsegnung in einem dritten Ort aber, welcher weder Wohnort des sponsi, noch der sponsae, noch des einsegnenden Geistlichen ist, wird Dispensation erfordert.

Das Königl. Oberconsistorium hat hienach sowohl das vorliegende Gesuch ꝛc. zu entscheiden, als auch andere künftig vorkommende Anfragen zu erledigen.

Stuttgart den 11. Juli 1812.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

503.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Kleidung der Ober-Consist. Räthe.

Vom 12. Aug. 1812 [319]).

Da Seine Kön. Majestät befohlen haben, daß die geistlichen Ober-Consistorial-Räthe als solche den vorgeschriebenen Kirchenrok von Seide und das Barret von Sammet gleich den Prälaten tragen sollen, so wird solches dem Kön. Ober-Consistorium eröffnet.

Stuttgart, den 12. August 1812.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

Jasmund.

---

319) Conf. Reg.

†) Erlaß der Sektion des Medic. Wes., betr. Warnungen in der Kirche und Schule vor dem Genuß der Tollbeere.

Vom 10. Sept. 1812.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Ehescheidung wegen 10jähriger Zuchthaus-Strafe.

Vom 11/15. Sept. 1812.

504.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Warnungen vor dem Genuß der Tollbeeren in Kirchen und Schulen.

Vom 25. Sept. 1812 [320]).

Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc.

Bekanntlich sind schon in den General-Rescripten d. d. 14. Novbr. 1788, 14. Febr. 1798. und 17. Oktbr. 1799. wegen der Tollbeerpflanze (Atropa belladonna) über deren Aussehen und Wirkungen, und über die erste Behandlung der Personen, die dergleichen Beere genossen, Belehrungen gegeben, auch sind diese in dem Staats- und Regierungsblatt 1810. Nro. 38 40. wiederholt, und Abbildungen dieser Pflanze zu Vertheilung in den öffentlichen Schulen an die Königl. Oberämter geschikt worden.

Nun ist schon in diesen Verordnungen den Ortsgeistlichen und Schullehrern zur Pflicht gemacht worden, daß sie von Zeit zu Zeit in der Kirche und Schule diese Belehrungen verlesen und den Erwachsenen sowohl, als den Kindern die nöthige Erklärung und ernstliche Warnung vor dem Genuß der Tollbeere beibringen, ja sogar die Kinder von solchen Jahren, welche noch nicht in die Schule geschikt werden, um die Zeit, wenn die Tollbeere zeitig werden, in

---

†) s. Schul- und Reg. Ges. — Regbl. 1812. Nr. 40. S. 453. — ausgeschr. d. d. Cons. Erlaß vom 25. Sept. 1812. — vergl. Erl. v. 3. Sept. 1814.

††) s. Ger. Ges. — Regbl. 1812. Nr. 40. S. 454.

320) Dek. Regg. — Regbl. 1812. Nr. 40. S. 454. — vergl. Erl. der Ob. Reg. vom 6. Sept. (26. Sept.) 1810. Erl. der Sekt. des Med. Wes. vom 10. Juni 1812. — wiederh. d. Min. Erl. vom 3. Sept. 1814. und Consist. Erl. vom 13. Jan. 1829.

die Schule berufen, und sie nach Verhältniß ihrer Verstandskräfte über die Gefahr des Genusses der Tollbeere belehren sollen. Da aber diese Vorschriften nach und nach hie und da in Vergessenheit gekommen, und in den neu acquirirten Landen noch nicht bekannt sind, so geben Wir Euch den gnädigsten Befehl, den Euch untergebenen Geistlichen und Schullehrern, bei zu befürchtender Ahndung, aufs neue zur unerläßlichen Pflicht zu machen, alle Jahre in den Monaten May und August, sowohl in einem Anschluß nach der Predigt, als auch in den Schulen die bestehenden Verordnungen wegen der Gift-Pflanzen überhaupt bekannt zu machen, zu erklären, wo möglich selbst die Pflanzen vorzuzeigen, und vor derselben Genuß zu warnen, überhaupt aber der Jugend einzuschärfen, nichts zu kosten oder zu genießen, worüber sie nicht Jemand von älteren verständigen Personen vorher befragt haben. Zugleich geben Wir Euch den Dekanen auf, bei Euren Visitationen stets darnach zu fragen: ob und an welchem Tage die Pfarrer und Schullehrer diese Verordnung vollzogen haben und das Resultat in den Visitations-Relationen zu bemerken.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 25. Septbr. 1812.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

505.

Consist. Erlaß, betr. die Aufhebung der Ulmischen Leichgulden-Gesellschaft.

Vom 6. Okt. 1812 [321]).

Wir haben die in Eurem Berichte enthaltenen Vorschläge, die Leichen-Gulden-Gesellschaft der Ulmischen Geistlichkeit betreffend, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und da Wir die Fortsetzung derselben als einer mit Unserem Fiskus charitativus in Verbindung

---

321) Müller K. Int. bl. S. 344. — Bei der Ulmischen Geistlichkeit bestand die Einrichtung, daß bei dem Tode eines Mitglieds den Erben 75 fl. ausbezahlt wurde, wofür jedem Mitglied an der nächsten Quartalbesoldung 1 fl. abgezogen wurde. — Im Jahre 1811 und 1821 war der Plan der Synode vorgelegt worden, eine allgemeine Begräbniß-Kasse mit der allg. Wittwen-Kasse in Verbindung zu sezen, von der Synode aber zurükgewiesen worden. Ein ähnlicher Plan wurde in 2 gedrukten Nachrichten vom 24. Juli und 23. Sept. 1823 sämmtlichen Geistlichen zur Kenntniß gebracht. Durch das Um'.schreiben der Gen. Super. vom J. 1823 wurde aber ausdrüklich bekannt gemacht, daß jene beiden Ausschreiben ohne höhere Autorität ausgegangen seyen, und das Ganze ein bloßes Privat-Unternehmen sey.

stehenden öffentlichen Anstalt nicht genehmigen können, ihre allmähliche Auflösung beschlossen. In dieser Hinsicht bleiben zwar die Hinterlassenen der bisherigen Mitglieder in dem Recht, sogleich nach dem Tode der lezteren die Summe von 75 fl. aus dem Fiskus charitativus zu beziehen, so wie die überlebenden Mitglieder bey jedem Todesfall an diese Kasse einen Gulden zu entrichten haben, allein es dürfen keine neuen Mitglieder aufgenommen werden, sondern das Deficit wird so lange von Unserem Fiskus charitativus bestritten, bis alle Mitglieder mit Tod abgegangen seyn werden. Indem wir diese Anordnung unter dem heutigen dem Administrator des Fiskus als Norm, und damit er mit dem gegenwärtigen Verwalter der Ulmer Wittwen=Kasse die nöthige Rükspräche nehme, mitgetheilt haben, geben Wir Euch den gnädigsten Auftrag, die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft davon mit dem Beisatz in Kenntniß zu setzen, daß man von ihrer Seite die pünktliche Lieferung ihrer Beiträge, als Bedingung ihrer Ansprüche erwarte. Gegeben ꝛc.

Stuttgart, den 6. Oct. 1812.

506.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. das Logiren der Geistlichen in der geistl. Herberge.

Vom 17. Nov. 1812 [322]).

Es ist Unserm Kön. Ober=Consistorium von dem Gastgeber zum grünen Haus und Geistl. Herberg=Wirth — die Anzeige gemacht worden, daß viele Geistliche häufig in andern Gasthöfen logiren.

Da nun von jeher zum Besten der Geistlichen selbst, und zur Erhaltung besserer Ordnung die Vorschrift besteht, daß sämmtliche Geistliche und Schuldiener mit Einschluß der Vikarien und Seminaristen, wenn sie nicht in eigenen Angelegenheiten, sondern, entweder aus Anlaß einer vom Kön. Ober=Consistorium an sie erlassenen Citation oder mit ihren Söhnen in das Landexamen hieher kommen, und nicht bei Freunden oder Anverwandten den Abstand nehmen, in der Regel in der Geistlichen Herberge, welches seit Jahren der Gasthof zum grünen Haus ist, einzukehren haben, und nicht nur zu jeder Zeit vom Wirth unweigerlich aufgenommen, sondern auch auf eine, von Uns genau und umständlich vorgeschriebene Art und Weise in Speisung, Logis und sonsten, wie aus dem extrakt=weise beiliegenden 3ten 4ten und 5ten Punkte des Staats für den Geistlichen

---

322) Dek. Regg. — vergl. Cons. Erl. vom 22. Sept. 1818.

Herberge-Wirth zu ersehen ist, behandelt werden sollen; Als geben Wir Euch den gnädigsten Auftrag, dieses den in Eurem Generalat befindlichen Spezial-Superintendenten mit dem Anhang zu eröffnen, daß sie davon die ihnen untergebenen Kirchen- und Schuldiener in Kenntniß sezen, und sie zu künftiger Besuchung dieser Geistlichen Herberge in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen zu erinnern wissen werden.

Gegeben in Unserm Königl. Ober-Consistorium, den 17. Nov. 1812.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

Beilage.

Extrakt aus dem Staat des neu angenommenen Geistlichen Herberg-Wirths zu Stuttgardt.

— — Wo ihm sodann

Drittens: vor die trokene Mittags-Mahlzeit à table d'hôte auf vier gut gekochte genießbare Richten und einem Nachtisch 24 kr. auf jede Person, vor die trokene Mahlzeit à table d'hôte auf drey Richten und einen Nachtisch hingegen 20 kr. passirt, der Wein aber nach dessen Werth besonders bezahlt werden, auch

Viertens: für tägliches Logis- und Schlafgeld des Sommers 15 kr., des Winters aber sammt Einheitzung und Lichter 30 kr. und Mehreres nicht passirt, und

Fünftens: für Stallmiethe und Heu auf ein jedes Pferd über Nacht zwanzig Kreutzer, und für ein Sri. Haber, 32 — 40 kr., nachdem der Preiß des Habers steigt oder fällt, angerechnet und bezahlt werden soll.

507.

Erlaß des Depart. des Innern, betr. eine Erinnerung an den gesezlichen Termin zur Einsendung der Bevölkerungslisten.

Vom 3. Dez. 1812 [323].

---

323) Regbl. 1812. Nr. 52. S. 599. — vergl. Erl. vom 16. Aug. 1810.

508.

Rescript des Depart. des Inn. an die Land-Vogtei-Aemter, betr. die Verheurathung außer Landes.

Vom $\frac{\text{16. Dez. 1812}}{\text{7. Jan. 1813}}$ [324]).

Im Namen des Königs.

Da Seine Kön. Majestät durch ein allerhöchstes Rescript vom 16ten v. M. als Normal-Verordnung festzusezen geruht haben: daß bey Verehlichung eines Unterthanen mit einer Ausländerinn, sobald die 3malige Proklamation im Wohnorte des Bräutigams stattgefunden, die Copulation außer Landes zwar ohne besondere Erlaubniß-Einholung geschehen kann, jedoch aber solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnorts zuvor angezeigt werden muß; so wird das Kön. Landvogtei-Amt hievon mit der Weisung in Kenntniß gesezt, diese allerhöchste Normal-Verordnung sämmtlichen Kön. Oberämtern seines Bezirks sogleich bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten und die Ortsvorstände hievon zu unterrichten.

Stuttgardt, den 7. Januar 1813.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

---

†) Kön. Verordnung, betr. das Verbot der Annahme von Hochzeit-Geschenken von Seiten der Kön. Diener.

Vom 15. Jan. 1813.

---

324) Maurer a. a. O. S. 186. — vergl. G. R. vom 12. Juli 1813.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1813. Nr. 4. S. 33. — vergl. Ehe-Ger. O. von 1687. G. R. vom (5. Apr. 1734) 6. April 1740. (23. Sept. 1755. 31. Mai 1773. 21. Okt. 1776.) Staats-Min. Dekr. vom 16. Juni 1807 und Comm. Ordn. S. 146.

509.

Consist. Erlaß an die Kameral-Verwaltungen, betr. eine Instruktion für sämtl. Kameralbeamte des Königreichs, die Erhebung und Administrirung der Gefälle des fisci charitativi ecclesiastici betr.

Vom 5. März 1813 [325]).

Da man schon mehrmals wahrzunehmen hatte, daß die K. Kameral-Beamtungen, denen der Einzug der, für den geistlichen Wittwen-Fiscus bestimmten Gefälle und Beiträge nach den bestehenden, dem zweiten Band der Hartmannschen Sammlung von den Würtemb. Kirchen-Gesezen einverleibten, älteren und neueren Verordnungen obligt, theils aus irrigen Ansichten, theils auch aus Unkunde dieser Verordnungen, in Verwaltung der Gefälle des fisci charitativi manche der gegebenen Vorschriften außer Acht lassen, daraus aber öfters nicht nur nachtheilige Verzögerungen in dem Geschäftsgang und der Administration dieses für so viele Individuen wichtigen und wohlthätigen Instituts, sondern auch nicht selten wirklicher Schaden für dasselbe entsteht; so findet man sich veranlaßt, zu künftiger Vermeidung ähnlicher Nachtheile, den K. Kameral-Verwaltungen eine ausführliche Instruktion für die Behandlung dieses Gegenstands, nach Maßgab der darüber ertheilten Vorschriften, zugehen zu lassen.

Die geistliche Wittwen-Casse hat dreierlei Gattungen von Einnahmen, welche von den K. Kameral-Verwaltungen einzuziehen, und zur Casse einzusenden sind.

I. Die Viertels- oder auch, wenn der auf dem Dienst mit Tod abgehende Geistliche weder eine Wittwe noch Kinder hinterläßt, die halbjährigen Besoldungen, welche dieselbe von jeder durch Tod oder Entlassung der Bediensteten erledigten geistlichen oder Lehrstelle anzusprechen hat.

II. Die Einlagen der Mitglieder in fundum.

III. Die jährlichen Beiträge derselben.

Was

I. die Viertels-Besoldungen von vakant gewordenen geistlichen Diensten betrifft, so ist dabei folgendes zu beobachten:

§. 1.

Auf das Absterben oder den Dienstaustritt eines Geistlichen fällt dem Fiscus entweder eine vierteljährige, oder, wenn er ohne Frau und Kinder (Rescript vom 22. März 1788. Hartmanns Kirchl. Geseze, Thl. 2. p. 374.) stirbt, eine halbjährige Rate des ganzen Dienst-Einkommens zu, dessen Einzug die Kameral-Beamte von Amtswegen zu besorgen haben.

---

325) Knapp Rep. III, 282. — vergl. Gen. Ver. vom $\frac{13. \text{Jan.}}{16. \text{Febr.}}$ 1830.

§. 2.

Diese Rate begreift nicht nur diejenigen Theile vom Dienst-Einkommen, welche gerade in die dem Fiscus zugewiesene bestimmte Zeit-Periode fallen, sondern sie umfaßt den vierten Theil aller Einkünfte des ganzen Jahrs nach ihrem effectiven Ertrag.

§. 3.

Nach dem Absterben eines Geistlichen ist es daher Pflicht des Kameral = Beamten, sich von dem Einkommen des Dienstes zu unterrichten, wobei er nach Maßgab der Besoldungs = Competenz folgendes zu beobachten hat:

§. 4.

Bei der fixen Besoldung sind die Naturalien den Relikten nicht um einen Anschlag zu überlassen, sondern sub hasta legal zu verkaufen; sollten sie aber zur Zeit des Absterbens des Pfarrers schon erhoben worden seyn, so ist von den Relikten ein mit den laufenden Preisen derselben zur Zeit des Anfalls in gleichem Verhältniß stehender Ersaz zu leisten.

§. 5.

Bei den veränderlichen Theilen des Einkommens:

a) Gütergenuß.

Diesen bezieht entweder der Geistliche für sich selbst, oder verleiht er die Güter um ein Locarium.

Im ersten Fall hat sich der Kameralbeamte von den Relikten des gestorbenen Geistlichen von dem, was bezogen worden, den wirklichen Ertrag dokumentiren zu lassen, die Angaben nach landwirthschaftlichen Grundsäzen zu prüfen, und die Ansäze nach Maßgab der Local = Verhältnisse im kursirenden Preis zu reguliren, besonders aber darauf zu sehen, daß bei Berechnung der Bau = und Besserungs-Kosten kein Uibermaß eintrete [325 b]).

Von dem, was noch nicht bezogen worden, sondern noch in den Gütern ist, hat derselbe die Rate des Fisci höchstmöglich im Aufstreich zu verkaufen.

Im andern Fall aber, wenn die Güter verliehen sind, bezieht der Fiscus den betreffenden vierten oder halben Theil des Locarii.

§. 6.

b) Mit den Zehnten und Gülten hat es eine ähnliche Beschaffenheit; wenn sie schon vom Pfarrer erhoben worden, sind die Einzugs = Documente unter Zuziehung von sachkundigen Urkunds-Personen vorzulegen, und ist nach erhaltener Uiberzeugung von der richtigen Angabe des Ertrags der Antheil des Fiscus zu berechnen, und einzuziehen.

Sollten sie aber noch nicht erhoben seyn, so ist der Zehnte gleich den herrschaftlichen Zehnten zu behandeln, tariren zu lassen, und sub hasta zu verleihen.

---

325 b) vergl. Cons: Erlaß vom 13. Mai 1828.

Wenn aber eine Verleihung oder eine Uibereinkunft mit den Relikten durchaus nicht anwendbar seyn würde, so ist, — was jedoch nur im Nothfall geschehen muß, — der Selbst-Einzug des Fiscus-Antheils vorzunehmen, und überhaupt bei dem Zehentwesen all dasjenige zu beobachten, was in dem General-Rescript vom 29. Mai 1806. vorgeschrieben worden ist.

§. 7.

c) Der Ertrag des Wein-Zehnten ist in Gemäsheit der Herbst-Geseze zu zwei Drittel Vorlaß und ein Drittel Druck einzuziehen, Vorlaß und Druck in besondern Geschirren zu verwahren, und sub hasta zu verkaufen.

§. 8.

Ebenso sind
d) lebendige Zehenten,
e) Gült, Geflügel, und Eier ꝛc.,
f) Viehwaide,
g) Pferchnächte,
h) Rechte und Gerechtigkeiten, namentlich Bürgergaben, entweder von den Relikten, wenn solche bezogen worden, pro rata zu ersezen, oder zu verkaufen und zu verleihen.

§. 9.

Auf gleiche Weise ist es zu halten
i) mit den fixen Emolumenten von öffentlichen Cassen, wohin nach dem General-Rescript vom 22. März 1789. (Hartmanns Kirchen-Geseze Thl. 2. p. 378.) gehören:
Neujahrgeld,
Kirchen- und Schul-Visitationen,
Aemter-Ersezungen,
Kinder-Examina,
Administration des heil. Abendmahls,
Sturz,
Zehent-Verleihung,
Kirchweih-, Charfreitags- und Stifts-Predigten,
Heiligen Rechnungs-Abhören,
Oeffnung der Opferstöcke,
Mayen-Geld,
Kelternmahl,
Abrechnung mit den Kasten-Censiten,
Besichtigung der heiligen Gültäcker,
Brühte, welches zu den Stroh-Besoldungen abgegeben wird [325 c]. Auch diese sind pro rata zum Fiskus auf oben bemeldte Art einzuziehen. Alle übrige, vom Zufall abhängende, in den Competenzen

325 c) Hieher gehören auch die Schul-Visitations-Gebühren von den Fillalorten, nicht aber die Zehrungs- und Reisekosten bei denselben, die dem Pfarrverweser gebühren. Sp. Cons. Erlaß vom 22. Mai 1827.

innerhalb Falzes laufende Einnahmen, namentlich auch Herbsttrunk, Collegien- und Schul-Gelder, sind nicht in Berechnung zu nehmen.

§. 10.

Wenn von dem Kameral-Beamten solchergestalten alle Theile des Einkommens berechnet und erhoben worden sind, so hat er über den Antheil des Fiscus eine besondere, nach allen Theilen mit Urkunden belegte, Berechnung zu entwerfen, und in einer systematischen Ordnung die verschiedene Ertrags-Quellen zu beschreiben, die davon gehenden Ausgaben abzuziehen, und die Berechnung samt dem Uiberschuß zur Administration des Fiscus charitativus sogleich zur Revision einzusenden, damit etwa vorkommende Irrungen und Anstände noch vor Abschluß der Abrechnung berichtigt werden können.

§. 11.

Die eingegangenen Gelder hat der Beamte, sobald sie erhoben sind, der Administration des Fisci charitativi zu übersenden, und solches nicht bis zum Abschluß der Jahres-Vergleichung anstehen zu lassen.

§. 12.

In Ansehung der Ausgaben ist anzumerken, daß die Besorgung vorstehender Gegenstände Amtssache der Kameralbeamten sey, und also weder die Anrechnung von Taggeld, noch Abschrift-Gebühr statt finde, sondern bei unvermeidlichen Reisen, welche wegen der Fiscus-Gebühr gemacht werden müssen, blos das, wozu die Beamte durch das Diäten-Regulativ vom 28. Mai 1808. legitimirt sind, angerechnet werden dürfe.

§. 13.

Was sodann

II. die Einnahmen an Einlagen in fundum betrifft, so sind dieselben sogleich von dem Geistlichen einzuziehen, und wird ihr Betrag bei vorgegangenen Dienst-Veränderungen der Kameralbeamtung von der Administration des Fisci charitativi besonders notificirt.

Die Kameral-Verwaltung hat hierauf nach dem Aufzug des Geistlichen den Ansaz einzuziehen, zur Casse zu liefern, und den Betrag, mit der Bemerkung: von welchem Ort her der Geistliche befördert worden, unter der Rubrik: in fundum, in die Jahrs-Vergleichung zu nehmen. Da aber viele Pfarreien eine gleich große Einlage in fundum zu bezahlen haben, und deßwegen öfters ein Geistlicher von einem Dienst auf einen andern befördert wird, ohne daß dieser Beförderung wegen ein weiterer Ansaz zu machen, und etwas von ihm einzuziehen wäre; so hat die Kameral-Verwaltung durch die vorgegangene Dienst-Veränderung unter der Rubrik: in fundum, auf folgende Art in der Vergleichung anzuführen:

Pfarrer N. N. wurde von N. N. nach N. N. befördert, ihm aber in fundum angesezt —. 0. damit bei der Revision nachgesehen werden kann: ob nicht da oder dort ein Versehen im Ansaz geschehen, oder etwas zurükgeblieben sey.

Die jährlichen Beiträge oder Annua der Mitglieder betreffend:

§. 14.

Diese sind in der Regel ein Jahr, wie das andere, gleich groß. Sollte sich durch eine Besoldungs-Veränderung auch das Annuum ändern, so wird solches jedesmal der Kameral-Verwaltung besonders eröffnet werden, und es ist in der Vergleichung anzuzeigen: aus welchem Grunde das Annuum gegen fernd sich geändert habe.

§. 15.

Eine Wittwe hat, so lange sie das Gnaden-Quartal bezieht, das Annuum wie bei Lebzeiten des Mannes pro Rato zu bezahlen, und selbst von dem, dem Fiscus etwa zufallenden, Sterb-Quartal ist das Ratum des Annui in die Vergleichung einzubringen, damit die Summe des Annui jedes Jahr gleich bleibe. Das hier in Einnahme gebrachte wird dann mit andern Unkosten an der Viertels-Besoldung in Abzug gebracht.

§. 16.

Die Orte, von welchen die Kameralbeamtung das Annuum zu liefern hat, sind in der Vergleichung in alphabetischer Ordnung aufzuführen, und bei jedem ist der Name des Pfarrers, welcher das Annuum bezahlt hat, anzugeben.

§. 17.

Die Annua sind, wie solches schon in dem Rescript vom $\frac{\text{17. Jan.}}{\text{13. Febr.}}$ 1812. befohlen ist, halbjährig einzuliefern, und da die Bezahlung der Wittwen-Pensionen auf den 1. April und 1. Oktbr. angeordnet ist, so haben die Beamten ihre Lieferungen so einzurichten, daß die Gelder noch zu der Bezahlung der Wittwen verwendet werden können.

§. 18.

Am Schluß des Jahrs, nämlich auf Georgii, haben sich die Beamte mit dem Administrator des Fiscus charitativus über die sämtlichen Einnahmen zu vergleichen und völlig abzurechnen, indem keine Ausstände angenommen werden.

Man versieht sich zu dem Diensteifer der K. Kameral-Aemter, daß sie sich die genaue Befolgung dieser Vorschriften zum Besten des so wohlthätigen Instituts der geistlichen Wittwen-Casse werden angelegen seyn lassen, und erwartet in Anstands-Fällen Bericht an das K. Ober-Consistorium.

Stuttgart, den 5. März 1813.

---

†) Erlaß des Justiz-Ministeriums, betr. die Gestattung eines Vertheidigers bei Untersuchungen von Dienstvergehen der Diener der 10 ersten Rangklassen.

Vom 7. März 1813.

---

††) Erlaß des Minist. des Innern, betr. Maaßregeln gegen die Krätze.

Vom 12. März 1813.

510.

Cirk. Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die besondere Anzeige vom Tode eines Dekans an das Kult-Minist. und vom Tode eines Gener. Superintendenten an den König unmittelbar.

Vom $\frac{\text{20. März}}{\text{2. April}}$ 1813 [326]).

Da allergnädigst verordnet worden ist, daß von dem Todesfall eines Dekans neben dem an das Kön. Ober-Consistorium zu erstattenden gewöhnlichen Todesbericht auch ein schleuniger Bericht an das Kön. Kult-Ministerium eingesandt, der Todesfall eines Prälaten und General-Superintendenten aber an Seine Königliche Majestät unmittelbar allerunterthänigst einberichtet werden soll, so wird dem Prälaten und General-Superintendenten — hievon zu seiner Nachachtung und mit dem Auftrag Nachricht ertheilt, die Einleitung zu treffen, daß nicht nur, wenn ein 2ter Geistlicher im Ort sich befindet, dieser der ertheilten Vorschrift gemäß, und unter Beziehung auf den erhaltenen Befehl den weltlichen Orts-Vorstand um schleunige Einsendung des von ihm zu erstattenden Berichtes ersuche, sondern auch wenn kein Geistlicher im Ort des Verstorbenen seyn sollte, die Anzeige sogleich per Expressum dem nächstgelegenen Dekan, oder, wenn dieser zu entfernt wäre, dem nächsten weltlichen Ober-Beam-

---

†) s. Ger. Ges. — Hoffaker Jahrb. der Ges.geb. I, 238.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1813. Nr. 13 S. 109. — §. 2. werden auch die Geistlichen und Schullehrer zur Mitwirkung aufgefordert. — vergl. Min. Erl. vom 14. Nov. 1823.

326) Dek. Regg. — vergl. Cons. Erl. vom 1. Aug. 1817.

ten zur schnellen Berichts-Erstattung an Seine Kön. Majestät oder das Kön. Kult-Ministerium nach Maßgabe der obigen Vorschrift gemacht werde. Decr. ex spec. Resol. im Kön. Ober-Consistorium den 2. April 1813.

Schmidlin.
Schumm.

511.

Erlaß des Min. des K. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwendung der Interkalar-Gefälle der reform. Pfarreien.

Vom 9. April 1813 [327]).

Seine Kön. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom heutigen Tage zu genehmigen geruht, daß das disponible Besoldungs-Ratum der kürzlich vakant gewesenen Pfarrei Dürrmenz mit dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds der reformirten Pfarreien und Schuldienste vereinigt und künftig in jedem Erledigungsfall einer reformirten Pfarrei nach Verfluß des Gnadenquartals ein 1/4-jähriger oder wenn jenes hinwegfällt, eine 1/2jährige Besoldung nach Abzug der Vikariats-Kosten für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds der reformirten Geistlichen und Schul-Dienste eingezogen werde.

Dem Kön. Ober-Consistorium wird solches auf das Anbringen vom 26. Febr. eröffnet.

Stuttgart den 9. April 1813.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.

512.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Einrichtung der Pfarr-Relationen, Haltung der Betstunden, der Catechisationen an der Stelle von Predigten, des Confirmations-Unterrichts, der Sommerschule, und das Geben von Schul-Vakanzen.

Vom 14. Apr. 1813 [328]).

Wir haben bereits über das, was Wir bei Unserm Königlichen Synodus bei einzelnen Fällen zu ahnden Uns veranlaßt gefunden

327) Registr. des Min. des K. und Sch. W. — vergl. Min. Erl. vom 29/30. Sept. 1810. und K. Dekr. vom 12. Mai 1818.

328) Dek. Regg. Knapp, Repert. V, 2, 281.

haben, in den an Unsere Königl. Dekanat-Ämter erlassenen Specialsynodalrescripten das Nöthige verfügt. Da Wir aber auch zugleich manches wahrzunehmen gehabt, das einer allgemeinen Berichtigung und der Erneuerung älterer Verordnungen bedarf, so habt Ihr den Dekanen Eures Generalats folgende Punkte zur genauen Beobachtung respect. für sich und die ihnen untergeordnete Diöcesangeistliche bekannt zu machen.

1) Haben Wir bemerkt, daß bei den Pfarr-Relationen von den meisten Geistlichen nicht das befohlne Papierformat gebraucht, sondern willkührliche Formate dazu genommen werden. Wir wollen daher verordnet haben, daß künftig nicht nur zu den Pfarr-Relationen, sondern auch zu den Vikariats- und Provisorats-Tabellen, Schultabellen, Schul- und Conferenz-Schriften zu den zu der Disputation gehörigen Abhandlungen, kurz, zu allen amtlichen Eingaben beschnittenes Papier in der längst vorgeschriebenen Größe und Kanzleiform genommen werden solle [329]).

2) Da in den Pfarr-Relationen von vielen Geistlichen nicht bestimmt angegeben worden ist, wie viel Kirchenkonvente im Jahr gehalten worden, so ist solches künftig anzuzeigen, und der Grund anzugeben, warum die unterbliebene Kirchenkonvente nicht gehalten worden sind. Da Wir

3) zu wissen wünschen, ob und welche Filialien einem andern, und welchem Oberamte als die Mutterorte zugetheilt sind, so ist dieses in der Pfarr-Relation sub Nro. 2. jedesmal zu bemerken. Da

4) die Befolgung der leztergangenen Specialsynodalrecesse in den Relationen nicht an derjenigen Stelle immer eingetragen ist, an welcher sie nach dem Entwurf der Vorschrift zu Verfertigung der Pfarr-Relation stehen solle, so geben Wir die Befolgung dieser Verordnung den Geistlichen aufs Neue in der Maße auf, daß die in kirchlicher Hinsicht ergangenen Recesse sub Nro. 40. die wegen des Schulwesens sub Nro. 72. zuverläßig eingetragen, auch unter wörtlicher Anführung des, oder der Recesse die Art der Befolgung bestimmt angegeben werden solle. Da

5) seit einiger Zeit die Betstunden so wenig besucht werden, so haben die Dekane die Einleitung zu treffen, daß nicht nur da, wo eine Orgel ist, dieselbe, wie schon längst befohlen, in allen Betstunden gespielt, sondern auch die Schullehrer, so wie die Gehülfen derselben zum Besuch dieses Gottesdienstes angehalten werden, um dadurch die übrigen Gemeindeglieder zum gleichmäßigen Besuch aufzumuntern.

6) Haben Wir wahrzunehmen gehabt, daß manche Geistliche an Feiertagen den Predigten Katechisationen substituiren. Da dies aber der allgemeinen Ordnung entgegen ist, so wollen Wir die-

329) vgl. Gen. Reskr. vom 22. April 1806.

se willkührliche Abweichung ein für allemal abgestellt und verordnet haben, daß die Katechisation, wo es die Berufsarbeiten der Geistlichen gestatten, jedesmal der Predigt angehängt werde.

7) Haben die Dekane den Bedacht darauf zu nehmen, daß der Konfirmanden-Unterricht besonders bei einer größern Anzahl von Kindern, wo es nur immer möglich, und bei den Berufsarbeiten der Geistlichen ausführlich ist, bei getrennten Geschlechtern gegeben werde, in welchem Falle Wir es auch geschehen lassen wollen, daß die Unterrichtsstunden für jeden Theil etwas eingeschränkt, jedoch nie unter 2 Stunden für jedes Geschlecht ordentlich verwendet werden dürfen, wobei Wir noch zu bemerken haben, daß dieser Unterricht außer den ordentlichen Schulstunden gegeben werden solle [330]).

8) Ist in den Relationen die durch die vorige Recesse verordnete Anzeige: ob, wann und wie viel Prämien die Schullehrer und Provisoren erhalten haben? theils unter ganz verschiedene Nummern gesezt, theils von einigen ganz ausgelassen worden; daher Wir verordnet haben wollen, daß jedesmal ad Nro. 64. und zwar in der Relation und in margine bemerkt werden solle: ob, und wie viele und wann die Schullehrer oder Provisoren Prämien erhalten haben.

9) Da mehrere Dekane ad Nro. 69. den Zustand der Schule, wie sie solche in einzelnen Fächern angetroffen, ad marginem zu berühren, unterlassen haben, so erwarten Wir, daß diese Bemerkung nicht mehr unterbleibe. Da auch

10) in mehreren Relationen der Ausdruk: daß die Sommerschule in 2 Abtheilungen jede 2 Stunden gehalten werde, in einer solchen Unbestimmtheit vorgekommen ist, daß Wir nicht abnehmen konnten, ob jeder Lehrer seine 4 Stunden täglich gebe, so haben die Dekane darauf zu sehen, daß nicht nur überall, wo zwei oder mehrere Lehrer sind, jeder im Sommer 4 Stunden lang in Abtheilungen täglich unterrichte, sondern daß auch dies in der Relation bestimmt angegeben werde [331]).

11) Ist künftig bei den Nro. 50. 55. 56. zu bemerken, wie viel der betreffende Schullehrer Schulkinder habe, und nach welchen Grundsäzen die Abtheilung der Schulen unter die Lehrer vorgenommen seye.

12) Haben die Dekane jedesmal in ihrer Generalübersicht ausdrüklich zu bemerken: Wie viel Schullehrer und Provisoren in den Mutter- und Filial-Orten angestellt sind.

13) Hat sich ergeben, daß die Verordnung, nach welcher das Schuldiarium in der Schule aufbewahrt werden solle, nicht allgemein befolgt werde; Wir wollen daher die Befolgung dieser Verordnung aufs Neue eingeschärft und den Dekanen aufgege-

330) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 9. Dec. 1828. §. 7.
331) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 14. Mai 1812. §. 10 u. 5. Mai 1814. §. 12.

ben haben, sich durch sorgfältige Einsicht des Schuldiariums zu überzeugen, ob die vorgeschriebene Lehrstunden — oder nicht? gehalten worden seyen, und das Resultat in der Relation bestimmt anzuzeigen [332]).

14) Wollen Wir verordnet haben, daß das von Stadtpfarrer Haab in Schwaigern herausgegebene Lehrbuch für das weibliche Geschlecht in den Sonntagsschulen eben so benuzt werde, wie früher schon, das für das männliche in den Sonntagsschulen gnädigst bestimmt worden ist [333]). Endlich und

15) haben Wir mit Mißfallen bemerkt, daß mit den Schulvakanzen ein sehr grober Mißbrauch getrieben und dieselben nicht nur willkührlich über die Zeit, auf welche sie in Hinsicht auf den Zwek derselben zugestanden sind, ausgedehnt, sondern auch oft an Tagen, wo keine Statt finden sollen, wie z. B. an Jahrmärkten in benachbarten Orten, zugelassen werden. Wir wollen daher verordnet haben, daß

a) nie eine Marktvakanz statt haben solle, als wenn der Markt entweder im Ort selbst, oder im Mutterorte eines Filials gehalten wird, auch nicht über einen Tag ausgedehnt werde.

b) Finden zwar in den Zeiten der größten Feldgeschäfte, namentlich im Heuet, der Aerndte, Oehmd, da, wo solche Geschäfte wirklich eintreten, Vakanzen Statt, die jedoch nicht über die wirkliche Zeit der Dauer dieser Geschäfte ausgedehnt, auch wenn Regentage einfallen, und deßhalb die Feldgeschäfte eingestellt werden müssen, während dieser Zeit ebenfalls aufhören sollen, wo hingegen im Herbst eine 3wöchige Schulvakanz allgemein bewilligt wird, wie Wir dann in Ansehung dieser Vakanz geschehen lassen wollen, daß, wenn in einigen Orten, wo gar keine ordentliche Schulvakanz auf eine andere Zeit bisher eingeführt war, diese Zeit auch fernerhin beibehalten, nie aber länger als 3 Wochen dauren solle.

Sämmtliche Geistliche haben sich nach dieser Vorschrift genau zu achten, und den Schullehrern nie zu erlauben, ihre Schulen außer diesen Vakanztagen, ohne dringende Ursachen, zu verlassen. Damit Wir aber eine genaue Kenntniß, wie diese Vakanzen Statt finden, erhalten, so ist künftig jedesmal in der Pfarr-Relation sub Nro. 50. bestimmt anzugeben, wann und wie lang die hier bewilligte Vakanzen das leztemal gehalten worden seyen.

Gegeben Stuttgart, im Königl. Synodus, den 14. Apr. 1813.

Schmidlin.
Griesinger.

---

332) vgl. G. S. Rescr. v. 28. Nov. 1809. §. 8. 24. Mai 1816. §. 3. u. s. w.
333) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 7. Mai 1811.

†) Erlaß der Ober-Finanz-Kammer, betr. die Abhör der Stiftungs-Rechnungen ohne Zuziehung des Geistlichen.

Vom 4. Mai 1813.

513.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Geschäfts-Erleichterung der Dekane.

Vom 21. Mai 1813 [334]).

Friederich ꝛc.

Wir haben Uns durch die Betrachtung, daß die Geschäfte der Dekane sich theils durch die Vergrößerung der Diöcesen, theils durch andere Umstände in neuern Zeiten beträchtlich vermehrt haben, gnädigst bewogen befunden, auf die Erleichterung der Dekane bedacht zu seyn. Nachdem Wir nun die hierüber eingeforderten Berichte eingesehen haben, so wollen Wir gnädigst folgendes verordnen:

1) Bestätigen Wir den allgemeinen gnädigsten Befehl vom 21ten Mai 1807., daß die Diakoni sich bereit finden lassen sollen, ihre mit mehreren Geschäften überhäufte Dekane, besonders über die Visitationszeit in den kirchlichen Arbeiten zu unterstüzen, fügen aber folgende nähere Bestimmungen hinzu: die Diakoni sollen künftig in den 6 Monaten vom 1. Mai bis 31. Okt. alle gewöhnliche Gottesdienste an Werk- und Feyertagen halten, jedoch mit der Einschränkung, daß sie niemals verbunden seyn sollen, drei Tage nach einander zu predigen.

   Uebrigens wollen Wir geschehen lassen, daß die monatliche Buß-Predigten mit den Vorbereitungs-Predigten, oder wenn Feiertage in die Woche der Bußtage fallen, auch mit Feiertags-Predigten combinirt werden.

2) Was den Unterricht der Religion in den Schulen, und die Schulbesuche betrifft, so versehen Wir Uns zu den Dekanen, sie werden solche Einrichtungen und Verabredungen mit den Diakonis treffen, daß das Beste der Schulen keinen Nachtheil lei-

---

†) s. Reg. Ges.

334) Dek. Regg. — Knapp, Repert. V, 1, 170. Kapff, Repert. I, 186. — vgl. Gen. Syn. Rescr. vom $\frac{17.\ \text{Dec. } 1806.}{21.\ \text{Mai } 1807.}$ §. 8. und vom 29. Nov. 1823. §. 6. und Cyn. eccl. S. 233. (R. G. I, 395.). — Diesem Erlaß gieng ein Ausschreiben des Consist. vom 18. Sept. 1812. an die Dekanat-Aemter voran, worin über diesen Gegenstand Bericht eingezogen wurde.

de, erwarten aber in den künftigen Relationen spezielle Angabe der hierin getroffenen Einrichtungen.

3) Die Redaktion der Familienregister der Orte steht dem untersten Geistlichen zu, die Führung aber der Kirchenbücher liegt nach der Natur der Sache demjenigen Geistlichen ob, welcher die kirchliche Handlungen, die in diese Bücher einzutragen sind, versieht.

Bestehende Ausnahmen von dieser Regel, welche sich auf besondere Lokalverhältnisse oder Verabredungen gründen, wollen Wir auch in Zukunft statt finden lassen. Ebenso bleibt es mehreren Geistlichen an Einem Ort überlassen, sich über die Führung des Todtenbuchs zu vergleichen, und dafür zu sorgen, daß derjenige, welcher das Todtenbuch führt, eine zuverläßige Anzeige von den Todesfällen erhalte. Aber in der Relation ist in Zukunft zu bemerken, wie die Führung der Kirchenbücher vertheilt sey [335]).

4) Die Extrakte aus den Relationen dürfen in Zukunft nur alle 2 Jahre vollständig geliefert werden. Im 2ten Jahr ist alsdann bei jedem Punkt entweder kurz anzumerken, es habe sich nichts verändert, oder die wirklich geschehene Veränderungen anzugeben, in beiden Fällen aber so viel Zwischenraum zu lassen, daß die Recesse, welche etwa nöthig sind, eingetragen werden können. Die Zeugnisse, welche die Gemeinde Geistlichen oder Schullehrern giebt, sollen in jedem Jahr den Extrakten wörtlich einverleibt werden. In gegenwärtigem Jahre sind die Extrakte vollständig zu liefern.

5) Die Schulprovisorats-Tabellen können von den Dekanen im Original, wie sie solche von ihren Diöcesan-Geistlichen erhalten, eingeschikt werden, jedoch müssen sie in gleichem, durch das allergnädigste Rescript vorgeschriebenen Papierformat (nach 22ten April 1806.) geschrieben, und mit den nöthigen Bemerkungen der Dekane begleitet seyn.

6) Auf den Fall, daß die Dekane durch Verzögerung der Berichte ihrer Diöcesan-Geistlichen in ihren Geschäften verhindert werden sollten, ist den Dekanen gestattet, den Diöcesan-Geistlichen, die ihre Berichte nicht zu rechter Zeit einsenden, auf die Kosten der Leztern Boten zu schiken, die sich so lange bei ihnen aufhalten, bis sie ihnen die Berichte mitgeben, auch sollen die Dekane jedesmal auf die Berichte ihrer Diöcesan-Geistlichen das Datum der Präsentation sezen.

7) Bei Ausfertigungen, die sich einer fremden Hand anvertrauen lassen, dürfen die Schulmeister und Provisoren von den Dekanen zur Unterstüzung angehalten werden, doch so, daß der Schulunterricht nicht dabei leide.

Bei diesen Verordnungen versteht es sich von selbst, daß es

335) vgl. Spec. Cons. Erlaß vom 8. Jan. 1803. Consist. Erlaß vom 4. Okt. 1808.

den Dekanen frei stehe: ob und in wie weit sie die Erleichterungen, welche ihnen dadurch zugestanden werden, annehmen wollen oder nicht, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Abkürzung der Relations-Extrakte, bei welcher Gleichförmigkeit erfordert wird, beziehen. Uebrigens behalten Wir Uns bevor, die Modifikationen von Nro. 1., welche für verschiedene Orte durch eigene Lokal-Verhältnisse, und besonders durch die Verbindung der Diakonate mit Pfarreien oder Präceptoren nothwendig gemacht werden, allernächstens durch besondere allergnädigste Rescripte zu bestimmen.

Diejenige Orte, an welchen das gegenwärtige Rescript ohne alle weitere Bestimmungen und Modifikationen seine Anwendung findet, sind: Böblingen, Freudenstadt, Tuttlingen.

Gegeben im Königl. Ober-Consistorium, den 21. Mai 1813.

514.

Spec. Consist. Rescript, betr. die nothwendige Anzahl von Taufpathen.

Vom 25. Mai 1813 [336]).

Auf Eure Anfrage vom — wollen Wir Euch aufgegeben haben, in vorkommenden Fällen dafür zu sorgen, daß, wenn nicht besondere Nothfälle eintreten, so viel möglich 2 Zeugen bei den Taufen zugezogen werden.

Süßkind.

---

336) Conf. Reg. — Ein Spec. Consist. Rescr. vom 15. Nov. 1830. lautet so: „Dem Dekanatamt — wird die Aufforderuug ertheilt, den Pfarrer — in — mit seiner Eingabe, worin er unter der Bemerkung, daß bei unehlichen Kindern so schwer Taufzeugen sich finden lassen, die doppelte Frage macht: „ob Taufzeugen durchaus gegenwärtig seyn müssen, und was im Fall einer völligen Weigerung zu thun sey?" mit Nachstehendem zu bescheiden: Der Pfarrer hat sich alle Mühe zu geben, zwei freiwillige Personen zur Uebernahme der Taufpathen-Stelle zu bewegen, indem bei der Taufe selbst durchaus Zeugen gegenwärtig seyn müssen; sollten aber in einem einzelnen Falle seine Bemühungen fruchtlos seyn, so ist der Meßner und die Wehmutter dazu anzuhalten, wobei es sich von selbst versteht, daß solchen Stellvertretern von Taufpathen keine Ausgaben zugemuthet werden können." — Rücksichtlich der Meßner als Taufpathen, s. übr. Cyn. eccl. S. 558. (K. G. I, 429.). — vgl. Spec. Rescr. vom 30. Juli 1805.

†) Erlaß der Ober-Finanz-Kammer, betr. die Dekung des Deficits der Stiftungen.

Vom 8. Juni 1813.

515.

Consist. Erlaß, betr. die Bekanntmachung eines Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 24. Mai d. J. in Betreff der Besoldungssteuer der Geistlichen.

Vom 8. Juni 1813 [337]).

---

††) Erlaß des Kriegs-Departements, betr. die Heuraths-Erlaubniß Militärpflichtiger.

Vom $^{3}/_{7}$. Juli 1813.

---

†††) Erlaß des Justiz-Ministeriums, betr. die Heurath eines im Auslande ohne Erlaubniß Getrauten.

Vom 12. Juli. 1813.

516.

Erlaß der Sektion der innern Administration, betr. die neue Einrichtung der Bevölkerungslisten.

Vom 26. Juli 1813 [338]).

Im Namen des Königs!

Da man sich veranlaßt gesehen hat, zu Vervollständigung der Bevölkerungslisten und zu Erzielung der erforderlichen Richtigkeit

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Repert. IV, 320.

337) Dek. Regg. — Den Fin. Min. Erlaß betr. s. Fin. Ges. und Knapp, Rep. IV, 95. — vgl. Fin. Dekret vom $\frac{31. \text{Okt.}}{13. \text{Nov.}}$ 1809.

††) s. Milit.- und Ger. Ges. — Dek. Regg.

†††) s. Ger. Ges. — Hoffaker, a. a. O. I, 244.

338) Knapp, Rep. V, 99. — vgl. Verordn. vom $^{17}/_{29}$. Dec. 1807. und Verf. vom 28. Juni 1823. u. s. w.

und Genauigkeit der darinn enthaltenen Angaben, neue Formularien für dieselbe, sammt einer ausführlichen Anleitung zu ihrer Ausfertigung, entwerfen und abdrucken zu lassen; so erhält das Königliche Landvogteiamt hievon die erforderliche Anzahl von Exemplaren, um sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch die ihm untergeordneten Oberämter zu pünktlicher Befolgung der ertheilten Vorschriften anzuweisen.

Zu besserer Verständlichkeit ist ein Exemplar der angeschlossenen Formulare mit Zahlen ausgefüllt, und mit den weiteren nöthigen Bemerkungen versehen worden, und hat das Königliche Landvogteiamt dafür zu sorgen, daß die Zahlen und Bemerkungen auch auf die für jedes Oberamt bestimmten Exemplare übertragen werden.

Stuttgart, den 26. Juli 1813.

Königl. Sektion der innern Administration.

Beilage.

Instruction für die Königl. Landvogtei- und Oberämter zur künftigen Einrichtung der Bevölkerungslisten [339]).

§. 1.

In Ansehung des Termins der Bevölkerungs-Listen, welcher für die Zukunft auch für die kirchlichen Seelen-Tabellen von dem Königlichen Ober-Consistorium und dem katholischen geistlichen Rath gleichförmig angeordnet werden wird, verbleibt es bei der Vorschrift des Cirkular-Rescripts vom 16. August 1810., nach welchem sämtliche in den Tabellen befindliche Notizen sich auf den Zustand vom 1. Nov. beziehen müssen, und der Abgang und Zuwachs jedesmal vom 1. Nov. des vorhergegangenen bis zum 31. Okt. des laufenden Jahrs in der Maaße zu berechnen ist: daß sämtliche Individuen, welche am 31. Oktbr. bis Nachts 12 Uhr gebohren oder gestorben sind, zur Tabelle des laufenden Jahrs gehören, die nach 12 Uhr Gebohrnen oder Gestorbenen aber in die Tabelle des folgenden Jahrs aufzunehmen sind.

Die Fertigung und Einsendung der Tabellen ist vorschriftmäßig so zu beschleunigen, daß sie insgesammt am 15. December jeden Jahrs bey der Section der innern Administration eingekommen sind.

§. 2.

Zu Vervollständigung der in den Bevölkerungs-Listen enthaltenen Angaben, und um die Richtigkeit derselben mit der gehörigen Zuverläßigkeit prüfen zu können, hat man sich veranlaßt gesehen, neue mit einigen weitern Rubriken versehene Formularien, sowohl für die Tabellen über den Bevölkerungs-Zustand im Allgemeinen, als für die Tabellen über die Bevölkerung nach den verschiedenen

---

339) Gedr. Fol.

Einwohner = Klassen, theils für die Königl. Landvogtei = Aemter, theils für die Ober = Aemter entwerfen zu lassen, und den hiesigen Hof = und Kanzlei = Buchdruckern Mäntler ausschließlich in Verlag zu geben.

Da jede Tabelle aus zwei Bogen besteht; so ist der Preis für jedes Stük auf 4 kr. bestimmt worden, um welchen nunmehr diese Tabellen, damit sie bei der Ausfertigung der dißjährigen Bevölkerungs = Listen zu Grund gelegt werden können, bei den Verlegern, gegen portofreie Einsendung des Gelds, in Bälde zu beziehen sind.

§. 3.

In der Tabelle A. [340]).
über den Zustand der Bevölkerung im Allgemeinen, begreifen sämmtliche Rubriken, bis zu der Rubrik:

Anzahl sämmtlicher Orts = (oder Landvogtei =) Angehörigen,

so wie diese Rubrik selbst, nur diejenigen Einwohner, welche in die Familien = Register der einzelnen den Ober = Amts = oder Landvogtei = Bezirk ausmachenden Ortschaften aufgenommen sind. Es versteht sich also von selbst, daß in die Rubrik:

Anzahl der sämmtlichen Orts = (Landvogtei =) Angehörigen,

nach der vorigen Eingabe nur die in der vorhergehenden Bevölkerungs = Liste unter der Rubrik:

Anzahl sämmtlicher Orts = (Landvogtei =) Angehörigen,

ausgewiesene Summe, und nicht, wie bisher bei einigen Bevölkerungs = Listen unrichtig geschehen ist, die

Total = Summe sämmtlicher im Orte (Landvogtei) befindlicher Personen, oder eine sonstige veränderte Summe, aufgenommen werden darf.

§. 4.

Unter der Rubrik:

Zuwachs, Gebohren,

müssen, was bisher nicht durchaus geschehen ist, alle Gebohrne des Jahrs, somit auch die Todtgebohrne, und zwar mit besonderer Berüksichtigung der

ehlichen · unehlichen

männlichen, weiblichen, männlichen, weiblichen, Todtgebohrnen, aufgezählt werden.

§. 5.

Unter

Hereingezogenen aus andern Orten des Königreichs, sind blos diejenige Innländer zu zählen, welche in das Familien = Register des Orts, wohin sie gezogen, aufgenommen, und in demjenigen des Orts, wo sie abgezogen, in Abgang gebracht worden sind, und worüber die Correspondenz den Pfarr = Aemtern obliegt.

---

340) s. die anliegende Tabelle A.

Beilage. (zu S. 310.)
(Erl. v. 26. Jul. 1813.)

O.Amt N.
Landvo[gtei]
N. N
Lit. A
Tabelle [über]
die Bev[ölke]
rung in [der]
gemein[de]

	Davon sind abwesend:				Dazu kommen Fremde:				Totalsumme sämmtl. im Orte befindlichen Personen.	Bemerkungen.
	In andern Orten des Königreichs.		Im Auslande.		Aus andern Orten des Königreichs.		Ausländer, die sich im Orte aufhalten.			
	Mnl.	Weibl.	Mnl.	Weibl.	Mnl.	Weibl.	Mnl.	Weibl.		
1	20	7	3	1	16	4	5	3	5,693	In der vorigen Liste blieb eine Familie von 2 mnl. u. 2 weibl. Seelen, welche nun unter der Rubrik „durch außerordentliche Zufälle" in Zuwachs gebracht wurden, ungezählt. Bei dießjähriger Zählung haben sich 3 männl. u. 3 weibl. Seelen weniger, als voriges Jahr ausgewiesen wurden, vorgefunden; sie wurden daher unter der geeigneten Rubrik in Abgang gebracht, vi Decr. d. d. an das O.A. N. N. abgetreten, vi Decr. d. d. von dem O.A. N.N. hieher zugetheilt.
2	4	2	1	—	2	—	—	1	1,222	
3	3	—	4	—	2	1	1	1	560	
4	—	1	—	—	—	—	2	—	131	
5	2	2	—	1	—	—	—	1	800	
6	—	—	1	—	1	1	1	—	167	
7	—	—	—	—	—	—	1	—	11	
8	5	5	2	—	—	—	—	—	975	
9	—	—	—	—	1	1	1	—	9	
10	1	1	1	1	2	2	—	1	487	
11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	—	—	—	—	—	—	—	1	157	
	35	20	12	3	24	9	11	8	10,212	
	70				52					

Hieher gehören insbesondere

a) herrschaftliche Diener mit ihren Ehegattinnen und Kindern;

b) Personen und Familien, welche sich während des Jahrs bürgerlich niedergelassen haben, oder als Beisitzer aufgenommen worden sind, oder

c) solche, welche in ein Ort gekommen sind, daselbst beständig zu wohnen, z. B. pensionirte Diener, derselben Wittwen und Kinder ꝛc.

Personen, die nur temporär im Ort sich aufhalten, und nicht im Familien-Register stehen, namentlich Dienstboten ꝛc., gehören nicht hieher, auch dürfen diejenigen in das Ort gehörigen Personen, welche vorher unter den Abwesenden gezählt worden, und nun wieder zurükgekommen sind, nicht als Hereingezogene betrachtet, und als solche in Zuwachs gebracht werden; es wäre denn, daß sie früher als Hinausgezogene in Abgang gesezt, und somit während ihrer Abwesenheit nicht im Familien-Register aufgeführt gewesen wären.

§. 6.

Als hereingezogene Ausländer können nur diejenigen in die Rubrik:

Hereingezogene aus fremden Staaten,

eingebracht werden, welche wirklich als Unterthanen aufgenommen, und in das Familien-Register des Orts eingeschrieben worden sind. Es ist ein namentliches Verzeichniß derselben der Tabelle beizulegen, worinn bei jedem das Datum des Receptions-Rescr. anzuführen ist.

§. 7.

Bei der Abgangs-Rubrik:

Hinausgezogene

in andere Orte (Landvogteien) des Königreichs,	in fremde Staaten,

finden umgekehrt die nehmlichen Bemerkungen statt, welche in den §§. 5. und 6. enthalten sind. Die Hinausgezogenen müssen nicht temporär abwesend seyn, sondern anderwärts ein bleibendes Domicil erhalten, und im Familien-Register des Orts in Abgang notirt seyn. Ueber diejenigen, welche in fremde Staaten gezogen sind, ist ebenfalls ein Namens-Verzeichniß beizulegen, und in demselben bei jeder Person das Datum des Entlassungs-Rescripts anzuführen.

§. 8.

Beim Zuwachs und Abgang ist eine neue Rubrik: Durch ausserordentliche Zufälle,

in die Formularien aufgenommen worden, um dasjenige einzubringen, was wegen Aenderung in der Eintheilung der Ober-Amts-Bezirke, Purification der Grenzen mit benachbarten Staaten, und Verbesserung in der vorjährigen Tabelle eingeschlichener Fehler, in Zuwachs oder Abgang zu schreiben ist, und worüber die Details

entweder unter der Rubrik: Bemerkungen, oder in besondern Beilagen anzugeben sind.

§. 9.

Durch Zusammenstellung der Rubriken: Anzahl sämmtl. Orts= (Landvogtei=) Angehörigen vom vorigen Jahr, Zuwachs und Abgang,
muß die Zahl derjenigen erhoben und dargethan werden, die am ersten November des Jahrs, von welchem die Liste gefertigt wird, jedem Orte, dem Ober=Amt und der Landvogtei wirklich angehören, und in die Rubrik:

Anzahl sämmtlicher Orts= (Landvogtei=) Angehörigen,

einzutragen sind, ohne daß hiebei Rüksicht zu nehmen ist, ob die Angehörigen temporär abwesend sind, oder nicht.

§. 10.

Wenn nun von dieser Summe die Abwesenden
a) in andern Orten des Königreichs,
b) im Ausland,

abgezogen, sodann die im Ort sich aufhaltenden Fremden,
a) aus andern Orten des Königreichs,
b) Ausländer, die sich im Ort aufhalten, wieder hinzugeschlagen werden; so ergiebt sich die Total=Summe sämmtlicher im Ort (Landvogtei) befindlichen Personen.

§. 11.

Da hiebei blos das örtliche Verhältniß berüksichtigt werden kann, so müssen z. B. Dienstboten, wenn sie, obgleich einem Orte des nämlichen Oberamtes angehörig, doch in einem andern Orte eben dieses Ober=Amtes in Diensten sich befinden, in dem erstern unter den Abwesenden in andern Orten des Königreichs, und in dem zweiten unter den Anwesenden aus andern Orten des Königreichs aufgeführt, und somit auf die nämliche Art berechnet werden, wie es bei den kirchlichen Seelen=Tabellen bisher eingeführt war.

§. 12.

Um der Richtigkeit der Berechnung versichert zu seyn, ist es unumgänglich nothwendig, daß die correspondirenden Rubriken zusammengerechnet und gegen einander verglichen werden, und hierdurch eine zuverläßige Probe erzielt wird.

Da dieses bisher nicht durchgängig geschehen, und deswegen manche Bevölkerungs=Liste ganz fehlerhaft zur Redaktion der General=Tabelle eingekommen ist, so versieht man sich, daß bei sämmtlichen Orts= Ober=Amts= und Landvogtei=Bevölkerungs=Listen die — in den angeschlossenen Formularien — vorgeschriebenen Proben künftig um so gewisser angestellt werden, als man widrigenfalls diejenigen Beamten, deren Listen die Probe nicht haben, sondern fehlerhaft erfunden werden sollten, die Tabelle auf ihre Kosten zur Umänderung zurüksenden wird.

Verhältnissen.

...olis...	Von andern christl. Religions-Partheien.	Juden.
56	9	18
—	—	—
52	—	—
—	2	—
—	—	—
55	—	10
10	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
[illegible]8	—	—
51	11	28
50		

Bemerkungen.

vi Decr. d. d. an das O. A. N. N. abgetretten.
vi Decr. d. d. von dem O. A. N. N. hieher zugetheilt.

Weitere Probe:

Die Zahl der

männlichen — weiblichen

war voriges Jahr:

—:· 4,867 — —:· 5,232

Diesjähriger Zuwachs:

männlich, — weiblich,

an Gebornen . 192 — 162
Hereingezogenen 16 — 23
durch ausserordentliche Zufälle . 78 — 87

—:· 286 — —:· 272

—:· 5,153 — —:· 5,504

Abgang:

durch Gestorbene 141 — 137
Hinausgezogene 12 — 15
ausserordentliche Zufälle . . 59 — 63

ab —:· 212 — ab —:· 215

verbleiben —:· 4,941 — verbleiben —:· 5,289

10,230

§. 13.

Was die Tabelle B. [341])

„Bevölkerungs-Liste nach den verschiedenen Einwohner-Klassen“ betrifft, so erleidet solche gegen die bisherige Tabelle, nur bei der Rubrik, „Ehen,“ eine Abänderung, und es sind die angegebenen neuen Rubriken in dem Formular bereits so einleuchtend bezeichnet, daß man jede weitere Erklärung derselben für überflüssig hält.

§. 14.

Schließlich kommt noch zu bemerken, daß das summarische Verzeichniß über die verschiedenen Wohnorte auch ferner den Bevölkerungs-Listen beizulegen ist. (vergl. St. und Regbl. von 1809. Nr. 41. S. 390.) [342])

517.

Staats-Minist. Erlaß, betr. die Proclamationen in den geschlossenen Zeiten.

Vom 26. Aug. 1813 [343]).

Da aus mehreren Anfragen Königl. Dekanat-Aemter der protestantischen Kirche wahrzunehmen gewesen ist, daß die in der Hartmännischen Sammlung der Ehe-Geseze §. 158. von den geschlossenen Zeiten für Proklamationen handelnde Stelle, eine in den Gesetzen nicht gegründete Beschränkung der zu den Proklamationen geeigneten Zeiten, und eine Ungleichförmigkeit in der Behandlungs-Art dieser Amts-Verrichtung der Pfarrer veranlaßt hat; so wird hiedurch zur allgemeinen Belehrung bekannt gemacht, daß von den in der Ehegerichts-Ordnung P. III. Cap. I. §. 20. vorgeschriebenen drey, für die Hochzeiten geschlossenen Zeiten, nur die Zeit vom Sonntage Invocavit bis auf den Oster-Sonntag, beyde einschließlich, zugleich für die Proklamationen geschlossen sey, daß demnach an dem Oster-Montag [344]) und an dem Sonntag Quasimodogeniti,

---

341) s. die anlieg. Tab. B.

342) Rescr. vom 14. Sept. 1809. (s. Anm. zur Ver. vom 17/19. Dec. 1807.)

343) Regbl. 1813. Nr. 37. S. 297. — Hartm. Eheges. §. 158. behauptete, daß nach dem Gen. Rescr. vom 1. April 1754 und der Ref. vom 26. Aug. 1756 die Verkündigungen auch vom Sonntag Exaudi bis zum Sonntag Trin. und vom 1sten Adv. Sonnt. bis zum Sonntag Epiph. beide einschließlich verboten seyen.

344) Daraus, daß in dem neuesten Sportel-Geseze der Oster- und der Pfingst-Montag für Tanzbelustigungen freigegeben sind, folgt nicht, daß sie nebst den auf sie folgenden Tagen künftig auch von der für Trauungen geschlossenen Zeit auszunehmen seyen. Sp. Consist. Erl. vom 24. März 1829.

so wie in den beyden andern geschlossenen Zeiten, nähmlich von dem Sonntag Exaudi bis zu dem Dreieinigkeits-Fest, sodann vom ersten Advents-Sonntag bis zum ersten Sonntag Epiphaniä, ohne Dispensation, zwar Proklamationen, aber keine Copulationen vorgenommen werden dürfen, indem es in Ansehung des Verbots der Trauungen in den geschlossenen Zeiten bey dem Inhalt obiger Stelle der Ehegerichts-Ordnung sein Bewenden hat, und dabey zur weiteren Belehrung dient, daß die Fastenzeit mit dem Aschermittwoch den Anfang nimmt [345]), und sich mit dem Sonntag Quasimodogeniti endigt. Decret. Stuttg. im Königl. Staats-Ministerio, den 26. Aug. 1813.

518.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Gültigkeit einer unförmlich verrichteten Taufe.

Vom 2. Nov. 1813 [346]).

Auf Eure allerunterthänigste Anfrage vom 26. Oktober d. J. ob ein Kind, das während der Geburt auf die Füße getauft wurde, als getauft anzusehen sey, geben Wir Euch zu erkennen, daß eine solche Handlung nicht als eine gültige Taufe angesehen werden könne, sondern diese erst noch auf die vorgeschriebene Weise mit dem neugeborenen Kinde vorzunehmen ist.

Gegeben in Unserm Ober-Consistorium den 2. November 1813.

Schmidlin.

519.

Staats-Minist. Dekret, betr. Proklamationen von Verlobten in Kirchen, in denen nicht jeden Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

Vom 4. Dec. 1813 [347]).

Da nach den bestehenden Gesetzen die Proclamationen verlobter Personen in der Kirche des Wohnorts derselben an 3 auf ein-

---

345) Diejenigen, die nur am Mittwoch getraut werden dürfen, dürfen am Ascher-Mittwoch nicht ohne Bezahlung einer Sportel und Dispensation getraut werden. Spez. Erlaß des Eheger. vom 6. Sept. 1810.

346) Cons. Reg. — Ebenso wird durch einen Spez. Cons. Erl. vom 14. Juli 1815. eine vermittelst einer Spritze versehene Roth-Taufe für ungültig erklärt.

347) Regbl. 1813. Nr. 57. S. 441.

ander folgenden Sonntagen geschehen sollen, hingegen an einigen Orten des Reichs die Einrichtung besteht, daß für die Verwandten einer Confession nicht an jedem Sonntage, sondern nur von 14 zu 14 Tagen Gottesdienst in der Kirche gehalten wird: so haben Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigst geruht, daß in diesem Falle (in so ferne nicht die Bewohner eines solchen Orts als Filialisten einem andern Pfarrorte zugehören, dessen Kirche sie am andern Sonntage besuchen, und in so ferne die Proclamationen solcher Filialisten nicht an diesem letztgedachten, sondern nur an dem Wohnorte der Nupturienten vorgenommen werden), die zu verkündigenden Braut=Paare am ersten Sonntage zum ersten= und an dem übernächst folgenden zum 2ten und 3tenmal zugleich zu proclamiren seyen.

Als welches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß wenn solche Verlobte um Dispensation von der 2ten und 3ten Proclamation bitten, ihnen im Falle der Gewährung dieses Gesuchs nur die für die Dispensation von der 3ten Proclamation verordnete Taxe angesetzt werden dürfe, so oft sie sich nicht gleich in der Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation, sondern erst in der mit dem nächsten Sonntage anfangenden 2ten Woche trauen lassen, und solches in dem Berichte des gemeinschaftlichen Oberamts bezeugt wird; Wohingegen sie die Taxe für die Dispensation von der 2ten und 3ten Proclamation zu entrichten haben, wenn sie sich schon in der ersten Woche nach dem Sonntage der ersten Proclamation verheirathen wollen. Decret. Stuttgart, im Königlichen Staats=Ministerium, den 4. Dec. 1813.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

---

†) Kön. Gen. Verordnung, betr. die Konkurrenz der Exemten zu den Kriegs= und Militär=Prästationen.

Vom 23. Dez. 1813.

---

††) Erlaß des Fin. Depart., betr. den Vermögensstok der Stiftungen.

Vom 4. Jan. 1814.

---

†) s. Fin. und Reg. Ges. — Regbl. 1814. Nr. 1. S. 1. — vergl. Ver. vom 21. April 1815.
††) s. Reg. Ges. — Knapp Rep. IV, 320.

520.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. das Verbot des Ausstellens von Gebrechens-Zeugnissen an Militärpflichtige.

Vom 25. Febr. 1814 [348].

---

†) Cirk. Dekret des Geistl. Raths, betr. die Aufhebung der Stolgebühren bei Durchführung auswärtiger Leichen an der baier'schen Grenze.

Vom 4/8. März 1814.

521.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Vorsichtsmaaßregeln bei Nervenfiebern bes. für die Geistliche.

Vom 18. März 1814 [349].

Friedrich v. G. Gn. ꝛc.

Wir ertheilen Euch den gnädigsten Befehl, sämtlichen Euch untergebenen Geistlichen aufzugeben, daß sie sich bemühen sollen, die Glieder ihrer Gemeinen über die Zwekmäßigkeit der Verordnungen zu Verhütung der Ausbreitung des Nervenfiebers, welche von der Sektion des Medicinalwesens d. d. 22. Merz 1813. 13. Janr. 14. Febr. und 14. Merz 1814. [350]) erlassen und allgemein bekannt worden sind, bei vorkommenden Veranlassungen zu belehren. Zugleich habt Ihr den Euch untergebenen Geistlichen jede mögliche Vorsicht bei der Besuchung der Nervenfieber-Kranken, insbesondere aber folgende Maaßregeln zu empfehlen:

1) Daß sie unmittelbar vor dem Besuche Gesicht und Hände mit Wasser und Essig waschen, auch etwas Wein zu sich nehmen, oder irgend andere erprobte, und von Kennern empfohlene Präservative gebrauchen.

---

348) Dek. Regg. — ex spec. resol. — Wiederholung der Ver. vom 26. März 1812.

†) s. kath. K. Ges. — Maurer a. a. O. S. 438.

349) Dek. Regg. — Knapp Repert. V, 1, 204.

350) Die Erlasse s. Reg. Ges.

2) Daß sie bei solchen Besuchen sich, wo möglich, einer eigenen Kleidung bedienen, welche an einem besonderen Orte aufzubewahren, und jedesmal nach dem Gebrauch durch mineralsaure Räucherungen auszuräuchern ist, oder wenigstens die Kleidung, worinnen sie diese Besuche machen, unmittelbar nachher sorgfältig ausräuchern lassen.

3) Daß sie ohne Begleitung der Meßner, oder irgend einer andern Person, die ihnen etwa zu der Privatkommunion den Kelch, und das Legendenbuch trägt, in das Krankenzimmer gehen, auch in demselben das Legendenbuch und den Kelch niemand in die Hand geben und lezten nach dem Gebrauch mit Sorgfalt reinigen lassen.

4) Daß sie für die Räucherung der Krankenzimmer vor ihrem Eintritt, und wenn es nur immer möglich ist, für die Oeffnung der Fenster vor und während ihrer Anwesenheit sorgen.

5) Daß sie vor ihrem Weggehen aus dem Krankenhause, oder falls dies nicht thunlich wäre, wenigstens unmittelbar nachher die Hände mit Saife waschen, und den Mund mit Weinessig ausspülen.

6) Daß sie unmittelbar nach einem Besuche bei einem Nervenfieberkranken keine andere Besuche, besonders keine Schulbesuche machen.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 18. März 1814.

Schmidlin.
Flatt.

---

†) Erlaß der Minist. des Innern und der geistl. Angeleg., betr. die gemeinschaftliche Berichts-Erstattung der Pfarr- und Schultheißen-Aemter an das Oberamt über die Epidemien.

Vom 6. April 1814.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1814. Nr. 17. S. 150.

522.

Rescript der Minister. des Innern und der geistl. Angel., betr. die Beerdigung todtgeborner oder frühzeitig verstorbener Kinder.

Vom 6. April 1814 [351].

Man hat in Erfahrung gebracht, daß todtgebohrne oder ohne Taufe verstorbene Kinder öfters ohne Anzeige bei der obrigkeitlichen Behörde und ausserhalb der gewöhnlichen Begräbniß-Orte beerdigt werden.

Da nun diese Unordnung um so weniger gestattet werden kann, als nicht nur dadurch Unrichtigkeiten in den Bevölkerungs-Listen und Familien-Registern entstehen, sondern auch den Polizei-Behörden die Gelegenheit, heimliche Entbindungen und Kinder-Morde zu entdecken, entzogen wird: so findet man sich veranlaßt, für die Zukunft Folgendes allgemein zu verordnen:

1) die bereits bestehende Anordnung, daß der Vater jedes neugebornen Kindes, oder, wenn derselbe abwesend, oder nicht mehr am Leben ist, die nächsten Anverwandten, bei unehelichen Kindern aber die Geburtshelfer oder die Hebammen von der Geburt des Kindes dem Geistlichen des Orts die Anzeige zu machen haben, ist auch bei todtgebornen Kindern und selbst bei unzeitigen und monströsen Geburten allgemein zu beobachten. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen verbleibt es bei der Vorschrift, daß, wo keine Synagoge sich befindet, bei dem ersten weltlichen Orts-Vorsteher die Anzeige geschehen muß.

2) Jedes auf diese Art angezeigte todtgeborne Kind ist nicht nur in dem Geburts- und Familien-Register, sondern zugleich auch in dem Todten-Register mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen.

3) Auf gleiche Weise ist von jedem nach der Geburt erfolgten Tode eines Kindes, dasselbe mag zuvor getauft worden seyn oder nicht, durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeistliche in Kenntniß zu sezen, welcher sodann den Eintrag in die Todten- und Familien-Register vorschriftmäßig zu besorgen hat.

4) Sowohl todtgeborne als ungetauft gestorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religionsbekenntniß zugethan seyn, welchem sie wollen, sind nirgends anderswo als auf dem gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben.

---

351) Regbl. 1814. Nr. 17. S. 149. — Schon im Mod. visit. von 1744. Stat. IV. ist die Anzeige von solchen Geburten befohlen.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter haben nicht nur dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung ihren sämtlichen Untergebenen bekannt gemacht und eingeschärft wird, sondern auch auf die Vollstrekung derselben ihr besonderes Augenmerk zu richten, um gegen die Uebertreter die ihrer Verschuldung angemessene Ahndung eintreten lassen zu können. Stuttg. den 6. April 1814.

Königl. Ministerien des Innern und der geistl. Angelegenheiten.
Graf v. Reischach. v. Jasmund.

523.

Erlaß des Fin. Minist., betr. die Bittschriften um Gratialien.

Vom 11. April 1814 [352]).

Da Se. Königl. Majest. allergnädigst befohlen haben, daß diejenigen Personen, welche bisher auf jedesmaliges besonderes Ansuchen Gratialien aus der Königl. Staats-Kasse erhalten haben, und um deren Wieder-Verwilligung bitten wollen, ihre dißfallsige Bittschriften nicht mehr, wie es inzwischen von vielen geschehen ist, bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar, sondern bei dem Königl. Finanz-Ministerium einreichen sollen, um von hier aus Sr. Königl. Majestät vorgelegt zu werden; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 11. April 1814.

Königl. Finanz-Ministerium. Graf v. Mandelsloh.

524.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. Pfarr-Relationen, Klagen über Besoldungen, Baudesiderien, Sommerschule, Schulstiftungen u. s. w.

Vom 5. Mai 1814 [353]).

Friedrich ꝛc.

Wir haben bei Unserm Königl. Synodus

1) Mit Mißvergnügen auch in diesjährigen Pfarr-Relationen bemerken müssen, daß von einer nicht unbedeutenden Anzahl

---

352) Regbl. 1814. Nr. 18. S. 157. — vergl. Min. Erl. vom 23/28. Mai 1825. und 20. Juli 1822.

353) Cons. Registr. Knapp Repert. V, 2, 285.

von Geistlichen nicht nur die schon früher ergangene im Staats- und Regierungsblatt enthaltene Verordnungen, sondern auch besonders die Generalsynodalrezesse, und darunter selbst die allerneuste nicht befolgt werden, ja sogar manche Pfarrer ihre vorige Relationen abschreiben, ohne die in einzelnen Punkten vorgegangene Veränderungen anzuzeigen und von den Dekanen dergleichen in die Augen fallende Gebrechen der Relationen nicht beobachtet, oder gerügt werden. Namentlich ist dieses erst neuerlich in Hinsicht auf die im lezten Generalrezesse enthaltene Verordnung geschehen, wornach ein großer Theil der Pfarrer nicht angegeben hat, zu welchem Oberamt die Filialien der Mutterorte gehören. Da dergl. Versäumnisse in den Dienstangelegenheiten der Geistlichen nicht nur im Einzelnen manche Nachtheile, sondern wenn sie ins Allgemeine gehen, großen Aufenthalt, sowohl im Gange der Synodal-Verhandlungen, als in den Geschäften überhaupt, welche dadurch außerordentlich vermehrt werden, zur Folge haben, und Wir daher diese so häufig und alle Jahre vorkommende Nachläßigkeiten und Unordnungen ein für allemal abgestellt wissen wollen, so wird den Dekanen aufgegeben, den ihnen untergeordneten Geistlichen zu eröffnen, daß Wir um so zuversichtlicher erwarten, daß sie in Erstattung der Relationen sorgfältig seien, die ihnen abgeforderte Notizen bestimmt, und richtig angeben, und überhaupt in Abfassung derselben, den allerhöchsten Verordnungen und Recessen genau nachkommen, widrigenfalls diejenige, welche ferner durch auffallende, und bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit so leicht zu vermeidende Vernachläßigungen sich auszeichnen würden, nicht nur in den Generalrezessen öffentlich bekannt, sondern auch noch ernstlichere Maasregeln gegen sie ergriffen werden; wobei Wir uns zu den Dekanen versehen, daß sie künftig dergleichen defektuose Relationen, so wenig als auch außer diesen andere Anzeigen und Exhibita an die Behörden annehmen, sondern wenn leichtere Defekte von ihnen nicht etwa sogleich verbessert werden könnten, und wollten, den Geistlichen zur Verbesserung auf ihre Kosten zuschiken werden, damit sie künftig in dieser fehlerhaften Verfassung nichts mehr an die höhere Behörde gelangen lassen. Insbesondere wird in dieser Hinsicht

2) die Verordnung erneuert, daß bei den Filialien nicht nur bemerkt werden solle, zu welchem Oberamt sie gehören, sondern da es auch von näherem Interesse ist, noch beigefügt werden solle: welcher Unteramtei oder Schuldheißerei sie zugetheilt seien. Da

3) In manchen Relationen nicht einmal der Jahrgang, in welchem sie gefertigt worden, beygefügt war, so erwarten Wir, daß eine solche auffallende Unterlassung nicht mehr statt finde.

4) In manchen ist auch des Generalrezesses ungeachtet, von Schulvakanzen nichts enthalten.
5) Werden gegen die wiederholte Verordnungen in den Bittschriften der Geistlichen um Beförderung ihre Personalien nicht angegeben, und scheinen manche in der Meinung zu stehen, daß, wenn dieß in Einem Exhibitum stehe, es in den folgenden wegbleiben könne. Es wird daher diese Verordnung noch einmal wiederholt, daß künftig ohne Unterschied auf kein Exhibitum werde Rücksicht genommen werden, in welchem diese Notizen fehlen [354]).
6) Vermißt man häufig in den einkommenden vom Königl. Synodus oder Oberconsistorium erforderten Berichten das Datum der Dekrete oder Rescripte, welches dazu Veranlassung gegeben; was künftig, da es zum Behuf der Registratur-Einrichtung, und Aufschlagen der Akten wesentlich ist, nicht mehr unterlassen werden solle.
7) Ebenso soll, wenn in den Pfarr-Relationen der Erstattung eines Berichts im Allgemeinen erwähnt wird, jedesmal bestimmt beigefügt werden, an welche Stelle er erstattet worden ist. Ueberhaupt haben Wir
8) bemerkt, daß häufig von Geistlichen Klagen über Unordnungen und Nichtbefolgung der Geseze in Kirchen und Schulsachen, Beeinträchtigungen in Hinsicht auf Besoldungen, Bauangelegenheiten, zur Sprache gebracht werden, ohne dabei zu bemerken, was schon von Pfarr- und Dekanatämtern bei den höheren und niederen Instanzen zur Abhilfe für Schritte geschehen sind. Da hiedurch die Geschäfte des Synodus ohne Noth ausserordentlich vermehrt werden, indem von Seiten der Synode der Natur der Sache und der bestehenden Geschäftsordnung nach nichts geschehen kann, als die Geschäfte entweder unmittelbar, oder etwa durch die gehörige Kollegien und Sektionen an die untere Behörde zurükzuweisen; so finden Wir Uns veranlaßt, die Geistlichen, wie es auch schon früher geschehen, darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen obliege, alle dergleichen Gegenstände vor allen Dingen so zu leiten und zu behandeln, daß der Königl. Synodus, und das Oberconsistorium nicht früher zu Schritten veranlaßt werde, bis alle thunliche Schritte von den untern Behörden geschehen, und ohne Erfolg geblieben sind [355]), zu

354) vergl. Consf. Erl. vom 5/19. Nov. 1825.
355) Das Umlaufschreiben der Gen. Super. vom J. 1822. Nr. 1. (Müll. K. J. Bl. S. 353.) lautet so: „Da es gar häufig vorkommt, daß den höhern Behörden Gegenstände zur Entscheidung vorgelegt werden, welche von den untern Instanzen entweder für sich hätten erledigt werden können, oder welche wenigstens erst nach vollständiger Vorbereitung mittelst der von den niedern Stellen zu ergreifenden Maaßregeln an die höhere Behörde hätten gebracht werden sollen, so werden die Geistlichen von den Gen. Superintendenten darauf aufmerksam gemacht, daß ein jeder die in seinem amtlichen

welchem Ende die Dekane nicht nur die Pfarrer jedesmal anzuhalten haben, so weit es von ihnen abhängt, die erforderliche Schritte zu machen, und solches in ihren Relationen anzuzeigen, sondern auch in ihren Visitationsrelationen zu bemerken, welche Einleitungen von ihnen zu Erreichung des Zweks getroffen worden sind, und wollen Wir hiemit die Dekane erinnert haben, dieser zu Abkürzung ihrer Geschäfte, und Beförderung des Endzweks, so wie zu ihrer eigenen Erleichterung gereichenden Anleitung genau nachzukommen.

9) Da die zu der Postrelation beizulegende Separatistenzettel, in welchen nach Unsern Synodalverordnungen vom 4. April 1811. III. und 7. Mai Nr. 13. detaillirte Nachrichten über die in jedem Ort befindliche Separatisten zu geben, und sie zu charakterisiren sind, von manchen Geistlichen nicht gehörig gefaßt, und von einigen nur Namensverzeichnisse angegeben sind, so wollen Wir verordnet haben, daß ein genaueres Verzeichniß der Separatisten, so wie sie an die weltliche Behörden von jeder Pfarrei jährlich im November einzuschicken sind nach dem vorgeschriebenen Schema auf gleiche Weise der Pfarr- oder Postrelation beigelegt, übrigens auch die Zahl angegeben werden solle, wie sie am 1. November war, auch unter der Zahl der Separatisten-Kinder bemerkt werde, ob und welche von denselben konfirmirt worden sind [356]).

10) Haben Wir bemerkt, daß viele Geistliche in ihren Relationen nicht angegeben haben, wie viel bereits in den Schulfond gesammelt worden, und ob alle in der Schulverordnung dazu bestimmte Mittel angeordnet worden; Es haben daher die Dekane ihre untergeordnete Geistliche anzuweisen, daß sie jedesmal in der lezten Nummer der Relation summarisch anzeigen sollen: Wie hoch sich der bereits vorhandene Fond belaufe? Was und wozu er im vergangenen Jahr verwendet worden sey? ob und wie weit die Mittel dazu flüssig gemacht? Was besonders im lezten Jahr eingegangen? auch ob im Fall des schwierigen Eingangs der von den Konfir-

---

Wirkungskreise vorkommenden Gegenstände entweder für sich, oder in Verbindung mit dem weltlichen Amt, so weit seine Befugniß geht, durch die ihm zu Gebote stehenden gesezlichen Mittel zu erledigen suche, indem ein Gegenstand erst dann, wenn er auf dem vorgeschriebenen Weg nicht zu erledigen ist, in der Instanzenfolge an die geeigneten höhern Behörden gebracht werden könne, in welchem Falle aber zugleich eine genaue Anzeige der Umstände und des bereits Geschehenen vorzulegen sey; namentlich sey zu wünschen, daß auch die Dekane in den Syn. Akten nicht blos die Mängel angeben, welche sie gerügt haben, sondern auch daß und wie ihnen abgeholfen worden, und wo sie noch das Einschreiten der Synode erwarten. Dasselbe gelte von den Pfarrberichten, angehängten Wünschen und Beschwerden, welchen die Dekane ihr Urtheil und ihre Verfügung beisezen möchten."

356) aufgehoben d. d. Entwurf der Pfarrberichte vom 17. Dec. 1822. — vgl. G. S. Rescr. vom 13. Mai 1815. Nr. 8.

manden zu ziehenden 30 kr. statt dieses das Konfirmations-opfer benuzt werde? Da es

11) nothwendig ist, daß sowohl der Königl. Synodus, als das Oberconsistorium von den den Schulmeistern und Provisoren gegebenen Zulagen in genaue Kenntniß gesezt werden, so haben die Dekane in einem besonderen Berichte anzuzeigen: ob und welche Zulagen seit der Erlassung der Generalschulverordnung, falls solche nicht schon in den neuerlich eingeschikten Schulkompetenzen eingetragen wären, den Schullehrern und Provisoren bewilligt worden, um die Kompetenzen gehörig ergänzen zu können, auch künftig von jeder mit der Schulbesoldung vorgehenden Veränderung die Anzeige zu machen [357].

12) Haben Wir bemerkt, daß es in Hinsicht auf die Sommerschulen sehr ungleich gehalten wird, und statt der vorgeschriebenen 4. Stunden nur 3. oft gar nur 2. in Abtheilungen gehalten werden, und daß auch in Hinsicht auf die Tage, in welchen Sommerschulen gehalten werden, eine große Verschiedenheit statt finde. Wir wollen daher, um dieser Unregelmäßigkeit ein Ende zu machen, verordnet haben, daß in der Regel ohne Unterschied des Sommers 4. Stunden und zwar, wo es immer die Feldgeschäfte zulassen, besonders in den Städten, alle Tage sowohl vom Schulmeister als den Provisoren Schule gehalten werden solle, wobei hingegen an Orten, wo Localumstände und Bedürfnisse ein Hinderniß machen, unter der Aufsicht des Dekans und Pfarrers die Einleitung so zu treffen ist, daß die Sommerschule in der Woche wenigstens 4. mal gehalten werde, wo sich übrigens von selbsten versteht, daß in Hinsicht auf die im Winter statt findenden 2. Vakanzen am Mittwoch und Sonnabend Nachmittag kein Grund vorliegt, aus welchem die befohlene 4. Stunden abgekürzt werden dürften [358]. Da es aber doch allerdings billig ist, denjenigen Schullehrern, welchen bisher das minimum des in der Schulverordnung bestimmten Gehalts nicht ausgemittelt werden konnte, und welche inzwischen die Sommerschule nach obigen Bestimmungen nicht gehalten haben, eine Erleichterung zu verschaffen, hierüber aber eine nähere ins Allgemeine gehende Bestimmung nicht wohl möglich ist, so haben die Dekane unter Vernehmung der Pfarrer, eine den nothwendigen Bedürfnissen der Kinder, und der billigen Rüksicht auf solche gering besoldete Schullehrer entsprechende Norm zu bestimmen, und wie solches geschehen, in der nächsten Pfarr-Relation ad marginem zu bemerken, wobei übrigens die Dekane von selbst darauf bedacht sein werden,

---

357) vergl. Gen. Syn. Rescr. vom 15. Dec. 1823. §. 5.

358) vergl. G. S. Rescr. vom 14. Mai 1812. §. 10. und 14. April 1813. §. 10.

durch Gehalts-Erhöhung, in so weit dieselbe möglich ist, mehr oder weniger den Nachtheilen einer weiteren Beschränkung des Schulunterrichts zu begegnen.

13) Haben die Dekane die ihnen untergeordnete Pfarrer anzuweisen, daß sie, was auch schon befohlen ist, bei jedem Schullehrer oder Provisor gleich unter der Rubrik, wo die zu haltende Schulstunden angegeben werden, bemerken sollen, wie viel Schüler jeder für seine Person zu unterrichten habe.

14) Haben Wir bemerkt, daß des schon oft wiederholten Befehls ungeachtet auf den Schulschriften die Zeugnisse der Kinder besonders auch in Absicht auf Religionskenntnisse und Sitten, nicht angegeben werden; Wir erwarten daher künftig zuverlässig die Befolgung dieses Befehls und legen es den Dekanen auf ihre Verantwortung, daß künftig keine dergl. Schulschriften eingeschikt werden [359]).

15) Sind die kürzlich vorher prämiirte Kinder nicht wieder auszuheben, sondern nur in einer besondern Klammer anzuzeigen [360]).

16) Da bei Unserm K. Synodus die Anzeige gemacht worden, daß häufig in den Familienregistern und öffentlichen Büchern ein und ebenderselbe Geschlechtsname von ein und ebenderselben Person und Familie verschieden geschrieben werde, eine solche Verschiedenheit aber in öffentlichen Büchern durchaus unzuläßig ist, so haben die Dekane ihre Diöcesangeistliche darauf aufmerksam zu machen, daß Namen von eben derselben Person und Familie in öffentlichen Urkunden nie auf zweierlei Weise geschrieben werden sollen, sondern wenn den Geistlichen diesfalls ein Anstand vorkäme, dieser mit aller Sorgfalt zu untersuchen habe, welches die wahre und richtige Schreibart dieses Namens seie, und wenn derselbe nach sorgfältiger Nachforschung nicht erhoben werden könnte, so hat der Geistliche einen solchen Namen, wie er ursprünglich, besonders bei Taufhandlungin in die Kirchenbücher eingetragen ist, auch ferner auf gleiche Weise einzutragen, dabei aber die Familienglieder über die Nothwendigkeit die Namen immer mit gleichen Buchstaben zu schreiben und die nachtheilige Folgen, welche falsch geschriebene Namen in bürgerlichen Verhältnissen, namentlich in Erbschaften, auf sie haben können, zu belehren und dahin zu vermögen, daß die Mitglieder einzelner Familien ihre Namen auf einerlei Weise schreiben, besonders aber die Schulmeister anzuweisen, daß sie ihre Schulkinder zur Einförmigkeit im Schreiben ihrer Namen gewöhnen sollen.

---

359) vergl. G. S. Rescr. vom 12. Dec. 1805. VII.

360) vergl. Kön. Entschl. vom 21. Dec. 1822. durch welche die Prämien für Schul-Kinder ganz aufgehoben wurden.

17) Ist in mehreren Relationen darüber geklagt worden, daß die Schulstiftungen gegen die General-Verordnungen, auch nicht dem Ertrag nach, dem Schulfond zu gut kommen, weßhalben Wir die Dekane angewiesen haben wollen, wo diesfalls von den Stiftsverwaltungen Schwierigkeiten gemacht werden, unter Bemerkung der Umstände unterthänigsten Bericht an Unser Königl. Oberconsistorium zu erstatten. Endlich

18) hat man seit einiger Zeit bemerkt, daß die Schulprovisorat- und Incipiententabellen weder der Form noch dem Inhalt nach, in Gemäsheit der im Staats- und Regierungsblatt d. 30. Janr. 1809. und 7. Septbr. 1810. ertheilten genauen Vorschriften eingerichtet werden. Es wird daher sämtlichen Dekanen die genaue Befolgung dieser Vorschriften wiederholt aufgegeben und ihnen zugleich bedeutet, daß jede solcher Tabellen, welche die vorgeschriebene Form nicht hat, von der Registratur ohne weiters, auf Kosten der Dekane zur ungesäumten Veränderung derselben werde zurükgeschikt werden.

Gegeben in Unserm Königl. Synodus den 5. Mai 1814.

Schmidlin.
Süskind.

525.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. das Verbot der Bitten um Enthebung von übertragenen Stellen.

Vom 5. Aug. 1814 [361]).

Seit einiger Zeit ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Geistliche, denen auf ihre allerunterthänigste Bitte um Beförderung auf eine bestimmte Stelle dieselbe allergnädigst übertragen wurde, gleich darauf bei Seiner Kön. Majestät um Dispensation von dieser Stelle und Belassung auf ihrem bisherigen Dienst gebeten haben.

Es ist dieß um so auffallender, als allen Geistlichen Zeit und Gelegenheit genug gegeben wird, sich von der besondern Beschaffenheit eines erledigten Dienstes, und dessen Einkommen mittelst Einsicht der Competenz, die keinem Geistlichen auf der Kön. Ober-Consistorial-Registratur auf ordnungmäßiges Verlangen erschwert wird, hinlängliche Kenntniß zu verschaffen.

Da nun Seine Kön. Majestät befohlen haben, daß dergleichen Gesuche für die Zukunft untersagt werden sollen, so wird sämmtlichen Dekanat-Aemtern dieser allerhöchste Befehl mit der Weisung bekannt

---

361) Marb. Dek. Reg. — vergl. Conf. Erlaß vom 22. Juni 1806.

gemacht, nicht nur alle Geistliche ihrer Diöcese mit Einschluß der Präceptoren und Vikarien hievon in Kenntniß zu sezen, und sie anzuweisen, daß sie besonders Seine Kön. Majestät unmittelbar mit dergleichen Gesuchen nicht mehr behelligen sollen, sondern auch die pünktliche Eintragung dieses allerhöchsten Befehls in das Rescriptenbuch, wie sich dieses ohnehin von selbst versteht, zur steten Wissenschaft und Nachachtung auch für die Nachkommenden besorgen, auch noch überdiß die geschehene Publikation dieser Verordnung sämtliche Geistliche ihrer Diöcese mit ihrer Namens-Unterschrift bestätigen lassen sollen.

Stuttgart, im Oberconsistorium den 5. Aug. 1814.

Schmidlin.
Griesinger.

526.

Cirk. Consist. Erlaß an die Gen. Superint., betr. die Aufbesserung von Pfarreien.

Vom 5. Aug. 1814 [362]).

Es haben mehrere Dekane und Pfarrer das Cirk. Reskript vom 1. April d. J. durch welches man von denjenigen Pfarreien, deren besondere Verhältnisse theils die Aufstellung eines Gehülfen, theils aber die Haltung eines Dienstpferdes erfordern, zur Berüksichtigung bei der Besteurung Kenntniß erhalten wollte, als eine Aufforderung angesehen, sich um eine Zulage zur Bestreitung dieser Kosten zu melden, und es sind daher in den eingekommenen Berichten mehrere Anträge hierauf gemacht worden.

Da nun gegenwärtig nicht davon die Rede seyn kann, die Competenzen derjenigen Pfarreien, deren Besoldungs-Anschlag die Summe von 425 fl. übersteigt, zu erhöhen, so weiß man auf diese Anträge im Allgemeinen keine Rüksicht zu nehmen, und es ist dieses von Euch den in Eurem Generalat befindlichen Dekanen in einem Circular zu ihrer eigenen Belehrung sowohl, als um die Pfarrer, welche auf Zulagen Ansprüche gemacht haben, zu bescheiden, zu erkennen zu geben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in ganz besondern Fällen, wo die individuelle Verhältnisse eines Geistlichen eine auf dem ordnungsmäßigen Wege der Beförderungs-Gesuche nicht abzuwartende Unterstüzung auf eine oder die andere Art motiviren dürf-

---

362) Dek. Regg. — In dem Cirk. Cons. Erlaß vom 1. April waren Notizen über diejenigen Pfarrer, welche einen Vikar oder ein Dienstpferd nöthig haben und die Besoldungen der Schullehrer zum Behuf der Berücksichtigung bei der Besoldungssteuer eingezogen worden.

ten, denselben unverwehrt bleibe, sich in besondern mit dekanat-amtlichen Berichten begleiteten Bittschriften an Uns zu wenden [363]).

Stuttgart, im Kbn. Oberconsistorium, den 5. Aug. 1814.

Wächter.
Griesinger.

---

†) Erlaß der Minist. des Innern und der geistl. Angel., betr. die Warnung vor dem Genuß einer Giftpflanze (der Zeitlose).

Vom 3. Sept. 1814.

---

††) Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Beförderung der Schutzpoken-Impfung.

Vom 23. Sept. 1814.

---

363) In einem Cirk. der Gen. Sup. Heilbronn vom 20. Jan. 1831 wird in Beziehung auf Gesuche um Beiträge aus dem Unterst. Fonds zu Haltung eines Vikars die Notiz mitgetheilt, daß eine gleichbaldige Berücksichtigung derselben nur dann zu erwarten ist, wenn sie auf Martini eingegeben werden, und wenn bezeugt werden kann, daß der Bittsteller nicht blos vorübergehend eines Vikars bedürfe. Es wird nemlich je auf Martini bei dem Consistorium ein Ueberschlag über die disponiblen Mitteln im Verhältniß zu den Ansprüchen gemacht, und darnach die Beiträge regulirt, so daß später eingehende Bitten nicht mehr berücksichtigt werden.

†) s. Reg. und Schul-Ges. — Regbl. 1814. Nr. 40. S. 319. — vergl. Erl. vom 10. Juni 1812 und Conf. Erlaß vom 25. Sept. 1812 mit Note.

††) s. Schul-Ges. — Conf. Registr. — mit Bez. auf die Ver. vom 16. April 1814. (Regbl. S. 179.) §. VII. wornach kein Kind in die öffentliche Schule aufgenommen werden solle, ehe durch ein Zeugniß des legitimen Arzts dargethan worden sey, daß es die Krankheit der natürlichen oder Schutzpoken erstanden habe. — Bereits durch einen Erlaß des Conf. zu Heilbr. vom 20. März 1804 war das Gleiche den Geistlichen Neuwürt. anempfohlen worden. — vergl. Conf. Erlaß vom 5. Juli 1833.

527.

Erlaß des Minist. der geistl. Ang. an das Consistorium, betr. die Nothwendigkeit einer Beförder.prüfung vor einem Beförder.Gesuch.

Vom 14. Okt. 1814 [364]).

528.

Erlaß des Minist. der geistl. Angel., betr. die Einsendung der Vikariats-Tabellen.

Vom 3. Jan. 1815 [365]).

Da seit einiger Zeit die halbjährlichen Vikariats-Tabellen zum Theil erst lange nach dem gesezmäßigen Termin, oder gar nicht an das Königl. Ober-Consistorium eingesendet worden sind, so werden hiemit die evangelische Dekane ernstlich erinnert, diese Tabellen, oder wenn kein Vikar in der Diöcese seyn sollte, die Anzeige davon künftig unfehlbar jedes mal innerhalb der ersten 8 Tage nach Georgi und Martini einzuschiken, widrigenfalls sie durch Expressen auf Kosten der Dekane werden abgeholt werden.

Stuttg. den 3. Jan. 1815.

Königl. Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten.
Jasmund.

†) Verfassungs-Urkunde.

Vom 15. März 1815.

364) Normal.buch des Cons. — „wenn nicht Krankheit oder andere Verhältnisse eintreten." — ausgeschr. vom Cons. den 1. Nov. 1814. — wiederh. d. d. Cons. Erl. vom 20. Aug. 1816. — vergl. Ver. vom $\frac{21.\ \text{Jan.}}{21.\ \text{Febr.}}$ 1829 u. s. w.

365) Regbl. 1815. Nr. 1. S. 2. — vergl. Cons. Erl. vom 26. März 1819.

†) s. Staats-Grund-Ges. III, 299. Regbl. 1815. Nr. 15. S. 117. — §. 52. Die Rechte der verschied. Confessionen. §. 2. Die landständ. Vertretung der Kirche durch den an Dienstzeit ältesten Gen. Superintendenten.

†) Kön. Verordnung, betr. die Concurrenz der Exemten, insbes. auch der Geistlichen, zu den Kriegskosten.

Vom 21. April 1815.

529.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. das Verbot des Logirens der Dekane bei Geistlichen.

Vom 12. Mai 1815 [366]).

Friedrich v. G. Gn. rc.

Von mehreren Seiten ist Uns schon seit einiger Zeit die unerwartete Nachricht gemacht worden, daß von manchen Dekanen die Allerhöchste Verordnung d. d. 30. Octbr. 1810., nach welcher dieselbe bei den Kirchen-Visitationen weder Kost noch Quartier von dem zu visitirenden Geistlichen annehmen sollen, nicht beobachtet werde.

Je auffallender es Uns sein muß, wenn irgend ein Dekan sich erlauben kann, dieser allerhöchsten Verordnung blos aus Bequemlichkeit, oder gar — was noch ungleich verwerflicher wäre, aus interessirten Absichten entgegen zu handeln, und bei den wichtigsten seiner Amtshandlungen seinen Untergebenen das Beispiel der Uebertretung der Geseze zu geben, und sich dadurch in seinem amtlichen Ansehen vor diesen, und der ganzen Gemeinde herabzuwürdigen, desto mehr finden Wir Uns bewogen, Euch aufzutragen, die Dekane Eurer Generalate ernstlich zu ermahnen, daß sie der so weisen Verordnung Folge leisten und unter keinem Vorwand keine, auch nur theilweise Abweichung davon, die unvermeidlich zu den alten Mißbräuchen mehr oder weniger zurückführen würde, sich erlauben sollen.

Wir erwarten dieß um so zuversichtlicher von der Amtstreue und Gewissenhaftigkeit der Dekane, als in dem seltenen Fall, daß ein Dekan sich wegen nöthiger Unterkunft und Unterhaltung nicht anders zu helfen wüßte, ihm unbenommen ist, davon bei höherer Behörde die Anzeige zu machen, und sich auf eine für den Dienst und sein persönliches Ansehen unnachtheilige Weise die gehörige Erlaubniß zur Abweichung von der Allerhöchsten Vorschrift zu erbitten. Da Wir übrigens auf diese Vorschrift streng und unwandelbar zu halten und die wider Verhoffen stattfindende Uebertretung streng zu

---

†) s. Reg. und Fin. Ges. — Maurer a. a. O. S. 309. — vergl. Ver. vom 23. Dez. 1813.

366) Dek. Regg. — vergl. Cons. Erlaß vom 30. Okt. 1810 und 12. Sept. 1815.

ahnden gemeint sind, so machen Wir Euch zur Pflicht, auf die Beobachtung dieser Geseze in Eurem Generalate aufmerksam zu sein, darüber, so viel es thunlich ist, Erkundigung einzuziehen, und von einer Euch bekannt werdenden Uebertretung oder Abweichung sogleich zu weiterer Verfügung die Anzeige bei Unserem Königl. Oberconsistorium zu machen. Gegeben, Stuttgart im Königl. Oberconsistorium, den 12. Mai 1815.

Schmidlin.
Griesinger.

530.

Gen. Syn. Rescript an die General-Superintendenten und Dekane, betr. die Pfarr-Relationen, Todtenberichte, Anzeigen der Wittwen vor ihrem Abgang aus einer Diöcese, Dotirung des Schulfonds, Einsendung von Schulschriften 2c.

Vom 13. Mai 1815 [367]).

Friederich, v. G. Gn.

Da bei den diesjährigen Synodalberathschlagungen über die eingekommene Relationen und die weitere damit in Verbindung stehende Gegenstände in Kirchen- und Schulsachen abermals Mehreres zur Sprache gekommen ist, was neben den ertheilten Synodal-Weisungen sich zu allgemeinen Rezessen und Anordnungen, theils als Erneurung der bereits bestehenden Normen und gesezlichen Vorschriften, theils als Erläuterung derselben, theils als bestimmte Weisung und Anleitung zu deren genauen und zweckmäßigen Vollziehung sich eignet, so finden Wir Uns veranlaßt, Euch folgendes zur Belehrung und genauen Befolgung für Euch und die Euch untergeordnete Diöcesangeistliche zu erkennen zu geben. Dabey müssen Wir vorerst

1) die schon in mehreren Generalrezessen nicht mit dem erwarteten Erfolge gemachte Bemerkung wiederholen, daß noch immer die in Kirchen und Schulsachen gegebene Geseze Verordnungen und Recesse, die nicht nur auf das deutlichste ausgesprochen und bekannt gemacht, sondern auch wiederholt in Erinnerung gebracht worden sind, dennoch, wie nur zu deutlich aus den Visitationen erhellt, von vielen Geistlichen theils gar nicht, theils nicht gehörig beobachtet werden.

---

367) Cons. Reg. Knapp Rep. V, 2, 295.

Je zuversichtlicher Wir sollten erwarten dürfen, daß genaue Kenntniß und Befolgung der bestehenden Vorschriften den Geistlichen nicht erst eingeschärft werden müssen, indem dies schon in der Natur ihrer Amtspflichten ligt, desto mißfälliger muß es Uns sein, daß Wir Uns in der Nothwendigkeit befinden, wiederholte Ermahnungen und Aufforderungen hierüber ergehen zu lassen, und den Geistlichen eine genaue Bekanntschaft mit allen, sie und ihr Amt betreffenden Verordnungen als unerläßige Pflicht immer wieder zu empfehlen.

Wir können auch die vollständige Erfüllung dieser Pflicht nun um so mehr erwarten, als ihnen durch das neuerlich erschienene Repertorium des Dekans Kapff die vollständige Kenntniß der Geseze so sehr erleichtert wird, und Wir demnach doppelte Ursache haben, die sich der vorliegenden Hilfsmittel ungeachtet, unwissend und nachläßig zeigende, mit Ernst zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Auch versehen Wir Uns zu Euch, den Dekanen, daß Ihr besonders, was die Pfarr-Relationen und deren Inhalt betrift, dieselbe gleich bei der ersten Uebergabe genau prüfen, das fehler- und mangelhafte derselben sogleich ergänzen, und es nicht darauf ankommen lassen werdet, daß die mangelhafte Verfassung derselben, und die Unterlassung der vorschriftmäßigen präparatorischen Behandlung der Kirchen- und Schul- und besonders der Bauangelegenheiten wie bisher so häufig von hier aus ergänzt und gerügt, und die ohnehin so ausgedehnte Geschäfte Unsers Königl. Synodus dadurch unnöthig vermehrt und zum Nachtheil der Sachen erschwert werden.

2) Da die Erfahrung belehrt hat, daß die zur Erleichterung der Dekane neuerlich bewilligte Abkürzung der Extrakte der Visitationsrelationen einestheils denselben wenig Erleichterung gewährt, anderntheils die abgekürzte Extrakte sehr häufig durch Auslassung wesentlicher Puncte für ihren Zwek unbrauchbar, oder doch mangelhaft verfertigt wurden, so finden Wir Uns veranlaßt, mit Aufhebung der bewilligten Abkürzung der Extrakte zu verordnen, daß diese wieder eben so vollständig, wie vor jener neusten Bewilligung ausgefertigt werden sollen.

3) Wiederholen Wir die Vorschrift, daß bei Numerirung der Pfarr- und Visitationsrelationen der Diöcesen jedesmal der Wohnort des Dekans, als erster Diöcesanort eingerechnet werden sollen.

4) Wird noch immer häufig darüber geklagt, daß die öffentliche Gebete nicht mit der gehörigen Würde und Deutlichkeit vorgetragen werden. Wir geben daher Euch, den Dekanen, auf nicht nur denjenigen Geistlichen, bei denen es daran fehlen sollte, die nöthige Erinnerung zu geben, sondern auch in Euren Visitationen zu bemerken: ob und wie weit diesem, schon mehrmal ertheilten, Rezesse Genüge geschehe.

5) Da öfters in den Visitationsrelationen bemerkt wird, daß die Pfarrer in das Ehbuch das Datum der Heuraths-Erlaubniß der Nupturienten nicht eintragen, so soll dieses nicht nur für die Zukunft unfehlbar beobachtet, sondern auch, wo es bis jezt nicht geschehen wäre, nachgetragen werden.

6) Sind in mehreren Pfarr-Relationen die versäumte Cultus nicht speziell, und unter der Bemerkung der Daten und Ursachen angegeben worden. Es soll daher dieses künftig, wie es längst verordnet ist, beobachtet, und von Euch, den Dekanen auch im Kirchenkalender nachgeforscht werden, ob dieser Vorschrift ein Genüge geschehen und besonders immer die Ursache des versäumten Cultus darinn angegeben worden seie [368]).

7) Da es von den Geistlichen bei Angabe der Zahl der Konfirmirten in den Relationen in Hinsicht auf den Zeitpunkt verschieden gehalten wird, so verordnen Wir zur Bewirkung der Gleichförmigkeit in den Angaben, daß künftig jedesmal die im vergangenen Jahr konfirmirten Kinder, mithin in der diesjährigen Relation die im Jahr 1814. Konfirmirten, angezeigt werden sollen [369]).

8) Obgleich die, in Unsern Synodus einzusendende Verzeichnisse der Separatisten, in Folge Unserer Verordnung, sie nach dem der weltlichen Behörde aufgegebenen Schema einzurichten, leztmals genauer, als vorhin, ausgefallen sind, so haben Wir doch bemerkt, daß sie noch nicht nach gleichen Grundsäzen verfaßt sind, indem von den dieser Sekte zugethanen Personen hie und da nur die von der gröberen Gattung in die Zettel aufgenommen, auch die Kinder der Separatisten in einigen Zetteln gezählt worden, in einigen ungezählt geblieben sind. Da nun Unsere über die Abfassung dieser Verzeichnisse bereits ergangene Verordnungen die Richtigkeit, Vollständigkeit und Gleichförmigkeit derselben bezweken, so verlangen Wir von den Geistlichen, daß sie nach den ihnen zuverlässig bekannten datis die in den Verzeichnissen der weltlichen Aemter etwa vorkommende Mängel und Abweichungen ergänzen, und alle Separatisten jeder Gattung mit der für die besondere Bemerkungen aufbehaltenen Verzeichniß ihres Unterschieds in die Zettel eintragen werden, wobei Wir die Geistliche erinnert haben wollen, bei neuen Angaben die Thatsachen, worauf dieselbe gegründet sind, anzuführen oder in einer Beilage anzuzeigen [370]).

In Hinsicht der Separatistenkinder bleibt es bei der Vorschrift, daß auch diese nach dem Geschlecht und Alter in die

368) vergl. Cons. Erl. vom 17. Dez. 1822. Nr. 13.
369) vergl. Cons. Erl. vom 17. Dez. 1822. Nr. 17.
370) aufgehoben durch den neuen Entwurf der Pfarrberichte vom 17. Dez. 1822.

Verzeichnisse gebracht, und von denen unter 14. Jahren bemerkt werden solle: ob sie die Schule besuchen, oder, was für Verfügungen wegen ihres Schulbesuchs getroffen seien; hingegen werden diese Kinder, da sie noch nicht zur Sekte gehören, nicht mit den Erwachsenen gezählt.

Was hingegen die nicht konfirmirten Kinder der Separatisten von 14 — 18. Jahren betrift, so sind diese Unserer höchsten Normal-Verordnung vom 27. Decbr. 1803. gemäß zu behandeln, vermög welcher die Mädchen im 18ten, die Jünglinge im 20ten Jahr von den Geistlichen der Parochie, worinn sie sich befinden, über ihre Entschließung, ob sie sich zu der Gemeinschaft der Kirche halten, oder von derselben trennen wollen? zu befragen und mithin erst nach dieser von ihnen selbst bei reiferem Alter und Nachdenken geschehenen und in dem Verzeichniß ausdrüklich anzuzeigenden Erklärung: daß sie der Sekte der Separatisten zugethan sein wollen, denselben beizuzählen sind.

9) Da die dekanatamtl. Berichte von den Sterbfällen der Geistlichen meistentheils nicht mit der besonders auch zu den Notizen für den Administrator des Fisci charitativi nöthigen Vollständigkeit abgefaßt sind, so verordnen Wir, daß in diesen Berichten, außer den gewöhnlichen Anzeigen von dem Todestag und den persönlichen Umständen der Verstorbenen und von den auf die Gemeine sich beziehenden Verhältnissen noch besonders in Hinsicht auf den Geistlichen-Wittwenfiskus, folgende Umstände erwähnt werden: Lebens- und Dienstalter des Verstorbenen, Alter der Wittwe und Dauer ihrer Ehe — ob es die erste oder folgende gewesen, Zahl der Kinder, wieviel derselben versorgt und unversorgt seyen, nebst dem Alter der unversorgten, ob der Verstorbene Mitglied des Wittwenfiskus gewesen: wo die Wittwe ihren Wohnsiz zu nehmen gedenke? Diese Punkte erwarten Wir in dem Todtenberichte zuverläßig berüksichtigt zu sehen [371].

10) Da es noch immer häufig geschieht, daß ungeachtet in den Gesezen der Verlust der Wittwen-Portion bei der jedesmaligen Austheilung derselben darauf gesezt ist, wenn eine Wittwe unterläßt, die Veränderung ihres Wohnsizes dem Dekan des Orts wo sie sich bisher aufhielt, oder wo sie hingezogen ist, anzuzeigen, auch die Dekane angewiesen sind, die Frauen der Geistlichen und ihre Wittwen bei jedem Anlaß darauf aufmerksam zu machen, dergleichen Anzeigen doch unterlassen werden; diese Unterlassung aber viele Verwirrung bei Austheilung der Wittwen-Portionen zur Folge hat, so wird hiemit jeder Ortsgeistliche, wohin eine solche Wittfrau zieht, und in größeren Orten, wo mehrere Geistliche sind, der von

371) vergl. Syn. eccl. S. 269. (R. G. I, 404.) Cons. Erl. vom 14. Mai 1812. Nr. 9.

ihr gewählte Beichtvater dafür verantwortlich gemacht, daß von ihm selbst die Anzeige der Veränderung an den Dekan gemacht werde [372]).

11) Vermissen Wir noch immer, der öfter ertheilten Rezesse ungeachtet, in den Relationen die Anzeige, ob, und in welchem Jahre die Schullehrer und Provisoren remunerirt worden sind, was künftig nicht mehr unterbleiben darf.

12) Soll künftig in den Relationen bestimmt angegeben werden: ob die Sonntagsschule mit beiderlei Geschlechtern zugleich gehalten, oder damit alternirt werde?

13) Ist der Schulfonds ohne Rüksicht auf den ökonomischen Zustand des pii corporis aus den dazu bestimmten Quellen zu bilden, und versteht sich von selbst, daß ihm nur die im Gesez gemachten Erogationen obliegen, und andere auf dem pio corpore haftende Ausgaben nicht auf ihn übergeschoben werden können. Endlich wollen Wir

14) in Hinsicht auf die mit den Schultabellen einzusendende Probeschriften der Schüler verordnet haben, daß künftig nur von unkonfirmirten Kindern beiderlei Geschlechts eine Probeschrift eingeschikt, und daß auf derselben unter dem Namen und dem Alter des Kinds nur der locus, den dasselbe in der Schultabelle hat, pünktlich bezeichnet werde, ohne die übrige Zeugnisse beizufügen, da diese in die Schultabelle eingetragen sind, auch ist darinnen das Vermögen derjenigen Kinder, deren Probschriften eingeschikt sind, mit einer allgemeinen Bezeichnung zu bemerken.

Besonders aber erwarten Wir von den Dekanen, daß sie in den Marginalnoten und in den Auszugsberichten diejenige Schüler nennen, welche einer Prämie, nach ihrem Urtheil würdig sind, und daß sie die Schullehrer ermahnen, sowohl die Rechnungs-Proben von den Kindern, die dazu fähig sind, selbst ausarbeiten zu lassen, als auch das bei der Kirchenvisitation Diktirte ohne fremde Nachhilfe, oder nachmalige Verbesserung so zu lassen, wie es von den Kindern in Gegenwart des Visitators geschrieben wurde [373]).

Gegeben Stuttgart im Königl. Synodus den 13. Mai 1815.

Schmidlin.

d'Autel.

---

372) vergl. Nachr. vom fisc. char. V, 5. (R. G. I, 627.)

373) Diese Einsendung der Schüler-Probeschriften unterblieb später in Folge der durch höchstes Dekret vom 21/24. Dec. 1822 veränderten Verwendung der hiezu ausgesezten 500 fl., deren Zinse nun durch Fleiß sich auszeichnenden Schullehrern, Provisoren und solchen Schul-Amts-Zöglingen, die kein Benefizium erhielten, zu gut kommen. Die Beurtheilung der Probeschriften der Kinder wurde den Dekanen überlassen.

531.

Erlaß der Ob. Stud. Dir., betr. die Aufsicht der Dekane über die Seminaristen.

Vom 16. Mai 1815 [374]).

Friederich ꝛc.

Liebe Getreue. Wir finden Uns bewogen, die bestehenden älteren Verordnungen, wonach die Decani über die in der Vakanz, oder sonst in Urlaub in ihrer Diöcese sich befindenden Seminaristen und ihr Betragen genaue Aufsicht führen sollen, zu erneuern, und Euch hiemit aufzugeben: wenn Euch von solchen Seminaristen Unordnungen und Unanständigkeiten bekannt werden, solches sogleich zu Unserer Kön. Ober-Studien-Direktion zu berichten.

Gegeben, Stuttgart in Unserer K. Ober-Stud. Direktion den 16. Mai 1815.

---

†) Erlaß der Sektion des Landbau-Wesens, betr. die alsbaldige Anzeige von Entschließungen in Pfarrbausachen an die Geistlichen.

Vom 25. Mai 1815.

532.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Aufhebung des Einführens der neuangestellten Dekane in den modum visitandi.

Vom 27. Juni 1815 [375]).

---

374) Knapp Rep. V, 1. 175. — vergl. Ges. für die Semin. vom 22. Okt. 1825. §. 34. 35.

†) s. Fin. Ges. — Knapp Rep. V, 1, 78.

375) Cons. Rep. — vergl. Gen. Syn. Rescr. vom 9. Oct. 1744. den Modus visit. Eccles. (R. Ges. I, 653.) und Cons. Erl. vom 4. April 1811.

533.

Kön. Entschließung, betr. die Vikariats-Reisegelder.

Vom 1. Aug. 1815 [376]).

---

†) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. die Abhör der Stiftungs-Rechnungen mit Zuziehung des Geistlichen.

Vom 22. Aug. 1815.

---

††) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. die Abänderung der Vorschrift, daß alle Bewilligungen aus öffentlichen Stiftungen durch den Landvogt genehmigt werden sollen, und Anstellung von Lokal-Armen-Deputationen.

Vom 22. Aug. 1815.

534.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Bekanntmachung der Vikarien mit ihren Instruktionen durch die Pfarrer.

Vom 22. Aug. 1815 [377]).

Da Wir schon öfters bei Beeidigung junger Geistlichen wahrgenommen haben, daß die Vikarien die gedrukte Amts-Instruktion, auf welche sie doch beeidigt werden, gar nicht kennen, so geben Wir Euch auf, den sämmtlichen Dekanen Eures Generalats zu bedeuten, daß sie ihre Diöcesan-Geistlichen anweisen sollen, ihre Vikarien, besonders die, welche das erstemal auf Vikariate geschikt werden, sogleich nach ihrem Eintritt mit der Amts-Instruktion genau bekannt zu machen,

---

376) Conf. Reg. — vergl. G. Rescr. vom 6. Nov. 1802. und Consist. Erl. vom $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{8. Oct.}}$ 1825. (jeder Seminarist erhält auf die Stunde 1 fl.)

†) s. Reg. Ges. — Marb. Dek. Reg. — vergl. Erl. vom 4. Mai 1813.

††) Reg. Ges. — vergl. K. Ver. vom 9. Juli 1811 und Verw. Ed. vom 1. März 1822 u. s. w.

377) Marb. Dek. Reg. — vergl. Cons. Erl. vom 20. Febr. 1827.

widrigenfalls Wir, wenn wieder ein Vikar ohne Bekanntschaft mit der Amts-Instruktion bei der Beeidigung erscheint, den betreffenden Geistlichen, bei dem derselbe vikarirt hat, zur Verantwortung ziehen werden.

Stuttgart, im Ober-Consistorium, den 22. August 1815.

Schmidlin.
Griesinger.

535.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Berichte über die Beschränkung der Wirksamkeit der Geistlichen.

Vom 29. Aug. 1815 [378]).

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die von der Stände-Versammlung Uns vorgetragenen Beschwerden auf das genaueste prüfen und untersuchen zu lassen.

Unter denselben ist in Hinsicht der kirchlichen Angelegenheiten die Klage der Geistlichen über die Beschränkung ihrer Wirksamkeit als allgemein angegeben, und zugleich bemerkt, daß

a) viele Oberamtleute die Dekane auch von einer Theilnahme an Geschäften, die nach den Gesezen noch in Gemeinschaft zu behandeln sind, ausschließen wollen, oder daß sie wenigstens die Würde derselben, und das coordinate Verhältniß, in welchem sie zu ihnen stehen, vergessen.

b) Die Beamte angewiesen werden sollten, die Untersuchung der Fleisches-Vergehen selbst und mit ernsthafter Würde vorzunehmen, und sie nicht jungen Aktuarien und Substituten, welche sich oft manches Aergerliche und Leichtsinnige dabei erlauben, zu überlassen; und daß sich

c) seitdem die einseitige Untersuchung dieser Vergehen eingeführt ist, bei den meisten unehlichen Kindern Lüken in den Taufbüchern in Ansehung der Vaterschaft finden, weil die Pfarrämter hierüber von der untersuchenden Stelle nicht immer Nachricht erhalten, ohne diese aber in keinem Fall den Vater einzuschreiben ermächtigt sind.

Wir geben Euch nun auf, Uns nach genauer Erkundigung und Prüfung zu berichten, ob und in wiefern die Wirksamkeit sowohl der Geistlichen überhaupt, als besonders der Dekane in neuern Zeiten beschränkt seye? Ob diese Beschränkung in neuern allgemeinen Anord-

---

378) Marb. Dek. Reg. — vergl. die den 26. Juni überreichte Zusammenstellung der Landes-Beschwerden. Stänb. Verh. von 1815. Abth. VIII. S. 209. Staats-Grund-Ges. III. Einl. S. 92.

nungen oder aber in gesezwidrigen Eingriffen einzelner Beamten oder Stellen begründet seye? Von welchen Geschäften die Dekane gegen die Geseze ausgeschlossen werden? Von welchen Beamten und auf welche Art die Würde der Kirchen-Diener und besonders der Dekane und das coordinirte Verhältniß derselben ganz außer Augen gesezt werde? Ob wirklich von der ad Lit. b. angegebenen gesezwidrigen Behandlung der Scortations-Untersuchungen Fälle anzugeben seyen? Und ob zu Vermeidung des ad Lit. c. gerügten Nachtheils die Pfarrämter auch dasjenige befolgen, was ihnen das Gesez (Hartm. kirchl. Geseze Band II. §. 30. p. 13. [379]) vorschreibt.

Da es Uns nicht an allgemeinen Angaben und Urtheilen genügen kann, sondern die Darlegung erweißbarer Thatsachen erforderlich ist, so werdet Ihr hierauf Eure Aufmerksamkeit richten, und zu Unserm Zweke, die gesezliche Wirksamkeit der Geistlichen aufrecht zu erhalten, ohne Ansehen der Person, so viel an Euch ist, mitwirken.

Bei der Dringlichkeit der Sache versehen Wir Uns übrigens zu Euch. Ihr werdet Sorge tragen, daß Euer umfassender Bericht spätestens in vierzehen Tagen unmittelbar an Unser Königl. Ober-Consistorium übergeben sey.

Stuttgardt im Ober-Consistorium, den 29. August 1815.

Ad Mand. S. R. Majest. propr.

Schmidlin.
Wächter.

536.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Erlaubniß für Dekane bei visitirten Geistlichen zu wohnen.

Vom 12. Sept. 1815 [380]).

Friedrich v. G. Gn. 2c.

Auf die von mehreren Dekanen angezeigte und dokumentirte unerläßliche Nothwendigkeit, Kost und Nachtquartiere in Ermanglung anderer Hülfsmittel bei den zu visitirenden Geistlichen selbst zu nehmen, haben Wir Uns zwar veranlaßt gesehen, in einzelnen Fällen auf besonderes gesezmäßiges Ansuchen einiger Dekane, da wo es gar nicht thunlich ist, auch in der Nähe ein schikliches Nachtquartier zu finden (indem was die Mittagskost betrifft, jeder Dekan das Nöthige

---

379) Mod. visit. Stat. III. Nr. 9. — vergl. Cons. Erl. v. 4. April 1811.
380) Dek. Regg. — Knapp Rep. V, 1, 177. — vergl. Consist. Erlaß vom 30. Okt. 1810 und 12. Mai 1815.

ohne Aushilfe selbst sich zu verschaffen Mittel hat) den Dekanen zu gestatten, das Nachtquartier, jedoch mit Vermeidung alles Mißbrauchs, bei den zu visitirenden Geistlichen zu nehmen. Um jedoch von Seiten Unsers Königl. Oberconsistoriums und Synodus in genaue Kenntniß gesezt zu werden: ob und wie die besonders ertheilte Erlaubniß von den Dekanen benuzt werde, so ist denselben zur Pflicht zu machen jedesmal in der Visitationsrelation anzuzeigen, ob und wo sie von der erhaltenen besonderen Erlaubniß Gebrauch gemacht haben und geben Wir Euch, den Generalsuperintendenten auf, auch Eures Orts darüber zu wachen, daß diese Anzeige bei keinem unterbleibe, und die erhaltene spezielle Erlaubniß auf andere von den Dekanen etwa als ähnlich erachtete Fälle keineswegs ausgedehnt werde.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Oberconsistorium den 12. Sept. 1815.

Schmidlin.
Griesinger.

537.

Erlaß des Min. der geistl. Ang. an das Consistorium, betr. die Vorlegung aller allgemeinen Erlasse an das Ministerium.

Vom 16. Sept. 1815 [380 b]).

Dem Königl. Ober-Consistorium wird der Auftrag ertheilt, künftig den Entwurf eines jeden einen allgemeinen Gegenstand betr. Cirkular-Rescripts oder Dekrets, ehe solches erlassen wird, an die unterzeichnete Stelle zu bringen.

Stuttgart, den 16. Sept. 1815.

Minist. der geistl. Angelegenheiten.
Jasmund.

538.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. das Verbot der Berührung politischer Gegenstände auf der Kanzel.

Vom 30. Okt. 1815 [381]).

Friedrich von Gottes Gnaden rc.

Schon in den älteren Gesezen, besonders aber in den Generalrescripten vom 12. Decbr. 1710 und 17. Decbr. 1725. (s. Hartmanns

---

380 b) Norm. Buch des Consist.

381) Cons. Registr. — Knapp Rep. V, 1, 259. — vergl. Amts-Instr. von 1827. §. 2. und Cons. Erl. vom 4. April 1825.

Kirchengeseze III, B. pag. 275. und I. B. pag. 520. 521.) [382]) ist der Geistlichkeit unter Androhung nachdrüklicher Ahndung verboten, politische Gegenstände in ihren Kanzelvorträgen zu berühren, oder sich Anspielungen auf solche zu erlauben, und dadurch ihre Gemeinden aufzureizen, oder denselben zu ungleichen Gedanken Anlaß und Gelegenheit zu geben.

Indem wir Uns nun bewogen finden, diese Geseze wieder in Erinnerung zu bringen, und die genaue Befolgung derselben der Evangelischen Geistlichkeit Unsers Königreichs nachdrüklich zu empfehlen, versehen Wir Uns um so mehr zu Euch, daß Ihr nicht nur denselben vollkommen Folge leistet, sondern auch die Euch untergebene Geistliche dazu, und zu sorgfältiger Vermeidung aller Andeutungen und Anspielungen auf politische Gegenstände um so mehr anweisen werdet, als der Religionslehrer durch Einmischen solcher Gegenstände in seine Kanzelvorträge seiner Bestimmung und dem Geiste der Religion entgegen handelt, welche ihm Gehorsam gegen die Regierung und Gründung und Erhaltung des Friedens nach dem Sinn des Evangeliums, als eine der ersten und vorzüglichsten Pflichten bezeichnet.

Gegeben Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium den 30. Oktbr. 1815.

Ad M. S. R. Maj. pr.
Schmidlin.
Wächter.

---

†) Spez. Erlaß des Dep. des Innern, daß die höchste Heuraths-Erlaubniß die Dispensation von der Minorennität nicht aufhebe.

Vom 30. Okt. 1819.

539.

Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg. an das Consistorium, betr. die Bildung eines geistlichen Unterstüzungs-Fonds.

Vom 15. Jan. / 3. Nov. 1815 [383]).

Se. Kön. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 15. Jänner d. J. die in Antrag gekommene Bildung eines Unter-

382) Dieß sind falsche Citate s. Hartm. K. G. B. I, S. 65. §. 170—172.
†) s. Reg. Ges. — Marb. Dek. Reg.
383) Cons. Reg. — vgl. Cons. Erl. vom 14. Sept. 1821.

stüzungsfonds aus den Rükständen des Geistl. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds und den Intercalar-Gefällen erledigter protestantischer Geistlicher Dienste zu genehmigen geruht. Die nähere Bestimmungen sind folgende:

I. In den Unterstüzungsfonds fallen

1) alle bisherige Rükstände des Besoldungs-Verbesserungsfonds, und jede künftige Einnahme desselben bis zum Tage der anderwärtigen Anweisung, und

2) alle seit Georgii 1814 verfallenen oder künftig verfallenden disponiblen Intercalar-Gefälle [384]) erledigter geistlicher Dienste nach Abzug der Vikariats-Kosten, oder anderer darauf gelegten, für kirchliche Zweke bestimmten, Ausgaben [385]).

Die Liquidirung und Berechnung der bereits vorhandenen Rükstände des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ist von dem Königl. Ober-Consistorium unter Communikation mit den betreffenden Stellen einzuleiten, und geschieht die Vergütung der Naturalien in den für die Verwandlung der Besoldungs-Naturalien in Geld festgesezten Preißen.

Der Belauf der sich hiedurch ergebenden Summe wird von dem Administrator des Unterstüzungsfonds sogleich für diesen zu Capital angelegt, und kann insbesondere auch, wenn eine Erhöhung der Capital-Summe dadurch erzielt würde, zum Ankauf von Staats-Obligationen [386]), unter Leitung und Genehmigung des K. Ober-Consistorii, verwendet werden.

Die interimistisch vakanten Zuflüße zu Geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds, nebst den Intercalar-Gefällen, sind sodann in der Regel ebenfalls nicht zu Unterstüzungen (die nur aus den Interessen des Fonds gereicht werden) zu verwenden, sondern immer zum Fonds zu schlagen und zu Capital anzulegen [387]).

Der Administrator, dem das K. Ober-Consistorium jedesmal von dem neuen Zufluß, und dem Anfangstermin, so wie

---

384) Ueber die Art der Berechnung s. Instr. vom 5. März 1813. — Verfällt die Berechnung in einem Schaltjahr, so ist der Schalttag außer derselben zu laßen. Cons. Erl. vom 18. März 1825.

385) Der Unterst.-Fonds ist nicht verpflichtet, während er die Besold. einer erledigten Stelle genießt, für die Bewachung und Erhaltung des Pfarrhaußes zu sorgen. Spez. Cons. Erl. vom 31. Mai 1822.

386) — auch mit dem Agio, wie es der jeweilige Cours mit sich bringt. Cons. Erl. vom 10. Dez. 1830.

387) Ueber die Capital-Anlegung vgl. Min. Erl. vom 15. Juli 1828. und 16. März 1829. — Oeffentlichen Cassen darf auch gegen Verzinßung mit 4, und Privaten, welche und so lange sie die Zinße regelmäßig und zur Verfallzeit bezahlen, zu 4½ Pz. Geld, zumal in größern Summen dargeliehen werden. Min. Erl. vom 2. Sept. 1829. — Die Verwaltung hat die Schuld-Verschreibungen dem Consistorium zur Aufbewahrung zu übergeben, und wenn ein Kapital zurükbezahlt wird, den Pfandschein zurükzuverlangen. Min. Erl. vom 18. Mai 1821. und 12. Juni 1828.

von der eintretenden anderwärtigen Verweisung Nachricht geben wird [388]), hat von Quartal zu Quartal die bisher unbenüzt in den Kassen gebliebene Gelder und Naturalien zu erheben, leztere, mit Rüksicht auf die mehr oder weniger günstige Zeit des Verkaufs, zu verwerthen, und in Anstandsfällen zu berichten, überhaupt aber alles, was nach Zeit und Umständen zu Verbesserung des Instituts dienlich wäre, zum Antrag zu bringen, und die Weisung des K. Ober-Consistorii einzuholen.

II. Hinsichtlich der Verwendung des Unterstüzungsfonds ist als Regel anzunehmen, daß

a) nichts von den für den Capitalfonds bestimmten Einnahmen [389]), sondern nur die Interessen des Fonds zu Unterstüzungen abgegeben werden sollen, daß mithin

b) die Verwilligungen die Summe des Zinsbetrags nicht übersteigen, und

c) dieselbe nur für vorübergehende Bedürfniße, und so viel möglich nur für den Augenblik, nicht als fortwährende Ausgaben, Statt finden sollen.

Es sind daher zunächst außerordentliche Unglüksfälle dürftiger Geistlichen und ihrer Wittwen und Waisen, die eine augenblikliche Hülfe erheischen, und wobei von keiner, wenigstens lange fortdauernden, jährlichen Unterstüzung die Frage ist, welche sich zu einer Bewilligung aus gedachtem Fonds eignen, z. B. wenn

α) ein mittelloser, auf einem geringen Anfangsdienst stehender, oder sonst nach seinen persönlichen Verhältnißen das nothdürftige Vermögen und Einkommen zu Haltung eines Vikars nicht besitzender, Geistlicher in eine Krankheit fällt, bei der er einen Vikar für sein Amt nicht entbehren kann [390]), vorausgesezt, daß die Krankheit nicht unheilbar, und demnach die Unterstü-

---

388) Zu diesem Zwek werden dem betr. Referenten und dem Sekretär gewiße Normen gegeben. Cons. Erl. vom 3. Mai 1831.

389) vgl. Cons. Erl. vom 14. Sept. 1821. — Persönliche Abgaben von einer Besoldung für den Unterstüzungsfonds sind nicht zum Grundstoke zu schlagen, sondern zur Unterstüzung würdiger Geistlichen zu verwenden. Cons. Erl. vom 16. Dez. 1823.

390) Unterstüzungen an Geistlichen zur Haltung eines Vikars sind ganz in Geld zu geben. Cons. Erl. vom 12. Mai 1819. — Ueber die Zeit und Bedingungen der Verwilligung s. Note zu Cons. Erl. v. 5. Aug. 1814. — Nach einem Min. Erl. vom 17. Juli 1834 hat das Consistorium darauf zu sehen, daß die betr. Geistliche ihre Vikarien im betr. Zeitraum der Bewilligung beibehalten, oder daß, wenn dieß nicht seyn sollte, die betr. Rate dem Unterstüz. Fonds bevor bleibe. — Die bewilligten Unterstüzungen zu Haltung eines Vikars und die Beiträge zu Ruhegehalten sind den Hinterbliebenen eines Geistlichen nur bis zum Todestag desselben einschließlich abzureichen. Spez. Cons. Erl. vom 14. und 28. April 1829. — Nach einem Min. Erl. vom 3. Febr. 1821. hat der Unterstüz. Fonds nun auch nach der Erklärung des Fin. Min. die Verbindlichkeit, die Vikariatskosten in den Orten zu bezahlen, wo früher das Kirchengut die Verbindlichkeit hatte, dieselbe zu bezahlen.

zung nicht auf eine ganz unbestimmte Zeit fortdauernd sey; oder:

β) bei feindlicher Plünderung, Brand-Unglük, Mißwachs, Hagelschlag ꝛc.;

γ) bei epidemischen und anstekenden Krankheiten, wenn der Geistliche (vorzüglich in Ausübung seines Amtes) oder seine Familie davon befallen würden, und ihm die dadurch verursachten Kosten zu schwer fielen,

δ) wenn Leich- und Trauer-Kosten eines verstorbenen Geistlichen nicht aufgebracht werden könnten,

ε) wenn eine Geistliche Wittwe und deren Kinder in dergleichen vorübergehende Unglücksfälle kämen, wo sie an dem Nothdürftigsten Mangel litten;

Außerdem können auch in Fällen, wo augenblikliche Hülfe nöthig ist, die Lokal-Unterstüzungs-Mittel aber nicht hinreichen, oder etwa Streit entsteht, wer die Verbindlichkeit zur Unterstüzung habe? Vorschüsse geleistet werden [391]). Betreffend

III. die Administrations-Anordnungen, so ist

1) ein eigener Administrator des Unterstüzungsfonds aufzustellen, der unter dem K. Ober-Consistorium stehen soll;

2) die Pflichten desselben sind eben dieselben, wie eines jeden öffentlichen Administrators.

3) Er bekommt Staat und Instruction [392]) und leistet Caution, welche nach Verhältniß des Fonds bestimmt, und erforderlichen Falls erhöht wird;

4) Er erstattet alle drey Monate einen summarischen Bericht über den Zustand des Instituts, und vor dem Rechnungs-Schluß zeigt er an, was im Laufe des Jahrs eingenommen und ausgegeben worden, und welche disponibeln Mittel für das künftige Jahr vorhanden sind [393]).

---

391) Da der Seminar. Etat keine Rubrik für die Unterstüzung von Seminaristen, welche durch gänzlich außer ihrer Schuld liegende Zufälle nicht nur zur Anstellung im Kirchen- und Schulwesen, sondern auch zu anderwärtiger Erwerbung ihres Unterhalts unfähig werden, enthält, namentlich, wenn sie längst die Seminare verlassen haben, und in die Reihe der Pfarrgehülfen eingetreten sind, und da auf die Kasse des Kirchenguts im Allgemeinen, so lange dieses nicht vom Staatsgut ausgeschieden ist, eine Anweisung nicht stattfinden kann, so können krankgewordene Vikarien, welche vormals im Seminar-Verband waren, die zu Bestreitung ihrer Krankheitskosten erforderlichen Unterstüzungen nur aus dem allgem. Gratialienfonds und dem g. Unterstüzungsfonds, dessen Zweken, wenn er gleich hauptsächlich zu Unterstüzung bereits angestellter Geistlichen bestimmt ist, solche Unterstüzungen nicht fremd sind, angewiesen werden. Sp. Min. Erl. v. 7. Mai und 12. Juni 1829. — vgl. Sem. Statut. v. 1793. §. 64. 84. Ver. vom 19. Nov. 1819. §. 4.

392) Instruktionen wurden den Verwaltern gegeben unter dem 19. Dez. 1815 und 9. März 1827.

393) Jährlich am 1. Nov. hat der Verwalter den Betrag der zu Unterstüzungen disponibeln Summe und den Betrag der laufenden Ausgaben an den auf meh-

5) Von allen bedeutenden Naturalien-Verkäufen macht er Anzeige, und erwartet Genehmigung, so wie er auch keine Capitalien auszuleihen, oder abzulösen ohne höhere Genehmigung befugt ist.

6) Er legt seine Rechnung dem K. Ober-Consistorium vor, welches dieselbe an das K. Cult-Ministerium bringt, von dem sie jedesmal dem K. Finanz-Ministerium zur Revision und Justifikation werden [394]) mitgetheilt werden.

7) Der Administrator erhält eine jährliche nach Procenten zu bestimmende Remuneration für das Administrations-Geschäft [395]).

8) Verwilligungen von Hülfsgeldern, welche die Summe von Vierzig — Fünfzig Gulden nicht übersteigen, und nur ein für allemal zugestanden werden, geschehen vom K. Ober-Consistorium; dieses legt aber am Ende des Jahrs ein Verzeichniß dieser Verwilligungen vor.

9) Wegen größerer, und besonders solcher Unterstüzungen, die einige Zeit fortdauern sollen, ist Anfrage und Genehmigung erforderlich; so wie auch

10) alle Jahre über den Zustand des Instituts und die zu dessen Verbesserung und zwekmäßigeren Einrichtung etwa getroffenen oder zu treffenden Anordnungen Bericht erstattet wird.

Dem K. Ober-Consistorium wird solches Alles zur weitern Einleitung unter Communikation mit den betreffenden Stellen eröffnet.

Stuttgart den 3. Nov. 1815.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Jasmund.

---

rere Jahre bewilligten Unterstüzungen, an Elementar- und an Verwaltungskosten, dem Consistorium anzuzeigen. — (Cons. Erl. vom 19. Okt. 1825. und 28. April 1829.) — vgl. Note zu Cons. Erl. vom 5. Aug. 1814. — Von jedem Heimfalle einer Unterstüzung hat er zu Zeit des Eintritts besondere Anzeige zu machen. — Cons. Erl. vom 8. Dez. 1825.

394) vgl. Min. Erl. vom 11. März 1819. und 11. Juli 1817. — Die Rechnungen werden jedes Jahr vom Consist. Revisorate geprüft, von dem Consistorium abgehört, und nach vollzogener Prüfung und Abhör der Synode zur Einsicht mitgetheilt. Min. Erl. vom 14. Mai 1821. — vgl. Cons. Erlaß vom 14. Sept. 1821. — Die früher üblich gewesene jährliche Vergleichung der Rechnungen des Unterstüz. Fonds und der g. Wittwenkasse unterbleibt. Erl. der O. Rechn. K. vom 29. Febr. 1828.

395) Durch Min. Erl. vom 21. Aug. 1824. wird jedoch ein bestimmter Jahrs-Gehalt von 300 fl. für den widerruflich angestellten Verwalter ausgesezt. Die Revis. der Rechnung ist amtliche Obliegenheit des Cons. Revisorats.

540.

Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg. an das Consistorium, betr. den Inhalt der Consistorial-Anbringen wegen Besezung erledigter Dienste.

Vom 14. Nov. 1815 [396]).

Dem Königl. Ober-Consistorium wird der Auftrag ertheilt, künftig in den Berichten wegen Wiederbesezung erledigter Geistlicher Stellen, sowohl in dem Verzeichniße der Competenten, als in dem Anbringen selbst, bei jedem Pfarrort, das Dekanat, in welches derselbe, mithin auch der Competent gehört, anzuführen.

Stuttgart, den 14. Nov. 1815.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.
Jasmund.

541.

Kön. Resolution, betr. die Aufhebung jeglichen Parochial-Verbandes mit dem Ausland.

Vom 23. Febr. 1816 [397]).

Wir haben Euren alleruntertänigsten Bericht rc. eingesehen, wissen aber den erstatteten Antrag nicht zu genehmigen, sondern befehlen, daß ein für allemal aller Parochial-Verband mit dem Ausland aufgehoben werden, und die hienach wegen der befragten an die nächst gelegenen Pfarreien im Königreich zu vertheilenden Parochianen zu treffende Final-Einrichtung mit den gering möglichsten Kosten stattfinden soll; Wornach also das Weitere von Euch anzuordnen ist. Stuttgart, den 23. Febr. 1816.

396) Norm. Buch des Consist.

397) Geh. Raths Reg. — Der Bericht betraf die angetragene Remuneration des Pfarrers — zu Walrheim, Diöc. Aalen, für die Aufsicht über 16 den baierschen Pfarreien Segringen und Mönchsroth zugetheilte Filialien. — vgl. Rescr. vom 22. Sept. 1817.

542.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten, betr. die Attestationen in den Tagebüchern der Hebammen.

Vom 22. März 1816 [398]).

Friederich von Gottes Gnaden rc.

Wir geben Euch den gnädigsten Auftrag, durch die Euch untergebene Dekane sämtlichen Geistlichen des Königreichs aufzugeben, in Zukunft in den Tagbüchern, welche die Hebammen nach dem allerhöchsten Rescript vom 8. Mai 1812. zu führen und am Ende des Jahrs dem Ober-Amts-Physikus zu übergeben haben, in den beiden Rubriken: „Folgen für die Mutter" „Folgen für das Kind," ob das Kind lebendig oder todt geboren, zu attestiren, wobei es sich von selbsten versteht, daß die Geistlichen nur das bezeugen oder widersprechen, was ihnen amtlich und zuverläßig bekannt worden, und im entgegen gesezten Falle bemerken, von welchen Umständen sie nicht genau unterrichtet seien.

Gegeben Stuttgart im K. Oberconsistorium den 22. März 1816.

Wächter.
Flatt.

543.

Erlaß des Minist. der geistl. Ang. an das Consistorium, betr. daß Bitten um Erhöhung des Victalitiums vor das Fin. Min. gehören.

Vom 26. März 1816 [399]).

544.

Beschluß des Crim. Tribunals, betr. die Bestrafung des Unzuchts-Vergehens eines Geistlichen.

Vom 27. März 1816 [400]).

Nach einer Aeußerung des ev. Consistoriums ist es ein von jeher angenommener Grundsaz, daß ein angestellter evangelischer

398) Dek. Regg. — Knapp Rep. V, 1, 260.
399) Norm. Buch des Conf.
400) Hoffaker a. a. O. I, 258. — vgl. Min. Erl. vom 30. Okt. 1819. — Der Verlust des Amts ist jedoch kein Theil der Strafe, sondern eine discipli-

Geistlicher durch eine erwiesene Scortation (ohne Weiteres seines Amts verlustig wird. Auch unterliege dieser Grundsaz um so weniger einem Zweifel, da nach den Landes-Gesezen sogar Niemand, der sich dieses Vergehens schuldig mache, in einen Magistrat (Gemeinde-Rath) aufgenommen werden könne, und dieser Grundsaz durch den Buchstaben der Verordnung v. 20. Jan. 1810. (Regbl. Nr. 4.) „daß künftig auch die kathol. Geistlichen ꝛc." bestätigt werde.

---

†) Kön. Gen. Verordnung, betr. ein gleichförmiges Verfahren bei Vollziehung von Todesstrafen.

Vom 1. Mai 1816.

545.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. den Lauf der Dek. Berichte durch die Gen. Super., Separatisten-Zettel, Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen, Beschwerden über die Competenzen, Führung von Kirchenbüchern und mehrere Gegenstände des Schulwesens ꝛc.

Vom 24. Mai 1816 [401]).

Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Bei Durchgehung der Pfarr-Visitations-Relationen während des diesjährigen Synodus, so wie aus Euren Vorträgen über deren Innhalt, und die Beobachtung der in Kirchen- und Schulsachen bestehenden Verordnungen haben Wir wahrgenommen, daß immer noch von manchen Geistlichen, theils in ihren Amtshandlungen, theils in Verfassung ihrer Relationen, die ihnen ertheilten Vorschriften nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit und dem von

---

narische Folge des Vergehens, das sich mit der geistlichen Stelle nicht verträgt. Daher hat auch die gerichtliche Behörde diese Folge nicht auszusprechen; sie erkennt nur auf die gesezmäßige Skortations-Strafe, und überläßt der Administrativ-Stelle die Entlassung einzuleiten. Diese Entlassung kann auch noch ausgesprochen werden, wenn wegen Verjährung die Strafe des Vergehens nicht mehr anwendbar ist.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1816. Nr. 20. S. 117. — vgl. Spez. Rescr. vom 14. April 1818 und 14. Juli 1818 u. s. w.

401) Reutl. Dek. Registr. — Knapp, Rep. V, 2. 308.

jedem Geistlichen zu erwartenden Amtseifer befolgt werden. Wir sehen Uns daher veranlaßt, solche Punkte, da sie um der häufigen Nichtbeobachtung derselben willen sich nicht zu Special-Recessen eignen, besonders herauszuheben und Euch aufzutragen, dieselbe sämmtlichen Dekanen und Geistlichen Eures Generalats mitzutheilen, damit jene diejenigen, welche sich der Nichterfüllung ihrer Amtspflichten dabei schuldig machten, zu pünktlicher und gewissenhafter Beobachtung ernstlich erinnern und anhalten. Und zwar ist

1) seit einiger Zeit mehrmal der Fall eingetreten, daß die Dekane gegen die bestehende gesezliche Ordnung auch solche Berichte, deren Gegenstand keine Eile forderte, unmittelbar an das Königliche Ober-Consistorium und nicht an die vorgesezte General-Superintendenten gehen ließen. Es sind daher die Dekane anzuweisen, von dieser Ordnung, dringende Fälle ausgenommen, nicht mehr abzugehen, widrigenfalls ihnen die Berichte ohne weiteres durch die Registratur werden zurükgeschikt werden. Wenn auch in dringenden Fällen die Einsendung solcher Berichte, welche ein höheres oder allgemeines Interesse haben, unmittelbar verlangt werden sollte, so haben die Dekane die Verbindlichkeit, den General-Superintendenten, um sie in der Uebersicht des Ganzen zu erhalten, auf Begehren, oder, wenn sie es selbst für zweckmäßig ansehen, eine Abschrift zugehen zu lassen [402]).

2) Haben die Dekane, wie es schon verordnet ist, die Separatisten-Zettel aus ihrer Diöcese zusammenzuheften, und der allgemeinen Uebersicht über ihre Diöcese beizuschließen [403]).

3) Da man noch immer, aller wiederholten Erinnerungen ungeachtet, ad Nro. 75. der Pfarr-Relationen den Religionsunterricht des Pfarrers in der Schule und den Schulbesuch betr., häufig die vorgeschriebene Deutlichkeit und Bestimmtheit der Angaben, sowohl von Seiten des Pfarrers, als des Dekans, vermißt, und man ein für allemal der genauen Befolgung der deßhalb bestehenden Befehle versichert seyn will, so sind die Dekane gemessen anzuweisen, und wenn es wider Verhoffen nicht geschehen sollte, von Euch anzuhalten, künftig bestimmt, nach Vorschrift des Formulars, in ihren Relationen sich darüber auszudrücken: ob und wie weit der gesezlichen Ordnung, nach Ausweis des Schuldiariums, Genüge geschehen seie [404]). Da

4) öfters der Fall vorkommt, daß Geistliche über die zu hoch angesezte Kompetenz nur im Allgemeinen in ihren Relationen sich

---

402) vgl. Königl. Verord. vom 3/13. Nov. 1810. Cons. Erlaß vom 28. Febr. 1812.

403) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 13. Mai 1815. Nro. 8. — aufgehoben durch den neuen Entw. der Pfarrberichte vom 17. Dec. 1822.

404) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 24. April 1813. §. 13. 6. Juni 1818. §. 8.

beschweren, so haben die Dekane zu Abkürzung des Gangs der Sache ihre Diöcesan-Geistliche anzuweisen, sich künftig mit einem besondern Exhibitum, worinnen die Gründe ihrer Beschwerden angegeben sind, um Revision der Kompetenz an das Königl. Ober-Consistorium zu wenden.

5) Ist von den Dekanen auch des Fortgangs der theologischen und pädagogischen Lesezirkel in ihrer allgemeinen Uebersicht künftig zu gedenken.

6) Soll in den Trauungs- und Todtenbüchern künftig genauer als bisher der Ort und das Jahr der Geburt, und zwar in den Ehe-Registern unter der bestimmten Rubrik und in dem Todtenregister sogleich in der ersten Rubrik bemerkt werden.

In Hinsicht auf das Schulwesen ist es nöthig, folgendes wiederholt zu genauer Beobachtung einzuschärfen:

7) Kommt öfters in den Relationen der Fall vor, daß gegen die Ordnung, die ledige Provisoren in den Sonntagsschulen den Mädchen Unterricht geben. Da nun dies durchaus der allerhöchsten Intention zuwider ist, so haben die Dekane darauf zu sehen, daß in keinem ihrer Diöcesan-Orte, und noch weniger in der Amtsstadt die Sonntagsschule bei den jungen Mädchen von den Provisoren gehalten, sondern wenn nicht etwa von Seiten des Königl. Ober-Consistoriums einer besondern Ausnahme Statt gegeben wird, es ganz bei der Einrichtung gelassen werde, daß der Schulmeister die Mädchen, und der Provisor die Söhne unterrichte.

8) Soll in der Pfarr-Relation der Meßnersgehalt immer zum Einkommen des die Meßnerei versehenden Schulmeisters geschlagen und Nro. 50. bestimmt und specificirt bemerkt werden, wie viel Schulmeister unter diesen beiden Rubriken beziehe, auch ist,

9) Nro. 61. anzuzeigen, wem das onus fabricae der Schule und des Schulhauses obliege.

10) Sind, wie es längst vorgeschrieben ist, bei der Angabe der vorzüglichsten Kinder die bereits vom Synodus prämiirte besonders zu bemerken.

11) Soll der Bestand des Schulfonds, wie er jedesmal an Georgii war, bei der Visitation angegeben und in der Visitations-Relation summarisch angezeigt werden.

12) Zur Hebung mehrerer zur Sprache gekommenen Anfragen und Zweifel in Hinsicht auf die sogenannte provisores perpetuos und ihre Verhältnisse zu den Schulmeistern, wird hiemit den Dekanen zu erkennen gegeben, daß diese Benennung an sich keineswegs, selbst wenn die Provisoren vom Königl. Ober-Consistorium

ernannt worden, eine Unabhängigkeit zur Folge habe, vielmehr dieselbe in der Regel dem Schulmeister, dem sie als Gehilfen zugegeben worden, ebenso, wie bisher, untergeordnet, und nur diejenige Provisoren davon ausgenommen sind, welche ausdrüklich vom Königl. Ober-Consistorium bei ihrer Anstellung, oder nachher als unabhängig angestellt worden sind, oder noch erklärt werden. Es haben daher nicht nur die Dekane sich selbst darnach zu achten, sondern auch die Orts-Pfarrer anzuweisen, über dieser stets bestandenen Ordnung zu halten, aber auch zugleich dafür zu sorgen, daß dieses Subordinations-Verhältniß nicht zum Nachtheil des Unterrichts und der Schul-Disciplin mißbraucht werde, und in dergleichen Fällen entweder gleich das Geeignete anzuordnen, oder in Anstandsfällen an die Dekane zu berichten, welche erforderlichen Falls bei dem Königl. Ober-Consistorium Anfrage zu machen haben. Endlich werdet Ihr

13) sämmtlichen Dekanen Eures Generalats bekannt machen, daß, da die bisher als Vorschriften in den Schulen zum Schönschreiben gebrauchten Bizerischen Blätter nicht mehr zu haben sind, der Helfer Reuchlin zu Markgröningen nun kalligraphische Vorlegeblätter herausgegeben hat, welche statt der Bizerischen Vorschriften um so mehr empfohlen werden, als sie einestheils den Zwek ganz erfüllen, anderntheils der Herausgeber sich erbietet, diese Blätter um den mäßigen Preis von 30 kr. das Exemplar zum Anschaffen in die Schulen abzugeben.

Gegeben, Stuttgart, im Kön. Synodus, d. 24. Mai 1816.

Schmidlin.
G. Fr. Griesinger.

---

†) Gen. Verordnung, betr. die künftige Ablegung der Rechnungen über die den Waisenhäusern gebührenden freiwilligen Gaben, und die den Zucht- und Waisenhäusern zustehenden gesezlich regulirten Gefälle.

Vom 28. Juni 1816.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1816. Nro. 28. S. 187. — vgl. Gen. Verordn. vom 11. Febr. 1810. — Unter A. die Verrechnung der Buß- und Bettags-Opfer, des Opfers bei allen öffentlichen und Haus-Taufen, bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen (vgl. Cons. Erlaß vom 7. Jan. 1817.) und der freiwilligen Geschenke. In der Beilage 2 Tabellen als Muster für die Form der Berechnungen der Pfarr- und Dekanat-Aemter. Diese wurden durch Cons.-Erlaß

546.

Spec. Dekret der Sektion der innern Administration, betr. die Besuche und Rundreisen der Herrenhuther im Lande.

Vom 4. Juli 1816 [405]).

Dem Kön. Ober-Amt — wird auf seine Anfrage vom 21. Mai d. J.

„wie es sich in Ansehung der Besuche der Herrenhuther aus „Königsfeld in dem Ober-Amts-Bezirke für die Zukunft zu „verhalten habe,"

hiedurch zu erkennen gegeben, daß, da bisher durch die Herrenhuther, welchen von Sr. Königl. Maj. vor mehreren Jahren ein eigenes Etablissement in dem jezt Badenschen Orte Königsfeld gestattet worden ist, keine Spaltungen und Unordnungen in religiöser Hinsicht veranlaßt worden sind, vielmehr, wenigstens einzelne dieser religiösen Parthie, deren Lehrbegriff und religiöse Grundsäze mit denen in der evangel. Kirche ganz übereinstimmen, durch zweckmäsige

---

vom 26. Aug. 1816. den Dekanat-Aemtern mitgetheilt. In neuerer Zeit ist jedoch ein anderes Formular vorgeschrieben und in gedrukten Exemplaren den Dekanat- und Pfarr-Aemtern zugeschikt worden (s. Kapff, Rep. I, 456.).

Oberamt Ort Dekanatamt

Verzeichniß der im hiesigen Ort für das Waisenhaus in Stuttgart gesammelten freiwilligen Gaben und Collekten.

	fl.	kr.	hl.	
1) An monatlichen Buß- und Bettagen, oder erstem Sonntag jeden Monats. . .				Die Namen der Geber nebst der Gabe ad a. b. c. d. unter einzelner Bemerkung in den betreff. Abtheilungen werden hier und nöthigenfalls auf der Rükseite beigesezt.
2) Bei Hochzeiten und Eheverlöbnissen.				
3) Bei Taufen.				
4) Bei Austheilung der Waisenbüchlein und bei sonstigen Veranlassungen oder Zufällen wurden geschenkt:				
a) zum allgemeinen Bedarf				
b) zum bleibenden Besten oder Grundstock des Hauses				
c) in den Sparhafen der Waisen . .				
d) zur Disposition der Vorsteher . .				
Zusammen:				welche hiemit dem Kön. Dekanat-Amt zur weiteren Besorgung übergeben werden.

Daß nicht mehr gefallen, bezeugt auf den 1. Apr. 18
T. Pfarrer.

405) Arch. des Innern. — vgl. Urk. vom 12. Aug. 1806.

Belehrungen, welche sie bei ihren Reisen den, mit ihnen in Berührung stehenden sogenannten Pietisten-Versammlungen gegeben, kirchlichen Unordnungen, namentlich in Beziehung auf die neue Liturgie, entgegen gewirkt haben, dergleichen Besuche von Herrnhuthern nicht unbedingt zu verbieten seyen, jedoch darauf zu sehen sey, daß bei den Privat-Versammlungen, welche dieselbe halten oder besuchen, alles das genau beobachtet werde, was in dem Normal-Rescript vom 10. Okt. 1743. vorgeschrieben ist.

Königl. Sekt. der innern Administration.

547.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Führung der Familien-Register.

Vom 9. Juli 1816 [406]).

Friederich, von Gottes Gnaden etc.

Unter Beziehung auf die unter'm 24. Mai 1816. ergangene General-Recesse finden Wir Uns durch verschiedene, inzwischen erhaltene Anzeigen und gemachte Wahrnehmungen veranlaßt, zu Vervollständigung der Familien-Register zu verordnen, daß, was in manchen bisher unterblieben ist, in denselben der Ort der Geburt und der Trauung der darinn genannten Personen jedesmal bestimmt angegeben werden solle, es mag die Geburt oder Trauung im Orte selbst, oder auswärts vorgegangen seyn.

Dabei befehlen Wir aufs Neue sämmtlichen Dekanen und ihren untergeordneten Geistlichen die genaue und sorgfältige Führung der Kirchenbücher und Familien-Register, von deren Wichtigkeit sie in allen öffentlichen und Privat-Verhältnissen in ihrem Amte selbst oft genug die Ueberzeugung zu erhalten Gelegenheit haben, und versehen Wir Uns zu den Dekanen, daß sie auf die genaue Erfüllung dieser Amts-Pflicht von Seiten ihrer Diöcesan-Geistlichen die sorgfältigste und strengste Aufmerksamkeit richten werden.

Gegeben, Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 9ten Juli 1816.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

---

406) Dek. Regg. — vgl. Gen. Rescr. vom 15. Nov. 1807.

†) Königl. Verordnung, betr. den Geschäftskreis des Staats-Ministeriums.

Vom 15. Juli 1816.

---

††) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. den alsbaldigen Einzug der Anstellungs-Taxen.

Vom 26. Juli 1816.

548.

Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Führung der Kirchenbücher und Familien-Register in Ansehung der von der Confession der Pfarrei ihres Wohn-Orts dissentirenden Orts-Einwohner.

Vom $\frac{\text{29. Juli}}{\text{6. Aug.}}$ 1816 [407]).

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Resolution vom 29. Juli d. J. zu verordnen geruht, daß in Ansehung derjenigen Einwohner eines Orts, welche, als von der Confession der Orts-Pfarrei dissentirend, in eine benachbarte Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, die Tauf-, Ehe- und Todten-Bücher von dem Parochus ihrer Confession, dem sie zugetheilt sind, die Familien-Register aber von dem Parochus ihres Wohnorts, dem zu diesem Ende der Parochus des Dissentirenden von jeder Taufe, Trauung, Sterbfall ꝛc. sogleich nach vorgenommenem kirchlichen Acte, schriftliche Nachricht zu geben hat, — geführt werden sollen.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die protestantischen und katholischen Geistlichen, in deren Pfarr-Orten sich Dissentirende befinden, welche einer benachbarten Pfarrei ihrer Confession, mit allerhöchster Genehmigung, zugetheilt sind, diese Bestimmungen auf das genaueste zu befolgen.

Stuttgart, den 6. August 1816.

Ministerium der geistl. Angelegenheiten.
Graf v. Zeppelin.

---

†) Staats-Gr. Ges. III, 336. — Regbl. 1816. Nro. 32. S. 219.
††) s. Fin. Ges. — Regbl. 1816. Nro. 34. S. 227.
407) Regbl. 1816. Nro. 35. S. 231. — vgl. Verordn. vom 12. Sept. 1818. §. V. VI.

549.

Rescript des Ministeriums des Innern, betr. daß die Geistlichen des Orts vor dem Könige bei seiner Durchreise zu erscheinen haben.

Vom 2. Sept. 1816 [408]).

Da für die Zukunft bei Reisen Sr. Königl. Majestät die Geistliche derjenigen Orte, durch welche Se. Königl. Majestät auf Ihrer Reise-Route passiren, vor Sr. Königl. Majestät zu erscheinen haben, so hat das löbliche Königl. Oberamt, wenn den Unterämtern und Schultheißen von der bevorstehenden Durchreise Sr. Kön. Majestät Nachricht ertheilt wird, auch die Orts-Geistlichen von der Zeit der Durchreise in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart, den 2. Sept. 1816.

550.

Erlaß der Sekt. der innern Administration an mehrere Ober-Aemter, betr. die Personal-Freiheit der Ancien's (Kirchenvorsteher) der reform. Gemeinden.

Vom 29. Okt. 1816 [409]).

Das Königl. Oberamt — wird auf seinen, wegen der für die Kirchenvorsteher der reformirten oder Waldenser-Gemeinden nachgesuchten Personalfreiheit am 9. April (20. Mai, 25. Juli, 14. Aug. d. J.) erstatteten Bericht dahin beschieden, daß es bei der bisherigen Verfassung sein Verbleiben haben solle, wornach von den vier Anciens oder Kirchen-Vorstehern der Diacre oder Heiligen-Pfleger überall die Personalfreiheit hat, die übrigen 3 Vorsteher aber diese Immunität da, wo sie ihnen nicht früher schon von den Gemeinden zugestanden worden ist, nicht ansprechen können, da sie auch die Richter auf den Dörfern nach der Communordnung nicht haben.

Auf besondern Befehl.

408) Dek. Regg.

409) Arch. des Innern.

†) Königl. Verordnung, betr. die Organisation des geheimen Raths.

Vom 8. Nov. 1816.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Ueberlassung der Ehedispensationen an das Ehegericht von Seiten der Sekt. der innern Administration.

Vom 16. Nov. 1816.

---

†††) Königl. Verordnung, betr. die Erlaubniß eines vierwöchentl. Urlaubs durch den betr. Minister.

Vom 16. Nov. 1816.

---

††††) Erlaß des Min. des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Zulassung zum Studium der Theologie auch ausserhalb des Tüb. Seminars.

Vom 12/18. Nov. 1816.

551.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Ablegung des Huldigungs-Eids von Seiten der Geistlichen.

Vom 22. Nov. 1816 [410].

---

†) s. Staats-Grund-Ges. III, 339. — Regbl. 1816. Nro. 52. S. 347. — §. 14. wird dem Minister des Kirchen- und Schul-Wesens die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts und des Stiftungsvermögens zugewiesen, und er für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christl. Kirchen und anderer Glaubensbekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen verantwortlich gemacht.

††) s. Ger.- und Reg Ges. — Knapp, Annal. I, 66.

†††) s. Reg. Ges. — Knapp, Annal. I, 198. — vgl. Min. Erlaß vom 5. Okt. 1817. I

††††) s. Schul-Ges. — Regbl. 1816. Nro. 54. S. 366. — Zwischen Seminaristen und solchen Predigt-Amts-Kandidaten, welche auf ihre Kosten Theologie studirt haben, ist weder bei der Dienstprüfung, noch bei der Beförderung ein Unterschied zu machen. Minist. Erlaß vom 26. Aug. 1826. (Haupp, K. R. II, 1, §. 587.)

410) Dek. Regg.

†) Königl. Verordnung, betr. die Heuraths-Erlaubniß-Gesuche nur höherer Diener unmittelbar beim Könige.

Vom 25. Nov. 1816.

552.

Kön. Verordnung, die Einführung von Waisen-Portionen bei der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Casse und die nähere Erläuterung des Fundations-Gesezes in Hinsicht auf die Theilnahme Vater- und Mutterloser Waisen an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter betreffend.

Vom 20/29. Nov. 1816 [411].

Bei dem vorjährigen Synodus ist der von Sr. Königl. Majestät gnädigst genehmigte unterthänigste Antrag gemacht worden, dem von allen Seiten geäusserten Wunsch gemäs, den Genuß der Portionen bei der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Casse, welcher sich bisher auf die hinterlassenen Wittwen von Mitgliedern des Instituts beschränkte, auch auf die hülfsbedürftigen Vater- und Mutterlosen Waisen derselben, denen bisher nur Gratialien zu Theil wurden, mittelst Abreichung eines den Wittwen-Portionen gleichen Betrags auszudehnen.

Bei Bewilligung dieser Wohlthat kam es vorerst auf eine genauere Untersuchung und Berechnung an, ob die Ausgabe ohne neue Belästigung der Mitglieder, deren Beiträge erst im Jahr 1811 erhöht worden waren, und ohne Nachtheil für die frühern Ansprüche der Wittwen durch solche Mittel gedekt werden könnte, deren Zufluß nach den bisherigen Gesezen und Einrichtungen des Instituts von Seiten der Wittwen niemals in Berechnung genommen, mithin zu jeder dem Geist des Instituts gemäßen Verbesserung desselben verwendet werden konnte.

Diese Hülfsquelle nun gewährte die im Jahr 1811 verordnete, zuvor nicht bestandene, Einziehung einer Vierteljahrs-Besoldung von allen, seitdem in die Confraternität aufgenommenen, und künftig aufzunehmenden Präceptorats- so wie von solchen geistlichen Stellen, deren Inhaber von der im J. 1811. den Geistlichen in allen neu erworbenen Landen angebotenen Aufnahme in die Wittwen-Gesellschaft keinen Gebrauch machten, so daß nun erst seit dieser Epoche bei jeder einzelnen mit den Inhabern dieser Stellen vorge-

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp, Annal. I, 104.

411) Regbl. 1817. Nr. 8. S. 61. Kapff Repert. I, 496. — durch Min. Erl. vom 27. Aug. 1811. war die Errichtung einer bes. Waisenkasse auf spät. Zeiten ausgesezt worden, durch höchste Entschl. vom 3/8. Juli 1816. aber die Abreichung von Waisenportionen aus der Wittwenkasse beschlossen worden. — vgl. Gen. Syn. R. vom 20. Mai 1817. §. 2.

gangenen oder noch vorgehenden Veränderung ein vierteljähriger Besoldungs-Ertrag der Wittwen-Casse als eine zuvor nicht bestandene Vorausbezahlung zufiel, oder künftig zufällt.

Der Ertrag dieser außerordentlichen Einnahme kann bei einer mäßigen Berechnung, wann alle hieher gehörigen Viertels-Besoldungen eingegangen sind, auf etlich und 20 bis 30,000 fl. angeschlagen werden, so daß die künftigen Zinße dieses Capitals, wenn auch 20 Waisen-Portionen als die wahrscheinlich höchste Zahl angenommen werden, mehr als zureichend sind, die neuen Ausgaben für die Waisen-Portionen zu decken.

Und wenn schon der Ertrag dieser Viertels-Besoldung, mithin auch die Zinse des sich hievon erst bildenden Capitals zum größern Theil noch nicht flüßig geworden sind und demnach die Wittwen-Casse bei gleichbaldiger Einführung der Waisen-Portionen zu deren Deckung Vorschüße leisten muß; so haben doch eines Theils auch die Waisen-Portionen noch nicht ihre größte Zahl erreicht und erfordern nach vorläufiger Berechnung für 12 dermahlen zu bestreitende Pensionen nur die Summe von 720 fl., anderntheils sinkt der Betrag dieses Vorschusses durch die seit 1811 bereits eingegangenen Viertels-Besoldungen, welche blos nach den Competenz-Berechnungen bereits 10,617 fl. in Capital, und an Zinsen über 530 fl. betragen, bis auf 190 fl. herab, so daß der Vorschuß, wenn man auch die hinwegfallenden Gratialien solcher zu Portionen zugelassenen Waisen nicht in Abrechnung bringt, durch den Betrag der bereits flüßigen Zinse und durch den steten Zuwachs neuer Viertels-Besoldungen in Veränderungs-Fällen nicht nur jezt schon für die Kräfte des Instituts nicht mehr lästig seyn kann, sondern ohne Zweifel in kurzer Zeit ganz aufhören und selbst durch weitere Einnahmen wieder allmählig ersezt werden wird.

Bei diesen Umständen lagen keine hinlängliche Gründe vor, die so sehr gewünschte Einführung von Waisen-Portionen zumahl im Blick auf die gegenwärtige drückende Zeit länger hinauszuschieben. Dabei zeigte sich jedoch auch die Nothwendigkeit, die Ansprüche derjenigen vater- und mutterlosen Waisen sicher zu stellen, welche wegen des ihrer Stief-Mutter noch gebührenden Genußes einer Wittwen-Portion keine Waisen-Pension beziehen können, hingegen nach dem frühern Fundations-Gesez

Hartmanns Sammlung Württemberg. Geseze Theil III. Band 2. S. 740. Nr. 9. [411b]).

bis zum vollendeten 15ten Jahr einen bestimmten Antheil an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter anzusprechen haben. Da bei dem Mangel der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit dieses Gesetzes, über dessen Sinn öfters Zweifel und Irrungen entstanden sind und entstehen mußten; so hat man für zweckmäßig erachtet, um die gesezmäßigen Rechte solcher, noch zu keiner Portion berechtigten elternlosen Waisen gegenüber von ihrer Stief-Mutter ins klare zu setzen, auch in dieser Beziehung die

411b) vgl. Nachr. v. Wittw.Fisk. von 1730. V. 9.

erforderliche auf alle Fälle anwendbare erläuternde Bestimmungen und Normen über diese ihre gegenseitige Rechte gegenwärtiger Verordnung beizufügen.

Es wird demnach über beiderlei Gegenstände folgendes hiemit festgesetzt und verordnet:

§. 1.

Einführung von Waisen-Portionen.

Die von einem Mitglied der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Gesellschaft hinterlassenen Waisen, beiderlei Geschlechts, haben vom 1. April d. J. an, nach dem Ableben beider Eltern und zwar ohne Unterschied, ob ihre Väter vor oder nach Erlassung gegenwärtiger Verordnung mit Tod abgegangen, wenn sie nur zur Zeit ihres Ablebens in der Confraternität gestanden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen eine Waisen-Portion aus der Geistlichen Wittwen-Casse anzusprechen.

§. 2.

Erfordernisse zur Genuß-Fähigkeit.

Da die Bewilligung dieser Waisen-Portionen nur die Unterstüzung hülfsbedürftiger Waisen für ihre Erziehung und Bildung zur Absicht hat, so können dieselbe nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

a) das eigene Vermögen solcher Waisen den erforderlichen jährlichen Ertrag zu den Kosten ihrer Unterhaltung und Standesmäßigen Erziehung ohne den Hauptstok angreifen zu müßen, nicht gewährt, auch hört aus gleichem Grund die Genußfähigkeit auf,

b) wenn ein solcher Mündel sich verheirathet, wenn er

c) ein öffentliches mit Gehalt verbundenes Amt antritt oder

d) ein den nöthigen Unterhalt verschaffendes Gewerb treibt.

§. 3.

Behörde welche darüber entscheidet.

Ueber die vorkommenden Fragen und Anstands-Fälle in Hinsicht auf die Genußfähigkeit der Einzelnen entscheidet der Königl. Synodus nach vorgängiger hinlänglicher Vernehmung des Pflegers und des ihm vorgesezten Waisengerichts, oder des Königl. Tutelar-Raths.

§. 4.

Allgemeine Regeln zu näherer Bestimmung der Fälle, in welchen Waisen-Portionen Statt haben.

Die Wittwen-Casse kann an die Hinterbliebenen eines kontribuirenden Mitgliedes nie mehr als Eine Portion bezahlen.

Wenn daher gleich jeder einzelne Contribuent seinen Relikten

Ansprache an Eine Portion erwirbt, so geschieht dies doch nur unter der Beschränkung, daß zuerst und vor allen Kindern des Contribuenten dessen Wittwe, wenn eine solche vorhanden ist, in den Genuß der Wittwen=Portion eintritt, und die Kinder desselben nicht früher Ansprüche weder an eine eigene Portion noch an einen Theil der Wittwen=Portion machen können, als bis sie durch das Ableben ihrer beiden Eltern Vater= und Mutterlose Waisen geworden sind.

§. 5.

Aus dieser allgemeinen Regel geht als weitere in den Fundations=Gesezen gegründete Folge hervor, daß

a) die eigenen Kinder der Wittwe niemals vor ihrer Mutter Tod weder Antheil an der Wittwen=Portion derselben zu verlangen, noch weniger Ansprache an eine Waisen=Portion zu machen berechtiget sind, hingegen

b) die von einem Contribuenten in seine lezte Ehe zugebrachten eigenen Kinder aus einer oder mehrern früheren Ehen zwar zu gleicher Zeit und neben der Wittwe keine eigene Waisen=Portion fordern können, wohl aber

c) als Vater= und Mutterlose Waisen nach dem in dem Eingang dieser Verordnung erwähnten Fundations=Gesez Antheil an der Wittwen=Portion ihrer Stief=Mutter zu verlangen befugt sind, wie dann

d) wenn keine Wittwe vorhanden ist, oder dieselbe aus dem Genuß der Wittwenportion durch Tod oder Wiederverheirathung austritt, den elternlosen Kindern ihres Ehemanns und mithin ihren Stiefkindern nun eine volle Waisen=Portion nach Köpfen zufällt, welche dieselbe von dem Augenblik des Todes ihrer Stief=Mutter an, auch mit deren eigenen durch den Tod der Wittwe nun auch elternlos gewordenen Kindern zu theilen haben.

§. 6.

Anwendung dieser Regeln auf die vorkommenden besondern Fälle. Theilnahme elternlos gewordener Waisen an der Wittwen=Portion ihrer Stief=Mutter.

In Anwendung dieser Normen auf die verschiedenen Fälle, in welchen die Waisen Ansprüche an die von der Wittwen=Casse zu bezahlenden Portionen haben, wird vorerst der Antheil, den die elternlosen Waisen eines Contribuenten nach Maasgab des im Eingang dieser Verordnung angeführten frühern Gesetzes bis zu vollendetem 15ten Jahr an der Wittwen=Portion ihrer Stiefmutter anzusprechen haben, zu gänzlicher Hebung aller darüber entstandenen Anstände und Zweifel dahin näher bestimmt:

a) Wenn die im Genuß stehende Wittwe keine eigene Kinder hat, aber Eins oder mehrere Kinder aus frühern Ehen ihres lezt verstorbenen Ehemanns unter 15 Jahren vorhanden sind, so

ist sie verbunden, diesen Stief = Kindern die Hälfte der Wittwen = Portion so lang zu überlassen, bis das jüngste Kind das 15te Jahr erreicht hat.

Die Kinder theilen diese Hälfte unter sich nach Köpfen, ohne Unterschied, ob sie von Einer oder von verschiedenen Müttern in gleicher oder ungleicher Zahl abstammen, und fällt der Antheil der aus dem Genuß tretenden den übrigen Geschwistern, sie mögen von Einer oder von verschiedenen Müttern herkommen, zu, so daß erst nach dem Austritt des lezten Kindes die Wittwe in den vollen Genuß der Portion eintritt. Sind aber

b) eigene Kinder der Wittwe, welche aus der Ehe mit den zulezt verstorbenen Geistlichen erzeugt sind, und zugleich zugebrachte Kinder eben dieses Geistlichen aus frühern Ehen desselben vorhanden, so geschieht die Theilung der Portion zwischen der Wittwe und ihren Stiefkindern nach der Zahl der Köpfe von beiderlei Kindern, mit Einrechnung der Wittwe, jedoch dergestalt, daß die zugebrachten Kinder des verstorbenen Geistlichen im höchsten Fall nie mehr als die Hälfte der Portion für sich erhalten können.

Wenn demnach z. B. drei eigene Kinder der Wittwe aus der Ehe mit dem lezt verstorbenen Gatten und drei aus einer oder mehreren früheren Ehen desselben vorhanden sind, so bezieht die Wittwe für sich $^4/_7$ und den drei Stiefkindern fallen $^3/_7$ zu.

Hat aber z. B. die Wittwe nur Ein eigenes Kind und vier Stiefkinder, so werden ihr nicht nach der Zahl der Köpfe nur $^2/_6$ und den vier Stiefkindern $^4/_6$ zugetheilt, sondern die Wittwe empfängt die Hälfte und den Stiefkindern fällt nur die andere Hälfte zu.

§. 7.

Nach eben dieser Regel richtet sich im Fall des Austritts eines zugebrachten oder eigenen Kindes aus der Zahl der in die Berechnung der Antheile kommenden Köpfe, auch die Berechnung des Verhältnisses der Theilnahme, so daß bei jeder Veränderung die Berechnung der Antheile so gemacht wird, als wenn sie gleich anfangs nach dem nunmehrigen Stand gemacht worden wäre; wenn demnach in dem §. 6. lit. b. angegebenen Fall von den 3 zugebrachten Kindern 2 austreten, und von drei eigenen Eins abgeht, so bezieht die Wittwe $^3/_4$ und das Einzige noch übrige zugebrachte Kind $^1/_4$ der Portion [412]). —

§. 8.

Verhältniße der eigenen Kinder zu der Wittwe in Hinsicht auf Wittwen = und Waisen = Portionen im Fall ihrer Wieder = Verheirathung.

Da die eigenen Kinder einer zum Genuß der Portion berechtigten Wittwe für sich weder Ansprüche an die Wittwen noch so lang

412) vgl. Nachr. v. Wittw. Fisk. v. 1739. V, 9.

ihre Mutter lebt an eine Waisen-Portion haben (§. 5. lit. a.), so kann ein solcher Anspruch auch selbst dann nicht statt finden, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und dadurch aus dem Genuß der Wittwen-Portion tritt.

§. 9.

Diese Portion fällt vielmehr nach dem Austritt der Wittwe denjenigen Stiefkindern, mit welchen sie dieselbe zu theilen hatte, als Waisen-Portion ausschließend zu, und erst mit dem Tod der Mutter treten auch ihre eigenen Kinder in den Mitgenuß der Waisen-Portion mit den andern Geschwistern nach Köpfen, oder wenn von leztern keine Genußfähigen mehr vorhanden sind, in den alleinigen Bezug der Waisen-Portion ein.

§. 10.

Fall der Privation der Wittwe bei üblem Lebenswandel.

Nur in dem einigen Fall, daß eine Wittwe wegen üblen Lebenswandels des Genußes ihrer Portion bis zu ihrer Besserung verlustig erklärt, und nach dem Fundations-Gesez

Hartmanns Samml. Th. III. Band 2. S. 339. N. 6. 7.

dem Synodus gestattet wird, ihren Kindern nach Gutbefinden Unterstüzung zu bewilligen, wird nicht nur ihren Stiefkindern, denen dies nicht zum Nachtheil gereichen kann, ihr Antheil unverändert und nach eben dem Maasstab, nach welchem sie bis dahin denselben empfangen haben, abgereicht, sondern es fällt auch ihren eigenen Kindern der Antheil ihrer Mutter statt der durch das frühere Gesez ihnen blos zugesicherten Unterstüzung bis zur allenfallsigen Wiedereinsezung ihrer Mutter in den Genuß zu.

§. 11.

Bestimmung der Rechte der aus verschiedenen Ehen Einer Mutter mit Mitgliedern der Geistlichen Wittwen-Casse erzeugten Waisen.

Jedes Mitglied erwirbt seinen Kindern Anspruch an eine Waisen-Portion, so daß zwar die Hinterbliebenen Eines und ebendesselben Contribuenten nie mehr als eine Wittwen- oder Waisen-Portion erhalten können. (§. 4.)

Hat aber eine und ebendieselbe Frau mit mehreren Contribuenten zur Wittwen-Casse in der Ehe gelebt, so bezahlt die Casse wenn

a) die Frau vor ihrem lezten Ehemann stirbt, den etwa vorhandenen nun elternlosen Waisen derselben aus ihren frühern Ehen noch vor dem Tod ihres lezten Gatten so viele Waisen-Portionen nach Stämmen, als kontribuirende Väter derselben waren, und eben so empfangen nach dem Tode des lezten Ehemanns die mit ihm erzeugten Kinder entweder allein oder

in Verbindung mit dessen Kindern aus frühern Ehen eine eigene Waisen-Portion.

b) Ueberlebt aber die Frau auch ihren lezten Ehemann, so zahlt die Casse, im Fall die Frau mit 3 verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft verehlicht war,

1) nach dem Tode des ersten Mannes zuerst der Wittwe, in Verbindung mit den ihr etwa zugebrachten Kindern ihres Mannes aus frühern Ehen, dann nach ihrer Wiederverheirathung diesen ihren zugebrachten Stiefkindern, aber in keinem Fall, mit alleiniger Ausnahme des Verlusts der Portion (nach §. 10.) ihren eigenen, eine Portion; eben so verhält es sich

2) nach dem Tode des 2ten Mannes, nach welchem die zum zweitenmal Wittwe gewordene Ehefrau abermahls zuerst die Wittwen-Portion, welche sie jedoch ebenfalls mit den etwa vorhandenen Kindern dieses Mannes aus einer andern Ehe zu theilen, und eben so denselben, ohne daß ihren aus beiden Ehen erzeugten eigenen Kindern etwas bei ihren Lebzeiten zufallen kann, im Fall ihrer dritten Verheirathung allein zu überlassen hat.

Endlich

3) wird es nach dem Tode des 3ten Mannes in Ansehung der von demselben erzeugten Kinder, wie in den vorigen Fällen gehalten, so daß nach dessen Tod zuerst der Wittwe und nach ihrem Ableben sämtlichen von dem lezten Ehemann erzeugten Kindern eine dritte Portion zufällt, vorausgesezt immer, daß diese verschiedenen Kinder die Requisiten zum Genuß einer Waisen-Portion haben. (S. oben §. 2. 4. und 5.)

§. 12.
Größe einer Waisen-Portion.

Die Waisen-Portionen werden in eben der Summe von der Casse abgereicht, welche auch für die Wittwen-Portionen alle Jahre vom Königl. Synodus bestimmt wird, und zwar ohne Rüksicht auf die Zahl der daran Theil nehmenden Waisen.

§. 13.
Recht des Zuwachses der in Erledigung kommenden Theile an die Geschwister.

Der Antheil derjenigen Waisen, die, aus welchem Grund es sey, genußfähig zu seyn aufhören, (§. 2.) wächst den übrigen Geschwistern zu, so daß die Portion vollständig an die dazu berechtigten Waisen nach den Stämmen fortgereicht wird, bis das jüngste Kind das 20te Jahr erreicht hat.

§. 14.
Bestimmung des Ein- und Austritts-Termins.

Alle diejenige Waisen, welche den 1. April 1816. genußfähig waren, beziehen von diesem Termin an die Waisen-Portion bis

zum Tag, wo sie es zu seyn aufhören. Die nach dem 1. Apr. 1816. entstandenen oder künftig entstehenden Waisen treten auf eben diese Art in und aus dem Genuß der Portion, wie die Wittwen, so daß dieselben nach Raten berechnet, und für diejenige, welche den 15. des Monats genußfähig waren, der laufende, für die nach dem 15. des Monats in das Recht eintretenden aber erst der folgende Monat als Anfangs-Termin des Genusses angenommen, und es auf gleiche Art bei dem Austritt aus dem Genuß gehalten wird [413]).

§. 15.

Administrations-Anordnung.

Die erste Zutheilung der Portion muß jezt und künftig bei dem Königl. Ober-Consistorium oder dem Synodus von Seiten des Vormunds der Waisen mit einem Beibericht des Decans derjenigen Diöcese, in welcher das Vermögen der Waisen verwaltet wird, nachgesucht werden.

In dieser Bittschrift hat der Vormund unter Dekanatamtlicher Bestätigung Namen und Zahl der Waisen, welche das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, Tag und Jahr ihrer Geburt, so wie ihre Genußfähigkeit, besonders aber ihre Hülfsbedürftigkeit nach §. 2. so weit es seyn kann, dokumentirt anzuzeigen, und zugleich zu bemerken, daß sie keine im Genuß der Wittwen-Portion stehende und zur Theilung derselben mit ihnen verbundene Stiefmutter, und eben sowenig elternlose Geschwister väterlicher Seits aus andern Ehen haben, welche die Portion mit ihnen zu theilen hätten [412 b]).

§. 16.

Ist hienach die Genußfähigkeit entschieden und die Portion bewilligt, so haben in der Folgezeit die Dekane jedesmal ihren einzusendenden Wittwen-Zetteln eine besondere Tabelle beizufügen, in welcher die zu Fortreichung der Waisen-Portionen erforderlichen Notizen nebst den seit der lezten Eingabe eingetretenen Veränderungen gehörig zu bemerken sind.

§. 17.

Die Ausbezahlung der Waisen-Portionen geschieht wie bei den Wittwen-Portionen durch die Dekanatämter an die Vormünder der Waisen; so wie in den Fällen, in welchen die Wittwen ihre Portion mit ihren Stiefkindern zu theilen hat, das die Portion ausbezahlende Dekanatamt nach dem Verlangen der Interessenten entweder der Wittwe die Portion ganz abreicht und ihr die Abgabe des Antheils ihrer Stiefkinder an deren Vormund überläßt, oder lezterem unmittelbar den Antheil seiner Mündel zustellt.

§. 18.

In Ansehung derjenigen Waisen, deren Väter als Mitglieder

---

412 b) vgl. Gen. Syn. R. vom 20. Mai 1817. Nr. 2.

413) vgl. Cons. Erl. vom 16. Juni 1812.

besonderer dem allgemeinen Institut einverleibter Wittwen = Cassen Ansprüche an Pensionen, welcher Art sie seien, erworben haben, bleibt es bei den Bestimmungen des Incorporations=Vertrags jedoch dergestalt, daß wenn sie durch den Incorporations = Vertrag in alle Rechte der Mitglieder des allgemeinen Instituts eingesezt würden, auch dann, wenn wegen der Waisen im Vertrag nichts besonders verfügt ist, die den Waisen bei dem allgemeinen Institut zugestandenen Vortheile auf sie übergehen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine doppelte Waisen = Portion beziehen können, sondern in dem Fall, daß die Väter solcher Waisen durch den Vertrag sich zweierlei Portionen für ihre Wittwen erworben haben, dieß auf ihre Waisen nicht ausgedehnt werden kann, sondern den Interessenten die Wahl überlassen wird, ob sie die Vortheile des einen oder andern Instituts in Anspruch nehmen wollen.

§. 19.

Schluß.

So wie nun nach diesen Vorschriften und Bestimmungen v. 1. Apr. 1816. an Waisen=Portionen aus der allgemeinen Wittwen=Casse werden abgereicht werden, auch es übrigens, wie sich dies ohnehin von selbst versteht, bei den bisher fundationsmäßig bewilligten Gratialien an solche Hinterbliebene von Mitgliedern, welche wegen höhern Alters, Krankheit oder ausserordentlicher Unglüksfälle in einen sehr hülfsbedürftigen Zustand versezt sind, ferner sein Bewenden hat; so behält man sich vor, wenn wider alles Verhoffen die Ausgaben für die Waisen=Portionen insbesondere sich so erhöhen sollten, daß man deßwegen selbst zur Verminderung der Portionen für die vorzugsweise berechtigten Wittwen genöthiget werden würde, zu Abwendung dieses Nachtheils nach eben den Grundsätzen, wonach auch die Wittwen = Portionen den Kräften des Instituts gemäß alle Jahre bestimmt werden, die nöthigen Einschränkungen bei der Abgabe der Portionen an die minderberechtigten Waisen nach Masgab des Bedürfnisses eintreten zu lassen.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Ober = Consistorium.

---

†) Kön. Verordnung, betr. das Einrüken amtlicher Nachrichten in das Regier. Blatt und in Zeitungen.

Vom 6. Dec. 1816.

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Ann. I, 65. — Das Consist. ist zugleich befugt, Formulare zu Monitorien und andere allgemeine Erlasse bei den Hofbuchdrukern Gebr. Mäntler druken zu lassen. Min. Erl. vom 3. Febr. 1825.

†) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die religiöse Berathung der Gefangenen in den Arbeitshäusern.

Vom 19. Dec. 1816.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die unmittelbare Mittheilungen unter Königl. Behörden verschiedener Departements.

Vom 21. Dec. 1816.

553.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die fortdauernde Feier der Annahme der Königswürde.

Vom 19/23. Dec. 1816 [414]).

Seine Kön. Majestät haben unter dem 19. d. M. befohlen, daß die von des Höchst seligen Königs Majestät getroffene Anordnung wegen alljährlicher Feier des Neujahrs-Tages, als Gedächtniß-Tages der Annahme der Königs-Würde und Stiftung der Monarchie fortbestehen, und diese Feier nach den früher ertheilten Vorschriften am nächstkommenden ersten Januar sowohl, als für die Zukunft in der hiesigen Residenz und auf dem Lande Statt haben soll.

Dem Kön. Ober-Consistorium wird solches zur weitern Verfügung eröffnet, und ist insbesondre auch an die Behörde das Erforderliche zu erlassen, damit in der hiesigen Residenz am ersten Januar sowohl Morgens 8 Uhr, wo 50 Kanonen-Schüße abgefeuert werden, als während des Kanonirens, wenn das „Herr

---

†) s. Ger. Ges. — Cons. Reg. — Die Anordn. werden durch Min. Erl. vom 3. Jan. 1817. auch auf die Gallioten ausgedehnt. — vgl. Min. Erl. vom 18. Aug. 1817. und 20. Dez. 1819.

††) s. Reg. Ges. — Knapp Annal. I, 53. — Dadurch wird aufgeh. die Verordn. vom 1. Febr. 1813. und 16. Sept. 1815.

414) Cons. Reg. D. U. — unter dem 24. Dez. an die Landvogteiämter ausgeschrieben s. Knapp Annal. I, 115. — vgl. Rescr. vom 27. Dez. 1806 / 7. März 1807.

Gott, dich loben wir" in der Hof-Kirche gesungen wird, mit allen Gloken geläutet werde.

Stuttgart, den 23. Dez. 1816.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Form amtlicher Berichte an den König und die höhern Behörden.

Vom 24. Dec. 1816.

---

††) Erlaß des Geh. Raths, betr. die Fassung der Bittschriften und Beiberichte.

Vom 2. Jan. 1817.

554.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. den Gebrauch der alten Liturgie bei Taufen.

Vom 7. Jan. 1817 [415]).

Wilhelm rc.

Aus Veranlaßung neuerlicher vorgekommener Beispiele von fortdaurender Abneigung gegen die neue Liturgie in einzelnen Gemeinden sieht man sich bewogen, dem General-Superintendenten Prälat — in — zu erkennen zu geben, daß man zwar den Gebrauch der alten Liturgie weder bei Taufen, noch sonst zu gestatten wiße, übrigens erlaubt haben wolle, daß bei Taufen, (jedoch nur bei diesen) in allen den einzelnen Fällen, wo es ausdrüklich von den Aeltern gewünscht wird, die alte Frage: widersagt ihr dem Teufel und seinen Werken und Wesen? eingerükt, jedoch in Allem Uebrigen auch bei diesem Akt eines der in der neuen Liturgie vorgeschriebenen Formularien gebraucht werde. Dem General-Superintendenten —

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1816. Nr. 60. S. 407.

††) s. Reg. Ges. Regbl. 1817. Nr. 1. S. 1.

415) Del. Regg. — Knapp Ann. I, 118. — vgl. Liturgie v. 1809. Spez. Cons. Erl. vom 16. April 1822.

— wird dieß zu weiterer Bekanntmachung an die geeigneten unter demselben stehenden Stellen eröffnet.

Gegeben im Königl. Ober-Consistorium den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.
Schmidlin.
Süskind.

558.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einsammlung von Waisenhausopfern bei Hochzeiten.

Vom 7. Jan. 1817 [416]).

Man gibt den Dekanen zu näherer Bestimmung des Allerh. Rescripts vom 26. Juni (Staats- und Regierungsblatt 1816. Nro. 28.) und des demselben angehängten Formulars Nr. 3. folgendes gnädigst zu erkennen:

Da das bei den Trauungen in der Kirche gefallene Opfer für die fromme Stiftungen eingezogen wird, so sind die Gaben, welche bisher für die Waisenhäußer, bei Hochzeiten und Eheverlöbnißen gesammelt wurden, in Zukunft von den Geistlichen durch den Heiligenpfleger oder Küster einzuziehen; Sie haben daher entweder den einen, oder den Andern mit einer Büchse während der Hochzeit oder feierlichen Eheverlöbnißmahls in das Haus, worinn es gehalten wird, zu schiken, die Beiträge in die Büchse werfen zu laßen, und diese sodann in Gegenwart der Ueberbringer zu eröffnen. Jedoch bleibt es dem Geistlichen überlassen, nach der Verschiedenheit der Umstände dem BrautPaar, welches sie nöthigen Falls vorher zur Mildthätigkeit gegen den Waisen aufzufordern haben, freizustellen: ob es den Beitrag für das Waisenhaus dem Geistlichen vor oder nach der Trauung unmittelbar einhändigen, oder den Einsammler mit einer Büchse ins Haus kommen laßen wolle.

Die Dekane haben sich selbst darnach zu achten, und die ihnen untergeordnete Geistliche zu Befolgung dieses Rescripts anzuweisen.

Gegeben Stuttgart im K. Ober-Consistorium den 7. Jan. 1817.

Schmidlin.
Flatt.

---

416) Dek. Regg. — Knapp Ann. I, 203. — vgl. Ver. vom 26. Juni 1816. A. 1. und die Note dazu.

†) Kön. Verordnung, betr. die Errichtung von Wohlthätigkeits-Vereinen.

Vom 7. Jan. 1817.

---

††) Cirk. Erlaß des Geh. Raths an die Land-Vogteiämter, betr. die Errichtung einer Central-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine.

Vom 7. Jan. 1817.

---

†††) Kön. Verordnung, betr. die Anordnung von Kirchenkonventen in katholischen und gemischten Orten.

Vom 15. Jan. 1817.

---

††††) Kön. Verordnung, betr. die Postportofreiheit der Wohlthätigkeits-Vereine.

Vom 29. Jan. 1817.

---

†††††) Gesez, betr. die Preßfreiheit.

Vom 30. Jan. 1817.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 2. S. 9. — vgl. Erl. v. 11. Apr. 1817. u. s. w.

††) Reg. Ges. — Regl. 1817. Nr. 2. S. 10.

†††) s. kath. K. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 5. S. 33.

††††) Reg. Ges. — Knapp Ann. I, 151.

†††††) s. Regbl. 1817. Nr. 6. S. 41. — vgl. Bef. v. 16. Jan. 1564. Gen. Rescr. vom 8. Jul. 1737. Patent vom $\frac{18.\ \text{Juli}}{5.\ \text{Oct.}}$ 1715. u. s. w. fr. die Citate zur Cens. Ordn. vom 18. Mai 1808.

†) Kön. Verordnung, betr. die Einreichung der Heuraths-Erlaubniß-Gesuche.

Vom 6. Febr. 1817.

---

††) Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium 2c., betr. die Einreichung der Heuraths-Erlaubniß-Bittschriften höherer Diener durch die ihnen vorgesezte Behörde an den König.

Vom 8. Febr. 1817.

556.

Consist. Erlaß an den Administr. des Fisc. char., betr. die Theilnahme am Gnadenquartal von Seiten aller Descendenten eines Geistlichen.

Vom 18. Febr. 1817 [417]).

Man hat den Bericht des Administrators fisci charitativi über die Anfrage des Cameralamts B.: ob schon verheurathete Kinder eines verstorbenen Geistlichen auch das Gnadenquartal zu beziehen hätten? erhalten und giebt demselben auf, das Cameralamt B. zu bescheiden: daß allerdings alle Kinder und Descendenten von ver-

---

†) s. Reg. Ges. — Knapp Ann. I, 103.

††) Norm. Buch des Cons. — s. Reg. Ges.

417) Knapp Annalen I, 144. — Den Relikten eines in den Ruhestand versezten Geistlichen ein Gnadenquartal zu bewilligen, ist den allgemein bestehenden Normen entgegen. Spez. Cons. Erl. v. 18. Aug. 1812. (Kapff Rep. I, 472. Sp. C. E. vom 1. Aug. 1826.) — Rücksichtlich der Ascendenten und Seiten-Verwandten s. Nachr. vom Fisc. char. 1739. II, 6. Cons. Erl. vom 16. Febr. 1830. §. 1. — In älteren Zeiten war jedoch das Wittwen-Quartal nicht nur den Pfarrwittwen und Waisen, sondern in deren Ermanglung auch weiteren und Collatural-Erben zugetheilt worden. Stirbt aber jezt eine Wittwe während eines Gnadenquartals, ohne Kinder zu hinterlassen, so ist den Seiten-Verwandten nur die Rate bis zum Tage ihres Todes zu überlassen, die übrige Rate in die geistliche Wittwenkasse einzuziehen (Syn. Beschl. v. 2. Apr. 1776) und nach Sp. Cons. Erl. v. 7. Febr. 1812. u. v. 25. Mai 1820 können Ascendenten und Seiten-Verwandte das Gnadenquartal weder ganz noch theilweise ansprechen. — Ueber Ausnahmen von dieser Regel s. Gaupp K. R. II, 1, 413.

storbenen Geistlichen, sie mögen verheurathet seyn, oder nicht, das Gnadenquartal anzusprechen haben.

Stuttgardt, den 18. Febr. 1817.

Schmidlin.

557.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. den Geschäfts-Kreiß des Kön. Consistoriums.

Vom 13/20. Febr. 1817 [418]).

Dem Kön. Ober-Consistorium wird hiemit zu Folge des, auf Antrage des Kön. Geheimen-Raths ergangenen Königl. Rescripts vom 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß künftig von dem Kön. Ober-Consistorium die zu dessen Geschäfts-Kreiße gehörende niedere Dienste, welche nicht etwa von Communen bisher selbst besezt wurden, wie Meßners [419])-, Organisten- und deutsche Schullehrers-Stellen (sey es durch Selbst-Ernennung oder durch Bestätigung der dazu vermöge Patronats- oder Wahl-Rechts ernannten Individuen) für sich ohne Anfrage besezt werden dürfen.

Stuttgart den 20. Febr. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

---

†) Königl. Verfassungs-Entwurf.

Vom 3. März 1817.

---

418) Normal-Buch des Cons. — vgl. Gen. R. vom 17. Mai 1727. Erl. vom 20. Febr. 1808. Min. Erl. vom 5. Okt. 1817.

419) Das Recht zur Besezung ihrer Meßnersstellen haben einige Städte (z. B. Tübingen) behalten, weil es auf der ältern Städte-Verfass. Würtembergs (vgl. Tüb. Neben-Abschied vom 1514. St. Gr. Ges. II, 49.) beruht. Min. Erl. vom 20/22. März 1825. und Min. Erl. vom 13. Juli 1826. (wegen Ulm und Langenau.)

†) s. Staats-Grundges. III, 343. — Kap. IV. §. 52 — 54. Gewissens- und Glaubensfreiheit. Kap. VI. §. 119—142. Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden. A) §. 119—124. Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen. B) §. 125 — 134. Von der evangelisch-lutherischen Kirche. D) §. 141. 142. Von der reformirten Kirche. Kap. VIII. §. 243. u. 252. Ueber die Vertretung der protestantischen Kirche. Beil. III. Von den Kirchengütern und Stiftungen. — vgl. Kön. Bekanntmachung vom 5. Juni 1817. (Staats-Grund-Ges. III, 445.)

558.

Geheimer-Raths-Erlaß, betr. die Aufhebung einer — die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung.

Vom 14. März 1817 [420]).

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die im §. 6. des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806. enthaltene, die Vertragsfreiheit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, aufgehoben seyn solle: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. März 1817.

Königl. geheimer Rath.
Auf Befehl des Königs.

†) Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Ablieferung aller Befehle und Verfügungen an die Geheime-Raths-Registratur.

Vom 3/17. März 1817.

††) Erlaß der Sektion des Stiftungs-Wesens, betr. die Unterstüzung der Armen aus den Stiftungen.

Vom 11. Apr. 1817.

420) Regbl. 1817. Nro. 17. S. 131. — vgl. Rel.Edikt vom 15. Okt. 1806. §. 6. und Minist.Erlaß vom 14. Sept. 1826. u. s. w.

†) Normalien-Buch des Consist. — Abschriften von allen von Ministerien oder von ihnen untergeordneten Central- und Provinzial-Stellen, auch Commissionen, auch nur an eine bestimmte Klasse von Beamten gerichteten Verordnungen und Befehlen, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl von Impressen und Druckschriften sollte dahin eingesendet werden. — vgl. Staats-Ministerial-Erlaß vom 3. Juli 1809.

††) s. Reg. Ges. — Gedr. Fol.

†) Rescript des Geheimen-Raths an die gem. Oberämter, betr. die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine.

Vom 15. April 1817.

††) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Stiftungen an die Gemeinde-Räthe.

Vom 29. April 1817.

559.

Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Diäten der General-Superintendenten.

Vom 2. Mai 1817 [421]).

Da auf die von der unterzeichneten Stelle mit dem Königlichen Finanz-Ministerium über das Gesuch der evangelischen General-Superintendenten die Erhöhung ihrer Synodal-Diäten genommene Rüksprache die Sektion der Staats-Rechnungen angewiesen wurde, die in dem Diäten-Regulativ vom Jahr 1808. für die Prälaten bestimmten Diäten von fünf Gulden dem General-Superintendenten auch während ihrer Anwesenheit bei dem Synodus passiren zu lassen, so wird solches dem Synodus hiemit eröffnet.

Stuttgart, den 2. Mai 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1817. Nro. 22. S. 165. — vgl. Kön. Verordn. vom 7. Jan. 1817.

††) s. Reg. Ges.

421) Normalien-Buch des Conf. — Den nicht in Stuttgart wohnenden werden die Kosten der Hin- und Herreise mit der doppelten Posttaxe für 2 Pferde und einer Chaise (nicht einer Kutsche mit 30—45 kr. Minist. Erlaß vom 9. Jan. 1823.) vergütet. — Bei der Rükreise von Stuttgart kommt die durch Verordn. vom 1. Okt. 1818. nur für die Einwohner von Stuttgart aufgehobene Postroyal-Taxe von 15 kr. auf jedes Pferd in Anrechnung. (Minist. Erlaß vom 28. März 1828.) — vgl. Taxordn. von 1808.

560.

Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Zurükweisung einer Bitte der Prälaten um Zurükgabe ihrer alten Landstands-Rechte.

Vom 3/5. Mai 1817 [422]).

In einer unmittelbaren Eingabe vom 28. April d. J. haben 8 evangelische Prälaten des Königreichs Sr. Königl. Majestät die Bitte vorgetragen, die vormals bestandenen 14 Prälaturen mit ihren ehemaligen landständischen Verhältnissen und Rechten wieder herzustellen, den Prälaten, als solchen, ohne Beschränkung auf die General-Superintendenten, wo nicht in der vorigen, doch in einer grösseren, als der auf 6 bestimmten Anzahl, Siz und Stimme auf den Landtagen und in Ausschüssen einzuräumen, und die (in dem ständischen Verfassungs-Entwurf vorgeschlagene) Wahl der Prälaten zum Landtage durch die Geistlichen, nicht zu gestatten.

Da die landständischen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit durch die Uebereinkunft des Königs mit den Landständen ihre Bestimmung erhalten werden, so mußte jenes Verlangen Sr. Königl. Majestät um so mehr auffallen, als den Prälaten eine Einmischung in diese ihrem eigentlichen Berufe ohnedieß ganz fremde Angelegenheit nicht gebührt, und der Innhalt des Königl. Verfassungs-Entwurfs in Ansehung des evangelischen Kirchenguts und der unter die Volks-Vertreter aufzunehmenden Zahl von Prälaten allen billigen Forderungen und Erwartungen des evangelisch-geistlichen Standes und der Selbstständigkeit der Kirche Genüge leistet.

Se. Königl. Majestät haben Sich daher bewogen gefunden, durch höchste Resolution vom 4ten d. M. den Bittstellern Ihre hohe Unzufriedenheit und Mißbilligung ihres Schrittes zu erkennen zu geben, und sie auf die wahren Pflichten ihres Standes, auf die Gränzen ihres Berufs, und insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, wie sehr ihr Verlangen dem überall, und zunächst in den gegenwärtigen drükenden Zeit-Umständen wichtigen Bedürfnisse der Vermeidung aller unnöthiger und dauernder öffentlichen Ausgaben, entgegenstehe, und wie wenig daher nach all diesem jemals dessen Erfüllung gewährt werden könne. Zufolge höchsten Befehls wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Mai 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

---

422) s. Regbl. 1817. Nro. 30. S. 222.

†) Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Pflicht der Geistlichen, besonders auch bei den Schulkindern dem Bettel zu steuern.

Vom 7. Mai 1817.

561.

Geh. Raths-Beschluß, betr. die Rechte des Patronen bei Veränderung mit einer Patronat-Pfarrei.

Vom 7. Mai 1817 [423]).

Vi conclusi des Kön. Geh. Raths vom 7. Mai 1817. wird als Norm festgesezt, daß über jede mit einer Patronat-Pfarrei in Ansehung ihres Sprengels, ihrer Dotation ꝛc. vorzunehmende Veränderung mit dem Patronatherrn Rükſprache zu nehmen sey, damit derselbe seine Rechte wahren könne, daß aber im Falle eines ungegründeten Widerspruchs von Seite des Patronatherrn dessen Einwilligung von der Staats- und Kirchengewalt vereint supplirt werden könne, ohne daß ein Rechtsstreit zuzulassen wäre.

562.

Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betr. die Ansprüche der Repetenten auf Repetenten-Diakonate.

Vom 13. Mai 1817 [424]).

Dem Königl. Ober-Consistorium wird auf den Bericht vom 6ten d. M. über die Bitte der Repetenten — — um Berükſichtigung der Repetenten bei Erledigungsfällen von bessern Diakonaten zu erkennen gegeben, daß künftig in Erledigungsfällen von Diakonaten, die

---

†) s. Schul-Ges. — vgl. Cons. Erlaß vom 19. Sept. 1817.

423) Normalien-Buch des Geh. Raths — und Reg. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens. — Wenn die Wittwe eines Patronat-Geistlichen um Verlängerung des ihr auf ¼ Jahr gebührenden Besoldungs-Nachsizes bittet, ist der Patron zu vernehmen, ob er seine Zustimmung dazu gebe. Diese kann aber, falls er sie ohne Grund verweigert, von der Ober-Kirchenbehörde supplirt werden, und im Falle der Verlängerung wird ebendadurch auch die 4monatliche Nominationsfrist auf so lange verlängert. Consist. Erlaß vom 29. Febr. 1820.

424) Cons. Reg. — vgl. Min. Erlaß vom 25. Febr. 1822.

für Repetenten bestimmt sind, der Wieder=Besezungs=Bericht, sobald ein dazu vor andern geeigneter Repetent sich beworben hat, sogleich zu erstatten, und die Concurrenz anderer Bewerber, die keine Repetenten sind oder waren, nicht abzuwarten, wenn aber von Lezteren sich einer bewärbe, er mit seinem Gesuch unter Anführung des Grundes, daß es ein Repetenten=Diakonat sey, das ihm, vor einem Repetenten anzusprechen, nicht gebühre, zurükzuweisen sey. Träte aber ein Fall ein, daß etwa ein Repetent bei einem solchen Diakonat übergangen worden wäre, so ist derselbe sodann bei der Bewerbung um eine angemessene Pfarrei besonders zu berüksichtigen.

Stuttgart, den 13. Mai 1817.

Minist. des Kirchen= und Schul=Wesens.
Wangenheim.

563.

Erlaß des Minist. des Kirchen= und Schulwesens an die Synode, betr. die Verhandlungen der Synode.

Vom 14. Mai 1817 [425]).

Dem Königl. Synodus wird auf den Bericht vom 5ten d. M. zu erkennen gegeben, daß wenn auch die Kirchen=Visitationen künftig in der Regel nur alle 2 Jahre gehalten werden würden [worüber demnächst Resolution erfolgen wird [426])], dennoch die Synodal=Verhandlungen alle Jahre zu halten seyen. Wie nun durch jene Anordnung schon die Dauer des Synodus abgekürzt würde, so werden auch die angetragenen weiteren Maaßregeln zu Abkürzung der Verhandlungen genehmigt, und ist auch künftig der Bedacht darauf zu nehmen, alles wahrhaft Entbehrliche aus den Vorträgen der General=Superintendenten zu entfernen.

Stuttgart, den 14. Mai 1817.

Minist. des Kirchen= und Schul=Wesens.
Wangenheim.

---

425) Conf.Reg. — durch Conf.Erlaß vom 23. Mai 1817. an die Gen.Super. werden dieselbe zu Abkürzung ihrer Synodal=Geschäfte aufgefordert.

426) vgl. Consist.Erlaß vom 20. Jun. 1817.

561.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. Pfarr-Relationen, Waisenportionen, Schul-Conferenzen, Schul-Wesen u. s. w.

Vom 20. Mai 1817 [427]).

Im Namen des Königs.

Der Königl. Synodus hat bereits über das, was er aus den eingekommenen vorjährigen Kirchenvisitations-Relationen bei einzelnen zu bemerken und zu verordnen sich veranlaßt gefunden, in den an die Dekanatämter erlassenen Special-Recessen das Nöthige verfügt.

Da man aber zugleich manches wahrzunehmen gehabt, das einer allgemeinen Verfügung und Erneuerung älterer Verordnungen bedarf, so haben die General-Superintendenten den Dekanen ihres Generalats folgende Punkte zu genauer Beobachtung respect. für sich und die ihnen untergeordnete Diöcesan-Geistliche einzuschärfen.

1) Hat man noch immer zu bemerken gehabt, daß die Dekane bei denjenigen Punkten, wo die Geistliche die Erfüllung eines einzelnen Theils ihrer Amtspflichten anzuzeigen haben, nach den mehrmals gemachten Verordnungen und nach dem ausdrüklichen Innhalt des Eingangs in dem gedrukten Entwurf zu einer Pastoral-Relation, die Richtigkeit der Angabe der Geistlichen, was doch mit wenigem geschehen könnte — besonders bei mehreren zusammenhängenden Punkten nicht bestätigen. Es wird daher den Dekanen die Befolgung dieser Vorschriften noch einmal mit der Bemerkung wiederholt, daß, wo es abermals nicht geschehen würde, die General-Superintendenten sich veranlaßt sehen würden, solche mangelhafte Relationen zur Ergänzung zurükzusenden.

2) Hat man aus Gelegenheit der neusten Verordnung in Hinsicht auf Einführung der Waisen-Portionen [428]) wahrzunehmen gehabt, daß die Dekane nicht nur die wegen Waisen-Portionen um einen Beibericht bittende Pfleger auf die in der Verordnung theils in Hinsicht auf die Hilfsbedürftigkeit in Ansehung des Vermögens solcher Waisen in §. 2. verlangte Erfordernisse, theils auf dasjenige, was §. 15. und 16. der Verordnung vorgeschrieben ist, nicht aufmerksam machen, und die Pfleger zur Ergänzung des mangelhaften anweisen, sondern auch sogar nicht einmal dafür sorgen, den oft mit der Verordnung ganz unbekannten Pflegern zum Besten der armen Waisen die erforderliche Anleitung zur Befolgung des Verordneten zu geben. Es

427) Dek. Regg. — Knapp, Annal. I, 186.
428) vgl. Verordn. vom 25/29. Nov. 1816.

wird daher den Dekanen gemessenst aufgetragen, auf diesen ihnen sehr nahe liegenden Punkt künftig gehörige Rüksicht zu nehmen, und dafür zu sorgen, daß die Waisen der Geistlichen nicht durch Nachläßigkeit ihrer Pfleger um die ihnen nach den Gesezen gebührende Waisen-Portionen kommen. Da es

3) immer so ungleich auf die Einrangierung der Pfarr-Relation von Orten, deren Pfarrer in einem andern Orte wohnen, und dort eigene Amtsfunctionen haben, gehalten wird, so will man verordnet haben, daß dergleichen abgesonderte Pfarr-Relationen künftig immer nach der alphabetischen Ordnung in die Reihe der Diöcesan-Orte aufgenommen, und besonders nach dieser Ordnung numerirt werden sollen.

4) Haben künftig die Dekane, nach der schon längst erlassenen Verordnung in den von ihnen zu erstattenden Berichten, wenn sie Beilagen haben, leztere schon in der Rubrik nach Nummern oder Buchstaben zu bezeichnen [429]. Da

5) aus großen Diöcesen so wenige Abhandlungen eingekommen sind, so haben die Dekane die ihnen untergeordnete Geistliche zu erinnern, fleißiger in Ausarbeitung von Abhandlungen zu seyn, und ihnen dabei zu eröffnen, daß man sowohl im Synodus, als im Ober-Consistorium, genau darauf sehen und besonders die Beförderungsgesuche der Geistlichen darnach berüksichtigen werde.

6) Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in Hinsicht auf die Abhaltung der Schulkonferenzen ist die Anzahl derselben jedesmal für den Lauf des Jahrs vom 1. Jan. bis 31. Dec. anzugeben, und zu dem Ende das Erforderliche beizufügen, daß z. B. für den im nächsten Frühjahr 1818. zu haltenden Synodus die vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1817. gehaltene Schulkonferenzen angegeben werden [430].

7) Hat man schon öfters bemerkt, daß bei den Schulkonferenzen die Synodal-Preisfrage zu Abhandlungen aufgegeben wird. Da es nun nicht zwekmäßig ist, daß durch dergleichen Abhandlungen den Ausarbeitungen der Preisfragen vorgegriffen, und denen um das Prämium konkurrirenden Schullehrern die Mittel an die Hand gegeben werden, ihren Abhandlungen durch fremde Hilfe einen höhern Grad der Vollkommenheit zu geben, besonders wenn, wie es auch schon geschehen ist, Geistliche eigene Abhandlungen darüber vorlegen; so sind die Schulkonferenz-Direktoren anzuweisen, bei den Schulkonferenzen nicht mehr die Synodal-Preisaufgabe zum Gegenstande einer von den Schullehrern auszuarbeitenden Abhandlung eher, als die Preise für die Abhandlungen vom Königl. Synodus bestimmt sind, aufzugeben. Da

8) bei Pfarr-Vikariaten der Fall öfter vorgekommen ist, daß die Cultus nicht immer gehörig eingetragen werden, so sind die

429) s. Gen. Rescr. vom 20. Mai 1806.
430) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 6. Jun. 1813. Nro. 13.

Pfarr-Vikare anzuweisen, künftig dem Gesez, wie die wirklichen Pfarrer, nachzukommen.

9) Ist künftig in den Orten, wo gerade kein Pfarrer zur Zeit der Visitation gegenwärtig ist, im Eingange der Pfarr-Relation zu bemerken, wer solche verfaßt. Da man

10) vernommen hat, daß manche Schullehrer sich erlauben, in der Schule Tabak zu rauchen, dieses aber im Dienst ganz unschiklich ist, so haben die Dekane darauf zu sehen, daß der Gebrauch des Tabakrauchens in der Schule den Schullehrern untersagt werde, wie man dann ohnehin erwartet, daß auch die Geistliche in der Ueberzeugung von der Unschiklichkeit der Sache den Schullehrern kein übles Beispiel geben. Endlich und

11) will man verordnet haben, daß künftig der sogenannte Pfeffertag nicht mehr als Vakanztag in den Schulen behandelt werde.

Stuttgart, im Königl. Synodus, den 20. Mai 1817.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

565.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Unterlassung der jährlichen Reformationsfeier wegen des Reformationsfestes.

Vom $\frac{\text{28. Mai}}{\text{3. Juni}}$ 1817 [431]).

566.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anordnung von nur alle 2 Jahre zu haltenden Dekanats-Visitationen.

Vom 20. Juni 1817 [432]).

Im Namen des Königs.

Da es zur Abkürzung der Dauer der jährlichen Synodal-Versammlung und zu Verminderung der dekanatamtlichen Geschäfte, wie auch zu Erreichung anderer für das Kirchen- und Schulwesen

---

431) Regbl. 1817. Nro. 38. S. 291. — vgl. Cons. Erl. vom 1. Sept. 1817.

432) Dek. Regg. — Knapp, Annal. I, 110. — vgl. Cons. Erlaß vom 5. Aug. 1817. Unter dem obigen Tag forderte das Cons. zugleich von den Gen. Superint. Bericht über den Verlust der Dekane an Emolumenten durch die angeordnete Beschränkung der Visitationen. Dek. Reg. Vgl. Cons. Erlaß vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{4. Aug.}}$ 1818.

wichtiger Zweke für nöthig angesehen worden ist, bei den bisher jährlich üblichen Lokal-Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs die Veränderung eintreten zu lassen, daß diese Visitationen künftig nur alle 2 Jahre vorgenommen werden sollen [433]), so wird den Königl. Dekanat-Aemtern in dieser Hinsicht folgendes zu erkennen gegeben:

1) Sämmtliche evangelische Parochialkirchen und Schulen des Königreichs werden von jezt an von den Dekanen alle 2 Jahre einmal visitirt, so daß der jährliche Visitationsturnus in jeglicher Diöcese mit dem 2ten Jahr vollendet wird. Die Handlung der Visitation folgt ganz den bisher bestehenden Gesezen, und der damit übereinstimmenden Observanz.

2) Nur von den zur Visitation bestimmten Ortschaften wird in demselben Jahr, in welches die Visitation fällt, die Pfarr-Relation erstattet, welche den kirchlichen und Schulstand derselben in allen zur vorschriftmäßigen Anzeige geeigneten Punkten von der Zeit an, mit welcher die nächstvorige Relation aufgehört hat, bis zu der Zeit der neu zu erstattenden umfaßt. Eben so weit erstreken sich auch die Nachfragen und Marginalien des Visitators. Es versteht sich also von selbst, daß die nichtvisitirte Ortschaften, von welchen keine Pastoral-Relation eingekommen ist, auch in den Auszügen der Dekane weggelassen werden.

3) In den Fällen, wo der Zustand der Gemeinde oder Pfarrei eine Wiederholung der Visitation im nächsten Jahr etwa erfordern sollte, wird diese jedesmal vom Königl. Ober-Consistorium und Synodus bestimmt werden. Die Dekane haben zu dem Ende an den Königl. Synodus jährlich vor Anfang des Märzmonats zu berichten, und ihre Anträge zu machen.

4) Aus den Orten, welche des Jahrs nicht visitirt würden, sind jedesmal magistratische Zeugnisse von den Pfarrern und Schullehrern derselben nebst dekanatamtlichem Berichte: ob nicht und welche besondere Umstände in einem oder dem andern die Lokal-Visitation noch nöthig machen, längst auf Jakobi desselben Jahrs, in welchem nach der Regel die Lokal-Visitation unterbleiben sollte, durch die General-Superintendenten an das Königliche Ober-Consistorium einzusenden.

5) Wo dann diese Zeugnisse und Beiberichte der Dekane oder sonst besondere Umstände, z. B. unrichtige Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener, Zwistigkeiten, als hinlänglich motivirte Anträge einer Gemeinde nach dem Erkenntniß des Ober-Consistoriums es erfordern sollten, wird von denselben außerordentlicher Weise die Lokal-Kirchen- und Schul-Visitation 2 Jahr nach einander angeordnet werden.

6) Ohngeachtet bei der geordneten Einrichtung des Kirchen- und Schulstands im Königreiche ein der disseitigen Absicht entgegenstehender Erfolg der jezigen Anordnung sich um so weniger er-

433) vgl. gr. K. O. S. 232. (K. G. I, 246.). Gen.Rescr. vom 6. Aug. 1597.

warten läßt, als schon in früheren Zeiten und bei der erst vor 6 Jahren in den Dekanatstädten eingeführten Einschränkung der Zahl der Lokal-Visitationen keine nachtheilige Folgen sich gezeigt haben, so wird doch die gegenwärtige Anordnung eines in sämmtlichen Diöcesen einzuführenden 2jährigen Lokal-Visitationsturnus einstweilen nur auf Probe gemacht, und man behält sich vor, auf den Fall, wenn die Umstände es erfordern sollten, diese Veranstaltung wieder aufzuheben.

7) So lang die jezt getroffene Anordnung der Lokal-Visitationen besteht, ist der jährliche summarische Uebersichtsbericht der Dekane auf die in der am heutigen Tage erlassenen Verordnung[433 b]) vorgeschriebene Weise einzurichten. Sämmtliche Dekane haben nun

8) Hiernach ein Verzeichniß derjenigen Diöcesan-Orte, welche sie in dem laufenden und derer, welche sie im Jahr 1818. zu visitiren gedenken, in Bälde an das Königl. Ober-Consistorium zu allenfallsiger weiterer Anordnung einzusenden.

Man versieht sich nun zu den Dekanen, daß sie nach vorstehender Verordnung sich achten, und mit der Vollziehung derselben in Hinsicht auf die in diesem Jahr zu visitirende Ortschaften ihrer Diöcesen schon jezt den Anfang machen, auch die ihnen untergeordneten Geistlichen sogleich von dieser neuen Anordnung benachrichtigen werden, wobei ihnen zugleich die Zusage gegeben wird, daß auf ihre billige Entschädigung für den wirklichen Verlust gesezlicher Emolumente, der aus dieser neuen Einrichtung etwa für sie entstehen könnte, würde Bedacht genommen werden.

Stuttgart, den 20. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.
Schmidlin.
J. F. Griesinger.

567.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die verbesserte Einrichtung der Uebersichtsberichte.

Vom 20. Juni 1817[434]).

Im Namen des Königs.

Von dem Königl. Ober-Consistorium und Synodus sind den Dekanen bereits unter dem 31. Jan. 1809. Vorschriften zu jährlicher Erstattung eines allgemeinen Berichts über den kirchlichen und sittlichen Zustand der evangelisch-lutherischen Gemeinen, und über die

---

433 b) vgl. Nro. 567.

434) Dek. Regg. — Knapp, Annal. I, 57. — vgl. Consf-Rescr. vom 31. Jan. 1809. und 4. April 1823.

Beschaffenheit der denselben vorgesezten Geistlichen und Schullehrer in ihren Diöcesen ertheilt, und die einzelnen Punkte, welche in diesem summarischen Ueberblik dargelegt werden sollen, angegeben worden.

Einige folgende Synodal-Verordnungen haben noch weitere Gegenstände bemerkt, die in solche summarische Anzeigen aufzunehmen sind.

Da indessen, theils in dem Umfang und Innhalt solcher Berichte, theils in der Ordnung, worinn die darinn verzeichnete Gegenstände aufgeführt sind, eine merkliche Verschiedenheit erscheint, überdies die Veränderung, welche in der Zahl und Einrichtung der jährlichen Lokal-Kirchen-Visitationen dermalen für gut angesehen wird, eine andere Einrichtung jener jährlichen Diöcesan-Uebersichtsberichte räthlich macht, so will man hierüber folgendes verordnet haben: Jedes Jahr ist mit den [435]) unfehlbar, auf Lichtmeß spätestens, an die General-Superintendenten einzusendenden Postrelationen aus jeder Diöcese ein summarischer Uebersichtsbericht einzusenden, welcher nachstehenden Innhalt haben solle:

I) Die Totalzahl der Seelen in der Diöces (ohne die besondere Rubriken, welche mit jener dem Extrakt angefügt werden).

II) Die im Lauf des Jahrs bis zum lezten December in den nicht visitirten Orten vorgekommenen Beschwerden über Besoldung der Geistlichen und Schullehrer, auch über Amts- und andere die Kirche und Schule angehende Gebäude mit Bemerkung der Behörde, an welche sie übergeben sind, und des Erfolgs oder der Ursachen, warum es am Erfolg fehle.

III) Die Beobachtung der Königl. Verordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen, namentlich im Gebrauch der neuen Liturgie und der öffentlich eingeführten Religions- und Lehrbücher, in der Sonntagsfeier, in Führung der Kirchenbücher, in Befolgung der leztertheilten Special-Recesse, mit Anzeige der nicht visitirten Orte, worinn — und der Ursache, warum es an der Beobachtung des Verordneten fehlt.

IV) Auszeichnung derjenigen Geistlichen, welche in Eifer, Sorgfalt und Geschiklichkeit in der Amtsführung, besonders in der Aufsicht über die Schulen und Beschäftigung darinn oder in litterarischen Kenntnissen, besonders in philosophischer und theologischer Gelehrsamkeit sich hervorthun sowohl, als derjenigen, die in ihren Schuldigkeiten zurükbleiben, oder gar durch ihre Sitten Anstoß geben, Anzeige der von den Diöcesan-Geistlichen im vorigen Jahr in Druk gege-

---

435) vgl. den Entwurf der Visit.Ber. vom 29. März 1822., worinn ein anderer Termin festgesezt ist, und wornach auch die Einsendung der Postrelationen unterbleibt.

benen Schriften, endlich Bestand der Diöcesan=Lese=Gesellschaften.

V) Den religiösen und moralischen Zustand der Diöcese mit Anzeige: ob und wie weit sich derselbe im nächstvorhergehenden Jahr im Ganzen etwa verbessert oder verschlimmert habe? welches hiervon die herrschenden und auffallendsten Erscheinungen seyen? Aus welchen Quellen die sittlichen Fehler, der Erfahrung nach, hauptsächlich entspringen, und welche Gemeinden sich auf eine vortheilhafte oder nachtheilige Weise auszeichnen?

VI) Ob etwa neue Sekten sich gebildet, und welche Grundsäze dieselbe angenommen haben? besonders aber: wie viel Separatisten in der Diöcese vorhanden seyen? wie das sittliche und bürgerliche Betragen derselben beschaffen sey, und welcher Geist bei ihnen herrsche? ob und um wie viel sich ihre Zahl vermehrt, oder vermindert habe? ferner die Zahl und das Verhalten der Privat=Erbauungs=Versammlungen in der Diöces, und hauptsächlich: ob nichts Schwärmerisches darinn vorkomme? und ob die Geistliche sie zu Zeiten besuchen, oder, wo nicht? auch ob leztere in diesem Fall den Mangel des Besuchs durch Privatbesprechungen und genaue Forschungen ersezen? nebst der Zahl der einzelnen Mitglieder derselben, so weit sie sich mit Wahrscheinlichkeit angeben läßt, und ihr Verhältniß zu der Zahl im vorhergehenden Jahr.

VII) Zustand der deutschen Elementarschulen, ob sie im Ganzen Fortschritte zum Bessern, besonders in der Lehrmethode, gemacht haben, oder zurükgekommen? welches die Ursache ihres Vor= oder Rükschreitens seye? woher ihr guter oder schlechter Zustand komme? welche Schulen in den nicht visitirten Orten einen Provisor, oder weiteren Gehülfen nöthig haben? Ob im Ganzen, und wo am meisten, und aus welchen Ursachen, die Schulversäumnisse ab= oder zunehmen? Ob in den nichtvisitirten Orten der Schulfonds errichtet seye und fortbestehe, und warum nicht? Wie groß die gesammte Schülerzahl in der Diöces seye?

VIII) Die Zahl der gesammten angestellten und quieszirenden Schullehrer, Filiallehrer, Provisoren, Privatlehrer und Incipienten in der Diöcese, die nach Amtstreue und Geschiklichkeit vorzüglichsten sowohl, als die in dieser Hinsicht am meisten zurükstehenden Schullehrer; die Anzahl und Einrichtung der in der Diöcese das nächstvorhergehende Jahr gehaltenen Schulkonferenzen und die Namen der Konferenz=Direktoren, ferner den Fortgang der Schullehrer=Lesegesellschaften, endlich die errichtete, oder noch nicht in Gang gebrachte Schullehrer=Wittwengesellschaften.

Um diese Berichte vollständig liefern zu können, haben die Dekane die ihnen untergeordnete Pfarrer anzuweisen, alsbald nach

Verfluß des Jahrs an sie die schriftliche Anzeigen über die ermeldte Punkten soweit sie dieselbe angehen und nicht in den erstatteten Pfarr-Relationen und Nachberichten begriffen sind, einzusenden. Es wird nun erwartet, daß sie sich werden angelegen sein lassen dieser Vorschrift, welche die erforderliche ununterbrochene Uebersicht über den kirchlichen und Schulstand von dem evangelischen Theile des Königreichs zum Zwek hat, pünktlich nachzukommen, und in ihrer Darstellung auch besonders der vorgeschriebenen Ordnung in den Materien zu folgen.

Decret. Stuttgart den 20. Juni 1817.

Schmidlin.
G. F. Griesinger.

---

†) Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das evang. Consistorium und andere Behörden, betr. die Einschärfung des Kanzlei-Geheimnisses.

Vom 28. Juni / 2. Juli 1817.

568.

Erlaß der Kön. Sektion der Staats-Rechnungen an das evang. Consist., betr. die Revision der Interkalar-Gefäll-Berechnungen.

Vom 11. Juli 1817 [436]).

569.

Cirk. Erlaß des Min. des Innern an die Landvogteyen, betr. die Verschönerung der Kirchen auf das Reformations-Fest.

Vom 17. Juli 1817 [437]).

Die auf den 31. Okt. d. J. bevorstehende kirchliche Feier des Säkularfestes der Reformation macht es, um des entschiedenen Ein-

---

†) Norm. Buch des Cons. — s. Reg. Ges.

436) Cons. Reg. — Genehmigung eines in dieser Sache gemachten Anbringens, das sich zum Abdruck hier nicht eignet. — vergl. Min. Erl. v. 18. Febr. 1819.

437) Norm. Buch des Min. des Innern. — vergl. Cons. Erl. v. 1. Sept. 1817.

flusses willen, den das Aeußre der Kirchen auf die Würde der gottesdienstlichen Handlungen hat, und um alles, was dem Auge und Gefühl zum Anstoß wird, zu entfernen, mehr als je nothwendig, daß, so weit es immer nach den Zeitverhältnissen möglich ist, überall in den protestantischen Kirchen die vorhandenen Bau- und Reparations-Bedürfnisse befriedigt, und den auffallendsten Gebrechen auch an Fenstern, Wänden, Thüren, Stühlen abgeholfen, für die Herstellung der Orgeln, und besonders für Reinigung des Innern jeder Kirche, und des sie umgebenden Platzes gesorgt, und den zum Gottesdienste gewidmeten Versammlungs-Orten auch im Aeußern eine anständige und das Gemüth erfreuende Gestalt gegeben werde.

Das Kön. Landvogtei-Amt N. N. hat nun durch die ihm untergeordnete Ober-Aemter ungesäumt die Veranstaltung zu treffen, daß die zur Erreichung dieser Absichten nöthige Vorkehrungen in allen protest. Kirchen, bei welchen die Baulast den Gemeinden obliegt, nach ihren Kräften vorgenommen werde, jedoch keinen die Summe von 50 fl. übersteigenden Aufwand ohne Einholung besonderer Legitimationen vorzunehmen.

Stuttgardt, den 17. Juli 1817.

570.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die von dem Absterben eines Dekans oder General-Superintendenten zu machende Anzeige.

Vom 1. Aug. 1817 [438]).

Im Namen des Königs!

Mittelst eines an sämmtliche General-Superintendenten unterm 2. April 1813. ergangenen Dekrets, ist verordnet worden; daß von dem Todesfall eines Prälaten und General-Superintendenten sogleich an des Königs Majestät unmittelbar, von dem Tode eines Dekans aber, neben dem an das Ober-Consistorium zu erstattenden Bericht, auch an das Königl. Cult-Ministerium, schleunige Anzeige gemacht werden solle.

Da aber künftig von dem Ableben eines Dekans nur am Ende jeden Monats von dem Departements-Chef an des Königs Majestät eine Anzeige gemacht werden wird, so können für die Zukunft die in jenem Dekret vom 2. April 1813. verordneten schleunigen Anzeigen solcher Todesfälle an das Cult-Ministerium durch eigene Boten, unterbleiben, und ist künftig in Todesfällen von Dekanen nur von dem

---

438) Knapp Annal. I, 61. — vergl. Cons. Erlaß vom 2. April 1813.

in gleichem Ort befindlichen Geistlichen Bericht bald möglichst an das Ober-Consistorium zu erstatten, oder wenn kein Geistlicher im Ort seyn sollte, der betreffende General-Superintendent zur gleichbaldigen Anzeige bei dem Ober-Consistorium von Seiten der Relicten auf dem gewöhnlichen Wege zu veranlassen.

Wie es denn auch im Fall des Ablebens eines Prälaten und General-Superintendenten einer unmittelbaren Anzeige bei des Königs Majestät nicht mehr bedarf, sondern der nächstgelegene Dekan des Generalats zur gleichbaldigen Todes-Anzeige bei dem Königl. Ober-Consistorium zu veranlassen und verbunden ist.

Wornach nun von Seiten des Prälaten und General-Superintendenten — das Erforderliche an die Diöcesanen erlassen werden wird.

Stuttgardt, den 1. August 1817.

571.

Erlaß des Minist. der geistl. Angeleg. an das Consistorium, betr. die Postportofreiheit des geistl. Unterstüzungsfonds.

Vom 1. Aug. 1817 [439]).

572.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Einsendung von Uebersichts-Berichten durch die Gen. Superintendenten.

Vom 5. Aug. 1817 [440]).

Da aus Gelegenheit der über die Kirchen-Visitationen ergangenen neuesten Verordnung vom 20. Juni d. J. die Anfrage gemacht worden ist, ob da künftig von den nicht visitirten Pfarr-Orten in dem Jahr, wo keine Visitation daselbst stattfindet, keine Pfarr-Relationen und ebensowenig Extrakte von Seiten der Dekane eingeschikt werden dürfen, nicht auch ein Gleiches in Hinsicht auf die im Laufe des Jahrs von den Gen. Superintendenten nicht visitirten Dekanats-Orte geschehen dürfe; so wird dem Gen. Superintendenten, Prälaten — zu —

---

439) Knapp Annal. I, 152. „wenn die Sendungen mit dem amtlichen Sigel versehen und als Kirchensachen deklarirt sind." — vergl. Min. Erlaß vom 2. Aug. 1822.

440) Cons. Reg.

hiemit zur Vermeidung alles Mißverständnisses eröffnet, daß allerdings künftig in dem Jahr, in welchem die Dekanats-Orte nicht visitirt werden, auch keine Pfarr-Relationen eingeschikt werden dürfen, dagegen aber auch bei Erstattung der summarischen Uebersichts-Berichte in Ansehung solcher Dekanats-Orte eben dasjenige beobachtet werden soll, was unterm 20. Juni d. J. in einer besondern Verordnung den Dekanen vorgeschrieben worden ist.

Decr. im Königl. Ober-Consistorium, den 5. Aug. 1817.

Schmidlin.

---

†) Verordnung der Section des Stift-Wesens, betr. die nöthige Beistimmung der Kirchenkonvente zur Ausleihung von Kapitalien der milden Stiftungen.

Vom 6. Aug. 1817.

573.

Consist. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. Abwarnungen vor der Auswanderungslust.

Vom 15. Aug. 1817 [441]).

Im Namen des Königs.

Da seit einiger Zeit die Auswanderungslust die Einwohner des Königreichs Würtemberg wieder so stark ergriffen hat, und von so vielen durch schwere und traurige Erfahrungen gebüßt wird, so mußte die Regierung zum Besten der Unterthanen darauf bedacht seyn, ihr möglichst entgegen zu wirken.

Man will und kann es zwar nicht bezweifeln, daß auch die Geistliche des Königreichs ihrer Pflicht gemäß bisher zur Beförderung der wohlthätigen Absichten der Regierung mitgewürkt und den

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 49. S. 382.

441) Dek. Regg. — Müller K. Int. Bl. S. 336. — vergl. den Min. Erlaß vom 14. Febr. 1817. (Regbl. S. 87.) das Ges. vom 15. Aug. 1817 (Regbl. S. 403.) — und Cons. Erlaß vom 28. Febr. 1826. an die Gener. Super. des Nekar- und Jaxt-Kreises, der so lautet (Müll. K. J. Bl. 355) „Da in einigen Oberamtsbezirken des Nekar- und Jaxt-Kreißes die Lust, theils nach Brasilien, theils nach Buenos-Ayres auszuwandern rege wird, so sind die Dekane der gedachten beiden Kreiße aufzufordern, auf den Fall, daß in ihren Sprengeln Auswanderungen häufiger vorkommen sollten, den Geistlichen, unter Hinweisung auf den Erlaß vom 15. Aug. 1817. die Erfüllung ihrer Seelsorge-Pflichten in Beziehung auf unvorsichtige und leichtsinnige Auswanderungslustige zu empfehlen. Auf besondern Befehl.“

Auswanderern und Auswanderungslustigen zwekmäßige Vorstellungen gemacht haben werden; indessen findet man doch, um der Wichtigkeit der Sache willen nöthig, den Geistlichen die Erfüllung dieser Pflicht nachdrüklich zu empfehlen. Man läßt ihnen zu dem Ende den angeschlossenen kurzen Aufsatz, in welchem einige Ideen zur Warnung vor der Auswanderungslust enthalten sind, zugehen um davon theils und namentlich in Privatunterredungen mit Auswanderungslustigen theils gelegenheitlich auch in den öffentlichen Vorträgen einen zwekmäßigen, den zeitlichen und örtlichen Umständen so wie den persönlichen Verhältnissen angemessenen Gebrauch mit den nöthigen Erläuterungen, Zusäzen und Weglassungen zu machen. Man versieht sich daher zu ihnen, daß sie überall nach ihrer individuellen Kenntniß der Personen und Umstände ihre Belehrungen einrichten und sich's zur ernstlichen Angelegenheit machen werden, ihren Vorstellungen Eingang zu verschaffen.

Stuttgart den 15. August 1817.

Auf besondern Befehl,
Schmidlin.
Flatt.

B e i l a g e.

Ideen [442]) zur Warnung vor der Auswanderungslust.

---

1) Der Trieb zur Veränderung, aus dem die Auswanderungslust bei so manchem entspringt, macht den Menschen oft unglüklich.

Im Gefühl des Unangenehmen seiner gegenwärtigen Lage wirft er sich in eine andere Lage, deren größere Beschwerden er nicht kennt. Einem bekannten Uebel will er entgehen, um ein unbekanntes Glük zu suchen und gibt sich dann einem Schiksal preiß, das weit schlimmer ist, als das gegenwärtige.

Der ungeduldige Drang, dem zu entgehen, was gerade den Menschen an seinem jezigen Aufenthaltsort, und in seiner jezigen Lage belästigt und drükt, und was er sich immer als das unangenehmste und schwerste darstellt, treibt ihn hinaus und stürzt ihn dann oft in ein vorher gar nicht geahntes Elend.

Das Christenthum lehrt uns im Aufsehen auf Gott, und auf ein höheres Vaterland, mit Geduld laufen in dem Kampf, der uns verordnet ist (Ebr. 12, 1.), es fordert eben damit Unterdrükung des Drangs nach Veränderung und gelassene Ertragung der Beschwerden der gegenwärtigen Lage, wenn wir sie nicht mit einer sichern oder wahrscheinlichen Aussicht auf eine Verbesserung ändern können.

---

442) Kapff Repert. I, 1, 58. Müller K. J. Bl. S. 337.

Der außerordentliche Druk der bisherigen Noth war ohnehin wie der Augenschein lehrt, vorübergehend, und wenn gleich die Wunden, welche eine Reihe von verhängnißvollen Jahren unserm Vaterlande wie andern Ländern geschlagen, nicht so schnell ganz geheilt werden können, so würden doch einige gesegnete Jahre schon eine große Erleichterung schaffen.

2) Nicht nur unvernünftig, sondern auch pflichtwidrig ist es, auf das Ungewisse hin in ein fremdes entlegenes Land zu ziehen, ohne zu wissen, ob und wie man seinen Unterhalt darinnen finde. Ein solches Unternehmen erfordert vernünftiger Weise genaue Erkundigung. Im Vaterlande zieht ja keiner von einem Ort in den andern ohne von der Lage an dem neuen Orte vorher genauer unterrichtet zu sein. Wie thöricht ist es also, ohne genaue Nachrichten und Kenntnisse von der Beschaffenheit eines fremden entlegenen Landes einen Zug dahin zu unternehmen, und gewissenlos ist es, eine Familie aufs ungewisse in die weite Welt hinaus mit sich zu ziehen und sie wie so viele der neusten unläugbaren Erfahrungen beweisen, der Gefahr eines gränzenlosen Elends aussezen!

Wie kann man auch auf einer solchen Auswanderungs-Reise die man ohne wohl geprüfte vor der Vernunft und dem Gewissen gerechtfertigte Gründe, ohne ernstes Gebet unternimmt, den Schuz und den Beistand Gottes für sich und die Seinigen erwarten?

3) Eine traurige Warnung vor dem Auswandern ist das Beispiel so vieler zurükgekehrter Auswanderer, deren Zahl in unserem Vaterland allein sich bereits über Tausend belaufen wird. Entkräftet durch die Kosten und Mühseligkeiten der Reise, entblößt von allen Mitteln des Lebensunterhalts, finden sie nicht mehr einen eigenen Heerd, und bliken mit bangen Sorgen für sich und die Ihrigen in eine Zukunft, die ihnen das verlorne nicht so leicht wieder ersezen kann.

4) Die Bibel begünstigt das Auswandern nicht. Abraham wanderte auf einen besondern Ruf Gottes, blos aus Gehorsam gegen den höhern Befehl der Gottheit (Ebr. 11, 8.) aus und seine Auswanderung hatte ja offenbar höchstwichtige religiöse Zweke; es war dabei auf nichts geringers, als auf die Erhaltung und einstige Ausbreitung der wahren Religion auf der ganzen Erde angesehen.

Die Auswanderungslust ist noch kein göttlicher Ruf, und der Auswanderungslustige mag sich wohl mit der Einbildung eines göttlichen Rufs täuschen, weil der Drang, seine Heimath zu verlassen, schon in ihm ligt; Abraham wanderte nicht aus Veränderungslust aus: er brachte durch den Auszug aus seinem Vaterland dem Willen Gottes ein Opfer, zu welchem ihn nur der Glaube stärkte. (Ebr. 11, 8.)

Die Auswanderung der Israeliten aus Egypten wurde ebenfalls durch viele außerordentliche und wundervolle Veran-

staltungen Gottes bewirkt. Auswanderungen des jüdischen Volks aus seinem Lande werden immer als Unglük und Strafen Gottes betrachtet. Die Christen in Jerusalem wanderten (nach Apostg. VIII.) erst bei einer Religions-Verfolgung aus, bei welcher sie ihres Lebens nicht mehr sicher waren.

Es läßt sich nirgends in der Bibel nachweisen, daß Gott die Christen des Abendlands in das Morgenland rufen werde.

5) Anderer Wohlthaten unsers Vaterlands nicht zu gedenken, die man erst schäzt, wenn man sie nicht mehr hat; so ist für den Unterricht der Kinder nicht leicht anderwärts so gesorgt, als in unserm Vaterlande. Am schwersten ist es in den Ländern, in welche die Auswanderer ziehen, für den Unterricht der Kinder zu sorgen.

---

†) Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die religiöse Berathung der Strafgefangenen.

Vom 18. Aug. 1817.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Wahrung des Kanzleigeheimnisses.

Vom 28. Aug. 1817.

574.

Kön. Verordnung, betr. die Secular-Feier des Reformationsfestes auf den 31. Oct. 1817.

Vom 1. Sept. 1817 [443]).

Da es Seiner Königlichen Majestät allerhöchster Wille ist, daß mit dem Verfluß des dritten Jahrhunderts seit der von D. Martin Luther angefangenen Kirchenverbesserung nach ehemaligen

---

†) s. Ger. Ges. — Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 19. Dez. 1816 und 20. Dez. 1819.

††) s. Reg. Ges. — Knapp Annal. I, 50.

443) Gedr. fol. Cons. Reg. — vergl. G. R. vom 27. Sept. 1717 und 18. Okt. 1617.

Vorgängen, und nach dem Beispiele der evangelischen Gemeinden in andern Ländern ein allgemeines Gedächtnißfest der Reformation in sämtlichen evangelischen Parochial-Kirchen des Königreichs begangen werde, so wird hiemit verordnet, daß in dem evangelischen Theile der Württembergischen Lande der nächstkünftige 31. October dieser Secular-Feier gewidmet, und den hohen Festen des Jahrs gleich gefeiert werden soll. Die Ankündigung dieses Festes soll in allen evangelischen Parochial = Kirchen des Königreichs nach der anliegenden Formel [444]), den 19. Oct., als am 20. Sonntag nach Trinitatis, nach der Vormittags = Predigt auf den Kanzeln geschehen. Eine nähere kirchliche Vorbereitung auf die Feier des Festes soll am 21. Sonntage nach Trinitatis (den 26. Oct.) mit einem kurzen, für den Zweck eingerichteten Vortrag des Predigers unter Verlesung des angefügten ersten gedruckten Aufsatzes [445]) angestellt werden; der Festtag selbst aber ist Freitags den 31. Oct. auf die in der gedruckten Ankündigung beschriebene Weise in Orten, wo mehr als ein angestellter Geistlicher ist, mit Vor- und Nachmittags-Predigt über die vorgeschriebenen Texte und mit einem, für die Jugend besonders eingerichteten Gottesdienste, in den übrigen Orten mit Vormittags-Predigt und Mittags-Gottesdienste für die Jugend, zu begehen. Die Vorbereitungs-Predigt auf die, am nächstfolgenden Sonntag anzustellende Communion kann mit der Vor = oder Nachmittags-Predigt am Festtag selbst (das erstere an solchen Orten, wo nur einmal gepredigt wird) verbunden, die Beichte aber am Festtag Nachmittags oder am Sonnabend gehalten werden. Bei der Vormittags-Predigt am Festtag ist der zweite anliegende gedruckte Aufsatz vorzulegen.

Die nach den Local = Umständen zu treffenden besondern Veranstaltungen zu Vollziehung des Verordneten und zu Erhöhung der äußerlichen Feier, wohin auch Processionen zum Kirchgang, wo und wie sie schicklich befunden werden, gehören, werden den Berathschlagungen und Beschlüssen der evangelischen Kirchen = Convente jedes Orts überlassen.

Sämtliche Gemeindeglieder und ihre Vorsteher haben auf die Beobachtung der äußerlichen Ordnung, Anständigkeit und Stille, während und nach der Zeit der öffentlichen Gottesdienste, vornehmlich am Tage des Festes Bedacht zu nehmen, an demselben sowohl von werktäglichen Arbeiten als auch von zerstreuenden geräuschvollen Lustbarkeiten sich zu enthalten, auch den Letztern an öffentlichen Orten nicht Statt zu geben.

Den gemeinschaftlichen Oberämtern aber wird der Auftrag ertheilt, dafür Sorge zu tragen, daß in den ihnen anvertrauten Amtsorten alles, was die öffentliche Andacht und Fest-Feier stören könnte, unterbleibe, wie dann Vergehungen gegen die Festtägliche Ordnung mit gesetzlicher Ahndung zu belegen sind.

---

444) s. Beil. A.
445) s. Beil. B.

Wie man übrigens bei dieser Anordnung zu denjenigen, die einem andern Religionsbekenntniße angehören, das Zutrauen hat, daß sie aus Achtung für das, was dem evangelischen Religionstheile heilig und wichtig ist, keine Störung derselben in der bevorstehenden Fest-Feier und keine, den Religions- und bürgerlichen Verhältnissen und Vorschriften zuwiderlaufende Aeußerungen sich erlauben werden; so wird hinwiederum von den evangelischen Glaubensgenossen jedes Standes erwartet, daß sie die angeordnete Reformations-Feier auf keine Weise zu möglicher Erbitterung und Reitzung anders Denkender misbrauchen, sondern vielmehr von dem evangelischen Geiste der Liebe und des Friedens geleitet, alle gehörige Mäßigung und Bescheidenheit beweisen, und hierin der Humanität des Zeitalters sowohl als den Gesetzen der Religion und der bestehenden politischen Verfassung Folge leisten werden.

Die geistlichen und weltlichen Orts- und Oberamts-Vorsteher werden es sich zur Angelegenheit machen, hiezu durch ihr Beispiel und Ansehen, wie durch schickliche Belehrungen mitzuwirken und jeden anstößigen Auftritten zu begegnen.

Hiernächst wird den Dekanen besonders aufgetragen, die ihnen untergeordneten Geistlichen über das, was zu den Erfordernißen ihres Amtes bei der Feier dieses Festes und zur Vorbereitung auf dasselbe gehört, so, wie sie es nach individuellen und Lokalverhältnißen nöthig finden werden, näher zu instruiren und mit angemessenen Rathschlägen zu unterstützen.

Sie haben denselben namentlich die biblischen Texte, über welche am Festtage gepredigt werden soll, bekannt zu machen und zu zweckmäßiger Behandlung zu empfehlen, diese sind:

für die Vormittags-Predigt Johannes 8, 31. 32.
für die Nachmittags-Predigt Colosser 2, 5. 7.

Sie werden ihnen auch weiter bei der Vorlesung der geschichtlichen Aufsätze [446]) und bei dem Gebrauch der Liturgie, wobei vor und nach der Vormittags-Predigt am Festtage die besonders hiezu verordneten Gebete [447]), in den übrigen Gottesdiensten andere, auf die Reformationsfeier eingerichtete Gebete aus der neuen Liturgie gesprochen werden sollen, deutliches und ausdruckvolles Sprechen empfehlen, und überhaupt sie an ihre Obliegenheit erinnern, die Andacht ihrer Gemeinden bei dieser Festfeier auf eine der Wichtigkeit des Zwecks und der Würde des Gegenstandes entsprechende Weise zu leiten.

Da ferner darauf zu sehen ist, daß auch bei der Jugend und den Schulkindern heilsame Eindrücke von dieser Feier hervorgebracht und sie zu verständiger und herzlicher Theilnahme an derselben vorbereitet und angeleitet werden, so werden die Dekane nicht nur selbst bei ihren Gemeinden ihr Bestreben darauf richten, sondern auch den Geistlichen ihrer Diöcesen die Weisung ertheilen, die Jugend von jetzt an bis

---

446) s. Beil. C.
447) s. Beil. D.

zum Fest in den Sonntags- und Werktags-Schulen bei ihren gewöhnlichen wöchentlichen Schulbesuchen, wie auch in den Kinderlehren und bei dem Confirmations- oder sonstigen Privat-Unterricht mit den merkwürdigsten historischen Umständen von dem Zweck, Anfang, Fortgang und Erfolg der Reformation, von dem Leben und Charakter Luthers und seiner ersten Gehülfen, von dem Ursprung und Inhalt der Bekenntniß-Schriften Unserer evangelischen Kirche, von der Einführung der Kirchenverbesserung im Vaterlande durch schickliche ihrer Fassungskraft angemessene Unterweisungen bekannt zu machen, das Gefühl der Wichtigkeit einer reinen Erkenntniß und Verehrung Gottes und der evangelischen Freiheit in den jugendlichen Gemüthern rege zu machen und sie zur Werthschätzung und rechten Anwendung der Wohlthaten der Reformation zu erwecken. Auf diesen Zweck sollen besonders die der Jugend gewidmeten Mittags-Gottesdienste sowohl am Sonntag zunächst vor und nach dem Festtage, als auch am Feste selbst durch Belehrung, Ermahnung und Gebet gerichtet werden.

Auch würde es zweckmäßig seyn, in den Schulen Singübungen mit Liedern, deren Inhalt sich auf die Festfeier bezieht, anstellen zu lassen, wodurch das Gemüth der Jugend angeregt, und bei der öffentlichen gottesdienstlichen Feierlichkeit so viel mehr Harmonie und Annehmlichkeit in den Kirchengesang, der, wo es seyn kann, in Chören zu führen wäre, gebracht werden könnte. Zu diesem Ende wird die von dem Diaconus Reuchlin herausgegebene Sammlung von Liedern auf die Reformation, von welcher aus den piis corporibus, sofern sie es vermögen, einige Exemplare angeschafft werden können, empfohlen, damit von den im Singen geübtern Kindern einzelne gewählte Lieder oder Strophen in den Schulen und etwa auch beim Gottesdienst gesungen werden. Uebrigens werden die Decane aufgefordert, die ihnen untergeordneten Geistlichen zur Veranstaltung eigener Jubel-Feierlichkeiten für die Elementarschulen und Einleitung derselben in den Kirchen-Conventen zu veranlassen, ihnen nähere Winke darüber zu geben, und von dem, was geschehen, sogleich Anzeige beim Königl. Ober-Consistorium zu machen.

In Hinsicht auf die Filialien wird es zu zweckmäßiger Erhöhung der kirchlichen Feier des Festes gereichen, wenn die Filialisten, wo möglich, in der Mutterkirche erscheinen. In besondern Anstandsfällen haben die Dekane hierüber durch Bericht bei dem Königl. Ober-Consistorium anzufragen.

Endlich wird hiemit verordnet, daß in allen Orten des Königreichs, wo das evangelische Jubelfest gefeiert wird, die an demselben gehaltene Predigten mit einer von den Ortsgeistlichen zu verfassenden Beschreibung der geschehenen Lokal-Feier in die Amts-Registratur des ersten evangelischen Orts-Geistlichen zur Aufbewahrung niedergelegt, von den Superintendenten aber bei der nächsten Lokal-Kirchenvisitation (wenn es nicht früher geschehen seyn sollte) eingesehen, und der Erfund in dem nächsten Visitations-Bericht bei der ersten Nummer der Pfarr-Relation angezeigt werden soll.

Gegeben Stuttgart, den 1. Sept. 1817.

Beilage A.

Ankündigung.

Der Freitag der nächsten Woche, als der 31. October, ist wie bei allen evangelischen Gemeinden, so auch in unserer Gemeinde durch Königliche Verordnung zur Gedächtniß-Feier der vor 300 Jahren angefangenen Reformation oder Kirchenverbesserung bestimmt. Dieses hundertjährige Gedächtniß- und Dankfest soll gleich den hohen Festen des Jahrs gefeiert, und auf folgende Weise vorbereitet und begangen werden.

Von heute über acht Tage wird der sonntägliche Vormittags-Gottesdienst einer öffentlichen Vorbereitung auf die Festfeier durch einen kurzen erbaulichen Vortrag und Verlesung einer geschichtlichen Darstellung des Anfangs der Reformation gewidmet, in der Kinderlehre aber der Jugend eine auf den Zweck der Feier gerichtete Belehrung und Erinnerung ertheilt werden. Am folgenden Freitag, den 31. Oktober aber, frühe, wird zur Erweckung der Andacht ein Vorzeichen mit dem Geläute der größern Glocke gegeben, und nach demselben auf dem Thurm in Städten die Melodie des Danklieds: „Eine feste Burg ist unser Gott" geblasen werden. Der öffentliche Gottesdienst wird Vormittags in der an Fest- und Sonntagen sonst gewöhnlichen Stunde den Anfang nehmen; eine Stunde vorher wird das erste Zeichen hiezu gegeben, nach einer halben Stunde das zweite; das Zusammengeläute erfolgt mit allen Glocken.

Zum Anfang des Gottesdienstes wird ein schicklicher Liedervers (in Begleitung der Orgel und blasender Instrumente) angestimmt; hierauf wird Kirchenmusik wie an den höchsten Festen aufgeführt. Nach dem Kirchengesang wird Predigt über Joh. 8. 31. 32. gehalten, und ein Aufsatz, der einen kurzen Ueberblick über die wichtigsten Punkte aus der Geschichte der Reformation und ihrer Folgen enthält, vorgelesen, vor und nach der Predigt aber das vorgeschriebene Gebet gesprochen; den Beschluß macht das unter Musik abzusingende „Herr Gott, dich loben wir" oder die Absingung eines Dankliedes.

Vor den Thüren der Kirche werden Vor- und Nachmittags Becken zum Einsammeln milder Gaben für die Armuth, die dem liebreichen Andenken christlicher Gemüther auf diese Tage der Freude und des Dankes empfohlen wird, ausgestellt. Auf den Stadt-Thürmen wird Mittags wieder ein Danklied geblasen oder Musik gemacht.

Nachmittags wird statt der gewöhnlichen Kinderlehre ein Gottesdienst für die Jugend angestellt, wozu die gesammte Schuljugend von ihren Lehrern in Prozession geführt wird. Die Abendpredigt wird zur gewöhnlichen Zeit über den Text: Coloss. 2, 6. 7. gehalten werden.

Wenn nun schon die eigentliche Fest-Feier mit diesem Tage beschlossen wird, so möchte es doch einer christlichen Gemeinde zur Erneurung des Eindrucks von der Kraft und Heiligkeit der in ihre Reinheit hergestellten und unserer Kirche erhaltenen Gnaden-Mittel dienen, das Bekenntniß zur evangelischen Kirche und Lehre, noch besonders (wie es von den evangelischen Gemeinden bei der vorigen Jubel-Feier geschehen ist), durch öffentlichen Gebrauch des heiligen Abendmahls am nächsten auf das Jubelfest folgenden Sonntag zu bekräftigen.

Es wird daher am Sonntag den 2. November, als von heut über 14 Tage das heilige Abendmahl in dieser Kirche gehalten, die Beichte aber am . . . . . verrichtet werden. Jedes Mitglied unserer Gemeinde, das an dieser heiligen Handlung Antheil zu nehmen gedenkt, wird im Namen des Herrn ermahnt, sie mit würdiger Gemüthsfassung so zu feiern, daß der Einfluß des seligmachenden Evangeliums auf Herz und Leben um so wirksamer und der Genuß der Wohlthaten der Reformation um so voller und bleibender bei uns werden möge.

Unsere ganze Gemeinde aber wird der Absicht wohl eingedenk seyn, wozu die angekündigte Gedächtniß-Feier angeordnet ist. Sie wird sich dazu vorbereiten, durch Nachdenken über den Werth unserer verbesserten evangelischen Lehre und Gottesverehrung, über das Glück der hergestellten und gesicherten Gewissens-Freiheit und über die Pflichten eines rechtschaffenen Bekenntnisses, Sinnes und Wandels, die uns als evangel. Christen obliegen. Sie wird unter aufrichtiger Selbstprüfung und ernster Demüthigung vor Gott, den Empfindungen der göttlichen Größe und Güte, die sich in der Ausführung der heilsamen Kirchen-Verbesserung und in der Erhaltung ihrer Wohlthaten erwiesen hat, sich so überlassen, daß ein aufrichtiger und freudiger Dank dem Allerhöchsten in unserer Versammlung dargebracht werden möge.

Sie wird zugleich den — jedem evangel. Christen so anständigen Gesinnungen der Mäßigung und Bescheidenheit gegen anders Denkende Platz geben und sich nicht nur alles dessen enthalten, was diese bei ihrer Verschiedenheit in Religions-Meinungen und Gebräuchen erbittern und reizen könnte, sondern ihnen auch mit dem Geiste der christlichen Liebe entgegen kommen, und das brüderliche Band, das alle Menschen und Christen und vorzüglich die Mitglieder eines Staats von gleichen Rechten und Bürgerpflichten zusammenhält, mit Christen von ungleichen Glaubensbekenntnissen in der Ausübung unsers gemeinschaftlichen Berufs zu befestigen suchen.

Ist eine christliche Gemeinde mit solchen Gesinnungen und Ueberlegungen zu unserer bevorstehenden Fest-Feier vorbereitet, so darf auch von ihr mit Zuversicht erwartet werden, daß sie den angeordneten gottesdienstlichen Handlungen zahlreich und andächtig mit Hintansetzung anderer Geschäfte beiwohnen und sich von dem Besuche der Kirche nicht durch vermeidliche Hindernisse abhalten, auch die übrige Zeit des hohen Festes der stillen Andacht widmen, und

die fromme Gemüthssammlung weder durch werktägliche Arbeiten, noch durch rauschende und zerstreuende Lustbarkeiten, gegen welche ohnehin gesetzliche Aufsicht und Ahndung verordnet ist, unterbrochen werde.

Der Geist Gottes und unsers Herrn Jesu sey unsern Herzen nahe. Er befördere bei uns allen richtige Erkenntniß und redliche Gesinnung, dieses Fest würdig und auf Gott wohlgefällige Weise zu feiern, daß dadurch Glaube, Liebe, Hoffnung und jede evangelisch-christliche Gesinnung unter uns belebt, und jeder Bekenner unserer guten Lehre in der Hochschätzung, Festhaltung und gewissenhaften Befolgung der Wahrheit befestigt werden möge.

Beilage B.

Zur Ankündigung der Feier des Sekular-Festes der Reformation von der Kanzel, am Sonntag vor dem 31. Oktbr.

Es sind auf nächstkünftigen Sonntag [447 b]) den 31. Oktober 300 Jahre verflossen, daß unter dem allmächtigen Beistand Gottes das Werk der Reformation, eines der wichtigsten und segenvollsten Werke, welches die Geschichte des Menschen-Geschlechts aufweißt, begonnen worden.

Zwar nahm unsere vaterländische Kirche erst 17 Jahre später, im Jahr 1534, in welchem der vertriebene Herzog Ulrich in sein Erbland zurückkehrte, und die evangelische Religion einführte, Antheil an der Reformation; aber dennoch gebührt es uns, das Gedächtniß jenes entscheidenden Tages, welcher der ganzen Christenheit und Menschheit unaussprechliche Segnungen bereitet hat, mit den übrigen evangelischen Gemeinden feierlich zu begehen.

Der 31. Oktober des Jahrs 1517 war nämlich der merkwürdige Tag, an welchem der große Urheber des Werks der Reformation, der unvergeßliche Luther, 95 Sätze (Sprüche) an der Stiftskirche zu Wittenberg in Sachsen, zu welcher auf den 1. November, als das Fest der Allerheiligen, zahlreiche Wallfahrten geschahen, anschlagen ließ, um am folgenden Tag eine öffentliche Unterredung darüber zu halten.

So wie dieser Schritt der erste entschiedene Beweis des Muths und der Entschlossenheit war, womit Luther in seinem Leben für die Sache Gottes und Jesu sprach und wirkte, so ließ sich auch in jenen Sätzen die Stimme des evangelischen Geistes, welcher das Gebäude der lutherischen Lehre und Kirche gründete, stark und deutlich genug vernehmen. Laut sprach in ihnen der Geist einer tiefen Ehrfurcht vor dem allerhöchsten Wesen, welche die geistliche Gewalt der Menschen in ihre Schranken zurückwies, und für das Heiligthum

447 b) sollte Freitag heißen.

der Ehre Gottes und Christi gegen alle menschliche Anmaßungen eiferte — der Geist einer innigen Hochachtung gegen das geoffenbarte Wort Gottes — der Geist der evangelischen Demuth, der Geist eines ächt-evangelischen Glaubens, der allein auf die freie Gnade Gottes und die Erlösung Jesu Christi die Ruhe des Gewissens und die Hoffnung der Seligkeit gründet, der Geist wahrer Gottseligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens und Lebens, der sein Heil nicht in willkührlichen Werken der Frömmigkeit und Gebräuchen der Andacht sucht.

Von den wichtigen Ueberzeugungen, welche Luther in jenen Sätzen bekannte, war sein Gemüth längst schon ergriffen. Auf der hohen Schule zu Erfurt, auf welche er in seinem 18ten Lebensjahre kam, wurde er zuerst mit der heiligen Schrift bekannt; er zog auf der dortigen Bücher-Sammlung eine lateinische Bibel aus dem Staube hervor, und wurde von diesem Augenblick an mit ganzer Seele an dieses göttliche Buch gefesselt.

Zwar hatten ihm seine Eltern und Verwandte die Bestimmung angewiesen, die Rechtsgelehrsamkeit zu studiren, aber innere Anfechtungen und ängstliche Zweifel, ob er auch der Gnade Gottes versichert seyn könne, verbunden mit dem plötzlichen und erschütternden Tod eines Jugendfreundes brachten ihn auf den Gedanken, im klösterlichen Leben Ruhe für sein Gemüth zu suchen.

In dem Kloster las er neben der Bibel solche Schriften, die sein Nachdenken erweckten, seine Aufmerksamkeit auf die Lehren der heiligen Schrift schärften und seiner oft beängstigten und niedergedrückten Seele Trost gewährten.

Während dieses Aufenthaltes im Kloster machte besonders der Zuspruch eines alten Geistlichen, der ihn in einer tödtlichen Krankheit besuchte, und ihn auf den Glauben an Jesum Christum und seine Versöhnung mit Gott hinwieß, einen tiefen und unauslöschlichen Eindruck auf ihn, und wirkte zu einer Umwälzung in seinen Gedanken über Gnade, Glauben und die sogenannten guten Werke vorzüglich mit.

Im Jahr 1508 wurde ihm auf der hohen Schule zu Wittenberg ein öffentliches Lehr-Amt übertragen und damit ein Wirkungskreis eröffnet, in welchem er Gelegenheit fand, seinem innern Beruf, die Wahrheiten des Evangeliums durch gelehrte und erbauliche Vorträge an das Licht zu stellen, Genüge zu leisten.

Als er daselbst in seinem 30sten Lebensjahre mit großer Schüchternheit die Würde eines Doktors der Theologie annahm, so schwor er, wie er selbst sagt, seiner allerliebsten heiligen Schrift, und gelobte ihr, sie treulich und lauter zu predigen.

Die Erinnerung an diesen Eidschwur tröstete ihn oft in seinem folgenden Leben, wenn ihm bange darüber werden wollte, daß er so große Umwälzungen in der Christenheit anrichte; im Andenken an diesen Eid fieng er sein Werk im Namen Christi an, und führte es mit Gottes Hülfe redlich und standhaft hinaus.

Von wichtigem Einfluß auf seine Reformation war auch eine Reise nach Rom, die er im Jahr 1510 in Geschäften seines Mönchsordens machte: er konnte nicht genug über den Leichtsinn und Verdorbenheit, welche damals unter der italienischen Geistlichkeit herrschte, staunen, und kehrte voll Betrübniß und Unwillen nach Wittenberg zurück, betrachtete aber diese Sendung nach Rom in der Folge immer als eine merkwürdige Fügung der göttlichen Vorsehung. Seine wichtigsten und liebsten Ueberzeugungen bildeten sich nun, besonders durch Vorlesungen, welche er über die Psalmen und den Brief an die Römer hielt, immer weiter aus, bis sie endlich aus Veranlassung eines Auftritts in der Nähe von Wittenberg, der Luthers ganze Seele aufregte, mit Kraft und Eifer hervorbrachen.

Neben vielen andern schreienden Mißbräuchen war nämlich auch der empörende Mißbrauch in der Kirche eingerissen, daß man im Namen des römischen Bischofs die Vergebung der Sünden verkaufte, Ablaßbriefe oder schriftliche Versicherungen von der Erlassung der Sünden-Strafen um Geld feil bot, und diese Ablaßbriefe sogar auf die Strafen der künftigen Welt ausdehnte.

Diesen Ablaß-Handel trieb ein Mönch, Namens Johann Tezel, mit der größten Schamlosigkeit in der Nähe von Wittenberg, und forderte nicht einmal Reue über die Sünden, sondern blos die klingende Münze von denen, welchen er die Freiheit von den göttlichen Strafen in dieser und in der künftigen Welt zusicherte.

Das Volk zu Wittenberg lief diesem neuen Prediger zu, und kaufte Ablaß-Zettel. Luther fühlte sich gedrungen, gegen diesen Mißbrauch mit Nachdruck zu eifern, und seiner Gemeinde das Wort des Erlösers zuzurufen: „Wenn ihr nicht Buße thut, so werdet ihr alle auf gleiche Weise umkommen.“ In einer Predigt erklärte er öffentlich: „Es ist ein großer Irrthum, wenn jemand meint, er wolle für seine Sünden genug thun: Gott verzeiht sie stets umsonst aus unschätzbarer Gnade, und begehrt nichts dafür, als daß man künftig besser lebe.“ Der Mönch Tezel verdammte ihn dagegen in seinen Vorträgen an das Volk als einen Kezer; und nun machte Luther am 31. Oktober die berühmten 95 Sätze bekannt, welche in sehr kurzer Zeit in und außerhalb Deutschland verbreitet, und von vielen theils mit lautem, theils mit stillem Beifall aufgenommen wurden.

Die wichtigsten dieser 95 Sätze sind folgende:

„Da unser Herr und Meister Jesus Christus spricht: Thut Buße! so will er, daß das ganze Leben seiner Gläubigen auf Erden eine stete und unaufhörliche Buße seyn soll.“

„Damit will er nicht allein verstanden haben die innerliche Buße: ja die innerliche Buße ist nichtig und keine Buße, wenn sie nicht äußerlich die Tödtung des Fleisches (die Bekämpfung der Sünde) wirkt.“

„Derhalben währet Reu und Leid, das ist wahre Buße, so lange einer Mißfallen an ihm selber hat, nämlich bis zum Eingang aus diesem in das ewige Leben.“

„Der Pabst kann keine Schuld vergeben, denn allein sofern, daß er erkläre und bestätige, was von Gott vergeben sey."

„Diejenigen werden sammt ihren Lehrern verdammt werden, welche meinen, durch Ablaß=Briefe ihrer Seligkeit gewiß zu seyn."

„Ein jeder Christ, so wahre Reu und Leid hat über seine Sünden, der hat völlige Vergebung von Strafe und Schuld, die ihm auch ohne Ablaßbriefe gebührt."

„Ein jeder wahrhaftige Christ, er sey lebendig oder todt, ist theilhaftig aller Güter Christi und der Kirche aus Gottes Geschenk ohne Ablaß=Briefe."

„Man soll die Christen lehren, daß der, so seinen Nächsten siehet darben, und dessen ungeachtet Ablaß löset (einen Ablaßbrief kauft), ladet auf sich Gottes Ungnade."

„Der rechte wahre Schatz der Kirche ist das hochheilige Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes."

„Des Pabstes Ablaß kann nicht die Schuld der allergeringsten täglichen Sünde hinwegnehmen."

„Sagen, daß das Kreuz mit des Pabstes Wappen herrlich aufgerichtet, vermöge so viel als das Kreuz Christi, ist eine Gotteslästerung."

„Man soll die Christen ermahnen, daß sie ihrem Haupte Christo durch Kreuz und Tod (Selbstverleugnung) nachzufolgen sich befleißigen, und also mehr durch viele Trübsale ins Himmelreich gehen, als durch (leere und grundlose) Vertröstung des Friedens sicher werden."

Dieß waren die wichtigsten der Aussprüche Luthers, mit deren Bekanntmachung am 31. Oktober 1517 das große Werk der Wiederherstellung des unterdrückten Evangeliums und der Kirchen=Verbesserung seinen Anfang nahm.

Aus den Grundwahrheiten, welche darin enthalten sind, entwickelten sich seine Ueberzeugungen und Lehren immer klarer, deutlicher und kräftiger. Aus seinem innern Leben trat die Wahrheit in das äußere Leben, aus der Tiefe seines Gemüths in Wort und Schrift, in That und Beispiel; seine ganze Kraft weihte er nun der ernsten Forschung und der lebendigen Mittheilung der göttlichen Wahrheit.

So wurde er Stifter einer zahlreichen, in vielen Ländern Europas verbreiteten Gemeinde, die sich von der römischen Kirche und eben damit von aller menschlichen Herrschaft über Glauben und Gewissen lossagte, und das Evangelium für die einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lebens erkannte.

Und so wie der große Luther in seinen heiligen Ueberzeugungen und für seine heilige Ueberzeugungen gelebt, gewirkt, gekämpft, geduldet hatte, so bekräftigte er sie noch in seinem Tode durch die schöne und rührende Worte, die er in seinen letzten Augenblicken aussprach:

„Mein lieber himmlischer Vater, Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, du Gott alles Trostes! ich danke dir, daß du mir

deinen Sohn Jesum Christum geoffenbaret hast, an den ich glaube, den ich gepredigt und bekannt, den ich geliebt und gelobt habe; ich bitte dich, Jesu Christe, lasse dir meine Seele empfohlen seyn. O himmlischer Vater, ob ich schon diesen Leib lassen und aus diesem Leben hinweggerissen werden muß, so weiß ich doch, daß ich bei dir ewiglich bleiben soll, und aus deinen Händen mich niemand reißen kann. Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben. Wir haben einen Gott, der da hilft, und einen Herrn Herrn, der vom Tode errettet."

Beilage C.

Aufsatz, der am Reformations-Fest (am 31. Oktober) von der Kanzel abzulesen ist [448]).

Es ist das feierliche Gedächtniß der vor 300 Jahren durch den großen Luther begonnenen Reformation oder Kirchen-Verbesserung, welches uns an dem heutigen außerordentlichen Feste versammelt. Der heutige Tag ist der ewig denkwürdige Tag, an welchem Luther den ersten entscheidenden Schritt zu dieser segensvollen Unternehmung unter dem göttlichen Beistand wagte.

In einem traurigen Zustand befand sich die christliche Kirche vor dem Anfang der Reformation: Mißbräuche und Verderbnisse aller Art hatten sich allmählig eingedrungen, und einen immer höhern Grad der Verschlimmerung herbeigeführt.

Nicht nur dem Volk, sondern selbst dem größern Theil der Lehrer des Christenthums war die heilige Schrift fremd geworden. Der Glaube an die Unfehlbarkeit von Menschen hatte den Glauben an Gottes untrügliches Wort verdrängt. Die Gewissensfreiheit und das Recht, in den heiligsten Angelegenheiten des Menschen selbst zu prüfen und zu forschen, war unterdrückt: die Kraft des Evangeliums, das Gewissen zu beruhigen und Herz und Leben zu heiligen, war durch grobe Unwissenheit, durch eine Menge von menschlichen Geboten, von unnützen und verderblichen Ceremonien geschwächt; der Aberglaube wurde durch gedankenloses Beten, durch Fasten, Casteyungen und Büßungen des Körpers, durch Anbetung von Bildern, durch Ablaß und andere dergleichen Dinge genährt, und der Leichtsinn, die Roheit und die Lasterhaftigkeit vorzüglich durch das Feilbieten der Sünden-Vergebung begünstiget.

Schon in dem Zeitraum von drei Jahrhunderten vor der Reformation wurde da und da die Sehnsucht nach einer reinern Lehre

---

448) vergl. Lit. von 1809. S. 219.

und nach einem besseren Zustand der Kirche rege. Es bildeten sich Partheien, die gegen die herrschenden Mißbräuche sich laut erhoben, und troz aller Verfolgungen nicht ganz unterdrückt werden konnten. Vorzüglich wurden ein Jahrhundert vor dem Anfang der Reformation Huß und Hieronymus von Prag durch ihre Verbrennung zu Konstanz ein Opfer der besseren Ueberzeugungen, welche sie mit ihren Anhängern in Böhmen öffentlich bekannten; und nach glaubwürdigen Nachrichten sprach Huß im Angesichte des Scheiterhaufens die merkwürdigen Worte aus:

„Daß nach hundert Jahren einer (ein Schwan) kommen würde, den man nicht verbrennen können, und der ihn „rächen würde."

Immer allgemeiner wurde das Bedürfniß und Gefühl des Besseren. Aber das Gebäude des Aberglaubens und der menschlichen Herrschaft über die Gewissen war durch die Länge der Zeit, durch die Menge und das Gewicht seiner Stützen zu stark befestiget, als daß es möglich schien, es zu erschüttern.

Luther, ein Mönch ohne äusseres Ansehen, ohne äussere Macht und Gewalt, wurde von Gott dazu auserseben. Durch seine vorzügliche Gaben und Einsichten, durch seine unbegrenzte Ehrfurcht gegen Gott und sein Wort, durch seine ungeheuchelte Frömmigkeit, Rechtlichkeit und Redlichkeit, durch eine Uneigennützigkeit, die selbst seine Feinde mit bitterem Unwillen zugestanden, durch strenge Gewissenhaftigkeit, durch Bescheidenheit und Demuth, durch seinen glühenden Eifer für Wahrheit, durch seinen unerschütterlichen Muth im Vertrauen auf Gott, durch seinen tiefen Sinn für die himmlischen Lehren des Evangeliums, von deren Kraft er aus seinen innersten Erfahrungen zeugen konnte, vereinigte er die Eigenschaften in sich, welche ihn vor andern fähig machten, das Hauptwerkzeug des segenvollen Werks der Reformation zu werden.

Aber so sehr auch das Unternehmen dieses Mannes durch seine innere Vorzüge, durch die allgemeine Sehnsucht nach dem Bessern, womit man ihm entgegen kam, und durch andere glückliche Umstände, zu denen besonders das Wiederaufblühen der Wissenschaften gehört, gefördert wurde, so wäre es doch ohne einen besondern Beistand Gottes unmöglich gewesen, die mächtigen Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen, welche sich der Reformation in ihrem Anfang und Fortgang von allen Seiten entgegensetzten. Gott selbst mußte vorzüglich auch den Muth des bescheidenen, nicht selten sogar schüchternen Luthers, der unter seinen schweren Kämpfen oft sinken wollte, kräftig anregen und beleben. Unter göttlicher Einwirkung wagte er denn am 31. Oktober 1517 den ersten entscheidenden Schritt durch den öffentlichen Anschlag der berühmten 95 Säze (Sprüche) gegen den Ablaß, in welchen schon viele seiner wichtigsten Ueberzeugungen ausgesprochen waren. Mit diesem Schritt wollte indessen Luther schon stehen bleiben; aber seine Weigerung, diese Säze zu wiederrufen, nöthigten ihn, weiter zu gehen. Er bestritt nun den göttlichen Ursprung der Gewalt des Pabstes (römi-

schen Bischofs), und verbrannte im Jahr 1520 vor den Thoren Wittenbergs die päbstliche Urkunde, welche ihn mit dem Bann (der Ausschließung aus der Kirchen-Gemeinschaft) bedrohte, mit dem päbstlichen Gesetzbuch.

In kurzer Zeit kam er, wie er sich selbst ausdrückt, von einer Klarheit in die andere, er deckte einen Irrthum, einen Mißbrauch, ein Verderben nach dem andern auf, und setzte die Lehre der Bibel durch mündliche Vorträge und durch Schriften in ein helleres Licht.

Im Jahr 1521 wurde er auf dem Reichstag zu Worms mit seinen Anhängern in die Acht erklärt, nachdem er die Verantwortung wegen seiner Schriften mit den Worten geschlossen hatte:

> „Es sey denn, daß ich mit Zeugnissen der heiligen Schrift, oder mit öffentlichen klaren und hellen Gründen überwiesen werde, so kann und will ich nichts widerrufen, weil es weder sicher noch gerathen ist, etwas wider das Gewissen zu thun. Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helf mir, Amen."

Nach einem kurzen Aufenthalt (1522) auf der Wartburg, wohin ihn sein Landesherr und Beschützer, der Churfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, um seiner eigenen Sicherheit willen hatte bringen laßen, und wo er seine Muße zur Uebersetzung des ganzen neuen Testaments benützte, trat er wieder öffentlich auf und wirkte mit seinen Freunden, unter welchen der fromme, gelehrte und einsichtsvolle Melanchthon die erste Stelle behauptet, rastlos fort.

Besonders steuerte er auch verschiedenen unruhigen Auftritten mit aller Macht, und predigte aus Veranlassung des Bauern-Aufruhrs in Schwaben, Elsaß und Lothringen mit Nachdruck den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit.

Die Reformation machte nicht nur in Chursachsen und einem großen Theil von Deutschland, sondern auch in Dänemark und Schweden schnelle Fortschritte.

Auf dem Reichstag zu Speier 1529 wurde daher ein Schluß gefaßt, durch welchen die weitere Ausbreitung der lutherischen Lehre verboten werden sollte; aber ihre Anhänger protestirten dagegen und erhielten davon den Namen Protestanten, welchem jedoch nach Luthers Sinn und Geist der Name

„Evangelische"

vorgezogen zu werden verdient.

Im Jahr 1530 am 25. Juni wurde auf dem feierlichen Reichstag zu Augsburg das von dem trefflichen Melanchthon mit Luthers Beistimmung verfaßte, und von fünf Fürsten und den damaligen zwei Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen unterschriebene Glaubens-Bekenntniß, das unter dem Namen Augsburgische Confession bekannt ist, vorgelesen.

Diese feierliche Vorlesung machte auch auf die Mitglieder des Reichstages und auf den Kaiser selbst einen tiefen Eindruck, aber nichts desto weniger war der Ausgang dieses Reichstages für die Anhänger der lutherischen Lehre sehr ungünstig. Doch ihr Muth

und ihre Standhaftigkeit gab bald ihren Angelegenheiten eine bessere Wendung.

Das Jahr 1534 wurde vorzüglich für unser Vaterland, das 14 Jahre lang in Oesterreichischen Händen gewesen war, ein merkwürdiges Jahr.

Der Landgraf Philipp von Hessen führte nach einer siegreichen Schlacht bei Lauffen am Neckar den vertriebenen Herzog Ulrich wieder in sein Erbland ein, und dieser befriedigte sogleich durch die Einführung der Reformation die allgemeine Sehnsucht der Würtemberger nach einer besseren Religion, welche man früher durch wiederholte Straf-Befehle vergebens zu unterdrücken gesucht hatte, so daß am 2. Februar 1535 das heilige Abendmahl in der Stiftskirche zu Stuttgart zum erstenmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt wurde.

Indessen blieben die Evangelischen mehrere Jahre lang in einem schwankenden Zustand der Ruhe und Sicherheit, bis nach Luthers Tode im Jahr 1546 die längst unter der Asche glimmende Flamme des Kriegs ausbrach, und im folgenden Jahr 1547 ein entschiedener Sieg des Kaisers über die Truppen der Protestanten ihre ganze Sache dem Untergange nahe zu bringen schien. Aber der, der dieses Unglück vorzüglich herbeigeführt hatte, Moriz, zuerst Herzog und nachher Churfürst von Sachsen, machte selbst seine Treulosigkeit einige Jahre nachher wieder gut, und erzwang durch glänzende Kriegs-Unternehmungen zuerst einen Vertrag und nachher den Augsburger Religions-Frieden vom Jahr 1555, durch welchen den Lutheranern die Religions-Freiheit gesichert wurde.

So waren denn durch ernste Kämpfe von mehr als 30 Jahren die damaligen und die künftigen Segnungen der Reformation mit Gottes Hülfe errungen.

Die Reinheit der evangelischen Lehre war wieder hergestellt, die Gewissens-Freiheit und Unabhängigkeit von allem menschlichen Zwang in Glaubens-Sachen gerettet. Die Quelle der göttlichen Offenbarung, die Bibel, deren geistvolle und mit dem sorgfältigsten Fleiß ausgearbeitete Uebersetzung ins Deutsche eines der wichtigsten Verdienste des unsterblichen Luthers ist, war den Christen für immer nun wieder geöffnet, und hat sich besonders in den neuesten Zeiten auf eine merkwürdige Art in allen Welttheilen verbreitet.

Eine Menge unnützer, abergläubischer, verderblicher Gebräuche und Andachtsübungen wurden abgestellt; der Gottesdienst der evangelischen Kirche von überflüßigen Ceremonien entladen, und auf den Zweck der wahren Belehrung und Erbauung zurückgeführt.

Mit Verwerfung von fruchtlosen Büßungen, Kasteyungen und willkührlichen guten Werken, wurde einzig auf Beruhigung der Gewissen, auf Besserung des Herzens und Lebens hingewirkt.

Die todten oder zu einer unnützen Andacht verschwendeten Schätze der Kirche verwandte man auf Gründung von Schulen und Unterrichts-Anstalten, zur Beförderung wahrer Gelehrsamkeit und zur Uebung einer zweckmäßigen Wohlthätigkeit.

Die Völker schlossen sich an die Fürsten, welche ihr Verlangen nach der Reformation aus allen Kräften begünstigten, innig an; die Fürsten erlangten Macht und Mittel, ihre Völker wahrhaftig zu beglücken. Ein lebhaftes Interesse für das Heiligthum der Religion ergriff die Gemüther; der Trieb zu forschen und zu untersuchen verbreitete sich über alle Zweige des menschlichen Wissens, und ein neues geistiges Leben, das die schönsten Blüthen und Früchte in allen Künsten und Wissenschaften, in allen Verhältnissen der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft trieb, wurde überall rege.

Aber um die errungenen Wohlthaten zu behaupten, hatte die evangelische Kirche von dem Augsburger Religions-Frieden an bis auf unsere Zeiten, mit manchfachen innern und äussern Gefahren und Anfechtungen zu kämpfen.

Von aussen war sie auch nach jenem Frieden immerwährenden öffentlichen und geheimen Verfolgungen, besonders durch den im Jahr 1540 gestifteten Jesuiter-Orden unterworfen.

Im Jahr 1618 führte der Verfolgungs-Geist den Ausbruch des unseligen 30jährigen Kriegs herbei, der in Deutschland, auch in unserm Vaterland, noch viel größere Verheerungen anrichtete, als die Reihe der neuesten blutigen Kriege.

Gott rettete die evangelische Kirche vorzüglich durch den König Gustav Adolph von Schweden und sein siegreiches Heer von dem Untergang, und verschaffte ihr endlich durch den berühmten Westphälischen Frieden, der im Jahr 1648 geschlossen wurde, dauernde Sicherheit.

Im Innern der evangelischen Kirche wurden die köstlichen Früchte der Reformation im 16ten und 17ten Jahrhundert durch den Geist der Unduldsamkeit und Feindseligkeit gegen andere christliche Religions-Partheien, durch gelehrte Streitigkeiten über Glaubens-Sätze, an denen häufig auch das Volk Theil nahm, durch die Anhänglichkeit an einen todten und buchstäblichen Glauben, worüber man vergaß, daß die Religion dem Herzen und Leben vorzüglich angehöre, und selbst die Bibel bei Seite setzte, gemindert und verbittert.

Luther selbst mußte noch am Ende seiner Tage über das überhand nehmende Sitten-Verderbniß klagen, und diese gegründeten Klagen wurden in den folgenden Zeiten vor und nach dem 30jährigen Kriege öfters wiederholt.

Aber es fehlte auch nicht an Männern, welche gegen die Verderbnisse in der evangelischen Kirche nachdrücklich eiferten, und auf ernste Gottseligkeit der Lehrer und Zuhörer der Gemeinden drangen.

Im vorigen 18ten Jahrhundert, welches neben manchen großen Verderbnissen viele schöne Früchte der fortschreitenden Erkenntniß der Wahrheit aufzuweisen hat, faßte der Geist der Duldung, der so ganz in der evangelischen Lehre athmet, unter der Christenheit überhaupt, und vorzüglich in der evangelischen Kirche immer tiefere Wurzel. Aber neben dieser Duldsamkeit nahm auch die Kälte und Gleichgültigkeit, nicht blos gegen den kirchlichen Lehrbegriff, sondern gegen

Religion und Christenthum, gegen Gottesdienst und Uebungen der Andacht überhand.

Dazu wirkte neben andern Ursachen besonders die Zweifelsucht und der Unglaube mit, welcher in gelehrten und ungelehrten Schriften, durch ernsthafte Angriffe und durch giftige Spöttereien immer allgemeiner verbreitet wurde, und am Ende des vorigen Jahrhunderts eine so furchtbare Höhe erreichte, daß man nichts geringeres, als einen gänzlichen Verfall der Religion und des Christenthums besorgen mußte. Doch der Herr seiner Christenheit, der besonders in unserm Vaterlande mitten unter den Gährungen des Unglaubens so vieles Gute erhalten hat, schützte seine Gemeinde auf Erden auch vor dieser Gefahr der Auflösung.

Durch schwere und bittere Erfahrungen machte er es den Christen fühlbar, daß Verachtung der Religion und Offenbarung sich an ganzen Menschen-Geschlechtern auf eine furchtbare Art räche; durch ernste Lehren und Warnungen der Zeit weckte er in den Gemüthern der Christen eine lebhafte Erinnerung an den ewig gültigen Ausspruch:

„Das Evangelium ist eine Kraft Gottes, seelig zu machen „alle die, die daran glauben.“

So lasset uns dann im Hinblick auf das große Werk der Reformation, deren herrliche Segnungen uns Gott seit 300 Jahren bis auf diese Stunde erhalten hat, festhalten an der himmlischen Lehre des Evangeliums, an dem köstlichen Kleinod unsers Glaubens und unserer Gewissens-Freiheit, und im Geiste unserer evangelischen Religion, Gottseligkeit, Liebe, Duldsamkeit, Treue und Gehorsam üben. Wir fassen unsere Wünsche in dem einfachen und herzlichen Gebet zusammen, welches Melanchthon in seine Erzählung von Luthers Leben mit folgenden Worten einrückt:

„Lasset uns danken dem ewigen Vater unsers Herrn Jesu Christi, daß es ihm gefallen hat, durch den Dienst Martin Luthers die lautere Lehre der Kirche wieder herzustellen. Alle Frommen des ganzen Erdkreises müssen, wenn sie dieses bedenken, ihre Seufzer und Gebete vereinigen. Wir flehen zu dir, o du lebendiger und wahrer Gott, du Schöpfer aller Dinge und deiner Kirche, von ganzem Herzen, daß du um deines Ruhmes und um deines Sohnes willen dir allezeit auch unter uns eine ewige Kirche sammlest durch das Wort des Evangeliums, daß du um deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi willen, der für uns gekreuziget worden und auferstanden ist, als Mittler und Fürsprecher, unsere Herzen regierest durch den heiligen Geist, auf daß wir dich wahrhaftig anrufen, und dir wohlgefälligen Gehorsam leisten. Dieweil auch dein Sohn, unser Herr Jesus Christus für uns gebetet hat: Vater! heilige sie in deiner Wahrheit, dein Wort ist die Wahrheit; so vereinigen wir mit dem Gebete

dieses unseres Hohenpriesters unsere Bitte, und flehen mit ihm, daß deine Lehre immer leuchte unter dem Menschen-Geschlecht und uns leite."

Beilage D. 1.

Gebet vor der Predigt auf das Fest der Reformations-Secular-Feyer am 31. October 1817.

Mit feyerlicher Rührung erscheinen wir vor Dir, Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, an dem heutigen festlichen Tage, um das fromme Gedächtniß der ewig denkwürdigen Begebenheit zu erneuern, welche in den nun verflossenen drey Jahrhunderten tausendfache Segnungen über deine Christenheit und Menschheit, auch über unser theures Vaterland verbreitet hat. Deine allmächtige Güte, welche einst das Licht der Wahrheit durch den Erlöser der Welt unserer Erde aufgehen ließ, erleuchtete aufs neue deine Christenheit durch die Strahlen dieses himmlischen Lichtes. Dein Geist ergriff mächtig unsern unvergeßlichen Luther und seine treuen Mitarbeiter an dem Werk des Herrn. Dein Geist erweckte in ihnen ein tiefes Gefühl des Elends und Verderbens, das seit Jahrhunderten in der christlichen Kirche verbreitet war. Er fachte die fromme Begierde in ihnen an, in deinem Wort nach der reinen Wahrheit zu forschen: er lehrte sie enthüllen die Tiefen der Weisheit in deinen heiligen Schriften. Er lehrte sie in den Aussprüchen deiner Propheten und Gesandten das Licht des Glaubens, des Trostes, der Hoffnung suchen und finden, und in den Lehren der Kirche das Menschliche vom Göttlichen, das Irdische vom Himmlischen scheiden.

Du hast sie mit Heldenmuth ausgerüstet, vor aller Welt aufzutreten als Zeugen der Wahrheit, und den Kampf des Glaubens standhaft zu kämpfen; Du hast ihre Kämpfe und Anstrengungen mit herrlichen Siegen gekrönt. Freude, Licht, Trost und Seligkeit durchströmten alle Herzen, und mächtig herrschte dein Sohn Jesus Christus durch seine Gnade und Wahrheit.

Himmlischer Vater, Urquell alles Lichts, alles Guten, alles Segens, mit Freude und Dank preisen wir Dich für den unermeßlichen Segen, welchen Du auch uns durch das große vor drey Jahrhunderten begonnene Werk der christlichen Kirchen-Verbesserung bereitet hast. Dank, inniger Dank sey Dir, daß Du uns die Früchte der von unsern Vorfahren errungenen Siege unter allen Kämpfen mit Gewalt und List, mit Aberglauben und Unglauben, mit Schwärmerey und Kaltsinn erhalten hast. Dank sey Dir, daß Du die christliche Gewissens-Freiheit, dieses herrliche Kleinod der evangelischen Kirche, bis auf diesen Tag mächtig geschützt hast; Dank sey Dir

für die fortdauernde Wohlthat des freyen Gebrauchs deines seligmachenden Worts, dessen köstliche Schätze Du deiner Christenheit vor drey Jahrhunderten aufs neue aufgeschlossen hast. Dank sey Dir, daß diese Quelle aller Weisheit und Seligkeit unter deiner Mitwirkung in unsern Tagen für Tausende, denen sie bisher unzugänglich war, eröffnet worden. Dank sey Dir für jede selige Frucht, welche die reine Wahrheit deines Evangeliums seinen Bekennern im Leben, Leiden und Sterben geschafft hat. Ja, allgütiger Vater! mit einem unübersehbaren Reichthum von geistigen und himmlischen, leiblichen und irdischen Segnungen hast Du deine Christenheit seit drey Jahrhunderten durch das große Werk, dessen Gedächtniß wir heute feyern, beglückt. Schütze und erhalte durch deine Gnade alle evangelische Kirchen, segne deine ganze Gemeinde auf der Erde, die dein Sohn Jesus Christus durch sein Blut erkauft hat. Stärke und belebe den Glauben, die Liebe, die Hoffnung der Christen. Wirke der traurigen Erschlaffung und Abstumpfung des christlich religiösen Sinnes, der Zweifelsucht und dem Unglauben, aber auch jeder gefährlichen Schwärmerey, die dem Geiste des Evangeliums widerstrebt, mächtig entgegen. Lasse auf dem Saatfeld der evangelischen Wahrheit Friede und Freude, Glück und Heil in allen christlichen Ländern und besonders in unserm theuren Vaterlande aufblühen. Geheiliget werde dein Nahme, Vater im Himmel. Dein Reich mehre und erweitere sich auf deiner ganzen Erde. Dein Segen, der Segen deines Sohnes Jesu Christi, und der Segen deines heiligen Geistes ströme aus in alle Lande, ergieße sich in alle Herzen; und deine ganze Christenheit verehre Dich im Geist und in der Wahrheit.

Dem Vater, Sohn und Geist sey Preis, Ehre und Anbetung in allen Jahrhunderten, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Beilage D. 2.

Gebet nach der Predigt am Reformations-Fest.

Allgütiger Vater, noch einmal treten wir mit Dank und Flehen vor den Thron deiner Gnade. Du hast großes an unsern Vätern und an uns, ihren Nachkommen, gethan: gieb uns davon einen tiefen Eindruck an dem heutigen Tage, und erfülle unsere Herzen mit heiligem Ernste. Mit Beschämung blicken wir auf den Anfang des großen Werks zurück, welches deine allmächtige Güte vor drey Jahrhunderten zum Heil deiner ganzen Christenheit begonnen hat. Ach der fromme Eifer für Wahrheit, von welchem einst unsere Vorfahren ergriffen waren, ist erkaltet, das Heiligthum der Gewissens-Freiheit, das unsere Väter durch so große und schwere Opfer errangen und behaupteten, ist durch Kälte und Gleichgültigkeit, durch

Stolz und Eigendünkel, durch frevelnden Leichtsinn entweiht worden. Vergieb, Vater vergieb, um deines Sohnes Jesu Christi willen, auf dessen Erlösung unsere Kirche die ganze Hoffnung deiner Verzeihung und Begnadigung gründet. Vergieb auch uns allen unsere Lauigkeit und Gleichgültigkeit gegen das Höchste und Heiligste, dessen Besitz wir deiner Gnade verdanken; vergieb uns unsern Mangel an Treue und Gewissenhaftigkeit in der Anwendung deiner geistigen und himmlischen Gaben. Lasse die ernste Warnungen und Lehren der Zeit, durch welche Du uns so kräftig erweckt hast, das Himmlische und Ewige zu ergreifen, und für das Heil unserer unsterblichen Seele zu sorgen, nicht vergebens seyn. Lasse das Licht deiner seligmachenden Wahrheit nicht durch Unglauben, nicht durch einen ungöttlichen irdischen Sinn, der von deinem Geiste nichts vernimmt, durch Verirrungen des Verstandes und Herzens, die vom einfachen Wege des Glaubens und der Gottseligkeit abführen, verdunkelt werden. Dein Geist vereinige die Glieder der evangelischen Kirche aufs neue durch das Band der Liebe und des Friedens; Dein Geist flöße uns aber auch den edeln Sinn des Wohlwollens gegen diejenige unserer Brüder ein, die bey aller Verschiedenheit in ihren christlichen Glaubenssätzen und Gebräuchen, dennoch Einen Gott und Vater, Einen Herrn und Erlöser, Jesum Christum, mit uns bekennen, Einen Himmel und Eine Seligkeit hoffen.

Lasse alle christliche Regenten der Erde durchdrungen seyn von dem Gefühl der Wichtigkeit ihres hohen Berufs, die heilige Sache der Religion und des Evangeliums zu fördern. Kröne mit deinem Segen die Fürsorge unseres Königes für unsere vaterländische Kirche und alle ihre Anstalten. Lasse die Ehrfurcht für dein Wort die Stütze der Thronen, Unterthanen-Treue und Gehorsam gegen Gesetze und Obrigkeiten die schöne Frucht des evangelischen Sinnes seyn. Schenke allen christlichen Gemeinden, und besonders den Gemeinden unsers Vaterlandes solche Vorsteher und Diener, die beym Dienste des Evangeliums nur deine Ehre, und das Heil der Seelen, die ihnen anvertrauet sind, suchen. Erfülle mit deinem Geiste Lehrer, Zuhörer und Zöglinge in den Kirchen und Schulen. Lasse heute, o Gott! deinen ernsten und bedeutungsvollen Zuruf nicht fruchtlos erschallen: Erwachet Christen von eurem Schlafe, damit eurem Auge das himmlische Licht des Evangeliums nicht entrückt werde, wenn es euch lange genug vergebens geleuchtet hat. Ja, allmächtiger Beförderer alles Guten, bereite in diesen festlichen Tagen in den Herzen vieler Christen deinem Evangelium neue Siege über Verkehrtheit und Verblendung, Trägheit und Sinnlichkeit, Welt und Sünde. Schenke Weisheit und Erkenntniß den Unwissenden, erwecke die Schlummernden, stärke die Schwachen, stütze die Wankenden. Lasse das Evangelium deines Sohnes Jesu Christi für uns alle eine Gotteskraft werden, uns zu erleuchten, zu heiligen, zu beruhigen, zu trösten und uns hier und dort zu beseligen.

Deinem großen und heiligen Nahmen sey Ehre und Preis in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist, Amen.

575.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consist., betr. die Erwerbung der Pfarrzehenten in Hofkammer-Orten.

Vom $\frac{30.\ \text{Aug.}}{1.\ \text{Sept.}}$ 1817 [449]).

Se. Königl. Majestät haben auf den Vortrag des Hof-Kammer-Präsidiums vermöge Rescripts vom gestrigen Tage verordnet, daß künftighin, wenn hofkammerliche Pfarreien erlediget werden, vor deren Besezung mit dem Ober-Consistorium wegen Erwerbung der Pfarrzehenten für die Hofkammer Unterhandlungen gepflogen werden sollen.

Dem Kön. Ober-Consistorium wird daher der Auftrag ertheilt, in Fällen der Erledigung hofkammerlicher Pfarreien jedesmal der unterzeichneten Stelle Anzeige zu machen, um das Hof-Kammer-Präsidium in der bemerkten Absicht davon in Kenntniß sezen zu können.

Stuttgart den 1. Sept. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

576.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die vor dem Betteln durch Geistliche zu gebende Warnungen.

Vom 19. Sept. 1817 [450]).

Da bei der bisherigen Theurung die Neigung zum Betteln bei Erwachsenen und Kindern so sehr überhand genommen hat; so werden bei nunmehr eingetretenen bessern Zeiten sämmtliche Geistliche des Königreichs an das Rescript vom 7. Mai a. c. worinn ihnen aufgegeben wurde, auch künftig bei jeder schiklichen Gelegenheit auf eine angemessene, jedoch mit der Pflicht der christlichen Wohlthätigkeit nicht streitende Art, vor dem Betteln zu warnen, aufs Neue erinnert, und ihnen noch überdieß zur Pflicht gemacht, in Verbindung mit den weltlichen Orts-Vorstehern darauf hinzuwirken, daß die Schul-pflichtigen Kinder zum gesezlichen Besuch der Schule streng

449) Norm. Buch des Cons. — vergl. Cons. Erlaß vom 16. Aug. 1808.
450) Dek. Regg. — vergl. Gen. Syn. Rescript vom 3. Dez. 1795. §. 13.

angehalten, die Versäumnisse nachdrüklich gerügt, auch ihnen keineswegs allzulange Ferien gestattet werden, damit sie nicht Zeit zum Herumlaufen im Betteln finden.

Stuttgart, den 19. September 1817.

Auf besondern Befehl.

Schmidlin.
Flatt.

577.

Kön. Rescript, betr. die Grundsäze bei der Trennung des Parochial-Verbands würtemb. Filialien mit ausländischen Pfarreien.

Vom 22. Sept. 1817 [451].

Durch das Kön. Rescript vom 22. Sept. 1817 sind in Ansehung der Aufhebung des Parochial-Verbands mit dem Auslande nach den Anträgen des Geh. Raths folgende Grundsäze genehmigt worden:

Die Trennung der Filialien vom auswärtigen Parochial-Verband soll Regel, eine Ausnahme aber zuzulassen seyn, wenn überwiegende Inconvenienzen oder ein zu großer Kosten-Aufwand eine solche Trennung unräthlich machen. — Die Trennung selbst ist unter Rüksprache mit der auswärtigen Regiminal-Stelle einzuleiten. Sie geschieht nach folgenden Normen:

1) Nur aus Veranlassung der Erledigung der Mutterpfarrei.
2) Alle Accidenzien und gestiftete Gebühren, welche der Pfarrer des Mutterorts von den Filialisten oder aus den Ortskassen und Kirchenpflegen, Stiftungen ꝛc. des getrennten Filials zu beziehen gehabt hat, gehen, als von dem Filial-Verband herrührend, sogleich an den Pfarrer des neuen Mutter-Orts über.
3) Alle andere Einnahmen, welche der Pfarrer des Mutter-Orts von dem Filial und aus dessen Markung gehabt hat, wie Zehenten, Gülten, Gefälle, Gütergenuß, bleiben demselben nur dann, wenn er erweisen kann, daß sie zur Dotation der Mutterpfarrei gehören, und nicht um der kirchlichen Verbindung des Filials mit der Mutterpfarrei willen dieser zugetheilt gewesen seyen. Ausserdem gehen sie an den neuen Pfarrer des Filials über.
4) Die ad 2 und 3 bemerkten Grundsäze sind auch auf den Schullehrer und Meßner anwendbar.

---

451) Geh. Raths-Reg. — vergl. K. Res. vom 23. Febr. 1816.

5) Diejenigen Filialien, welche hiernach von der bisherigen Mutter-Kirche getrennt werden, haben zur Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhauses, und der Schule des vormaligen Mutter-Orts nichts mehr beizutragen.

Bei denjenigen Filialien, welche in ihrer Verbindlichkeit zu auswärtigen Mutter-Kirchen verbleiben, sollen die Filialisten mit keinen größeren als den bisher geleisteten Beiträgen beschwert werden, und wenn ein solches Filial eine eigne Parochie bildet, oder eigenen Orts-Gottesdienst hat, soll der auswärtige Pfarrer bei Versehung derselben die liturgischen und andern kirchlichen Anordnungen des Landes, zu dem das Filial gehört, zu beobachten haben.

Diese für den Fall der Trennung oder Beibehaltung des auswärtigen Parochial-Verbandes vorgeschriebenen Modalitäten sollen in soweit beobachtet werden, als nicht Verschiedenheit der Grundsäze oder die Praxis anderer Regierungen gegen Würtemberg im Wege der Retorsion Abänderungen an die Hand geben wird.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Organisation des Justiz-Depart.

Vom 23. Sept. 1817.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Ueberlassung von Ehedispensationen an die gem. Oberämter.

Vom 24. Sept. 1817.

---

†††) Erlaß des Fin. Minist. und Hof-Kammer-Präsidiums, betr. die Verpflichtungen der Nuznießer von Staatsgebäuden.

Vom 2. Okt. 1817.

---

†) s. Ger. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 58. S. 453. — (Verlegung des Ober-Appell.-Tribunals nach Stuttgardt — Constituirung desselben als Ehegericht mit Zuziehung von zwei geistl. Consistorial-Räthen. — vergl. K. Ver. vom 24. Okt. 1810 und Ver. vom 13. Sept. 1822).

††) s. Ger. und Reg. Ges. — Knapp Annal. I, 66. — vergl. Ver. vom 16. Nov. 1816 und 22. Aug. 1820.

†††) s. Fin. und Reg. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 61. S. 487. Kapff Rep. I, 1, 80. — vergl. G. R. vom 9. Mai 1655. 8. Jan. 1687. 5. Nov. 1738. Fin. Min. Erlaß vom 28. Nov. 1820.

578.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Befugnisse desselben.

Vom $\frac{24. \text{Sept.}}{5. \text{Oktbr.}}$ 1817 [452]).

Se. Kön. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 24. v. M. auf den Vortrag des Kön. Geh. Raths in Beziehung auf die Vorschläge des Kön. Ober-Consistorii zu Vereinfachung des Geschäfts-Ganges zu bestimmen geruht:

I. Die Normal-Verordnung vom 16. Nov. v. J. nach welcher alle Urlaubs-Gesuche zu Reisen ins Ausland Sr. Kön. Majestät zur Entschließung vorgelegt werden sollen, wird dahin abgeändert, daß

a) den Dekanen gestattet seyn soll, Geistlichen und Schullehrern auch zu Reisen ins Ausland Urlaub auf 6 Tage zu ertheilen, wobei sie für die Bestellung der Amts-Verweserei verantwortlich zu machen sind.

b) daß das Ober-Consistorium zu Reisen ins Ausland auf 14 Tage den Geistlichen und Schullehrern Urlaub ertheilen darf [453]).

II. Die Ernennung und Bestätigung zu deutschen Schullehrer- und zu lateinischen Schullehrer-Stellen (mit Ausnahme der Präceptorate und Rektorate, an den latein. Lehranstalten) hat das Kön. Ober-Consistorium oder diejenige Central-Stelle, welcher bei der Organisation des Departements des Kirchen- und Schul-Wesens die lateinischen Schulen werden untergeordnet werden, für sich zu erledigen.

Hingegen ist zu Besezung erledigter Präceptorate und der mit denselben verbundenen Rektorate Bericht an das Ministerium zu erstatten; nur die Bestätigung zu dergleichen Diensten, wenn ein Patronat oder Wahlrecht vorliegt, ist vom Ober-Consistorium für sich zu ertheilen.

III. Die Bestätigung der zu Patronat-Diensten ernannten Geistlichen ist für den Fall, wenn keine gesezliche Anstände sich erheben, dem Kön. Ober-Consistorium überlassen; dagegen sind vierteljährliche Verzeichnisse der bestätigten Patronat-Geistlichen vorzulegen, und jedesmal eine Anzeige zu machen, wenn die Patronats-Herrn zum Nachtheil des Kirchen- und Schul-Dienstes die Präsentation verzögern.

IV. Die Erlaubniß für Schulprovisoren zur Annahme von Privatlehrer-Stellen hat das Kön. Ober-Consistorium für sich zu er-

---

452) Normal-Buch des Cons. — vergl. Min. Erlaß vom 20. Febr. 1817.
453) vergl. Cons. Erlaß vom 4. Nov. 1817.

theilen, ohne daß jedoch hierdurch die Privatlehrer ihre Ordnung in der IV. Classe der Militärpflichtigen verlören.

V. Die durch das Organ. Manifest vom Jahr 1806 vorgeschriebene jährliche Vorlegung von Testimonien-Tabellen aller Geistlichen und Lehrer unterbleibt künftig; es ist aber alle Jahr von jedem Collegium ein General-Bericht über den ganzen Umfang seiner Thätigkeit auch unaufgefordert nach dem Schlusse des Jahres zu erstatten.

Dem Kön. Ober-Consistorium wird dieses zur Nachachtung und weitern Verfügung eröffnet, und sieht übrigens die unterzeichnete Stelle dem erforderten weitern Bericht wegen Vielschreiberei entgegen.

Stuttgart den 5. Okt. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.

579.

Erlaß des Min. der geistl. Angel. an das Consistorium, betr. die Verwendung einzelner Gemeinden für bestimmte Geistliche.

Vom 4/7. Okt. 1817 [454]).

Die unterzeichnete Stelle hat an Se. Kön. Majestät über die Frage: ob den Pfarrgemeinden die (seit einiger Zeit so häufig einkommenden) Verwendungen für einen einzelnen Geistlichen bei Wieder-Besezung einer erledigten Pfarrei nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung untersagt werden sollten? Bericht erstattet.

Da die unterzeichnete Stelle auf eine solche Verfügung um so weniger anzutragen vermochte, als sie

1) nicht rechtlich begründet seyn würde, so lange solche Eingaben in den Grenzen bloßer Verwendungen und Bitten, deren Vortragung an die niedergesezten Stellen oder Se Kön. Majestät in der vorgeschriebenen Ordnung den Gemeinden, wie jedem Einzelnen frei steht, bleiben, mithin dadurch kein Recht der höhern Gewalt verlezt, noch die Promotions-Ordnung gestört wird [455]); und

---

454) Cons. Reg. — durch Spez. Min. Erlaß vom 8. Okt. 1810 wurde ausgesprochen, daß „die Gemeinden die oberstherrliche Ernennung ihrer Seelsorger in Unterthänigkeit abwarten, und nicht derselben vorgreifen sollen."

455) Bis zum Jahr 1810 war beim Ausschreiben der Ernennungs-Dekrete folgendes gedrukte Formular gebraucht: „Friderich, Von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Tek rc. rc. rc. Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Nachdem Wir auf die erfolgte — — des bisherigen — — den — — zu der hierdurch erledigt gewordenen — —

2) dergleichen Eingaben oft wünschenswerthe Aufschlüsse über die religiöse Stimmung und Bedürfnisse der Gemeinden und Beiträge zur nähern Kenntniß der empfohlenen Geistlichen selbst geben, die dabei etwa vorkommenden Mißbräuche und nachtheilige Folgen aber, so wenig sie mißkannt werden können, eines Theils nicht so überwiegend sind, um eine Beschränkung durch ein öffentliches Verbot zu begründen, andern Theils denselben durch eine strenge Gerechtigkeit in den Anträgen zu Wiederbesezung der Dienste und bei dieser selbst vorgebeugt werden kann, so haben Se. Kön. Majestät unterm 4ten d. M. zu erkennen gegeben:

daß Höchst dieselben mit diesen Grundsäzen und mit der hiernach geäußerten Ansicht

daß, so lange wenigstens dergleichen Verwendungen (die oft sehr erfreuliche Beweise des Interesses für Religion, Kirche und Schule seyn können) nicht in ein ungeziemendes Verlangen ausarten, dieselbe nicht zu untersagen seyn möchten,

einverstanden seyen, welches dem Kön. Ober-Consistorium, das diesen Gegenstand im Allgemeinen in dem Berichte vom 29. Aug. d. J. über die Verwendung der Pfarrgemeinde in — für den dortigen — — zur Sprache gebracht hat, hiemit eröffnet wird.

Stuttgart, den 7. Okt. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

580.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die anständige Kleidung der Geistlichen.

Vom 10. Okt. 1817 [456]).

Man sieht sich durch vorgekommene auffallende Vernachlässigungen, welche sich einzelne Geistliche des Reichs in Ansehung des An-

---

in Gnaden bedacht und bestättiget haben; so ergehet hiemit Unser allergnädigster Befehl, Ihr, der Specialis, wollet ihn — — vorderist zu — — eine Prob-Predigt ablegen, und, wenn er, wie Wir Uns versehen, der Gemeine annehmlich, diese — — auf den — — beziehen, und gebührend versehen, ihm auch von seinem Amts-Vorfahren und dem Heiligen-Pfleger des Orts die dasige — — amtliche Registratur samt den Kirchen-Büchern und dem Kirchen-Inventario urkundlich übergeben lassen, sodann ihn in einer Predigt der Gemeine empfehlen, und der Ordnung gemäs investiren. — — Daran rc. Stuttgart rc. — vergl. übrigens Gr. K. O. Bl. 103. (K. G. I, 228.)

456) Dek. Regg. — vergl. G. R. vom 6. Juni 1806. Min. Erlaß vom 29. Okt. 1811. Cons. Erlaß vom 7. Nov. 1821.

stands der Kleidung haben zu Schuld kommen lassen, veranlaßt, die bestehenden Vorschriften wegen der Kleidung der Geistlichen und Präceptoren wiederholt einzuschärfen, und haben die Kön. Dekanat-Aemter dieß sämmtlichen denselben untergeordneten Geistlichen und Präceptoren bekannt zu machen.

Stuttgart, den 10. Okt. 1817.

Auf besondern Befehl.

Schmidlin.
Süskind.

581.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Reise-Urlaub für die Geistlichen.

Vom 5. Okt. / 4. Nov. 1817 [457]).

Da vermöge höchster Verordnung vom 5. Oktober d. J. den Dekanen gestattet seyn solle, den Geistlichen und Schullehrern zu Reisen innerhalb und außerhalb des Reichs Urlaub auf sechs Tage, unter der Verantwortlichkeit für die Versehung der Geschäfte der Abwesenden zu ertheilen, so haben sich die Dekanat-Aemter darnach zu achten.

Stuttgardt den 4. Nov. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Schmidlin.
Flatt.

---

†) Kön. Bekanntmachung von Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsäzen und Formen.

Vom 18. Nov. 1817.

---

457) Conf. Reg. — vergl. Ver. vom 16. Nov. 1816. Min. Erlaß vom 30. Sept. und 20. Nov. 1829. und den Erlaß des kath. Kirchenraths vom 19. Okt. 1816 (kath. K. G.). — Knapp Annal. I, 198. führt diesen Erlaß fälschlich unter dem 9. Okt. auf.

†) s. Reg. und Fin. Ges. — Staats-Gr. Ges. III, 451. Regbl. 1817. Nr. 70. S. 541. und in besond. Beil. Edikt I—XI. — Ed. V. über die Ressort-Verhältnisse für den Geh. Rath, das Just. Dep. für das Dep. des Inn. und der Fin. §. 3. d. k. und

†) Erlaß der Ob. Pol. Direkt. zu Stuttgardt, betr. die Sonntagsfeier.

Vom 6. Dez. 1817.

---

††) Ordnungsliste.

Vom 28. Dez. 1817.

582.

Kön. Dekret, betr. die Postportofreiheit der geistlichen Wittwenkasse.

Vom 19. Jan. 1818 [458]).

583.

Kön. Verordnung, betr. die Aufgebote Ausgewanderter oder Hereingezogener.

Vom 24. Febr. 1818 [459]).

Wilhelm, v. G. Gn. ꝛc.

In neuern Zeiten sind von den Behörden Anfragen gemacht worden:

„wie es in Hinsicht auf die Verkündung in der Kirche bei „den Ehen derjenigen Würtemberger zu halten sei, welche „kurz vor ihrer Verheirathung in das Ausland weggezogen, „dann auch derjenigen, welche erst vom Ausland in das „Königreich gezogen seien; ob nämlich die ersteren in dem „verlassenen Würtembergischen Wohnort, und letztere auch

---

§. 9. d. Ressort des Geh. Raths bei Besezung der höhern Kirchen-Aemter und bei den Verh. der Kirche zum Staate. §. 30. Ressort des Min. des K. und Sch. Wesens. §. 33. Unterordnung des ev. Consistoriums unter dasselbe und Besezung desselben. §. 34. Ressort der Kreiß-Regierungen. §. 35. Vorbehalt rüksichtlich der Anordnung von Provinzial-Consistorien. §. 40. Ressort des Fin. Depart. §. 47. Ressort der Kreißfinanzkammern.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 76. S. 589.

††) s. Reg. Fin. und Ger. Ges. — Regbl. 1817. Nr. 79. S. 605.

458) Gaupp K. R. II, 1, 457. — vergl. Min. Erlaß vom 2. Aug. 1822.

459) Regbl. 1818. Nr. 11. S. 81.

„in ihrer vorigen ausländischen Heimath in der Kirche aus-
„gerufen werden müssen?"

Weil nun hierüber keine bestimmte allgemeine Verordnungen vorliegen, und die vorkommenden Fälle in den verschiedenen Oberämtern nicht nach gleichen Grundsätzen behandelt zu werden pflegen; so verordnen Wir andurch wie folgt:

I.) Da ein im gesetzlichen Wege ausgewanderter Würtemberger aufhört, Unterthan zu sein, und da die persönlichen Ansprüche an ihn wegen allenfallsigem Ehe-Versprechen vor seiner Auswanderung, auf die von seinem Vorhaben gewöhnlich zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, anzubringen und zu erledigen sind, so bedarf es bei seiner Verheirathung im Auslande keiner Ehe-Verkündigung im Königreich, und nur wenn von der ausländischen Obrigkeit ein Zeugniß über allenfallsige Ehe-Hindernisse, oder eine Ehe-Verkündung im vorigen Wohnorte verlangt werden sollte, ist diesem Ansinnen zu entsprechen, und sich, so weit es nach den Würtembergischen Gesetzen geschehen kann, in Rücksicht der Sonntage, an denen die Ehe-Verkündung vorgenommen werden soll und der Wiederholung derselben, nach den Gesetzen des neuen Wohnorts, und den Wünschen der ersuchenden Behörde zu richten.

II.) Bei Ausländern, welche in das Würtembergische Landes-Unterthanen-Recht aufgenommen worden sind, ist, wenn die betreffenden Personen es nicht selbst verlangen, eine Ehe-Verkündung in dem vorigen ausländischen Wohnorte nicht nothwendig, sondern es kann diese in dem neuen Wohnorte des neu aufgenommenen Unterthans vorgenommen werden, hingegen muß gleichwohl, wie dieses schon die allgemeinen Verordnungen bei Verlobten aus verschiedenen Kirch-Sprengeln erfordern, ein Zeugniß von dem Pfarramte des vorigen Wohnorts, daß kein Ehe-Hinderniß vorliege, beigebracht werden, es wäre dann, daß die ins Unterthanenrecht aufgenommene Person vor der Heirath bereits Ein Jahr im Königreiche sich aufgehalten hätte, in welchem Falle nur wenn die auswärts angesessenen Eltern noch leben, die Einwilligung derselben zu der bevorstehenden Heirath nachzuweisen ist.

Nach dieser kirchenpolizeilichen Verordnung haben sich daher alle weltliche und geistliche Amts-Behörden ohne Unterschied der Confession in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 24. Februar 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

†) Instruktion zur Behandlung des Staatsbauwesens.

Vom 30. März 1818.

---

††) Erlaß der Min. der Justiz und des Innern, betr. das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin.

Vom $\frac{22.\ \text{Dez.}\ 1817}{6.\ \text{April}\ 1818}$.

---

†††) Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium ꝛc., betr. das Recht der Collegial-Vorstände, zum Geben eines 8tägigen Reise-Urlaubs für die Collegial-Mitglieder und Subalternen.

Vom 8/9 April 1818.

---

††††) Aufruf der Centralleit. des Wohlth. Vereins, betr. die Gründung bleibender Armen-Anstalten.

Vom 14. April 1818.

584.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Begleitung eines Malefikanten durch Geistliche.

Vom 14. April 1818 [460]).

Der Dekan in — wird auf seinen Anfrage-Bericht vom 1. d. dahin beschieden, daß der Dekan zu Begleitung des Malefikanten

---

†) s. Fin. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 19. S. 137.

††) s. Ger. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 22. S. 180.

†††) Norm. Buch des Cons. — s. Reg. Ges.

††††) s. Reg. Ges. — vergl. Bekanntmachung vom (5. Mai) 21. Juli 1818.

460) Cons. Reg. — vergl. Spez. Cons. Erlaß vom 14. Juli 1818 und 26. Okt. 1827.

seinen Ortsgeistlichen, falls dieser in der Diöcese befindlich und nicht über 3 Stunden entfernt ist, und den jüngsten Geistlichen der Diöcese, oder falls dieser schon einmal einen Malefikanten begleitet hätte, den uneinsjüngsten u. s. w. zu berufen habe.

Stuttgart, den 14. April 1818.

---

†) Bekanntmachung des eheger. Senats des Kön. Ob. Tribunals, betr. die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensations-Fälle.

Vom 16. April 1818.

---

††) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. den Emolumenten-Bezug in den Kanzleien.

Vom 2. Mai 1818.

---

†††) Kön. Gener. Verordnung, betr. die Straf-befugniß der verschiedenen Staats-Behörden und die Recurse gegen Straf-Verfügungen derselben.

Vom 8. Mai 1818.

---

†) s. Reg. und Ger. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 22. S. 180.

††) s. Fin. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 25. S. 209. — Unter Nr. 2. über die Gebühren des Examinators beim Kön. Ober-Consistorium. — Durch Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Cons. vom gleichen Dat. wird demselben bekannt gemacht, daß eine Ausnahme von dieser Verordnung nur stattfinde bei den gegenwärtigen Examinatoren des Consistoriums, und zwar nur für ihre Personen und ihre gegenwärtige Amts-Verhältnisse, und so lange sie die Geschäfte besorgen, für welche jene Nebenbezüge stattfinden.

†††) s. Reg. und Ger. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 26. S. 217. — unter dem 15. Juni vom Minister. des Innern dem Consist. insinuirt.

585.

Kön. Dekret an den Minister des Innern, betr. die Veränderung des reform. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds in einen reform. Baufonds.

Vom 12. Mai 1818 [461]).

Auf den — erstatteten Vortrag gebe ich zu erkennen, daß
— — — — — —

4) die aus den vormals kirchenräthlichen Gratialien für Nordhausen und Palmbach — dem reformirten Bes. Verb. Fonds unterm 31. Jan. 1813 auf 6 Jahre bewilligte jährliche 150 fl. demselben noch weitere 5 Jahre hindurch abgereicht, und als die künftige Bestimmung dieses Fonds die Leistung von nothwendigen Beiträgen für Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauwesen angesehen werden solle.

Stuttgart den 12. Mai 1818.

Wilhelm.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Beiziehung eines katholischen Geistlichen bei Untersuchung von Streitigkeiten in einer gemischten Ehe.

Vom 18. Mai 1818.

---

461) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — vergl. Min. Erlaß vom 30. Sept. 1810. — Durch Min. Erlaß vom 22. Nov. 1822. wird dem Consistorium angezeigt, daß das Finanz-Ministerium die Verfügung getroffen habe, daß die Capital-Briefe des reform. Besold. Unterstüzungsfonds vom Kameral-Amt Wiernsheim dem Consistorium zur Aufbewahrung übergeben, und daß die Rechnungen über die Verwendung der Einkünfte, welche in Zukunft von der Ober-Rechnungskammer revidirt und justifizirt werden sollten, je vor der Revision dem Consistorium zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt werden.

†) S. kath. Kirch. und Ger. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 31. S. 249.

586.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. Visitationen, Postrelationen, Schulwesen, Schulfonds=Rechnungen 2c.

Vom 6. Juni 1818 [462]).

Im Namen des Königs.

Es ist zwar von Seiten der Königl. Synode auf den Vortrag der vorjährigen Kirchenvisitations=Relationen in Ansehung dessen, was bei einzelnen Dekanaten zu bemerken und zu verordnen war, bereits das Erforderliche in Special=Recessen an die Dekanat=Aemter erlassen worden.

Man sieht sich jedoch, theils zu Bewirkung mehrerer Gleichförmigkeit in Behandlung der den Geistlichen obliegenden Geschäfte, theils zur Erneuerung und genauern Bestimmung der früher gegebenen Vorschriften veranlaßt, folgende General=Rezeße ergehen zu lassen, welche die General=Superintendenten den ihnen untergeordneten Dekanen bekannt zu machen, und sowohl diese, als auch durch sie die ihnen untergebenen Diöcesan=Geistlichen zu deren pünktlichen Beobachtung anzuweisen haben.

1) Ist die Absicht, in welcher im vorigen Jahre aus den nicht visitirten Orten magistratische Zeugniße verlangt worden sind, nehmlich das etwa eintretende Bedürfniß einer außerordentlichen Visitation zu beurtheilen, hier und da mißverstanden worden [463]); es wird daher den Dekanen hiemit zu erkennen gegeben, daß in denjenigen Parochial=Orten, wo die Kirchen=Visitation unterbleibt, schriftliche Aeußerungen, sowohl von den Magistraten, als auch noch besonders von den Pfarrern darüber einzufordern seyen:

> ob nicht von ihnen wegen besonderer Umstände und Verhältnisse eine Lokal=Visitation noch in demselben Jahre für nöthig erachtet werde?

Diese Aeußerungen sind für dießmal längstens bis Jacobi, künftig aber 14 Tage vor Jakobi an das Dekanatamt und durch dasselbe an die General=Superintendenz, von dieser aber an das Königl. Consistorium einzusenden. Später einkommende Anträge auf eine Visitation können nicht berücksichtigt werden; vielmehr wird, wo der zur Einsendung bestimmte Termin übergangen wird, dieses für eine schriftliche Erklärung angesehen, daß in demselben Jahre keine Visitation von dem Ortsvorstand verlangt werde [463 b]).

2) Eine zweckmäßige und nach dem Umfang der Geschäfte abzumessende Vertheilung und Verwendung der Tagszeit bei den über das andere Jahr zu haltenden Kirchen=Visitationen, worauf es viel

462) Gedr. Conf. Reg. — Knapp Annal. II, 379.
463) vergl. Conf. Erlaß vom 20. Juni 1817.
463 b) vergl. G. S. Rescr. vom 17. Mai 1819. Nr. 6.

ankommt, damit ihre hauptsächlichen Erfordernisse, ohne sie unnöthig zu verlängern, erfüllt werden, wird der eigenen Beurtheilung und Geschicklichkeit der Visitatoren überlassen, mit der Bemerkung, daß die in der Normal-Schulverordnung vom Jahr 1811 enthaltene Vorschrift, auf die Untersuchung des Schulzustands drei bis vier Stunden zu verwenden, nicht blos auf die in der Schule zuzubringende Zeit sich beschränkt, sondern alles dasjenige umfaßt, was eine gründliche Erkundigung sowohl nach der Beschaffenheit der Schulen, als auch nach dem Personal der Lehrer erfordert, damit dieser Haupttheil der Lokal-Visitation genügend behandelt, über demselben aber die Untersuchung anderer nöthiger Punkte nicht versäumt werden möge.

Es ist daher zu erwarten, daß auch künftig die bisher gewöhnlich gewesene Zahl der Visitationstage nicht ohne außerordentliche Ursachen, welche nach vollendeter Visitation der Diöcese dem Königl. Consistorium berichtlich anzuzeigen wären, werde überschritten, sondern in der Regel forthin beibehalten werden.

3) Von allen, sowohl visitirten als nicht visitirten Diöcesan-Orten ist

a) die längst eingeführte, auch im vorigen Jahre nicht aufgehobene Postrelation jährlich auf den bestimmten Termin nach den bestehenden Vorschriften einzusenden, und in dieselbe, wie bisher, die Seelenzahl, wie sie nach der neuesten Bevölkerungsliste vom 1. Nov. sich ergibt, nebst den übrigen, zur kirchlichen Computation der Bevölkerung gehörigen Rubriken einzutragen. Auch sind derselben jedesmal die Separatisten-Verzeichniße und übrigen, von den Dekanat-Aemtern zu den jährlichen Uebersichts-Berichten verlangten Notizen nebst der Anzeige, ob und wie die, auf die lezte Visitation ergangenen Rezesse befolgt seyen, beizufügen [464]).

b) In den auf die Kirchen-Visitation zu verfertigenden Pfarr-Relationen hingegen sollen die Nummern 3 und 4 nur die Seelenzahl in Uebereinstimmung mit der neuesten Bevölkerungsliste und die kirchliche Computation des lezten Jahrs (mithin dießmal von 1817 — 18) anzeigen; die übrigen Nummern der Pfarr-Relation aber werden nach der Normal-Vorschrift vom 20. Juni 1817. §. 2. behandelt, so daß die Zahlen von denjenigen Rubriken, welche ein Gegenstand der Nachfrage oder der Attestation bei der Kirchenvisitation sind, und zur zusammenhängenden, historischen Darstellung des kirchlichen Zustandes gehören, z. B. Nr. 8. Opfer, Nr. 14 eingestellte Gottesdienste, Nr. 16 Casual-Predigten, Nr. 21 Abendmahl, Nr. 22 Confirmation, Nr. 28 Kirchen-Convente, auch besonders Nr. 78 die summarischen Rechnungen des Schulfonds von beiden der Visitation unterliegenden Jahrgängen, etwa durch Unterscheidung durch Lit. a. und b. angeführt werden.

464) vergl. Cons. Erlaß vom 29. März und 17. Dez. 1822.

c) Wo in dem III. und IV. Abschnitt das Personal sich vermindert hat, werden die abgegangenen Personen kurz, mit Bezeichnung der Zeit ihres Abgangs, und bei versezten Schullehrern und Provisoren mit Benennung des Orts, wohin sie abgegangen sind, die anwesenden aber auf die längst vorgeschriebene Weise bezeichnet.

d) In den Relations=Auszügen haben die Dekane die nicht visitirten Orte in der alphabetischen Ordnung unter den visitirten, und alle mit der gehörigen Nummer bezeichnet, anzuführen, und bei jedem nicht visitirten Orte etwa eine halbe Seite leeren Raum zu lassen, damit die etwaigen Rezesse, wozu die Postrelation oder andere Angaben Anlaß geben möchten, darauf bemerkt werden können.

4) Da die Einträge von Bausachen in den Pfarr=Relationen nur zu der Absicht dienen sollen, die Königl. Synode in Kenntniß von dem Zustand der Kirchen= Pfarr= und Schulgebäude und von anerkannter oder streitiger Bauverbindlichkeit zu sezen, so wird hiemit verordnet, daß zwar auch ferner eine summarische Notiz von diesen Gegenständen unter den hiezu vorgeschriebenen Nummern der Pfarr=Relation gegeben, jeder Fall aber, der eine Verfügung erfordert, dem Königl. Consistorium mittelst besonderer Berichte zur Erledigung vorgetragen werden soll; von der Königl. Synode hingegen, die zu Untersuchungen über Bausachen und dabei vorkommenden Anständen keine Zeit hat, sind Verfügungen in Betreff der Baudesiderien, deren Erledigung durch Anzeige bei derselben nur unnöthigerweise würde verzögert werden, künftighin nicht mehr zu erwarten.

5) Da sich bei der Consistorial=Registratur kein genaues Verzeichniß der Orte vorfindet, welche bisher jährlich visitirt worden sind, ja von manchen wirklich visitirten Filial=Orten oder unirten Pfarreien weder besondere Relationen, noch summarische Extrakte der Dekane eingekommen, dagegen von andern gar nicht wirklich visitirten Orten dennoch besondere Relationen eingeschickt worden sind, so wird, um auch hierin genauere Ordnung, Richtigkeit und Gleichförmigkeit zu erzielen, hiemit verordnet, daß

a) jeder Dekan ein genaues Verzeichniß sämmtlicher von ihm zu visitirenden Orte nebst Bemerkung der Zeit, welche bisher für jeden Ort zur Visitation verwendet worden ist, mittelst besondern Berichts einzusenden habe, wobei sich dann der Dekan im Fall einer Veränderung nach demjenigen zu achten hat, was bereits oben Nr. 2. vorgeschrieben worden ist. Und sollen hinführo

b) von allen denjenigen Filial=Orten oder unirten Pfarreien, in welchen der Dekan die Visitation selbst vorgenommen hat, auch besondere Visitations=Relationen und summarische Extracte gefertigt werden, wo hingegen

c) von den nicht visitirten Orten besondere Relationen unterbleiben, und das, was darüber gesagt wird, an der gehörigen Stelle, wie es bei Filialien oder bei unirten Pfarreien bisher

üblich war, in die Relation vom Mutterort eingerückt werden soll.

6) Außerordentliche Visitationen ändern in der Regel den bleibend festgesetzten Visitations-Turnus nicht ab, und ohne besondere Verfügung wird eine dergleichen Visitation auch im folgenden Jahr nach dem Turnus vorgenommen.

7) Sollen die Kirchen-Visitationen nicht über den Monat September ausgedehnt, sondern mit dem Ende Septembers unfehlbar vollendet seyn.

8) Da in den Jahren, in welchen nicht visitirt wird, die Pünktlichkeit in dem Schul-Unterricht und in der Schul-Aufsicht und der Eifer, die Schulkinder weiter zu bringen, abnehmen könnte, so wird den Geistlichen eine gleichförmig fortdauernde Aufmerksamkeit auf den Schul-Unterricht und auf die Ordnung in der Schule und unausgesetzte Sorgfalt, vorkommende Mängel zu verbessern, auf das ernstlichste anbefohlen und pünktliche Fortsetzung des Schuldiariums erwartet [465]). Ferner wird ihnen

9) aufgegeben, in dem Jahre, in welchem die dekanatamtliche Kirchen-Visitation unterbleibt, die auf Martini gewöhnliche örtliche Schul-Visitation in Gegenwart der dazu gehörigen Ortsvorsteher mit Genauigkeit und Strenge und mit sorgfältiger Behandlung aller Schulpensen zu leiten, von den Schülern Schreib- und Rechnungs-Proben sich vorlegen zu lassen, auch sie bei der Visitation selbst zum Diktirschreiben und zu Auflösung angemessener arithmetischer Aufgaben, die sie ohne fremde Beihülfe ausarbeiten und uncorrigirt übergeben sollen, anzuhalten. Solche schriftliche Proben haben die Pfarr-Aemter nebst einem Auszug des kirchenconventlichen Protokolls über den Erfund der Prüfung und den Zustand der Schule mit ihrem Bericht, worin auch von dem Fleiß und Verhalten der Schullehrer überhaupt Erwähnung zu thun ist, an die Dekane einzusenden.

Diese werden hierauf bei der nächstfolgenden Kirchen- und Schul-Visitation Rücksicht nehmen, um darnach die Beschaffenheit und die Fort- oder Rückschritte der Schulen desto genauer beurtheilen zu können; auch darauf sehen, daß diejenigen Schulkinder, welche sich nach ihren Fortschritten und Sitten vor andern zu Prämiirung eignen, in der Pfarr-Relation genannt, und Schreib- und Rechnungs-Proben von ihnen eingeschickt werden, indem man auf diejenigen Kinder, von denen solche nicht vorgelegt werden, keine Rücksicht zu nehmen weiß [466]).

10) Findet man sich durch die Anfrage einiger Dekanat-Aemter veranlaßt, zu verordnen, daß so lange, bis eine neue Schulordnung wird bekannt gemacht werden, nur die bisherigen Schuldisciplinar-

---

465) vergl. G. S. Rescript vom 14. April 1813. In dem Umlaufschreiben der Gen. Sup. von 1824 (Müller Kirchl. Int. Bl. S. 356) wird bemerkt, daß auf der Führung eines Schuldiariums beharrt werden, und dasselbe jedesmal bei der Kirchen-Visitation dem Visitator vorgewiesen werden solle.

466) vergl. Note zu G. S. Rescript vom 13. Mai 1815. Nr. 14.

Gesetze nebst den seitdem in dieser Hinsicht ergangenen Verordnungen jedes Jahr in den Schulen den Kindern vorgelesen, und deren Beobachtung nachdrücklich eingeschärft werden soll.

11) Hat man mehrfältig die Bemerkung gemacht, daß bei der Rechnung über den Schul-Fonds von den Geistlichen keine dem Gesetz und dem Zwecke dieses Instituts gemäße Ordnung beobachtet wird, wie dann zuweilen bei Todesfällen von Geistlichen keine ordentliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben desselben vorgefunden worden ist. Es wird daher den Dekanen zur Pflicht gemacht, genaue Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von ihren Diöcesan-Geistlichen eine ordentliche Rechnung über den Schul-Fonds geführt werde, welche nicht nur jedesmal bei der Kirchen-Visitation dem Dekan zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, sondern wovon auch in jedem Jahr an Georgii eine Abschrift an denselben einzusenden ist[367]).

12) Da von einigen Schul-Conferenz-Direktoren unpassende und selbst zum Theil nicht schickliche Aufgaben zur Beantwortung ausgewählt worden sind, so werden sämmtliche Conferenz-Direktoren erinnert, keine mit dem Schul-Amt nicht in Beziehung stehende, sondern stets zweckmäßige Gegenstände den Schullehrern zur Bearbeitung aufzugeben, damit aus dieser beurtheilt werden könne, wie weit sie in den zu ihrem Beruf erforderlichen Kenntnissen fortgeschritten seyen. Endlich wünscht man

13) daß von der großen Anzahl der jährlich von den Schullehrern gelieferten Abhandlungen nur diejenigen, welche sich vor den andern auszeichnen, eingesendet werden, wobei die Conferenz-Direktoren zugleich zu bemerken haben, ob und welche Aufsätze die Verfasser oder die Direktoren zurück zu erhalten wünschen. Dabei erwartet man jedoch in jedem Fall, daß den Conferenz-Protokollen immer einige der bessern Abhandlungen werden beigeschlossen werden.

Decretum Stuttgart in der Königl. Synode den 6. Juni 1818.

587.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwandlung der Zehnten.

Vom 10. Juni 1818[368]).

Dem Königl. Consistorium wird auf den Bericht vom 2. d. M. die Verwandlung der zu den Dotationen der Kirchen-Stellen gehörigen Zehnten in fixe Aequivalente an Geld und Naturalien betreffend, der Auftrag ertheilt, so oft der Erledigungsfall eines geistlichen Diensts

467) vergl. G. S. Rescript vom 19. Dez. 1821. Nr. 7.

468) Norm. Buch des Conf. — vergl. Min. Erlaß vom 1. Sept. 1817.

eintritt, zu dessen Einkommen Zehenten oder ein größerer Umfang von Pfarrgütern gehört, vor dem Wiederbesezungs-Berichte die vorhandene Competenz nebst Beilagen derselben vorzulegen, um die erforderliche Maaßregeln, ob und wie eine Verwandlung derselben in ein fixes Aequivalent vorzunehmen sey? ermessen zu können, wobey das Kön. Ober-Consistorium sich über die bei der einzelnen Kirchenstelle eintretenden Verhältnisse und Bedürfnisse zu äußern hat.

Stuttgart den 10. Juni 1818.

v. Otto.

588.

Consist. Erlaß an die Kameral-Aemter, betr. die Einsendung der Berechnungen über die dem geistlichen Wittwen-Fiskus zufallenden Viertels-Besoldungen von vakanten Pfarreien.

Vom 12. Juni 1818 [469]).

Es ist der unterzeichneten Stelle von dem Administrator des geistlichen Wittwen-Fiskus die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Kameral-Beamten die Berechnungen über die dem Fiscus charitativus das Jahr über von vakanten Pfarreien zufallenden Viertels-Besoldungen nicht sogleich, wenn die Berechnung verfaßt ist, nach Anleitung der im Jahr 1813 ergangenen Instruktion §. 10, sondern erst am Ende des Jahrs mit der Vergleichung zur Revision einsenden, dadurch aber Nachtheile für die geistliche Wittwen-Kasse veranlassen, die um der verspäteten Einsendung willen nicht mehr gehörig untersucht und gehoben werden können. Man siehet sich daher verlaßt, sämmtliche Kameral-Beamten an die genaue Befolgung ermeldeter Instruktion mit dem Anhang zu erinnern, daß diejenigen, welche künftig sich hierin saumselig finden lassen werden, sich die Folgen der daraus entstehenden Verantwortung selbst zuzuschreiben haben werden.

Stuttgart den 12. Juni 1818.

Königl. evangelisches Consistorium.

---

469) Regbl. 1818. Nr. 37. S. 327. — vergl. Cons. Erlaß vom 5. März 1813. §. 10.

†) Kön. Verordnung, betr. Verlegung des Rechnungs-Termins von Georgi auf den ersten Juli.

Vom 17. Juni 1818.

††) Gesez, die allgemeine Einführung der Schuzpoken-Impfung betr.

Vom 25. Juni 1818.

†††) Instruktion für die Königl. Armen-Commission.

Vom 27. Juni 1818.

589.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Begleitung eines Missethäters durch Geistliche.

Vom 14. Juli 1818 [470]).

Auf den Bericht des gem. Oberamts — betr. die Begleitung des verurtheilten Missethäters — durch 2 Geistliche der Diöcese — giebt man demselben Folgendes zu erkennen:

1) Da zwar nach dem Bericht des gem. Oberamts der Ortsgeistliche des Missethäters — sich nur die Rede verbeten, die Begleitung aber zugesagt, hingegen Pfarrer — selbst persönlich die Begleitung abgelehnt hat — —, so ist dieser wegen seiner Gesundheits-Umstände von der Begleitung ganz freizusprechen.

2) Wird zwar genehmigt, daß die beiden Diakonen der Stadt, welche mit der Vorbereitung des Verbrechers beschäftigt sind,

†) s. Reg. und Fin. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 37. S. 325. — vergl. Erl. der Ob. Rechn. Kammer vom 12. Juni 1822. rüksichtlich der Verrechnung der geistl. Besoldungen.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 42. S. 389. — vergl. Cons. Erlaß vom 23. Sept. 1814. Min. Verf. vom 13. Nov. 1825.

†††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 41. S. 374.

470) Cons. Reg. — Das Ausgelassene betrifft Persönliches. — vergl. Sp. C. Erl. vom 14. April 1818 und 26. Okt. 1827.

von der Begleitung freigesprochen werden, jedoch ist bei ihnen anzufragen, ob nicht etwa wenigstens einer derselben die Begleitung freiwillig übernehmen wollte — —.

3) Unter den jüngsten Geistlichen ist der dem Dienstalter nach jüngste Geistliche (nicht der nach seinem Aufenthalt in der Diöcese) der Diöcese [471]) zu verstehen, wie auch im Jahre 1812 bei einer ähnlichen Anfrage das Dekanat — beschieden worden; jedoch kommen bei dem Dienstalter die Präceptorats-Jahre nicht in Rechnung.

4) Die bei dem Ortsgeistlichen eines Missethäters gemachte Einschränkung seiner Verpflichtung den Malefikanten zu begleiten „falls er nicht über 3 Stunden von der Amtsstadt entfernt sey" gilt um so mehr von andern Geistlichen der Diöcese, von welchen keiner, der mehr als 3 Stunden von der Amtsstadt entfernt ist, verbunden ist, einen Missethäter zu begleiten. Jedoch ist der Ortsgeistliche des verurtheilten Verbrechers künftig auch in dem Fall, wenn er über 3 Stunden von der Amtsstadt entfernt ist, immer zuerst zur Begleitung aufzurufen, wo es ihm dann freisteht, die Aufforderung anzunehmen oder abzulehnen.

5) — — —

6) Endlich kann das Umhängen des Missethäters mit einer Thierhaut, die begleitenden Geistlichen als Diener des Herrn, der gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, nicht von der observanzmäßigen Verbindlichkeit neben dem Verbrecher, der auch unter der Thierhaut noch Mensch und Christ ist, rechts und links einherzugehen, freisprechen.

590.

Erlaß, die Behandlung der Militär-Familien-Register betreffend.

Vom 18. Juli 1818 [472]).

Da die unterm 24. Febr. 1811. (s. Staats- und Regierungs-Blatt 1811. Nr. 11.) erlassene Königl. Verordnung in Betreff der Errichtung eines allgemeinen Familien-Registers für das Königliche Militär beider Confessionen, bisher nur theilweise erfüllt und die eingesandten Tabellen durch ihre Unvollständigkeit, so wie durch die

---

471) ebenso ein Sp. Cons. Erlaß vom 3. Sept. 1819. wornach auch eben diesen Geistlichen die Seelsorge beim Missethäter in den lezten Tagen zu übertragen ist.

472) Regbl. 1818. Nro. 45. S. 433. — vgl. Kriegs-Ministerial-Erl. vom 24. Febr. 1811.

im Königlichen Militäre vorgefallenen Veränderungen, ganz unbrauchbar geworden sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle, welche von Seiner Königlichen Majestät mit der Redaction dieses Militär-Familien-Registers beauftragt und alle darauf Bezug habende Anordnungen zu treffen bevollmächtigt ist, veranlaßt, theils die älteren Verordnungen hierüber von neuem einzuschärfen, theils durch Zusätze und Erläuterungen derselben die Obliegenheiten der hier in Berührung kommenden Stellen außer Zweifel zu setzen. Es wird demnach mit höherer Genehmigung verordnet:

I. In die Militär-Familien-Register sind alle zur Militär-Parochie gehörigen Individuen, sie mögen dermalen dem militärischen Forum untergeordnet seyn oder nicht, aufzunehmen. Die Grenzen der Militär-Parochie aber sind durch das Königliche Rescript vom 16. April 1806. (s. Staats- und Regierungs-Blatt 1806. XIII.) festgestellt und in der Verordnung vom 24. Febr. 1811. noch näher bestimmt. Hiernach sind alle active, quiescirende und pensionirte Militär-Personen von jedem Grade und deren Wittwen, insbesondere auch das Gens d'armerie-Corps, mit Ausnahme derjenigen Invaliden- und Soldaten-Wittwen, die an keinem Garnisons-Orte sich aufhalten, in die Local-Militär-Familien-Register aufzunehmen. Wer einen militärischen Karacter trägt, gehört nur dann in das Militär-Familien-Register, wenn sein Amt oder seine Beschäftigung ihn mit dem Militär in Verbindung stellt und er seine Besoldung aus der Königlichen Kriegs-Casse erhält.

II. Mit der Aufnahme und Berichtigung der Local-Militär-Familien-Register sind zunächst an Garnisons-Orten die dort aufgestellten Militär-Geistliche beider Confessionen unter Beistand der Auditoren, so wie sie unten namentlich aufgeführt werden, und bei den unter dem Civil-Forum stehenden Militärs-Personen nöthigen Falls unter Communikation mit dem weltlichen Oberamte beauftragt und für die Genauigkeit und Richtigkeit derselben verantwortlich.

An Orten, wo keine Militär-Parochie und keine Garnison besteht, jedoch einzelne Militärs-Personen oder Wittwen von den unter I. bezeichneten Klassen leben, sind die Civil-Pfarrer beider Confessionen verbunden, sie in einzelne Tabellen aufzunehmen und an die unterzeichnete Central-Stelle alsbald einzusenden.

III. Für die Behandlung des Geschäftes und die Beurkundung der eingetragenen Notizen durch amtliche Correspondenz und Auszüge aus den betreffenden Kirchenbüchern sind in der Verordnung von 1811. unter 1. — 5. genaue Vorschriften gegeben, deren genaue Beobachtung um so mehr den Geistlichen empfohlen wird, als bei entdeckter Nachlässigkeit auf Kosten der Schuldigen diese Register zurückgesendet werden würden. Dies wird der gleiche Fall sein bei den Familien-Registern, welche ohne die Richtigkeit derselben beurkundende Unterschriften von Seiten der Auditors und Geistlichen eingesendet werden.

IV. Für die Einsendung der Local=Militär=Familien=Register, so wie der einzelnen Tabellen, wird hiermit der erste September dieses Jahrs als der letzte Termin festgesetzt, nach dessen Verfluß die unterzeichnete Stelle auf Kosten derjenigen Auditors oder Geistlichen, denen hierunter Nachläßigkeit zur Last fällt, die unvollendeten Familien=Register ergänzen lassen wird.

V. Wo Anstände oder Zweifel in Verfertigung dieser Register obwalten oder Hindernisse ihrer Vollendung entgegen gestellt werden, ist an die unterzeichnete Stelle zu berichten, welche alle hierauf Bezug habende Gegenstände erledigen, auch die erforderlichen Tabellen abliefern wird.

VI. Die Local=Militär=Familien=Register sind in duplo zu fertigen, wovon das eine Exemplar in der Parochie auf gleiche Weise, wie die übrigen öffentlichen Bücher, aufbewahrt wird.

VII. In Beziehung auf die Ergänzung des allgemeinen Militär=Familien=Registers, welches bei der Central=Stelle aufbewahrt wird, haben sämmtliche Auditors und Geistliche bei eigener Verantwortlichkeit alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche in der Verordnung vom 24. Februar 1811. unter 7. — 13. enthalten sind und alle Ergänzungen auf den 31. December jeden Jahrs unfehlbar an die unterzeichnete Stelle einzusenden [473]).

Stuttgart, den 15. Juli 1818.

Die zur Redaction des allgemeinen Militär=Familien=Registers niedergesetzte Central=Stelle.

Feldpropst d'Autel.
Ober=Kirchen=Rath Schedler.
Kriegs=Rath, Major v. Zech.

---

†) Erlaß der Central=Leitung des Wohlth. Vereins an die Oberamts= und Lokal=Leitungen, betr. einen Aufruf zur Armenbeschäftigung.

Vom 5. Mai / 21. Juli 1818.

---

473) Es folgt nun die Angabe der mit der Aufnahme der Local=Militär=Familien=Register an den bestehenden Garnisons=Orten beauftragten Personen.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1818. Nr. 45. Beil.

†) Erlaß des eheger. Senats des Ob. Trib. an die gem. Oberämter, betr. die Behandlung der Ehedispensations-Gesuche von Militärpersonen und Weisung derselben an den Feldprobst.

Vom 30. Juli 1818.

591.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Visitations-Honorare der Dekane und die Revision der Dekanats-Besoldungen.

Vom $\frac{10. \text{ Juli}}{4. \text{ Aug.}}$ 1818 [474]).

Im Namen des Königs.

Auf den Bericht der Synode vom 28ten März d. J. die Entschädigung der Dekane für den Verlust an Einnahme durch die Beschränkung der Visitationen betreffend, ist dem Consistorium unter dem 10/16. Juli zu erkennen gegeben worden, daß der gemachte Antrag nicht berücksichtigt werden könne, hingegen den Kreis-Regierungen bereits die Verfügung zugegangen sey [475]), den Dekanen die herkommlichen Honorarien aus den Orts-Kassen alljährlich, mithin auch in den Jahren, in welchen nicht visitirt wird, abzureichen.

Da zugleich dem Kön. Consistorium ein Gutachten abgefordert wurde, wie die zum Theil unzureichenden Dekanat-Besoldungen zu erhöhen seyn dürften [476]), diesem Gutachten aber eine genaue Revision der in den Dekanat-Competenzen vorkommenden Rubriken „Emolumente" vorangehen muß; so haben die General-Superintendenten die Einleitung zu treffen, daß jeder Dekan unter Zuziehung des Salararii diese Rubrik genau revidire, und die von beyden un-

---

†) s. Ger. Ges. — Knapp Ann. II, 248. — vgl. Min. Erl. v. 8. Apr. 1811.

474) Dek. Regg. — Knapp Ann. I, 79. — Durch einen Conf. Erl. vom 20. Juni 1817. waren die Dekane zu einem Bericht über ihren Verlust bei den nun nur alle 2 Jahre stattfindenden Visitations-Honoraren aufgefordert worden.

475) Vom Ministerium unter dem 10. Juli an die 4 Kreisregg. ausgeschrieben. — Uebrigens haben die Dekane in den kath. Orten, wo protest. Civil- und Militärgemeinden sind, das Honorar nicht doppelt anzusprechen. Spez. Conf. Erl. vom 15. Sept. 1812. — Bei einem Wechsel der Dekane werden zwischen dem Vorfahrer und Nachfolger die Visit. Honorare bei den nicht visitirten Orten pro rata getheilt. Conf. Erl. vom 20. Dez. 1833.

476) vgl. Min. Erl. vom 29. Mai 1821 u. s. w.

terschriebene Revision nebst Bemerkungen über die Richtigkeit der Competenz überhaupt an den General-Superintendenten einsende, von welchem man sie binnen 6 Wochen nebst gutächtlichem Bericht in dem Consistorium erwartet.

Indem auch unter der Besoldung mehrerer Dekane noch beschwerliche Zehnten und Güter vorkommen, so haben hier die Dekane Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorschläge über Verwandlung dieser Besoldungs-Theile in ein Aequivalent an Geld und Naturalien zu äußern.

Stuttgart, den 4. August 1818.

Wächter.
Griesinger.

592.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. den Pachtvertrag über das evang. Gesangbuch.

Vom 25. Aug. 1818 [477]).

593.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Verlegung der zweiten Confirmations-Handlung in Einem Jahr auf den vorlezten Sonntag im Monat September.

Vom 11. September 1818 [478]).

Da man verordnet haben will, daß die zweite Confirmations-Handlung der evangelischen Catechumenen in denjenigen Städten, in welchen diese Handlung jährlich zweimal vorgenommen wird, vom lezten Sonntag des Monats September, an welchem sie bisher statt hatte, auf den vorlezten Sonntag des gedachten Monats in Zukunft **bleibend** verlegt werde; so wird dieß dem Dekan in — zur Nachachtung für die folgenden Jahre hiemit eröffnet.

Stuttgart den 11. Sept. 1818.

Auf Befehl des Königs.

---

477) Regbl. 1818. Nr. 52. S. 491. — vgl. Cons. Erl. vom 20. Apr. 1830.

478) Knapp Annal. II, 1, 78. — vgl. Cons. Erl. vom 14/15. Jan. 1810. G. S. Rescr. vom 29. Nov. 1825. §. 3.

594.

Königl. Verordnung, betr. die Parochial-Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner.

Vom 12. Sept. 1818 [479]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung, daß die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchen-Gemeinde bilden, einer dem Geiste des Religions-Edikts vom 15. Okt. 1806 entsprechenden näheren Bestimmung bedürfen, haben Wir in dem §. 123. Unseres Verfassungs-Entwurfs ausgesprochen, daß diese Verhältnisse durch ein Gesez näher bestimmt werden sollen.

In dieser Beziehung verordnen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

I.

Wo an irgend einem Orte des Königreichs sich neben den der herrschenden Orts-Confession zugethanen Einwohnern auch solche befinden, welche einer andern christlichen (evangelischen oder katholischen) Confession zugethan (dissentirend) sind, und an ihrem Wohnort selbst keine eigene Gemeinde mit eigenem Cultus bilden können, da sollen dieselbe, es mögen deren mehrere oder wenigere seyn, sie mögen sich beständig oder nur temporär an diesem Ort aufhalten, in den nächstgelegenen Ort ihrer Confession, die Entfernung sei, welche sie wolle, dergestalt eingepfarrt werden, daß sie in kirchlicher Beziehung eine Filial-Gemeinde des leztern Orts bilden.

II.

Die Dissentirenden haben das Recht die öffentlichen Gottesdienste dieses Orts zu besuchen, daselbst das heilige Abendmahl zu empfangen, und den Pfarrer desselben als ihren Parochus in Krankheitsfällen zu sich (auf ihre Kosten) zu rufen, — auch wenn Leich-Predigten gewünscht werden, solche in seiner Kirche von ihm halten zu lassen. An ihn ausschließend sind sie mit den Proclamationen, Copulationen [480]), den Parentationen bei den (nach dem Gebrauch ihrer Kirche vorzunehmenden) Beerdigungen, dem Confirmations-Unter-

479) Regbl. 1818. Nro. 54. S. 497. — abgedr. in Kapffs Repert. I, 2, 349. — Durch Conf. Erlaß vom 7. Jan. 1823 wird den Gen. Superint. aufgetragen, sich zu erkundigen, ob diese Verordnung in Betreff der evang. an kath. Orten wohnenden Einwohner wirklich ausgeführt werde. — vgl. Rel. Ed. vom 15. Okt. 1806. §. III.

480) vgl. Conf. Erl. vom 11/29. Dez. 1829.

richt, und bei den Katholiken dem Vorbereitungs-Unterricht auf die erste Communion während der Fastenzeit, wie auch der Confirmation selbst gebunden. Die Proclamationen und Confirmationen müssen in der Kirche desselben öffentlich vorgenommen werden; die Copulationen, wie auch die Taufen, können entweder in dieser Kirche, oder in dem Wohnort der Dissentirenden in einem Privathause von dem Parochus ihrer Confession (im letztern Fall gegen Bezahlung der Reise-Kosten), die Taufen überdies bei großer Entfernung der Mutterkirche der Dissentirenden auch in der Kirche des Wohn-Orts von dem Parochus der herrschenden Orts-Confession verrichtet werden [481]).

III.

Die Dissentirenden haben für alle diese Funktionen die Stolgebühren blos an den Parochus ihrer Confession, welchen sie als Filialisten zugetheilt worden, zu bezahlen, ausgenommen:

1) wenn die Dissentienten bei Beerdigungen auf dem Kirchhof der herrschenden Orts-Confession das Geläute fordern, so haben sie den Orts-Meßner, neben dem etwa bei denselben noch wirklich funktionirenden Meßner ihrer Confession zu belohnen;
2) in den Fällen, wo die Dissentirenden sich der Erlaubniß §. II., durch den Pfarrer der herrschenden Orts-Confession taufen zu lassen, bedienen, haben sie blos an diesen die Stolgebühren zu entrichten. Endlich
3) versteht es sich von selbst, daß die Dissentirenden die Läut-Garben und Läut-Laibe an den Meßner der herrschenden Orts-Confession, wo sie bisher eingeführt waren, auch künftig abzugeben haben, insofern dieselbe nicht für kirchliche Funktionen, welche die herrschende Confession ausschließend angehen, gegeben werden, es wäre denn, daß solche Abgaben auf liegenden Gütern als wahre Real-Lasten hafteten.

IV.

Die Leichname der Dissentirenden sind auf dem Kirchhofe des Wohn-Orts, oder, wenn daselbst kein Kirchhof vorhanden wäre, auf dem Kirchhof der Pfarr-Kirche ihrer Confession, dem sie nun zugetheilt sind, oder, wenn dieser allzu entfernt oder nicht geräumig genug wäre, noch auch leicht erweitert werden könnte, auf dem Kirchhof der Mutter-Kirche, zu welcher der Wohn-Ort der Dissentirenden gehört, zu beerdigen. Diese Regel gilt jedoch nur da, wo nicht durch ein Herkommen, welchem die Dissentienten nicht gerne entsagen wollen, ein anderes hergebracht ist.

V.

Alle Kirchenbücher (Tauf-, Todten- und Ehe-Register) sind für alle Dissentirende ausschließend von dem Parochus ihrer Confes-

---

481) vgl. Cyn. eccl. S. 333. 354. K. I, 428.

sion zu führen, und hat derselbe in sein Taufbuch auch diejenige Taufen, welche etwa (nach §. II.) von dem Parochus der herrschenden Confession in der Kirche des Wohnorts verrichtet werden, dennoch einzutragen. Der Parochus der herrschenden Orts-Confession hat dem ersteren zu diesem Behuf von solchen Taufen Nachricht zu geben, und sie aus dem Taufbuche des Wohnorts auszulassen.

VI.

Die Führung der Familien-Register und die Abfassung der Bevölkerungs-Tabellen hingegen bleibt auch für die Dissentirenden dem Pfarrer der herrschenden Confession an dem Wohnort oder dem Mutterort, von welchem dieser ein Filial ist, überlassen. Zu diesem Behuf muß demselben der Pfarrer der Dissentirenden gleich nach jedem von ihm verrichteten kirchlichen Akt von den Trauungen, Taufen, Sterbfällen ꝛc. die geeigneten Notizen schriftlich ex officio ertheilen [482]).

VII.

Die Schule und den Religions-Unterricht der Jugend betreffend, so steht es

1) den Dissentirenden in der Regel frei, wenn in ihrem Wohnort eine Schule (der herrschenden Confession) sich befindet, und die Schule des Orts, in welcher sie eingepfarrt werden, nicht über eine Stunde entfernt ist, ihre Kinder in diese oder in jene zu schicken. Sobald aber die Schule ihrer Confession über eine Stunde entfernt ist, so müssen die Kinder die Schule des Wohnorts besuchen.
2) Wenn am Orte der Dissentirenden gar keine Schule ist, und die Schule des Orts, in welchem sie nun eingepfarrt werden, von ihrem Wohnort nicht weiter als die Schule des Mutter-Orts der herrschenden Confession entfernt ist, so haben ihre Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Ist aber diese entfernter als jene, so steht es ihnen frei, welche von beiden sie besuchen wollen, es wäre denn, daß die Schule der dissentirenden Confession eine halbe Stunde weiter als die Schule der herrschenden Confession entfernt wäre. In diesem Fall haben sie die letztere zu besuchen.
3) In jedem Fall haben die Schul-Kinder der Dissentirenden, nebst den übrigen jungen Leuten, welche in dem dazu geeigneten Alter stehen, die Catechisationen, die letzteren überdies auch die Sonntags-Schule des Orts ihrer Confession, dem sie als Filialisten zugetheilt werden, zu besuchen, wenn es nur

---

482) vgl. Ver. vom 29. Juli / 6. Aug. 1816. — Nach einem Minist. Erl. vom 10. Juli 1820. hat, wenn verschiedene christliche Confessionen sich an einem Orte befinden, derjenige Geistliche, dessen Pfarrgemeinde die zahlreichste ist, das Fam. Register auch für die Juden nach der für Christen vorgeschriebenen Form zu führen.

immer in Hinsicht auf die Entfernung des Orts möglich ist. Auch sollen diejenigen Kinder, welche die Schule der in ihrem Wohnort herrschenden Confession besuchen, vom 8. Jahre an, wenn ihr Parochial-Ort von ihrem Wohnort nicht mehr als eine halbe Stunde entfernt ist, wenigstens einmal in jeder Woche, bei einer Entfernung, die nicht über eine Stunde beträgt, alle 14 Tage, — endlich bei einer Entfernung über eine Stunde jeden Monat einmal zum Religions-Unterricht in die Elementar-Schule ihres Parochial-Orts kommen.

Ist die Entfernung allzugroß, so daß nicht einmal die Sonntags-Schüler die Catechisationen des Geistlichen ihrer Confession besuchen können, so sollen wenigstens diese angehalten werden, da wo die Elementar-Schüler die Werktags-Schule besuchen, der Sonntags-Schule anzuwohnen, wobei es sich dann von selbst versteht, daß sie als Dissentienten an dem Religions-Unterricht, der in der Sonntags-Schule vorkommt, keinen Theil nehmen.

4) Der Pfarrer, welchem die Dissentirenden als Filialisten zugetheilt sind, hat in Beziehung auf die Kinder derselben

a) die Vorschrift der protestantischen Schul-Verordnung vom 26/31. December 1810. aufs genaueste zu befolgen, daher vor Georgii jeden Jahrs aus den Taufbüchern eine genaue Liste aller Kinder, welche auf Martini desselben Jahrs 6 Jahre complirt haben, zu verfertigen, und sie von der Kanzel zu verlesen, wo sodann alle diese Kinder auf Georgii desselben Jahrs in die Schule aufgenommen, und, wenn die Eltern sich widerspenstig bezeigen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden müssen;

b) hat er sich von den Eltern jedes schulpflichtigen Kindes, wenn sie in dem Fall sind, daß es ihnen (nach Nro. 1. 2.) freisteht, eine bestimmte Erklärung geben zu lassen, welche Schule das Kind besuchen soll;

c) wofern alle oder einzelne die Schule der herrschenden Orts-Confession besuchen sollten, so hat er das Verzeichniß derselben dem Pfarrer der herrschenden Orts-Confession amtlich zu übergeben. Er soll sodann in diesem Falle

d) die Schule der Orts-Confession, in welche die Kinder der Dissentienten gehen, in denjenigen Fristen besuchen, welche von den höheren geistlichen Behörden mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse werden bestimmt werden, bei diesen Besuchen nach den Kindern seiner Confession sehen, denselben besonders dann, wenn die Entfernung ihnen nicht gestattet, die Catechisationen und den Religions-Unterricht in seiner Kirche und Schule zu besuchen, so viel möglich Religions-Unterricht geben, und die Eltern anweisen, wie sie den Mangel des öffentlichen religiösen Unterrichts zu Hause zu ersetzen suchen sollen.

e) Ferner hat er an den öffentlichen Schul-Visitationen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer der herrschenden Confession Theil zu nehmen, und den Erfund in der Pastoral-Relation zu bemerken.

f) Dabei ist er jedoch nicht befugt, in dieser Schule etwas zu verordnen, oder dem Schullehrer für sich Erinnerungen zu geben, sondern er hat, wofern er etwas zu desideriren findet, mit dem Pfarrer der herrschenden Confession (welchem die Inspektion über das Ganze der Schule überlassen bleibt) zu kommuniciren, oder nach Umständen die Sache durch den Dekan seiner Confession an die höhere Behörde gelangen zu lassen.

g) Für die Theilnahme an den öffentlichen Schul-Visitationen hat er dasselbe Emolument und aus derselben Casse zu beziehen, das auch der Pfarrer der herrschenden Confession bezieht. Die Reisekosten aber für die besondern Schulbesuche sowohl, als für die mit dem Pfarrer der herrschenden Confession gemeinschaftlichen öffentlichen Schul-Visitationen sind ihm, wenn die Dissentienten ein eigenes *pium corpus* haben, aus diesem, wo aber ein solches nicht vorhanden ist, durch Umlage auf die dissentirenden Eltern, deren Kinder jene Schule besuchen, zu ersetzen.

5) Das Schulgeld ist blos demjenigen Schulmeister zu bezahlen, dessen Schule die Kinder der Dissentirenden wirklich besuchen, jedoch so, daß sie demjenigen, in dessen Schule sie blos dem Religions-Unterricht (welchen der Geistliche zu geben hat,) anwohnen, nichts zu bezahlen haben.

So wie der evangelische Schulmeister an einem Orte, wo die evangelische Confession die herrschende ist, von katholischen Kindern, welche nicht die evangelische Orts-Schule besuchen, kein Schulgeld zu fordern hat; eben so haben an Orten, wo die katholische Confession die herrschende ist, die evangelischen Eltern, deren Kinder die katholische Schule nicht besuchen, oder besuchen sollen, zu den Schulgeldern für den katholischen Schullehrer nicht zu contribuiren. Es ist mithin die Bestimmung der katholischen Schul-Ordnung, nach welcher die Schul-Gelder als eine Gemeinde-Last nach dem Steuerfuß auf sämmtliche Commun-Steuer-Contribuenten umzulegen sind, wenigstens auf protestantische Inwohner katholischer Orte nicht anzuwenden, sondern das Schulgeld und das etwa übliche Scheuterholz immer von denjenigen Dissentienten abzureichen, deren Kinder die Schule ihres Wohnorts besuchen.

VIII.

Was den Bau und die Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten (wenn nicht durch einen besondern in jedem Fall zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch die Erwerbung eines Laien-Zehenden, auf welchem die Last der Kirchen-

Fabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianern auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist) weder zum Bau und der Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie, welcher sie bisher zugetheilt waren, zu concurriren; vielmehr treten sie diesfalls in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden. Hingegen haben die Dissentienten zur Erhaltung und Erweiterung desjenigen Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach der Bestimmung des obigen §. IV. die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind. Der Bau und die Unterhaltung der Schul-Gebäude ist demnach als eine Last der bürgerlichen Gemeinde anzusehen, daher auch, wie andere Gemeinde-Lasten, von denjenigen im Ort verbürgerten mitsteuernden Dissentienten mitzutragen, welche ihre Kinder nicht in die Schule ihres Wohnorts schicken. Dagegen haben diese aber zu den Bau- und Erhaltungs-Kosten des Schul-Gebäudes in dem Ort, wohin sie nun eingepfarrt sind, nicht zu contribuiren.

Ist aber in dem Wohnort der Dissentirenden kein Schulgebäude, so kann ihnen nur zugemuthet werden, daß sie zu Erhaltung desjenigen Schulgebäudes, das ihre Kinder wirklich besuchen, beitragen sollen. Die fixe Besoldung des Schullehrers ist, wenn sie nicht auf einem *pio corpore* haftet, gleichfalls aus der Kommun-Kasse ohne Unterschied, welcher Confession die Gemeinds-Glieder zugethan sind, zu entrichten.

IX.

Sämmtliche protestantische und katholische Dekane haben nun innerhalb 6 Wochen, jene an das Königl. evangelische Consistorium [483]), diese an den Königl. Katholischen Kirchen-Rath, zu berichten

1) ob in ihren Diöcesen sich Orte finden, worinn evangelische und katholische Einwohner vermischt sind.

2) Wenn sich solche finden, sind dieselben namentlich anzugeben, und ist bei jedem besonders zu bemerken:

a) wie groß die Anzahl der Evangelischen und der Katholischen nach Familien und nach Köpfen sei;

b) ob, und wohin, und unter welchen Bestimmungen die Dissentirenden bisher schon an einem Ort ihrer Confession eingepfarrt gewesen;

c) welches, wenn dieses nicht der Fall gewesen, der nächste Ort ihrer Confession sei, wohin sie eingepfarrt werden könnten, und

---

483) Durch Cons. Erl. vom 8. Jan. 1819 (Regbl. 1819. Nro. 8. S. 29.) werden die Dekane erinnert, daß sie dafür zu sorgen haben, daß in Beziehung auf Evangelische, welche im Umkreise oder in der Nähe ihrer Diöcesen an kathol. Orten wohnen, diese Verordnung ohne Weiteres in Gang gebracht, mithin dieselbe der nächsten evangelischen Parochie, welcher sie nach den Anträgen der Dekane zuzutheilen sind, wirklich zugetheilt werden, und ausschließend an diese die Stolgebühren bezahlen.

d) wie viele Kinder von Dissentienten die Schule des Wohnorts, oder die der Parochie besuchen werden.

Nach erstatteten Berichten werden hierauf die weiteren nach den Lokal-Bedürfnissen und Verhältnissen erforderlichen Verfügungen, nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung, ergehen.

Gegeben Stuttgart den 12. Sept. 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

595.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Verkündigung eines Sendschreibens an die evang. Geistlichkeit.

Vom 22. Sept. 1818 [484]).

Im Namen des Königs.

Den Königlichen Dekanat-Aemtern läßt man in der Anlage das von dem Königlichen Synodus unterm 6. Junius d. J. beschlossene und von Seiner Königlichen Majestät unterm 17. dieß genehmigte Sendschreiben an die gesammte evangel. Geistlichkeit des Reichs [485]) mit dem Auftrag zugehen, nicht nur selbst, wie man sich von ihren Gesinnungen versprechen darf, den darin enthaltenen Ermahnungen und Aufforderungen mit gewissenhaftem Eifer nachzukommen, und dadurch den ihnen untergeordneten Geistlichen mit Einschluß der Vikarien, deren jedem ein Exemplar dieses Sendschreibens und zwar soviel die Pfarrer betrifft, zur Aufbewahrung in ihrer Pfarr-Registratur zuzusenden ist, mit erweckendem Beispiel in Amt und Wandel voranzugehen, sondern auch jede Gelegenheit zu benutzen, den Inhalt und die Lehren dieses Schreibens ihnen zur genauen Aufmerksamkeit, Beherzigung und Befolgung, wie es von treuen Seelsorgern der ihnen anvertrauten Gemeinden erwartet wird, eindringend zu empfehlen.

Stuttgart, den 22. September 1818.

Auf Befehl des Königs.

---

484) Gedr. Conf. Reg.

485) s. die Beilage.

Beilage 486).

An die Württembergische evangelische Geistlichkeit.

Die letztverflossenen drei Jahrzehende haben so viele auf den Zustand einzelner Menschen und ganzer Völkerschaften mächtig wirkende Ereignisse herbeigeführt, daß man, zurückschauend auf die Vergangenheit und sie vergleichend mit der Gegenwart oft nur mit Mühe Spuren des vormaligen Zustandes zu erkennen vermag. Die Veränderungen, welche vor unsern Augen vorgegangen sind, haben nicht nur die äußerlichen, politischen und bürgerlichen Verhältnisse betroffen, sondern sind auch in dem Geistigen, Sittlichen und Religiösen wahrzunehmen. Was mehrere Menschenalter hindurch für wahr gehalten wurde, war den Angriffen des Spottes ausgesetzt, oder wurde durch Scheingründe, welche öfter der entschiedene Unglaube oder die Eitelkeit, seltener aber edler Forschungstrieb und Wahrheits-Liebe vorbrachte, angefochten; was man lange Zeit aus Ueberzeugung sowohl, als aus Gewohnheit für ehrwürdig und heilig gehalten, und als Stützen der Ordnung, der Sittlichkeit und der Beruhigung für dieses und jenes Leben angesehen und mit Segen gebraucht hatte, wurde bald mit Frechheit, bald mit Leichtsinn angetastet. Ist es wohl zu verwundern, daß durch solche Gesinnungen auch die äußerlichen Anstalten, durch welche Licht und Recht, Wahrheit und Tugend, Glaube und Liebe erhalten werden sollten, beinahe überall in ihren Grundpfeilern erschüttert wurden? Auf der andern Seite glaubten manche dem Unheil, welches der Zeitgeist über die religiösen und moralischen Vorstellungen hereingeführt hatte, nicht anders entfliehen zu können, als wenn sie sich unverstandenen, düstern, schwärmerischen, zum Theil abergläubischen Meinungen dahin gaben, oder in den Nebel des Mysticismus hüllten. Manche unternahmen es sogar, ohne wahre Erleuchtung durch das klare Evangelium, welches Gott im Geist und in der Wahrheit erkennen lehrt und verehren heißt, ohne Prüfung, die allein in den Stand setzt, das Gute zu behalten, und irre geleitet durch Mißverstand, Unwissenheit, geistlichen Dünkel und herrschgierige Verführer, sich gleichsam ein neues Evangelium zu bilden, und sagten sich von der äußerlichen Kirche los. Wo aber auch weder Leichtsinn und frecher Unglaube, noch Schwärmerei Raum gewonnen hatte, da traten unter dem Zeitendruck, welchen Krieg, Theurung und Auflösung so vieler alten theuren Bande verursachten, häufig Gleichgültigkeit und Stumpfsinn gegen das Edlere und Höhere und Unsichtbare, oder Trostlosigkeit an die Stelle.

Es können jedoch die Kraft, Weisheit und Güte der göttlichen Vorsehung und ihre Segnungen selbst in den Stürmen und Zerstörungen der verflossenen Zeit nicht verkannt werden, und das Ver-

---

486) Gedr. Consist.Reg. und Pfarr-Regg. — beschlossen von der Synode den 6. Juni, genehmigt durch Min.Erlaß vom 17/18. Sept. 1818.

trauen auf die Leitungen Gottes darf daher dem erschreckten Herzen nie entfallen. Ja manches der zum Theil überstandenen, zum Theil noch fortdauernden Uebel erscheint selbst jetzt schon als göttliche Wohlthat, weil es durch seine unglücklichen Folgen die Ruchlosigkeit der Grundsätze, aus denen es wie wucherndes Unkraut hervorwuchs, an das helle Tageslicht brachte, schlummernde Kräfte weckte, in Tugenden, die ohne heftige Erschütterungen nicht zum Daseyn kommen würden, vorzüglich aber in der christlichen Tugend, der Ergebung in den Willen Gottes, übte, und auf diese Weise selbst wider den Willen seine ruchlose Urheber zum Beßern zurückführen mußte.

Auch ist es eine höchst erfreuliche Erscheinung, daß die Unzufriedenheit über die Herrschaft des Bösen, das Bedürfniß und die Sehnsucht nach höherer Erkenntniß und einem festern Grund des Glaubens und der Tugend, und nach der Rückkehr auf den verlassenen Weg ächter Frömmigkeit sich gegenwärtig lauter und allgemeiner, als vorher, aussprechen.

Hat sich doch bei der Sekular=Feier der Kirchen=Verbesserung im verflossenen Jahre, wenn auch manche der durch diesen Anlaß erregten Wirkungen nur aus der Seltenheit des Ereignisses und aus dem Eindruck hervorgegangen seyn mögen, welchen die äußeren Veranstaltungen zu anständiger Begehung dieser Feier machten, eine Theilnehmung an Religions=Angelegenheiten dargethan, die bei fortgesetztem Forschen in den heiligen Urkunden im Geiste des Protestantismus nicht ohne fortdauernden Segen für die evangelische Kirche bleiben kann. Allein da durch alles dieses die Hoffnung eines glücklichen Erfolges anhaltender und zweckmäßiger Bemühungen für Beförderung christlicher Religiosität sehr verstärkt wird, so ist es nur desto mehr Pflicht für jeden wahren Gottes=Verehrer, alle in seiner Gewalt stehende Mittel anzuwenden, um demjenigen Widerstand zu leisten, was der Religion und Sittlichkeit durch den gegenwärtigen Zeitgeist gefährlich ist und noch gefährlicher zu werden droht, und das Reich Gottes auf Erden, christliche Wahrheit, christlichen Glauben und christliche Liebe, so weit es Menschen vermögen, gegen die Macht der Unwissenheit, des Unglaubens, des Wahnglaubens und des Lasters zu beschützen.

Wem liegt aber diese Pflicht mehr ob, als demjenigen Stande, dessen Beruf darin besteht, daß er dem ungöttlichen Wesen, es erscheine, in welcher Gestalt es wolle, durch Verkündigung des göttlichen Worts steure? Wen muß die wieder erwachte Sehnsucht nach den Belehrungen und Tröstungen des Evangeliums mit größerer Freude und mit innigerm Danke gegen Gott erfüllen, als den Prediger des Evangeliums? Er wird daher die Zeit des Friedens, in welcher Ordnung und Ruhe in äußerlichen Verhältnissen allmählich wieder hergestellt werden soll, sorgfältig dazu benutzen, daß auch Liebe zum innern Frieden und zu derjenigen Ordnung des Gemüths und des Wandels, die sich auf das Geistliche und Ewige bezieht, in den Seelen der Christen aufs Neue befestiget werde.

Geleitet durch diese Wahrnehmungen und Ueberzeugungen fin-

det es der Königliche Synodus seinen Pflichten gemäß, auch außer dem gewöhnlichen Wege der Verordnungen, Worte der Ermahnung an die evangelische Geistlichkeit des Königreichs ergehen zu lassen, und sie liebe- und vertrauensvoll aufzufordern, diesen heiligen Zweck, wie es in ihrem Berufe liegt, mit erneuerter Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befördern.

Vor allen Dingen muß dem Geistlichen, der diesen Namen in seiner vollen Bedeutung zu tragen würdig seyn soll, daran gelegen seyn, durch seine geistige Bildung, durch seinen Charakter und durch sein ganzes Verhalten dahin zu wirken, daß sein Amt geehrt, und durch dasselbe höherer Segen für Zeit und Ewigkeit vorbereitet werde.

Mag die unverkennbar verminderte Schäzung des geistlichen Standes aus dem Unglauben an göttliche Dinge, die das Wesentliche seiner Forschungen und seiner Vorträge ausmachen, oder aus der Oberherrschaft des Weltsinnes über das Höhere, oder aus dem tadelnswerthen Betragen Einzelner dieser Classe entsprungen seyn, so ist doch immer sehr zu beklagen, wenn ein solches Benehmen Einzelner aus dem geistlichen Stande, wenn ihr Zurückbleiben an innerer und äußerer Bildung diesen Mangel an Achtung erzeugt, und dieser dann nur zu oft auf das Amt selbst übergetragen wird.

Soll demnach dem Predigt-Amte die gebührende und den Personen, die sich ihm widmen, die zu wirksamer Führung desselben erfoderliche Achtung zu Theil werden, so haben diese vor allem dahin zu trachten, daß sie selbst durch ein höheres Maß der Erkenntniß erleuchtet, und durch einen unsträflichen und Herzen gewinnenden Wandel ausgezeichnet seyen, und dadurch auf eine edlere Weise dasjenige wieder erwerben, was die Meinung der Zeit und das tadelhafte Benehmen Einzelner weggenommen hat. Denn mit Recht fordert man von demjenigen höhere Einsicht, welcher lehren, vorzügliche Erleuchtung, welcher erleuchten, Glauben und gutes Gewissen, welcher Glauben und Tugend verbreiten will. Weisheit muß über seinen Reden und Handlungen wachen; Gottesfurcht und Menschenliebe muß im Innersten seines Herzens wohnen, und sich in Worten und Werken offenbaren; er muß Muth beweisen, wo es um Bekämpfung der Unwissenheit und des Lasters, und Ausdauer, wo es um beharrliche Verbreitung des thätigen Christenthums zu thun ist.

Aber mit diesen Vorzügen des Geistes und des Herzens muß ungeheuchelte Bescheidenheit und Demuth verbunden werden. Der Religionslehrer soll ein Vorbild seiner Heerde seyn, und was sein Mund predigt, das soll sein ganzer Wandel bestätigen. Selbst seine äußere Sitte ist nicht gleichgültig; sie muß würdig, freundlich, ernst, nicht gemein, finster und zurückstoßend, aber auch nicht eitel, der Welt sich anschmiegend seyn. Dieses würdige äußerliche Benehmen zeigt sich, wie überall, so besonders auch in der Kleidung, die von allem sich entfernen wird, was schon an sich irgend einen Anstoß geben, und ihm den Vorwurf von Hintansetzung der ihm hierüber ertheilten höhern Vorschriften zuziehen kann.

Haus muß er zu einer Wohnung des Friedens machen, und für die ganze Gemeinde zum Beispiel stiller frommer Ordnung, redlichen Fleißes, guter Kinderzucht, verständiger und billiger Führung der Hausherrschaft aufstellen; es muß der Zufluchtsort der Bedrängten und Trostbedürftigen, der Aufenthalt der Sittsamkeit und die Werkstätte eines religiösen Lebens und Wirkens seyn. Was ehrbar ist, was wohl lautet, ist etwa eine Tugend, ist etwa ein Lob, diesem allem soll der Diener des Evangeliums, sollen auch die Seinigen nachstreben.

Wird dieses Bild eines würdigen und frommen Predigers allen Männern dieses Standes, vorzüglich auch den jüngern, unverrückt vor der Seele stehen, so wird die Achtung gegen sie, ihren Stand und ihren Beruf, und der Segen ihrer Arbeiten nicht ausbleiben. Diese innere Würdigkeit und äußere Tauglichkeit findet in den mannigfaltigen Beschäftigungen ihres Berufskreises täglich und stündlich Gelegenheit, sich unter der segnenden Mitwirkung Gottes auf die nützlichste Weise zu erkennen zu geben. Es ist nicht schwer, dieses Allgemeine auf das Einzelne anzuwenden; daher dann auch das Folgende nur die Absicht einer herzlichen Ermahnung hat.

Der Sonntag, der gemeinschaftlichen Erbauung und Belehrung gewidmet, soll durch seine stille Feier dem Christen Anlaß darbieten, sich vor dem Versinken in Unwissenheit, Sinnlichkeit und inneres Elend zu verwahren, und ihn auf einige Zeit von den Fesseln irdischer Geschäfte zu befreien, damit er ungestört seinen Sinn dem Göttlichen zuwende und für ein himmlisches Leben bestimmt, sich auch für dasselbe bilde.

Ueber die Entweihung dieses einem so heiligen Zwecke gewidmeten Tages durch Arbeiten und Lustbarkeiten, die der Würde desselben nicht angemessen sind, wird in neuerer Zeit allgemein geklagt. Nun können zwar durch zweckmäßige Verordnungen äußerliche Störungen und dadurch erregte Aergernisse verhindert werden, aber die Absicht der Feier wird nur alsdann erreicht, wenn der Geistliche durch Inhalt, Klarheit und Herzlichkeit seiner Predigten, durch Zweckmäßigkeit seiner Kinderlehren, durch Innigkeit und Andacht des gemeinschaftlichen Gebets, durch Einführung eines feierlichen Gesangs, durch Hinwegräumung alles dessen, was das Gefühl des Schicklichen beleidigt und durch ungeheuchelten würdevollen Ernst in allen seinen diesem Tage angehörigen Amtsverrichtungen dem öffentlichen Gottesdienste Würde, Nützlichkeit und die damit vereinbare Anmuth zu verschaffen weiß; wenn er seine Gemeinde von der Nothwendigkeit überzeugt, diesen Anlaß zur Befestigung des Gemüths in allem Guten zu benutzen, damit es nicht unaufhörlich von den alltäglichen Geschäften, Sorgen und Verhältnissen des Lebens gedrückt, nach und nach in Gleichgültigkeit für alles versinke, was heilig und göttlich ist, und wenn er endlich selbst und sein ganzes Haus durch Zurückgezogenheit und Enthaltung von jedem geräuschvollen Vergnügen diesen Tag weihet und heiliget.

Nur auf diesem Wege wird er mit Erfolg dahin wirken, den

unseligen Ursachen der Entweihung des Sonntags allmählig zuvorzukommen, und in der Ueberzeugung sowohl als in dem Gefühl der Glieder seiner Gemeinde die gebührende Achtung für diesen, dem innern Menschen so wichtigen, Bildungstag aufs neue zu beleben. Verletzungen dieser Achtung wird er in zweckmäßiger Stufenfolge durch Belehrung, Ermahnung, Warnung und Rüge, milde und ernst, wie es die Weisheit erfordert, zu verhindern sich angelegen seyn lassen.

Ueber das Verhalten der Geistlichen gegen Separatisten sind bereits mehrere Verordnungen ergangen, deren Beobachtung ihm nicht nur als Pflicht obliegt, sondern die ihn auch, wenn er sie mit ruhiger, frommer Würde und mit Klugheit befolgt, sicher leiten. Hat er in seiner Stellung gegen die Gemeinde überhaupt darüber zu wachen, daß er keinen Anstoß gebe, sondern vielmehr durch sein Licht erleuchte, und durch seinen Wandel erbaue, so muß er dieß noch vielmehr in Rücksicht auf diejenigen beobachten, die entweder aus innerem Bedürfnisse sich auf eigenen Wegen Erbauung und Unterricht zu verschaffen suchen, oder die, irre geführt durch Andere oder durch eigene Leidenschaften und durch Mißverstand, die Kirche und ihre Anstalten gering schätzen, und sogar darauf ausgehen, sich von ihr zu trennen.

Menschenkenntniß und Klugheit, Religiosität und Humanität müssen ihm die Wege vorzeichnen, die Gemüther vermittelst des göttlichen Worts für die Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit zu gewinnen, auf Verirrungen und Verkehrtheiten ein wachsames Auge zu haben, jene, sie seyen gut gemeint, oder aus Eitelkeit und Selbstdünkel entstanden, durch klare und herzliche Belehrungen hinwegzuräumen, diesen, da sie auf die Abwege der Schwärmerei und des Lasters zu führen pflegen, Widerstand zu leisten, und so die Gemeinde Jesu Christi in Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zusammen zu halten.

Wenn von manchen als Ursache ihrer Trennung von der Kirche das Abweichen mehrerer Geistlichen von dem Lehrbegriff der evangelischen Kirche und besonders das Uebergehen der positiven und eigenthümlichen Lehren des Christenthums angegeben wird, so soll doch, wenn gleich dieser Vorwurf in den meisten Fällen ungegründet seyn mag, diese Erscheinung dem gewissenhaften Geistlichen zu einem neuen Grund dienen, sich keine Abweichungen davon zu erlauben. Er wird vielmehr, eingedenk seiner Verpflichtung, als Lehrer der evangelischen Kirche es sich zu einer um so wichtigeren Angelegenheit machen, dem evangelischen Lehrbegriff in seinen Vorträgen getreu zu verbleiben, und besonders auch die positiven Lehren des Christenthums in der eigenen Ueberzeugung von ihrer göttlichen Wahrheit und Fruchtbarkeit nicht als Gegenstände einer trockenen müßigen Spekulation, sondern mit steter Anwendung auf Herz und Leben so vorzutragen, daß ihre wohlthätige Kraft sich bei allen Klassen seiner Zuhörer zeigen kann. Nebst dem wird er aber den Zweck seines Amts im Hinblick auf solche mit der Kirche unzufriedene Ge-

sellschaften und Verbrüderungen auch dadurch zu erreichen suchen, daß er sich mit den Mitgliedern derselben in nähere Verbindung setzt, sie vor Irrthümern, Stolz und Eitelkeiten zu verwahren sucht, auf wahre unsektirerische Frömmigkeit hinweiset, und hiedurch auch auf die Anderen wohlthätigen Einfluß zu erhalten trachtet.

Wie er aber überhaupt in keiner seiner Bestrebungen zu Erreichung dieses ihm vorgesteckten Ziels ermüden und an ihrem Gedeihen auf immer verzweifeln darf, wenn er gleich den Erfolg derselben nicht jederzeit gewahr werden kann; so muß er auch in diesem Kreise seines Berufs unabläßig wirken, wie es ihm durch das Evangelium, durch sein Gewissen und durch äußerliche Gesetze vorgeschrieben ist, bei dem Schein des Mißlingens sich mit der Hoffnung aufrichtend, daß unter Gottes Segen auf redliche Saat früher oder später auch eine erfreuliche Erndte folgen werde.

Unter denen, die, ohne sich von der Kirche zu trennen, noch überdieß in Privat-Erbauungs-Stunden sich versammeln, wird er zwei Klassen unterscheiden. Ist es religiöses Bedürfniß, ein Sehnen nach dem Höhern und Göttlichen, was sie noch außer dem öffentlichen und Haus-Gottesdienst zur Andacht vereiniget, sind mit der religiösen Wärme keine Ausschweifungen im Denken und Handeln verbunden, hüten sie sich insbesondere vor einseitigen, überspannten und aberglaubischen, nur die Leidenschaften begünstigenden Begriffen und Ansichten, vor zu geringer Meinung von Andern und zu großer von sich und ihren Brüdern, vor Partheilichkeit, Herrschsucht, Stolz, wie vor grober und feinerer Sinnlichkeit; so können sie allerdings beitragen, religiöse Wärme in der Gemeinde, selbst unter manchen nicht verbundenen zu erhalten. Wo aber dieser oder jener der genannten Fehler sich einschliechen (und nur zu leicht fassen sie Wurzel in Unaufgeklärten, in denen überdieß Gefühl und Einbildungskraft vorherrschend sind), da drohen sogleich alle unseligen Folgen dieser Fehler, und Zwiespalt und Erbitterung in der Gemeinde, ja oft im Innersten der Familien. Der Geistliche wird daher bemüht seyn, durch Anwendung aller obgenannten Mittel diesem Uebel zuvorzukommen, und die schon vorhandenen durch Ausrottung ihrer verderblichen Ursachen zu verbannen.

Erhält die Gemeinde Besuche von Fremden, die geistliche Vorträge halten, und überhaupt auf sie einzuwirken suchen, so widmet er auch diesen besondere Aufmerksamkeit, und weiß durch weise, humane und freundschaftliche Behandlung derselben, im Nothfall aber auch durch Ernst und Nachdruck nach den Gesetzen das Gute derselben zu benutzen, das Nachtheilige aber, das so leicht durch sie verbreitet wird, abzuwenden.

Auch wird rege Berufstreue seine Aufmerksamkeit auf solche Personen, besonders jüngere, lenken, welchen es nach ihrer äußern Lage und ihren Verhältnissen seltener oder gar nicht vergönnt ist, den Unterricht, die Ermahnungen und Tröstungen der Geistlichen bei den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen zu benutzen.

Das Schulwesen hat seit mehreren Jahren Verordnungen ver-

anlaßt, durch die man es dem bessern Zustande näher zu bringen trachtete, den es seiner Natur nach erreichen kann und soll, und dessen es auf der gegenwärtigen Stufe der Menschenbildung bedürftig, und nach vielfachen Versuchen fähig ist. Diese Absicht ist, Dank sey es der göttlichen Vorsehung! nicht mißlungen; man kann, so viele Unvollkommenheit man auch noch gewahr wird, mit Wohlgefallen und Freude auf unsere Volksschulen blicken. Hat man diese glücklichen Erfolge außer dem Segen, der von Oben kommt, den weisen Anordnungen und hülfreichen Unterstützungen der höhern und höchsten Stellen und der Thätigkeit gut unterrichteter und gewissenhafter Schullehrer zu danken, so sind sie gewiß einem guten Theile nach auch der rathenden und thätigen Mitwirkung mancher Geistlichen zuzuschreiben, welche die durch das äußere Gesetz vorgeschriebene Theilnahme an den Schulen nicht nur für keine Last, sondern für eine schon durch die Natur ihres Amts und durch ihr Inneres ihnen vorgeschriebene Pflicht, und für eine ihrer heiligsten und liebsten Beschäftigungen hielten. Es ist zu hoffen, daß die Anzahl solcher pflichtliebenden Geistlichen täglich zunehme, und daß die Anzahl derer immer noch kleiner werden wird, die dasjenige, was man ihnen für die Schulen zu thun zumuthet, für eine ungebührliche Amtslast, für eine Bürde ansehen, die sie, wenn es ungeahndet geschehen kann, abwerfen dürfen. Sind doch die Schulen, die man ihrer Aufsicht und thätigen Pflege anvertraut, die wichtigsten aller Anstalten! Sind sie doch Pflanzschulen, in welchen die zarten Keime der Religiosität, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Ordnung Wurzeln fassen sollen, um Früchte für dieses und jenes Leben hervorzubringen! Darum wird sich der gewissenhafte Geistliche, unaufgefordert, wie aufgefordert, an die Spitze dieser Anstalten stellen, und wirken, so viel seine Einsichten, seine Kräfte und seine andern Berufs-Geschäfte gestatten, und die Beschaffenheit der Schule und des Lehrers erfordert. Diesem wird er mit Achtung begegnen, und durch sein Beispiel die Achtung der Gemeinde verschaffen; er wird sein Vertrauen suchen und gewinnen, ihn berathen, leiten und mit Kenntniß und schonender Freundlichkeit zurechtweisen, wo er einer Zurechtweisung bedürftig ist. In der Schule selbst wird er ihn so weit unterstützen, als es weder den Unterricht stört, noch die Meinung der Schulkinder von dem Lehrer schwächt. Bei der Gemeine wird er lebendige Theilnahme für das Beste der Schule zu erwecken, und in Fällen des Bedürfnisses sie zu thätigen Beweisen ihrer Theilnahme, zur Verbesserung des Schullokals und der ökonomischen Lage der Lehrer aufzumuntern wissen, vorzüglich aber ihr ohne Scheu und mit gebührendem Ernst den unersetzlichen Schaden zu Gemüthe führen, welchen häufige und verschuldete Schulversäumnisse ihren Kindern in jeder Hinsicht, vorzüglich aber in Hinsicht auf Sittlichkeit und Frömmigkeit verursachen.

Was ihm selbst in der Schule zu thun obliegt, wird er nie aus eigener Schuld versäumen, und wo die Umstände seinen Besuch oder seinen Unterricht unmöglich machen, bemüht seyn, das Ver-

säumte nachzuholen. Kaum wird ihm eine Beschäftigung erfreulicher und beseligender vorkommen, als die: in die zarten Jugend-Seelen die ersten Gründe der Gottes-Erkenntniß, des Glaubens und der Tugend niederzulegen, und die Kinder der Lehre, der Liebe und den ewigen Wohlthaten desjenigen zuzuführen, der die Kinder zu sich kommen ließ, weil ihnen das Reich Gottes sey. Andere Kenntnisse nicht geringschätzend, wird er doch immer wieder und gerne in seinem Schul-Unterricht zu denjenigen zurückkehren, die eine nie versiegende Quelle der Glückseligkeit sind.

Mit gleichem Eifer, wie für die Kinder-Schule, wird er für die Sonntags-Schule und den Confirmanden-Unterricht besorgt seyn. In beiden wird diejenige Bildung, die dem Geist und dem Herzen der Kinder jüngern Alters gegeben wurde, nach Maßgabe des gereifteren Verstandes und des durch geänderte Beschaffenheit der physischen und moralischen Kräfte geänderten Bedürfnisses für die erwachsene Jugend fortgesetzt; Manches kann dieser nun vollständiger mitgetheilt und von ihr richtiger gefaßt werden, was jenen nur als Anfangsgründe beigebracht werden durfte.

Vor allem aber ist es wichtig, diese Belehrungszeit zu benutzen, um heilige Ehrfurcht vor allem, was auf Religion und Sittlichkeit und dadurch auf zeitliches und ewiges Glück Bezug hat, in den Herzen der erwachsenen Jugend zu befestigen, Scheue vor allem, was die nun stärker gewordenen Anforderungen der Sinnlichkeit noch mehr reitzen und nähren könnte, zu erwecken, und sie vor den Lockungen der Wollust, der Eitelkeit und der Leib und Seele zerstörenden Ausschweifungen zu warnen und zu wahren. Wie werden sie im spätern Alter die Stunden preisen, in welchen sie näher zur Quelle des Lichts geführt wurden! Wie werden sie dem Berather ihres bessern Theils, ihrem Seelsorger, dereinst den himmlischen Lohn dafür erflehen, daß er sie mit treuem Ernst und herzlicher Liebe an den Abgründen des inneren Verderbens vorüber zur Tugend, zum Glauben und zur Sittlichkeit führte!

Diese Unterweisung, ernstlich und weise und liebreich betrieben, wird in vielen Fällen Achtung, Liebe und Vertrauen gegen den Geistlichen in solchem Grade erwecken, daß sich die Jugend auch nach Verfluß der Unterrichts-Jahre seiner weitern Leitung freiwillig und gerne überlassen, und es für eine Wohlthat und Ehre halten wird, sich bei dem Jugend-Unterricht in der Kirche noch über die vorgeschriebenen Jahre hinaus anzureihen.

Mögen auch die bereits erschienenen oder noch zu erwartenden Verordnungen über die Kirchen-Convente nähere Bestimmungen über dasjenige enthalten, was vor dieselben gelangen, und wie es von ihnen behandelt werden soll, so ist es doch hier an seiner rechten Stelle, darauf hinzuweisen, daß diese Anstalten das zweckmäßigste Mittel seyn sollen, und durch rechten Gebrauch werden können, Sittsamkeit, Zucht und ehrbares Wesen in der Kirchen-Gemeine zu erhalten, und den Unordnungen, die für das Kirchen- und Schulwesen und überhaupt für das geistliche Wohl der Einzelnen, der

Familien und der Gemeinen nachtheilig werden können, öfter schon in ihren Anfängen zu steuren.

Wie viel hiebei von der Aufmerksamkeit, Thätigkeit und Entschlossenheit des Geistlichen, von seinem Ernst, seiner Liebe und der Achtung abhängt, die er sich durch Amtsführung und Wandel zu verschaffen weiß, liegt am Tage. Er hat auf das Thun und Lassen, auf die Sitten, die Gewohnheiten, die Vergnügungen, auf die Leseschriften, auf die Vorurtheile, auf den vorherrschenden Charakter der ganzen Gemeinde und auf die Denkart und Handlungsweise der Einzelnen ein aufmerksames Auge zu richten, und auch durch seine Wirksamkeit im Kirchen-Convent nach Möglichkeit dahin zu arbeiten, daß Gutes gepflanzt und befestiget und Böses abgewendet werde.

Die letzt verflossene Zeit der Noth hat durch das Beispiel und durch Vorschriften von oben, so wie durch freiwillige, von dem Bedürfniß und der Menschenliebe eingegebene Entschließung manche Anstalten für das Beste der Armen ins Daseyn gerufen, welche auch noch nach dem Ende des großen Elends fortdauern. Die Mitwirkung der Geistlichen ist bei denselben in vorzüglichen Anspruch genommen worden, und zwar mit dem vollkommensten Rechte.

Wer die Lehre des willigen Gehorsams gegen Gott und der thätigen Menschenliebe predigt, in dessen Beruf und Pflichten liegt es auch vorzüglich, diesen Gehorsam und diese Liebe selbst auszuüben. Erwartung und Aufforderung, daß er dieß auch in Rücksicht auf die Armen thue, ist daher nichts anders, als Ausdruck des Pflichtgebots und Anwendung desselben auf einen besondern Fall. Zunächst liegt es in der Natur und den Absichten dieser Armen-Anstalten, daß mittellose, kranke und alte Personen verpflegt, Hülfsbedürftige unterstützt, und Arbeitsuchenden wo möglich Beschäftigungen, welche den nothdürftigen Unterhalt gewähren, verschafft werden. Auf diesen Zweck hinzuleiten, zu rathen und zu wirken, läßt sich der wahrhaft fromme Geistliche, wenn es ihm auch oft mißlingen, wenn er auch häufig für seine guten Absichten und Anstrengungen nur Undank einerndten sollte, keine Mühe verdrießen. Aber dieß ist nur ein Theil der Sorgen, welche das Armenwesen von dem Geistlichen erheischt. Es soll auch dem innern Elend, welches in seiner Natur und in seinen Folgen noch weit schrecklicher ist als Hunger und Blöße, der Unzufriedenheit und Mißgunst, der Bettelei und dem Hang zum Müßiggang, dem Betrug und der Dieberei, der groben Sinnlichkeit und Roheit, mit einem Wort, allen denjenigen moralischen Uebeln, welche so häufig mit dem äußern Elend verbunden und zum Theil Folgen desselben sind, gesteuert, und die verwahrlosten unglücklichen Menschen sollen nicht nur ernährt und versorgt, sondern auch sittlich verbessert werden.

Hier ist für die Wirksamkeit des Geistlichen ein weites, in vorzüglichem Sinne seiner Bearbeitung anvertrautes Feld. Es werden zwar oft unerwartete und nicht ohne große Schwierigkeiten und Anstrengung zu hebende Hindernisse den guten Fortgang seiner Bemü-

dungen aufhalten, aber dennoch wird er unausgesetzt und redlich und voll Vertrauens auf den göttlichen Segen fortarbeiten, denn er weiß, daß er, wie in allem seinem Wirken, so auch hier nicht sowohl auf den Erfolg als auf die Erfüllung seiner Berufspflicht sein Augenmerk zu richten hat.

„Siehe! ein Ackermann wartet auf die köstliche Frucht der Erde und ist geduldig darüber, bis er empfangt den Morgen-Regen und Abend-Regen. Seyd ihr auch gedultig und stärket eure Herzen."

In den Umfang dieses Geschäftskreises wird er besonders die Industrie- und Armen-Schulen ziehen, und ihnen die sorgsamste Pflege widmen, durch die frohe Aussicht gestärkt, aus einer verwahrlosten armen Jugend für die künftige Zeit der Erde und dem Himmel eine bessere Nachkommenschaft zu erziehen.

Doch der gewissenhafte Geistliche begnügt sich nicht, die vorhandenen Anstalten sorgfältig zu benutzen, sondern sorgt für das Seelenheil der seinem Gewissen Anvertrauten auch dadurch, daß er nicht nur auf alles, was auf die Sittlichkeit vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hat, wie z. B. das Lesen gewisser Schriften, gewisse Auslegungen der heiligen Schrift, die Vergnügungs-Weise, die Art, wie jeder lebt, genaue Aufmerksamkeit richtet, sondern auch jenes möglichst zu benutzen, dieses zu entfernen, oder doch unschädlich zu machen bemüht ist. Besonders lehrt er diejenigen, die seiner Vorsorge übergeben sind, ihre bürgerlichen Verhältnisse und ihre Pflichten gegen den Staat und Regenten aus dem religiösen Gesichtspunkt, als dem höchsten, betrachten, und wirkt durch die daraus hergeleiteten Belehrungen und Ermahnungen jeder Unzufriedenheit entgegen, welche Liebe, Achtung, Vertrauen und Gehorsam und in Folge dessen Ordnung und Ruhe im Staat untergräbt. Diese seine Bemühungen sollen sich nicht nur auf das Ganze, sondern auch auf jeden Einzelnen erstrecken. In jeder Familie sucht er eine regel- und ordnungsmäßige Arbeitsamkeit, Zucht und Ordnung, frommen Sinn und besonders auch die ehmals Statt gehabte, jetzt aber von so vielen so sehr vernachläßigte, häusliche Andacht zu erhalten. Eifrig benutzt er daher jede Veranlassung, besonders jedes wichtige Familien-Ereigniß, z. B. Krankheiten, Todesfälle, Wendungen des äußern Glücks ꝛc., um sie auf die höhern Leitungen, auf die Prüfung und Erziehung, welche Gott durch alles dieses bezweckt, und die Pflichten hinzuweisen, die jedes den Menschen betreffende Ereigniß ihm auflegt. Aber auch jeden Einzelnen belehrt, warnt, ermahnt er, steuert mit Macht der Sinnlichkeit und der Herrschaft des Irdischen, und gießt Trost in die Herzen der Betrübten oder Unglücklichen.

Treu in Erfüllung aller Pflichten gegen die Gemeine und seine Glaubens-Genossen erfüllt er eben so gewissenhaft die Pflichten auch gegen die Glieder anderer Kirchen-Gemeinschaften; er schont ihre Ueberzeugung, achtet ihre äußere Anstalten, kommt ihnen bei jeder Veranlassung mit Vertrauen, Wohlwollen und christlicher Liebe ent-

gegen, und eben diese Gesinnungen, die ihn beleben, erweckt und unterhält er auch in seiner Gemeinde.

So denkend und handelnd breitet der rechtschaffene Seelsorger das Reich Gottes in seinem Kreise aus; Glaube und Gottseligkeit wachsen, und in den Herzen Vieler entstehen die Beseligungen des Friedens mit Gott und eines guten Gewissens. Aber auch er selbst, dessen von Gott gesegnete Bemühungen so viel Gutes gewirkt, wird die heilige Wonne empfinden, die aus dem Bewußtseyn, seine Pflicht erfüllt zu haben, und aus dem Gefühl stets wachsender eigener Rechtschaffenheit und Gottseligkeit entspringt.

Und so beginne dann nach einer Reihe schwerer Jahre bei der gesammten Geistlichkeit des theuren Vaterlandes ein neues reges Streben, das Werk des HErrn freudig zu treiben, Frieden im Aeußern, Ruhe des Gewissens, Tugend, Glauben und Liebe zu befestigen und den Blick auf das Himmlische zu stärken.

Stuttgart, den 6. Jun. 1818.

Königlicher Synodus.

597.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten, betr. den Besuch der geistlichen Herberge zu Stuttgart.

Vom 22. Sept. 1818 [487]).

Da die bisher im Gasthof zum grünen Haus bestandene Herberg-Wirthschaft dem Gastgeber zum goldenen Hirsch, Stüklen, übertragen worden ist, so wird diß der Königl. General-Superintendenz — mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die bisherigen Bedingungen in Absicht auf Beherbergung und Verköstigung auch fernerhin Statt haben werden, mit alleiniger Ausnahme des Habers, der nach den laufenden Marktpreisen zu bezahlen ist. Die General-Superintendenz hat hievon die Dekane, und diese sämmtliche ihnen untergebene Geistliche zu benachrichtigen, und dieselben, wenn sie aus öffentlicher Veranlassung, namentlich zu Prüfungen oder auch zum Land-Examen mit ihren Söhnen hieher kommen, und nicht in Privathäusern wohnen, zu künftiger Besuchung dieser geistlichen Herberge in Gemäsheit der bestehenden Verordnungen namentlich des neuesten General-Rescripts vom 17. Nov. 1812. aufzufordern.

Stuttgart, den 22. Sept. 1818.

Auf besondern Befehl.

---

487) Dek. Regg. — vgl. Cyn. eccl. S. 364. R. G. I, 403. Gen. Rescr. vom 24. Okt. 1735. §. 3. 29 Nov. 1787. §. 9. Consist.Erlaß vom 17. Nov. 1812.

598.

Consist. Erlaß an die Kameral- und Stiftungs-Verwaltungen, betr. den Verkauf der Weingefälle der geistlichen Wittwenkasse und des Besold. Verbess. Fonds.

Vom 30. Sept. 1818 [488]).

599.

Erlaß des Min. des K. und Sch. an das Consistorium, betr. die Anweisung von Weinbesoldungen aus dem Besold. Verbess. Fonds.

Vom 23. Nov. 1818 [489]).

Dem Königl. Consistorium wird auf den Bericht vom 22. Sept. d. J. die Weinbesoldungs-Anweisungen aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds betr. zu erkennen gegeben, daß auch künftig nur die durch Abzüge gewonnenen Wein-Besoldungs-Theile an andere Dienste anzuweisen seyen, und bey der Concurrenz der Staats-Casse zu einer Gehalts-Zulage keine Wein-Besoldung in Berechnung zu nehmen sey.

Stuttgart, den 25. Nov. 1818.

v. Otto.

†) Königl. Edikte, betr. die Organisation der untern Staats-Verwaltung in den Departements der Justiz und des Innern.

Vom 31. Dec. 1818.

††) I. Edikt über die Gemeinde-Verfassung.
†††) II. Edikt über die Oberamts-Verfassung.

488) Regbl. 1818. Nro. 59. S. 557.

489) Conf.Reg. — Gaupp, K. R. II, 2, §. 920.

†) s. Reg. Ger. und Fin. Ges. — Regbl. 1819. Nro. 4. S. 17.

††) vgl. Verwalt. Edikt vom 1. März 1822. — §. 56. über das Kirchenkonvent und die Wahl seiner Mitglieder.

†††) vgl. Verw. Edikt vom 1. März 1822. — §. 2. d. i. Geschäftskreis des Oberamts in Beziehung auf Verwaltung der Stiftungen und Fürsorge für Beförderung der Sittlichkeit.

†) III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen.
††) IV. Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen.

†) vgl. Verwalt.Edikt vom 1. März 1822. — §. 1. 2. Bildung des Stiftungsraths mit Zuziehung der Geistlichen. — §. 13. 16. Vollziehung des Etats. Kirchenkonvent. Verhältniß desselben zum Stiftungsrath. — §. 21. 26—28. Aufsicht des gemeinschaftlichen Oberamts.

††) §. 2. Exemtion der Ortsgeistlichen von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit und Unterwerfung unter die der Oberamts-Gerichte (vgl. §. 53.). — vgl. gr. K. O. Bl. 113. (K. G. I, 239.). Ehe und Ehe-Ger. S. 170—177. Dekr. vom 24. Okt. 1659. 24. Sept. 1666. Gen.Rescr. vom 17. Jan. 1807. Consist.Erlaß vom 9. Mai 1823. mit dem Erlaß des Civilsen. des Königl. Ober-Trib. vom 7. April 1823. — Ein Spec.Dekret des Consistoriums vom 15. Aug. 1820. spricht sich so aus: „Dem Königl. Dekanat-Amt — wird auf seine unter dem 6ten d. M. gemachte Anfrage, ob ein Ober-Amts-Richter bei seinen Verfügungen gegen einen Pfarrer die Unterschrift des Dekans nicht nöthig habe, sondern blos diesem von jenem die Anzeige zu machen sey, hierdurch zu erkennen gegeben, daß die Ober-Amts-Gerichte ein ganz neues Institut des Königreichs seyen, und man daher nicht sagen könne, daß die Ober-Amts-Richter in Justizsachen lediglich in das Verhältniß zu den Dekanen eingetreten seyen, in welchem zuvor die Ober-Amtleute mit den leztern standen. Eben so wenig kann man sagen, daß das Edikt die Ober-Amts-Ger. betr. in Beziehung auf jenes Verhältniß nichts entscheide. Schon die Verf.Urk. §. 73. verordnet, daß die Kirchendiener in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen seyen. Noch bestimmter aber spricht sich hierüber das Edikt über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. Dec. 1818. aus, wenn dasselbe §. 2. unter andern ausdrücklich die Ortsgeistlichen unter den den Ober-Amts-Gerichten unterworfenen Personen aufzählt und §. 28. festsezt, daß Klagen gegen Personen, welche zwar (wie die Ortsgeistlichen) nicht der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit, aber doch der des Ober-Amts-Gerichts unterworfen sind, ohne vorangegangene friedensrichterliche Verhandlungen unmittelbar bei den Ober-Amts-Gerichten angebracht werden sollen. — Ortsgeistliche gehören also nicht zu denjenigen bisher eremten Staats- und Kirchendienern, welche nach dem §. 54. von der Gerichtsbarkeit der Ober-Amts-Gerichte befreit sind, und wegen welcher der §. 55. des besagten Edikts verordnet, daß der Ober-Amts-Richter in Sachen der Eremten nur so weit zu handeln habe, als er von höhern Gerichten dazu beauftragt sey. Da erwähntes Edikt der Ortsgeistlichen ausdrücklich gedenkt, und dieselben der Gerichtsbarkeit der Ober-Amts-Gerichte ohne besondere Modifikationen unterwirft, so geht daraus klar hervor, daß der Gesezgeber bei den Ortsgeistlichen so wenig als bei andern den Ober-Amts-Gerichten unterworfenen Staatsdienern, z. B. Aerzten, Gerichtsnotaren u. s. w., weitere besondere Modifikationen habe eintreten lassen wollen." Hiernach rc.

Ueber die Form der Communikationen der Ober-Amts-Gerichte mit Personen aus gebildeten Ständen und mit höhern Administrativ-Behörden s. den Erlaß des Justiz-Ministeriums an den Civilsenat des Königl. Gerichtshofs zu Tübingen vom 9. Mai 1823. (Müller, Kirchl. Intelligbl. S. 266. und Ger.-Geseze). Eine Anwendung dieses Erlasses auf die Stellung der Ober-Amts-Richter zu den Geistlichen enthält folgender Spec.Erlaß des Gerichtsh. für den Schwarzwaldkreis vom 21. Juli 1824.

„Man hat den von dem Königl. Oberamts-Gericht erstatteten Bericht, betreffend die von den Geistlichen der Diöcese N. dahier angebrachte Bitte um Entscheidung in Betreff der amtlichen Stellung des Oberamts-Richters gegen jene Geistliche, seiner Zeit erhalten und eingesehen, und gibt dem Ober-

†) V. Edikt die Zahl und die Gehalte der bei der Bezirks-Verwaltung anzustellenden Justiz- und Regierungs-Beamten betr.

amts-Gericht nach deßhalb zuvor mit dem Königl. Consistorium genommener Rücksprache im Einverständniß mit dieser Stelle Folgendes zu erkennen:

Wenn, was zuvörderst die Art der Communikation der Oberamts-Gerichte mit Privaten betrifft, das Königl. Justiz-Ministerium in dem Erlasse vom 9. Mai vorigen Jahrs seine Ansichten hierüber dahin bereits bestimmt ausgesprochen hat: daß nur den Standesherrn das Prädikat „Herr" in streitigen sowohl als nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten von den Königl. Oberamts-Gerichten ertheilt werden, dagegen in nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten den Oberamts-Gerichten frey stehen solle, gegenüber von den Betheiligten sich des Titels zu bedienen, der ihnen überhaupt zukommt, und daß in streitigen Angelegenheiten allen übrigen Exemten mit Ausnahme der Standesherrn das Prädikat „Herr" nicht ertheilt werden dürfe, so läßt sich nach diesem deutlichen Erlasse daran nicht zweifeln, daß in allen aussergerichtlichen Rechts-Angelegenheiten, welche die Geistlichen als Privaten vor den Oberamts-Gerichten zu besorgen haben, wie z. B. Schuldklagen, Justiz-Verzögerungs-Beschwerden gegen Orts-Obrigkeiten u. dgl. die Oberamts-Gerichte zu Ertheilung des Prädikats „Herr" zwar nicht schlechterdings verbunden sind, und daß daher auch das Königl. Oberamts-Gericht N. hiezu nicht angehalten werden könne. Weil aber nach der von dem Königl. Justiz-Ministerium ausgesprochenen Ansicht in nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten der Gebrauch der gewöhnlichen Courtoisie in die Willkühr der Oberamts-Gerichte gestellt ist, so dürfte dasselbe zu Herstellung eines auf die amtlichen Verhältnisse wohlthätig einwirkenden guten Einvernehmens wohl daran thun, den Diöcesan-Geistlichen in nicht streitigen Rechts-Angelegenheiten denjenigen Titel mit dem Prädikat „Herr" zu ertheilen, der ihnen nach ihren Dienst-Verhältnissen überhaupt zukommt. Was aber die amtliche Stellung gedachter Geistlichen oder vielmehr der Pfarrämter gegen das Oberamts-Gericht anbelangt, so wird das Oberamts-Gericht die unmittelbare Communikation mit den Pfarrämtern häufig durch Communikation mit dem Dekanatamt umgehen können; in Fällen aber, wo Dringlichkeit der Sache oder andere Umstände eine unmittelbare Communikation mit den Pfarrämtern nöthig machen, wie z. B. bey Einziehung der erforderlichen Notizen über die Verheirathung exemter Personen, hat das Königl. Oberamts-Gericht, wie es auch dem Oberamt vorgeschrieben ist, wenn dieses nicht in Gemeinschaft mit dem Dekan, als gemeinschaftliches Oberamt, handelt, mittelst Requisitions-Schreiben an die Pfarrämter das Erforderliche zu verlangen, und wenn der Requisition nicht Genüge geleistet wird, sogleich das dem Pfarramt vorgesetzte Dekanatamt um gleichbaldige Einschreitung zu ersuchen. Auch hat man unter heutigem das Königl. evangelische Consistorium besonders ersucht, den ... Diöcesan-Geistlichen durch das Dekanat-Amt aufzugeben, den unmittelbaren Requisitionen des Oberamts-Gerichts jedesmal ungesäumt zu entsprechen. Uebrigens wird das Königl. Oberamts-Gericht die Würde des Amts der Geistlichen nie außer Augen setzen, am allerwenigsten aber wird dasselbe ihnen durch die Schultheißen-Aemter Weisungen ertheilen lassen. Tübingen, den 21. Jul. 1824. — Durch Erl. des Cons. v. 13. Aug. 1824. wird dieser Erl. den betr. Diöc. eröffnet, und zugleich erhielt das Dekanat den Auftrag, die Geistlichen anzuweisen, den Requisitionen des Ob.A.Ger. ungesäumt zu entsprechen, besonders in dringenden, Verhaftete betreffenden Criminalsachen, oder unvermeidliche Hindernisse in einzelnen Fällen solchem anzuzeigen, und dadurch fernerem Mißverständnisse und jeder unangenehmen Folge vorzubeugen."

†) §. 22—27. Verbot der Geschenk-Annahme für sämmtliche Staatsdiener.

600.

Erlaß des Minist. des Innern und Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betr. die Bildung von Etats-Sätzen durch das Consistorium.

Vom 11. Jan. 1819 [490]).

Dem Königl. Consistorium werden in dem Anschlusse 2 Exemplarien der Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens zugefertigt, aus welchem dasselbe ersehen wird, daß in Folge der neu eingeführten Etats-Wirthschaft, das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens für die Ausgaben dieser Departements einen eigenen Etat erhalten, daß dasselbe die in diesem Etat enthaltenen Ausgaben bei der Haupt-Staatskasse unmittelbar zur Zahlung anzuweisen hat; wobei aber Se. Königl. Majestät den bestimmten Befehl ertheilt haben, daß die für die einzelnen Ausgabs-Rubriken bewilligten Summen nicht nur nicht überschritten werden dürfen, sondern vielmehr jede mögliche Sparsamkeit beobachtet, und der ernstliche Bedacht darauf genommen werden solle, den wirklichen Aufwand mit geringeren, als den für die einzelnen Rubriken bewilligten Summen zu bestreiten.

Von diesen Ausgaben werden folgende unter die unmittelbare Cognition des evangel. Consistoriums gestellt:

1) die Kanzleikosten des Consistoriums, — —
2) die Diäten und Reisekosten bei Verschikungen, — —
3) der Aufwand für das Schullehrer-Seminar in Eßlingen, — —
4) die Kosten der von den General- und Special-Superintendenten vorzunehmenden Kirchen-Visitationen, [und Investituren.]
5) die Prämien für niedere Schulen, — —
6) die Synodal-Kosten, — —
7) die Gratialien für evangelische und reformirte Schullehrer, welche denselben zur Verbesserung ihres Dienst-Einkommens für ihre Person und Dienstzeit verwilligt worden sind, — —
8) die Gratialien für Wittwen von Kirchen- und Schuldienern, — —
9) die Kosten der bei den Dekanat-Aemtern von den Diöcesan-Geistlichen abzuhaltenden Disputationen, und
10) Die Cultus-Kosten in denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen solche von dem ehemaligen Kirchengute zu bezahlen sind [491]).

---

490) Cons. Registr. — Gaupp, K. R. I, §. 88. — Die ausgelassenen Stellen betr. nur Transitorisches. — Durch den Minist. Erlaß vom 2. März 1819. wurde in dieser Anordnung nur einiges Unwesentlichere geändert.

491) Ueber diese unveränderlichen Ausgabe-Rubriken mit Ausnahme von Nro. 7. und 8. hat das Consistorium für die Entwerfung und Begründung der Voranschläge auf je 3 Jahre zu sorgen. Minist. Erlaß vom 20. Mai 1820. — Nach einem Minist. Erlaß vom 25. Febr. 1820. sollte neben dem Etat der gottesdienstlichen Einrichtungen der Etat des vom Kirchengut zu bestreitenden Schul-Wesens besonders aufgeführt werden.

Wegen Behandlung dieser Ausgaben werden dem evangelischen Consistorium folgende Vorschriften ertheilt:

a) — —

b) — —

c) Von dem 1. Dec. an können alle unter obigen Rubriken vorkommende Ausgaben nur von dem Ministerium des Innern und Kirchen- und Schul-Wesens auf die Staats-Haupt-Kasse angewiesen werden, welche dieselbe entweder baar bezahlen, oder auf die betreffenden Kameral- ꝛc. Kassen subassigniren wird.

Das evangelische Consistorium hat daher die Einleitung zu treffen, daß künftig alle oben aufgezählte Ausgaben demselben zur Dekretur vorgelegt werden, wo sodann dasselbe die einzelnen Ausgaben zu prüfen, zu revidiren, und nöthigenfalls zu moderiren, am Ende jeden Monats aber die bei demselben eingekommenen revidirten und moderirten Kostenzettel mit einem nach den obigen Rubriken abgetheilten summarischen Kosten-Verzeichniß an das Ministerium zur Anweisung bei der Staats-Haupt-Kasse einzusenden hat. Hierunter sind jedoch die bereits auf die Dienst- oder Lebenszeit verwilligten Gratialien der Schullehrer und der Wittwen von Kirchen- und Schul-Dienern nicht begriffen. Diese werden sowohl heuer als künftig, ohne eine spezielle Anweisung des Ministeriums, von der Haupt-Staats-Kasse auf die betreffenden Kameral-Aemter angewiesen werden; so oft aber ein neues Gratial nachgesucht wird, ist eine Anweisung des Ministeriums nöthig, die künftig vorkommenden Gratial-Gesuche sind daher am Ende jeden Monats dem Ministerium mit Bericht vorzulegen.

d) Da für das Schullehrer-Seminar in Eßlingen eine eigene Kasse besteht, welche unter die in der Instruktion §. 4. benannten Mittel-Kassen zu rechnen ist, so hat das evangelische Consistorium die bei demselben vorfallenden Ausgaben auf diese Kasse unmittelbar zur Zahlung anzuweisen, in keinem Falle aber sich eine Ueberschreitung der für die einzelnen Rubriken bewilligten Summen zu erlauben. Der Zuschuß, dessen die Kasse bedarf, wird von dem Ministerium bei der Staats-Haupt-Kasse angewiesen werden; so oft daher das Bedürfniß eines Zuschusses eintritt, hat das Consistorium Bericht an das Ministerium zu erstatten, und durch Vorlegung des wirklichen Kassenbestands das Bedürfniß nachzuweisen.

— — Das evangelische Consistorium hat die Rechnung über diese Kasse jährlich an die Königl. Ober-Rechnungskammer einzusenden, ohne dieselbe zuvor in administrativer Hinsicht zu prüfen; von dem Resultate der Revision und Justifikation wird dasselbe von der Ober-Rechnungs-Kammer jedesmal in Kenntniß gesezt werden, und wenn im Laufe des Jahres Gegenstände vorfallen, welche das Rechnungswesen betreffen, so sind solche unter Communikation mit der Ober-Rechnungskammer zu erledigen.

e) Die Verwaltung des Fiscus charit. so wie des g. Besold.= Verb.= und Unterst.Fonds bleibt unverändert, die jährlichen Rechnungen aber sind ebenfalls von der Ober=Rechnungskammer zu revidiren und zu justifiziren.

f) Eine unerläßliche Bedingung der Etats=Wirthschaft ist es, daß alle in einem Etats=Jahre vorfallenden Ausgaben auch im nämlichen Jahre zur Zahlung angewiesen werden. Das evangel. Consistorium hat dafür zu sorgen, daß die unter obigen Rubriken jährlich vorfallenden Ausgaben unfehlbar vor dem Ablauf des Etats=Jahrs, und diejenigen, welche etwa erst im Monate Juni vorfallen, spätestens im Monat Juli dem Ministerium vorgelegt werden, weil diejenigen Ausgaben, welche später einkämen, nicht mehr zur Zahlung angewiesen werden könnten.

g) — —

h) Da der dißjährige Etat für das Kirchen= und Schulwesen nicht ganz vollständig ist, so wird dem evangel. Consistorium der Auftrag ertheilt, sowohl für das nächste Etats=Jahr, vom 1. Juli 18$^{19}/_{20}$, als für die Folge, über den unter den obigen Rubriken nothwendigen Staats=Aufwand und über die Besoldungen des bei dem Consistorium angestellten Personals möglichst zuverläßige Berechnungen zu verfertigen und spätestens bis zum 15. Mai hieher einzusenden.

— — Bei dem Schullehrer=Seminar in Eßlingen hat der Rechner einen zuverläßigen Etat über Einnahmen und Ausgaben zu verfassen, und wegen der veränderlichen Ausgaben bei den übrigen Rubriken hat das Consistorium die nöthigen Notizen von den betr. Stellen einzuziehen, um die für jede Rubrike voraussichtlich nöthige Summe so berechnen zu können, daß auf der einen Seite jede mögliche Sparsamkeit beobachtet, auf der andern Seite aber auch die Möglichkeit mit den angegebenen Summen, die bestimmten Zweke erfüllen zu können, nicht erschwert wird.

Hiebei wird dem evangel. Consistorium noch bemerkt, daß ein Etat über die Besoldungen der Kirchen= und Schul=Diener um deßwillen nicht nöthig ist, weil das Königl. Finanz=Ministerium um dessen Mittheilung ersucht worden ist, und daß die Baukosten an Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen um deßwillen nicht in den Etat des Ministeriums des Kirchen und Schulwesens aufgenommen worden, weil der Gesammt=Bau=Aufwand für alle Staatsgebäude, ohne Unterschied, zu welchem Departement solche gehören, auf dem Etat des Finanz=Ministeriums lauft, weßwegen auch alle Baugegenstände künftig, wie bisher, an die Finanzkammer zu bringen sind.

Stuttgart, den 11. Jan. 1819.

v. Otto.

†) Aufruf der Centr. Leitung des Wohlth. Vereins an die Oberamts-Leitungen, betr. die Lokal-Armen-Anstalten.

Vom 19. Jan. 1819.

601.

Cirkular-Erlaß der General-Superintendenten an die Dekanat-Aemter, betr. die zeitige Anzeige von Verfehlungen der Geistlichen und Anträgen auf Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens.

Vom 22. Jan. / 3. Febr. 1819 [492]).

Zufolge höchsten Dekrets vom 22. Januar wurde den General-Superintendenten eine Instruktion ertheilt, nach welcher ihnen aufgetragen worden, die Dekane des disseitigen Generalats zu veranlassen, „daß sie, wenn sich etwa Geistliche in irgend einem Theil „ihres Amts besonders nachläßig zeigen, hauptsächlich auch in die „in dem vorjährigen Sendschreiben der Synodal-Versammlung ent„haltenen Ermahnungen nicht so, wie man mit Recht erwarten „konnte, befolgen, solches noch vor Eröffnung des Synodus anzei„gen, überhaupt auch dasjenige, was sie wegen Verbesserung des „Kirchen- und Schulwesens im Verlauf der Zeit vorzutragen, für „gut und nöthig finden, bei Zeiten an den General-Superintenden„ten einberichten, damit unnöthige Zeitverschwendung vermieden, „und der Zweck des Zusammentritts in jeder Hinsicht erfüllt werde."

602.

Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betr. die Revision der Rechnungen des fisc. char. und geistl. Unterstützungsfonds.

Vom 18. Febr. 1819 [493]).

Dem Königl. evangel. Consistorium wird zu erkennen gegeben, daß die unterm 24. Dec. vor. Jahrs angeordnete Revision und Ju-

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1819. Nro. 6. S. 54.

492) Dek.Regg. — vgl. Hirtenbr. vom 22. Sept. (6. Juni) 1818. Minist.-Erlaß vom 30. Okt. 1819. u. s. w.

293) Consist.Reg.

stifikation der Rechnungen des Geistl. Wittwen-Fiskus und des Geistl. Unterstüzungsfonds von Seiten der Kön. Ober-Rechnungskammer nach den in dem Edikt vom 14. Dez. v. J. enthaltenen Ressort-Bestimmungen dieser Stelle nicht mehr stattfinde, sondern das K. Consistorium durch das demselben beigegebene Revisorat die Revision und Justifikation dieser Rechnungen zu besorgen habe.

Stuttgart den 18. Febr. 1819.

v. Otto.

602.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Behandlung der Geschäfte des geistl. Besoldungs- und Unterstüzungs-Fonds.

Vom 11. März 1819 [494]).

Dem K. Consistorium wird auf das Anbringen vom 10. Febr. v. J. die Behandlung der Geschäfte des geistlichen Besoldungs- und Unterstützungsfonds betreffend, nach vorangegangener Rücksprache mit dem K. Finanz-Ministerium, zu erkennen gegeben, daß diese Geschäfte zwar nicht den Kreis-Finanzkammern überlassen werden können, weil dadurch die Hauptübersicht zu sehr erschwert würde, hingegen auch eine eigene Kommißion für diese Geschäfte als entbehrlich erscheine, und daher das Finanz-Ministerium damit einverstanden sey, daß die Oberrechnungskammer die von dem Finanz-Departement reßortirenden Geschäfte zu behandeln habe.

Das K. Konsistorium hat daher, so oft der geistliche Besoldungsverbesserungsfonds von Besoldungen supprimirter, oder wenn Besoldungs-Abzügen besser dotirter Pfarrstellen einen Zuwachs erhält, oder aus diesem Fonds minder dotirte Pfarrstellen einen Zuwachs erhalten, der Oberrechnungskammer Nachricht davon zu geben, damit diese die betreffende Kreisfinanzkammer davon in Kenntniß setze, um an die dabei interessirte Kameralkasse die nöthige Weisung erlassen zu können.

Die Oberrechnungskammer würde gleich dem Konsistorium, eine Uebersicht über die Zu- und Abnahme des Fonds zu führen haben und das Konsistorium hat zur Vervollständigung der Uebersichten seine Rechnung am Schlusse jedes Rechnungsjahrs der Oberrechnungskammer mitzutheilen, um sich von der Uebereinstimmung beyder Rechnungen zu überzeugen, und die Fehler, die etwa in der einen oder in der andern Rechnung sich entdeckten, sogleich zu verbessern, wie denn auch aus diesen Rechnungen sich ergeben wird, was am Ende eines jeden Rechnungsjahrs von den laufenden Ein-

---

494) Conf. Reg. — vgl. Min. Erl. vom 3. Nov. 1815.

künfte des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds an Geld und Naturalien noch nicht verwiesen, was also von der Hauptstaatskasse an den geistlichen Unterstützungs-Fonds abzuliefern ist.

Dem K. Konsistorium wird dieses um hiernach das Erforderliche einzuleiten, mit dem Anfügen eröffnet, daß so viel die übrigen Zuflüße des geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds und des Unterstützungsfonds betrifft, es bei der bisherigen Behandlung sein Verbleiben habe.

Stuttgardt den 11. März 1819.

v. Otto.

---

†) Verordnung der Organ. Vollziehungs-Commission, betr. die Geschäftstheilung zwischen Oberamt und Oberamts-Gericht.

Vom 26. März 1819.

604.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einsendung der Vikariatstabellen zur gehörigen Zeit.

Vom 26. März 1819 [495]).

605.

Erlaß des Minist. des Inn. u. K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Zurükgabe der Patronats-Rechte an die Universität Tübingen.

Vom 26/29. März 1819 [496]).

Im Namen des Königs.

Seine Kön. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. der wiederhohlten Bitte des akadem. Senats der

---

†) s. Ger. und Reg. Ges. — Regbl. 1819. Nro. 16. S. 122. — Die gem. Oberämter behalten noch vorläufig die Ehesachen. — vgl. IV. Ed. vom 31. Dec. 1818. und K. Ver. vom 4. Apr. 1825.

495) Regbl. 1819. Nro. 18. S. 148. — vgl. Cons. Erl. v. 26. Febr. 1811. Minist. Erl. vom 3. Jan. 1815.

496) Cons. Reg. — vgl. die organ. Ges. für die Univ. Tüb. vom 17. Sept. 1811. §. 13. — Der Cons. Erl. v. 2. Apr. 1819 (Regbl. 1819. S. 148) und der Erlaß des Rektoratamts der Univ. v. 24. Apr. 1819 (Regbl. 1819.

Universität Tübingen Statt zu geben, und demselben die vormaligen Universitäts-Patronats-Rechte, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen wieder zu bewilligen geruht:

1) daß bei der Ausübung dieser Rechte die dermalen bestehenden Einrichtungen ohne Rüksicht auf die frühern Rechte der alten Senats-Professoren zu Grunde gelegt werden, und dem gesammten akademischen Senate die Theilnahme an dem Wahlrecht zu den protestantischen und katholischen Geistlichen Patronatsdiensten zustehen soll.

2) Daß der Senat zu den beiden evangelischen Stadtpfarreien Brakenheim und Leonberg, womit Dekanate verbunden sind, keinen Bewerber zulaße, der nicht entweder schon früher oder doch aus Anlaß der Erledigung einer solchen Stelle das Dienst-Examen ordnungsmäßig erstanden hätte,

3) daß, um zu einer der protestantischen Pfarreien oder der katholischen Pfarrei Ringingen wahlfähig zu seyn, jeder Bewerber ein Zeugniß des Consistoriums oder des katholischen Kirchenraths wegen seiner Wahlfähigkeit zu dem erledigten Pfarrdienste beizubringen hat,

4) daß die Wahl in der Regel nur in der 7ten Woche von der Erledigung des Dienstes an gerechnet, vorzunehmen sey,

5) daß diese Patronats-Dienste auch künftig resp. zum protestantischen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds und Unterstüzungs-Fonds oder — so viel Ringingen betrifft — zum katholischen Interkalarfonds beitragen soll.

Dem Consistorium wird dieses zur Nachricht und um hinsichtlich der Bestätigung in vorkommenden Fällen sich hiernach zu richten, eröffnet.

Stuttgart, den 29. März 1819.

v. Otto.

S. 198) wenden diese Ver. auf die Bewerber um die Pfarrei Holzgerlingen an. — Durch ein Kön. Dekret vom 7. April 1821. (ausgeschr. unter dem 9ten) wurde die Bitte des Senats um Aufhebung der Beschränkungen des §. 3. verworfen „um so mehr als Se. Kön. Majestät Sich selbst in Höchst Ihrer Eigenschaft als Staats-Oberhaupt sowohl als bei Besezungen derjenigen Pfarreien, deren Pfarr-Orte zur Hofdomainen-Kammer gehörig sind, sich solche als eine von den hier eintretenden Rüksichten gegen die Pfarr-Gemeinden und die Kirchendiener gebotene Ordnung gefallen laßen, und jene in vorkommenden Fällen auf die jedesmaligen Vorschläge der kirchl. Oberbehörde und des Minist. beobachten." — In einem Dekret vom 15. Mai 1821. wird ferner erklärt, „daß es dem Könige nicht entgegen sey, wenn der akademische Senat bei Ausübung der ihm zustehenden Patr. Rechte jede Abweichung seiner Ansicht von derjenigen der kirchl. Oberbehörden, wozu er sich etwa in einzelnen Fällen genöthigt sehen dürfte, zur unmittelbaren Entscheidung Seiner Kön. Maj. vorlegen werde!"

606.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. eine Aufforderung an die Geistlichen zur Theilnahme am landwirthschaftlichen Vereine.

Vom 5. April 1819 [497]).

607.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von der Anstellung eines Invaliden in niedern Kirchen- und Schuldiensten.

Vom 5/16. April 1819 [498]).

Da bei dem Königl. Kriegsdepartement die Anzeige vorgekommen, daß manche auf dem Land befindliche — im Genuß eines aus der Kriegskasse durch Anweisung auf die betreffenden Amtspflegen zu beziehenden Invaliden-Traktament stehende Militairs diesen Gehalt noch fortbezogen haben, nachdem sie durch geeignete niedere Anstellungen vom Staate versorgt worden waren, welches jedoch aufzuhören hat; so wird in Gemäsheit eines Ministerial-Erlasses vom 5. d. zu Abwendung einer solchen Ungebühr für die Zukunft sämtlichen General-Superintendenten, aufgegeben, die Dekane ihres Generalats anzuweisen, so oft ein — eine Pension von Kön. Kriegskaße beziehender Invalide eine niedere kirchliche oder Schulstelle erhält, hievon bei dem Königlichen Consistorium sogleich die Anzeige zu machen, wobei jedoch bemerkt wird, daß die von der goldenen Militär-Verdienst-Medaille abhängige lebenslängliche Benefiz-Löhnung durch Anstellung der im Genuß derselben stehenden Individuen — da sie nicht in die Categorie der Invaliden-Gehalte gehört, nicht aufgehoben werde.

Stuttgart den 16. April 1819.

Auf besondern Befehl.

Wächter.
Baer.

---

497) Dek. Regg.

498) Dek. Regg.

608.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Berechnung der Besoldungen nach Etatspreißen.

Vom 30. Apr. 1819 [499]).

---

†) Verordnungen der Org. Vollz. Commission, betr. die Vollziehung des Edikts über Gemeindeverfassung, Oberamtsverfassung und Verwaltung der Stiftungen.

Vom 3. Mai 1819.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Beerdigung sich selbst entleibender Verbrecher.

Vom 4. Mai 1819.

609.

Synod. Erlaß an die Gen. Superintendenten, die Diöcesan-Versammlungen der Geistlichen betr.

Vom 13. Mai 1819 [500]).

Unter denjenigen Mitteln, durch welche das Beste des Kirchenwesens in seinen Anstalten, in seiner nüzlichen Wirksamkeit und

499) Norm. Buch des Conf. — Die Competenzpreiße sollten abgeschafft und bei allen Berechnungen des Einkommens erledigter Stellen die Etatspreiße (nach Min. Erl. vom 9. Sept. 1819. auch bei den Dienstberechnungen aller vorgeschlagenen Candidaten) zu Grunde gelegt werden. Nach dem früheren Min. Erl. vom 2. Nov. 1818. hätten beide Preiße neben einander bestehen sollen. — vgl. übr. Min. Erl. vom 9. Apr. 1829.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1819. Nr. 24. S. 227 ff. — vgl. Edikte vom 31. Dez. 1818. — Nr. 3. §. 1. Constituirung der Stiftungsräthe mit Zuziehung der Ortsgeistlichen und der Kirchenkonvente.

††) s. Reg. Ges. — Hoffaker Jahrb. der Gesezgeb. I, 432. — vgl. Ver. vom 2. Jan. 1812.

500) Dek. Regg. Knapp Annal. III, 33. — Der Entwurf dazu wird genehmigt durch Minist. Erl. vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{1. Juli}}$ 1819. — vgl. Gen. Rescr. vom 23. Dec. 1773. §. 6. Conf. Erl. vom 26. April 1822. — Ueber das frühere Capitelwesen s. Einleit. — Ueber die Entwicklung dieser Diöcesan-Vereine vgl. die Schriften über die Diöcesan-Vereine in Würtemberg, ihren Zwek und

in den ihm zunächst angehörigen Personen nicht wenig befördert werden kann, ist in den Berathungen der dißjährigen Synode auch ein näherer Zusammentritt der Geistlichen jeder Diöcese unter sich für dienlich erachtet worden.

Die K. Synode beauftragt daher die General-Superintendenten, in den — ihrer Aufsicht anvertrauten Diöcesen die Bildung von Diöcesan-Vereinen der Geistlichen zu veranlassen.

Die Gegenstände, die sich zu gemeinschaftlicher Berathung und Verhandlung dieser Vereine eignen, sprechen sich zwar durch den Zweck des evang. Predigtamts und durch die Stellung des geistl. Standes — sowohl gegen die Kirche überhaupt und gegen ihre Gemeinden insbesondere, als auch gegen den Staat und die bürgerl. Gesellschaft von selbst aus, und bedürfen daher nicht erst bezeichnet und aufgezählt zu werden.

Auch gehet die Absicht der K. Synode nicht dahin, über die Einrichtung und Form dieser Vereine genaue Vorschriften zu ertheilen, indem sie die Ueberzeugung hegt, daß sich diese hauptsächlich aus der Berücksichtigung der örtlichen und persönlichen Beschaffenheit jedes einzelnen Vereines ergeben — und wenn die Anstalt Werth und Nutzen haben soll, dieselbe auf Freiwilligkeit und selbst gewählter Anordnung beruhen muß.

Dennoch glaubt sie, zu sicherer Auffassung des Gesichtspunkts, aus welchem sie diese Vereine betrachtet wissen will, folgende nähere Bestimmungen angeben zu müssen:

I. Gegenstände der Diöcesan-Vereine.

a) Gleichwie die Diöcesan-Disputationen vorzüglich zu dem Ende angeordnet sind, um die Beschäftigung mit den theologischen und den damit zunächst verwandten Wissenschaften immerdar rege zu erhalten, so liegt es in der Absicht der K. Synode, daß das hauptsächlichste Augenmerk der Diöcesan-Vereine auf das Praktische des geistl. Berufs gerichtet werde.

Alles, was diesen Beruf zu hindern oder zu fördern im Stande ist, alles, was jedes Mitglied zur Verbesserung des innern und äussern Zustands der Kirche und der Gemeinden und zu genauer Kenntniß der innern und äussern Verhältnisse des Kirchenwesens aus seinen eigenen Erfahrungen, aus seinen Studien und aus seinem Nachdenken mitzutheilen vermag — alles, was zur Erhaltung der Nuzbarkeit des Predigtamts und einer durch innere Würde erworbenen und festgegründeten Achtung des geistlichen Standes, als der unerläßlichen Bedingung seiner nüzlichen Wirksamkeit dienen kann, sey Gegenstand der Unterredungen und Verhandlungen der Vereine.

Geist von Dr. B.(ahnmaier). Tüb. bei Heinr. Laupp. 1820. Ein Wort über die vaterl. Diöcesan-Vereine von einem Pfarrer (Werner) Stuttgart, bei Löfflund. 1832. und die Einleitung.

b) Hiermit hängt unmittelbar zusammen, daß jeder Verein sich bestrebe, nichts den Stand entehrendes, nichts seine Würde und Wirksamkeit störendes unter sich selbst zu dulden, und vermittelst einer durch Pflichtliebe, Achtung und Freundschaft geheiligten Uebereinkunft Mittel ausfindig zu machen, um die Veredlung des Standes zu befördern, und den Unwürdigen in demselben, wenn auch nichts weiteres geschehen könnte, wenigstens in Schranken zu halten.

An Erreichung dieses Zwecks muß jedem einzelnen Verein um so mehr gelegen seyn, als der Tadel, welchen sich Einzelne zuziehen, nicht selten auf den ganzen Stand übergetragen, und der Wirksamkeit desselben nachtheilig wird.

c) Halten die Diöcesan-Vereine auch ökonomische Gegenstände, zum Beispiel Zehenten und andere Besoldungstheile, Pfarr-Güter, Berichtigung der Competenzen, Vermittlung in Zwistigkeiten bei der Abrechnung ab- und aufziehender Geistlichen und dergleichen für angemessene Gegenstände gemeinschaftlicher Ueberlegung, so bleibt es, in so weit sie sich blos auf Berathung und Anträge beschränken, und überhaupt das Maaß — besonders auch in Rücksicht auf die Zeit, nicht überschreiten, ihnen gleichfalls anheim gestellt, sie in ihren Zusammenkünften zu verhandeln [501].

II. Wirksamkeit der Vereine.

Daß die Verabredungen und Beschlüsse der Diöcesan-Vereine selbst für die Mitglieder derselben nicht die Kraft von Verordnungen und Gesetzen haben können, versteht sich von selbst.

Ihre Wirksamkeit muß sich darauf beschränken, und ist schon in diesem Falle wichtig — daß durch dieselben vereinzelte Einsichten und Kräfte gesammelt und verstärkt werden, und daß durch gemeinschaftliche Berathungen, gegenseitige Mittheilungen und brüderl. mit Wort und Beispiel gegebene Aufmunterungen auf Verbesserung des Kirchenwesens und des religiösen Zustandes der Gemeinden, auf Vermehrung der Nuzbarkeit des geistlichen Berufs, auf eine wohlgegründete Achtung des Standes der Geistlichen und überhaupt auf Heilung der Gebrechen des Zeitalters in religiös-moralischer Hinsicht hingearbeitet wird.

Ausserdem wird es den Vereinen frey gestellt, Wünsche und Vorschläge, die auf kirchliche und religiöse Zwecke Bezug haben, auf die vorgeschriebene Weise an die K. Synode, oder zu einer Zeit, da die Synode nicht versammelt ist, an das evangel. Consistorium gelangen zu lassen, wo sie alsdann in Erwägung werden gezogen werden.

---

501) In dem Umlaufschreiben der Gen. Sup. vom J. 1824. (Müll. K. Int. Bl. 356) lautet Nro. 3. so: „Da einige Diöcesan-Vereine den Wunsch ausgedrückt haben, es möchten nach Art der Camerariate in der kath. Kirche eigene Diöcesan-Commissaire aufgestellt werden, welche bei Erledigung von Kirchenstellen die Rechte und Interessen derselben zu wahren, und, wo es

III. Form der Diöcesan-Vereine.

Man will nicht nur die Bildung der Diöcesan-Vereine überhaupt — die jedoch an die Bedingung geknüpft werden muß, daß sie sich durchaus und ohne Ausnahme innerhalb der Diöcese halten, frei stellen, und keine Diöcese zu Errichtung derselben nöthigen, sondern auch da, wo sie errichtet sind, ihnen die vollkommene Freiheit lassen, ihre Form und Einrichtung nach den Ansichten, Neigungen und Bedürfnissen der Mitglieder und nach den Erfordernissen der örtlichen Umstände anzuordnen.

Aber so wie ihnen selbst diese Freiheit gelassen wird, so erwartet man auch, daß sie sich selbst unter sich keiner Art von Zwang weder gegen Mitglieder, noch gegen solche erlauben werden, welche nicht geneigt sind, beizutreten.

Hieraus ergiebt sich folgendes:

a) Kein Geistlicher wird gezwungen, einem Verein beizutreten;

b) Zahl, Zeit und Ort der Zusammenkünfte, den ein Verein

---

nöthig wäre, die Abrechnung zwischen dem abgegangenen Geistlichen oder seinen Hinterbliebenen und dem Nachfolger zu vermitteln hätten, so wurden die Statuten, welche von dem Diöcesan-Vereine in Schorndorf bei Errichtung einer ähnlichen Anstalt bereits entworfen waren, auch andern Diöcesan-Vereinen mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, ob sie unter den ihnen gutdünkenden, oder nach örtlichen Umständen erforderlichen Veränderungen mit einer solchen Anstalt vorerst einen Privatversuch machen wollen. Das Ergebniß solcher Versuche wäre dann der ev. Synode vorzulegen, damit von dieser Behörde, wenn die gewünschte Einrichtung sich als ausführbar und nützlich bewähren würde, das weiter Geeignete verfügt oder eingeleitet werden könnte.“ — Mehrere dergleichen Commissariats-Statuten wurden sofort mit der Bestimmung genehmigt, (durch Spez. Erl. des Cons. vom 25. Juni und 2. Sept. 1825. Spez. Erl. der Syn. v. 4. Okt. 1825. u. 22. Nov. 1826. s. Gaupp K. R. I, 493.) daß der Commissair auf das Begehren der Wittwen und Waisen gestorbener oder auf den Wunsch beförderter Geistlichen die ökonomischen Angelegenheiten derselben besorgen, und im Namen derselben bei der Revision der Besoldungs-Beschreibung dem Kameral-Amte mit den gemachten Erfahrungen zu Hülfe kommen soll, daß er aber nicht dem Kameral-Amte wie ein Staatsdiener zur Seite stehe, noch bei Competenz-Revisionen die Stelle des Dekans, sondern nur die eines Beistands des abgehenden Pfarrers oder seiner Erben vertreten könne, daß er auch das Kirchen- und Pfarr-Eigenthum nur mit Zuziehung des Heiligenpflegers an den Amtsverweser und Nachfolger übergeben, und in allen Fällen nicht von ihm, sondern nur vom Dekanat- und Kameral-Amt an höhere Behörden berichtet werden könne; daß die Grundsäze, welche ein Verein in Hinsicht auf Pfarrabrechnungen und Güter-Verbesserung aufstelle, für den nachfolgenden Geistlichen und alle Betheiligte nicht bindend, sondern wenn sie den Vorschlag des Vereins nicht annehmen, sie sich selbst zu überlassen, oder die Anstände zu berichten seyen, daß mithin dem Diöc. Vereine schiedsrichterl. Gewalt nicht zustehe, und daß er durch Errichtung einer Vereinskasse seine Ausgaben bestreiten müsse, ohne Ansprüche auf Ersaz aus dem g. Unt. Fonds. — Ueber die kathol. Land-Kapitels-Kamerariate s. Maurer kath. K. G. S. 150. — Der Entwurf der Statut. des Schornd. Diöc. Vereins über die Errichtung von Vereins-Commissariaten wurde den Dekanen von den Gen. Sup. als Muster mitgetheilt.

für nöthig erachtet, hangt gänzlich von der Bestimmung der Mehrheit ab; es versteht sich aber von selbst, daß Kosten, — welche den Mitgliedern beschwerlich werden könnten, zu vermeiden sind [502]).

c) Die Verhandlungen können auch durch schriftliche Correspondenz geführt werden und würden auf alle Fälle — zum Theil auf diesem Wege geführt werden müssen.

Die Wahl des jedesmal zu verhandelnden Stoffes bestimmt sich von selbst — durch dasjenige, was das eine oder das andere Mitglied zweckdienliches vorzutragen weiß, und es bleibt dem Vortragenden anheim gestellt, ob er seine Gedanken schriftlich oder mündlich mittheilen will.

Haltung eines Protocolls und Aufbewahrung der schriftlichen Vorträge an einem bestimmten Orte wird von den Vereinen ohne Zweifel als Bedürfniß erkannt werden.

e) In Rücksicht auf Vorschläge und Wünsche, die die Vereine der höheren Behörde vorlegen wollen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, jedoch stehet dem Einzelnen frei, seine abweichende Meynung beizulegen.

f) Den Vereinen ist es überlassen, durch eigene Wahl einen Vorstand zu ernennen; jedoch sind diejenigen Wünsche und Bitten, die sie an die Synode oder das Consistorium gebracht wissen wollen, selbst in dem Fall, wenn der Dekan auch nicht Mitglied seyn sollte, durch denselben an den Gen. Superintendenten einzusenden.

Es wird erwartet, daß die Dekane der Post-Relation des nächstkünftigen Jahres eine kurze Anzeige beilegen, ob und in welcher Gestalt sich in ihren Diöcesen Vereine gebildet haben.

Stuttgart den 13. Mai 1819. Wächter.
Flatt.

610.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten und Dekane, betr. die Abwechslung mit den Perikopen, das Verbot des Predigens für Seminaristen, Famuli u. s. w. die Relationen, Anstellung von abhängigen Provisoren, den Kirchengesang, Schulfonds, die Schul-Conferenzen.

Vom 17. Mai 1819 [503]).

Im Namen des Königs.

Nachdem man durch besondere Erlasse an die königl. Dekanat-

---

502) Nach Spez. Syn. Erl. vom 22. Nov. 1826 hat jeder Verein selbst seine Ausgaben zu bestreiten.

503) Gedr. — Dek. Regg. — Knapp Annal. III, 206 f. — genehmigt durch Minist. Erl. vom $\frac{27.\ \text{Juni}}{1.\ \text{Juli}}$ 1819.

Aemter dasjenige, was man bei dem Vortrag der vorjährigen Pfarr-Relationen in Hinsicht auf das Kirchen- und Schulwesen einzelner Diöcesen zu erinnern für nöthig erachtete, bereits verfügt hat, sieht sich die königl. Synode bewogen, nachfolgende allgemeine Anordnungen zu treffen.

1) Da die Abwechslung mit den biblischen Predigt-Texten auf die Mannigfaltigkeit der Predigt-Vorträge und eben damit auf die Belehrung und Erbauung der Zuhörer einen wohlthätigen Einfluß hat, so wird die schon in dem Rescript vom 31sten März 1792 gegebene Erlaubniß, sich sowohl der evangelischen als apostolischen Abschnitte beim Vortrag zu bedienen, mit der Bestimmung wiederholt, daß es den Geistlichen frei steht, abwechslungsweise in dem einen Jahr an Sonn- Fest- und Feiertagen über die Evangelien, im andern über die Episteln, wo dann jedesmal auch das Evangelium zu verlesen ist, zu predigen. Auch wird diese Erlaubniß auf die Städte, in welchen Vor- und Nachmittags-Predigten gehalten werden, in der Maße ausgedehnt, daß es den Geistlichen frei gelassen wird, durch gegenseitige Uebereinkunft die Einrichtung zu treffen, daß Jahrsweise in den Vor- und Nachmittags-Predigten mit den evangelischen und apostolischen Texten gewechselt wird. In größern Städten, in welchen zu gleicher Zeit in mehreren Kirchen gepredigt wird, hätten jedoch die Geistlichen über eine solche Abwechslung übereinzukommen, daß wenigstens immer in einer Kirche des Vormittags über die Evangelien und des Nachmittags über die Episteln gepredigt werde.

Ueberall aber, wo die Geistlichen diese Veränderung machen wollen, ist sie den Gemeinden vor dem Anfang des Kirchen-Jahrs mit den Gründen, wodurch sie sich empfiehlt, bekannt zu machen, und falls diese neue Einrichtung den mindesten Anstoß bei einer Gemeinde erregen würde, sofort von derselben abzustehen [504]).

2) Das längst bestehende Verbot, daß kein Geistlicher einem Seminaristen aus den niedern Seminarien oder einem Famulus des theologischen Seminars in Tübingen Predigten, Kinderlehren, Taufen oder die Reichung des heiligen Abendmahls überlassen solle, wird aufs neue eingeschärft, und den Dekanen zur Pflicht gemacht, jede Uebertretung desselben dem königl. Consistorium anzuzeigen [505]).

3) Hat man bemerkt, daß einige wenige Dekane in den Relationen nicht angezeigt haben, ob die Beschreibung, wie das Sekular-Fest der Reformation in jedem Orte gefeyert worden, nebst den abgelegten Predigten in den Dekanats- und Pfarr-Registraturen aufbewahrt seyen. Denjenigen Dekanen, die es unterlassen haben, wird daher aufgegeben, bei den künftigen Visitationen hierauf aufmerksam zu seyn, und die unterlassene Anzeige davon bei

504) vgl. G. Rescr. vom 31. März 1792. Synod. Erl. vom 10. Dec. 1830.

505) vgl. Gen. Rescr. vom 27. Nov. 1715. §. 5. 29. Nov. 1771. §. 12. Nach dem Gen. Syn. Rescr. vom 26. Okt. 1762. §. 7. sollen die, welche sich zum Predigen gebrauchen lassen, mit der gleichen Strafe belegt werden.

den im vorigen Jahre visitirten Orten in einem besondern Berichte nachzutragen.

4) Da die lateinischen Schullehrer unter der Aufsicht des königl. Studien=Raths stehen, so kann die ausführliche Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse in den Relationen in Zukunft unterbleiben.

5) Damit die Dekane die Anzahl der im ganzen Jahr Gebornen und Gestorbenen ihrer Diöcesen jedesmal vollständig angeben können, haben die Geistlichen auch der nicht visitirten Orte die vierte Nummer des Relations=Entwurfs jedesmal in die Post=Relation aufzunehmen.

6) Nachdem nunmehr der jährliche Wechsel in den Kirchen=Visitationen der Orte einer jeden Diöcese festgestellt ist, und die Gründe, aus denen die Dekane bisher jedes Jahr zu berichten hatten, welche Orte sie im Laufe desselben zu visitiren gedenken, nicht mehr Statt finden, so verbleibt es nunmehr ohne vorherige berichtliche Anzeige bei dem festgesetzten Visitations=Wechsel unter ihren Diöcesan=Orten, so daß, wenn an einem Orte eine ausserordentliche Kirchen=Visitation angeordnet wird, derselbe in drei auf einander folgenden Jahren visitirt wird.

Eben so kann auch die durch die Verordnungen vom 20. Juni 1817 Nro. 4. und vom 6. Juni 1818. Nr. 1. befohlene jährliche Anfrage bei den Gemeinden, ob und aus welchen Gründen eine ausserordentliche Kirchen=Visitation gewünscht werde, in Zukunft unterbleiben; die Dekane haben aber die Gemeinden in Kenntniß zu setzen, daß ihnen jeder Zeit frei stehe, auf eine ausserordentliche Visitation bei dem Dekan anzutragen, welcher hierüber sogleich unter Anführung und Begutachtung ihrer Gründe Bericht an das königl. Consistorium zu erstatten hat.

7) Wird den Geistlichen aufgegeben, am Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichniß derjenigen, im Jahr gebornen unehelichen Kinder, deren Vater nicht durch das Bekenntniß außer Zweifel gesetzt ist, bei dem Ober=Amts=Richter einzureichen, und denselben um Mittheilung der über die Vaterschaft erhobenen Notizen zu ersuchen, um den Vater in das Taufbuch eintragen zu können [506]).

8) Den Dekanen ist zwar schon in der Verordnung vom 7. Aug. 1812. Nr. 3. Staats= und Reg. Bl. S. 398. aufgegeben worden, die in ihren Diöcesen erforderlichen Dorf=Provisoren selbst anzunehmen, indem nur die Besezung der Stadt= und der unabhängigen Provisorate dem königl. Consistorium vorbehalten wurde. Da man jedoch wahrgenommen hat, daß sich immer viele Provisoren um abhängige und Dorf=Provisorate dahier schriftlich oder auch persönlich melden, obgleich den Dekanen die bei ihrer Wahl in Betrachtung kommenden Local=Verhältnisse am besten bekannt seyn müssen, so ist allen Provisoren zu eröffnen, daß sie sich um erledigte abhängige Dorf=Provisorate ganz allein bei dem

506) vgl. Min. Verf. vom 1. Dec. 1825.

Dekan, ohne dessen Wissen sie ohnedieß die Diöcese nicht verlassen dürfen, zu melden haben, und daß auf ihre diesfalsigen Eingaben bei dem königl. Consistorium ganz keine Rücksicht werde genommen werden.

Man versieht sich aber zu den Dekanen, daß sie sich die zweckmäßige Besetzung der oberwähnten Dorf=Provisorate unter Rücksprache mit dem Orts=Geistlichen und überhaupt die Befolgung des Gesetzes vom 7. Aug. 1812. werden angelegen seyn lassen.

9) Da die Verbesserung des zu Erweckung der Andacht dienenden Kirchen=Gesangs vorzüglich durch die schon in der allgemeinen Schul=Verordnung befohlene Einführung und regelmäßige Fortsetzung eines methodischen Sing=Unterrichts in den Elementar=Schulen befördert wird, so werden die Geistlichen und Schullehrer erinnert, die Anwendung des Sing=Unterrichts in den Schulen zur Verbeßerung des Kirchen=Gesangs mit Eifer zu betreiben. In dieser Absicht wird denselben insbesondere der Gebrauch der von Präceptor Wohlbold in Sindelfingen neuerlich herausgegebenen kurzen Anleitung zum Singen nach Zahlen nebst den von ihm in Zahlen gesetzten Choral=Melodien des württembergischen Gesangbuchs in 2 Heften wegen ihrer von Kennern erklärten Brauchbarkeit empfohlen, und erwartet, daß sie die leicht ausführbaren Anweisungen, welche sowohl in jener Anleitung, als auch in den sie begleitenden Bemerkungen und Erfahrungen eines Landgeistlichen enthalten sind, sich bekannt machen, und solche vornehmlich zu Einführung eines Anfangs zweistimmigen, sofort mehrstimmigen Gesangs in der Schule zu benutzen sich bemühen werden. Damit aber die Verbesserung des Kirchen=Gesangs desto leichter und gründlicher geschehe, ist Sorge zu tragen, daß die im Singen unterrichteten Schüler, sowohl Knaben als Mädchen, sowie, wo es thunlich ist, die der Schule entlassenen Sonntags=Schüler und Schülerinnen in der Kirche beisammen stehen, und jedes Geschlecht für sich einen besondern Sing=Chor bilde, auch daß in der Kirche der erste Vers jedes Liedes von den Lehrern und Schülern als Muster für die Gemeinde vorgesungen werde [507]).

10) In Betreff der Schulfonds wird verordnet, daß ein durch Gant oder andern Verlust demselben zugehender Schaden urkundlich bestätigt und diese Beglaubigung der Rechnung beigelegt werden soll. Bei Dienst=Veränderungen der Verwalter des Schulfonds ist derselbe sammt allen Rechnungen und deren Beilagen von dem abgehenden Verwalter oder seinen Erben oder Stell=Vertretern urkundlich gegen Empfang=Schein dem Nachfolger zu übergeben; seine Einnahmen sind nicht jährlich ganz aufzuwenden, sondern, wo möglich ist etwas zum Fonds zurückzulegen und der baare Vorrath, zumal bei stärkerem Anwachs, in ein sicheres Kapital zu verwandeln, und, besonders bei der Sparkasse, in Zins zu legen.

---

507) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 29. Novbr. 1823. V. Synod. Erl. vom 3. Jan. 1826. u. s. w.

Schulstiftungen sind genau ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.

Endlich werden

11) Die Schullehrer-Conferenz-Directoren angewiesen, den Schulmeistern und Provisoren, welche bei einer Conferenz zusammen kommen, Zeugnisse ihrer Anwesenheit auszustellen, welche ihnen zu ihrer Legitimation bei Erhebung der Taggelder dienen können. Es genügt hiebei, wenn diese Zeugnisse von dem Conferenz-Aktuar gefertigt und von dem Conferenz-Direktor unterschrieben werden.

Stuttgart in der königl. Synode den 17ten Mai 1819.

Wächter.
G. F. Griesinger.

611.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenzen und Dekanatämter, betr. die Einsendung der Kostenzettel über Ausgaben in ev. Kirchen- und Schulsachen.

Vom 28. Mai 1819 [508]).

Im Namen des Königs.

In Folge der gnädigst angeordneten Etats-Einrichtung ist dem Königl. Consistorium aufgetragen worden, alle von der Staats-Kasse zu bestreitende Ausgaben in evangelischen Kirchen- und Schulsachen beider Confessionen, welche seit dem 1. Juli 1818. vorgefallen, und noch nicht von der Finanz-Behörde decretirt sind, (mit Ausnahme der Baukosten an Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden, welche auf dem Etat des Königl. Finanz-Ministeriums laufen) und zwar namentlich die Kirchen-Visitations- und Investitur-Kosten, so weit sie die Staats-Kasse zu tragen hat, die Gratialien für Wittwen und Waisen von Kirchen- und Schuldienern, die Gratialien, welche evangelische deutsche Schullehrer zu Verbesserung ihres Diensteinkommens für ihre Person erhalten, und die Kosten für das Schullehrer-Seminar in Eßlingen, dem Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens zur Decretur vorzulegen. Man sieht sich deßwegen zu folgenden Verfügungen veranlaßt, nach welchen sich die General-Superintendenten und Dekane zu achten haben.

1) Da alle in einem Etatsjahre vorfallende Ausgaben auch im nämlichen Jahre zur Zahlung angewiesen werden sollen, so sind die unter obigen Rubriken seit dem 1. Juli v. J. vor-

---

508) Dek. Regg. Knapp Annal. III, 124. — vgl. Cons. Erl. vom 20. Juli 1819. 16. Mai 1820.

gefallenen, noch nicht zur Dekretur eingereichten, Ausgaben und Forderungen unfehlbar vor dem Ablaufe des Etats=Jahrs, mithin ohne allen Verzug, und diejenigen, welche etwa erst im Monat Juni vorfallen, spätestens bis zum 12. Juli dem Consistorium vorzulegen, wo hingegen alle vor dem 1. Juli 1818. vorgefallene, etwa noch rückständige Forderungen bei der Finanz=Behörde einzureichen sind [509]).

2) Haben die General=Superintendenten und Dekanat=Aemter vor Einreichung der Kosten=Zettel alle etwaige Anstände pflichtmäßig zu beseitigen, die nöthigen Belege beglaubigt beizubringen, über ungewöhnliche Ausgaben und deren Ursachen bestimmte und genaue Auskunft zu geben, und fürs erste jedem bei dem Consistorium eingereichten Kostenzettel ein Duplikat davon beizuschließen;

3) ist in den Berichten zu den Gratial=Gesuchen der Wittwen von Kirchen= und Schuldienern bestimmt anzuzeigen, bei welcher Kasse das Gratial nachgesucht werde, wie alt die Wittwe sey, ob und für wie viele Kinder oder andere Anverwandte sie zu sorgen habe, wie viel Vermögen sie besize, und ob und von wem sie etwa noch zu erben hoffe [510]);

4) haben die Dekane in Zukunft jedesmal, wenn mit der Wittwe eines Kirchen= und Schuldieners, die im Genuß eines Gratials steht, eine Veränderung durch Tod, Wiederverheirathung, Wegzug vorgeht, oder wenn durch den Anfall einer Erbschaft ihre Vermögens=Umstände beträchtlich verbessert werden, hievon dem Consistorium die Anzeige sogleich zu machen [511]);

5) den Beiberichten zu den Gratial= oder Zulage=Gesuchen der Schulmeister ist eine Tabelle beizulegen, worauf die Lebens= und Dienst=Jahre, das Diensteinkommen, die Familie, die Vermögens=Verhältnisse, die Verhältnisse der sie besoldenden Kassen, und ob ihre Amts=Vorfahrer schon ein Gratial, und welches sie hatten? in besondern Fächern bemerkt ist. Die Beiberichte sind vom Dekanat= und Kameral=Amt zu erstatten [512]).

Stuttgart, den 28. Mai 1819.

Auf besondern Befehl.
Schmidlin.
Jäger.

---

509) vgl. Verordn. vom 17. Juni 1822. Conf. Erl. vom 18. Febr. 1823. 9. Apr. und 2. Juli 1824 u. s. w.

510) vgl. Conf. Erl. vom 14. Dez. 1810.

511) Dieß wird wiederholt durch Conf. Erl. vom 1. Febr. 1820. 28. März und 7. Nov. 1820. 16. Febr. 1821. u. s. w.

512) vgl. Conf. Erl. vom 20. Juli 1819. Nro. 4.

612.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Mitwirkung der Dekanat-Aemter zu den von den Kameral-Aemtern zu fertigenden Voranschlägen in Kirchen- und Schulsachen.

Vom 28. Mai 1819 [513]).

613.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anordnung von Tabellen zu den Gratial-Gesuchen von Kirchen- und Schuldienern und deren Wittwen.

Vom 4. Juni 1819 [514]).

614.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einreichung der Kostenzettel und Gratialien-Gesuche.

Vom 20. Juli 1819 [515]).

Im Namen des Königs.

Den General-Superintendenten und Dekanen wird unter Beziehung auf die Erlasse vom 28. Mai dieses Jahrs in Betreff des Etatwesens eröffnet, daß nach einer Aeußerung des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 13. d. M. die Kameral-Beamtungen künftighin mit der Behandlung der Angelegenheiten wegen der Cultkosten, der Kirchen-Visitations- und Pfarr-Investitur- auch Disputations-Kosten, so wie der Gratialien für Schullehrer und für Wittwen und Waisen von Geistlichen und Schullehrern nichts weiter zu thun haben, als nach den ihnen von der Staats-Casse zukommenden Anweisungen die Zahlungen zu leisten, und solche gegen die Staats-Casse zu verrechnen.

Hingegen haben nun die Dekane solche Zettel, deren Berichtigung der Königl. Staats-Casse obliegt, nach vorheriger Bescheinigung über die Ansätze ꝛc. an das Königl. Consistorium zur Revi-

---

513) Conf. Reg. Gedr. — vgl. Conf. Erl. vom 20. Juli 1819. wornach die Kameral-Aemter von jenem Geschäfte entbunden wurden.

514) Conf. Regg. Knapp Ann. III, 126. — vgl. Conf. Erl. v. 21. Febr. 1822.

515) Dek. Regg. Gedr. — Knapp Annal. III, 128. — vgl. Conf. Erl. vom 28. Mai 1819. Ber. vom 17. Juni 1822. Conf. Erl. vom 18. Febr. 1823.

sion und Decretur einzusenden, und werden ihnen über die Behandlung dieser Geschäfte folgende Vorschriften ertheilt.

1) Sind die Zettel von jeder der gedachten Rubriken abgesondert von einander einzureichen; mithin nicht z. B. die Visitations- und Disputations- oder die Disputations- und Cultkosten in eine Rechnung zu bringen; jedoch wird gestattet, daß die Visitations- und Investitur-Kosten von Geistlichen in einem und demselben Kosten-Zettel, wie bisher, angerechnet werden.

2) In Hinsicht auf die Cultuskosten, z. B. der Anschaffung der Kirchen-Geräthschaften, der Erfordernisse zur Feyer des heiligen Abendmahls ꝛc., so wie auf die Kosten für die evangelischen Schulen, welche von der Staats-Casse bisher bestritten worden sind, hat jeder Dekan, sofern es ihm nicht aus den eingesandten Voranschlägen oder auf andere Weise bekannt geworden ist, von den betreffenden Kameral-Aemtern Erkundigung einzuziehen, in welchen Orten seiner Diöcese, und welche Erfordernisse daselbst für Kirche und Schule bisher auf kameralamtliche Kosten angeschaft worden seyen, sofort die ihm untergeordneten Geistlichen und Schullehrer auch andere Personen, die mit der Beyschaffung jener Erfordernisse zu thun haben, davon in Kenntniß zu setzen, daß sie die deßfallsigen Kosten-Zettel inskünftige bei dem Dekanat-Amt einzureichen haben.

Solche Kosten-Zettel sind sodann nicht einzeln, sobald sie dem Dekan vorgelegt werden, sogleich an das Consistorium einzuschicken, wofern sie nicht etwa sich auf eine größere Summe belaufen, oder die Bezahlung dringend ist, sondern der Dekan hat die Cultkosten-Zettel seiner Diöcese während eines gewißen Zeitraums, z. B. eines Vierteljahrs, zu sammeln, die eingekommenen in ein Verzeichniß zu bringen, und dieses nebst den Zetteln mit den erforderlichen Bescheinigungen und berichtlichen Erläuterungen bey dem Consistorium einzureichen.

3) Da es eine unerläßliche Bedingung der Etats-Wirthschaft ist, daß Kosten, welche in einem Etats-Jahre verfallen, im nämlichen Jahre zur Zahlung angewiesen werden, so wird die in dem Erlaß vom 28. Mai Nr. 1. gegebene Vorschrift hiemit aufs neue eingeschärft, und zur Erläuterung beygefügt, daß Kosten von den vor dem 1. Jul. d. J. vorgenommenen Kirchen-Visitationen nicht mit den nach demselben vorgenommenen in einen Kosten-Zettel verzeichnet, sondern jene in eine besondere Rechnung gebracht, und in möglichster Bälde zur Decretur eingeschickt werden sollen. Dagegen sind alle seit dem 1. Jul. vorgenommenen Visitationen zusammen in einen Zettel zu bringen, indem diejenigen Kosten, welche von einzelnen General-Superintendenten und Dekanen zugleich mit den früher vorgenommenen Visitationen bereits zur Decretur eingereicht wurden, durchstrichen worden sind.

Eben dieser Termin ist auch in Ansehung der noch unbezahlten Cultkosten genau einzuhalten, und da von manchen Kameral-Aemtern nur die bis Georgii oder einem frühern Termin verfallenen Cultkosten zur Decretur vorgelegt worden sind, so haben die Dekanat-

Aemter unter Rücksprache mit den Kameral-Aemtern Sorge zu tragen, daß die bis zum 1. Juli d. J. ausschließlich verfallenen, noch nicht zur Decretur eingereichten. Cultkosten ihrer Diöcese bald möglichst an das Consistorium eingeschickt werden.

4) In Ansehung der Gratialien verbleibt es bey den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Mai Nro. 3 — 5 mit der Ausnahme, daß die Beyberichte zu den Gratial- oder Zulage-Gesuchen der Schullehrer in Zukunft nicht mehr vom Dekanat- und Kameral-Amt, sondern vom gemeinschaftlichen Oberamt zu erstatten sind [516]).

Stuttgart, den 20. Jul. 1819.

Auf besondern Befehl.

Wächter.
G. Fr. Griesinger.

615.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die freie Beifuhr der Besoldungs-Naturalien.

Vom 30. Juli 1819 [517]).

Da das K. Finanz-Ministerium die Kreiß-Finanzkammern angewiesen hat, den Kameral-Aemtern zur Verrechnung der Fuhrlöhne für freie Beifuhr der Besoldungs-Naturalien der Geistlichen, welche nach der Instruktion vom 20. Nov. 1818. §. 16 zu der Rubrik „Besoldungen" gehören, die erforderlichen Dekreturen zu ertheilen, so wird dieses dem K. Consistorium hiemit eröffnet.

Stuttgart den 30. Juli 1819.

---

516) vgl. Cons. Erlaß vom 21. Febr. 1822.

517) Norm. Buch des Cons. — Der Fin. Min. Erlaß ist vom 17. Juli. s. Fin. Ges. — vergl. Gen. Rescript vom 21. Juni 1672. — Deßwegen sollen auch aus Abzügen ursprünglicher Pfarr-Dotations-Theile zum Besoldungs-Verbess. Fonds geschöpfte Zulagen an Getraidefrüchten dem Empfänger kostenfrei geliefert werden. Cons. Erlaß vom 31. März 1824. — Auch die ausgesezten Ruhegehalte sind namentlich in dieser Beziehung zu behandeln, wie die Besoldungen der Angestellten. Sp. Cons. Erlaß vom 5. Mai 1818.

†) Kön. Verordnung, betr. die Sicherung der ungehinderten Verfügung über die militärpflichtige Mannschaft.

Vom 7. Aug. 1819.

616.

Cirkular-Erlaß der General-Superintendenten an die Dekanat-Aemter, betr. das Verhalten bei einem Confessions-Wechsel.

Vom $\frac{\text{30. Juli}}{\text{16. Aug.}}$ 1819 [518]).

Da Seine Kön. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. zu bestimmen geruht haben, daß künftighin jeder christliche Staatsbürger beim Uebergang von einer christlichen Kirche zur andern vor allem seinen Entschluß seinem bisherigen Seelsorger anzuzeigen, und darüber, daß dieß geschehen seye, ein Zeugniß desselben beizubringen habe, ehe er in die neue Kirche aufgenommen werde, so wird solches auf den Consistorial-Erlaß vom 10ten dieß den Hochlöblichen Dekanat-Aemtern zu ihrer Nachachtung und Bekanntmachung an die ihnen untergeordneten Geistlichen hiemit eröffnet. Unter ꝛc.

Heilbronn den 16. Aug. 1819.

D. Müller.

---

†) s. Reg. und Mil. Ges. — Regbl. 1819. Nr. 51. S. 262. — Nr. 1. Verbot des Heurathens vor dem 25sten Lebensjahr.

518) Dek. Regg. — übereinstimmend mit dem Erlaß des kath. Kirchenraths vom 7. Aug. 1819. (kath. K. G. — Knapp Annal. III, 20. Maurer a. a. O. S. 118.) — vergl. Cyn. eccl. S. 367. 485. 486. (K. G. I, 463) — Erst nach Beibringung eines solchen Empfangscheins darf der leztere Geistliche ihn in den Lehren seiner Kirche unterrichten, und wenn er hinlänglich darin unterrichtet ist, ihn sein Glaubensbekenntniß in der Kirche vor der Gemeinde, oder in der Sacristei vor Zeugen ablegen lassen, und sofort zur öffentlichen Communion zulassen. Ueber diese Handlung ist entweder ein Protokoll zu f[illegible]en, oder dieselbe wenigstens nebst dem Tage, an dem sie geschehen, in dem geeigneten Kirchenbuche zu bemerken, auch dem Consistorium durch das Dekanatamt die Anzeige zu machen. Praxis. Gaupp K. R. I, §. 40. — Uebrigens wird durch einen Sp. Min. Erlaß vom 4. April 1827 dem Consistorium eröffnet, daß man einem kath. Geistlichen, der nur auf wiederholtes Ersuchen dem Wunsche einer sterbenden evang. Person zur Versehung mit den Sterbsakramenten nach kathol. Ritus nachgab, und hievon dem compet. evang. Pfarrer die Anzeige machte, nichts zur Last zu legen wisse.

616.

Fundations-Urkunde für die Gemeinde Kornthal.

Vom 22. Aug. 1819 [519]).

Wir Wilhelm v. G. Gn. König von Württemberg ꝛc. thun kund und zu wissen:

daß Wir nachbenannten Personen, welche sich in der Absicht vereinigt haben, um auf dem von ihnen erkauften Gute Kornthal sich niederzulassen, und daselbst eine eigene, von der evangelisch-lutherischen Landes-Kirche getrennte Gemeinde zu bilden, nemlich:

Aus der Stadt Stuttgart

1., — —

Aus dem Neckarkreis

2. — 41.

Aus dem Schwarzwaldkreis

42. — 51.

Aus dem Jaxtkreis

52.

Aus dem Donau-Kreis

53. — 68.

auf ihr Ansuchen die hiezu erforderliche Erlaubniß, unter folgenden Bestimmungen, ertheilt haben wollen:

A. Bürgerliche Verfassung der Gemeinde.

I. Die Gemeinde Kornthal und ihre Angehörigen haben in Beziehung auf ihre Verhältnisse gegen den Staat und auf den Amts-Verband mit dem Oberamt Leonberg, dem sie zugetheilt sind, so wie in Ansehung ihrer innern Gemeinde-Verfassung eben die Rechte und Pflichten, welche anderen Landes-Gemeinden vermöge der allgemeinen Geseze zustehen und obliegen, in so fern nicht die nachstehen-

---

519) Conf. Reg. — Durch Min. Erlaß vom 23. Aug. 1819 dem Consist. mitgetheilt. — Bereits durch ein Kön. Dekret vom 8. Sept. 1818 hatte Se. Kön. Majestät genehmigt, daß der zu errichtenden politisch-religiösen Gesellschaft die Zusicherung gegeben werde, daß ihr, und zwar jeder einzelnen Parthie derselben, welche in eine Gemeinde sich vereinigt, sobald sie das zur Niederlassung erforderliche Lokal erworben haben werde, ein Privilegium werde ertheilt werden. — Die Sammlung der Aktenstücke zur Geschichte der Gründung dieser Gemeinde bis zum Schlusse des Jahrs 1818, und diese Urkunde im Entwurfe enthält die Schrift: Geschichte und Veranlassung zu der Bitte des Königl. Notars und Bürgermeisters Gottlieb Wilhelm Hoffmanns zu Leonberg um Erläubniß zu Gründung und Anlegung religiöser Gemeinden unabhängig vom Consistorium mit denen darauf erfolgten Resolutionen — dem Plan zur Einrichtung — und dem Glaubensbekenntniß dieser Gemeinden. 1818.

den Artikel eine Auknahme ausdrüklich festsezen. Sie sind in den Justiz-Sachen dem Oberamts-Gerichte zu Leonberg und in Regiminal- und Polizei-Sachen dem Oberamtmann daselbst untergeordnet.

II. Der Orts-Vorstand der Gemeinde besteht:

a) aus einem geistlichen Vorsteher, welcher ein Mitglied der Gemeinde seyn muß,

b) aus einem weltlichen Vorsteher, bei welchem ebendiese Eigenschaft vorausgesezt wird, und

c) aus einer nach der Größe der Gemeinde zu bestimmenden Anzahl von Gemeinde-Mitgliedern, welche den Gemeinde-Rath bilden.

III. Sowohl der geistliche, als der weltliche Vorsteher und die Mitglieder des Gemeinde-Raths, werden von der Gemeinde gewählt, und sind von dem Oberamt durch Abnehmung der Handtreue zu verpflichten.

IV. Dem geistlichen Vorsteher ligt ob, in Gemeinschaft mit dem weltlichen Vorsteher die sittliche und religiöse Ordnung in der Gemeinde zu erhalten, und den Berathschlagungen des Gemeinde-Raths, in so fern sie sich auf diese Gegenstände, oder auf die kirchliche Bedürfnisse, das Schulwesen oder die Armen-Versorgung beziehen, anzuwohnen. An blos bürgerlichen Angelegenheiten, welche von dem weltlichen Vorsteher theils allein, theils in Gemeinschaft des Gemeinde-Raths besorgt werden, hat derselbe nicht Theil zu nehmen. Die Besorgung des Gemeinde-Rechnungs-Wesens und der damit in Verbindung stehenden Geschäfte, so wie des Steuersazes, desgleichen der Inventuren und Theilungen und anderer Geschäfte der Rechts-Polizei kann die Gemeinde dem weltlichen Vorsteher übertragen, in so fern derselbe die dazu erforderliche Tüchtigkeit hat: doch bleibt, so viel die leztgedachten Gegenstände betrift, jedem Betheiligten vorbehalten, die Beiziehung der gesezlich verordneten Behörde zu verlangen, in welchem Falle diese nach Maasgabe der allgemeinen Geseze einzuschreiten hat.

V. Die Gemeinde-Vorsteher haben kein weiteres Straf-Recht anzusprechen, als die allgemeinen Geseze mit sich bringen. Die Führung der Criminal-Untersuchungen verbleibt bei den gewöhnlichen Behörden.

VI. Die Aufnahme neuer Gemeinde-Mitglieder bleibt der Gemeinde selbst und ihren Vorstehern, unter Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, überlassen; bei Ausländern muß jedoch die landesherrliche Aufnahme in das Landes-Unterthanen-Recht vorangehen.

VII. Es kann Niemand die Erlaubniß erhalten, in der Gemeinde zu wohnen, er habe sich denn durch seine Unterschrift verbunden, den in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ohne Widerrede zu unterwerfen, und die derselben entsprechende Gemeinde-Ordnung zu beobachten.

VIII. Auch wird nach der Bitte der Gemeinde festgesezt, daß kein Gemeinde-Glied ohne Vorwissen der Gemeinde-Vorsteher sich mit einer auswärtigen Person ehelich verloben, und diese mit sich in den Ort bringen darf.

IX. Kinder von Gemeinde-Mitgliedern sind nach Maasgabe der Geseze, auch ohne besondere Aufnahme geborene Mitglieder der Gemeinde.

X. Sie können jedoch, wie jedes andere Gemeinde-Mitglied, wenn sie das Glaubens-Bekenntniß der Gemeinde nicht anerkennen, oder sonst sich in die Gemeinde-Einrichtung nicht fügen, auf das Erkenntniß der geistlichen und weltlichen Vorsteher und des Gemeinde-Raths von der Gemeinde ausgeschlossen werden.

XI. Kinder, welche noch unter der elterlichen Gewalt stehen, können von ihren Eltern nicht getrennt werden. Bei ihnen findet daher keine Ausschließung von der Gemeinde statt.

XII. In keinem Fall kann ein Gemeinde-Angehöriger aus der Gemeinde entfernt werden, ehe diese eine anderwärtige sichere und angemessene Unterkunft für denjenigen, den sie entweder ungeachtet seiner Geburts-Rechte nicht annehmen, oder nach bereits geschehener Annahme nicht beibehalten zu können glaubt, ausgemittelt hat.

Kann sie mit dem zu Entfernenden hierüber nicht übereinkommen, so ist die Sache der höheren Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

XIII. Jedem Gemeinde-Mitglied steht zu jeder Zeit frei, die Gemeinde zu verlassen, und sein ganzes Vermögen mitzunehmen; jedoch ist es schuldig, seine unbeweglichen Grundstüke an einen von der Gemeinde anerkannten Käufer zu verkaufen. Wenn sich aber kein solcher Käufer finden würde, so sind diese Güter entweder von der ganzen Gemeinde in einem pflichtmäßigen Anschlag käuflich zu übernehmen, oder es kann der Hinwegziehende, wenn er mit diesem Anschlage nicht zufrieden wäre, seine Grundstüke der ganzen Gemeinde, oder einem, von ihm zu erwählenden Gliede derselben so lange in Administration geben, bis er jene zu verkaufen eine anständige Gelegenheit findet.

Zu jeder Zeit kann er Rechnung über die Administration verlangen; auch bleibt ihm, wenn er glauben sollte, durch eine willkührliche Bedrükung der Gemeinde in Ansehung der Veräußerung oder Verwaltung seiner Güter, beschwert worden zu seyn, der Recurs an die gesezliche Staats-Behörde ausdrüklich vorbehalten.

XIV. Die Freizügigkeit hat jedes Mitglied, so wie die ganze Gemeinde, nach den bestehenden Gesezen zu genießen.

XV. Wenn Jemand die zu seinen Diensten erforderlichen Personen in seiner Gemeinde nicht finden könnte, mithin genöthigt wäre, dazu Personen, welche zu einer anderen Gemeinde gehören, zu gebrauchen, so kann solches nur mit Erlaubniß der Gemeinde-Vorsteher geschehen, und es sind die Dienstherren oder Meister in diesem Falle schuldig, ihre Dienstboten oder Lehrlinge und Gehülfen, wenn sie durch ein, mit der Gemeinde-Einrichtung unverträgliches Beneh-

men zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, aus ihrem Hause unweigerlich zu entfernen.

XVI. In Ansehung der Staats-Abgaben und der Amtskorporations-Lasten hat sich die Gemeinde allein demjenigen zu unterwerfen, was die allgemeinen Geseze mit sich bringen. Was aber die übrigen Gemeinde-Ausgaben betrifft, so kann in ihrer Vertheilung eine Abweichung von den gesezlichen Normen nur dann gestattet werden, wenn dieselbe durch eine freiwillige Uebereinkunft sämtlicher Gemeinde-Glieder beschlossen würde.

XVII. Da die Eides-Ablegung den religiösen Meinungen der Gemeinde entgegen ist, so wird keinem Mitglied zugemuthet, in irgend einer Sache einen körperlichen Eid abzulegen; wohl aber ist jedes Mitglied verbunden, auf Verlangen der Obrigkeit, die Wahrheit durch Hand-Gelübde zu bestättigen, was in jeder Hinsicht, besonders auch in Ansehung des Meineids, die Wirkung eines förmlich abgelegten Eides haben soll.

XVIII. In Beziehung auf die eigene Vermögens-Verwaltung, die Befugniß, eine Profession oder anderes Gewerbe zu treiben, und den Ankauf liegender Güter und Häuser, sind die Gemeinde-Mitglieder nicht weiter beschränkt, als die übrigen Landes-Einwohner. Es wird denselben überdiß gestattet, innerhalb des Bezirks ihrer Gemeinde durch zünftige Gewerbe, Handlung und Krämerei ihre Nahrung zu gewinnen, ohne an die Zunft-Ordnung gebunden zu seyn.

XIX. Alles, was nur einen Schein von Gemeinschaft der Güter hat, ist sorgfältig zu vermeiden.

Jeder Einwohner ist schuldig, durch eigene Arbeit und Fleiß sich und seiner Familie den Unterhalt zu verschaffen, und es soll kein Müssiggänger geduldet werden.

XX. Für Mitglieder, welche wegen Alters oder Kränklichkeit oder aus anderen Ursachen sich nicht selbst fortbringen können, hat die Gemeinde so zu sorgen, daß sie ihren nothdürftigen Unterhalt finden. Besonders ist es ihre Pflicht, für die Berathung und gute Erziehung Vater- und Mutterloser Waisen Sorge zu tragen, und dieselben zu Erlernung nüzlicher Wissenschaften, Professionen und Arbeiten anzuhalten.

XXI. Den Gemeinde-Mitgliedern wird zur Pflicht gemacht, ohne Vorwissen und Billigung des weltlichen Gemeinde-Vorstehers und des Gemeinde-Raths zu keiner Geld-Aufnahme zu schreiten. In Hinsicht auf die bei solchen Geld-Aufnahmen eintretenden Rechts-Verhältnisse verbleibt es jedoch bei den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen.

XXII. Wenn unter den Einwohnern der Gemeinde Mißverständnisse sich ereignen, und einer von dem andern beleidigt, oder sonst in seinen Rechten gekränkt zu seyn glaubt, so ist, im Fall sie sich nicht gütlich vereinigen könnten, jedem unbenommen, nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften sich an die obrigkeitlichen Behörden zu wenden.

B. Kirchliche Verfassung der Gemeinde.

XXIII. Es wird der neuen Gemeinde gestattet, nach Maasgabe des von dem Bürgermeister Hofmann in Leonberg in ihrem Namen übergebenen Glaubens-Bekenntnisses [520]) und der weiter beigefügten Erklärungen vom 18ten April [521]) und 4. Mai 1818 [522]) eine eigene Kirchen-Ordnung, Disciplin, Liturgie und Ceremonien, jedoch nur nach zuvor nachgesuchter und erhaltener Landesherrlicher Bestättigung derselben, einzuführen.

XXIV. Die Gemeinde hat die Befugniß, ihre Lehrer und Prediger, auch Schuldiener selbst zu berufen und anzustellen; sie ist jedoch verbunden, dieselben zuvor zu einer Prüfung zu stellen, welche durch eine von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens zu bestimmende Commission, nach dem reinen lutherischen Dogma, und nach den besondern Verhältnissen der Gemeinde vorzunehmen ist [523]).

Sämtliche Parochial-Verrichtungen in der Gemeinde dürfen nur von einem, mit höherer Genehmigung eigens dazu bestellten, ordinirten Geistlichen vorgenommen werden.

XXV. Die Gemeinde ist von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der evangelisch lutherischen Consistorial-Behörden befreit; ihre religiöse Verfassung steht aber unter der Oberaufsicht des Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens, welches dieselbe zunächst durch die Regierung des Neckar-Kreises ausüben lassen wird, welch' lezterer daher auch überlassen bleibt, theils periodische, theils durch besondere Veranlassungen nöthig werdende Visitationen durch besonders zu ernennende Commissarien vernehmen zu lassen, die ihr Augenmerk besonders darauf zu richten haben, ob die Landesherrlich bestättigten Einrichtungen der Gemeinde keine, dem Innhalt der Bestättigungs-Urkunde zuwiderlaufende, Abänderung erlitten, und ob sich keine Mißbräuche eingeschlichen haben, welche für das Staatswohl nachtheilig werden könnten. Die Kosten dieser Visitationen hat die Gemeinde zu übernehmen [524]).

---

520) s. Beil. I.

521) Diese Erklärung enthält nichts Wesentliches. — vergl. übr. Gesch. und Veranlassung rc. S. 74 und die Einleitung.

522) s. Beil. II.

523) Ueber den Rücktritt der in Kornthal angestellten Geistlichen in den Dienst der evang. Landeskirche vergl. Min. Erlaß vom 10/17. April 1820.

524) Durch einen Min. Erlaß an die Reg. des Neckar-Kreises vom 18. Febr. 1834 wurde festgesezt: 1) Der kirchliche und Schulzustand der Gemeinden, einschließlich der dortigen Erziehungs-Anstalten, soll ordentlicher Weise alle 2 Jahre durch einen von der Regierung jedesmal zu bestimmenden Commissair visitirt werden. Die dießfalls erwachsenden Kosten sollen in Gemäßheit des Privil. pct. XXV. von der Gemeinde bestritten, und der jedesmalige Visitations-Erfund durch die K. Regierung des Neckar-Kreises dem Ministerium vorgelegt werden. 2) Der Geistliche in Kornthal soll halbjährig einen Schulbericht dem Ober-Amt Leonberg zusenden, welches sodann denselben der Regierung des Neckar-Kreises mit seinen Bemerkungen vorlegen soll, worauf

XXVI. In allen Fällen, wo die gegenwärtige Urkunde und die bestätigte Kirchen-Ordnung der Gemeinde keine Ausnahme begründen, verbleibt es bei den Bestimmungen des bei der evangelisch-lutherischen Landes-Kirche stattfindenden Kirchen-Rechts.

Insbesondere stehen die Gemeinde-Angehörigen in Ehesachen unter dem evangelischen Ehegericht, und haben sich in Hinsicht auf die Ehe-Verbote, die Proclamationen, die zur Gültigkeit der Ehe-Verlöbnisse und ehelichen Trennung vorgeschriebenen Erfordernisse nach den Landes-Gesezen zu achten.

Die Behandlung der Ehesachen in erster Instanz bleibt dem gemischten Gemeinde-Vorstand überlassen, in 2ter Instanz aber werden Ehesachen vor dem gemeinschaftlichen Oberamt verhandelt, welches hiezu für immer den Auftrag erhält.

XXVII. Dem bei der Gemeinde angestellten Geistlichen ligt neben der Austheilung der Sakramente und anderen Parochial-Verrichtungen, besonders auch der Religions-Unterricht der Jugend und die Aufsicht über die Schulen in religiöser Hinsicht ob; er hat für die Reinheit und Lauterkeit in Lehre und Leben vorzugsweise zu sorgen.

Die Beförderung der Andacht ist keinem Gemeinde-Mitgliede ausschließlich überlassen; es können daher die hiezu außer dem allgemeinen Gottesdienst gewidmeten Versammlungen neben dem Geistlichen auch durch andere von der Gemeinde ernannte Mitglieder geleitet werden.

XXVIII. In der Schule werden, außer der Religion, auch die übrigen, allgemein eingeführten, Schulpensen gelehrt, und sowohl die Methode des Unterrichts, als die dabei zu gebrauchenden Lehrbücher sind, in so weit sie sich nicht auf den Religions-Unterricht beziehen, den Vorschriften und Verfügungen der Kreis-Regierung unterworfen.

XXIX. Den Gemeinde-Vorstehern ist unbenommen, das Lesen jeder, nach ihrer Ueberzeugung schädlichen Schrift, auch den erwachsenen und mündigen Gemeinde-Mitgliedern abzurathen; dieselben sind aber keineswegs befugt, solches zwangsweise zu verbieten.

XXX. Wir erklären übrigens ausdrüklich, daß da Alles Vorstehende sich ganz allein auf die bürgerlich religiöse Gemeinde Kornthal bezieht, dasselbe ohne Unsere besondere Erlaubniß weder auf andere Niederlassungen, noch auf andere, außer dieser Gemeinde befindliche, Staatsangehörige, wenn sie gleich die nemlichen religiösen Grundsäze haben sollten, anwendbar sey.

---

diese unter Rücksprache mit dem Consistorium das Erforderliche verfügen soll. Wegen Festsezung eines dem Schulbericht zu Grunde zu legenden Planes werde die Kreis-Regierung mit dem Consistorium in Verbindung treten.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrükung Unseres größeren K. Siegels in Unserer Kön. Residenz Stuttgart, den 22. Aug. 1819.

(L. S.)

(Uz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
(Uz.) Vellnagel.

Beilage I. A.

Glaubens-Bekenntniß der Gemeinden [525]).

In der wegen Anlegung besonderer religiöser Gemeinden zu Verhütung der Auswanderung unterm 28. Febr. 1817 gemachten unmittelbaren Eingabe sowohl, als in dem nachher auf Allerhöchsten Befehl übergebenen Entwurf zu Anlegung dieser Gemeinden [526]) ist das Glaubensbekenntniß derselben im Allgemeinen und zwar in erster Eingabe in folgenden Worten enthalten:

„Aber auch die lutherische Kirche des Königreichs würde durch „diese neuen Gemeinden nichts verlieren, denn ihr Zweck ist ja gerade nur der, die rein lutherische Lehre — von welcher der größere „Theil der Lehrer mehr oder weniger abgewichen ist — in ihrer „Mitte aufrecht zu erhalten" u. s. w.

Und in §. 28. des Entwurfs:

„Die Errichtung der Gemeinden in religiöser Hinsicht ist zwar „der Hauptzweck; keineswegs aber liegt es in ihrer Absicht, eine „besondere Religion, oder auch nur eine besondere Secte zu bilden, „sondern ihr Ziel gehet dahin: eine Gemeinde des Herrn darzustel„len, welche sich nach allen Kräften beeifert, über der in der heili„gen Schrift deutlich enthaltenen Lehre Jesu und Seiner Apostel „genau und unverbrüchlich zu halten."

Wenn aber jemand durch dieses allgemeine Glaubensbekenntniß noch nicht hinlänglich belehrt wäre, daß es bei diesen Gemeinden auf kein Sectenwesen, sondern auf die Anlegung solcher Gemeinden angesehen sey, wie sie ursprünglich zur Zeit der ersten Christen waren; — und wenn besonders jemand fragen wollte: in wie weit sie als rein protestantische Gemeinden in Uebereinstimmung mit

---

525) Registr. des Ministeriums des Innern. Geschichte und Veranlassung zu der Bitte rc. S. 41. — Die Uebergabe dieses Glaubensbekenntnisses geschah mit einer Eingabe an die Kön. Regierung vom 12. März 1818.

526) Die Eingabe vom 28. Febr. 1817 und den Entwurf vom 1. April 1817. s. Geschichte und Veranlassung rc. S. 1. und S. 10 — und die Einleitung.

der Lehre der Augsburgischen Confession bleiben, so scheint diese Frage in §. 29. des eingereichten Entwurfs beantwortet zu seyn:

„Allen Religionshaß wird die Gemeinde, als dem Sinn Christi „schlechterdings zuwider, verabscheuen und alle Kinder Gottes „— wahre Christen — sie seyen in welcher christlichen Religions-„Verfassung sie wollen, für ihre Brüder erkennen" u. s. w.

Um aber alle etwaige Zweifel zu beseitigen, und zu beweisen, daß sie keine andere, als die rein evangelisch lutherische Glaubenslehre in Uebereinstimmung mit den klaren und ungezwungenen Zeugnissen heiliger Schrift als richtig anerkennen, ohne jedoch sich für berechtigt zu halten, anders Denkende wegen ihrer Meinung zu verwerfen; so sprechen sie ihr Glaubens-Bekenntniß nach der Augsburgischen Confession und nach dem Inhalt des Glaubensbekenntnisses in dem Altwürttembergischen Confirmationsbüchlein folgendermaßen aus:

Ad articulum I. Die Lehre von Gott.

Diesen Artikel, welcher in der Augsburgischen Confession wörtlich also lautet:

„Es wird einträchtig gelehrt und gehalten, daß ein Einig göttlich Wesen sey, welches genannt wird und wahrhaftig ist: Gott; „und sind doch drey Personen in demselben Einigen göttlichen Wesen, gleich gewaltig, gleich ewig; Gott Vater! Gott Sohn! Gott „Heiliger Geist! Alle Drey Ein göttlich Wesen, ewig; ohne Stück; „ohne End'; unermessener Macht, Weisheit und Güte; ein Schöpfer „und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und „wird durch das Wort: Persona, verstanden nicht ein Stück, nicht „eine Eigenschaft in einem andern, sondern das selbst bestehet; wie „denn die Väter in dieser Sache dieß Wort gebraucht haben."

erkennen die Gemeinden als vollkommen richtig an und treten wegen des Ausdrucks: „Personen" bei der heiligen Dreieinigkeit, dem Sinne der Confession und den Ansichten

> „Dr. Gottlob Christian Storr's, Württembergischen Ober-Hofpredigers und Consistorialraths in seinem Lehrbuch der christlichen Dogmatik. Stuttgart 1803. II. Buch von Gott, §. 44. Anmerkung 5. pag. 379. und Anmerkung 9. pag. 381."

bey, wo dieser Ausdruck von „Personen" ein sich der Sache blos nähernder Ausdruck heißt, bei dem man sich nicht genau das denkt, was man sich sonst bei menschlichen Personen vorstellt.

Zu dieser Bemerkung finden sich die Gemeinden um so mehr veranlaßt, als die heilige Schrift bei der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit nie den Ausdruck: „Personen" gebraucht.

Ad articulum II. Die Lehre von der Erbsünde.

„Es wird ferner gelehrt, daß nach Adams Fall alle Menschen „so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren

„werden; dann daß sie alle von Mutterleibe an voller bösen Lust
„und Neigung sind und keine wahre Gottesfurcht, keinen wahren
„Glauben an Gott, von Natur haben können; daß auch dieselbe
„angeborne Seuche und Erbsünde wahrhaftiglich Sünde sey."

Mit diesem Artikel stimmen die Gemeinden vollkommen überein.

Ad articulum III. Die Lehre von dem Sohne Gottes.

„Desgleichen wird gelehrt, daß Gott der Sohn sey Mensch
„geworden, geboren aus der reinen Jungfrau Maria und daß die
„zwei Naturen — göttliche und menschliche, in Einer Person, also
„unzertrennlich, vereinigt Ein Christus sind, welcher wahrer Gott
„und Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuziget, gestor-
„ben und begraben, daß Er ein Opfer wäre nicht allein für die
„Erbsünde, sondern auch für alle andere Sünden, und Gottes Zorn
„versöhnet; — daß derselbige Christus sey abgestiegen zur Hölle,
„wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufge-
„fahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes; daß er ewig herr-
„sche über alle Creaturen und regiere; daß Er Alle, so an Ihn
„glauben, durch den Heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste,
„ihnen auch Leben und allerhand Gaben und Güter austheile, und
„wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme;
„und daß derselbige Herr Christus endlich werde öffentlich kommen,
„zu richten die Lebendigen und die Todten."

Womit die Gemeinden mit innigster Ueberzeugung überein-
stimmen.

Ad articulum IV. Die Lehre von der Rechtfertigung.

„Weiter wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden und
„Gerechtigkeit vor Gott nicht erlangen mögen durch unser Verdienst,
„Werk und Genugthuung; sondern daß wir Vergebung der Sünden
„bekommen und vor Gott gerecht werden aus Gnaden um Christus
„willen durch den Glauben, so wir glauben, daß Christus für uns
„gelitten hat, und daß uns um Seinetwillen die Sünde vergeben,
„Gerechtigkeit und ewiges Leben geschenkt wird. Denn diesen Glau-
„ben will Gott für Gerechtigkeit vor ihm halten und zurechnen,
„wie Sct. Paulus sagt zu den Römern im 3. und 4."

Welches auch die vollkommenste Ueberzeugung der Gemein-
den ist.

Ad articulum V. Von dem Predigtamte.

„Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt ein-
„gesezt, Evangelium und Sakrament gegeben, dadurch Er, als durch
„Mittel, den Heiligen Geist giebt, welcher den Glauben, wo und
„wann Er will, in denen, so das Evangelium hören, wirket, wel-
„ches da lehret, daß wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser
„Verdienst, einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben."

Auch die Gemeinden sind überzeugt, daß das Predigtamt von Gott als ein Mittel zu Erlangung des Glaubens eingesezt worden seye, und daß durch Evangelium, Sakramente und durch das Gebet nach Lucae XI, 13. der Heilige Geist erlangt werde.

Zu Folge dieses muß den Gemeinden sehr daran gelegen seyn, keinen andern Lehrer zu wählen, als der den reinen Verstand des ganzen Worts Gottes durch Erleuchtung des Heiligen Geistes erlangt hat nach I. Corinthiorum XII.

Ein solcher Lehrer hat nach §. 32. des Entwurfs die Bedienung der Sakramente u. s. w.

Ad articulum VI. Von dem neuen Gehorsam.

Von dem neuen Gehorsam haben die Gemeinden ganz die Gesinnungen der Augsburgischen Confession in den Worten derselben:

„Auch wird gelehrt, daß solcher Glaube gute Früchte und gute „Werke bringen soll, und daß man müsse gute Werke thun, aller„ley, so Gott geboten hat, um Gottes willen. Doch nicht auf solche „Werke zu vertrauen, dadurch Gnade vor Gott zu verdienen; denn „wir empfahen Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit durch den „Glauben an Christum, wie Christus Selbst spricht Lucae XVII: „So ihr dieß Alles gethan habt, sollt ihr sprechen: Wir sind un„tüchtige Knechte."

„Also lehren auch die Väter; denn Ambrosius spricht: Also „ist's beschlossen bey Gott, daß, wer an Christum glaubt, selig sey, „und nicht durch Werke, sondern allein durch den Glauben, ohne „Verdienst Vergebung der Sünden habe."

Ad articulum VII. Von der Kirche.

„Es wird ferner gelehrt, daß allezeit müsse eine heilige christ„liche Kirche seyn und bleiben, welche ist die Versammlung aller „Glaubigen, bey welchen das Evangelium rein geprediget und die „heiligen Sakramente, laut des Evangeliums gereichet werden."

„Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen „Kirchen, daß da einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium „geprediget und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß ge„reichet werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christ„lichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den „Menschen eingesezt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephe„siorum IV: Ein Leib, Ein Geist; wie ihr berufen seyd zu einer„ley Hoffnung eures Berufs. Ein Herr, Ein Glaube, Eine „Taufe."

Da in diesem Artikel deutlich ausgesprochen ist, daß die Kirche die Versammlung aller Glaubigen seye, so sind die Gemeinden damit conform und beziehen sich auf den §. 29. des Entwurfs.

Ad articulum VIII. Was die Kirche sey.

„Wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, als „die Versammlung aller Glaubigen und Heiligen; — jedoch dieweil „in diesem Leben viel' falscher Christen und Heuchler sind, auch öf„fentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sacra„mente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht „werden, nicht fromm sind, wie Christus Selbst anzeiget Matthaei „XXIII.: Auf dem Stuhl Mosis sitzen die Pharisäer" u. s. w.

Wegen dieses Artikels beziehen sich die Gemeinden auf das, was ad articulum V. und VII. schon bemerkt ist.

Ad articulum IX. Von der Taufe.

„Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nöthig sey und daß da„durch Gnade angeboten werde, daß man auch die Kinder taufen „solle, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig „werden."

Womit die Gemeinden vollkommen conform sind.

Ad articulum X. Von dem heiligen Abendmahle.

„Vom Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer „Leib und Blut Christi wahrhaftig unter der Gestalt des Brods „und Weins im Abendmahl gegenwärtig sey und da ausgetheilt „und genommen werde."

Auch hier haben die Gemeinden wörtlich die nemliche Lehre.

Ad articulum XI. Von der Beicht.

Von der Beicht lehren die Gemeinden nach dem Inhalt I. Johannis I. 8. und 9. und Jacobi V., 14—16., welches mit den Worten der Augsburgischen Confession übereinstimmt:

„Von der Beicht wird also gelehrt, daß man in der Kirche „privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen solle. „Wiewohl in der Beicht nicht noth ist, alle Missethaten und Sünden „zu erzählen, weil doch solches nicht möglich ist, Psalmorum XIX: „Wer kennet die Missethat!"

Ad articulum XII. Die Lehre von der Buße.

Die Lehre von der Buße ist in den Gemeinden ganz nach den Worten dieses Artikels:

„Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen, so nach der Taufe „gesündiget haben, zu aller Zeit, so sie zur Buße kommen, mögen „Vergebung der Sünden erlangen und ihnen die Absolution von „der Kirche nicht soll geweigert werden. Und ist rechte wahre Buße „eigentlich Reu und Leid, oder Schrecken haben über die Sünde, und „doch daneben glauben an das Evangelium und Absolution, daß

„die Sünde vergeben und durch Christum Gnade erworben sey;
„welcher Glaube wiederum das Herz tröstet und zufrieden macht."

„Darnach soll auch Besserung folgen und daß man von Sün„den lasse; denn dieß sollen die Früchte der Buße seyn, wie Jo„hannes spricht, Matthaei III: Wirket rechtschaffene Früchte der „Buße."

Ad articulum XIII. Die Lehre vom Gebrauch der Sacramente.

Die Lehre von dem Gebrauche der Sacramente haben die Gemeinden ganz nach der Augsburgischen Confession in den Worten:

„Vom Gebrauche der Sacramente wird gelehrt, daß die Sa„cramente eingesezt sind nicht allein darum, daß sie Zeichen sind, „dabey man äußerlich die Christen kennen möge; sondern daß es „Zeichen und Zeugnisse sind göttlichen Willens gegen uns, unsern „Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken; derhalben sie auch „den Glauben fördern und dann recht gebraucht werden, so man's „im Glauben empfähet, und den Glauben dadurch stärkt."

Ad articulum XIV. Von dem Kirchen-Regimente.

Vom Kirchenregiment haben die Gemeinden in §. 32. und 33. des Entwurfs ihre Grundsäze entwickelt.

Ad articulum XV. Von Kirchen-Ordnungen.

„Von Kirchenordnungen, von Menschen gemacht, lehrt man „diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu „Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feyer, „Feste u. d. g. Doch geschieht Unterricht dabey, daß man die Ge„wissen nicht damit beschweren solle, als sey solch' Ding nöthig zur „Seligkeit."

„Darüber wird gelehrt, daß alle Sazungen und Traditionen, „von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott versöhne und „Gnade verdiene, dem Evangelium und der Lehre vom Glauben an „Christum entgegen seyen. Derhalben sind Klostergelübde und an„dere Traditionen von Unterschied der Speise, Tage u. d. gl., da„durch man vermeint Gnade zu verdienen, und für Sünde genug „zu thun, untüchtig und wider das Evangelium."

Mit diesem Artikel conformiren sich die Gemeinden und werden sich befleißen, hierinn die Vorschriften Pauli im I. Briefe an Timotheum in Ausübung zu bringen; übrigens wird sich auf §. 1. des Entwurfs bezogen.

Ad articulum XVI. Von der Polizey und dem weltlichen Regiment.

Wegen der Polizey und des weltlichen Regiments ist in dem Entwurfe §. 8. 10. und 11. enthalten, was die Grundsäze der Ge-

meinden sind, welche dem Inhalt des Worts Gottes entsprechen; daher dieser Artikel aus der Augsburgischen Confession von den Worten:

„Von Polizey und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle „Obrigkeit in d[illegible] Welt, und geordnete Regimente und Geseze, gute „Ordnung von Gott geschaffen und eingesezt sind."

hieher gehört.

Ad articulum XVII. Von der Wiederkunft Christi zum Gericht.

Dieser Artikel enthält:

„Daß unser Herr, Jesus Christus, am jüngsten Tage kommen „wird zu richten, und wird alle Todten auferwecken, den Glaubi„gen und Auserwählten ewiges Leben und ewige Freude geben, die „gottlosen Menschen aber und die Teufel in die Hölle und ewige „Strafe verdammen."

Mit diesem Artikel sind die Gemeinden unter Beziehung auf so viele deutliche und klare Zeugnisse heiliger Schrift alten und neuen Testaments, insonderheit Matthaei XXIV. und XXV., I. Corinthiorum XV. 22—25.; Ephesiorum I., 9. und 10.; Apocalypsis XX. 2. und 3.; XXII. 3. conform.

Ad articulum XVIII. Vom freyen Willen.

„Vom freyen Willen wird gelehrt, daß der Mensch etlicher „Maßen einen freyen Willen hat, äußerlich ehrbar zu leben und zu „wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift; aber ohne „Gnade, Hülfe und Wirkung des Heiligen Geistes vermag der „Mensch nicht, Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten „oder zu glauben, oder die angeborne böse Lust aus dem Herzen „zu werfen; sondern solches geschieht durch den Heiligen Geist, „welcher durch Gottes Wort gegeben wird; denn Paulus spricht „I. Corinthiorum II: Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom „Geist Gottes."

Welches den Grundsäzen der Gemeinden gemäß ist.

Ad articulum XIX. Von der Ursache der Sünden.

Von der Ursache der Sünden lehren die Gemeinden nach dem Inhalt der Confession:

„Von Ursach' der Sünden wird bey uns gelehrt, daß, wiewohl „Gott der Allmächtige die ganze Natur geschaffen hat und erhält, „so wirket doch der verkehrte Wille der Sünde in allen Bösen und „Verächtern Gottes, wie denn des Teufels Wille ist und aller Gott„losen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott „zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht Johannis VIII: „Der Teufel redet Lügen aus seinem Eigenen."

Ad articulum XX. Vom Glauben und guten Werken.

Diesen Artikel treiben die Gemeinden nach seinen eigenen Worten: Es wird nemlich gelehrt:

„Daß unsere Werke nicht mögen mit Gott versöhnen und Gnade „erwerben, sondern solches geschieht allein durch den Glauben, so „man glaubet, daß uns um Christus willen die Sünden vergeben „werden, welcher allein der Mittler ist, den Vater zu versöhnen. „Wer nun vermeint, solches durch Werke auszurichten und Gnade „zu verdienen, der verachtet Christum und sucht einen eigenen Weg „zu Gott wider das Evangelium."

„Ferner wird gelehrt, daß gute Werke sollen und müssen ge„schehen, nicht daß man darauf vertraue, Gnade damit zu verdie„nen, sondern um Gottes willen und Gott zu Lob. Der Glaube „ergreift allezeit allein Gnade und Vergebung der Sünde. Und „weil durch den Glauben der Heilige Geist gegeben wird, so wird „auch das Herz geschikt, gute Werke zu thun; denn zuvor, dieweil „es ohne den Heiligen Geist ist, so ist es zu schwach, dazu ist es „ins Teufels Gewalt, der die arme menschliche Natur zu viel Sün„den treibt, wie wir sehen an den Philosophen, welche sich unter„standen, ehrlich und unsträflich zu leben, haben aber dennoch sol„ches nicht ausgerichtet, sondern sind in viele große und öffentliche „Sünden gefallen. Also gehet es mit dem Menschen, so er ausser „dem rechten Glauben ohne den Heiligen Geist ist und sich allein „durch eigene menschliche Kraft regiert. Derohalben ist die Lehre „vom Glauben nicht zu schelten, daß sie gute Werke verbiete, son„dern vielmehr zu rühmen, daß sie lehre, gute Werke zu thun und „Hülfe anbiete, wie man zu guten Werken kommen möge. Denn „ausser dem Glauben und ausser Christo ist menschliche Natur und „Vermögen viel zu schwach, gute Werke zu thun, Gott anzurufen; „Geduld zu haben im Leiden; den Nächsten zu lieben; befohlene „Aemter fleißig auszurichten; gehorsam zu seyn; böse Lust zu mei„den. Solche hohe und rechte Werke mögen nicht geschehen ohne „die Hülfe Christi, wie Er Selbst spricht, Johannis XV: Ohne „mich könnt ihr nichts thun" u. s. w.

Ad articulum XXI. Von dem Dienste der Heiligen.

Vom Dienste der Heiligen lehren die Gemeinden nach dem Inhalt dieses Artikels in folgenden Worten:

„Durch Schrift mag man nicht beweisen, daß man die Hei„ligen anrufen, oder bey ihnen Hülfe suchen solle; denn es ist al„lein ein Einiger Versöhner und Mittler gesezt zwischen Gott und „den Menschen, — Jesus Christus; I. Timotheum II., welcher ist „der Einige Heiland; der einige oberste Priester, Gnadenstuhl und „Fürsprecher bey Gott, Romanorum VIII. Und der hat allein zu„gesagt, daß Er unser Gebet erhören wolle."

„Das ist auch der höchste Gottesdienst nach der Schrift, daß „man denselbigen Jesum Christum in allen Nöthen und Anliegen „von Herzen suche und anrufe. I. Johannis II: So jemand sündi= „get, haben wir einen Fürsprecher bey Gott, der gerecht ist, Je= „sum."

Ad articulum XXII. Von beyden Gestalten des Sacraments.

Mit diesem Artikel, welcher also lautet:

„Den Laien werden bey uns beyde Gestalten des Sacraments „gereicht aus dieser Ursache, daß dieses ist ein klarer Befehl und „Gebot Christi Matthaei XXVI: Trinket Alle daraus! Da gebietet „Christus mit klaren Worten von dem Kelch, daß sie Alle daraus „trinken sollen."

sind die Gemeinden vollkommen conform.

Ad articulum XXIII. Von dem Ehestande der Priester.

Ueber den Ehestand der Priester stimmen die Gemeinden mit den Grundsäzen der Augsburgischen Confession überein:

„Daß nemlich die Priester und Geistlichen mögen ehelich wer= „den; welches sich auf das göttliche Wort und Gebot gründet."

Ad articulum XXIV. Von der Meße.

Von der Meße wird sich auf Articulum X. bezogen und der Inhalt der Confession:

I. „Daß kein Opfer für die Erbsünde und andere Sünden sey, „denn der einige Tod Christi, zeigt die Schrift an vielen Orten an; „denn also steht geschrieben, zu den Hebräern: Daß Sich Christus „Einmal geopfert hat und dadurch für alle Sünde genug gethan."

II. „Daß wir vor Gott Gnade erlangen durch Glauben und „nicht durch Werke."

III. „Daß das heilige Sacrament eingesezt seye, nicht damit „für die Sünde ein Opfer anzurichten — denn das Opfer ist zu= „vor geschehen — sondern daß unser Glaube dadurch erwekt und „die Gewissen getröstet werden, welche durchs Sacrament verneh= „men, daß ihnen Gnade und Vergebung der Sünden von Christo „zugesagt ist; derhalben fordert dieß Sacrament Glauben und wird „ohne Glauben vergeblich gebraucht."

auch hier vollkommen anerkannt.

Ad articulum XXV. Von der Beicht.

Diesen Artikel lehren die Gemeinden, wie die Confession:

„Daß man niemanden dringen solle, die Sünden namhaft zu „erzählen; denn solches ist unmöglich, wie der Psalm spricht: Wer „kennet die Missethaten? Und Jeremias spricht: Des Menschen „Herz ist so arg, daß man es nicht auslernen kann. Die elende

„menschliche Natur stekt so tief in Sünden, daß sie dieselben nicht „alle sehen oder kennen kann; und sollten wir allein von denen ab-„solvirt werden, die wir zählen können, wäre uns wenig geholfen. „Derhalben ist nicht nöthig, die Leute zu dringen, die Sünde nam-„haftig zu erzählen.“

Ad articulum XXVI. Von dem Unterschiede der Speisen.

Vom Unterschiede der Speisen haben die Gemeinden dieselben Grundsäze, wie solche in der Augsburgischen Confession enthalten sind nach den Schriftstellen:

Matthaei XV., 9. und 11.; Romanorum XIV., 17.; Colossensium II., 16. und 17.; Actorum XV. und XXI.

„Denn das Evangelium zwinget, daß man die Lehre vom Glau-„ben solle und müsse in Kirchen treiben, welche doch nicht mag „verstanden werden, so man meint durch eigene erwählte Werke „Gnade zu verdienen.“

Ad articulum XXVII. Von Klostergelübden.

Von Klostergelübden denken die Gemeinden nach dem Inhalt der Confession:

„Denn aller Gottesdienst von den Menschen, ohne Gottes Ge-„bot und Befehl eingesezt und erwählt, Gerechtigkeit und Gottes „Gnade zu erlangen, sey wider Gott und dem Evangelium und Got-„tes Befehl entgegen, wie denn Christus Selbst sagt: Matthaei „XV. Sie dienen mir vergebens mit Menschengeboten. So lehret „es auch S. Paulus überall, daß man Gerechtigkeit nicht solle su-„chen aus unsern Geboten und Gottesdiensten, so von Menschen „erdichtet sind; sondern daß Gerechtigkeit und Frömmigkeit vor Gott „kommt aus dem Glauben und Vertrauen, daß wir glauben, daß „uns Gott um Seines einigen Sohns, Christus, willen zu Gnaden „annimmt.“

Ad articulum XXVIII. Von der Gewalt der Bischöfe.

Wegen der Bischöfe Gewalt bezieht man sich auf die Bemerkung ad articulum XV. und harmonirt mit den Worten der Confession:

„Derohalben ist das bischöfliche Amt nach göttlichen Rechten: „das Evangelium predigen; Sünden vergeben; Lehr' urtheilen und „die Lehre, so dem Evangelium entgegen, verwerfen, und die Gott-„losen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemeinde „ausschließen, ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes „Wort. Und dießfalls sind die Pfarrleute und Kirchen schuldig, den „Bischöfen gehorsam zu seyn, laut dieses Spruchs Christi, Lucae „X., 16.: Wer euch höret, der höret mich. Wo sie aber etwas „dem Evangelium entgegen lehren, sezen oder aufrichten, haben wir „Gottes Befehl in solchem Fall, daß wir nicht sollen gehorsam seyn,

„Matthaei VII., 15.: Sehet euch vor, vor den falschen Propheten!
„Und S. Paulus zu den Galatern im I, 8.: So auch wir, oder
„ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium predigen
„würde, denn das wir euch gepredigt haben, der sey verflucht. Und
„in der II. Epistel an die Corinthier im XIII 8.: Wir haben keine
„Macht wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit. Deßgleichen
„im 10 V.: Nach der Macht, welche mir der Herr zu bessern, und
„nicht zu verderben gegeben hat. Also gebietet auch das geistliche
„Recht; und S. Augustinus spricht: Man solle auch den Bischöfen,
„so ordentlich gewählt, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider
„die heilige göttliche Schrift lehren oder ordnen."

Dieß sind die Glaubenslehren der Gemeinden, welche hinlänglich beweisen, daß sie ächt evangelisch-lutherisch sind.

Beilage I. B.

Die Kirchen-Ordnung und Ceremonien der Gemeinden [527])

sind schon theils in dem Entwurf, theils in dem Glaubensbekenntniß enthalten, und es könnte hier unter Beziehung auf den XV. Artikel des Glaubensbekenntnisses nur noch gesagt werden:

Im Allgemeinen weichen die Gemeinden von den in den evangelischen Kirchen des Vaterlandes eingeführten Ordnungen und Ceremonien nicht ab, wie sie denn

1) alle Sonn- Fest- und Feiertage, namentlich
 alle Sonntage,
 alle Aposteltage,
 den Christtag,
  Stephanstag,
  Neujahrstag,
  Epiphania,
  grünen Donnerstag,
  Charfreitag,
  Ostermontag,
  Himmelfahrtstag,
  Pfingstmontag,
  den Tag Johannis des Täufers,
  Maria Reinigung und
  Maria Verkündigung

 feiern, auch die monatliche Buß- und Bettage halten.

527) Reg. des Minist. des Innern. Geschichte und Veranlassung rc. S. 57.

2) Nicht nur an diesen Tagen Predigten über biblische Texte und Catechisationen nach dem lutherischen Catechismus halten und noch Privat=Erbauungs=Stunden genießen, sondern an jedem Tag eine gottesdienstliche Privat=Zusammenkunft haben werden.

3) Als Gesangbücher werden
das alt Württembergische,
Hiller's Lieder über biblische Texte ꝛc.
wenigstens bei öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen gebraucht.

4) Die Liturgie, wie solche in dem Anno 1747. gedrukten Württembergischen Kirchenbuch enthalten ist, wird um so mehr, jedoch mit Abänderung einiger Sprachfehler gebraucht, als die Einführung der neuen Liturgie der Anlaß zur Gemeinde=Anlegung worden ist. Diese stimmt mit der ersten Anno 1582. nach der Reformation gefertigten Liturgie überein.

Außer diesem weiß die Gemeinde gegenwärtig nichts anzugeben. Alle Handlungen bezweken Belehrung, Erbauung, Pflanzung göttlicher Erkenntniß und gottseliger Gesinnungen, welche sich in einem rechtschaffenen Wandel äußern sollen.

Zu viele Gesetze veranlassen Uebertretungen, daher mehr auf Wesen als auf Form gesehen wird.

Uebrigens werden künftige Erfahrungen noch manche Anordnungen lehren.

Beilage II.

Hochlöblichem Dekanat=Amt Leonberg [528])

hat der gehorsamst Unterzeichnete auf die in Gemäßheit gnädigsten Dekrets vom 2ten dieses an ihn gemachte Frage:

über die in den Brüder=Gemeinden zu treffende Schul=Unterrichts=Einrichtungen und ob bei der Taufe, dem Abendmahl, der ehelichen Trauung und dem Begräbniß, Ceremonien, welche von dem Ritus der herrschenden evangelischen Kirche abweichen, eingeführt werden wollen?

die Ehre zu antworten, daß der Schul=Unterricht in religiöser Beziehung ganz nach dem lutherischen Catechismus, in wissenschaftlicher Hinsicht aber so eingerichtet werden wird, daß die Gemeinden keine Unehre davon haben werden. Bei der Taufe, dem Abendmahl, der ehelichen Trauung und den Begräbnissen werden keine besondere abweichende Ceremonien Statt finden, was schon aus §. 28. des Entwurfs deutlich erhellt, und besonders auch dadurch

528) Reg. des Minist. des Kirchen= und Schulwesens. Geschichte und Veranlassung ꝛc. S. 77. Hier erscheint diese Erklärung unter dem 5. Mai 1818.

erwiesen ist, daß die Gemeinden die alte Liturgie, wie sie Anno 1747. leztmals gedrukt worden, beibehalten.

Sich damit 2c.

Leonberg, den 4. Mai 1818.

Burgermeister, Notar Hoffmann.

617.

Erlaß des Min. des Innern an das Consistorium, betr. die Behandlung der Besoldungs-Angelegenheiten der Geistlichen durch das Consistorium.

Vom 23. Aug. 1819 [529]).

Dem Königl. Consistorium wird auf das Anbringen vom 17ten d. M. zu erkennen gegeben, daß dasselbe allerdings die Besoldungs-Angelegenheiten der Geistlichen und Schullehrer zu behandeln habe, daß darüber die erforderlichen Notizen einzuziehen, und die Fälle mit gutächtlichen Anträgen hieher vorzulegen seyen, um sodann das Weitere, unter Rükspräche mit dem Königl. Finanz-Ministerium einleiten zu können. — — —

Stuttgart, den 23. Aug. 1819.

v. Otto.

618.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das evangel. Consistorium, betr. die Anstellung der Repetenten.

Vom 23. Aug. 1819 [530]).

Dem Königl. Consistorium wird auf den Bericht vom 18ten d. M. über die Bitten der Repetenten — — um Verbesserung ihrer Aussicht auf Bedienstung zu erkennen gegeben,

1) daß man es allerdings für billig ansehe, Repetenten, welche ihrem Berufe Genüge geleistet, in dem Fall eine Entschädigung zu geben, wenn sie länger als ihre Compromotionalen unbedienstet bleiben.

Es wird aber einestheils dabei vorausgesezt, daß das Zurükbleiben auf der Repetentenstelle nicht dadurch, daß der zu entschädigende oder seine ältern Collegen bei der Erledigung ei-

---

529) Consf.Reg. Gaupp I, §. 80.

530) Consf.Reg. — vgl. Min.Erlaß vom 26. Febr. 1822. und die Note dazu.

nes Repetenten-Diakonats sich nicht um Beförderung beworben haben, herbeigeführt wurde, sondern daß es eine Folge der Uebergehung derselben bei der Besezung oder der langen Nicht-Eröffnung solcher Stellen sey.

Anderntheils möchte es angemessener seyn, die Entschädigung durch eine noch zu bestimmende jährliche Zulage zu dem Repetenten-Gehalt, die etwa gleich mit dem ersten Jahre, nachdem die Promotion bedienstet worden, anfangen könnte, und mit der Bedienstung aufhören würde, als durch eine persönliche Zulage zu dem künftigen Diensteinkommen zu geben, die, wegen ihrer längern Dauer eine zu große Ungleichheit in der Behandlung der Repetenten zur Folge haben würde.

Jene Entschädigungs-Zulage würde übrigens, da sie sich auf das Bedienstungs-Verhältniß bezieht, ebenso, wie die angetragene persönliche Zulage, die erst mit der Bedienstung abgereicht werden sollte, auf den Geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds anzuweisen seyn.

2) Ist der Grundsaz, die Repetenten vorzüglich auf die Diakonate, welche am Sitze der Dekanate sind, zu befördern, ferner festzuhalten, und hiernach das vormalige Verzeichniß der Repetenten-Diakonate zu ergänzen; darein sind jedoch auch die Diakonate an Orten, wo keine Dekane mehr sind, oder künftig seyn werden, in dem Falle aufzunehmen, wenn die Verhältnisse des Dienstes es gestatten, und die Besoldung einer nicht zu großen Erhöhung bedürfte.

Der Gehalt jedes dieser Diakonate könnte dann zwar vor der Hand unverändert gelassen, wenn aber ein Repetent sich darum bewärbe, für jeden, ohne Rüksicht, ob er längere oder kürzere Zeit Repetent geblieben, eine Zulage bis zu wenigstens 700 fl. nach den Etatspreisen, in Antrag gebracht werden.

Dabei kann es keinem Anstand unterliegen, daß ein Repetent auch auf eine Pfarrei im Ertrag von 700 fl. in Etatspreisen in dem Fall in Vorschlag gebracht werde, wenn er etwa zu einer Landpfarrei besser, als zu einem Diakonat in der Stadt geeignet ist, oder die Erledigung eines Diakonats sich verzogen haben sollte.

Es bleibt daher dem Consistorium unbenommen, in das Verzeichniß der Repetenten-Dienste auch Pfarreien von mittlerm Ertrag, in der Nähe von Städten aufzunehmen.

— — — — —

Stuttgart, den 23. Aug. 1819.

v. Otto.

619.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Beiberichte zu den Gratialien-Gesuchen bei der Staatskasse.

Vom 14. Sept. 1819 [531]).

Im Namen des Königs.

Den Dekanen wird unter Beziehung auf die Erlasse vom 28. Mai, 4. Juni und 20. Juli aufgegeben, in den Beiberichten zu den Gratial-Gesuchen von Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen jedesmal zu bemerken, ob dieselbe in dem Genusse einer Wittwen- (Waisen-) Portion aus der geistl. Wittwenkasse stehen.

Stuttgart, den 14. Sept. 1819.

Auf besondern Befehl.
Schmidlin.
Wächter.

620.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Feier des Verfassungsfestes am Kön. Geburtstage.

Vom 8/19. Sept. 1819 [532]).

Im Namen des Königs.

Da nach allerhöchstem Befehl in der Predigt, durch welche vermöge des Rescripts vom 8. Sept. l. J. das Geburtsfest Sr. Kön. Majestät in sämmtlichen Kirchen des Landes am Montag den 27. Sept. gefeiert werden wird, der glücklichen Vollendung der Verhandlungen über die künftige Staats-Verfassung Erwähnung geschehen soll, so haben sämmtliche Kirchenvorsteher und Dekane sich sowohl selbst hienach zu achten, als die ihnen untergeordneten Geistlichen hievon in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart, den 19. Sept. 1819.

Auf Befehl des Königs.

531) Dek.Regg. — vgl. Consf.Erlaß vom 21. Febr. 1822.

532) Conf.Reg. Gedr. — Durch Conf.Erlaß vom 16/19. Okt. 1819. wird auch die Anordnung einer besondern Feier wegen der zu Stande gekommenen Verfassung genehmigt.

†) Verfassungs-Urkunde.

Vom 25. Sept. 1819.

621.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das evang. Consistorium, betr. die Bestrafung der Geistlichen.

Vom 29/30. Okt. 1819 [533]).

Dem Königl. Consistorium wird auf die Berichte vom 7. Mai und 8. Juni d. J. in Betreff des Verfahrens gegen evangel. Geistliche wegen unordentlichen Lebenswandels, zufolge höchster Entschließung vom 26. d. M. zu erkennen gegeben, daß so viel

1) die angetragenen Maßregeln betrifft, um die, einzelnen evangelischen Geistlichen zur Last fallenden Unordnungen zur Kenntniß der ihnen vorgesetzten Stellen zu bringen, die Einrichtung der Kirchen-Visitationen, namentlich die im Fragen-Plan enthaltene Anleitungen so wie die in den General-Rescripten vom 13. April 1686, 18. Jan. 1730. und 6. Dec. 1791. den Dekanatämtern gegebenen Vorschriften für den Zweck einer genauen Kenntniß des sittlichen Betragens, wie der Amtsführung der Geistlichen und einer genauen Erforschung der Zeugnisse der Ortsvorsteher und Gemeinde-Deputirten über dieselben — — hinreichend erscheinen, — — — —

Unter diesen Verhältnissen hat daher das Königl. Consistorium — — die Dekane durch einen Erlaß an die General-Superintendenten von neuem zur genauen Beobachtung der bereits bestehenden Vorschriften aufzurufen [534]), wo übrigens strenge darüber zu halten ist, daß in jedem einzelnen Falle, wo sich eine

---

†) s. Staats-Grund-Ges. III, 508. Regbl. 1819. Nro. 65. S. 634 — Cap. III. §. 24. 27. über Gewissens- und Glaubens-Freiheit. Cap. IV. §. 47. 48. über Entlaßbarkeit und Absezbarkeit der Gemeinde- (und Kirchen- vgl. Minist.Erlaß vom 30. Okt. 1819.) Diener. §. 59. über die Competenz des Geh. Raths in kirchlichen Verhältnissen. Cap. VI. über das Verhältniß der Kirchen zum Staate. Cap. IX. §. 133. über die Vertretung der Kirche unter den Landständen. §. 146. über die Wählbarkeit der Kirchendiener.

533) Kapff, Repert. I, 477. Gaupp, K. R. I. §. 158—161. — vgl. Cyn. eccl. S. 305—308. 325. (K. G. I, 415. Nro. 6—11. und S. 420.). G. R. vom 13. Apr. 1686. u. 17. Jan. 1704. (G. R. vom 18. Jan. 1730. §. 5. 6. enthält nur eine Erinnerung an die obige Stellen der Cyn. eccl.) G. S. R. vom 13. Jan. 1739. §. 6. (30. Okt. 1758. §. 3.) 6. Dec. 1791. Eing. 1792. §. 1. gr. K. O. Bl. 232. u. 235. (K. G. I, 246. f.) Cyn. eccl. S. 280—283. (K. G. I, 408.) Mod. visit. von 1744. Consf.Erl. vom 4. Apr. 1811. u. s. w.

534) vgl. Consist.Erlaß vom 28. Dec. 1819. u. 10. Aug. 1821.

Vernachläßigung oder geflissentliche Hintansetzung der bestehenden Vorschriften ergeben sollte, diese mit dem gehörigen Ernste geahndet werden. — — — Einzelne Fälle, wo ein Geistlicher durch Theilnahme an Spiel- und Trink-Gesellschaften in Wirthshäusern, oder durch allzuhäufigen Besuch der Letzteren in seinem Wohnort oder in der Nähe der Gemeinde Anstoß gegeben hätte, sind ernstlich zu rügen [535]), und die Dekane zu veranlassen, dergleichen Geistliche in Zeiten zu warnen.

Betreffend sodann

II) die Stufenfolge, welche bei der Zurechtweisung und Bestrafung unordentlicher Geistlicher beobachtet werden solle, so haben Se. Königl. Majestät hierüber folgendes zu bestimmen geruht:

1) Den Dekanen soll es, wie bisher, überlassen bleiben, minder bedeutende Unordnungen sogleich durch Verweise oder Warnungen zu rügen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch von dieser Rüge in dem Kirchen-Visitations-Bericht Anzeige zu machen, damit die Synode einschreiten könne;

2) Sollte ein Geistlicher sich minder bedeutende Unordnungen wiederholt zu Schulden kommen lassen, so sind dieselben an das Consistorium zu berichten, welches berechtigt ist, entweder nach Beschaffenheit der Umstände angemessene Geldstrafen zu erkennen, oder auch dem Geistlichen durch den Dekan, oder den General-Superintendenten selbst in Gegenwart eines oder einiger würdigen Geistlichen der Diöcese, welche auf Kosten des Schuldigen die Reise an den Sitz des Dekans oder des General-Superintendenten zu machen haben, einen Verweis, mit Androhung schärferer Ahndung, ertheilen zu lassen.

3) Wenn einem Geistlichen eine fortgesetzte Abweichung von der Ordnung zur Last fiele, so soll eine strengere Rüge (mit Abstellung jedoch der bisherigen Gefängnißstrafe) [536]) darin bestehen, daß er vor einige Mitglieder des Consistoriums, oder, um dem Verweise selbst mehr Nachdruck zu geben, vor das Collegium selbst, vorbeschieden, und ihm die begangene Verfehlung nachdrücklichst vorgehalten und verwiesen wird.

4) Erfordert die Fruchtlosigkeit vorangegangener Besserungs-Versuche ein empfindlicheres Straf-Verfahren, so ist dem schuldhaften Geistlichen entweder, wenn von dessen fernerer Beibehaltung in seiner Amtsstelle ein wahrer Nachtheil nicht zu besorgen ist, ein Theil seines Gehalts auf längere oder kürzere Zeit zum Besten der geistlichen Wittwenkasse abzuziehen, oder, wenn er das Vertrauen der Gemeinde durch eigene Schuld verscherzt hat, ein Verweser demselben auf seine Kosten beizugeben, und auf einige Zeit von den Amtsverrich-

---

535) Gr. K. O. Bl. 104. und 235. Syn. eccl. S. 237. 241. 242. G. R. v. 17. Jan. 1704. (G. S. Rescr. vom 15. Febr. 1722. §. 15.)

536) vgl. Syn. eccl. S. 241.

tungen auszuschließen, oder ist endlich, nach Beschaffenheit der Umstände, der schuldhafte Geistliche, statt der bisher in einzelnen Fällen verfügten Versetzung auf eine geringere Stelle, auf einige Zeit von seinem Amt, mit oder ohne Beibehaltung eines angemessenen Quiescenten=Gehalts, zu entfernen und unter Aufsicht zu stellen, auch für den Fall, wenn er sich diese Ahndung nicht zur Warnung dienen ließe, mit gänzlicher Entlassung zu bedrohen, und diese im eintretenden Falle wirklich zu vollziehen, nach gut erstandener Probezeit aber an einem von seinem früheren Dienste entfernten Ort wieder in Dienstthätigkeit zu setzen [537]).

Es versteht sich hiebei, daß die Dauer der Aufstellung eines Verwesers, so wie der temporären Entfernung vom Dienste entweder sogleich mit der Strafanordnung bestimmt, oder einer späteren Verfügung vorbehalten und von den zu erwartenden Proben der Besserung abhängig gemacht werden kann.

5) Die letzte Stufe soll endlich in der gänzlichen Dienstentlassung bestehen; diese kann von dem Consistorium, wenn es sich von keinem sogenannten gemeinen Vergehen, auf welches eine bürgerliche Strafe gesetzt ist, sondern von Unordnungen eines Geistlichen handelt, welche Anstoß und Aergerniß geben, jedoch nur auf rechtlich erwiesene Thatsachen hin, eben so, wie die temporäre Entlassung, in Antrag gebracht werden, ohne die Sache an den Kriminal=Gerichtshof zu bringen.

6) In Fällen, wo von gemeinen Vergehen die Rede ist, soll die Untersuchung zwar dem Gerichtshof übergeben und das Erkenntniß desselben abgewartet werden; hingegen es dem Consistorium bevorbleiben, wenn der Gerichtshof einen solchen Geistlichen entweder wegen Mangels an vollständigen rechtlichen Beweisen oder wegen eines geringern Grades von bürgerlicher Strafbarkeit seines Dienstes nicht für verlustig er=

537) vgl. G. S. Rescr. vom 17. Dec. 1822. Nro. 1. — Da das sogenannte Besserungsmittel durch zeitliche Suspension vom Amte und Bestellung eines Amts=Verwesers überhaupt ein sicheres Ergebniß nicht erwarten läßt, und bei Schuldienern für die Schule selbst und die Gemeinde sehr beachtenswerthe Nachtheile zur Folge hat, welche der kath. Kirchenrath bei mehreren Anlässen auseinandergesezt hat, und da Se. Königl. Majestät mit den Ansichten des Geh. Raths und kath. Kirchenraths sich einverstanden erklärt haben, so soll von diesem Mittel in Fällen, wo es sich von moral. Untüchtigkeit um das Amt handelt, wenigstens dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn nach den Umständen des einzelnen Falls vorherzusehen ist, daß eine Probe von kürzerer oder längerer Dauer gar keinen oder keinen zuverläßigen Erfolg haben, und deßhalb eine scheinbare Besserung in dieser Zeit nicht zu Herstellung der Achtung und des Vertrauens der Gemeinde zureichen kann, oder wenn die Ergebnisse der Akten bereits eine strengere, dem Interesse der Schulen entsprechendere Maaßregel (Zurüksezung oder Entlassung) begründen. Sp. Min.Erlaß vom 4. März 1831. (Gaupp, K. R. II, 2, S. 351.)

klärt hätte, die Frage wegen dessen Beibehaltung nach den eintretenden Disciplinar-Grundsätzen in Berathung zu ziehen, und nach Beschaffenheit der in den Akten vorliegenden, als rechtlich erwiesen anzunehmenden Thatsachen auf dessen Entlassung aus höheren moralischen Rücksichten den Antrag zu machen [538]).

Zulezt bemerkt man noch, daß die Bestimmungen der §§. 47. und 48. des Verfassungs-Vertrags, nach welchen zur Entlassung eines Staatsdieners wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen, so wie zur Zurücksetzung auf einen geringern Dienst oder Suspension mit Gehaltsverlust jedesmal ein Collegial-Antrag der demselben vorgesetzten Behörde und des geheimen Raths, neben der gutächtlichen Vernehmung der obersten Justiz-Stelle, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegial-Stelle nichts zu erinnern sey, erfordert wird, auch auf dergleichen Strafverfügungen gegen Geistliche ihre Anwendung finden. — —

Stuttgart, den 30. Okt. 1819.

v. Otto.

622.

Consist.-Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Ablegung des Eides auf gewissenhafte Wahrung der Verfassung durch die Geistliche.

Vom 9. Nov. 1819 [539]).

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Verpflichtungen und Rechte der Seminaristen.

Vom 19. Nov. 1819.

---

538) vergl. Minist.Erlaß vom 18. Juni 1824. Erlaß des Crim. Trib. vom 27. März 1816.

539) Consist.Reg. und Dek.Regg. — Den Eid s. b. Reg.Ges. — vgl. den Vorhalt vom 20. Febr. 1827.

†) s. Schul-Ges. — Regbl. 1819. Nro. 78. S. 415.

†) Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die religiöse Berathung der Strafgefangenen.

Vom 20. Dec. 1819.

---

††) Instruktion für die Kreis=Regierungen.

Vom 21. Dec. 1819.

623.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Aufsicht auf den Lebenswandel der Geistlichen.

Vom 28. Dec. 1819 [540]).

Im Namen des Königs.

Da auch in den neuesten Zeiten je und je der Fall eingetreten ist, daß der unordentliche Lebenswandel und die nachläßige Amtsführung einzelner Geistlichen entweder gar nicht zur Kenntniß des Consistoriums und der Synode kam, oder erst, nachdem die mehrere Jahre lang fortgesetzten Unordnungen einen hohen Grad erreicht hatten, so sieht man sich dadurch veranlaßt, die Dekane mit allem Ernste an die bereits bestehenden Verordnungen für den Zweck einer genauen Kenntniß des sittlichen Betragens, so wie der Amtsführung der Geistlichen und einer genauen Erforschung der Zeugnisse der Ortsvorsteher und Abgeordneten der Gemeinden, über deren Beobachtung streng zu halten ist, zu erinnern, und noch insbesondere folgende Vorschriften zu erneuern [541]).

---

†) s. Ger.Ges. — Consist.Reg. — vgl. Minist.Erlaß vom 19. Dec. 1816. und 18. Aug. 1817.

††) s. Reg.Ges. Regbl. 1819. Nro. 90. S. 939. — vgl. Ed. V. vom 18 Novbr. 1817. — §. 5. folg. Geschäftskreis derselben. §. 6. e. Aufmerksamkeit auf geheime Verbindungen; Aufsicht über Separatisten und andere Sekten. §. 9. e. h. Verfügung und Einleitung von Amtssuspensionen und Entlassungen bei allen Vorstehern und Beamten der Gemeinden, Aufsicht auf die Dienst= und Geschäfts=Führung bei allen Aemtern und Behörden, in den Verwaltungszweigen ꝛc. §. 10. Samml. der erford. statistischen Notizen, Bevölker. Tabellen ꝛc. §. 14. Aufsicht auf das Armenwesen; §. 15. auf öffentliche Sitten, §. 16. auf Kirchen= und Schulen; Entscheidung der Streitigkeiten über Baulast und Besoldungstheile der Geistlichen. §. 17. b. Aufsicht auf die Stiftungen. — Der II—IVte Theil der Instruktion sind in manchem auch Norm für die Behandlung der Geschäfte des Consistoriums.

540) Dek.Regg. — vgl. Minist.Erlaß vom 30. Okt. 1819. und Consist.Erlaß vom 10. Aug. 1821.

541) vgl. Gen.Syn.Rescr. vom 6. Dec. 1791. Cyn. eccl. S. 304—311. (R. G. I, 415. sq.) u. s. w.

Alle Unordnungen in dem Lebenswandel und der Amtsführung der Geistlichen sind von den Dekanen durch Warnungen oder Verweise sogleich zu rügen, und nach Beschaffenheit der Umstände ist von dieser Rüge auch in dem Kirchen-Visitationsberichte Anzeige zu machen. Sollten auch Unordnungen von minderer Erheblichkeit einem Geistlichen wiederholt zur Last fallen, so ist darüber an das Kön. Consistorium Bericht zu erstatten; besonders, wenn ein Geistlicher durch Theilnahme an Spiel- und Trink-Gesellschaften in Wirthshäusern oder durch zu häufigen Besuch der Wirthshäuser in seinem Wohnorte oder in der Nähe desselben der Gemeinde Anstoß geben sollte, so hat der Dekan einen solchen Geistlichen bei Zeiten zu warnen, und nach Beschaffenheit der Umstände von dieser Warnung in dem Visitations- oder in einem eigenen Berichte an das Consistorium die Anzeige zu machen.

Man versieht sich übrigens zu den Dekanen, daß ihr eigener Eifer für die Aufrechthaltung des Ansehens des geistlichen Standes, die in der gegenwärtigen Zeit von so großer Wichtigkeit ist, es ihnen zur ernsten Angelegenheit machen werde, durch Wachsamkeit und durch zweckmäßige Erinnerungen an diejenigen Geistlichen, die derselben bedürfen, nöthigenfalls auch durch eine — persönliche Rücksicht und Schonung beiseitsetzende Strenge den großen Nachtheil, den Religiosität und Sittlichkeit durch Unordnungen in der Amtsführung und dem Lebenswandel der Religionslehrer leidet, nach Kräften abzuwenden.

Stuttgart, den 28. Dec. 1819.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.
Flatt.

624.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten, betr. die Communikation der Kameral-Aemter mit den Dekanen ꝛc.

Vom 28. Dec. 1819 [542]).

Die Königl. Oberrechnungskammer hat dem evangel. Consistorium anliegende Instruktion an die Kameralämter mitgetheilt [543]).

542) Dek.-Regg. — Durch ein Spec.-Conf.-Rescr. vom 6. Juli 1819. wird einem Dekanat zu erkennen gegeben, daß auch Dekrete, welche Beziehung auf die Verrechnung des Kameral-Amts haben, diesem in Original zu Belegung der Rechnung mitzutheilen, und bei dem Dekanat-Amt eine Abschrift zurükzubehalten sey.

543) s. d. Fin.-Ges.

Um diese bei diesem Geschäfte zu unterstüzen, geschieht an die Königl. General-Superintendenz der Auftrag, den Dekanen zu eröffnen, daß sie nicht nur selbst die in ihrer Registratur befindlichen Notizen ihnen mittheilen, sondern auch ihre Diöcesan-Geistliche anweisen sollen, die in den Pfarr-Registraturen befindliche Competenzen den Kameral-Aemtern auf Ersuchen mit den nöthigen Erläuterungen zugehen zu lassen, für die Zurükgabe derselben aber Sorge zu tragen.

Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß die in der Consistorial-Registratur vorliegenden Originalien den Dekanen nicht mitgetheilt werden können.

Stuttgart, den 28. Dec. 1819. Wächter. Bär.

---

†) Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an den Studienrath, betr. die General-Lokation der aus dem höhern Seminar abgehenden Promotion und die Ausschließung von der Consistorial-Prüfung in gewissen Fällen.

Vom 28. Jan. 1820.

625.

Consist. Erlaß an die Dekanat- und Kameralämter, betr. die augenblikliche Anzeige von Veränderungen bei Gratialistinnen.

Vom 1. Febr. 1820 [544]).

626.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Benachrichtigung von Veränderungen bei Gratialistinnen.

Vom $^{20}/_{28}$. März 1820. [545]).

---

†) Consist.Reg. — s. Schul-Ges. — vgl. Ministerialverf. vom $\frac{\text{21. Jan.}}{\text{21. Febr.}}$ 1829.

544) Dek.Reg. — vgl. Consf.Erlaß vom 28. März u. 7. Nov. 1820.

545) Consist.Reg. Gedr. — vgl. Consist.Erlaß vom 28. Mai 1819. Nro. 4. 7. Nov. 1820. und Müller, Sch. Intbl. I, S. 1.

627.

Erlaß des Minist. des Innern an die Regierung des Nekarkreises, betr. die Wiederanstellung der Kornthaler Geistlichen und Schullehrer in der evangel. Landeskirche.

Vom 14/17. April 1820 [546]).

Da der Bürgermeister Hoffmann im Namen der Kornthaler Gemeinde in einer unmittelbaren Eingabe vom 13ten v. M. gebeten hat, den bei lezterer angestellten Geistlichen und Schullehrern den Rüktritt zu andern Anstellungen im Königreich zu gestatten, Se. Königl. Majestät aber zufolge höchster Entschließung vom 14ten dieß die Anstellung von Kornthaler Geistlichen und Schullehrern zu gleichen Diensten außerhalb Kornthal nicht im Allgemeinen zuzugestehen wissen, sondern sich vorbehalten, bei einzelnen vorkommenden Fällen, sowohl nach der Veranlassung des gewünschten Rüktritts, als nach der Würdigkeit und gesezlichen Befähigung des Einzelnen über seine Anstellbarkeit in einem geistlichen oder Schulamte zu entscheiden, und die Bedingungen der Wiederaufnahme festzustellen, so erhält die Königl. Regierung des Nekarkreises den Auftrag, solches dem Bürgermeister Hoffmann mit der weitern Bestimmung zu eröffnen, daß jeder, der auf diese Art angestellt zu werden wünsche, von der Visitations-Behörde der Kornthaler Gemeinde vollständige Zeugnisse über seine Amtsführung und übriges Benehmen während seines Aufenthalts in Kornthal dem evangelischen Consistorium vorzulegen, sich der gesezlichen Prüfung zu unterwerfen und eine Erklärung auszustellen habe, daß er der allgemeinen evangelisch-lutherischen Landeskirche, zu der er wieder übergehen wolle, in Hinsicht auf ihre Lehrsäze und auf ihre Verfassung zugethan sey.

Stuttgart, den 17. April 1820.

628.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von Voranschlägen und Einsendung der Kostenzettel.

Vom 16. Mai 1820 [547]).

Im Namen des Königs.

Da sowohl in dem Voranschlag der auf die Königliche Staats-Casse fallenden Ausgaben für das Etatsjahr vom 1. Juli 18 19/20.

546) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Fund.Urk. der Kornthaler Gemeinde vom 22. Aug. 1819. pct. XXIV.

547) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Consist.Erlaß vom 5. Mai 1826.

als auch in den seitdem zur Dekretur eingeschickten Kosten=Verzeichnissen unter der Rubrik: Cultkosten, nicht nur die eigentlichen Kosten für gottesdienstliche Zwecke, z. B. die Erfordernisse zum Nachtmahl, zur Reinigung der Kirchen und Kirchengeräthschaften ꝛc., sondern auch die nicht hieher gehörigen Kosten für kirchliche Einrichtungen, z. B. Amtserfordernisse der Dekane und Landgeistlichen, so wie der auf die deutschen Schulen gemachte Aufwand, z. B. die Schul=Visitations=Kosten aufgeführt worden sind, die Kosten für diese verschiedenartigen Gegenstände aber in Zukunft abgesondert von einander behandelt werden sollen, so wird den General=Superintendenten und Dekanen aufgegeben, in dem Voranschlag der Kosten jeder Diöcese für das Etatsjahr vom 1. Juli 18²⁰/₂₁, welchen man spätestens innerhalb 4 Wochen erwarten will, nöthigenfalls unter Rücksprache mit den betreffenden Kameral=Aemtern speciell anzuzeigen, welchen Aufwand unter jeder der 5 Rubriken

Kirchen=Visitations= und Investitur=Kosten,
Diöcesan=Disputations=Kosten,
Amtserfordernisse der Dekanat= und Pfarr=Aemter,
Kosten für gottesdienstliche Zwecke,
Kosten für Schulbedürfnisse, z. B. Brennholz und andere Erfordernisse für die Schulen, Schul=Visitations=Kosten ꝛc.

die Königl. Staatskasse voraussichtlich nach einer Durchschnitts=Berechnung von 6 Jahren zu bestreiten haben werde.

Von den im nächsten Etatsjahr vorfallenden Ausgaben können zwar die Kirchen=Visitations=Investitur=Diöcesan=Disputations=Kosten und die Kosten für die Amts=Erfordernisse der Dekane, so wie alle auf kirchliche Einrichtungen gehende Kosten in ein Verzeichniß gebracht werden, hingegen sind diese nicht mehr, wie bisher zum Theil geschehen ist, mit den Kosten für gottesdienstliche Zwecke, noch mit denen für Schulbedürfnisse in einem Kostenzettel zu vereinigen, sondern es sind die unter eine dieser 3 Haupt=Rubriken sich eignenden Ausgaben je in einem besondern Kostenzettel zur Dekretur einzusenden, worüber die Dekane diejenigen, denen die Fertigung der Kostenzettel obliegt, zu belehren haben.

Zugleich sieht man sich in Hinsicht auf die im Etatsjahr 18¹⁹/₂₀ vorgefallene und noch vorfallenden Ausgaben in Kirchen= und Schulsachen veranlaßt, den Dekanen die genaue Befolgung der General=Verordnungen vom 28. Mai und 20. Juli v. J. einzuschärfen, und sie insbesondere dafür verantwortlich zu machen, daß sämmtliche von der Königl. Staatskasse zu bezahlende Kosten für kirchliche, gottesdienstliche und Schulzwecke ihrer Diöcese, noch im gegenwärtigen Etatsjahr und spätestens bis zum 8. Juli d. J. zur Dekretur bei dem evangelischen Consistorium eingereicht werden.

Stuttgart, den 16. Mai 1820.

Auf besondern Befehl.
Wächter.
G. F. Griesinger.

†) Erlaß der Minist. der Just. des Inn. und der Fin., betr. die Eingabe und Erledigung der Forderungen an die Staatskasse innerhalb des Etatsjahrs.

Vom 7. Juni 1820.

629.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Fertigung von Voranschlägen für die Etats-Per. $18^{20}/_{23}$ und die Einsendung der Kostenzettel innerhalb des Etatsjahres.

Vom 9. Juni 1820 [548]).

630.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Uebertragung aller kirchlichen Lasten auf gewisse gegen Finanzkammerliche Orte eingetauschte hofkammerliche Orte.

Vom $\frac{4. Jan.}{9. Juni}$ 1820 [549]).

Da nach einer von Seiten des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens dem evangelischen Consistorium geschehenen Eröffnung zwischen der Kgl. Ober-Finanz- und Hof-Domainen-Kammer wegen Erledigung der aus den früheren Tauschverhandlungen hervorgegangenen verschiedenen Abrechnungs-Streitigkeiten und Festsezung des künftigen Einkünfte-Bestandes der Königl. Hof-Domainen-Kammer unterm 24. Dez. v. J. ein Vertrag abgeschlossen, und unterm 4. Jan. d. J. von Sr. Kgl. Majestät genehmigt worden, wornach in den von dem nächsten Etatsjahre an der K. Hof-Domainenkammer abzutretenden Ober-Finanzkammerlichen Domainen und Gefäll-Orten zugleich alle Lasten, so weit sie nicht aus der Staatshoheit und Gerichtsbarkeit fließen und insbesondere die

---

†) s. Fin. Ges. — Regbl. 1820. Nr. 30. S. 283. — vgl. Cons. Erl. vom 9. Juni 1820. u. s. w.

548) Dek. Regg. — vgl. Cons. Erl. vom 18. Febr. 1823. und Minist. Verf. vom 7. Juni 1820. Ver. vom 17. Juni 1822. u. s. w.

549) Dek. Regg. — Nach dem Cons. Erl. vom 30. Jan. 1821. bleibt es aber bei den ältern hofkammerlichen Orten bei den Verhältnissen des Erlasses vom 31. Mai 1808.

bisher aus der Staats=Haupt=Kasse bezahlten Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer die Kirchen=Visitations= und Pfarr=Investitur=Kosten, so wie überhaupt alle für Kirchen= und Schul=Zweke in den abzutretenden Orten aus der Staats=Haupt=Kasse bestrittenen Auslagen auf die Hofdomainen=Kammer, hingegen die für Wittwen von Pfarrern und Schullehrern in den Hofkammerlichen Gefäll=Orten künftig zu verwilligenden Gratialien, in so weit dieselbe vorhin von dem Kirchengut bestritten worden, an die K. Ober=Finanz=Kammer übergehen sollen; so wird der Dekan in — hievon in Kenntniß gesezt, um sich theils bei den Gratial=Gesuchen hienach zu achten, theils keine Kostenzettel mehr einzusenden, noch solche in den Etat von $18^{20}/_{21}$. aufzunehmen, welche die Kirchen=Visitations= und Pfarr=Investitur=Kosten, so wie überhaupt alle für Kirchen= und Schulzweke in den zur Hofdomainen=Kammer gehörigen Orten vorkommende Auslagen betreffen, wenn solche auch gleich bisher von der Staatskasse bezahlt worden sind.

Stuttgart den 9. Juni 1820.

Auf besondern Befehl.

Wächter.
Heigelin.

631.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen= und Schulwesens an das Consistorium, betr. die Vorschläge von Geistlichen, welche das Beförderungs=Examen noch nicht erstanden haben.

Vom 20. Juni 1820 [550]).

Das K. Consistorium hat kürzlich bei 2 Geistlichen, wovon der Eine um eine bessere Pfarrei, der Andere um ein Dekanat sich beworben hat, in den Wiederbesezungs=Berichten der befragten Stellen angegeben, daß diese Geistlichen das vorgeschriebene Examen noch nicht erstanden haben.

Da für die evang. Geistlichen keine jährliche Concurs=Prüfungen eingeführt sind, mithin die wirkliche Erstehung der Prüfung nicht blos von der Bitte des Geistlichen, sondern auch von der besondern Citation dazu abhängt, so hat man zwar angenommen, daß die Geistlichen, bei welchen das nicht erstandene Examen als Anstand gegen ihre Berüksichtigung ausgehoben war, das Examen nicht nachgesucht haben.

Man findet es jedoch für nothwendig, daß diejenigen, welche — ohne das Examen erstanden zu haben — sich um eine Anstellung

---

550) Normal=Buch des Consist. — vgl. Min. Erl. vom 21. Nov. 1833.

oder Beförderung bewerben, auf die Bedingung des Examens aufmerksam gemacht, und wenn sie sich nicht um daßelbe melden, mit ihren Gesuchen um einzelne Stellen zurükgewiesen werden, so wie man erwartet, daß wenn ein Geistlicher das Examen zu rechter Zeit nachgesucht hat, ihm aber in seinem Gesuch noch nicht entsprochen werden konnte, dieses bei der Begutachtung deßelben näher bezeichnet werde.

Stuttgart, den 20. Juni 1820.

v. Otto.

---

†) Abgaben-Gesez für das Etatsjahr $18^{19}/_{20}$.

Vom 22. Juni 1820.

---

††) Verfügung des Min. des Inn., enth. eine Bekanntmachung betr. die Führung der Register über die Geburten, Ehen und Todesfälle und der Familien-Register für die Juden.

Vom 10. Juli 1820.

632.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorlegung von Kostenzetteln ans Ministerium.

Vom 17. Juli 1820 [551]).

Dem K. Consistorium wird auf das Anbringen vom 11. d. M. hiemit eröffnet, daß — — —

---

†) s. Fin. Ges. — Regbl. 1820. Nr. 33. S. 293. — §. 23. die Ausdehnung der Besoldungs-Steuer auf die Geistlichen. — vgl. Abg. Ges. für die Etatsjahre von $18^{20}/_{23}$. vom 29. Juni 1821. (Regbl. S. 384), für die Etatsjahre $18^{23}/_{26}$. vom 18. Juli 1824. (Regbl. S. 523) für die Etatsjahre von $18^{27}/_{30}$. vom 9. Juli 1827. (Regbl. S. 259). u. s. w.

††) s. kath. K. Ges. und Reg. Ges. — Regbl. 1820. Nro. 39. S. 358.

551) Norm. Buch des Cons. — in Folge davon wird das Cons. Revisorat dafür verantwortlich erklärt durch Cons. Erl. vom 28. Juli 1820. — Werden daher Kirchen- und Schulbedürfnisse erstmals gefordert, so ist zuvor die Verbindlichkeit der Staatskasse zu ihrer Bestreitung nachzuweisen, und wenn zwar diese entschieden ist, aber neue Ausgaben z. B. neue Anschaffungen statt

Uebrigens sieht man sich veranlaßt, dem Königl. Consistorium zu bemerken, wie es auf seiner Verantwortung liege, daß keine andere Kostenszettel, als deren Bezahlung unbestritten der Staatskasse obliegt, zur Zahlungs-Anweisung vorgelegt werden.

Stuttgart den 17. Juli 1820.

v. Otto.

633.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Kirchen-Visitations-Kosten der reform. Gemeinden.

Vom 18. Juli 1820 [552]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf seinen Bericht vom 17. Aug. v. J. die Kirchen-Visitations-Kosten der reformirten Gemeinden Dürrmenz, Sengach, Schöneberg und Corres betr. die Nachricht ertheilt, daß sich nunmehr die Gemeinden jener Orte bereitwillig erklärt haben, die Kirchen-Visitations-Kosten der reformirten kirchlichen Gemeinden (nach dem Verhältniß) der Seelenzahl der Reformirten jeden Orts aus der Gemeinde-Kasse zu bezahlen.

Stuttgart den 18. Juli 1820.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

---

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die Ueberlassung der Dispensations-Ertheilung zum Tanzen bei Mittwochs-Hochzeiten an die Kön. Oberämter.

Vom 22. Aug. 1820.

---

der abgängigen alten zu machen sind, so ist vorher besondere Legitimation bei der Behörde nachzusuchen. Spez. Conf. Erl. vom 23. Juni 1823. Auch dürfen liquide Kostenforderungen, erst, wenn sie verfallen sind, eingereicht werden. Spez. Conf. Erl. vom 10. Juni 1823. (Gaupp K. R. II, 2. S. 248.) vgl. Note zu Min. Erl. vom 21. Sept. 1820.

552) Conf. Reg. — vgl. Conf. Erl. vom 7/9. Sept. 1823.

†) s. Ger. und Reg. Ges. — Regbl. 1820. Nr. 47. S. 456. — vgl. Ver. vom 16. Nov. 1816. und 24. Sept. 1817. Erl. vom 16. April 1818.

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Behandlung der Todten bei den Juden.

Vom 23/28. Aug 1820.

634.

Erlaß des Minist. des Innern ꝛc. an das Consistorium, betr. die Befugnisse des Consistoriums zur Dekretur von Ausgaben.

Vom 21. Sept. 1820 [553]).

Dem evang. Consistorium wird auf das Anbringen v. 18. v. M. die demselben einzuräumende Dekretur-Befugniß betr. zu erkennen gegeben, daß da, wo die Staatskasse die unbestrittene Verbindlichkeit hat, die Kosten des Gottesdienstes und des Schul-Unterrichts zu bezahlen, dem evangel. Consistorium die Befugniß eingeräumt werde, zu den nothwendigen neuen Anschaffungen und zu den nothwendigen Reparationen die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn für solche Ausgaben eine bestimmte Summe in den Jahres-Etat eingebracht worden ist, die Summe nicht überschritten wird, und die einzelne Ausgabe die Summe von 100 fl. nicht übersteigt.

Das Consistorium hat sich aber vor der Genehmigung jedesmal genaue Voranschläge vorlegen und diese durch Sachverständige prüfen zu lassen, auch nicht nur überall jede mögliche Sparsamkeit zu beobachten, sondern auch mit Strenge darüber zu wachen, daß nach ertheilter Genehmigung der wirkliche Aufwand die genehmigte Uebersichlags-Summe nicht übersteige.

Stuttgart, den 21. Sept. 1820.

v. Otto.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1820. Nr. 47. S. 457.

553) Normal-Buch des Consist. — In allen andern Fällen hat das Consistorium die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen, diesem die unständigen Ausgabezettel nach vorheriger Revision in Verzeichnisse nach Rubriken gebracht, je in 2 — 3 Monaten, die bis zum 10. Juni verfallenden aber, weil am 30. Juni alle Staats-Kasse-Rechnungen abgeschlossen werden, spätestens bis zum 15. Juli zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen, (Min. Erl. vom 2. März. 11. Mai. 2. Aug. 1819. 23. Juni 1820. 17. Juni 1820. vgl. Consist. Erl. vom 28. Mai 1819 und 9. April 1824 u. s. w.) und am Schlusse des Etatsjahrs sowohl die noch unerledigten Ausgaben, die nicht durch Kassenvorräthe gedekt sind, als auch die etwa erübrigten Summen in Restverzeichnissen anzuzeigen. (Min. Erl. vom 10. April 1820.)

635.

Kön. Dekret an den Minister des Innern, betr. die Vereinigung der Reformirten mit den Augsb. Confess. Verwandten.

Vom 6. Okt. 1820 [554]).

---

†) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betr. die Angabe des Alters bei Pensions- und Gratialien-Gesuchen.

Vom 20. Okt. 1820.

636.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Erinnerung an die von Veränderungen bei Gratialistinnen zu machenden Anzeigen.

Vom $\frac{25.\ \text{Okt.}}{7.\ \text{Nov.}}$ 1820 [555]).

---

554) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — Der König „will, daß die Vereinigung der Augsb. Confessions-Verwandten und Reformirten bewirkt werde." Das Dekr. wird unter dem 8. Okt. an des Cons. ausgeschrieben. — vgl. Min. Erl. vom 9/11. Nov. 1821.

†) s. Fin. Ges. — Regbl. 1820. Nro. 58. S. 535.

555) Gedr. Dek. Regg. — vgl. Cons. Erl. vom 28. Mai 1819. Nro. 4. und 28. März 1820. 16. Febr. 1821. — „Am Ende jeden Monats sollen die Anzeigen von den sich zugetragenen oben bemerkten Veränderungen gemacht werden."

637.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die öffentl. Bekanntmachung über den Stand der geistl. Wittwen-Kasse, des Bes. Verb. und Unterst. Fonds.

Vom 21. Nov. 1820 [556]).

Dem Kön. Consistorium wird auf das Anbringen vom 14ten d. M. — — — zu erkennen gegeben, daß — — —

1) — — —

2) Genehmigt man, daß künftig der Stand geistl. Wittwen-Kasse alle Jahre durch das Staats- und Reg. Blatt von der Synode bekannt gemacht, auch dasselbe von Seite des Consistoriums in Hinsicht auf den Besoldungs-Verbesserungs- und Unterstüzungs-Fonds beobachtet werde.

Stuttgardt den 21. Nov. 1820.

†). Erlaß des Fin. Min. und des Hof-Kammer-Präsidiums, betr. die Verpflichtungen der Nutznießer von herrschaftlichen Gebäuden.

Vom 28. November 1820.

638.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Unterstüzung der Gratialien-Gesuche nur von wahrhaft dürftigen Wittwen und Waisen und Tabellen dazu.

Vom 5. Dec. 1820 [557]).

Im Namen des Königs.

In Betreff der Gratial-Gesuche der Wittwen und Waisen von Kirchen- und Schuldienern ist von dem Königl. Ministerium des

556) Cons. Reg. — Demgemäß wird unter dem 28. Nov. das Nöthige vom Consist. für den Admin. der geistl. W. K. des Bes. Verb. F. und Unterst. Fonds verfügt. — vgl. Min. Erl. vom 5. Okt. 1833.

†) s. Fin. und Reg. Ges. — Regbl. 1820. Nr. 70. S. 637. Kapff Rep. I, 1, 84. — vgl. Erl. vom 2. Okt. 1817. Gen. Rescr. vom 8. Jan. 1687. 5. Nov. 1738 u. s. w.

557) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 21. Februar 1822.

Kirchen- und Schulwesens dem evangelischen Consistorium die Weisung zugegangen, daß, da die Bewilligung des gewöhnlichen Frucht-Gratials an jede solche Wittwe, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Umstände, auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruht, und durch das Etatswesen eine jährliche Gratial-Summe festgesetzt ist, welche nicht überschritten werden darf, mithin in einzelnen Fällen selbst die Bewilligung von Gratialien an unbemittelte Bewerberinnen, so lange keine Gratialien zurückfallen, erschwert werden dürfte, nur Gratial-Gesuche wahrhaft dürftiger Wittwen und Waisen — nach den bereits bestehenden Vorschriften — vorgelegt werden sollen [558]).

Wenn daher dem Dekan ein Gratial-Gesuch einer solchen Person vorgetragen wird, welche in der Meinung stehen möchte, daß sie als Wittwe oder Waise eines Kirchen- oder Schuldieners eine Ansprache an ein Gratial ohne Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit habe, so hat derselbe sie hierüber zu belehren und sie von einem dießfallsigen Gesuche bei dem evangelischen Consistorium alsdann abzuhalten zu suchen, wenn sie nicht als wahrhaft dürftig anzusehen ist.

In den Beiberichten zu den dießfallsigen Gesuchen, welche von dem betreffenden Oberamtmann und Dekan gemeinschaftlich zu erstatten sind, oder in besondern Tabellen, sind die auf Beurtheilung der Dürftigkeit Einfluß habenden Umstände, namentlich das Alter und die Gesundheits-Umstände der Bittenden, das Vermögen, in dessen Genuße sie stehen, oder das sie zu hoffen haben, die Anzahl und das Alter ihrer Kinder, ob sie bei diesen oder bei ihren Eltern Unterstützung finden können, oder ob vielmehr sie dieselbe zu unterstützen haben, ob sie schon ein Gratial, oder ob sie von der geistlichen Wittwen-Casse eine Pension oder sonst aus öffentlichen Cassen eine Unterstützung beziehen, endlich der Aufenthalt derselben, so genau als möglich anzuführen.

Das Wesentliche dieser Notizen ist immer in einer beigeschlossenen Tabelle möglichst kurz vorzutragen; eine allenfallsige weitere Ausführung in den Berichten bleibt den Erstattern derselben vorbehalten.

Die Tabelle wird 6 Columnen mit folgenden Benennungen in sich fassen:

1) Name und Alter der Bittenden.
2) Wohnort, mit Beisetzung des Kameral-Distrikts.
3) Zahl und Alter der Kinder.

---

558) Vermöglichen Hinterbliebenen von Kirchen- und Schuldienern und solchen, die aus andern öffentlichen Kassen oder von Patronen bedeutende Unterstüzungen erhalten, werden keine Gratialien bewilligt, auch keinen Söhnen verstorbener Kirchendiener, außer, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig sind, ihr Brod zu erwerben, oder die nothwendigen Erziehungs-Kosten nicht von ihrem Vermögen bestritten werden können, und elternlosen Töchtern nur dann, wenn sie wegen Alters oder fortdauernder Kränklichkeit außer Stands sind, sich ohne Unterstüzung fortzubringen. — Min. Erl. v. 26. Jan. 1825 u. 17. Juli 1830. (Galpp K. R. II, 1, 466.)

4) Vermögens-, Gesundheits- und sonstige Verhältniße.
5) Ob die Bittende schon ein Gratial oder sonst aus öffentlichen Cassen eine Unterstützung bezieht; ersteres ist nebst dem Datum der Verwilligung zu benennen.
6) Antrag des Dekans.

Stuttgart, den 5. Dec. 1820.

Wächter.
Heigelin.

639.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anzeige von Veränderungen bei Gratialistinnen und die Vervollständigung der Tabellen zu Wittwen-Gratialien-Gesuchen.

Vom 16. Febr. 1821 [559]).

640.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Theilnahme der Wittwen von Patronats-Geistlichen an den Gratialien aus der Staatskasse.

Vom 16. Febr. 1821 [560]).

Seine Kön. Majestät haben in Beziehung auf die Gesuche der Wittwen und Waisen von Patronats-Geistlichen und Lehrern um ein Gratial durch ein höchstes Dekret vom 14. d. M. zu befehlen geruht, daß die Wittwen und Waisen nur von denjenigen Geistlichen und Schullehrern, deren Gehalte auf das protest. Kirchengut fundirt sind, Ansprüche auf Gratialien haben sollen.

Das K. Consistorium wird hievon auf den Bericht vom 27. Okt. mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Stuttgart, den 16. Februar 1821.

v. Otto.

---

559) Dek. Regg. — vgl. Cons. Erl. vom 7. Nov. 1820. (mit dem Beisaze, daß da, „wo keine Veränderung vorgekommen ist, ein Bericht nicht erwartet wird.") und Cons. Erl. vom 21. Februar 1822.

560) Cons. Reg. — vgl. Kanzl. Ordn. vom 1. Sept. 1660. Th. VI. Tit. 3. und Min. Erl. vom 18. Sept. 1811.

641.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. den Confirmations-Unterricht auswärtiger Kinder in Kornthal.

Vom 26. März 1821 [561]).

Dem Kön. Consistorium wird auf das Anbringen in Betreff der Kinder von den Orten N. N. Oberamts N. N., welche von ihren Eltern nach Kornthal zum Vorbereitungs-Unterricht der Confirmanden gegeben werden, zu erkennen gegeben, daß, da die Kornthaler eine von der lutherischen Landes-Kirche abweichende kirchliche Gemeinde bilden, und der Uebertritt zu einer andern Kirche vor erfolgter Confirmation und zurükgelegten Unterscheidungs-Jahren nicht gestattet ist, die Theilnahme an der religiösen Vorbereitung für den Confirmations-Unterricht in Kornthal bey den in Frage stehenden Kindern allerdings als eine Unordnung anzusehen sey, wegen deren Abbestellung das Consistorium das Nöthige zu verfügen hat.

Stuttgart, den 26. März 1821.

v. Otto.

642.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Bekanntmachung erledigter Stellen.

Vom 2. Mai 1821 [562]).

Dem K. Consistorium wird auf das Anbringen vom 27. v. M. die Wieder-Besezung der Pfarreien — — betr. zu erkennen gegeben, daß die Anträge, wornach nicht nur die Erledigung der beiden genannten Pfarreien unter Bemerkung des Einkommens und der örtlichen Verhältnisse durch das Staats- und Reg. Blatt bekannt zu machen ist, sondern auch das gleiche für die Zukunft bei allen erledigten geistlichen Stellen mit ausdrüklicher Anführung der Abzüge für den Besold. Verb. Fonds Statt zu finden hat, genehmigt werden.

Das Kön. Consistorium erhält daher den Auftrag, hiernach das Weitere zu verfügen, und jeder künftigen Anzeige über die Erledigung einer geistlichen Stelle einen Entwurf eines Inserats in das

561) Müller K. Intbl. S. 340. Norm. Buch des Cons. — vgl. Cons. Erl. vom 25. März 1823. Min. Erl. vom 13. Febr. 1824. Min. Erl. vom 4. April 1833.

562) Norm. Buch des Cons. — vgl. Min. Erl. vom 15. Juni 1821.

Staats- und Reg. Blatt über die örtl. und Einkommens-Verhältnisse beizuschließen.

Stuttgart den 2. Mai 1821.

v. Otto.

643.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Eintheilung der Dekanat-Aemter in 3 Besoldungs-Classen.

Vom 27/29. Mai 1821 [563]).

Seine K. Majestät haben in A. H. Entschliessung vom 27. d. M. nicht nur die von dem K. Consistorium entworfene Abtheilung der ev. Dekanate nach 3 Klassen mit 1000 fl., 1100 fl. und 1,200 fl. Besoldung zu genehmigen, sondern auch zu bestimmen geruht, daß der nach dieser Classifikation erforderliche jährl. Zuschuß zu den Dekanats-Gehalten von 2,017 fl. angetragenermaßen bestritten werden soll:

1) Aus der K. Staats-Kasse — von den seit dem Jahr 1806 aufgehobenen Prälatur-Besoldungen zu Murrhard, Königsbronn, Herbrechtingen und Anhausen 1400 fl.

2) Aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds
 a) zur Verbesserung des Dekanats Hall, von den Beiträgen der dortigen Stiftungs-Verwaltung zum Fonds . . . . 61 fl.
 b) von den übrigen Einnahmen . . 487 fl.
 ——— 548 fl.

---

563) Reg. des Minist. des K. und Sch. W. — Die Berechnung geschah nach Taxpreißen von 1808. Die Einth. der Dekanatämter verm. der Ver. vom 5. Juni 1821 (Müller K. Int. Bl. S. 29) war folgende: Erste Klasse mit einem Einkommen von 1200 fl. und darüber 1) Böblingen, 2) Krailsheim, 3) Kreglingen, 4) Dürrmenz, 5) Eßlingen, 6) Göppingen, 7) Oehringen, 8) Stuttgart, Stadt, 9) Stuttgart, Amt, 10) Tübingen, 11) Ulm, 12) Urach. 13) Vaihingen. Zweite Klasse mit einem Einkommen von 1100 fl. und darüber 1) Balingen, 2) Besigheim, 3) Kannstadt, 4) Hall, 5) Heidenheim, 6) Heilbronn, 7) Herrenberg, 8) Kirchheim, 9) Ludwigsburg, 10) Marbach, 11) Neuenstadt, 12) Nürtingen, 13) Reutlingen, 14) Schorndorf, 15) Waiblingen, 16) Weinsberg. Dritte Klasse von 1000 fl. und darüber 1) Aalen, 2) Alpek, 3) Baknang, 4) Biberach, 5) Blaubeuren, 6) Blaufelden, 7) Brakenheim, 8) Kalw, 9) Freudenstadt, 10) Gaildorf, 11) Geißlingen, 12) Ingelfingen, 13) Knittlingen, 14) Langenburg, 15) Leonberg, 16) Münsingen, 17) Nagold, 18) Neuffen, 19) Sulz, 20) Tuttlingen, 21) Weikersheim, 22) Wildbad. — vgl. übr. Min. Erl. vom 25. Jan. 1828.

3) Von der gegenwärtig erledigten Prälatur-Besoldung von Heilbronn zur Verbesserung des Gehalts des dortigen Dekans, aus der dortigen Kirchen- und Schulpflege [564] . . . . 69 fl.

2017 fl.

Dem K. Consistorium wird hievon auf den Bericht vom 4. d. M. zur weitern geeigneten Verfügung mit dem Anfügen Nachricht gegeben, daß die wegen des Dekanats zu Heilbronn erforderliche weitere Einleitung bis zur Besezung der dortigen Prälatur auszusezen sey.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß der Betreff der Staatskasse mit 1400 fl., wie er in dem Bericht vom 4. d. M. nach Dekanatämtern berechnet wurde, für das laufende Etatsjahr auf den disseitigen Dispositionsfonds angewiesen worden ist, vom 1. Juli d. J. an aber auf die Rubrik Besoldungen der ev. Geistlichkeit überwiesen werden wird, und deßhalb das Nöthige an das K. Finanz-Ministerium überlassen worden ist [565]).

Stuttgart den 29. Mai 1821.

v. Otto.

644.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Veröffentlichung von Dienst-Erledigungen.

Vom 15. Juni 1821 [566]).

Dem evang. Consistorium wird auf seine Anfrage vom 13ten d. M. die Bekanntmachung der Dienst-Verhältnisse erledigter Kirchenstellen betr. zu erkennen gegeben:

1) daß die durch Todesfälle erfolgende Erledigung einer Kirchenstelle bekannt zu machen, und damit
2) eine kurze Anzeige des Wesentlichen der Dienst- und Einkommens-Verhältnisse, so weit solche keiner Veränderung unterliegen, zu verbinden, im Falle aber
3) eine Veränderung in den Parochial- oder Besoldungs-Verhältnissen als nothwendig erscheint, solches vorläufig in dieser Anzeige zu bemerken, und dasjenige,
4) was einer Veränderung unterliegt nach Festsezung derselben in einer zweiten Anzeige der ersten nachzutragen seye.

564) Später wieder aufgehoben, da die Zulage aus dem Bes. Verb. Fonds geschöpft wurde. Min. Erl. vom 4. Juni 1821.

565) Ueber die Verhältnisse der Dekanate im Hohenloheschen s. Min. Erl. vom 27. Okt. 1825 und Note dazu.

566) Cons. Registr. — vgl. Min. Erl. vom 2. Mai 1821.

5) Endlich ist bei Dienst-Erledigungen, welche auf andere Weise als durch Todesfälle geschehen, die Bekanntmachung, sobald die Verhältnisse, unter welchen eine Wieder-Besezung stattfindet, festgesezt sind, zu erlassen.

Stuttgart, den 15. Juni 1821.

v. Otto.

---

†) Gesez, über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener (Dienstpragmatik).

Vom 28. Juni 1821.

---

††) Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung, der Oberamts-Verfassung, die Rechtspflege, das Notariats-Edikt und die Kreißstellen betr.

Vom 30. Juni 1821.

645.

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, in Betreff der Controle über die Vornahme der Zubringens-Inventuren und der Theilungen bei außer ihrem Wohnorte getrauten oder gestorbenen Personen.

Vom 30. Juni 1821 [567]).

Da der Fall sich häufig ereignet, daß Ehen an einem andern als dem von den Getrauten gewählten Wohnorte geschlossen werden,

---

†) Regbl. 1821. Nr. 48. S. 441. — nach §. 1. sind die Bestimmungen dieses Gesezes nicht anwendbar auf die Kirchen- und Schul-Diener, wohl aber nach §. 3. auf die bei den Collegien und Kanzleien des Dep. des K. und Sch.W. angestellten Diener bis zu den Kanzellisten einschließlich. §. 10. über die Ersazleistung für die zur Ausbildung aus Staatsmitteln erhaltenen Unterstüzungen beim Austritt aus dem Dienste. — vergl. Min. Erlaß vom 14. Mai 1822 und 21. Dez. 1825. 2.

††) s. Reg. und Ger. Ges. — Regbl. 1821. Nr. 50. S. 469. — §. 6. über das Direktorium in den Stiftungsräthen.

567) Regbl. 1821. Nr. 44. — S. 399. — In Betreff der Führung vierteljähriger Verzeichnisse über verstorbene und neuverehlichte Personen für die

oder daß Personen an dem Orte eines blos zeitlichen Aufenthalts versterben, und es in solchen Fällen darum zu thun ist, daß das Waisengericht des Wohnorts, oder überhaupt diejenige zuständige Stelle, welcher die Inventur oder Theilungs-Geschäfte obliegen, bei Zeiten und auf zuverläßige Art von der Verehelichung oder dem Todesfalle in Kenntniß gesetzt werde: so wird zu Begründung einer sicheren Controle über die Nicht-Unterlassung der in Beziehung auf auswärts getraute oder verstorbene Personen nothwendig werdenden waisengerichtlichen Geschäfte, namentlich der Vornahme der Zubringens-Inventuren und Eventual-Theilungen, hiermit verordnet, daß jedes Pfarramt verbunden seyn soll, von Vierteljahr zu Vierteljahr, vom ersten Januar jeden Jahres an gerechnet, die Trauungs- und Todten-Register durchzugehen, und, wenn in gedachtem Zeitraume ein Fall der befragten Art vorgekommen, dem Oberamtsgerichte, in dessen Bezirk das Pfarramt sich befindet, hierüber eine Anzeige zu erstatten; wo sodann von dem Oberamtsgerichte unverzüglich derjenigen waisengerichtlichen oder sonst zuständigen Theilungs-Behörde, in deren Bezirk die getrauten Personen ihre Niederlassung genommen, oder der Gestorbene wohnhaft gewesen, Nachricht hiervon zu ertheilen ist, damit diese Stellen hinsichtlich der nach den Gesetzen diesfalls vorzunehmenden Geschäfte das Erforderliche einzuleiten oder zu besorgen im Stande seyn mögen.

Stuttgart den 30. Juni 1811.

v. Maucler. v. Otto.

Oberamtsgerichte erschien folgender Erlaß des Gerichtshofs für den Donau-Kreis in Ulm vom 21. Juli 1825., (Müller K. Int. Bl. S. 273). Die Inventur- und Theilungs-Fälle an sich sind schon nicht unter denjenigen Fällen begriffen, in welchen den Pfarrämtern Ausfertigungen von Amtswegen obliegen, die Auflage periodisch fortzusetzender Verzeichnisse über verstorbene und neuverehlichte Personen aber erscheint vollends nicht in der Gewalt des Oberamts-Gerichts, vielmehr hatte, wenn über die seit dem J. 1819. eingetretenen Erb- und Zubringens-Inventur-Fälle die Stadt- und Amtsschreiberey von den Waisen-Gerichten keine gründlichen Angaben zu erhalten hoffen konnte, diese, und zwar ganz nur ersuchsweise, die Pfarrämter um Unterstützung anzugehen. Es wird sonach hiemit die von dem Oberamts-Gericht getroffene Anordnung pfarramtlicher Einsendung vierteljähriger Verzeichnisse wieder aufgehoben, und dasselbe angewiesen, die künftige Führung von Verzeichnissen über verstorbene und in die Ehe tretende Personen den Waisen-Gerichten und Amtsschreibereien aufzugeben, und denselben auch die Nachholung solcher Verzeichnisse von dem Jahr 1819. an anzubefehlen, und ihnen zu bedeuten, daß es ihre Sache sey, wenn sie dieselben wegen versäumter Aufschreibungen zuverlässig zu fertigen nicht im Stande sind, die Pfarrämter um die erforderliche Unterstützung und Auszüge zu ersuchen, und im Verweigerungs-Falle, behufs einer Communikation mit dem Dekanatamte, dem Oberamts-Gerichte Anzeige zu machen.

646.

Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Aufhebung der Buß- und Bettage.

Vom 6. Juli 1821 [568]).

Im Namen des Königs.

Es ist von dem Diöcesan-Verein in — in einer unmittelbaren Eingabe unter anderem auch der Wunsch ausgedrükt worden, daß die Buß- und Bettage, da sie ohnehin nicht besucht werden, gänzlich aufgehoben werden sollen.

Der Zerfall der Buß- und Bettage ist nicht zu mißkennen; da man jedoch es für bedenklich ansieht, schon jetzt die Abschaffung oder auch nur die Verminderung dieser Gottesdienste öffentlich auszusprechen, und es für nöthig erachtet, von der Ansicht des Volks hierüber näher unterrichtet zu werden, so wurde beschlossen: sämmtlichen General-Superintendenten aufzutragen, von den ihnen untergeordneten Dekanen gutächtliche Aeußerungen hierüber nach etwa genommener Rükspräche mit ihren Diöcesan-Geistlichen zu verlangen, und sich über das Ergebniß im nächsten Synodus zu äußern, um diesen Gegenstand alsdann in Berathschlagung ziehen zu können. Dem General-Superintendenten Prälat — wird daher Gegenwärtiges zur Erinnerung an diesen Gegenstand zugefertigt.

Stuttgart, den 6. Juli 1821.

Wächter.

647.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Weisung zu einer strengen Aufsicht der Dekane über die Geistlichen.

Vom 10. Aug. 1821 [569]).

Im Namen des Königs.

Seine Kön. Majestät haben aus einer besondern Veranlassung verordnet, daß die Dekane zu strenger Aufsicht über die ihnen untergeordneten Geistlichen ermahnt werden sollen, und ihnen zur Pflicht

568) Dek. Regg. — vergl. Gen. Syn. Reskript vom 19. Dez. 1821. II.
569) Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 30. Okt. 1819. Cons. Erlaß vom 28. Dez. 1819.

gemacht seye, in vorkommenden Fällen unverweilte Anzeige an das Kön. evang. Consistorium zu erstatten.

Dieß wird den General-Superintendenten mit dem Auftrag bekannt gemacht, den Dekanen ihres Generalat-Sprengels diese höchste Verordnung bekannt zu machen.

Stuttgart den 10. Aug. 1821.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

†) Erlaß der Centralleitung des Wohlth. Vereins, betr. die Aufforderung zur fernern Theilnahme an seinen Zweken.

Vom 14. Aug. 1821.

---

††) Verfügung der Min. des Innern und der Fin., betr. die Abänderung der bisherigen Verwaltungs-Formen bei den Waisen- und Zuchthaus-Gefällen.

Vom 18. Aug. 1821.

648.

Consistorial-Erlaß, betr. eine Nachricht von dem Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche.

Vom 14. Sept. 1821 [570]).

Getrennt von der Finanz-Verwaltung, bestehen unter der Leitung des evangelischen Consistoriums drei besondere Verwaltungen für die evangelischen Geistliche, nämlich:

Die geistliche Wittwen-Kasse, (Fiscus charitativus),
der geistliche Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, und
der geistliche Unterstützungs-Fonds,

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1821. Nr. 63. S. 639.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1821. Nr. 63. S. 636. — vergl. Ver. vom 28. Juni 1816, bei der es für die Dekanatämter bleibt.

570) Regbl. 1821. Nr. 74. S. 693. Gaupp K. R. II, 2, 301. Memminger, würt. Jahrb. 1819. S. 276. — vergl. Min. Erlaß vom 3. Nov. 1815.

über welche mit höherer Genehmigung jedes Jahr durch das Staats- und Regierungs-Blatt öffentliche Rechenschaft abgelegt werden soll.

Ueber die beiden ersten Verwaltungen wird diese Nachricht in Bälde gegeben werden [571]); hier folgt sie zuerst von dem geistlichen Unterstützungs-Fonds.

I.) Entstehung und Bildung desselben.

Der im Jahr 1805 errichtete Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, der zum Zwecke hat, aus dem Vermögen der eingezogenen geistlichen Stellen und aus den normalmäßigen Abzügen der reichlichern Pfarr-Dotationen die geringeren Pfarr-Dienste besser zu stellen, hat zu Bildung des sogenannten Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche Veranlassung gegeben.

Es war nämlich wegen der vielen nothwendigen Vorarbeiten nicht möglich, jene Vermögenstheile sogleich, wenn sie verfallen waren, einer einzelnen Pfarrei zuzuweisen, und dadurch entstanden Rückstände bei den Kassen, aus welchen jene aufgehobenen oder reichlicher besoldeten geistlichen Stellen ihre Einkünfte zu beziehen hatten. Da diese Rückstände aus Fonds herrührten, die einmal zu dem Unterhalt der evangelischen Geistlichkeit bestimmt waren, so sprach auch Recht und Billigkeit dafür, daß sie wieder zum Besten derselben benutzt werden.

Eine gleiche Rücksicht trat in Ansehung der Interkalar-Gefälle, oder der Besoldungs-Ersparnisse ein, welche alsdann sich ergeben, wenn die Wiederbesetzung einer Kirchenstelle über die Zeit des den Wittwen und Waisen der Geistlichen gebührenden Einvierteljährigen Besoldungs-Nachsitzes verschoben wird.

Das evangelische Consistorium machte daher schon im Jahr 1813 den Antrag, aus diesen beiden Quellen einen Hülfs-Fonds zu bilden, dessen Zinse vorzüglich auf vorübergehende und dringendere Unterstützung einzelner Kirchendiener, zum Theil auch ihrer Wittwen und Waisen, verwendet werden sollten.

Nach mehrfältiger Erörterung dieses Antrags erhielt solcher im Jahr 1816 die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät, und so bildete sich eine besondere, von dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds verschiedene Verwaltung unter dem Namen des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche.

II.) Quellen.

Vermöge der Verordnung vom 3. Nov. 1815 wurden demselben als Quellen angewiesen:

a) Alle bisherigen Rückstände des Besoldungs-Verbeßerungs-Fonds, und jede künftige Einnahme desselben bis zum Tage der anderwärtigen Anweisung.

---

571) vergl. Conf. Erlaß vom 20. Aug. 1822.

b) Alle seit Georgii 1814 verfallenen oder künftig verfallenden Interkalar-Gefälle erledigter geistlicher Stellen, nach Abzug der Verweserei-Kosten oder anderer für kirchliche Zwecke darauf gelegten Ausgaben.

Was

III.) die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds

betrifft, so wurde die Unterstützung bedürftiger Geistlicher, zunächst bei vorübergehenden Bedürfnissen, und, wo möglich, nur für den Augenblick als Zweck dieses Fonds anfangs festgesetzt.

Als Beispiele werden angeführt: wenn ein mittelloser, auf einer geringen Pfarrei angestellter, oder sonst nach seinen persönlichen Verhältnissen einer Hülfe bedürftiger Geistlicher in eine Krankheit fällt, bei welcher er eines Gehülfen nicht entbehren kann; feindliche Plünderungen, Brand-Unglück, mehrjähriger Hagel; wenn ein vermögensloser Geistlicher bei epidemischen Krankheiten (vorzüglich in Ausübung seiner Amtspflichten) oder auch wenn seine Familie angesteckt wird; wenn die Leichkosten eines Geistlichen nicht aufgebracht werden können: wenn ganz arme Wittwen von Geistlichen mit ihren Kindern in vorübergehende Unglücksfälle kommen, und an dem Nothwendigsten leiden, ohne daß die örtlichen Stiftungen sie zu unterstützen vermögend wären ꝛc.

Späterhin, als der zu einer größeren Summe angewachsene Grundstock mehrere Mittel zur Unterstützung darbot, wurden diese in einzelnen Fällen mit höherer Genehmigung dazu benutzt, einzelnen Geistlichen statt der Beförderung oder bis zu solcher durch Besoldungs-Zulagen, oder auch durch Erhöhung der Ruhe-Gehalte ihre Lage erträglicher zu machen.

Da die grundherrlichen Patronats-Pfarreien wegen der bei ihnen vorliegenden eigenthümlichen Verhältnisse an dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds weder thätig, noch leidend Theil nehmen, so haben auch die auf denselben angestellten Geistlichen keinen Theil an dem geistlichen Unterstützungs-Fonds.

IV.) Verwaltung.

In Hinsicht auf die Verwaltung dieses Fonds wurde bestimmt, daß ein eigener, dem evangelischen Consistorium untergeordneter Verwalter mit einer besonderen Instruktion aufzustellen sey, welcher alle drei Monate über den Zustand der Anstalt, und (an dem Rechnungsschluß Martini) über die für das künftige Jahr vorhandenen Mittel an das Consistorium zu berichten, und demselben die Jahrs-Rechnung zu übergeben hat.

Dieses Collegium erstattet sodann dem Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens jährlich einen Haupt-Bericht über den Zustand des Fonds, und die zu zweckgemäßer Einrichtung getroffenen oder zu treffenden Anordnungen, und legt demselben ein Verzeichniß der von dem Consistorium verwilligten Hülfsgelder vor,

welche aber im einzelnen Fall die Summe von 40—50 fl. nicht übersteigen dürfen.

Größere und besonders solche Verwilligungen, welche auf mehrere Jahre sich erstrecken, hängen von der höchsten Genehmigung ab.

Der bei dem evangelischen Consistorium aufgestellte Revisor probirt die Rechnungen, das Collegium besorgt die Abhör, und alle Rechnungen sind bis auf Martini 1820 gestellt, probirt und abgehört.

Auch ist die Anordnung getroffen, daß die Rechnung jedes Jahr nach vollzogener Prüfung und Abhör der Synode zur Einsicht mitgetheilt wird [572]).

V.) Rechnungs-Auszug und Bemerkungen hiezu.

Die beigeschlossene Darstellung [573]) legt die Resultate des Rechnungs-Zeitraums vom 23. Januar 1816 als dem Anfang der Verrechnung bis Martini 1820 vor, nach den verschiedenen Rücksichten auf den Grundstock, sodann auf die Einkünfte aus solchem und deren Verwendung, auf welche man sich hier bezieht, und die man mit folgenden Bemerkungen zu begleiten nöthig findet:

1) Zu Erhöhung des Capital-Fonds wurde gleich Anfangs verordnet, daß alle, selbst die auf die Erhebung der Einkünfte und auf die Verwaltung gehenden Kosten von dem Zins-Ertrage bestritten werden sollen;
2) die zu Unterstützungen zu verwendende Summe bestimmt sich also immer nach der Größe des zinstragenden Grundstocks und der Größe der Verwaltungskosten;
3) die letztern selbst richten sich nicht blos nach der Größe des bereits vorhandenen zinstragenden Capitals, sondern auch nach der Größe der erst zum Grundstock einzuziehenden Summe.
4) In den ersten Jahren, wo die zum Grundstocke gehörigen Gelder erst eingezogen, und auf Zinse angelegt wurden, und wo überhaupt nach Verhältniß des geringen Capital-Fonds der Zins-Ertrag selbst noch gering war, konnte weit weniger auf Unterstützungen verwendet werden, als es in Zukunft der Fall seyn wird;
5) aus dem bisherigen erklärt sich zugleich das Mißverhältniß, das in Beziehung auf die ersten Jahre seit der Gründung dieser Kasse zwischen den zu Unterstützungen verwendeten

572) nach Min. Erlaß vom 14. Mai 1821.

573) Es liegt bei eine Darstellung der Entstehung und des gegenwärtigen Zustandes des evang. geistl. Unterstüzungsfonds, nach den revidirten und justificirten Rechnungen vom 23. Jan. 1816 bis Martini 1820. (Regbl. S. 698) — Spätere Darstell. des Zustandes des g. U.-Fonds s. Cons. Erlaß vom 7. Nov. 1823. (Regbl. Nr. 59. S. 838.) vom 27. April 1824. (Regbl. Nr. 23. S. 282.) vom 26. Jan. 1827. (Regbl. Nr. 9. S. 71.) vom 8. Mai 1827. (Regbl. Nr. 24. S. 239.) vom 13. Febr. 1829. (Regbl. Nr. 9. S. 97.) vom 11. Febr. 1831. (Regbl. Nr. 13. S. 100.) 11. Sept. 1832. (Regbl. Nr. 44. S. 341.) u. s. w.

Summen und dem Verwaltungs-Aufwand auffallen könnte, indem letzterer größtentheils durch den Einzug der erst zum Grundstock zu bringenden Summen entstand;

6) so lange noch besser dotirte geistliche Stellen übrig sind, von denen der normalmäßige Besoldungs-Abzug nicht erhoben worden ist, und so lange der Mangel an Vikarien die Nothwendigkeit herbeiführt, die Kirchenstellen längere Zeit unbesetzt zu lassen, so lange wird der Fonds selbst, und somit die jährliche Unterstützung zunehmen.

Die Zuflüsse der ersten Art gehen aber nach und nach ganz versiegen; ebenso werden die weit ergiebigeren Zuflüsse der zweiten Art in wenigen Jahren, wo die Kirchendienste früher werden besetzt werden können, sich vermindern.

Es kann also keineswegs darauf gezählt werden, daß auch späterhin das Vermögen des geistlichen Unterstützungsfonds so wie bisher zunehmen werde.

Endlich möchte es

7) hier an seinem Ort seyn, der öfters gehörten irrigen Meinung zu begegnen, als ob, um diesen Fonds zu begünstigen, die erledigten geistlichen Stellen nun später wieder besetzt werden.

Mehrere derselben müssen wegen nothwendiger Herstellung der Pfarr-Gebäude, welche oft von dem Baupflichtigen Jahre lang verzögert wird, unbesetzt bleiben.

Die Wiederbesetzung der meisten aber, vorzüglich solcher, welche ohne bedeutende Vernachläßigung der religiösen Zwecke von benachbarten Pfarrern versehen werden können, hindert der täglich drückendere Mangel an Vikarien.

Würden die gegenwärtig erledigten 54 geistliche Stellen sogleich ersetzt, so blieben zur Verfügung ungefähr 10 evangelische Vikars übrig, welche zur Versehung der beständigen Pfarr-Vikariate und zur Unterstützung von 53 Kirchen-Dienern, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich zum Theil auf höchst beschwerlichen Stellen befinden, so wie zur Aushülfe mehrerer jüngeren Geistlichen, welche sich durch allzugroße Anstrengung im Dienste langwierige Krankheiten zugezogen haben, kaum zum achten Theile zureichen.

Selbst die nachrückenden größeren Promotionen heben diesen Mangel nicht sobald, denn das Wohl der Kirche gebietet die Errichtung noch mehrerer beständiger Pfarr-Vikariate in zahlreichen, von den Mutterkirchen allzuweit entfernten Filial-Gemeinden, und eine verhältnißmäßige Anzahl von Vikarien, um diesen es möglich zu machen, sich vor der Berufung auf ein Kirchenamt, die so nöthige Uebung und Erfahrung, vorzüglich in der Seelsorge, zu verschaffen.

Stuttgart den 14. September 1821.

Wächter.

649.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Taufe eines Kindes, von dessen Taufe man nicht versichert war.

Vom 15. Sept. 1821 [574]).

Der Dekan in T. wird auf seine Anfrage wegen des in T. sich befindenden Mädchens, Caroline genannt, beschieden, daß der Tauf-Akt privatim mit der Formel „auf den Fall, daß sie nicht getauft sey" mit ihr vorzunehmen, und der Confirmations-Akt, so weit er in diesem Falle anwendbar ist, sogleich in Verbindung zu sezen sey.

Stuttgart, den 15. Sept. 1821.

Wächter.

†) Rang-Ordnung.

Vom 18. Okt. 1821.

650.

Erlaß des Min. des Innern und K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Klassen-Bezeichnung der Stellen.

Vom 19. Okt. 1821 [575]).

Dem Kön. Consistorium wird in Betreff der Bezeichnung der Besoldungs-Klassen zu erkennen gegeben, daß man es zur Erhaltung möglichster Gleichförmigkeit und zu Verhütung von Mißverständnissen, für angemessen erachtet, auch bei evangelischen Kirchen-Aemtern die bei andern Amtsstellen übliche und für manche dersel-

574) Cons. Reg. — Ein ähnl. Spez. Cons. Erlaß vom 14. April 1811. — vergl. Spez. Rescript vom 3. Juni 1746.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1821. Nr. 78. S. 749. — vergl. Rang-Ordnung vom 1. Aug. 1811. u. s. w. — Die Prälaten in der 4ten Stufe mit Personaladel. Die Dekane in der 7ten, Pfarrer und Helfer in der 8ten Stufe.

575) Knapp Schul-Ges. S. 58. — Ein Uml.-schr. der Gen. Sup. von 1821 macht dazu die Bemerkung, daß dieß sich zunächst nur auf Dekanat-Aemter und Schulstellen anwenden lasse, wobei es aber räthlich seyn dürfte, bei öffentlicher Bekanntmachung fürs erste noch zunächst die Bezeichnung — höchste rc., Klasse beizusezen.

den gesezlich vorgeschriebene Bezeichnung der Dienst- und Besoldungs-Klassen einzuführen, und somit durch die erste Klasse nicht, wie bisher, die niedrigste, sondern die höchste Klasse bezeichnen zu lassen.

Stuttgart den 19. Okt. 1821.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Strafbefugniß der Collegial-Vorstände.

Vom 30. Okt. 1821.

651.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Aufsicht der Dekane auf Repetenten und Seminaristen.

Vom 7. Nov. 1821 [576]).

Man sieht sich — — — veranlaßt, den Dekanen aufzugeben, daß sie (wie dieß auch ältere Geseze schon vorgeschrieben haben) auf das Benehmen der Seminaristen und Repetenten in den Ferien ein wachsames Auge haben, und wenn sich dieselben ein zur Kenntniß des Dekans kommendes unanständiges ihrem künftigen Beruf und der Würde des geistlichen Standes zuwiderlaufendes Benehmen, vornehmlich auch in Beziehung auf Kleidung (durch Nichtbefolgung des Gesezes, welches ihnen andere Röke oder Oberröke, als von einer anständigen, nicht auffallenden, dunkeln Farbe, und andere als schwarze Westen und Beinkleider, wie auch andere, als schwarze runde Hüte oder Kappen von einer dunkeln anständigen Farbe zu tragen verbietet, und eben so das Einhergehen mit entblößter Brust, in einem auffallenden wilden Haarschmuke und in einem sonderbaren, ihrer Bestimmung widersprechenden Anzuge untersagt) erlauben sollten, davon sogleich an den Königl. Studienrath Bericht erstatten.

Stuttgart, den 7. Nov. 1821.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1821. Nr. 82. S. 797.

576) Dek. Regg. — vergl. Min. Erlaß vom 29. Okt. 1811.

652.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vertheilung der von den Ständen für die reform. Kirche und Schulen ausgesezten 1,200 fl.

Vom 9/10. Nov. 1821 [577].

653.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anordnung der Vereinigung der Reformirten mit der lutherischen Landes-Kirche.

Vom 9/11. Nov. 1821 [578].

Der von dem evang. Consistorium und der Synode am 5ten Juli d. J. erstattete Bericht, die Vereinigung der im Königreich befindlichen reform. Glaubens-Verwandten mit der lutherischen Kirche betr. ist Sr. Kön. Majestät vorgelegt worden.

Allerhöchstdieselben haben hierauf durch höchste Entschließung vom 9. d. M. den Anträgen des Consistoriums und der Synode im Allgemeinen Ihre Zustimmung ertheilt, und dabei befohlen, bei deren Vollziehung das Augenmerk besonders darauf zu richten, daß

---

577) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — Der Erlaß, der wörtlich nicht gegeben werden kann, hat folgenden allgemeinen Inhalt: Von der Aufbesserung sollten die Pfarreien ausgeschlossen seyn, deren Gemeinden auf das Wahlrecht nicht verzichteten. Uebrigens sollten auch bei solchen Gemeinden folgende Regeln bei ihrer Wahl feststehen, daß a) kein Candidat zur Wahl zugelassen oder gewählt werden dürfe, der nicht vorher schon eine Dienstprüfung beim evang. Consistorium erstanden, und ein Befähigungs-Zeugniß erhalten hätte. b) Daß die Wahl jedesmal unter der Leitung eines Commissairs des Consistoriums geschehen müsse. — Die evang. Schul-Ordnung sollte auch für die reform. Gemeinden, namentlich in Beziehung auf die Wahlrechte der Gemeinde und Normalgehalte der Schulstellen und deren Ergänzung verbindlich seyn. — Die Zulagen zu Schullehrers-Besoldungen wurden ebenfalls abhängig gemacht von der Verzichtung auf die gesezlichen Vorschlagsrechte. — Auf jeden Fall sollen künftig nur der deutschen Sprache ganz kundige Bewerber zuzulassen seyn. — Die Verwaltung der Heiligenpflegen der Ref. (Diakonien) sollte künftig ganz nach den Vorschriften des III. Edikts vom 31. Dez. 1818 und den übrigen betr. allgemeinen Gesezen und Verordnungen unter Aufsicht des Ober-Amts und Dekans und Oberaufsicht der Kreiß-Regierung geführt werden.

578) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — vergl. Min. Erlaß vom 30. Jan. 1822.

bei der Vereinigung durchaus kein Gewissenszwang namentlich rüksichtlich des Gebrauchs des Abendmahls eintrete, und daß die französische Sprache aus dem Gottesdienste der Reformirten unfehlbar entfernt werde.

Das evang. Consistorium erhält nun den Auftrag, die evang. luth. Synode von dieser K. Entschließung in Kenntniß zu sezen, und sodann in Gemeinschaft mit derselben das zur Vollziehung der genehmigten Anträge Erforderliche zu berathen, und hieher wegen Einberufung einer Kirchen-Versammlung der Reformirten, welcher einige von den zur reformirten Kirche gehörigen Staatsdienern und einige Mitglieder des Consistoriums beizugeben waren, so wie wegen der auf derselben zu verhandelnden Gegenstände Anträge zu erstatten.

Stuttgart den 11. Nov. 1821.

Ministerium des Innern.

Schmidlin.

654.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anschaffung von Pfarr-Amts-Sigillen.

Vom 20. Nov. 1821 [579]).

---

579) Dek. Regg. — „Es werde als wünschenswerth und der Würde der Pfarrämter angemessen erachtet, daß denselben zu Bekräftigung ihrer Zeugnisse und zu ihren Schreiben in amtlichen Angelegenheiten ein Amts-Sigill angeschafft werde." — — „Da sie zu den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinden gehören, so liegt deren Anschaffung nach dem §. 68. der Verf. Urk. diesen ob, und sind die Kosten derselben, je nach dem Herkommen in einzelnen Orten von den Kirchenfabriken, Heiligen oder Gemeindekassen zu bestreiten." — — „Die gem. Oberämter haben die Gemeinde- und Stiftungsräthe zur Bestellung eines solchen Pfarr-Amts-Sigills und zur Erklärung aufzufordern, von welcher Kasse die Kosten bestritten werden sollen, und diejenigen, welche sich wider Vermuthen für diese Anschaffung nicht geneigt beweisen würden, über ihre dießfallsigen Zweifel zu belehren." — vergl. Cons. Erlaß vom 10. Jan. 1823.

655.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. den Einzug eines Berichts über die Möglichkeit der Aussezung einer Geld-Entschädigung für die Uebertragung der Beifuhrkosten des Besoldungsweins auf die Geistlichen.

Vom 24. Nov. 1821 580).

656.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten und Dekane, betr. die Privat-Versammlungen, Buß- und Bettage, Lichtkärze, Bittschriften um Gratialien, Schulfonds-Rechnungs-Abhör 2c.

Vom 19. Dez. 1821 581).

Im Namen des Königs.

Neben dem, was die Königl. Synode auf den Vortrag der vorjährigen Pfarr-Berichte durch besondere Erlasse an die einzelnen Dekanat-Aemter bereits verfügt hat, siehet sie sich veranlaßt, folgende allgemeine Anordnungen zu treffen:

I. werden sämmtliche Geistliche in Betreff der Privat-Versammlungen zu religiösen Zwecken und einzelner Sekten auf die bestehenden Verordnungen, besonders die Amts-Instruktion vom Jahr 1809 und den Hirtenbrief von 1818 hingewiesen, und in Erwägung der folgenreichen Einwirkung, welche das Predigt-Amt, die Seelsorge, und das Privatleben der Geistlichen auf die Gestaltung der religiösen Sinnes-Art des Volks in jeder Beziehung hat, zur genauen Beobachtung der darinnen enthaltenen Vorschriften erinnert 582).

II. Ist zwar aus mehreren Diöcesen auf eine Verminderung der bisherigen Buß- und Bet-Tage angetragen worden 583). Indem man aber nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände hierauf nicht einzugehen weiß, will man verordnet haben, daß es

1) bei der bisherigen Anzahl der monatlichen Bußtage belassen werden solle; daß aber

2) wenn an dem Sonntag, welcher auf einen Buß- und Bet-Tag folgt, das heilige Abendmahl gereicht wird, die Vorbereitungs-Predigt, wofern es die Oertlichkeit gestattet, und die Gemeinde kei-

---

580) Dek. Regg. — vergl. K. Dekret vom 18. Sept. 1822 u. s. w.

581) Dek. Regg. — genehm. durch Min. Erlaß vom 19. Febr. 1822.

582) vergl. Cons. Erlaß vom 22. Sept. 1818.

583) vergl. Syn. Erlaß vom 6. Juli 1821.

nen Anstoß daran nimmt, auf den Bußtag verlegt, wo aber Freitags Wochen- oder Jahrmarkt ist, beide Gottesdienste in Einen verbunden werden sollen.

3) Daß es bei der gesetzlich zugelassenen Verlegung des Bußtags auf einen Feiertag, wofern dieser in der Bußtags-Woche auf einen Donnerstag oder Samstag fällt, verbleiben, jedoch den Kirchen-Conventen unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde nicht entgegen ist, gestattet seyn solle, ihn auch auf einen in den andern Tagen dieser Woche fallenden Feiertag zu verlegen [584]);

4) daß es gleichfalls unter obiger Voraussetzung dem Ermessen der Kirchen-Convente überlassen werde, den Bußtag, zur Zeit dringender Feldgeschäfte, z. B. der Heu- und Frucht-Erndte, der Weinlese und dergl. auf den Sonntag zu verlegen; und daß endlich

5) die gemeinschaftlichen Ober-Aemter und die Kirchen-Convente sich die Vollziehung der älteren Gesetze wegen würdevoller Feier der Bußtäge, und Handhabung der Stille und Ordnung während der Predigt mit mehrerem Ernst, als bisher in den meisten Orten geschehen ist, angelegen lassen seyn sollen [585]).

III. Hat sich aus den vorgetragenen allgemeinen Uebersichten des Zustandes des Kirchen- und Schulwesens, so wie aus den Berichten einzelner Geistlichen ergeben, daß die Lichtkärze und Spinnstuben in so manchen Orten mehr oder weniger zu Unordnungen und Unsittlichkeit Anlaß geben, und den schädlichsten Einfluß besonders auf die frühere Jugend haben.

Da nun aber die bereits bestehenden Gesetze, namentlich die General-Rescripte vom 4. Juni 1727. §. 9. und vom 3. Dez. 1795. §. 2. so angemessene Vorschriften enthalten, daß bei genauer Vollziehung derselben den Mißbräuchen abgeholfen werden kann, wenn nur immer das Kirchen-Convent, ohne dessen Erlaubniß keine Lichtkärze gehalten werden dürfen, und der Geistliche des Orts, der im Fall der Saumseligkeit des weltlichen Orts-Vorstandes in der Aufsicht über diese Zusammenkünfte dem gemeinschaftlichen Oberamt die Anzeige zu machen hat, ihre Pflichten erfüllen, so werden die Dekane aufgefordert, in Verbindung mit den weltlichen Oberämtern über Festhaltung der betreffenden Anordnungen aufs genaueste zu wachen, und in dieser Hinsicht insbesondere die Orts-Geistlichen und

---

584) vergl. Gen. Syn. Rescript vom 4. Juni 1727. §. 13. — Nach dem Uml.schr. der Gen. Sup. von 1827 soll beim Zusammentreffen der Feier des Kön. Geburtstags mit dem Bußtag, dieser auf den Sonntag verlegt werden.

585) vergl. Gen. Rescript vom 15. Febr. 1664. 3. Juli 1673. 17. Dez. 1681. Spez. Erlaß vom 15. Dez. 1701. (s. Reg. Ges.) und Gen. Syn. Rescript vom 7. Dez. 1831. IV. Während des Gottesdiensts am Bußtage sollen alle geräuschvolle Störungen desselben vermieden, (Spez. Cons. Erlaß vom 14. Juli 1828.) und ohne die dringendste Noth kein Gerichtstag noch eine Amts-Versammlung an diesem Tage gehalten werden. (Spez. Cons. Erlaß vom 6. Juli 1821 und 4. Mai 1824.)

Kirchen-Convente auf die ihnen dießfalls obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen.

Zugleich wird verordnet, daß die Orts-Geistlichen in Zukunft ihre Beobachtungen über die Lichtkärze und den Einfluß derselben auf die Sittlichkeit ihrer Gemeinden in de Visitations-Relation aufnehmen, und den Dekanen aufgegeben, sie nöthigenfalls mit ihren Bemerkungen zu begleiten.

IV. Sind bisher von Seiten der evangelischen Synode denjenigen verwaisten Pfarr-Töchtern, die in einem vorgerückten Alter stehen, und weder Vermögen noch Kräfte mehr haben, sich die nothwendigsten Lebens-Bedürfnisse zu verschaffen, auf Bittschriften, die sie bei dem evangelischen Consistorium eingegeben haben, Gratialien aus dem Geistlichen Wittwen-Fiscus verwilligt werden.

Um mehrerer Ordnung willen sieht man sich nun zu der Verfügung veranlaßt, daß in Zukunft diese Bittschriften vor dem 1. Juli den Dekanat-Aemtern übergeben, sodann von diesen in ein Verzeichniß gebracht und vor dem 1. August an die betreffenden General-Superintendenten mit Bericht eingesendet werden sollen [586]).

Man versiehet sich übrigens zu den Dekanen, daß sie sich zur besondern Pflicht machen werden, über das dringende Bedürfniß und die Würdigkeit jeder Einzelnen genaue Nachrichten einzuziehen und zu geben, damit die zu Gebot stehende geringe Summe nur den dürftigsten und würdigsten zufalle.

V. Da es besonders in neuern Zeiten so häufig vorkommt, daß Geistliche, Schullehrer und Schul-Gehülfen in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung ihre persönliche Verhältnisse entweder ganz nicht, oder nur unvollständig berühren, auch selbst in den Beiberichten der Dekane öfters das Gesuch des Bittstellers nur im Allgemeinen empfohlen wird, ohne die besondern Verhältnisse desselben zu beleuchten, und über seine Würdigkeit sich zu äußern, so wird die bereits bestehende Anordnung hiermit erneuert [587]).

Insbesondere wird bei den Schullehrern und Schulgehülfen verordnet, daß in jeder Bittschrift der Schullehrer um Beförderung oder Anstellung dessen amtliche Laufbahn in Kürze aufgeführt, sein Lebens- und Dienst-Alter genau angegeben, vom Dekanat dessen Consistorial- und Pfarramtliche Zeugnisse im Bericht ausgehoben, und das Zeugniß des Schul-Conferenz-Direktors im Original beigeschlossen werde, wobei zugleich bemerkt wird, daß jede Eingabe, welche dieser Erfordernisse entbehrt, auf Kosten des Dekans vom Consistorium zurückgesendet werden wird.

---

586) Der Verwalter bringt sämmtliche Gratial-Gesuche in ein Verzeichniß, und legt es der Synode vor, welche die Gratialien bewilligt, und wenn das Verzeichnis der bewilligten Gratialien dekretirt ist, überschikt der Verwalter den Dekanen den betr. Betrag zur Austheilung. Cons. Erlaß vom 15. Okt 1822.

587) vergl. Cons. Erlaß vom 5/19. Nov. 1825.

VI. Wurde unterm 3. April d. J. im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt der Ankauf der vom Seminar-Inspektor Professor Denzel in Eßlingen herausgegebenen Schrift

„Die Volks-Schule,“

wovon derselbe mehrere 100 Exemplare zur Bildung eines Grundstocks für die zu errichtende allgemeine evangelische Schullehrer-Wittwen-Anstalt unentgeldlich überliefert hat, sämtlichen Geistlichen und Schullehrern empfohlen, und zugleich verordnet, daß diese gemeinnützige Schrift zu 2 fl. für das einzelne Exemplar von solchen Schulfonds, deren Kräfte es gestatten, zum Besten der Schule angeschafft, und die betreffenden Gelder an die Registratur des evangelischen Consistoriums gegen Empfang der geforderten Exemplare eingeschickt werden sollen.

Da dieser Aufforderung nur von einzelnen Dekanaten genügend entsprochen, von vielen aber nur wenige, und von andern kein Exemplar dieser Schrift verlangt worden ist, und deshalb eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren noch unverkauft vorliegt, so sieht sich die evangelische Synode hiermit veranlaßt, unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 3. April d. J. hiemit wiederholt anzuordnen, daß aus denjenigen Schul-Fonds, deren Kräfte hiezu vermögend sind, Ein Exemplar dieser Schrift zur Schul-Bibliothek des Orts angeschafft werde.

Sämtliche Dekanate werden deshalb angewiesen, hiernach das Bedürfniß von Exemplaren für ihre Diöcesen aufzunehmen und innerhalb vier Wochen das Verzeichniß nebst dem Geld-Betrag an die Consistorial-Registratur einzusenden, und durch genügende Vollziehung dieser Verordnung die gedoppelt wohlthätigen Zwecke, deren Erreichung durch allgemeine Verbreitung dieser gemeinnützigen Schrift beabsichtigt wird, zu befördern. Endlich

VII. sieht man sich zu der Anordnung veranlaßt, daß die Rechnungen über den Schul-Fonds alljährlich von den Pfarrern dem Kirchen-Convente des Orts vorgelegt, von demselben abgehört und genehmigt werden. Die Dekane haben bei jeder Kirchen-Visitation besondere Nachfrage zu halten und am geeigneten Orte der Pfarr-Relation zu bemerken, ob dieser Verordnung Folge geleistet worden.

Stuttgart, in der evangelischen Synode den 19. Dez. 1821.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

---

†) Erlaß des Min. des Innern, betr. die Einschränkung der Feier der Kirchweihen.

Vom 27. Dez. 1821.

---

†††) Verfügung der Minist. der Justiz und des Innern, betr. die Bestimmung der Behörden für ehegerichtl. Gegenstände aus solchen evang. Orten, deren vorgesezter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsiz haben.

Vom 7. Jan. 1822.

---

†††) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. die Abgabe doppelten Dinkels statt Roggens.

Vom 18. Jan. 1822.

657.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Zusammenberufung einer reformirten Synode und Ernennung einer Kön. Commission dazu.

Vom 26/30. Jan. 1822 [588]).

---

†) s. Reg. Ges. — vergl. Min. Erlaß vom 29. Juli 1822.

††) Regbl. 1822. Nr. 2. S. 7.

†††) s. Fin. Ges. — vergl. Gaupp II, 1, 344. — Durch Min. Erlaß vom 25. Jan. wird das Consistorium von dieser Verfügung in Kenntniß gesezt.

588) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — Es sollte dazu der ref. Dekan, sämmtliche Geistliche und ein Kirchen-Aeltester aus jeder reform. Gemeinde, (nach Min. Erlaß vom 1. April 1822 nur Ein Abgeordn. aus dem Mutter-Ort und Filial), welcher unter Leitung des betr. Ober-Amts und reformirten Dekans durch die Gemeinde-Glieder zu wählen war, berufen werden. — vgl. Min. Erlaß vom 9/11. Nov. 1821. Cons. Erlaß vom 7/9. Sept. 1823.

†) Erlaß des Finanz-Ministeriums, betr. die Einrechnung der Amts-Wohnungen in das steuerbare Amts-Einkommen der Geistlichen.

Vom 11. Febr. 1822.

658.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Ausbezahlung der Schullehrers-Gratialien, und Anordnung von Tabellen zu Gratialiengesuchen.

Vom 21. Febr. 1822 [589]).

Im Namen des Königs.

In Hinsicht auf die Gratialien wird folgendes zur Kenntniß der gemeinschaftlichen Oberämter gebracht:

1) Ist die Einrichtung nun getroffen, daß die zu Ergänzung der Besoldungen der deutschen Schullehrer und Provisoren verwilligten Gratialien gleich den Besoldungen in Quartal-Antheilen abgegeben werden, daß es jedoch jenen frei stehe, Gratialien, deren vierteljähriger Betreff kein ganzes Simri Roggen oder keinen Scheffel Dinkel beträgt, entweder jedes Vierteljahr, oder nur alle halbe Jahre abzufassen; wovon die in dem Genusse befindlichen, oder darin in der Folge kommenden Personen zu benachrichtigen sind. Auch ist

2) von dem Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens befohlen worden, daß zur Vereinfachung der Geschäfte nicht jedes Gratialgesuch besonders, sondern die von drey zu drey Monaten einkommenden Gesuche der Schullehrer und Provisoren in einer die Verhältnisse des Bittstellers dargelegten Tabelle vorgelegt werden sollen. Zu diesem Behuf ist es nöthig, daß auch die Dekane, statt der Beiberichte, die Gesuche der Schullehrer und Provisoren um einen Gnadengehalt mit einer solchen Tabelle begleiten, worinn das Wesentliche in gedrängter Kürze dargestellt ist, und daß sie nur ausnahmsweise dasjenige, was in solchen je nicht eingetragen werden könnte, in einem besondern Beibericht anführen. Damit aber eine Gleichförmigkeit hierinn beobachtet werde, hat man eine Anzahl Exemplare druken lassen, wovon

---

†) s. Fin. Ges. — ausgeschrieben durch Cons. Erlaß vom 5. März 1822. — vergl. das Abgab. Ges. von 18²⁰/₂₃ (s. Fin. Ges.).

589) Dek. Regg. Gedr. —

man für jezt dem Dekan Abdrüke [590]) zugehen läßt, um sich solcher zu bedienen. Das fünfte Fach in derselben ist von dem Oberamtmann, die übrigen Fächer sind von dem Dekan auszufüllen. Am Ende ist die Tabelle, wo sie die Stelle des Beiberichts vertritt, von diesen beiden Beamten zu unterschreiben. Für jeden einzelnen Fall ist eine besondere Tabelle zu gebrauchen, damit solche dem betreffenden besondern Faszikel beigeschlossen werden kann. Und da

3) bei den Gratial-Gesuchen der Wittwen und Waisen der Geistlichen, und der lateinischen Lehrer, so wie der Wittwen der deutschen Schullehrer solche Tabellen schon längst vorgeschrieben sind [591]), so wird auch hievon dem Dekan eine Parthie zugesandt. Diese Tabellen sind je zu Ende des Monats Mai und November, und zwar für jeden einzelnen Fall eine besondere Tabelle, dem evangelischen Consistorium in einem Bericht vorzulegen, es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Fall in dem Bericht etwas, was in der Tabelle nicht eingetragen ist, gesagt werden wollte, in welchem Fall die Tabelle in einem besondern Bericht einzusenden ist. Wenn der Vorrath von Tabellen zu Ende ist, so hat der Dekan bei der Registratur des evangelischen Consistoriums eine weitere Bestellung zu machen.

Stuttgart, den 21. Febr. 1822.

Wächter.

---

590) s. Beilage A.

591) s. Beilage B.

Beilage A.

Gratial-Gesuch des
zu Kameral-Amts

Natürliches und Dienst-Alter [592].	Anzahl der Kinder und deren Alter.	Besoldung nach der Competenz-Berechnung, ohne Einrechnung des Gratials.	Seit wann das Gratial auf diesen Dienst verwilligt worden ist. Ob der Bittende oder sein Amts-Vorfahrer nicht seit Verwilligung des Gratials eine Besoldungs-Zulage und welche erhalten habe.	Ob nicht die öffentlichen Cassen des Orts im Stande wären, eine dem bisherigen Gratial wenigstens gleichkommende Besoldungs-Zulage zu reichen.

Vermögens- und sonstige Verhältnisse des Bittenden und dessen Würdigkeit.	Größe des Gratials, um welches gebeten, und worauf angetragen wird.

592) vergl. Cons. Erlaß vom 22. Nov. 1822.

Beilage B.

Name der Bittenden, Datum ihrer Geburt [593]) und lezter Wohnort des Gestorbenen.	a) Wohnort. b) Kameralamt.	Kinder, Namen und Datum ihrer Geburt.	Unterstüzung aus öffentlichen Cassen und Wittwen-Pension.

Gesundheit, Vermögens- und sonstige Verhältnisse.	Belauf des Gratials, um welches gebeten wird, und Antrag des Dekans.

593) vergl. Cons. Erlaß vom 22. Nov. 1822.

659.

Erlaß des Ministeriums des Innern an das evangel. Consistorium und den Kön. Studienrath, betr. die Anstellungs-Ordnung für die Repetenten.

Vom 25. Febr. 1822 [594]).

Auf die Berichte, welche der Königl. Studienrath am 9. Juli v. J. und das evangel. Consistorium am $\frac{\text{18. Dec. v.}}{\text{2. Jan. d.}}$ J. in Betreff der Bitte der Repetenten des evangel. Seminars zu Tübingen um Verbesserung ihrer Aussichten auf Anstellung erstattet haben, wird diesen Behörden folgendes zu erkennen gegeben:

Die Bittsteller beklagen sich nicht darüber, daß ihre Lage an sich einer Verbesserung bedürfe; sondern sie wollen ihr Gesuch damit begründen, daß zwischen ihnen und den übrigen Seminaristen ihrer Promotionen ein unbilliges Mißverhältniß bestehe, indem Leztere der

594) Normalien-Buch des Consist. Gaupp, K. R. II, 1, 33. II, 2, 374. — vgl. Minist.-Erlaß vom 23. Aug. 1819. — Ein Minist.-Erlaß vom 5. Sept. 1834. enthält hierüber noch folgendes: „— — Es wird dem evangel. Consistorium in Beziehung auf seine Bemerkungen hinsichtlich der vorzugsweisen Berüksichtigung der Repetenten bei Diakonatstellen eröffnet, daß die persönlichen Vorzüge des Repetenten demselben zum Candidaten der höheren Kirchenstellen den Beruf geben, und daß die Laufbahn des Diakons sich in der Regel vorzugsweise für ihn eignet, nicht nur, weil sie die beste Vorbereitung für das Dekanat gewährt, sondern auch, weil er in der Regel sich vor andern zum Prediger und Seelsorger des gebildeten Publikums einer Stadtgemeinde eignen wird.

Es beruht daher die Maxime, wornach die Diakonate vorzugsweise mit Repetenten besezt werden, lediglich auf Rüksichten, die in Interessen des evangel. Kirchendiensts begründet sind, und es kann sich auch in jedem einzelnen Falle nur davon handeln, die Maxime in so weit, als es dem Interesse des Dienstes gemäs ist, zur Anwendung zu bringen. Wenn daher z. B. neben einzelnen Repetenten sich ein Candidat um ein Diakonat bewirbt, der nach seiner ganzen Bildung den mit ihm concurrirenden Repetenten vorzuziehen und von dem deßwegen gleichfalls zu erwarten ist, daß er sich zu höheren Kirchenstellen befähigen werde, so ist kein Grund vorhanden, ihn von dem Vorschlag auszuschließen.

Es würde aber auch dem Interesse des Dienstes widerstreiten, wenn man deßwegen, weil die Compromotionalen der Repetenten noch nicht in der Reihe der Beförderung sind, die lezteren bei Stellen, welche einen höher gebildeten Candidaten erfordern, unberüksichtigt lassen, und diese Stellen mit weniger geeigneten Candidaten besezen wollte.

Endlich kommt aber auch noch in Betracht, daß ein gar zu häufiger Wechsel der Repetenten am Tübinger Seminar den Zweken dieser Anstalt schadet, und daß einem solchen Wechsel durch vorzugsweise Berüksichtigung älterer, den Repetenten in Beziehung auf Befähigung nahestehenden Candidaten, wenn die Interessen des Seminars es erheischen, zu begegnen ist. — — ꝛc."

Regel nach einige Jahre vor ihnen zur Bedienstung gelangen, und oft Stellen von besserem Einkommen, als sie, erhalten.

Das Bestehen dieses Mißverhältnisses, wenigstens in Hinsicht auf die spätere Anstellung der Repetenten ist, als notorisch, außer Zweifel, und es kann sich daher nur von der Frage handeln, ob und welche Entschädigungs- oder Verbesserungs-Ansprüche durch dasselbe für Repetenten begründet werden.

Die Repetenten stehen als solche mit den übrigen Seminaristen ihrer Promotion in gleichen Verhältnissen zur Kirche. Sie haben, wie diese, die Verbindlichkeit, ihre Dienste der Kirche zu widmen, und die Befugniß, eine fixe Anstellung von der Kirche zu erwarten.

Die besseren Talente und die umfassenderen Kenntnisse, durch welche sie sich als die Besten ihrer Promotionen vor den andern auszeichnen, geben ihnen, in Vergleichung mit diesen, persönliche Vorzüge. Auf die Anerkennung dieser Vorzüge von Seite der Kirche steht ihnen aber kein Recht zu.

Hingegen ist es dem Interesse des Dienstes gemäs, daß solche anerkannt werden, damit Fleiß und gute Aufführung eine Belohnung, damit das Amt, das Talent und eine umfassendere Bildung erfordert ꝛc. seinen Mann erhalte.

Mit diesen Grundsäzen ist die bisherige Einrichtung in Uebereinstimmung.

Der Repetent ist schon als solcher und so lange beide auf derselben Stufe sind, in einer ungleich besseren Lage, als der Vikar. Ebenso war es auch in Hinsicht auf fixe Anstellung. so lange die Zahl der Repetenten noch geringer und die Zahl der Vikare im Verhältniß zur Zahl der Pfarreien ungleich größer war, als sie gegenwärtig ist. Der Repetent wurde in der Regel früher, als der Vikar, angestellt. Auch erhielt er in der Regel eine einträglichere, weniger beschwerliche und in allen andern Beziehungen angenehmere Stelle.

Nun bestehen zwar die lezteren Vortheile noch, insofern der Grundsaz fortwährt, die besseren Diakonatstellen nur an Repetenten zu übertragen. Aber in Hinsicht auf die Zeit der Anstellung hat nicht nur der frühere Vortheil der Repetenten aufgehört, sondern es befinden sich dieselben gegenüber den Vikarien im Nachtheil.

Die natürliche Billigkeit fordert nun, daß dieser Nachtheil beseitigt, und daß die Repetenten wenigstens den Vikarien hierinn gleichgestellt werden. Das Interesse des Dienstes geht noch weiter, und fordert die Anerkennung des persönlichen Vorzugs des Repetenten bei dem Zusammentreffen mit dem Vikar.

Diesen Forderungen geschieht Genüge, wenn die Schranke aufgehoben wird, welche bisher die Repetenten von der Bewerbung um Pfarreien ausschloß, und sie auf die Beförderung von Diakonaten beschränkte.

Mit Aufhebung dieser Schranke hebt sich das bisherige Mißverhältniß von selbst auf, der Repetent kann alsdann in demselben Zeitraum, in welchem die Vikare seiner Promotion zur Anstellung gelan-

gen, wenn nicht ein Diakonat, wenigstens eine Pfarrei erhalten, und er wird bei dem Zusammentreffen mit den Vikarien in der Regel vorgezogen werden.

Wenn Einzelne derselben von selbst keine Pfarreien suchen wollen, sondern es angenehmer finden, noch länger auf der Repetentenstelle zu verweilen, so haben diese wenigstens keine Ursache, über verspätete Anstellung sich zu beklagen.

Wenn aber das Interesse des höheren Seminars es erfordern sollte, zuweilen Repetenten länger auf ihren Stellen zurückzubehalten, weil es entweder an andern tüchtigen Männern fehlt, oder weil zu junge Seminaristen für diese Stellen gewählt werden müßten, so erscheint es dann allerdings billig, denjenigen Repetenten, welche aus einem solchen Grunde länger auf ihren Stellen zurückbleiben, von der Zeit an, in welcher die Vikars ihrer Promotion eine Anstellung finden, eine Zulage zu ihrem Repetenten-Gehalte zu bewilligen, und diese Zulage muß dann aus dem Etat des Seminars bestritten werden.

Nur auf solche Weise möchte das richtige Verhältniß zwischen Repetenten und Vikarien in Beziehung auf Dienstbeförderung herzustellen seyn.

Die Anrechnung eines Theils der Repetenten-Jahre als wirkliche Dienstjahre, worauf der Studienrath angetragen hat, möchte den Repetenten keine Vortheile gewähren, weil nicht die Zeitfolge in der Anstellung, sondern nur die, der Aufnahme unter die Dienst-Candidaten zur Grundlage der Dienstbeförderungs-Ordnung genommen werden kann, wenn man nicht den, der durch ein günstiges Geschik früher als andere die erste Anstellung erhielt, eben deßwegen auch früher zur Beförderung zulassen will.

Zur Bewilligung von Personal-Zulagen an die Repetenten von der Zeit ihrer späteren Anstellung an, worauf das Consistorium und der Studienrath antragen, scheint in keiner Beziehung eine Veranlassung vorzuliegen. Die Kirche ist in Hinsicht auf die Sorge für die Besetzung der Diakonatstellen nicht dabei betheiligt, daß die Repetenten auf keine andere, als auf Diakonatstellen gesezt und deßwegen später als die Vikarien angestellt werden, denn die Diakonatstellen können auch nachher noch immer mit Repetenten besezt werden, wenn gleich ein Theil von diesen sich mit den Vikarien um Pfarreien bewirbt, und hiedurch eine Gleichstellung in der Anstellungs-Ordnung bewirkt wird.

Es würde daher kein Grund vorhanden seyn, aus welchem die Uebernahme solcher Zulagen auf das evangel. Kirchengut oder den Besold.Verb.Fonds gerechtfertigt werden könnte.

Sodann würde, abgesehen hievon, jeder Maßstab für solche Zulagen fehlen, weil sie nicht auf einzelne Repetenten-Jahre, sondern auf die unbekannte Dauer der ersten Anstellung bewilligt werden sollten.

Statt das vorliegende Mißverhältniß zu heben, würden solche Zulagen sich nur dazu eignen, ein neues Mißverhältniß herbeizu-

führen, und die Repetenten auffallend vor den Vikarien zu begünstigen, von welchen doch Manche den Ersten weder an Talenten, noch Kenntnissen nachstehen dürften.

Das evangel. Consistorium und der Studienrath erhalten nun den Auftrag:

1) Die Repetenten auf ihre Eingabe zu bescheiden, daß, wenn sie bei der Beschränkung ihrer Dienstbewerbungen auf Diakonatstellen länger als die Vikarien ihrer Promotion auf eine Anstellung zuwarten müßten, es ihnen unbenommen sey, sich in derselben Zeitfolge, in welcher die Promotionen zur Anstellung gelangen, um Pfarreien bis zum Betrag von —:· 700 fl. zu bewerben, und daß ihre Gesuche, nach Zulassung der übrigen Bewerber, berücksichtigt werden würden.

2) Das Consistorium hat sich künftig hienach zu achten, übrigens aber den Grundsaz, die Repetenten bei der Besetzung von Diakonat-Stellen, vorzugsweise selbst vor älteren Geistlichen zu berücksichtigen, ferner festzuhalten.

Dabei bleibt es

3) dem Studienrath überlassen, in Fällen, wo ein Repetent sich zwar nach dem Alter einer Promotion mit der Hoffnung des Erfolgs um Anstellung melden dürfte, hingegen bei dem Seminar nicht wohl entbehrt werden kann, darauf anzutragen, daß demselben zur Entschädigung eine angemessene Zulage zum Repetenten-Gehalt ausgesezt werde.

Stuttgart, den 25. Febr. 1822.

Schmidlin.

660.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwendung der Abzüge von dem Einkommen besser dotirter Pfarreien zu persönlichen Gehalts-Zulagen alter verdienter Geistlichen.

Vom 27. Febr. 1822 [595]).

---

595) erscheint nach höherer Weisung als blos vorübergehend, und schon längere Zeit außer Anwendung.

†) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter, Stiftungen.

Vom 1. März 1822.

661.

Consist. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Competenz der Geistlichen zur Erlaubniß theatralischer Darstellungen am Sonntage.

Vom $\frac{\text{10. Jan.}}{\text{5. März}}$ 1822 [596]).

Dem General-Superintendenten, Prälaten — — in Tübingen, wird auf das Anbringen der Synode im Betreff der in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Regierung des Schwarzwaldkreises der — — Schauspieler-Gesellschaft ertheilten Erlaubniß zu Kalw auch an Sonntagen theatralische Vorstellungen aufzuführen, folgendes zu erkennen gegeben.

Nach den bestehenden Gesetzen in der bisherigen Ausübung unterliegt es keinem Zweifel, daß bei dem in Frage stehenden Fall, in welchem sich durch die Einsprache des Dekans ein Anstand erhob, das Erkenntniß der Kreis-Regierung, vermöge der ihr zukommenden Oberaufsicht über polizeyliche Gegenstände, wozu öffentliche Unterhaltungen zum Vergnügen und namentlich auch die Schauspiele gehören, einzutreten habe. Was aber die Frage betrifft, ob und in wie fern bei der Behörde, bei welcher die Bitte um Erlaubniß theatralische Vorstellungen am Sonntage aufführen zu dürfen, zunächst vorzubringen war, der Geistliche mitzusprechen habe, so kommt dabei in Betracht, daß der Gegenstand die Sonntagsfeier berührt, und daß in Ermanglung bestimmter Gesetze hiebey zu beurtheilen und zu erkennen war, ob jene Erlaubniß der Sonntagsfeier unbeschadet ertheilt werden könne.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1822. Nro. 17. S. 131. — Cap. II. §. 69. über den Wirkungskreis der Oberämter bei Verwaltung der Stiftungen, und der Fürsorge für Beförderung der Sittlichkeit. — Cap. III. §. 120—149. von der Verwaltung der Stiftungen. §. 121. Constituirung des Stiftungsraths mit Zuziehung der Ortsgeistlichen. §. 132—135. Verhältniß desselben zum Kirchenkonvent. §. 145—148. von der Aufsichtsbehörde für den Stiftungsrath oder dem gemeinschaftlichen Oberamt. — vgl. Kön. Dekret v. 11. März 1822. Verordn. vom 23. Aug. 1825. Consist.Erlaß vom 29. Okt. 1824.

596) Dek.Regg. — ausgeschr. von der Reg. des Donaukr. unter dem 21. Jan. von der Reg. des Schwarzw.- und Jaxt-Kreises unter dem 23. u. 22. Jan. 1822.

Dem Sinne der früheren, bis jezt nicht aufgehobenen Geſetze gemäß, eignen ſich in der Regel dergleichen Sachen, die in die Kirchenpolizei eingreifen, vor das gemeinſchaftliche Amt, und in der Inſtanzenfolge vor das gemeinſchaftliche Oberamt, wo alsdann im Anſtandsfalle an die Kreisregierung zu berichten und die Entſcheidung derſelben einzuholen iſt.

Wenn nun gleich eine Königl. Verordnung vom 25. Nov. 1810. vorliegt, vermöge welcher das Tanzen an dem Sonntage zu dem Reſſort der Polizei allein gehören, und für die Zukunft von der Meinung der Geiſtlichen ganz nicht mehr abhängig ſeyn ſoll, — und es ſcheinen könnte, es ſeyen dadurch auch die Erkenntniſſe über die andere öffentliche Luſtbarkeiten und Unterhaltungen an den Sonntägen dem Einfluße der Geiſtlichen entzogen, — ſo ſtehet jedoch entgegen, daß dieſe Verordnung als eine Ausnahme von den bis dahin beſtandenen Grundſätzen und Einrichtungen strictissimae interpretationis und auf die übrigen darinn, nicht benannten Vergnügungen nicht auszudehnen, auch in jener Verordnung auf die in jedem einzelnen Orte beſtehende Obſervanz zurükgewieſen iſt. Der Dekan und Ortsgeiſtliche war daher in ſeiner zweifachen Eigenſchaft als Mitglied des gemeinſchaftlichen Unteramts und als Mitglied des gemeinſchaftlichen Oberamts von der Berathung und Schlußfaſſung über die Bitte der — — Schauſpieler-Geſellſchaft nicht auszuſchließen.

Künftig wird ein in Berathung ſtehendes Geſez in Betreff der äußerlichen Feier der Sonn- und Feſttage näher beſtimmen, in wie fern an Sonntagen öffentliche Luſtbarkeiten und Vergnügungen und darunter namentlich theatraliſche Vorſtellungen zuläßig ſeyn ſollen oder nicht.

In Beziehung auf die Beurtheilung des vorliegenden Falles hingegen macht der Dekan in — nicht ſowohl der — — Schauſpielergeſellſchaft den Vorwurf, daß ſie durch Aufführung unanſtändiger Stüke Aergernuß errege, ſondern er äußert vielmehr nur die Beſorgniß, es möchte die derſelben ertheilte Erlaubniß, die Folge haben, daß künftig auch die Puppenſpieler, welche durch Zoten und unanſtändige, alles moraliſche Gefühl erſtickende Vorſtellungen den ſchauluſtigen Pöbel in Städten und Dörfern haufenweiſe an ſich loken, gleiche Anſprüche am Sonntag, und an dieſem vorzugsweiſe zu ſpielen, machen möchten.

Abgeſehen aber davon, daß dergleichen Spiele, als Doken, Komödien und andere Gaukeleyen an Sonntagen durch die Geſetze, und namentlich durch das General-Reſcript vom 19. Jan. 1664. ausdrüklich verboten ſind, und daß das — — theatraliſche Schauſpiel, inſofern die Geſellſchaft ſich auf Vorſtellungen beſchränkt, welche jene Vorwürfe in keiner Hinſicht treffen, mit unſittlichen Poſſenſpielern nicht verwechſelt, und in eine und dieſelbe Kategorie geſezt werden darf, ſo hebt ſich jene Beſorgniß des Dekans dadurch von ſelbſt, daß ſeine Befugniß an den Beſchlüſſen in ſolchen Fällen Antheil zu nehmen, anerkannt wird. Unter dieſen Verhältniſſen, und da noch vor Kurzem in Ludwigsburg von einer herumziehenden

Schauspieler-Gesellschaft, und wie es scheint, von derselben — —, von der hier die Rede ist, an den Sonntägen Schauspiele aufgeführt, und vorher in öffentlichen Blättern angekündigt worden sind, ohne daß Einwendungen dagegen gemacht worden wären, so weiß man die der — Schauspieler-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß, am Sonntage in Kalw Vorstellungen zu geben, so lange nicht nachgewiesen werde, daß sie eine Störung der kirchlichen Ordnung verursachen, oder der Sittlichkeit Nachtheil bringen, nicht aufzuheben.

Der General-Superintendent hat die ihm untergeordnete Dekane von dieser Verfügung in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart den 5. März 1822.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Erläuterung einiger Bestimmungen des Verwalt. Edikts.

Vom 11. März 1822.

662.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Cognition über das Tanzen am Sonntag.

Vom $^{11}/_{15}$. März 1822 [597]).

Der Königl. General-Superintendenz — — wird in Betreff des Tanzens an Sonntagen folgendes zu erkennen gegeben:

Was die Frage betrifft, ob unter Berufung auf die Verordnung vom $^{17}/_{22}$. Jan. 1811. [598]), wornach das Tanzen am Sonntag für die Zukunft von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn solle, an denjenigen Orten, wo früher das Tanzen an Sonntagen verboten war, nunmehr von der weltlichen Polizeibehörde die Erlaubniß dazu gegeben werden könne, oder nicht? so besagt der deutliche Inhalt jener Verordnung, daß es mit dem Tanzen an Sonntagen bei beiden Religionstheilen gehalten werden solle,

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1822. Nro. 17. S. 189 — 182.

597) Dek. Regg. — Müller K. Int. Bl. S. 250. — bes. ausgeschr. an die Oberämter von der Reg. des Schwarzwaldkreißes unter dem 19. März, von der Reg. des Don. Kr. unter dem 20. März, von der Reg. des Jaxt-Kr. unter dem 23. März, von der Reg. des Nek. Kr. unter dem 21. März 1822. — vgl. Cons. Erl. vom 31. Januar 1823.

598) vgl. Kön. Ver. vom 25. Nov. 1810. Cons. Erl. vom 14. Mai 1811.

wie es bisher war. Hieraus folgt nothwendig, daß die früheren Geseze, welche das Tanzen an Sonntagen verbieten, für die altwürtembergischen Lande noch fortbestehen.

Wenn es sich hingegen davon handelt, in einzelnen Fällen davon zu dispensiren, so ist das Erkenntniß darüber von der Meinung der Geistlichen unabhängig, und die Kreis-Regierung kann von dem Verbot des Tanzens am Sonntag ebensowohl als von dem Verbot des Tanzens in der geschloßenen Zeit Dispensation ertheilen [599]), ohne verbunden zu seyn, sich dabei nach den individuellen Ansichten der Geistlichen zu richten.

Bei der weitern Frage, ob an denjenigen Orten, für welche das Verbot des Tanzens an Sonntagen nach älteren Gesezen besteht, Uebertretungen dieses Verbots auch mit den für die Verlezung der Sonntagsfeier bestimmten Strafen zu belegen, und als Vergehen gegen die Kirchen-Polizei auch bei den — für die Handhabung dieser angeordneten Behörden, also namentlich bei den Kirchenconventen zu behandeln seye? ist als unzweifelhaft vorauszusezen, daß von einer Einschreitung des Kirchen-Convents gegen den ordnungsmäßigen Gebrauch einer Dispensation von dem Verbot des Tanzens am Sonntag nicht die Rede seyn könne.

Wenn aber ohne Dispensation das Verbot überschritten, oder die Dispensation mißbraucht, wenn bei einem durch Dispensation erlaubten Tanz an Sonntagen, ein Exceß verübt wird, dessen Abwandlung sich nach den Gesezen vor dem Kirchenconvent eignet; so stehet diesem nichts entgegen, in solchen Fällen sein Amt zu handhaben [600]).

Zu Verhütung künftiger Mißverständniße sezt man die Kreisregierung von dem Inhalt dieses Erlaßes mit der Weisung gleichzeitig in Kenntniß, ein wachsames Auge darauf zu richten, daß die Oberämter bei Dispensations-Gesuchen jener Art die Gränzen ihrer Amtsbefugniß nicht überschreiten, sondern über solche Gesuche jedesmahl die höhere Entschließung einholen.

Stuttgart den 15. März 1822.

Auf besonderen Befehl.

Wächter.

---

599) vgl. Ver. vom 28. Juni 1823. §. 7. Punkt 14.

600) vgl. Cons. Erl. vom 29. Okt. 1824. §. 13. und Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 1.

663.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. Kränkungen des geistlichen Standes.

Vom 8/16. März 1822 [601]).

Das evangelische Consistorium hat in seinem Verwaltungsbericht die Bemerkung gemacht, wie die Würde und Achtung des geistlichen Standes besonders von den weltlichen Vorstehern auf dem Lande oft ohne alle Ursache gekränkt werde.

Seine Kön. Majestät haben hierauf vermöge Dekrets vom 8ten d. M. verfügt, daß so wenig Anmaaßungen irgend eines Standes zu dulden seyen, ebensowenig einem Stande Kränkungen gegen einen andern nachgesehen werden dürfen, und daher solche Ungebühren, wo sie vorkommen, geahndet werden sollen. Den Kreißregierungen und der Stadt-Direktion ist Solches zur ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet worden.

Stuttgart, den 16. März 1822.

Schmidlin.

664.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Form der Synodal-Verhandlungen und den Geschäfts-Kreiß der General-Superintendenten.

Vom 20. März 1822 [602]).

Dem evangel. Consistorium wird auf den in Gemeinschaft mit der evangel. Synode vom $\frac{\text{19. Dez. v. J.}}{\text{3. Jan. d. J.}}$ erstatteten Bericht in Betreff der zu Abkürzung der Visitations- und Synodal-Geschäfte einzuleitenden Verfügungen zu erkennen gegeben, daß man

1) nach dem Antrag genehmige, daß die Pfarrberichte und Visitations-Relationen der Dekane so einfach, als es der von der Synode richtig angegebene Zwek der Sache nur immer erlaubt, gefaßt, und zu diesem Ende alle stehenden Verhältnisse, wenn sie einmal angezeigt sind, in die folgenden Berichte bis zu einer Veränderung nicht mehr aufgenommen, auch Dinge, welche

601) Dek. Regg.

602) Conf. — vgl. gr. K. O. von 1559. Bl. 254. (K. G. I, 269) Gen. R. vom 6. August 1597. Kanzl. O. von 1660. Conf. R. vom 21. Aug. 1810.

eine besondere Verfügung der höhern Behörde erfordern, einem besondern Bericht vorbehalten werden [603]).

Zur Erleichterung dieser Einrichtung findet man es ganz zwekmäßig, daß

a) nach dem Antrag über sämmtliche geistliche Stellen und deren Zugehör bei dem evangel. Consistorium ein möglichst genaues Grundbuch angelegt, und fortgeführt werde. Ueber die Form der Einrichtung dieses Grundbuchs erwartet man jedoch noch die nähere Aeußerung des Consistoriums mit Anschluß von Formularien für die Beschreibung der Verhältnisse einzelner geistlicher Stellen. — Sodann wird genehmigt

b) daß die Dekane statt der Randbemerkungen zu den Pfarrberichten über das Ergebniß der Visitationen ihres Bezirks einen Hauptbericht [604]) erstatten, und diesem eine vergleichende Uebersicht über den Zustand ihrer Diöcesen anhängen.

c) daß diese Hauptberichte der Dekane den Vorträgen in der Synode zu Grunde gelegt, und aus denselben hauptsächlich nur das ausgehoben werde, was zu Beurtheilung der Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener und des Zustandes der Kirchen-Gemeinden und Schulen wesentlich erforderlich ist, und

d) daß die Zusammenkunft der Synode wieder jedes Jahr im Herbste stattfinde, zu welchem Ende die Pfarr-Visitationen in den Monaten Mai, Juni und Juli vorzunehmen, und die Berichte darüber spätestens in der Mitte des Monats August an die General-Superintendenten einzusenden sind.

2) In Hinsicht auf die genauere Bestimmung des Geschäfts-Kreißes der Gen. Superintendenten weiß man

a) dem Antrag, den leztern zu Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Dekanen und Pfarrern und Pfarrern und Schullehrern, sodann zur Rüge minder bedeutender Unordnungen im Amte, die Befugniß zu ertheilen, keine Folge zu geben, indem nicht nur dem Consistorium hiedurch keine fühlbare Geschäfts-Erleichterung zuwachsen, sondern auch die bisher zwekmäßig bestandene Gleichförmigkeit, wornach in der niedern, wie in der höhern Instanz neben dem Geistlichen auch weltliche Beamte an der Erledigung solcher Gegenstände theilnehmen gestört werden würde, und weil selbst, wenn all' dieß nicht wäre, die Zwekmäßigkeit einer solchen Einrichtung zweifelhaft seyn dürfte.

b) Gegen den Antrag, die bisher von den Gen. Superintendenten vorgenommene Visitation der Dekane in ihren pfarrlichen Verrichtungen auch auf ihre ganze Amtsführung als Dekane auszudehnen, und dieselbe sodann nur alle 3 Jahre vorzunehmen, hat man vorläufig nichts zu erinnern. Man sieht

603) vgl. Consf. Erl. vom 4. Apr. 1823.
604) vgl. Consf. Erl. vom 29. März 1822.

jedoch vor allen Dingen der Vorlegung des Entwurfes einer Instruktion für eine solche Visitation und einer Berechnung über die jährlichen Kosten derselben entgegen [606]).

Stuttgart den 20. März 1822.

Schmidlin.

---

†) Verfügung der Min. der Just., des Inn. und der Fin., betr. die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amts=Behörden.

Vom 29. März 1822.

665.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Abfassung der Visitations=Berichte.

Vom 29. März 1822 [607]).

In der Anlage läßt man den Dekanen einen gedruckten Entwurf zugehen, nach welchem sie künftig, und zwar zum erstenmal schon im gegenwärtigen Jahre, ihre Visitations=Berichte abzufassen haben. Durch denselben fallen alle Rand=Bemerkungen, welche bisher von dem Visitator in den Pfarr=Berichten beygeschrieben wurden, hinweg. In diesen Visitations=Berichten ist dessen, was von den Dekanen zufolge der bey den Visitationen gemachten Entdeckungen, als für eine besondere Verfügung der höheren Behörde und zu ungesäumter Erledigung geeignet, besonders berichtet worden, nur kurz zu erwähnen. Für die Pfarr=Berichte wird man mit Nächstem eine eigene Vorschrift ausgehen lassen [608]); in gegenwärtigem Jahre aber bleibt es noch bey der bisherigen Einrichtung derselben; doch sind die leeren Räume bey Nro. 9. g) Nro. 11. Anmerkung Nr. 48., welche bisher von den Dekanen ausgefüllt wurden, unausgefüllt zu lassen, indem in Beziehung auf dieselben in dem Entwurf selbst eine andere Bestimmung enthalten ist. Die Pfarr=Visitationen sind in den Monaten May, Juni und Juli vorzunehmen, damit die Berichte nach der in dem Entwurf gegebenen Anweisung in der Mitte des

---

606) vgl. Ber. vom 10. Sept. 1823. Gen. Syn. Rescr. vom 29. Nov. 1823. Nr. 1. und den Entwurf der Dekanatamtl. Visit. durch die Gen. Sup. vom Jahr 1823.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 25. S. 284.

607) Dek. Regg. — Gedr. Fol. — Müller K. Int. Bl. S. 1.

608) vgl. Consf. Erl. vom 17. Dec. 1822.

Monats August an die General-Superintendenten eingesandt werden können.

Stuttgart den 29. März 1822.

Auf höheren Befehl.

Wächter.

Beilage.

Entwurf für die Visitations-Berichte [609]).

Die Dekane haben statt der bisherigen Marginalien zu den Pfarr-Berichten und der Auszugs-Berichte künftig Visitations-Berichte spätestens bis zum 15. August jeden Jahrs an die General-Superintendenten einzuschicken, worin von einem visitirten Orte nach dem andern, nach der alphabetischen Ordnung derselben unter Beziehung auf die ausführlicheren, in den Pfarr-Berichten enthaltenen, Notizen, und in derselben Ordnung der Materien das Wesentliche des Erfunds ihrer Visitationen angegeben werden soll. Sie haben in denselben besonders auch der, etwa von den Gemeinden oder den Kirchen- und Schuldienern geäußerten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden zu erwähnen, und ihrem Urtheil darüber eine Anzeige von dem, was sie selbst bereits deßhalb verfügt haben, und ihre Anträge auf Verfügungen der evangelischen Synode, welche ihnen erforderlich scheinen, beyzufügen. Diese Visitations-Berichte sind nach folgender Form einzurichten, durch welche übrigens den Bericht-Erstattern nur die zu berührenden Punkte bezeichnet werden, ohne ihre Freyheit in der Darstellung beschränken zu wollen.

Nummer und Name des Orts, und Tag der Visitation.

I. Von dem Kirchenwesen.

1) Angabe der Zahl aller Anwesenden in dem Orte am 1. Nov. des lezt-verflossenen Jahres und der Zahl der Evangelisch-lutherischen unter denselben. Wenn Filialien bei einem Orte sind, so werden diese Zahlen von jedem Filial, so wie von dem Mutterorte, angegeben.

   Die Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten kann in dem Visitations-Berichte ausgelassen werden, ist aber bey der Visitation in dem Pfarr-Berichte selbst zu berichtigen, wenn sie nicht richtig angegeben war.

2) Urtheil des Visitators über die Zulänglichkeit des Kirchen-Vermögens der Gemeinde zu Bestreitung der ihm oblie-

609) vgl. gr. K. O. S. 202. (K. G. I, 246 f.) Cyn. eccl. cap. XI. (K. Ges. I, 404) Mod. visit. von 1744. Cons. Erl. v. 4. April 1811. Cons. Erl. vom 4. April 1823. Gen. Syn. Rescr. vom 14. Dez. 1829. 1. und Beil.

genden, Leistungen, nach Maaßgabe der von den Dekanen einzusehenden Stiftungs-Rechnungen [610]).

3) Bemerkungen über den sittlich-religiösen Zustand der Gemeinde, namentlich in Hinsicht auf die äußere Achtung gegen die kirchlichen Anstalten und auf die Benutzung derselben, auf die Sinnesart und die Sitten der Mehrzahl der Gemeindeglieder, auf die unter denselben herrschende religiöse Stimmung, insbesondere auf etwaige Neigung zur Schwärmerey und Sektirerei, nebst einem Urtheile über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Geistlichen in Beziehung darauf.

4) Erwähnung der Zahl, der Grundsätze und des Verhaltens der Separatisten und der pietistischen Privat-Versammlungen in jedem Orte.

5) Bemerkungen über die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit zu Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, und insbesondere der Sonntagsfeyer.

6) Personalien des Ortsgeistlichen, und zwar Namen, Lebens- und Dienst-Alter, Kinderzahl und Vermögens-Umstände desselben. Zeugniß des Visitators über die Talente, Kenntnisse und Studien desselben, über seine Thätigkeit, Pünktlichkeit und Treue in seiner Amtsführung überhaupt [611]), und insbesondere in der Haltung [612]) der Gottesdienste und Führung der öffentlichen Bücher, über den, bey der Visitation gehaltenen Gottesdienst, in Hinsicht auf den Inhalt und auf das Aeußere seines Vortrages, auch bei Verlesung der Gebete; über die Würde und Unanstößigkeit seines Betragens, so wie über seine Verträglichkeit im Verhältnisse zu den Orts-Vorstehern, der Gemeinde und den Schullehrern.

Wenn mehrere Geistliche in einem Orte sind, so wird Einer nach dem Andern auf obige Weise charakterisirt, und, wo ein Vikar ist, von diesem das Geeignete angeführt.

Wenn der Visitator glaubt auf eine Verfügung der Synode in Beziehung auf einen visitirten Geistlichen antragen zu müssen, so hat er die Gründe seines Antrags mit Bezeichnung dessen, was er etwa in den Angaben des Pfarr-Berichts unrichtig gefunden hat, anher anzugeben. Ueberhaupt ist das, was einem Geistlichen zum Vorwurfe gemacht wird, möglichst genau zu bezeichnen, und mit Gründen zu belegen, um eine

---

610) Das Umlaufschreiben der Gen. Super. vom Jahr 1824. (Müll. K. Int. Bl. p. 357) sagt: „die Dekane sollen die Geistlichen ihrer Diöcesen unter Hinweisung auf §. 129. und 130. des Verw. Edikts vom 1. März 1822 an ihre Pflicht erinnern für die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstoks der Stiftungen Sorge zu tragen.

611) vgl. Gen. Rescr. vom 3. Dez. 1801 und 12. Dez. 1803. II, 1.

612) Das Umlaufschr. der Gen. Sup. von 1822 (Müll. K. Int. Bl. 354) sagt: Bei der Beurtheilung des Visitations-Gottesdiensts könne zwar der Text der Predigt, und bey Catechisationen der abgehandelte Abschnitt des Lehrbuchs angegeben werden, jedoch möchte die Angabe des Thema und der Theile der abgehaltenen Predigt als überflüssig erscheinen.

Aufforderung zu näherer Erklärung darüber entbehrlich zu machen. Die Aeußerungen des Gemeinderathes und Bürger-Ausschusses (welche einzeln zu vernehmen sind) über ihre Zufriedenheit mit der Amtsführung und dem Betragen der Geistlichen und Vikarien sind von dem Visitator in ein hierüber eigends zu führendes Protokoll aufzunehmen, welches sodann dem Visitations-Berichte als Beylage angeschlossen wird [613]).

7) Urtheil über die Thätigkeit des Kirchen-Convents [614]).

8) Anzeige bei der Befolgung oder Nichtbefolgung der, in den zwey letzten Jahren erlassenen, allgemeinen Verordnungen und besonderen Recesse in Kirchen-Sachen [615]).

9) Personalien des Meßners und Zeugniß über sein Verhalten und Amtsführung; wobei jedoch, sofern der Meßnerdienst von dem Schullehrer versehen wird, auf das von demselben in letzterer Eigenschaft Gesagte sich bezogen werden kann.

II. Von dem Schulwesen.

10) Personalien der Schullehrer, wie bey den Geistlichen, und nach der, für die Pfarr-Berichte vorgeschriebenen, Ordnung derselben.

Zeugniß des Visitators über die Talente und Kenntnisse derselben, über ihre Thätigkeit und Pünktlichkeit in ihrer Amtsführung, und ihr Bemühen um eigene Fortbildung, über die Zweckmäßigkeit ihrer Lehr-Methode und Schulzucht, über die Angemessenheit ihres Benehmens gegen die Geistlichen, und über die Anständigkeit und Regelmäßigkeit ihres Wandels.

In Ansehung der Aeusserungen der Orts-Vorsteher und Gemeinde-Deputirten über ihre Zu-

613) Im Umlaufschr. der Gen. Sup. vom Jahr 1825 (M. K. Int. Bl. S. 358.) wird gesagt: Die Aeusserungen des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses möchten nicht blos in der Form eines summarischen Zeugnisses z. B. mit den Ausdrüken „man sey zufrieden" oder „man habe nichts zu klagen" niedergeschrieben, sondern vielmehr in Form eines Protokolls mit Erwähnung der wesentlichen Theile der Amtsführung aufgezeichnet, auch möchten die Aeußerungen über die Amtsführung und das Betragen der Schullehrer mit den die Geistlichen betreffenden nicht in Ein Zeugniß zusammengefaßt werden. Dasjenige, was bei dem Durchgang von den Anwesenden in Gesammtheit vorgebracht worden ist, brauche nur von dem Vorstand des Gemeinde-Raths und Bürgerausschusses unterschrieben zu werden; was aber bei der abgesonderten Befragung der Einzelnen angebracht werde, das habe auch der Einzelne, der es vorbringe, mit der Unterschrift seines Namens zu beglaubigen.

614) Durch Spez. Min. Erlaß vom 21. Jan. 1823 wird ein Dekan an seine Pflicht erinnert, bei der Kirchen-Visitation von den Kirch. K. V. Protokollen Einsicht zu nehmen, ihre etwaigen Mängel zu rügen, und die Geistliche zu ordentlicher Führung derselben anzuhalten. (M. K. Int. Bl. S. 76.)

615) vergl. G. S. Rescript vom 28. Nov. 1809. 4, und Conf. Erlaß vom 25. Sept. 1812 mit Note.

friedenheit mit der Amtsführung und dem Betragen der Schullehrer ist dasselbe zu beobachten, was oben ad 6) in Beziehung auf die Aeusserungen der Gemeinde-Behörden über die Geistlichen bestimmt ist.

11) Angabe der Zahl der Schüler an Georgii des laufenden Jahrs, und der Namen der 4 bis 6 Vorzüglichsten unter den noch nicht Confirmirten.

12) Urtheil über den Zustand der Schule, und, wo ihrer mehrere sind, jeder Einzelnen, insbesondere über ihre Verbesserung oder Verschlimmerung in den zwey letzten Jahren, mit Erwähnung der Lehrfächer, welche in denselben mit besonderem, oder mit ausgezeichnet geringem Erfolg betrieben werden [616].

13) Bemerkungen über die Schul-Versäumnisse und über das Verfahren der Orts-Behörden zu Abstellung derselben.

14) Urtheil über die Vorsorge der Geistlichen für das Beste der Schulen durch Aufsicht und Unterricht mit Angabe der Zahl der Stunden, welche dieselben in jedem der zwey letzten Jahre im Ganzen dem Religions-Unterrichte in der Schule gewidmet haben, so wie der Zahl der in der Regel wöchentlich gemachten Schul-Besuche [617].

15) Anzeige von Befolgung oder Nichtbefolgung der in den zwey letzten Jahren erlassenen allgemeinen Verordnungen und besonderen Recesse in Schulsachen [618].

16) Wenn eine Arbeits-Schule in dem Orte besteht, so ist ihrer Einrichtung kurz zu erwähnen.

17) Anzeige von dem Bestehen und der Zweckmäßigkeit der Verwendung des Schulfonds und von dem Bestand desselben an Georgii des laufenden Jahres [619].

18) Urtheil des Visitators über die dem Pfarr-Berichte beygefügten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden.

Diesen Visitations-Berichten, mit welchen die Pfarr-Berichte, die Schul-Tabellen und Probe-Schriften von 6 — 10 der vorzüglichsten Schulkinder jeder Parochie einzuschicken sind, haben die Dekane einen vergleichenden Uebersichts-Bericht über die ganze Diöcese beyzufügen, worin die Gemeinden und Schulen, die Geistlichen und Schullehrer namentlich anzuführen sind, welche sich entweder durch besondere Vorzüge vor den Uebrigen auszeichnen, oder auf eine auffallende Weise hinter den Uebrigen zurückstehen, und worin von der Befolgung der, im letzt-ver-

616) vergl. Gen. Syn. Rescript vom 16. Jan. 1799.
617) Ueber die hier fehlende Nummer s. Cons. Erlaß vom 17. Dez. 1822.
618) vergl. Cons. Erlaß vom 25. Sept. 1812 und Note dazu. — Gen. Syn. Rescript vom 17. Dez. 1806. Nr. 6.
619) vergl. Gen. Syn. Rescript vom 19. Dez. 1821. §. 7.

flossenen Jahre erlassenen, Special=Recesse in den, in dem laufenden Jahre nicht visitirten Orten, von etwaiger Entstehung oder Verbreitung von Sekten in der Diöcese, und von noch nicht gehobenen Beschwerden und Unordnungen in nicht visitirten Orten die Anzeige zu machen.

Demselben ist auch eine summarische Angabe der ganzen Zahl der Evangelisch=Lutherischen in der Diöcese am 1. Nov. des letzt=verflossenen Jahres und der Schülerzahl der Diöcese an Georgii des laufenden Jahres anzuhängen, und eine kurze Rechenschaft über die Errichtung oder den Fortbestand der Diöcesan=Vereine, der Schul=Conferenzen, der Diöcesan=Lese=Gesellschaften und der Schullehrer=Wittwen=Gesellschaften nach Anleitung der, unter dem 20. Juni 1817. in Betreff der summarischen Uebersichts=Berichte erlassenen, Verordnung beyzufügen, mit dem Unterschied, daß der Termin dieses Uebersichts=Berichts nicht, wie damals verordnet wurde, der Schluß des Jahres, sondern gleichförmig mit den Pfarr=Berichten der Tag Georgii seyn soll.

Die zu diesen Uebersichts=Berichten erforderlichen Notizen haben die nicht zu visitirenden Pfarrämter auf den nehmlichen Termin, auf welchen die Pfarrberichte von den zu visitirenden Pfarrämtern einzusenden sind, nehmlich spätestens auf den Tag Georgii, an die Dekanatämter einzuschicken. Dagegen unterbleibt die Einsendung der Post=Relationen. Sobald als möglich nach dem Visitations=Bericht, und spätestens im Laufe des Oktobers, ist auch der Disputations=Bericht von dem laufenden Jahre nebst den eingegangenen Aufsätzen von Geistlichen und Schullehrern und den Schul=Conferenz=Berichten des letzt=verflossenen Jahres einzusenden.

Die Visitations=Berichte werden halbgebrochen geschrieben, auf jeder Seite wird der Name des Orts, von welchem die Rede ist, oben angeschrieben, und je zwischen zwey Visitations=Berichten wird ungefähr eine halbe Seite leer gelassen.

666.

Spez. Consist. Rescript, betr. den Gebrauch der alten Liturgie bei der Confirmation.

Vom 16. April 1822 [620]).

Auf die Bitte der — zu — will man den Gebrauch der Frage: widersagt ihr dem Teufel rc. auch dieses Jahr, wie bisher gestattet

620) Conf. Reg.

haben, und kann dieß, insofern es darauf beschränkt wird, auch künftig ohne weitere Anfrage vom Dekan in — gestattet werden.

Stuttgart den 16. April 1822.

Wächter.

667.

Consist. Erlaß, betr. eine Aufforderung an die Geistlichen, der Schrift v. Hazzi über den Dünger Eingang zu verschaffen.

Vom 18/26. April 1822 [621]).

668.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Form der Eingaben der Diöcesan-Vereine.

Vom 26. April 1822 [622]).

Im Namen des Königs.

Die Diöcesan-Vereine haben bisher ihre Wünsche und Bitten theils unmittelbar an das evang. Consistorium, ohne sie vorher den Dekanen oder Gen. Superintendenten zur Berichts-Erstattung zugehen zu lassen, und ohne auf die Zeit, in welcher die Synode zusammentritt, Rüksicht zu nehmen, theils aber durch die Dekane den General-Superintendenten zugesandt, welche sie sodann entweder nur ihren Referaten beilegten, oder aber während der Synode einzeln übergaben. Eine solche ungleiche Behandlung stört nicht nur die Ordnung bei der Registratur, sondern erschwert auch die Uebersicht und die Erledigung der vorgebrachten Gegenstände. Das evang. Consistorium findet sich daher veranlaßt, eine gleichförmige Behandlung dieser Eingaben anzuordnen. Es versteht sich von selbst, daß die Diöcesan-Vereine die Behörden mit keinen unzwekmäßigen und außerhalb ihrer Sphäre liegenden Wünschen und Vorschlägen behelligen werden. Betreffen die Gegenstände ihrer Wünsche nur einzelne Personen oder Gemeinden, oder Fälle, worüber sie eine spezielle Verfügung zu bewirken wünschen, und welche weder der Dekan

---

621) Dek. Regg. — Müller K. Int. Bl. S. 17. — vgl. Minist. Erlaß vom 27. Febr./9. März 1824.

622) Müller K. J. Bl. S. 9. — Dek. Regg. — vergl. Syn. Erlaß vom 13. Mai 1819.

noch der Gen. Superintendent nach bestehenden Gesezen zu treffen ermächtigt ist, so haben sich diese Personen oder Gemeinden, und in denjenigen Fällen, wo sich der Verein gegen einzelne Personen oder Gemeinden Klage zu führen, veranlaßt glaubt, die Vereine in einer in der vorgeschriebenen Form verfaßten Eingabe mit einem dekanatamtlichen Beibericht durch den Gen. Superintendenten an das evang. Consistorium, ohne an eine Zeit gebunden zu seyn, zu wenden. Sind aber diese Wünsche von allgemeinem Interesse für die evangelische Kirche oder ihre Diener, oder wenigstens für die ganze Diöcese, so eignen sie sich, in soferne nicht bei einzelnen Gefahr auf dem Verzug haftet, nur für die Synode, und es ist, da oft ein Gegenstand von mehreren Vereinen angebracht wird, nothwendig, alle noch vor dem Anfang der Synode übersehen, und zum Vortrag vorbereiten zu können. Es sind daher die Diöcesan-Vereine anzuweisen, diese Gegenstände in der Form eines Auszugs aus ihrem Protokoll, und zwar jeden Einzelnen Gegenstand auf einem besondern halben Bogen, gebrochen geschrieben, vor dem 15. Juli dem Dekan zu übergeben. Dieser hat vor Ende des Monats August solche mit seinen Rand-Bemerkungen versehen, dem General-Superintendenten zugehen zu lassen, welcher alle aus dem ganzen Generalat erhaltenen nach den Gegenständen ordnen, und mit seiner Aeusserung an dem Rande begleitet, wenigstens 14 Tage vor dem Anfang der Synode an das evangelische Consistorium einsenden wird. Beschränken sich die Wünsche einzelner Vereine nur darauf, dem General-Superintendenten zu etwaigem Gebrauch bey der Synode Notizen mitzutheilen, so sind solche demselben mittelst eines Schreibens des Vorstands oder des Secretärs des Vereins zugehen zu lassen.

Die General-Superintendenten erhalten nun den Auftrag, die Dekane hievon in Kenntniß zu setzen, um die Diöcesan-Vereine hiernach zu belehren.

Stuttgart den 26. April 1822.

Wächter.

669.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Benachrichtigung desselben von dem angenommenen Grundsaz der Verwandlung der Weinzehnten in Geld-Abgaben.

Vom 26. April 1822 [623]).

---

623) Cons. Reg. — vergl. die Fin. Ges. und Min. Erlaß vom 19. Juni 1822 „Das Finanz-Ministerium hält es für angemessen, daß denjenigen Gemeinden,

Erlaß des Ministeriums des Innern an das Consistorium, betr. den bedingten oder unbedingten Ersaz von Bildungs-Kosten.

Vom 14. Mai 1822 [624]).

Da nach dem §. 10. der Dienstpragmatik freiwillig austretende Diener, die zu ihrer Ausbildung aus Staats-Mitteln erhaltene Unterstüzungen zu ersezen verbunden sind, so erhält das evang. Consistorium in Gemäsheit allerhöchsten Dekrets vom 26. v. M. den Auftrag, künftig nicht nur bei jedem Entlassungs-Gesuch eines Staatsdieners anzuzeigen, ob derselbe nicht für solche Unterstützungen, namentlich für Staats-Stipendien, Reisekostens-Beiträge, den Freitisch im Seminar, die Verpflegung in den evangelischen Seminarien rc. zu einem Ersaz verbunden sey, sondern auch, wenn Theologen, die aus der Verpflichtung zum Dienste der Kirche austreten und ein anderes Fach ergreifen wollen, um Nachlaß des Ersazes der auf ihre Ausbildung in den Seminarien verwendeten Kosten bitten, immer bestimmt auszudrüken, ob dem gebetenen Nachlaß nur bedingt für den Fall des Verbleibens im Dienste des Staats, oder unbedingt statt zu geben sey, damit bei einem nachherigen Uebertritt derselben in auswärtige Dienste über ihre Verbindlichkeit kein Zweifel entstehen kann. Damit darüber, welchen Ersaz ein freiwillig austretender Diener zu leisten hat, fortwährende Auskunft gegeben werden kann, sind in den nach Maßgabe des allgemeinen Erlasses vom 24. v. M. bei jeder Behörde anzulegenden Nationallisten unter der Rubrik „persönliche Verhältnisse" bei jedem Diener die Unterstüzungen aufzuführen, welche er zum Behuf seiner Ausbildung aus Staatsmitteln genossen hat.

Stuttgart, den 14. Mai 1822.

Schmidlin.

---

welche sich zu einer Verwandlung des Weinzehnten in eine Geldabgabe verstehen, zur Bedingung zu machen seyn dürfte, den Ortsgeistlichen ihre kompetenzmäßigen Ansprüche in der nämlichen Größe und Beschaffenheit wie bisher gegen Abrechnung eines angemessenen Durchschnittwerths zu reichen."

624) Norm. Buch des Cons. — vergl. Dienstpragm. vom 28. Juni 1821. §. 10.

†) Erlaß des Fin. Ministeriums, betr. die Veränderung der Besoldungs-Termine bei der Staatskasse.

Vom 28. Mai 1822.

---

††) Erlaß des Min. des Innern an das Consistorium und andere Behörden, betr. die Führung von National-Listen über die Staats-Diener seines Ressorts.

Vom $\frac{\text{24. April}}{\text{28. Mai}}$ 1822.

671.

Erlaß des Min. des Innern und K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. den Rang der Ober-Amts-Verweser gegenüber den Dekanen.

Vom 4. Juni 1822 [625]).

Dem evang. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 28. v. M. das Rang-Verhältniß der Dekane zu den Ober-Amts-Verwesern betr. zu erkennen gegeben, daß ein Ober-Amts-Verweser, weil er nicht bleibend angestellt ist, keinen persönlichen Rang habe, daß aber derselbe, weil er das ihm anvertraute Amt in allen Beziehungen zu vertreten, somit auch die der Stelle gebührende Achtung zu wahren hat, bei Amtsgeschäften den mit der Stelle sonst verbundenen Rang zu vertreten habe, jedoch dabei in dem Zusammentreffen mit andern Amtsstellen von gleicher Dienstkategorie, wenn der Beamte dieser Stelle auf solcher bleibend angestellt ist, diesem unbedingt nachgehe. Es geht daher der Dekan auch bei dem amtlichen Zusammentreffen mit dem Ober-Amts-Verweser diesem in der Ordnungsfolge vor, und es steht dieser Ansicht die in dem ersten

---

†) s. Fin. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 33. S. 361. — vergl. Erlaß vom 12. Juni 1822.

††) s. Reg. Ges. — vergl. Ges. vom 28. Juni 1821. §. 1. und 3. Cons. Erlaß vom 10. Mai 1825. (s. das. das Formul. der Nationallisten) Min. Erlaß vom 21. Dez. 1825. Cons. Erlaß vom 2. Jan. 1826.

625) Cons. Reg. — Müller K. Int. Bl. S. 18. — vergl. Kön. Dekret vom 7. Okt. 1810. Erbvergl. von 1770. A. 2. 26. ausgeschr. durch Gen. Rescript vom 27. Juni 1770. Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 16.

Theil des §. 7. der Rangordnung enthaltene Vorschrift nicht entgegen, weil derselbe, so wie überhaupt die ganze Rang-Ordnung nur von bleibend angestellten Dienern zu verstehen ist.

Hiernach ist auch die Regierung des Donau-Kreises beschieden worden.

Stuttgart den 4. Juni 1822.

Schmidlin.

---

†) Erlaß der Hof-Domainen-Kammer, betr. die Aufsicht auf geistliche Gebäude.

Vom 6. Juni 1822.

---

††) Erlaß der Ober-Rechnungskammer, betr. die nähern Bestimmungen des veränderten Besoldungs-Termins.

Vom 12. Juni 1822.

---

†††) Kön. Verordnung, betr. ein neues Diäten-Regulativ.

Vom 17. Juni 1822.

---

†) s. Fin. Ges.

††) s. Fin. Ges. Müller Sch. Int. Bl. S. 433. und K. Int. Bl. S. 101. — vergl. Fin. Min. Erlaß vom 28. Mai 1822. — namentlich enthalterd, daß die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer, vorerst noch und bis auf weitere Verfügung in den bisherigen Terminen von Georgi zu Georgi zu bezahlen seyen. — vergl. gr. K. O. v. 1559. S. 109. (K. G. I, 238.). — Ebenso soll nach einer Aeußerung der Kön. Oberrechnungskammer vom 3. März 1824 und einer darnach den Kameralbeamten gegebenen Weisung die Ver. vom 11. Nov. 1823 wegen des Anfangstermins der Gehalte versezter oder neu angestellter Staatsdiener keineswegs auf die Besoldungen der Geistlichen uud Schullehrer bezogen werden. — Georgi ist überhaupt als regelmäßiger Rechnungstermin bei den evang. Kirchen- und Schulstellen angenommen, und auch bei Patronat-Pfarreien, wo bisher ein anderer Besoldungs-Termin üblich war, derselbe in Erledigungsfällen auf Georgi zu verlegen. Min. Erlaß vom 4. Dez. 1828. (Gaupp K. R. II, 1, 339.)

†††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 38. S. 425. — vergl. K. Ver. vom 18/28. Mai 1808 und vom 21/26. August 1828.

†) Kön. Verordnung, betr. die Einsendung der eine Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben.

Vom 17. Juni 1822.

672.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Abgabe von Weinbesoldungen an die Geistlichen.

Vom 19. Juni 1822 [626]).

Auf den Bericht, welchen das evang. Consistorium vom 7ten v. M. in Betreff der Ueberweisung der Wein-Besoldungs-Reichung für die Ortsgeistlichen an die Gemeinden bei einer Verwandlung der Weinzehnten in Geldabgaben erstattet hat, ist dem K. Finanz-Ministerium geantwortet worden, daß man die fragliche Ueberweisung der Weinbesoldung der Ortsgeistlichen unbedenklich finde, wenn

1) die Maaßregel auf diejenigen Geistlichen beschränkt wird, deren Orte unter die — der Finanzkammer zehentpflichtigen Weinorte gehören, und deren Weinbesoldungen auch bisher schon von dem Weinertrag des Orts abgegeben wurden,

2) wenn die Weinbesoldung den Geistlichen aus Einer Hand, und nicht durch Verweisung an eine Anzahl Zehentpflichtiger in guter Qualität und in dem gewöhnlichen Verhältniß von Vorlaß und Druk gereicht wird, ohne daß dem Geistlichen dadurch weitere Kosten als bisher verursacht werden, und

3) wenn in Jahren, in welchen in dem Pfarrort entweder nicht so viel Wein wächst, um von dem Zehent-Ertrag die Pfarr-Besoldung bestreiten zu können, oder in welchem kein trinkbarer oder gar kein Wein wächst, die Finanzkammer für die Befriedigung des Pfarrers sorgt, und überhaupt für die ganze Dauer der Weinzehent-Verpachtung an die Gemeinden für die richtige Befriedigung der Weinbesoldungen der Geistlichen Gewähr leistet.

Da nun das K. Finanz-Ministerium hierauf sich mittelst Note vom 10/18. d. M. dahin geäußert hat, daß es die berührten Maaßregeln zu Sicherstellung der Pfarrweinbesoldungen überhaupt und besonders bei Weinfehljahren ganz angemessen gefunden, und des-

---

†) s. Reg. Ges. Regbl. 1822. Nr. 39. S. 431. — auch für die Dekanatämter verbindlich. s. §. 1. — vergl. Cons. Erlaß vom 18. Febr. 1823. 9. April und 2. Juli 1824. und 29. April 1825. 11. April 1826.

626) Cons. Reg. — Müller K. Int. Bl. S. 19. — vergl. Min. Erlaß vom 26. April 1822.

falls den Kreiß=Finanzkammern das Erforderliche aufgetragen habe; so wird das Kön. evang. Consistorium hievon zu seiner Nachricht in Kenntniß gesezt.

Stuttgart den 19. Juni 1822.

Schmidlin.

673.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorlegung der Sittenzeugnisse der Dienstkandidaten.

Vom 19. Juni 1822 [627]).

Dem evang. Consistorium werden im Anschlusse die Sittenzeugnisse der akademischen Disciplinar=Kommission in Tübingen von fünf Theol. stud. oppid. — — — in Folge der auf allerhöchsten Befehl getroffenen Anordnung mit dem Auftrag zugefertigt, ein Verzeichniß über die sittlichen Prädikate, welche den inländischen Kandidaten der Theologie während ihrer Studienzeit von den akademischen oder Seminarbehörden beigelegt werden, nach alphabetischer Ordnung anzulegen, und künftig bei Dienst=Anstellungs=Gesuchen das Zeugniß, das sie über ihre Aufführung auf der Universität erhielten, auszuheben.

Stuttgart den 19. Juni 1822.

Schmidlin.

674.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Haltung des Durchgangs bei der Visitation.

Vom 20. Juni 1822 [628]).

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus Gelegenheit der höchsten Entschließung vom $^{23}/_{31}$. Mai auf eine Eingabe des Göppinger Diöcesan=Vereins zu verordnen geruht:

627) Norm. Buch des Conf. — vergl. Müller K. Int. Bl. S. 20.

628) Dek. Regg. — vergl. Conf. Erlaß vom 4. April 1823. 3. Conf. Erlaß vom 28. Dez. 1819. 10. August 1821. Cyn. eccl. S. 305—311. (K. G. I, 415.)

Den General- und Spezial-Superintendenten soll wiederhohlt zur Pflicht gemacht werden, nicht nur bei Kirchenvisitationen, bei welchen der Durchgang mit den Gemeinderäthen und Gemeindedeputirten einzeln vorzunehmen ist, bei jedem nachtheiligen Urtheil über die Geistlichen, die Thatsachen, auf welche sich dasselbe gründet, zu erforschen, zu Protocoll zu nehmen, dieses unterschreiben zu lassen, und den Geistlichen um seine Verantwortung darüber zu hören, sondern auch bei allen nachtheilichen Aeußerungen, welche ihnen ausser dem Wege der Visitation gegen einzelne Geistliche ihres Sprengels angebracht werden, auf dieselbe Art zu verfahren, und in ihren amtlichen Zeugnissen das nachtheilige Prädikat eines Geistlichen genau zu begründen. Dabei soll jedoch überhaupt den General- und Spezial-Superintendenten die größte Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung ihrer Amts-Zeugnisse und eine möglichst bestimmte Fassung derselben um so mehr zur Pflicht gemacht werden, als bei der mehr als schonenden Weise, wie auch die mittelmäßigen und selbst die sehr mittelmässigen Geistlichen prädicirt zu werden pflegen, ein sicheres Urtheil über die relative Würdigkeit der Einzelnen auf jene Zeugnisse schwer zu gründen ist.

Man sezt hievon die General-Superintendenten zur Nachachtung und Anweisung der Dekane in Kenntniß.

Stuttgart den 20. Juni 1822.

Auf besondern Befehl des Königs.

Wächter.

675.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Zeit-Versäumniß bey den dekanatamtlichen Kirchen- und Schul-Visitationen.

Vom 2. Juli 1822 [629]).

Im Namen des Königs.

Da bey Prüfung der Kosten-Verzeichnisse, welche in Hinsicht der auf die Staats-Kasse fallenden Kirchen- und Schul-Visitations-Kosten zum evangelischen Consistorium eingeschickt werden, eine mehr oder minder große Verschiedenheit, besonders bey der zu jenen Verrichtungen gebrauchten oder angerechneten Zeit, wahrgenommen worden ist: so findet man sich nach einer in der Synode hierüber ge-

629) Müller K. Int. Bl. S. 13. — Dek. Regg. — vergl. Cons. Erlaß vom 27. April 1827. K. Ver. vom 24/26. August 1828.

pflogenen Berathschlagung bewogen, dießfalls folgendes im Allgemeinen zu bestimmen, und sämmtlichen Dekanat=Aemtern zur gewissenhaften Nachachtung bekannt zu machen:

1) Es darf nie mehr als die wirklich zugebrachte Zeit angerechnet werden [630]).

2) Bey Orten, welche nur 3 oder weniger Stunden von dem Dekanat=Sitze entfernt sind, ist die Kirchen= und Schul=Visitation, welche ohnehin in den Frühling oder Sommer fällt, in der Regel in Einem Tag vorzunehmen.

3) Sollten die Beschwerlichkeiten des zurückzulegenden Weges, mehrere in einem Orte befindliche Schulen, nöthig gewordene länger dauernde Untersuchungen und Berathungen ꝛc. den Decan veranlassen, auch an dem folgenden Tag die Visitation fortzusetzen, so wird zwar solches demselben überlassen, damit der wohlthätige Zweck dieser Visitation unter einer zu großen Zeit=Beschränkung in einzelnen Fällen nicht leiden möge; hingegen sind nicht nur jene Verhältnisse in dem über die Visitations=Kosten einzusendenden Verzeichnisse oder in dem Begleitungs=Bericht hiezu auszuheben, sondern es ist auch demselben ein Zeugniß des Orts=Vorstandes und zweyer Gemeinde=Räthe über die mehr als Einen Tag wirklich Statt gehabte Zeit=Versäumniß beyzufügen [631]).

Stuttgart den 2. Juli 1822.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

676.

Consist. Erlaß an die Dekanat=Aemter, betr. die Zuziehung der hofkammerlichen Beamten zu den Kirchen= und Schul=Visitationen.

Vom 12/19. Juli 1822 [632]).

Im Namen des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in Rücksicht des unverkennbaren Interesses, welches der Zustand des Kirchen= und Schulwesens

---

630) In einem Min. Erlaß vom 10. Juli 1820 werden dem Cons. Revis. Normen darüber gegeben, in welchen Fällen dasselbe die Diäten=Berechnungen erhöhen dürfe.

631) aufgehoben durch Gen. Syn. Rescript vom 24. Dez. 1830. §. 1.

632) Dek. Regg. Müller K. Int. Bl. S. 41. — vergl. Verw. Ed. vom 1. März 1822. §. 113. und die Deklar. der staatsrechtl. Verh. des gräfl. Hauses Waldek vom 25. August 1819, welches sich ähnliche Rechte vorbehält.

eines Orts für die Grundherrschaft desselben hat, durch einen Antrag der K. Hofdomainen-Kammer veranlaßt, vermöge höchster Entschließung vom 12ten dieses Monats folgendes zu verordnen geruht:

1) Wird das Kirchen- und Schulwesen in einem hofkammerlichen Orte visitirt, — so haben die Ortsvorsteher, sobald ihnen der Tag der Vornahme dieser Geschäfte bekannt gemacht ist, dem betreffenden Hof-Kameralamt hievon die Anzeige zu machen, damit der Kameral-Beamte, wenn er es für nöthig findet, an gedachtem Tage im Orte zugegen sein könne.
2) Die Visitations-Behörden haben, wenn der hofkammerliche Beamte, oder ein Stellvertreter desselben wirklich im Orte zugegen sein sollte, denselben ebenfalls über seine Wünsche und Beschwerden in Beziehung auf obige Gegenstände zu vernehmen, und von dieser Vernehmung oder von dem Grund, warum sie nicht statt gefunden habe, jedesmal in ihren Protokollen ausdrückliche Erwähnung zu thun.
3) Sollten die K. Hof-Kameral-Beamten sich außerdem im Laufe des Jahres veranlaßt finden, die auffehenden Behörden auf Gebrechen der öffentlichen Verwaltung in den hofdomainenkammerlichen Orten aufmerksam zu machen, so ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen.

Dem Dekan zu — — — wird daher von dieser höchsten Verfügung mit der Auflage Nachricht gegeben, sich hienach bei den Visitationen der in seiner Diöcese liegenden hofkammerlichen Orte genau zu achten.

Stuttgart den 19. Juli 1822.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

677.

Erlaß des Min. des Innern an das Consistorium, betr., daß die Gesuche um Gratialien für Ehejubilanten beim Fin. Min. einzureichen seyen, und nicht beim Min. des Innern.

Vom 20. Juli 1822 [633]).

---

633) Conf. Reg. — vergl. Knapp Rep. I, 588. — wiederholt durch Erlaß der Reg. des Neckarkreises vom 21. Juni 1825.

†) Erlaß des Min. des Innern, betr. die Feier der Kirchweihen.

Vom 29. Juli 1822.

678.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Warnungen der Geistlichen vor dem Holzdiebstahl.

Vom $\frac{\text{18. April}}{\text{30. Juli}}$ 1822 [634]).

Im Namen des Königs.

Seiner Königlichen Majestät ist von dem Finanz-Ministerium angezeigt worden, daß wegen der Gleichgültigkeit der ungebildeten und ärmern Menschen-Klasse auf dem Lande gegen die Forst-Gesetze und Ordnungen, die Forstfrevel und Holzdiebstähle immer mehr überhand nehmen, daß insbesondere die Schönbuchs-Orte und hierunter vorzüglich die Gemeinde — — die größten Holz-Excesse begehen, daß die ärmeren Einwohner der letztern Gemeinde sich in großer Rohheit und in einer offenbaren feindseligen Stimmung gegen das Forstpersonal befinden, und viele Wahrscheinlichkeit vorliege, daß der an dem Forst-Incipienten — — von Bebenhausen vor einiger Zeit verübte Mord eine Folge dieses Hasses gegen das Forstpersonal gewesen sey, und daß es angemessen seyn möchte, allgemein, besonders aber im Schönbuch, das gemeine Volk über die Schädlichkeit und Strafwürdigkeit des Holzdiebstahls und dessen Gleichheit mit jedem andern Diebstahl bei dem öffentlichen Gottesdienst belehren und die irrigen Begriffe, welche in dieser Hinsicht so häufig herrschen, berichtigen zu lassen.

Seine Königliche Majestät haben hierauf in allerhöchster Entschließung vom 18. April d. J. verfügt, daß dafür gesorgt werden soll, daß nach dem Antrag des Finanzministeriums allgemein, besonders aber in den Schönbuchs-Orten, angemessene öffentliche Belehrungen des Volks über die Schädlichkeit und Sträflichkeit des Holzdiebstahls angeordnet werden.

Dem General-Superintendenten in Tübingen wird daher der Auftrag ertheilt, allen Dekanen des Generalats die geeignete Weisung zu geben, in denjenigen Gegenden, wo sie es nach der Stimmung der Einwohner für angemessen und nöthig erachten, besonders

---

†) s. Reg. Ges. — vergl. Min. Erlaß vom 27. Dez. 1821.

634) Dek. Regg. — Müller K. Int. Bl. S. 15.

aber in den Schönbuchsorten die Pfarrer und Schullehrer darauf aufmerksam zu machen, daß sie das Volk und insbesondere die Jugend bey schiklicher Gelegenheit auf die angegebene Weise belehren.

Stuttgart den 30. Juli 1822.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

---

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die im Königreiche stattfindenden Postporto-Befreiungen.

Vom 4. August 1822.

679.

Erlaß des Minist. des Innern an das Consistorium, betr. die Erlaubniß der Geistlichen, Opfer für milde Zweke zu veranstalten.

Vom 8. August 1822 [635]).

Dem evang. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 16. v. M. und pr. 6. d. M. die Veranstaltung einer Collekte in der Diöcese —, für die durch Brand verunglückte baierische Stadt Sulzbach, betreffend, unter Zurückgabe des dekanatamtlichen Berichts folgendes erwiedert:

1) Wenn gleich die Geseze, welche das Collektiren überhaupt von der Genehmigung der höhern Regierungs-Behörde abhängig machen, ausdrüklich nur der mit Sammelpatenten herumziehenden Personen gedenken, so ist dennoch durch die Praxis die dißfallsige Vorschrift, namentlich bei Collekten für Kirchenbauwesen, von jeher auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn milde Leistungen mittelst Aufstellung des Opferbekens in der Kirche eingesammelt werden, und es ist auch nicht zu mißkennen, daß wenn ein Geistlicher

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 49. S. 547. — vergl. Ver. vom 31. August 1806. — Postportofrei ist der Verkehr der Staats- und Kirchenämter insbesondere in Kirchen-, Schul- und Armensachen, so wie in Sachen der 3 evangel. Kirchenfonds. Die Briefe und Pakete sollen aber mit dem Amts-Sigill gesiegelt, und der Grund der Befreiung auf der Ueberschrift kurz angegeben werden. — Postportofrei sind auch die privilegirten Bibel-Anstalten zu Stuttgart und Tübingen, die Wohlthätigkeits-Vereine rc.

635) Normal. Buch des Consist.

seine amtliche Stellung als Mittel gebraucht, die Mildthätigkeit seiner Gemeinde für bestimmte Zweke in Anspruch zu nehmen, das Eigenthümliche dieser Art von Collekten die Cognition der höhern Polizei-Behörde nicht auszuschließen vermag.

2) Insbesondere aber die Brand-Collekten sind durch den lezten §. der Brand-Versicherungs-Ordnung von 1807 gänzlich abgestellt. Dieselben können daher nur im Wege der Dispensation von dem Geseze Statt finden, und diese Dispensation kann nur von der höhern Regierungs-Behörde, welche für den Vollzug der Brandversicherungs-Ordnung zu sorgen hat, ausgehen.

Das evang. Consistorium hat daher das Dekanatamt — mit seinem Antrage wegen einer Collekte für die abgebrannte Stadt Sulzbach an die Regierung des Jart-Kreises zu verweisen.

Stuttgart, den 8. August 1822.

Schmidlin.

680.

Consist. Erlaß, betr. die Nachricht über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche.

Vom 20. August 1822 [636]).

Als das evangelische Consistorium mittelst der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 74.) eine Nachricht über die Einrichtung des geistlichen Unterstützungs-Fonds dem Publikum mittheilte, hatte es sich vorbehalten, ein Gleiches auch in Ansehung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für die evangelische Geistlichkeit zu thun, was nun hiemit geschieht.

I.

Zeit der Entstehung des Instituts, die Art und Weise seiner Bildung und dessen Zweck, auch rechtliche Würdigung desselben.

Der befragte Fonds verdankt seine Anordnung einer höchsten Entschließung des verewigten Königs Majestät vom 12. Juli 1805.

---

636) Regbl. 1822. Nr. 54. S. 613. Memminger würt. Jahrb. 1819. S. 276. — vergl. die Nachr. von dems. vom 9. Sept. 1823. (Regbl. Nr. 49. S. 707.) vom 27. August 1824. (Regbl. Nr. 53. S. 770.) 10. Aug. 1827. (Regbl. Nr. 33. S. 333.) vom 9. Mai 1828. (Regbl. Nr. 32. S. 349.) 9. Okt. 1829. (Regbl. Nr. 46. S. 448.) 4. Mai 1832. (Regbl. Nr. 22. S. 148.) u. s. w.

Mehrere vorangegangene Jahre war eine von Mitgliedern des evangelischen Consistoriums und des vormaligen Kirchenraths niedergesetzte Deputation mit umfassenden Untersuchungen über den Zustand dieses Besoldungswesens und mit Berathungen über Verbesserungen beschäftigt gewesen. Die Natur der Verhältnisse, unter welchen in den früheren Zeiten vor der Reformation die Errichtung von Kirchenämtern und namentlich von Pfarreien (durch Stiftungen) erfolgte, hat nothwendig theils eine höchst auffallende Ungleichheit in dem Betrag der Dotation der einzelnen, wenn gleich in Beziehung auf Amts-Verhältnisse gleichartigen Stellen, theils die Anweisung der Dotation auf Gegenstände, gegen die mit fortschreitender Zeit sich zum Theil immer mehrere Ausstellungen erhoben, (Zehenten, Hofgüter ꝛc.) mit sich gebracht.

Während die Folgen hievon in Württemberg so wie in andern Ländern auch in die Zeiten nach der Reformation, mancher mit dieser getroffenen Aenderungen ungeachtet, sehr fühlbar übergegangen sind, mußte bei der gedachten Deputation zuerst die Frage in Vorwurf kommen, ob nicht mit Beseitigung des Geschichtlichen, worauf die Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Kirchenstellen beruhen, eine durchgreifende Reform des Besoldungswesens der Geistlichen in Absicht auf die Gegenstände und den Betrag des Einkommens vorzunehmen wäre, in ersterer Beziehung dasselbe hauptsächlich auf fixe Besoldungen zu bringen, und in letzterer Beziehung für die Stellen gleicher Art gleichförmige Gehalte mit Vorbehalt eines Fonds, aus welchem, nach Beschaffenheit des Dienstalters und der Verdienste der Angestellten, Zulagen gegeben würden, zu bestimmen seyn möchten.

Indem man aber bei genauer Prüfung die Ausführung eines solchen Plans theils als zu weit aussehend theils als sonst allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen erkannte, mußte man sich nun darauf beschränken, sich zum Zweck zu nehmen, mit Beibehaltung der seitherigen Einrichtungen im Ganzen bloß eine Verbesserung des Einkommens der einzelnen auffallend als zu gering dotirten Stellen durch Zulagen zu ihrer seitherigen Dotation zu bewirken, es dahin einzuleiten, daß solche Stellen wenigstens das Nothwendigste erhalten, was, um nicht bei den Nahrungs-Sorgen des Angestellten die Würde und Wirksamkeit des Amtes selbst Preis zu geben, erforderlich wäre. Dies erschien als das wichtigste und am meisten dringende Bedürfniß.

Die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks konnten nicht durch einen neuen Zuschuß des Kirchenguts zu dessen seitherigen Leistungen für die Besoldungen der Geistlichen erhalten werden. Die Abreichung des hiezu erforderlichen Zuschusses (nach damals vorläufig angestellten Berechnungen jährlich ungefähr 6000 fl.) wurde als die Kräfte dieses Guts übersteigend angesehen. Die erforderlichen Mittel mußten also aus demjenigen erhoben werden, was schon seither für die Besoldungen der Geistlichen ausgesetzt gewesen war, und es folgte hieraus von selbst, daß die für nothwendig erkannte Verbesse-

rung des Einkommens der seither allzugering dotirt gewesenen Stellen, neben Benutzung des Einkommens der jedoch nur wenigen Stellen, welche etwa als überflüssig aufgehoben werden konnten, nur durch Abzüge an der seitherigen reichlicheren Dotation anderer Stellen bewirkt werden konnte. In rechtlicher Hinsicht konnte hiebei kein Anstand obwalten; denn es ist sowohl den Normen des allgemeinen Kirchenrechts als den besondern Württembergischen Kirchengesetzen vollkommen gemäß, daß unter der Autorität des obersten Bischoffs kirchliche Stellen aufgehoben oder ihre Dotationen vermindert werden können, wenn die Einkünfte wieder zu gleichen kirchlichen Zwecken, deren Beförderung nach dem Ermessen der Ober-Kirchenbehörde das Wohl der Kirche erfordert, verwendet, und wenn das Wohl des Staates und die Rechte dritter dadurch nicht gefährdet werden. Die Rechte dritter aber wurden hier namentlich dadurch gewahrt, daß alle Veränderungen auf Erledigungsfälle ausgesetzt, keine durch Aufhebung einer Stelle oder durch einen Abzug von der Dotation ohne die nöthige Fürsorge, daß die kirchliche Berathung der betreffenden Gemeinden nicht leide, vorgenommen, und bei Stellen, die von patronatherrlicher Nomination abhangen, dieses Verhältniß noch insbesondere berücksichtigt wurde.

Auf die angezeigten Verhältnisse und Ansichten gründeten sich nun die Vorschläge, welche die obgedachte Deputation über die Errichtung des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds machte, und die, nachdem denselben im Wesentlichen auch das evangelische Consistorium und der vormalige Kirchenrath beigetreten waren, durch die Eingangs erwähnte Resolution die höchste Bestätigung erhielten.

II.

Grundsätze, nach welchen die Einkünfte angesetzt und berechnet und sodann verwendet werden, auch Umfang des Instituts.

Zufolge dieser höchsten Resolution und nachgefolgter weitern höchsten Bestimmungen bestehen die Grundsätze, nach welchen die Einkünfte des Fonds angesetzt und berechnet und sodann verwendet werden, in Folgendem:

1) Für denselben wird das Einkommen derjenigen Kirchenstellen, welche als überflüssig aufgehoben werden können, benutzt, soweit es nicht zur Belohnung derjenigen, welche die Verrichtungen der aufgehobenen Stelle übernehmen, abgegeben werden muß.

Abzüge von reichlicher dotirten Stellen werden in der Regel nach folgendem Maßstabe gemacht:

Von einem Dienst-Einkommen	werden abgezogen
von 700 — 800 fl.	— 25 fl.
— 800 — 900 fl.	— 40 fl.
— 900 — 1000 fl.	— 60 fl.
— 1000 — 1100 fl.	— 85 fl.
— 1100 — 1200 fl.	— 100 fl.
— 1200 und darüber	— 150 fl.

Einkommen und Abzug, welcher letztere in der Regel halb in Geld und halb in Naturalien angesetzt wird, werden hier in den sogenannten Competenz-Preisen, der Scheffel Roggen zu 6 fl., der Scheffel Dinkel zu 3 fl. 30 kr., der Scheffel Haber zu 2 fl. 45 kr. u. s. w. berechnet.

Der Abzug findet nur auf Erledigungsfälle und nur Einmal für immer Statt.

Eigenthümliche Verhältnisse bringen nothwendig Abänderungen des angegebenen Maßstabs des Abzugs in einzelnen Fällen mit sich, und er fällt weg oder wird vermindert, wenn nach dem Abzug die Stelle kein für ihre eigenthümliche Verhältnisse angemessenes Einkommen mehr gewähren sollte.

2) Bei der ersten Anordnung der Anstalt mußte das Minimum des Einkommens, auf welches jede dasselbe noch nicht erreichende Stelle gebracht werden sollte, nothwendig nur auf eine äußerst mäßige und solche Summe bestimmt werden, daß man vollkommen gesichert war, die der Anstalt angewiesenen Mittel werden zuverläßig zu der durchgängigen Erhöhung auf dieses Minimum zureichen, und so wurde es dann für Dekanate zu 700 fl., für die Diakonate erster Klasse zu 500 fl. und für die übrigen Diakonate und Pfarreien zu 425 fl. (die Naturalien immer zu den obgedachten Competenz-Preisen gerechnet) angenommen.

Auf diese Minimums-Summe sind nun auch bereits seit mehreren Jahren alle Stellen, deren Einkommen es noch nicht erreicht hatte, wo nicht etwa bei einzelnen besondere Anstände vorwalten, erhöht, und dem Fonds sind noch weitere nicht unbeträchtliche Mittel übrig geblieben.

Sie haben dazu gedient und werden noch ferner, so weit sie zureichen, dazu dienen, weitere Erhöhungen des Einkommens denjenigen Stellen zu verschaffen, bei welchen eine solche nach Beschaffenheit der Verhältnisse des Amts für vorzüglich nöthig erkannt werden muß; wie z. B. im vorigen Jahr eine Erhöhung des Einkommens der Dekanate auf die Minimums-Summe von bezüglich (nach drei Klassen) 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl. (jedoch nach den sogenannten Etats-Preisen) theils aus Mitteln des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, theils aber auch aus zurückgegebenen Einkünften aufgehobener Prälaturen erfolgt ist.

Nächstdem aber werden nun die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds besonders in neueren Zeiten auch zu persönlichen Zulagen an Geistliche benutzt, welche einer Verbesserung ihres Einkommens würdig und bedürftig sind, und denen eine solche nicht wohl (wie namentlich wegen zu weit vorgerückten Alters) durch Beförderung auf eine andere, an sich einträglichere Stelle verschafft werden kann [637]).

Es wird hiedurch, — aber bei den beschränkten Mitteln freilich nur sehr unvollständig und nur in einzelnen wenigen Fällen, —

---

637) vergl. Min. Erlaß vom 27. Febr. 1822.

erreicht, was schon länger zum Besten der Kirchen=Gemeinden und der Kirchendiener allgemeiner als wünschenswerth angesehen wurde, daß nämlich die Verbesserung des Einkommens eines Geistlichen nicht immer nothwendig von der Versetzung auf eine andere Stelle, und somit von der Trennung von der Gemeinde, mit der es bisher verbunden war, abhängig seyn möchte.

Da überdieß dergleichen persönliche Zulagen in wenigen Jahren zurückfallen, so werden dadurch die Mittel, den Amtsstellen selbst, für welche eine Verbesserung noch nöthig erscheint, eine solche auszusetzen, nicht erschöpft.

3) Sowohl die Abzüge zum Besoldungs=Verbesserungs=Fonds von den für solche geeignete Stellen, als die Zulagen aus solchem, seyen es bleibende für die Amtsstellen oder blos persönliche, werden immer blos durch des Königs Majestät auf vorgängiges Gutachten des evangelischen Consistoriums festgesetzt [638]).

4) Die Anstalt erstreckt sich auf alle von der Collatur des Regenten abhängende evangelische geistliche Stellen in dem gesamten Königreiche (auch auf die in den Hof=Domänen=Kammer=Orten) [639]).

Ausgenommen von der Verbindung mit derselben aber sind diejenigen Stellen, welche von patronatherrlicher Nomination abhangen; von denselben werden weder Abzüge zum Besoldungs=Verbesserungs Fonds gemacht, noch erhälten solche Stellen und die sie bekleidenden Diener Zulagen aus dem Besoldungs=Verbesserungs=Fonds. Jedoch sind die Stellen, zu welchen die Universität Tübingen das Patronatrecht hat, ebenfalls in die Verbindung gezogen [640]).

III.

Gegenwärtiger Zustand des Instituts und Uebersicht dessen, was dasselbe bisher geleistet hat.

In der Anlage wird eine aus den Rechnungen gezogene Uebersicht des Zustands des Besoldungs=Verbesserungs=Fonds auf Georgii 1811 (auf welchen Termin die letztere Rechnung justificirt ist) und der Leistungen desselben innerhalb der 16 Jahre von seinem Entstehen an bis auf den gedachten Termin mitgetheilt. Es ergibt sich daraus Folgendes:

1) Innerhalb des bemerkten Zeitraums sind 12 Kirchenstellen, aus deren Einkommen der Besoldungs=Verbesserungs=Fonds Zuflüsse erhielt, aufgehoben und von 98 Stellen Abzüge für den Fonds gemacht worden. Da die Besoldungs=Abzüge nur in Erledigungsfällen gemacht werden, und da der Besoldungs=Verbesserungs=Fonds in Beziehung auf das vormalige

638) Nach Min. Erlaß vom 14. Juli 1817 und 27. Febr. 1822.
639) rüks. der neuwürt. Orte vergl. K. Ver. vom 19. Juli 1811.
640) vergl. Ver. vom 20. Febr. 1819.

Herzogthum erst 16 Jahre, in Beziehung auf die neu erworbenen Lande je nach dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung mit dem Württembergischen Stammlande noch wenigere Jahre besteht; so sind, wenn gleich nicht sehr viele, doch noch mehrere Stellen übrig, welche, wenn sie zur Erledigung kommen, sich zu einem Abzug für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds eignen werden.

2) Die dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zugeflossenen Einkommenstheile jener aufgehobenen Stellen und die gemachten Abzüge von andern Stellen belaufen sich auf die (jährliche) Summe von 12,050 fl. 11 kr. 2 hl., die Naturalien hier wie bei den nachfolgenden Angaben zu Etats-Preisen gerechnet.

3) Von den Mitteln des Fonds sind 91 geistliche Stellen verbessert worden; die für solche angewiesenen (bleibenden) Zulagen betragen die Summe von jährlichen 8020 fl.

4) Die zeitigen (persönlichen) Zulagen, welche auf die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds angewiesen sind, beliefen sich an Georgii 1821 auf jährliche 2741 fl. 4 kr. 3 hl.

5) Als eine sehr bedeutende Leistung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds kommen sodann noch die Einnahmen in Betrachtung, welche aus den noch nicht zu Zulagen an einzelne Stellen oder Personen verwiesenen Mitteln desselben der geistliche Unterstützungs-Fonds, auf die bereits in den Nachrichten über den letztern in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 74. von 1821 angezeigte Weise, bezogen hat und bezieht.

IV.

Form der Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

Die Verwaltung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ist mit keiner eigenen Kassenführung verbunden und besteht im Ganzen blos in einer Controle, was er zu fordern hat und was aus seinen Mitteln angewiesen ist.

Diese Controle wird einer Seits bei dem Consistorium, als der Behörde, unter deren Leitung überhaupt die Angelegenheiten des Fonds stehen, über den ganzen Fonds, anderer Seits in Beziehung auf die Stellen, welche von der Finanz- oder Hof-Domänen-Verwaltung ihre Besoldungen beziehen, bezüglich von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer und der Hof-Domänen-Kammer, geführt.

Ist nämlich ein Abzug von der Besoldung einer Stelle erster oder zweiter Art genehmigt worden, so wird nun Namens der Staatskasse oder Ober-Hofkasse von der salarirenden Beamtung um so viel weniger an die betreffende Stelle bezahlt, und dagegen entsteht für den gleichen Belauf von Geld und Naturalien dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ein Guthaben bei der Staatskasse oder der Ober-Hofkasse. Wenn daher einer Stelle oder Person eine Zulage

gegeben werden soll, so geschieht dies auf Rechnung des Guthabens, welches der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds im Ganzen bei der Staats- oder Ober-Hofkasse hat; die Ober-Rechnungs-Kammer oder Hof-Domänen-Kammer weist die Abreichung der Zulage bei der Kameral-Verwaltung, in deren Sprengel die betreffende Stelle oder Person sich befindet, an, und mit einer solchen Anweisung vermindert sich also wieder jenes Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds. Alljährlich wird mit der Ober-Rechnungs-Kammer und mit der Hof-Domänen-Kammer über das, was von der Staats- und Ober-Hofkasse für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds geleistet worden und was dieser gut hat, abgerechnet, und der Ueberschuß der Forderungen desselben wird von der Staats- so wie von der Ober-Hofkasse in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert. Diese Abrechnung und Ablieferung ist dadurch vereinfacht und erleichtert, daß die Staatskasse und die Ober-Hofkasse die Naturalien, welche in dem Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds begriffen sind, jedes Jahr gleichförmig in den Etats-Preisen an den Unterstützungs-Fonds bezahlt [641]). Mit beiden Kassen ist die Abrechnung bis Georgii 1821 abgeschlossen und richtig gestellt, und die Berichtigung der Abrechnung für Georgii 1822 ist von dem Consistorium bereits eingeleitet.

Der Betrag der (übrigens nicht häufig vorkommenden) Abzüge an den Gehalten solcher Stellen, welche ausschließend bei örtlichen Stiftungs-Verwaltungen besoldet sind, wird in Ermanglung einer Centralkasse für diese, je von jeder betreffenden Stiftungs-Verwaltung unmittelbar an die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert, was hier in Beziehung auf die Naturalien in den jedesmaligen Verkaufs-Preisen geschieht. Der Unterstützungs-Fonds bestreitet dann auch die Ausgaben, wenn auf diese Abzüge Zulagen angewiesen werden. Die controlirende Rechnung, welche der Revisor des Consistoriums über den ganzen Stand des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu führen hat, umfaßt übrigens auch die Verhältnisse zu den örtlichen Stiftungs-Verwaltungen.

Der evangelischen Synode wird nach getroffener neuerer Anordnung jedes Jahr auch die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, so wie die über den geistlichen Unterstützungs-Fonds zur Einsicht vorgelegt [642]).

Stuttgart den 20. August 1822.

Wächter.

641) „In Zukunft sollen die Naturalien-Ueberschüsse des Fonds jedes Jahr in den Durchschnittspreisen des nächst vorhergehenden Jahrs von beiden Kassen dem Fonds vergütet werden." Min. Erlaß vom 23. Juni 1829.

642) Es ist hier im Regbl. angehängt eine Darstellung des Zustands des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgi 1821.

681.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Verkündigung eines Fin. Min. Erlasses vom 19. August 1822, betr. die Beifuhr der Besoldungs-Weine der Geistlichen.

Vom 10. Sept. 1822 [643]).

---

†) Justiz-Novelle, betr. die Abänderung verschiedener gesezl. Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung, insbes. Feststellung der ehegerichtl. Behörden.

Vom 15. Sept. 1822.

---

††) Kön. Dekret an den Finanz-Minister, betr. die Verwandlung der geistl. Besoldungs-Weine.

Vom 18. Sept. 1822.

---

†††) Verfügung des Justiz-Ministeriums, betr. den Nicht-Transport Gefangener am Sonntage.

Vom 18. Sept. 1822.

---

643) Gedr. Consf.Reg. Müller K. Int.Bl. S. 42. — Den Fin.Min.Erl. betr. s. Sammlung der Fin. Ges.

†) s. Ger. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 61. S. 673. — vergl. Müller K. Int. Bl. S. 102.

††) Consf. Reg. — „Sowohl die Ueberweisung der Sorge für die Beifuhr des Besoldungs-Weines der Geistlichen an diese selbst, und die Fixirung der ihnen dafür zu leistenden Vergütung, als auch die Veränderung der Wein-Besoldungen in Geld oder Getreide soll zur Ausführung gebracht, und in lezterer Beziehung sollen allgemeine Grundsäze aufgestellt werden, worüber Ich nähere Anträge erwarte, und zu welchen nöthigenfalls seiner Zeit die Zustimmung der Stände einzuholen seyn wird. Es ist jedoch keineswegs Meine Absicht, die Geistlichkeit hiebei in den mindesten Nachtheil zu versezen, vielmehr will Ich, daß sie eher ihren Vortheil bei der neuen Einrichtung findet." — Das Betreffende wird eröffnet dem Consf. den 27. Sept. 1822 vom Min. des K. und Sch. W.

†††) s. Ger. Ges. — Hoffaker Jahrb. der Gesezgeb. III, 10.

†) Erlaß des Minist. des Innern und K. und Sch. W., betr. die Aussezung akademischer Preise zur Belebung des Studiums der Kanzelberedtsamkeit und der Katechetik.

Vom 25. Sept. / 4. Oktbr. 1822.

---

††) Erlaß des Steuerkollegiums, betr. die Accise von dem Verkauf der Besoldungs-, Keltern- und Gefäll-Weine.

Vom 10. Okt. 1822.

682.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Bescheinigung der Geburtstage bei Bitten um Gratialien, Pensionen ꝛc.

Vom 12/22. Nov. 1822 [644]).

Im Namen des Königs.

Nach einer Ministerial-Verordnung vom 12. dieses, soll bei den Gesuchen um Pensionen, Quiescenz-Gehalte oder Gratialien, jedesmal auch das Lebens-Alter der Empfänger durch Angabe und Bescheinigung der Geburtstage bemerkt werden. Dem aussenbenannten Dekanat-Amt wird dieses zur Nachachtung mit dem Beisatz eröffnet, bei den Gratialien den Geburtstag nicht nur des Bittenden, sondern auch von dessen unversorgten Kindern in der gehörigen Columne in der Tabelle beizusetzen.

Stuttgart, den 22. Nov. 1822.

Wächter.

---

†) s. Schul-Ges. — Durch nachfolgende Königliche Entschließung vom 16. Mai 1823 wurde befohlen, daß neben der ältesten theologischen Promotion im Stifte, auch die aus derselben nächst vorangegangenen Promotion, welche bereits als Vikarien angestellt sind, zur Bewerbung um die homiletischen und katechetischen Preise zugelassen werden sollen; es haben jedoch dieselben eine Reise-Kostens-Vergütung nicht anzusprechen.

††) s. Fin. Ges. — Regbl. 1822. Nr. 67. S. 719.

644) Gedr. Consist. Reg. — vergl. Consist. Erlaß vom 21. Febr. 1822. — Der Befehl wird wiederholt durch Min. Erlaß vom 13. Febr. 1829 (Gaupp K. R. II, 1, 407.).

683.

Consist.Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Form der Fertigung von Pfarrberichten.

Vom 17. Dec. 1822 [645]).

Im Namen des Königs.

Den Königl. Dekanat-Aemtern läßt man hiemit die erforderliche Anzahl von Exemplarien der Vorschrift, nach welcher künftig die Pfarr-Berichte auszufertigen sind, mit dem Auftrage zugehen, jedem Pfarr-Amte ihrer Diöcese ein Exemplar derselben zuzusenden.

Daß in den Pfarrberichten kein Raum mehr zu Zeugnissen der Gemeinden frei zu lassen ist, und daß künftig die Einsendung der Postrelationen unterbleibt, ist den Königl. Dekanat-Aemtern schon aus dem Entwurfe für die Visitations-Berichte bekannt [646]), und ist nun auch amtlich zur Kenntniß der Pfarr-Aemter zu bringen.

Eben so unterbleibt künftig die Einsendung besonderer Pfarr-Wittwen-Zettel mit den Synodal-Akten, indem es an den, zu der Administration der geistlichen Wittwen-Kasse deßhalb einzusendenden, Tabellen genügt, und, wenn eine Pfarr-Wittwe durch ihr Verhalten sich des Fortgenusses der Wittwen-Pension unwürdig zeigen sollte, darüber ein besonderer Bericht an die evangelische Synode zu erstatten ist.

Da es zu Beschleunigung der Visitations-Geschäfte wesentlich erforderlich ist, daß die Pfarrberichte zu gehöriger Zeit an die Dekanat-Aemter eingeschickt werden, so haben diese die Pfarr-Aemter anzuhalten, daß die im Laufe des Jahrs zu visitirenden ihre Pfarrberichte, die nicht zu visitirenden aber die Notizen für die Dekanat-Aemter, deren diese zu Ausfertigung ihrer Uebersichts-Berichte bedürfen, unfehlbar auf Georgii einsenden, von denjenigen aber, welche es daran fehlen lassen, acht Tage nach Georgii die ausgebliebenen Berichte auf Kosten der Saumseligen einzufordern und zur Kenntniß der Synode auf den Pfarrberichten den Tag ihres Eingangs zu bemerken. In dem Entwurfe für die Visitations-Berichte ist die außengebliebene Nummer 15 einzutragen. Sie heißt: „Anzeige von Haltung der Sonntags-Schule und von der Zweckmäßigkeit ihrer Behandlung." Die, in dem Entwurfe für die Visitations-Berichte verordnete, Angabe der Namen der 4—6 vorzüglichsten Schüler aus jeder Schule kann bis auf weiteren Bescheid unterbleiben [647]).

Da sich bisher öfters sowohl die Visitationen als die visitirenden Geistlichen darauf beschränkt haben, in ihren Pfarr- und Vi-

645) Consf.Reg. Gedr. Müller, K. Int.bl. S. 47. — vgl. Cyn. eccl. c. XI. Mod. visit. von 1744. Syn.Erlaß vom 4. April 1811.

646) vgl. Consist.Erlaß vom 29. März 1822.

647) Ueber die veränderte Bestimmung der Schulprämien vergl. Müller, Sch. Int.bl. I, Nro. 27. S. 58.

sitations-Berichten bestehende Mißbräuche oder Mängel und vorgekommene Beschwerden zur Kenntniß der Synode zu bringen, ohne dabei anzuzeigen, ob und welche Versuche sie selbst zu Beseitigung derselben gemacht haben, so hält man für nöthig, die Königliche Dekanat-Aemter darauf aufmerksam zu machen, daß sie theils das einer Abhülfe Bedürftige sogleich bei oder nach der Visitation für sich allein, so weit ihre Befugniß reicht, oder in Verbindung mit den weltlichen Ober-Aemtern zu erledigen, theils, wo sie dieß nicht können, und wo eine baldige Verfügung erforderlich ist, Bericht an das Königl. Consistorium zu erstatten, theils wo es Sache einer Gemeinde ist, eine ihr Kirchen- oder Schulwesen betreffende Angelegenheit einer höheren Behörde vorzulegen; dieselbe dazu anzuweisen haben.

Dessen, was sie auf solche Weise verfügt oder eingeleitet haben, ist in den Visitations-Berichten zu erwähnen, wenn nicht eine Sache durch ihre Verfügungen bereits ganz abgethan ist.

Eine Vorschrift zu Verfertigung der Pfarrbeschreibungen, in welchen die, künftig nicht mehr in die Pfarrberichte aufzunehmenden, Notizen über stehende Verhältnisse der Parochie zu verzeichnen sind, wird demnächst erlassen werden [648]).

Stuttgart, den 17. Dec. 1822.

Wächter.

Beilage.

Vorschrift zu Verfertigung der Pfarrberichte.

Vorerinnerung.

Die Pfarrberichte sollen in gewöhnlicher Kanzleiform deutlich geschrieben, halb gebrochen, paginirt und haltbar eingestochen werden.

Keine Nummer darf ausgelassen oder versetzt werden. Nummern, deren Gegenstände sich in dem Orte nicht finden, bekommen den Beisatz: fällt hinweg, oder einen ähnlichen Ausdruck.

Der Termin, von welchem und bis zu welchem sich die Pfarrberichte erstrecken sollen, ist der Tag Georgii. In Beziehung auf diesen Termin sollen sie eine Rechenschaft über den Geschäftsgang in den zwei letztverflossenen Jahrgängen enthalten, welche da, wo derselben einzeln erwähnt werden muß, durch a und b zu unterscheiden sind.

Von der Beziehung auf diesen Termin, welcher allen übrigen Notizen zu Grunde zu legen ist, wird nur die Angabe der Seelen-

648) vgl. Consist.Erlaß vom 15. Jun. 1827.

zahl und der Zahl der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten ausgenommen, für welche in Uebereinstimmung mit den Bevölkerungslisten der erste November als Termin anzunehmen ist.

Die Pfarrberichte müssen unfehlbar auf den Tag Georgii an die Dekanat-Aemter eingeschickt werden.

Jahrgang des Pfarrberichts.

Nummer und Namen des Ortes.

Namen des Dekanats, des Oberamtes und des Kreises, wohin der Ort gehört.

Pfarrbericht für die auf den ... ausgeschriebene Kirchen- und Schul-Visitation.

I. Abschnitt.

Von dem Kirchen-Wesen.

1) Wie hoch sich die, in der letzten Spalte der Bevölkerungsliste angegebene, Zahl aller Anwesenden in der Parochie am ersten November des letztverflossenen Jahres belaufen habe? Wie viel darunter Evangelisch-lutherische seyen [649])?

Wenn mit einer Pfarrei Filialien verbunden sind, so ist von dem Mutter-Orte und jedem einzelnen Filial die Seelenzahl überhaupt und die der Evangelisch-lutherischen, wenn sie von jener verschieden ist, insbesondere anzugeben.

2) Wie groß die Zahl der Gebornen in der Parochie, die der Gestorbenen und der im Orte Getrauten im Jahr a und b gewesen sey?

Bei den Gebornen ist die Zahl der Unehlichen darunter besonders zu bemerken, und, wenn unter den Getrauten gemischte Ehen vorkommen, so ist ihre Zahl auch anzugeben [650]).

3) Wie hoch sich die in dem neuesten genehmigten Jahrs-Etat der Heiligen- und Stiftungs-Pflege aufgenommenen Einnahmen- und Ausgaben-Summen belaufen? Wie der Ueberschuß verwendet werde? Oder wer das Deficit decke [651])?

4) Wie sich der sittlich-religiöse Zustand der Gemeinde in dem Verhalten der Mehrzahl ihrer Glieder darstelle?

Wenn es bei einem beträchtlichen Theile der Gemeinde an äußerlicher Gesetzmäßigkeit, Zucht und Ordnung fehlt, so ist unter Bezeichnung dieser Fehler anzugeben, woher sie hauptsächlich rühren? ob sie zuzunehmen scheinen? Und durch welche Mittel und mit welchem Erfolge denselben entgegengearbeitet werde?

---

649) vgl. Gen.Syn.Rescr. vom 29. Nov. 1823. II, 1.
650) vgl. Gen.Syn.Rescr. vom 29. Nov. 1823. II, 2.
651) vgl. die Note zu I, 2. des Vis.Ber.Entw. v. 29. März 1822.

Wenn die Gemeinde sich der Mehrzahl nach durch geistige, sittliche und religiöse Bildung auszeichnet, so ist desselben zu erwähnen.

Insbesondere ist zu bemerken, ob in den zwei lezten Jahren eine vermehrte oder verminderte Werthschäzung der kirchlichen Anstalten an der Zunahme oder Abnahme des Besuches der öffentlichen Gottesdienste und der Theilnahme an dem Abendmahle zu erkennen gewesen sey?

Wenn schwärmerische und der praktischen Religion nachtheilige Meinungen bei der Gemeinde Eingang gefunden zu haben scheinen; so ist das Charakteristische derselben zu bezeichnen, und anzugeben, auf welche Weise der Geistliche der Verbreitung derselben zu begegnen gesucht habe? —

Anmerkung. Die in der vorliegenden Vorschrift enthaltenen Fragen sind, was bei dieser Nummer besonders zu bemerken ist, mehr Hindeutungen auf die Punkte, welche bei Verfassung der Pfarrberichte zu berücksichtigen sind, als Formeln, deren Buchstabe in den Antworten zu wiederholen wäre. Diese sollen vielmehr den freien Ausdruck der Ansichten der Verfasser nach den hier bezeichneten Gesichtspunkten enthalten, ohne daß sich dieselben als an die Worte der Fragen gebunden betrachten dürften.

5) Ob und wie viele Separatisten sich am 1. Nov. des letzten Jahres in der Parochie befunden haben? Ob ihre Anzahl innerhalb der zwei letzten Jahre zu= oder abgenommen habe? Und ob mit denselben nach der Vorschrift vom 27. Dec. 1803. verfahren werde? Ob sie sich ruhig verhalten und ihre Kinder zur Schule schicken?

Anmerkung. Als Separatisten sind hier nur solche Leute anzugeben, welche sich aus Grundsäzen und Sektirerei von der Kirchengemeinschaft absondern. Die Einsendung namentlicher Verzeichnisse derselben mit den Pfarrberichten kann unterbleiben. Wenn sich aber ihre Zahl vermehrt oder vermindert, oder wenn sich ihr Verhalten merklich geändert hat, so haben auch die im Laufe des Jahres nicht zu visitirenden Pfarr = Aemter auf Georgii Berichte darüber an die Dekanat = Aemter einzusenden, von welchen dieselben mit den Pfarr = Berichten des Jahres zur Synode einzuschicken sind.

6) Ob und wie viele Privat = Versammlungen sogenannter Pietisten in der Parochie gehalten werden? Wie viele Mitglieder Jede habe? Wer dabei Vorsteher oder Sprecher sey? Ob die Mitglieder, und besonders die Sprecher, in gutem Rufe stehen? In welchen Häusern, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sie zusammenkommen? Und ob sie ihre Zusammenkünfte nicht über die gesetzliche Zeit ausdehnen? Womit sie sich bei ihren Zusammenkünften beschäftigen, und welche Schriften dabei gebraucht werden und überhaupt unter ihnen im Umlaufe seyen? Ob der Geistliche diese Versammlungen zuweilen besuche, und nichts bedenkliches oder gesetzwidriges dabei gefunden habe?

7) Ob keine Eingriffe anderer Religions = Verwandten in die evangelischen Kirchen = Rechte vorgekommen seyen?

8) Ob die weltliche Obrigkeit in Uebereinstimmung mit den Geistlichen durch Beispiel und amtliches Ansehen zur Erhaltung

der Ordnung für das Beste der Kirche und Schule wirke? Ob Ehehändel und andere gemeinschaftliche Amts-Geschäfte nach gesetzlicher Vorschrift und möglichst bald erledigt werden? Ob für Arme, Wittwen und Waisen möglichst gesorgt und dem Bettel und Müßiggang gesteuert werde [652])?

9) Tauf- und Zunamen des Pfarrers. Wie alt er sey? Wie lang er auf dieser Stelle, und, wenn es nicht seine Erste ist, wie lang er überhaupt im Amte sey? Ob er ledig, verheirathet oder Wittwer sey? Ob und wie viele Kinder er habe? Ob darunter bereits Versorgte? — Wie seine Vermögensumstände beschaffen seyen? Ob er die theologischen Studien fortsetze, und mit welchen wissenschaftlichen Fächern er sich ausserdem abgebe, und welche wissenschaftliche Schriften er in den zwei letzten Jahren gelesen habe? Ob er in der Diöcesan-Lesegesellschaft stehe? Wenn er etwas im Drucke herausgegeben hat, so kann es hier bemerkt werden. Auch wenn er eine Diöcesan-Schullehrer-Konferenz hält, so ist es hier zu bemerken. Ob er seine Predigten schreibe, und aus dem Gedächtniß ablege?

10) Wenn andre angestellte Geistliche in dem Orte sind, so werden die nämlichen Fragen auch in Beziehung auf sie beantwortet.

11) Wenn ein Vikar in dem Orte ist, so wird sein Name, Alter, die Zeit seiner Anstellung und das Zeugniß des Pfarrers über seine Studien, seine amtliche Brauchbarkeit und sein Betragen anzugeben.

12) Wie der Meßner heiße, und wie alt er sey? Ob er in seinem Amt pünktlich und in seinem Wandel regelmäßig sey?

Anmerkung. Wenn der Schulmeister zugleich Meßner ist, so ist hier nur zu bemerken, daß er weiter unten vorkomme, und bei dem nachher vorkommenden Zeugnisse über seine Amtsführung auch zu erwähnen, ob die Meßnerei-Geschäfte von ihm pünktlich versehen werden.

13) Ob die nach Gesetz und Herkommen laut der Pfarrbeschreibung zu haltenden Gottesdienste alle gehalten oder wie viele von jeder Art derselben im Jahre a und b eingestellt, verwechselt oder verlegt worden seyen? Und aus welchen Ursachen?

Ob insbesondere die ausserordentlichen Kasual-Predigten der Vorschrift gemäß gehalten worden seyen?

14) Ob über die evangelischen und epistolischen Perikopen und in jedem zweiten Jahre während der Fastenzeit über die Leidens-Geschichte gepredigt worden?

15) Ob in den Katechisationen die Erklärung des Lehrbuches in jedem Jahre vollendet worden sey? Und bis zu welchem Alter die ledigen Leute in den Katechisationen vorstehen? —

16) Wie oft das heilige Abendmahl im Jahre a und b gehalten worden sey?

---

652) vgl. die Fragen über den Status polit. Cyn. eccl. S. 297. im Mod. visit. in den Anm. zu Syn.-Erl. vom 4. April 1811.

17) Mit wie vielen Knaben und Mädchen die Konfirmation im Jahr a und b vorgenommen worden sey? Ob alle das gehörige Alter gehabt oder auf gesetzliche Weise Dispensation erhalten und zweimaligen Vorbereitungs-Unterricht empfangen haben [653])?

18) Ob in Hinsicht auf kirchliche Handlungen die bestehenden Gesetze befolgt werden? Ob besonders die neue Liturgie nach der Vorschrift gebraucht werde? Ob sich gegen dieselbe neuerlich Widerspruch oder Abneigung in der Gemeinde geäußert habe, und welche Mittel in diesem Falle zur Beseitigung des Widerspruches angewendet worden seyen?

19) Ob für Beförderung eines sanften, feierlichen und harmonischen Kirchen-Gesanges fortwährend gesorgt worden [654])? —

20) Ob die öffentlichen Kirchenbücher, als: Tauf- Todten- und Ehebuch, Familien-Register, Kommunikanten- und Konfirmanden-Register, Kirchen-Kalender und Verkündigungsbuch pünktlich geführt und deutlich geschrieben, und ob die Vorschriften vom 19ten Jun. und 20ten Nov. 1810. wegen der Aufbewahrung und doppelten Führung der Kirchenbücher befolgt werden?

21) Ob die Pfarr-Registratur in Ordnung, und ob in derselben namentlich das Koncept des Pfarrberichts ein vollständiges Exemplar der (neuangeordneten) Pfarr-Beschreibung, und ein richtiges Inventarium der Bücher und Mobilien der Kirche vorhanden sey?

22) Wie oft der Kirchen-Konvent im Jahre a und b gehalten worden sey? Von wem die Protokolle über die Verhandlungen geführt werden? Welche hauptsächliche Gegenstände dabei vorgekommen seyen?

Ob namentlich von demselben für die Aufrechthaltung der Sonntags-Feier gesorgt werde? Und ob vorgekommene Störungen derselben untersucht und den Gesetzen gemäß geahndet worden seyen?

Ob die Verordnung vom 19. Dec. 1821. wegen der Lichtkärze pünktlich gehandhabt werde? Und ob ein nachtheiliger Einfluß der Lichtkärze auf die Sittlichkeit der Gemeinde zu bemerken sey?

23) Ob die General- und Special-Rescripte sorgfältig aufbewahrt und in das Rescripten- und Receß-Buch vollständig eingetragen werden? Wenn in den zwei letzten Jahren besondere Visitations- oder Synodal-Recesse in Beziehung auf das Kirchenwesen dieser Parochie erlassen wurden, so ist ihres Inhalts hier

---

653) Nach dem Umlaufschr. der Gen.Sup. vom J. 1827. soll hier auch angegeben werden, in welchem Monat und ob am Anfang oder in der Mitte desselben der Confirmanden-Unterricht angefangen worden sey, wie viele Stunden wöchentlich darauf verwendet worden seyen, und welches Lehrbuch dabei zu Grunde gelegt worden sey.

654) Namentlich soll hier auch über die Erfolge der durch die Synodal-Verordn. vom 29. Nov. 1823. gegebenen neuern Anordnungen in Betreff des 4stimmigen Kirchen-Gesangs der Gemeinden bestimmte Anzeige geschehen.

zu erwähnen, und anzuzeigen, ob sie befolgt worden seyen? oder warum nicht [655])? —

II. Abschnitt.

Von dem Schulwesen.

24) Tauf- und Zunamen des Schulmeisters. Wie alt er sey? Wie lang er auf dieser Stelle und wenn es nicht seine Erste ist, wie lang er überhaupt im Amte sey? Ob er ledig, verheirathet oder Wittwer sey? Ob und wie viele Kinder er habe? Ob darunter auch Versorgte? Wie seine Vermögens-Umstände beschaffen seyen? Wenn er einen Gehülfen hat, wie viele Schüler er selbst zu unterrichten habe? Wie viele öffentliche Schul-Stunden er täglich, Sommers und Winters halte? Ob er daneben noch Privat-Stunden gebe? Was ihm diese ungefähr eintragen? Und ob der Ertrag der Schul-Gelder in dem letzten Jahre zu- oder abgenommen habe? Ob, wie oft, und in welchen Jahren zuletzt, er Prämien erhalten habe? Wenn er neuerlich wegen seiner Amtstreue belobt worden ist, so ist dieß hier anzumerken. Ob er an einer Schul-Konferenz und Diöcesan-Schullehrer-Lesegesellschaft Theil habe? Was für ein Zeugniß ihm der Pfarrer in Hinsicht auf Gaben, Kenntnisse, Fleiß im Amte, Lehrart, Schulzucht, Ehe und Wandel geben könne?

Wenn in einem Orte mehrere Schulmeister und die Schüler nach den Geschlechtern abgetheilt sind, so werden sie, Einer nach dem Andern, und zwar

a) Knaben-Schulmeister,
b) Mädchen-Schulmeister,
c) Elementar-Lehrer, wenn solche für die jüngsten Kinder beider Geschlechter angestellt sind, auf obige Weise angeführt.

Anmerkung. Wenn einer von den Schulmeistern Meßner ist, so ist hier (s. oben Nummer 14) seine Amtsführung als Meßner zugleich zu beurtheilen.

25) Provisoren des Mutter-Ortes. Diese werden nach der Ordnung der Schulen, an welchen sie angestellt sind, unter Angabe folgender Punkte bei Jedem angeführt: Tauf- und Zunamen. Wie alt er sey? Ob er ledig sey? Wie lang er an dieser Stelle angestellt sey? Ob er von dem Schulmeister unabhängig sey? Wie viele Schüler er zu unterrichten habe? Wie viele öffentliche Schul-Stunden er täglich und ob er daneben noch Privat-Stunden gebe? Ob und in welchem Jahre zuletzt er ein Prämium oder ein Lob wegen Amtstreue erhalten habe? Ob er an einer Schullehrer-Konferenz oder Lesegesellschaft Antheil habe? Was für Zeugnisse ihm der Pfarrer in Hinsicht auf Anlagen, Kenntnisse, Charakter, Amtsführung und Verhalten geben könne?

---

655) vgl. Con.-Erlaß vom 25. Sept. 1812. und 15. Jan. 1829.

26) Filial-Schullehrer. Schulmeister und Provisoren wie Nro. 24. und 25.

27) Wie groß die Zahl der Schüler, und zwar sowohl der Knaben, als der Mädchen im letzten Winter gewesen sey? Warum, wenn ihre Zahl einen weiteren Lehrer erforderte, die Anstellung desselben noch nicht erfolgt sey? Und, wenn mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, ob Jeder derselben eine eigene Klasse und eine besondere Schulstube habe?

28) Ob die Verordnung vom 4. Jul. 1816. (in Nro. 30. des Staats- und Regierungs-Blattes) in Hinsicht auf den Eintritt der Kinder in die Schule und die Vorschrift der General-Schul-Verordnung §. 9. in Betreff ihrer Entlassung aus der Schule und der Konfirmation befolgt werde?

29) Ob die §. 33. der General-Schulordnung vom 26/31. Dec. 1810. vorgeschriebenen Lehrfächer betrieben werden? Und zwar nach alter, oder nach welcher neuen Methode? Ob das Auswendiglernen der Sprüche und Lieder in Verbindung mit den nöthigen Erklärungen sorgfältig betrieben werde?

30) Wie die Schul-Disciplin beschaffen sey?

31) Ob die vorgeschriebenen Schulbücher und etwa noch weitere Lehrmittel in der Schule vorhanden seyen und gebraucht werden?

32) Ob das Schuldiarium, das Sitten-Register und das Schul-Receßbuch sorgfältig geführt werden?

33) Ob der Zustand der Schule, und, wenn in einem Orte mehrere sind, jeder Einzelnen derselben vorzüglich, gut, mittelmäßig oder schlecht sey? Und — in den beiden letzteren Fällen — worin die Gründe davon zu suchen seyen? In welchen Fächern die Schüler die meisten Fortschritte gemacht haben, oder noch besonders zurück seyen?

34) Ob die Schulversäumnisse in den zwei letzteren Jahren zu- oder abgenommen haben, und in der Schul-Tabelle der Wahrheit gemäß angegeben seyen? Wenn sie häufig sind, woher dieß rühre? Ob von Seiten der Schullehrer, des Geistlichen und des Kirchen-Konvents nach den gesetzlichen Vorschriften dagegen verfahren werde? Ob das Verdingen von Schulkindern gestattet, und wie in Hinsicht auf Kinder, welche an einen andern Ort geschickt werden, dafür gesorgt werde, daß sie dort zur Schule angehalten werden?

35) Wann und auf wie lang im Jahre a und b die Schul-Vakanzen gegeben worden seyen?

36) Ob und an welchen Tagen die halbjährlichen Schul-Visitationen durch die Orts-Vorsteher im Jahre a und b vorgenommen worden seyen? Ob die neuen Schul-Gesetze dabei verlesen worden seyen; und ob die ihretwegen erlassene Verordnung vom 28ten Mai 1819. vollzogen worden sey? —

37) Ob die Schule von dem Geistlichen fleißig besucht, und der Religions-Unterricht in derselben gehörig besorgt werde, und ob

er diese Geschäfte in das Schuldiarium pünktlich eintrage? Ob und auf welche Weise der Geistliche auf die Belehrung und Fortbildung des Schullehrers hinwirke?

38) Ob und wie die Sonntags-Schule, bei welcher immer eine Absonderung der Geschlechter statt finden soll, gehalten, und ob sie von dem Geistlichen besucht und geleitet werde?

39) Wenn in den zwei letzten Jahren besondere Visitations- oder Synodal-Recesse in Beziehung auf das Schulwesen der Parochie gegeben wurden, so ist hier ihres Inhalts und ihrer Befolgung oder etwaiger Hindernisse derselben zu erwähnen [656]).

40) Ob eine Arbeits-Schule vorhanden und wie sie eingerichtet sey?

41) Ob und welche Schulstiftungen vorhanden seyen? Und was aus öffentlichen Kassen jährlich zu Prämien oder zu Schulgeldern und Büchern für arme Schüler verwendet werde?

42) Ob ein Schulfonds nach §. 41. der General-Schulverordnung gebildet sey, und nach den deßhalb gegebenen Verordnungen verwaltet werde? Wie viel die Einnahmen und Ausgaben desselben im Jahre a und b summarisch betragen haben? Und auf welche Zwecke die letzteren hauptsächlich verwendet worden seyen? Wie hoch sich der Fonds an Georgii des laufenden Jahres belaufen habe? Und ob die Rechnung darüber je an Georgii dem Kirchen-Konvent zur Einsicht vorgelegt worden sey? —

In einem Anhange können Wünsche, Vorschläge und etwaige Beschwerden beigefügt werden in Betreff sowohl

a) der Verhältnisse, Rechte und Interessen der Kirchen- und Schuldiener, als

b) der kirchlichen Anstalten und der sittlich-religiösen Bedürfnisse der Gemeinde, und

c) der Schuleinrichtung, des Schulbauwesens, mit Ausnahme derjenigen, deren Erledigung durch besondere Eingaben bei höheren Behörden, z. B. bei dem Königlichen Consistorium, den Königlichen Kreis-Regierungen und Kreis-Finanz-Kammern, auf dem gewöhnlichen Geschäftswege einzuleiten ist, in welchem Falle in dem Pfarrbericht blos erwähnt wird, was in einer solchen Sache bis jetzt geschehen sey.

---

656) vgl. Conf.-Erlaß vom 25. Sept. 1812. mit Anm. und Conf.-Erlaß vom 13. Jan. 1829.

684.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Wirksamkeit der Diöc. Vereine, Unterricht in der Reform. Gesch., Familien-Register, Belohnung der Vikarien, Schulbesuch der Geistlichen, Schul-Versäumnisse, Maientage rc.

Vom 17. Dec. 1822 [657]).

Die Kön. Synode sieht sich veranlaßt, folgende Anordnungen und Weisungen, welche sich auf die amtlichen Verhältnisse und Pflichten der Geistlichen beziehen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

I. Da in den Eingaben verschiedener Diöcesan-Vereine der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Versezung unwürdiger Geistlichen auf eine geringere Stelle als eine das Beste der Kirche und die Ehre des geistlichen Standes gefährdende Strafe nicht mehr angeordnet werden möchte, so findet man für nöthig, auf die Verordnung wegen der Diöcesan-Vereine, in deren Verhandlungen, wie man aus den einkommenden Berichten schließen muß, nicht immer die Haupt-Gegenstände vorzugsweise in's Auge gefaßt werden, hinzuweisen, in welcher den Geistlichen aufgegeben wird, durch Aufmerksamkeit auf unwürdige Mitglieder ihrer Diöcese für die Ehre ihres Standes zu sorgen. Jene Art der Bestrafung, die man bisher schon so selten als möglich eintreten ließ, wird noch seltener werden, wenn durch die Bemühungen der Dekane und Diöcesan-Vereine solche Geistliche, von denen Pflicht-Verletzungen und Vergehungen zuverläßig bekannt geworden sind, entweder zur rechten Zeit in eine bessere Ordnung eingeleitet werden, oder die höhere Behörde in den Stand gesetzt wird, durch Warnungen und Ahndungen bald genug einzuschreiten, und, wenn diese fruchtlos bleiben, auf die Entlassung solcher Geistlichen den Antrag mit Erfolg zu machen [658]).

II. Da es von Wichtigkeit ist, daß in den protestantischen Kirchen und Schulen auch die Kinder über den Zweck und die Bedeutung des Reformations-Festes, welches in jedem Jahre gefeiert wird, nach dem Maaße ihrer Fassungs-Kraft belehrt werden, so haben die Geistlichen jährlich um die Zeit des Reformations-Festes eben so, wie es vor fünf Jahren bei dem Jubelfest geschehen ist, theils in den kirchlichen Katechisationen, theils in der ordentlichen und Sonntags-Schule ihre Zuhörer mit dem Wichtigsten aus der Reformations-Geschichte bekannt zu machen. Dabei versteht sich von selbst, daß dieß überall und besonders an solchen Orten, in

657) Dek. Regg. Müller K. Int. Bl. S. 64.

658) vgl. Min. Erl. vom 30. Okt. 1819.

welchen sich katholische Gemeinden oder einzelne katholische Confessions-Verwandte befinden, mit der Schonung und Duldsamkeit gegen die katholische Kirche, welche den evangelischen Geistlichen bei der Feier des Reformations-Jubelfestes empfohlen worden, geschehen müsse [659]).

III. Da die durch das General-Rescript vom 11. Dec. 1722. [660]) angeordnete Confirmation nun gerade 100 Jahre eingeführt ist, so ist bei der nächsten Frühlings-Confirmation zur Verstärkung des Eindrucks dieser Handlung, der 100jährigen Einführung derselben zu erwähnen.

IV. Wird die in dem Circular-Schreiben vom 23. März 1810. bekannt gemachte Verordnung in Erinnerung gebracht, daß die Geistlichen von allen Veränderungen, die an ihrem Orte mit Personen und Familien, welche in dem Familien-Register eines andern Orts aufgezeichnet sind, vorgehen, den Geistlichen des letzten Orts zur Eintragung in das Familien-Register amtliche Nachricht ertheilen. Besonders sollen dergleichen Nachrichten, welche Personen und Familien von Stuttgart betreffen, dem dortigen Stiftsprediger von allen Geistlichen pünktlich mitgetheilt werden.

V. Um den manchfachen Collisionen, welche aus dem Mangel näherer, und der gegenwärtigen Zeit angemessener Bestimmungen über die Belohnung der Vikare von Seiten der Geistlichen entstehen, zu begegnen, will man verordnet haben, daß die Vikare

1) neben guter Kost, wie sie der Geistliche mit seiner Familie genießt, freier Wäsche, Licht, und eigenem geheitzten Zimmer, auf geringeren Pfarreyen 70 — 80 fl., auf bessern und beschwerlichern aber 90 — 100 fl. Gehalt, dabei aber gar keine Accidenzien von Casualien, welche vielmehr dem Pfarrer (auch wenn der Vikar die Geschäfte versieht) verbleiben, anzusprechen haben.

2) In Ansehung der Abreichung des Weins wird verordnet, daß der Vikar da, wo der Pfarrer keinen, oder nicht weiter als einen Eimer Wein zur Besoldung hat, gar keinen Wein, sondern über jedes Essen ein halb Maaß Bier oder den Geld-Betrag dafür, wo der Pfarrer aber zwei Eimer und weiter Besoldung hat, über jedem Essen nur einen halben Schoppen Wein zu verlangen berechtiget ist, wenn er es nicht vorzieht, auch in diesem Fall ein halb Maaß Bier oder den Geld-Betrag dafür sich geben zu lassen [661]).

VI. In Beziehung auf das Schulwesen, und die Pflichten, welche den Geistlichen in Hinsicht auf dasselbe obliegen, sieht man sich zu folgenden Erinnerungen und Anordnungen veranlaßt:

1) Mit Hinweisung auf die General-Schul-Verordnung §§. 37. 38. will man die Geistliche auf die Wichtigkeit der Schul-Besuche

659) vgl. Ver. vom 1. Sept. 1817.

660) vgl. R. G. I, 568.

661) vgl. G. S. Rescr. vom 30. Okt. 1758. §. 6. 21. Nov. 1789. §. 5.

aufmerksam machen, indem man theils aus den Visitations=Berichten gesehen, theils auf andern Wegen vernommen hat, daß nicht alle mit dem Eifer, welchen man allerdings bei mehreren mit großem Wohlgefallen wahrnimmt, sich ihrer Schulen annehmen, und manche Geistliche gar zu sparsame Besuche in der Schule machen.

Abgesehen davon, daß ein Geistlicher, der die Schule selten besucht, dem Schullehrer durch diese Pflicht=Versäumniß kein gutes Beispiel giebt, sind fleißige Schul=Besuche nothwendig, um sich den wohlthätigen Einfluß auf die Jugend, durch welche der Geistliche anerkanntermaaßen am meisten Gutes stiften kann, in vollem Maße zu verschaffen. Nur wenn er die Kinder in der Schule fleißig sieht und beobachtet, lernt er sie ihrem Namen und ihrem Werth nach kennen; er wirkt auf sie durch freundliche und ernste Ansprache, durch Lob und Tadel, durch kurze Warnungen und Ermahnungen, die im rechten Augenblick angebracht werden; er flößt ihnen durch seine Annäherung und Herablassung eine Hochachtung und Liebe ein, durch welche das ganze Verhalten der Kinder in und außer der Schule gewinnen kann. Auch den Schul=Versäumnissen wird er dadurch, daß er einzelne in der Schule persönlich zur Rede stellt, und ihnen ernste Erinnerungen ertheilt, leichter zu begegnen im Stande seyn. Selbst auf die confirmirte Jugend wird der Geistliche durch seine Ermahnungen und Vorstellungen, wo sie nöthig sind, kräftiger einwirken, wenn er mit ihr schon in der Schule bekannter geworden ist. Besonders muß es der Geistliche als seine Haupt=Obliegenheit betrachten, die sittlich=religiöse Bildung seiner Gemeinde bei der heranwachsenden Jugend so zu begründen, daß er durch seine öffentlichen Vorträge glücklich darauf fortbauen kann. Zu diesem Zweck muß ihm schon der erste Religions=Unterricht der Jugend wichtig seyn; und obschon er hiefür den Schullehrer bei den Gedächtniß=Uebungen und dem Vortrag der biblischen Geschichte in der Schule als Gehülfen benützen kann, so ist es doch seine Obliegenheit, beides zweckmäßig zu ordnen und zu leiten, damit die Bemühung des Schullehrers für die religiöse Bildung der Kinder theils zur Vorbereitung für den Religions=Unterricht des Geistlichen diene, theils in Einklang mit demselben trete. Der Geistliche wird theils durch diese Sorgfalt, womit er sich des Religions=Unterrichts in der Schule annimmt, theils durch die genauere Kenntniß der Schul=Kinder, welche er sich durch häufige Schul=Besuche verschafft, auch in den Stand gesetzt werden, seine Catechisationen und seinen Confirmations=Unterricht desto zweckmäßiger und fruchtbarer zu machen.

Dem wackeren und pflichtliebenden Schullehrer, dessen Ansehen der Geistliche ohnehin nie zu nahe treten, und in dessen Lehrplan er nie störend eingreifen wird, können seine häufigen Schul=Besuche nicht anders als erwünscht seyn, weil sie seine eigene Wirksamkeit fördern und unterstützen. Für nachläßige, ihrer Pflicht vergessende Schullehrer aber soll schon die häufige Gegenwart der Geistlichen eine Erinnerung an ihre Pflichten seyn. Ueberdieß kann es nicht

fehlen, daß der Geistliche das Vertrauen, die Liebe und die Dankbarkeit seiner Gemeinde, oder doch der bessern Mehrzahl derselben in höherem Maaße gewinnt, wenn er sich durch häufige Schul-Besuche mit den Kindern in eine für diese wohlthätige Berührung setzt. Man begreift nun freilich wohl, daß manchfache amtliche Geschäfte und Zerstreuungen, besonders an größeren volkreicheren Orten, den Geistlichen häufig abhalten können, die Schule zu besuchen, oder längere Zeit darin zu verweilen. Hält er aber nur den Zweck, sich in beständiger genauer Bekanntschaft mit der Schule und den Schul-Kindern zu erhalten, mit Liebe und Ernst fest, so wird er im Ganzen immer so viel Zeit finden, als zur Erreichung dieses Zwecks nöthig ist.

Eben so verkennt man auch das Unangenehme und Beschwerliche nicht, das besonders bei der Beschaffenheit mancher Lehrzimmer, mit den Schul-Besuchen verbunden ist; allein, abgesehen davon, daß es doch auch Mittel gibt, sich Erleichterung zu verschaffen, wird das Pflicht-Gefühl und die Liebe zu diesem wichtigen Theil des Berufs den Geistlichen über das Beschwerliche hinwegsehen lassen, so wie selbst durch die Gewohnheit das Gefühl des Unangenehmen sich mindert. Zudem dürfte gerade die häufige Gegenwart des Geistlichen auf die Erhaltung der Reinlichkeit in der Schule einen wohlthätigen Einfluß haben, und in Fällen, in welchen eine Veränderung des Lehrzimmers um der Gesundheit willen Bedürfniß ist, die Befriedigung desselben eher fördern [662]).

2) Da sich aus den Synodal-Vorträgen über die Visitations-Berichte ergeben hat, daß den Schul-Versäumnissen an vielen Orten nicht mit dem Ernst und Nachdruck, welcher durchaus erforderlich ist, um diesem Uebel zu steuern, und der auch an andern Orten mit gutem Erfolg angewendet worden, entgegen gearbeitet wird, so verordnet man unter Hinweisung auf §. 10. der Schul-Verordnung und die erläuternde Anmerkung in Kapff's Repertorium Theil II. S. 137. ff. Folgendes:

a) Die Schullehrer haben in jeder Vor- und Nachmittags-Schule alle Versäumnisse genau, mit namentlichem Aufrufe der Abwesenden zu bemerken, und wenigstens am Ende jeder Woche bei dem Geistlichen nachzufragen, welchen Kindern er die Erlaubniß, aus der Schule wegzubleiben, ertheilt habe, um das Verzeichniß der Schul-Versäumnisse mit der vorgeschriebenen Genauigkeit zu führen.

Die Kirchen-Convente, und die Geistlichen insbesondere, sollen darüber wachen, daß die Schullehrer bei der Angabe der Schul-Versäumnisse unpartheiisch verfahren, aber auch dieselben gegen Kränkungen, welche ihnen diese Unpartheilichkeit von Seiten der Eltern zuziehen könnte, zu schützen.

---

662) vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 14. April 1813. §. 13. u. 28. Nov. 1809. §. 8. 9. u. s. w.

b) Die Erlaubniß, von der Schule hinwegzubleiben, hat der Geistliche, in dessen Abwesenheit aber, oder auf besonderen Auftrag desselben, so wie in der Regel in Filial-Schulen der Schullehrer innerhalb der durch das Gesez bestimmten Grenze zu ertheilen: in den Verzeichnissen der Schul-Versäumnisse ist sorgfältig zu bemerken, wie oft eine solche Erlaubniß von Geistlichen oder Schullehrern gegeben worden sey.

c) Die Geistlichen, welche auf die Schul-Versäumnisse eine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu richten, und die Verzeichnisse derselben fleißig durchzusehen haben, sollen theils bei ihren Schul-Besuchen den Kindern die nöthigen Erinnerungen darüber geben, theils die Eltern derjenigen Kinder, die sich öfters gesetzwidrige Schul-Versäumnisse zu Schulden kommen lassen, durch den Amtsdiener (Dorf-Schützen), dessen Dienstleistung zu diesem Zweck von den weltlichen Orts-Vorstehern verlangt wird, beschicken, und ihnen ernstliche Vorstellungen machen.

d) In die monatlichen Verzeichnisse, die der Geistliche dem Kirchen-Convent vorzulegen hat, sind die gesetzwidrigen und strafbaren Schul-Versäumnisse einzutragen; jedoch sind bei jedem Kinde, dessen Namen in diesem monatlichen Verzeichnisse vorkommt, auch die mit Erlaubniß oder aus gültigen Gründen eingetretenen Versäumnisse zu bemerken.

e) Die kirchen-conventlichen Strafen wegen gesetzwidriger Schul-Versäumnisse sollen zunächst gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule anhalten, oder davon abhalten, verhängt werden. Geld-Strafen, welche die Eltern nicht bezahlen wollen oder können, sind in angemessene Gefängniß-Strafen zu verwandeln. Gefängniß-Strafe ist in der Regel bei Eltern, welche ein Almosen aus öffentlichen Kassen beziehen, anzuwenden; wird dadurch der bezweckte Erfolg nicht erreicht, so ist ihnen der Betrag der gesetzlichen Geld-Strafe von dem Almosen abzuziehen, unter der Bedrohung mit dem gänzlichen Verlust dieses Almosens, das ihnen bei fortgesetzter Widerspenstigkeit oder Nachläßigkeit wirklich zu entziehen ist. Wenn die Eltern selbst die Schuld der Schul-Versäumnisse der Bosheit oder Trägheit ihrer Kinder zuschreiben, und gegen die Wahrheit dieser Angabe kein gegründeter Verdacht obwaltet, so sind die Kinder selbst auf eine Art zu züchtigen, wobei keine Gefahr einer körperlichen Beschädigung zu besorgen ist; jedoch wird durch diese Züchtigung die Bestrafung der Eltern, so weit die Schuld der Schul-Versäumnisse ihnen beizumessen ist, nicht ausgeschlossen.

f) Neben diesen Strafen ist die Bedrohung mit der Ausschliessung von der Confirmation anzuwenden, und unnachsichtlich zu vollziehen, wenn Kinder, die das gesetzmäßige Alter erreicht haben, durch Schul-Versäumnisse in den Kenntnissen zurückgeblieben sind. Namentlich ist diese Drohung auch bei solchen Kindern zu gebrauchen und zu vollziehen, welche durch häufiges Viehhüten der Schule und

Kirche entzogen, und dadurch in Unwissenheit erhalten worden sind; wobei man sich übrigens zu den gemeinschaftlichen Oberämtern, so wie zu den Vorstehern einzelner Orte versieht, daß sie, wo nicht die gänzliche Abstellung des Viehhütens durch Kinder möglich ist, wenigstens für die Beschränkung und Vertheilung desselben ernstliche Sorge tragen, damit auf jeden Fall durch Abwechslung den Kindern die Besuchung der Schule und Kirche zum Theil möglich werde.

g) In den Schul-Tabellen, welche bei den Kirchen-Visitationen vorzulegen sind, soll in einer Spalte die ganze Zahl der Schul-Versäumnisse eines jeden Kindes, in der andern die Zahl der gesetzwidrigen und strafbaren Schul-Versäumnisse während des letztern Jahrs bemerkt werden.

h) Ehe diese Verordnung, welche mit beharrlichem und gleichförmigem Ernste zu handhaben ist, wovon sich allein die beabsichtigte Wirkung mit Sicherheit erwarten läßt, in Vollziehung gesetzt wird, sind die Gemeinden von den Kanzeln zu ermahnen, durch willige Befolgung der ihnen längst bekannten Gesetze über den Schul-Besuch die unvermeidlich eintretende Anwendung der gesetzlichen Strafen entbehrlich zu machen.

i) Man erwartet von den Dekanen, daß sie bei den Kirchen- und Schul-Visitationen auf die Schul-Versäumnisse und die Befolgung der gegen dieselben angeordneten Maßregeln durch die Geistlichen und Kirchen-Convente genaue Aufmerksamkeit richten, und es nirgends an den nöthigen Erinnerungen und Verfügungen fehlen lassen.

3) Wird befohlen, daß das Lehrbuch der deutschen Sprache für Schulen von Pfarrer Krause in Zorndorf, und dessen methodisches Handbuch zur Erläuterung des Lehrbuchs für jede Mutter-Schule aus den Mitteln des Orts-Schulfonds angeschafft werde, und die Schul-Conferenz-Direktoren werden beauftragt, über dieses Buch und dessen zweckmäßigen Gebrauch in den Schulen den Schullehrern die nöthigen Belehrungen zu ertheilen. Zugleich wird bemerkt, daß über den Preis, um welchen dieses Buch für die würtembergischen Schulen abgegeben wird, nach gepflogener Verhandlung mit dem Verleger das Nähere bekannt gemacht werden wird.

4) Man verordnet, daß in den Sonntags-Schulen die männliche Jugend mit den allgemeinen Bürger- und Unterthanen-Pflichten bekannt gemacht, und für jede Stellung und jede Obliegenheit der Unterthanen sittlich-religiöse Beweggründe eingeflößt werden. Für die zweckmäßige Ertheilung dieses Unterrichts werden vorzüglich die Geistlichen jeden Orts verpflichtet.

5) Da zur Kenntniß der Synode gekommen ist, daß die sogenannten Maientage an mehreren Orten von ihrer ursprünglichen Bestimmung, bloß Feste der Schul-Jugend zu seyn, sich entfernt, und in eigentliche Volks-Feste und Tanz-Belustigungen für Erwachsene verwandelt haben, dadurch aber die Rücksicht auf die unschuldigen Vergnügungen der Jugend öfters aus den Augen ge-

setzt worden ist, so sieht man sich zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

Die Maientage sind ausschließend als Feste der Schul-Jugend zu feiern. Ihre Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung ist dem Kirchen-Convent jeden Orts als der Orts-Schul-Behörde übertragen; und die Orts-Geistlichen mit den Schullehrern haben sich besonders an diesen Tagen als Stell-Vertreter der Eltern zu betrachten, die Vergnügungen der Kinder zu ordnen, und die Aufsicht darüber zu führen. Dem Kirchen-Convent wird überlassen, einen Ausschuß von Eltern sowohl bei der Berathung über zweckmäßige Anordnung des Jugend-Festes, als bei der Ausführung desselben, zu seiner Unterstützung sich auszuwählen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat dafür zu sorgen, daß das Kinderfest von außen keine Störung erleide. Für die Eltern und die Verwandten der Schul-Kinder, so wie für andere Zuschauer, ist in der Nähe des, der Schul-Jugend ausschließend bestimmten Vergnügungs-Platzes ein besonderer Ort anzuweisen, damit sie Zeugen und Theilnehmer der Freude ihrer Kinder seyn können. Uebrigens sind die Vergnügungen der Erwachsenen von den Kinder-Vergnügungen dem Orte nach zu trennen, so wie man sich zu der Orts-Schul-Behörde versieht, sie werde das Vergnügen der Schuljugend so anordnen, daß es anständig, der Gesundheit nicht nachtheilig, und frei von Aergernissen bleibe, auch daß die armen Kinder an diesem Tage mit den reichern sich auf gleiche Weise erfreuen können.

6) Zu Vermeidung oder Beilegung von Streitigkeiten, welche hin und wieder zwischen Schulmeistern und den bei ihnen angestellten Provisoren über Hülfsleistungen entstehen, welche jene bei ihren Geschäften als Meßner von diesen verlangen, wird Folgendes verordnet [663]):

a) Wo es herkommlich ist, daß ein Provisor, welcher von dem Schulmeister Kost und Gehalt, oder doch die Kost erhält, einen bestimmten Theil der Meßner-Geschäfte besorgt, da soll dieses Herkommen auch in Zukunft für die neueintretenden Provisoren, welchen es bei ihrem Eintritt bekannt zu machen ist, gültig seyn.

b) Durch einen Beschluß des Kirchen-Convents können in dem Fall, wenn zunehmendes Alter oder Kränklichkeit, oder gehäufte Geschäfte dem Schulmeister Anspruch auf Erleichterung bei Versehung des Meßner-Dienstes geben, oder auch, wenn wegen Nachlässigkeit des Schulmeisters für pünktliche Versehung der Meßnerei gesorgt werden muß, einem Provisor, welcher von dem Schulmeister unterhalten wird, Meßnerei-Geschäfte, die er vorher nicht versehen hat, auferlegt werden; der Kirchen-Convent hat darüber zu entscheiden, ob und welche Vergütung der Provisor in einem solchen Fall anzusprechen habe, und seinen Beschluß dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung vorzulegen.

---

663) vgl. Müller Sch. Int. Bl. I, S. 103.

c) Auch Provisoren, zu deren Erhaltung der Schulmeister nichts beiträgt, können, sofern die bei b) angeführten Gründe eintreten, durch den Kirchen-Convent gegen eine billige, im Verhältniß zum Ertrag der Meßnerei stehende Entschädigung zur Hülfsleistung bei der Meßnerei angehalten werden. Doch ist dabei Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Provisor nicht an seiner Fortbildung oder an Haltung von Privat-Informationen gehindert werde. Im Fall eines Anstandes hat das gemeinschaftliche Oberamt unter Beilegung einer Abschrift der kirchen-conventlichen Verhandlung an das Königliche Consistorium zu berichten. Uebrigens werden die Provisoren der Hülfsleistung bei Meßnerei-Geschäften sich um so weniger entziehen, da sie dieselben als eine Vorübung in solchen Geschäften anzusehen haben, welche mit den meisten Schulstellen verbunden sind.

d) Endlich versteht es sich von selbst, daß diejenigen Provisoren, welche eine fortbestehende, auch von der Aufsicht und Leitung eines Schulmeisters unabhängige Stelle haben, zur Hülfsleistung bei den Meßnerei-Geschäften nicht beigezogen werden können.

Stuttgart, den 17. Dec. 1822.

Wächter.

685.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, die Prälat v. Clessische sogenannte anonyme Stiftung für die ärmsten Wittwen von Geistlichen und öffentlichen Lehrern betreffend.

Vom 17. Dec. 1822.[664]).

Die evangelischen Dekanat-Aemter des Königreichs sind bereits unterm 24. April 1812. von einer Stiftung, welche ein Ungenannter

664) Conf. Reg. Gedr. Müller R. Int. Bl. S. 59. — vgl. Conf. Erl. vom 24. April 1812. — Diese Stiftung des Prälaten von Cleß war von ihm am 20. Okt. 1817 auf 8000 fl. unter folgenden für die Verwalt. der geistl. Wittwen-Kasse gemachten Bestimmungen erhöht worden. Die Synode soll nämlich aus dem auf die früher vorgeschriebene Weise zu fertigenden Verzeichniß der ärmsten Wittwen, aus welchen zuvörderst die minder bedürftigen weggestrichen werden dürfen, sechs, deren jeder 15 fl. ausgesetzt werden, und ebensoviel, deren jede 10 fl. erhält, auswählen. Jedes Jahr werden zwölf andere Wittwen gewählt, und eine in diesem Jahr gewählte, fällt im folgenden Jahr in's Loos. Ausnahmsweise kann, wie schon früher vorgeschrieben war, wenn eine oder die andere besonders unglücklich oder blind wäre, oder mehrere unversorgte Kinder hätte, dieselbe zwei bis drei Jahre, oder bis das jüngste Kind 16 Jahr alt ist, im Genuß belassen werden. Von den nach Abzug der zwölf gewählten Wittwen noch übrigen 19 werden zehn erster Klasse mit 15 fl. und neun zweiter Klasse mit 10 fl. durch's Loos gewählt. Würde

für die bedürftigsten Pfarr-Wittwen gemacht hat, in Kenntniß gesezt werden, wobei ihnen aufgegeben wurde, jedesmal bei Einsendung der Pfarr-Wittwen-Zettel die in jene Klasse gehörigen Wittwen besonders zu benennen, um hierauf bei der Zusammenkunft der evangelischen Synode das Weitere wegen Vertheilung der Stiftung besorgen zu können. Diese Stiftung hat durch nachgefolgte Verordnungen des Stifters eine weitere Ausdehnung erhalten, und durch den am 5. März 1820. erfolgten Tod desselben ist für solche der volle Ertrag der Zinse des gestifteten Kapitals à 8000 fl., von welchen er sich bei seinen Lebzeiten einen Theil vorbehalten hatte, flüssig geworden. In dieser Rücksicht findet man sich veranlaßt, den evangelischen Dekanen in Betreff der fraglichen Stiftung noch weiter folgendes bekannt zu machen:

1) Zufolge der Bestimmung des Stifters sollen von dem Zins-Ertrag des Kapitals, nach Abzug von 10 fl., welche für Administrations-Kosten ausgesezt sind, jährlich vertheilt werden:

16 Pensionen à 15 fl.	240 fl.
15 — — à 10 —	150 —

Hievon sind jedoch von dem verewigten Stifter selbst noch mehrere Pensionen verschiedenen Personen angewiesen, welche solche lebenslänglich zu genießen haben [665]).

2) Genußfähig sind unter der Voraussetzung besonderer Bedürftigkeit nicht nur alle Wittwen, deren Ehegatten Mitglieder des fisci

---

das Loos eine Wittwe drei Jahre nach einander treffen, so erhält sie im dritten Jahre das Ausgesetzte nicht mehr, sondern es wird eine andere durch's Loos gezogen; trifft sie aber im vierten Jahre das Loos wieder, so kommt sie in den Genuß. Trifft das Loos eine Wittwe, die im vorhergehenden Jahre durch Wahl eine Portion erhielt, so erhält sie dennoch das ihr durch's Loos Zugefallene; träfe sie aber im folgenden Jahre das Loos noch einmal, so soll, wie bei andern im dritten Jahre, anstatt ihrer eine andere durch's Loos gewählt werden. In einer weitern Sr. Königl. Majestät unterm 29. Juni 1819. unmittelbar übergebenen Eingabe in Absicht auf diese und die Stiftung für das vormalige Generalat Adelberg (s. Schul-Ges.) machte Prälat v. Cleß noch einige weitere Anordnungen in Betreff mehrerer Personen aus seiner Familie, welchen er lebenslängliche Pensionen aussetzte, und bat zugleich um die Bestimmung, daß vom Consistorium alle Jahre dem Kön. Min. des Innern und des Kultus eine Anzeige von der stiftungsgemäßen Verwendung der Zinse gemacht werden soll. Sämmtliches wurde durch höchste Entschließung vom 30. Juni 1819 genehmigt.

665) In Folge der Herabsetzung des Zinsfußes bei den Staatskapitalien und Einführung der Kapitalsteuer wurde (Syn. Beschl. vom 4. Dec. 1824) eine jährliche Verminderung des Betrags der Pensionen beschlossen, und verordnet, daß der Verwalter ohne vorherige Anfrage den vom Stifter in den Genuß einer bestimmten Summe Eingesetzten dieselbe am 5. März ungeschmälert, den in eine Pension eingesetzten aber den herabgesetzten Betrag derselben auszahlen, auf der Quittung von jeder jährlich ein vom Dekan beglaubigtes pfarramtliches Lebenszeugniß einfordern, und die sich mit ihnen zutragenden Veränderungen berichten soll. (Cons. Erl. vom 11. März 1825. 7. März 1826. 26. Nov. 1828.)

charitativi waren, sondern auch Wittwen von Kirchen- und Schul-Dienern aus den neu erworbenen Landen, deren Männer etwa noch nicht in Verbindung mit dem fiscus charitativus standen. In der Regel erhält eine Wittwe nie über zwei Jahre nach einander eine Pension; nur einzelne Ausnahmen, bei einer besonders unglücklichen Lage, z. B. wegen Blindheit oder wegen einer größeren Zahl unversorgter Kinder, können hierin statt finden.

3) Die Vertheilung der Pensionen geschieht bei der evangelischen Synode theils durch Wahl derselben, theils durch's Loos. Die Grundlage hiezu machen die von den Dekanen nach der Verordnung vom 24. April 1812. jährlich einzusendenden Verzeichnisse der in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Wittwen, welche die Eigenschaften der Genußfähigkeit haben.

4) Der 5. März (als der Todestag des Stifters) ist der Tag, für welchen jedes Jahr die Vertheilung geschieht, wobei jedoch, sofern die evangelische Synode nicht zu dieser Zeit versammelt ist, die Vollziehung sich auch noch bis auf eine spätere Zusammenkunft derselben verziehen kann; eine Wittwe aber muß immer an dem 5. März die erforderlichen Eigenschaften der Genußfähigkeit haben, um im betreffenden Jahr in die Wahl oder das Loos kommen zu können [666]).

Indem die evangelischen Dekanat-Aemter von diesen erweiterten Einrichtungen der Stiftung hiemit in Kenntniß gesetzt werden, wird denselben zugleich erneuert aufgegeben, jedes Jahr mit Einsendung der sogenannten Pfarr-Wittwen-Tabellen an die Administration des fisci charitativi im Monat März diejenigen in ihren Diöcesen sich befindenden Wittwen in einem besondern Verzeichniß zu benennen, welche sich zu einer Unterstützung aus der fraglichen Stiftung („der anonymen Stiftung für die ärmsten Wittwen von Geistlichen und öffentlichen Lehrern") eignen dürften, wobei sich von selbst versteht, daß die Umstände, woraus die angegebene besondere Dürftigkeit hervorgeht, anzuführen sind. Befindet sich in einer Diöcese keine hieher sich eignende Wittwe, so hat dieß der Dekan auf einem besondern, der Pfarr-Wittwen-Tabelle beizulegenden Blatt zu bemerken [667]).

Stuttgart, den 17. Dec. 1822.

Wächter.

---

666) Die Erben einer an diesem Tage genußfähigen bis zur Zeit der Vertheilung aber gestorbenen Wittwe haben die empfangene Pension zurückzubezahlen, weil sie, wenn ihr Tod der Synode bekannt gewesen wäre, keine Pension hätte erhalten können. (Consf. Erl. vom 13. Dec. 1828.)

667) vgl. Consf. Erl. vom 19. Nov. 1832.

686.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einsendung sämmtlicher Visitations-Kostenzettel an das Consistorium.

Vom 3. Jan. 1823 [668]).

Im Namen des Königs.

Da man im Einverständniß mit der königl. Hofdomainen-Kammer und den vier Kreis-Regierungen verordnet haben will, daß die Dekane ihren an das Consistorium einzuschickenden Verzeichnissen der auf die Staats-Casse anzuweisenden Kirchen- und Schul-Visitationskosten die an die betreffende Regierung einzureichenden Verzeichnisse über diejenigen Kosten, welche von demselben Geschäfte auf Gemeinden oder Stiftungen fallen, beischließen sollen, damit das Consistorial-Revisorat nach der Revision der auf die Staats-Casse fallenden Kosten, das, was in Hinsicht auf die Zeitversäumniß zu erinnern seyn dürfte, auf dem die Gemeinden und Stiftungen betreffenden Zettel beisetzen, und das evangelische Consistorium bei Vorlegung der Zettel der ersten Art zur Dekretur auf die Staats-Casse zugleich auch die Kostenzettel der zweiten Art der betreffenden Regierung zur Zahlungs-Verfügung zugehen lassen kann; so hat sich Dekan hienach zu achten.

Stuttgart, den 3. Januar 1823.

Wächter.

687.

Erlaß des Ministeriums des Inn. an das Consistorium, betr. die Einweisung der Besoldungs-Veränderungen bei den Kreis-Finanz-Kammern.

Vom 3. Jan. 1823 [669]).

Nach einer von der Staats-Hauptcassen-Verwaltung erhaltenen Nachricht werden die Gehalte, welche Kirchen- und Schuldiener vom Staate beziehen, nicht wie andere Gehalte von der Staats-Haupt-Casse, sondern von den betreffenden Cameralämtern speciell verrechnet. Es kann daher auch die Einweisung dieser Gehalte in

668) Conf. Reg. und Dek. Regg. Gedr. Müller K. Int. Bl. S. 65. — vgl. Ver. vom 23/26. August 1828.

669) Norm.Buch des Consist. — wiederholt durch Min. Erlaß vom 25. Okt. 1828. — vgl. Müller K. Int.Bl. S. 102.

Veränderungsfällen nicht von der Staats-Haupt-Casse, sondern nur von den Kreis-Finanzkammern, unter deren Leitung die Verwaltung der Cameralämter steht, geschehen.

Das Consistorium erhält daher den Auftrag, nicht nur künftig von allen in Besoldungs-Sachen der Kirchen- und Schuldiener vorgehenden Veränderungen die zuständige Kreis-Finanzkammer in Kenntniß zu sezen und diese um Einweisung der Besoldung bei dem betreffenden Cameralamt zu ersuchen, sondern auch diese Vorschrift nachträglich bei allen seit dem 1. Juli 1822. vorgekommenen Aenderungen zur Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 3. Jan. 1823.

Schmidlin.

688.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden Einwohner.

Vom 7. Jan. 1823 [669].

Im Namen des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Normal-Verordnung vom 12ten Sept. 1818 (St. u. R. Bl. 1818. Nr. 54.) die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden Einwohner des Königreichs, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, betr., sämmtlichen General-Superintendenten aufzugeben, daß dieselben bei den künftig ihnen zukommenden Relationen, wie auch bei ihren eigenen Visitationen, es zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit machen, ob diese Verordnung in Beziehung auf die evangelischen an katholischen Orten wohnenden Einwohner, welche keine eigene Gemeinde bilden, beobachtet werde, und derselben gemäß die nöthigen Einrichtungen getroffen und im Gange seyen, wo sodann, insofern dieß nicht der Fall wäre, bei der nächsten Synode das Nöthige vorzutragen wäre.

Stuttgart, den 7. Jan. 1823.

Wächter.

---

669) Dek. Regg. — vgl. Ver. vom 12. Sept. 1818.

689.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Bekanntmachung des Vertrags wegen Fertigung der Pfarr-Amts-Sigille.

Vom 10. Jan. 1823 [670]).

690.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Anzeige von Dispensationen für das Tanzen am Sonntage an die Pfarrämter.

Vom 31. Jan. 1823 [671]).

Im Namen des Königs.

Bei der evangelischen Synode ist der Wunsch vorgetragen worden, daß sämmtliche Oberämter angewiesen werden möchten, in dem Falle, wenn von einer königlichen Regierung besondere Erlaubniß zum Tanzen an einem Sonntag gegeben werde, den Geistlichen von einer solchen Dispensation jedesmal in Kenntniß zu setzen, weil den Kirchen-Conventen die Befugniß zustehe, dem etwaigen Mißbrauch einer solchen Erlaubniß vorzubeugen. Auf die mit den königl. Regierungen hierüber genommene Rücksprache haben diese, den erhaltenen Nachrichten zufolge, durch die königl. Ober-Aemter nun den Orts-Vorstehern zur Pflicht gemacht, von einer jeden solchen Dispensation auch das betreffende Pfarr-Amt in Kenntniß zu setzen.

Dem Dekan wird sonach aufgegeben, hievon sämmtliche — ihm untergeordnete Pfarr-Aemter zu ihrem Bemessen zu benachrichtigen.

Stuttgart, den 31. Jan. 1823.

Wächter.

---

670) Cons. Reg. Gebr. — vgl. Cons. Erl. vom 20. Nov. 1821.

671) Cons. Reg. Gebr. und Müller K. Int. Bl. S. 77. — vgl. Cons. Erl. vom 15. März 1822. Cons. Erl. vom 29. Okt. 1824.

691.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einsendung der Kostenzettel und Voranschläge in ev. Kirchen- und Schul-Sachen.

Vom 18. Febr. 1823 [672]).

Im Namen des Königs.

Da Seine Königliche Majestät den Abschluß des Etats-Jahrs von $18^{22}/_{23}$, nach dessen Ablauf die Landstände wieder zusammen treten, auf den gehörigen Termin und früher als im lezten Jahre vollzogen wissen wollen; so erhält aussen benannte Stelle den Auftrag, die zuverläßige Einleitung zu treffen, daß in Gemäßheit der diesfalls bestehenden Vorschriften, namentlich der Verordnung vom 17. Juni 1822 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39.) die sämmtlichen Kosten-Zettel und Rechnungen (und zwar über jede der Rubricken:

a) Kirchen- und Schul-Visitations- auch Investitur-Kosten,
b) Diöcesan-Disputations-Kosten,
c) Dekanat- und pfarramtl. Erfordernisse,
d) Kosten für gottesdienstliche Zwecke, und
e) Schulkosten [673]),

ein besonderer Zettel) bis zum 10 Juni, als äußersten Termin, übergeben werden, um deren Einsendung an das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens auf die gehörige Zeit besorgen zu können. Eine diesfallsige Saumseligkeit wird unnachsichtlich in Gemäßheit gedachter Verordnung vom 17. Juni v. J. geahndet werden. Zugleich wird hinsichtlich der Visitations-Kosten bemerkt, daß solche nicht blos nach vollendetem Turnus in einem Zettel, sondern die Kosten der bis zum 10. Juni bereits visitirten Orte für das laufende Etats-Jahr vorzulegen sind.

Da auch mit dem heurigen Etats-Jahr die dreijährige Etats-Periode sich schließt, und nun für die weitern 3 Jahre $18^{23}/_{26}$ ein neuer Haupt-Finanz-Etat vorgelegt werden muß; so erhält die aussen benannte Stelle den weiteren Auftrag, die Voranschläge längstens bis 15. April anher einzusenden. Es werden hiebei die Verordnungen vom 28. Mai, 20. Juli 1819 und 16. Mai 1820 in Erinnerung gebracht, und daneben noch folgende Vorschriften gegeben:

1) Ueber jede der obgedachten Rubricken [674]) ist ein besonderer Voranschlag zu entwerfen.

---

672) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 9. April 1824. 2. Juli 1824 u. s. w.

673) vgl. Cons. Erl. vom 29. April 1825.

674) vgl. Cons. Erl. vom 5. Mai 1826.

2) Dasjenige, was ständig angewiesen ist, kann aus dem Voranschlag wegbleiben, da solches bereits bekannt ist.

3) Die Voranschläge sind unter Berücksichtigung des bisherigen Aufwandes specilice zu entwerfen, d. h. die gewöhnliche einzelne Ausgaben sind den Orten nach aufzuführen und jede mit besonderem Anschlag zu versehen.

4) Kommen voraussichtlich in den nächsten 3 Jahren neue Anschaffungen oder bedeutende Reparationen an Uhren, Glocken, Orgeln, Kirchen- und Schul-Geräthschaften ꝛc. vor, deren Kosten die Staats-Kasse zu bestreiten hat; so ist hiefür unter Rücksprache mit Sachverständigen eine Summe auszumitteln, und solche besonders im Voranschlag mit Bemerkung des Jahrs, in welchem dieser Aufwand vorkommen wird, aufzuführen.

Stuttgart, den 18. Febr. 1823.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

692.

Erlaß des Ministerium des Innern an das Consistorium, betr. die Belohnung für die Stell-Vertretung bei den gem. Oberamts-Sizungen.

Vom 19. Febr. 1823 [675].

Dem evang. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 14/18. d. M. die von dem Stadtpfarrer — — — vorgebrachte Bitte um eine Belohnung wegen der ihm als Geistlichen des Oberamts-Sizes obliegenden Stelle-Vertretung des in — wohnenden Dekans betreffend, zu erkennen gegeben, daß man dieser Bitte nicht zu entsprechen wisse, da der Dekan als solcher keinen Gehalt genießt, vielmehr die ihm obliegende Geschäfte als solche anzusehen sind, für welche er durch das Einkommen seiner Kirchenstelle belohnt

675) Normal-Buch des Consist. — vgl. Min. Verf. vom 7. Jan. 1822. — Muß ein benachbarter Geistlicher neben der evangelischen Pfarrstelle in der Oberamtsstadt auch die Stelle des Dekans bei Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamtsgerichts vertreten, so sollen zur Ersparung der Reisekosten die gemeinschaftlichen Verhandlungen auf Tage verlegt werden, an denen der Geistliche ohnehin Amtsgeschäfte im Orte zu versehen hat — und wird ein Patronatpfarrer dem Dekan substituirt, so geschieht es mit ausdrücklicher Wahrung der dekanatamtlichen Rechte gegenüber der Standesherrschaft (Spez. Conf. Erl. vom 12. und 28. März 1826. und vom 21. April 1827.) — Hat ein Geistlicher die Stelle des Dekans bei Verhandlungen des gem. Oberamts oder Oberamtsgerichts zu vertreten, so darf er in Verhinderungsfällen den ihm beigegebenen Pfarrgehülfen nicht zu solchen gemeinschaftlichen Amts-Geschäften absenden, sondern soll die Fälle dem Dekan anzeigen. Spez. Conf. Erl. vom 8. Dez. 1829.

wird, da dasselbe auch bei Geistlichen der Fall ist, welche die Stelle des Dekans wegen dessen Abwesenheit vom Oberamts-Size ordentlicher Weise zu vertreten haben, und da endlich der Bittsteller auf seine Stadtpfarrei erst vor 7 Monaten, mithin zu einer Zeit, wo die befragte Last schon in dem vor einiger Zeit regulirten Umfange statt fand, auf derselben Stelle investirt worden ist.

Stuttgart, den 19. Febr. 1823.

Schmidlin.

---

†) Stud. Raths-Erlaß, betr. die Bildung des Scholarchats für die lateinische Lehranstalten durch das Kirchenkonvent.

Vom 19. Febr. 1823.

693.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Feier des Mariä Verkünd. Tags.

Vom 21. Febr. 1823 [676]).

Im Namen des Königs.

Da im gegenwärtigen Jahre der 25ste März in die Charwoche fällt, so ist in Gemäßheit bestehender Verordnungen der Feiertag Mariä Verkündigung statt am 25sten März am Freitag der vorhergehenden Woche, also den 21sten März in der evang. Kirche des Reichs zu begehen.

Stuttgart, den 21. Febr. 1823.

Wächter.

---

†) s. Schul-Ges. — Regbl. 1823. Nr. 15. S. 231. 232.

676) Cons. Reg. — Regbl. 1823. Nr. 15. S. 230. — vgl. Gen. Rescr. vom 19. Jan. 1695. Cyn. eccl. S. 388. G. R. v. 1. Febr. 1721. 12. Jan. 1788.

694.

Consist.-Erlaß an die Gen.-Superintendenten, betr. die Confirmation auswärtiger Kinder in Kornthal.

Vom 25. März 1823 [677]).

Den General-Superintendenten wird der Auftrag ertheilt, durch die Dekane ihres Generalats-Sprengels sämmtlichen Geistlichen bekannt zu machen, daß nach einer höchsten Entschließung vom 14ten April 1821. [678]) der Gemeinde in Kornthal ausdrüklich verboten sey, auswärtige Kinder zu confirmiren, und nach einem besondern Befehl vom 26. März desselben Jahrs solche Kinder, die sich in der Kornthaler Anstalt befinden, nur dann an dem Wohnort ihrer Eltern confirmirt werden können, wenn sie zuvor bei den Ortsgeistlichen den Confirmations-Unterricht gehört haben. Man siehet sich zu diesem Auftrag dadurch veranlaßt, daß man aus den Berichten einiger Dekane gesehen hat, daß diese Verordnungen noch nicht hinreichend bekannt sind.

Stuttgart, den 25. März 1823.

Wächter.

---

677) Consist.-Reg. — Müller, Kirchl. Intelligenzbl. S. 341.

678) Schon unter dem 10. Dec. 1819. wurde vom evangel. Consistorium, mit Genehmigung des Kön. Ministeriums des Innern und Kirchen- und Schulwesens, angeordnet, daß nach den für den Uebertritt zu einer andern Kirche oder Religionsparthie bestehenden Gesezen, vor erreichten Unterscheidungsjahren, also vor der Confirmation der Eintritt in die Kornthaler Gemeinde nicht gestattet werden dürfe, und ein von der Gemeinde Kornthal unmittelbar eingereichtes Gesuch um die Bewilligung, daß die daselbst in der Kost befindlichen auswärtigen Kinder in der Kornthaler Kirche confirmirt werden dürfen, haben Se. Kön. Majestät unter'm 17. April 1820. abzuweisen befohlen. Durch einen Sp.Consf.Erlaß vom 21. Febr. 1831. wird das Verbot, Kinder in Kornthal confirmiren zu lassen, auch auf Wilhelmsdorf ausgedehnt. — vgl. Min.-Erlaß vom 26. März 1821. 13. Febr. 1824. und 4. Apr. 1833. — Uebrigens ist es überhaupt Grundsaz, daß Confirmanden zwar an dem Orte, wo sie in die Schule gehen, den Unterricht mit spezieller Ermächtigung hören, aber nur von ihrem Parochus confirmirt werden dürfen. Sp.Consist.Erlaß vom 28. Nov. 1826.

695.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten, betr. die Abfassung der Visitations- und Uebersichts-Berichte und den Vortrag derselben in der Synode.

Vom 4. April 1823 [679]).

Man sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Abfassung der Visitations-Berichte und den Vortrag über dieselben in der Synode, zum Behuf der Gleichförmigkeit und zur Erleichterung ihres Gebrauchs folgende Anordnungen zu machen:

1) In den Visitations-Berichten sind die im Entwurf für dieselben angegebenen Nummern anzugeben, und die zu jeder Nummer des Visitations-Berichts gehörigen Nummern des Entwurfs für die Pfarr-Berichte beyzufügen; so ist z. B. zu Nro. 4. des Visitations-Berichts am Rande beyzufügen: Nro. 5. u. 6. des Pfarr-Berichts; bey Nro. 6. des Visitations-Berichts, Nro. 9. 10. und 11. des Pfarr-Berichts.

2) Der Visitations-Bericht ist für jeden Ort abgesondert zu schreiben, und wenn er aus mehr als einem Bogen besteht, zu heften.

3) Die Zeugnisse des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses sind bey jedem Ort auf ein besonderes Blatt zu schreiben, das entweder die Unterschriften der einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses, wenn kein Einzelner etwas Besonderes vorzutragen hat, oder des ersten Orts-Vorstehers und des Obmanns vom Bürger-Ausschuß enthält.

4) Die Uebersichts-Berichte sind ebenfalls halb gebrochen zu schreiben, und in Punkte, die mit Zahlen bezeichnet werden, abzutheilen. Diese Punkte wären nach dem Entwurf für den Visitations-Bericht folgende:

I. Gemeinden und Schulen, Geistliche und Schullehrer, die sich von einer vortheilhaften oder nicht vortheilhaften Seite auszeichnen.

II. Angabe der ganzen Zahl der Evangelisch-Lutherischen in der Diöcese vom 1. Nov. des verflossenen Jahrs.

III. Angabe der sämmtlichen Schülerzahl der Diöcese, von Georgii des laufenden Jahrs.

IV. Anzeige von Befolgung der Special-Recesse in den nicht visitirten Orten.

V. Anzeige von etwaigen Sekten in der Diöcese [680]).

---

679) Cons.Reg. Müller, K. Int.bl. S. 79. — vgl. Cons.Erlaß v. 31. Jan. 1809. und 20. Juni 1817.

680) Das Uml.Schr. der Gen.Sup. von 1823. (M. kirchl. Int.bl. S. 359.) sagt hiezu: Da die Meinung geschöpft wurde, als ob hierunter nur Sekten in der engsten Bedeutung, oder gar blos nur neuentstandene Sekten zu verstehen seyen, so wurde für die Zukunft bemerkt, daß bei dieser N. auch eine

VI. Anzeige von noch nicht gehobenen Beschwerden und Unordnungen in der Diöcese.

VII. Kurze Rechenschaft über den Diöcesan-Verein.

VIII. Angabe der Diöcesan-Lese-Gesellschaft.

IX. Anzeige von der Schullehrer-Wittwen-Gesellschaft.

5) Die Disputations- und Schullehrer-Conferenz-Akten sind von den General-Superintendenten besonders zu sammeln und zu fasciculiren; diesem sind auch die Aufsätze der Geistlichen aus jeder Diöcese beyzulegen.

6) Die Ansichten und Gutachten der General-Superintendenten sind, sofern sie sich kurz fassen lassen, entweder auf dem Visitations-Bericht, oder auf dem Uebersichts-Bericht, je nachdem sie sich auf den einen oder den andern beziehen, beyzuschreiben; sind sie weitläufiger gefaßt, so werden sie auf einem besondern ganzen oder halben Bogen gebrochen geschrieben. Ansichten und Gutachten über allgemeine Gegenstände sind immer auf die letztere Art zu schreiben [681]).

Stuttgart, den 4. April 1823.

Süskind.

696.

Consist.Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. das Verbot der Einmischung politischer Betrachtungen in die Kanzel-Vorträge.

Vom 4. April 1823 [682]).

Se. Königl. Majestät haben aus einer besondern Veranlassung befohlen, daß die evangelischen Geistliche vor der Einmischung von unschicklichen und unpassenden politischen Betrachtungen und Anspielungen, namentlich auf vermeintliche Gefahren, welche den Rechten und Freyheiten der Völker, den bestehenden Verfassungen u. s. w. drohen, in ihren Kanzelvorträgen gewarnt werden. Dieß wird da-

---

kurze Anzeige über die Pietisten und ihr Verhalten erwartet werde. Auch sey dabei zu bemerken, wie viel pietistische Privatversammlungen in der Diöcese seyen, und wie groß im Durchschnitt die Gesammtzahl der Theilnehmer an denselben sey.

681) Das Gleiche wird bestimmt durch die Einberufungs-Schreiben zur Synode vom 17/21. Aug. 1810. 22. Januar 1813. 23. Jan. 1819. 11. Okt. 1825. s. Gaupp, K. R. I, 123.

682) Consist.Reg. Müller, kirchl. Int.bl. S. 81. — vgl. Consist.Erlaß vom 30. Okt. 1815. und Amts-Instr. vom 20. Febr. 1827. §. 2.

her den Dekanen zu ihrer eigenen Nachachtung und zu der entsprechenden Weisung für die ihnen untergeordnete Geistliche eröffnet.

Stuttgardt, den 4. April 1823.

Auf höchsten Befehl.

Wächter.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbauten.

Vom 19. April 1823.

697.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. den Gerichtsstand der Geistlichen.

Vom $\frac{25. \text{Apr.}}{9. \text{Mai}}$ 1823 [683]).

Dem Dekan wird in Betreff des Gerichtsstandes der Geistlichen vor den Oberamts-Gerichten zu erkennen gegeben, daß bey der neueren gesetzlichen Festsetzung der Ausdehnung des befreyten Gerichtsstandes, bey den — den Geistlichen in der neuen Rang-Ordnung zugestandenen Rang-Verhältnissen, und bey dem denselben ihren Amts-Angehörigen gegenüber eingeräumten Vorzug der Befreyung von dem Gerichtsstand der Orts-Obrigkeit, die Frage: ob die Geistliche von der ausschließenden Gerichtsbarkeit der Oberamts-Richter mehr oder weniger befreyt werden sollten? auf sich beruhen könne.

Hingegen ist in Erwägung des Einflusses, welchen die Ausübung der Rechtspflege gegen einen Geistlichen, wenn diese vor seinen Amts-Untergebenen geschieht, auf die Wirksamkeit seines Amtes äussern kann, das Königl. Justiz-Ministerium um die Einleitung ersucht worden, daß den Oberamts-Gerichten die Beobachtung solcher Formen bey ihrem Verfahren gegen Geistliche empfohlen werden möchte, welche, ohne dem Rechtsgang Eintrag zu bringen, das Widrige einer öffentlichen Belangung möglichst mildern dürften, und

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1823. Nro. 24. S. 319. — vgl. Minist.Verf. vom 21. Mai 1823.

683) Müller, Kirchl. Int.bl. S. 81. — vgl. Verordn. vom 23. Aug. 1825. §. 24. und Ed. IV. über die Rechtspfl. vom 31. Dec. 1818. und die Note dazu. — vom kath. Kirch.R. ausgeschrieben den 30. April 1823. (Maurer, a. a. O. S. 252.)

dieses hat sodann nachstehenden Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 7. v. M. an die vier Kreis-Gerichtshöfe mitgetheilt, wornach jenem Ansinnen im Wesentlichen entsprochen worden ist.

Der Dekan hat nun die ihm untergeordneten Geistliche von diesen Verfügungen in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 9. Mai 1823.

Auf besonderen Befehl.

Beilage.

Erlaß des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals an die Civil-Senate der vier Kreis-Gerichtshöfe, vom 7. April 1823., betr. die Behandlung von Klagsachen gegen Geistliche.

Aus Veranlassung eines von dem Königl. Ministerium des Innern gemachten Ansinnens, die Behandlung gerichtlicher und aussergerichtlicher Klagsachen gegen Geistliche betreffend, wird mit Genehmigung des Königl. Justiz-Ministeriums dem Civil-Senate des ... Kreises zur eigenen Nachachtung, so wie zur gleichmäßigen Bekanntmachung an die Untergerichte seines Kreises Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Von einer gegen einen Geistlichen angebrachten gerichtlichen oder aussergerichtlichen Klage ist, ehe eine richterliche Verfügung darauf getroffen wird, den Fall, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ausgenommen, jedesmal der dem Geistlichen vorgesetzte Dekan zu benachrichtigen, damit derselbe eine gütliche Erledigung der Sache auf Seite des Geistlichen versuchen kann. Dabey ist aber dem Dekan die möglichste Beschleunigung zu empfehlen, und wenn innerhalb vier Wochen keine entsprechende Antwort erfolgen sollte, die auf die Klage zu treffende richterliche Verfügung nur mit Bewilligung des Klägers noch länger im Anstand zu lassen.

2) Die Vorladung und Vernehmung des Geistlichen soll auf eine sein amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise geschehen; und so sollen auch

3) in Fällen der Hülfsvollstrekung die durch die Geseze gebotenen Maaßregeln mit aller zuläßigen Schonung des amtlichen Ansehens des Geistlichen vollzogen werden.

Stuttgart, den 7. April 1823.

---

†) Erlaß des Justiz-Minist. an den Civilsenat des Gerichtshofes zu Tübingen, betr. die oberamtsgerichtliche Communikationen mit Personen aus gebildeten Ständen.

Vom 9. Mai 1823.

698.

Erlaß des Minist. des Innern an das Consistorium, betr. den Zwang der Seminaristen zur Annahme gewisser Kirchenstellen.

Vom 14. Mai 1823 [684]).

Dem evangel. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 6ten d. M. den Mangel an Bewerbern für die Pfarrei — und das Diakonat — betreffend, zu erkennen gegeben: daß, wenn die Besezung dieser Stellen nicht ohnehin aus andern Gründen, z. B. wegen des nothwendigen Bedarfs an Vikarien im Anstand zu lassen ist, der Mangel an Bewerbern ihre Wiederbesezung bei der vorliegenden Verpflichtung der Seminaristen nicht länger aufhalten könne. Es hat jedoch das Consistorium von Amtswegen den Bedacht darauf zu nehmen, daß Geistliche, welche ohne ihr Ansuchen auf geringere Stellen gesezt werden, dereinst wieder durch eine frühere Beförderung eine Entschädigung erhalten.

Stuttgart, den 14. Mai 1823.

Schmidlin.

---

†) s. Ger.Ges. — Müller, Kirchl. Int.bl. S. 266. — vgl. die Note zu Ed. vom 31. Dec. 1818.

684) Normalien-Buch des Consist. Müller, Kirchl. Int.bl. S. 103. — vgl. Verordn. vom 19. Nov. 1819. (Schul-Ges.). Minist.Erlaß vom 16. Juli 1823.

699.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Communikation mit der Kirchen- und Schulbehörde bei Vornahmen von Bauten an Kirchen, Pfarrhäusern und Schulgebäuden.

Vom 21. Mai 1823 [685]).

Zu Verhütung von Mißverständnissen findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung vom 19. v. M. (Staats- und Regbl. Nro. 24.) die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungs-Bauten betreffend, bekannt zu machen, daß auch künftig noch von allen Neubauten und von bedeutenderen Erneuerungen an Kirchen, Pfarrhäusern und Schul-Gebäuden, deren Unterhaltung den Gemeinden und Stiftungen obliegt, der vorgesezten höhern Kirchen- oder Schul-Behörde durch das gemeinschaftliche Oberamt unter Beilegung des geprüften Baurisses und Ueberschlags Anzeige zu machen, und deren Entschließung hierauf zu erwarten sey.

Stuttgart, den 21. Mai 1823. Schmidlin.

---

†) Verfügung des Min. der Just. des Innern der Fin., betr. die Einsendung der zu dekretirenden Kostenzettel.

Vom 29. Mai 1823.

700.

Erlaß des Minist. des Innern an das evangel. Consistorium, den kathol. Kirchenrath, den Studienrath, das Medicinal-Collegium und die Land-Gestüts-Commission, betr. die Anzeige von Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener.

Vom 1/6. Juni 1823 [686]).

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1ten d. M. zu verfügen geruht, daß künftig, so oft gegen einen

---

685) Regbl. 1823. Nro. 28. S. 376. — vgl. Min.Erlaß v. 19. Apr. 1823.
†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1823. Nro. 30. S. 419. — vergl. Verordn. vom 17. Juni 1822.
686) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Erlaß vom 25. Jan. 1825. Consist.Erlaß vom 24. Juli 1827.

Staatsdiener, sey es wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen, oder wegen Dienstverfehlungen und Unbrauchbarkeit eine Untersuchung verfügt werde, Höchstdenselben von dem betreffenden Departements-Chef hievon jedesmal ungesäumte Anzeige erstattet, überdieß aber je am 1. Jan. und 1. Juli jeden Jahrs eine Uebersicht über sämmtliche dergleichen noch anhängige Untersuchungsfälle und den Gang und Stand derselben vorgelegt werden soll, um daraus den Grad der auf deren Beschleunigung verwendeten Thätigkeit entnehmen und nach Umständen gegen die etwa säumigen Stellen das Geeignete vorkehren lassen zu können.

Die obengenannten Stellen werden von dieser höchsten Verfügung andurch mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, sowohl

1) die bei jedem einzelnen Fall der gedachten Art, welche bei einem der obgenannten Stellen untergebener Staatsdiener (im Sinn des §. 3. des Gesezes vom 28. Juni 1821.) sich ereignen würde, hienach erforderliche Anzeige jedesmal ungesäumt an das Ministerium des Innern zu erstatten, als auch

2) je auf den 15. Juni und 15. Dec. jeden Jahrs die vorgeschriebene halbjährige Uebersicht, oder falls kein solcher Untersuchungsfall vorläge, die berichtliche Anzeige hievon unfehlbar hieher einzusenden.

Hiebei wird bemerkt, daß man eine solche Uebersicht und beziehungsweise Anzeige erstmals auf den 25ten d. M. erwartet.

Stuttgart, den 6. Juni 1823.

Schmidlin.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern.

Vom 28. Juni 1823.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1823. Nro. 36. S. 503. — Im §. 7. Nro. 5. wird dem Oberamt in Gemeinschaft mit dem Dekanatamt die Erledigung der Gesuche um Dispensation von dem Volljährigkeits-Gesez zum Behuf der Verheurathung, wenn der Bittsteller das drei und zwanzigste Lebensjahr zurükgelegt hat, zugewiesen; eben so Nro. 14. die Dispensation vom Verbot des Tanzens in der geschlossenen Zeit (mit Ausnahme der Char- und Christ-Woche) und die Dispensation vom Verbot der Haustaufen in der Zeit vom Anfange Aprils bis Ende Septembers; Nro. 16. werden dem Oberamte allein zugewiesen: Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Besoldungs-Theile der Geistlichen, insofern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder überhaupt zwischen Untergebenen des Oberamts geführt wird. [Deßwegen wird auch durch Spec.Consist.Erlaß vom 28. März 1826. die Klage wegen Abreichung eines nicht trinkbaren Besoldungsweins aus den Stiftungen an die

701.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. eine Instruktion zur künftigen Einrichtung der Bevölkerungslisten.

Vom 28. Juni 1823 [687]).

Unter Beziehung auf den §. 10. der Königl. Verordnung vom heutigen Tage über die Vereinfachung der Geschäfte im Departement des Innern werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

Art. 1.

Die jährlich abzufassende Tabelle über den Gang der Bevölkerung enthält folgende Rubriken:

A) Anzahl der Orts- (Gemeinde- Oberamts-) Angehörigen [688]) im vorigen Jahr.

B) Zuwachs.

I) Geborne [689]).

1) Eheliche.

2) Uneheliche.

II) Hereingezogene

1) aus andern Orten des Königreichs [690]);

2) aus fremden Staaten [691]).

Geistliche vor das Oberamt als die erste Instanz verwiesen.] — §. 10. ordnet eine veränderte Einrichtung der Bevölkerungslisten an, worüber dieser Verordnung eine besondere Instruktion als Beil. B. beigegeben wurde, welche im Nachfolgenden hier gedrukt erscheint.

687) Regbl. 1823. Nro. 36. S. 513. — vgl. Kön. Verordn. vom 17/29. Dec. 1807. Ob.Reg.Erlaß vom 17. Mai 1808. Erlaß vom 26. Juli 1813. — Ein Erlaß des Minist. des Innern vom 17. Juli 1823. (Regbl. Nro. 39. S. 544.) macht bekannt, daß die Behörden zur Abfassung dieser Bevölkerungslisten sich gedrukter Formulare zu bedienen haben, welche in der Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei der Gebr. Mäntler in Stuttg. gegen portofreie Uebersendung von zwei Kreuzern für das Stük abgelangt werden können.

688) Zur Bestimmung des Begriffs Ortsangehörige vgl. Ver. vom 17/29. Dec. 1807. Nro. 3. 8. und 9. (G.R. vom 1. Dec. 1790. §. 4.) Syn. Erlaß vom 11/29. Dec. 1829. Verordn. vom 12. Sept. 1818. VI.

689) Darunter gehören auch die außerhalb der Gemeinde geborenen und wegen der Verhältnisse der Eltern ihr angehörenden Kinder. vgl. Syn.Erlaß vom 29. Dec. 1829. und Consist.Erlaß vom 4. März 1831.

690) vgl. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 5. Nach einem Erlaß der Reg. des Jaxt-Kreises (Kapff, Repert. I, 112.) vom 25. August 1825. soll die Zahl derjenigen, die hereingezogen sind, ohne vorher in einem andern Familien-Register verzeichnet gewesen zu seyn, unter der Rubrik „Bemerkungen" angegeben werden. — Durch Erlaß der Reg. des Jaxt-Kreises vom 12. Jun. 1824. werden die Ortsvorsteher aufgefordert, die Geistlichen von Herein- oder Herausgezogenen zeitlich zu benachrichtigen.

691) vgl. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 6.

C) Abgang.
  I) Gestorbene [692]).
  II) Hinausgezogene [693])
    1) in andere Orte des Königreichs;
    2) in fremde Staaten.
D) Gegenwärtige Anzahl der Orts= (Gemeinde=, Oberamts=) Angehörigen [694]).

Art. 2.

Die Rubriken A und D, ebenso jede der unter B und C angegebenen Special=Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen:
Männliche und Weibliche.

Art. 3.

Die Todtgeborenen sind sowohl unter dem Zuwachs durch Geburt, als unter dem Abgang durch Tod zu berechnen [695]).

Art. 4.

Die Zählung der abwesenden Orts=Angehörigen und der anwesenden Fremden in einzelnen Jahren oder auch einzelnen Punkten bleibt jedesmaliger besonderer Anordnung vorbehalten [696]).

Art. 5.

Die von zehn zu zehn Jahren [697]) zu fertigende Tabelle über den Stand der Bevölkerung wird in folgende Rubriken getheilt:
A) Anzahl der Orts= (Gemeinde= Oberamts=) Angehörigen.
B) Alters=Classen:
  1) unter 6 Jahren;
  2) vom vollendeten 6—14ten Jahr;
  3) vom — — 14—20ten —
  4) vom — — 20—25ten —
  5) vom — — 25—40ten —

---

692) Auch die außerhalb der Parochie gestorbene Ortsangehörige vgl. Syn.Erlaß v. 29. Dec. 1829. und Consist.Erlaß vom 4. Mai 1831. — Rücksichtl. der aus den Feldzügen Vermißten vgl. Geh.Raths=Erlaß vom 28. Febr. 1817. (Regbl. Nro. 14. S. 109.) Just.Min.Erlaß vom 9. März 1818. (Regbl. Nro. 16. S. 114.) Just.Min.Erlaß vom 22. Sept. 1818. (Regbl. Nro. 55. S. 517.) — Die Zahl solcher Vermißten oder Verschollenen, oder der wieder unvermuthet als lebend Erscheinender ist unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. Erlaß der Reg. des Jaxt=Kreises vom 11. August 1825.

693) vgl. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 7.

694) vgl. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 9.

695) Die Beachtung dieser Bestimmung wurde besonders eingeschärft durch Erlaß der Reg. des Jaxt=Kreises vom 11. August 1825.

696) vgl. Verordn. vom 17/29. Dec. 1807. §. 10. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 10. 11. Min.Verf. vom 2. Aug. 1832. §. 2. und vom 29. Aug. 1834. §. 7.

697) vgl. Min.Verf. vom 29. August 1834. (Regbl. S. 494.) §. 7.

6) vom vollendeten 40—60ten Jahr;
7) vom — — 60—70ten —
8) vom — — 70—80ten —
9) vom — — 80—90ten —
10) vom — — 90—100ten —
11) über 100 Jahre.

C) Familien-Stand:

1) Verehelichte;
2) Wittwer;
3) Wittwen;
4) Geschiedene;
5) Unverehelichte.

D) Kirchliches Verhältniß:

I) Christen.
1) Evangelische;
a) Lutherische;
b) Reformirte;
2) Katholiken;
3) von andern christlichen Religionspartheien.

II) Juden.

Art. 6.

Die Rubrik A und die unter B aufgeführten Special-Rubriken zerfallen in die Unterabtheilungen: Männliche und Weibliche. In der vierten Special-Rubrik sind auch die zu Tisch und Bett bleibend geschiedene Katholiken zu zählen.

Art. 7.

Die Oberamts-Tabellen mit den Orts-Tabellen werden von den Kreis-Regierungen gesammelt, und dem Ministerium des Innern eingesendet.

Das statistisch-topographische Bureau bearbeitet aus ihnen die Tabellen über die Bevölkerung der Kreise und des Königreichs. Erstere werden den Kreis-Regierungen mitgetheilt.

Art. 8.

Das summarische Verzeichniß der verschiedenen Wohnorte wird den Bevölkerungs-Tabellen nicht mehr beigelegt [698]).

Art. 9.

Der Termin für die Berechnung bleibt bei der einen und der andern Tabelle der 1. November [699]), so wie überhaupt alle bishe-

698) vgl. Instr. vom 26. Juli 1813. §. 14.

699) vgl. Erlaß vom 16. August 1810. und Instr. vom 26. Juli 1813. Eing. und Min.Verfüg. vom 29. Aug. 1834. §. 5.

rigen Vorschriften über die Aufnahme der Bevölkerung, die mit der vorstehenden Verordnung und der gegenwärtigen Instruktion nicht im Widerspruch stehen, ihre Kraft behalten.

Stuttgart, den 28. Juni 1823.

Schmidlin.

702.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorschläge zu erledigten Stellen.

Vom 15/16. Juli 1823 700).

Aus Veranlassung des, von dem Königlichen Consistorium vom 8ten d. M. zu Wiederbesezung der Pfarrei ——, Dec. ——, gemachten Antrags, wird demselben mit höchster Genehmigung vom 15ten d. M. hiemit aufgegeben, in Zukunft nicht mehr blos Einen, sondern wenigstens drey befähigte Candidaten aus der Zahl der Vikarien zum Behuf der Ernennung von Sr. Königlichen Majestät zu Pfarr-Stellen in Vortrag zu bringen.

Stuttgart, den 16. Juli 1823.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des Justiz-Minist. an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Aufgebots-Dispensationen von Personen, welche in verschiedenen Kreisen wohnen.

Vom 19. Aug. 1823.

---

700) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Minist. Erlaß vom 14. Mai 1823. und 21. Okt. 1823.

†) s. Ger.-Ges. — Müller, Kirchl. Int.bl. S. 257. — vgl. Just. Minist. Erlaß vom 8/11. Okt. 1823.

703.

Consist. Erlaß an die betr. gem. Oberämter, betr. die Einrichtung des reformirten Kirchen-Wesens.

Vom 7/19. Sept. 1823 [701]).

Im Namen des Königs.

Seine Kön. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. in Betreff der Vereinigung der reformirten Kirchengemeinden des Landes mit den Lutherischen Folgendes verfügt:

1) Der Gebrauch der französischen Sprache in den Kirchen und Schulen der Reformirten soll, jedoch unter der Beschränkung, verboten werden, daß a) der französische Gesang ausnahmsweise noch einige Zeit bei dem Vormittags-Gottesdienste geduldet, und b) die Einführung des deutschen Gottesdienstes in den Kirchen zu Großvillars und Neuhengstett noch so lange aufgeschoben werde, bis der Pfarrer — in Großvillars in seinem Sohne, und der Pfarrer — in Neuhengstett etwa in Gemeinschaft mit einer benachbarten lutherischen Pfarrei einen Vikar erhalten wird.

2) Zur Erleichterung der Anschaffung deutscher Schul- und Gesangbücher in den reformirten Gemeinden sind auf 6 Jahre von 1821 bis 1827 jährlich 25 fl. und außerordentlicher Weise für das Jahr 1823 — 1824 75 fl. ausgesezt.

3) In Wurmberg soll die gegenwärtige Einrichtung bleiben, bis nach dem Abgange des lutherischen Pfarrers daselbst die lutherische Kirche erweitert, und für die vereinigte Gemeinde ein gemeinschaftlicher Pfarrer angestellt werden kann [702]).

4) In Dürrmenz soll die Vereinigung unter Annahme der von der reformirten Gemeinde gemachten Bedingung sogleich vollzogen, — zu dem Ende der Pfarrer — auf eine lutherische Pfarrei versezt, und in Beziehung auf die Versorgung des Schulmeisters das Nöthige eingeleitet werden; die Filialien Schönenberg und Corres treten dann nach ihrer bey der Synode eingegebenen schriftlichen Erklärung mit Oetisheim, und das Filial Sengach mit Enzberg in kirchlichen Verband [703]).

---

701) Cons. Reg. — Allg. K. Zeit. vom 18. Mai 1824. Nr. 60. S. 488. — vergl. Art. vom 27. Sept. 1799 und 30. Jan. 1700. Pat. vom 24 Mai 1724.

702) vergl. Müller K. Int. Bl. S. 131.

703) Diese Verhältnisse wurden vollends geordnet durch Cons. Erlaß vom 13. Febr. 1824, wornach den Reformirten zu Dürrmenz die Form ihrer Abendmahlsfeier gelassen, und die Stolgebühren künftig an den luth. Geistl. eben so, wie bisher an den reformirten entrichtet werden sollen. Die Abendmahlsfeier betr., so ist den Reformirten das Abendmahl nach ihrem bisherigen Gebrauch entweder besonders an solchen Sonntagen, an welchen es von den Lutheranern nicht gefeiert wird, jedoch mit der nemlichen äußerlichen Feierlich-

5) In den übrigen Orten [704]), in welchen lutherische und reformirte Gemeinden neben einander bestehen, soll eine Vereinigung

---

keit, wie den Lutheranern zu reichen, oder es kann ihnen auch zugleich mit den Lutheranern so gereicht werden, daß sie es, nach der hergebrachten Weise ihrer Kirche, das eine mal vor den Lutheranern zuerst, das andere mal am Schluß empfangen, wobei es sich von selbst versteht, daß es jedem Einzelnen von beiden Theilen, mithin namentlich Ehegatten in vermischten Ehen freisteht, das Abendmahl nach lutherischem oder reformirtem Gebrauche zu feiern. — vergl. Müller K. Int. Bl. S. 127.

704) Die Verhältnisse der luther. und ref. Gemeinde zu Ludwigsburg wurden geordnet durch einen Cons. Erlaß an die Gen. Sup. Ludwigsburg vom 19. März 1824 (Müller K. Int. Bl. S. 128.). Diesem gemäß wurde es durch eine höchste Entschließung vom 14. Dez. 1823 genehmigt, daß die ref. Gemeinde in L. mit der dasigen luth. vereinigt werde, und dem zufolge angeordnet, daß in Zukunft den bisherigen Reformirten das heil. Abendmahl nach reform. Gebrauch zu reichen sey, und zwar dem Wunsche derselben gemäß [diesen nahmen sie jedoch später zurük] zuerst und vor den Lutheranern, die sich jedoch auch an die Reformirten anschließen können. Vor der ersten Abendmahlsfeier sey dieß der Gemeinde auf eine schikliche Weise bekannt zu machen, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß mit dem Wesentlichen der Abendmahlsfeier die lutherische und reformirte Form derselben wohl vereinbar sey. — Die zwischen den Mitgliedern der ref. Kirchen-Gemeinde in L. am 25. Febr. 1824 getroffene und am 6. März genehmigte Uebereinkunft, betr. die Verwaltung des reform. Stiftungsvermögens, lautete dahin, daß dasselbe in die Verwaltung des Stiftungsraths, jedoch mit Auseinanderhaltung des Fonds, so lange noch Mitglieder der jezt vorhandenen reform. Gemeinde am Leben seyen, übergehen solle. In der Ausgabe der Stiftungs- und Almosen-Rechnung sollte über die Verwendung des Ertrags des inferirten Stiftungsvermögens der reform. Gemeinde keine abgesonderte Verrechnung stattfinden, indem der Stiftungsrath ohnedieß bei Unterstüzung der Armen die Verbindlichkeit habe, alle bedürftigen Bürger und Stadtangehörige, von welcher Confession sie auch seyn mögen, zu unterstüzen. So oft aber ein Mitglied der reform. Gemeinde in den Fall komme, eine Unterstüzung aus den vereinigten Fonds nachzusuchen, soll zur Berathung über sein Gesuch ein Mitglied der reform. Gemeinde, welches diese zu benennen hat, zum Kirchenconvent mit Siz und Stimme beigezogen werden; ebenso zur Abhör der Rechnung des vereinigten Stiftungs-Vermögens. — Die Vereinigung der beiden Gemeinden zu Stuttgart wurde durch folgende gedrukte „Ankündigung von der Anschließung der Reformirten an die lutherische Kirche in Stuttgart" vollzogen:

Unsere reformirte Mitchristen in der hiesigen Stadt sind gesonnen, künftig nicht nur überhaupt an dem Gottesdienste unserer evangelischen Kirche Theil zu nehmen, sondern auch das heilige Abendmahl nach ihrem Gebrauche an unsern Altären zu feyern.

Diese Entschließung ist eine Folge dessen, was seit 9 Jahren in mehreren deutschen Ländern, und seit 4 Jahren auch in unserem Vaterlande zur Vereinigung der beyden evangelischen Kirchen, der lutherischen und reformirten, geschehen ist.

Beyde Theile, die in dem ersten Grundsatz der evangelischen und protestantischen Kirche: „daß die heilige Schrift allein göttliches Ansehen habe, und die einzige Richtschnur des Glaubens und Lebens der Christen sey," übereinstimmen, haben es nämlich erkannt, daß keine wesentliche Verschiedenheit des

erst nach einiger Zeit dadurch eingeleitet werden, daß den lutherischen Dekanen der Auftrag ertheilt wird, die Lutheraner dazu aufzufordern. Es versteht sich dabei, daß sich diese Vereinigung inzwischen von selbst machen, oder doch vorbereiten kann, wenn die Lutheraner sich an die Kirche und an den Gottesdienst der Reformirten freiwillig anschließen [705]). In Perouse und Neuhengstett

---

Glaubens und der Lehre zwischen ihnen Statt finde, und daß es daher einmal Zeit sey, der unglücklichen Trennung, welche seit der Reformation zwischen ihnen bestanden hatte, ein Ende zu machen.

Die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl, welche früher eine Haupt-Scheidewand zwischen beiden Kirchen gewesen war, ist nämlich von den Reformirten in Deutschland längst aufgegeben, und war von den Reformirten in Württemberg gar nie angenommen.

Ueber die Lehre vom heiligen Abendmahl aber spricht sich das Glaubens-Bekenntniß der Reformirten dahin aus, „daß der verherrlichte Gottmensch, unser Erlöser Jesus Christus diejenigen, welche das Gedächtnißmahl seines Todes feyern, wahrhaftig mit seinem Leib und Blut auf eine himmlische Weise speise und tränke, um sie zum ewigen Leben zuzubereiten." Hiedurch widerlegt sich von selbst die gewöhnliche Meinung, die Reformirten nehmen bloß an, daß das Brod und der Wein im heiligen Abendmahl den Leib und das Blut Christi bedeute.

Was aber die äußere Feyer des heiligen Abendmahls betrifft, so unterscheiden sich, wie allgemein bekannt ist, die Reformirten von den Lutheranern durch den Gebrauch des Brodbrechens, den sie nach den Einsetzungs-Worten buchstäblich beibehalten. Unserer Kirche kann nun freilich kein Vorwurf darüber gemacht werden, daß sie statt des Brodbrechens das Reichen der Hostie, welches im 11ten Jahrhundert in der christlichen Kirche eingeführt wurde, angenommen hat, weil dadurch von dem Segen der Abendmahls-Feyer zuverläßig nichts verloren geht; aber tadeln können wir es gewiß auf der andern Seite bei unsern reformirten Mitchristen nicht, daß sie sich an den Buchstaben der Einsetzungs-Worte halten. Und kein erleuchteter evangelischer Christ wird daran zweifeln, daß er mit gutem Gewissen und mit gleicher Andacht dieses heilige Mahl nach dem einen, wie nach dem andern Gebrauch feyern könne.

Freuen wollen wir uns also darüber, daß unsere reformirte Mitchristen das heilige Abendmahl an unserem Altar, zwar nach ihrem Gebrauch, aber in christlicher Geistes-Einigkeit mit uns zu begehen entschlossen sind. Freuen wollen wir uns, wenn diejenigen, die bisher schon durch das Band Eines evangelischen Glaubens, so wie durch manche andere Bande mit uns verbunden waren, nun auch den Gott, welchen sie gleich uns im Geist und in der Wahrheit anbeten, und den Erlöser, den sie, wie wir, als den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen verehren, in Einem Tempel preisen werden.

Der Herr walte mit seinem Segen über seiner evangelischen Kirche, bewahre sie vor Trennungen und Spaltungen, und lasse den Geist des Friedens und der Eintracht auf ihr ruhen.

Stuttgart, den 2. April 1827.

Evangelisches Konsistorium.

Auf höheren Befehl.

705) Es wurde dabei den unter Waldenser Gemeinden lebenden Lutheranern noch bemerkt, daß, wenn sie Bedenken tragen sollten, das heil. Abendmahl mit den Reform. nach ihrem Gebrauch zu feiern (was sie übrigens Gewis-

soll den Lutheranern sogleich bemerkt werden, daß es von ihrem Willen abhange, künftig ihre Kinder bis zur Confirmation in den Schulen dieser Orte zu belassen. In Beziehung auf Pinache und Nordhausen soll in Bälde die Vorkehr zur Verbesserung der dortigen Schulen getroffen werden.

6) Die Vereinigung des Stiftungsvermögens beider Confessionen in Einem Orte soll erst dann, wenn die Vereinigung der Kirchen und Schulen in demselben Orte vollzogen ist, in Anregung gebracht, und durch die Kreiß-Regierungen eingeleitet werden.

7) Der Anspruch auf Beförderung soll den reformirten Geistlichen und Schullehrern auf gleiche Weise, wie den lutherischen Geistlichen und Schullehrern eingeräumt [706]), und denjenigen Reformirten, welche sich künftig zu Geistlichen und Schullehrern bilden wollen, die Theilnahme an den Wohlthaten der lutherischen Bildungs-Anstalten zugestanden werden. Auch sollen die reformirten Geistlichen zur Theilnahme an der Wittwenanstalt zugelassen, die nähern Bedingungen der Aufnahme aber zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

8) Die neuerlich bei der Synode in einer schriftlichen Eingabe erklärte Weigerung der Gemeinde Nordhausen, auf ihr Pfarr-Besezungs-Recht Verzicht zu leisten, wird nicht berüksichtigt, da diese Gemeinde sich im Jahr 1818 zur Leistung des Verzichts geneigt erklärt hat, und diese Erklärung in Folge Kön. Entschließung vom 9. Nov. 1821 ausdrüklich angenommen worden ist. Die Gemeinde ist daher auf ihre frühere Erklärung zu verweisen.

9) Die Flüßigmachung sämmtlicher durch die Kön. Entschließung vom 9. Nov. 1821 den reformirten Geistlichen und Schullehrern bedingt bewilligter Zulagen vom 1. Juli 1821 an mit Ausnahme der Zulage für die Pfarrei Neuhengstett à 100 fl., auf welche der Pfarrer — selbst Verzicht geleistet hat, soll von dem Consistorium bei den Königl. Kreiß-Finanz-Kammern eingeleitet werden.

10) Dem reformirten Pfarrer — in Perouse ist eine auf seine Person und Dienstzeit beschränkte Zulage von jährlich 50 fl., und dem reformirten Schuldienst in Neuhengstett eine weitere Zulage von 15 fl., beiden vom 1. Juli 1823 an aus dem Reste des von

---

fershalber wohl thun dürfen) die Ortsgeistlichen ihnen das heil. Abendmahl besonders an Sonn- oder Festtägen, so oft sie es verlangen, in der Kirche mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten nach dem lutherischen Gebrauche reichen werden. Müller a. a. O. S. 126.

706) Es wurde ihnen aber zugleich zu erkennen gegeben, es verstehe sich von selbst, daß sie sich vor jeder Anstellung bei einer lutherischen Gemeinde verbindlich zu machen haben, das Eigenthümliche der Württembergisch-lutherischen Kirche zu beobachten.

den Ständen für die Reformirten ausgesezten Fonds gnädigst bewilligt.

Stuttgart, den 19. September 1823.

Wächter.

704.

Consist. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Anschaffung des Hof- und Staats-Handbuchs in die dekanat-amtl. Registraturen.

Vom 21/30. Sept. 1823 707).

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 21. d. M. gnädigst genehmigt, daß den evangelischen und katholischen Dekanat-Aemtern das Hof- und Staats-Handbuch als Inventar-Stück ihrer Amtsregistraturen abgereicht, und die Anschaffungskosten, wie bei den übrigen an Amtsstellen abzugebenden Exemplare auf die Kosten des Staats- und Regierungs-Blatts übernommen werden. Der General-Superintendent —, erhält den Auftrag, den Dekanen seines Amts-Sprengels diese höchste Entschließung zu eröffnen, und gemäß derselben sie namentlich anzuweisen, das Staats-Handbuch, welches jene erhalten werden, in ihre Amtsinventarien einzutragen, und bei ihrer Amts-Registratur aufzubewahren.

Stuttgart den 30. Septbr. 1823.

Auf Befehl des Königs

Wächter.

705.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorschläge von entlassenen Seminaristen.

Vom 7. Okt. 1823 708).

— — — —

Dem evang. Consistorium wird zugleich — — der Auftrag ertheilt, in künftigen Fällen in seinen Pfarr-Besezungs-Anträgen des

707) Dek. Regg. Müller K. Int. Bl. S. 83.

708) Norm. Buch des Cons. Müller K. Int. Bl. S. 103. 104. — Durch Min. Erlaß vom 31. Okt. 1823 wird dem Consistorium zu erkennen gege-

Verhältnisses (ob einer aus dem Seminar entlassen worden ist) ausdrüklich zu erwähnen, und seine Stellung zu den übrigen unbescholtenen und bevorzugten Bewerbern hienach zu bemessen.

Stuttgart den 7. Okt. 1823.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des Justiz-Ministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Dispens. Gesuche in verschiedenen Oberämtern Wohnender.

Vom 8/13. Okt. 1823.

706.

Spez. Erlaß des Ministeriums des Innern an das Consistorium, betr. die Competenz zur Entscheidung von Zehentstreitigkeiten zwischen Pfarreien und Zehntpflichtigen.

Vom 14. Okt. 1823 [709]).

— — — — —

Das Verhältniß der Zehntherren zu den Zehntpflichtigen ist, mit Ausnahme des Noval-Zehentrechts, ein rein privatrechtliches. Streitigkeiten über dieses Verhältniß können daher auf eine beide Theile verbindende Weise nur von dem Richter entschieden werden. An die Verwaltungs-Behörden können solche Streitigkeiten nur gelangen, wenn eine unter der Verwaltung dieser Behörden stehende moralische Person, entweder als zehentberechtigt oder als zehentpflichtig dabei betheiligt ist, und die Entscheidung der Verwaltungs-Behörde hat in diesem Fall nur für die betreffende moralische Person, keineswegs aber für beide betheiligte eine verbindende Kraft.

---

ben, daß man es dem Interesse des Kirchen-Amts wie dem Wohl der Seminar-Anstalten gemäß erachte, solche gröbere Disciplinar-Excesse, welche das Ausschließen aus dem Seminar zur Folge haben, bei der Anstellung eines in diesem Falle befindlichen Individuums nicht unbeachtet zu lassen, und die Zeugnisse über die eingetretene Besserung desselben genau zu berüksichtigen.

†) s. Ger. Ges. — Müll. K. Int. Bl. S. 258. — vergl. Just. Min. Erlaß vom 19. August 1823.

709) Normal. Buch des Cons. — vergl. Gaupp K. R. II, 1, 367.

Im vorliegenden Fall handelt es sich von dem Zehent=Anspruch einer evangelischen Pfarrei, welcher von den betheiligten Güter=Besitzern in Streit gezogen wird.

Die Behörde, welche die nächste Verfügungs=Gewalt über das Vermögen der evangelischen Pfarreien hat, nemlich das evang. Consistorium, hat den Streit über jenen Anspruch an die Kreis=Regierung zur Erledigung übergeben, und die Entscheidung, welche die Regierung hierauf gab, und wornach die Ansprüche der Pfarrei für begründet erklärt wurden, ist als eine bloße Vorschrift für den Inhaber und Nutznießer der Pfarrei, vermöge deren er auf dem erhobenen Anspruch Namens der Pfarrstelle zu beharren habe, und bei der sich die betheiligten Güter=Besitzer nach ihrem Belieben beruhigen mußten, anzusehen.

Sie beruhigten sich nicht, und wandten sich zunächst an die höhere Verwaltungs=Behörde für das Vermögen der evangelischen Pfarrstellen, nemlich an das Ministerium, und dieses erkannte, als es die Ansprüche der Pfarrei begründet fand, nicht:

> daß die Zehentpflichtigen sich dem Anspruch zu unterwerfen schuldig seyen,

sondern

> daß man ihre Beschwerde über den Anspruch nicht zu berücksichtigen wisse.

Wenn sie nun sich dessen ungeachtet sich nicht beruhigen, sondern sich an den Richter wenden, so hat der Pfarrer Namens der Pfarrei und für sich selbst als Nutznießer sich einzulassen, so wie er, wenn dem Anspruch bloße Weigerung entgegengesetzt wird, selbst als Kläger aufzutreten hat.

Eine provisorische Vollziehung der Entscheidung der Verwaltungs=Behörde kann in solchem Fall nie Statt finden. Eine solche Maßregel findet nur Statt, wo die Competenz der Polizei=Behörde überhaupt Kraft der bestehenden Gesetze aus dem Grund der Gefährdung eines wichtigen polizeilichen Zwekes begründet ist, wie namentlich bei der Baulast an Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden, öffentlichen Gewässern, Straßen und bei der Besoldungslast für Kirchen= und Schulstellen und wo zugleich Gefahr auf dem Verzug haftet.

Weder die eine noch die andere dieser Bedingungen ist hier vorhanden.

Es handelt sich nicht von einem Streite aus dem Grunde einer Besoldungslast. Die Zehentpflichtigen verweigern nicht einen schuldigen Besoldungs=Beitrag, sondern etwas, was jeder Privatmann so gut wie die Pfarrei besitzen könnte. Für sie ist es zufällig, daß der Zehente, den sie geben sollen, dem Pfarrer zur Besoldung bestimmt ist. Ebendeswegen kann auch ihr Rechtsverhältniß gegenüber der Pfarrei kein anderes seyn, als das gegenüber jedem dritten Privatmann.

Sie sind ferner nicht für bestimmte öffentliche oder polizeiliche Zwecke aus privatrechtlichem Titel verpflichtet, wie dieses z. B.

bei den Besoldungs- und Baupflichtigen der Fall seyn kann, und darum ist auch gegen sie keine polizeiliche Verfügung begründet.

Außerdem würde es aber auch an dem weiteren Erforderniß der entstehenden Gefahr auf dem Verzuge fehlen. — — —

707.

Kön. Dekret an den Minister des Innern, betr. die neue kirchliche Eintheilung in Gener. Superintendenzen und die Normirung der Gehalte und Sitze der Gen. Superintendenten.

Vom 17. Okt. 1823 [710]).

Ich gebe demselben zu erkennen:

1) Dem vorgelegten Entwurfe einer neuen Bezirks-Eintheilung der 6 evang. luth. Generalate, wornach

der Nekarkreis aus den 2 Generalaten Ludwigsburg und Heilbronn, und jenes mit 8, dieses mit 9 Dekanaten,
der Schwarzwald-Kreis aus den 2 Generalaten Reutlingen und Tübingen je mit 6 Dekanaten,
der Jaxtkreis aus dem Generalat Hall mit 4 Dekanaten,
der Donaukreis aus dem Generalate Ulm mit 7 Dekanaten,

bestehet, ertheile Ich meine Genehmigung.

2) Was den Gehalt des Gen. Superintendenten zu Ulm betrifft, so ist solcher als auf örtlichem Stiftungsfonds beruhend, für jezt unverändert zu lassen. In Ansehung der Normalgehalte der Gen. Superintendenten, welche ganz oder theilweise aus der Staatskasse besoldet werden, — — will Ich die Besoldungs-Classen der gedachten General-Superintendenten auf 2 und den Gehalt der ersten auf 2.000, der 2ten auf 1800 fl. in Geld festgesezt haben. In den Genuß des Gehalts der ersten Classe treten nach der Reihe des Dienstalters 2 Gen. Superintendenten, die 3 übrigen beziehen den Gehalt 2ter Classe. Diejenigen, welche zugleich ein Kirchen-Amt bekleiden, behalten den mit lezterem verbundenen Haus- und Garten-Genuß, als Amts-Emolumente ohne Abzug am Normal-Gehalte.

3) Die General-Superintendenzen Maulbronn und Oehringen (künftig Ludwigsburg und Hall) werden von den bisher damit ver-

---

710) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — unter dem 18. Okt. wurde das Betreffende an das Consistorium und den Studienrath ausgeschrieben. — vergl. die nachfolgende Min. Verfügung vom $^{17}/_{18}$. Okt. 1823. K. Dekret vom 14. Juni 1807 und 3. Nov. 1810.

bundenen Aemtern eines Seminar-Vorstandes zu Maulbronn und Oehringen getrennt, und für diese Seminare eigene Ephoren bestellt.

4) Will Ich nach dem Antrage den bisherigen Gen. Superintendenten von Maulbronn — auf das neugebildete Generalat Hall versezt, und demselben ausnahmsweise für seine Person und Dienstzeit den Aufenthalt in Stuttgart gestattet haben [711]).

5) Ist gleichfalls nach dem Antrage die Gen. Superintendenz Ludwigsburg mit der ersten Prediger-Stelle daselbst zu vereinigen, —

6) Auf die Vereinigung eines oder des andern der Generalate Hall, Reutlingen oder Tübingen mit einem hiezu geeigneten Kirchen-Amte ist in dem nächsten Erledigungsfall der Bedacht zu nehmen.

7) — — —

8) Jedem einzelnen Gen. Superintendenten ist zu überlassen, die Verwandlung seiner dermaligen Natural-Besoldung in einen derselben entsprechenden Geldgehalt bei der Behörde nachzusuchen.

Das Ministerium des Innern hat nun die weitern hienach erforderlichen Anordnungen und Einleitungen zu treffen.

Stuttgart, den 17. Okt. 1823.

Wilhelm.

Vellnagel.

708.

Verfügung des Min. des Innern, betr. die neue Bezirks-Eintheilung der evangelisch-lutherischen Generalate.

Vom 17/18 Okt. 1823 [712]).

Um die kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Landestheile mit der politischen Organisation des Königreichs, so wie mit den örtlichen Verhältnissen in größere Uebereinstimmung zu bringen, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. den evangelisch-lutherischen Generalat-Bezirken die nachstehende Eintheilung gegeben:

---

711) vergl. Min. Erlaß vom 23. Juli 1832.

712) Regbl. 1823. Nr. 55. S. 775. — vergl. Kön. Dekret vom 14. Juni 1807 und vom 13. Nov. 1810. — Die neueste Gestaltung der kirchl. Eintheilung des Königreichs s. im Staatshandbuch von 1835, in der nächstens erscheinenden kirchlichen Statistik des Herrn Cons. Sekretär Müller und im Anhang.

I.) Generalat Ludwigsburg:

General-Superintendent: vacat.

Dekanate:

1) Ludwigsburg,
2) Waiblingen,
3) Cannstadt,
4) Eßlingen,
5) Stuttgart, Stadt,
6) Stuttgart, Amt,
7) Böblingen,
8) Leonberg.

II.) Generalat Heilbronn [713]):

General-Superintendent: Prälat von Märklin.

Dekanate:

1) Heilbronn,
2) Neuenstadt,
3) Weinsberg,
4) Backnang,
5) Marbach,
6) Besigheim,
7) Vaihingen,
8) Dürrmenz [714]),
9) Knittlingen,
10) Brackenheim.

III.) Generalat Reutlingen:

General-Superintendent: Prälat von Abel.

Dekanate:

1) Reutlingen,
2) Urach,
3) Nürtingen,
4) Neufen [715]),
5) Balingen,
6) Tuttlingen,
7) Sulz.

IV.) Generalat Tübingen:

General-Superintendent: Prälat von Gaab.

Dekanate:

1) Tübingen,
2) Herrenberg,
3) Calw,
4) Wildbad,
5) Nagold,
6) Freudenstadt.

713) Die Pfarr-Gemeinde Maulbronn steht nach dem Consi. Erlaß vom 20. April 1824 unmittelbar unter der Gen. Sup. Heilbronn.

714) wurde im Jahr 1827 mit Knittlingen vereinigt.

715) wurde im Jahr 1826 mit Nürtingen vereinigt.

V.) Generalat Hall [716]):

General-Superintendent: Prälat von Dapp.

Dekanate:

1) Hall,
2) Oehringen,
3) Ingelfingen [717]),
4) Creglingen [718]),
5) Blaufelden [719]),
6) Crailsheim,
7) Gaildorf,
8) Schorndorf,
9) Aalen,
10) Heidenheim.

VI.) Generalat Ulm:

General-Superintendent: Prälat von Schmid.

Dekanate:

1) Ulm,
2) Alpek,
3) Geißlingen,
4) Göppingen,
5) Kirchheim,
6) Blaubeuren,
7) Münsingen,
8) Biberach.

Die vorstehende Bezirks-Eintheilung hat mit dem 1. Januar 1824 in Wirksamkeit zu treten.

Stuttgart den 18. Oktober 1823.

Schmidlin.

709.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorschläge von 3 Geistlichen zu jeder Stelle.

Vom 21. Okt. 1823 [720]).

Dem evang. Consistorium wird der Auftrag ertheilt, künftig in den Berichten über die Wiederbesezung erledigter Pfarrstellen in

---

716) Ihr ist die Pfarrgemeinde Schönthal unmittelbar untergeordnet. Cons. Erlaß vom 18/23. Dez. 1823.

717) Der Dekanatssiz wird im Jahr 1824 nach Künzelsau verlegt. vergl. übr. zu diesem und dem Folgenden den Cons. Erl. vom 3. Sept. 1822. (Regbl. S. 641.) und 4. Jan. 1825 (Regbl. S. 17.).

718) Der Dekanatssiz wird im Jahr 1827 nach Weikersheim verlegt.

719) Das Dekanat wird im Jahr 1828 in die 2 Diöcesen Blaufelden und Langenburg getheilt. — vergl. Min. Erlaß vom 27. Okt. 1825.

720) Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 14. Mai 1823 u. 16. Juli 1823.

Fällen, wo nur Ein tüchtiger Bewerber vorhanden ist, immer noch wenigstens 2 andere für die Stelle geeignete Geistliche, zumal bei Anfangsstellen aus der Zahl der Vikarien von Amtswegen in Vorschlag zu bringen.

Stuttgart den 21. Okt. 1823.

Schmidlin.

710.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Abgabe der ständigen Gratialien.

Vom 21. Okt. 1823 [721].

Dem evang. Consistorium wird auf sein Anbringen, die Anweisung der mehreren Schullehrern bewilligten Gratial-Zulagen betreffend, zu erkennen gegeben, daß da die ständigen Gratialien auf demselben Wege, wie die Besoldungen der Kirchen- und Schul-Diener verrechnet werden, das Consistorium von jeder Verwilligung die betreffende Kreis-Finanz-Kammer in Kenntniß zu sezen habe, damit diese die Kameral-Aemter zu deren Abgabe anweise.

Stuttgart, den 21. Okt. 1823.

Schmidlin.

†) Erlaß der Kreis-Regierung des Donau-Kreises an die gem. Oberämter, betr. den Ansatz zum Kirchen-Opfer bei Verwandschafts-Dispensationen.

Vom 31. Okt. 1823.

721) Müller K. Int. Bl. S. 435. — vergl. Min. Erlaß vom 3. Jan. 1823. und 25. Okt. 1828.

†) s. Ger. Ges. — Müller K. Int. Bl. S. 259. — vergl. Gen. Ver. vom 16. April 1818. E. Ger. Ordn. Th. II, Kap. 8. §. 4.

711.

Kön. Spez. Resolution, daß dafür gesorgt werden solle, daß künftig durchaus keine Rükstände beim Besold. Verb. Fonds entstehen.

Vom 5. Nov. 1823 [722]).

---

†) Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Verminderung der Kräze.

Vom 14. Nov. 1823.

712.

Syn. Erlaß an die General-Superintendenten, betr. die Entschädigung der Geistlichen für das Erscheinen bei den Diöcesan-Disputationen und Dekanats-Visitationen.

Vom $\frac{31.\ \text{Okt.}}{27.\ \text{Nov.}}$ 1823 [723]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. vorigen Monats gnädigst genehmigt, daß den evangelischen

---

722) Reg. des Min. des K. und Sch. W. — vergl. Min. Erlaß vom 10. Febr. 1824. — Die Verluste an Ausständen hat der Bes. Verb. Fonds auf sich zu nehmen, mithin das Consistorium auf abgängige Verrechnung derselben anzutragen, weil, wenn gleich die Staatskasse und die Hofdomänen-Kasse sogleich am Rechnungsschlusse ohne Rüksicht darauf, was noch im Rükstande ist, alles zu Erhebende in Einnahme stellt und vergütet, doch diese Vergütung nicht als definitiv, sondern als durch das wirkliche Eingehen derselben bedingt anzusehen ist. Von dem Min. des K. und Sch. W. wurde daher bei den Chefs der gedachten Cassen auf die Weisung an die Kameral-Aemter angetragen, daß sie ohne spezielle Legitimation des Consistoriums, die sich jedenfalls nur auf Ein Jahr erstreke, keine dem Fonds verfallene Abgabe von einer Pfarrbesoldung im Ausstande lassen sollen, und das Consistorium wurde auf den Antrag des Fin. Min. angewiesen, von künftigen Anborgungen von Abgaben zum Fonds jedesmal die betreffende Finanzkammer zu benachrichtigen, und einer Anborgung nur aus ganz besonders dringenden Gründen statt zugeben. (Min. Erlaß vom 23. Jan. 1825 und 5. Okt. 1827.)

†) s. Reg. Ges. — Müller K. Int. Bl. S. 261. — vergl. Ver. vom 12. März 1813. — Den Geistlichen insbesondere wird dabei eine thätige Mitwirkung empfohlen.

723) Müller K. Int. Bl. S. 84. Dek. Regg. — vergl. Cyn. eccl. S. 350. (K. S. I, 422.)

Geistlichen bey den Diöcesan-Disputationen sowohl, als bey den Dekanats-Visitationen als Entschädigung für den Aufwand, welchen sie dabey zu machen haben, die Summe von 1 fl. 30 kr. statt des bisher üblich gewesenen Beytrags von 30 kr. vergütet werde. Dem General-Superintendenten zu — wird dieses zur weiteren Bekanntmachung an die ihm untergebenen Geistlichen eröffnet.

Stuttgart, den 27. Nov. 1823.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

713.

Gen. Syn. Rescript an die gem. Oberämter, betr. die dekanatamtlichen Visitationen, die Bevölkerungslisten, die Frühlings-Confirmation, die Dienstgesuche, die Einführung eines vierstimmigen Kirchen-Gesangs der Gemeinden, die Züchtigung der Schulkinder wegen Polizeyvergehen, die Visitation der Sonntagsschulen, Aufsicht der Dekane über die Schulen ꝛc.

Vom 29. Nov. 1823 [724]).

Die evangelische Synode sieht sich nach Beendigung ihrer dießjährigen Sitzungen veranlaßt, folgende allgemeine Anordnungen, das evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffend, zu pünktlicher Beobachtung bekannt zu machen:

I. Will man die gemeinschaftlichen Oberämter von der durch höchste Entschließung vom 10. Sept. d. J. genehmigten neuen Anordnung in Kenntniß setzen [725]), wornach die dekanatamtlichen Visitationen durch die General-Superintendenten in Zukunft auf die Geschäfts- und Amtsführung der Dekane, als kirchlicher Aufsichts-Beamten, ausgedehnt und nur alle 3 Jahre vorgenommen werden, wobei man sich besonders zu den königl. Oberämtern versieht, daß sie diesen Visitationen allen erforderlichen Vorschub, namentlich auch durch die Verfügung, daß ein passendes Lokal für diese Visitationen, bei welchen die Geistlichen und Schullehrer der Diöcesen zu erscheinen haben, bereit gehalten werde, so wie durch Mittheilung der dem Visitator nothwendigen gemeinschaftlichen Aktenstücke und Protokolle, leisten werden. Die Dekane haben in jedem dritten

---

724) Gedr. Dek. Regg. Müller K. Int. Bl. S. 84. f. — genehmigt durch Min. Erlaß vom 22. Jan. 1824.

725) s. die Beilage.

Jahr, in welchem die Visitation sie trifft, jedesmal die Visitations-Akten bald möglichst und spätestens gegen Ende des Julius unfehlbar an den betreffenden General-Superintendenten einzuschicken.

II. Die veränderte Einrichtung, welche die Bevölkerungs-Listen zufolge der Verordnung vom 28. Juni d. J. (Staats- und Reg. Bl. S. 513.) erhalten, giebt Anlaß wegen der Nachrichten, welche in die Pfarr-Berichte, nach der Vorschrift wegen Verfertigung der leztern, Abschnitt 1. §. 1., aufgenommen werden sollen, folgendes zu bestimmen: Es ist anzugeben

1) wie hoch sich die Zahl aller Orts-Angehörigen des oder der Orte, woraus die Parochie sich bildet, nach der Bevölkerungs-Liste vom 1. Nov. des leztverflossenen Jahres belaufen habe? und wie viel darunter evangelische seyen? Wenn mit einer Pfarrei Filialien verbunden sind, so ist von dem Mutter-Orte und jedem einzelnen Filial die Zahl der Orts-Angehörigen und der Evangelischen, wenn sie von jener verschieden ist, insbesondere anzugeben.

2) Wie groß die Zahl der Gebornen und der Gestorbenen, auch der getrauten Ehen unter den Evangelischen der Parochie im Jahr a. und b. gewesen sey. Bei den Geborenen ist die Zahl der darunter begriffenen Unehelichen besonders zu bemerken, und was die Ehen betrifft, so werden nur die in der Parochie selbst (in der Mutter- oder in einer Filial-Kirche) getrauten angegeben, und befinden sich unter diesen gemischte Ehen, so ist anzugeben, wie viele?

III. In Beziehung auf den sowohl von mehreren Gemeinden, als ganzen Diöcesen schon früher hin und wieder geäußerten und im Laufe dieses Jahrs öfters wiederholten Wunsch, daß die Frühlings-Confirmation auf einen früheren Termin als auf den ersten Sonntag des Monats Mai [726]) verlegt werden möchte, will man gestattet haben, daß die Confirmations-Handlung künftig am Sonntag vor Georgii vorgenommen werde, in welchem Fall sodann acht Tage darauf, am Sonntag nach Georgii, die erste Abendmahlsfeyer der Neuconfirmirten zu halten ist. Jedoch in solchen Jahren, in welchen, wie z. B. im Jahr 1824, der Ostertag auf den Sonntag vor Georgii fällt, darf die Confirmation nicht auf den Ostertag, sondern erst auf den nächsten Sonntag Quasimodogeniti verlegt werden. Indessen kann der bisher gesetzliche Termin des ersten Sonntags im Monat Mai überall beibehalten werden, wo keine Gründe vorhanden sind, welche die Vorrückung des Termins wünschenswerth machen. Dem Kirchen-Convent an jedem einzelnen Orte bleibt die Bestimmung überlassen. Jedoch darf außer den beiden Sonntagen, dem ersten im Monat Mai und dem Sonntag vor Georgii, kein anderer für die Confirmation gewählt, auch der einmal von dem Kirchen-Convent festgesetzte Sonntag in den folgenden Jahren nicht mit dem andern verwechselt werden, ohne in dem einen oder andern Fall eine

726) vergl. Cons. Erlaß vom 14/15. Jan. 1810.

durch wichtige Gründe unterstützte Bitte dem evangelischen Consistorium vorzulegen und die Entscheidung abzuwarten. Uebrigens versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie an den Orten, an welchen die Confirmation auf den früheren Termin verlegt wird, den Confirmations-Unterricht früher anfangen, oder öfters als sonst geben werden, damit nichts zur Vollständigkeit desselben fehle.

IV. Da noch immer viele Geistliche und Schullehrer in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung, die Anzeige ihrer persönlichen und Dienst-Verhältnisse, wie sie unterm 6. März 1812 (Staats- u. Reg.Blatt S. 150) vorgeschrieben ist, unterlassen, so wird hiemit die General-Synodal-Verordnung vom 5. Mai 1814. Pkt. 5. wörtlich wiederholt, mit der Bemerkung, daß die Registratur angewiesen worden ist, ohne Ausnahme jedes mangelhafte Gesuch dieser Art den Bittstellern zurückzuschicken [727]).

V. Das seit langer Zeit gefühlte und oft zur Sprache gekommene Bedürfniß der Veredlung des Kirchengesangs hat die Aufmerksamkeit der evangelischen Synode von neuem auf sich gezogen; und da für dieses Bedürfniß und für allmähliche Einführung eines vierstimmigen Kirchengesangs der Gemeinden gegenwärtig Bestrebungen rege sind, die viele gute Hoffnung erwecken, so sieht sich die Synode veranlaßt, auch in ihrem Theile den beifallswürdigen Zweck zu unterstützen [728]). Es wird daher

1) den Kirchen-Conventen, zumal an größern Orten, empfohlen, auf die Errichtung von Gesang-Chören und von Gesang-Schulen für Erwachsene mit tauglichen Lehrern nach der vom Musiklehrer Kocher in seiner Schrift: „Die Tonkunst in der Kirche" entwickelten Idee und dem Vorgange des hiesigen Gesang-Vereins Bedacht zu nehmen, und die Einleitung zu treffen, daß die, wenn auch zunächst nur aus Schullehrern und Schulkindern gebildeten Sing-Chöre, die in der Folge durch die Gesang-Schulen mit erwachsenen Mitgliedern verstärkt werden und einen jährlichen Zuwachs aus der von der Schule austretenden singfertigen Jugend erhalten würden, bei dem öffentlichen Gottesdienste in eine der allmähligen Erzielung eines allgemeinen vierstimmigen Gesangs förderliche Wirksamkeit treten. Der unmittelbaren Leitung der Gesang-Chöre und Gesang-Schulen sich zu unterziehen, werden Geistliche, Schullehrer und Organisten hiemit aufgefordert, und die beiden letztern für verpflichtet erklärt. Es wird

2) in Betreff des Gesang-Unterrichts in den öffentlichen Schulen hiemit die Absicht zu erkennen gegeben, daß nicht blos überhaupt auf die methodische Betreibung desselben aller Fleiß verwendet, sondern daß er vornehmlich auch mit dem kirchlichen und namentlich vierstimmigen-Choral-Gesang in möglichst genaue und wirksame Beziehung gesetzt werde. Es wird

727) vergl. Cons. Erlaß vom 5/19. Nov. 1825.
728) vergl. Syn. Erlaß vom 3. Jan. 1826.

daher a) als bestimmte, schon durch die General-Schul-Verordnung (E. 7.) beabsichtigte Forderung hiemit ausgesprochen, daß in der Regel ein Schüler im 14ten Jahre so weit gebracht seyn, eine leicht und im natürlichen Stimmen-Umfange gesetzte Sopran- oder Altstimme einer Choral-Melodie vom Blatte singen zu können; und die Schulvorsteher haben sich der Erreichung dieses Zieles bei den Schulprüfungen genau zu versichern. b) Als Leitfaden sind bei diesem Unterrichte die Gesanglehren von Nägeli, Natorp, Wohlbold u. a. zu gebrauchen, so weit dieselben aus öffentlichen Kassen bereits angeschafft sind, wobei man übrigens wegen Einführung eines neuen Lehrbuchs, das bereits in der Arbeit ist, die weitere Verfügung sich vorbehält. c) Die in der Schule erlangte Gesangfertigkeit soll in der Folge durch Uebung in den Sonntagsschulen, wie durch Theilnahme an den Gesang-Chören noch mehr befestiget und ausgebildet, auch die vorzüglicheren unter den Gesang-Schülern zur Theilnahme an einem etwa einzuführenden Figural-Gesange ermuntert werden. d) Bei der musikalischen Bildung der Zöglinge des Schullehrer-Standes soll es Hauptrücksicht seyn, daß sie in die Grundsätze der kirchlichen Tonkunst eingeführt und zu richtiger und zweckmäßiger Behandlung des Gesangunterrichts und der Orgel vorbereitet werden. Zur Gewinnung der hiezu erforderlichen Zeit soll der Unterricht in der übrigen Instrumentalmusik nur denjenigen vorbehalten seyn, von deren vorzüglichern musikalischen Anlagen man einen bedeutenden Erfolg sich versprechen kann. e) Die Schulconferenz-Directoren sollen bei ihrer Wirksamkeit auf die Schullehrer, den Gesangunterricht und ein dem Zwecke entsprechendes methodisches Verfahren in Ertheilung desselben sich zu einem vorzüglichen Augenmerke machen, und die Grundsätze und Anwendung einer guten Methode möglichst zu verbreiten suchen.

3) Die Tüchtigkeit und die Verdienste der Schullehrer in Beziehung auf den Kirchengesang und die Gesangunterweisung in den Schulen sind in den Visitations- und Pfarr-Berichten bei ihren Zeugnissen ausdrücklich zu erwähnen, und man wird diesen Punkt inskünftige bei den Dienstprüfungen und Belohnungen mit in Betracht ziehen. Ueber die Erfolge dieser Anordnungen erwartet man im Pfarrbericht 1. Abschn. §. 19. bestimmte Anzeige. Sollte die Vollziehung derselben und die Aufstellung sachkundiger Gesanglehrer mit Anständen verknüpft seyn, die auf dem gesezlichen Wege sich nicht beseitigen lassen, so ist besonders zu berichten.

VI. Da schon öfters Schullehrer zur körperlichen Züchtigung der von ihren Schulkindern begangenen Polizeivergehen aufgefordert und angehalten werden wollten, so sieht man sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Der Schullehrer ist als Stellvertreter der Eltern innerhalb der Zeit zu betrachten, in welcher ihre Kinder seiner Aufsicht übergeben sind, und kann demnach in der Regel nur verpflichtet seyn, die von ihnen während des Aufenthalts in der Schule gegen die Schulordnung, so wie gegen ihre Mitschüler, folglich in demjenigen Kreise, über welchen er zu wachen hat, begangenen Verfehlungen zu bestrafen.

2) Wenn jedoch der weltliche Beamte bei einem Polizeivergehen von Schulkindern eine Polizeistrafe oder die Ueberlassung der Züchtigung an die Eltern nicht für angemessen erkennt, sondern die Bestrafung solcher Kinder an das Scholarchat verweist, so hat dieses, mit Zuziehung des Lehrers, das Vergehen zu untersuchen, und die angemessene Strafart zu bestimmen und vollziehen zu lassen.

3) In diesem Falle ist die Züchtigung der schuldbaren Kinder vor ihren Mitschülern nicht immer nothwendig, sondern es kann für den Zweck des Beispiels genügen, wenn der Geistliche oder Schullehrer vor der versammelten Schule über das begangene Versehen sich warnend ausspricht, und die dafür bestimmte Strafe, die außerhalb der Schulzeit vollzogen wird, bekannt macht.

VII. Um den Zweck der Sonntagsschulen vollständiger zu erreichen, will man die Schul-Commission jedes Orts, welche ohnehin die halbjährigen Schulprüfungen vorzunehmen hat, hiemit beauftragt haben, immer am darauf folgenden Sonntag auch die Sonntagsschule zu visitiren, wobei man jedoch erwartet, daß durch diese Anordnung den Gemeinden keine neuen Kosten verursacht werden.

VIII. Da die Dekane häufig durch ihre dekanat- und stadtpfarramtlichen Geschäfte gehindert werden, die Aufsicht über die deutschen Schulen in dem Umfang, in welchem sie erforderlich ist, zu führen, und namentlich den Religions-Unterricht in denselben zu besorgen, so will man verordnet haben, daß in den Fällen, in welchen diese Voraussetzung wirklich eintritt, die Dekane den Diakonen die nähere und besondere Aufsicht über die Schulen nebst dem Religions-Unterricht übertragen. Man versieht sich übrigens zu den Dekanen, daß sie, besonders an solchen Orten, an welchen die Diakone ein Nebenamt haben, sich der Schulen und des Religions-Unterrichts annehmen, so viel es nur immer ihre übrigen amtlichen Geschäfte zulassen [727]). Endlich

IX. will man auf die neuerlich von Stadtpfarrer Haab in Schwaigern herausgegebenen Lesestücke für Volksschulen aufmerksam gemacht haben, mit der Bemerkung, daß dieses Buch, neben andern bereits eingeführten Büchern zu diesem Zweck, mit Nutzen von dem Lehrer gebraucht werden kann.

Stuttgart, den 29. Nov. 1823.

Wächter.

---

727) vergl. Cons. Erlaß vom 21. Mai 1813. Nr. 2.

Beilage.

Entwurf einer Anordnung der dekanatamtlichen Visitationen durch die General-Superintendenten [728]).

I. Die Generalsuperintendenten haben künftig in den Orten, welche Dekanats-Size sind, nur alle 3 Jahre zu visitiren.

Bei diesen, in jedem dritten Jahre, in welchem die Diöcesan-Disputation wegfällt, vorzunehmende Visitationen haben sie

1) wie bisher den kirchlichen Zustand des Orts, welcher der Dekanats-Siz ist, und die Amtsführung des Dekans, als Pfarrers, so wie der übrigen Geistlichen, und der Schullehrer des Orts zu untersuchen.
2) Ausserdem wird ihnen aber auch für die Zukunft die Untersuchung der Führung des Dekanatamts oder der Aufsicht des Dekans über den ihm untergeordneten kirchlichen Sprengel aufgetragen.

II. Die Untersuchung der dekanatamtlichen Amtsführung erfordert

1) die Einsicht der dekanatamtlichen Registratur,
2) eine Vernehmung des Dekans und derjenigen Personen, mit welchen er in amtlichen Verhältnissen steht.

III. A. Die Untersuchung der dekanatamtlichen Registratur begreift folgendes in sich:

a) die Einsicht des Diariums, der Einläufe und Ausfertigungen [729]),
b) die Einsicht eines Conceptbuches, in welchem wenigstens der wesentliche Innhalt der Berichte und der wichtigeren Ausschreiben aufzunehmen ist;
c) hat der Visitator nachzusehen, ob die Erlasse der höhern Behörden, die Synodalrecesse, welche allgemeinen Innhalts sind, und sich nicht auf einzelne Orte der Diöcese beziehen, gut aufbewahrt werden;
d) Ob die jedem einzelnen Ort der Diöcese zugehörige Registratur in Ordnung sei;
e) ob die Akten der Diöcesan-Anstalten, der Schullehrer-Wittwen-Cassen und der örtlichen Armen-Anstalten — wenn diese

---

728) Müller K. Int. Bl. S. 91. Dek. Regg. — Dieser Entwurf wurde durch höchste Entschließung vom 10. Sept. 1823 nur als provisorische Instruktion genehmigt.

729) Mit Beziehung hierauf wird — nach dem Uml.schr. der Gen. Sup. von 1824 (M. K. Int. Bl. S. 357.) erwartet, daß in dem Geschäfts-Diarium der Dekane ebensowohl die täglich einkommenden Befehle und amtlichen Schreiben, unter Bemerkung des Tags, Orts und Gegenstandes, als die Ausfertigungen von Seiten der Dekanat-Aemter mittelst Ausschreiben, Antwort, Bericht u. s. w. pünktlich eingetragen und numerirt werden.

Acten in den Händen des Dekans sind, — in guter Ordnung aufbehalten seyen;

f) ob die den geistlichen Wittwen-Fiskus betreffenden Listen richtig geführt werden;

g) ob die Bescheinigungen der Waisenhauspflege für den Empfang des Opferbetrags, welcher von allen Diöcesan-Orten durch den Dekan eingesandt werden, vorhanden seyen.

B. Untersuchung der Amtsführung durch Vernehmung

1) des Dekans selbst,

In dieser Beziehung sind folgende Fragen zu machen:

a) ob Geschäfts-Rükstände vorliegen?

b) ob die auf gemeinschaftlichen Amtstagen zu erledigende Gegenstände, Ehezwistigkeiten, und andere Gegenstände erledigt seyen, wobei dem Visitator zu gestatten wäre, die Protokolle des gemeinschaftlichen Oberamts, wenn er es nöthig findet, selbst einzusehen.

c) Ob Dekan mit dem Oberamtmann in einem friedlichen Verhältniß stehe, ob ihm das weltliche Oberamt in seiner Amtsführung in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, in Angelegenheiten der Geistlichen und Schullehrer der Diöcese, in Erhaltung der Kirchen- und Schulordnung in den Amtsorten, gehörig unterstüze, ob er die gemeinschaftliche Verhandlungen nicht zu lange verzögere.

d) Ob er keine Klagen gegen die Schultheißen der Oberamtsorte, sofern sie den dekanatamtlichen Wirkungskreis berühren, vorzubringen habe; ob er mit ihrem Betragen in Beziehung auf die Person und das Amt des Dekans zufrieden zu seyn Ursache habe.

e) Was für Ergebnisse über den sittlichen und religiösen Zustand der Diöcese und ihrer einzelnen Orte sich aus der mündlichen und schriftlichen Verhandlung dekanatamtlicher Gegenstände darstellen.

Die Visitations- und Pfarrberichte von den Diöcesan-Orten hat der Generalsuperintendent vorher einzusehen, und dem Dekan seine Bemerkungen darüber theils im Allgemeinen, theils insbesondere in Beziehung auf einzelne Orte mitzutheilen, und namentlich ihm die Weisung zu geben, solche Bescheide, die dem Dekan zustehen, aber noch nicht von ihm ertheilt würden, in der Instanzen-Ordnung zu ertheilen.

2) Durch Vernehmung der Personen, welche mit dem Dekan im amtlichen Verhältnisse stehen.

a) Ist das Oberamt, das vorher von dieser Visitation in Kenntniß zu sezen wäre, zu fragen, ob es in Beziehung auf die Amtsführung des Dekans nichts zu bemerken habe [730]).

b) Mit sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern aus der Diöcese ist ein Durchgang zu halten.

730) vergl. Ver. vom 3/13. Nov. 1810.

α) Bei diesem Durchgang haben die Geistlichen und Schullehrer Erörterungen über wichtigere Punkte der Visitations-Pfarrberichte, die einer weiteren Aufhellung fähig und bedürftig sind, namentlich über solche, welche den sittlich religiösen Zustand der Gemeinde, die kirchliche Ordnung, das Schulwesen, den Zustand des Stiftungs-Vermögens betreffen, zu geben.

β) Der Visitator hat mit den Geistlichen und Schullehrern über die Zeugnisse, welche ihnen in dem Visitationsbericht des Dekans ertheilt worden, zu sprechen, sofern in diesem Zeugnisse sich etwas findet, das gehoben oder gerügt zu werden verdient.

γ) Die Geistlichen sind zu fragen, ob sie irgend einen Wunsch oder eine Beschwerde, namentlich in Beziehung auf ihr Verhältniß zum gemeinschaftlichen Oberamt, zum Dekan, zu den Orts-Vorstehern, zum Kirchenconvent und dem Bürgerausschuß vorzutragen haben.

Besonders hat sich der Visitator genau darnach zu erkundigen, in welchem Verhältniß die in Einem Ort oder in Einem Kirchspiel zusammen wohnenden Protestanten und Katholiken und die Geistlichen von beiden Confessionen gegen einander stehen.

Ebenso sind die Schullehrer zu fragen, ob sie in Beziehung auf ihre sämmtliche Amtsverhältnisse etwas vorzubringen wissen.

Den Geistlichen und Schullehrern hat der Visitator die nöthigen Antworten, bescheidene Erinnerungen, so weit sie in seiner amtlichen Befugniß stehen, sogleich und bei wichtigeren Gegenständen schriftlich zu geben, in bedeutenden Fällen ein Protokoll aufzunehmen, oder eine schriftliche Erklärung zu fordern.

δ) Was sich von diesen Besprechungen mit den Geistlichen und Schullehrern der Diöcese zur Mittheilung an den Dekan eignet, ist diesem mitzutheilen, um seine Aeußerung darüber zu vernehmen, und die nöthige Verabredung mit ihm zu treffen.

Anm. 1) Nur triftige Gründe, Alter, Kränklichkeit, körperliche Schwäche, oder unaufschiebliche Amtsverrichtungen rechtfertigen die Abwesenheit eines Geistlichen, der in diesem Fall eine schriftliche Erklärung einzusenden, oder auch seinen Vikar, besonders wenn dieser den größten Theil seiner pfarramtlichen Geschäfte versieht, an seiner Stelle zu schiken hat.

Ebendieß gilt von den Schullehrern, deren Stellvertreter die Provisoren, sofern diese ihre eigentliche Amtsverweser sind, — seyn können.

2) Die weltlichen Ortsvorsteher der Diöcesan-Orte können den Visitator sprechen, wenn sie etwas Wichtiges vorzubringen haben. — Der Visitator kann in besondern Fallen auch sich an das Oberamt wenden, um sie einzuberufen.

3) Ebenso kann der Visitator ausserordentlicher Weise aus wichtigen Gründen auch die Vikarien der Geistlichen und die Schulprovisoren berufen.

IV. Im Durchschnitt sind auf eine Visitation des Dekans 2 Tage zu rechnen, so wie auf die pfarramtliche Visitation in einem Dekanat-Siz gleichfalls in der Regel 2 Tage gerechnet werden.

Bei großen Diöcesen oder bei Diöcesen, bei welchen ausführlichere Besprechung des Visitators mit den Geistlichen und Schullehrern vorkommen, möchten auch 3 Tage dazu erfordert werden. Dagegen bei kleineren gutgeordneten Diöcesen auch 1 oder 1½ Tag zureichen könnten.

Läßt sich nach den Visitations- und Pfarrberichten, so wie nach der sonstigen Kenntniß von der Beschaffenheit einer Diöcese mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß 1 Tag genügen werde, so werden alle Geistliche und Schullehrer der Diöcese auf diesen Einen Tag einberufen.

Ist irgend ein Ort der Diöcese außer dem Dekanat-Siz um der Nähe willen für die ganze Diöcese oder für einen Theil derselben gelegener, so begiebt sich der Visitator an dem bestimmten Tag selbst an diesen Ort, um daselbst die Geistliche und Schullehrer der ganzen Diöcese oder des diesem Ort näher gelegenen Theils der Diöcese zu sprechen.

So ist z. B. bei der Diöcese Stuttgart für einen großen Theil derselben Plieningen gelegener, daher der hiesige Amtsdekan gewöhnlich die Geistlichen seiner Diöcese in Plieningen versammelt.

V. Jeder Geistliche erhält den nehmlichen Beitrag aus der Staatskasse wie bei den jährlichen Disputationen.

Jeder Schullehrer wird, wenn sein Ort nicht über 4 Stunden entfernt wäre, mit 45 kr., bei einer größern Entfernung mit 1 fl. 30 kr. entschädigt [731]).

Die Ortsvorsteher, wenn sie außerordentlicher Weise erscheinen, hätten ihre Entschädigung bei der Gemeinde-Casse zu suchen.

Die vom Visitator außerordentlicher Weise berufenen Vikarien und Schulprovisoren hätten die Kosten selbst zu tragen, wenn diese Berufung Folge ihrer eigenen Verschuldung wäre.

---

†) Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Verwendung der Zinse eines von Prälat Cleß für religiöse Schulzweke gestifteten Kapitals.

Vom 29. Nov. 1823.

---

731) Den Meßnern gebührt ein Taggeld von 20 kr. für ihre Bemühung nach dem Cons. Dekret vom 1. Nov. 1827.

†) s. Schul-Ges. — Dek. Regg. Kapff Repert. I, 596 ff. — vergl. Cons. Erlaß vom 17. Dez. 1822.

714.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Belohnung für Verfertigung der Bevölkerungsliste.

Vom $\frac{16 \text{ Nov.}}{16. \text{ Dez.}}$ 1823 [732]).

Im Namen des Königs.

Dem Königl. Consistorium ist auf ein an das K. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens erstattetes Anbringen in Betreff der Belohnung der evangelischen Geistlichen für die Fertigung der jährlichen Bevölkerungs-Listen von gedachtem Ministerium durch Erlaß vom 16. v. M. zu erkennen gegeben worden, daß es bei der in der Verordnung vom 20. Mai 1812 (Regbl. von 1812. S. 249.) bestimmten Belohnung, wornach einem Geistlichen für seine ganze mit diesem Geschäft verbundene Bemühung je auf 300 Orts-Einwohner 1 Tag passirt, um so mehr sein Verbleiben habe, als das Geschäft selbst in Folge der Generalverordnung vom 28. Juni d. J. für die Zukunft bedeutend abgekürzt worden ist.

---

732) Dek. Regg. Müller K. Int. Bl. S. 96. — vergl. Cons. Erlaß vom 6. Nov. 1818. — Rüksichtlich der Belohnung der Pfarr-Amtsverweser für die Bevölkerungslisten erging folgender Spez. Cons. Erlaß vom 19. März 1824. (Müller K. Int. Bl. S. 97.)

„Auf die von dem Kameralamt — gemachte Anfrage, betreffend den Bezug der für die Fertigung der Seelen-Tabellen ausgesezten Belohnung während der Erledigung von Pfarrstellen, gibt man die Entscheidung dahin, daß diese Belohnung dem Verweser, welcher die Aufnahme der Seelen-Tabelle besorgt, zu überlassen, und nicht für diejenige Kasse einzuziehen sey, für welche das Einkommen der erledigten Stelle überhaupt verrechnet wird. Zu dieser Entscheidung wird man zunächst durch die Rücksicht bewogen, daß die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen selbst ein Geschäft ist, das nicht als unmittelbarer Ausfluß der Dienst-Obliegenheiten der Pfarrstellen, sondern vermöge eines besondern Auftrags der Staats-Behörde von den Kirchendienern besorgt, daher auch auf eine von dieser angeordnete Weise besonders und unabhängig von dem für das Pfarramt als solches ausgesezten Dienst-Einkommen, und zwar in Gemäßheit des General-Rescripts vom 20. Mai 1812. je nur nach Verhältniß der jedesmaligen Bemühung belohnt wird. Wo nehmlich etwa auch von früheren Zeiten her fixe Aversa für die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen ausgesezt waren, hört der Bezug derselben mit Dienst-Veränderungs-Fällen auf, und die Belohnung bestimmt sich nach dem durch das erwähnte General-Rescript festgesezten Maaßstab, wonach sie von der jedesmaligen Bevölkerungs-Summe abhängig ist. Die Einnahme wegen Fertigung der Bevölkerungs-Listen (Seelen-Tabellen) ist daher auch künftig in den Dienst-Einkommens-Beschreibungen der Kirchen-Stellen nicht mehr unter der Rubrik 7. „Amts-Emolumente" aufzunehmen und auszuwerfen, sondern unter die innerhalb Falzes zu sezenden Einkommens-Theile als eine Art Neben-Verdienst zu stellen."

Der General-Superintendent Prälat — — — wird nun beauftragt, diese Entscheidung den ihm untergeordneten Dekanen bekannt zu machen, welche sie sodann wieder den Geistlichen ihrer Diöcese zu eröffnen haben.

Höhere Anrechnung als die der obigen Bestimmung gemäß, welche, wie man wahrgenommen hat, — einzelne evangelische Geistliche da und dort sich erlaubten, werden also anmit abgestellt, und selbst da, wo bisher zu Folge älterer Competenzen für Fertigung der Bevölkerungslisten ein Aversum ausgesezt war, und bisher noch gegeben wurde, muß wenigstens vom nächsten Erledigungsfall an die obige Bestimmung wegen des Maaßstabes der Belohnung in Wirkung gesezt werden.

Hienach ist auch in der Competenz das Nöthige zu bemerken.

Stuttgart den 16. Decbr. 1823.

Wächter.

715.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die unentgeldliche Vorbereitung der Geistlichen auf die Eides-Abnahme.

Vom 23. Dez. 1823 [733]).

Im Namen des Königs.

Auf besondern Befehl ist den Dekanat-Aemtern bekannt zu machen, daß die Geistlichen für die Vorbereitung bei der Eides-Abnahme keine besondere Belohnung, sondern nur im Fall einer ihnen dadurch veranlaßten Reise die regulativ-mäßigen Kosten anzusprechen haben, wonach die Dekane sich selbst zu achten, und die ihnen untergeordnete Geistliche anzuweisen haben.

Stuttgart, den 23. Dez. 1823.

Wächter.

---

733) Dek. Regg. Hoffaker Jahrb. der Gesezg. III, 30. Müller a. a. O. S. 98.

†) Cirk. Erlaß des kath. Kirchenraths, betr. die Festsezung der Gebühren für Tauf-, Ehe- und Todtenscheine.

Vom 3. Jan. 1824.

716.

Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Aenderung der Skala des Abzugs für den Besold. Verb. Fonds.

Vom 19/27. Jan. 1824 [734]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. der von dem K. Consistorium in Uebereinstimmung mit der evang. Synode in Vorschlag gebrachten Veränderung in den Normen zu Bestimmung der Beiträge der evangelischen Pfarreien für den geistl. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, Höchst Ihre Genehmigung ertheilt, und zwar dergestalt, daß nach dem Synodal-Anbringen vom 27. Nov. 1823.

von einer Besoldung von 700 — 800 fl. nach Competenzpreisen nie ein Abzug Statt finden solle, und bei denjenigen Pfarreien, mit welchen Pfarreien unirt oder beschwerliche Filialien verbunden sind, der Abzug nicht von den allgemeinen Normen abhängen, sondern jedesmal auf die Darlegung der besondern Verhältnisse der Pfarrei höchsten Orts bestimmt werden soll. In der Regel sollen

von	800 bis	900 fl.	anstatt	40 fl. —	30 fl.
„	900 —	1000 fl.	—	60 fl. —	40 fl.
„	1000 —	1100 fl.	—	85 fl. —	60 fl.
„	1100 —	1200 fl.	—	100 fl. —	80 fl.
„	1200 —	1300 fl.	—	150 fl. —	100 fl.

abgezogen werden.

Bei dem seltenen Fall eines noch höheren Einkommens soll der Abzug auf der besondern höchsten Entschließung auf den zu erstat-

†) s. kath. K. Ges. — Maurer a. a. O. S. 439. — Die Taxe wird auf 15 kr. festgesezt „zur Herstellung einer Gleichförmigkeit mit der protestantischen Kirche."

734) Normal. Buch des Cons. — vergl. Cons. Erlaß vom 20. August 1822 und die Bekanntmachung des Zustandes des Bes. Verb. Fonds vom 27. Aug. 1824 im Regbl.

tenden Bericht beruhen, und ebenso auch die Frage, ob der Abzug überhaupt in Geld oder Naturalien bestehen solle.

Stuttgart, den 21/27. Jan. 1824.

---

†) Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das evang. Consistorium, betr. die Mitwirkung der Geistlichen und Schullehrer zur Verbesserung der Lage verarmter Orte durch Erziehung verwahrloster Kinder.

Vom 29. Jan. 1824.

717.

Spez. Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Ständigkeit der für den Bes. Verb. Fonds gemachten Abzüge, und die Rükstände derselben.

Vom 10. Febr. 1824 [735]).

Dem evang. Consistorium wird zu erkennen gegeben, daß

1) — — —

2) überhaupt die Beiträge, die einmal einer Kirchenstelle bleibend aufgelegt sind, nur, wenn sich Unrichtigkeiten in den Einkommens-Berechnungen hervorstellen, vermindert werden können, außerdem aber in rechtlicher Beziehung als von der Kirchenstelle, woraus sie fließen, beständig getrennt zu betrachten seyen, und daher, wenn die Kirchenstelle einer ständigen Aufbesserung oder der Kirchendiener wegen persönlicher Verhältnisse einer zeitigen Zulage bedürfen sollte, die Bewilligung derselben unabhängig von den Beiträgen der Kirchenstelle zum Bes. Verb. Fonds zu behandeln sey [736]),

3) daß — — das Aufkommen von Rükständen gar nicht geduldet, und namentlich dem, der sich über die Größe des Abzugs

---

†) s. Schul-Ges. — Müller K. Int. Bl. S. 99.

735) Reg. des Min. des K. und Sch. W.

736) bestätigt durch K. Dekret vom 22. August 1825 nach Gaupp K. R. II, 2, 290.

beschweren, nie mehr nachgesehen werde, vorläufig und bis zur Entscheidung den Beitrag einzubehalten [737]).

Stuttgart den 10. Febr. 1824.

Schmidlin.

718.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an die Regierung des Neckar-Kreises, betr. den Confirmations-Unterricht und die Confirmation der in Kornthal befindlichen auswärtigen Kinder.

Vom 13. Febr. 1824 [738]).

Der Königl. Regierung des Nekarkreises wird auf ihren Bericht zu erkennen gegeben, daß man bei der vorliegenden Zustimmung des evang. Consistoriums auch von hier aus nichts dagegen zu erinnern habe, wenn der Confirmations-Unterricht und die Confirmations-Handlung bei den in der Schule zu Kornthal befindlichen Kindern von — der lutherischen Landes-Kirche angehörigen Eltern, durch den Pfarrer in Weil im Dorf besorgt werden, daß es aber nicht Sache der Gemeinde Kornthal sey, dafür eine Einleitung zu treffen, sondern daß dieses den Eltern, und beziehungsweise den Pflegern der betreffenden Kinder obliege, und daß, wenn diese nicht selbst eine andere Anordnung treffen, die Kinder, sowohl in Hinsicht auf den Confirmations-Unterricht als auf die Confirmations-Handlung, in die Orte, deren Orts-Kirchen sie angehören, zu weisen seyen.

Stuttgart den 13. Febr. 1824.

Schmidlin.

---

737) vergl. K. Sp. Resol. vom 5. Nov. 1823.

738) Müller K. Int. Bl. S. 342. Kapff Repert. I, 1, 157. vergl. Cons. Erlaß vom 25. März 1823. — Von diesen Bestimmungen wurde auch dann nicht abgegangen, wenn die Kinder elternlos, verlassen und gänzlich arm waren, indem die Entfernung zwischen Kornthal und Weil im Dorf unbedeutend ist. — vergl. übr. Min. Erlaß vom 4. April 1833.

†) Erlaß der Ob. Rechn. Kammer an die Kam. Aemter, betr. die Beibehaltung des alten Beseld. Termins bei den Geistlichen.

Vom 5. März 1824.

719.

Erlaß des Minist. des I. K. und Sch. W. an die Regierung des Nekar-Kreises, betr. die Zulassung Auswärtiger zum Genuß des heil. Abendmahls in Kornthal.

Vom 6. März 1824 [739]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß sehr häufig Genossen anderer Gemeinden des Königreichs, insbesondere um die Zeit der hohen Feste, nach Kornthal wallfahrten, um an den dortigen Communionen Antheil zu nehmen, so findet man sich veranlaßt, der Kreis-Regierung den Auftrag zu ertheilen, den Vorstehern der Gemeinde Kornthal die fernere Zulassung von Auswärtigen (d. h. von allen und jeden Personen, die nicht in Kornthal ihren Wohnsitz haben) zum Abendmahl in ihrer Kirche mit allem Nachdruck zu verbieten, und sie für die genaue Befolgung dieses Verbots mit der Bemerkung verantwortlich zu machen, daß das Privilegium ihrer Gemeinde in jeder Hinsicht auf die Genossen derselben eingeschränkt sey, und daher jede eigenmächtige Ausdehnung desselben auf andere Personen als verboten erscheine.

Stuttgart den 6. März 1824.

Schmidlin.

---

†) s. Fin. Ges. — vergl. Erlaß vom 12. Juni 1822.

739) Müller K. Int. Bl. S. 262. — unter dem 6. April 1824 vom Consistorium an die General-Superintendenten ausgeschrieben.

720.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Aufforderung der Geistlichen zur Beförderung des landwirthschaftlichen Corresp. Blatts.

Vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{9. März}}$ 1824 [740]).

Auf besondern Befehl läßt man den General-Superintendenten die angeschlossenen Exemplare der — das Correspondenz-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins betreffenden Anzeige [741]) mit dem Auftrag zugehen, dieselben an die evangelischen Dekanat-Aemter zu vertheilen, und durch diese den ihnen untergeordneten Kirchen- und Schuldienern die Lesung und Benuzung der genannten Zeitschrift, deren Tendenz eine rein patriotische ist, empfehlen, und sie zu Prüfung, Anwendung und Vergleichung des Vorkommenden, und Mittheilung der daraus sich ergebenden Resultate, auch eigener Vorschläge, Bemerkungen und Erfahrungen, wie dieß bereits von mehreren Geistlichen geschehen ist, aufmuntern zu lassen.

Stuttgart, den 9. März 1824.

Wächter.

721.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Sekten, das Wallfahrten der Pietisten nach Kornthal zur Communion, und die Verbreitung irreligiöser Schriften.

Vom 6. April 1824 [742]).

Im Namen des Königs.

Man hat Veranlassung genommen, bei dem Kön. Ministerium die höchste Entschließung auf das von der Synode unter dem 12. Dez. 1821 erstattete Anbringen über die Sekten in Erinnerung zu bringen, und hierauf durch ein Ministerial-Dekret vom $^{6}/_{16}$. v. M. die resp. Nachricht und Anweisung erhalten,

---

740) Müller K. Int. Bl. S. 100. — vergl. Min. Erlaß vom 26. April 1822.

741) Bekanntmachung wegen Fortsezung des Correspondenz-Blattes, nebst Inhalts-Anzeige des Jahrgangs 1823.

742) Dek. Regg.

1) daß man das, was die Sekten betrifft, mit dem unterm 24. Nov. 1823 vorgelegten neuen Entwurf einer evang. Kirchen-Convents-Ordnung in Verbindung gesezt, und mit dieser nunmehr dem K. Geh. Rath zur weiteren Einleitung vorgelegt habe [743]).

2) Daß, was den Antrag der Synode wegen des Wallfahrtens von Pietisten zur Communion in Kornthal betrifft, die Regierung des Nekarkreises beauftragt worden sey, der Gemeinde Kornthal die Zulassung Auswärtiger zum Genuß des Abendmahls in ihrer Kirche ernstlich zu untersagen [744]), und

3) daß in Hinsicht auf den Antrag der Synode, die Verbreitung fanatischer, schwärmerischer, Aberglauben nährender, und irreligiöser Schriften durch Hausirer betr. die Dekane anzuweisen seyen, sobald sie von Verbreitung solcher Schriften Kenntniß erhalten, dem zuständigen Oberamt davon Anzeige zu machen, damit dieses dagegen nach der Vorschrift der Geseze verfahre [745]).

Stuttgart, den 6. April 1824.

Wächter.

722.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die zeitige Einsendung der Kostenzettel.

Vom 9. April 1824 [746]).

723.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Ordnung des Predigens bei den Dekanats-Visitationen.

Vom 13. April 1824 [747]).

Im Namen des Königs.

Man sieht sich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß künftig, jedoch mit Ausnahme der Residenz-Stadt Stuttgart, bei den

---

743) Durch Conf. Erlaß vom 28. Juni 1821 war von den Dekanen ein Bericht über die Pietisten eingezogen worden. — vergl. Amts-Vorschr. für die Kconv. vom 29. Okt. 1824. §. 14.

744) vergl. Min. Erlaß vom 6. März 1824.

745) vergl. Ver. vom 13. Sept. 1798. (Reg. Ges.)

746) Conf. Reg. — vergl. Ver. vom 17. Juni 1822 und Conf. Erlaß vom 18 Febr. 1823 und Note zu Min. Erlaß vom 21. Sept. 1820.

747) Conf. Reg. Müller K. Int. Bl. S. 100.

Kirchen-Visitationen, welche von den General-Superintendenten vorgenommen werden, nicht blos, wie es bisher gewöhnlich war, die Diakonen und untergeordnete Geistliche, sondern abwechselnd das einemal die Dekane und Stadtpfarrer, das anderemal die untergeordnete Geistliche den Vortrag in der Kirche halten. Sind mehr als 2 Geistliche an einem Ort, so haben alle zu wechseln, und der Dekan hat den Anfang zu machen. Trifft es sich künftig, daß ein General-Superintendent über einen Sonntag an einem Ort, an welchem er die Visitation vornimmt, sich aufhält, so haben 2 Geistliche in der Kirche einen Vortrag zu halten, und in Städten, in welchen mehr als 2 Geistliche sind, treten sodann bei der folgenden Visitation diejenigen ein, welche bei der vorangegangenen keinen Gottesdienst gehalten haben. Den Vikarien, wenn sie nicht Verweser einer Stelle sind, oder der Geistliche, den sie unterstüzen, nicht Alters oder Krankheits wegen verhindert ist, ist in der Regel bei Kirchen-Visitationen kein Gottesdienst zu übertragen.

Stuttgart, den 13. April 1824.

Wächter.

---

†) Erlaß des Fin. Ministeriums an die Kreis-Finanzkammer, betr. die Abgabe doppelten Dinkels statt Rokkens an die Geistliche.

Vom 17. April 1824.

724.

Erlaß des Minist. des Innern und des K. und Sch. W., betr. die Anordnung von Taxämtern beim evang. Consistorium und Studienrath.

Vom 17. April 1824 [748]).

---

†) s. Fin. Ges.

748) Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 2. und 27. März 1829.

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen und die Beurkundungen in denselben von Seiten der Geistlichen.

Vom 26. April 1824.

---

††) Erlaß der Reg. des Schwarz-Wald-Kreises, betr. die Censur der zu haltenden Zimmersprüche durch den Ortsgeistlichen.

Vom 28. April 1824.

725.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Competenz des Consist. bei Bitten um Unterstüzung für Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten.

Vom 21. Mai 1824 [749]).

726.

Erlaß des Steuerkollegiums an das Taxamt des Consistoriums, betr. den Tax-Ansaz bei den auf eine Kön. Collatur-Pfarrei beförderten Patron. Geistlichen.

Vom 14/25. Mai 1824 [750]).

Dem Tax-Amt des Kön. evang. Consistoriums wird hiemit zu erkennen gegeben, daß vermöge Finanz-Ministerial-Resolution vom

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1824. Nr. 23. S. 280.

††) s. Reg. Ges. — Das Gleiche betr. ein Spez. Reg. Erlaß vom 20. Mai 1777. — vergl. Gaupp K. R. II, 2, 141. Müller K. Int. Bl. S. 334.

749) Norm. Buch des Cons. — Nur die Kreis-Regierungen dürfen solche Bitten vorlegen, „da die Aufsicht über die Ausführung von Bau'en für Kirchen- und Schul-Zwecke, soweit solche auf Kosten der Gemeinde geschehen, nicht dem Consistorium, sondern den betreffenden Regiminalstellen zukommt." — Das Gleiche wird schon bemerkt in den Sp. Min. Erl. vom 3. Sept. 1823. 27. April 1824.

750) Cons. Reg. — Müller K. Int. Bl. S. 263.

14ten dieses, ein von einer Patronat-Pfarrey auf eine unmittelbare Stelle versezter Geistlicher die Taxe von dem vollen Betrag des mit derselben verbundenen Einkommens zu entrichten habe, und davon nicht das Einkommen der früheren Stelle, da von dieser noch keine Taxe entrichtet worden, abzuziehen, sondern allein die für die Bestätigung auf der ersten Stelle bezahlte Taxe an dem Tax-Ansaz für die zweite in Abzug zu bringen sey.

Stuttgart den 25. May 1824.

727.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Radicirung der Besoldungs-Abzüge auf einen bestimmten Besoldungs-Theil.

Vom 26. Mai 1824 [751]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf sein Anbringen vom 21. d. M.

die Bitte des — — betreffend — —

eröffnet, daß

— — — — — —

3) für die Zukunft, und zwar nicht bloß bei dem in Frage stehenden Abzug, sondern überhaupt bei allen Abzügen zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, wenn es immer möglich ist, der gedachte Fonds mit seiner Forderung nicht auf den jedesmaligen Pfarrer, sondern für immer unmittelbar auf einen Einkommens-Theil der Pfarrei angewiesen werden solle.

Stuttgart den 26. Mai 1824.

Schmidlin.

---

751) Norm. Buch des Conf. — vergl. K. Ref. vom 5. Nov. 1823. — Die Abzüge werden gewöhnlich zunächst auf Besoldungstheile, welche das Kameral-Amt abreicht, und, wo deren nicht genug vorhanden sind, auf Güter und Zehenten, und deren Pacht-Schillinge, wenn sie verpachtet sind, angewiesen. Sind sie aber nicht verpachtet, so hat der Geistliche die Früchte einzuziehen, und dem Kameralamte zu liefern, und wenn der Abzug in Geld besteht, sie überdieß vorher zu verwerthen. Die Aufhebung einer einmal bestimmten Abgabe einer Kirchenstelle zum Bes. Verb. Fonds findet nicht mehr Statt, sondern es kann dem Geistlichen, der es bedarf, nur eine Zulage bewilligt werden. K. Sp. Ref. vom 22. Aug. 1825. — Gaupp K. R. II, 2. S. 290.

728.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Beförderung der lateinischen Lehrer auf Kirchen-Aemter.

Vom 5/10. Juni 1824 [752]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. auf den über den Zustand der Gymnasien, Lyceen und lateinischen Schulen des Königreichs erstatteten Vortrag unter Anderem die Vorschläge des Studien-Raths genehmigt, wonach

a) das Consistorium und der Kirchenrath anzuweisen sind, bei ihren Vorschlägen zu Kirchen-Aemtern auf Theologen, die 10 — 12 Jahre an lateinischen Schulen standen, und gute Zeugnisse haben, selbst dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie andern Bewerbern in Hinsicht auf Lebens- und Dienst-Alter, und in Rüksicht auf theologische Kenntnisse nicht gleich stehen; und

b) von dieser Verfügung die Theologie Studierenden in Kenntniß zu sezen sind.

Dem evang. Consistorium wird dieses zu seiner Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 10. Juni 1824.

Schmidlin.

729.

Erlaß des Minister. des Innern an die Kreis-Regierung in Ellwangen, betr. die Competenz der Gerichte zur Entscheidung über den Umfang und die Existenz der Pfarrdotations-Theile.

Vom 14. Juni 1824 [753]).

— — Man kann nicht umhin der K. Regierung hiebei zu bemerken, daß Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang der Pfarr-

752) Consf. Reg. Müller K. Int. Bl. S. 209. — Schon durch Min. Dekr. vom 21. März 1811 wurde es den Präceptoren erlaubt, sich um geistliche Dienste zu melden.

753) Normal. Buch des Consist. — vgl. Min. Erl. vom 14. Okt. 1823. — Uebrigens sind die Erkenntnisse der Administratio-Behörden (Verordn. vom 28. Juni 1823. §. 7. Nro. 16.) in allen Streitigkeiten über Besoldungs-Theile entscheidend, die eine Kirchen- oder Schul-Stelle aus einem Staats-

dotationstheile, welche eine Pfarrei aus widerrechtlichem Titel in Anspruch nimmt, wie Zehenten, Gülten ꝛc. nicht in die Kategorie der — den Kreis-Regierungen zur Entscheidung zukommenden Besoldungs-Streitigkeiten gehöre, und daß vielmehr die Entscheidung darüber, wenn die Betheiligten sich nicht bei der Ansicht des Consistoriums beruhigen, nur den Gerichten zustehe.

Stuttgart den 14. Juni 1824.

Schmidlin.

730.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, die Wirkung der Freysprechung von der Instanz wegen eines angeschuldigten Vergehens auf die amtlichen Verhältnisse der Geistlichen betreffend.

Vom 15. Juni 1824 [754]).

In einem besondern Falle, in welchem es sich von der Anwendung der Bestimmungen des §. 47. der Verfassungs-Urkunde gegen einen Gemeinde-Beamten handelte, ist die Frage zur Sprache gekommen: „Ob, wenn ein Administrativ-Beamter, sey er Staats- oder Körperschafts-Diener, von einer im gerichtlichen Wege verfolgten Anschuldigung, die, wenn sie erwiesen, dessen Kassation nach sich ziehen würde, nur von der Instanz entbunden werde, diese seine Diensehre befleckende Lossprechung für einen hinreichenden Grund zu achten sey, im administrativen Wege den Antrag auf dessen Zurücksetzung oder Entlassung wegen Unbrauchbarkeit zu richten?"

Nachdem nun diese Frage von dem Königl. Ober-Tribunal in seinem durch den Königl. Geheimen-Rath verfassungsmäßig eingeholten Gutachten in der Unterstellung, daß der gegen den Diener stattfindende Verdacht eines kassationswürdigen Vergehens ihn zu fernerer nützlicher Verwendung in seinem Amte unbrauchbar mache, und daß dieser Verdacht bloß die Folge seiner eigenen Verschuldung sey, bejaht, und hienach in jenem besondern Falle die Entlassung

---

oder Kirchen-rechtlichen Titel anspricht, so daß keiner Parthei gestattet ist, nach der Entscheidung noch den Rechtsweg zu betreten, noch den Gerichten ihre Klagen anzunehmen. Gaupp Kirch. Recht II, 1, 335. — Durch Steu. Min. Erlasse vom 29. Sept. 1825, 17. Sept. und 21. Nov. 1827 wurde die Verweisung von Klagen über Leistungen von Meßnerei-Gebühren, die auf Verhältnissen des öffentlichen Rechts beruhen, von Seiten der Gerichte an die Verwaltungs-Behörde befohlen.

754) Müller K. Int. Bl. S. 210. Cons. Reg. — vgl. Just. Min. Erl. vom 3. Juni 1823 (Hoffaker Jahrb. der Gesetzgebung III, 22.)

gegen den Angeschuldigten verfügt worden ist, so wird dieses dem evangelischen Consistorium zur Nachricht für ähnliche Fälle anmit eröffnet.

Stuttgart, den 18. Juni 1824.

Schmidlin.

731.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die zeitige Einsendung der zu dekretirenden Kostenzettel.

Vom 2. Juli 1824 [755]).

732.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Führung von Inventarien.

Vom $\frac{17. Juli}{6. Aug.}$ 1824 [756]).

Im Namen des Königs.

In Folge erhaltener Ministerial-Weisung vom 17. v. M. wegen der Führung eines Inventars und Bücher-Catalogen bei jeder Canzlei-Stelle sieht man sich veranlaßt, dem Gen. Superintendenten von — hiemit den Auftrag zu ertheilen, die ihm untergebene Dekanat-Aemter und durch diese deren untergeordneten Pfarr-Aemter an die genaue Beobachtung der in dieser Hinsicht auch für die Pfarrämter in der Cynosura eccl. und mehreren General-Rescripten vorgeschriebenen, und in Kapffs Repertorium für die Amts-Praxis der evangel. Geistlichkeit 1. Thl. S. 342. näher bezeichneten Ordnung zu erinnern, sonach aber bei den von ihm vorzunehmenden Dekanats-Visitationen darauf zu sehen, daß solche Inventarien auch für die Dekanat-Aemter, als solche insbesondere ordnungs-

---

755) Cons. Reg. — vgl. Ver. vom 17. Juni 1822. Cons. Erl. vom 18. Febr. 1823. — Die Kostenzettel über Kirchen- und Schul-Visit. sollten eingeschickt werden, sey es auch vor Beendigung der Visitationen.

756) Dek. Regg. — vgl. Cyn. eccl. S. 402 — 405. (R. G. I, 441.) G. R. vom 6. Febr. 1766. §. 4. b. G. R. vom 13. Jan. 1739. §. 18. vom 8. Jan. 1687. (s. Reg. und Fin. Ges.) und Cons. Erl. vom 16. Juni 1825. — Nach einem Prot. Auszug der Syn. vom 16. Nov. 1826. haben die Dekane insbesondere auch nachzusehen bei den Visit. ob das Regbl. vollständig da sey.

mäßig geführt, und, wo etwa dergleichen nicht vorhanden seyn sollten, vom 1. Juli d. J. an sogleich angelegt werden. Bei denjenigen Pfarr- und Dekanat-Aemtern, bei welchen die Anschaffungen solcher Inventarien-Stücke von gnädigster Herrschaft geschehen, muß für die Zukunft bei neuen Anschaffungen (vom 1. Juli d. J. an) jedesmal auf dem zur Zahlungs-Anweisung vorzulegenden Kostenzettel die Seite des Inventars, wo der Gegenstand eingetragen ist, beigesezt werden, indem ohne diesen Beisaz jeder Kostenzettel zurükgewiesen wird.

Stuttgart den 6. August 1824.

Süskind.

732.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Erklärung, in keiner geheimen Verbindung gestanden zu seyn.

Vom 29. Sept. / 5. Okt. 1824 [757]).

Im Namen des Königs.

Seine Kön. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 27ten Sept. verordnet, daß in Zukunft bei allen Vorschlägen von Candidaten der Theologie zu Besezung von Kirchen- und Schul-Aemtern denselben zuvörderst eine pflichtmäßige Erklärung darüber, ob sie während ihres Aufenthalts auf der Universität in keiner unerlaubten akademischen Verbindung gestanden, und namentlich ob sie keinen Antheil an dem geheimen, auf Umsturz der bestehenden Regierungen gerichteten Bund gehabt haben, abgenommen und deren Inhalt bei jedem einzelnen, in Vorschlag gebrachten Candidaten angezeigt werden soll.

Der General-Superintendent von — hat ein solches den Dekanen seines Generalats durch Cirkulare mit der Auflage zu eröffnen, daß sie die in ihrer Diöcese sich aufhaltenden Candidaten der Theologie mit der Weisung davon in Kenntniß sezen sollen, der ersten Eingabe, in welcher sie sich von jezt an um ein Kirchen-

757) Dek. Regg. — wiederholt durch Cons. Erl. vom 24. Mai 1826. — vgl. Cons. Erl. vom 2/8. Sept. 1826.

oder Schul=Amt melden, die verlangte pflichtmäßige Erklärung beizulegen und sie nebst der Eingabe den Dekanen zu übergeben.

Stuttgart den 5. Okt. 1824.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

734.

Consist. Erlaß an die Dekanat=Aemter, betr. die Einsendung der Vikariats=Tabellen und Anzeige von einem entbehrlich werdenden Vikar.

Vom 22. Okt. 1824 [758]).

Man hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die längst angeordneten Vikariats=Tabellen auf Georgii und Martini öfters gar nicht, öfters nicht auf den vorgeschriebenen Termin eingesandt werden. Man erinnert die Dekane hiemit, in Einsendung derselben pünktlich zu seyn, widrigenfalls diese Tabellen durch eigene Boten auf Kosten der Saumseligen werden abgeholt werden. Zugleich werden die Dekane an die ebenfalls bestehende Verordnung erinnert, von jedem in ihrer Diöcese entbehrlich werdenden Vikar sogleich besondere Anzeige an das K. Consistorium zu machen.

Stuttgart den 22. Oktober 1824.

Wächter.

---

†) Erlaß des Min. des Innern an die Kreis=Regierung zu Ellwangen, betr. den Pförchgenuß der Geistlichen und Schullehrer.

Vom 25. Okt. 1824.

---

758) Regbl. 1824. Nr. 60. S. 849. — vgl. Cons. Erl. vom 26. Febr. 1811 und 13. Februar 1827.

†) s. Reg. Ges. — Müller Schul=Int.=Bl. I, S. 417. Kapff Repert. I, 442. — vgl. gr. K. O. von 1559. S. 111 (K. G. I, 240). G. R. vom 10. Juni 1745. Spez. Reg. Dekr. vom 15. Okt. 1752. — Die Verfügung wird dem Consistorium unter demselben mitgetheilt.

735.

Consist. Erlaß, enthaltend eine Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente.

Vom 10/29. Okt. 1824 [759]).

Es ist für nöthig erachtet worden, die Vorschriften über die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und den Geschäfts-Gang der

---

759) Regbl. 1824. Nr. 62. S. 879. — vgl. K. O. von 1559. Syn. Schl. von 1644. die Instr. für die Kirchenk. der neuwürt. Lande vom 11. Oct. 1803. die kathol. Kirchenkonv. Ordn. vom 15. Jan. 1817. Der Stat. III, Nr. 10 im Mod. visit. enthält über die Haltung der Kirchen-Konvente Folgendes:

Ob das Kirchenkonvent fleißig gehalten werde, und der Beamte beiwohne? — ob das Protokoll recht geführet werde? — ob denen scandalis contra tab. I. et II. ernstlich von dem Convent begegnet und die fallenden Strafen gleich eingezogen werden? ob censores durch das Oberamt bestellt seyen, die niemand als der Vogt und Pfarrer weiß? ob das Oberamt auf solche censores zur Belohnung auch bei der Aemter-Ersezung oder andern beneficiis reflektire? ob der Pastor solcher censorum auch klüglich verschone, sie nicht offenbare, sondern die angebrachte excessus durch andere Mittel ans Licht bringe, oder allenfalls lieber von den Delinquenten abstehe, und es bei einer Gewissensrügung bewenden lasse? ob die Schaarwacht von dem Gericht wohl bestellt sey, die Sonntags-Excesse zu verhüten? ob sie einen tüchtigen Obmann habe? niemand durchschlüpfen lasse? in die Wirthshäuser hineingehe und Sommers um 10 Uhr und Winters um 9 Uhr abbiete? und was sie Unrechts gesehen dem Pfarrer und Amt anzeigen? nota a. Bei einem Kirchenkonvent ist zu betrachten 1) das Praesidium, so auch das Konvent monatlich zusammenberufet, unter Assistenz des weltl. Amts, welches Praesidium dem Pastori bleibet, wenn schon der weltl. Beamte einen höhern Charakter hat; es seye dann Sache, daß an einem Orte eine andere Justiz stabiliret seye, da gleichwolen alles nach Cyn. eccl. S. 484 eingerichtet wird. 2) Die Assessores, welche zu Convents-Richtern vorher aus dem Gericht sollen erwählt seyn. 3) Protocollum, welches Diaconus, Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, auch Pfarrer selbsten führen mag, nachdem es jeden Orts gebräuchlich ist, nur daß es von Pastore und dem ersten weltl. Assessore unterschrieben werde. 4) Materia, welches sind die Anstalten zur Sabbaths-Heiligung, zur Ordnung in den Kirchen, bei dem Gottesdienst, Schul-Anstalt, Kirchenstuhl-Sachen, Almosen-Sachen, und dergl. Heiligen-Sachen; sodann die excessus contra utramque tabulam, nachdem solche beschaffen sind. Nämlich die excessus contra tabulam I, die sich nicht zur Herrschaft-Straf qualificiren, und von Convent mit leichten Strafen ausgemacht werden können; qualificirt sich eine Sache vor beede, so bleibt sie vor dem Ober-Amt allein, und dieses straft nach Befinden in den herrsch. Fiscum und zugleich in den Armenkasten. Sodann die excessus contra tab. II, qui ad causas mixtas accedunt, und nicht Herrschaft-Strafe erfordern, daher die scortationes, adulteria, wo es nicht besonders eingeführt ist, nicht vor Konvent gezogen, sondern in Städten von Spezial und Vogten, in Dörfern von Pfarrern und Schultheißen mit Zuziehung eines oder ein paar Richter untersucht und von diesen an das Oberamt berichtet, von je-

evangelischen Kirchen-Konvente einer Prüfung zu unterwerfen und dieselbe auf eine zeitgemäße Weise neu zu bestimmen.

---

nen aber, nachdem sie beschaffen sind, entweder abgestraft, oder an gnädigste Herrschaft hinterbracht werden. 5) Scopus, welches hauptsächlich die kirchliche Ermahnung bei den Delinquenten ist, die gegen die allgemeinen Ermahnungen, so durch die öffentliche Predigten geschehen, als ein weiterer gradus gerechnet wird, darauf sich aber Pastor gefaßt halten solle, den Leuten liebreich und mit Nachdruck ans Herz zu reden, und sich der Straf vor seine Person am wenigsten annehmen, sondern es den Convent-Richtern überlassen soll, auf was Art sie einen vorkommenden Exceß durch Pfd. Heller in den Armenkasten ansehen wollen. 6) Autoritas, welche durch execution der Schlüsse erhalten werden solle; also, daß die, welche um Geld gestraft werden, nicht von dem Rathhaus gelassen werden, bis ihre Strafe erlegt ist, und die übrigen Schlüsse ohne Aufschub befolget, und nicht wieder umgestoßen werden. Nota β. Die Scandala und excessus contra tab. I. die vor den Convent mögen gezogen werden, sind vornämlich folgende: Aberglauben, Segensprechen, Siebdrehen, Festmachen und dergl., welche vornämlich den kirchl. Ermahnungen unterworfen sind, und wo sie in bloßen attentatis und praeparatoriis, oder in einem geringen Anfang bestehen, mit der Convents-Strafe angesehen werden mögen, da sie sonsten eine herrschaftl. Legal-Strafe nach der fürstl. Landsordnung haben. Ferner Mißbrauch des h. Namen G. (sofern er nicht auf eine förmliche G. Lästerung, die höherer Orten anhängig zu machen, hinauslauft) grobe Verachtung des göttl. Worts und der h. Sakramente und der christl. Religion, also auch Sabbaths-Entheiligung durch Reisen und Auslaufen über Feld, durch unnöthiges Fuhrwerk, unnöthiges weltl. Amten, Befehl publiciren ohne Noth und Scribenten-Arbeiten auf denen Rathhäusern, Jungen aufdingen oder ledig sprechen, Tanzen, Weinkauf, Spielen, Zechen, Mahlen, unordentlich Viehhüten, unzeitiges Grasen, Pförchverleihung, Roß beschelen, Schießen, Exerciren, Fischen, Arbeiten durch Handwerksleute, Trempelgeschäfte u. dgl. wobei sich doch mehrmalen Umstände finden können, die sich zur herrschaftl. Strafe qualificiren, dahin dieselbe sodann verwiesen werden sollen; nicht weniger die Unordnungen, die in der Kirche zur Störung des Gottesdiensts vorgehen, als Geschwatz, Gelächter, Gezänk u. dgl. die nicht auf eine förmlich in Vorsezlichkeit bestehende turbationem sacrorum hinauslaufen. contra Tab. II. Murren und Uebelredigkeit gegen die Obrigkeit, Nachlässigkeit oder Tyrannei der Eltern, Störrigkeit oder Unehrerbietung der Kinder, wann es nicht zu groben Ausbrüchen und Thätlichkeiten kommt, als welche vor Amt gehören, Saufen, jedoch nicht mit Hintansezung der legalen Saufgulden, Verschwenderei, böse Ehen und eigenmächtig separirte Ehen, wo es nur auf Zusammenthätigung und Besänftigung ankommt, Feindseligkeit zwischen Freunden, Nachbarn u. d. nächtl. Zusammenschlupfen, so lang es nicht mit suspicione scortationis verknüpft ist, da es vor Amt gehöret, wie alle Scortations- und Adulterien-Händel, die von Pfarrer, Schultheißen und einem oder 2en Richtern in prima instantia untersucht und an das Oberamt berichtet werden. Faule Müssiggänger, Wucherer, Spieler u. dergl. insonderheit aber auch die Kirchweih-Excesse, welche wegen der heiligen Absicht, so anfänglich bei den Kirchweihen gewesen und noch seyn solle, vor Convent zur kirchl. Ermahnung gezogen und in den Heiligen gestraft, und dennoch, nachdem sie beschaffen sind, dem Oberamt zur Herrschaft-Strafe heimgewiesen werden sollen. Nota γ. Wenn Katholiken und fremde Religions-Verwandte Exceß machen, so muß in deren Untersuchung und Bestra-

Die evangelische Synode hat daher den Gegenstand in Gemeinschaft mit dem evangelischen Consistorium in Berathung gezogen und nach den Ergebnissen hiebei an das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens Anträge erstattet.

In Gemäßheit der hierauf ergangenen höchsten Entschließung vom 10. d. M. sind nun folgende Bestimmungen als Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Konvente festgesetzt worden.

I. Bildung der Kirchen-Konvente.

§. 1.

In jedem evangelischen Pfarr-Orte des Königreichs besteht, ohne Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß der Mehrzahl der Orts-Einwohner und ohne Unterschied, ob der Ort für sich eine bürgerliche Gemeinde bildet, oder als bloße Parcelle einer andern Gemeinde zugetheilt ist, ein evangelischer Kirchen-Konvent.

§. 2.

Dasselbe findet Statt in jeder evangelischen Filial-Gemeinde, welche für sich, oder in Verbindung mit den katholischen Orts-Einwohnern eine bürgerliche Gemeinde bildet, vorausgesetzt, daß

a) entweder der größere Theil der Orts-Einwohner der evangelischen Konfession zugethan ist, oder

b) daß, wenn die evangelischen Einwohner die Minderzahl bilden, in dem Orte entweder eine eigene evangelische Schule

---

fung besondere Behutsamkeit gebraucht werden, damit es niemals das Ansehen gewinne, als ob etwas ex odio religionis geschehe. — Nota δ. Das Amten in causis mixtis, wenn es nicht in rechter Ordnung geschieht, kann manchmalen sehr schädlichen Einfluß haben, und große Verantwortung nach sich ziehen. Am sichersten verfährt der Pastor auf folgende Weise: Wenn ein Adulterium oder Scortation in der Gemeinde ruchbar wird, so sizet der Pastor und Schultheiß zusammen mit einem paar Richter (ist es eingeführt, so kann es vor dem ganzen Kirchenkonvent geschehen) und bescheiden die angebrachte Personen vor sich, verhören sie ad protocollum, nehmen auch nach Befinden eine Confrontation vor, wobei nicht nöthig ist, die Leute in Verhaft zu nehmen, es seye denn, daß sich die casus bes. qualificiren (wie bei einem adulterium reiteratum oder cum incestu conjunctum oder daß die Leute der Flucht verdächtig wären). Kommt nichts heraus, und es sind doch starke indicia vorhanden, so gebrauchen Pfarrer und Schultheiß keine gradus ad eruendam veritatem, sondern berichten die Sache. — Wird aber ein Delictum offenbar, so thut Pastor nach geendigter Verhör eine ernstliche doch liebreiche Admonition unter Vorstellung des Unglücks, worinn man sich selber durch die Sünde gestürzt, welches auch im Zeitlichen so groß sey, und so viel Schande und Schaden nach sich ziehe, noch größer aber in Ansehung der Seele, welche ein Tempel Gottes und heilig seyn sollte, und so muthwillig durch die Sünde verunreinigt, mithin Gottes Zorn und ewiges Verderben verdient worden ꝛc. — — — in welch' allem des Pastoris Liebe und bezeugend herzlich Mitleiden den grösten Eingang in dem Herzen finden wird. — — —

oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke evangelischer Confession bestehen.

§. 3.

In evangelischen Filial-Orten, welche bloße Parcellen einer größeren bürgerlichen Gemeinde sind, besteht in dem Falle ein besonderer evangelischer Filial-Kirchen-Konvent, wenn der Filial-Ort

a) einer andern bürgerlichen Gemeinde als derjenigen seines kirchlichen Mutter-Orts zugetheilt ist, und

b) zugleich eine eigene evangelische Schule oder besondere Stiftungen für gottesdienstliche Zwecke der evangelischen Konfession besitzt [760]).

§. 4.

Außer den vorbenannten Fällen (§. 2 und 3) stehen die evangelischen Einwohner von Filial-Orten unter dem evangelischen Kirchen-Konvente des Mutter-Orts.

§. 5.

Mitglieder des evangelischen Kirchen-Konvents sind

1) in Orten, welche der Sitz eines Gemeinderaths sind,
   die evangelischen Orts-Geistlichen,
   der Orts-Vorsteher,
   der Stiftungs-Pfleger,
   zwei bis drei Beisitzer vom Haupt-Orte, und
   je ein Beisitzer aus jedem mit einer besondern Kirchen-Stiftung oder Schule begabten — dem Kirchen-Konvent untergeordneten Filial-Orte;

2) in Orten, die bloße Gemeinde-Parzellen bilden (§. 3.)
   der Geistliche [761]),
   der Anwald [762]),
   der Stiftungs-Pfleger, sofern eine Stiftung vorhanden ist, und
   ein bis zwei Beisitzer.

---

760) Durch Spez. Conf. Erl. vom 20. Dec. 1825. wird ausnahmsweise gestattet, daß in einem Pfarrorte, wie bisher ein gemeinschaftlicher Kirchenkonvent für sämmtliche Kirchspiels-Orte verbleibe, von welcher aber dann die weltl. Vorsteher der Filial-Orte ständige Mitglieder sind.

761) Der Geistliche kann von dem Beiwohnen bei den Sitzungen der Filial-Kirchenkonvente nicht dispensirt werden. Spez. Conf. Erl. vom 12. August 1825. vgl. §. 34. — Die Kirchenkonvente in den Filialien sind so weit möglich mit den Schul-Visitationen zu verbinden: in besondern Fällen bei außerordentlichen Sitzungen passiren die für Schul-Visitationen nach dem Minist. Erl. vom 22. Juni 1826. passirlichen Reisekosten, und diese werden auf die Kasse angewiesen, welche die örtliche Schulbedürfnisse zu bestreiten hat. Spez. Conf. Erl. vom 18. Dec. 1827. und 15. Juni 1830.

762) Die Beiziehung des weltl. Ortsvorstands des Mutter-Orts ist nicht nothwendig. Spez. Conf. Erl. vom 15. Jan. 1827.

§. 6.

Wenn der Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger der katholischen Konfession zugethan sind, so steht denselben, so weit es sich in dem evangelischen Kirchen-Konvente von Religion und Kirchen-Sachen handelt, kein Stimmrecht zu; sondern dieses ist auf polizeiliche, so wie auf Schul- und ökonomische Gegenstände beschränkt.

§. 7.

Die Beisitzer des Kirchen-Konvents werden in Orten, die bürgerliche Gemeinden bilden, von den evangelischen Mitgliedern des Stiftungs-Raths aus ihrer Mitte gewählt.

Wenn der Stiftungs-Rath nur so viele evangelische Mitglieder zählt, als zu Besetzung des Kirchen-Konvents erforderlich sind, so sind diese von Amts wegen zugleich die Beisitzer des Konvents. Wenn aber derselbe die erforderliche Zahl nicht enthält, so sind die fehlenden Beisitzer durch die evangelischen Orts-Einwohner zu wählen.

Bei einer solchen Wahl sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths analog anzuwenden.

§. 8.

Auf gleiche Weise werden in denjenigen Filial-Orten, in welchen der Bestimmung des §. 3. zu Folge Filial-Kirchen-Konvente bestehen sollen, die Beisitzer von den evangelischen Orts-Einwohnern aus ihrer Mitte gewählt [763]).

§. 9.

Bei Angelegenheiten, welche den ganzen Pfarrei-Verband gemeinschaftlich angehen (z. B. bei Kirchen- und Pfarrhaus-Bauten, gemeinschaftlichen Stiftungen 2c.), treten die Filial-Kirchen-Konvente mit demjenigen des Mutter-Orts zum Behuf der gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme zusammen.

II. Wirkungs-Kreis.

§. 10.

Der evangelische Kirchen-Konvent hat im Allgemeinen die Obliegenheit, die Kirchen- Sitten- und Schul-Polizei in dem Bezirke der Orts-Kirchen-Gemeinde zu handhaben.

Außerdem liegt demselben nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts auch die Besorgung der laufenden Stiftungs-Geschäfte und

763) Dieß muß nicht, aber kann unter Mitleitung des betr. Geistlichen geschehen, wenn kein Reisekosten-Aufwand dadurch hervorgerufen wird. Spez. Conf. Erl. vom 18. Dec. 1827.

der Armen-Unterstützung, letztere unter Rücksprache mit der Orts-Armen-Leitung, ob.

In gemischten Orten, in welchen Kirchen-Konvente beider Konfessionen bestehen, kommt die letztere Obliegenheit dem — nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts bestellten gemeinschaftlichen Kirchen-Konvente zu [764]).

§. 11.

Als Kirchen-Polizei-Behörde hat der Kirchen-Konvent das Beste seiner Kirche und Kirchen-Gemeinde, so weit es von äußerlichen Einrichtungen abhängt, den bestehenden Gesetzen gemäß zu besorgen, und unter gewissenhafter Vermeidung alles Eingreifens in das innere Familienleben der Gemeinde-Glieder und sorgfältige Schonung der Gewissens-Freiheit die äußerliche Kirchen- und Sittenzucht zu handhaben [765]).

§. 12.

Derselbe hat daher

1) über die Beobachtung und Vollziehung der Kirchen-Gesetze in der Gemeinde zu wachen,
2) für die Ordnung und Würde bei Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste zu sorgen und alle Störungen derselben zu verhüten,
3) über den baulichen Stand und die Reinlichkeit der Kirchen-Gebäude zu wachen, und über die Kirchen-Stühle nach herkömmlicher Ordnung zu verfügen [766]).

§. 13.

Er hat ferner über die Beobachtung der über die Feier der Sonn- Fest- und Feiertage bestehenden Gesetze Sorge zu tragen [767]).

Jedes Mitglied des Kirchen-Konvents ist verbunden, die von ihm in dieser Hinsicht wahrgenommenen Uebertretungen dem Pfarrer oder Orts-Vorsteher anzuzeigen.

§. 14.

Der Kirchen-Konvent hat endlich mit Klugheit und Gewissenhaftigkeit darüber zu wachen, daß durch Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, durch Sekten und Separatisten die Erreichung des Zwecks der kirchlichen Verbindung nicht gestört werde.

Er hat daher die in der Gemeinde etwa bestehenden Pietisten-Versammlungen zu beobachten, und wenn bei denselben Unordnun-

---

764) vgl. Verwalt. Ed. vom 1. März 1822. §. 121. 122.

765) betr. die Lichtkärze. vgl. G. S. R. vom 1. Febr. 1798. §. 3. 19. Dec. 1821. III.

766) vgl. G. R. vom 8. Mai 1695. §. 18.

767) vgl. Cons. Erl. vom 15. März 1822. u. 31. Jan. 1823. — Ver. vom 23. Aug. 1825. §. 4.

gen und Mißbräuche vorgehen, nach Befinden der Umstände entweder selbst einzuschreiten oder der betreffenden Behörde eine Anzeige davon zu machen [768]).

§. 15.

Das religiös-sittliche Leben der im Umfang der Gemeinde befindlichen Personen gehört nur soweit unter die Aufsicht und Censur des Kirchen-Konvents, als durch Vernachläßigung der Erziehung der Kinder durch Eltern und Pfleger, oder durch Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe des Aberglaubens und der Sektirerei, oder durch rohe und zum Aergerniß gereichende Aeußerungen der Unsittlichkeit die öffentliche christliche Kirchen- und Sittenzucht verletzt wird [769]).

§. 16.

Im Uebrigen wird das religiös-sittliche Privatleben der Gemeinde-Glieder der Seelsorge der Beichtväter anheimgegeben, und dem Kirchen-Konvent ist nur gestattet, dem Geistlichen diesfalls nöthige Mittheilungen zu machen, und ihn zu Ausübung seiner beichtväterlichen Pflichten aufzufordern.

§. 17.

Die Amtsbefugniß des Kirchen-Konvents in Kirchen- und Sitten-Polizei-Sachen erstreckt sich über alle und jede Mitglieder der Kirchen-Gemeinde, und über alle innerhalb des Pfarr-Bezirks geschehene, seinen Geschäfts-Kreis berührende Handlungen.

Vor demselben haben sich daher auch beurlaubte Soldaten und Auswärtige (auf geschehene Requisition an ihre Obrigkeit) zu stellen, zu verantworten und seinen Verfügungen sich zu unterwerfen.

Bei Störungen, welche von Genossen der katholischen Konfession begangen werden, hat der evangelische Kirchen-Konvent mit dem zuständigen katholischen Kirchen-Konvent Rücksprache zu nehmen [770]).

§. 18.

Als Aufsichts-Behörde für die örtlichen Schul-Anstalten [771]) hat der Kirchen-Konvent darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen über das Schulwesen im Bereich der Pfarr-Gemeinde genau beobachtet werden, und er wird deshalb auf die General-Schul-Verordnung vom 31. December 1810, so wie auf die nachgefolgten allgemeinen und besonderen Vorschriften verwiesen.

---

768) vgl. Cons. Erl. vom 6. April 1824.

769) vgl. Cyn. eccl. S. 462 f. E. G. O. S. 175. §. 2. G. Rescr. vom 22. Mai 1672.

770) vgl. kath. K. konv. Ordn. vom 15. Jan. 1817. §. 9.

771) vgl. Stud.-Raths-Erl. vom 19. Febr. 1823. — Cyn. eccl. S. 478. 480. Gen. Syn. Rescr. vom 28. Nov. 1786. §. 3. 28. Nov. 1809. §. 12. u. s. w.

§. 19.

Der Antheil, den der Kirchen-Konvent an der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens (§. 10.) zu nehmen hat, ist durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 bestimmt [772]).

§. 20.

Das Armenwesen hat der Kirchen-Konvent (§. 10.) unter Rücksprache mit den freiwilligen Mitgliedern des örtlichen Wohlthätigkeits-Vereins nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen, zu dem Ende über Erhaltung und zweckmäßige Verwendung der Armenfonds, Abstellung des Bettels und Beschäftigung der Armen zu wachen [773]).

§. 21.

Kranke, Blödsinnige, Wittwen, Waisen, unmündige Kinder und hülflose Alte werden der Berathung und dem Schutze des Kirchen-Konvents in jeder Hinsicht besonders empfohlen.

§. 22.

Der Kirchen-Konvent führt die nächste Aufsicht über die niederen Diener der Kirche, und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Meßner, Todtengräber Leichsäger rc. und ahndet die Dienst-Versäumnisse derselben [774]).

§. 23.

Der Kirchen-Konvent hat in seinem Wirkungs-Kreise zunächst Ermahnungen und Warnungen zur Besserung der Kirchen-Genossen anzuwenden. In Fällen aber, wo dieses Correktions-Recht für den Zweck nicht zureicht, sind die weltlichen Mitglieder [775]) des Kirchen-Konvents ermächtigt, Geld- oder Gefängniß-Strafen zu erkennen, welche jedoch in Gemeinden dritter Klasse zwei Reichsthaler oder 24 Stunden Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klasse drei Reichsthaler oder 36 Stunden Gefängniß, und in Gemeinden erster Klasse vier Reichsthaler oder 48 Stunden Gefängniß nicht übersteigen dürfen.

Die Kirchen-Konvente in Filialien (§. 3.) ohne Gemeinde-Verfassung sind hierin denjenigen in den Gemeinden dritter Klasse gleich zu achten.

---

772) s. §. 133. 134. und G. R. vom 15. Nov. 1785.

773) vgl. Verw. Ed. von 1822. §. 135. und Verordn. vom 15. April 1817. u. s. w.

774) vgl. Cyn. eccl. S. 428.

775) Dekanen und Pfarrern steht kein Erkenntniß über Strafen zu; sie können aber vom Straf-Erkenntniß des Oberamts nach Beschaffenheit des Falls an die Regierung oder das Consistorium rekurriren. Spez. Consf. Erl. vom 12. Dez. 1825.

§. 24.

Ob Geld- oder Gefängniß-Strafe anzuwenden sey, bleibt, wo gesetzliche Vorschriften nichts bestimmen, dem gewissenhaften und klugen Ermessen der weltlichen Mitglieder des Kirchen-Konvents anheimgestellt.

§. 25.

Die von dem Kirchen-Konvente angesetzten Geldstrafen fallen der Stiftungs-Kasse des Orts zu.

§. 26.

Schullehrer können wegen kleiner Dienst-Vergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Konvent beschieden und da zurechtgewiesen werden.

Scheint Bestrafung derselben nöthig, so ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten.

§. 27.

In Fällen, welche eine die Befugniß des Kirchen-Convents übersteigende Strafe erfordern, oder die, wie z. B. Injurien und Schlaghändel, nicht vor denselben gehören, steht dem Kirchen-Konvent weder Untersuchung noch Bestrafung zu, sondern es sind solche den betreffenden Behörden zur Verfügung anzuzeigen und zu überlassen.

§. 28.

Von dem Straf-Erkenntniß der Kirchen-Konvente findet, sofern nicht etwa die Erhaltung des kirchenkonventlichen Ansehens eine ungesäumte Gefängniß-Strafe nöthig macht, der Rekurs an das Oberamt nach Maßgabe der Gesetze Statt [776].

§. 29.

Strengere geistliche Strafen, wie die Ausschließung von kirchlichen Handlungen und Vorrechten oder aus der Kirchen-Gemeinschaft, sind der obersten Kirchen-Behörde vorbehalten [777].

III. Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen Oberamt.

§. 30.

Die Kirchen-Konvente sind der Aufsicht und Leitung der gemeinschaftlichen Oberämter untergeben [778]. Diesen haben sie auch

---

776) s. Note zu §. 23.

777) vgl. gr. K. O. Bl. 230. (K. G. I, 265.) u. s. w.

778) Der Oberbeamte darf sogar in besondern Fällen persönlich an der kirch. konv. Berathung Theil nehmen. Ed. II. vom 31. Dec. 1818. §. 46. — Rücksichtlich der Kirchenkonvents-Protokolle sagt ein Spez. Cons. Erl. vom 12. Oct. 1827. „Der §. 147 des Verwaltungs-Edikts ermächtigt das gem-

Fälle, die ihre Befugnisse überschreiten, oder deren Erledigung sie nicht erwirken konnten, vorzulegen.

Dagegen haben die Kirchen-Konvente das Recht, zu Aufrechthaltung ihres Ansehens und Durchführung ihrer Anordnungen, wo es nöthig ist, von den gemeinschaftlichen Oberämtern Unterstützung zu verlangen.

§. 31.

Sollte der Kirchen-Konvent durch eine Verfügung des gemeinschaftlichen Oberamts sich in seinen Rechten gekränkt, oder in seiner Wirksamkeit sich von demselben verlassen glauben, so kann er an die geeignete höhere Behörde sich wenden.

IV. Geschäftsgang.

§. 32.

Die Mitglieder des Kirchen-Konvents versammeln sich auf die vom ersten Geistlichen (unter Rücksprache mit dem weltlichen Vorsteher) an sie ergangene Einladung in der Regel monatlich einmal, in Filialien jährlich wenigstens viermal, in einem schicklichen Lokal, um über die vorliegenden Gegenstände sich zu berathschlagen.

§. 33.

Kein Mitglied darf ohne erhebliche Ursachen und vorgängige Anzeige bei dem Vorstand von den Sitzungen wegbleiben.

§. 34.

Kein Kirchen-Konvent kann ohne Beyseyn des Pfarrers und des ersten weltlichen Orts-Vorstehers (oder der von ihnen in wichtigen Verhinderungs-Fällen bestellten Amts-Verweser) gehalten werden.

§. 35.

Die zu verhandelnden Gegenstände werden der Reihe nach zur Berathung und Abstimmung gebracht, wobei, jedoch mit Ausnahme von Straf-Verfügungen, dem weltlichen Vorsteher die erste, und im Fall der Stimmengleichheit dem dirigirenden Geistlichen die entscheidende Stimme zusteht.

O.Amt von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungsraths und des Kirchenkonvents zu jeder Zeit die beliebige Einsicht zu nehmen, und es kann daher kein Zweifel darüber obwalten, daß der Ober-Amtmann als Mitglied der kaum erwähnten gemeinsch. Behörde namentlich bei Abhaltung des Ruggerichts die Vorlegung der Kirchenkonvents-Protokolle um so mehr anzusprechen hat, als er im §. 97 des Verwaltungs-Edikts ausdrücklich noch auf diese Gelegenheit eben so hingewiesen ist, wie der Dekan auf seine Kirchen- und Schul-Visitationen." — Ebenso schon ein Spez. Erl. der Ob. Land. Reg. vom 26. Jan. 1809.

§. 36.

Das Protokoll wird in der Regel von dem Geistlichen, oder, wo deren mehrere sind, von dem jüngsten derselben geführt, nach vorherigem Verlesen von den Mitgliedern unterschrieben und von dem Dirigirenden aufbewahrt.

§. 37.

Mit Kirchen-Genossen, die in Rechtssachen einen befreiten Gerichts-Stand genießen, hat der Kirchen-Konvent, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht wesentlich erfordert wird, schriftliche Verhandlung zu pflegen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die evangelischen Kirchen-Konvente und die denselben vorgesetzten gemeinschaftlichen Oberämter zu achten.

Auf besonderen höchsten Befehl.

Stuttgart den 29. Oktober 1824.

Wächter.

---

†) Erlaß des Min. des Innern an die Kreis-Regierung zu — betr. die Ansprüche der Schullehrer an die doppelten Gemeinde-Nutzungen ihres Dienst- und Wohnorts.

Vom 11. Nov. 1824.

736.

Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Befugniß des Consistoriums zur Suspension eines Kirchendieners.

Vom 11. Nov. 182[779]).

Man hat den Bericht des K. Consistoriums vom $\frac{8. \text{ und } 15.}{21.}$ v. M. die Verfehlungen des Pfarrers — in — betr. mit den dazu gehörigen Akten dem K. Geheimen-Rath zur weiteren Einleitung mitgetheilt. Es hat aber derselbe diese Akten mittelst Protokoll-Auszugs vom 30. v. M. mit der Bemerkung zurückgegeben,

---

†) s. Schul-Ges. und Regier. Ges. — Kapff. Rep. I, 441. Müller Schul-Int. Bl. I, 419. — wichtig für die analogen Verhältnisse der Geistlichen.

779) Norm. Buch des Consist. — vgl. Min. Erl. vom 30. Okt. 1819.

daß nach der Verfassungs-Urkunde nur dann, wenn gegen einen Diener mit Entlassung, Zurüksezung oder Suspension mit Gehalts-Verlust vorzuschreiten ist, ein Antrag des Geheimenraths erfordert werde, in dem gegenwärtigen Falle aber der Antrag des Consistoriums nicht weiter gehe, als daß der Pfarrer — mit Belassung seines Einkommens auf einige Zeit suspendirt werde, wozu es einer weitern Einleitung von Seite des Geheimenraths nicht bedürfe.

Da hiernach zur Suspension eines Kirchen- und Schul-Dieners auf einige Zeit mit Aufstellung eines Amtsverwesers auf seine Kosten und unter Belassung im Genusse des übrigen Einkommens [780]) die in den §§. 47 u. 48. der Verfassungs-Urkunde für die Dienstenthebung mit Verlust des Amts-Gehalts vorgeschriebene Formen nicht erfordert werden, so kann die Verfügung einer solchen Correktion, zumal in Berüksichtigung der dießfalls bestehenden älteren Geseze,

Kanzlei-Ordnung vom J. 1660. Th. 6. Tit. 3. und
der von Hartmann in seinen Kirchen-Gesezen II. Bd. §. 159. angeführten Gesezesstellen [781]).

nur der mit der Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen beauftragten Regiminal-Stelle und somit in der ersten Instanz nur dem evang. Consistorium zustehen.

Es werden daher K. Consistorium die vorgelegten Akten mit dem Auftrag zurükgegeben, in der Instanzenfolge nach seiner Ansicht gegen den Pfarrer — die geeignete Correktion zu verfügen und wie das geschehen, hieher anzuzeigen.

Stuttgart, den 11. Nov. 1824.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des Justiz-Minister. an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die Trauerzeit von verwittweten Personen.

Vom 30. Nov. 1824.

---

780) Der Amtsverweser hat demgemäß in diesem Falle keine Gebühren, auch nicht von den von ihm verrichteten Stolhandlungen zu beziehen. Spez. Cons. Erl. vom 20. Mai 1828 und 12. Mai 1829.

781) Cyn. eccl. S. 242. G R. vom 17. Jan. 1704. (13. Febr. 1722. §. 15.) 13. Jan. 1739. §. 6. (30. Okt. 1758. §. 3).

†) s. Ger. Ges. — Müller K. Int. Bl. S. 279. Proklamirt darf erst nach erlangter Dispensation werden. Alle Gesuche um Dispensation vor der 12ten oder beziehungsweise (bei Wittwen) 18ten Woche müssen den eheger. Senaten vorgelegt werden. — vgl. Ehe-Ger. O. S. 80. und 145.

737.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. eine Aenderung bei der Berechnung der jährlichen Beiträge in den Wittwen-Fiskus.

Vom 24. Dec. 1824 [782]).

---

†) Erlaß der Kreiß-Regierungen an die Oberämter, betr. die Benachrichtigung der Geistlichen vom Tode der Selbstmörder oder todtgefundener Personen.

Vom 31. Dec. 1824.
— 5. Jan. 1825.
— 11. Jan. 1825.

738.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anzeige von Untersuchungen gegen Kirchen- und Schuldiener beim Ministerium.

Vom 25. Jan. 1825 [783]).

Da es schon einigemal vorgekommen ist, daß Angestellte von der Departemental-Abtheilung des Kirchen- und Schul-Wesens (Staats-, Kirchen- oder Schul-Diener) wegen Vergehen in gerichtliche Untersuchung gezogen wurden, ohne daß die nächstvorgesezte Stelle dem Ministerium davon Anzeige gemacht hat, so findet man sich zu der Weisung an das Kön. Consistorium veranlaßt, daß künftighin in jedem solchen Falle sogleich Anzeige hieher zu machen sey.

Stuttgart den 25. Jan. 1825.

Schmidlin.

---

782) Conf. Reg. — über den Innhalt s. Syn. Erl. vom 4. Nov. 1826.

†) s. Reg. Ges. — unter dem ersten Datum von den Regg. des Jaxt- und Donau-Kreißes, unter dem 2ten von der Reg. des Schwarzwald-Kr. unter dem 3ten von der Reg. des Nekar-Kr. ausgeschrieben.

783) Conf. Reg. — Demgemäß wird den 1. Febr. 1825 der Registratur des Conf. die Weisung gegeben, ein Verzeichniß der betr. Fälle zu führen, und dasselbe dem Direktorium vorzulegen. — vgl. Conf. Erl. vom 11/23. Juli 1827.

739.

Erlaß des ehegerichtlichen Senats des Gerichtshofs in Eßlingen an die gemeinschaftl. Oberämter des Neckar-Kreises, in Betreff der Dauer der Gültigkeit des kirchlichen Aufgebots.

Vom 19/26. Jan. 1825 [784]).

Nachfolgende in einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 19ten d. M. aufgestellte Sätze über die Dauer der Wirkung des kirchlichen Aufgebots, und die Nothwendigkeit der Wiederholung desselben bey eingetretenem Aufschube der Vollziehung eines Eheversprechs, hat man bis zu Einführung eines hierüber entscheidenden Gesetzes, als Maxime aufzunehmen und zu befolgen beschlossen, und gibt solche hiemit dem Königl. gemeinschaftlichen Oberamte zu erkennen, nehmlich:

1) wenn nach geschehener erster oder zweiter Proklamation die Fortsetzung derselben an dem nächstfolgenden Sonntag unterbrochen worden, und die Zeit dieser Unterbrechung die Dauer von drey Monaten erreichte, so sind die bereits geschehenen Verkündigungen als nicht geschehen zu betrachten, und muß die dreymalige Verkündigung noch einmal Statt finden.

2) Ebenso ist eine Wiederholung des Aufgebots in dem Falle erforderlich, wenn nach vollendeter dreymaliger Proklamation ein Aufschub der Trauung von sechs oder mehr Monaten eintritt.

3) In den bezeichneten Fällen aber wird die Ertheilung einer Dispensation von der Wiederholung des Aufgebots den darum nachsuchenden Parthien nach Befund der Umstände nicht erschwert, auch eine solche Dispensation jederzeit ohne Tax-Ansatz bewilligt werden.

---

784) Derselbe Erlaß wurde von dem ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in Ellwangen unter'm 24. Jan., von dem in Tübingen unter'm 16. Febr. und von dem in Ulm unter'm 3. Febr. 1825. an die gemeinschaftlichen Oberämter ausgeschrieben. Letztere Stelle schickte dem von ihr ergangenen Ausschreiben die Bemerkung voran, daß es im Allgemeinen genüge, wenn die Verkündigung im Ganzen dreimal, sey es auch in größeren Zwischenräumen, als von einem Sonntag zum andern, oder nicht unmittelbar vor der Trauung, statt finde. Indeß sey es zu Vermeidung allzulanger, und den Zweck der öffentlichen Verkündigung vernichtender Unterbrechungen der einzelnen Proklamations-Handlungen, oder eines unverhältnißmäßig langen Aufschubs der Trauung nach vollendeter Proklamation, nothwendig, hierunter in vorkommenden Fällen, durch Bestimmung eines gewissen Zeitraums, der Unterbrechung Maaß und Ziel zu setzen. — s. Müller, Kirchl. Int.Bl. S. 270. 271.

740.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Confirmation auswärtiger Kinder zu Kornthal.

Vom 4. Febr. 1825 [785]).

Dem evangel. Consistorium wird auf seine Anfrage vom 25ten v. M. zur weiteren Verfügung zu erkennen gegeben, daß, da das Privilegium der Gemeinde Kornthal sich nur auf die wirklichen Genossen dieser Gemeinde erstrekt, zu welchen Kinder, die blos der Unterstüzung wegen sich in Kornthal befinden, nicht gehören, es keinem Anstand unterliege, daß die aus Anlaß der lezten Ueberschwemmung in Kornthal aufgenommenen 3 Kinder aus dem Oberamt Besigheim den Confirmations-Unterricht und die Confirmation nur von einem Geistlichen ihrer Kirche, mithin von dem Pfarrer in Weil in Dorf empfangen können.

Stuttgart, den 4. Febr. 1825.

Schmidlin.

741.

Consist. Erlaß an die Gen. Superint. und Dekane, betr. die Anordnung von Besoldungs-Beschreibungen.

Vom 11. Febr. 1825 [786]).

Da in den vorhandenen Besoldungs-Competenzen der evangel. Kirchen- und Schuldiener der Anschlag der veränderlichen Besoldungs-Theile öfters auf keiner sichern Grundlage beruht, und mit dem wirklichen Ertrag derselben in großem Mißverhältnisse stehet, auch bei der Revision der Competenzen, so wie bei Verpachtung der Güter und Zehenten einer Kirchen- und Schulstelle oft, aus Mangel an Notizen über den mehrjährigen Ertrag jener Besoldungs-Theile, keine sichere Durchschnitts-Berechnung gefertiget werden kann; so siehet man sich veranlaßt, sämmtlichen Kirchen- und Schuldienern zur Pflicht zu machen, daß sie in Zukunft und zwar von Georgii 1825. an, den Ertrag ihrer veränderlichen Einkommens-theile alljährlich gewissenhaft und pünktlich unter folgenden Rubriken, und

---

785) Consist.Reg. — vgl. Minist.Erlaß vom 4. Apr. 1833.

786) Gedr. — Dek.Regg. Müller, Sch. Int.bl. II, 4. — vgl. Gen.Syn.R. vom 24. Dec. 1830. Nro. IV. und Consist. vom 31. Jan. 1826.

auf eine solche Weise verzeichnen sollen, daß von ihren Vormerkungen zu jeder Zeit amtlicher Gebrauch gemacht werden kann.

1) Güter-Genuß:
   a) Gärten,
   b) Wiesen,
   c) Aecker,
   d) Weinberg,
   e) Waldung,
   f) Fischwasser.

2) Zehenten und Gilten:
   a) große Zehenten,
   b) Heu- und Oehmd-Zehenten,
   c) Kleine Zehenten,
   d) Wein-Zehenten,
   e) Lebendiger Zehenten,
   f) Gilten an Geld und Naturalien.

3) Bürgerliche Beneficien;
4) Rechte und Gerechtigkeiten;
5) Emolumente;
6) Accidenzien.

Hiebei ist folgendes zu bemerken:

ad 1) die Güter werden speciell aufgeführt, ihre Größe nach würtembergischem Maß, und ihre Lage angegeben, von den selbst verwalteten der Jahres-Ertrag an den verschiedenen Arten erzeugter Naturalien, deren laufende Orts-Preise und der Betrag der Baukosten, bei den verpachteten aber der Pachtschilling an Geld und Naturalien nebst den Haupt-Bedingungen des Pacht-Akkords so genau, als nach den Umständen möglich ist, aufgeschrieben.

ad 2) Bei den Zehenten, welche selbst eingezogen werden, ist nicht nur der Brutto-Ertrag sämmtlicher Zehent-Artikel, sondern auch, wo die Umstände es gestatten, die Anzahl der Morgen, aus denen sie bezogen wurden, genau anzugeben, und es sind am Schlusse die Einzugs-Kosten zu bemerken. Von den verpachteten wird der Pachtschilling nebst den Pacht-Bedingungen angegeben.

ad 3) Unter den bürgerlichen Beneficien werden die Almandtheile, wie die Güter ad 1). behandelt; der Werth der Pförchnächte wird nach dem Verkauf-Register der Commun eingesetzt; bei den bürgerlichen Holzgaben die Quantität und Qualität und der Geldwerth des Holzes bemerkt, und die Unkosten davon besonders berechnet.

ad 4) Wird der wirkliche Ertrag ausgeworfen.

ad 5) Bei den Emolumenten ist summarisch anzugeben, wie viele Taufen, Leichen, Hochzeiten rc. im Jahr vorgekommen sind, die Zahl der Confirmanden, der Kinder, von welchen Schulgeld erhoben wird, rc. und was die Einnahme im Ganzen je

von jeder der verschiedenen Gattungen von Emolumenten in jedem Jahr betragen habe.

ad 6) In Beziehung auf die Accidenzien (freiwilligen Geschenke) genügt es an einer allgemeinen Schätzung, wie hoch der reine Ertrag derselben (nach Abzug etwaiger auf dieselbe sich beziehenden Gegenleistungen) im betreffenden Jahre sich belaufen habe; nur ist noch namentlich zu bemerken, wie viel Wein man als sogenannten Herbst-Trunk erhalten habe, und wie hoch sich der Werth in Geld berechnen lasse.

Hirnach haben sich nun die Dekane nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch die ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrer zur genauen Befolgung dieser Anordnung anzuhalten, bei den Kirchen-Visitationen die Verzeichnisse der Kirchen- und Schuldiener des Orts und der Filialien sich vorlegen zu lassen und nachzusehen, ob sie in gehörig geordneter Form geführt werden, auch daß dieß geschehen sey, auf denselben zu bezeugen, denjenigen Geistlichen und Schullehrern, welche in Absicht auf die Führung dieser Verzeichnisse ihre Obliegenheiten nicht erfüllen, die geeigneten Erinnerungen zu geben, und nach Beschaffenheit der Umstände, sie dem evangelischen Consistorium zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Die Verzeichnisse sind in der Amts-Registratur aufzubewahren, und alle 3 Jahre ist in der Pfarr-Beschreibung eine Durchschnitts-Berechnung des 3jährigen Ertrags nachzutragen. Während der Erledigung einer Stelle ist der Amtsverweser für die richtige Fortführung des Verzeichnisses oder für die Sammlung der zu dessen Ergänzung erforderlichen Notizen verantwortlich. In den Pfarr- und in den Kirchen-Visitations-Berichten ist da, wo des Zustandes der Pfarr-Registratur und bezüglich des Schul-Rezeßbuchs Erwähnung geschieht, namentlich auch des fragl. Verzeichnisses über die veränderlichen Diensteinkommens-Theile, ob es vorhanden, und ob es ordnungsmäßig geführt sey, Erwähnung zu thun.

Stuttgart, den 11. Febr. 1825.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

742.

Spec. Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurükgewiesen wird, weil zu dem festen Gehalt des betreff. Diensts die Gemeinde-Kasse weniger beitrage, als die Stiftungs- und Staatskasse zusammen, und weil diese Auslegung der Verordnung vom 11/15. Okt. 1811. vom Consistorium und Studienrath immer gegeben worden sey.

Vom 17. Febr. 1825 [787]).

743.

Spec. Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das evangel. Consistorium, betr. den geringsten Gehalt der Patronatpfarreien.

Vom 18. Febr. 1825 [788]).

Man hat den Bericht des evangel. Consistoriums, die persönlichen Verhältnisse des (Patronats-) Pfarrers betreffend, eingese-

787) Reg. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens. — Dieser Special-Erlaß gilt seitdem als Norm für solche Fälle.

788) Cons.Reg. Müller, Kirchl. Intelligbl. S. 272. — vgl. Kön. Verordn. vom 12. Juli 1805. — Es wird daher bei Erledigung solcher Stellen den Patronen eröffnet, daß, wenn sie sich nicht in einer bestimmten Zeit darüber erklären, wie sie die Besoldung für immer aufbessern wollen, ein bloßer Pfarrverweser werde aufgestellt, wenn sie aber in dem Falle, daß die Dotation aus den Mitteln des Kirchenguts ergänzt wird, geneigt seyen, die von Fall zu Fall mit ihnen abwechselnde Wiederbesezung der Pfarrei, und zwar zum erstenmal sogleich, der Krone zu überlassen, dieses Anerbieten zur höchsten Entschließung werde vorgelegt werden. (Spec.Cons.Erlaß vom 7. Sept. 1827. vgl. Kön. Entschl. vom 13. Nov. 1826. und 2. Okt. 1827.) — Wird die erforderliche Zulage von den Patronen ausgesezt, so ist eine förmliche, der Pfarrstelle bleibende Sicherheit gewährende, von sämmtlichen Theilhabern am Patronate unterzeichnete Urkunde darüber auszustellen, welche die Erklärung enthalten muß, daß die Zulage auf die grundherrlichen Einkünfte, als auf diesen in Zukunft haftende Reallast übernommen sey, diese dem betreffenden Kreisgerichtshofe zur Bestätigung vorzulegen, und wenn diese erfolgt ist, an die Ober-Kirchenbehörde einzusenden. (Spec.Cons.Erlaß vom 29. Jan. 1828.) — Ueber den Gehalt der Patronats-Pfarreien, mit denen ein Dekanat verbunden werden solle, vgl. Note zu Min.Erlaß vom 27. Okt. 1825. — vgl. Gaupp, K.R. II, 1, 298.

hen, und genehmigt, daß dessen Versezung auf eine bessere, seiner Befähigung angemessene Kirchenstelle auf die von dem Consistorium vorgeschlagene Weise in Bälde eingeleitet werde. Dabei findet man sich aber zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Wiederbesetzung von Patronats-Kirchen-Stellen, deren Einkommen nicht einmal die für Kirchenstellen der ordentlichen Verleihung angenommene geringste Summe erreicht, vor Ergänzung der Dotation nicht zugegeben werden könne, und daß in dieser Beziehung von Seiten des Consistoriums in dem Erledigungsfalle solcher Stellen das Erforderliche einzuleiten sey.

Stuttgart, den 18. Febr. 1825.

Schmidlin.

---

†) Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. den vierstimmigen Gesang bei Schul-Conferenzen und das Gesangwesen überhaupt.

Vom 22. Febr. 1825.

744.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Aufzählung aller Bewerber bei Vorschlägen des Consistoriums.

Vom 16. März 1825 [789].

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Bildung gemeinsch. Ober-Amts-Gerichte und die Ueberweisung der Ehesachen dahin.

Vom 4. April 1825.

---

†) s. Schul-Ges. Müller, Sch. Intelligbl. II, 7. — vgl. Consf. Erlaß vom 3. Jan. 1826.

789) Consf. Reg. — gemäß der Best. der Verf. Urk. Cap. IV. §. 43.

††) s. Ger. Ges. — Regbl. 1825. Nro. 16. S. 185.

745.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Anzeige von Veränderungen bei Gratialistinnen.

Vom 5. April 1825 [790]).

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Quartierfreiheit der Geistlichen.

Vom 21. April 1825.

746.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die zeitige Einsendung der Kostenzettel zur Dekretur.

Vom 29. April 1825 [791]).

Im Namen des Königs.

Bei dem herannahenden Ende des Etats-Jahrs sieht man sich veranlaßt, diejenigen Anordnungen in Erinnerung zu bringen, welche namentlich durch die Verordnung vom 17. Juni 1822. (Staats- und Reg.Bl. Nro. 39. S. 431.) und durch die Erlasse vom 18ten Febr. 1823., 9. April und 2. Juli 1824. wegen zeitiger Erledigung der Forderungen an die Staats-Casse an die Hand gegeben worden sind. Sollte eine Amtsstelle die Einsendung eines Kostenzettels für das Jahr $18^{24}/_{25}$, betreffend

1) Diäten und Reise-Kosten,
2) Dekanats- Kirchen- und Schul- Visitations- auch Investitur-Kosten,
3) Diöcesan-Disputations-Kosten,
4) Dekanat- und Pfarramtliche Erfordernisse,
5) Kosten für gottesdienstliche Zwecke,
6) Schul- und andere Kosten,

nicht vor dem 10. Juni als äußersten Termin vollzogen haben, oder unterlassen, ebenfalls noch vor diesem Termin die Ursache, welche

---

790) Dek.Regg. Gedr. — vgl. Consist.Erlaß vom 28. Mai 1819. Nro. 4. 28. März. 7. Nov. 1820. und 16. Febr. 1821. — mit dem Beisaze, „daß die Dekane auch sämmtliche Geistliche ihrer Diöcesen zur Berichts-Erstattung über die — in den Pfarrorten sich zutragenden dergleichen Veränderungen anweisen sollen."

†) s. Reg.Ges. — vgl. Kön. Verordn. v. 21. April 1815. Komm.D. X, 2, §. 2.

791) Cons.Reg. Gedr. — vgl. Cons.Erlaß vom 18. Febr. 1823. u. s. w.

der Einsendung des einen oder des andern Kostenzettels im Wege liegt, so wie dessen Betrag berichtlich anzuzeigen; so verfällt der Beamte ohne Weiteres in die in dem §. 2. der Verordnung vom 17. Juni 1822. festgesetzte Ordnungs-Strafe von 3 Gulden.

Stuttgart, den 29. April 1825.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Aufhebung der für Königl. Vasallen in gewissen Fällen nothwendigen Heuraths-Erlaubniß.

Vom $\frac{\text{28. April}}{\text{2. Mai}}$ 1825.

747.

Erlaß des Min. des K. u. Sch.W. an das Consistorium, betr. die Eintheilung des Gratialienfonds in der Departemental-Abtheilung des K. u. Sch.W.

Vom 22/28. Mai 1825 792).

---

†) s. Reg. und Ger.Ges. — Regbl. 1825. Nro. 19. S. 337. — vgl. Verordn. vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{29. Juli}}$ 1808.

792) Consist.Reg. — Er sollte abgetheilt werden in a) den Fonds für Hinterbliebene evangel. Geistlichen (Helfer, Pfarrer, Dekane), b) für zur Ruhe gesezte Schullehrer beider Confessionen, c) für Hinterbliebene der Schullehrer beider Confessionen. Die Verfügung über die Gratialien unter a und c solle dem Departement des Innern vorbehalten bleiben, und darum auch beim Consistorium die betr. Verzeichnisse auseinander gehalten werden. — Schon durch Spec.Minist.Erlaß vom 26. Jan. 1825. war dem Consistorium angezeigt worden, daß es keinen allgemeinen Gratialienfonds mehr gebe, und daß die Bitten um ein Gratial immer den betr. Fonds anzugeben haben, aus dem sie eine Unterstüzung wünschen. — Durch Minist.Erlaß vom 15. März 1825. wurde das Consistorium benachrichtigt, daß in den Fonds für Hinterbliebene evangel. Geistlichen auch die Gratialien für Dekans-Wittwen verwiesen seyen. — Ueber die Verhältnisse dieses Gratialienfonds s. Gaupp, K.R. II, 1, 465.

n g e			
nisse.	[illegible]	Nebenbezüge.	Bemerkungen.

748.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. den Einzug eines Berichts über die Festsezung von Avers. Summen an der Stelle des von Privaten wieder einzuziehenden Briefporto's.

Vom 10. Mai 1825 [793]).

749.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Führung von Nationallisten.

Vom 10. Mai 1825 [794]).

Man läßt dem Dekan ein Formular der bei den Staatsdienern angeordneten Nationalliste [795]) mit dem Auftrag zugehen, seine Verhältnisse in die betreffenden Rubriken zu verzeichnen, und die gefertigte Liste längstens bis zum 1. Juni hieher vorzulegen.

Die Rubrik „persönliche Verhältnisse" kann enthalten: verheurathet an Caroline, geb. N. N., Vater von 3 Söhnen und 1 Tochter. — Sohn des verstorbenen N. N. zu N. — Studierte auf der Universität zu N N. 1784. bis 1788. u. s. w.

Die Rubrik „frühere Bedienstung" kann enthalten: 1788. (5. Aug.) Repetent in Tübingen. 1795. (7. Mai) Helfer (Pfarrer) in N. N. 1803. (16. März) Dekan in N. N. u. s. w. Unter der Rubrik „Nebenbezüge" ist anzuführen der Betrag für Schreibmaterialien, das Frei-Exemplar des Regierungsblatts, oder anderes Fixes aus öffentlichen Kassen, Taggelder und Diäten ausgenommen.

Stuttgart den 10. Mai 1825.

Wächter.

---

793) Dek.Regg. — Ein gleicher Erlaß war schon unter dem 6. Juni 1823 ergangen.

794) Consist.- und Dek.Regg. — vgl. Minist.Erlaß vom $\frac{24.\text{ April}}{28.\text{ Mai}}$ 1822.

795) s. das beil. Formular.

750.

Spec. Erlaß des Ministeriums des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verlängerung der Nominationsfrist.

Vom 15. Juni 1825 [796]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf sein Anbringen vom $\frac{31.\ vor.}{14.\ d.\ M.}$ die Bitte des —, als Patrons der Pfarrei —, um Fristverlängerung zur Nomination auf diese dermalen erledigte Pfarrstelle betreffend, zu erkennen gegeben, daß, da der für die Präsentation vorgeschriebene Termin während der Untersuchung über die Befähigung der Candidaten nicht läuft, und zu einer Ausnahme von dieser Regel im vorliegenden Falle kein zureichender Grund vorhanden seyn dürfte, durch das, am 19. vor. M. bei dem Consistorium eingekommene Fristverlängerungsgesuch der Termin als gewahrt anzusehen ist. — —

Stuttgart, den 15. Juni 1825.

Schmidlin.

751.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Führung von Inventarien bei den Pfarreien.

Vom 3/16. Juni 1825 [797]).

Im Namen des Königs.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 6. Aug. v. J., betreffend die Führung der Inventare und Bücher-Catalogen über die bei den Dekanat- und Pfarrämtern vorhandene Mobilien und Kirchen-Geräthschaften, wird dem Dekan zu erkennen gegeben:

1) daß die genannten Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Gegenstände künftig allein von den Kirchen-Behörden, den Pfarr- und Dekanatämtern, und nicht mehr von den Kameralämtern zu führen seyen, indem die Kameralämter

796) Normalien-Buch des Consist. Gaupp, K. R. II, 1. S. 290. — vergl. Verordn. vom 10. Jan. 1810.

797) Cons.-Reg. Gedr. — vergl. Consist.-Erlaß vom $\frac{17.\ Juli}{6.\ Aug.}$ 1824. und die Note dazu.

weder die Anschaffung noch Vermehrung der Inventar-Stücke zu besorgen haben;

2) daß zu möglichster Ergänzung der Inventare der Pfarr- und Dekanatämter von den Kameralämtern Verzeichnisse über die bisher in ihren Inventaren gelaufenen Mobiliar-Stücke werden gefordert, und seiner Zeit den betreffenden Stellen werden mitgetheilt werden;

3) daß Abgang und Zuwachs genau nachzutragen und bei jeder Kirchen-Visitation von dem Visitator eine Revision des Inventar-Bestandes vorzunehmen, auch

4) bei neuen Anschaffungen in dem Kostenszettel jedesmal die Blätter der Inventare des Pfarramtes und des Dekanatamtes, auf welchen die neue Anschaffung bemerkt wurde, anzugeben seyen, widrigenfalls die Zahlungs-Anweisung des Kostenzettels ausgesetzt bleiben würde [798]).

Stuttgart, den 16. Juni 1825.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

†) Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Form der Ausschreiben der gemeinsch. Oberämter.

Vom 16. Juni 1825.

---

††) Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die an das Consistorium und das Minist. des K. u. Sch. W. zu erstattenden Berichte über den Fortgang des Gesangwesens.

Vom 25. Juni 1825.

---

798) In dieser Beziehung wurden dem Consist. Revisorate unter dem gleichen Datum die betr. Weisungen gegeben.

†) s. Reg. Ges. — Gaupp, K. R. I, 260.

††) s. Schul-Ges. — Dek. Regg. — vgl. Consf. Erlaß vom 3. Jan. 1826.

752.

Consist.-Erlaß an die Gen.-Superintendenten, betr. die genaue Angabe der Personalien in den Vorschlägen zu Dienstbesezungen.

Vom [8]/[23]. Aug. 1825. [799]).

Im Namen des Königs.

Da nach einem höchsten Befehl Sr. Königlichen Majestät vom 4ten d. M. für die Zukunft bei Vorschlägen zu Dienst-Besezungen die Personalien der Aspiranten, besonders der jüngern, erst in den Staatsdienst tretenden, möglichst genau angegeben, und namentlich auch die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Eltern angezeigt werden sollen; so wird solches dem General-Superintendenten zu — zur weitern Bekanntmachung mit dem Anhang eröffnet, daß jeder Bittschrift um eine geistliche Stelle die Beschreibung seiner persönlichen Verhältnisse von dem Bittenden beizulegen ist.

Stuttgart, den 23. Aug. 1825.

Wächter.

---

†) Königl. Verordnung, betr. den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter.

Vom 23. Aug. 1825.

753.

Consist.Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Mittheilung der Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfandgesezes für alle unter dem Depart. des Innern und K. u. Sch. W. stehende Verwaltungen, Pflegen und Kassen.

Vom [22]/[30]. Aug. 1825 [800]).

---

799) Dek.Regg. — vgl. Consist.Erlaß vom [5]/[19]. Nov. 1825.

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1825. Nro. 33. S. 457. — Ueber diesen Gegenstand wurden schon im Jahr 1819, gutächtliche Aeußerungen von den gem. Oberämtern eingezogen. — vgl. Erlaß der Reg. des Nekarkreises vom 10. Juni 1819.

800) Dek.Regg. Kapff, Repert. I, 25. — s. die Reg.- und Ger.Ges. — vgl. das Pfand-Gesez vom 15. April 1825. (Regbl. 1825. Nro. 17. S. 193.) und den Aufruf des Königl. Ober-Trib. vom 4. Juni 1825. (Regbl. Nro. 24. S. 384.)

754.

Erlaß des Minist. des Innern an die Kreis-Regierung zu Ulm, betr. die Gründung einer Brüder-Gemeinde zu Wilhelmsdorf.

Vom 26/29. Sept. 1825 [801]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26ten d. M. in Beziehung auf das von dem provisorischen Ortsvorsteher Notar Hofmann zu Kornthal vorgetragene Vorhaben, die Bildung einer neuen Hofmännischen Brüder-Gemeinde auf dem Langenweiler Moose bei Pfrungen betr. unter käuflicher Ueberlassung jenes Mooses an die Gemeinde Kornthal gnädigst verfügt, daß dem Notar Hofmann die Zusicherung ertheilt werden soll:

> es werde die Errichtung einer neuen Brüder-Gemeinde auf jenem Moose, wenn die Trokenlegung desselben dereinst gelungen seyn wird, und wenn sich wenigstens 50 Familien zur Niederlassung allda vereiniget haben, gnädigst gestattet, und es werden dieser Gemeinde alle diejenige in dem Privilegium der Gemeinde Kornthal begriffenen Befreiungen und Befugnisse, welche die Staats-Regierung im Verwaltungs-Wege ertheilen könne, zugestanden werden.

---

801) Cons.Registr. — vgl. Fund.Urk. Kornthals vom 19. Aug. 1822. — Durch einen Minist.Erlaß vom 4/8. Jan. 1827. wird genehmigt, daß der zur Vornahme gottesdienstlicher Akte von der Colonie beauftragte benachbarte Geistliche bei denselben die alte Liturgie gebrauchen dürfe, und daß die Schule in der Colonie der Aufsicht dieses Geistlichen in der Art untergeordnet werde, daß er dieselbe halbjährlich zu visitiren und über den Erfund an das Minist. des Innern unmittelbar zu berichten habe. Nach einem Minist.Erlaß vom 5/7. Mai 1830. haben Se. Kön. Maj. der Bitte um Erlaubniß zu Anstellung eines eigenen Geistlichen in der Kol. Wilhelmsdorf unter der Bestimmung zu entsprechen geruht, daß der jedesmalige Geistliche der Colonie Wilhelmsdorf vor seiner Annahme durch eine vom Ministerium zu bestimmende Commission nach dem reinen lutherischen Dogma geprüft werden solle, und daß seine Amtsführung, so wie die ganze kirchliche Einrichtung der Colonie der Aufsicht des Oberamts und der Regierung des Donau-Kreises, welch leztere die erforderliche Visitationen durch besondere Commissaire vornehmen zu lassen habe, unterworfen sey. — Durch Minist.Erlaß vom $\frac{\text{10. Aug.}}{\text{3. Sept.}}$ 1830. wird die Bitte der Gemeinde, einen ausländischen Geistlichen wählen zu dürfen, unter der Voraussezung genehmigt, daß der ausländische Geistliche sich entweder über den Besiz eines ausländischen Heimathsrechts ausweise, oder das dießseitige Staatsbürgerrecht erwerbe, dagegen aber die Bitte, bis dahin durch einen ausländischen Geistlichen ihre liturgischen Handlungen verrichten zu lassen, abgeschlagen, weil dieß gegen die bestehende kirchliche Ordnung und das Oberaufsichts-Recht des Staats anstoße. Durch Minist.Erlaß vom 24. Juli 1833. wird die Bestätigung der Wahl eines ausländischen Geistlichen ausgesprochen.

Der Königl. Regierung des Donau-Kreises wird dieses auf ihren Bericht vom 28. Juli d. J. unter Zurükgabe ihrer Akten mit Auftrag eröffnet, den Notar Hofmann von dieser Zusicherung in Kenntniß sezen und ihm dabei bemerken zu lassen, daß ihm auf seine weitere Bitte, um Bewilligung zehenjähriger Steuer- und Abgaben-Freiheit und um Nachlaß der Ausstekungsgebühren, welche ebenfalls bewilligt ist, von der Königl. Finanzbehörde die Entschließung zukommen werde.

Stuttgart, den 29. Sept. 1823.

Schmidlin.

755.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Vikariats-Reisekosten.

Vom 24. Sept. / 8. Okt. 1825 [802]).

Im Namen des Königs.

Vermöge höchster Entschließung vom 24ten v. M. haben Se. Königl. Majestät gnädigst verfügt, daß der Reisekosten-Beitrag, welcher den in dem Verhältniß von Seminaristen stehenden Vikaren bey Versetzungen rc. gereicht wird,

1) von 1 fl. für die Reisestunde auf 40 kr. für die Poststunde herabgesetzt werde, und
2) daß dieser Beitrag wegfallen soll, wenn die Versetzung eines Vikars
   a) entweder in Rücksicht auf sein besonderes Ansuchen,
   b) oder in Folge seiner Verschuldung, oder
   c) in Rücksicht auf das Gesuch des Geistlichen, dem er beigegeben wird, erfolgt; letzteres jedoch mit Ausnahme des Falles, wo das — dem Pfarrer vorgesetzte Dekanatamt die Aufstellung eines Vikars im Interesse des Dienstes für nothwendig erkennt.

Auch haben Allerhöchst Dieselben gnädigst genehmiget, daß

3) diejenigen evangelischen Pfarramts-Gehülfen, welche ausserhalb der Seminarien studirt haben, in der Vergütung der Vikariats-Reisekosten nach vorstehenden Bestimmungen den Seminaristen gleichgestellt werden.

---

802) Dek.-Regg. Müller, Kirchl. Intelligbl. S. 275. — vgl. Gen.-Rescr. vom 6. Nov. 1802. und Königl. Entschl. vom 1. Aug. 1815.

Dem Dekanatamt wird dieses zur Bekanntmachung an die in der Diöcese befindlichen Vikare eröffnet, und dabey angefügt, daß zwar von jeder Vikariats-Bestellung, bey welcher der Vikar den festgesetzten Reisekostens-Beitrag ansprechen kann, nach Ablauf jeden Monats der Oekonomie-Verwaltung des Seminars in Tübingen Nachricht gegeben werde, daß aber neben diesem der Vikar bey der gedachten Oekonomie-Verwaltung mit einem — von dem Dekanatamt der Pfarrey, wohin er als Vikar versetzt werden, ausgestellten Certifikat sich zu legitimiren habe, und daß dieses enthalten müsse:

a) das Datum des Dekrets, durch welches die Versetzung angeordnet worden ist,
b) den Tag des wirklichen Antritts der Stelle, und
c) die Entfernung der Orte, von welchen und in welche der Vikar versetzt worden, nach Poststunden berechnet [803]).

Stuttgart, den 8. Okt. 1825.

Wächter.

---

803) Unter Beziehung auf diese Verordnung ist das evangelische Consistorium mit dem Königl. Studienrath unter'm 12/22. Mai 1826. über folgende weitere stimmungen übereingekommen:

1) Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche nach dekanatamtlichem Zeugniß an einem Orte nothwendig sind, erhalten das Reisegeld auch dann, wenn sie ihrem Vater beigegeben werden.

2) Diejenigen hingegen erhalten nach Punkt 2, a. der obigen Verordnung nichts, welche nur wegen Privat-Convenienz von dem Vater oder einem andern Geistlichen, der bisher schon einen Vikar hatte, sich erbeten werden, oder auch selbst um eine solche Anstellung oder Versetzung bitten.

3) Die Reisekosten bey denjenigen, welche vor dem 27. Sept. (dem Schluß des Sommer-Semesters) noch von Tübingen aus auf ein Vikariat verschickt werden, sollen von Tübingen aus, bey den übrigen aber von dem Orte aus, an welchem sie sich zur Zeit des Erlasses aufhalten, gerechnet werden.

Nach diesen Bestimmungen haben also diejenigen keine Reisekosten anzusprechen, welche nach ihrem Abgang von der Universität in das elterliche Haus zurückkehren, und erst später ihren Vätern als Gehülfen beygegeben werden, weil sie in solchem Falle keine Reise auf das Vikariat zu machen hatten, indem sie damals noch nicht als Vikare angesehen waren. Ebenso erhalten diejenigen, welche nach Beendigung ihres Vikariats, und ehe ihnen ein neues Vikariat angewiesen ist, ihren Aufenthalt an einem andern, selbstgewählten Orte nehmen, den Reisekostens-Beitrag nur von demjenigen Orte aus, an welchem sie sich zur Zeit ihrer weitern Versetzung befinden, nicht aber von dem Ort aus, in welchem sie zuvor Vikariats-Dienste geleistet haben. — Nur für die Hinreise auf das Vikariat, nicht für die Rückreise (nach Haus oder in das Seminar), wird das Reisegeld gegeben (Spec. Erlaß des Studienraths vom 12. Nov. 1817. und 2. Mai 1825.). — Wird das Vikariat auf Kosten der Wittwe des Geistlichen versehen, so hat diese dem Vikar die Reisekosten zu ersetzen (Spec. Erlaß des Studienraths vom 6. März 1822.).

756.

Erlaß des Consist. an mehrere Dekanat-Ämter, betr. die Führung der Kirchenbücher in baden'schen Orten, welche Filialien württ. Pfarreien sind.

Vom 11. Okt. 1825 [804]).

Bereits durch die höchste Verordnung vom 22. Novbr. 1810. (Regbl. S. 509.) ist es befohlen worden, daß die Kirchenbücher doppelt geführt, und so aufbewahrt werden sollen, daß das eine Exemplar in dem Pfarrhause, das andere aber in der Sakristey oder der Kirche, an einem wohlverwahrten Orte, oder, wo dieses nicht statt fände, in einem andern nach der Lokalität zu bestimmenden sichern Gebäude befindlich sey. Auf den von der großherzoglich badenschen Gesandtschaft ausgedrükten Wunsch wird nunmehr weiter verfügt, daß die von dem 1. Jan. 1826. an geführten Duplikate der Kirchenbücher für diejenigen badenschen Orte, welche als Filiale zu württembergischen Pfarreien gehören, statt sie in der Sakristey oder Kirche zu verwahren, für die Zukunft dem einschlägigen badenschen Amte zugestellt werden sollen, wogegen das andere Exemplar in dem Pfarrhause aufbewahrt bleibt. Es versteht sich hiebei von selbst, daß in denjenigen Orten, wo etwa für die badenschen Filiale bisher keine abgesonderten Kirchenbücher geführt worden sind, diese von dem besagten Zeitpunkte, 1. Jan. 1826. an, eingerichtet werden sollen. Das Dekanat-Amt hat hienach die ihm untergebene betreffenden Pfarrämter anzuweisen, und für die genaue Befolgung dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 11. Okt. 1825.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

757.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch.-W. an das Consistorium, betr. die Errichtung von mehreren Dekanaten in den hohenlohe'schen Besizungen.

Vom 27. Okt. 1825 [805]).

---

804) Müller, Kirchl. Int.bl. S. 277. — ausgeschrieben an die Dekanatämter Neuenstadt, Knittlingen, Sulz, Freudenstadt, Wildbad, Leonberg und Biberach.

805) Cons.Registr. — enthält eine Mittheilung des §. 43. aus der Deklaration der staatsrechtlichen Verhältnisse der hohenlohe'schen Häuser vom 27. Sept. 1825. — Nach einem Minist.-Erlaß vom ³/₁. Dec. 1828. sollte das Dekanat Langenburg so lange nicht besezt werden, bis das Einkommen der Stadtpfarrei daselbst durch den Abzug vom Einkommen einer andern hohenlohe'schen Pfarrei auf 1000 erhöht seyn würde. Da aber die Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg und

758.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher.

Vom 13. Nov. 1825 [806]).

Durch den §. 14. des Gesetzes vom 25. Juni 1818., die allgemeine Einführung der Schutzpocken=Impfung betreffend, ist verordnet, daß in das in jeder Gemeinde zu haltende Impfbuch alle neugeborne Kinder innerhalb acht Tagen eingetragen werden sollen.

Da die hiezu erforderlichen Notizen nur von den Geistlichen, welche die Geburts=Register führen, an die Hand gegeben werden können, so stellt es sich als eine Geschäfts=Vereinfachung dar, wenn jener Eintrag von den Geistlichen unmittelbar besorgt wird.

Es werden daher die Geistlichen, welche Geburts=Register zu führen haben, hiemit aufgefordert, da, wo sie es nicht bisher schon auf diese Art gehalten haben sollten, von nun an sich die Impfbücher ihrer Gemeinden nach bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zwischenräumen regelmäßig vorlegen zu lassen, und die neugebornen Kinder eigenhändig in dieselben einzutragen, am Schlusse des Jahrs aber die Vollständigkeit des Eintrags durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

Bei den Kirchen=Visitationen haben die Dekane sich von der richtigen Einhaltung dieser Bestimmung pflichtmäßig zu überzeugen.

Stuttgart, den 13. Nov. 1825. Schmidlin.

Langenburg die Verringerung der guten Dotation einer von ihren Patronatpfarreien zum Behufe der Verbesserung einer geringern, mit welcher das Dekanatamt verbunden werden sollte, nicht mit ihrem Gewissen vereinbar fanden, so wurde durch die Kön. Resol. vom 21. Febr. 1830. ausgesprochen, daß die Verbindung eines Dekanats mit einer fürstlich=hohenlohe'schen Patronatpfarrei nicht an die Bedingung der Aufbesserung derselben bis zum geringsten Betrag einer Dekanats=Besoldung (von 1000 fl. nach Taxpreisen von 1808.) aus den Mitteln des Patrons oder einer andern Pfarrei desselben Patronats zu knüpfen sey, da sie in der Deklaration über die staatsrechtliche Verhältnisse dieser fürstlichen Häuser nicht von einer solchen Aufbesserung abhängig gemacht, sondern ihnen unbedingt zugesichert worden sey. — In Folge der ob. Bestimmungen wurde das Dekanat Creglingen nach Weikersheim verlegt, auch der zu große Dekanatsbezirk Blaufelden in die zwei Dekanate Blaufelden und Langenburg getheilt, und lezterem wurden die 15 fürstlich=hohenlohe'schen Patronatpfarreien der Diöcese (mit Ausnahme der 4 Stunden von Langenburg entfernten Pfarrei Niederstetten) zugetheilt mit Kön. Genehmigung vom 3. Dec. 1828. — Rücksichtlich der Belohnung von Stadtpfarrern, welche die Dekanatsverweserei eine Zeitlang besorgten, wird mit Rücksicht auf obigen §. 43., da mit den betr. Stellen die Verbindlichkeit zur Uebernahme des Dekanats verbunden sey, ausgesprochen, daß ihnen keine Belohnung aus der Staatskasse dafür bewilligt werden könne. Spec.Minist.Erlaß vom 10. Febr. 1832.

806) Regbl. 1825. Nro. 46. S. 717. — vgl. Consist.Erlaß vom 23. Sept. 1814. Kön. Ver. vom 25. Jun. 1818. und Min.Erlaß vom 15. Dec. 1828.

759.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anordnung von Matrikeln der Geistlichen.

Vom 5/11. Nov. 1825 [807]).

760.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Angabe der persönlichen Verhältnisse bei Anstellungs-Gesuchen.

Vom 5/19. Nov. 1825 [808]).

Da nach einem wiederholten höchsten Befehl Sr. Königl. Majestät vom 5ten d. bei Vorschlägen zu Dienstbesetzungen, namentlich solcher Bewerber, welche erst in den Kirchen-Dienst eintreten, die persönliche Verhältnisse und der bisherige Lebenslauf der letztern, die bürgerlichen Verhältnisse ihrer Eltern oder sonstigen nächsten Verwandten 2c. genau und vollständig anzugeben, und nicht die vorgeschlagenen Candidaten blos nach Name und etwaigem Charakter, ohne alle weitere Angabe über ihre Personalien, aufzuführen sind; so wird dem Dekanat-Amt aufgegeben, dafür zu sorgen, daß jeder Bittschrift um eine geistliche Stelle eine genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse des Bittenden nach folgenden sechs Gesichts-Punkten entweder beigefügt, oder in einer besondern Beilage angeschlossen, und dieses auch bei bereits eingegebenen Gesuchen um Stellen, welche gegenwärtig erlediget sind, nachgeholt werde:

1) Vor- und Zunamen, Geburts-Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Zahl der Alters-Jahre, ledig oder verheirathet, im letztern Falle mit Angabe des Namens und Standes des Schwieger-Vaters, so wie des Familien-Namens der Schwieger-Mutter, Zahl der Kinder, Name und Charakter oder Gewerb des Vaters, so wie des väterlichen und mütterlichen Grosvaters.
2) Bildungs-Laufbahn vom zurückgelegten 14. Jahre an, Tag, Monat und Jahr der zuletzt erstandenen Consisterial-Prüfung, und bei Predigtamts-Candidaten pflichtmäßige Anzeige in Beziehung auf Theilnahme an verbotenen akademischen Verbindungen.

---

807) Consist.-Reg. — vgl. Consist.Erlaß vom 20. Jan. 1826.

808) Cons.Reg. Gedr. Dek.Regg. — vgl. Cons.-Erlaß vom 20. Febr. 1810 und 23. Aug. 1825.

3) Dienstleistungen seit der Aufnahme unter die Predigtamts-Candidaten, als Vikar, Hofmeister ꝛc. mit Anzeige der Zeit und der Orte. Litterarische Reisen.
4) Frühere Bedienstung und gegenwärtige Anstellung, immer mit Angabe der Jahre. Betrag des gegenwärtigen Dienst-Einkommens.
5) Erhaltene Ehren-Auszeichnung, Belobung ꝛc.
6) Nebenbeschäftigung in litterarischer, landwirthschaftlicher oder technischer Beziehung. Im Fall der Nicht-Beobachtung gegenwärtiger Vorschrift wird die Bittschrift unberücksichtigt gelassen werden.

Stuttgart, den 19. Novbr. 1825.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

761.

Verfügung der Min. der Justiz und des Innern, betr. den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register.

Vom 1. Dec. 1825 [809]).

Um bisher vorgekommenen Unrichtigkeiten bei dem Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register zu begegnen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) jedes Pfarramt hat je auf den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs dem Oberamt seines Bezirks ein Verzeichniß der in den letztverflossenen sechs Monaten in seiner Pfarr-Gemeinde gebornen unehelichen Kinder zu übergeben.

Das Verzeichniß hat in tabellarischer Form die vier Felder zu enthalten:

1) Tag der außerehelichen Geburt,
2) Vorname des Unehelich-Gebornen,
3) Namen der Mutter,
4) Vaterschaft.

2) Das Oberamt hat in diesem Verzeichniß bei jedem unehelichen Kind denjenigen, welcher nach der über den Unzuchtsfall geführten amtlichen Untersuchung als Vater anzunehmen ist, unter Angabe des Tags der Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde, zu benennen, oder wenn die Untersuchung vor

809) Regbl. 1825. Nro. 48. S. 747. — vgl. Gen.Syn.Rescr. vom 17. Mai 1819. Nro. 7. Consist.Erlaß vom 29. Mai 1829. Der Mod. visit. Stat. III. Nro. 9. hatte bereits den Pfarrern aufgegeben, am Schlusse des Jahrs ein Verzeichniß der im Jahre getauften unehlichen Kinder, deren Väter der Vaterschaft noch nicht überwiesen sind, dem Oberamte zu übergeben.

dem Oberamts-Gericht oder der Amtsstelle eines andern Bezirks anhängig war, durch Rücksprache mit dieser Stelle benennen zu lassen, und sofort das Verzeichniß an das Pfarramt zurückzusenden.

3) In Fällen, in welchen der Vater wegen noch nicht geführter Untersuchung nicht angegeben werden kann, ist dieses von der betreffenden Amtsstelle (Oberamt oder Oberamts-Gericht) zu bemerken, und das Pfarramt hat sodann diesen Fall in dem nächsten Verzeichniß wieder einzubringen.

4) In den Fällen, in welchen die amtliche Untersuchung über die Vaterschaft kein sicheres Resultat liefert, ist dieses in dem Verzeichniß mit den Worten „Vater unbekannt" auszudrücken

5) Das Pfarramt hat aus dem zurückgekommenen Verzeichniß die Geburts-Register in Beziehung auf die Väter der Unehelich-Gebornen zu ergänzen, und da, wo der Vater benannt ist, dessen Namen unter Angabe des Tags der amtlichen Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde in das Geburts-Register einzutragen. Das Verzeichniß selbst ist als eine Beilage des Geburts-Registers aufzubewahren.

6) In Fällen, wo der Vater eines Unehelich-Gebornen erst im Civil-Rechtswege durch ein die Vaterschaft anerkennendes rechtskräftiges Urtheil erhoben wird, ist es Obliegenheit der erkennenden Gerichtsstelle, das betreffende Pfarramt unmittelbar, wenn sich dasselbe in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts befindet, außerdem aber durch das demselben vorgesetzte Oberamt unter Angabe des Tags des rechtskräftigen Urtheils davon in Kenntniß zu setzen, und das Pfarramt hat hierauf die erhaltene Nachricht in die Geburts-Register einzutragen.

7) Ohne solche amtliche Nachrichten kann ein Pfarramt den Vater eines unehelichen Kindes nur dann in dem Geburts-Register bemerken, wenn dieser sich selbst dem Pfarramt als solchen angiebt, diese Angabe in dem Geburts-Register mit seiner Unterschrift bestätigt, und auch die Angabe der Mutter des Kindes hiemit übereinstimmt.

8) Wenn Unehelich-Geborne durch eine nachherige Heirath zwischen ihren Eltern die Rechte Ehelich-Geborner erlangen, so haben die Pfarrämter dieses in den Geburts-Registern nachträglich zu bemerken [810]).

810) Ein Prot.-Ausz. der evangel. Synode vom 28. Novbr. 1831. lautet so: „Da bei der dißjährigen Synode einige theils unrichtige, theils zweifelhafte Einträge unehlicher Kinder in das Familien-Register zur Sprache gebracht worden sind, so werden die Dekanatämter beauftragt, den Geistlichen ihrer Diöcese die Weisung zu ertheilen, daß sie über die Einträge unehlicher Kinder in allen Fällen, in welchen ein unehliches Kind nicht den Namen der Mutter führt, mit dem Oberamts-Gerichte Rücksprache nehmen, in keinem Falle aber ein Kind als ein im Ehebruche erzeugtes (wie es vorgekommen ist) in das Familien-Register einzutragen haben, wenn nicht die Unmöglichkeit der ehelichen Erzeugung unwidersprechlich nachgewiesen ist. — Auch ist künftig den Müttern unehlicher Kinder ein eigenes Blatt oder eine eigene Seite im Familien-Register zu widmen."

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die Pfarrämter, Oberämter und Oberamts-Gerichte zu achten.

Stuttgart, den 1. Decbr. 1825.

Maucler.
Schmidlin.

762.

Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. das immer mehr sich vergrößernde Laster der Unzucht.

Vom 13. Dec. 1825 811).

Da bei der dießjährigen Synode mehrere Pfarr- und Visitations-Berichte die Thatsache, daß das Laster der Unzucht immer mehr überhand nehme, bekräftigt haben, so ertheilt man dem Gen.Superintendenten — den Auftrag, die Geistlichen seines Generalats dazu anzuweisen, daß sie besonders auch in der Sonntagsschule sich angelegen seyn lassen, die Söhne und Töchter vor dem Laster der Unzucht zu warnen, wobei sich von selbst versteht, daß dieß auf eine das Schaamgefühl nicht beleidigende Weise geschehe.

Auch ist den Geistlichen aufzugeben, künftig in den Pfarrberichten unter Nro. 4. des Lasters der Unzucht und der unehlichen Kinder zu erwähnen, und die besondere Ursache dieser Erscheinung, die sich etwa angeben läßt, zu erwähnen.

Stuttgart, den 3. Dec. 1825.

Wächter.

763.

Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Verwandlung der Vesperlektionen in Bibellektionen und Katechisationen.

Vom 14. Dec. 1825 812).

Den General-Superintendenten wird der Auftrag ertheilt, durch die Dekanat-Aemter den Geistlichen bekannt zu machen, daß man es gerne sehen werde, wenn sie statt der Vesperlektionen wieder Bi-

---

811) Dek.Regg.

812) Dek.Regg. Müller, Kirchl. Int.bl. S. 279. — vgl. Gen.Syn.Rescript vom 7. Dec. 1831. I, 4, d.

bel-Stunden, d. h. solche Stunden, in welchen ein Abschnitt der Bibel in einem freien, die einzelnen Verse erläuternden, von erbaulicher und zweckmäßiger Anwendung begleiteten, Vortrag behandelt wird, hielten, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß der Nuzen solcher Bibelstunden vorzüglich von der vertrauten Bekanntschaft der Geistlichen mit den frei zu erklärenden Bibelabschnitten, und einer sorgfältigen Vorbereitung abhänge. Auch ist den Geistlichen zu eröffnen, man wolle es geschehen lassen, daß sie die Vesperlektionen je und je in Catechisationen, in welchen an einem Wochentage ein Bibelabschnitt katechetisch durchgegangen würde, verwandeln.

Stuttgart, den 14. Dec. 1825.

Süskind.

764.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Ausarbeitung von Aufsäzen durch Geistliche, Schulhausbauwesen, unabhängige Provisorate, Anzeige von Besoldungs-Veränderungen der Schullehrer.

Vom 15. Dec. 1825 [813].

Im Namen des Königs.

Der General-Superintendent — erhält den Auftrag, folgende allgemeine Verfügungen den Dekanen seines Generalats und durch sie sämmtlichen Geistlichen zur Nachachtung bekannt zu machen.

1) Die evangelische Synode hat zwar in den eingesandten Abhandlungen vieler Geistlichen über verschiedene Theile der theoretischen und praktischen Theologie erfreuliche Beweise der wissenschaftlichen Thätigkeit derselben erhalten, findet sich jedoch bei der Ungleichheit in Einsendung solcher Aufsäze zu der Verfügung veranlaßt, daß alle noch nicht 60jährige Geistliche wenigstens je im 3ten Jahre, in welchem keine Diöcesan-Disputation gehalten wird, eine schriftliche Ausarbeitung in deutscher oder lateinischer Sprache einschiken; von den Vikarien wird in der Regel alle Jahre eine solche erwartet. Die Dekane werden schon zu Ende des Herbstes, spätestens zu Anfang des Jahres, ihren Diöcesanen einige, aus den verschiedenen Theilen der Theologie und aus dem Kreise der geistlichen Wirksamkeit genommene, Fragen — namentlich auch solche, welche sich auf den bei der nächsten Disputation vorkommenden Lokus beziehen — zu beliebiger Beantwortung vorschlagen, wobei es übrigens jedem Geistlichen auch ferner frei steht, statt derselben ein anderes Thema sich zu wählen, oder in irgend einer Weise Proben seiner Stu-

---

813) Dek.Regg. Müller, Kirchl. Int.bl. S. 280.

dien, Ansichten und Erfahrungen mitzutheilen. Diese Aufsätze sind in Folio geschrieben, mit dem Namen des Verfassers, unter Bezeichnung des Orts und der Diöcese, den General-Superintendenten bei Zeiten zu überschiken, und man wird es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn die Dekane, wie bereits einige thun, dieselbigen mit ihren Bemerkungen begleiten [814]). Da

2) zur Anzeige gekommen ist, daß viele Anlehnungen aus den Schulfonds- und Schullehrer-Wittwen-Kassen an Privatpersonen gemacht sind, ohne daß die Schuldleute eine gerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibung eingelegt haben, und dieses den bestehenden Vorschriften ganz entgegen ist; so ist den Dekanatämtern aufzutragen, nicht nur die Verwalter dieser Fonds auf ihre subsidiarische Verbindlichkeit bei solchen Anlehen und auf die Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819. Seite 165. aufmerksam zu machen, sondern auch mit allem Ernst darauf zu dringen, daß alle Anlehnungen, welche aus den — unter der Aufsicht des Dekanatamtes stehenden Kassen an Privatpersonen gemacht sind, oder gemacht werden, vorschriftmäßig versichert werden. Hiebei ist den Dekanatämtern anzufügen, jeden Jahrs auf Georgii namentlich die Schulfonds- und Wittwen-Kassen-Rechnung einzufordern, genau zu prüfen, und wegen Verwendung und schleuniger Anlegung der müßigen Gelder des Kassenvorraths das Erforderliche anzuordnen, sofort bei der Kirchenvisitation sich den baaren Kassenvorrath vorzählen zu lassen, und durch Einsichtnahme von den Schuldverschreibungen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, in wie fern von den Ver-

814) vgl. Pfarramts-Instr. von 1827. §. 17. — Ein Prot. Ausz. der Syn. vom 2. Dec. 1831. lautet so: „In Beziehung auf die Synodal-Abhandlungen werden folgende nähere Bestimmungen festgesezt: — Dieselben können zwar, wie bisher geschah, auch einzeln, so wie sie nach und nach einkommen, von den Dekanen an die Gen. Superintendenten, und von diesen an das Consistorium eingesendet werden. Es ist jedoch von den Erstern ein Verzeichniß über alle aus ihrer Diöcese eingehenden Abhandlungen nebst Angabe des Verfassers und des Inhalts jedes Aufsazes zu führen. Dieses Verzeichniß, welches dem Referenten bei seinem Vortrage in der Synode dient, hat der Dekan auf den 1. August der ihm vorgesezten Gen. Superint. mit seinem Beiberichte zu übersenden, und in demselben zugleich zu bezeugen, daß von den einzelnen in seiner Diöcese befindlichen Geistlichen in Hinsicht auf die ihnen obliegende Ausarbeitung von Synodal-Abhandlungen dem Geseze Genüge geleistet worden sey, oder anzugeben, welche Entschuldigungsgründe bei Unterlassung der Einsendung von Aufsäzen von den Einzelnen angeführt werden wollen. Abhandlungen, welche nach dem 1. August einkommen, sind den Verfassern mit der Weisung zurükzugeben, daß, da sie den Termin versäumt haben, sie dieselbe im folgenden Jahre einreichen können. — Zur Einsendung dieser Abhandlungen nebst den Beiberichten der Dekane durch den Gen. Superintendenten ist der 1. Oktober festgesezt. — Nach dem Umlaufschreiben der Gen. Superint. von 1832. ist jedoch der 1. August hier als Präklusiv-Termin verstanden: die Abhandlungen sollen auch ferner in der Regel im Monat Mai abgegeben werden."

waltern solcher und anderer unter der dekanatamtlichen Aufsicht stehenden Kassen in Beziehung auf die Anlehnungen an Privatpersonen die bestehenden Vorschriften befolgt werden. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Dekanatämter vorstehende Anweisung nicht auf diejenigen Verwaltungen auszudehnen haben, welche unter der Leitung des örtlichen Stiftungsraths sofort unter der Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter und unter der Oberaufsicht der Kreis-Regierungen stehen, da in Beziehung auf dergleichen Verwaltungen die Fürsorge den Kreis-Regierungen, nicht aber dem evangelischen Consistorium übertragen ist.

3) Unter Beziehung auf die Verordnung vom 21. Mai 1823. (Regierungsblatt S. 376.) will man verordnet haben, daß von der wirklichen Vollendung jedes Schulbauwesens, mag ein neues Schulhaus erbaut, oder das bisherige nur wieder hergestellt, verbessert oder erweitert worden seyn, der Ortsgeistliche unverweilt dem Dekan, und dieser dem Königl. Consistorium die Anzeige mache.

4) Da mehrere Dekane in Ungewißheit zu seyn scheinen, welche Provisorate als unabhängig verstanden und als solche vom Kön. Consistorium nach der Verordnung vom 7. Aug. 1812. unmittelbar ersetzt werden; so wird hiemit zur Erläuterung bemerkt, daß man alle diejenige Provisorate, zu deren Salarirung die öffentlichen Kassen alles oder den größten Theil beitragen, in die Klasse der unabhängigen und vom Consistorium zu ersetzenden Provisorate rechne.

5) Wenn das Einkommen der Schullehrer entweder durch bleibende Erhöhung der Schulbesoldung oder durch persönliche Zulagen aus den Ortskassen eine Verbesserung erhält, so geschieht es nicht selten, daß hievon die Anzeige beim evangelischen Consistorium unterlassen wird. Die Dekane sind daher anzuweisen, jedesmahl, sobald die Genehmigung einer solchen Zulage von der Königl. Kreis-Regierung erfolgt ist, sogleich besondern Bericht hierüber an das Consistorium zu erstatten, wie sie denn von allen Besoldungs-Veränderungen der Schullehrer, sofern sie nicht vom Consistorium selbst ausgehen, besondere Anzeige zu machen haben, indem es nicht genügt, wenn sie dergleichen Aenderungen blos in dem jährlichen Pfarr-Bericht zur Kenntniß des Consistoriums bringen.

Stuttgart, den 15. Dec. 1825.

Süskind.

†) Erlaß des Justiz-Ministeriums an die Kreis-Gerichtshöfe, betr. die ehegerichtlichen Unterbehörden in Dekanats-Städten.

Vom 16. Dec. 1825.

765.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Führung von Nationallisten.

Vom 21. Dec. 1825 [815]).

Indem man dem Direktorium des evangelischen Consistoriums die — zu Folge des ihm unter'm 5. Mai d. J. ertheilten Auftrags — vorgelegten National-Listen — — zurückgiebt, ertheilt man demselben in Absicht auf die künftige Fortführung und Ergänzung dieser Listen nachfolgende Vorschriften:

1) Alle bei den National-Listen der gedachten Personen sich ergebenden Abänderungen sind in denselben nachzutragen, und über diese ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, wovon zum Behuf der Ergänzung der Haupt-Liste des Departements des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens je auf den 1. Jan. und 1. Juli jeden Jahrs ein Auszug hieher vorzulegen ist. Bei neuen Anstellungen sind National-Listen einzufordern, welche ebenfalls auf die gedachten Termine hieher vorzulegen sind, und welche nach davon gemachtem Gebrauche werden zurückgegeben werden. War jedoch ein solcher Neuangestellter schon zuvor im Departement des Innern, — oder des Kirchen- und Schul-Wesens auf einem Staatsdienste, oder einer einem solchen gleich zu achtenden Stelle angestellt, so kann die Vorlegung der National-Liste unterbleiben, und es genügt dann an einem kurzen Eintrage in das erwähnte Verzeichniß.

2) In Beziehung auf die National-Listen werden die General-Superintendenten, die Seminar-Vorstände, die Rektoren der Gymnasien und Lyceen, die Dekane, die wirklichen (nicht blos Titular-) Professoren, die Conrektoren, die entlaßbaren Kanzlei-Assistenten und Copisten, den wirklichen Staatsdienern gleich geachtet, und die für diese gegebenen Vorschriften gelten daher auch für jene.

3) Tritt ein zum Ressort des evangelischen Consistoriums gehöriger Diener in den Ressort einer andern zum Departement des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens gehörigen Stelle, oder

---

†) Ger.Ges. — Müller, Kirchl. Int.bl. S. 283.

815) Cons.Reg. — vgl. Min.-Erlaß vom 24. April / 18. Mai 1822. Cons.-Erlaß vom 10. Mai 1825. und 2. Jan. 1826.

eines andern Departements über, so ist dessen National-Liste der ihm vorgesezten Stelle zu übergeben.

4) Das Direktorium hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einträge in die National-Liste genau und richtig geschehen, daß namentlich die Rubrik „Persönliche Verhältnisse" außer der Angabe des Vaters, des ehelichen, oder ledigen Standes, der Zahl der Kinder, auch eine kurze Angabe der Bildungs-Laufbahn, der erhaltenen Diplome und anderer Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen ꝛc., des betreffenden Staatsdieners enthalte; daß ferner in der Rubrik „frühere Bedienstung" nicht nur das Jahr, sondern auch der Tag sämmtlicher frühern Anstellungen oder Beförderungen angegeben, und daß endlich unter der Rubrik „Besoldung" sämmtliche Gehaltstheile und Nebenbezüge, beziehungsweise nach Etats- örtlichen oder Durchschnitts-Preisen zu Geld berechnet, und unter Benennung der salarirenden Kasse in die National-Liste möglichst genau aufgenommen werden.

Das Direktorium hat sich nun den vorstehenden Vorschriften gemäß zu benehmen, und hiernach den auf den 1. Jan. 1826. erstmals verfallenen Bericht bei der Nähe dieses Termins für diesesmal auf den 1. Febr. 1826. hieher einzusenden. Sollte dasselbe neuer Formulare von National-Listen benöthigt seyn, so ist sich deßhalb an die disseitige Registratur zu wenden.

Stuttgart, den 21. Dec. 1825.

Schmidlin.

766.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Führung von National-Listen.

Vom 2. Jan. 1826 [816]).

Unter Beziehung auf den Befehl vom 10. Mai vorigen Jahres, die National-Listen betreffend, ertheilt man dem Dekan den Auftrag, von jeder seit Fertigung dieser Listen vorgekommenen Abänderung, namentlich in Hinsicht auf das eheliche Verhältniß, die Zahl der Kinder u. dgl., noch vor dem 20. dieses Monats die Anzeige hieher zu erstatten. Die Anzeige, ob und welche Abänderung bei den bereits vorgelegten National-Listen sich ergeben habe, ist zum Behuf der künftigen Fortführung und Ergänzung dieser Listen jedes Jahr auf den 15. Juni und 15. Dec. unfehlbar, und auch in dem Falle zu erstatten, wenn keine hieher gehörige Veränderung vorgefallen seyn sollte.

816) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Consist. Erlaß vom 10. Mai 1825. und Min.-Erlaß vom 21. Dec. 1825.

Bei neuen Anstellungen wird, wofern nicht das etwa schon vorhandene Verzeichniß genügen sollte, eine vollständige National-Liste eingefordert werden, und es ist dabei Sorge zu tragen, daß die Einträge in dieselbe genau und richtig geschehen, daß namentlich die Rubrik: „persönliche Verhältnisse" außer der Angabe des Vaters, des ehelichen oder ledigen Standes, der Zahl der Kinder, auch eine kurze Angabe der Bildungs-Laufbahn, der erhaltenen Diplome und anderer Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen rc. des betreffenden Staatsdieners enthalte; daß ferner in der Rubrik: „frühere Bedienstung" nicht nur das Jahr, sondern auch der Tag sämmtlicher früheren Anstellungen oder Beförderungen angegeben, und daß endlich unter der Rubrik „Besoldung" sämmtliche Gehaltstheile und Neben-Bezüge, beziehungsweise nach Etats-, örtlichen oder Durchschnitts-Preißen zu Geld berechnet, und unter Benennung der salarirenden Kasse, in die National-Liste möglichst genau aufgenommen werden.

Stuttgart, den 2. Januar 1826.

Süskind.

---

†) Synod. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einführung eines bessern Gesangs in Kirchen und Schulen.

Vom 3. Jan. 1826.

767.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die religiöse Berathung der Untersuchungs-Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen.

Vom $\frac{28. \text{Dec.}}{3. \text{Jan.}}$ 1826 [817]).

Auf besondern Befehl wird den in den Oberamtssitzen angestellten evangelischen Geistlichen die Eröffnung gemacht, daß die

---

†) s. Schul-Ges. — Müller Sch. Int. Bl. II, 84. — Kapff Rep. I, 573. — vgl. Cons. Erl. vom 25. Juni 1825. — Cons. Erl. vom 4. April 1809. und die Note dazu, Gen. Syn. Rescr. vom 17. Mai 1819. 9. und vom 29. Nov. 1823. V. Cons. Erl. vom 4. Jan. 1831. — Eine geordnete Darstellung des Inhalts der diesem Erlasse vorhergegangenen Befehle s. Müller Sch. Int. Bl. I, 321 f.

817) Cons. Reg. Gebr. — Müller K. Int. Bl. S. 286. — An die Kreiß-Gerichtshöfe giengen hierüber besondere Weisungen unter dem $^{21}/_{23}$. Jan. 1826.

Untersuchungs-Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen, wie man vernommen habe, bisher während der Dauer der Untersuchung alles religiösen Beistandes entbehren, daß aber die religiöse Erbauung derselben durch Geistliche ihres Glaubens-Bekenntnisses, sofern dergleichen an dem Sitze des Oberamtsgerichts wohnen, und mithin keine Kosten verursacht werden, sehr zweckmäßig erscheine, und daß die Pflicht hiezu allerdings den betreffenden Geistlichen obliege. Man erwarte daher, daß sich dieselben in Erfüllung dieser Obliegenheiten für die Zukunft bereitwillig zeigen werden, ertheile ihnen übrigens dafür folgende Vorschriften:

1) der Geistliche kann einen Gefangenen nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Oberamtsrichters besuchen.
2) Es bleibt zwar dem Ermessen des Geistlichen überlassen, ob er bei seinen Unterredungen mit einem Gefangenen, so wie bei den mit ihm vorzunehmenden Religionshandlungen die Anwesenheit des Gefangenwärters zulassen will oder nicht; der Geistliche ist jedoch in jedem Falle dafür verantwortlich, daß sich sein Verkehr mit dem Gefangenen auf keine der religiösen Erbauung fremde Gegenstände erstrecke.

Stuttgart, den 3. Januar 1826.

768.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Anordnung von Matrikeln.

Vom 20. Jan. 1826 [818]).

Im Namen des Königs.

Da nach dem Befehle Seiner Königl. Majestät unverzüglich eine Matrikel sowohl der angestellten Geistlichen als der examinirten Candidaten des Predigt-Amtes angelegt werden soll; so erhält das

---

ausgeschrieben durch den Gerichtshof des Nekarkreißes unter dem 31. Jan., des Donau-Kreißes unter dem 5. Febr. 1826. — Mit diesem Erlasse ist (siehe nam. Nro. 2. rükſ. der Beichte) zu vergleichen der Min. Erlaß an den kath. Kirchenrath vom (28. Sept.?) 25. Dez. 1825 bei Maurer a. a. O. S. 211. und insbesondere auch der Erl. des Gerichtshofs des Donau-Kr. vom 5. Febr. 1826 bei Maurer a. a. O. S. 215.

818) Gedr. Dek. Regg. Gaupp K. R. I, §. 85. — vgl. Min. Erl. vom 11. Nov. 1825. Cons. Erl. vom 5. Juni 1827 und 29. Jan. 1828. Gen. Syn. Rescr. vom 9. Dez. 1828. §. 1. und 14. Dez. 1829. §. 3. — Durch den Min. Erl. vom 29. Nov. 1825 wird zugleich angeordnet, daß die Matrikeln der in Vorschlag gebrachten Geistlichen mit den Vorschlägen vorgelegt werden sollen.

Dekanat-Amt — die erforderliche Anzahl von Matrikel-Bogen [819]), um jedem der ihm untergeordneten Geistlichen und Vikare Einen

819) Das Formular enthält auf den 2 innern Seiten des Bogens folgende Rubriken:

Familien-Name, Vorname, Tag, Monat und Jahr der Geburt, Ehren-Auszeichnung, so wie Aufnahme in wissenschaftliche oder technische Gesellschaften.	Name, Stand oder Gewerbe des Vaters, so wie des väterlichen und des mütterlichen Groß-Vaters.	Bildungs-Laufbahn von zurückgelegtem 14ten Jahre an, mit Bemerkung der Zeit der Consistorial-Prüfung.

Dienstleistung nach vollendeten Studien und vor der wirklichen Dienst-Anstellung mit Bemerkung der Orte und Zeit, so wie der litterarischen Reisen.	Verheirathet, im Wittwen-Stand oder ledig, in beiden ersteren Fällen mit Angabe des Namens und Standes des Schwieger-Vaters, so wie des Familien-Namens der Schwiegermutter.	Frühere Bedienstung, seit wann und wo.	Gegenwärtige Anstellung mit Anzeige des Tags der Königl. Entschließung, und des erlassenen Consistorial-Decrets, auch des mit der Stelle verbundenen Dienst-Einkommens-Betrags.

und auf der hintern äußern Seite des Bogens folgende Rubriken:

Synodal-Zeugniß.

Jahr.	Ergebniß der Kirchen- und Schul-Visitation.						
	Predigt.	Catechisation.	Schul-Aufsicht.	Amtsführung in Absicht auf		Sittliches Benehmen.	Nebenbeschäftigung.
				Thätigkeit u. Treue.	praktisches Geschick.		

dieser Bogen nebst einem Exemplar der beigeschlossenen Anleitung zu Ausfertigung der Einträge [820]) zu übergeben, und die Eintragung des Verlangten innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang von jedem noch nicht 65jährigen zu begehren, so wie seiner Seits selbst den eigenen Bogen auszufüllen.

Sind auf diese Art die 3 ersten Seiten des Matrikel-Bogens von den Geistlichen und Candidaten ausgefüllt, und an das Dekanat zurükgeschikt, so wird dieses zuvörderst die Einträge prüfen, und etwaige Mängel derselben schleunig verbessern lassen, sodann aber die vierte „Synodal-Zeugniß" überschriebene Seite jedes Bogens nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen.

Hiebei sind folgende Classen-Zeichen als von nun an stehende zu gebrauchen:

A) für Predigt und B) Catechisation 1) „vorzüglich," 2) „recht gut," 3) „gut," 4) „ziemlich gut," 5) „gering;"
C) für Schul-Aufsicht und D) Amtsführung: 1) „recht gut," 2) „gut," 3) „ziemlich gut," 4) „gering."
E) für sittliches Benehmen; 1) „recht gut;" 2) „gut;" 3) „ohne Anstoß; 4) „nicht ohne Anstoß."

So wenig nun das evang. Consistorium hiebei dem eigenen wohlerwogenen und gewissenhaft ausgesprochenen Urtheile der Dekane vorgreifen will, so glaubt dasselbe doch, um nicht nur eine Gleichförmigkeit der äußeren Zeichen, sondern auch, so weit dieses möglich ist, eine innere Uebereinstimmung in Grund, Art und Maas der Würdigung zu erzielen, die Bedeutung und den Sinn angeben zu müssen, welchen es mit den obengenannten Classen-Zeichen verbindet, und von sämmtlichen Dekanen damit verbunden wünscht.

A. Predigt.

1) Das seltene Prädikat eines „vorzüglichen" Predigers möchte nur demjenigen gebühren, dessen Predigten, nach Form und Innhalt ausgezeichnet, namentlich folgende Eigenschaften in sich vereinigen: Richtige Erklärung; geist- und gemüthsvolle Benützung des biblischen Texts; lichtvolle Darstellung der evangelischen Wahrheiten und ergreifende Anwendung derselben auf Herz und Leben, je nach der Fassungskraft und Sinnes-Art der Zuhörer; Reichthum und Tiefe der Gedanken; lichte Ordnung; reine Sprache, edlen Styl; und — in Hinsicht auf den äußern, freien und wohlmemorirten Vortrag — eine den Regeln des guten Geschmacks vollkommen entsprechende, der Kanzel würdige Deklamation und Action.

2) „Recht gut" wäre derjenige Prediger zu nennen, bei dessen homiletischen Leistungen einige der bei 1) angegebenen Eigenschaften in etwas geringerem Grade sich finden, dessen Vorträge aber jedenfalls den Charakter wahrer Erbaulichkeit haben, durch lichtvolle

820) s. die Beilage.

Entwicklung der evangelischen Wahrheiten belehren, und in heilsamer Erkenntniß fördern, durch kräftige und innige Darlegung derselben fromme Gefühle, gottgefällige Entschließungen, Glauben, Liebe, Hoffnung wecken, dabei auch durch das Angenehme und Würdige der äußern Form ansprechen.

3) Ein „guter" Prediger heiße derjenige, welchem einige der bisher angegebenen Eigenschaften, jedoch nicht wesentliche, fehlen; welcher die wesentlichen in etwas geringerem Grade als 1 und 2 besitzt, dessen Predigten aber jedenfalls biblisch und praktisch sind, und welcher auch in Absicht auf Form und äußern Vortrag das Erforderliche leistet.

4) „Ziemlich gut" (mittelmäßig) werde derjenige genannt, dessen Predigten in Beziehung auf Disposition, Benützung des Textes, Gehalt, Wärme, Sprache, Deklamation und Action Manches zu wünschen übrig lassen.

5) „Gering", derjenige, dessen Predigten ungeordnet, unfruchtbar, gehaltlos sind, und auch in Hinsicht auf Sprache und äußern Vortrag wenig genügen.

Wenn jedoch bei einem Geistlichen der innere Gehalt seiner Predigten bedeutend über oder auch unter ihrer Form, namentlich in Beziehung auf Sprache, Deklamation und Action stehen sollte, so mag im Zeugnisse beides geschieden und

a) Gehalt, b) Form, besonders bezeichnet werden. Gleiches gilt in Hinsicht auf die Catechisation.

B) Catechisation.

Eine Catechisation ist nach der Ansicht des evangelischen Consistoriums

1) „Vorzüglich" wenn der Catechet sich des Stoffes, den er behandelt, ganz mächtig zeigt, ihn mit Hervorhebung des Wesentlichen durch ganz bestimmte, deutliche, gehaltvolle Fragen, die in den Ideen- und Gedächtniß-Vorrath der Lehrlinge eingreifen, entwickelt, durch treffende Beispiele und passende Anwendungen auf den Kreiß der jugendlichen Erfahrungen anschaulich macht, die minder bestimmten und halbrichtigen Antworten der Schüler glücklich benützt, und in den Faden der Catechisation geschickt einzuweben weiß, und alles in lichter Ordnung, ohne Abschweifungen, in einer reinen und faßlichen Sprache auf eine die Jugend anziehende, Verstand und Herz anregende Weise vorträgt.

2) „Recht gut" wenn die bei Nr. 1. genannten wesentlichen Vorzüge sich in etwas minderem Grade finden, und kleine minder wesentliche Mängel vorkommen, namentlich, wenn hie und da etwas Ueberflüßiges eingemischt, die Ordnung des Vortrags nicht ganz streng gehalten wird, die unbestimmten oder halbrichtigen Antworten zwar berichtiget, aber, da wo es möglich wäre, nicht zur Fortführung des Fadens der Catechisation benützt werden.

3) „Gut" wenn die wichtigsten Begriffe und Sätze richtig, und durch faßliche und zweckmäßige, jedoch nicht gerade eine treffende

Anwendung der sokratischen Methode beurkundende Fragen entwickelt werden, auch Lebendigkeit und Wärme des Vortrags nicht fehlt.

4) „Ziemlich gut" (mittelmäßig), wenn zwar die Hauptsachen mit ziemlicher Deutlichkeit entwickelt werden, aber der Stoff nicht genug erschöpft wird, einzelne Unrichtigkeiten, unpassende Beispiele und Anwendungen vorkommen, die Fragen zu sparsam oder zu häufig so beschaffen sind, daß sie nur eine Antwort mit Ja oder Nein erfordern, und der Vortrag nicht weckend und anregend genug ist.

5) „Gering" wenn Richtigkeit des Inhaltes, Deutlichkeit der Entwicklung beinahe ganz fehlt, die Fragen nicht zweckmäßig sind, oder vom Catecheten beinahe nur gesprochen, und nicht gefragt wird, und der Vortrag eher zurückstoßend und abschreckend, als anziehend ist, etwa auch Gemeines und Niedriges eingemischt wird.

C) Schulaufsicht.

1) das Zeugniß „recht gut" werde demjenigen zu Theil, welcher nicht nur in Schul-Besuchen, Ertheilung des Religions-Unterrichts u. s. w. das gesezlich Vorgeschriebene vollkommen leistet, sondern überhaupt das Gedeihen der Schule in jeder, namentlich aber in sittlich-religiöser Beziehung sich angelegen seyn läßt, und für dieselbe durch Theilnahme an Unterricht, Anleitung und Fortbildung der Lehrer, Vertretung der Schule bei der Gemeinde und ihren Vorstehern mit Einsicht, Eifer und Liebe wirksam ist;

2) das Zeugniß „gut" demjenigen, welcher das in den Gesezen Vorgeschriebene mit Sachkenntniß gewissenhaft erfüllt;

3) das Zeugniß „ziemlich gut" demjenigen, welcher es an diesem oder jenem mangeln läßt, und ein mäßiges Interesse für die Schule zeigt.

4) Das Zeugniß „gering" demjenigen, welcher nur sehr wenig in derselben und für dieselbe thut, und kein Interesse für das Schul-Wesen seines Orts zeigt.

D) Amtsführung.

Die Anwendung der Classen-Zeugnisse auf die beiden Abtheilungen a) der Thätigkeit und Treue b) des praktischen Geschicks bedarf keiner weitern Bestimmung, und wird lediglich dem gewissenhaften Ermessen der Dekane überlassen.

E) Sittliches Benehmen.

Die Dekane werden namentlich in diesem, so wichtigen Punkte mit großer Gewissenhaftigkeit ihr Urtheil fällen, dasselbe nicht einzig auf das bei der Visitation gegebene, günstige oder ungünstige Zeugniß der Gemeinde stützen, sondern jeden Geistlichen nach wohlerwogener Ueberzeugung, eigener Beobachtung und glaubwürdiger Kunde würdigen, und das Prädikat „recht gut" nur demjenigen ertheilen, welcher durch Würde des Benehmens dem Stande eines ev. Geistlichen Ehre macht, die Lehre, welche er predigt, durch seinen Wan-

del ziert, und ein Vorbild der Gemeinde durch ein christliches Leben ist.

F) Nebenbeschäftigung.

Unter dieser Rubrik sind die theologischen Hauptstudien eines Geistlichen, seine etwaigen Nebenstudien, (Philologie, Geschichte, Mathematik ꝛc.) seine etwaigen pädagogischen Nebenbeschäftigungen (als Schul-Conferenz-Direktor, Privat-Erzieher ꝛc.) seine etwaigen Beschäftigungen mit einer Kunst, mit Landwirthschaft, Obst-, Bienen-Zucht u. dgl. einzutragen.

Uebrigens erhellt aus dem Bisherigen von selbst, daß, obgleich das „Synodal-Zeugniß" zunächst als „Ergebniß der Kirchen- und Schul-Visitation" aufgeführt ist, man jedoch dasselbe als den Ausdruck der ganzen wohlbegründeten Ueberzeugung des Dekans von dem Werthe und den Leistungen eines Geistlichen in den verschiedenen Beziehungen betrachten zu können wünsche. Auch wird durch diese Matrikel-Zeugnisse die ausführliche Schilderung der Geistlichen in den Visitations-Berichten nach der bisher üblichen Weise nicht aufgehoben, vielmehr diene sie derselben zum Beleg und Commentar. Endlich bleibt bei Meldungen um eine Anstellung oder Beförderung dem Dekan auch ferner unbenommen, in einem Beibericht sich über des Bittstellers Würdigkeit, Lage und Verhältnisse zu äußern.

Stuttgart den 20. Januar 1826.

Süskind.

Beilage.

Anweisung zu Ausfertigung der Matrikel für die Orts-Geistlichen und die examinirten Candidaten des Predigt-Amtes.

Damit bei der Beschreibung der persönlichen Verhältnisse der Orts-Geistlichen und der bei Kirchen-Aemtern angestellten Vikare eine gleiche Behandlungs-Art beobachtet werden möge, wird den betreffenden Individuen noch bemerklich gemacht:

1) im Allgemeinen wird auf die in der mitgetheilten Tabelle vorgeschriebenen Rubriken hingewiesen, und sind nach solchen die Notizen ohne unnöthige Weitläufigkeit, jedoch pünktlich und mit möglichster Gleichförmigkeit, welche nur durch genaue Beachtung der Rubriken und der gegenwärtigen Instruktion erhalten wird, in die Tabelle einzutragen.

2) Bei den Familien-Verhältnissen wird die Anzeige der Kinderzahl nicht gefordert, weil solche mit jedem Jahre sich verändern kann, und vorausgesetzt wird, daß von jedem Familien-Vater

in den einzelnen Fällen, bei welchen die Anzahl seiner Kinder in Betracht kommen kann, die Zahl und die Verhältnisse seiner Kinder in seiner den einzelnen Gegenstand betreffenden Eingabe werde angezeigt werden.

3) In Absicht auf die zweite und fünfte Rubrik, die Verwandtschafts-Verhältnisse betreffend, wird bemerkt, daß dem Namen des Vaters zugleich der Vorname desselben beizufügen ist, und daß bei früheren Ehen die Notizen eben so vollständig, wie bei der später eingegangenen Ehe anzugeben sind. Die zweite Rubrik wäre daher nach folgender Form einzutragen:

Johann Friederich Maier, Verwalter zu N. N. Sohn des (verstorbenen) Pfarrers zu N. N. und verheurathet an Auguste, Tochter des (verstorbenen) Kaufmanns Barth zu N. N.

Die fünfte Rubrik erhielt folgende Form:

Verheurathet in erster Ehe an Marie Johanne, Tochter des (verstorbenen) Professors Schwarz zu N. N. und der Beate, gebornen N. N. In zweiter Ehe an u. s. w.

4) bei der Rubrik „Bildungs-Laufbahn," wird die Form des Eintrags durch folgende Beispiele anschaulich gemacht:

1784 bis 1788 Seminarist in dem niedern Seminar zu N. N.
oder 1784 — 1788 Hospes im Seminar zu N N.
oder 1784 — 1788 in der Gymnasial-Anstalt zu N. N.
sodann
1788 — 1790 Seminarist in Tübingen und vollendete von
1790 — 1793 seine Studien außerhalb des Seminars in der Stadt Tübingen,
oder auf der Universität zu N. N.
oder
1788 — 1792 studirte Philosophie und Theologie auf der Universität zu N. N.

wurde als Predigt-Amts-Candidat geprüft und legitimirt von dem evangelischen Consistorium zu N. N. 1793 (den 8. Januar), erstand das Beförderungs-Examen 1803 (den 10. April), ferner 1815 (den 11. August).

5) In der Rubrik „Dienst-Leistung ꝛc. ꝛc." müssen die öffentlichen Dienst-Leistungen als Vikar und (oder) Repetent, als Hofmeister, oder auch als wirklich angestellter Lehrer oder Prediger im Auslande, der Zeitfolge nach angezeigt werden, unter Bemerkung der Jahre und Orte, in welchen sie statt hatten. Wenn diese Verhältnisse durch litterarische Reisen oder andere Umstände unterbrochen wurden; so sind diese ebenfalls anzugeben, mit Nennung des Landes wohin? der Dauer und des etwaigen besonderen Zweckes der Reise.

6) In der Rubrik „frühere Bedienstung" ist jedes früher bekleidete durch landesherrliche Uebertragung oder Bestätigung im Vaterlande erhaltene Amt nebst Jahr und Tag des Anstellungs-Dekrets zu bemerken. Letzterem (d. i. dem von der

vorgesetzten Behörde erlassenen Dekret) ist, wenn es in Folge königlicher Entschließung erlassen worden, auch das Datum derselben, mittelst eines Querstrichs, und zwar oberhalb, beizufügen. Z. B.

den 17. Februar 1798 Präceptor zu N. N,

den 8/20. August (oder den $\frac{30.\ \text{Sept.}}{5.\ \text{Nov.}}$) 1814 Pfarrer zu N. N. Diöcese N. N.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die durch die neueren Länder-Erwerbungen an Würtemberg übergegangenen Geistlichen ihre früheren wirklichen Anstellungen in dieser, und nicht in der vierten Rubrik aufzuführen haben.

7) In der letzten Rubrik „Einkommen," welche nur wirklich Bedienstete (Dekane, Pfarrer, Diaconen) betrifft, wird zuerst der Geldbetrag der, mit der Stelle selbst, nach der neuesten Competenz, verbundenen verschiedenen Einkommens-Theile summarisch angegeben, und dann der Geldbetrag der bewilligten persönlichen Zulagen ausdrücklich beigesetzt.

Bei der Berechnung des Geld-Betrages sind hinsichtlich der Naturalien überall die Competenz-Anschläge beizubehalten, mit Ausnahme der Wein-Preiße, bei welchen statt 16 fl. für den Eymer von den in der 2ten Classe stehenden 30 fl. in der 3ten Classe (Dekane) 25 fl. und in der 4ten Classe (Pfarrer und Diaconen) 20 fl. zu berechnen sind. Bereits in Geld verwandelte, in der Competenz aber noch unter den Naturalien laufende Einkommens-Theile sind in dem dafür verwilligten Geldbetrag zu berechnen. Würden aber von den, hienach festgesetzten Anschlägen die örtlichen Durchschnitts-Preise aus den sechs Jahren 18 19/25 bei einzelnen Natural-Einkommens-Theilen um ein volles Viertel abweichen, oder überhaupt eine wesentliche Unrichtigkeit in der Competenz seyn; so wäre diese und jenes in einer besonderen Beilage anzuzeigen.

Jeder Bedienstete wird sich um so mehr angelegen seyn lassen, das Einkommen von seiner gegenwärtigen Stelle, namentlich den Betrag der Emolumente, wie sie sich in der neuesten Zeit ergeben haben, richtig zu berechnen und summarisch anzugeben, als auf diese Angabe bei Beförderungen, Versetzungen, bei Anträgen auf Verwandlung einzelner Besoldungs-Theile in Geld oder auf Entschädigungen bei Unglücksfällen, desgleichen auf bleibende oder temporäre Zulagen, so wie auf Ruhe-Gehalte wird Rücksicht genommen werden.

8) Zur Erleichterung für die Kanzleistelle, welche die Tabellen zu ordnen hat, ist von jedem, dessen Verhältnisse in der Tabelle verzeichnet sind, noch besonders auf der ersten Seite, welche weiß gelassen ist, links oben in der Ecke in fortlaufender Linie der Familien-Name (ohne den Vornamen) nebst Tag Monat und Jahr der Geburt, sodann links unten in der Ecke, gleichfalls

in fortlaufender Linie, die Diöcese, der Wohnort und die Amts-Stelle zu schreiben. Bei den Vikaren beschränkt sich diese Bezeichnung der Tabelle auf den Beisatz des Familien-Namens nebst Tag, Monat und Jahr der Geburt links oben in der Eke.

Stuttgart den 20. Januar 1826.

Evangelisches Consistorium.
Süskind.

769.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Revision der Matrikel durch die Gen. Superintendenten.

Vom 20. Jan. 1826 [821]).

Dem General-Superintendenten — wird hiemit zu wissen gethan, daß unter dem heutigen an sämmtliche Dekanat-Aemter die erforderliche Matrikelbogen und von Anweisungen zu ihrer Ausfüllung — um Umwege und die Mühe des Pakens zu ersparen, unmittelbar abgeschikt worden sind. Es werden zum Behuf und zur Einsicht des General-Superintendenten Exemplare derselben angeschlossen. Derselbe wird die bei ihm eingehenden Matrikel-Bogen der einzelnen Diöcesen und Diöcesan-Geistlichen seiner Prüfung unterwerfen, besonders bei den Synodal-Zeugnissen im Falle einer abweichenden Ansicht mit dem betreffenden Dekanat-Amte Rükspräche halten, und wenn keine Vereinigung erfolgen sollte, sein verschiedenes Urtheil in einem Beiblatte aussprechen, endlich auf den Matrikel-Bogen der Dekane selbst sein Zeugniß eintragen.

Da aber von Seiten des kgl. Ministeriums sehr auf Beschleunigung der Sache gedrungen wird, so wünscht das ev. Consistorium das jedesmal Ausgefertigte theilweise unverzüglich zu erhalten.

Stuttgart den 20. Jan. 1826.

Süskind.

---

†) Consist. Erlaß an die gem. Oberämter, betr. die Stellung der feiertägl. Handwerksschulen unter die Aufsicht der Kirchenconvente.

Vom 13. März 1826.

---

821) Dek. Regg. — vgl. den vorhergeh. Erl.

†) s. Schul-Ges. — vgl. Erl. vom 14. Sept. 1825 (Schul-Ges.).

770.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. das Verbot der Geschenkannahme von Seiten der Dekane.

Vom 28. März 1826 [822]).

Das Dekanatamt erhält im Beischluß die erforderliche Anzahl gedruckter Bekanntmachungen, das Verbot und die Bestrafung der Geschenk-Annahme der Dekane betreffend, mit dem Auftrage, einem jeden Pfarrer und Pfarr-Amtsverweser seines Sprengels ein Exemplar zuzuschicken, und sich dessen Empfang schriftlich bescheinigen zu lassen.

Ueber den Vollzug hat das Dekanatamt binnen 4 Wochen hieher Bericht zu erstatten und anzuzeigen, ob ihm die Empfangs-Bescheinigungen von sämmtlichen Geistlichen zugekommen seyen.

Stuttgart, den 28. März 1826.

Wächter.

Beilage.

Erlaß des evangelischen Consistoriums an sämmtliche Dekane, Pfarrer und Pfarr-Amtsverweser [823]).

In einem kürzlich vorgekommenen Falle sind durch gerichtliches Urtheil die §. §. 26 und 27. des Vten organischen Edikts vom 31. Dezember 1818, welche von dem Verbote und der Bestrafung der Geschenk-Annahme der Staatsdiener handeln, auch auf die Dekane, als solche, und somit als Beamte der Departemental-Abtheilung des Kirchen- und Schul-Wesens für anwendbar erkannt worden.

Sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Landes wird dieses zur Beseitigung jeder etwaigen Unwissenheit hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. März 1826.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

822) Cons. Reg. Gedr. Müller K. Int. Bl. S. 329.

823) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Gen. Rescr. v. 16. Juni 1807. u. 6. Apr. 1740.

771.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die zeitige Einsendung der Kostenzettel.

Vom 11. April 1826 [824]).

772.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Theilnahme am Gnadenquartal.

Vom 25. April 1826 [825]).

Dem Dekan — wird zu erkennen gegeben, daß die Frage ob und wie der Ertrag des zu Folge der Bestimmung der großen Kirchen-Ordnung S. 181. den Hinterbliebenen der Kirchendiener gebührende Besoldungs-Nachsiz-Quartal zwischen der Wittwe, ihren eigenen und Stiefkindern zu theilen sey, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können, sich zur Entscheidung der pupillenamtlichen oder beziehungsweise der gerichtlichen Behörde eigne, und es nicht in der Befugniß des Consistoriums liege, bei einem dießfallsigen Streit der Interessenten einzuschreiten.

Stuttgart den 25. April 1826.

---

824) Dek. Regg. — vgl. K. Ver. vom 17. Juni 1822. und Conf. Erl. vom 18. Febr. 1823 und 29. April 1825.

825) Conf. Reg. — Nach einem frühern Spez. Conf. Erl. vom 12. Apr. 1746. und 21. Juni 1774 sollte nach Analogie der Bestimmungen über die Theilnahme am Fisc. char. (Gründliche Nachrichten ꝛc. V. §. 9. f. K. G. I, 628). entschieden werden. Nach Sp. Conf. Erl. vom 12. Juli 1782 sollten am Gnadenquartal Theil nehmen „die Wittwe und die vor dem erfolgten Absterben des Vaters noch in väterlicher Gewalt stehende Kinder.“ Nach Sp. Conf. Erl. vom 20. Mai 1783 sollte — „gleichlich getheilt“ werden. Nach Spez. Conf. Erl. vom 1. April 1803 aber die Vertheilung so geschehen, als wenn die Wittwe die rechte Mutter der hinterlassenen Kinder gewesen wäre, indem die große K.O. den Wittwen und Kindern zusammen das Gnadenquartal zuerkenne. Nach Sp. Conf. Erl. vom 5. Mai 1806. endlich sollte das Gnadenquartal als gemeinschaftliches Vermögen angesehen, und darauf die Grundsäze der sonstigen Erbtheilung angewendet werden.

773.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von Spezial-Etats für die lutherische und reformirte Kirche.

Vom 5. Mai 1826[826]).

Da mit dem Ablauf des gegenwärtigen Etatsjahrs eine neue dreijährige Finanz-Periode beginnt, so erhält das Dekanatamt hiemit den Auftrag, unter zu Grundlegung der in den 3 letzten Jahren gemachten Erfahrungen und mit Berücksichtigung aller und jeder auf einen größern oder geringern Aufwand Einfluß habenden Gegenstände, für das Verwaltungsjahr $18^{26}/_{27}$ möglichst sichere Spezial-Etats abgesondert für die lutherische und reformirte Kirche nach folgenden Rubriken zu fertigen:

A. Kirchliche Einrichtungen.
1) Kirchen-Visitations- und Pfarr-Investitur-Kosten.
2) Diöcesan-Disputations-Kosten.
3) Dekanats-Visitationskosten, hinsichtlich der Gebühren für die Diöcesan-Geistlichen und Schullehrer.
4) Amts-Erfordernisse der Dekanatämter, so wie derjenigen Pfarrämter, für welche die Staats-Casse die Kosten zu tragen hat. Hieher gehören der Aufwand für Registratur-Kästen und andere Mobilien, für Kirchen-Bücher, Regierungsblatt und dessen Einband, für Schreibmaterialien in dem bestehenden Aversalbetrag.

B. Für gottesdienstliche Zwecke oder Cultkosten im engern Sinn in einzelnen Kirchen, für welche dieselbe aus der Staats-Casse zu tragen sind, und zwar: Kosten der Anschaffung und Reparation der Kirchen-Geräthschaften, der Bücher zu gottesdienstlichen Verrichtungen, der Erfordernisse zur Feier des Abendmahls, der Reinigung der Kirche, des Holzes, des Waschens der Altar-Tücher und Chorhemden rc.

C. Erfordernisse für einzelne deutsche Schulen, insofern sie bisher von der Staats-Casse geleistet worden; hieher gehören: Schulgelder für arme Kinder, Beheizung und Reinigung der Schulzimmer, neue Anschaffung und Reparation der Subsellien, Tische und Bänke rc. Visitations-Kosten, Beiträge zum Schulfonds, Schul-Conferenzkosten.

In den Etats ist bei den einzelnen Pfarrämtern und Schulen, erforderlichen Falls unter Communikation mit dem betreffenden Kameralamt der Grund der Verbindlichkeit der Staats-

---

826) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 18 Febr. 1823. und 2. Juli 1829.

kasse zu Bezahlung der Kosten zu bemerken und speciell anzugeben:

a) ob die Staats-Casse die Kosten ganz oder theilweise zu bestreiten hat,
b) ob die Kosten bestimmt oder veränderlich,
c) ob sie bereits ständig, und in diesem Fall, bei welchem Kameralamt angewiesen sind, oder
d) ob sie zur Dekretur und speciellen Zahlungs-Anweisung dem Consistorium vorgelegt werden müssen.

Was sodann die Voranschläge für die folgenden 2 Jahre $18^{27}/_{28}$ und $18^{28}/_{29}$ betrifft, so sind über die voraussichtlichen, nach Gründen der Wahrscheinlichkeit eintretenden Veränderungen in den für $18^{26}/_{27}$ berechneten Ausgaben besondere Nachweisungen zu fertigen, sofort diese wie jene im Laufe dieses Monats und spätestens bis zum 1. Juni d. J. mit Bericht hieher einzusenden.

Stuttgart, den 5. Mai 1826.

Wächter.

---

†) Verfügung der Min. der Justiz, des Innern und der Fin., betr. die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden.

Vom 22. Mai 1826.

774.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die zu Anstellungs- und Beförderungs-Bittschriften nothwendigen Beilagen.

Vom 24. Mai 1826 [827]).

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
Königl. evangelisches Consistorium.

Im Namen des Königs [828]).

Die Verordnung, daß jeder Candidat des Predigt-Amts seiner

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1826. Nr. 25. S. 247. — vergl. Verf. vom 29. März und 2. August 1822.

827) Dek. Regg. — vergl. Cons. Erlaß von $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{5. Oktbr.}}$ 1824. u. $^{2}/_{8}$. Septbr. 1826. — Cons. Erlaß vom 19. Nov. 1825.

828) Diese bisher gewöhnliche Form der Aufschrift bei Consistorial-Erlassen wurde in Folge Min. Erlaß vom 21. Juni 1826 („da dieselbe den Ver-

ersten Bewerbung um eine Stelle ein besonderes, nicht in die Bittschrift oder den Lebenslauf einzutragendes Urkund darüber,

„daß er während seines Aufenthalts auf der Universität in keiner unerlaubten academischen Verbindung gestanden, und namentlich keinen Antheil an dem geheimen, auf Umsturz der bestehenden Regierungen gerichteten, Bund gehabt habe,"

beizulegen habe, bleibt in den neuesten Zeiten von sehr vielen unbeachtet. Ebenso unterlassen viele angestellte Geistliche und Vikars die befohlene Anführung ihrer Familien-Verhältnisse.

Der General-Superintendent zu — erhält daher den Auftrag, durch die Dekanat-Aemter den Vikars sogleich zu erkennen zu geben, daß diejenigen, welche obiges Urkund noch nicht eingesendet haben, und sich um eine gegenwärtig noch erledigte Stelle gemeldet haben, solche unverzüglich nachsenden, die übrigen aber der nächsten Eingabe beilegen sollen; so wie allen Bewerbern um Stellen die Bemerkung ihrer persönlichen Verhältnisse entweder in der Bittschrift oder einer besondern Beilage zur Pflicht zu machen ist, da auch die bereits geschehene Einsendung der Matrikel sowohl leztere Verordnung, als die dekanatamtlichen Beiberichte, wenn sie gefordert werden, für jezt noch nicht aufhebt. Die Unterlassung dieser beiden Anordnungen hat die Nichtbeachtung der Dienstgesuche zur unausbleiblichen Folge.

Stuttgart den 24. Mai 1826.

Wächter.

---

†) Kön. Verordnung, betr. die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften.

Vom 25. Mai 1826.

---

††) Erlaß des Minist. des Innern und K. und Sch. W., betr. die Ausscheidung der Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener bei der Staatskasse.

Vom 3. Juni 1826.

---

hältnissen des Consistoriums nicht angemessen seyn dürfte") abgeändert in die Form: Das Königliche evangelische Consistorium an N. N.

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1826. Nr. 29. S. 321.

††) s. Reg. und Fin. Ges. — vergl. die Ständ. Verh. auf dem Landtag von 1827, auf welchem diese Ausscheidung verlangt worden war.

775.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verpflichtung der Geistlichen und Dekane.

Vom 27. Juni 1826 [829]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf seinen Bericht vom 23. v. M.

die Verpflichtung der Dekane, Pfarrer und Pfarramtsgehülfen auf ihre Berufspflichten betreffend,

Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Da die Dekane in ihrer Eigenschaft als Aufsichts- und Vollziehungs-Beamte des Staates und der Kirche einen von dem der Pfarrer wesentlich verschiedenen Pflichten-Kreis haben, so ist es der Ordnung gemäß, daß jeder Geistliche, der zu einem Dekanat berufen wird, dafür besonders in Pflichten genommen werde.

   Diese Verpflichtung ist künftig von dem evangelischen Consistorium, dessen unmittelbarer Aufsicht die Dekane untergeordnet sind, vorzunehmen, übrigens aber im Falle der Versezung oder Beförderung eines Dekans von einem Dekanat zum andern nicht zu wiederholen.

2) Der Antrag des Consistoriums wegen Entwerfung einer Amts-Instruktion für die Dekane, in welcher besonders das Objekt ihres Wirkungskreises zu zergliedern, und in seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bestimmen ist, wird genehmigt.

3) Die Verpflichtung der Pfarrer jeder Classe und der Diakonen, welche jedoch nur bei der erstmaligen Ernennung eines Geistlichen zu einer solchen Stelle stattfindet, ist künftig in der Regel und mit Vorbehalt von Ausnahmen aus besondern Gründen, nicht mehr von dem Consistorium, sondern von dem Dekan, in dessen Diöcese der zu verpflichtende Geistliche eintritt, vor zwei von dem zu verpflichtenden Geistlichen zu belohnenden Zeugen nach Maßgabe der großen Kirchenordnung durch Handtreue an Eidesstatt unentgeldlich vorzunehmen. Der Dekan hat darüber ein Protokoll, wozu ein fortlaufendes Heft zu bestimmen ist, aufzunehmen, dasselbe von dem Verpflichteten und den 2 Zeugen unterschreiben zu lassen, und sofort selbst zu beglaubigen.

4) Auf gleiche Weise sind auch die Pfarramtsgehülfen vor ihrer erstmaligen Uebernahme einer Gehülfenstelle von dem Dekane zu verpflichten.

---

829) Norm. Buch des Cons. — vergl. Cons. Erlaß vom 20. Febr. 1827.

5) Zum Behuf dieser Verpflichtung ist den Dekanen nach dem Antrag ein angemessener Eidesvorhalt zum Gebrauch vorzuschreiben. In diesem Vorhalt dürfte insbesondere die Pflicht aufzunehmen seyn, daß der Geistliche bei seinen Lehrvorträgen sich keine Abweichungen von dem Lehrbegriff der evangelischen Landeskirche erlauben, und daß er, wenn seine individuelle Ueberzeugung ihm solches nicht gestatten sollte, seine Lehrvorträge damit in Uebereinstimmung zu erhalten, seiner vorgesezten Stelle davon Anzeige machen wolle.

Wenn jedoch das evangelische Consistorium bei dieser Vorschrift einen Anstand finden sollte, so will man darüber weitern Bericht erwarten.

6) Die Anträge, wornach von dem Consistorium die Amts-Instruktion für die Geistlichen vom Jahr 1809 einer Revision zu unterwerfen und für die Pfarramtsgehülfen eine besondere Instruktion zu verfassen ist, werden gut geheißen.

Stuttgart den 27. Juni 1826.

Schmidlin.

776.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vertretung der Pfarreien vor den Gerichten und die Collisionen der Rechte einer Pfarrei mit den Rechten der Staatskasse.

Vom 17. Juli 1826 [830]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf seinen Bericht vom 18. April d. J. die Frage von der Vertretung der — dem evangelischen Kirchengut des alten Landes einverleibten Pfarreien vor den Gerichten und die Bezahlung ihrer Prozeßkosten im Allgemeinen, so wie die Prozeßkosten der Pfarrei — insbesondere betreffend, — — — zu erkennen gegeben, wie die Ministerien des Innern und der Finanzen darüber einverstanden sind, daß zur Zeit, und so lange bis der §. 77. der Verfassungsurkunde zur Vollziehung gekommen seyn wird, die Vertretung der dem Kirchengut einverleibten evange-

---

830) Norm. Buch des Cons. Gaupp Kirchen-Recht II, 1. §. 630. — Ueber die Vertretung der Patronats-Pfarreien s. Gaupp ebendas. — vergl. Verw. Ed. vom 1. März 1822. §. 120. — Ueber diese Anordnung wurde von dem Fin. Min. das betr. an die Kreis-Finanzkammern ausgeschrieben unter dem 30. Juli 1826.

lischen Pfarreien vor den Gerichten und die Bestreitung der dißfallsigen Prozeßkosten dem Finanz-Departement obliege.

Das evangelische Consistorium wird daher angewiesen, von jezt an in allen Fällen, wo es sich von der Vertretung einer dem Kirchengut einverleibten Kirchenstelle vor den Gerichten, durch Erhebung einer Klage oder Abwehrung eines Anspruchs handelt, mit der betreffenden Kreisfinanzkammer in Rükspräche zu treten und dieser die Einleitung des Weiteren zu überlassen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das evangelische Consistorium in Folge dieser auf dem Rechtsverhältniß der blos besoldeten Pfarreien zum Kirchengut beruhenden, Verfügung sich der ihm verfassungsmäßig obliegenden Fürsorge für die Erhaltung des Einkommens der Kirchenstellen, namentlich auch in Beziehung auf diejenigen, welche dem Kirchengut einverleibt sind, nicht für enthoben ansehen dürfe, sondern daß es ihm fortdauernd obliege, das Wohl der Kirchenstellen auch in dieser Hinsicht wahrzunehmen, und die Finanzkammern zu Führung der Prozesse in den geeigneten Fällen zu veranlassen, oder nöthigenfalls an das Ministerium Bericht zu erstatten.

Was insbesondere die Fälle betrifft, wo das Einkommen einer Kirchenstelle mit den Rechten und Ansprüchen der Staatskasse selbst in Collision kommt, welche nach dem Bericht des Consistoriums die häufigeren seyn sollen, so hat das Consistorium in einem solchen Falle, wenn der Gegenstand nicht durch Rüksprache mit der Kreis-Finanzkammer auf eine ihm genügend erscheinende Weise zur Erledigung gelangt, die Akten jedesmal hieher mit Bericht vorzulegen, um deßhalb mit dem K. Finanz-Ministerium sich benehmen und nöthigenfalls die Entscheidung Sr. Majestät des Königs darüber einholen zu können.

Daß das Consistorium Namens einer incorporirten Pfarrei mit der Finanzkammer einen Prozeß zu führen hätte, kann überall nicht als zuläßig erachtet werden. — — —

Stuttgart, den 17. Juli 1826.

Schmidlin.

777.

Consist. Erlaß an das Revisorat des Consist., betr. die Reisekosten der Kameral-Beamten bei Pfarr-Abrechnungen.

Vom 4. August 1826 [831]).

Da die Kameral-Beamtungen die Kosten-Anrechnungen von den zur Vornahme der Pfarr-Abrechnungen gemachten Reisen in dem

831) Cons. Reg. — vergl. Fin. Min. Erlaß vom 18. Okt. 1811.

jährlichen Haupt-Verzeichniß ihrer Reisekosten der K. Finanzkammer in Aufrechnung zu bringen haben, so wird dem Revisorat aufgegeben, in Zukunft keine solche Kostenzettel der Kameral-Beamten mehr zur Ausbezahlung aus dem Unterstüzungsfonds vorzubereiten. Wenn es aber durchaus nöthig war, daß sich der Kameral-Beamte zu diesem Zweck an Ort und Stelle begab, und er deßhalb Reisekosten anrechnete, so hat das Revisorat wegen deren Dekretur besonders anzufragen.

Stuttgart, den 4. August 1826.

Wächter.

778.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Ausstellung von Erklärungen, in keiner verbotenen Verbindung gestanden zu seyn.

Vom 2/8. Sept. 1826 [832]).

Im Namen des Königs.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2ten d. M. befohlen, daß in den Erklärungen, welche die Candidaten der Theologie bei ihren Anstellungs-Gesuchen darüber, ob sie sich in unerlaubten Verbindungen befunden, abzugeben haben, künftighin namentlich ausgedrückt werden soll, daß sie keine Mitglieder des geheimen Bundes der vormaligen Burschenschaft des deutschen Burschenvereins, noch irgend einer der verschiedenen Landsmannschaften Allemannia, Suevia, Franconia u. s. w. gewesen seyen, mithin sich mit einer nur im Allgemeinen abgegebenen, und die verschiedenen verbotswidrigen Vereine nicht näher bezeichnenden, Erklärung nicht begnügt werden soll.

Die General Superintendenz hat nun solches den Dekanen ihres Sprengels sogleich mit der Aufgabe zu eröffnen, daß sie die in ihrer Diöcese sich aufhaltenden Candidaten des Predigtamts von dieser Verordnung ohne Verzug in Kenntniß setzen, und sie anweisen sollen, der ersten Bittschrift, welche sie um ein Kirchen- oder Schul-Amt eingeben werden, eine solche in das Detail gehende Erklärung auf einem besondern Bogen mit Bemerkung ihrer Vornamen und

---

832) Del. Regg. — vergl. Cons. Erlaß vom 27. Sept./5. Okt. 1824. 24. Mai 1826. Min. Erlaß vom 17. Jan./5. April 1827.

d.s Orts ihrer Geburt und ihrer gegenwärtigen Anstellung anzuschließen, widrigenfalls ihr Gesuch nicht berücksichtigt werden könnte.

Eben so haben diejenigen, welche sich bereits um Dienste gemeldet, und nur allgemeine Erklärungen nach der im Oct. 1824 vorgeschriebenen Form eingesandt haben, eine nach dieser neuen Form abgefaßte Erklärung mit der ersten Post-Gelegenheit einzusenden.

Stuttgart, den 8. Sept. 1826.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

779.

Erlaß des K. Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. einige Bestimmungen über die religiöse Erziehung ehlicher und unehlicher Kinder von Eltern verschiedener Confession.

Vom 14. Sept. 1826 [833]).

Dem K. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 15. v. M.: einige Anfragen über die Bestimmung der religiösen Erziehung der ehelichen und unehelichen Kinder von Eltern verschiedener Confession betr.

— — Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Was die Frage betrifft:
ob Verträge über die Bestimmung der Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung der nach Abschließung dieser Verträge gebornen Kinder wirksam seien oder sich auch auf die schon vorher gebornen Kinder erstrecken können?

so ist für entschieden anzunehmen, daß der auf einem Beschluß des vormaligen Staats-Ministeriums vom 20. Decbr. 1810 beruhende Erlaß des vormaligen Cult-Ministeriums vom 28. Decbr. 1810 an den Bestimmungen des Religions-Edikts vom 15. October 1806 nichts abändern, sondern dieselben nur erläutern wollte.

Das Religions-Edikt selbst hob die früher in Alt-Württemberg bestandene gesezliche Bestimmung, wornach die Kinder aus gemischten Ehen in der evangelisch-lutherischen Confession zu erziehen waren, auf, und stellte in Verbindung mit dem Geseze vom 14. März

833) Norm. Buch des Cons. Gaupp K. R. I, §. 37. 38. — vergl. Rel. Ed. vom 15. Okt. 1806. Min. Erlaß vom 28. Dez. 1810 und 11. Juli 1831.

1817 (Reg. Bl. S. 131.) die natürliche Freiheit der Eltern her. Vermöge dieser Freiheit kommt es den Eltern, als Ausfluß ihres Erziehungsrechts, zu, die Religion, in welcher sie ihre Kinder erziehen wollen, selbst zu bestimmen, und sofern sie verschiedener Confession sind, unter sich darüber Verträge einzugehen. Eine Folge jener natürlichen Freiheit ist es ferner, daß die Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungs-Religion ihrer Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern. Ja es versteht sich stillschweigend, daß, wenn die Eltern ihre eigene Religion verändern, sie eben damit auch eine Abänderung der Erziehungs-Religion ihrer Kinder zu erkennen geben.

In der Sache selbst dürfte auch kein Hinderniß gegen eine solche Veränderung liegen, insofern nicht behauptet werden kann, daß mit einer Veränderung der Erziehungs-Religion Zweck und Werth jeder religiösen Erziehung vernichtet werden.

Da nun das Religions-Edikt nicht bestimmt, daß die Verträge über die Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge zur Welt kommen, wirksam seien, so kann eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit von Eltern verschiedener Confession um so weniger als positiv gegeben angenommen werden, als auch in der Entscheidung vom 28. Decbr. 1810 eine ausdrükliche Vorschrift darüber nicht enthalten ist.

Uebrigens ist es zunächst Sache der Gerichte, welchen die Verträge über die Festsezung der Erziehungs-Religion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestätigung vorzulegen sind, über die Zulässigkeit solcher Verträge in Ansehung bereits geborner Kinder zu erkennen.

2) Was unter den Unterscheidungsjahren, deren das Religions-Edikt und andere Geseze erwähnen, zu verstehen sey? dieß bestimmen allerdings die vaterländischen Geseze nicht ausdrüklich.

Allein, indem die Geseze das Alter für die Confirmation und für die erstmalige Theilnahme am heiligen Abendmahl festsezen, bestimmen sie stillschweigend, auch den Termin der Discretions-Jahre, insofern mit jenen Handlungen der bei Kindern durch die Taufe nur provisorisch geschehene Eintritt in die Kirchengesellschaft nun definitiv erfolgt. Auch versteht das gemeine deutsche protestantische Kirchenrecht unter den Discretions-Jahren Kraft eines Beschlusses des vormaligen Corpus Evangelicorum vom 22. April 1752 ein Alter von 14 Jahren. Der abweichenden Bestimmung in der Verordnung wegen der Separatisten vom 27. Decbr. 1803 kann, da sie sich nur auf die Kinder von Separatisten bezieht, eine allgemeine Anwendbarkeit nicht zugestanden werden.

Es ist daher anzunehmen, daß das Religions-Edikt unter den Unterscheidungs-Jahren ein Alter von 14 Jahren verstehe.

Insofern nun die Aufnahme in den Laienstand der katholischen Kirche durch die Firmung und Zulassung zu den Sacramenten nach

vorheriger öffentlicher Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses erfolgt, erscheint der Antrag des Consistoriums gegründet, daß Kinder aus gemischten Ehen, die in der katholischen Religion erzogen werden, vor dem 14. Lebensjahre zur Communion nicht zugelassen werden sollen. Es wird daher vorerst der katholische Kirchenrath in der Sache zur Aeußerung aufgefordert, und sodann weiterer Bescheid gegeben werden. Hingegen kann dem Antrag, wornach Kinder, die um die Zeit ihrer Vorbereitung für die förmliche Aufnahme in eine der beiden christlichen Kirchen zu einer andern Kirche übergehen wollen, von Amtswegen in den Lehren beider Confessionen unterrichtet werden sollen, nicht Statt gegeben werden. Es bleibt vielmehr bei der Regel, daß Kinder, welche in einem Alter von 14 Jahren stehen, ohne Unterschied, ob sie bereits in eine Kirche förmlich aufgenommen sind, oder nicht, nach ihrer freien Entschließung zu einer andern Kirche übergehen können, und daß sie, sobald sie diesen Entschluß erklären, für die Aufnahme in die neue Kirche durch Unterricht vorzubereiten sind.

3) Die Frage des Consistoriums:

> ob von den Bestimmungen des Religions-Edikts wegen der Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen eine Ausnahme im Wege der Dispensation zuläßig sey?

bezieht sich zunächst auf den Fall, wenn ein Katholik, der mit einer evangelischen Frau in der Ehe lebt, und bei dem Mangel eines Vertrags, kraft des Gesezes befugt wäre, seine aus dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Confession zu erziehen, dieselben von freiem Antrieb, übrigens ohne deßhalb eine Verpflichtung gegen seine Gattin zu übernehmen, in der evangelischen Religion erziehen läßt.

In diesem Fall bedarf es einer Dispensation vom Geseze offenbar nicht. Das Gesez verbindet den katholischen Vater bei dem Mangel eines Vertrags nicht, seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, sondern es räumt ihm nur gegenüber von seiner evangelischen Ehefrau das Recht ein, alle seine Kinder in jener Religion erziehen zu dürfen. Wenn er nun von diesem Recht keinen Gebrauch macht, sondern vielmehr von selbst und ohne gegen seine Gattin eine vertragsmäßige Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Kinder in der Religion seiner Gattin erziehen läßt, so verlezt er überall keine Bestimmung des Gesezes. Er handelt innerhalb seiner Rechtssphäre und behält sich, weil er keinen Vertrag eingegangen hat, das Recht zur Aenderung seines Willens bevor.

In diesem Sinne ist der Inhalt des Erlasses vom 10. Juni d. J. zu verstehen.

4) Ueber die unehelichen Kinder verordnet das Religions-Edikt nichts. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß der Mutter, welcher die Erziehungspflicht obliegt, auch das Recht der Bestimmung der Erziehungs-Religion zukomme, so lange wenigstens das Kind nicht durch eine nachfolgende Ehe in die vollen Rechtsverhältnisse eines ehelichen tritt. Dabei ist jedoch die Mutter nicht

hindert, ihr uneheliches Kind in der Religion seines unehelichen aters erziehen zu lassen [834]). — — —

Stuttgart, den 14. Septbr. 1826.

Schmidlin.

780.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anrechnung des Thorsperr-, Brüken- rc. Gelds auf Reise-Kostenzetteln.

Vom 26. Sept. 1826 [835]).

Eine bei dem Ministerium des Innern geschehene Anfrage: ob eben dem in dem Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822 festgesez en aversum für die Reisekosten auch noch die Anrechnung der Aus agen für Brüken-, Pflaster-, Thorsperr-Geld stattfinden dürfe? ist nterm 21. Juli d. J. dahin entschieden worden, daß, da nach dem Geist sowohl, als nach den Worten des Diäten-Regulativs von 1822 durch das für die Reisekosten versendeter Civil-Staatsdiener dort festgesezte aversum für die Reisekosten jede Anrechnung von sonstigen Neben-Auslagen hat abgeschnitten werden wollen, auch die Anrechnung obiger Auslagen neben dem gedachten Reise-Kosten versum nicht passiren könne.

Stuttgart, den 26. Sept. 1826.

Schmidlin.

781.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die lange Aufschiebung der Taufe.

Vom 3. Okt. 1826 [836]).

Da nach der Gr. K. Ordnung Bl. 86 der lange Aufschub der Taufe eines Kindes durch die Eltern nur dann, wenn es aus Ver-

---

834) Durch Spez. Consf. Erlaß vom 3. Mai 1816 wird einem Dekan zu erkennen gegeben, daß er Recht daran gethan habe, darauf zu dringen, daß das uneheliche Kind einer evang. Mutter in der evang. Kirche getauft werde, indem dieß den allgemeinen Grundsäzen und dem Rel. Ed. vollkommen gemäß sey.

835) Consf. Reg. — vergl. K. Ver. vom 17. Juni 1822.

836) Consf. Reg. Gaupp a. a. O. 11, 2, 72. — vergl. gr. K. O. Bl. 53. (K. G. I, 173.) Consf. Erlaß vom 4. April 1811. Nr. 20. Note.

achtung, gefährlicher Weise und irriger, unchristlicher Meinung geschieht, nach Gelegenheit des Handels ernstlich gestraft werden soll, die Taufe aber gewöhnlich aus Sorge für das zarte Kind, dem das frühzeitige Austragen schaden könnte, oder damit auch die Mutter der Handlung beiwohnen könne, oder aus andern nicht verwerflichen Gründen verschoben wird, so kann durch eine allgemeine Verfügung der Termin nicht bestimmt werden, wie lange die Taufe eines Kindes verschoben werden dürfe; es bleibt aber den Geistlichen überlassen, die Eltern, welche die Taufe aus Gleichgültigkeit gegen dieselbe zu lange aufschieben, darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch längern Aufschub der Taufe der Gemeinde Anstoß geben könnten, auch ihr Kind ungetauft sterben könne.

782.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige vom Zustande der Pfarrgebäude bei Erledigungen.

Vom 5/13. Okt. 1826 [837]).

Es sind seit Kurzem mehrere Fälle vorgekommen, wo, nachdem erledigte Stellen wieder besezt waren, die neuernannten Geistlichen wegen baulosem Zustande des Wohnhauses ihre Stelle nicht beziehen konnten. Um dem hiedurch vielfältig entstehenden Nachtheil zu begegnen, ist den Dekanatämtern zur Pflicht zu machen, wenn bei einer durch Tod oder Beförderung erledigten Stelle das Wohnhaus in solchem baulosen Zustande sich befindet, daß der gleichbaldige Einzug des neuernannten nicht möglich ist, dem evangelischen Consistorium sogleich die Anzeige, das betreffende Kameral-Amt aber darauf aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 13. Oktober 1826.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

837) Dek. Regg. — vergl. Syn. Erlaß vom 6. Nov. 1826.

783.

Synod. Erlaß an sämmtl. Dekanat-Aemter, Gymnas. Vorstände, Kameral-Aemter u. s. w., betr. die Berechnung der Jahres-Beiträge für die geistl. Wittwenkasse.

Vom 4. Nov. 1826 [838]).

Auf einen von der evangelischen Synode bei dem Königlichen Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens gemachten Antrag ist von diesem genehmigt worden [839]), daß bei Berechnung der von den Mitgliedern der geistlichen Wittwen-Casse an diese zu entrichtenden Jahrs-Beiträge die Besoldungs-Theile an Geld in ihrem vollen Betrag angesetzt werden sollen [840]), während bisher für die Bestimmung dieser Beiträge nach einer unterm 24. Sept. 1811 gegebenen Verordnung in Berücksichtigung des damaligen Standes der Preise der Naturalien, von der Geld-Besoldung nur die Hälfte in Berechnung genommen wurde. Die Erhebung der Jahres-Beiträge nach diesem obigen Maßstab tritt von Georgii 1826 an in Wirkung.

Die evangelischen Dekanatämter, bezüglich auch die Vorstände von Seminarien und Gymnasien, so wie die Königlichen (sowohl Staats- als Hof-) Cameralämter erhalten nun mit gegenwärtigem Erlaß jedes ein nach dem Stande von Georgii 1826 gefertigtes Verzeichniß der hienach berechneten Jahrs-Beiträge, welche die Geistlichen und öffentlichen Lehrer ihres Amts-Bezirks zu entrichten haben. Die Dekanatämter (Lehrinstituts-Vorstände) haben die Betheiligten von den neu bestimmten von Georgii 1826 an zu bezahlenden Jahrs-Beiträgen in Kenntniß zu setzen, und die Cameral-Aemter haben solche von gedachtem Termin an laufend einzuziehen, und zur geistlichen Wittwen-Kasse zu liefern.

Aenderungen, welche sich von Georgii dieses Jahres entweder bereits zugetragen haben, oder in Zukunft ereignen, werden die Dekanatämter (Instituts-Vorstände) und die Cameralämter nach Maßgabe der ihnen hierüber zukommenden Dekrete in obigem Verzeichniß mit der Bemerkung des Datum nachtragen, um auf diese Weise beständig evident zu erhalten, von welchen Stellen und Personen, und in welchem Belauf Jahres-Beiträge zur geistlichen Wittwen-Kasse zu erheben seyen. Insbesondere haben die Cameralämter in den Jahres-Vergleichungen, welche sie je auf Georgii über die im

---

838) Conf. Reg. Gedr. — vergl. Ver. vom 24. Sept. 1811.
839) durch Minist. Erlaß vom 24. Dez. 1824.
840) Was an der Gesammtsumme der Besoldung unter 30 kr. ist, wird nicht gerechnet, was über 30 kr. aber für einen ganzen Gulden genommen. Conf. Erlaß vom 15. Febr. 1785 und 3. Febr. 1826. (Gaupp K. R. II, 1, 445.)

verflossenen Jahr angefallenen und gelieferten Jahres-Beiträge der Verwaltung der geistlichen Wittwen-Kasse zuzustellen haben, eine Nachweisung beizufügen, ob und worin sich der Stand gegen Georgii des vorigen Jahres verändert habe. Es wird also z. B. in der auf Georgii 1827 zu fertigenden Jahres-Vergleichung zuerst bemerkt, welche Jahres-Beiträge nach dem — dem gegenwärtigen Erlaß beigefügten für den Standpunkt Georgii 1826 aufgenommenen Verzeichniß für den Jahrgang von Georgii 18²⁶/₂₇ in Verrechnung gekommen seyen, sodann wird angeführt, worin sich während des Laufs des Jahrgangs Veränderungen zugetragen haben, um hieraus das Ergebniß zu ziehen, einestheils worin der Gesammt-Belauf der Anfälle an Jahres-Beiträgen für den Jahrgang 18²⁶/₂₇ bestehe, anderntheils, welche Jahres-Beiträge für den nächsten Jahrgang 18²⁷/₂₈ mit dem Anfang desselben in Verrechnung kommen. In der Jahrs-Vergleichung sind zugleich immer die Einnahmen-Anfälle, so wie die wirklichen Einnahmen des laufenden Jahres (z. B. 18²⁶/₂₇) von den in Verrechnung gekommenen Ausständen aus früheren Jahren und den dießfallsigen Einnahmen genau zu unterscheiden, und indem abgesondert angegeben wird, was von jenen Anfällen wirklich eingegangen, und zur geistlichen Wittwen-Kasse geliefert worden, und was dagegen etwa im Ausstand blieb, wird ebenso wieder in Beziehung auf die Ausstände abgesondert angeführt, welche aus dem vorigen Jahrgang in die Verrechnung des neuen betreffenden Jahrgangs (z. B. von 18²⁵/₂₆ in den von 18²⁶/₂₇) übergegangen seyen, was hieran wirklich erhoben und zur geistlichen Wittwenkasse geliefert worden, und was etwa abermal im Ausstand geblieben sey. Da übrigens bei den Jahres-Beiträgen ohne ganz besondere Gründe nie Ausstände geduldet werden sollen; so ist sowohl in Beziehung auf die etwa nicht eingegangenen Jahres-Beiträge vom laufenden Jahr, als in Beziehung auf die von früheren Jahren herrührende noch nicht eingegangene Ausstände, in der Jahrs-Vergleichung je die Ursache zu bemerken, warum sie nicht haben zum Einzug gebracht werden können.

In dem Verzeichniß, welches mit dem gegenwärtigen Erlaß jedem Dekanatamt (Gymnasiums- rc. Vorstand) und jedem Cameralamt der von demselben rücksichtlich der Verhältnisse zum Fiscus charitativus zu respicirenden Stellen zugefertigt wird, ist neben dem Besoldungs-Anschlag und dem hienach zu entrichtenden Jahres-Beitrag, auch der Betrag der auf eine solche Stelle kommenden Einlage in den Grundstock der geistlichen Wittwenkasse bemerkt, um das Ganze jener Verhältnisse darzustellen. Uebrigens bleibt es in Ansehung der Einlagen in den Grundstock bei der seitherigen Einrichtung, wonach solche nur in Dienst-Veränderungsfällen von neu Angestellten oder Beförderten, und nur nach Abrechnung des Betrags der etwa schon früher auf andern Stellen gemachten dießfallsigen Leistungen, zu bezahlen sind, und daß die Cameralverwaltungen hierüber je in jedem einzelnen Fall besondere Weisung durch die Verwaltung der geistlichen Wittwenkasse erhalten, gegen welche sie

auch die Einnahmen von Einlagen in den Grundstock in der Jahres-Vergleichung unter einer besondern Rubrik verrechnen. Aenderungen, welche sich in Absicht auf die Besoldungs-Anschläge und die Berechnung der Einlage in den Grundstock ereignen, haben die Dekanatämter ꝛc. und die Cameralämter in den Verzeichnissen der von ihnen zu respicirenden Stellen ebenso nachzutragen, wie sie oben wegen der Aenderungen in Betreff der Jahres-Beiträge angewiesen sind.

Wegen derjenigen in Verbindung mit der geistlichen Wittwenkasse stehenden Stellen und Personen, von denen bisher die Beiträge nicht durch die Königl. Cameralämter, sondern durch die — die Besoldung abreichenden Seminar-Oekonomie-Verwaltungen oder Stiftungs-Pflegen eingezogen und zur Verwaltung der geistlichen Wittwenkasse geliefert, und gegen diese unmittelbar verrechnet wurden, bezieht man sich auf die heute besonders ergehende Verordnung, vermöge welcher dergleichen Verwaltungen dieser Besorgung enthoben werden, und die Erhebung und Verrechnung aller Gefälle der geistlichen Wittwenkasse von den bei derselben betheiligten Stellen und Personen ausschließend von den (Staats- und Hof-) Cameralämtern übernommen werden soll. In das einem jeden Cameralamt mit dem gegenwärtigen Erlaß zugehende Verzeichniß der von demselben in Beziehung auf die Verhältnisse zum Fiscus charitativus zu respicirenden Stellen, sind daher auch (wo der betreffende Fall eintritt) bereits die Stellen aufgenommen, welche hienach auf das Cameralamt zur weiteren Besorgung überwiesen werden [841].

Stuttgart, den 4. Nov. 1826.

Wächter.

---

841) vergl. den folg. Cons. Erl. — Der vorliegende Erlaß wird unter dem gleichen Datum dem Cons. Revisorat mitgetheilt zur Nachachtung, und demselben zugleich ein mit Rüksicht auf diese Bestimmungen neu gefertigtes Grundbuch über die bei der geistl. Wittwenkasse betheiligten Kirchenstellen in der Anlage zugestellt. Das Revisorat soll die genaueste Sorgfalt auf die beständige Richtighaltung dieses Grundbuchs durch das genaue Nachtragen aller sich ereignenden Veränderungen verwenden, daneben ein fortlaufendes Verzeichniß über dergleichen Veränderungen von Georgi 1826 an halten, um daraus nachweisen zu können, wie sich im Ganzen der Stand jedes Jahr verändert habe, und also namentlich auch, welche Gesammtsumme von Jahres-Beiträgen für jedes Jahr angefallen und sonach vom Verwalter in Einnahme zu stellen gewesen sey. — Durch Cons. Erlaß vom 3. Febr. 1826 war den Revisoren des Cons. und Studienraths aufgegeben worden, Verzeichnisse der mit der geistl. Wittwenkasse in Verbindung stehenden Stellen und Personen, mit Berechnung ihrer Jahresbeiträge zu fertigen und durch Cons. Erlaß vom 28. April 1826, diese Verzeichnisse je den betr. Dekanat- und Kameral-Aemtern zu übersenden, und gemäß diesen nach der Ordnung der Kameral-Aemter (zugleich nach der Ordnung der Dekanate und mit Zurükweisung auf die betreffenden Kameral-Aemter) ganz neue Grundbücher für die Kirchenstellen beim evang. Cons. und für die Lehrstellen beim Studienrath anzulegen. Weiteres s. Gaupp K. R. II, 1, 447 und in der Einleitung.

784.

Consist. Erlaß an mehrere Kameral-, Oekonomie- und Stiftungs-Verwaltungen, betr. die Abnahme des Einzugs und der Verrechnung der Gefälle der geistl. Wittwenkasse von denselben, und allgemeine Uebertragung dieser Geschäfte an die Kameral-Verwaltungen.

Vom 4. Nov. 1826 [842]).

785.

Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Communikation mit den betr. Verwaltungsstellen über den Zustand der Pfarrgebäude.

Vom 5. Okt. / 6. Nov. 1826 [843]).

Unter Beziehung auf das Consistorial-Dekret vom 13. v. M. die nähere Kenntnißnahme vom Zustande der Amtswohnung erledigter Pfarrstellen vor deren Besezung betreffend, erhält der General-Superintendent Prälat — den Auftrag, die ihm untergeordneten Dekanat-Aemter anzuweisen, bei Erledigung von Kirchen-Aemtern jedesmal die Verwaltungsstelle (Kameral-Amt, Stiftungs-Verwaltung), welche die bauliche Unterhaltung der erledigten Amtswohnung zu besorgen, und daher dieselbe periodisch zu besichtigen hat, über den Zustand der Amtswohnung zu einer schriftlichen Erklärung zu veranlassen, und diese mit ihrer Aeußerung vorzulegen.

Stuttgart den 6. November 1826.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

842) Cons. Reg. vergl. den vorhergehenden Syn. Erlaß.

843) Dek. Regg. — vergl. Cons. Erlaß vom 13. Okt. 1826. — Durch Fin. Min. Erlaß vom 9. Juni 1827 sind die Finanzkammern angewiesen, den Kameral-Aemtern aufzugeben, den Dekanat-Aemtern auf ihre Anfragen über den baulichen Zustand der Pfarrhäuser Auskunft zu ertheilen.

786.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Rangordnung der evangelischen Geistlichen im Verhältniß zu den katholischen.

Vom 3/8. Nov. 1826 [844]).

Seine Königl. Majestät haben auf den Höchst denselben über das Rang=Verhältniß der evangelischen und katholischen Geistlichen im Fall des Zusammentreffens unter sich erstatteten Vortrag unter dem 3. d. M. die höchste Entscheidung dahin gegeben, daß die Verordnung vom 23. Juli 1811, nach welcher an jedem Orte, wo Geistliche beider Confessionen sich befinden, allezeit die Evangelischen den Vorrang haben sollen, nur auf diejenigen Fälle, wo die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben, sich erstreke, daß hieran durch die Rangordnung vom Jahr 1821, welche nur den gesezlichen Rang der Kirchendiener bestimmt, über den Rang der kirchlichen Körperschaften unter sich aber nichts verordnet, nichts abgeändert worden sey, daß jedoch in Orten, deren Einwohner zum größten Theil katholisch sind, wenn die Ortsgeistlichen als Körperschaft erscheinen, den katholischen der Vortritt in dem Falle gebühren soll, wenn der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche in einer höhern Dienstkategorie als Einer der Evangelischen Ortsgeistlichen stehe.

Dem General=Superintendenten Prälaten — wird diese höchste Entschließung zur Nachachtung und Eröffnung an die ihm untergeordnete Geistlichkeit hiemit mitgetheilt.

Stuttgart den 8. November 1826.

Auf Befehl des Königs.

Wächter.

787.

Verfügung des Min. des K. und Sch. W., betr. die Umzugskosten der evang. Geistlichen.

Vom 16/18. Nov. 1826 [845]).

Zu Beschränkung des Aufwandes, welcher für die Gemeinde=Pflegen durch allzu häufigen Dienstwechsel der evang. Geistlichen

844) Dek. Regg. — vergl. Ver. vom 23. Juli 1811.

845) Regbl. 1826. Nr. 46. S. 488. — vergl. Geh. Raths=Dekret vom 27. Mai 1733 und die Note dazu (K. Ges. I, 593.).

entsteht, haben Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 16. d. M. verordnet, daß jeder evangelische Geistliche, der auf sein Ansuchen befördert, oder in Folge seiner Verschuldung versezt wird, bevor er auf seinem bisherigen Kirchendienste sechs Jahre zugebracht hat, der Gemeinde seines bisherigen Dienstortes die derselben früher verursachten Umzugskosten, und zwar

a) wenn er nicht einmal zwei Jahre auf seiner Stelle zubrachte, ganz;
b) wenn er zwar zwei Jahre, aber nicht volle vier Jahre darauf zubrachte, zu zwei Drittheilen, und
c) wenn er zwar vier Jahre, aber nicht volle sechs Jahre darauf zubrachte, zu einem Drittheil

zu erstatten habe.

Diese Verfügung wird nun zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 18. November 1826.

Schmidlin.

788.

Erlaß des K. Minist. des Innern an sämmtliche Kreis-Regierungen, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung des Staatsbürgerrechts von Seiten eines nominirten Ausländers.

Vom 20. Nov. 1826 [846]).

Es ist die Frage zur Erörterung gekommen, ob die nach der Verfassungs-Urkunde §. 19. mit der Anstellung eines Ausländers im Staatsdienste verbundene Verleihung des Staatsbürgerrechts auf die Dauer der Dienstzeit auch auf ausländische (evangel. und katholische) Geistliche zu verstehen sei, welche etwa von Patronen ernannt und beziehungsweise von dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe bestätigt werden.

So wenig man diese Frage im Allgemeinen zu verneinen gemeint ist, so findet man sich doch, um über die staatsbürgerlichen Verhältnisse solcher Geistlichen, insbesondere auch nach erfolgter Wiederentlassung vom Amte keinen Zweifel übrig zu lassen, veranlaßt, bis zu näheren gesezlichen Bestimmungen über die staats- und

---

846) Norm. Buch des Cons. — vergl. Min. Erlaß vom 24. April 1828.

ortsbürgerlichen Verhältnisse der Staats- und Kirchendiener überhaupt, Folgendes zu verfügen:

1) Ein ausländischer Geistlicher, der von einem Patron zu einer innländischen Kirchenstelle nominirt und der Staatskirchenbehörde zur Bestätigung präsentirt wird, hat sich, ehe er die leztere erlangen kann, bei dem evangelischen Consistorium und beziehungsweise kath. Kirchenrath darüber auszuweisen, daß er entweder in seinem Vaterlande fortdauernd als Unterthan anerkannt, und daß ihm und den Seinigen die Rükkehr dahin jeder Zeit unverwehrt sei, oder, daß er die Aufnahme in das württembergische Staatsbürgerrecht bei der zuständigen Kreis-Regierung nachgesucht hat.

   Auf den Grund dieses Ausweises wird das evangelische Consistorium, beziehungsweise der Kirchenrath, im Fall keine sonstige Anstände vorliegen, dem Präsentirten die nachgesuchte Bestätigung ertheilen, und hievon die betreffende Kreisregierung unter Anschluß der vorgelegten Urkunden in Kenntniß sezen, um die etwaigen Mängel nachträglich ergänzen zu können.

2) Wenn ein Ausländer zu einer Pfarrei Königl. Collatur ernannt wird, ist demselben auf gleiche Weise zur Pflicht zu machen, die Fortdauer seiner ausländischen Heimath oder die dißseitige Aufnahme zu bescheinigen, ehe die Verpflichtung und Einweisung des Ernannten Statt finden kann.

Wonach Fälle dieser Art künftig bis auf Weiteres zu behandeln sind, zu welchem Ende auch das evangelische Consistorium [847]) und der katholische Kirchenrath die nöthige Anweisung erhalten haben.

Stuttgart den 20. Nov. 1826.

Schmidlin.

---

†) Kriminal-Gebühren-Ordnung.

Vom 24. Nov. 1826.

---

847) Eine Abschrift dieser Verfügung wird dem Consistorium und Kirchenrath ebenfalls am 20. Nov. mitgetheilt mit dem Anfügen, daß es sich von selbst verstehe, daß hiemit an den kirchlichen Erfordernissen der Anstellung, namentlich der Prüfung, nichts abgeändert sey.

†) s. Ger. Ges. — Regbl. 1826. Nr. 46. S. 493. — §. 45. die Reisekosten der Geistlichen bei Hinrichtungen betr.

789.

Erlaß des Min. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vorschrift einer Tabelle, in der die Bitten um Gratialien dem Ministerium vorgelegt werden sollen.

Vom 20. Jan. 1827 [848]).

790.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Investituren der Geistlichen.

Vom 16/23. Jan. 1827 [849]).

Der Gen. Superintendenz — wird zu ihrer eigenen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die Dekane ihres Sprengels in Beziehung auf die Investituren der Geistlichen folgendes eröffnet:

Man will es in Rüksicht auf die von den Gen. Superintendenten der evang. Kirche einstimmig geäußerte, auf beachtungswerthen Gründen beruhende Ansicht im Allgemeinen bei der bisherigen Einrichtung der Investituren gelassen, und nur die Wiederholung der Investitur solcher Geistlichen, die bei ihren bisherigen Kirchen-Gemeinden zu einem höhern Kirchen-Amt gelangen, abgestellt haben. Uebrigens soll die Investitur der Dekane in der Regel durch einen General-Superintendenten geschehen [850]). Auch ist jede Investitur, wo möglich am Tage der Antrittspredigt, oder doch in den ersten 14 Tagen nach derselben auf die bisher gewöhnliche Weise vorzunehmen [851]).

Stuttgart den 23. Januar 1827.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

---

848) Cons. Reg. — Eine Anweisung zur Ausfüllung derselben im Min. Erlaß vom 23. Jan. 1834.

849) Cons. Reg. — Ein Spez. Cons. Erlaß vom 9. Mai 1829 erklärt übrigens, daß wenn ein Helfer im nemlichen Orte Stadtpfarrer werde, die Investitur nicht zu wiederholen sey, und daß ein Helfer, der zugleich Präceptor sey, und in keine besondere Parochial-Verhältnisse zu der Gemeinde trete, gar nicht zu investiren sey.

850) vergl. Ver. vom 3/13. Nov. 1810.

851) Ueber die Geschäfte des Dekans bei der Investitur sagt ein Spez. Cons. Erlaß vom 13. Juli 1827, „daß in den Fällen, in welchen der Dekan die

791.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Vikariatstabellen und Zeugnisse für die Vikarien.

Vom 13. Febr. 1827 [852]).

Man findet für nöthig, in Beziehung auf die Vikariats-Tabellen und Zeugnisse der Vikare folgende bestimmtere Vorschriften zu geben:

1) die Vikariats-Tabellen und Zeugnisse sind, wie bisher, jedesmal auf Georgii und Martini unfehlbar und zu rechter Zeit (längstens 8 Tage nach dem Termin) zum Königlichen Consistorium einzuschicken, und haben diejenigen Dekane, welche dieß unterlassen, zu gewarten, daß ihnen durch eigene Boten auf ihre Kosten dieselben abgefordert werden.

2) Wenn in einer Diöcese sich kein Vikar befindet, so ist dieß pünktlich anzuzeigen.

3) Die Zeugnisse sind genau auf die längst vorgeschriebene Weise abzufassen, und werden durch die neuerdings eingeführten Matrikeln nicht aufgehoben.

4) Die Bemerkung, durch welche manchmal die Dekane die Unvollständigkeit ihrer Zeugnisse oder gar den gänzlichen Mangel derselben zu entschuldigen meinten: daß sie den Vikar nicht kennen, ist ganz unstatthaft. Die Dekane haben sich über das, was sie nicht wissen, zu erkundigen, namentlich bei den Orts-Vorstehern.

5) In Hinsicht der Kleidung der Vikare genügt es nicht an dem Ausdruck: daß sie angemessen, anständig ꝛc. sey; es ist bestimmt anzugeben, ob sie gesetzmäßig sey.

6) Alle von Pfarrern, bei welchen Vikare sind, eingeschickten Tabellen und Zeugnisse hat der Dekan wenigstens zu unterschreiben, und wo er nicht beistimmt, es ausdrücklich und bestimmt zu bemerken.

Die Zeugnisse, welche Väter, die ihre Söhne zu Vikaren haben, ausstellen, hat der Dekan jedesmal bestimmt mit seinem eigenen Urtheil zu begleiten [853]).

Investitur nach der Amts-Antritts-Predigt vornimmt, eine Rede von ihm im Altar zu halten sey, dagegen, wenn die Investitur nicht mit der Antritts-Predigt zusammenfällt, es ihm freistehe, ob er blos eine Rede im Altar oder eine Predigt halten wolle."

852) Conf. Reg. Gedr. Dek. Regg. — vergl. Conf. Dekret vom 26. Febr. 1811 und vom 8. Juli 1831.

853) Nach dem Umlaufschreiben der Gen. Sup. von 1832 haben die Dekane beim Eintritt eines Vikars (oder neu angestellten Geistlichen) in ihre Diöcese sich von demselben sein Prüfungszeugniß vorlegen zu lassen, und dasselbe in eine zu führende Liste einzutragen. Dabei sollen aber die Dekane ganz unabhängig nach ihrer Ueberzeugung verfahren.

7) Der Abgang eines Vikars von seiner bisherigen Stelle ist jedesmal sogleich von dem Dekan zu berichten, und dem Berichte das genaue Zeugniß des Dekans über das ganze Verhalten des Vikars während seiner ganzen Anstellung auf diesem Platze, unter Beilegung des Zeugnisses der Ortsvorsteher beizufügen.

Stuttgart, den 13. Februar 1827.

Wächter.

792.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Verpflichtung der neuangestellten Geistlichen und theol. Kandidaten.

Vom 20. Febr. 1827 [854]).

Um den evangelischen Geistlichen des Königreichs bei dem Antritt ihres ersten Kirchen-Amtes die Kosten der Reise, welche ihnen ihre Verpflichtung vor dem evangelischen Consistorium verursacht, zu ersparen, sind in Zukunft alle Stadt-Pfarrer, Pfarrer, und Diakone, welche ihr erstes Kirchen-Amt antreten, in der Regel, und so oft in dem Ernennungs-Dekrete nichts anderes bestimmt ist, durch den Dekan, in dessen Diöcese der zu verpflichtende Geistliche eintritt, unentgeldlich in Pflichten zu nehmen.

Es hat nämlich der Dekan, sobald ein solcher Geistlicher seine Stelle bezogen hat, denselben vor sich zu bescheiden, ihm vor zwei Zeugen, welche auf Verlangen von dem zu verpflichtenden nach Anleitung der Commun-Ordnung zu belohnen sind, und geistlichen oder weltlichen Standes seyn können, ein Exemplar der neuen Pfarr-Amts-Instruktion einzuhändigen, den neu entworfenen Vorhalt [855]), von welchem dem Dekanat-Amt hiermit — Exemplare angeschlossen werden, deutlich vorzulesen, und denselben auf die Festhaltung des Inhalts durch Abnahme der Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten. Ueber diesen Akt hat der Dekan in ein fortlaufendes, zu diesem Zwecke in der Registratur besonders aufzubewahrendes eingebundenes Heft ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und solches nicht nur selbst zu unterschreiben, sondern auch durch den Verpflichteten, und die beiden Zeugen unterschreiben zu lassen. Ebenso ist Ein Exemplar des Vorhalts, so wie es das Formular bezeichnet, durch die Unterschriften des Verpflichteten, des Dekans und der

---

854) Cons. Reg. Gedr. vergl. Min. Erlaß vom 27. Juni 1826.

855) s. Beilage A.

Zeugen zu beglaubigen, und dieses Exemplar binnen 8 Tagen dem evangelischen Consistorium einzusenden.

Zum Zweck einer genaueren und vollständigeren Uebersicht aller Amts-Obliegenheiten der evangelischen Kirchendiener ist eine neue Amts-Instruktion, auf welche sie nunmehr zu verpflichten sind, entworfen worden [856]).

Man sendet dem Dekanat-Amte in der Anlage — Exemplare mit der Weisung zu, nicht nur in jede Stadtpfarr-, Pfarr- und Diakonats-Registratur, sondern auch in die bestehenden Registraturen der unirten Pfarreien und der beständigen Pfarr-Vikariate Eines abzugeben, und den Geistlichen, welche diese Stellen bekleiden, unter Hinweisung auf ihre früher abgelegte Verpflichtung die Beobachtung des Inhalts und die Aufbewahrung derselben zu empfehlen. Es ist über diese Abgabe ein namentliches Verzeichniß der Stellen und der Personen, welche sie derzeit bekleiden, zu fertigen, und innerhalb vier Wochen an das evangelische Consistorium einzusenden. Die übrig bleibenden Exemplare hat das Dekanat-Amt in seiner Amts-Registratur wohl aufzubewahren, und jedem der in der Folge von ihm zu verpflichtenden Geistlichen Eines zu übergeben.

Da es aber ein nicht minder großes Bedürfniß ist, daß auch die Candidaten der Theologie, wenn sie als Gehülfen angestellt werden, den Umfang ihrer Pflichten genau kennen, und man sich der gewissenhaften Erfüllung derselben versichere, so hat man auch für sie eine besondere Amts-Instruktion entworfen, und will ihre Verpflichtung auf dieselbe angeordnet haben [857]).

Von dieser Amts-Instruktion werden dem Dekanat-Amt — Exemplare mit der Anweisung angeschlossen:

1) in jede der obgenannten Registraturen ein Exemplar zur sorgfältigen Aufbewahrung niederzulegen;
2) jedem der in seiner Diöcese angestellten Pfarr-Verweser oder Pfarr-Gehülfen ein Exemplar unter Einschärfung der Beobachtung derselben einzuhändigen, und
3) die übrigen Exemplare in seiner Registratur aufzubewahren, um einem Jeden, welcher in der Folge zum erstenmal als Vikar aufgestellt wird, ein Exemplar zu übergeben.

In Hinsicht der Verpflichtung selbst will man verordnen, daß derjenige Dekan, in dessen Diöcese ein Candidat der Theologie seine erste Anstellung als Gehülfe erhält, denselben vor sich berufe, ihm die Instruktion übergebe, und ihn, nachdem er sie gelesen, nach vorangegangenem Vorhalt, in welchem die Verordnung wegen der Lehre und des Unterrichts aufzunehmen ist, auf die Festhaltung derselben durch Handtreue an Eidesstatt verpflichte. Zugleich hat der Dekan den Candidaten anzuweisen, sich die in der Pfarr-Registratur befindliche Pfarr-Instruktion bekannt zu machen, und sie, so

856) s. Beilage B.
857) s. Beilage C.

weit sie auch auf die Pfarr-Gehülfen anwendbar ist, zu beobachten.

Hierüber ist in einem besonders hiezu bestimmten Heft ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und dieses von dem Dekan und dem Verpflichteten zu unterschreiben, auch dieser Verpflichtung in der nächsten Vikariats-Tabelle zu erwähnen. Diese Verpflichtung ist bei allen Vikarien, welche erst vom 1. September vorigen Jahres an bis zum Einlauf dieses Erlasses das erste Vikariat erhalten haben, nachzuholen. Auch über die Vertheilung dieser Instruktionen und die nachgeholten Verpflichtungen ist ein Orts- und Namens-Verzeichniß zu verfassen, und solches binnen sechs Wochen an das evangelische Consistorium einzusenden.

Stuttgart den 20. Februar 1827.

Auf Befehl des Königs.

Beilage A.

Vorhalt, auf welchen die evangelischen Stadt-Pfarrer, Pfarrer und Diakone vor dem Antritt ihres ersten Kirchen-Amtes von dem Dekan, in dessen Diöcese dieses liegt, durch Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten sind.

Sie, als ernannter und bestätigter zu Diöcese werden geloben, und sich durch Handtreue an Eides-Statt verpflichten:

Seiner Königlichen Majestät, dem allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm, König von Württemberg, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach Ihren Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu Ihrer Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden, oder anzuzeigen, insbesondere die Landes-Verfassung gewissenhaft zu wahren, und alles dasjenige gewissenhaft und pünktlich zu befolgen, wozu Sie die Ihnen übergebene Amts-Instruktion und die Ihnen hiernach zukommenden Befehle Seiner Königlichen Majestät oder der vorgesetzten Behörden anweisen. Insbesondere verpflichten Sie Sich hiermit, bei Ihren Vorträgen und dem Religions-Unterricht sich an die heilige Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriffe, so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Confession enthalten ist, zu erlauben [857 b]). Sie werden sich überhaupt in der Erfüllung aller Obliegenheiten Ihres Amtes durch keine

---

857 b) vergl. K. G. I, 171. 222. 229. 230. 292. 471. 525 und Min. Erl. vom 27. Juni 1826.

Rücksicht auf Ihren eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen, oder auf irgend ein persönliches Verhältniß oder Privat-Interesse irgend einer Art hindern lassen, in Allem nach Ihrer Pflicht, und so zu handeln, wie Sie es gegen den allmächtigen Gott, und gegen den König zu verantworten Sich getrauen.

Alles getreu, und ohne Gefährde!

Daß ich, der Unterzeichnete, nach erhaltener und eingesehener Amts-Instruktion, den Inhalt dieses Vorhalts festzuhalten, durch Ablegung der Handtreue an Eidesstatt in die Hände des mir vorgesetzten Herrn Dekans gelobt habe, bezeuge ich

den 18

Die vorgenommene Verpflichtung bezeugen

den 18

Der Dekan Die Zeugen

Beilage B.

Amts-Instruktion für die evangelische Geistlichkeit in dem Königreich Württemberg [858]).

---

§. 1.

Wichtigkeit des geistlichen Amtes.

Das Amt eines christlichen Religions-Lehrers ist von hoher Wichtigkeit. Sein Beruf ist es, durch seine ganze Thätigkeit darauf hinzuwirken, daß die Lehre des Christenthums ihre erhabene Bestimmung erreiche, Bildungs- und Erziehungs-Mittel der Menschen für diese und für die künftige Welt zu werden. Durch seinen Dienst soll die christliche Religion, deren Stifter der Sohn Gottes selbst ist, einen umfassenden und kräftigen Einfluß auf das ganze innere und äussere Leben der Menschen gewinnen, sie zu weisen, in ihrem Beruf treuen und zufriedenen Menschen, zu guten Familiengliedern, Bürgern und Unterthanen bilden, und zu einer seeligen Unsterblichkeit weihen. Jeder christliche Religions-Lehrer soll daher nicht nur vor und bei dem Antritt seines Amtes von dem Gefühl der hohen Wichtigkeit desselben durchdrungen seyn, sondern dasselbe auch öfters aufs Neue in sich beleben, und sich theils den ganzen Zweck und Umfang seiner Bestimmung, theils die einzelnen Pflichten seines Berufes vergegenwärtigen.

---

858) vergl. Amts-Instruktion vom 21. Nov. 1804 und 9. Juni 1809. gr. K. O. Bl. 103. (K. G. I, 228.)

§. 2.

Kanzel-Vorträge und religiöse Reden.

Ein Hauptgeschäft des Geistlichen ist, die Wahrheiten des Christenthums in freien Reden vorzutragen. Die Kanzel-Vorträge sollen biblisch, mit dem evangelischen Lehrbegriff übereinstimmend, lehrreich und erbaulich, den allgemeinen Bedürfnissen der Menschen und besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechend, dem Inhalt und Ausdruck nach für den Zuhörer faßlich, auch durch eine leichte und natürliche Ordnung behältlich seyn, und mit einem den Regeln des guten Geschmacks entsprechenden und der Kanzel würdigen Anstand, mit Wärme und Leben gehalten werden. In den Predigten ist weder blos unfruchtbare Dogmatik, noch trockene Sittenlehre vorzutragen; die heilige Schrift, die Natur der Sache selbst und die Erfahrung sprechen dafür, daß durch geschickte an das Muster der Lehr-Vorträge Jesu und seiner Apostel selbst sich anschließende Verbindung der Glaubens- und Sittenlehre die Kanzel-Vorträge an Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit gewinnen. So sehr die Bibelsprache und die Einwebung passender Bibelsprüche in den Vortrag empfohlen zu werden verdient, so ist doch eine ungeordnete nichts erläuternde Anhäufung von Bibelstellen zu vermeiden. Um bei der periodischen Wiederkehr der für die Predigten an Sonn-, Fest- und Feiertagen vorgeschriebenen Texte Wiederholungen zu vermeiden, soll der Geistliche sich bestreben, aus dem Texte immer wieder ein neues Thema aufzustellen.

Die Kanzel ist besonders dazu zu benutzen, religiöse Irrthümer, abergläubische und schwärmerische Meinungen, die sich unter den Gemeinden finden, zu widerlegen, und dem Partheigeist, dem Mysticismus, der Frömmelei entgegenzuwirken. Doch soll dieß mit Klugheit und Mäßigung, und nicht auf eine solche Art geschehen, daß der eine Theil erbittert, der andere im Leichtsinn bestärkt werde. Unordnungen, Fehler, Sitten-Verderbnisse und Laster, welche unter einem größeren oder kleineren Theil der Gemeinde herrschen, dürfen allerdings öffentlich, jedoch ohne Verletzung der Achtung, die der Prediger der ganzen Gemeinde schuldig ist, gerügt werden. Dagegen sollen Anzüglichkeiten und Persönlichkeiten oder Anspielungen auf einzelne Stände und Personen, welche den Zuhörern verständlich sind, von der heiligen Stätte entfernt bleiben. Entweihung der Kanzel durch Schimpf- und Schmähworte verdient ernste Ahndung. Die politischen Verhältnisse und die Zeit-Geschichte sollen ohne besondere dießfallsige Anordnungen in den Kanzel-Vorträgen nicht berührt, auch die vaterländischen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten nicht zum Gegenstand solcher Vorträge gewählt, vielweniger einzelne Regierungs-Maßregeln auf der Kanzel erörtert, gelobt oder getadelt werden [859]). Von sich selbst, offener oder versteckter, auf eine eigenliebige, selbstgefällige und anmaßende Art auf der

---

859) vergl. Cons. Erlaß vom 30. Okt. 1815 und vom 4. April 1823.

Kanzel zu sprechen, geziemt dem Prediger, der nur die Beförderung der Ehre Gottes und Jesus zum Zweck seiner Vorträge machen soll, nicht. Noch weniger ist es dem Prediger erlaubt, Streitigkeiten, in die er mit andern, namentlich mit Gemeindegliedern gerathen ist, auf der Kanzel zu berühren.

Sorgfältige Vorbereitung auf die Kanzel-Vorträge ist eine Pflicht, welche blos von leichtsinnigen und gewissenlosen Geistlichen hintangesetzt werden kann. Nur unabweißliche Hindernisse können das sogenannte Predigen aus dem Stegreif rechtfertigen. Das Schreiben der Predigten muß so lange für den Geistlichen Regel bleiben, bis ihn eine durch vieljährige Uebung erworbene Fertigkeit in den Stand setzt, ohne Nachtheil für die Sache seine Vorträge nach ausführlichen Dispositionen zu halten. Da aber das Ablesen der Predigt mehr oder weniger den Eindruck derselben schwächt, und die Gemeinden sich nie ganz damit aussöhnen werden, so hat es bei der längst bestehenden Vorschrift, wornach die Geistlichen ihre Predigten aus dem Gedächtniß abzulegen haben, sein Verbleiben [860]). Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur aus ganz besonderen Gründen und nur durch besonderes Erkenntniß des evangelischen Consistoriums statt gegeben werden.

Endlich hüte sich der Prediger, daß er seine Zuhörer nicht durch zu lange Vorträge ermüde, oder wohl gar vom Besuch des Gottesdienstes abschrecke, aber er vermeide auch eine zu große, besonders unfruchtbare Kürze, welche nichts Nachhaltiges in den Gemüthern zurückläßt.

Bei Leichen-Predigten und Leichen-Reden hat sich der Geistliche vor ungebührlichen Lobsprüchen und unvorsichtiger Seeligpreisung der Verstorbenen zu hüten, aber auch bei solchen Abgeschiedenen, die gegründeten Anlaß zum Tadel geben, alles zu entfernen, was die Gemeinde erbittern, oder die Verwandten beschämen könnte.

In Hochzeit-Predigten und Hochzeit-Reden sind alle unschickliche Beziehungen zu vermeiden, und der Vortrag ist so einzurichten, daß die zu Trauende auf eine würdige Art auf den ernsten Schritt, den sie machen, vorbereitet werden.

§. 3.

Catechisationen.

Nicht minder wichtig, als die Predigten, sind die Catechisationen, durch welche die Jugend eine klare und fruchtbare Erkenntniß der Wahrheiten des Christenthums gewinnen soll. Sie dürfen daher von den Geistlichen nicht leicht genommen werden, und fordern, besonders von den jüngeren, sorgfältige Vorbereitung.

---

860) Durch das Umlaufschr. der Gen. Sup. vom Jahr 1823 (M. K. J. Bl. S. 355.) werden die Dekane aufgefordert, ernstlich darauf zu sehen, daß das Ablesen der Predigten insonderheit bei den jüngern Geistlichen und den Vikaren, gänzlich abgestellt werde.

Vor allen Dingen sollen die Religions=Wahrheiten der Jugend deutlich gemacht werden; der Catechet lasse sich daher zur Fassungskraft des jüngern Alters herab, suche die Begriffe und Säze durch Beispiele, Bilder, Gleichnisse anschaulich zu machen, und vermeide besonders die Unbestimmtheit, welche das Auffassen und Behalten des Vorgetragenen so sehr erschwert. Auch mache er die Kinder mit den vornehmsten Beweisstellen aus der heiligen Schrift und ihrer Erklärung bekannt, und bringe ihnen die biblische Geschichte, welche einen Haupttheil des religiösen Schulunterrichts ausmacht, bei jeder Veranlassung in Erinnerung.

Da aber das Eigenthümliche der Catechese in der Entwicklung der Lehrsäze und Begriffe durch Fragen und Antworten besteht, so ist es ein weiteres wesentliches Erforderniß zu einem guten Catecheten, daß er deutliche und bestimmte, dem Gedanken= und Gedächtniß=Vorrath der Jugend angepaßte Fragen, die nicht blos mit Ja und Nein zu beantworten sind, mache, und die halbrichtigen oder unbestimmten Antworten geschickt benüze, um eine helle und richtige Einsicht zu fördern.

Damit jedoch nicht blos der Verstand der Kinder geweckt, sondern auch ihr Herz gebildet werde, so soll der Catechet auch den Zweck, das Gefühl der Lehrlinge anzuregen, ihren Willen zum Guten zu lenken, ihnen Wahrheit und Religion ehrwürdig zu machen, Gottesfurcht, Gottes= und Menschenliebe in ihr Herz zu pflanzen, im Auge behalten. Auch suche er durch ansprechende Freundlichkeit die Kinder zu gewinnen, und ihr Interesse für den Unterricht zu beleben.

Endlich bleibe er nicht blos bei den fähigsten Kindern, oder bei denjenigen, die in der ersten Reihe sind, stehen, sondern richte sein Auge auf alle, und beschäftige sie, so viel möglich durch Fragen und Lesen biblischer Sprüche.

Eine solche Behandlung der Catechisationen macht sie auch für erwachsene Zuhörer, für welche sie besonders an Sonn= und Festtagen ein Theil ihres Gottesdienstes sind, anziehend; sie dienen ihnen zu einer nüzlichen Wiederholung der christlichen Religions=Lehren, und zu einer gelegenheitlichen Anweisung, durch Religion auf jugendliche Gemüther zu wirken; ausserdem aber können die catechetischen Vorträge auch durch eingestreute Bemerkungen und allgemeinere Anwendungen der Lehre auf das Herz und Leben, ohne Nachtheil für ihren Hauptzweck und ihre Bestimmung für die Jugend, lehrreich und erbaulich für Erwachsene gemacht werden.

§. 4.

Confirmations=Unterricht.

Nächst den Catechisationen ist der Confirmations=Unterricht eines der wichtigsten Geschäfte des Geistlichen; diesen hat er daher mit Sorgfalt zu behandeln, damit die Söhne und Töchter, welche auf die feierliche Ablegung ihres Glaubens=Bekenntnisses und auf

eine würdige Abendmahls=Feier vorbereitet werden sollen, zu einer fest begründeten, zusammenhängenden und fruchtbaren Erkenntniß der beseeligenden Lehren des Christenthums gelangen. Auch ist diesem Unterricht so viel Zeit zu widmen, als nach der gewissenhaftesten Beurtheilung des Lehrers zur Erreichung des Zwecks erfordert wird.

Kinder, denen es an den nothwendigsten Schul= und Religions=Kenntnissen fehlt, sollen nicht zur Confirmation zugelassen werden; übrigens hat sich der Geistliche der schwächeren oder in der Religions=Erkenntniß ohne ihre Schuld versäumten durch besondere Nachhülfe möglichst anzunehmen.

§. 5.

Andere gottesdienstliche Handlungen. Kirchen=Gesang.

Die Betstunden und sogenannte Vesper= oder Abend=Lectionen können theils in biblische Catechisationen, theils in Bibelstunden oder freie Erklärungen biblischer Abschnitte verwandelt werden, wenn es die Umstände gestatten. Jedoch ist das Betstunden=Gebet jedesmal bei dem an die Stelle der Betstunden gesetzten Gottesdienst vorzulesen.

Die Sakramente und andere feierliche Religions-Handlungen, Taufe, Abendmahl, Beichten, Confirmation, eheliche Trauungen soll der Geistliche mit Andacht und Würde verrichten, und bei denselben, so wie bei allen Gottesdiensten, die Gebete mit Nachdruck sprechen, damit durch alles dieß die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit gefördert, und die Achtung für Religion und Gottesdienst belebt werde. Auch dürfen dergleichen Handlungen nur durch die von dem evangelischen Consistorium hiezu bereits für befähigt erklärte Geistliche verrichtet werden [861]).

Auf den Kirchen=Gesang hat der Geistliche den gegebenen Vorschriften gemäß eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sich die Vervollkommnung und Veredlung desselben, namentlich durch den Schulunterricht im Singen und durch Errichtung von Sing=Chören ernstlich angelegen seyn zu lassen.

§. 6.

Privat=Seelsorge, Kranken=Besuche, Verhalten gegen einzelne Partheien und Glieder der Gemeinde.

Der Religions=Lehrer soll ein geistlicher Vater seiner Gemeinde seyn; darum macht die Privat=Seelsorge in ihrem ganzen Umfang einen bedeutenden Theil seines Wirkungskreises aus. Er beobachte daher die Denk= und Handlungsweise, die Lebensart, Sitten, Gewohnheiten, Meinungen, besonders auch die Kinderzucht der Gemeindeglieder, die Lagen, Verhältnisse und Umstände, die auf

861) vergl. G. S. R. vom 9. Dez. 1828. §. 5.

ihre Ansichten und ihren Charakter einwirken, und suche sich eine möglichst genaue Kenntniß von denselben zu verschaffen. Er benütze jede sich darbietende Gelegenheit, namentlich die Besuche in den Häusern, die persönliche Anmeldungen zur Abendmahls-Feier, um an Einzelne nach ihrem Bedürfniß Worte der Liebe und des Ernstes, der Warnung und Ermahnung, der Aufrichtung und des Trostes zu sprechen. Und da nicht nur das leibliche Wohl mit dem geistigen in enger Verbindung steht, sondern auch das Zutrauen zu dem Geistlichen durch seine freundliche Theilnahme an den äusseren Angelegenheiten der Pfarrgenossen verstärkt wird, so leiste er ihnen durch Rath und That allen möglichen Beistand. Bei der Erfüllung dieser Pflichten muß er jedoch mit der nöthigen Vorsicht und Klugheit zu Werk gehen, sich besonders vor leichtgläubiger Aufnahme von Klatschereien, vor einseitigen und ungeprüften Urtheilen über einzelne Personen, vor ungebetener und unbescheidener Einmischung in häusliche und Familien-Angelegenheiten, vor Neugierde und Vorwitz, vor einer unzeitigen Geschäftigkeit und unangemessenen Hülfsleistungen hüten.

Der Armen und Dürftigen nehme er sich mit Liebe und Thätigkeit an, suche aber auch den Quellen und Fehlern der Armuth, der Trägheit und dem Müßiggang, entgegenzuwirken [862]).

Zu der Privat-Seelsorge gehören besonders auch die Kranken-Besuche, denen sich der Geistliche mit aller Gewissenhaftigkeit zu unterziehen hat. Er nahe sich nicht nur jedem Krankenbette, zu welchem er gerufen wird, ohne Weigerung und Verzögerung, sondern wecke und erhalte auch die Meinung von sich, daß er diese Pflicht gerne erfülle, und gehe selbst ungerufen zu Kranken, von welchen er sich eine freundliche Aufnahme versprechen darf. Ernst und Liebe, Freimüthigkeit und Freundlichkeit begleite ihn zum Krankenlager. Die Warnungen und Ermahnungen, die Tröstungen und Erquickungen des Evangeliums lege er dem Herzen und Gewissen der Kranken nach ihrem Bedürfniß und mit kluger Rücksicht auf ihre geistige und körperliche Stimmung nahe, und hüte sich eben so sehr vor Verletzungen der Wahrheit, als der christlichen Menschenliebe. Auch die Besuche solcher Kranken, bei welchen sich gar keine oder keine nahe Gefahr zeigt, sollen ihm eine erwünschte Veranlassung seyn, religiöse Keime in den Gemüthern zu wecken und zu pflegen. Uebrigens trete er ärztlichen und polizeilichen Anordnungen nicht nur auf keine Weise in den Weg, sondern thue auch das Seinige, um Vernachläßigung der Kranken, den Gebrauch abergläubischer und zweckwidriger Mittel zu verhüten, und die Hülfe des Arztes herbeizurufen und wirksam zu machen.

Das Verhalten des Geistlichen in Beziehung auf religiöse Privat-Zusammenkünfte, Sekten und Partheien erfordert besondere Umsicht und Klugheit [863]), Seine dießfallsige Verpflichtun-

---

862) vergl. Gen. Rescript vom 11. Sept. 1807. K. Ver. vom 7. Jan. 1817.
863) vergl. K. Ver. vom 27. Dez. 1803. Gen. Rescript vom 10. Okt. 1743. Hirt. Br. vom 6. Juni 1818.

gen sind ihm in der Instruktion für die Kirchen=Convente vom 29. Okt. 1824. §. 14. vorgezeichnet. Dem Sektengeist und Partikularismus wirke der Geistliche auf alle Art und Weise entgegen, erlaube sich jedoch kein abstoßendes Betragen gegen diejenigen, welche die Privat=Versammlungen besuchen, behandle besonders solche, deren ächte Religiosität nicht zu verkennen ist, mit Freundlichkeit, und suche durch sie einen wohlthätigen Einfluß auf die übrigen zu gewinnen. Nie vergesse er es, daß er allen Gliedern der Gemeinde angehört; er bestrebe sich, die Achtung und das Vertrauen aller zu erhalten, und gebe auch denen, die ihn schärfer beobachten, strenger beurtheilen, oder ungünstig gegen ihn gesinnt sind, durch Lehre, Amtsführung und Wandel keinen Anstoß.

Durch ein solches Betragen wird es ihm auch am besten gelingen, dem Separatismus zu begegnen, oder, wenn er ohne seine Schuld unter einer Gemeinde Wurzel gefaßt haben sollte, ihn in Schranken zu halten und seine Verbreitung zu hemmen.

§. 7.

Verhalten in Beziehung auf Ehesachen.

Die ehelichen Verhältnisse der Gemeindeglieder sind von den Geistlichen besonders zu beachten. Die auf Ehe=Verlöbnisse, Aufgebote, Trauungen sich beziehende Gesetze muß er genau kennen und befolgen. Eintracht und Frieden in den Ehen zu erhalten oder wieder herzustellen, die gegenseitigen Klagen von Ehegatten zu beschwichtigen, den Trennungen der Ehen entgegenzuwirken, und theils als Seelsorger, theils als Mitglied des gemeinschaftlichen Amtes bei Untersuchungen von Ehe=Zwistigkeiten seiner Pflicht Genüge zu thun, soll er sich zur Angelegenheit machen.

§. 8.

Aufsicht über die Schulen und über die Jugend.

Die Schule, als die Pflanzstätte alles Guten, welches unter dem nachwachsenden Geschlecht der Gemeinde gedeihen soll, nimmt die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geistlichen vorzüglich in Anspruch. Es liegt ihm daher zuerst ob, die Schullehrer, ihre Unterrichtsweise und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren sittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beständig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweisung, deren sie bedürfen, zu ertheilen, sie auf ihre Fehler im Unterricht oder in Behandlung der Kinder auf eine schonende Weise aufmerksam zu machen, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, sie mit Rath und That zu unterstützen, und ihr Ansehen bei Kindern und Erwachsenen aufrecht zu erhalten.

Ueber die Schulgehülfen hat er eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß sie in einem ihrer Stellung angemessenen friedlichen Verhältniß gegen die ordentliche Schullehrer stehen.

Die Schule selbst soll der Geistliche fleißig besuchen, nicht nur, um den vorgeschriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen, und die nöthige Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer zu führen, sondern auch, um sich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu setzen, ihre Fähigkeiten, Fortschritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich auch die Unreinlichkeit und äussere Unordnung zu rügen, sie durch verdientes Lob aufzumuntern, oder durch gerechten Tadel zu bestrafen, wobei er sich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat.

In das Schul-Diarium sind die Schul-Besuche genau einzutragen.

Den Schul = Versäumnissen hat der Geistliche mit allem Nachdruck ohne unzeitige Schonung und Nachsicht, den hierüber bestehenden Verordnungen gemäß, zu steuren.

Die Bildung des Schulfonds aus den dafür angewiesenen Quellen, sorgfältige Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, soll er sich angelegen seyn lassen.

Auch durch öftere Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird er sein Interesse für das Schulwesen unterhalten und bethätigen.

Den Sonntags-Schulen hat er eine genaue Aufmerksamkeit zu widmen, damit der wohlthätige Zweck dieser so nothwendigen und nützlichen Anstalt erreicht werde, und in denselben, so oft es ihm möglich ist, längere oder kürzere Zeit anwesend zu seyn.

Auf die erwachsene Jugend soll er überhaupt sein Augenmerk richten, und sich alle Mühe geben, daß durch eine ernste und liebevolle Aufsicht über dieselbe, durch Warnung und Ermahnung der Eltern und ihrer erwachsenen Kinder der jugendliche Leichtsinn in Schranken gehalten, die Unordnungen gehemmt, und Ausschweifungen und Verführungen verhütet werden.

In dieser Beziehung hat er besonders auch über den für die sogenannten Lichtkärze oder Spinnstuben gegebenen Verordnungen zu halten, und darüber zu wachen, daß sie für die Sitten der Jugend nicht nachtheilig werden.

§. 9.

Aufsicht über die Feier der Fest- und Sonntage.

Die würdige Feier der Fest = und Sonntage muß dem Geistlichen schon darum eine wichtige Angelegenheit seyn, weil sie den Segen des Gottesdienstes und die Wirksamkeit der religiösen Vorträge fördert; er wird sie daher nicht nur öffentlich in der Kirche, beim Kirchen-Convent, so wie bei Privat-Besprechungen nachdrücklich empfehlen, sondern auch alle in seiner Gewalt stehende Mittel gebrauchen, um alle Störungen der Feier der heiligen Tage zu verhüten.

§. 10.

Verpflichtung des Geistlichen als Vorstand des Stiftungs-Raths und Kirchen-Convents.

Als Vorstand des Stiftungs-Rathes und Kirchen-Convents hat der Geistliche, nach dem Inhalt der hierüber ertheilten Vorschriften seinen Verpflichtungen mit aller Gewissenhaftigkeit Genüge zu leisten. Die Kirchen-Convents-Sitzungen soll er regelmäßig halten, die Protokolle sorgfältig führen, und sich nicht blos auf die nothwendigsten Verhandlungen bei denselben beschränken, sondern alle innerhalb des Wirkungskreises der Kirchen-Convente liegenden Gegenstände, welche auf die Erhaltung der kirchlichen Ordnung, Förderung der Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinde Einfluß haben, zur Sprache bringen, und Gegenstände dieser Art nicht einseitig für sich allein behandeln.

§. 11.

Führung der öffentlichen Bücher.

Die Kirchenbücher und Familien-Register, an deren Richtigkeit so vieles gelegen ist, sind auf die vorgeschriebene Weise pünktlich zu führen, die Einträge lesbar und deutlich, die Namen nicht auf verschiedene Art zu schreiben, und weder die Vor- noch Zunamen abzukürzen.

Wenn ein angestellter Geistlicher dieses Geschäft seinem Pfarrgehülfen überläßt, oder auch, wegen seiner unlesbaren Handschrift oder wegen Schwäche der Augen einer andern vertrauten Person überträgt, so hat er für die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Einträge, für welche er verantwortlich bleibt, alle mögliche Vorsorge zu tragen, und dieselbe auf jeder Seite zu unterschreiben [864]).

In den Kirchen-Calender sind alle Gottesdienste pünktlich einzuschreiben, und in demselben die Ursachen der etwaigen Versäumnisse genau zu bemerken.

§. 12.

Kenntniß und Befolgung der Gesetze und Verordnungen.

Mit allen Gesetzen und Verordnungen, welche das Kirchen- und Schul-Wesen betreffen, und überhaupt das Amt eines Geistlichen berühren, hat er sich genau bekannt zu machen, indem Unwissenheit kein gültiger Entschuldigungsgrund für Verfehlungen und Versäumnisse seyn kann, und sie nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach zu befolgen.

---

864) vergl. Gen. Rescript vom 15. Nov. 1807. 23. Dez. 1773. §. 5. 16. Febr. 1766. §. 4. 13. Jan. 1739. §. 18.

§. 13.

Verhalten gegen Vorgesetzte und weltliche Behörden.

Der Geistliche hat in seinem Betragen gegen die ihm vorgesetzte geistliche Behörde alles zu beobachten, was dieses Verhältniß fordert und mit sich führt, ihre Erinnerungen und Weisungen bescheiden aufzunehmen, und die Berichte, die er denselben einzuschicken hat, pünktlich und zur rechten Zeit einzusenden.

Den weltlichen (Civil-) Behörden hat er die gebührende Achtung zu beweisen, und, ohne sich in Sachen des weltlichen Amtes zu mischen, die Wirksamkeit derselben durch eine innerhalb der Grenzen seines Berufs liegende Thätigkeit zu unterstützen.

Mit dem weltlichen Ortsvorstande, dem Gemeinde-Rath und Kirchen-Convent soll er sich in gutem Einverständniß zu erhalten suchen und zum Besten der Gemeinde zusammenwirken, ohne seinen Geschäftskreis zu überschreiten.

§. 14.

Verhalten gegen andere Geistliche.

So wie sich in allen gesellschaftlichen Verhältnissen des Geistlichen und in seinem Umgang mit Menschen jeder Art Achtung und Wohlwollen gegen andere aussprechen soll, so wird insbesondere erwartet, daß er mit seinen Amtsgenossen, vorzüglich mit denjenigen, die sich in dem nämlichen Ort oder in demselben Dekanatsprengel befinden, in freundlichem Verhältniß stehe. Die Zusammenkünfte mit anderen Geistlichen, namentlich auch die vor einigen Jahren angeordneten Diöcesan-Vereine [865]), sollen zur Unterhaltung dieser freundschaftlichen Verbindung dienen, aber auch zum Austausch interessanter Ideen, und zur Besprechung über Gegenstände, welche sich auf Wissenschaft, auf Förderung der Sittlichkeit und Religiosität der Gemeinden, auf das Beste der Kirchen und Schulen, und überhaupt auf den Wirkungskreis der Geistlichen beziehen, benutzt werden.

§. 15.

Verhalten gegen andere Religions-Verwandte.

Gegen andere Religions-Partheien, besonders gegen fremde Religions-Verwandte, die im nämlichen Orte leben, oder in amtlicher Berührung mit dem Geistlichen stehen, beweise er, ohne seiner Kirche und ihren Rechten etwas zu vergeben, aber auch ohne sich eine Verletzung fremder Rechte oder eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu erlauben, Achtung, Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit, um seinem Stande und Glaubensbekenntniß Ehre zu machen.

---

865) Syn. Erlaß vom 13. Mai 1819.

§. 16.

Verhalten gegen Amtsgehülfen (Vikarien).

Die Geistlichen sollen über die Amtsführung und den Lebenswandel ihrer Amts-Gehülfen (Vikarien) Aufsicht führen, ihnen die nöthigen Erinnerungen über Predigten, Catechisationen und andere amtliche Verrichtungen, so wie in Beziehung auf ihr Betragen auf eine freundliche Weise ertheilen, ihnen auf jeden Fall einen Theil des Religions-Unterrichts in der Schule übertragen, was dann auch im Pfarr-Bericht zu bemerken ist, sie überhaupt in die amtlichen Geschäfte, namentlich auch in den Geschäftsgang des Kirchen-Convents einleiten, und auf die Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen aufmerksam machen. Uebrigens haben sie dafür zu sorgen, daß die Vikarien in ihrem Hause durchaus so, wie sie es mit Recht erwarten können, behandelt werden.

§. 17.

Privat-Beschäftigung.

Die freie Zeit, welche dem Geistlichen von seinen Amts-Geschäften übrig bleibt, benütze er sorgfältig und zweckmäßig. Ohne sich unangemessenen oder gar unanständigen Beschäftigungen zu widmen, oder sich zwecklosen Zerstreuungen hinzugeben, lasse er es sich vor Allem angelegen seyn, sich durch Wissenschaft fortzubilden, seinen Geist mit Kenntnissen, besonders solchen zu bereichern, welche unmittelbar oder mittelbar auf seine Amtsführung einen wohlthätigen Einfluß haben. Treibt er auch irgend ein Nebenfach, z. B. Mathematik, Geschichte, den Landbau rc. mit Liebe, oder beschäftiget er sich mit Privat-Unterricht, so soll er die theologischen Wissenschaften, vorzüglich das Bibelstudium, wenigstens nicht hintansetzen, und sich durch Benützung der in der Diöcesan-Lese-Gesellschaft in Umlauf kommenden Schriften mit der theologischen Literatur in fortdauernder Bekanntschaft erhalten. Nur fortgesetztes Lesen und Studiren wird den Geistlichen in den Stand setzen, seinen Vorträgen und seinem Unterricht immer frisches Interesse und Leben zu geben, und überhaupt die Forderungen, welche sein Amt an ihn macht, immer vollkommener zu erfüllen.

Auf die jährliche theologische Disputation hat er sich sorgfältig vorzubereiten, und der Vorschrift gemäß wenigstens alle drei Jahre einen mit Fleiß ausgearbeiteten Aufsatz an das Dekanat einzusenden [866]).

§. 18.

Lebensweise und sittliches Betragen.

Das eigene Beispiel des Geistlichen ist die beste und schönste Empfehlung seiner Lehre. Er soll daher im Andenken an die ernste

866) s. Gen. Syn. Rescript vom 15. Dez. 1825. 1.

Rechenschaft, die er als Lehrer einer Religion, welche Heiligkeit des Wandels fordert, von seinem Verhalten abzulegen hat, sich nicht nur vor groben Lastern und Fehlern hüten, sondern auch alles vermeiden, was Anstoß und Aergerniß geben, oder Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen Religion bei andern befördern kann. Er soll ein Vorbild der Gemeinde durch Unbescholtenheit seines öffentlichen ehrlichen und häuslichen Lebens, durch Treue und Liebe gegen König und Vaterland, durch Ernst, Ordnungsliebe, Uneigennützigkeit, Genügsamkeit, durch gute Kinderzucht, durch Menschen-Freundlichkeit und Wohlthätigkeit seyn, anstößige Besuche der Wirthshäuser meiden, und sich vor öffentlichen Tänzen, Spielen und andern Vergnügungen, bei welchen seine Gegenwart für Gebildete und Ungebildete anstössig ist, entfernt halten. Auch an fremden Orten scheue er sich vor Allem, was er sich in seinem Aufenthaltsort und vor den Augen seiner Gemeinde nicht erlauben würde. Seine Kleidung soll überall anständig und bescheiden, besonders bei Gottesdiensten seinem Beruf und dem Gesetz angemessen seyn. Endlich entferne er sich nicht zu oft und nie mit Umgehung der gesetzlichen Vorschrift, welche ihn zur Anzeige und Bitte um Erlaubniß der vorgesetzten Behörde verpflichtet, von seinem Hause und Amte, und mache sich auch durch Stille und Eingezogenheit seiner Gemeinde ehrwürdig.

So ziere der Geistliche in allen Stücken die Lehre Gottes, unseres Heilandes (Tit. 2, 10.), die er verkündiget, und durch welche er Früchte sammeln soll zum ewigen Leben, so daß sich mit einander freuen, der da säet, und der da ärndtet. (Joh. 4, 36.)

Beilage. C.

Instruktion für die Pfarr-Gehülfen und Pfarramts-Verweser (Vikarien [867]).

Unter Hinweisung auf die ausführlichere Instruktion für Geistliche, mit welcher sich die Pfarr-Gehülfen und Pfarramts-Verweser bekannt zu machen haben, werden ihnen noch folgende besondere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Eintritt in das Vikariat.

Jeder Zögling des theologischen Seminars, und jeder Candidat des Predigtamtes, welcher Anspruch auf eine künftige Anstellung

867) Gedr. — vgl. Gen. Rescr. vom 30. Okt. 1758. §. 6. und Cons. Erl. vom 22. August 1815.

macht, soll dem Rufe des evangelischen Consistoriums zu einer Pfarr-Gehülfen-Stelle oder einer Pfarramts-Verweserei ohne Weigerung Folge leisten, und seine Stelle ohne Erlaubniß derselben nicht verlassen. Nur wichtige Gründe machen die bescheidene Bitte um Veränderung seiner Bestimmung zuläßig [868]).

. Bei — oder sogleich nach seinem Eintritt in den ihm angewiesenen Platz hat der Vikar sich bei dem Dekan der Diöcese, dem er als seinem Vorgesetzten überhaupt durchaus die schuldige Ehrerbietung beweisen soll, persönlich zu stellen, um die nöthigen Weisungen von ihm zu empfangen, und bei seinem Abzug sich mündlich oder schriftlich von ihm zu verabschieden.

§. 2.

Verrichtungen des Vikars.

Dem Vikar liegt es ob, sich den amtlichen Verrichtungen, die ihm übertragen werden, sorgfältig zu unterziehen. Er soll seine Predigten fleißig ausarbeiten, und, ohne selbst eine größere Anstrengung bei dem Auswendiglernen zu scheuen, sie aus dem Gedächtniß ablegen, auch auf den äußern Vortrag alle Mühe wenden. Auf die Katechisationen hat er sich gewissenhaft vorzubereiten, und nach Abhaltung derselben darüber nachzudenken, welche Fehler er dabei gemacht haben möge, und wie er sie zweckmäßiger hätte behandeln können. Und damit er in der so wichtigen Kunst zu katechisiren Fertigkeit und Gewandtheit erlange, so soll er an dem Religions-Unterricht in der Schule regelmäßigen Antheil nehmen, und in dem Fall, wenn der ordentliche Geistliche in der Regel die vorgeschriebene Lehrstunden der Religion in der Schule giebt, nach der Anweisung desselben eine Abtheilung der Schulkinder darin unterrichten. Ausserdem wird den Vikarien die Haltung biblischer Katechisationen und freyer erklärender Vorträge über biblische Abschnitte (Bibel-Stunden) in der Kirche zu ihrer eigenen Uebung empfohlen [869]).

Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufsicht über dieselbe nicht übergeben ist, fleißig zu besuchen, um durch eigene Anschauung und Beobachtung das Schulwesen kennen zu lernen; aber er soll sich in keinem Fall, er möge im Namen des ordentlichen Geistlichen in der Schule anwesend seyn oder nicht, sich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbesuche und die Lehrstunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, sind in das Schuldiarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

Bei allen pfarramtlichen Geschäften, bei welchen der Vikar aus Mangel an Erfahrung und Uebung seiner eigenen Einsicht nicht mit Sicherheit vertrauen darf, hat er mit dem Geistlichen, dessen Amt er

868) vgl. Gen. Rescr. vom 5. Febr. 1802.

869) vgl. Spez. Rescr. vom 19. März 1723. 1.

versieht, oder, wenn dieser krank oder Altersschwach wäre, mit benachbarten Geistlichen darüber Rücksprache zu nehmen, nöthigenfalls auch den Rath und die Belehrung des Dekans sich zu erbitten.

Den Sitzungen des Kirchen-Convents sollen die Pfarr-Gehülfen auch dann, wenn der Pfarrer selbst den Vorsitz dabei führt, anwohnen, um sich mit dem Geschäftsgang bei demselben bekannt zu machen, ohne jedoch in diesem Fall eine Stimme zu haben, und auf Verlangen oder mit Erlaubniß des ordentlichen Geistlichen das Protokoll führen.

§. 3.

Studien und Verhalten.

Der Vikar hat seine freie Zeit wissenschaftlichen Studien und der ernsten Vorbereitung auf ein künftiges Amt zu widmen, und sich vor Zerstreuungs- und Genußsucht zu bewahren. Er soll sich nicht zu oft von Hause entfernen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Dekans keine Reisen von längerer Dauer machen [870]).

An den Diöcesan-Disputationen hat er gleich den angestellten Geistlichen des Sprengels Theil zu nehmen, und durch Aufsätze, die er für die jährliche Synode einsendet, seinen Fleiß und seine Fortschritte zu beurkunden. Mit den Kirchen- und Schul-Gesetzen, so wie mit der pfarramtlichen Geschäfts-Führung soll er sich bekannt zu machen suchen.

Von den Vikarien wird ebenso, wie von den ordentlichen Geistlichen, ein unbescholtener und geordneter Lebens-Wandel, namentlich Vermeidung anstößiger Wirthshausbesuche, Entfernung von öffentlichen Tänzen, Spielen und andern ähnlichen Vergnügungen gefordert. Auch ihre Kleidung soll anständig und dem geistlichen Stande angemessen seyn [871]).

§. 4.

Häusliches Benehmen.

Der Pfarrgehülfe soll sich gegen den Geistlichen, bei welchem er angestellt ist, so wie gegen seine Familie, bescheiden und gefällig beweisen, seine Aufträge, Weisungen und Belehrungen mit Willigkeit und Achtung aufnehmen, sich keiner Herrschaft in dem Hause anmaßen, auf die häuslichen Umstände die gehörige Rücksicht nehmen, und mit einer Kost und Behandlung, über welche er sich nicht mit Recht beklagen kann, zufrieden seyn. Hat er eine gegründete Klage zu führen, so ist dieselbe, wenn sie nicht durch Besprechung und gütliche Uebereinkunft beseitiget werden kann, der vorgesetzten geistlichen Behörde mit aller Bescheidenheit vorzulegen.

---

870) vgl. G. R. vom 30. Okt. 1758. §. 6. Gen. Rescr. von 1792. §. 5.

871) vgl. G. R. vom 6. Febr. 1766. §. 7. 25. Nov. 1780. §. 2. u. s. w. Cons. Erl. vom 8. Juli 1834.

§. 5.

Verhältniß zu den Pfarrgenossen.

Ein wohlwollendes und freundliches Betragen gegen die Pfarrgenossen ziemt dem Vikar; bei seiner Berührung mit Gliedern der Gemeinde soll er sich von eigennützigen und eitlen Absichten rein halten, am wenigsten eine Parthey machen, oder sich zu einer Parthey halten, die gegen den Pfarrer und seine Familie widrig gestimmt ist.

Privat-Versammlungen zu leiten, oder Privat-Erbauungs-Stunden zu halten, ist den Pfarrgehülfen durchaus verboten; jedoch ist es ihnen nicht verwehrt, mit Vorwissen oder auf Auftrag des ordentlichen Geistlichen solche Versammlungen und Stunden je und je zu besuchen [872]).

§. 6.

Obliegenheit der Pfarr-Verweser insbesondere.

Pfarramts-Verweser, welchen das ganze Amt anvertraut ist, haben dasselbe mit besonders gewissenhafter Sorgfalt nach allen Theilen so zu führen, daß der Gemeinde der Mangel eines ordentlichen Geistlichen nicht zu fühlbar werde, und sich vorzüglich zu hüten, daß sie durch ihren Lebens-Wandel keinen Anstoß geben.

Hat ein Vikar eine durch Todesfall erledigte Stelle während des Sterb-Quartals zu versehen, so wird erwartet, daß er die Familie des Verstorbenen mit zarter Schonung und Menschenfreundlichkeit behandle.

Pfarramts-Verweser haben, besonders in dem Fall, wenn sie von keinem ordentlichen Geistlichen abgelöst werden, vor ihrem Abzug dem Dekanat-Amt genaue Rechenschaft von ihrer Amtsführung zu geben [873]).

---

872) vgl. Gen. R. vom 30. Okt. 1758. §. 6. 16. Dec. 1776. §. 6.

873) Nach dem Uml. Schr. der Gen. Super. von 1824 besonders über die während derselben eingestellten, verlegten, verwechselten Gottesdienste, über die Zahl der Kirchenkonvente, Schulbesuche und zwar in einem besondern Berichte.

793.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Ausstellung von Erklärungen, in keiner geheimen Verbindung gewesen zu seyn.

Vom $\frac{\text{13. März}}{\text{3. Apr.}}$ 1827 [874]).

Nachdem Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 17. Januar 1825. zu bestimmen geruht haben, daß künftighin kein Dienst-Candidat in den Departements der Justiz der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen angestellt werden soll, welcher nicht auf seine staatsbürgerlichen Pflichten hin die schriftliche Erklärung ausstellen würde, daß er in keiner gesetzwidrigen geheimen Verbindung gestanden sey oder noch stehe, so wird in Gemäßheit weiterer höchster Entschließung vom 13. März dieses Jahrs zu Vollziehung dieser höchsten Verfügung dem Königl. Consistorium Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Als Zeitpunkt, in welchem die in Frage stehende Erklärung von jedem einzelnen Candidaten verlangt werden soll, ist die erste Dienstprüfung bestimmt worden [875]).
2) Da auch bei dem Consistorium die Einrichtung bestehen wird, daß die Prüfungs-Candidaten, wenn sie nach vorgängiger Erfüllung aller wesentlichen Bedingungen zu der Prüfung zugelassen und einberufen sind, auf der Kanzlei des Consistoriums sich zu melden haben, wo sie in Beziehung auf die Vornahme des Prüfungs-Actes die nähere Anweisung erhalten, so ist hiemit die weitere Einrichtung zu verbinden, daß sie bei diesem Anlaß über die Nothwendigkeit der Ausstellung der fraglichen die dereinstige Anstellung im Staatsdienste bedingenden Erklärung durch einen Kanzlei-Beamten belehrt werden, welcher sofort jedem von ihnen ein Formular der auszustellenden Urkunde zur Unterschrift vorzulegen hat.
3) Von diesem Formular, wie solches die Genehmigung Seiner Königl. Majestät erhalten, hat man, um das Bedürfniß für die nächsten Jahre zu decken, eine angemessene Anzahl von Exemplaren drucken lassen, von welchen dem Königl. Consistorium im Anschluß 300 Stücke zugestellt werden [876]). In demselben hat

---

874) Conf.-Reg. — vgl. Consist.-Erlaß vom $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{3. Oktbr.}}$ 1824. 24. Mai 1826. 2/8. Sept. 1826.

875) Rücksichtl. derer, welche vor diesem Normal-Erlaß die Dienstprüfung erstanden, sollte es beim Normal-Erlaß vom 4. (8.) Sept. 1826. bleiben. Min.-Erlaß vom 22. Mai 1827.

876) s. die Beilage.

der Candidat den am Anfang nach „Ich" leergelassenen Raum mit seinem Vor- und Zunamen und seiner Eigenschaft (Candidat der evangelischen Theologie ꝛc.), so wie den für den Geburtsort und das Oberamt leergelassenen Raum und unten das Datum nach Ort und Zeit auszufüllen, und sofort die Urkunde selbst mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben.

4) Die von den Candidaten unterzeichneten Urkunden sind von dem gedachten Kanzlei-Beamten dem Consistorium vorzulegen, und werden sofort von der Registratur gesammelt und aufbewahrt. Von etwaiger Verweigerung der Unterschrift von Seite eines Candidaten hat derselbe besondere Anzeige zu machen.

5) Bei den Vorschlägen zu Dienstbesetzungen hat das Königl. Consistorium jedesmal zu bemerken, ob der in Vorschlag gebrachte Candidat die fragliche Erklärung ausgestellt hat.

6) Die durch die diesseitigen Erlasse vom 30. Septbr. 1824. und 4. Septbr. 1826. gegebenen Bestimmungen wegen der von den Candidaten der Theologie hinsichtlich ihrer Theilnahme an akademischen Verbindungen abzugebenden Erklärungen sind durch die gegenwärtige Anordnung beziehungsweise modificirt und aufgehoben.

Indem man nun dieses alles dem Königl. Consistorium zu seiner Nachachtung hiemit eröffnet, wird noch bemerkt, daß die Vorkehrung getroffen ist, daß alle auf der Universität Studirende schon bei ihrer Einschreibung daselbst auf die mehrerwähnte, dereinst auszustellende Erklärung ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Stuttgart, den 3. April 1827.

Beilage.

Ich — —, gebürtig von —, Oberamts —, versichere andurch auf das feierlichste und bei meinen staatsbürgerlichen Pflichten, daß ich während meines ganzen Lebens in keiner gesezwidrigen geheimen Verbindung gestanden sey, folglich auch jetzt in keiner solchen stehe, wie ich denn auch zugleich ebenso bezeuge, daß die Wahrheit vorstehenden Umstands mir als Bedingung meiner gnädigsten Aufnahme in den Staatsdienst bezeichnet worden ist.

So geschehen den 18

794.

Spec. Consist. Erlaß, betr. den Vortrag eines Kreuzes bei Begräbnissen.

Vom 24. April 1827 [877]).

Man sieht sich bewogen, den in dem gem. oberamtlichen Berichte — erwähnten Gebrauch des Vortragens des Kreuzes bei Begräbnissen hiemit abzubestellen, da derselbe in den Kirchen-Gesezen (Hartmann, Kirchen-Geseze I. §. 549.) verboten, und derselbe im Jahr 1815. durch ausdrüklichen Befehl an die Dekanate — — abbestellt worden ist.

Stuttgart, den 24. Apr. 1827.

795.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Dekretur der Diäten- und Reise-Kostens-Zettel.

Vom 27. April 1827 [878]).

Dem Revisorat des evangelischen Consistoriums, welches die Diäten- und Reisekostens-Zettel von dekanatamtlichen Verrichtungen zur Dekretur vorzubereiten hat, ist aufgegeben, bei diesem Geschäft genau darauf zu sehen:

1) daß in den gedachten Kostens-Zetteln bestimmt angegeben wird
   a) die Veranlassung zu der amtlichen Reise,
   b) die Entfernung des Orts, in welchem das Geschäft vorgenommen worden ist, von dem Wohnsitz des Dekans oder von demjenigen Orte, in welchem derselbe unmittelbar vor der Reise wegen amtlicher Geschäfte sich aufgehalten hat, nach Stunden auf dem geradesten Wege,
   c) der Tag, an welchem die Reise angetreten, das Geschäft vorgenommen, und die Abreise vom Ort, in welchem das Geschäft Statt hatte, unternommen worden ist;
2) daß in Fällen, bei welchen eine größere Zeitversäumniß angegeben wird, als der Regel nach Statt haben sollte, der größere Zeitaufwand durch Anführung besonderer Umstände gerechtfertiget und durch ein Zeugniß des Orts-Vorstands und zweier Gemeinderäthe bestätiget worden [879]).

---

877) Conf.Reg. — vgl. K. Cär.O. von 1668. §. 70. (K.G. I, 376.)

878) Gedr. Conf.Reg. — vgl. Consist.Erlaß vom 2. Juli 1822. und Königl. Verordn. vom $^{24}/_{26}$. Aug. 1828.

879) Aufgehoben durch Gen.Syn.Rescr. vom 24. Dec. 1830. I.

In Hinsicht der Abfassung der dekanatamtlichen Diäten- und Reisekostens-Zettel wird nun den Dekanen aufgegeben, in ihren Kostens-Zetteln jenen Bestimmungen gemäß die auf das Geschäft und auf die Reise verwendete Zeit, so wie die Orts-Entfernung, genau anzugeben, und wenn besondere Umstände einen größeren Zeitaufwand veranlaßt haben sollten, unter Beischluß eines von dem Orts-Vorsteher und zwei Gemeinderäthen ausgestellten Zeugnisses die Verhältnisse insbesondere auszuheben. Wobei noch angefügt wird, daß Anrechnungen, welche auf wahrheitswidrige Angaben gestüzt seyn würden, hinsichtlich des Strafpunkts nach Befund der Umstände die Einleitung eines Criminal-Verfahrens und die Uebergabe der Sache an die gerichtlichen Behörden begründen [880]).

Stuttgart, den 27. April 1827.

Wächter.

796.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Fertigung der Matrikeln.

Vom 5. Juni 1827 [881]).

Dem Dekan — läßt man in der Anlage — Matrikeln seiner Diöcese mit dem Auftrage zugehen, nunmehr die bis daher leergebliebenen Zeugniß-Rubriken auszufüllen, und dieselben — — durch die Königl. Gen.Superintendenz innerhalb 4 Wochen wieder einzusenden. Es wird hiebei bestimmt erwartet, daß die in der Instruktion für die Entwerfung dieser Matrikel-Zeugnisse vorgeschriebenen Ausdrüke gebraucht, mit keinen andern vertauscht, und, wo solches geschehen seyn sollte, leztere in erstere umgesezt werden. Nicht minder sind erklärende Anmerkungen u. s. w. überflüßig, indem, wie die Schlußworte des Erlasses vom 20. Jan. v. J. ausdrüklich besagen, auch fernerhin ein ausführliches Visitations-Zeugniß für jeden Geistlichen alle 2 Jahre im Visitations-Bericht Nro. 6. auf die bisher übliche Weise ausgestellt werden solle.

Um sodann die Matrikel-Zeugnisse eines Geistlichen fortführen, und auf der Synode je von 2 zu 2 Jahren nach den neuern Ergebnissen bestimmen zu können, hat der Dekan in jedem Visitations-Bericht am Schlusse von Nro. 6. ausdrüklich zu bemerken, ob das frühere Matrikel-Zeugniß des Diöcesan-Geistlichen in Folge der stattgehabten Kirchen- und Schul-Visitation, so wie anderweitiger Be-

880) vgl. Kön. Verordn. vom 21/26. Aug. 1828. §. 1.

881) Gedr. Dek.Regg. — vgl. Consf.Erlaß vom 20. Jan. 1826. u. 29. Jan. 1828.

obachtungen, eine Abänderung, und welche es erleide, oder ob es bei der frühern Fassung desselben bleibe. Ist aber in die Diöcese ein Geistlicher neu eingetreten, und desselben Matrikel-Zeugniß von dem Dekan einer andern Diöcese ausgestellt worden, so hat der nunmehrige Dekan desselben nach der ersten Kirchen- und Schul-Visitation ein vollständiges Matrikel-Zeugniß dieses Geistlichen unabhängig von dem frühern zu entwerfen, und dieses bei Nro. 6. des Visitations-Berichts aufzuführen.

Stuttgart, den 5. Juni 1827.

Süskind.

---

†) Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern, betr. die Vornahme von nothwendigen Hausreparationen ohne Rücksicht auf die Hausbewohner.

797.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Uebersendung der Anweisung und des Plans zu Verfertigung von Pfarrbeschreibungen.

Vom 15. Juni 1827 [882]).

Beilage A.

Anweisung zu Fertigung und Fortführung der Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochieen des Königreichs [883]).

---

§. 1.

Zweck der Pfarrbeschreibungen im Allgemeinen ist: Zusammenstellung der wichtigeren, für die Geschäftsbehandlung in Kirchen- und Schulsachen bleibendes Interesse habenden Nachrichten von einer jeden Parochie. Sie enthalten also im Ganzen eine kirchliche und Schulstatistik der Parochie, und sollen dazu dienen, daß die Behörden sich

†) s. Finanz-Geseze.

882) Consf.Reg. Gedr. — mit 2 Beilagen (A) und B.).

883) Consf.Reg. Gedr. — vgl. Consist.Erlaß vom 8. Dec. 1834.

mit Leichtigkeit über die auf das Kirchen- und Schulwesen einer Parochie Einfluß habenden örtlichen Verhältnisse unterrichten können. So wie zu diesem Ende ehedem in jede Pfarr-Relation gewisse statistische Notizen aufgenommen wurden, so sollen jetzt in der Beschreibung dergleichen Notizen für immer nur mit einer weiteren Vollständigkeit niedergelegt werden.

Dabei ist aber der Gesichtspunkt beizubehalten, daß ein allzugroßes Detail, namentlich für die höheren Behörden, für die gewöhnliche Geschäftsbehandlung um so weniger hier nöthig ist, als, wenn einzelne Fragen in Vorwurf kommen, die Erörterung derselben auf weitere aktenmäßige Untersuchung gebaut werden muß. Dagegen wird man es sehr gerne sehen, wenn die Geistlichen, neben der hiemit vorgeschriebenen Pfarrbeschreibung, noch besondere ausführliche statistisch-topographische Beschreibungen ihrer Parochie bearbeiten und in ihrer Registratur niederlegen, welche neben dem, daß sie sonst zu statistischen Zwecken benutzt werden können, besonders dazu dienen würden, daß ein Amtsnachfolger sich von allen, auch kleinen Einzelnheiten, schnell Kenntniß verschaffen kann.

§. 2.

Bei der Abfassung der (als amtliche Obliegenheit zu fertigenden) Pfarrbeschreibung ist der Ordnung des beiliegenden Plans [884]) zu folgen. Die einzelnen Abschnitte können je nach Umständen, wie etwa der vorhandene Stoff Anlaß giebt, in §§en abgetheilt werden.

Die Andeutungen, welche in jenem Plan wegen der einzutragenden einzelnen Nachrichten bei jedem Abschnitt gegeben sind, müssen, wie sich von selbst versteht, berücksichtiget werden.

Uebrigens hängt es, wie sich ebenfalls von selbst versteht, je von den besondern Verhältnissen ab, was als bemerkungswerth über die hier angedeuteten Punkte und was etwa noch neben denselben aufzunehmen, auch wie die Zusammenstellung in den einzelnen Abschnitten am zweckmäßigsten zu machen sey. Es muß hierüber das Meiste der Beurtheilung und dem Fleiße der Verfasser, um dem in §. 1. angegebenen Zwecke zu entsprechen, anheimgegeben werden.

§. 3.

Die erste Anlegung und die Fortführung der Pfarrbeschreibung ist Dienst-Obliegenheit des Parochi einer Kirchen-Gemeinde, und, wo also bei einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, nicht der Diakonen, sondern des Pfarrers, auch wenn der letztere etwa zugleich Dekan ist; aber die Diakonen liefern ihm die ihre Amtsstelle betreffenden Notizen.

Bei Pfarreien, welche dermalen erledigt sind, wird die Fertigung von Pfarrbeschreibungen bis zur Wiederbesetzung aufgeschoben, sofern nicht nach dem Ermessen des Dekans der Amtsverweser wohl

884) s. Beilage B.

in der Lage ist, daß er sich der Besorgung des Geschäftes auf eine befriedigende Weise unterziehen kann.

Auch von Pfarrern, welche noch nicht ein volles Jahr auf ihrer Stelle sind, wird nicht verlangt, daß sie vor Abfluß desselben eine Pfarrbeschreibung liefern.

§. 4.

Von jeder Parochie, wegen welcher ein eigener Pfarrbericht erstattet wird, wird auch eine eigene Pfarrbeschreibung gehalten. Ist eine Stadt in mehrere Parochieen getheilt, so wird über die Verhältnisse derselben nur Eine Pfarrbeschreibung, diese durch den Pfarrer an der Hauptkirche gefertiget, welchem die an den andern Kirchen zu diesem Behuf besondere Beschreibungen ihrer Kirchensprengel zustellen. Für die Garnisons-Pfarreien werden übrigens besondere Pfarrbeschreibungen gefertiget.

§. 5.

Es ist nicht nöthig, die Richtigkeit des Inhalts der Pfarrbeschreibung durch die Orts-Obrigkeit oder sonstige Behörden beurkunden zu lassen.

Die Pfarrbeschreibung kommt auf gleiche Weise blos als Angabe des Pfarrers in Betrachtung, wie dasjenige, was seither die Pfarrberichte über verschiedene rechtliche und statistische Verhältnisse enthielten.

Uebrigens wird sich jeder Pfarrer alle Mühe geben, möglichst richtige und vollständige Nachrichten zu liefern, und er ist für verschuldete Unrichtigkeiten verantwortlich.

Da, wo er glaubt, für die Richtigkeit einer Angabe, besonders was rechtliche Verhältnisse betrifft, nicht stehen zu können, wird er dieß bemerken, so wie er dagegen auch, so viel thunlich ist, bei dergleichen Verhältnissen der vorhandenen Belege, z. B. Lagerbücher, ergangener Resolutionen ꝛc., Erwähnung thun wird.

§. 6.

Der Standpunkt für die Fertigung der Pfarrbeschreibung ist Georgii 1827. Sie stellt also die Verhältnisse so dar, wie sie in diesem Zeitpunkt sich befanden, und soll bis den 1. Oktober dieses Jahres fertig und dem Dekan zur Einsicht und Prüfung vorgelegt seyn.

Der Dekan ist jedoch ermächtigt, für sich nach Beschaffenheit der Umstände noch Aufschub von weiteren 4 bis 6 Wochen zu geben.

Die bei dem Dekan eingekommenen Pfarrbeschreibungen durchgeht und prüft dieser sowohl in Absicht auf die Form, als so weit es für ihn thunlich ist, auch in Absicht auf das Materielle, und veranlaßt Berichtigungen, auch nach Umständen gänzliche Umarbeitung, bis die Beschreibung den gemachten Forderungen entspricht. Hierauf giebt er die Beschreibung an den betreffenden Pfarrer zurück, welcher nun ein Duplikat davon fertigt, und das eine der

beiden Exemplare in seiner Amts-Registratur aufbewahrt, das andere aber an das Dekanatamt, für dessen Registratur es bestimmt ist, überschickt. Letzteres läßt nun von jeder Pfarrbeschreibung aus seiner Diöcese eine Abschrift, welche es beglaubigt, auf Kosten der Staatskasse fertigen, und schickt diese Abschrift (durch die General-Superintendenz) an das evangelische Consistorium mit seinem Berichte ein.

So wie die den Dekanen untergeordneten Pfarrer, fertigen auch die Dekane die Pfarrbeschreibung, welche sie als Orts-Pfarrer zu liefern haben, in Doppelschrift aus, behalten das eine Exemplar bei ihrer eigenen Amts-Registratur, und übergeben das andere der General-Superintendenz zur Aufbewahrung bei der Registratur der letzteren. Ausserdem lassen sie noch eine Abschrift für das Consistorium fertigen, welche sie mit den übrigen Pfarrbeschreibungen dahin einschicken.

Bis auf den 1. Nov. dieses Jahres (auch nach Zulassung der Umstände schon früher) schicken die Dekane die für das Consistorium bestimmten Abschriften der Pfarrbeschreibungen, so weit sie bis dahin gefertigt sind, ein, und erstatten über den Stand des Geschäfts in ihrer Diöcese Bericht; sie zählen nämlich die Parochieen, von welchen Beschreibungen zu liefern sind, auf, geben diejenigen, von welchen sie mit ihrem Bericht eingesandt werden, so wie diejenigen, von welchen dieß nicht der Fall ist, mit Bemerkung der Ursache der noch nicht erfolgenden Einlieferung und des wahrscheinlichen Zeitpunktes bis wann diese erfolgen werde, an.

Der Aufwand an Papier für die 2 Exemplare, welche die Orts-Pfarrer 1) für die Pfarramts-Registratur, 2) für — bezüglich die Registratur des Dekanat-Amts oder der General-Superintendenz zu fertigen haben, wird auf gleiche Weise, wie der Aufwand an Schreibmaterialien für die Pfarrberichte, bestritten. Die Kosten der — für das evangelische Consistorium zu fertigenden Abschriften werden von der Staatskasse vergütet, die Dekane haben darüber den Accord abzuschließen und den Kostenzettel dem Consistorium zur Dekretur und Zahlungs-Anweisung vorzulegen. Es wird hiebei bemerkt, daß für Ein Buch ganz gutes Schreibpapier höchstens 12 kr. und an Abschrift-Gebühr für Einen halbgebrochenen Bogen (mit wenigstens 24 Linien auf der Seite und die Linie wenigstens zu 10 Sylben im Durchschnitt) höchstens 5 kr. zugelassen werden.

Wenn gleich nur die unmittelbar unter den General-Superintendenten stehenden Pfarrer (die Dekane, als Parochi) für diese ein Exemplar der Beschreibung ihrer Parochie auszufertigen verbunden sind, so würde man es doch gerne sehen, wenn auch die mittelbar unter den General-Superintendenten stehenden Pfarrer für diese gleichfalls ein Exemplar (also neben dem für ihre eigene und für die Dekanats-Registratur bestimmten, ein drittes) ausfertigen; überläßt jedoch hierüber für dermalen Alles ihrem freien Willen.

§. 7.

Veränderungen, welche sich in der Folge in Beziehung auf die in der Pfarrbeschreibung enthaltenen Nachrichten ergeben, nöthige Verbesserungen und Zusätze müssen sorgfältig nachgetragen werden.

Dieß geschieht, ohne in dem Text des Hauptaufsatzes etwas abzuändern oder in solchen etwas einzuschalten, in einem demselben beizufügenden Anhang, welcher in die gleichen Abschnitte, wie jener, abgetheilt ist. Der Pfarrbeschreibung wird deßhalb sogleich das für diesen Zweck nöthige weiße Papier (in der Regel werden 2 bis 3 Bogen zureichend seyn) beigeheftet, und dasselbe nach jenen Abschnitten rubrizirt.

In dem Hauptaufsatz wird blos am Rande (auf der halbgebrochenen Seite) bei der betreffenden Stelle, welche in dem Anhang irgend eine Berichtigung oder einen Zusatz erhalten hat, eine kurze Nachweisung beigefügt, daß in dem Anhang noch etwas weiteres zu finden sey, nur etwa: „vergleiche Anhang Seite ꝛc. oder dergleichen.“

In dem zur Pfarr-Registratur gehörigen Exemplar trägt der betreffende Pfarrer die Veränderungen, so wie sie sich ergeben, sogleich ein, nächst dem bemerkt der Pfarrer in dem Pfarrbericht, welchen er vor einer Kirchen-Visitation dem Dekan (ein Pfarrer, welcher Dekan ist, dem General-Superintendenten) einzusenden hat, in einem abgesondert auf einem eigenen halben oder ganzen Bogen geschriebenen und mit den Jahrgängen, auf welche er sich bezieht, sorgfältig zu bezeichnenden Anhang zu diesem Bericht die in der Periode seit dem letzten Pfarrbericht (also in der Regel seit 2 Jahren) in das Exemplar der Pfarr-Registratur eingetragenen Veränderungen und Zusätze. Der Dekan macht hieraus in sein Exemplar, so wie nachher der General-Superintendent in das seinige, die geeigneten Einträge, und so wie der Letzte die Pfarrberichte zur Synode bringt, übergiebt er auch die bei ihm eingekommenen Nachträge zu den Pfarrbeschreibungen der Consistorial-Registratur, um sie zu den bei derselben aufbewahrten Exemplaren legen und wegen des Eintragens der Veränderungen das Weitere besorgen zu können.

Veränderungen in Betreff der in der Pfarrbeschreibung nach dem Standpunkt der Fertigung derselben angegebenen Seelenzahl dürfen nicht nachgetragen werden, eben so sonstige an sich veränderliche in die Pfarrbeschreibung aufgenommene Nachrichten (z. B. Einkünfte- und Ausgabenstand der Stiftungen) so fern nicht durch besondere Zufälle dergleichen Veränderungen ausgezeichnet auffallend sind, so daß die ältere Angabe sehr bedeutend von dem neueren Stand abweicht.

Tritt, weil nach und nach der Veränderungen zu viele geworden sind, das Bedürfniß ein, den ersten Aufsatz umzuschreiben, so wird der Dekan deßhalb dem Pfarrer das Nöthige aufgeben, und dafür sorgen, daß, so wie zu seiner auch zur Registratur (der General-Superintendenz und) des Consistoriums 1 Exemplar der neu bearbeiteten Beschreibung eingeschickt werde.

§. 8.

Man versieht sich zu allen Geistlichen, welche dergleichen Beschreibungen zu verfassen haben, daß sie bei der Fertigung derselben alle Mühe anwenden werden, eine brauchbare Arbeit zu liefern, namentlich auch, daß sie auf die äußere Form derselben, insbesondere auf deutliches nicht zu enges Schreiben gehörige Sorgfalt richten.

Es wird hiebei bemerkt, daß nach dem Canzleiformat beschnittenes Papier zu gebrauchen, halbgebrochen zu schreiben, und ein neuer Abschnitt je nach einem genügend in die Augen fallenden Zwischenraum vom Schlusse des vorigen anzufangen ist.

Die Dekane haben unangemessen verfaßte oder geschriebene Aufsätze den Verfassern zur Umänderung zurückzusenden.

Ebenso haben die Dekane und General-Superintendenten bei ihren Visitationen darauf zu sehen, ob die Pfarrbeschreibung gehörig in Ordnung gehalten sey, und wo sie Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten bemerken, die geeigneten Verbesserungen zu veranlassen, welche auf die oben angegebene Weise nachzutragen sind.

Der Zeitpunkt der ersten Ausfertigung der Pfarrbeschreibung oder der nachgetragenen Veränderungen ist jedesmal zu bemerken, und die Pfarrbeschreibung von demjenigen, welcher sie gefertiget hat, zu unterschreiben.

Stuttgart, den 15. Juni 1827.

Königl. evangelisches Consistorium.

Beilage. B.

Plan zu Einrichtung der Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochieen des Königreichs [885]).

Ueberschrift:

Pfarrbeschreibung
von der Parochie
N. N. (mit lateinischen Buchstaben etwas größer geschrieben.)
Dekanats N. N. (deutsche Schrift.)
Generalats N. N. (deutsche Schrift.)

I. Abschnitt.

Von der Parochie im Allgemeinen.

Hieher gehören alle diejenigen Nachrichten, welche den — in den nachfolgenden speciellen Abschnitten enthaltenen detaillirten Notizen über einzelne Punkte zweckmäßig vorangeschickt werden, und zur Uebersicht über die Verhältnisse der Parochie, insofern sie in der

885) Conf. Reg. Gedr.

kirchlichen Eintheilung des Königreichs einen eigenen Bestandtheil bildet, dienen, also namentlich folgende:

Geschichtliches von der Stiftung der Pfarrei und den geistlichen Amtsstellen in der Parochie mit den merkwürdigeren Veränderungen, so weit hierüber Nachrichten vorhanden, übrigens kurz nur das Wichtigere.

Bestandtheile der Parochie, Mutterort, Filialien mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen über die hier vorgekommenen Veränderungen, wenigstens die seit 1802.

Etwaige besondere Beschaffenheit der Pfarrei, z. B. als unirt mit einer andern.

Sind der Filialien mehrere, so ist es nicht nöthig, alle hier namentlich aufzuzählen, sondern es kann sich deßhalb auf den IIten Abschnitt bezogen werden, namentlich sind jedoch hier sogleich diejenigen anzuführen, welche eine eigene Kirche oder Schule haben. Die merkwürdigeren eigenthümlichen durch Verträge oder auf sonstige Weise besonders bestimmten Verhältnisse der Filialien zur Mutterkirche oder der unirten Pfarreien zu einander, sofern sich die dießfallsigen Angaben nicht zur Aufnahme in die noch folgenden Abschnitte eignen, werden angeführt.

Sind einer Pfarrei vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 (Reg.Bl. S. 497) ausserordentliche Filialisten zugetheilt, so wird dieses hier abgesondert bemerkt, dabei sind die Orte, wo sich solche ausserordentliche Filialisten befinden, die Anzahl derselben, die Entfernung jener Orte vom Pfarrsitz, auch wohin diese Filialisten früher eingepfarrt gewesen, anzugeben.

Ferner: die gegenwärtig in der Parochie für den Kirchendienst bestehenden Aemter, sowohl die der Geistlichen als anderer Diener an den Kirchen, Meßner, Organisten ꝛc. Ist mit der Stelle eines Orts-Geistlichen regelmäßig auch ein weiteres Amt, z. B. ein Dekanat, ein Präceptorat verbunden, so wird dieses hier sogleich bemerkt, und unten im Vten Abschnitt auch noch: ob und welches eigenthümliche Diensteinkommen mit diesem weiteren Amte verbunden sey.

Ob nur Ein oder mehrere Stiftungsräthe und Kirchen-Convente in der Parochie bestehen, und in letzterem Fall für welche Theile der Parochie jeder.

In welches Dekanat und Generalat die Parochie nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung gehöre, wird sogleich bei der Ueberschrift der Pfarr-Beschreibung angeführt, hingegen ist auch der frühere Stand der dießfallsigen Verhältnisse, wie er im Jahr 1802 war, mit den von da an bis jezt vorgekommenen Veränderungen, so wie das Merwürdigere von den Episcopal-Verhältnissen (mit welchen auch das Recht zur Confirmation patronatisch-präsentirter Geistlichen zusammenhängt) namentlich in den erst seit 1802 zu Württemberg gekommenen oder in solchen schon von älteren Zeiten her württembergischen Orten, wo das Episcopal-Recht nicht ausschließend oder unbestritten den Regenten Württembergs zustand, zu berühren.

Wann in der Parochie die Reformation eingeführt worden, wobei, sofern dieß nicht zu gleicher Zeit in allen gegenwärtig zur Parochie gehörigen Orten geschah, von den einzelnen Orten das Betreffende besonders anzugeben ist. Bei Orten jedoch, in welchen als älteren Bestandtheilen des ehemaligen Herzogthums Württemberg die Einführung der Reformation mit der Einführung derselben im Herzogthum überhaupt zusammenfällt, bedarf es hierüber nur einer kurzen Bemerkung.

Patronats- und Nominations-Rechte zu der oder den Kirchenstellen. Ob sie von königlicher Collatur abhängen, oder wem sonst das Patronat zu denselben zustehe, unter welchen etwa statthabenden besondern Bestimmungen und (so weit es bekannt) wegen was für eines Rechts-Verhältnisses (z. B. wegen des Besitzes des Zehnten); die wichtigsten und neuesten Veränderungen im Patronat namentlich seit 1802 sind dabei anzuführen.

II. Abschnitt.

Statistisch-topographische Verhältnisse der zur Parochie gehörigen Orte.

Vom Mutterort wird angegeben:

Eigenschaft des Orts, — ob Stadt, Marktflecken, Dorf — ob er Sitz einer Schultheisserei, eines Oberamtes, Oberamtsgerichts, Cameralamtes, Forstamtes, oder in welche bürgerliche Gemeinde, in welches Oberamt, Cameralamt, Forstamt und Forstrevier er gehöre, und wie weit die Entfernung vom Sitze des Dekanats, Oberamts und Cameralamts sey.

Ist der Ort hofkammerlich oder — sey es ganz oder zum Theil — patrimonialherrschaftlich, so wird dieses Verhältniß und wer die Patrimonialherrschaft sey, bemerkt, mit Anführung des betreffenden Hof-Cameralamtes oder patrimonialherrschaftlichen Rentamts, und wo patrimonialherrschaftliche Gerichts- und Polizei-Beamtungen bestehen, mit Benennung dieser.

Ob die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherrschaft bereits (für sie namentlich) festgestellt seyen oder nicht, wobei in ersterem Fall auf die betreffende Nummer des Regierungsblattes hinzuweisen ist.

Bei Orten, welche vor 1802 nicht unter württembergischer Landeshoheit standen, ist die ehemalige Landesherrschaft und die Zeit, wann sie unter württembergische Hoheit kamen, anzugeben.

Anzahl der Ortsangehörigen nach der letzten Bevölkerungsliste vor der Abfassung der Pfarrbeschreibung und zwar:

a) der Evangelischen,
b) der Katholiken mit der Bemerkung, wohin diese eingepfarrt seyen,
c) sonstiger dissentirenden Christen,
d) Juden.

Tritt, wie gewöhnlich der Fall in grösseren Städten ist, eine bedeutende Verschiedenheit der Anzahl der Ortsangehörigen und der Ortsanwesenden ein, so ist (da auch die nicht Angehörigen, sondern blos Anwesenden, die kirchliche Besorgung in Ansprache nehmen) hierüber eine Bemerkung zu machen.

Von jedem Filialort (wobei übrigens blos die ordentlichen Filialien, nicht die in Gemäßheit der Verordnung von 1818 zugetheilten ausserordentlichen, von denen das Nöthige im Abschnitt I. erwähnt wird, in Beachtung kommen) ist anzugeben:

Eigenschaft des Orts, (Flecken, Dorf, Weiler, Schloß, einzelnes Gebäude) Anzahl der Ortsangehörigen (wie oben) mit der Bemerkung, ob der Ort zum gleichen Dekanat, Oberamt, Cameralamt, wie der Mutterort, gehöre, und eben so, ob die grundherrschaftlichen, zehntherrschaftlichen und ehemaligen landeshoheitlichen Verhältnisse dieselben seyen, oder welche Verschiedenheit statt finde.

Entfernung eines jeden Filials vom Wohnsitz des Pfarrers und Beschaffenheit des Weges, insbesondere bei denen, welche Kirche und Schule haben.

Ferner wird, jedoch nur ganz kurz, beschrieben die natürliche Beschaffenheit des Orts und der Gegend des Pfarrsitzes; ob eben, bergigt, mit Wasser versehen oder nicht, ob gesund, ungesund, ob fruchtbar und an welchen Erzeugnissen hauptsächlich; wie das hervorstechende der geistlichen und sittlichen Eigenschaften der Einwohner und wie der Nahrungsstand derselben im Ganzen beschaffen sey. Was in ähnlichen Beziehungen etwa auch noch von den Filialien und der Gegend, in der sie sich befinden, im Ganzen bemerkungswerth seyn mag, wird beigefügt.

Endlich wird noch angeführt: welches die dem Ort des Pfarrsitzes nächsten 3 bis 4 evangel. Pfarrsitze derselben, oder einer andern Diöcese, seyen, wieviel die Entfernung bei jedem betrage und wie der Weg dahin beschaffen sey.

Eben so von den Filialien, in welchen Gottesdienste zu halten sind, oder die eigene Schulen haben, die 2 oder 3 (neben der Mutterpfarrei) ihnen nächste Pfarrämter.

Die Angaben, welche in Gemäßheit der im gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gemacht werden sollen, werden, sofern sie sich über mehrere Orte erstrecken, großentheils in tabellarischer Form gemacht werden können, und so weit diese Form anschlägt, wird es zu Erleichterung der Uebersicht und zu Ersparung des Raums gut seyn, sie zu benutzen.

Sehr gerne wird man es sehen, wenn — jedoch ohne öffentlichen Cassen Kosten zu verursachen — chorographische Risse über die zur Parochie gehörigen Orte und ihrer Markung auch der Umgegend beigefügt werden.

III. Abschnitt.

Von gottesdienstlichen Einrichtungen, kirchlichen Geschäfts-Verhältnissen und besonderen Obliegenheiten der Pfarrer (der Geistlichen in der Parochie.)

Welche Gottesdienste und an welchen Tagen sie nach bestehenden ausdrücklichen Anordnungen und dem Herkommen an dem Orte des Pfarr-Wohnsitzes und in den Filialien gehalten werden; in Beziehung auf die Filialien zugleich mit der Bemerkung, ob zu den Reisen in dieselben von der Gemeinde oder bei Casualien von den betreffenden Individuen ein Pferd oder statt desselben eine und welche Entschädigung in Geld abgegeben werde.

Etwa statthabende eigenthümliche kirchliche Gebräuche (z. B. beim Abendmahl, wenn es auch nach dem Ritus der Reformirten gereicht wird, etwaiger Gebrauch eines andern als des allgemeinen Gesangbuchs ꝛc.) Verhältnisse zu andern Confessions-Verwandten, welche auf die Gottesdiensts-Ordnung Einfluß haben, namentlich bei gemeinschaftlichen Kirchen.

Sind mehrere Geistliche an Einem Ort, so wird angegeben, wie die Geschäfte zwischen ihnen, sowohl gottesdienstliche als sonstige Amts-Besorgungen (z. B. die Führung öffentlicher Bücher, Fertigung von Auszügen aus denselben, Fertigung der Bevölkerungslisten, Schulbesuch, Seelsorge ꝛc.) getheilt seyen.

Eben so ist, wenn mit der Pfarrei (dem Diaconat) noch ein sonstiges Amt (z. B. ein Dekanat, Präceptorat) regelmäßig, (nicht blos persönlich, denn das Persönliche gehört überhaupt nicht hieher) verbunden ist, hievon, und wie lange (so viel bekannt) die Verbindung schon bestehe, auch was die hauptsächlichen Obliegenheiten des weiteren Amtes (sofern dieß nicht aus den bestehenden allgemeinen Normen, wie bei Dekanaten von selbst folgt,) seyen, Nachricht zu geben.

IV. Abschnitt.

Von Kirchen, Gottesäckern, Kirchen-Vermögen.

Von der oder den Pfarr- und Neben-Kirchen in der Parochie wird angegeben:

Lage (ob sie etwa entfernt vom Ort, und in welcher Entfernung vom Pfarrhaus stehe,) Alter (so viel davon bekannt), Bauart (sofern darüber etwas bemerkenswerth), baulicher Zustand im Ganzen; ob sie für die Gemeinde hinreichend geräumig oder nicht, ob gehörig hell? ob vermöge ihrer Einrichtung zum Predigen gut geeignet, oder mehr oder minder beschwerlich, ob sie mit Sakristey (bequemer, heizbarer ꝛc.), Thurm, Uhr ꝛc. versehen?

Wem das Eigenthum der Kirche zustehe (etwa den örtlichen Stiftungen, dem Kirchengut des ehemaligen Herzogthums ꝛc.)?

Wer die Verbindlichkeit zu Bestreitung der Bau- und Reparations-Kosten an Kirche und Thurm habe?

Ob die zu den kirchlichen Besorgungen erforderlichen Geräthschaften (vasa sacra) in befriedigender Beschaffenheit vorhanden seyen, und wem die Verbindlichkeit zur Anschaffung und Unterhaltung derselben und anderer kirchlichen Erfordernisse, wie Nachtmahlswein, Kirchenbücher, Heizung der Sakristey rc. obliege?

Nicht nöthig ist es, die vorhandenen Kirchengeräthschaften hier zu specifiziren; eine solche Specifikation gehört in das bei der Kirche aufzubewahrende Kirchengeräth-Inventarium, aber ob ein solches vorhanden und in Ordnung sey, ist zu bemerken.

An welchen Orten der Parochie eigene Begräbnißplätze sich befinden, Beschaffenheit der Lage an dem Ort oder entfernt von demselben, Meßgehalt, Verbindlichkeit zu Unterhaltung derselben.

Ob ein eigener Fonds zu Bestreitung der Ausgaben für kirchliche Zwecke (Kirchenpflege, Heiliger) vorhanden, oder woher, wo dieses nicht der Fall wäre, die Ausgaben gedeckt werden?

Ob über den Heiligen eigene Rechnung geführt werde, oder die Verwaltung etwa mit der der übrigen örtlichen Stiftungen vereinigt sey?

Was nach dem neuesten Revenüen-Etat die Einnahmen und Ausgaben des Heiligen oder bezüglich der allgemeinen örtlichen Stiftungspflege betragen? welche Kasse das etwaige Deficit zu decken habe?

Sind mehrere Kirchen und Kirchen-Pflegen (Heilige) in der Parochie, so wird von jeder das Geeignete und namentlich auf welche Bestandtheile der Parochie sie sich beziehe, bemerkt. Zugleich werden die merkwürdigeren eigenthümlichen Verhältnisse der Heiligen in den Filialien und in den Filial-Gemeinden überhaupt zum Mutterort oder unirter Pfarreien gegen einander in Absicht auf Bestreitung von Ausgaben für kirchliche Zwecke angegeben.

Wegen der Stiftungsräthe und Kirchen-Convente wird vorausgesetzt, daß von denselben das Nöthige schon im 1ten Abschnitt gesagt sey.

V. Abschnitt.

Von Vermögens- und Einkommens-Verhältnissen der in der Parochie bestehenden kirchlichen Stellen.

A. Pfarrei (oder überhaupt Amtsstellen der Geistlichen). *)

Pfarrhaus, ob eines vorhanden, wem das Eigenthum desselben zustehe, (ob etwa der Pfarrstelle selbst, wie bei sogenannten Pfrundpfarreien der Fall ist, oder wem sonst, z. B. dem Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Württemberg rc.) wer die Verbindlichkeit es zu bauen und im Bau zu unterhalten habe? Wenn

*) Sind in der Parochie mehrere Amtsstellen für Geistliche, so ist von einer jeden das Geeignete im Wesentlichen nach dem, was hier von einer Pfarrei erwähnt ist, anzugeben.

keines vorhanden, ob und welche Hausmiethe-Entschädigung und von welcher Kasse sie gereicht werde?

Beschreibung des Pfarrhauses nach seiner Lage und sonstigen Beschaffenheit, also z. B. in welchem Theil des Orts, wie weit von Kirche und Schule entfernt, ob frei, gesund und angenehm gelegen, ob es gut erhalten, oder ob es alt und baufällig sey, wie viele heizbare Zimmer es habe, und wie der Keller beschaffen sey, auch ob ein Hofplatz, Scheuer, Stallungen, Waschküche, Brunnen und Garten bei demselben sich befinde?

Hausgeräthe der Pfarrstelle. Gewöhnlich wird es blos aus einem Registraturkasten, Amtssigill, Regierungsblatt und dergleichen bestehen, und wo es nicht zufällig etwas besonders bemerkungswerthes enthält, wird auch nur, daß dieß nicht sey, und nur noch ob ein Inventarium darüber vorhanden, bemerkt.

Diensteinkommen der Pfarrstelle. Dasselbe wird zuvörderst ganz so, wie es in der neuesten revidirten Besoldungsbeschreibung (von welcher zugleich das Datum angegeben wird) verzeichnet ist, im Einzelnen eingesetzt, und dann werden nach Umständen Bemerkungen über einzelne Angaben und Berechnungen und über Ertragsberechnung im Ganzen beigefügt.

Namentlich ist zu bemerken:

1) was die veränderlichen Einkommenstheile nach dem Ergebniß der in Folge der Verordnung vom 11. Febr. 1825 darüber zu führenden Verzeichnisse in jedem der zwei Jahre von Georgii $18^{25}/_{26}$. und $18^{26}/_{27}$ in den verschiedenen daselbst angegebenen Rubriken ertragen haben.

In Zukunft wird das Ergebniß dieser Verzeichnisse je von 3 zu 3 Jahren nachgetragen (s. die Anweisung zu Fertigung der Pfarrbeschreibungen.)

2) Von welchen Kassen die verschiedenen Besoldungs-Bestandtheile abzureichen, auf welchen Ortsmarkungen die Pfarrgüter gelegen und die Zehnten und Gülten zu beziehen, auch ob die Güter zehntfrei sind, und wem das Eigenthum derselben, so wie der Zehnten, Gülten, welche sich bei der Pfarrei befinden, zustehe, ob der Pfarrei selbst (wie bei sogenannten Pfrundpfarreien der Fall ist,) oder ob einer andern Körperschaft (z. B. dem Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Württemberg), von der sie der Pfarrei blos zur Nuznießung überlassen sind. Wenn die Kirchenstelle einen Zehnten in Gemeinschaft mit andern zu beziehen hat, so sind unter Benennung der Mit-Zehntherrn die Verhältnisse anzugeben, nach welchen getheilt wird, auch sind alle dem Zehntrecht der Pfarrei unterworfenen Fruchtgattungen und Obstsorten zu benennen.

Wenn mit dem Genuß der Pfarrgüter und Zehnten Rechte auf Spann- oder Hand-Dienste verbunden sind, so sind auch diese besonders anzuzeigen; so wie die darauf haftenden Lasten; z. B. Haltung des Faselviehes für Rindvieh- und Schweinezucht.

Bei den jährlichen, so wie den zelglichen Gülten an Geld und Naturalien aus Lehen und Zinsgütern, ist jedes Lehen oder Zinsgut einzeln mit seinem Namen und unter Benennung des gegenwärtigen Besitzers mit dem summarischen Bestand und seiner Leistung an die Kirchenstelle aufzuführen, auch anzuzeigen, ob und in welchen Veränderungsfällen ein Laudemium bezogen, und ob das Laudemium in einer festgesetzten Summe oder nach Procenten des Kaufs oder geschäzten Werths entrichtet wird. Bei den Emolumenten von Privatis ist die herkömmliche Ortstaxe von jeder Stolhandlung anzuzeigen.

Im Fall eine Pfarrei die Zinse von Capitalien zu beziehen hat, wird neben der Capitaliensumme auch angegeben, wer diese Capitalien verwalte und beaufsichtige.

3) Sind einzelne Besoldungstheile für besondere amtliche Besorgungen, oder als Entschädigung für amtliche Auslagen ausdrücklich ausgesezt (für Besorgung eines Filials und der Reisen dahin), so wird dieses Verhältniß angegeben, oder ist mit der Pfarr= rc. Stelle (regelmäßig, nicht blos persönlich, denn das Persönliche gehört überhaupt nicht hieher) ein anderes Amt (z. B. ein Dekanat) verbunden, oder die Pfarrstelle begreift eigentlich zwei unirte Pfarreien, so wird bemerkt, ob das Dienst=Einkommen für jede Stelle eigens bestimmt sey oder nicht, und im ersten Fall, welches für jede.

B. Von Stellen der niedern Kirchendiener.

Meßner. Das Amts=Einkommen desselben ist specificirt nach den verschiedenen Bestandtheilen und den Cassen oder sonstigen Quellen, aus welchen es fließt, mit den geeigneten Bemerkungen anzugeben, und wenn die Meßnerei mit der Schullehrersstelle verbunden ist, wird unten bei der Beschreibung der lezteren der Einnahme von der Meßnerei wieder, jedoch nur summarisch erwähnt.

Das Diensteinkommen der übrigen für den Dienst angestellten Personen, eines Organisten, Musikdirektors, sonstigen Musikpersonals u. s. w. wird blos summarisch, übrigens, wenn eine solche Stelle regelmäßig mit einer Schullehrersstelle verbunden ist, auch namentlich dieses angegeben.

VI. Abschnitt.

Vom Schulwesen.

§. 1.

Wie viele und was für Schulen im Mutterort und in den Filialien sich befinden. (Von den etwa vorhandenen lateinischen und überhaupt den nicht unter dem Consistorium stehenden Schulen wird nur, — daß sie vorhanden seyen, — erwähnt, aber keine weitere Beschreibung von ihnen gegeben.)

Ist eine Schule für mehrere Orte gemeinschaftlich, so wird angegeben, für welche Orte, unter welchen etwaigen besonderen

Bestimmungen, und wie weit und wie beschaffen der Weg sey, welchen die Schulkinder der verschiedenen betreffenden Orte in die Schule zu machen haben.

§. 2.

Anzahl der Lehrer an denselben; nämlich sowohl Schulmeister als unabhängiger Provisoren, so wie Provisoren, welche ein Schulmeister zu halten verbunden ist.

Recht zu Besetzung der Schullehrerstelle, namentlich von wem das letztemal (wobei das Jahr zu bemerken ist) der Lehrer ernannt worden.

§. 3.

Anzahl der Schulstunden im Sommer und Winter nach dem Herkommen und zu welchen Tagesstunden.

Ob und unter welchen Bestimmungen — etwa nach Abtheilungen — gelehrt werde?

Anzahl der Schulkinder im letzten Winter vor der Einsendung der gegenwärtigen Notizen.

Betrag des Schulgelds von jedem Kinde.

Ob und welche Abgaben sonst noch auf den Schulkindern zu Gunsten des Lehrers lasten, als Maiengelder, Martinigeschenke, Ein= oder Austritts=Gelder ꝛc. und deren Betrag?

§. 4.

Lokal für Schule und Lehrer.

Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden, und ob Schulzimmer und Wohnung des Schullehrers zugleich sich darin befinden, oder ob das Gegentheil Statt habe, und welche Einrichtungen sodann bestehen?

Welche Behörde das Schulhaus und die Wohnungen der Schullehrer zu bauen und zu unterhalten habe?

Beschreibung der Lage und des sonstigen Zustandes des Schulhauses, der Schulzimmer, der Wohnungen der Schullehrer.

Ob die Schulstuben hell, hoch, gesund, hinreichend geräumig seyen; ob jede Abtheilung der Schule eine eigene Stube habe; ob die Wohnungen der Schullehrer hinreichend geräumig und in gutem Zustande seyen ꝛc.; ob die Schullehrer, wenn keine Amtswohnung vorhanden, Hauszins erhalten, welchen und woher?

§. 5.

Einrichtungen wegen Heizung der Schule.

Welche Behörde das Holz dazu abzugeben habe?

Ob ein bestimmtes jährliches Aversum, und welches, gegeben werde?

Wer die Kosten der Beifuhr, des Sägens, Spaltens ꝛc. zu bestreiten habe? ob (was die gesetzliche Regel ist) die Gemeinde oder wer sonst etwa zu Folge der Lokal=Observanz?

Ob durch ausdrückliche Bestimmung oder Observanz dem Schullehrer das zur Heizung der Schulstube nicht gebrauchte Holz zur eigenen Benuzung überlassen sey?

Von welcher Kasse die Schulmobilien und sonstigen Utensilien angeschafft werden, und in welchem Zustand diese sich befinden.

§. 6.

Ob und welche besondere Schulstiftungen vorhanden seyen?

Ob und von welcher Casse und was für Prämien unter die Schüler ausgetheilt werden?

Zustand des Schulfonds zur Zeit der Fertigung der Beschreibung.

§. 7.

Das Diensteinkommen der Schullehrer ist nach der neuesten revidirten Competenz und (nach Umständen unter Rücksprache mit dem Schullehrer) mit Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen specifik und dabei besonders genau anzugeben, von welchen verschiedenen Kassen die Besoldung gereicht werde; auch ist der Betrag der veränderlichen Besoldungstheile der Schullehrer, zu denen auch das Schulgeld gehört, auf gleiche Weise, wie bei den Geistlichen im Vten Abschnitt vorgeschrieben ist, einzurücken, und alle 3 Jahre das Ergebniß der zu führenden Ertragsverzeichnisse nachzutragen.

Ob und welche Nebenämter mit dem Schuldienst etwa verbunden seyen, und was sie ertragen? Blos persönlich einem *dermaligen* Schullehrer übertragene, kommen, wie alles Persönliche, hier nicht in Betrachtung.

§. 8.

Einrichtungen in Absicht auf Sonntagsschule und etwa vorhandene Industrieschulen.

§. 9.

Befinden sich Juden in dem Bezirk der Parochie, so wird wegen der für ihre Kinder bestehenden Schuleinrichtungen das Geeignete hier in einem besondern §en angegeben, vor allen Dingen also ob und welche christliche Schule und unter welchen etwaigen besonderen Bestimmungen die Kinder der Juden besuchen, oder ob für sie eine eigene Schule mit einem oder mehreren eigenen Schullehrern bestehen.

Ist letzteres der Fall, so werden dann von der Schule und den Schullehrerstellen die weiteren Notizen im Ganzen wie bei christlichen Schulen und Schullehrern nach den vorstehenden §§en 1—7 beigefügt.

Stuttgart, den 15. Juni 1827.

Königliches evangelisches Consistorium.

Bestimmungen, und wie weit und wie beschaffen der Weg sey, welchen die Schulkinder der verschiedenen betreffenden Orte in die Schule zu machen haben.

§. 2.

Anzahl der Lehrer an denselben; nämlich sowohl Schulmeister als unabhängiger Provisoren, so wie Provisoren, welche ein Schulmeister zu halten verbunden ist.

Recht zu Besetzung der Schullehrerstelle, namentlich von wem das letztemal (wobei das Jahr zu bemerken ist) der Lehrer ernannt worden.

§. 3.

Anzahl der Schulstunden im Sommer und Winter nach dem Herkommen und zu welchen Tagesstunden.

Ob und unter welchen Bestimmungen — etwa nach Abtheilungen — gelehrt werde?

Anzahl der Schulkinder im letzten Winter vor der Einsendung der gegenwärtigen Notizen.

Betrag des Schulgelds von jedem Kinde.

Ob und welche Abgaben sonst noch auf den Schulkindern zu Gunsten des Lehrers lasten, als Maiengelder, Martinigeschenke, Ein= oder Austritts=Gelder ꝛc. und deren Betrag?

§. 4.

Lokal für Schule und Lehrer.

Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden, und ob Schulzimmer und Wohnung des Schullehrers zugleich sich darin befinden, oder ob das Gegentheil Statt habe, und welche Einrichtungen sodann bestehen?

Welche Behörde das Schulhaus und die Wohnungen der Schullehrer zu bauen und zu unterhalten habe?

Beschreibung der Lage und des sonstigen Zustandes des Schulhauses, der Schulzimmer, der Wohnungen der Schullehrer.

Ob die Schulstuben hell, hoch, gesund, hinreichend geräumig seyen; ob jede Abtheilung der Schule eine eigene Stube habe; ob die Wohnungen der Schullehrer hinreichend geräumig und in gutem Zustande seyen ꝛc.; ob die Schullehrer, wenn keine Amtswohnung vorhanden, Hauszins erhalten, welchen und woher?

§. 5.

Einrichtungen wegen Heizung der Schule.

Welche Behörde das Holz dazu abzugeben habe?

Ob ein bestimmtes jährliches Aversum, und welches, gegeben werde?

Wer die Kosten der Beifuhr, des Sägens, Spaltens ꝛc. zu bestreiten habe? ob (was die gesetzliche Regel ist) die Gemeinde oder wer sonst etwa zu Folge der Lokal=Observanz?

„Diejenigen neuen Bauten, welche nicht die Wiederherstellung abgegangener Gebäude zum Zweck haben, sondern für neue Zwecke dienen sollen, so wie bedeutende Erweiterungen von blos nutzbaren Gebäuden, von Gebäuden mit Gewerben 2c. für die ganze dreijährige Etats-Periode speciell zu begründen, und die für das zweite und dritte Jahr für Baukosten verwilligte Summe im Zweifel nur auf die Kosten der Reparaturen und der neuen Herstellung schon bestandener Gebäude zu beziehen."

Um dieser Bitte zu entsprechen, wurden die Finanz-Kammern angewiesen, vor jedem ordentlichen Landtage je auf den Termin 1. Juli (am 1. Juli 1829. für den Landtag 1829—30. zum Etat für $18^{30}/_{33}$. u. s. w.) alle in der nächsten dreijährigen Periode nothwendig werdenden neuen Bauten und Haupt-Reparaturen, die sich in der Regel auf 3 Jahre voraussehen lassen dürften, aufnehmen, die nöthigen Kosten-Ueberschläge entwerfen zu lassen, und so fort mit einer Uebersicht dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Für die Etats-Jahre $18^{28}/_{29}$. und $18^{29}/_{30}$. sollen die erforderlichen Voranschläge über dergleichen Neubauten und Haupt-Reparaturen auf den 1. Juli 1828. vorgelegt werden, um nach der größern oder geringern Dringlichkeit der Bauten für diese 2 Jahre eine Eintheilung machen zu können.

Den Dekanen wird hiemit aufgegeben, rücksichtlich der befragten Bauten an Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, welche den Königl. Kameral-Aemtern obliegen, die ihnen untergebenen Pfarr-Aemter anzuweisen, diesen die Bedürfnisse zeitig genug voraus anzuzeigen, weil es nach Feststellung des Etats mit Schwierigkeiten verbunden seyn würde, im Lauf einer dreijährigen Periode ein im Etat nicht vorgesehenes Hauptbauwesen auszuführen.

Stuttgart, den 21. Aug. 1827.

Auf besonderen Befehl.

Griesinger.

---

†) Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Belohnungen der Geistlichen für ihre Anwesenheit bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör.

Vom 15. Okt. 1827.

---

†) s. Reg.Bef. — unter dem 27. Okt. von der Reg. des Nek.Kr. ausgeschr. — vgl. Min.Erlaß vom 9. Febr. 1829.

800.

Spec. Consist. Erlaß, betr. die Begleitung eines Missethäters durch Geistliche.

Vom 26. Okt. 1827 [888]).

Dem Dekan — wird auf seine Anfrage wegen Begleitung des Missethäters, welcher in kurzer Zeit hingerichtet werden soll, zu erkennen gegeben, daß der Pfarrer in — und der Diakon oder Diakonats-Verweser den Missethäter zur Richtstätte zu begleiten habe, indem diese Verrichtung dem Dekan und Stadtpfarrer nicht zugemuthet werden könne, wenn er derselben sich nicht freiwillig unterziehen will. Sollte jedoch der Pfarrer in — aus freien Stüken dieß Geschäft übernehmen wollen, so wäre sein Anerbieten um so mehr anzunehmen, als der neu zu ernennende Diakon ohnehin bis auf den Tag der Hinrichtung noch nicht in seine Stelle eintreten wird.

Stuttgart, den 14. April 1818.

Wächter.

801.

Erlaß des Ministeriums des Inn. an das Consistorium, betr. die Befugniß des Consistoriums, zu Vertauschungen von Gebäuden die Zustimmung zu ertheilen.

Vom 9. Jan. 1828 [889]).

Auf das Anbringen vom 2ten dieses, betr. die Vertauschung des Stadtpfarrhauses zu —, mit dem dortigen vormaligen Oberamteigebäude, giebt man dem evangelischen Consistorium zu erkennen, daß man bei der vorgeschlagenen Vertauschung nichts zu erinnern findet, und insofern es sich hier nicht von Ueberweisung eines Hauszinses auf den Etat des Departements des Innern handelt, das evangelische Consistorium sowohl in diesen, als in andern ähnlichen Fällen für ermächtigt hält, die verlangte Zustimmung zu ertheilen. — —

Stuttgart, den 9. Jan. 1828.

Schmidlin.

888) Cons. Reg. — vgl. Spec. Cons. Erlaß vom 14. Apr. u. 14. Juli 1818.
889) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Min. Erlaß vom 17. Apr. 1828.

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. das Porto und die Post-Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und Stiftungen.

Vom 23. Jan. 1828.

802.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Vertheilung einer von den Ständen bewilligten Summe zur Erhöhung der Dekanats-Gehalte.

Vom 23/25. Jan. 1828 [890]).

Durch höchste Entschließung vom 23ten d. M. haben Se. Kgl. Majestät den in dem Berichte des evangel. Consistoriums vom 11ten v. M. enthaltenen Vorschlägen wegen Vertheilung der für den Zweck der Gehalts-Aufbesserung der evangel. Dekane verwilligten Summe von jährlichen 4800 fl. die Genehmigung zu ertheilen geruht. Hiernach ist diese Summe zu verwenden:

a) zu Schreib-Materialien-Aversen für 48 Dekanate à 12 fl. [891])
—:· 576 fl. —
und nach Abzug der schon bisher theils aus der Staatskasse, theils aus Stiftungskassen geleisteten Vergütungen mit
—:· 193 fl. 28 kr.
noch —:· 382 fl. 32 kr.

b) zu Gehalts-Erhöhungen der Dekanate 1r, 2r und 3ter Klasse . . . . . —:· 4415 fl.
4797 fl. 32 kr.

die noch übrigen 2 fl. 28 kr. aber bleiben in der Staatskasse zurück.

Stuttgart, den 25. Jan. 1828. Schmidlin.

---

†) s. Reg.Ges. — Regbl. 1828. Nro. 6. S. 31. — vergl. Minist.Verf. vom 29. März 1822.

890) Reg. des Minist. des Kirchen- und Sch. W. — vgl. Minist.Erlaß vom 27/29. Mai 1821. — Die Summe wurde (Min.Erlaß vom 31. Mai 1830. und 18. August 1831.) auch für die Etatsper. von 18³⁰/₃₃. und 18³³/₃₆. bewilligt, und gemäß einem Minist.Erlaß vom 7/17. April 1834. wurde die Vertheilung der Summe verändert. Die auf diese Art bewilligten Zulagen sind aber von nun an als ständig verwilligt zu betrachten, und unterliegen daher dem gesezlichen Sportel-Ansaz. — Durch Cons.Erlaß vom 16. Okt. 1827. waren genaue Berechnungen ihrer Holzbesoldungen und Stolgebühren von den Dekanen eingefordert worden.

891) Nach Minist.Erlaß vom 11. Decbr. 1832. sind die Schreib-Materialien-Averse als ständig verwilligt zu betrachten, und als ständig zu verrechnen.

803.

Consist. Erlaß an die General-Superintendenten und Dekane, betr. die Angabe von Veränderungen in den Matrikel-Zeugnissen.

Vom 29. Jan. 1828 [892]).

---

†) Gesez über die Rekrutirung.

Vom 10. Febr. 1828.

804.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einführung eines neuen Choralbuchs.

Vom $\frac{21. Jan.}{12. Febr.}$ 1828 [893]).

Vermöge höchsten Erlasses vom 21. Januar d. J. ist die Einführung des in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart erschienenen

Vierstimmigen Choralbuchs für Orgel- und Clavierspieler, oder Melodien zu sämmtlichen Liedern des öffentlichen Gesangbuchs der evangelischen Kirche in Württemberg, mit einem sowohl alphabetisch als nach Versmaßen geordneten Register. Nebst einem Anhange, enthaltend eine Auswahl von den beliebtesten ältern Kirchen-Melodien, von Vor- und Nachspielen und eine Belehrung über Einrichtung der Orgel und ihre Behandlung. Auf höhern Befehl herausgegeben von C. Kocher, F. Silcher und J. G. Frech. Mit Königlich Württembergischem Privilegium gegen den Nachdruck. Queerfolio. Schreibpapier.

---

892) Dek.Regg. — Wiederholung des Consist.Erlaßes vom 5. Juni 1827. — mit der Bemerkung, „daß, wenn ein Dekan des frühern Matrikel-Zeugnisses sich nicht mehr erinnern sollte, er ein neues vollständiges Matrikel-Zeugniß der Nro. 6. des Visitations-Berichtes beizufügen habe." — vgl. übrigens das Gen.Syn.Rescr. vom 9. Dec. 1828. Nro. 1.

†) s. Mil.Ges. — Regbl. 1828. Nro. 8. S. 41. — §. 30. 31. betr. die Conscript.Freiheit der Studirenden und besonders der Seminaristen.

893) Cons.Reg. Gedr. — vgl. Gen.Rescr. vom 17. Okt. 1796, und die Note dazu.

in sämmtlichen evangelischen Kirchen und Schulen des Königreichs dergestalt genehmigt, daß es sofort für alle diejenigen Anstalten, deren Unterhaltung der Staats-Kasse obliegt, auf Rechnung der letztern angeschafft, hinsichtlich der übrigen Kirchen und Schulen aber dessen Ankauf aus den Stiftungs- und Gemeinde-Kassen vorläufig, jedoch mit der Bestimmung empfohlen werde, daß schon jetzt die etwa abgängigen Exemplarien des Knecht'schen Choralbuchs durch das in Frage stehende neue zu ersetzen seyen.

Es enthält aber dieses neue Choralbuch 208 Melodien für alle Lieder des württembergischen Gesangbuchs und darunter 3 mit Figuralchören zu einem Wechselgesange mit der Gemeinde, überdieß eine Zugabe von 8 alten beliebten Chorälen zu alten im gegenwärtigen Gesangbuche nicht befindlichen Liedern, ein Register, in welchem man alle Lieder von gleichem Versmaße zusammengestellt findet, eine Auswahl von reinkirchlichen Vor- und Nachspielen und eine Belehrung über Einrichtung und Behandlung der Orgel.

In jenen 208 Melodien geben die Verfasser das Beste aus dem Knecht'schen Choralbuche, sodann noch 10 alte vorzügliche und 65 eigene neue Melodien, letztere vornehmlich theils zu Festliedern, theils zu besonders häufig vorkommenden Versmaßen, für welche mehr Abwechslung zu wünschen ist.

Das also eingerichtete neue Choralbuch zeichnet sich vor dem bisher eingeführten auf das vortheilhafteste aus durch Einfachheit, Kirchlichkeit und Correctheit des Satzes. Ganz auf den Satz in den 1825 herausgekommenen „Vierstimmigen Gesängen der evangelischen Kirche" gegründet und nach denselben Grundsätzen bearbeitet, ist es ausschlußweise geeignet, den vierstimmigen Gesang nach und nach auch in die Kirche einzuführen. Viele Schwierigkeiten, welche der minder geübte Organist nach dem eingeführten Choralbuche kaum zu überwinden vermochte, sind hier theils wirklich gehoben, theils möglichst vermindert. Die alten ächtkirchlichen Melodien sind wieder in ihr Recht eingesetzt und, ohne der kräftigen Eigenthümlichkeit im Satze derselben zu nahe zu treten, nach einer so einfachen natürlichen Tonfolge der Mittelstimmen dargestellt, daß sie nicht nur dem wenig geübten Sänger zugänglich werden, sondern daß auch der Orgelspieler den Gesang ohne Schwierigkeit begleiten kann. Die bessern Melodien des Knecht'schen Choralbuchs sind beibehalten (so daß nur für ganz wenige, selten vorkommende, Lieder nicht schon bekannte Melodien gefunden werden können) und einfacher gesetzt worden, die hinzugekommenen eigenen Compositionen der Tonsetzer aber zeugen, neben ihren sonstigen Vorzügen, gleichfalls von dem durchaus kirchlichen Geiste, welcher sie bei der Bearbeitung geleitet hat. Endlich ersetzt dieses Choralbuch in seinen Zugaben den großen, und wegen seines Preises nur in wenigen Händen befindlichen Anhang des Knecht'schen nach allen Hauptbeziehungen vollkommen, und um die Anschaffung desselben zu erleichtern, hat

die Verlagshandlung den Preis des Exemplars von jetzt bis zum 31sten Dec. d. J. einschließlich gegen gleich baare Bezahlung auf 4 fl. 24 kr., vom 1sten Januar 1829. aber auf 5 fl. nebst einem Freiexemplar für je 10 zugleich bestellte Exemplarien gesetzt, während das Knecht'sche Choralbuch 5 fl. 36 kr., mit den beiden Anhängen zusammen aber 13 fl. 26 kr. kostete.

Nach dem Bisherigen kann die Einführung dieses Choralbuches allen Geistlichen, Lehrern an lateinischen und deutschen Schulen, Organisten und Vorsängern, welche die Beförderung und allmälige Einführung des vierstimmigen Gesanges sich angelegen seyn lassen, aber bisher eine dazu passende Orgelbegleitung erst selbst zusammenschreiben mußten, so wie allen kirchlichen Gesangchören, welche ohne diese Bemühung ihrer Directoren ihre Noten weglegen mußten, sobald die Orgel einfiel, nicht anders, als willkommen seyn.

Indem nun das evangelische Consistorium sämmtlichen evangelischen Dekanat- und Pfarrämtern die unverweilte Anschaffung dieses Choralbuchs nach den oben angegebenen Bestimmungen des höchsten Erlasses theils vorschreibt, theils dringend empfiehlt, wird zugleich verordnet, daß in den zur dießjährigen Synode einzusendenden Gesangberichten diejenigen Orte ausdrücklich benannt werden, in welchen dasselbe angeschafft oder nicht angeschafft worden ist.

Stuttgart, den 12. Febr. 1828.

805.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die pünktliche Anzeige von Veränderungen bei Gratialistinnen.

Vom 4. März 1828 [894]).

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Anfzugskosten unverheuratheter Geistlichen.

Vom 13. März 1828.

---

894) Cons.- und Dek.Regg. — vgl. Cons.Erlaß vom 5. Apr. 1825. u. s. w.

†) s. Reg.Bl. — Durch Consist.Erlaß vom 21. März an die Dekanatämter ausgeschrieben.

†) Gesez über das Gemeinde-Bürger- und Beisizrecht. Vom 15. April 1828.

806.

Erlaß des Minist. des Innern an das Consistorium, betr. die Uebernahme der Zinse aus veräußerten Pfarrgütern auf den Etat des Depart. des Innern.

Vom 19. Nov. 1827. / 18. Apr. 1828. [895]).

Nach einer Mittheilung des Königl. Finanz-Ministeriums haben Se. Königl. Majest. in Beziehung auf die Frage: auf welche Etats-Rubrik die von der Staatskasse zu entrichtenden Zinse aus veräußerten Pfarrgütern bestritten werden sollen? durch höchste Entschließung vom 19. Nov. v. J. als Grundsatz festgesezt, daß der Zins aus dem Erlös für verkaufte Pfarrgüter als ein künftiger Pfarrbesoldungstheil zur Geldbesoldung des Pfarrers geschlagen, und wie die Pfarrbesoldungen überhaupt auf den Etat des Departements des Innern übernommen werden soll.

Stuttgart, den 17. Apr. 1828.

Schmidlin.

807.

Erlaß des Minist. des Innern an das Consistorium, betr. die Nothwendigkeit der Erlangung eines Bürgerrechts auch von Seite der von den Patronen Nominirten.

Vom 24. April 1828 [896]).

Nach dem heute erschienenen Geseze über das Gemeinde- Bürger- und Beisizrecht Art. 5. soll kein Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4. Nro. 1—5. bezeichneten Ausnahmen begriffen ist,

†) s. Reg.Ges. — Reg.Bl. 1828. Nro. 25. S. 197. — Art. 5. über die Nothwendigkeit für alle Staatsbürger, welche ein öffentliches Amt übernehmen wollen, sich über ein Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Recht auszuweisen. vgl. Min.Erlaß vom 24. April 1828. und 20. August 1828. — Cons. Erlaß vom 29. April 1828. und 1. Juli 1834. — Bürg. Ges. v. 4. Dez. 1833.

895) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Min.Erlaß vom 9. Jan. 1828.

896) Normalien-Buch des Consist. — vgl. Min.Erlaß vom 20. Nov. 1826. und die Verf. der Minist. vom 20. August 1828.

ein öffentliches Amt übernehmen, ehe er einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisizer angehört.

In Beziehung auf diejenigen Aemter, deren Besezung von der Höchst Eigenen Entschließung Sr. Majestät des Königs abhängt, sind deshalb bereits von hier aus die geeigneten Einleitungen getroffen worden. Zugleich findet man jedoch sich veranlaßt, auch in Beziehung auf die verschiedenen Patronatdienste, so wie auf die untergeordneten Kirchen- und Schuldienste, auf welche die Ernennung oder Bestätigung dem Kön. Consistorium überlassen ist, dasselbe auf die vorliegende gesezliche Bestimmung mit dem Auftrage hinzuweisen, bis auf weitere Anordnung jedem Ernennungs- oder Bestätigungs-Dekrete die Klausel beizufügen, daß der Ernannte vor dem wirklichen Antritt der Stelle über ein Gemeinde-Bürger- oder Beisizrecht sich auszuweisen habe.

Stuttgart, den 24. April 1828.

Schmidlin.

---

†) Gesez über die öffentliche Verhältnisse der Juden.

Vom 25. April 1828.

808.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. eine Instruktion für die Geistlichen bei Proklamationen und Trauungen in Folge des neuen Bürgergesezes.

Vom [illegible]/29. April 1828 [897].

809.

Consist. Erlaß an das Revisorat des Consistoriums, betr. die Berechnung der Güterbaukosten bei Abrechnungen.

Vom 13. Mai 1828 [898].

Da es in neuern Zeiten häufig vorkommt, daß bei den Besoldungs-Abrechnungen geistlicher Stellen allzugroße Güter-Baukosten

---

†) s. Reg-Ges. — Regbl. 1828. Nro. 29. S. 301. — In Art. 8. Verbot der Störung der Sonntagsfeier von Seite der Juden. Art. 40. über ihre Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

897) Dek. Regg. Maurer, a. a. O. S. 454. — aufgehoben und förmlich zurükgenommen durch Consist.-Erlaß vom 1. Juli 1834.

898) Conf. Reg.

aufgerechnet werden, so sieht man sich veranlaßt, als Norm fest zusezen, daß für die Bestellung des Winterfelds neben den Kosten für die Saatfrucht höchstens 11 fl., für die des Sommerfelds 6 fl. per Morgen Baukosten zu passiren sind.

Stuttgardt, den 15. Mai 1828. Wächter.

810.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Einziehung von Gutachten über die Abschaffung der Feiertage.

Vom $\frac{14.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Juni}}$ 1828 [899]).

811.

Spec. Consist. Erlaß, betr. das examen neogamorum.

Vom 3. Juni 1828 [900]).

Dem Dekan — wird in Beziehung auf seinen Bericht das so genannte examen neogamorum betr. zu erkennen gegeben, daß man

899) Dek.Regg. — Es sollte bei der nächsten Synode die Frage in Berathung gezogen werden: „ob es nicht an der Zeit seyn möchte, den größern Theil der noch bestehenden Feyertage ganz abzustellen, da die seit 30 Jahren gestattete halbe Feyer derselben vielfachen Erfahrungen zufolge mehr zur Gleichgültigkeit gegen die Kirchenfeste überhaupt und zur Störung der kirchlichen Ordnung, als zur Erbauung und Vermehrung der öffentlichen Andacht zu dienen scheine."

900) Cons.Reg. — Der Mod. visit. Stat. III, Nro. 8. enthält Folgendes: „ob das examen neogamorum beobachtet, und mit denselben von ihren Pflichten aus der Haustafel gesprochen werde? Nota: Bei dem examine neogamorum mögen vornehmlich folgende Fragen vorkommen und die Leute ermahnet werden, wie sie sich gegen einander halten, und in Liebe, Friede, Gedult einander tragen sollen? wie sie sich gegen Schwiegereltern, Kinder, Gesind bezeugen sollen? wie sie ihren Gottesdienst mit Beten und Lesen in der heil. Schrift einzurichten haben? und die Kinder und Gesind darzu anhalten, auch dem Gesind Sonntags seine Zeit lassen sollen, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, und etwa auch eine Stunde vor sich in der Stille zu geistlichen Uebungen anzuwenden; wie sie sich in ihrem Ehestande als gute Christen bezeugen sollen, in der Furcht Gottes, in Ehrbarkeit, in Fleiß, Sparsamkeit, Gerechtigkeit, Treue, damit sie sich des göttlichen Segens theilhaftig machen? wie sie sich in ihrem Handwerk und Bürgerpflichten bezeugen sollen, in Treue gegen die Obrigkeit, in Redlichkeit gegen Jedermann, in allen Stüken, absonderlich im Handel und Wandel, damit sie Segen haben mögen. — Ob auch die Bibel den neuen Eheleuten angerathen, und ihnen dazu verholfen werde."

es in Hinsicht auf dasselbe bei dem in jedem Orte bestehenden Herkommen belassen wolle, indem man es nicht für geeignet halte, hierüber eine neue Verfügung zu treffen.

Stuttgart, den 3. Juni 1828.

812.

Erlaß des Ministeriums des Innern an das Directorium des Consistoriums, betr. den Normal-Etat des Consistoriums.

Vom 6. Juni 1828 [901]).

Nach dem mit der Ständeversammlung von 1827. verabschiedeten Normal-Etat soll das evangelische Consistorium künftig mit

einem Direktor,
zwei geistlichen, und
zwei weltlichen Räthen,
einem geistlichen und
einem weltlichen Assessor,
drei Expeditoren,
einem Canzlei-Assistenten,
einem Canzlisten und
einem Dekopisten

besezt seyn, wornach einer der bisherigen drei weltlichen Räthe in einen Assessor, einer der vier dermaligen Expeditoren aber in einen Canzlei-Assistenten verwandelt, und hiedurch eine Ersparniß von jährl. 1,300 fl. im Durchschnitt bewirkt werden sollte. — —

Stuttgart, den 6. Juni 1828.

Schmidlin.

---

†) Allgemeines Sportel-Gesez.

Vom 23. Juni 1828.

---

901) Normalien-Buch des Consist. Gaupp, K.R. I, §. 89. — vgl. gr. K.O. Bl. 258. Organ.-Manif. vom 18. März 1806. §. 59. Königl. Bekanntm. vom 18. Nov. 1817.

†) s. Reg.- und Fin.-Ges. — Reg.bl. 1828. Nro. 42. S. 483. — vgl. Instr. vom 21. Febr. 1829. — Unter C über die Sporteln bei Dienstanstellungen. Art. 57. Anschlag der Naturalien in den Gehalten (vgl. Minist.-Erlaß vom

813.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwaltung der unter der Aufsicht des Consistoriums stehenden Kassen nach den Vorschriften für die Stiftungsräthe.

Vom 15. Juli 1828 [902]).

---

†) Verfügung des Minist. der Justiz, der auswärt. Angeleg., des Innern, des Kriegs und der Finanzen, betr. den von Dienst-Kandidaten zu liefernden Ausweis über den Besiz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisiz-Rechts.

Vom 20. Aug. 1828.

814.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Diäten- und Reise-Kosten-Anrechnungen der Dekane.

Vom [24]/26. August 1828 [903]).

Zu Vereinfachung der Anrechnungen, welche die Dekane beider Confessionen bei amtlichen Reisen innerhalb ihres Amts-Bezirks zu

---

[18]/30. Sept. 1828. und 9. April 1829.). Art. 44. Ueberlassung der Dienst-Anstell.Sporteln von Kirchen- und Schul-Dienern an die geistl. Wittwenkasse (vgl. Consist-Erlaß vom 23. Januar 1829. und 27. März 1829.). — Im Sporteltarife s. bes. die Sporteln für Aufgebots-Dispensationen (S. 500.), für Beerdigung außerhalb des Sterbe-Orts (S. 501.), für Anstellungen der Kirchendiener (S. 504.), auch Patronat-Geistlichen (S. 507.), bei Ehesachen (S. 508.), für Heuraths-Erlaubniß (S. 512.), für Prüfungen (S. 522.), Seminaristen (S. 524.), Tanz-Erlaubniß (S. 526.), Taufen (S. 527.), Taufpathen (S. 527.), Trauungen (S. 528.), Verwandtschafts-Dispensationen (S. 534.), Ausstellung von Zeugnissen (S. 536.). — Durch Erlaß des Steuerkoll. vom 4. Aug. 1825. (Müller, Kirchl. Int.bl. S. 274.) ist nicht zu verlangen, daß der Pfarrer nicht eher taufe, ehe die Nachweisung der Bezahlung der Sporteln für überzählige Taufpathen nachgewiesen ist.

902) Conf.Reg. — vgl. Min.Erlaß vom 16. März 1829.

†) s. Reg.Ges. — Reg.bl. 1828. Nro. 58. S. 709. — vgl. Bürger-Ges. vom 15. April 1828. Art. 5. Min.Erlaß vom 24. Apr. 1828.

903) Regbl. 1828. Nr. 57. S. 692. — Durch Min. Erlaß vom 11. Sept. 1827 war vorher ausgesprochen worden, daß die Diener, welche den Ersatz ihrer einzelnen Auslagen bei amtl. Reisen nach einem festgesetzten Maximums-Tarif anzusprechen befugt seyen, für Auslagen, die sie nicht gemacht haben, auch keinen Ersaz anzusprechen haben.

machen haben, wird in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. folgendes verfügt:

§. 1.

Die für die Königlichen Bezirks-Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Diäten und Reise-Kosten, so wie über die Bestrafung falscher Angaben bei Reise-Kosten-Berechnungen (V. Edikt vom 31. December 1818, §§. 15, 19 und 20 und Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822) finden auch auf die Dekane beider Confessionen ihre Anwendung.

§. 2.

Die Dekane erhalten hiernach für ihre amtlichen Reisen innerhalb ihrer Dekanats-Bezirke nachstehende Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reise-Kosten, und zwar:

a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:
für den vollen Tag . . . . Sechs Gulden,
für den halben Tag . . . . Vier Gulden;

b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:
für den vollen Tag . . . . Acht Gulden,
für den halben Tag . . . . Fünf Gulden.

§. 3.

Der Antheil an den Diäten und Reise-Kosten, welchen die Gemeinde-Cassen in evangelischen Orten bei Kirchen-Visitationen und Investituren der Dekane gesetzlich beizutragen haben, wird im Verhältniß des bisherigen Aufwandes auf zwei Drittheile obiger Aversal-Entschädigung festgesetzt [904]).

§. 4.

Die auf die Gemeinde-Pflegen fallenden Kosten-Antheile sind, wie die Reise-Kosten der Ober-Beamten (V. Edikt vom 31. Decbr. 1818, §. 40.) durch die Kreis-Regierungen auf die Amts-Pflegen, an welche sodann die einzelnen Gemeinden den schuldigen Ersatz zu leisten haben, zur Bezahlung anzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die evangelischen Dekane ihren von drei zu drei Monaten an das evangelische Consistorium zur Dekretur einzusendenden Reise-Kosten-Verzeichnissen Auszüge über die auf die Gemeinden fallenden Kosten-Antheile, und zwar, wenn ein dekanatamtliches Kosten-Verzeichniß Gemeinden mehrerer Oberamts-Bezirke begreift, für die Ge-

---

904) vergl. Commun-Ordn. Kap. II. Abschn. 6. §. 2—7.

meinden eines jeden Oberamts-Bezirks einen besonderen Auszug beizulegen [905]).

Vorstehende Bestimmungen sind von dem 1. September d. J. an in Vollzug zu setzen.

Stuttgart den 26. August 1828.

Schmidlin.

815.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anzeige von Ehescheidungen von Geistlichen beim Ministerium.

Vom 17/19. Sept. 1828 [906]).

Dem Kdn. Consistorium wird auf den Bericht vom 13. Sept. 1828 den in Untersuchung befindlichen Helfer — zu — betr. unter Zurückgabe der Beilagen, in Folge höchsten Decrets vom 17. d. M. der Auftrag ertheilt, in Zukunft von jeder Scheidung oder sonstigen ehelichen Trennung eines Geistlichen dem Ministerium des Innern alsbald Anzeige zu machen, um in Beziehung auf die Dienstverhältnisse des Geistlichen die der Würde des Kirchen-Amts entsprechenden Verfügungen treffen zu können.

Stuttgart den 19. Sept. 1828.

Schmidlin.

816.

Spez. Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Belohnung der Dekanat-Amts-Verweser.

Vom 22. Sept. 1828 [907]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf das Anbringen vom 19. d. M. zu erkennen gegeben, daß man dem Helfer — zu Crails-

---

905) vergl. Cons. Erlaß vom 3. Jan. 1823.

906) Cons. Reg.

907) Normal. Buch des Consist. Gaupp K. R. I, §. 273. — Aus dem vormaligen evang. Kirchengute war Dekanats-Verwesern ohne Unterschied in Ansehung der Dauer der Amts-Verweserei, das gewöhnliche jährliche Dekanat-

heim für die im Jahr $18^{27}/_{28}$ besorgte Verweserei des dortigen Dekanatamtes, die von dem Consistorium in Antrag gebrachte, dem Gesammtbetrag der dißfälligen Etat-Rubrik (80 fl.) beinahe gleichkommende, Summe von 70 fl. nicht zu bewilligen weiß, vielmehr demselben in Betracht, daß ihm für die Dauer der Verweserei ein Vikar für Rechnung des vakanten Stadtpfarrei-Einkommens beigegeben worden ist, und daß mit den Dekanaten überhaupt keine Gehalte verbunden sind, die für eine längere Dauer von dergleichen Verwesereien übliche Belohnung von 30 fl. bewilligt, und unter der betreffenden Etatrubrik auf die Staatskasse angewiesen hat.

Das evangelische Consistorium hat in künftigen Fällen seine Anträge hiernach einzurichten und den Bittsteller von dieser Entschließung in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart den 22. Sept. 1828.

Schmidlin.

817.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Anordnung der Berechnung der Naturalien zum Behufe der Bekanntmachung der Besoldungs-Verhältnisse erledigter Dienste nach Sportelpreisen.

Vom 18/30. Sept. 1828 [908]).

---

geld nebst Schreibmaterialien-Ersaz mit 17 fl. 20. kr., späterhin auch ein Gratial von 3 — 4 Scheffel Dinkel bewilligt worden. — Durch Min. Erlaß vom 22. August 1831 wird dem Consistorium in einem spez. Falle zu erkennen gegeben, daß kein Grund da sey zur Abweichung von der längst bestehenden Praxis, wornach für die 3monatl. Leistungen eines Dekanats-Amts-Verwesers 4 Scheffel Dinkel oder 20 fl. an Geld bewilligt wurden. — vergl. ferner Note zu Min. Erlaß vom 27. Okt. 1825.

908) Cons. Reg. — vergl. Sport. Ges. vom 23. Juni 1828. Art. 37. Min. Erlaß vom 9. April 1829 und die Note dazu. — vgl. Minist. Erlaß vom 30. April 1819.

818.

Protokoll-Auszug der evang. Synode, betr. die Zählung und Berechnung des Opfergelds.

Vom 19. Nov. 1828 [909]).

Es wird vorgetragen, daß vom Opfergeld vor Abgabe desselben an den Kassier, an manchen Orten Abzüge theils für den Geistlichen, theils für den Meßner und Stiftungspfleger, theils für sonstige profane Zweke gemacht, und dasselbe auf diese Art nur unvollständig in Rechnung gebracht werde.

Beschluß:

Die Herrn General-Superintendenten zu ersuchen, hierüber Nachricht einzuziehen, und den Erfund dem evangelischen Consistorium anzuzeigen; übrigens sogleich die Anordnung zu treffen, daß das Opfer jedesmal vollständig gezählt, der ganze Betrag desselben eingeschrieben [910]), und das, was hievon an die Geistlichen, Meßner u. s. w. herkommlich abgegeben werden muß, bemerkt werde, so daß der Brutto- wie der Netto-Ertrag des Opfers in öffentliche Rechnung gebracht werden kann.

Wächter.

819.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Erkundigung darnach, ob die Verordnung vom 1. Dezbr. 1825 gehörig befolgt werde.

Vom 27. Nov. 1828 [911]).

---

909) Dek. Regg.

910) vergl. Cyn. eccl. S. 454 (R. G. I, 454). Gen. R. vom 23 Dez. 1773. §. 7.

911) Dek. Regg.

820.

Synodal-Erlaß an das Revisorat des Consist., betr. die Beiträge zum fiscus charitativus aus Pensionen.

Vom 9. Dez. 1828 [912]).

Dem Revisorat wird zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß pensionirten Geistlichen für die Bestandtheile ihrer Pension, welche sie aus dem Einkommen ihrer zum fiscus charitativus radizirten seitherigen Stelle beziehen, für diesen Theil ihrer Pension einen verhältnißmäßigen Jahrs-Beitrag zur geistl. Wittwenkasse anzusetzen sey, so daß also der auf das Einkommen der betr. Stelle gelegte Jahrsbeitrag pro rata zwischen dem dieselbe wirklich bekleidenden Geistlichen — und dem betr. pensionirten zu theilen ist, hingegen aus Pensions-Bestandtheilen, welche zur Ruhe gesetzte Geistliche aus dem Bes. Verb. Fonds oder aus dem geistl. Unterstützungs-Fonds beziehen, keine Jahrsbeiträge zur Wittwenkasse zu entrichten seyen.

Stuttgart, den 9. Dez. 1828.

Wächter.

821.

Gen. Syn. Rescript an die Gen. Superintendenten, betr. die Matrikel-Zeugnisse, Bekanntmachung der Diakone mit der Behandlung der dekanatamtlichen Geschäfte, bessere Einrichtung der Disputationen, Beurtheilung des Predigertalents der Geistlichen, Befähigung der theol. Candidaten zu gottesdienstlichen Verrichtungen, Controlirung der Verpachtung der Zehnten, Confirmations-Unterricht, Parentationen der Schullehrer, das Auswendiglernen von Sprüchen, die Schulversäumnisse, den Schulfonds rc.

Vom 9. Dez. 1828 [913]).

Der Gen. Superintendent — erhält den Auftrag, den Dekanen eines Generalats Folgendes zu eröffnen:

1) Die Dekane haben künftig in jedem Jahre die Matrikelzeug-

912) Cons. Reg. — vergl. Cons. Erlaß vom 29. Mai 1831. Gründl. Nachr. rc. VI, 10. (K. G. I, 626.)

913) Dek. Regg.

nisse der Geistlichen, welche in diesem Jahre visitirt worden sind, unter den sechs Rubriken der Matrikelbogen mit jedesmaliger Bemerkung der Jahreszahl neu zu schreiben, diese Zeugnisse mögen unverändert bleiben, oder eine Veränderung erleiden, übrigens wie bisher, die ausführlicheren Zeugnisse in ihre Visitations-Berichte Nro. 6. einzurüken.

2) Da die neben den Dekanen angestellten Geistliche in den Städten (in der Regel Diakonen) nicht nur zum Theil die Bestimmung haben, zu seiner Zeit selbst Dekane zu werden, sondern auch häufig in den Fall kommen, die Dekanatsverweserei auf kürzere oder längere Zeit übernehmen zu müssen, so erwartet man von den Dekanen, daß sie ihren oben bezeichneten Amtsgenossen nicht nur alle Verfügungen, welche den übrigen Diöcesan-Geistlichen eröffnet werden, mittheilen, sondern jene auch mit der Behandlung der dekanatamtlichen Geschäften so weit bekannt machen, als ihnen die Kenntniß derselben nöthig ist, um in Nothfällen, oder nach dem Abgang der Dekane das Dekanatamt führen zu können.

3) Die Dekane haben in einem, im Laufe des nächsten Jahres, längstens bis auf den 1. Septbr. 1829 unfehlbar einzusendenden Berichte ihre Ansichten darüber vorzutragen, ob nicht die jährliche Diöcesan-Disputation zwekmäßiger eingerichtet, und namentlich noch besser, als es etwa bei der bisherigen Einrichtung möglich war, als Mittel, die theologischen Kenntnisse der Geistlichen zu beurtheilen, benüzt werden können, auch sich noch besonders darüber zu äußern, ob nicht die Behandlung praktischer Gegenstände, welche bisher an die Disputation angeknüpft wurden, durch die Besprechungen der Diöcesanvereine, für welche sich solche Gegenstände eignen, überflüßig gemacht werden [914]).

4) Da es von Wichtigkeit ist, daß die Dekane das Predigertalent ihrer Diöcesan-Geistlichen, von welchen sie in der Regel nur je bei der zweiten Kirchen-Visitation, mithin alle 4 Jahre einen Kanzel-Vortrag hören, genau kennen lernen, so werden sie dazu aufgefordert, daß sie sich durch andere geeignete Mittel in den Stand zu setzen suchen, die Predigten der Geistlichen zu beurtheilen, und daher von denselben, wo sie es nöthig finden, geschriebene Predigten bei der Visitation einfordern, oder sich zwischen der Zeit einsenden lassen, auch etwa je und je, sofern es die Umstände zulassen, jüngern Geistlichen der Diöcese eine Predigt in ihrer (der Dekane) Kirche übertragen, und dieselbe selbst mit anhören.

5) Die Verordnung der Amts-Instruktion für evangelische Geistliche vom Jahr 1827. §. 5. nach welcher „die feierlichen Religionshandlungen nur durch die vom evangelischen Consistorium hiezu bereits für befähigt erklärten Geistliche verrichtet

914) vergl. Kön. Ver. vom 8. Jan. 1830.

werden dürfen," wird mit der nähern Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß solche Candidaten des Predigtamts, welche bereits Ein Jahr die Theologie auf der hohen Schule studirt haben, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, und namentlich mit Ausschließung derer, die überhaupt keine günstige Zeugnisse, insbesondere kein gutes Zeugniß ihres sittlichen Verhaltens für sich haben, in Zeiten, in welchen sich die Gottesdienste häufen, (wie in den Oster- und Christ-Feiertagen) so wie in Nothfällen von den Geistlichen und unter deren Aufsicht zu Predigten und Catechisationen, auch zur Reichung des heiligen Abendmahls ohne Verlesung der Liturgie, aber nicht zu Taufen, Beichten, Krankenbesuchen und Kranken-Communionen gebraucht werden dürfen [915]).

6) Den Dekanen soll es frei stehen, bei Verpachtungen von Zehnten erledigter Pfarreien vor der Unterschrift des ihnen vom Kameralamt zugeschikten Pachtverleihungsprotokolls durch einen Geistlichen der Diöcese, welcher Sachkenntniß besitzt, und geneigt ist, dieses Geschäft freiwillig und ohne Anspruch auf Vergütung von Kosten aus einer öffentlichen Kasse zu machen, zu übernehmen, Nachforschungen wegen des Zehentpachts anstellen zu lassen.

7) Der Confirmations-Unterricht ist künftig von den Geistlichen wenigstens 10 Wochen lang, und zwar in jeder Woche in 4, oder wenn dieß in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht möglich sein sollte, mindestens in 3 Stunden zu ertheilen; auch soll die Abkürzung des angegebenen Zeitraums nicht dadurch eingebracht werden, daß sie die Kinder in den letzten Wochen mit Unterrichtsstunden überhäufen [916]). Auch haben die Dekane innerhalb 6 Wochen die Anzeige zu machen, ob bisher von den Geistlichen ihrer Diöcese das würtembergische Confirmationsbuch beim Unterricht der Confirmanden gebraucht und bei der Confirmationshandlung selbst gesprochen, oder, wo dieß nicht der Fall ist, was sowohl beim Unterricht, als bei der Confirmation selbst an die Stelle desselben gesetzt worden sei [917]).

8) Die Geistlichen sind unter Erinnerung an das alte Gesetz (Hartmann Thl. I. §. 550.) anzuweisen, sich die sogenannten Parentationen oder Grabreden der Schullehrer, so oft sie dieß für nöthig oder zwekmäßig finden, vor dem Ablegen derselben vorlegen zu lassen, sie durchzusehen, und die nothwendigen Veränderungen darinn zu machen.

9) Da es nicht selten vorkommt, daß den Schulkindern unpassende Sprüche und schwerfällige Lieder aus dem württem-

---

915) vergl. Spez. Cons. Erlaß vom 15. Sept. 1831.

916) vergl. Gen. Syn. Rescript vom 17. Decbr. 1806. / 21. Mai 1807. §. 2.

917) vergl. G. R. vom 4. Mai 1730.

bergischen Gesangbuch, die weder der Fassungskraft derselben angemessen sind, noch sich für eine zwekmäßige Gedächtniß-Uebung eignen, noch für das religiöse Leben einen besondern Werth haben, zum Auswendiglernen aufgegeben werden, so sind die Geistlichen, denen ohnehin die besondere Sorge für den Religions-Unterricht obliegt, anzuweisen, ihre Aufmerksamkeit auf die Auswahl der auswendig zu lernenden Sprüche und Lieder in den Schulen zu richten, und darüber zu halten, daß den Kindern zwekmäßig gewählte Sprüche und Lieder vorgegeben, und was die letztern betrifft, fließende, lehrreiche, fruchtbare Gesänge, mit welchen sie für ihr ganzes Leben einen Schatz der ächten christlichen Frömmigkeit und Weisheit, des Trostes und der Beruhigung aufbewahren (worunter z. B. mehrere von Gellert gehören) aus dem Gesangbuch ausgehoben, aber auch die wichtigsten und schönsten dieser Lieder (eigentlicher Kernlieder) durch fleißige Wiederholung dem Gedächtniß der Kinder bleibend eingeprägt werden. Hiebei ist von Geistlichen darauf zu achten, daß die Verzeichnisse der auswendig gelernten Gesänge von den Schulkindern pünktlich geführt werden. Die Dekane haben bei der Visitation der Schule auf die Befolgung dieser Vorschrift ihr Augenmerk zu richten.

10) In Beziehung auf das Eintragen der Schul-Versäumnisse in die bei der dekanatamtlichen Visitation vorzulegenden Schultabellen wird folgendes angeordnet und beziehungsweise in Erinnerung gebracht:

a) Um der Gleichförmigkeit willen sind künftig die Schulversäumnisse nach der in der Synodal-Verordnung vom 17. Dezbr. 1822. Nro. VI. 2. g) ertheilten Vorschrift, nur in zwei Spalten, nemlich in die Eine die sämmtlichen Schulversäumnisse eines Kindes, in die andere die gesetzwidrigen und strafbaren einzutragen, wobei es jedoch den Schullehrern unbenommen bleibt, in der ersten Spalte unter der Gesammtzahl der Schulversäumnisse diejenigen, welche durch Krankheit herbeigeführt worden sind, besonders zu bemerken, wie es bisher häufig geschehen ist.

b) In beiden Spalten sind die Schulversäumnisse der beiden Jahre, welche von einer dekanatamtlichen Visitation bis zur andern verflossen sind, zusammen zu nehmen, und zwar so, daß unter den Buchstaben a) und b), welche nicht neben-, sondern unter einander zu setzen sind, unter a) die Summe der Versäumnisse der beiden Winterhalbjahre (von Martini bis Georgii 18²⁷/₂₈ und 18²⁸/₂₉), unter b) aber die Summe der Versäumnisse der beiden Sommerhalbjahre (von Georgii bis Martini 1827 und 1828), je in Einer Zahl angegeben werden. Die beiden Jahrgänge (in den nächsten Schultabellen also die Jahrgänge 18²⁷/₂₈ und 18²⁸/₂₉) sind

oben bei der Rubrik: Schulversäumnisse ausdrüklich anzuschreiben.

c) Dabei ist über der Verordnung vom 12. Dezbr. 1793, daß die Versäumnisse eines jeden halben Tags als eine Versäumniß gerechnet werde, zu halten.

d) Die Geistlichen haben die Angaben der Schulversäumnisse in den — bei der dekanatamtlichen Visitation vorzulegenden — Schultabellen mit den Neglektenzetteln und mit der halbjährigen Schulvisitations-Tabelle, genau zu vergleichen, indem sie für die Uebereinstimmung sämmtlicher Vergleichnisse und für die Richtigkeit der Angaben von den Schulversäumnissen überhaupt, so weit sie von ihrer Wahrnehmung und Aufsicht abhängt, verantwortlich gemacht werden. Endlich

11) da wiederholte Fälle vorgekommen sind, wo Geistliche durch ordnungswidrige Verwaltung der Schulfonds in schwere Verantwortlichkeit und Strafe gekommen sind, so sind die Geistlichen auf die Gefahren einer ungeordneten Führung ihrer Schulkassen unter Hinweisung auf die dießfalls vorliegenden Verordnungen aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 9. Decbr. 1828.

Wächter.

---

†) Verfügung des Min. des Innern, betr. die Führung der Schutzpocken-Impfbücher.

Vom 15. Dez. 1828.

822.

Spez. Cons. Rescript, betr. Mittheilung der Kirchenbücher an den Oberamtmann, auch Festsetzung einer Taxe für Taufen und Hochzeiten.

Vom 7. Jan. 1829 [918]).

Dem Dekanat-Amt — wird auf seinen Bericht vom 28. Nov. vor. J. — Folgendes zu erkennen gegeben:

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1828. Nr. 71. S. 874. — vergl. das Ges. vom 25. Juni 1818. Min. Verf. vom 13. Nov. 1825. — Ueber die Einträge der Geistlichen s. Nr. 4. a.

918) Cons. Reg. — vergl. Note zu §. 30. der Ver. vom 10/29. Okt. 1824.

1) Die Kirchenbücher, das Kirchenkonventsprotokoll, und das Familien-Register haben die Geistlichen jederzeit sowohl dem Dekan als dem Oberamtmann auf Verlangen abzugeben. Was aber die Ablieferung an andere Beamte, welche nicht am Pfarrort selbst die nöthige Einsicht der Kirchenbücher nehmen wollen oder können, betrifft, so kann die Abgabe des Kirchenkonvents-Protokolls und des Familien-Registers nur nach Anordnung oder mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Ober-Amts geschehen, die Abgabe der übrigen Kirchenbücher nur durch das Dekanat-Amt verfügt oder genehmigt werden.

2) Dem in demselben Bericht des Dekanat-Amts vorgetragenen Wunsche des Diöcesan-Vereins, daß eine Taxe für die Emolumente bei Taufen und Hochzeiten festgesezt werde, muß man nicht zu entsprechen.

Stuttgart den 7. Jan. 1829.

Wächter.

823.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Form des kirchlichen Aufgebots.

Vom $\frac{\text{30. Dez. 1828}}{\text{7. Jan. 1829}}$ [919]).

Man will verordnet haben, daß künftig bei dem kirchlichen Aufgebot oder der Verkündigung der Ehen auf der Kanzel der Buchstabe des Gesezes, nach welchem

„die Namen der Verlobten, ihr Stand, oder Amt, Gewerb oder Handthierung ohne alle weitere Titel angegeben werden sollen" (Hartmanns Ehegeseze Par. 149.) [920]).

befolgt werde. Demnach sind künftig die Ehen mit Weglassung der Ehrentitel: „Herr, Frau, Jungfrau, Fräulein," jedoch mit Beibehaltung der den Stand bezeichnenden Worte: „von, Freyherr von, Graf von," auch ohne die Beisätze „ehlich, ledig" auf die einfache Weise, die durch nachfolgende Beispiele erläutert wird, zu verkündigen:

---

919) Conf. Reg. Eaupp a. a. O. §. 800.

920) vergl. Kirchen-Cär. Ordn. §. 10. (K. G. I, 354.)

1) Adolph Friederich von N. N., Oberförster in N. N., Sohn des K. Würtemb. Geheimen-Raths, Ferdinand Friederich von N. N. in N. N.

mit

Marie Louise, Tochter des K. Würtemb. Generalmajors, Carl August, Freiher von N. N. in N. N.

2) Gottlieb Christian N. N., Pfarrer in N. N. (dahier), Sohn des Kameral-Verwalters Ernst Ludwig N. N. in N. N.

mit

Henriette Charlotte, Tochter des Oberamts-Arzts Georg Wilhelm N. N. in N. N.

In Beziehung auf die Beisäze „ehlich, ledig", die durch kein Gesez geboten sind, bemerkt man besonders, daß sie um so mehr wegfallen, als die unehliche Geburt schon durch Weglassung des Namens der Mutter und des Vaters angedeutet wird, der an sich schon zweideutige Ausdruck „ledig" aber in neuern Zeiten manche Anstände und Verlegenheiten herbeigeführt hat [921]).

Bei Wittwern und Wittwen ist es nach dem bisherigen Herkommen, jedoch gleichfalls mit Weglassung der Ehrentitel „Herr und Frau" zu halten.

Damit jedoch die Gemeinden auf diese Veränderung der Form des ehlichen Aufgebots vorbereitet werden, so sind sie vor dem Gebrauch der neuen Form kurz mit folgenden Worten darüber zu belehren:

„Man ist seit geraumer Zeit bei der Verkündigung der Ehen von der Vorschrift des alten Kirchen-Gesezes, nach welchem blos die Namen der Verlobten (mit den Namen der Väter), ihr Stand oder Amt, Gewerb oder Handthierung ohne alle weitere Titel angegeben werden sollen, abgekommen. Nach einer höhern Verordnung ist künftig die alte Vorschrift buchstäblich zu befolgen, und es werden daher vom nächsten Ostermontag an sowohl die Ehrentitel: „Herr, Frau, Jungfrau, Fräulein" als die Worte „ehlich, ledig" bei der Verkündigung aller Ehen ohne Ausnahme weggelassen."

Stuttgart, den 7. Jan. 1829.

Auf besondern Befehl.

Flatt.

---

921) In einem Umlaufschreiben der Gen. Sup. Heilbronn vom Jahr 1832 wird bemerkt, daß in den Proklamations-Briefen das Wort ledig den Gegensaz von Wittwern bezeichnen solle.

824.

Verfügung der Minist. des Innern und der Fin., betr. die Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten.

Vom 10. Jan. 1829 [922]).

Aus Anlaß des Art. 12. des Gesetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener wird zu Feststellung der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt oder ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, so wie derjenigen, welche von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

1) die bisher bestandene Verbindung der Stellen der geistlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums, der evangelisch-theologischen Fakultät und desjenigen Lehrstuhls der philosophischen Fakultät, wit welchem das Ephorat an dem evangelischen Seminar in Tübingen verbunden ist, mit der Wittwen-Anstalt der evangelischen Geistlichen ist aufgehoben.

2) Ein Diener, welcher gleichzeitig ein pensionsberechtigtes Staatsamt und ein besoldetes evangelisches Kirchen- oder Lehramt bekleidet, nimmt in Ansehung des Gehalts der ersten Stelle an der Staatsdiener-Pensions-Anstalt und in Ansehung des Gehalts der zweiten Stelle an der geistlichen Wittwen-Anstalt Theil, vorausgesetzt, daß jenes Kirchen- oder Lehramt für sich zur Theilnahme an der geistlichen Wittwen-Anstalt berechtige.

3) Jeder Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf eine bei der geistlichen Wittwen-Anstalt betheiligte Kirchen- oder Lehrstelle, oder von einem Amt der letzteren Art auf eine Dienststelle der ersteren Categorie hat die Folge, daß ein solcher Diener von der Zeit der Dienst-Veränderung an aus seiner bisherigen Verbindung mit der Pensions-Anstalt, bei welcher sein früheres Amt betheiligt ist, austritt, und dagegen in die Verbindung mit der andern Pensions-Anstalt, wozu ihn sein neues Amt berechtigt, aufgenommen wird.

Eine Zurückforderung der Einlagen und Beiträge von der Pensions-Anstalt, mit welcher der Diener früher in Gemeinschaft stand, findet so wenig als eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen

---

922) Regbl. 1829. Nr. 5. S. 50.

an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, Statt. Jedoch werden einem auf ein pensionsberechtigtes Staatsamt versetzten Kirchendiener gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgelds von dem neuen Gehalte, auch die auf der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrstelle zugebrachten Dienst-Jahre in seine Dienstzeit als Staatsdiener eingerechnet.

Stuttgart den 10. Januar 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

825.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von den wegen der Giftpflanzen in Kirchen und Schulen ergangenen Warnungen.

Vom 13. Jan. 1829 [923]).

Man will die unter dem 25. Sept. 1812 gegebene Verordnung, daß bei den Kirchen- und Schul-Visitationen nach der Befolgung der im Regierungsblatt (Jahr 1810. Nr. 38. S. 371, Jahr 1812. Nr. 25. S. 297, Nr. 40. S. 451. f. vergl. Jahr 1814. Nr. 40. S. 319. f.) wiederholt eingeschärften Vorschriften wegen Bekanntmachung und Erklärung der Warnungen vor dem Genusse giftiger Pflanzen von den Kanzeln und in den Schulen, gefragt, und in den Visitations-Berichten bemerkt werden, ob und an welchem Tage jenen Vorschriften Genüge geschehen seye, mit den weitern Bestimmungen erneuert haben, daß künftig und zwar das erstemal in gegenwärtigem Jahr:

1) diese Bekanntmachung beziehungsweise in den Kirchenkalender und das Schuldiarium an den betreffenden Tagen, und zwar in dem letztern mit der Angabe, ob der besondern Verordnung vom 6. Sept. 1810 (Regbl. 1810. Nr. 38.) gemäß auch jüngere, noch nicht schulpflichtige Kinder in die Schule gerufen, und belehrt worden seyen, eingetragen,

2) in den Pfarrberichten unter Nr. 23 und 39, in den Visitations-Berichten unter Nr. 8 und 16 die Vollziehung jener Vorschriften in den Kirchen, Sonntagsschulen und Elementar-Schulen, in

---

923) Dek. Reg. — vergl. Consf. Erlaß vom 25. Sept. 1812 u. s. w. Uebrigens bedarf es nach einem Prot. Ausz. der evang. Synode vom 13. Nov. 1830 keines wörtlichen Vorlesens der betr. Ver. in der Kirche, vielmehr genügt es an einer bestimmten Erinnerung, die aber mit dem Vormittags-Gottesdienst zu verbinden ist.

beiden beziehungsweise in 3 Jahren mit Benennung der Tage, an welchen dieß geschehen ist, bemerkt werden.

Die General-Superintendenten haben sich hiernach selbst zu achten, und die Dekane dazu anzuweisen.

Stuttgart den 13. Jan. 1829.

Wächter.

826.

Consist. Erlaß an das Cons. Revisorat, betr. die Verrechnung der in Folge des neuen Sportelgesezes in die Wittwenkasse fallenden Sporteln.

Vom 23. Jan. 1829 [924]).

---

†) Erlaß des Minister. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Beziehung einer Gebühr für die Anwohnung bei der Stiftungs-Rechnungs-Abhör von Seiten der Geistlichen.

Vom 9. Febr. 1829.

---

††) Verfügung der Minist. der Just., der ausw. Ang., des Inn., des Kriegs und der Finanzen, betr. eine Instruktion zur Vollziehung des Sportel-Gesezes.

Vom 21. Febr. 1829.

---

924) Cons. Reg. — aufgehoben durch die Instr. zur Vollziehung des Sportel-Gesezes vom 21. Febr. 1829.

†) s. Reg. Ges. — Kapff Rep. I, 477. Gaupp K. R. II, 1, 377. — vergl. Min. Erlaß vom 15. Okt. 1827.

††) s. Fin. Ges. — Regbl. 1829. S. 74. — §. 3. Sportel-Ansäze der Landescollegien (des Consist. vergl. Ministerial-Erlaß vom 2. März 1829.) §. 11. Sportel-Verzeichnisse der Pfarr-Aemter (vergl. K. Ver. vom $\frac{19. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1831). — §. 15. 16. Ueber Besoldungssporteln.

827.

Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener.

Vom $\frac{\text{21. Jan.}}{\text{21. Febr.}}$ 1829 [925]).

Zu zweckmäßiger Einrichtung der für den evangelischen Kirchendienst bestehenden Dienst-Prüfungen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. Januar d. J. folgendes verordnet:

§. 1.

Bei der evangelischen Kirche bestehen drei verschiedene Dienst-Prüfungen, nämlich

I. die Candidaten-Prüfung (erste Dienst-Prüfung),
II. die Anstellungs-Prüfung (zweite Dienst-Prüfung), und
III. die Beförderungs-Prüfung.

§. 2.

I. Candidaten-Prüfung [926]).

Die Candidaten-Prüfung tritt an die Stelle der durch die K. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 4. (Reg. Blatt S. 370) vorgeschriebenen Prüfung bei der evangelisch-theologischen Fakultät und der bisherigen ersten Consistorial-Prüfung.

Derselben sind alle inländischen Candidaten der Theologie nach Beendigung des gesetzlichen akademischen Studien-Laufes, und zwar ohne Unterschied, ob sie diesen im Königl. Seminar oder außerhalb desselben auf der vaterländischen oder theilweise auf einer ausländischen Universität gemacht haben, unterworfen.

§. 3.

Sie wird jährlich zweimal, je am Schlusse eines akademischen Halbjahrs, durch die sämtlichen Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät und den Ephorus des theologischen Seminars zu Tübingen und zwar ordentlicher Weise mit allen denjenigen Candidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademischen Studien beendigt haben.

---

925) Regbl. 1829. Nr. 11. S. 113. — Ueber die frühere Ordnung s. Gaupp K. R. II, 1, 234 und die Einleitung.

926) vergl. Instr. vom 14. August 1829. Ver. vom $^{30}/_{28}$. März 1831.

§. 4.

Die Prüfung erstreckt sich über alle einzelne Theile der Theologie, und wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Auch Probe=Predigten und Probe=Catechisationen sind mit der Prüfung verbunden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung findet nach vorgängiger Ablegung der so eben erwähnten Proben und nach Beendigung der schriftlichen Prüfung in Gegenwart eines oder zweier Abgeordneten des evangelischen Consistoriums Statt.

Zu diesen Abgeordneten kann das Consistorium sowohl geistliche als weltliche Glieder aus seiner Mitte und bei Verhinderung der erstern auch General=Superintendenten bestimmen.

§. 6.

Nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung wird das ganze Prüfungs=Ergebniß in Gegenwart der Abgeordneten des evangelischen Consistoriums von der Prüfungs=Commission berathen, und über die Stufe der von jedem einzelnen Candidaten an den Tag gelegten Befähigung erkannt.

Diese Befähigungs=Stufen werden nach drei Classen, deren jede wieder zwei Unter=Abtheilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

I. Classe „sehr gut,"
II. Classe „gut"
und
III. Classe „zureichend" [927]).

§. 7.

Das Urtheil der Prüfungs=Commission über die Befähigung der einzelnen Geprüften ist für die Classification derselben entscheidend.

Wenn jedoch die Abgeordneten des Consistoriums mit der Classifikation der Prüfungs=Commission ganz oder theilweise nicht einverstanden sind, und ihre abweichende Meinung in dem Protokolle der leztern niederlegen, so wird über die Classification derjenigen Geprüften, in Beziehung auf welche dieses der Fall ist, ausnahmsweise von dem evangelischen Consistorium entschieden, zu welchem Zwecke demselben durch seine Commissarien die schriftlichen Ausarbeiten und die Predigt= und Catechisations=Entwürfe der Candidaten nebst dem Urtheile der Prüfungs=Commission vorgelegt werden [928]).

927) zu §. 4—6 vergl. Instr. §. 12—19.

928) Dieß erstrekt sich auch auf die Fälle, in welchen zwischen den Abg. des Cons. und der Prüf.Comm. eine Verschiedenheit der Ansichten über die Frage vorwaltet, ob einem Candidaten überhaupt ein Klassenzeugniß zu ertheilen, oder ob er als ungenugend bestanden, abzuweisen sey? Min. Erlaß vom 31. März 1829.

§. 8.

Durch die Aufnahme in eine der drei Befähigungs-Classen wird der geprüfte Candidat zu Bekleidung der Stelle eines Pfarr-Gehülfen oder Pfarr-Verwesers für tüchtig erklärt. Zur wirklichen Uebertragung einer Pfarr-Verweserei wird jedoch wenigstens einjährige Dienstleistung als Pfarr-Gehülfe erfordert [929]).

Die Namen der befähigten Candidaten werden unter Beifügung der Classen-Prädikate, jedoch ohne Bezeichnung der Unter-Abtheilung in den einzelnen Classen, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 9.

Diejenigen Candidaten, welche wegen unzureichender Kenntnisse nicht einmal das Zeugniß dritter Classe erlangen, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien angewiesen.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen, und werden nach dem Ermessen des evangelischen Consistoriums entweder zu der nächsten oder zu einer nachfolgenden Candidaten-Prüfung von Amtswegen berufen, und wenn sie hiebei abermals nicht zureichende Kenntnisse beweisen, so ist ihre Entlassung aus dem Seminar-Verbande unter Verurtheilung zum Kosten-Ersatz einzuleiten.

Bei andern in der ersten Prüfung nicht bestandenen Candidaten hat das Consistorium ihre Gesuche um Zulassung zu einer spätern Candidaten-Prüfung zu erwarten.

§. 10.

Ueber die Erfordernisse, welche die erstmalige Zulassung zur Candidaten-Prüfung bedingen, und über das bei dieser Prüfung zu beobachtende Verfahren werden der Prüfungs-Commission nähere Bestimmungen ertheilt werden [930]).

§. 11.

II. Anstellungs-Prüfung.

Die Anstellungs-Prüfung wird bei dem evangelischen Consistorium alljährlich in den Monaten April, Mai und Junius, abtheilungsweise je mit 10 — 12 Candidaten, vorgenommen.

§. 12.

Die Zulassung zu derselben erfordert, daß der Candidat

1) das vier und zwanzigste Lebens-Jahr oder wenigstens die erste Hälfte desselben zurückgelegt,

---

929) vergl. Min. Erlaß vom 10. Dez. 1829. K. Ver. vom 21/28. März 1831. §. 4.
930) vergl. Instr. vom 14. August 1829.

2) die Candidaten-Prüfung wenigstens $1\frac{1}{2}$ — 2 Jahre zuvor zureichend erstanden, und
3) in der Eigenschaft eines Pfarr-Gehülfen eine wenigstens einjährige praktische Vorbereitung gemacht habe [931]).

§. 13.

Ausnahmweise können diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Anstellungs-Prüfung ein öffentliches Lehramt oder die Stelle eines Repetenten an einem theologischen Seminar bekleiden, oder wenigstens für eine solche von dem K. Studienrath bereits bezeichnet sind, schon nach sechsmonatlichen Pfarr-Gehülfen-Diensten zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden [932]).

Dagegen begründet die Uebernahme einer Hofmeisters-Stelle oder eines andern Privat-Dienstes, eine literarische Reise u. dergl. keine Befreiung von der Vorbedingung einer einjährigen praktischen Vorbereitung.

Doch können diejenigen Candidaten, welche durch äußere Verhältnisse an der Bekleidung einer Pfarr-Gehülfen-Stelle verhindert wurden, durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens zur Anstellungs-Prüfung unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie erweislichermaßen wenigstens im Predigen und Catechisiren sich fortwährend geübt haben.

§. 14.

Candidaten, welche sich im Laufe ihrer praktischen Vorbereitung einer bedeutenden Verfehlung schuldig machen, können erst nach erprobter Besserung, jedenfalls aber erst mit dem nachfolgenden Jahrskurse zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

§. 15.

Die Anmeldung zur Anstellungs-Prüfung geschieht vor dem ersten Februar jeden Jahrs mittelst einer an das evangelische Consistorium gerichteten Eingabe, in welcher sich der Candidat über die Erfüllung der durch die §§. 12—14 festgesetzten Vorbedingungen auszuweisen, und diesen Ausweis mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen hat.

§. 16.

Nach vorgängiger Untersuchung und etwaiger Ergänzung dieser Ausweise wird von dem evangelischen Consistorium über die wirkliche Zulassung zur Anstellungs-Prüfung erkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses die namentliche Vorladung der Candidaten im Laufe des Monats Februar durch das Regierungs-Blatt erlassen.

---

931) vergl. Min. Verf. vom 13/16. Nov. 1829. §. 6.

932) vergl. Min. Verf. vom 21/26. März 1831. §. 2.

§. 17.

Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache, je durch zwei Mitglieder des evangelischen Consistoriums vorgenommen.

Die Gegenstände derselben sind: Glaubens- und Sitten-Lehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen-Geschichte, Kirchen-Recht, Pädagogik, kirchliche Gesetz- und Geschäfts-Kunde.

Außerdem hat jeder Candidat eine Predigt- und eine Catechisations-Probe, jede von der Dauer einer Viertelstunde, zu geben [933]).

§. 18.

Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und an jedem derselben den Candidaten drei bis vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Consistorial-Expeditors, dem jeder Candidat seinen Aufsatz vor dem jedesmaligen Abgang aus dem Canzlei-Zimmer zu übergeben hat [934]).

Spätere Abänderungen oder die Nachholung einer in der bestimmten Zeit nicht gelieferten Antwort sind nicht gestattet.

Von den vorgelegten Fragen ist an jedem halben Tage wenigstens eine (nach der Wahl des Candidaten) in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 19.

Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungs-Commissarien vor versammeltem Consistorium je mit drei bis vier Candidaten zugleich vorgenommen.

Die Fragen haben sich nicht blos über die, bei der schriftlichen Prüfung vorgekommenen Gegenstände, sondern auch über andere bei der schriftlichen Prüfung nicht berührte Zweige der im §. 17. genannten Fächer zu verbreiten.

Unmittelbar nach Entlassung der gleichzeitig geprüften Candidaten wird das Urtheil der Prüfungs-Commissarien über die von jedem derselben in der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung zu Protokoll gegeben.

§. 20.

Zu den Predigt- und Catechisations-Proben werden den Candidaten von den Prüfungs-Commissarien bestimmte Texte vorgeschrie-

933) vergl. Min. Erlaß vom 17. Dez. 1808.

934) Zur Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten werden 6 Bogen Papier und 2 Federkiele gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. (Cons. Erlaß vom 3. März 1826.)

ben, welche den ersteren spätestens 24 Stunden vor dem Anfang der schriftlichen Prüfung bekannt gemacht werden.

Bei Ablegung der Probe-Predigten und Catechisationen sind die sämmtlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums gegenwärtig [935]).

§. 21.

Wenn die Prüfung sämmtlicher Abtheilungen für den ganzen Jahrgang beendigt ist, so wird über das Ergebniß derselben durch die Prüfungs-Commissarien im versammelten Consistorium schriftlicher Vortrag erstattet, sofort über die Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter Beobachtung der im §. 6. bestimmten Classen-Eintheilung erkannt, und dieses Erkenntniß jedem Candidaten mittelst eines sein Classen-Prädikat enthaltenden Prüfungs-Zeugnisses eröffnet.

Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht; ein Duplikat dieser Liste aber mit Beifügung der Classen-Prädikate und der Unter-Abtheilungen zum Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens eingesendet.

§. 22.

Diejenigen Candidaten, welche nicht einmal für die dritte Classe geeignet erfunden werden, können erst in dem folgenden Jahre sich von Neuem um Zulassung melden.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen werden zu der nächsten Jahrs-Prüfung von Amtswegen einberufen und bei abermals ungünstigem Erfolge dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens zur weiteren Verfügung angezeigt.

Eine gleichmäßige Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn ein Seminarist sich nicht in den ersten drei Jahren nach erstandener Candidaten-Prüfung um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung meldet.

§. 23.

Das nach Jahrgängen abgeschlossene Verzeichniß der geprüften und für anstellungsfähig erklärten Candidaten bildet in Verbindung mit der Classen-Eintheilung und mit den Zeugnissen über das sittliche Betragen und die seither bewiesene pflichtmäßige Thätigkeit in Erfüllung ihres Berufes die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung für die evangelische Geistlichkeit. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

---

935) Nach Conf. Erlaß vom 23. Jan. 1824 haben die Kandidaten, welche Probepredigten abzulegen haben, dem Stifts-Meßner 48 kr. und dem Kirchen-Aufwärter 24 kr. zu bezahlen.

§. 24.

III. Beförderungs-Prüfung [936]).

Diejenigen Kirchendiener, welche bei der ihrer Anstellung vorangegangenen Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf bessere (mit einem bessern Amts-Einkommen verbundene) Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden [937]).

§. 25.

Diejenigen Kirchendiener hingegen, welche nur das Prüfungs-Zeugniß zweiter oder dritter Classe aufzuweisen vermögen, haben sich vor jeder weitern Beförderung einer nochmaligen Prüfung (Beförderungs-Prüfung) zu unterziehen.

Einer Befreiung von dieser Prüfung kann bei der dritten Classe niemals, bei der zweiten Classe aber nur durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens Statt gegeben werden [938]).

§. 26.

Die in einem öffentlichen Lehramt angestellten Geistlichen sind vor ihrem Uebertritt in den aktiven Dienst der Kirche der Beförderungs-Prüfung nur dann unterworfen, wenn seit ihrer (kirchlichen) Anstellungs-Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind. Nach Verfluß dieser fünf Jahre kann ein Schuldiener von der gedachten Prüfung durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens in dem Fall entbunden werden, wenn er neben einem früher erhaltenen Zeugniß erster oder zweiter Classe eine fortwährende oder erneuerte Uebung in kirchlichen Geschäften nachzuweisen im Stande ist.

§. 27.

Im Uebrigen ist es jedem Geistlichen gestattet, sobald und oft er durch fortgesetzte Studien sich für ein höheres als das früher erlangte Classen-Zeugniß befähigt zu haben glaubt, sich zu diesem Behufe um Zulassung zur Beförderungs-Prüfung (oder im Fall er noch nicht definitiv angestellt seyn sollte, zu einer nochmaligen Anstellungs-Prüfung) zu melden.

---

936) vergl. G. R. vom 27. Juni 1693 und 19. Jan. 1720.

937) vergl. Min. Erlaß vom 5. Nov. 1829.

938) Die Befreiung eines Geistlichen von der Beförderungsprüfung ist nur auf desselben nächstmalige Beförderung, nicht aber auf die künftige weitere Beförderungen desselben zu beziehen. Min. Erlaß vom 27. Juli 1832.

§. 28.

Die Beförderungs-Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, sondern so oft eine angemessene Zahl von Bewerbern um dieselbe vorhanden ist, mit diesen gleichzeitig vorgenommen.

§. 29.

In Beziehung auf die Gegenstände der Prüfung, das Verfahren bei derselben, die Beurtheilung des Prüfungs-Ergebnisses u. finden im Wesentlichen die für die Anstellungs-Prüfung gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

Das Ergebniß wird (ohne öffentliche Bekanntmachung) jedem Geprüften, so weit es seine Person betrifft, schriftlich eröffnet.

§. 30.

Diejenigen Geistlichen, welche in Folge der Beförderungs-Prüfung in die erste Prüfungs-Classe vorgerückt werden, sind von dort an einer weitern Beförderungs-Prüfung nicht mehr unterworfen.

Durch ein Zeugniß zweiter oder dritter Classe hingegen wird der Inhaber nur für die Dauer der nächsten sieben Jahre zu einer angemessenen Beförderung im Kirchendienste befähigt. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur bei der zweiten Classe durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens Statt gegeben werden.

Sollten sich bei der Beförderungs-Prüfung eines Geistlichen merkliche Rückschritte in Vergleichung mit der frühern Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung ergeben, so ist derselbe zu eifrigerer Fortsetzung seiner Privat-Studien anzuweisen, und nach Befinden der Umstände bis auf eine anderweitige Prüfung von der Beförderung auszuschließen.

§. 31.

Eine besondere Beförderungs-Prüfung bleibt für diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchenstelle auf ein Dekanat vorzurücken wünschen.

Zu dieser Dekanats-Prüfung kann niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens sechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

§. 32.

Auch diese Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, jedoch abgesondert von der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung und höchstens mit drei Bewerbern gleichzeitig vorgenommen.

§. 33.

Die Form und die Gegenstände der Dekanats-Prüfung sind im Allgemeinen dieselben wie bei der gewöhnlichen Beförderungs-Prü-

fung. Doch wird hiebei die Kenntniß des Kirchenrechts, der vaterländischen Kirchen- und Schul-Geseze und der wesentlicheren Geschäfts-Formen vorzugsweise berücksichtigt.

Statt der Catechesen-Probe wird eine Aufgabe aus der Dekanatamtlichen Amts-Praxis zur praktischen Lösung vorgelegt.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem Geprüften durch Consistorial-Erlaß eröffnet.

§. 34.

Schluß-Bestimmungen.

Zur landesherrlichen Bestätigung einer patronatischen Nomination werden durchaus dieselben Prüfungen, wie zur unmittelbaren Ernennung oder Beförderung auf eine Kirchenstelle derselben Classe erfordert [939]).

§. 35.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Wirksamkeit.

Die Befreiung von der Beförderungs-Prüfung (§§. 24. 25. 26, 30.) kann jedoch nur denjenigen Kirchen- und Schul-Dienern zu Statten kommen, welche dieses Vorzugs bei einer nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung erstandenen Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung für würdig erkannt werden [940]).

Stuttgart den 21. Febr. 1829.

Schmidlin.

828.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das evang. Consistorium, betr. die Ansezung der Sporteln beim evang. Consistorium.

Vom 2. März 1829 [941]).

Durch die §. 1. und 3. der Instruktion vom 21. v. M. zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesezes vom 23. Juni vor. J.

---

939) vergl. Min. Erlaß vom 18. April 1831. — Es soll deßwegen auch keinem Patronat-Pfarrer, der sich auf seiner Stelle verdient macht, die Beförderung auf eine bessere Pfarrstelle, ohne Rüksicht auf das Patronat- oder Collatur-Verhältniß erschwert werden. Sp. Min. Erlaß vom 11. April 1819.

940) vergl. Cons. Erlaß vom $\frac{\text{21. März}}{\text{21. April}}$ 1829.

941) Cons. Reg. — Dieser Erlaß wird unter dem 13. März 1829 dem Revisorat mitgetheilt, „mit dem Anfügen, daß dasselbe für die Zukunft jeder

(vergl. §. 2. dieses Gesezes) ist die Behandlung des Sportel=Ansazes bei den Ministerien und Landescollegien, wie die Tax=Ordnung vom Jahre 1808 sie vorgezeichnet hatte, insofern abgeändert worden, als nunmehr der Tax=Ansatz von diesen Behörden selbst, und nicht von besondern bei ihnen angestellten Taxatoren zu machen, und mit Ausnahme der im §. 4. der Instruktion bezeichneten Fälle, zugleich mit der Verfügung, welche den Ansatz begründet, auszuschreiben ist. Es haben daher die Referenten, welche eine Verfügung bearbeiten, die zu einer von der verfügenden Stelle anzusezenden Sportel sich eignet, ihre Anträge auch auf den Sportel=Ansatz zu erstrecken, und für dessen Aufnahme in das Concept der Ausfertigung besorgt zu seyn. Darüber, daß überall, wo ein Sportel=Ansatz begründet ist, derselbe auch wirklich auf die vorbeschriebene Weise zur Vollziehung komme, haben die Secretaire, von welchen das Collegial= oder Büreau=Protokoll über die betreffende Verfügung aufgenommen wird, unter der ihnen als den Expedienten, durch den §. 3. der Instruktion aufgelegten Verantwortlichkeit zu wachen, und die von ihnen wahrgenommenen Unterlassungen zum Behuf der Nachholung des Sportel=Ansazes sogleich zur Anzeige zu bringen. Indem man das kön. Consistorium beauftragt, hienach an die Collegial=Mitglieder und das Expeditions=Personal des k. Consistoriums die geeignete Weisung ergehen zu lassen, auch wegen der anzuordnenden Controle der Sportel=Erhebung nach §. 3. 4. und 6. der Instruktion das Erforderliche zu verfügen, wird dasselbe zugleich in Hinsicht auf die Competenz zum Sportel=Ansatz auf den §. 1. der mehrerwähnten Instruktion mit dem Anfügen verwiesen, daß hienach in sämmtlichen Fällen, deren Erledigung in erster Instanz dem k. Consistorium oder einer ihm untergeordneten, aber nicht zum Sportel=Ansatz berechtigten Stelle zusteht, desgleichen von den auf der Entscheidung Sr. Majestät des Königs beruhenden Verfügungen, welche das Ministerium des Innern an das Consistorium zur Eröffnung und Vollziehung ausschreibt, namentlich aber von allen Dienst=Anstellungen und Dienst=Anstellungs=Bestätigungen der ihm untergeordneten hieher gehörigen Diener die Sportel künftig von dem Consistorium anzusetzen sey.

Eine Ausnahme tritt ein, sofern Nachdrucks=Privilegien oder die einem disseitigen Staatsbürger ertheilte Erlaubniß zur Führung des ihm von einem fremden Souverain ertheilten Titels an das Consistorium zur Eröffnung ausgeschrieben werden sollten, indem

---

Competenz unter dem Totalbetrag derselben sogleich auch eine Berechnung des Sportel=Ansazes nach den im Sportel=Geseze vom 23. Juni v. J. und in der zur Vollziehung derselben erschienenen Instruktion vom 21. v. M. enthaltenen Grundsäze beizufügen habe." — vergl. Cons. Erlaß vom 27. März 1829.

von diesen k. Verfügungen die Sportel ferner wie bisher bei dem Ministerium angesetzt werden wird.

Stuttgart, den 2. März 1829.

Schmidlin.

829.

Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das evang. Consistorium, betr. die Verwaltung der unter Aufsicht des Consistoriums stehenden Kassen nach den Vorschriften für die Stiftungsräthe.

Vom 16. März 1829 [942]).

830.

Consist. Erlaß an das Revisorat des Consist., betr. die Verrechnung der in die geistl. Wittwenkasse fallenden Sporteln.

Vom 27. März 1829 [943]).

Durch die Instruktion zu Vollziehung des Sportel-Gesezes vom 21. Febr. d. J. sieht man sich veranlaßt, nachträglich zu dem Erlaß vom 23. Jan. d. J. nachstehende Verfügungen und beziehungsweise Modificationen desselben zu treffen, welche dem Revisorat des Consistoriums zur Nachricht und Nachachtung eröffnet werden:

1) Findet man es zweckmäßig, daß das Rechnungsjahr auch bei den zur geistl. Wittwen-Kasse einzuziehenden Dienst-Anstellungs- und Beförderungs-Sporteln vom 1. Juni bis 31. Mai laufe, und hat deßwegen die 4 Kreis-Finanz-Kammern ersucht, die Kameral-Aemter zur Verrechnung der Sporteln mit der geistl. Wittwenkasse vom 1. Juli v. bis zum 31. Mai d. J. anzuweisen.

2) Der Ansatz der Sporteln geschieht auf die in der Instruktion §. 3. bestimmte Weise mittelst eines Beisatzes auf dem Concepte und der Reinschrift der Expedition; jedoch muß, weil an das Kameral-Amt allein (ohne das Dekanat-Amt) selten eine mit Sportel-Ansatz verbundene Expedition abgeht, in der Regel immer

942) Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 15. Juli 1828.

943) Cons. Reg. — vergl. Sportel-Gesez vom 23. Juni 1828 und Instr. vom 21. Febr. 1829.

auch ein besonderer Sportel-Zettel nach dem Formular Lit. B. bei §. 4. übrigens mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß die Sportel für die geistl. Wittwen-Kasse zu erheben sey, von dem Sportel-Amt abgeschickt werden.

3) Der Sportel-Rentant führt das Controle-Verzeichniß nach dem Formular Lit. A. auf die im §. 3. angeordnete Weise und auf den Grund der daselbst angegebenen Mittel. Es unterbleibt also die unter dem 23. Jan. angeordnete Abgabe von Protokoll-Extrakten über Sportel-Ansätze von Seiten des Sekretariats an den Sportel-Rentanten.

4) Hingegen hat der Sportel-Rentant in den ersten acht Tagen jeden Monats Auszüge aus seinem Sportel-Verzeichniß an die Verwaltung der geistl. Wittwen-Kasse abzugeben.

5) Die Kameral-Beamten haben über die für die geistl. Wittwen-Kasse angesezte Sportel eine besondere vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Rechnung zu führen, und dieselbe mit der Jahresvergleichung an die Verwaltung der geistl. Wittwen-Kasse einzusenden.

6) Der Controle-Beamte übergibt sein am 31. Mai sich schließendes Sportel-Verzeichniß zur Revision.

7) Der Revisor vergleicht die Verzeichnisse der Kameral-Aemter mit dem des Controle-Beamten und revidirt sie. Dieselben bilden sodann die Grundlage zur Revision der Rechnung der geistl. Wittwenkasse in Beziehung auf die Einnahme von Sporteln.

8) Für die zur geistl. Wittwen-Kasse bezahlten Sporteln werden keine gestempelte Sportel-Zeichen ausgegeben, sondern die Kameral-Aemter quittiren dafür besonders.

9) Der controlirende Beamte erhält die in der Instruktion §. 6. bestimmte Belohnung, und es wird nicht auf die Anzahl der übrigen Sporteln durchgezählt.

10) Die vom 1. Juli 1828 bis zum 28. Febr. 1829 verfallenen Sporteln sind nach der Weisung vom 23. Jan. zu behandeln.

Stuttgart, den 27. März 1829.

Wächter.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an die Kreis-Regierungen, betr. die Ausleihung von (öffentlichen) Stiftungs-Kapitalien bei herabgeseztem Zinsfuß.

Vom 16. März 1829.

---

†) s. Reg. Ges. — Maurer a. a. O. S. 107.

†) Erlaß des Minist. des Innern und K. und Sch. W. an den kath. Kirchenrath, betr. die Beaugenscheinigung der Kirchengebäude.

Vom 4/7. April 1829.

831.

Erlaß der Minist. des Innern und der Finanzen, betr. die Aufstellung einer Commission zu Regulirung der Gehalte der evang. Kirchendiener.

Vom $\frac{\text{29. März}}{\text{7. April}}$ 1829 [944]).

Nachdem Seine Königl. Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. zu Einleitung einer neuen Gehalts=Regulirung für die evangelischen Kirchendiener und zu Untersuchung der hiebei aus dem Kirchengute zu verwendenden Mittel eine Commission zu bestellen und als Mitglieder derselben

aus dem Departement des Innern

— — — — — — —

aus dem Departement der Finanzen

— — — — — — —

zu ernennen geruht haben; so wird dieses den beiderseitigen Collegial= und Bezirks=Behörden, mit welchen die Commission in unmittelbaren Verkehr zu treten ermächtigt worden ist, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. April 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

---

†) s. kath. K. Ges. — Maurer a. a. O. S. 144.

944) Regbl. 1829. Nr. 17. S. 176. — vergl. Erlaß vom 7. Mai 1829.

832.

Erlaß des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Berechnung des Natural-Einkommens der Pfarreien nach Sportelpreißen.

Vom 9. Apr. 1829 [945]).

833.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. das Erstehen der Beförderungsprüfung bei alten Geistlichen.

Vom $\frac{\text{31. März}}{\text{21. April}}$ 1829 [946]).

Nach einem hohen Ministerial-Erlaß vom 31. März d. J. soll die Bestimmung im §. 35. der K. Verordnung vom 21. Febr.

945) Conf. Reg. — vgl. Min. Erl. vom 18/30. Sept. 1828. — „Das Cons. soll in seinen Anbringen die Preiße der Naturalien gleichförmig, und zwar mit den Worten „Competenz-Preiße von 1793" und Preiße des Sportel-Gesezes von 1828" bezeichnen. Die Comp. Preiße müssen fortgeführt werden, weil die Beiträge zur geistl. Wittwenkasse und zum Bes. Verb. Fonds, so wie der geringste Normal-Gehalt einer Kirchenstelle nach ihnen bestimmt werden. — Es beträgt nach

	Competenz- fl.	Competenz- kr.	Tax- fl.	Tax- kr.	(Normal)-Sportel-Preißen. fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	—	—	—	—	9	36
— — Waizen, Erbsen, Linsen, Welschkorn	6	—	—	—	8	—
— — Mühlkorn	—	—	—	—	7	12
— — Roggen und Ackerbohnen	6	—	8	—	6	24
— — Gerste u. gemischtes Korn	—	—	—	—	5	36
— — Wicken	—	—	—	—	4	48
— — Dinkel	3	30	5	—	4	—
— — Einkorn und Emer	—	—	—	—	3	12
— — Haber	2	45	3	—	2	24
— Wanne Heu	—	—	11	—	8	48
— Fuder Stroh	6	—	10	—	8	—
— Aimer Wein 1ster Kl.	—	—	60	—	48	—
— — — 2ter —	—	—	50	—	40	—
— — — 3ter —	16	—	40	—	32	—
— — — 4ter —	—	—	30	—	24	—
— — — 5ter —	—	—	20	—	16	—

1 Klafter Holz und Reisach ist nach Ortsbutpreißen anzuschlagen. — Den alten Kammeranschlag s. in der Note zu G. R. vom 27. Sept. 1729.

946) Dek. Regg. — vgl. Conf. Erl. vom 27. März 1832.

d. J. (Reg. Bl. Nr. 10. S. 122.) wegen einer nach der Vorschrift dieser Verordnung zu erstehenden Beförderungsprüfung erst vom 1. Juli 1830 [947]) an unbedingt angewendet, bis dahin aber noch das Erforderniß der Beförderungsprüfung bei den Beförderungs-Gesuchen der Geistlichen, die vermöge des Ergebnisses der lezt erstandenen Prüfung sich in die erste oder zweite der nun vorgeschriebenen Befähigungs-Klassen eignen würden, nachgesehen werden.

Der General-Superintendenz — wird nun der Auftrag ertheilt, das Vorstehende durch die Dekane den Geistlichen des Sprengels mit dem Beisaz bekannt zu machen, daß man innerhalb der obenbenannten Zeit denjenigen Geistlichen, welche dieser Verfügung zu Folge bis zum 1. Juli 1830 keinen Anspruch auf eine Beförderung ohne Erstehung einer neuen Prüfung machen können, (welche bei der lezt erstandenen Prüfung ein Zeugniß 3ter Klasse erhalten haben) dieß besonders durch den Dekan eröffnen werde, wenn bis dahin Beförderungs-Gesuche von denselben einlaufen.

Stuttgart den 21. April 1829.

Wächter.

---

†) Erlaß des Min. des Innern, betr. die Lieferung von Leichnamen auf die Anatomieen.

Vom 25. Apr. 1829.

---

947) Ein späterer Consist. Erlaß vom 27. Juli 1830 spricht aus, „daß durch Min. Erl. vom 21. Juli bewilligt worden sey, daß evang. Geistliche noch in den folgenden 6 Monaten sich ohne Beförderungsprüfung melden dürfen, nach dem Ablaufe dieser Frist aber solle ein Antrag auf Beförderung von Geistlichen, welche seit Verkündigung der Verordnung vom 21. Febr. 1829 weder die Anstellungs- noch die Beförderungsprüfung erstanden, auch das 60ste Jahr nicht zurückgelegt haben, nur dann Statt finden, wenn diese Geistlichen während der vorangegangenen 7 Jahre eine solche Prüfung erstanden haben, und mithin auch in Gemäßheit der ältern Normen zur Erstehung der Beförderungsprüfung nicht anzuhalten wären. — — — Sämmtlichen Geistlichen sey aber zu bemerken, daß man, wenn sie eine Prüfung erstehen wollen, ein besonderes Gesuch von ihnen erwarte, von denjenigen aber, welche nicht darum bitten, annehme, daß sie, wenigstens vorläufig, auf eine Prüfung und eine davon abhängende Beförderung verzichten."

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1829. Nr. 18. S. 184. — vgl. K. Ver. vom 15. Juni 1811. u. Reg. Erl. vom 11. Nov. 1811 u. s. w.

834.

Erlaß des Min. des Innern, betr. die Vorschriften für Geistliche bei Anwendung des neuen Bürgerrechts-Gesezes in Betreff der Proklamationen und Trauungen.

Vom 28. Apr. 1829 [948]).

835.

Erlaß der zu Einleitung einer neuen Gehalts-Regulirung für die ev. Kirchendiener bestellten Kön. Commission an die Dekanat- und Cameral-Aemter, betr. die Einforderung von Einkommens-Beschreibungen.

Vom 7. Mai 1829 [949]).

Nach den von Sr. Königl. Majestät in Absicht auf eine neue Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchen-Diener der

---

948) Cons. Reg. — Maurer a. a. O. S. 457. — zurückgenommen durch Cons. Erl. vom 1. Juli 1834. — vgl. Min. Erl. vom 29. April 1828.

949) Gedr. Cons. Reg. — vgl. Min. Erl. vom 7. Apr. 1829. — Das hieher gehörige Formular s. in der Beilage. — Wir tragen hier das in manchen Beziehungen noch interessante Gen. Rescr. vom 27. Sept. 1792, welches damals eine Revision der Competenzen anordnete, nach. (s. K. G. I, 737.)

„Wir haben Uns auf eine von Unserem Herzogl. Synodus an Uns erlassenen Vorstellung von der Nothwendigkeit, die geringen Besoldungen mehrerer Kirchen- und lateinischer Schuldiener in Unsern Herzogl. Landen zu verbessern, gnädigst entschlossen, diesen Gegenstand durch eine eigene zu diesem Ende niedergesezte, aus einigen Mitgliedern Unsers Herzogl. Consistorii und Kirchenraths bestehende Deputation näher prüfen zu lassen.

Wie nun hiezu eine genaue Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande der Besoldungen erforderlich ist, welche das neueste Competenz-Buch v. J. 1738 bei seiner Unvollständigkeit und Unrichtigkeit nicht gewähren kann, so finden Wir für nöthig, vor allen Schritten in dieser Sache durch jeden Kirchen- und lateinischen Schuldiener eine neue Beschreibung seines Einkommens und zwar nach dem wahren Ertrag eines jeden Besoldungstheils fertigen zu lassen, und verordnen daher:

I. Daß alle Dienste, welche in dem Competenzbuche von 1738 stehen, mit Einschluß der neuen Landes-Acquisitionen, mithin alle Kirchen- und lateinische Schuldienste, wie Prälaturen, geistliche Stellen bei den hiesigen Kirchen, theologische Professorate zu Tübingen, am Gymnasio allhier und in den niedern Klöstern, Dekanate, Diaconate, Pfarreien, Rectorate, Präceptorate und Collaboraturen in die neue Competenz aufgenommen, und dabei

Königl. Collatur-Pfarreien genehmigten Bestimmungen soll mit Verwandlung der minder passenden Besoldungs-Theile durch Uebernah-

---

II. Die beiliegende Tabelle zum Grunde gelegt, die neue Beschreibung der Besoldungen darnach eingerichtet, und die in den erläuternden Bemerkungen über jene Tabelle, (s. den Schluß), enthaltene Vorschriften über die Art, wie jenes Geschäft zu behandeln und wie besonders bei jedem einzelnen Besoldungstheile, wo es nöthig, die Schazung und der Anschlag vorzunehmen sind, genau befolgt werden solle.

Damit aber bei dieser neuen Besoldungs-Competenz keine Unrichtigkeiten sich einschleichen mögen, so sehen Wir Uns

III. Zu der weiteren Verordnung veranlaßt, daß die Consignationen der Prälaten, der Dekanen und der theologischen Professoraten zu Tübingen, am Gymnasio allhier und in den niedern Klöstern von dem Salararius und in den beeden leztern Fällen zugleich resp. von dem Rectore Gymnasii oder dem vorgesezten Prälaten, und endlich die der übrigen oben genannten Dienste von dem Salararius und Dekanus geprüft, und dabei von dem erstern die Amts-Rechnungen und besonders die Zehend-Berichte verglichen, in Anstandsfällen mit dem Geistlichen und den Urkunds-Personen Communikation gepflogen und dem Anschlage die größtmögliche Richtigkeit gegeben werden solle; wobei Wir übrigens

IV. Nicht zuzugeben wissen, daß Dekanus und Salararius entweder, wenn sie nicht an einem Orte beisammen wohnen, deswegen zusammen reisen, oder überhaupt wegen der Revision eine besondere Reise machen, indem im erstern Falle einer nach dem andern, und zwar zuerst der Salararius die Revision vorzunehmen hat, im andern Falle aber und wenn ein noch näher zu erörternder Anstand ihnen vorkommen sollte, die Geistlichen und Urkunds-Personen um ihre Erläuterungen durch schriftliche Communikation aufzurufen sind, wie denn auch überhaupt diejenigen, welchen die Revision übertragen ist, wegen dieses Geschäfts, dessen Besorgung ihnen von Amts-wegen obliegt, keine Kosten anrechnen dürfen. Je mehr Uns aber

V. Daran gelegen ist, von dem Zustande der Besoldungen eine bestimmte und richtige Kenntniß zu erlangen, und je mehr jeder Geistliche versichert seyn kann, daß die Angabe der Wahrheit der Einnahme von seinem gegenwärtigen Amt, von welcher Beschaffenheit sie auch sey, keinen Nachtheil bringen werde, desto mehr versehen Wir Uns zu den sämmtlichen Kirchen- und lateinischen Schul-Dienern, daß sie bei der Beschreibung ihres Einkommens gewissenhaft zu Werke gehen und die ihnen als Vorstehern und Lehrern der Kirche und der Jugend, vorzüglich obliegende Pflicht, der Wahrheit treu zu seyn, strenge beobachten werden.

Um übrigens diejenigen, welche sich etwa, in der Hoffnung, nicht entdeckt zu werden, eine Unredlichkeit erlauben wollten, hievon abzuhalten, so erklären Wir hiemit, daß Wir theils die Antecessoren über den Gehalt des Dienstes oder den Ertrag eines einzelnen Besoldungs-Theils befragen, theils im Falle eines Verdachts eine eigene Commission zur Untersuchung abordnen und sodann den einer Unwahrheit überwiesenen Geistlichen mit den Commissions-Kosten nicht nur, sondern auch überhaupt mit empfindlicher Strafe belegen, und überdies, wenn der Fall einer Entschädigung bei irgend einem zu Grunde gegangenen Besoldungs-Theile eintreten sollte, Uns ganz genau nach dem in der neuen Besoldungs-Consignation enthaltenen Anschlag richten werden, wie Wir denn auch noch weiter hiemit sämtliche Dekanat-Aemter angewiesen haben wollen, aus Gelegenheit der Kirchen-Visitationen bei den künftigen

me derselben zur Staats-Finanz-Verwaltung gegen billige Vergütung der Anfang gemacht werden.

Successoren über die Richtigkeit der Angaben ihrer Vorfahrer Erkundigung einzuziehen, und, wenn eine Unwahrheit entdeckt werden sollte, solche an Unser Herzogl. Consistorium zu berichten.

Eine gleiche Gewissenhaftigkeit erwarten Wir übrigens auch von allen denjenigen, welche die Besoldungs-Beschreibungen zu revidiren haben, so wie von den Urkunds-Personen, und versehen Uns zu ihnen, daß sie durch keine Rücksicht sich abhalten lassen werden, ihrer bessern Ueberzeugung zu folgen und die Wahrheit so anzugeben, wie sie sich ihnen durch genaues Nachforschen und eine strenge Prüfung darbieten wird.

Endlich wollen Wir hiemit

VI. Sämmtliche Salaranden aufgerufen haben, in einer besondern Beilage zu der einzuschickenden Tabelle nicht nur überhaupt anzuzeigen: Ob und aus welchen Gründen einer oder der andere wünsche, daß ihm ein Besoldungs-Theil verändert werden möchte, sondern auch im besondern anzugeben:

1) Welche Beschwerden auf einem Pfarr-Gut haften? Ob die Güter nicht überhaupt oder nur die große Anzahl derselben der Pfarrei beschwerlich und nachtheilig seyen?

Worin diese Nachtheile bestehen? und welche von diesen Gütern ohne Nachtheil der Pfarrei nicht weggegeben werden können?

2) Ob der kleine Zehenden so beschaffen, daß seine Vertauschung gegen ein fixes Aequivalent keinem Anstande ausgesezt sei? oder wenn die Pfarrer einige Gattungen nicht entbehren könnte, welches dieselbe und warum solche unentbehrlich seyen? Die in dieser Sache zugleich mit den neuen Besoldungs-Consignationen und deren beurkundeten Beilagen einzusendende Berichte, welche von denjenigen, denen die Revision übertragen ist, gemeinschaftlich zu erstatten sind, erwarten Wir übrigens innerhalb des Termins von 3 Monaten, und sind solche an die in geistlichen Besoldungs-Sachen gnädigst niedergesezte Herzogl. Deputation einzuschicken. Daran geschiehet Unsere Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 27. Sept. 179[illegible] Ex spec. Res. Dom. Duc. — Die beil. Tabelle enthielt folgende Rubriken: I) Unveränderliche Theile des Einkommens, 1) Geld, 2) Fixe Naturalien, a) Frucht, (Roggen, Dinkel, Haber, Erbsen, Linsen, Gerste, Brüths) b) Wein, c) Holz; II. Veränderliche Theile des Einkommens, 3) Gütergenuß, a) Garten, (Küchengarten, Kraut- 2c. Garten, Krebsel-, Baum-, Gras-Garten) b) Wiesen, c) Aecker, d) Waldungen, e) Weinberge, f) Fischwasser; 4) Zehenten und Gülten, a) großer Fruchtzehnten, b) Heu- und Oehmd-Zehnten, c) kleiner Zehenten, d) Weinzehenten, e) lebendiger Zehenten, f) Gülthühner; 5) Commun- oder bürgerliche Benefizien-Viehwaide, Pförchnächte, 6) Rechte und Gerechtigkeiten, welche unter keinem der vorigen Artikel vorkommen, 7) Emolumenten; a) von öffentlichen Kassen — Neujahr, Kirchen- und Schul-Visitation, Aemter-Ersezung, Kinder-Examen, Admin. s. coenae im Filial, b) von Privatis oder die eigentlichen jura stolae für Kindstaufen, Proclamationen, Hochzeiten, Leichen 2c., 8) Accidenzien — Herbsttrunk. — (vgl. damit das neueste Competenz-Formular im Anhang.) — Alle einzelne Gattungen von Besoldungs-Früchten und Zehenten sollten nach den beilieg. erläut. Bemerkungen nach Durchschnitts-Berechnungen von 9 — 10 Jahren, (wo dieß nicht möglich war, nach dem Ertrag von 1790) angegeben werden. Das Holzquantum

Hiefür ist als Regel festgesetzt, daß künftig die Besoldungen theils in Geld, theils in dem gewöhnlichen Hausbedarf an Brodfrüchten (16—24 Scheffel Dinkel), und Brennholz, nebst Garten und Wiesen-Benützung zum Behuf einer kleinen Viehhaltung bestehen, die übrigen Besoldungs-Theile an weiteren Naturalien, Güter-Nuzungen, Gülten, Zehenten und dergleichen aber, soweit dieselben von Staat oder Kirchengut herrühren, der Verwandlung unterliegen sollen. Als Folge hievon fallen sodann auch die, außer der Wohnung und der erforderlichbleibenden Stallung sammt Futterlege vorhandenen Dienstgebäude, namentlich Scheuern, als überflüßig an die Finanz-Verwaltung zur anderwärtigen Verfügung zurück.

Zu Bestimmung der für die heimfallenden Besoldungstheile, von dem Staate zu leistenden jährlichen Vergütung werden

a) bei Getreide, Heu, Stroh und Wein die Preise des Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828. (Reg. Bl. S. 494) unter Erhöhung des Ansatzes für den Haber von 2 fl. 24 kr. auf 3 fl. pr. Scheffel

b) bei Holz, Güter-Genuß, Gülten, Zehenten rc. die bisherigen Competenz-Anschläge angewendet, vorbehältlich jedoch der durch örtliche und andere Umstände etwa zu begründenden Ausnahmen.

Hiernach werden die zurückfallenden Besoldungstheile und die dafür eintretenden neuen Reichungen für jede einzelne Kirchen-Stelle

---

sollte unter Angabe der Holzgattung, und ob es am Stamme oder aufgemacht, ob es vor das Haus geführt oder geflößt werde, ob das überflüssige verkauft werden dürfe oder nicht, nach örtl. Durchschnitts-Preißen angeschlagen, wo von Früchten und Wein Fuhrlohn bezahlt werde, dieses mit Bemerkung der Scheffel, Aimer rc. innerhalb Falzes angezeigt, von dem Pfarrgüter-Ertrag sollten die Baukosten und die darauf haftenden Beschwerden, von den Zehenten die Einsammlungs-Kosten abgezogen und nur der reine Ertrag eingesezt, auch die Zahl der zehentbaren Morgen im Sommerfelde, Brachfelde und in den Ländern bemerkt, die Schätzung des lebendigen Zehenten und der Gülthühner, der pfrehndfreien Stüke Schafe und anderen Viehes, der Pförchnächte, der Emolumente, die als Schuldigkeit gefordert werden können, jedoch mit Auslassung der Belohnung für die Fertigung der Bevölkerungslisten, die Stolgebühren nach der aus den Kirchenbüchern erhobenen Durchschnittszahl der verschiedenen jährlich vorkommenden Stolhandlungen und dem am Orte gewöhnlichen Belohnungs-Tarife berechnet, innerhalb Falzes die Accidenzen an Geld, Herbsttrunk, anderen Naturalien zu Geld angeschlagen und der Betrag der persönlichen Zulagen und des Nebenverdiensts angegeben werden. Am Schlusse der Competenz wurde der Betrag der Hauptrubriken summarisch wiederholt, von der Totalsumme der Betrag der auf der ganzen Stelle lastenden Ausgaben (zu Haltung eines Amtsgehülfen, Dienstpferds rc.,) abgezogen, der Rest ausgeworfen, und die Aufnahme durch die Unterschrift des Vorstands, des besoldenden Beamten, und des Besoldeten, so wie der Ortsvorsteher und des Gemeinderaths beurkundet.

vorausbestimmt, die Verwandlung selbst aber wird, außer dem in der Regel abzuwartenden Fall der Dienst-Erledigung, nur unter Zustimmung des Besoldeten verwirklicht werden.

Um nun für den vorgedachten Zweck die Einkommens-Verhältnisse der in Frage kommenden Pfarr-Stellen näher kennen zu lernen, und zugleich für die künftige Gehalts-Regulirung überhaupt sichere Grundlagen zu erhalten, werden den Kön. Dekanats-Aemtern und Cameral-Aemtern je unter Mittheilung der, beide zugleich betreffenden, aus den Consistorial-Akten gezogenen Pfarr-Einkommens-Beschreibungen, folgende Aufträge ertheilt:

1) Sogleich nach dem Einlaufe dieses Erlasses, sendet das Dekanat-Amt jedem einzelnen Kirchendiener die, seine Stelle betreffende Einkommens-Beschreibung, unter Beischluß eines Exemplars des Erlasses mit der Auflage,

die Beschreibung in jeder Beziehung durchzusehen, und das, was etwa zu Vervollständigung oder Berichtigung derselben zu bemerken ist, auf einem besondern Bogen in halb gebrochener Form zu Papier zu bringen.

Insbesondere hat der Besoldete

a) wenn etwa einzelne Einkommenstheile seiner Stelle in der Beschreibung übergangen seyn sollten, dieselben anzuzeigen,

b) bei der jezt auf Rechnung der Staats-Kasse gehenden Besoldung, soweit es ihm mit Zuverläßigkeit bekannt ist, die Beamtung, von welcher jene früher gereicht worden, ob es nämlich eine kirchenräthliche, rentkammerliche oder andere Verwaltung gewesen sey? anzugeben;

c) hinsichtlich der Besoldungs-Güter den ungefähren Jahrs-Ertrag, in Geld ausgedrükt, so wie den muthmaßlichen Verkaufs-Werth jedes einzelnen Stücks zu bemerken, im Uebrigen aber diejenigen Stücke, welche zur Viehhaltung beizubehalten seyn möchten, besonders zu bezeichnen; nicht weniger

d) in Ansehung der Zehnten sich zu äußern, um welchen Preis er glaube, daß diese Pachtliebhaber finden würden, und wie hoch er selbst den bisher bezogenen reinen Ertrag derselben berechne. Auch ist

e) in derselben Beilage, zu Beantwortung der auf der letzten Seite der Einkommens-Beschreibung, wegen der Dienstgebäude gestellten Fragen, die Zahl und Lage derselben mit Bezeichnung der künftig entbehrlich werdenden anzuzeigen.

Wenn über die Ertrags-Angaben zu c und d mehrjährige Durchschnitts-Berechnungen ohne Schwierigkeit gefertigt werden können, so sind solche als Beweis-Mittel beizulegen.

Die Einkommens-Beschreibung mit den beizufügenden Bemerkungen und Berechnungen, hat der Besoldete längstens binnen 14 Tagen dem betreffenden Cameralamt zur weitern Einleitung zu über-

senden. Gleiches haben die Dekane in Ansehung der ihre eigene Pfarr=Stelle betreffenden Einkommens=Beschreibung zu beobachten.

2) Ueberdieß haben sämmtliche Kirchen=Diener, welche Königl. Collatur=Pfarreien bekleiden, genaue Verzeichnisse zu fertigen;

a) über dasjenige, was sie aus öffentlichen Kassen außer eigentlichen Besoldungs=Theilen, an sogenannten Emolumenten zu beziehen haben, nämlich: an Neujahrgeld, fixirtem Herbsttrunk ꝛc. für Kirchen= und Schul=Visitationen, von Aemter=Ersetzungen ꝛc. für Schreibmaterialien (mit Ausnahme der für die Dekanat=Aemter gleichheitlich ausgesetzten) wegen Besorgung von Filialien z. B. Rittlohn, Ritthaber ꝛc. (soweit diese Bezüge nicht, als von Privaten herrührend, zu b. gehören.)

b) über die von Privaten jährlich fallenden Einnahmen, so weit dieselben nicht blos von dem Willen der Geber abhängen, sondern gesetzlich oder observanzmäßig gefordert werden können, also vornehmlich über die sogen. Stolgebühren.

Zu lezterem Zweck hat jeder Geistliche die Anzahl der einzelnen Stol=Handlungen an Taufen, Proclamationen, Trauungen, Leichen, auf 6 Jahre (vom 1. Jan. 1823. bis 31. Dec. 1828.) aus den Kirchenbüchern zu berechnen, und die auf ein Jahr bilanzirte Zahl jeder einzelnen Gattung, nach den mittlern Orts=Taxen anzuschlagen.

Eben so ist der ungefähre jährliche Ertrag der Gebühr für Confirmationen und für die Ausstellung der Tauf= und anderer amtlichen Scheine anzugeben.

c) Bei den mit Dekanaten verbundenen Pfarreien, sind die mit den erstern verbundenen Visitations=Honorare ꝛc. in dem Verzeichnisse zu B a, abgesondert anzuhängen.

Die Verzeichnisse sind binnen 3 Wochen dem Dekanatamte zur Einsendung an die Commission zu übergeben, welche dieselben in 4 Wochen von dem Einlauf dieses Erlasses an, unfehlbar erwartet.

3) Das Cameral=Amt, welchem gegenwärtiger Erlaß von dem Dekanatamt sogleich nach erfolgtem Ausschreiben an die Besoldeten mitzutheilen ist, wird die ihm von lezteren (mit Einschluß der Dekane selbst) nebst ihren Bemerkungen zu übersendenden Einkommens=Beschreibungen, hinsichtlich der vom Staat oder Kirchengut herrührenden Besoldungstheile, mit seinen Amtsbüchern vergleichen, und sofort das etwa Fehlende, namentlich in Absicht auf die frühere besoldungsreichende Behörde, Beifuhr=Kosten ꝛc. in der Beschreibung selbst ergänzen, die sich ergebenden sonstigen Ausstellungen aber auf den Bemerkungs=Bogen des Besoldeten nachtragen. Insbesondere hat der Cameralbeamte über die Güter= Zehnt= ꝛc. Ertrags=Anschläge, nach vorgängiger Vergleichung mit andern Fällen, Vernehmung sachkundiger Personen ꝛc. seine unbefangene Aeußerung beizufügen, wobei zunächst der Grundsatz, daß die Pfarr=Stelle durch die Verwandlung an ihrem bisherigen Einkommens=Betrage nicht verlieren soll, im Auge zu behalten ist. Zugleich

wird derselbe, wenn er nicht selbst mit den Pfarr-Gebäuden bereits bekannt wäre, in Absicht auf die Frage wegen künftiger Entbehrlichkeit eines Theils derselben, die geeignete Erkundigung einziehen und seine Ansicht auch hierüber aussprechen.

In den Einkommens-Beschreibungen selbst werden übrigens vorerst nur die Columnen A. a. und B. a., ausgefüllt und die übrigen zu künftiger Ergänzung offen gelassen.

4) Sobald der Cameral-Verwalter die Prüfung der, einen Dekanat-Bezirk betreffenden Einkommens-Beschreibungen vollendet hat, sendet er dieselben nebst den Bemerkungen der Besoldeten (oben 1) mit seinen Aeußerungen begleitet, an das Dekanat-Amt, welches die Akten durchzusehen, was es in Beziehung auf einzelne Einkommens-Beschreibungen noch zu bemerken finde, dessen beizusetzen und sodann das Ganze binnen 6 Wochen von dem Empfang dieses Erlasses an, der Commission vorzulegen hat.

Jemehr durch die bezielte Besoldungs-Veränderung, vielfältig geäußerten Wünschen begegnet und in der Verwaltung zu künftigen Vereinfachungen Gelegenheit gegeben wird, um so weniger glaubt die Commission zweifeln zu dürfen, daß die Besoldeten durch vollständige Ertheilung der verlangten Notizen und billigen Ansichten der zu verwandelnden Besoldungstheile, das Geschäft zu fördern, eben so geneigt, als die betreffenden Amts-Stellen beflissen seyn werden, zur zweckmäßigen und baldigen Erledigung desselben seines möglich mitzuwirken.

Stuttgart, den 7. Mai 1829.

(erste äußere Seite eines Bogens.)

Beilage.

Oberamt
Dekanatamt
Cameralamt

1829.

Beschreibung des jährlichen Einkommens der Pfarrei

Der Pfarrort enthält Seelen
Filialorte;

(wobei die Entfernung vom Pfarrsitz, und ob sie mit Kirche oder Schule versehen sind, auch die Zahl der zu haltenden Gottesdienste anzugeben ist.)

Die auf den folgenden Seiten stehenden Rubriken, sind in folgender Ordnung auszufüllen:

zu A.)

1) fixe Besoldung an Geld und Naturalien, als: Getreide, Stroh, Heu, Wein, Holz; wenn die Beifuhr der Naturalien nicht dem Besoldeten obliegt, so sind neben dem Geld-Anschlage für die Naturalien auch die Beifuhrkosten auszuwerfen.

2) Gütergenuß; Gärten, Wiesen, Aecker, Waldungen, (je mit Angabe des Flächengehalts)
3) Geld und Naturalgülten, Zinse, Landachten 2c.
4) Zehentertrag, und zwar: Frucht- (großer oder kleiner) Wein-, Heu- und Oehmd, lebendiger oder Blut-Zehenten.

} nach dem reinen Ertrag, also nach Abzug der Bau- Einheimsungs- 2c. Kosten.

5) Wenn auf den Besoldungstheilen noch besondere Abgaben oder andere Lasten haften, so sind dieselben anzugeben und in Abzug zu bringen.

Zu B) a)

1) Besoldungstheile von Gemeinde- Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen auch Gutsherrschaften, (mit Beobachtung der Ordnung zu A.)

2) Bürgerliche Beneficien, als Holzgaben, Pförch-, Waide-Antheil, fixirtes Neujahrgeld, fixirter Herbsttrunk 2c.

3) Für Kirchen- und Schulvisitationen, Aemter-Ersetzungen, wegen Besorgung der Filialien Rittgelder 2c.

Zu B) b.)

Die Stolgebühren; von Taufen, Confirmationen, Proclamationen, Trauungen, Leichen, Gebühren für Taufscheine, Rittgelder 2c. Gegengeschenke, welche für einzelne Stolgebühren hergebracht sind, werden innerhalb der Linie bemerkt.

(erste innere Seite des Bogens.)

A) Besoldung vom Staat oder Kirchengut.						
Herrührend von	a) bisher.			b) künftig.		
		fl.	kr.		fl.	kr.

(zweite innere Seite des Bogens.)

B) Sonstiges Einkommen.						Künftiges Gesammt-Einkommen.		
a) Von öffentlichen Kassen und Gutsherrschaften.			b) Von Privaten.			nach den verschiedenen Beziehungen.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
						A) . . .		
						B) a) . .		
						b) . .		

(zweite äußere Seite des Bogens.)

An Dienstgebäuden sind vorhanden:

a) mit Angabe ihres etwaigen Zusammenhangs oder Verbindung durch einen Hof.

b) mit Angabe ob und welche hievon nach erfolgter Besoldungs-Verwandlung entbehrlich werden, und ob sie zu anderwärtigem Gebrauch oder auf den Abbruch zu verkaufen wären.

836.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige der Väter unehlicher Kinder von Seite der Oberämter.

Vom 29. Mai 1829 [950].

Durch die eingelaufene Berichte über die Befolgung der Verordnung vom 1. Dez. 1825 betreffend die Mittheilung der gehörigen Notizen über die Vaterschaft der unehlichen Kinder hat man sich veranlaßt gesehen, die K. Kreis-Regierung — zu ersuchen, die pünktliche Beobachtung jener Vorschrift den K. Oberämtern zu empfehlen. Dem Gen. Superintendenten — wird nun der Auftrag ertheilt, die Dekanatämter seines Sprengels hievon in Kenntniß zu sezen, und zugleich dieselbe anzuweisen, daß sie sich von der Vollziehung jener Verordnung sowohl von Seiten der Oberämter als der Geistlichen, namentlich bei Kirchen-Visitationen versichern, die einen oder die andern im Falle angezeigter oder entdeckter Rückstände an die Nachholung derselben erinnern, und wenn etwa wiederholte Erinnerungen fruchtlos wären, dem K. Ober-Consistorium die Anzeige davon machen sollen.

Stuttgart den 29. Mai 1829.

Wächter.

837.

Spez. Cons. Rescript, betr. die Theilnahme an der Diöces. Lesegesellschaft.

Vom 12. Juni 1829 [951].

Dem Dekanat-Amt — wird auf seine Anfrage über die Verbindlichkeit der Geistlichen zur Theilnahme an der Diöces. Lese-Gesellschaft erwiedert.

Bei dem wohlthätigen Zwecke der Diöc. Lese-Gesellschaft muß es als wünschenswerth erscheinen, daß sämmtliche Mitglieder einer Diöcese theils um ihrer eigenen Fortbildung willen, damit durch die Theilnahme Vieler die Anstalt blühe und bestehe, daran Theil nehmen.

950) Cons. Reg. — vgl. Min. Verf. vom 1. Dez. 1825.

951) Cons. Registr. — vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 29. Nov. 1832. II.

Zwingen jedoch kann man keinen Geistlichen zur Theilnahme, und wenn daher Pfarrer — nach wiederholter und nun auch im Namen des ev. Consistoriums noch einmal vom Dekanate vorzulegender Aufforderung dabei beharrt, daß er austreten wolle, so hat das Dekanat-Amt dieß zuzulassen, jedesmal aber im Pfarrbericht, so wie bei etwaigen Beiberichten zu Gesuchen desselben zu bemerken, daß er an der Lese-Gesellschaft keinen Antheil nehme.

Weil aber Lese-Gesellschaften dieser Art keine Zwangs-Institute sind, so ist um so mehr darauf zu sehen, daß durch gute auch die verschiedene Wünsche berücksichtigende Auswahl der Bücher und Zeitschriften, durch geregelten und raschen Umlauf und durch andere den geistigen Verkehr belebende Mittel ein solches Institut Allen, welche Sinn für geistige Fortbildung haben, werth und schäzbar sey.

Stuttgart den 12. Juni 1829.

838.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Abrechnung des geistl. Besold. Verb. Fonds mit der Hof-Domainenkammer rücksichtlich der Naturalien.

Vom 23. Juni 1829 [954]).

839.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Fertigung von Spezial-Etats auf die Etatsperiode v. 18²⁹/₃₃.

Vom 2. Juli 1829 [955]).

---

952) Cons. Reg. — Sie sollen nach jährl. Durchschnittspreißen berechnet werden. Dieß wird angenommen von der Hofdom. Kammer in einer Note vom 6. Jul. 1829. — vgl. Cons. Erl. vom 20. Aug. 1822.

953) Gedr. Cons. Reg. — ganz nach der Anweisung des Erlasses vom 5. Mai 1826.

†) Erlaß des Min. des Inn. u. K. u. Sch. W. an den kath. Kirchen-Rath, betr. die Uebernahme der Kosten des Trauerläutens in außerordentlichen Fällen auf die Gemeindekasse.

Vom 4/7. Juli 1829.

840.

Spez. Erlaß des Just. Min. an den ehegerichtl. Senat des Ger. Hofs in Tübingen, betr. den Ort der Proklamationen.

Vom 7. Juli 1829 [954]).

Dem — wird auf seinen Bericht vom 17. v. Mts. die Weisung ertheilt, den Geistlichen der Diöcese — auf ihr Gesuch um eine bestimmtere gesezliche Vorschrift über die Zuständigkeit zum kirchlichen Aufgebot bei beabsichtigten Ehen durch das gemeinschaftl. Oberamtsgericht daselbst eröffnen zu lassen, daß die gewünschte Vorschrift bei den auf verfassungsmäßigem Wege einzuleitenden Berathungen über ein neues Ehegesez voraussichtlich zur Sprache kommen werde, und daß, bis zu einer anderweiten gesezl. Bestimmung hierüber, die Pfarrämter der Wohnorte der Verlobten als die zum Aufgebot allein berechtigte Kirchen-Behörden anzusehen seyn dürften, da sowohl die bisherige Praxis als auch vornämlich die K. Verordnung vom 4. Dez. 1813. (Reg. Bl. S. 441.) die nicht ganz bestimmte dießfällige Vorschrift der Ehe-Gerichts-Ordnung S. 146. §. 14. auf diese Weise erklärt haben.

Hiernach ꝛc.

Stuttgart den 7. Juli 1829.

Schwab.

---

†) f. kath. K. Ges. — Maurer a. a. O. S. 452.

954) Just. Min. Reg. — vgl. Spez. Reg. Erl. vom 26. Nov. 1804. Staats-Min. Dekr. vom 4. Dez. 1813. Ehe-Ger. O. S. 146. §. 14.

841.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung.

Vom 14. Aug. 1829 [955]).

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 21. Febr. d. J. (Reg.Bl. S. 113), die Dienst-Prüfung der evangelischen Kirchendiener betreffend, wird die Instruktion, welche der mit der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung (ersten Dienst-Prüfung) beauftragten Commission in Tübingen ertheilt wurde, soweit sich die Bestimmungen derselben zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, in nachstehendem Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. August 1829.

Schmidlin.

Auszug.

aus der Instruktion für die mit der Candidaten-Prüfung beauftragte Prüfungs-Commission.

Der zu Vornahme der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung an der Landes-Universität bestellten Kön. Commission wird in Gemäßheit des §. 10 der Kön. Verordnung vom 21. Febr. d. J. (Reg.Bl. S. 113) folgende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Die Prüfungs-Commission hat je in der ersten Hälfte der Monate Februar und August jeden Jahrs

1) diejenigen Seminaristen, welche in dem betreffenden Halbjahr ihren akademischen Studienlauf beendigen, und
2) diejenigen nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten der evangelischen Theologie, welche die Beendigung ihrer akademischen Studien in dem betreffenden Halbjahr angemeldet haben (§. 2.), zu verzeichnen, und die Studien- und Sitten-Zeugnisse derselben beziehungsweise zu sammeln oder einzuziehen.

§. 2.

Die in §. 1. unter Nro. 2. genannten, nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten haben, wenn sie ihre Studien auf der Landes-Universität beendigen, in dem Halbjahr ihres Abgangs von derselben, und, wenn sie dieselben auf einer auswärtigen Univer-

955) Regbl. 1829. Nro. 34. S. 331.

tät beendigt haben, in dem Halbjahr ihrer Zurückkunft in das Vaterland, beziehungsweise je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs hievon der Prüfungs-Commission schriftliche Anzeige zu machen, und dabei zugleich die Dauer ihres akademischen Studienlaufes und die während desselben von ihnen gehörten Vorlesungen anzugeben.

§. 3.

Ein Seminarist, welcher der Candidaten-Prüfung erst ein oder zwei Halbjahre nach seinem Abgang aus dem Seminar sich unterziehen will, hat hiezu besondere Erlaubniß des Kön. Studienraths nöthig.

Ein anderer Candidat, welcher einen solchen Aufschub wünscht, hat sowohl die Dauer des Aufschubs, als die Gründe, welche ihn hiezu veranlassen, in der ihm nach §. 2. obliegenden Anzeige auszudrücken.

§. 4.

Als Vorbedingung der Zulassung zur Candidaten-Prüfung wird nach Maßgabe der Kön. Verordnung vom 17. Juni 1818. §. 3. erfordert, daß der Candidat sich wenigstens drei bis vier Jahre dem akademischen Studium gewidmet und inner dieser Zeit wenigstens ein Jahr lang Vorlesungen über theoretische und praktische Philosophie, über Geschichte der Philosophie, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik und Physik, sodann wenigstens zwei und ein halb Jahr lang Vorlesungen über christliche Glaubens- und Sittenlehre, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Kirchenrecht, praktische Theologie, namentlich über Homiletik und Catechetik und über das alte und neue Testament gehört habe [956]).

Auch wird darauf gesehen, daß jeder nicht im Seminar-Verbande stehende Candidat während seiner Studienzeit auf der vaterländischen Universität wenigstens zwei Uebungs-Aufsätze bei der theologischen Fakultät eingereicht habe.

---

956) Da in der Kön. Verordn. vom 17. Juni 1818. nur gefordert wird, daß die auf ihre Kosten studirenden Theologen Ein Jahr lang auch einige philologische und philosophische Hauptcollegien hören, so dürfen diejenigen, welche etwa über einzelne der gedachten philosophischen Lehrgegenstände keine Vorlesung gehört haben, blos deßwegen, ob sie gleich die übrigen Vorbedingungen der Prüfung nachweisen, nicht von solcher ausgeschlossen, sondern sie sollen nur in den Fächern, in welchen sie keine Vorlesung gehört haben, umständlicher geprüft werden. Auch wird die Ausschließung weder durch versäumte Einreichung schriftlicher Aufsätze bei der theologischen Fakultät während der Studienzeit, noch durch ältere Vergehungen, die durch nachheriges untadelhaftes Betragen wieder gut gemacht wurden, und sie wird nur durch solche neuere Vergehungen begründet, welche bei Seminaristen die Entfernung aus dem Seminarverband zur Folge haben. Min.Erlaß vom 31. März 1829.

§. 5.

Zum Beweis der besuchten einzelnen Vorlesungen und beziehungsweise der Dauer des akademischen Studienlaufs hat die Prüfungs-Commission für jeden Prüfungs-Candidaten, soweit derselbe seine Studien auf der vaterländischen Universität gemacht hat, ein von dem Universitäts-Sekretär zu fertigendes Verzeichniß über die von dem Candidaten von Halbjahr zu Halbjahr besuchten Vorlesungen und über die in jeder derselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate durch das akademische Kanzler-Amt einzuziehen.

Eben so hat die Prüfungs-Commission in Hinsicht auf die sittliche Aufführung der Prüfungs-Candidaten auf der vaterländischen Universität die Zeugnisse der zuständigen Behörden, beziehungsweise des Inspektorats am evangelischen Seminar und der akademischen Disciplinar-Commission, von Amtswegen beizubringen.

§. 6.

Candidaten, welche ihre Studienzeit theilweise auf auswärtigen Universitäten zugebracht haben, müssen über die Dauer derselben, über die von ihnen in dieser Zeit gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung von den zuständigen auswärtigen Universitäts-Behörden die erforderlichen Zeugnisse beibringen, und der ihnen nach §. 2. obliegenden Anzeige beilegen.

§. 7.

Diejenigen Candidaten endlich, welche entweder sich im Falle des §. 3. befinden, oder wegen Mangels an den erforderlichen Vorbedingungen von einer frühern Candidaten-Prüfung ausgeschlossen wurden, oder bei ihrer frühern Zulassung zu dieser Prüfung nur unzureichende Kenntnisse bewiesen haben, und daher erst ein oder mehrere Halbjahre nach Beendigung ihrer akademischen Studien der Candidaten-Prüfung erstmals oder wiederholt sich unterziehen wollen, haben in demjenigen Halbjahr, in welchem dieses der Fall ist, über ihre in der Zwischenzeit bewiesene Aufführung ein verschlossenes Zeugniß des gemeinschaftlichen Oberamts ihres Wohnorts, und zwar beziehungsweise je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs bei der Prüfungs-Commission einzureichen.

§. 8.

Je auf den 15. Februar und 15. August jeden Jahrs hat die Prüfungs-Commission das im §. 1. vorgeschriebene Verzeichniß mit den nach den §§. 2—6. dazu gehörigen Belegen und Zeugnissen, so wie die im §. 7. vorgeschriebenen Zeugnisse der schon früher von der Universität abgegangenen und im betreffenden Halbjahr zur Prüfung erstmals oder wiederholt angemeldeten Candidaten an das evangelische Consistorium einzusenden, und mit ihrer gutächtlichen Aeusserung darüber, ob die wissenschaftlichen und sittlichen Erfordernisse der Zulassung zur Prüfung bei den einzelnen Candidaten vorhanden seyen, zu begleiten.

§. 9.

Das evangelische Consistorium wird hierauf über die Zulassung der einzelnen Candidaten zur Prüfung erkennen.

Candidaten, welche entweder die gesetzliche akademische Studienzeit nicht erfüllt und besondere Dispensation des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens hiezu nicht erlangt, oder in dem letzten der Prüfungs-Anmeldung vorangegangenen Jahre sich einer bedeutenden Verfehlung schuldig gemacht haben, sind beziehungsweise bis zur Ergänzung der gesetzlichen Studienzeit oder bis zur erprobten Besserung auszuschließen [957]).

In Ansehung der im Falle des §. 3. befindlichen Candidaten wird das evangelische Consistorium vorläufig das Halbjahr, in welchem sie sich der Prüfung zu unterziehen haben, bezeichnen.

§. 10.

Mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung hat das Consistorium zugleich den Termin zur Vornahme der Prüfung festzusetzen.

Die hiezu zugelassenen Candidaten sind, sofern sie sich noch auf der Landes-Universität befinden, durch die Prüfungs-Commission, diejenigen derselben aber, die sich auswärts aufhalten, durch das evangelische Consistorium vorzuladen.

§. 12 [958]).

Außer den Predigt- und Catechisations-Proben sind die Fächer, auf welche sich die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt:

Christliche Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Kirchenrecht.

---

957) s. Note zu §. 4. — Kein Candidat soll vor Bezahlung aller bis zur Zeit der Prüfung gegen ihn eingeklagten legalen Schulden, da diese Prüfung die Fakultätsprüfung vertritt, zu derselben zugelassen, noch ihm, wenn erst nach seiner Zulassung solche Schulden gegen ihn eingeklagt werden, das Prüfungs-Zeugniß ausgefolgt, wenn aber nach dessen Aushändigung legale Schulden gegen ihn zur Klage kommen, soll er, wenigstens so lange dieß nicht auch bei andern Dienst-Candidaten für nöthig erachtet wird, deßwegen nicht von der (zweiten) Dienstprüfung zurückgewiesen werden. Min.-Erlaß vom 19. Juni 1829.

958) Der hier fehlende §. 11. lautet (nach Gaupp, K.R. II, 1, §. 560.) dahin: Der Vorsitz und die Leitung des Prüfungsgeschäfts innerhalb der Commission gebührt dem jedesmaligen Senior der theol. Fakultät. Die Sitz- und Stimm-Ordnung der Mitglieder der Commission (theol. Fakultät und Ephorus) unter sich selbst richtet sich nach dem persönlichen Range. — Nach Minist.-Erlaß vom 31. März 1829. gehen aber in Beziehung auf diese bei dem gemeinschaftlichen Geschäfte die Abgeordneten des Consist. der Prüfungs-Commission ohne Ausnahme vor, und es steht ihnen zu, wenn sie im Laufe der Prüfung wünschen, daß außer den von den Prüfungs-Commissären gestellten Fragen noch weitere gemacht, oder daß die Prüfung mit einzelnen Candidaten noch länger, als die Commission es beabsichtigt, fortgesetzt werde, derselben deßhalb das Nöthige zu ihrer Nachachtung anzusinnen.

§. 13.

Die Predigt- und Catechisations-Proben, deren jede wenigstens die Dauer einer Viertelstunde haben muß, werden im Laufe der letzten Woche des Halbjahrs abgelegt.

Die Texte zu den Predigten und Catechisationen werden in der Regel beziehungsweise drei und anderthalb Tage vor Ablegung derselben gegeben.

Die Prüfungs-Commissarien sind bei den Predigten und Catechisationen gegenwärtig, und haben unmittelbar nach Ablegung derselben ihr gemeinschaftliches Urtheil über Inhalt und Vortrag derselben aufzuzeichnen.

§. 14.

Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und an jedem derselben von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission so viele Fragen vorgelegt, als sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von den Candidaten schriftlich beantworten lassen.

Wenigstens zwei dieser Aufgaben werden nach der Wahl der Candidaten in lateinischer Sprache ausgearbeitet. Zu diesen Aufgaben gehört auch die homiletische und katechetische Entwicklung biblischer, von den Predigt- und Catechisations-Texten verschiedener Stellen, welche in deutscher Sprache niederzuschreiben ist.

Die Ausarbeitung geschieht unter Aufsicht eines Mitglieds der Commission, welcher es jedoch freisteht, die Repetenten des evangelischen Seminars für dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Außer der heiligen Schrift in den Grundsprachen und der lutherischen Uebersetzung, und etwa einigen Wörterbüchern, deren Wahl von der Prüfungs-Commission zu genehmigen ist, dürfen keine schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel gebraucht werden.

Zu Befolgung dieser Vorschrift haben sich die Candidaten durch protokollarische Unterschrift zu verpflichten.

Die Arbeiten werden nach Verfluß jeden halben Tages übergeben, und dürfen später nicht mehr geändert oder durch Zusätze vermehrt werden.

§. 15.

Die mündliche Prüfung behandelt vorzugsweise andere Gegenstände aus den §. 12. bezeichneten Fächern, als die schriftliche. Sie wird in Gegenwart der Abgeordneten des Consistoriums durch die Mitglieder der Prüfungs-Commission, welche die Fächer unter sich vertheilen, gleichzeitig je mit 6—8 Candidaten vorgenommen. Jedoch können, sofern der Zusammenhang der Prüfung verschiedener Abtheilungen es räthlich macht, eine oder zwei der nachher zu prüfenden Abtheilungen, die am nämlichen halben Tag vorkommen, zum stillen Zuhören beigezogen werden.

Die Prüfung jeder Abtheilung muß so lange dauern, als es der Zweck einer richtigen Beurtheilung der Kenntnisse aller einzelnen Candidaten erfordert, worauf auch die Abgeordneten des Consistoriums zu achten haben.

Unmittelbar nach der Entlassung einer gleichzeitig geprüften Classe **wird** das Urtheil über die von jedem Candidaten bei der mündli**chen** Prüfung bewiesene Befähigung durch gemeinschaftliche Bera**thung** der Abgeordneten des Consistoriums und der Prüfungs-Com**missarien** bestimmt und zu Protokoll gegeben [959]).

---

959) Der §. 16—19. lautet (Gaupp, K.R. II, 1, 240.) dahin: Zum Behuf der Klassifikation wird bei jedem Candidaten das besondere Prädikat bestimmt, das ihm in jedem der 6 Prüfungs-Hauptfächer als 1) in der Dogmatik und Erklärung des N. T.; 2) in der christl. Sittenlehre; 3) in der Erklärung des A. T.; 4) der Kirchen- und Dogmengeschichte nebst Kirchenrecht; 5) der Predigt in Verbindung mit der homiletischen Entwicklung einer vom Predigttexte verschiedenen bibl. Stelle, und 6) in der Katechisation in Verbindung mit der katechetischen Entwicklung einer vom Katechisations-Text verschiedenen bibl. Stelle, nach dem Prüfungs-Ergebnisse zukommt, und werden hiebei in den 4 ersten Prüfungsfächern die Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Prüfung verbunden. Jedes besondere Prüfungs-Zeugniß (mit Ausnahme des Prüfungs-Zeugnisses unzureichend = 0) stellt eine Einheit dar, die einer der 6 Abtheilungen der 3 vorgeschriebenen Klassen zugehört, so daß, wenn diese mit Zahlen, nämlich Kl. 1, a = 6, Kl. 1, b = 5, Kl. 2, a = 4, Kl. 2, b = 3, Kl. 3, a = 2 und Kl. 3, b = 1, bezeichnet werden, folgende Klassen sich bilden: 6 Noten von Kl. 1, a = 36; 6 von der Kl. 1, b = 30; 6 von der Kl. 2, a = 24; 6 von der Kl. 2, b = 18; 6 von der Kl. 3, a = 12 und 6 von der Kl. 3, b = 6. Weil aber die in einer Zahl ausgedrückte Summe der einzelnen Prüfungs-Noten, welche verschiedenen Abtheilungen angehören, zwischen die angegebenen Zahlen fallen kann, und in den meisten Fällen wirklich fällt, so ist je zwischen 2 Abtheilungen ein durch zwei Zahlen zu begrenzender Spielraum frei zu lassen, innerhalb dessen sich die Klassifikation bewegen darf. Hiedurch entsteht die neue Zahlenreihe:

Kl. 1, a — 36—33 einschließlich;
Kl. 1, b — 34—27 ——
Kl. 2, a — 26—21 ——
Kl. 2, b — 20—15 ——
Kl. 3, a — 14— 9 ——
Kl. 3, b — 8— 6 ——

Wenn nun die Summe der einzelnen Prüfungs-Noten einer der 2 Grenzzahlen einer Abtheilung gleich ist, oder zwischen sie fällt, so gehört das allgemeine Klassifikations-Zeugniß dieser Abtheilung an, und Keinem kann das Prüfungs-Zeugniß „zureichend" ertheilt werden, dessen Prüfungs-Noten nicht zusammen 6 betragen, weßwegen die lezte Abtheilung den kleinsten Spielraum hat. Jedoch kann, wer in den 4 wissenschaftlichen Fächern zureichende oder mehr als zureichende Kenntnisse erprobt, im Predigen und Katechisiren aber unzureichend erfunden wird, für geprüft erklärt werden, ist aber anzuweisen, sich unter der Leitung eines Geistlichen ein Halbjahr im Predigen und Katechisiren zu üben, ehe er als Pfarrgehülfe angestellt werden kann, und hat nach Verfluß jenes Zeitraums ein dekanatamtliches Zeugniß über den Erfolg seiner Uebungen vorzulegen. Auch kann ein Candidat, der in Einem der 4 wissenschaftlichen Fächer unzureichende Kenntnisse zeigt, noch unter die für geprüft Erklärten aufgenommen werden, wenn die Summe seiner einzelnen Prüfungs-Noten 6 beträgt, und namentlich die Predigt und Catechisation für zureichend erkannt wird. — Der §. 20. bestimmt, daß das Consistorium von dem Ergebniß der Prüfung und der Classifikation der einzelnen Candidaten in Kenntniß gesetzt werden solle.

§. 21.

Jedem befähigt erkannten Candidaten wird ein Zeugniß ausgestellt, in welchem neben der Classe auch die Abtheilung, in welche er gesetzt wurde, zu bemerken ist. Diese Zeugnisse werden in der Consistorial-Kanzlei ausgefertigt, von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet, von dem Consistorial-Direktor durch seine Unterschrift und Beidrückung des Consistorial-Sigills beglaubigt, und sofort von dem Consistorium an die Candidaten, und zwar an diejenigen derselben, bei welchen sich Letzteres zum Ausdrucke seiner besondern Zufriedenheit oder zu besonderen Ausstellungen und Erinnerungen veranlaßt findet, mit dem geeigneten Begleitungs-Erlasse ausgefolgt.

An diejenigen Candidaten jedoch, gegen welche zur Zeit der Vornahme der Prüfung noch legale Universitäts-Schulden bei der Kön. Stadt-Direktion in Tübingen eingeklagt sind, kann das Prüfungs-Zeugniß erst nach geschehener Bezahlung dieser Schulden ausgefolgt werden. Die Prüfungs-Commission hat daher am Schlusse jeder Prüfung der Königl. Stadt-Direktion eine Liste der geprüften Candidaten mitzutheilen, und die hierauf erhaltene Antwort an das evangelische Consistorium einzusenden [960]).

Die in der Prüfung nicht bestandenen Candidaten wird das Consistorium bescheiden.

Stuttgart den 14. August 1829.

Zur Beglaubigung,
mit der Bemerkung, daß die in vorstehendem Auszug weggelassenen §§. 11, 16, 17, 18, 19 und 20. nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt worden seyen:

Die Kanzlei-Direktion des K. Min. des Innern:
Roth.

842.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Rechte der Hinterbliebenen eines General-Superintendenten.

Vom 14. Sept. 1829 [961]).

Dem Königl. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 18. vor. Mon. die Rechte der Hinterbliebenen von General-Superin-

960) s. Note zu §. 9.

961) Cons. Registr. — Früher wurde den Hinterbliebenen der Prälaten, um deren Stellen sogleich wieder besezen zu können, das ganze Gelddeputat ihrer Jahres-Besoldung statt des vierteljährigen Besoldungsratum's abgereicht, und für den Abzug aus dem Hause eine gewisse Summe akkordirt. vergl. Gaupp K. R. II, 1, 412.

tendenten auf Nachsitz in der Besoldung des verstorbenen Gatten oder Vaters betr. zu erkennen gegeben, daß man mit dem Antrag, wornach der Wittwe und den Kindern eines Gen. Superintendenten, welcher nicht zugleich ein Predigt-Amt bekleidete, nach der Analogie der dießfälligen Bestimmung der gr. K. Ordnung S. 181 gleich den Pfarrern und Dekanen ein 1/4jähriger Nachsitz in der Besoldung ihres Gatten und Vaters als Sterbe-Nachgehalt einzuräumen ist, einverstanden sey, und dem Kön. Consistorium die Besorgung des Weitern hiernach überlassen haben wolle.

Stuttgart den 14. Sept. 1829.

Schmidlin.

843.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. den Reise-Urlaub für die Angehörige dieses Departements.

Vom 30. Sept. 1829 [962]).

Da das Ministerium des Innern aus Veranlassung der nachgesuchten Legalisirung von Reisepässen schon öfters wahrzunehmen gehabt hat, daß von Angestellten des Departements des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens die hinsichtlich der Erlangung des zu einer Reise ins Ausland erforderlichen Urlaubs bestehenden Vorschriften nicht beachtet worden sind, wornach jedes dergleichen Urlaubs-Gesuch eines Königl. Dieners an das Ministerium zu bringen, und von diesem Seiner Kön. Majestät zur höchsten Entschließung vorzulegen ist, so wird dem evangelischen Consistorium der Auftrag ertheilt, den ihm untergeordneten Kirchen- und Schul-Dienern hienach die geeignete Weisung zugehen zu lassen, und auf das in Frage stehende Erforderniß bei der Reise ins Ausland sie aufmerksam zu machen, indem künftig jedem Passe, dessen Innhaber den erforderlichen Urlaub durch das Ministerium noch nicht verlangt hat, die Legalisirung ohne Weiteres versagt werden wird.

Stuttgart den 30. September 1829.

Schmidlin.

962) Dek. Regg.— vergl. Min. Erlaß vom 20. Nov. 1829.

844.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die Trauung außer der Parochial-Kirche.

Vom 5. Nov. 1829 [963]).

Man giebt dem Inspektor und Pfarrer des hiesigen Waisenhauses — auf dessen dem Ministerium des Innern vorgelegtes Gesuch um Erlaubniß zur Vornahme einer Trauung in der Waisenhaus-Kirche zu erkennen, daß eine Trauung nur von dem Geistlichen, zu dessen Parochie die Verlobten gehören, und nur in der Kirche dieser Parochie geschehen dürfe, und daher zu seinem Vorhaben zwar nicht die Erlaubniß zu einer Trauung in einem Privathause, hingegen diejenige zur Trauung in der Kirche eines 3m Orts, so wie der Auftrag des ordentlichen Parochus zur Vornahme dieser Trauung gehören dürfte, und er sich daher beziehungsweise an das gemeinschaftliche Ober-Amts-Gericht und an den ordentlichen Parochus, welcher die fragliche Trauung zu verrichten hätte, zu wenden habe.

Stuttgart, den 3. November 1829.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

845.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Bewerbungen um Versezungen auf andere Stellen gleichen Einkommens ohne Beförderungsprüfung.

Vom 5. Nov. 1829 [964]).

— — Auch ohne vorher eine weitere Prüfung erstanden zu haben, dürfen Geistliche sich um Versezung auf andere Kirchenstellen bewerben, deren Amts-Einkommen nach den amtlichen Beschreibungen das ihrer gegenwärtigen Stelle nicht übersteigt, weil die nicht erstandene Beförderungsprüfung nach §. 24. der K. Verordnung vom

963) Conf. Registr. — vergl. Sport. Ges. vom 23. Juni 1828 und Ver. vom 4. April 1825.

964) Conf. Reg. Gaupp K. R. II, 1, 267.

21. Febr. 1829 nur von der Beförderung auf bessere, d. h. mit einem bessern Einkommen versehene, Stellen ausschließt. — — —

Stuttgart den 5. Nov. 1829.

Schmidlin.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. einige Veränderungen in der Einrichtung der evang. theol. Seminarien.

Vom 13/15. Nov. 1829.

846.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Reise-Urlaubs-Ertheilung durch Dekane.

Vom 20. Nov. 1829 [965]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf seine Anfrage vom . v. M.

den zu Reisen der Kdn. Diener in das Ausland erforderlichen Urlaub von Seiten der höchsten Behörde betreffend,

öffnet, daß es allerdings bei dem auf einer Kdn. Entschließung m 24. Sept. 1817 beruhenden Ministerial-Erlaß vom 5. Okt. 17, wornach

---

†) s. Schul-Ges. — Regbl. 1829. Nr. 53. S. 528. — §. 6. über die Auszeichnung besonders würdiger Pfarrgeistlichen, welche zur Aufnahme, Belehrung, Zubildung der neu angehenden Pfarrgehülfen ausschließlich ermächtigt werden sollen. — In dieser Beziehung werden durch Consf. Erlaß vom 13. August 1830 die Dekane aufgefordert, sich zu erkundigen nach Geistlichen, „welche zur Aufnahme und Zubildung eines angehenden Pfarrgehülfen bereit wären, und welche in diesem Falle in kurzer Darstellung ausführen sollten, auf welche Weise sie der Aufgabe zu entsprechen gedenken.“ — In einem Umlaufschr. des Gen. Sup. von Heilbronn von 1831 wird bemerkt: „Die Vollziehung der Verordnung vom 15. Nov. 1829, welche auf 1833 festgesezt war, soll erst im Jahr 1834 anfangen. Es ist wohl möglich, daß sie wegen der dagegen erhobenen Bedenklichkeiten noch in weitere Erwägung gezogen wird.“

965) Dek. Regg. — vergl. Min. Erlaß vom 30. Sept. 1829.

1) die evangelische und katholische Dekane den ihnen nachgesezten Geistlichen und Schullehrern auch zu Reisen ins Ausland auf sechs Tage, und

2) das Evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath den Geistlichen und Schullehrern (mit Einschluß der Reisen in das Ausland) auf 14 Tage Urlaub ertheilen dürfen, bis auf Weiteres sein Verbleiben habe [966]).

Stuttgart den 20. November 1829.

Schmidlin.

847.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. eine Erinnerung an den §. 8. der Verordnung vom $\frac{21. \text{Jan.}}{21. \text{Febr.}}$ 1829.

Vom 10. Dez. 1829 [967]).

848.

Synodal-Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Feier des Jubelfestes der augsburgischen Confession.

Vom 11. Dez. 1829 [968]).

Da im folgenden Jahre 1830 das 300jährige Gedächtniß-Fest des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses am 25. Junius wiederkehrt, so soll nach dem Vorgang von 1730 am darauf folgenden Sonntag 3. Trinitatis, den 27. Junius, das auf

---

966) Mit Rüksicht auf die Militairgeistlichen wurde durch einen Min. Erlaß vom 7. Juli 1832 verfügt, daß 1) ihrem Gesuche um Urlaub auf 8 Tage und darüber eine schriftliche Erklärung des Militaircommandanten, ob der Bewilligung des Urlaubs kein besonderes Amts-Geschäft, das die Anwesenheit des Geistlichen wünschenswerth mache, entgegenstehe, beizulegen sey, und 2) daß von jedem länger oder kürzer ertheilten Urlaub dem Militaircommandanten von ihnen Nachricht zu geben, und ihm der Stellvertreter zu bezeichnen sey.

967) Conf. Reg. — Es sollten auch alle Dispensations-Gesuche ohne besondere erhebliche Gründe zurückgewiesen werden.

968) Conf. Reg. Gedr. — vergl. G. R. vom 16. Juni 1630 und 3. Mai 1730.

dieses Bekenntniß sich beziehende jährliche Reformations-Fest mit größerer Feyerlichkeit und zwar auf folgende Art begangen werden.

1) An dem vorangehenden Sonntag 2. Trinitatis ist die Feyer dieses Festes von allen Kanzeln zu verkündigen, und mit dieser Bekanntmachung zugleich die Ankündigung der Abendmahls-Feyer in allen Kirchen zu verbinden.

2) Der Sonntag nach dem 25. Junius, welcher ohnehin zu den Festtagen der evangelischen Kirche in jedem Jahre gehört, ist im folgenden Jahre mit aller Festlichkeit zu begehen, und daher bei der vorangehenden Ankündigung die Erwartung nachdrücklich auszusprechen, daß alle Gemeindeglieder diesen Tag in wahrhaft festlicher Stille und Ruhe feyern werden. Auch haben die Kirchen-Convente hiezu die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3) In Städten, in welchen mehrere Geistliche sind, ist Vor- und Nachmittags eine Predigt zu halten, und in diesen beiden Vorträgen namentlich der hohe Werth der evangelischen, in dem Augsburgischen Glaubens-Bekenntniß enthaltenen, von allen Menschen-Satzungen gereinigten, allein auf die heilige Schrift gegründeten Lehre den Zuhörern nahe zu legen.

In dem Vormittags-Gottesdienst des Festes ist, wie in jedem Jahre, der Aufsatz in der neuen Liturgie S. 219. ff. zu lesen.

Zu beiden Predigten werden am schicklichsten eigene passende Bibeltexte gewählt, wozu sich etwa folgende Stellen des N. Test. eignen möchten:

Matth. 10, 32. 33. Wer mich bekennet vor den Menschen u. s. w.

Luc. 21, 33. Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte vergehen nicht.

1. Corinth. 3, 11. Einen andern Grund kann Niemand legen, als der gelegt ist, Jesus Christus.

Ephes. 3, 30. Ihr seyd erbauet auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist.

1. Timoth. 6, 13. 14. Ich gebiete dir vor Gott — bis auf die Erscheinung unsers Herrn Jesu Christi.

1. Petri 3, 15. 16. Seyd bereit zur Verantwortung Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, die in euch ist, mit aller Sanftmüthigkeit.

Ebräer 10, 23. 24. Lasset uns halten an dem Bekenntniß der Hoffnung, mit Reizen zur Liebe und zu guten Werken.

4) Die 21 ersten Artikel des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses sind in allen Kirchen entweder an dem Feste selbst in der Nachmittags-Predigt an den Orten, an welchen eine solche gehalten wird, oder an dem vorangehenden Sonntag, an welchem die Feyer des Festes angekündigt wird, vorzulesen.

Anmerkung. Wo in irgend einer älteren deutschen Uebersetzung das lateinische damnare durch verdammen übersetzt ist, wird beim Vorlesen der Ausdruck: „verwerfen" an dessen Stelle gesetzt.

5) In denjenigen Kirchen, in welchen am 27. Junius Nachmittags nicht geprediget wird, ist die Kinderlehre auf eine feyerliche Art zu halten, und in derselben der Gegenstand der Tagesfeyer zu behandeln. Eben so soll in der Sonntags-Schule an diesem Tage ein der Feyer desselben angemessener Religions-Unterricht ertheilt werden. An solchen Orten, an welchen an dem Festtage selbst zweimal gepredigt wird, ist die dem Gedächtniß der Reformation besonders gewidmete Kinderlehre an einem andern Tage, namentlich, wo es thunlich ist, am vorangehenden Sonntage zu halten.

6) Ueberhaupt ist der früheren Verordnung des Synodal-Erlasses vom 17. December 1822 N. II., welche in Erinnerung gebracht wird, gemäß im folgenden Jahre das Wichtigste theils aus der Geschichte der Reformation überhaupt, theils besonders aus der Geschichte und dem Inhalt des Augsburgischen Glaubens-Bekenntnisses sowohl in den Catechisationen als in dem Religions-Unterricht, der in der Sonntags- und Elementar-Schule ertheilt wird, vorzutragen; und die Dekane haben die Geistlichen und Schullehrer auf zweckmäßige, für diesen Gebrauch geeignete Schriften, welche nöthigenfalls aus dem Schulfond angeschaft werden können, hinzuweisen.

7) Uebrigens ist bei dieser Feyer alles sorgfältig zu vermeiden, was Andersdenkende zur Erbitterung reizen könnte, und daher auch christliche Duldsamkeit allen Gemeinden zu empfehlen.

8) Die Dekane haben von allen Geistlichen kurze Berichte über die Feyer dieses Festes in den Kirchen und Schulen einzufordern, und dieselben mit ihren eigenen Berichten mit den jährlichen Visitations-Akten an die General-Superintendenten einzusenden.

Stuttgart, den 11. December 1829.

Auf besondern Befehl.

Flatt.

849.

Gen. Syn. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. die Visitations-Berichte, Gesuche um báldere Confirmation, Matrikel-Zeugnisse, Handschrift der Geistlichen, Schul-Aufsicht, den Taubstummen- und Blinden-Unterricht.

Vom 14. Dez. 1829 [969]).

Die evangelische Synode sieht sich zu folgenden allgemeinen Verfügungen veranlaßt:

969) Gedr. Conf. Reg. — genehmigt durch Min. Erlaß vom 2. Jan. 1830.

1.

Es wird verordnet, daß die Visitations-Berichte künftig nicht mehr nach dem vorgeschriebenen bisher gebrauchten Entwurf abgefaßt, sondern Bemerkungen über einzelne Punkte des Pfarr-Berichts mit Angabe der betreffenden Zahlen des letztern auf einen eigenen Bogen geschrieben werden.

Die nähere Anweisung hiezu gibt die Beilage.

2.

Alle Gesuche um Erlaubniß zur Confirmation vor dem gesetzlichen Alter sind künftig von jedem Dekan aus seinem ganzen Sprengel gleichzeitig mit Einem Bericht am Ende des Monats Februar, und von den Orten, an welchen im Spätjahr confirmirt wird, am Ende des Monats Julius vorzulegen.

Solchen Gesuchen sind theils bestimmte Zeugnisse der Geistlichen, bei welchen die Kinder den Confirmations-Unterricht gehört haben, theils ausführliche Zeugnisse der Schullehrer von den Kenntnissen der Kinder in jedem einzelnen Schulfach und von ihrem sittlichen Betragen mit Angabe der Schulversäumnisse von Georgii des vorangegangenen Jahres an, anzuschließen.

Einzelne Gesuche werden künftig weder vor den vorgeschriebenen Zeitpunkten, noch nach denselben angenommen, wenn nicht außerordentliche Umstände die frühere oder spätere Einsendung vollkommen begründen.

Uebrigens versieht man sich zu den Dekanen, daß sie alle unstatthafte Gesuche um Erlaubniß zur frühern Confirmation mit der gewissenhaftesten Strenge behandeln, und die Bittsteller vor Einreichung derselben auf das ernstlichste abmahnen werden; auch sind in solchen Fällen, in welchen die Bittsteller sich nicht zurückweisen lassen, die Eingaben derselben jedesmal mit der Bemerkung, daß sie abgemahnt worden seyen, vorzulegen.

Sämmtlichen Geistlichen sind dißfalls die entsprechende Weisungen zu ertheilen [970]).

3.

In der Fassung der Matrikel-Zeugnisse der Geistlichen wird nicht selten die gehörige Genauigkeit und Erwägung aller, ein gegebenes Prädikat begründenden Momente vermißt, ja dieselben stehen hie und da theilweise in einer Art von Widerspruch mit der Schilderung, welche im Visitations-Berichte von den Vorträgen und Katechisationen, oder von der Schul-Aufsicht, von der Thätigkeit und Treue, von dem praktischen Geschicke, oder von dem sittlichen Benehmen eines Geistlichen gemacht ist. Namentlich scheinen einige Dekane mit dem Prädikate: „Recht gut", besonders bei Jüngeren,

970) vergl. Cons. Dekr. vom 5. April 1811 und die Note dazu.

ja bei Anfängern, allzu freigebig zu seyn; andere bedienen sich noch immer, wenigstens hie und da, statt des vorgeschriebenen Prädicats-Zeichens anderer, von oft unbestimmbarer Bedeutung. Man sieht sich daher veranlaßt, auf die Verordnung vom 30. Jan. 1826 wiederholt hinzuweisen, und auch daran zu erinnern, im Visitations-Berichte, nach der Schilderung des Geistlichen, welche den Commentar und Beleg zum Matrikel-Zeugnisse enthalten soll, letzteres jedesmal, es mag sich verändern oder nicht, vollständig aufzuführen.

4.

Es ist seit einiger Zeit aufgefallen, wie schlecht, klein, beinahe unleserlich und zum Theil ungeziemend die Handschrift mancher Geistlichen, vornehmlich aber nicht weniger Pfarr-Gehülfen, in ihren Berichten, Aufsätzen, ja sogar in ihren, höchsten Orts vorzulegenden Bittschriften ist, und es läßt sich daraus selbst auf die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten solcher Geistlichen ein beunruhigender Schluß machen.

Die Dekane erhalten daher den Auftrag, auch hierauf ihr Augenmerk zu richten, die Einträge in die öffentlichen Bücher auch in dieser Hinsicht zu prüfen, und nöthigen Falls abändern zu lassen, nachläßig geschriebene Eingaben ohne weiteres zurückzuweisen, und auch von den im vorgeschriebenen Formate einzusendenden Aufsätzen eine solche Gestalt zu verlangen, daß die Synode sie lesen kann.

5.

Man hat mehrfältig wahrgenommen, daß viele Geistliche weder ihre Schulbesuche nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vornehmen, noch den Religions-Unterricht in der Schule regelmäßig ertheilen, und sieht sich dadurch veranlaßt, wiederholt an die genaue Befolgung der dißfalls bestehenden Vorschriften mit der Bemerkung zu erinnern, daß Versäumnisse dieser Amts-Obliegenheiten in dem Matrikel-Zeugniß besonders herausgestellt werden [971].

6.

Die Dekane haben den Schul-Provisoren ihrer Diöcese zu eröffnen, daß bei den Dienst-Prüfungen in Zukunft auf eine wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit der Methode des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich will man die Schul-Conferenz-Direktoren hiemit angewiesen haben, unter die Gegenstände, welche sie mit den Schullehrern behandeln, auch diesen Unterrichts-Zweig aufzunehmen, so wie die Pfarrer und Schullehrer unter Beziehung auf die Verord-

---

971) vergl. Amts-Instruktion vom 20. Febr. 1827. §. 8. G. S. Rescr. vom 24. Mai 1816. §. 3. 6. Juni 1818. §. 8. 17. Dez. 1822. §. 2 und 6.

nung vom 28. Jan. 1823. (Reg. Blatt) betreffend die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts an ihre Verpflichtung erinnert werden, sich der taubstummen und blinden Kinder ihres Orts durch angemessenen Unterricht und beziehungsweise Leitung desselben anzunehmen.

Stuttgart, den 14. Dec. 1829.

Auf besondern Befehl.

Beilage zu Punkt 1. des allgemeinen Synodal-Erlasses vom 14. December 1829, betr. die Form der Visitations-Berichte [972]).

Nr. 4 — 6. des Pfarrberichts. Sittlich religiöser Zustand der Gemeinde — Separatisten — Pietisten. Diese Punkte sind von dem Visitator mit der erforderlichen Gründlichkeit und Ausführlichkeit zu erörtern.

9 — 11. Geistliche, die bei einer Gemeinde angestellt sind. Beschreibung ihrer persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften, nach welcher unmittelbar jedesmal das Matrikel-Zeugniß zu setzen ist.

19. Kirchengesang. Angabe, wie er beim Visitations-Gottesdienst erfunden worden sey.

20. Anzeige, ob die öffentlichen Kirchenbücher pünktlich geführt, deutlich geschrieben und sorgfältig, der Vorschrift gemäß, aufbewahrt werden.

22. Urtheil über die Thätigkeit des Kirchen-Convents als Ergebniß der bei der Visitation vorgenommenen Durchsicht der Kirchen-Convents-Protokolle.

23. 39. Hier ist jedesmal die Befolgung der Verordnung wegen Bekanntmachung der Warnung vor Giftpflanzen in der Kirche und Schule namentlich zu bemerken.

24 — 26. Schulmeister und Provisoren. Beschreibung ihrer persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse.

33. Urtheil des Visitators über den Zustand der Schule.

34. Bemerkungen über die Schul-Versäumnisse, über die Richtigkeit ihrer Angabe, über das Verhältniß ihrer Zahl zu der Zahl derselben an andern Orten des Sprengels, über die Vorkehrungen zu Verminderung und Beschränkung derselben.

---

972) Gedr. Cons. Reg. — vergl. Cons. Erlaß vom 29. März 1822. Syn. Erlaß vom 4. April 1811 u. s. w.

37. Urtheil über die Aufsicht der Geistlichen über die Elementar- und Sonntags-Schulen.

40. Anzeige von dem Ergebniß der Untersuchung des Schulfonds.

Ausserdem sind

a) alle Bemerkungen über andere Punkte des Pfarr-Berichts, welche der Visitator zu machen hat, mit Anführung der Zahlen desselben und in der fortlaufenden Ordnung einzurücken.

b) Den Anhang der Bemerkungen des Visitators bilden theils seine Urtheile über die dem Pfarr-Bericht beigefügten oder bei der Visitation von Geistlichen, vom Gemeinderath und Bürger-Ausschuß, oder etwa auch einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zur Sprache gebrachten Wünsche, Vorschläge und Beschwerden, verbunden mit der Anzeige von den bereits gegebenen Bescheiden und getroffenen Verfügungen des Visitators, theils die von dem letztern selbst, vorzutragende Wünsche und Anträge mit Hinweisung auf die Zahlen des Pfarr-Berichts, auf welche sie sich beziehen.

c) In den Pfarr-Berichten ist künftig bei Nro. 27. die Geräumigkeit der Lehrzimmer im Verhältniß zu der Zahl der Schulkinder ausdrücklich zu erwähnen, und nöthigenfalls mit einer Bemerkung des Visitators unter Aushebung der gedachten Nummer zu begleiten.

850.

Synodal-Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Führung der Kirchenbücher und Einsegnung gemischter Ehen.

Vom 11/29. Dez. 1829 [973]).

Den Dekanen ist der Auftrag zu ertheilen, die Geistliche ihres Sprengels auf Nachstehendes aufmerksam zu machen:

I. In Beziehung auf die Einträge in die Kirchenbücher und Familien-Register.

1) Nur Orts-Angehörige, die ihre Wohnung an einem Orte haben, nicht aber solche, die im Besitze des Bürger- oder Beisitzrechts an einem Orte sind, ohne daselbst zu wohnen, sind in das Familien-Register der Ortsgemeinde einzutragen.

2) Solche Geburts- und Todesfälle von Pfarrgenossen, welche außerhalb der Parochie vorkommen, sind nicht im Tauf- und Tod-

---

973) Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom $\frac{18. \text{ Febr.}}{4. \text{ März}}$ 1831.

tenbuche, sondern nur im Familien-Register der Parochie zu bemerken.

5) Geburts- und Todesfälle von solchen, welche in einer fremden Parochie geboren werden oder sterben, können zwar (wie es öfter zum Behuf der Bevölkerungslisten von den Geistlichen geschieht) in das Tauf- oder Todten-Register dieser (fremden) Parochie ohne Bezeichnung mit einer fortlaufenden Nummer eingetragen werden, dürfen aber bei der Angabe der Gesammtzahl der Gebornen und Gestorbenen im Pfarrbericht nicht übergangen werden, sondern sie sind in diesem entweder mit den einheimischen Geborenen und Gestorbenen in Einer Summe zusammenzuzählen, oder (was zweckmäßiger scheint) besonders aufzuführen auf folgende Art:

Geborne
 Ortsangehörige
 Fremde (in der Parochie Geborene),
Gestorbene
 Amtsangehörige
 Fremde (in der Parochie Gestorbene).

II. Da bei der Trauung gemischter Ehepaare noch öfters ein gesetzwidriges Verfahren vorkommt, und besonders nicht genug darauf geachtet wird, daß die durch die Verordnung vom 11. Juli 1812 (Kapff's Repert. S. 170. Nr. 1.) ertheilte Erlaubniß in dem dort angegebenen Falle die Trauung eines gemischten Brautpaars auch durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugetheilten Geistlichen verrichten zu lassen, durch die Verordnung vom 12. Sept. 1818 (Regbl. 1818. Nr. 54. §. II. S. 498.) und durch die Zutheilung der dissentirenden Einwohner aller Orte des Königreichs an die nächst gelegenen Parochien ihrer Confession aufgehoben ist, so werden die sämmtliche evangelische Pfarr-Aemter auf das Neue erinnert, sich genau an die gesetzliche Bestimmungen für die Trauung gemischter Ehepaare zu halten, und weder die eigenmächtige Erlaubniß zu Abweichungen vom Gesetz, namentlich zur Trauung eines gemischten Brautpaars durch einen der Confession des Bräutigams nicht zugethanen Geistlichen zu ertheilen, noch eine solche vom bloßen Pfarr-Amte der andern Confession gegebene Erlaubniß anzunehmen und zu gebrauchen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die durch das Religions-Edikt §. 7. gegebene Freyheit, die nachfolgende Einsegnung einer gemischten Ehe durch einen der Confession der Braut zugethanen Geistlichen vornehmen zu lassen, nachdem zuerst die Trauung durch den Parochus des Bräutigams vollzogen worden ist, keiner Einschränkung unterliegt.

Stuttgart, den 29. December 1829.

Wächter.

851.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. eine neue Form der Disputationen.

Vom 8. Jan. 1830 [974]).

Man läßt den Dekanen den angeschlossenen Entwurf zu einer zweckmäßigeren Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen, bei dessen Abfassung die eingelaufenen Berichte, deren Inhalt in den Sizungen der evangelischen Synode des vorigen Jahrs vorgetragen worden, berücksichtigt sind, zu ihrer Nachachtung und mit dem Auftrag zugehen, jedem angestellten Geistlichen ihrer Diöcese, so wie auch den Präzeptoren, welche die Theologie studirt haben, ein Exemplar zur Aufbewahrung in der Registratur zuzustellen.

Stuttgart, den 8. Januar 1830.

Beilage.

Entwurf zur Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen.

Durch den Vortrag über den Inhalt der im vorigen Jahre eingeforderten Berichte über eine zweckmäßigere Einrichtung der jährlichen theologischen Disputationen wurde die evangelische Synode bestimmt, folgendes hierüber anzuordnen.

1) Bei den sogenannten theologischen Disputationen oder förmlichen Besprechungen über theologische Gegenstände, welche in jedem Dekanats-Sprengel jährlich (mit Ausnahme des Jahrs, in welchem die Dekanats-Visitation vorgenommen wird) zu halten sind, wird das eingeführte Lehrbuch der christlichen Dogmatik, wie bisher, zu Grunde gelegt. Jedoch sind aus dem Abschnitt, welcher der Ordnung nach vorkommt, Hauptsäze und Hauptpunkte frei auszuheben, damit die Besprechung über unwesentliche Dinge und Nebenpunkte vermieden werde.

2) Diese Hauptsätze sollen jedoch nicht blos auf den wörtlichen Inhalt des Lehrbuchs beschränkt werden, sondern mit Berücksichtigung der neueren und neuesten Literatur das Wichtigere aus der

974) Conf. Reg. Gebr. Lippert Annalen des kath. prot. rc. Kirchen-Rechts 2tes Heft. S. 211. — vergl. Syn. eccl. S. 330. (K. G. I, 422.) G. Rescr. vom 6. Aug. 1597, 13. Jan. 1739. §. 17. u. s. w. 6. Dez. 1791. §. 5. 11. Dez. 1802. §. 4.

wissenschaftlichen Glaubens- und Sittenlehre, aus der Schrift-Erklärung, besonders der Hauptstellen des alten und neuen Testaments, der Dogmen-Geschichte und den Systemen anderer christlichen Partheien, wozu entweder das Lehrbuch selbst oder doch der Gegenstand desselben, welcher behandelt wird, Anlaß gibt, umfassen.

Ein noch weiteres Feld für diese jährliche, auf einige Stunden beschränkte Besprechung zu eröffnen, scheint weder zweckmäßig noch nöthig zu seyn, da die Zusammenkünfte der Diöcesan-Vereine und die Aufsäze, welche die Geistlichen zur Synode einzusenden haben, ihnen Veranlaßung geben, ihre Kenntnisse von anderweitigen Gegenständen der wissenschaftlichen und praktischen Theologie zu vermehren, zu vervollkommnen und zu erproben.

Uebrigens bringt es die Form dieser Besprechungen mit sich, daß solche Säze oder Punkte ausgehoben werden, bei welchen Bestreitung und Vertheidigung Raum finden.

3) Diese Säze werden von ein paar Geistlichen des Dekanats-Sprengels, denen der Dekan den Auftrag dazu ertheilt, abgefaßt, und dem Dekan zur Durchsicht, Veränderung, Verbesserung, Vermehrung und Abkürzung zugeschickt.

4) Nach Vollendung der Revision sezt der Dekan diese Säze bei allen Geistlichen seines Sprengels in Umlauf, welche dieselben ohne Verzug weiter zu befördern haben.

5) Diese Vorbereitung dürfte schon in den Winter-Monaten vorzunehmen seyn, um ungestört gemacht werden zu können, und die Abhaltung der Disputation nicht zu verzögern.

6) Die Besprechung selbst, welche nach dem bisherigen Gebrauch am Dekanats-Siz, oder an einem von dem Dekan zu bestimmenden, gelegenen Ort im Dekanats-Sprengel gehalten wird, ist auf einen der längsten Tage am Anfang oder in der Mitte des Sommers zu verlegen, an welchem voraussichtlich die Geistlichen nicht durch Amts-Geschäfte abgehalten werden, bei derselben zu erscheinen.

7) Die Besprechung, welche sich mit Ausschließung aller andern Gegenstände, zu denen Nachmittags immer noch Zeit übrig bleibt, blos auf die vorgelegten wissenschaftlichen Aufgaben beschränkt, muß pünktlich Morgens um 8 Uhr anfangen, und wenigstens 4 Stunden dauern. Alle angestellten Geistlichen, Pfarramts-Verweser und Pfarr-Gehülfen haben der gesetzlichen Vorschrift gemäß sich zur rechten Zeit dabei einzufinden, sofern es ihnen nicht durch unvermeidliche Hindernisse, worüber sie sich auszuweisen haben, unmöglich gemacht wird.

Dabei erwartet man, daß auch diejenigeh Geistliche, welche das Gesez wegen ihres Alters frei spricht, ihr Interesse für diese Anstalt und für die Wissenschaft dadurch bethätigen werden, daß sie nicht nur dabei gegenwärtig sind, sondern auch thätigen Antheil daran nehmen, sofern ihre Kräfte es gestatten.

8) Der Dekan führt den Vorsiz, und leitet die Besprechung, ruft aber nicht blos einen, wie es bisher der Fall war, sondern mehrere Geistliche nach einander auf, um abwechselnd die Vertheidigung

der vorgelegten Säze gegen die vorzutragenden Einwürfe oder die Stelle der sogenannten Respondenten zu übernehmen, ohne jedoch vorher Einen oder Mehrere hiezu zu bestellen.

9) Ebenso ruft der Dekan auch diejenigen Geistliche nach einander auf, welche ihre Einwürfe vorzutragen haben. Er hat dabei auf eine solche Vertheilung der Zeit Bedacht zu nehmen, daß nicht zu wenige sogenannte Opponenten vorkommen, und daher jedem derselben nöthigenfalls einen Wink zu geben, wenn er abbrechen solle.

10) Alle Geistliche haben Einwürfe niederzuschreiben, und zu der Verhandlung mitzubringen, damit der Dekan ungehindert jeden aufrufen kann.

11) Um aber zu verhüten, daß nicht blos ein paar der vorgelegten Säze, gegen welche die meisten Einwürfe gerichtet sind, besprochen, und andere eben so wichtige oder wichtigere übergangen werden, hat der Dekan beim Anfang der Handlung Kenntniß davon zu nehmen, auf welche Einwürfe die einzelnen Geistlichen gefaßt seyen. Wenn er nun findet, daß keiner auf die Besprechung dieses oder jenes wichtigeren Punktes vorbereitet ist, so hat er nach Beschaffenheit der Umstände übergangene Sätze dieser Art auszuheben, und entweder den einen oder andern Geistlichen zum Vortrag von Einwürfen aufzufordern, oder umgekehrt selbst Einwürfe dagegen vorzulegen, und einen Geistlichen zur Vertheidigung aufzufordern.

12) Die Haupt-Einwürfe werden wie bisher *in lateinischer* Sprache und in logischer Schluß-Form vorgetragen, *und ebenso von* dem, welchem die Vertheidigung obliegt, aufgenommen und beantwortet. Die weitere Besprechung geschieht in deutscher Sprache, jedoch hat der Dekan darüber zu wachen, daß sie einen wissenschaftlichen und geordneten Gang nehmen, und Ausschweifungen vermieden werden.

Bei Einwürfen, die aus dem Stegreif vorgetragen oder beantwortet werden sollen (Nr. 11.), kann der Gebrauch der lateinischen Sprache und die logische Schluß-Form erlassen werden.

13) Ueber die Besprechung wird abwechselnd von ein paar Geistlichen ein Protokoll geführt, welches nachher von dem Dekan durchzusehen, und bei den Geistlichen des Sprengels in Umlauf zu sezen ist, damit jeder derselben Gelegenheit hat, beizuschreiben, was etwa in demselben übergangen worden seyn möchte. Kommt es an den Dekan zurück, so unterwirft er es einer nochmaligen Durchsicht, läßt es dann von einem der jüngeren Geistlichen ins Reine schreiben, und legt die Urschrift in seiner Registratur nieder.

14) Die Reinschrift des Protokolls wird sodann mit den schriftlichen Einwürfen der Geistlichen, so wie mit den Bemerkungen des Dekans über die Beschaffenheit der Proben wissenschaftlicher Kenntnisse, welche jeder einzelne Geistliche seines Bezirks bei der Disputation gegeben hat, zeitig genug an den General-Superintendenten eingeschickt, damit dieser sich auf den Vortrag über die Ergebnisse

der in seinem Generalats-Sprengel gehaltenen Disputationen bei der evangelischen Synode vorbereiten könne [975]).

851.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Eingaben um Ausscheidung des Kirchenguts und die Stellung der Dekane.

Vom 12. Febr. 1830 [976]).

Sicherem Vernehmen zufolge ist neuerlich in mehreren Diöcesen der Versuch gemacht worden, die Dekane und die denselben untergeordnete Pfarr-Geistlichkeit zu Unterschriften einer im Namen der gesammten evangelischen Geistlichkeit einzureichenden Eingabe an das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens und an die Stände-Versammlung, die Beschleunigung der Ausscheidung des Kirchenguts betreffend, zu veranlassen. — So wenig man irgend jemand zu hindern gemeint ist, seine individuellen Ansichten und Wünsche über diesen Gegenstand in gesezmäßigem Wege auszusprechen, so

---

975) Ein Cirk. der General-Superint. Heilbronn vom 25. Mai 1830 lautet in Betreff der Form der Disputations-Berichte so: „Der Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Ausschreiben wegen der Disputation und bei den Disputations-Berichten kann unterbleiben. Leztere können in der gewöhnlichen Berichtsform verfaßt, und darauf beschränkt werden, daß

1) die faktischen Umstände der Disputation — an welchem Tage, in welchen Stunden, und über welchen Abschnitt des Storr'schen Lehrbuchs dieselbe gehalten worden sey, ob alle Diöcesan-Geistlichen derselben angewohnt, und mit welchen Gründen die nicht Erschienenen ihre Abwesenheit entschuldigt haben, angegeben werden;

2) über die Beweise wissenschaftlicher Kenntnisse und der Gewandtheit im Disputiren, welche die einzelnen Respondenten und Opponenten gegeben haben, ein Urtheil ausgesprochen wird.

Die Anführung der Einwürfe in demselben unterbleibt, da dieselbe aus dem einzusendenden Protokoll über die Disputation ersehen werden können. Das Protokoll wird zwar deutsch verfaßt, in demselben sind aber die vorgebrachten Syllogismen lateinisch, so wie sie vorgetragen wurden, anzuführen mit kurzer Angabe dessen, was von dem Respondenten in Hinsicht sowohl auf die Form als auf die Materie derselben erwiedert wurde.

Es versteht sich von selbst, daß dem Disputations-Bericht eine Abschrift der Thesen, welche der Disputation zu Grunde gelegt wurden, beizulegen ist, so wie, daß auch von denjenigen Diöcesan-Geistlichen, welche der Disputations-handlung nicht beiwohnen können, schriftliche Einwürfe einzusenden sind, wenn ihnen nicht Alter oder Krankheit einen gültigen Dispensations-Grund gewähren."

976) Allg. Kirchen-Zeitung vom Jahr 1830. Nr. 81. S. 664.

wenig weiß man von der andern Seite der Geistlichkeit als solcher die Befugniß zuzugestehen, in dieser Angelegenheit, bei welcher der Geistliche nicht mehr und nicht weniger, als jeder andere Kirchengenosse betheiligt ist, in irgend einer von der Gesammt-Geistlichkeit des Königreichs, oder einzelner Bezirke einzureichenden Collektiv-Eingabe von Amtswegen aufzutreten. — Die sämmtlichen evangelischen Dekane, und durch dieselben die ihnen nachgesezten Diöcesan-Geistlichen werden daher vor jedem dienstwidrigen Beginnen der Art mit dem Anfügen verwarnt, daß die untergeordneten Kirchendiener keineswegs zu Vertretung der Kirche, gegenüber von den Staats- und höheren Kirchenbehörden, sondern einzig und allein zur Befolgung der von der Kirchengewalt ausgehenden Anordnungen berufen seyen.

Stuttgart, den 12. Febr. 1830.

Auf besondern Befehl.

Für den Vorstand:
Flatt.

852.

Consist. Erlaß an die Dekanat- und Cameral-Aemter, betr. die Einziehung eines 1/4jährigen Besoldungs-Ratums in die Wittwenkasse.

Vom $\frac{13.\ \text{Jan.}}{16.\ \text{Febr.}}$ 1830 [977]).

Um die Verwaltung und Erhebung der Gefälle der geistlichen Wittwen-Casse zu vereinfachen, und die Mitglieder dieser Wittwen-Anstalt der manchfachen Beschwerlichkeiten zu entheben, welche daraus für sie entstehen, daß ihnen nach dem Abzug von ihrer bisherigen Stelle noch eine vierteljährige Rate der mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte nach ihrem effectiven Ertrag angewiesen und dagegen eine vierteljährige Rate des Einkommens ihrer neuen Stelle durch die Kameralämter für die geistliche Wittwen-Casse eingezogen wird, hat die evangelische Synode den Antrag gemacht, daß für den bisherigen Natural-Bezug des 4ten Theils von dem gesammten Dienst-Einkom-

---

977) Conf. Reg. Gedr. — vergl. Gründl. Nachr. rc. vom 4. Febr. 1739, II, 1. G. R. vom 13. Dez. 1741. vom 21. Dez. 1784. 22. März 1788. $\frac{17.\ \text{März}}{26.\ \text{Juni}}$ 1798.

men einer jeden durch Todesfall oder Entlassung erledigten oder neu errichteten, bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligten, Stelle künftig von jedem auf einer solchen Stelle erstmals angestellten oder zu einer Beförderung gelangenden Diener 25 Procente des nach den Vorschriften des Sportelgesetzes berechneten Einkommens derselben oder beziehungsweise 25 Procente seiner Einkommens-Aufbesserung neben den gesetzlichen Anstellungs-Sporteln und der festgesetzten Einlage in fundum erhoben werden, und dagegen durchaus der Eintritt in die Besoldung mit dem Tage des Dienstantritts Statt finden soll.

Diesen Antrag hat das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unterm 13. v. M. genehmigt, und wird hiemit verordnet, daß derselbe bey allen vom 1ten März d. J. an neu angestellten oder beförderten Mitgliedern der geistlichen Wittwen-Casse vollzogen werden soll.

Hievon hat das Dekanat-Amt die in der Diöcese angestellten Mitglieder der geistlichen Wittwen-Anstalt in Kenntniß zu setzen, und wird dem K. Kameralamt unter Beziehung auf die Instruction vom 5ten März 1813 für die Behandlung dieses Gegenstandes angefügt:

1) die geistliche Wittwen-Casse hat vom 1sten März d. J. an nur dann von einer erledigten Stelle eine vierteljährige Rate aller Einkünfte des ganzen Jahres nach ihrem effectiven Ertrag durch die Verwaltung des Kameral-Amts zu beziehen, wenn dieselbe durch Absterben eines Mitglieds ohne Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder erledigt wird, und somit der Wittwen-Casse auch das sogenannte Gnaden-Quartal heimfällt. In einem solchen Falle finden für dieses Quartal die Bestimmungen der Instruction vom 5ten März 1813 noch ferner Anwendung.

2) Nach Ablauf des sogenannten Gnaden-Quartals bey, durch Tod oder Entlassung vacant gewordenen, so wie bey neu errichteten, mit der geistlichen Wittwen-Casse betheiligten Stellen wird die dieser zugewiesene vierteljährige Rate des Diensteinkommens nicht mehr wie bisher nach dem effectiven Ertrag des ganzen Jahrs eingezogen; der erstmals angestellte, oder zu einer Beförderung gelangende, Diener tritt mit dem Aufzugs-Termin auch in den Bezug des, mit der Stelle verbundenen Einkommens, muß aber dafür die geistliche Wittwen-Casse in der Art entschädigen, daß 25 Procente des nach den Vorschriften des Sportel-Gesetzes berechneten (der Anstellungs-Sportel unterliegenden) Einkommens der Stelle oder Beziehungsweise 25 Procente seiner Einkommens-Aufbesserung neben den gesetzlichen Anstellungs-Sporteln und der Einlage in fundum von ihm bezahlt werden.

3) Bey der Berechnung des Betrags der 25 Procente wird der geistlichen Wittwen-Casse ebenso wie bisher von dem Betrag des Natural-Bezugs der vierteljährige Antheil von dem jährlichen Beytrage (annuum) in Abzug gebracht, wogegen der Angestellte den

jährlichen Beytrag von der Zeit seines Dienst-Antritts an entrichtet. Bey erstmals Angestellten wird das normalmäßige vierteljährige Vikariats-Geld mit 26 fl. gleichfalls abgezogen.

4) Der Betrag dessen, was das Kameral-Amt für Rechnung der geistlichen Wittwen-Casse statt der Viertels-Besoldung einzuziehen hat, wird demselben bei jeder Dienst-Veränderung nach den für den Einzug der Anstellungs-Sporteln bestehenden Vorschriften bekannt gemacht werden, und hat das Kameral-Amt den Einzug in der Art sich angelegen seyn zu lassen, daß die Schuldigkeit im Laufe der ersten 6 Monate vom Dienst-Antritt an gerechnet an das Kameral-Amt entweder mittelst Abzugs an der Besoldung oder mittelst baarer Zahlung völlig entrichtet, sofort von demselben an die Verwaltung der geistlichen Wittwen-Casse abgeliefert, und bey den von der 2ten Hälfte des Verwaltungs-Jahres gemachten Ansätzen bey dem Abschluß der Jahres-Vergleichung kein Ausstand eingebracht wird.

Stuttgart, den 16. Febr. 1830.

853.

Spez. Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Wiederholung der Einlage in den Wittwen-Fiskus nur bei Beförderungen.

Vom 19. Apr. 1830 [978]).

Dem evangel. Consistorium wird zu erkennen gegeben, daß, da, abgesehen von den besondern wegen der evangelischen Geistlichen in den neuerworbenen Orten erlassenen Bestimmungen, eine wiederholte Einlage in den Fonds der geistl. Wittwenkasse nur bei Beförderungen und beziehungsweise mit Abrechnung der schon früher entrichteten Einlage statt findet, da eine Abweichung von dieser Bestimmung auch bei dem wegen der Neuwürttembergischen Geistlichen aufgestellten besondern Normen in der Regel nicht zu vermuthen, und da überhaupt kein Grund vorhanden ist, warum bei einer unfreiwilligen, mit keiner Aufbesserung verbundenen Versezung die Wittwenkasse, der in keinem Fall etwas dabei entgeht, auf Kosten des unfreiwillig versezten und durch die Versezung nicht zu beschädigenden Dieners etwas gewinnen sollte, man die in dem Erlasse vom 24. Sept. 1811. für den Fall der Dienstveränderung eines übernommenen evangel. Geistlichen aufgelegte Wiederholung der Einlage in den Wittwen-Fonds nur auf wirkliche Beförderungen und beziehungsweise auf freiwillige Dienstveränderungen, hin-

---

978) Norm. Buch des Cons. — vgl. Cons. Erl. vom 24. Sept. 1811.

gegen nicht auf unfreiwillige Versezungen und beziehungsweise Remotionen anzuwenden wisse.

Da nun die Versezung des Bittstellers von seiner Stelle von Amtswegen eingeleitet wurde, und das Einkommen seiner neuen Stelle dasjenige seiner früheren Stelle nicht übertrifft, so findet man den ihm gemachten Ansaz einer neuen Einlage von 40 fl. in den Fonds der geistl. Wittwenkasse nicht begründet und will daher denselben hiemit aufgehoben haben. —

Stuttgart den 19. April 1830.

Für den Minister,
Walther.

854.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Form und Einrichtung der Berichte und Bittschriften.

Vom 11. Juni 1830 [979]).

Zur Erleichterung des Geschäftsgangs und besonders der Registratur sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Dekanat-Aemter auf folgende Punkte, auf deren Einhaltung man künftig genau Rücksicht nehmen wird, aufmerksam zu machen:

1) Es liegt in der Natur der Sache, und ist überdieß schon sehr oft befohlen worden, daß in demselben Berichte nie zweierlei Gegenstände zusammengefaßt werden sollen. Gleichwohl geschieht es noch bisweilen. Die Dekanat-Aemter haben dieß daher, so weit es von ihnen abhängt, um so mehr selbst zu vermeiden, als sie sonst zu erwarten haben, daß ihnen solche Berichte zur Abänderung zugeschickt werden. Kommen ihnen aber Bittschriften zu Beiberichten zu, worin zweierlei Gegenstände vermengt sind, so haben sie selbst diese zurückzugeben, und den Beibericht so lange zu verweigern, als sie nicht ordnungsmäßig verfaßt sind.

2) Reichen öfters Pfarrgehülfen, Schullehrer und Provisoren Bittschriften ein, worin sie

a) ihre Vornamen entweder ganz hinweglassen, oder nur einen, oder einige derselben beisezen, oder

b) die Beisezung des Orts, Tag und Jahrs ihrer Geburt unterlassen.

Bei den vielen gleichen Namen erschwert dieß das Auffinden und Instruiren der Vorakten zu sehr, als daß dieß ferner geduldet werden könnte.

---

979) Cons. Reg. Lippert Annal. 2tes Heft. S. 223. — vgl. Dekr. vom 2. Mai 1807. G. S. Rescr. vom 5. Mai 1814 6. u. s. w.

Die Dekane haben daher die Bittsteller darauf aufmerksam zu machen, und Bittschriften mit solchen Mängeln nicht anzunehmen.

3) Den Pfarrgehülfen, Schullehrern und Provisoren ist besonders zur Pflicht gemacht, bei Dienstbewerbungen unter ihren Personalien auch anzugeben, wo sie Bürger oder Beisizer sind. Gleichwohl unterlassen sie es häufig, oder beziehen sich auf die etwa bei anderer Gelegenheit schon eingeschickte Bürger-Urkunde. Auch dieß kann nicht mehr geduldet werden, weil es die Arbeit erschwert, vielmehr ist es Pflicht jedes Bittstellers, bei jeder Bittschrift sämmtliche Umstände, welche man wissen muß, genau und immer anzugeben, und zwar um so mehr, als von demselben Bittsteller oft zugleich oder kurz nach einander mehrere Bittschriften einlaufen. Die Dekane haben sie daher anzuweisen, in der Rubrik bei ihrem Namen, und unter der Rubrik stets beizusezen: Bürger oder Beisizer in —. Endlich werden

4) die Dekane selbst erinnert, den schon oft gegebenen Befehl genau zu befolgen, unter der Rubrik ihrer Berichte, welche sie über Gegenstände erstatten, die bei dem K. Consistorium schon einmal verhandelt worden sind, stets die Nummer des lezten Consistorial-Befehls in der Sache und die Zahl der Beilagen beizusezen, weil dieß die Geschäfte der Registratur sehr erleichtert.

Stuttgart den 11. Juni 1830.

855.

Consist. Verfügung, betr. die Einhaltung der Termine bei Bewerbungen um erledigte Kirchenstellen.

Vom 22. Juni 1830 [980]).

Da neuerlich nicht selten Bewerbungen um erledigte Kirchenstellen, erst nach Verfluß der öffentlich festgesezten Frist einkommen, so wird hiemit bekannt gemacht:

a) daß der bei Aufforderungen zur Bewerbung um erledigte Kirchenstellen, anberaumte Termin immer von dem Tage, von welchem die betreffende Nummer des Regierungsblattes datirt ist, lauft, und

b) daß die Bewerbungen, die erst nach Ablauf dieses Termins einkommen, keine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Stuttgart den 22. Juni 1830.

Mohl.

---

980) Regbl. 1830. Nr. 31. S. 281.

856.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Nichtansezung einer Sportel bei Erlaubniß der Confirmation vor dem 14ten Jahre.

Vom 31. Juli 1830 [981]).

Dem evangel. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 13. d. M. die Frage betreffend,

ob die Erlaubniß zur Confirmation vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahr unter den im Sporteltarife für Dispensation in den nicht namentlich ausgedrückten Fällen festgesezten Sportelsaz von 1 fl. 30 kr. zu stellen sey?

unter Zurückgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben: daß, da es zweifelhaft ist, ob die in Frage stehende Erlaubniß, unter dem Begriff einer Dispensation im gesezlichen Sinne falle, oder nicht vielmehr als Ausübung einer der höhern Kirchen- und Schulbehörde vorbehaltenen speciellen Cognition über das Vorhandenseyn der die Zulassung zur Confirmation bedingenden Erfordernisse anzusehen sey? und da wenigstens nach der bisherigen seit der Erscheinung der Taxordnung vom Jahr 1808. beobachteten Praxis jene Erlaubniß nicht als Dispensation angesehen, und darum auch nie mit der Taxe für Dispensationen in den ungenannten Fällen belegt worden ist, der Ansaz einer Sportel in solchen Fällen auch in Zukunft unterlassen werden könne, wenn man auch nicht einmal darauf, daß die meisten der in Frage stehenden Gesuche arme Personen betreffen, welchen die angesezte Sportel auf ihr Ansuchen wieder erlassen werden würde, und daß daher hiedurch nur eine zwecklose Vielschreiberei entstehen müßte, eine entscheidende Rücksicht nehmen will.

Stuttgart den 31. Juli 1830.

Schmidlin.

857.

Spez. Consf. Rescript, betr. die Parochial-Verhältnisse bei der Abendmahlsfeier.

Vom 6. Aug. 1830 [982]).

Dem Oberamt — wird der Auftrag ertheilt, dem — mit dessen Bitte um die Erlaubniß bei einem Geistlichen außerhalb seiner

981) Normalbuch des Cons. — vgl. Sport. Tarif von 1828.

982) Cons. Reg. — Als in Folge der Union der Reformirten und Lutheraner in Baden viele badische Unterthanen in benachbarten würtemb. Orten sich

Parochie beichten und das Abendmahl feiern zu dürfen, zu erkennen zu geben, daß man dieser Bitte, deren Gewährung mit einem der ersten Kirchen=Geseze in Widerspruch stehen würde, nicht zu entsprechen wisse; übrigens ihm wegen der Abendmahlsfeier in — am Reformations=Feste, sofern er in dieser Zeit sich ohnehin zu einem Besuch an gedachtem Orte veranlaßt gesehen habe, nichts zur Last falle.

Stuttgart, den 6. August 1830.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Sportelfreiheit bei Führung eines Todten in seine Heimath.

Vom 7. August 1830.

858.

Spez. Consist. Rescript, betr. die Confirmation eines geistesschwachen Erwachsenen,

Vom 27. Aug. 1830 [983]).

Man findet den Antrag des Dekans ganz angemessen, daß der früher als simpelhaft prädicirte, nunmehr aber von der zuständigen Behörde zum Heurathen legitimirte — — von — —, bevor er zum drittenmal ausgerufen, und getraut wird, von dem Pfarrer in — über seine Religions=Kenntnisse geprüft, und wenn er in denselben

---

zum Abendmahl unangemeldet hinzudrängten, wurde durch Conf. Erl. vom 5. Sept. 1823. 5. Okt. 1825. u. 6. Febr. 1827 verordnet, daß kein Badeser, der nicht einen Erlaubnißschein von seinem Pfarr=Amte vorweisen könne, in württemb. Kirchen zur Beichte und Communion, außer in Nothfällen zugelassen, dieses Verbot am Communiontage von der Kanzel verkündet, unmittelbar vom Altare die sich Herzudrängenden aber nicht fortgewiesen werden sollten, weil dieß die Andacht zu sehr stören würde!

†) s. Reg. u. Fin. Ges. — vgl. Spez. Reg. Erl. vom 7. Okt. 1807. u. Sport.=Tar. von 1828.

983) Cons. Reg. — vgl. Spez. Rescr. vom 19. März 1723. §. 2. und die Note dazu. Ein Spez. Cons. Rescr. vom 20. April 1827 lautet so: „Dem Dekan — wird auf seinen Bericht den Geistesarmen — betr. zu erkennen gegeben, daß man dem Gesuch um Erlaubniß, ihn mit den übrigen zu confirmirenden Kindern einzusegnen, nicht zu willfahren wisse, indem die Confirmation nicht blos in der Einsegnung, sondern vorzüglich in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses bestehe, jedoch ihn unter der Bedingung, daß er Privat=Unterricht erhalte, der Schule, in der keine Fortschritte zu erwarten sind, entlassen wolle. Wächter."

nicht ganz unwissend erscheint, in der Sakristei vor einigen Zeugen konfirmirt werde.

Das Dekanat hat nunmehr dem Pfarrer die geeigneten Weisungen zu ertheilen, auch dafür besorgt zu seyn, daß in dem Familien-Register das Prädikat „simpelhaft" zwar nicht gestrichen werde, welches in öffentlichen Urkunden nie geschehen soll, aber den nöthigen Beisatz erhalte.

Stuttgart den 27. August 1830.

Flatt.

859.

Consist. Erlaß, betr. den Verkauf des württembergischen Gesangbuchs.

Vom 10. Sept. 1830 [984]).

Der von den Cotta'schen Erben der Metzlerischen Buchhandlung in Stuttgart als nunmehrigen Pächter des Verlagsrechts vom evangelischen württembergischen Gesangbuche, übergebene Vorrath von Gesangbüchern in zartem Drucke, sowohl auf Druckpapier, als auf Schreibzeug und Velinpapier, ist nunmehr ganz vergriffen und es sind daher keine Exemplare dieser Cotta'schen Ausgaben in zartem Drucke mehr zu erhalten.

Dagegen kommt nun die Metzler'sche Ausgabe in zartem Drucke zum Verkauf, welche sich von der bisherigen hauptsächlich in folgendem unterscheidet:

1) ist ein vollständiges Inhalts-Verzeichniß der Lieder vorangestellt, wogegen die Ueberschriften zwischen den einzelnen Liedern weggeblieben sind;

---

984) Regbl. 1830. S. 375. — Durch Consf. Erl. vom 20. April 1830. (Regbl. S. 180.) wurde bestimmt, daß die ausgesezten Preise gelten für den Ankauf in Stuttgart, wo die Verlagshandlung die Haupt-Niederlage zu halten hat. Die Transport-Kosten, so wie das Porto von den Bestellungen und Geldsendungen hat der Käufer zu leiden.

Werden Gesangbücher gepackt verlangt, so darf von der Verlagshandlung auch die Emballage besonders verrechnet werden, wenn der Pack oben und unten mit der nöthigen Anzahl von Makulaturbögen umschlagen und mit Schnüren gebunden wird, und zwar bei einem Pack von 16 und mehr Exemplarien 1/4 kr. auf 1 Exemplar, und bei einem Pack mit 5 bis 16 Exemplarien überhaupt 4 kr. vom Pack.

Die oben angegebenen Preiße gelten gleichförmig für das einzelne Exemplar, ohne daß die größere oder geringere Anzahl der bestellten Exemplarien einen Unterschied bewirkt, und bei größeren Bestellungen findet weder ein Abzug am Preis, noch die Zugabe von Frei-Exemplarien statt.

2) sind 149 im Diskant-Schlüssel vierstimmig ausgesetzte Choral-Melodien in Musik-Notendruck beigegeben, wodurch sämmtliche Lieder des Gesangbuchs, welche gewöhnlich in Kirchen und Schulen gebraucht werden, mit Melodien versehen sind;

3) ist vor jedem Liede die Nummer der dazu gehörigen Melodie in dem Melodien-Anhange des Gesangbuches angegeben, auch bei jeder Melodie zur Bequemlichkeit für den Organisten die Nummer eben dieser Melodie in dem neueingeführten „Vierstimmigen Choralbuche für Orgel- und Clavierspieler von Kocher, Silcher und Frech" bemerkt;

4) ist ein Verzeichniß der Verfasser der Lieder, so weit diese mit Sicherheit zu ermitteln waren, beigefügt und am Schlusse jedes Lieds durch eine auf dieses Verzeichniß sich beziehende Zahl, dessen Verfasser bezeichnet.

6) Ist im Anhange neben der unverändert gebliebnen Leidensgeschichte und neben den unveränderten bisherigen Evangelien und Episteln, noch ein weiterer zweiter Jahrgang von sonn- fest- und feiertäglichen Evangelien und Episteln dazu gekommen, um bei dem Gottesdienste zwischen diesen beiden Jahrgängen von Evangelien und Episteln künftig abwechseln zu können, worüber noch eine besondere Verordnung von Seiten der evangelischen Synode ergeben wird;

6) sind die bisher schon dem Anhange beigegebenen Gebete zweckmäßig abgeändert;

7) ist, um wegen der angegebenen Vermehrungen die Bogenzahl des Gesangbuches nicht vermehren zu müssen, ein größeres Format und eine etwas engere Schrift, welche jedoch deutlich und auch für schwache Augen leicht zu lesen ist, gewählt, auch der Satz durchgängig mit neuen scharfen Lettern gefertigt und für gleichmäßige Rechtschreibung und Correktheit des Satzes möglichst gesorgt worden.

Aller dieser Vermehrungen ungeachtet sind die bisherigen Verkaufspreiße nicht erhöht worden, sondern unverändert geblieben und ein ungebundenes Exemplar des Gesangbuches in zartem Drucke mit den Melodien, ohne welche der Verleger von jezt an kein Exemplar des Gesangbuchs in zartem Drucke abzugeben verpflichtet ist, kostet:

auf Druckpapier 24 Kreutzer, und mit dem Anhange (enthaltend die Leidensgeschichte, zwei Jahrgänge von sonn- fest- und feiertäglichen Evangelien und Episteln und Gebete) 28 kr.

auf Schreibzeug 36 kr., und mit dem Anhange 41 kr.

auf feinstem Post-Velinpapier mit dem Anhange 1 fl. 24 kr.

der Preis des die Leidensgeschichte, Evangelien, Episteln und Gebete enthaltenden Anhanges allein ist auf Druckpapier 4 kr., auf Schreibzeug 5 kr.

Die Melodien, wenn solche abgesondert verlangt werden, kosten auf Druckpapier 7 kr., auf Schreibzeug 9 kr.

Von den Ausgaben in zartem Drucke auf Druckpapier und auf feinstem Post-Velinpapier sind bereits fertige Exemplare bei dem Verleger zu erhalten.

Die Ausgabe auf Schreibzeug dagegen ist noch unter der Presse und wird deren Erscheinung seiner Zeit von dem Verleger bekannt gemacht werden.

Von dem Gesangbuche in grobem Drucke sind noch Vorräthe der Cotta'schen Ausgabe vorhanden und in der Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart das Exemplar

auf Druckpapier mit Anhang zu 32 kr.
auf Schreibzeug mit Anhang zu 45 kr.

zu haben. Der zweite Jahrgang von Evangelien und Episteln, so wie die Choral-Melodien befinden sich bei dieser Ausgabe in grobem Drucke nicht [985]).

Die dem Gesangbuche in zartem Drucke beigefügten Melodien sind sämmtlich dem eingeführten:

„Vierstimmigen Choralbuch für Orgel- und Clavierspieler; Stuttgart in der Metzler'schen Buchhandlung 1828, Preis 5 fl.

entnommen, und es finden in selbigem blos einige wenige Abweichungen von erwähntem Choralbuche statt, welche zur Abwendung jeder Irrung in einem besondern „Nachtrage" zu diesem Choralbuche demnächst erscheinen werden.

Da mehrere Gemeinden des ehemaligen Neu-Württemberg noch immer fremder Gesangbücher sich bedienen, so wird bestimmt erwartet, daß spätestens von Georgii 1831, das allgemeine Gesangbuch der evangelischen Kirche in Württemberg überall im Gebrauche sey [986]).

Stuttgart den 10. September 1830.

Für den Vorstand:
Flatt.

---

985) Durch Cons. Erl. vom 29. Mai 1832 (Regbl. S. 228.) wurde bekannt gemacht, daß der Preiß des neuen Metzler'schen Gesangbuchs in grobem Druck a) für das Gesangbuch allein (ohne Anhang) auf Druckpapier 28 kr. auf Schreibzeug 40 kr. b) für den Anhang (beide Jahrgänge der Evangelien und Episteln und Leidens-Geschichte) auf Schreibzeug 5 kr. auf Druckpapier 4 kr. sey.

986) vgl. Cons. Erl. vom 7. Jan. 1831.

860.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verbindung hohenlohe'scher Pfarreien mit Dekanaten und die Belohnung der Amts-Verweser für kranke Dekane.

Vom 5. Nov. 1830 [987]).

Man sieht sich veranlaßt, dem Consistorium zu bemerken, daß

1) künftig keine mit einem Dekanat verbunden gewesene Hohenlohe'sche Stadtpfarrei durch Bestätigung der Präsentation besezt werden dürfe, ohne daß zugleich auch das Dekanat besezt wird, vielmehr im Anstandsfall darüber Bericht zu erstatten sey [988]);

2) daß die Amts-Verweser kranker Dekane, sofern sie besoldete Geistliche sind, wenigstens von der Staatskasse keine Belohnung anzusprechen haben, und dieses als Grundsaz zu handhaben sey, ohne daß die früheren Observanzen des Oehringer Stifts hierin etwas anders begründen konnten [989]).

Stuttgart den 5. November 1830.

861.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Ständigkeit der zur Kinder-Erziehung für Pfarrwittwen ausgesezten Gratialien.

Vom 16. Nov. 1830 [990]).

Dem ev. Consistorium wird zu erkennen gegeben, daß die Ministerien des Innern und der Finanzen sich zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigt haben, daß die für Pfarrwittwen zur Kinder-Erziehung bewilligten Gnadenbeiträge auch im Falle der Wiederverheurathung der Wittwe bis zur bestimmten Alterszeit der Kinder fortdauern sollen.

Stuttgart den 16. Nov. 1830.

987) Norm. Buch des Cons.

988) vgl. Min. Erl. vom 27. Okt. 1825 und 8. März 1831.

989) vgl. Min. Erl. vom 22. Sept. 1828.

990) Cons. Registr.

862.

Synod. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einführung eines zweiten Jahrgangs von Perikopen.

Vom 10. Dec. 1830 [991]).

Einer höchsten Verordnung vom 25. Jänner 1826 gemäß ist eine zweite Sammlung von Texten für die Sonn- Fest- und Feiertags-Predigten veranstaltet und in den Anhang der neuen Auflage des Gesangbuchs für die evangelischen Kirchen Württembergs eingerückt worden.

Da man einerseits durch diese Veranstaltung vielfachen Wünschen von Geistlichen und Nichtgeistlichen entgegen gekommen ist, andererseits jedoch dem höchsten Befehl zu Folge bei der allgemeinen Einführung dieser zweiten Reihe von Texten jeder Anstoß in den Gemeinden vermieden werden soll, und dabei unter Gemeinden, deren Mitglieder an das Nachlesen der Texte gewohnt sind, die Verbreitung des neuen Anhangs des Gesangbuchs zu berücksichtigen ist, so erwartet man, daß die Geistlichen sich zwar die bald möglichste Bekanntmachung und Einführung dieser neuen Texte angelegen seyn lassen, jedoch dabei mit der nöthigen Behutsamkeit und Rücksicht auf die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Gemeinden verfahren.

Als Mittel zu Vorbereitung der allgemeinen Einführung wird es besonders dienen, wenn die Schulkinder, die ohnehin alle die Bibel oder ein neues Testament bei der Hand haben, mit diesen Texten bekannt gemacht, und dieselben theils bei Bibel-Catechisationen in der Kirche, theils beim Religions-Unterricht in der Schule benützt werden.

Die Dekane haben sich selbst hienach zu achten, und ihren Diöcesan-Geistlichen die entsprechende Weisungen zu ertheilen.

Stuttgart, den 10. Dec. 1830. Für den Vorstand:
Flatt.

863.

Synod. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. den Besuch der Wochen-Gottesdienste, die Gesangberichte, Entlassung aus der Sonntagsschule.

Vom 11. Dec. 1830 [992]).

Dem General-Superintendenten wird zum Ausschreiben an die betreffenden Dekanatämter Folgendes eröffnet:

991) Consi. Reg. Gedr. Dek. Regg. Lippert Annalen des kathol. und protest. Kirchen-Rechts 2tes Heft. S. 229.
992) Dek. Regg.

1) Da seit mehreren Jahren der Besuch der Wochen=Gottesdienste in dem größten Theil der Gemeinden immer seltener wird, so werden die Dekane aufgefordert, sich nach genommener Rücksprache mit ihrem Diöcesan=Geistlichen darüber zu äußern, durch welche Mittel etwa diesem Uebelstand abgeholfen, ob nicht namentlich durch Verlegung auf frühe Tages=Stunden (sofern die Verhältnisse und namentlich die Gesundheits=Umstände der Geistlichen dies gestatten) wenigstens im Sommer eine größere Zahl von erwachsenen Kirchgängern herbeigeführt werden könnte, und ob und wie es möglich wäre, es dahin zu bringen, daß wenigstens Ein Gottesdienst in der Woche von den Erwachsenen fleißig besucht würde; diese Aeußerungen sind bis Georgii 1831 an die General=Superintendenten einzusenden [993]).

Der Erlaß vom 7. Jan. 1829. durch welchen die Dekane aufgefordert worden sind, ihre jährlichen Gesangberichte mit der Ausführlichkeit und Genauigkeit abzufassen, wodurch es der evangelischen Synode möglich gemacht wird, wirklich auch den würdigsten und verdientesten Schullehrern die Gesangpreise zuzuerkennen, ist auf's Neue in Erinnerung zu bringen.

3) Da nach einigen Pfarrberichten die Sonntags = Schüler und Schülerinnen zu verschiedenen Zeiten diese Schulen verlassen, so ist die Anordnung zu treffen, daß an allen Orten sämmtliche Sonntagsschüler und Schülerinnen, die am nämlichen Sonntag Eines Jahrs confirmirt worden sind, auch 4 Jahre nachher mit einander aus der Sonntagsschule entlassen werden.

Stuttgart den 11. Decbr. 1830.

Für den Vorstand:
Flatt.

864.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. den Sportel=Einzug für die theolog. Dienstprüfungen und die Ausstellung des Prüfungs=Zeugnisses.

Vom 15. Dec. 1830 [994]).

Dem K. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 7. d. M. die Dienstprüfungs=Sporteln betr. zu erkennen gegeben:

---

993) vgl. G. S. Rescr. vom 7. Dez. 1831. I.

994) Cons. Reg. — Ueber den Min. Erl. vom 31. März 1829 s. die Noten zu Min. Erl. vom 14. August 1829. In diesem Min. Erl. war auch ausgesprochen, daß dem Sport. Ges. vom 23. Juni 1828 gemäß jedem zur Can=

1) In dem wegen der Dienstprüfungen der ev. Kirchendiener ergangenen Erlasse vom 31. März 1829 sollte unter Nr. III. nicht die Frage: ob für das Prüfungs-Zeugniß eine Sportel zu entrichten sey? sondern die Frage, ob für die erste theologische Dienstprüfung 10 fl. oder 15 fl. als Sportel anzusezen seyen? zur Entscheidung gebracht werden. Dabei wurde aber allerdings vorausgesezt, daß neben dieser Sportel noch eine solche für die Beglaubigung des Prüfungs-Zeugnisses Statt finde, und diese Voraussezung gründete sich auf die von dem K. Studienrath in einer Anfrage wegen der Prüfungs-Sporteln der Lehramts-Candidaten vom 17. Nov. 1828 gemachte Angabe: daß die Lehramts-Candidaten hierin immer den Schullehrern gleich behandelt, und daher ihnen neben der Taxe für die Prüfung immer noch eine besondere Taxe für das Prüfungszeugniß angesezt worden sey.

2) Da anzunehmen ist, daß die in dem Sportel-Gesez für die Dienstprüfungen bestimmte Sportel sich auch auf das Prüfungszeugniß, als eine bloße Folge der Prüfung erstrecke, da hiemit auch die Praxis anderer Prüfungs-Behörden übereinstimmt, und da überhaupt die für die Zeugnisse bestimmte besondere Sportel sich auf diejenigen Fälle beschränken dürfte, wo die Ausstellung eines Zeugnisses nicht als Folge eines andern der Sportel unterworfenen Geschäfts, sondern als Haupt-Geschäft erscheint; so wird das K. Consistorium ermächtigt und angewiesen, künftig neben der gesezlichen Sportel für eine Dienstprüfung nicht noch eine besondere Sportel für das dem Geprüften auszufertigende Prüfungs-Zeugniß anzusezen.

Stuttgart, den 15. Dez. 1830.

---

didaten-Prüfung zugelassenen Candidaten durch das Consistorium, wenn er für befähigt erklärt werde, 10 fl. als Prüfungs-Sportel, und ebenso viel bei der zweiten Dienstprüfung vor dem Consistorium, so wie, wenn entlassene Diener wieder auf ihr Gesuch eine neue Dienstprüfung erstehen, diesen dasselbe anzusezen sey. Die neue Frage aber, ob neben dieser Sportel auch eine Sportel für Ausstellung des Prüfungs-Zeugnisses anzusezen sey, wird durch vorliegenden Min. Erl. entschieden. — Ueber die Bezahlung einer besondern Gebühr an die Mitglieder der Prüfungs-Commission (von 16 fl. 30) an die theol. Fakultätskasse (von 1 fl. 30) und den Universitäts-Pedell (von 1 fl. 30) von Seiten der in der Stadt Studirenden, vgl. Min. Erl. vom 14. Aug. 1829 (Schul-Ges.).

865.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Benachrichtigung der Oberämter von der Anstellung von Pfarr-Amts-Verwesern.

Vom 17. Dec. 1830 [995]).

Durch eine Mittheilung der Kön. Regierung des Schwarzwald-Kreißes sieht man sich veranlaßt, der General-Superintendenz den Auftrag zu ertheilen, die Dekane ihres Sprengels anzuweisen, künftig bei jeder Anstellung eines Pfarr-Amts-Verwesers sogleich das Oberamt in amtliche Kenntniß von den angestellten Personen zu sezen, damit bei Vorlegung von den mit den Namen derselben unterzeichneten Tauf- Trauungs- und Todtenscheinen den Oberämtern keine Zweifel entstehen.

Stuttgart den 17. Dez. 1830.

Für den Vorstand:
Flatt.

866.

Gen. Syn. Rescript an die Dekanatämter, betr. die Beurkundung des Zeitaufwands bei Visitationen, Einstellung der Wochen-Gottesdienste, Angabe der Geborenen im Pfarr-Berichte, Verzeichnisse der veränderlichen Einkommens-Theile, Angabe der Schul-Versäumnisse rc.

Vom 24. Dec. 1830 [996]).

Die evangelische Synode sieht sich zu folgenden allgemeinen Verfügungen veranlaßt:

1. Man will die Verordnung vom 2. Juli 1822, durch welche die Dekane angewiesen sind, bei Einreichung der Kosten-Verzeichnisse ihrer Visitations-Reisen zur Dekretur, Zeugnisse der betreffenden Orts-Vorsteher, womit sie sich wegen des Zeit-Aufwands bei ihren Geschäften ausweisen, beizubringen, aufgehoben haben. Dabei versieht man sich zu denselben, daß sie die strengste Gewissenhaftigkeit bei der Berechnung ihrer Reisekosten beobachten, und sich nicht durch unrichtige Angaben bei ihren Anrechnungen der

995) Cons. Reg. Lippert a. a. O. S. 230.

996) Gedr. Cons. Reg. — genehmigt durch Min. Erl. vom 18. Dec. 1830.

Gefahr aussezen werden, daß man auf dem durch die Gesetze bestimmten Wege gegen sie einschreite.

II. Da es nicht selten vorkommt, daß Geistliche in Fällen einer gesezlichen Abwesenheit nur die Sonn- und Feiertags-Gottesdienste ihren Stell-Vertretern übertragen, die Wochen-Gottesdienste dagegen einstellen, so haben sie künftig das leztere zu unterlassen, und ebensowohl für Bestellung der Wochen- als der Sonn- und Feiertäglichen-Gottesdienste während ihrer Abwesenheit zu sorgen. Namentlich ist in diesen Fällen auch die Verordnung vom 19. Dec. 1821 wegen der Predigten an Buß- und Bettagen zu befolgen. Die Dekane haben künftig in ihren Berichten über die Urlaubs-Gesuche der ihnen untergebenen Geistlichen namentlich auch der Bestellung der Wochen-Gottesdienste zu erwähnen [997]).

III. Unter Nro. 2 des Formulars für die Pfarr-Berichte ist künftig die Zahl der in einer Parochie Geborenen auf folgende Weise anzugeben [998]):

geboren wurden
- 1) Ortsangehörige — — —
  - a) in der Parochie (im Ort selbst) — —
  - b) auswärts — —
    darunter (a und b) sind uneheliche — —
- 2) fremde in der Parochie — —
  darunter uneheliche — —

IV. Die Verzeichnisse der veränderlichen Einkommenstheile, welche in Folge der Verordnung vom 11. Febr. 1825 von den Geistlichen und Schullehrern nach einer dreijährigen Durchschnitts-Berechnung, als Ergänzung der Pfarr-Besoldung zur Synode eingeschickt werden sollen, sind in sehr verschiedener Gestalt eingekommen. Manche derselben enthielten zuviel, z. B. eine Aufzählung der unveränderlichen fixirten Besoldungstheile, andere zu wenig, indem die wenn gleich zeitliche Pacht-Summen für Zehenten, Güterstücke, als unveränderlich betrachtet und nicht in die Berechnung aufgenommen wurden; andere gaben zwar eine spezielle Aufzählung der einzelnen Einkommenstheile, aber ohne Durchschnitts-Berechnung, andere nur eine summarische Durchschnitts-Zahl ohne weitere Nachweisung. Um daher den Zweck jener Verordnung zu erreichen, und eine Gleichförmigkeit in den einzusendenden Verzeichnissen herzustellen, wird nachstehendes verfügt:

1) Die Geistlichen und Schullehrer werden wiederholt angewiesen, die besagten Verzeichnisse pünktlich nach der Vorschrift der oben genannten Verordnung von Jahr zu Jahr mit aller Gewissenhaftigkeit fortzuführen, und sie dem Dekan bei der Kirchen-Visitation zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen. Das gleiche haben der Dekan und die im Amts-Sitz desselben wohnenden Geistlichen

---

997) vgl. Gen. Rescr. vom 16. Dez. 1776. §. 2.

998) vgl. Synod. Erl. vom 11/29. Dez. 1829. I.

und Schullehrer bei der Dekanats-Visitation gegen den General-Superintendenten zu beobachten. Außerdem werden

2) dem visitirenden General-Superintendenten von sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern der Diöcese Auszüge aus jenen speciell verfaßten Verzeichnissen, zur Ergänzung der bei dem Königl. evangelischen Consistorium aufbewahrten Pfarr-Beschreibungen eingehändiget. Diese Auszüge sind so zu fertigen, daß von jedem der drei lezten Jahre der Ertrag, 1) des Güter-Genusses, 2) der Zehenten und Gülten, 3) der Bürgerlichen Benefizien, 4) der Rechte und Gerechtigkeiten, 5) Emolumente, 6) der Accidenzien nach der Anweisung der oben genannten Verordnung summarisch angegeben, und daraus eine Durchschnitts-Zahl des jährlichen Ertrags ausgemittelt werde.

3) Nach dieser Vorschrift berechnet, erwartet die Königl. Synode die Ausfertigung besagter Verzeichnisse von denjenigen Diöcesen, welche im Jahr 1831 von den General-Superintendenten visitirt werden, und zwar nicht nur den Einkommens-Betrag der leztverflossenen 3 Jahre, sondern auch der noch weiter rückwärts liegenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verzeichnisse ihren Anfang genommen haben, in Zukunft aber immer nur von den 3 leztverflossenen Jahren.

4) Diese Verzeichnisse werden auf einen eigenen Bogen Papier geschrieben, und dem Dekan zur Uebergabe an den General-Superintendenten nebst den übrigen Visitations-Akten eingehändigt.

V. Da man wahrgenommen hat, daß die Aeußerungen in den Visitations-Berichten über die Schul-Versäumnisse nicht immer mit den Angaben ihrer Zahl in den Schul-Tabellen übereinstimmen, so sind künftig von den Visitatoren die Gründe eines solchen Widerspruchs zu bemerken. Hiebei wird den Geistlichen Genauigkeit bei Vergleichung der bei der Visitation vorzulegenden Schul-Tabellen mit den Listen der Schul-Versäumnisse und den halbjährigen Schul-Tabellen, den Schullehrern aber Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in der Angabe der Versäumnisse wiederholt und nachdrücklich empfohlen.

Stuttgart, den 24. December 1830.

Für den Vorstand:

Flatt.

867.

Spez. Consist. Erlaß, betr. die unentgeldliche Lieferung von Auszügen aus den Kirchenbüchern durch die Geistlichen.

Vom 31. Dec. 1830 [999].

1) Die Geistlichen haben aus den kirchlichen Büchern diejenigen Notizen und Scheine, welche zum Gebrauch der Staatsbehörden für Verwaltungszwecke, somit im Interesse des Staats, und nicht einzelner Privaten erforderlich sind, von Amtswegen unentgeldlich zu liefern; dagegen kann

2) solches von ihnen nicht unentgeldlich gefordert werden, falls jene Auszüge für Privatzwecke auszustellen sind. Hiebei versteht sich aber von selbsten, daß

3) die Geistlichen diese ihre amtliche Funktion auch dann ohne Bezahlung zu erfüllen haben, wenn die betreffende Person, in deren Interesse eine Ausfertigung zu besorgen ist, die herkömmliche Gebühr zu bezahlen nicht im Stande, die Ausfertigung aber von einer amtlichen Behörde für nothwendig erkannt worden ist.

4) Ebenso sind die erforderlichen Auszüge und Auskünfte unentgeldlich zu ertheilen, wo öffentliche und Privatzwecke zusammentreffen, und jene die vorherrschenden sind. Dieses tritt ein:

a) bei Untersuchungen von Heimaths-Verhältnissen, wo zwar einzelne Personen dabei interessirt sind, welcher Ort ihnen als Heimath angewiesen wird, noch mehr aber der Staat und dessen Corporationen — und die Handhabung der polizeylichen Ordnung die Hebung jeder Ungewißheit der Orts-Angehörigkeit einzelner Personen oder Familien dringend fordern, die sich gewöhnlich bei deren Fortbestand besser befunden, und daher ihrerseits nie auf dießfallsige Entscheidung gedrungen hätten, auch in der Regel als herumziehende Leute, außer dem, was sie auf dem Leibe tragen, nichts besitzen;

b) bei Auskunfts-Ertheilungen für das Rekrutirungswesen, die Schutzpocken-Impfungen, die Jahresberichte der Oberamtsärzte u. dgl., wobei die für die Fertigung der Bevölkerungslisten

999) Kapff Repert. I, 432. — Gemäß einem Prot. Extr. der Ob. Reg. an das Land. Oek. Coll. vom 27. Jan. 1810 sollen besonders bei Conscriptions-Sachen unentgeldliche Auszüge aus den Taufbüchern geliefert werden, wenn nicht unvermeidliche Auslagen dabei sind. — vgl. Cons. Rescr. vom 1. Sept. 1809. — Wird Geistlichen von der Kreiß-Regierung aufgegeben, den Oberamts-Aerzten auf den 1. Juli jeden Jahrs vollständige Listen der vorgefallenen Geburten und Todesfälle zu liefern, damit dieselben ihre Jahresberichte belegen, so haben sie sich diesem Geschäft zu unterziehen. Spez. Cons. Erl. vom 19. Okt. 1824.

zugestandene Gebühr um so weniger auf sonstige derartige Fälle ausgedehnt werden kann, als es hier nicht von bloßen Auszügen aus den Kirchenbüchern, sondern von der Verarbeitung der aus den lezteren entnommenen Notizen für einen besondern Zweck sich handelt;

c) bei Anlegung und Führung der Pflegschaftslisten, so wie bei Führung der Geschäfts=Diarien der Notarien.

Die durch die Kbn. Verordnung vom 14. März 1809. (Regbl. S. 112.) vorgeschriebene Anlegung und Führung der Pflegschaftsbücher beruht auf den Grundsäzen der Wohlfahrts=Polizei. Um die Nothwendigkeit und Dauer einer Pflegschaft auszumitteln und nachzuweisen, muß in den Pflegschaftsbüchern das Alter der betreffenden Personen angegeben werden. Hiezu ist jedoch kein förmlicher Taufschein erforderlich, sondern es genügt die einfache Angabe des Tags und Jahrs der Geburt, für deren Beibringung der Notar von Amtswegen ohne Gebühren=Anrechnung zu sorgen hat. Die Grundlagen der Pflegschaftsbücher sind die Inventuren, Theilungen und Pflegrechnungen, so wie die Erb= und Ehe=Verträge, bei deren Fertigung der Notar den Geistlichen — in der Regel schriftlich — um Ertheilung der erforderlichen Notizen angehen wird, wobei dem lezteren jedoch freigestellt bleibt, die Notizen selbst auszuziehen, oder dem Notar das Familien=Register mitzutheilen. Dasselbe ist der Fall bei den monatlichen Verzeichnissen der angefallenen Notariats=Geschäfte. Diese Verzeichnisse über vorgekommene Trauungen und Todesfälle sind nach der Verordnung vom 26. Juni 1826. §. 1. (Regbl. S. 330.) durch die weltlichen Orts=vorsteher zu führen, und den Notaren als Grundlage ihrer Geschäfts=Diarien zu übergeben, und es bedarf hinsichtlich ihrer Vollständigkeit keiner Beglaubigung durch die Geistlichen; jedoch haben leztere den ersteren in Anstandsfällen die erforderliche Auskunft aus den Kirchenbüchern unentgeldlich zu ertheilen.

5) Wenn dagegen bei Inventuren und Theilungen oder in Ehesachen, wegen Bürgerrechts=Erwerb, Stipendien=Gesuchen u. dgl. Nachweisung von Verwandtschafts= 2c. Verhältnissen durch förmliche Taufscheine, Todesscheine oder Stammtafeln erforderlich ist, so muß deren Beibringung durch die Betheiligten auf ihre Kosten geschehen, wie dieß namentlich bei der Ausfolge oder Verterbung des Vermögens eines Verschollenen der Fall ist.

6) Oefters kann bei Staats=Beamten der Fall vorkommen, daß sie von Amtswegen thätig seyn, und sich durch amtliche Requisitionen die erforderlichen Notizen verschaffen müssen, wo die Betheiligten noch unbekannt sind, und sogar noch ungewiß ist, ob die Kosten aus Privatmitteln bestritten werden können. So muß sich z. B. ein Oberamtsgericht bei Eröffnung älterer Testamente aktenmäßige Auskunft über das Alter des Testirers, so wie über dessen Verwandte verschaffen, und deßhalb die betreffenden Geistlichen um die erforderlichen Notizen angehen. Diese sind sodann von den le-

tern zu ertheilen, selbst wenn ihnen die Berichtigung ihrer Gebühren nicht im Voraus zugesichert werden kann, da vielleicht noch kein Vermögen ausgemittelt ist, und sich erst durch die Eröffnung des Testaments, und die sofort möglichen weiteren Nachforschungen ergiebt, daß die Intestat- oder Testaments-Erben Vermögen von dem Testirer erlangt haben, und die Gebühren zu bezahlen im Stande sind — wo sodann das Oberamtsgericht für deren Bezahlung zu sorgen hat. Endlich

7) kann auch da, wo es sich von Verwaltungs-Geschäften zunächst im Interesse des Staats handelt, der Betheiligte die Kosten wegen eigener Schuld zu bezahlen haben. So muß bei polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen für die Beibringung der erforderlichen Beweise von Amtswegen gesorgt werden, und der Angeschuldigte hat die Gebühren derjenigen Personen, welche gar keinen Gehalt vom Staate beziehen, oder deren Amts-Einkommen neben einem solchen Gehalt auch in erlaubten Gebühren (Accidenzien) besteht, nur dann zu bezahlen, wenn er in die Untersuchungskosten verurtheilt wird, und solche zu bezahlen im Stande ist. Wenn aber der Fiskus die Kosten zu bezahlen hat, sey es, weil der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder weil er kein Vermögen hat, so werden den besoldeten Beamten keine Gebühren ersezt. Uebrigens wird

8) in der Regel derjenige Beamte, welcher zu irgend einem Geschäfte solcher Notizen oder Auszüge bedarf, um solche, wenn die Beibringung und Ertheilung Amtssache ist, den Geistlichen unmittelbar angehen, im andern Falle aber zu deren Beibringung die Betheiligten anweisen, wo sodann der Geistliche wegen der Gebühr sein Interesse wahren kann; und wenn ausnahmsweise ein Beamter auch solche Ausfertigungen, wofür Gebühren zu bezahlen sind, verlangen sollte, so wird derselbe auch für deren Berichtigung sorgen, sobald ihm solche bezeichnet werden.

Stuttgart den 31. Dez. 1830.

---

†) Synod. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Beförderung der Sache des Gesangs.

Vom 4. Jan. 1831.

---

†) s. Schul-Ges. — vgl. Syn. Erl. vom 3. Jan. 1826. u. s. w.

868.

Consist. Erlaß an die gem. Oberämter, betr. die allgemeine Einführung des würtemb. Gesangbuchs.

Vom 7. Jan. 1831 [1000]).

Aus eingezogenen dekanatamtlichen Berichten hat man die Ueberzeugung erhalten, daß bei mehreren evangelischen Gemeinden, bei welchen das württembergische Gesangbuch bisher noch nicht zum öffentlichen Gottesdienst gebraucht wurde, die Einführung desselben noch nicht genügend vorbereitet sey, um sie auf den hiezu, durch die Verordnung vom 10. September vorigen Jahrs (Reg. Bl. S. 577) auf Ostern 1831 bestimmten Termin mit erforderlicher schonender Berücksichtigung der seitherigen Verhältnisse zum Vollzug bringen zu können. Man will daher zwar auf jenem Termin für die durchgreifende Vollziehung der Einführung nicht beharren; damit aber diese doch möglichst bald, erleichtert durch die geeigneten vorbereitenden Einleitungen, bewerkstelligt werden könne, findet man sich bewogen, anmit folgendes zu verordnen:

1) die gemeinschaftlichen Oberämter haben die Geistlichen und Schullehrer der betreffenden Orte anzuweisen,
   a) sich von jezt an in den Kirchen und Schulen vorzugsweise derjenigen Gesänge zu bedienen, welche das Württembergische Gesangbuch mit dem bisher gebrauchten gemein hat, und
   b) von 6 zu 6 Monaten die Einwohner ihrer Orte durch Verkündigung von der Kanzel darauf aufmerksam zu machen, daß die allgemeine Einführung des Württembergischen Gesangbuchs in den nächsten Jahren bevorstehe, und daher diejenige, welche neue Gesangbücher sich anzuschaffen im Falle seyen, wohl daran thun werden, wenn sie von jezt an nur Württembergische Gesangbücher einkaufen würden.
2) Zu dem vorliegenden Zweck sind ferner die Stiftungs-Räthe jener Orte nicht nur zur jährlichen Anschaffung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Württembergischen Gesangbüchern und deren Vertheilung unter die armen Schulkinder, aufzufordern, und da, wo besondere Stiftungen zu Schulbüchern bestehen, zu vorzugsweiser Verwendung des Ertrags derselben auf die Vertheilung Württembergischer Gesangbücher anzuweisen.
3) Wenn aus den Mitteln der Schulfonds Prämien für Schulkinder abgereicht werden, sind hiezu Württembergische Gesangbücher zu wählen, auch
4) könnten nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse je einige Wochen vor jeder Confirmation die Taufpathen und Andere,

1000) Conf. Reg. Gedr. — vgl. G. R. vom 27. Sept. 1654. K. Cär. O. von 1668. §. 4. Cyn. eccl. S. 393. (R. G. I, 438.) G. R. v. 20. Juni 1791.

welche den Confirmanden Geschenke zu machen pflegen, durch Verkündigung von den Kanzeln oder auf sonst geeignete Weise aufgefordert werden, das Württembergische Gesangbuch zu solchen Geschenken zu bestimmen.

Man erwartet von den gemeinschaftlichen Oberämtern, daß sie sich die Sache der Einführung dieses Gesangbuchs mit allem Ernste angelegen seyn lassen. Sie selbst haben dabei den ihnen untergeordneten Geistlichen und Schullehrern zu bedeuten, daß man vorzüglich auf ihre thätige Mitwirkung zur allmähligen Erreichung des vorgesezten Zweckes rechne, und daß sie je auf den ersten Julius jeden Jahrs sich auszuweisen haben, was in ihren Orten für denselben geschehen sey. Zu gleicher Mitwirkung haben die gemeinschaftlichen Oberämter auch die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe mit dem Anfügen aufzufordern, wie man namentlich zu ihnen das Vertrauen habe, daß sie hier ihren Gemeinde-Gliedern mit gutem Beispiel vorangehen werden.

Je auf den ersten Julius jeden Jahrs und zwar 1831 erstmals haben die gemeinschaftlichen Oberämter über den Vollzug der getroffenen Anordnungen und deren neueste Resultate in jedem der betreffenden Orte ihres Bezirks Bericht an das Königl. Consistorium zu erstatten. Sie selbst haben deshalb unmittelbar vorher, nach dem was oben bemerkt worden, eine Ausweisung von den einzelnen Pfarr-Aemtern einzuziehen. Außerdem haben die Pfarr-Aemter, so wie in einem einzelnen Orte die Einführung des Württembergischen Gesangbuchs wirklich zum Vollzug gebracht ist, besondere Anzeige an das gemeinschaftliche Oberamt und dieses sodann wieder an das Königl. Consistorium zu machen.

Schließlich macht man die gemeinschaftliche Ober-Aemter zugleich zur weitern Eröffnung an die ihnen untergeordneten Pfarr-Aemter der Orte, wo bisher das Württembergische Gesangbuch noch nicht eingeführt war, auf das Anerbieten aufmerksam, welches von der Verlags-Handlung zur Erleichterung der Zahlungs-Leistung gemacht ist, wenn eine größere Zahl von Exemplarien des Gesangbuchs durch öffentliche Behörden beschrieben wird.

Stuttgart, den 7. Januar 1831.

Auf besondern Befehl.

869.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Anzeige von Ehescheidungen an die Pfarr-Aemter.

Vom 8. Jan. 1831 [1001]).

Die Gen. Superintendenz — wird zur Eröffnung an die Dekanatämter benachrichtigt, daß die ehegerichtlichen Senate der K. Kreis-Gerichtshöfe durch Just. Minist. Erlaß vom 18ten December v. J. angewiesen worden sind, die Bezirksrichter des Kreises zu beauftragen, die evang. Dekane oder deren Stellvertreter als Mitglieder der gem. Oberamts-Gerichte, in Zukunft von erfolgten, Angehörige des Bezirks betreffenden Ehescheidungs-Urtheilen, die aus den gedruckten monatlichen Verzeichnissen der Rechts-Erkenntnisse zu entnehmen sind, allenfalls durch Mittheilung dieser Blätter stets in Kenntniß zu sezen, damit diese geistliche Obern sodann hievon die Pfarr-Aemter des Wohnorts der Geschiedenen zu benachrichtigen vermögen.

Stuttgart den 8. Jan. 1831.

Auf besondern Befehl.

Mohl.

870.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. den Bezug von patronatherrschaftlichen Taxen und Expeditions-Gebühren.

Vom $\frac{\text{26. Febr.}}{\text{1. März}}$ 1831 [1002]).

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Standes- und Grund-Herrschaften den von ihnen als Patronen präsentirten Kirchen- und Schul-Dienern, welchen hinsichtlich ihrer Dienst-Anstellung die im allgemeinen Sportel-Gesetze vom 23. Juni 1828 be-

1001) Dek. Regg.

1002) Regbl. 1831. Nr. 12. S. 94. — So wurde auch der im Fürstenthum Hohenlohe-Bartenstein üblich gewesene Ansaz und Einzug willkührlich festgesezter Geldsummen von neu nominirten oder beförderten Geistlichen für den sogenannten milden Stiftungsfonds, wiewohl dieser zu Verbesserung der Besoldung der Kirchen- und Schuldiener des Fürstenthums bestimmt war, aufgehoben. Spez. Min. Erlaß vom 10. April 1828.

stimmten Staats-Abgaben obliegen, noch besondere Taxen oder ähnlich benannte Geldleistungen für die patronatische Verwilligung der Nomination und Präsentation angesetzt und diese von den patronatherrlichen Beamten eingezogen werden.

Da der Bezug von dergleichen patronatherrschaftlichen Taxen dem angeführten Gesetze, nach welchem Patronat-Geistliche und Patronat-Schuldiener bei ihrer Anstellung und Beförderung in Absicht auf die Sportel-Pflicht nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie die von der Staats-Regierung ernannten Kirchen- und Schul-Diener behandelt werden sollen, entgegen ist, so wird derselbe in Gemäsheit allerhöchster Entschließung vom 26. v. M. für die Zukunft als unstatthaft untersagt.

Dabei wird übrigens der fernere Bezug von Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung und Beförderung der Nominations- und Bestallungs-Urkunde, jedoch nur in dem einer billigen Vergütung der mit jenem Geschäft verbundenen Bemühung oder Kosten entsprechenden Maaße zugelassen, indem zugleich bestimmt wird, daß diese Gebühren nach Verschiedenheit der Dienst-Kategorie und der Besoldung

bei einem Geistlichen . . . . . . 3 fl. bis 5 fl.
bei einem Schullehrer und Meßner . 1 fl. bis 2 fl.

nicht überschreiten dürfen.

Stuttgart den 1. März 1831.

Kapff.

871.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. Förderung der Zweke des Strafgefangenen-Vereins durch die Geistlichen.

Vom $\frac{27. \text{Febr.}}{1. \text{März}}$ 1831 [1003]).

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. v. M. den Höchstdenselben vorgelegten Statuten des kürzlich entstandenen, durch die öffentlichen Blätter bereits bekannt gewordenen freiwilligen Vereins zur Fürsorge für entlassene Straf-Gefangene Höchstihre Genehmigung zu ertheilen, und dem Vereine von der Anerkennung seiner gemeinnützigen Absichten den Schutz der Staats-Regierung zu verheißen gnä-

1003) Conf. Reg. Gedr. — vergl. Conf. Erlaß vom 8. April 1834.

digst geruht haben; so wird dem Dekanatamt andurch der Auftrag ertheilt, solches den ihm untergeordneten Pfarrämtern mit dem Anfügen zu eröffnen, daß dem besagten Vereine die thätige Theilnahme der Geistlichen vorzüglich wünschenswerth sey, und man ihnen solche nicht nur dringend empfohlen haben wolle, sondern auch von einem Jeden derselben die Ueberzeugung hege, daß er nach seinen Verhältnissen gerne für die Beförderung der wohlthätigen Zwecke des Vereins mitwirken, und nicht nur als Seelsorger schon die Besserung der Gefallenen sich angelegen seyn lassen, sondern auch den etwa sonst an ihn ergehenden Ersuchen mit christlichem Eifer und als Beispiel für Andere entsprechen werde.

Stuttgart, den 1. März 1831.

Auf besondern Befehl.

872.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einträge in das Familien-Register.

Vom 13. Febr. / 4. März 1831 [1004]).

In dem, auf die Einträge in die öffentlichen Bücher sich beziehenden Synodal-Ausschreiben vom 11—29. December 1829 war Nro. I. 1. folgende Bestimmung enthalten:

„Nur Orts-Angehörige, die ihre Wohnung an einem Ort haben, nicht aber solche, die im Besitz des Bürger- und Beisitz-Rechts an einem Ort sind, ohne daselbst zu wohnen, sind in das Familien-Register der Orts-Gemeinde einzutragen.“

Eine bestimmtere Erklärung dieser Worte wurde in einigen Eingaben gewünscht, wodurch bei der vorjährigen Synode nachstehende zwei Fragen zur Sprache kamen:

1) Ob Personen, welche an einem Ort auf längere oder kürzere Zeit einen unbestimmten Aufenthalt nehmen, ohne Bürger- oder Beisitz-Recht daselbst zu haben, in das Familien-Register eingetragen werden sollen?

2) Ob die mit Bewilligung der Behörden temporär, ohne ausgewandert zu seyn, mit ihren Familien im Auslande wohnenden Orts-Bürger im Familien-Register fortzuführen seyen?

1004) Conf. Reg. Gedr. — vergl. G. R. vom 15. Nov. 1807. Syn. Erlaß vom 11/29. Dez. 1829. I, 1.

Ueber diese beiden Fragen ist durch einen Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens vom 18. Febr. d. J. folgende Entscheidung gegeben worden: Theils nach dem General-Rescript vom 15. November 1807, betreffend die Einrichtung der Kirchen- und Familien-Register, theils nach der Verordnung vom 26. Juli 1815 wegen der Einrichtung der Bevölkerungs-Listen (Knapps Repert. Theil 5. Abth. 1. S. 99. ff.) ist die erste Frage verneinend, die zweite bejahend zu beantworten.

In dem General-Rescript vom 15. November 1807 II. 4. ist verordnet, daß eine Familie, die in einen Ort ziehe, um daselbst ansäßig zu werden, in das Familien-Register dieses Orts eingetragen werden solle.

Nach der Verordnung vom 26. Juli 1815 (Knapp a. angeführten Ort S. 103. §. 5. c) sind

a) Die blos Hereingezogenen d. h. solche, welche in einen Ort gekommen sind, um daselbst beständig zu wohnen, in die Bevölkerungs-Liste, mithin auch in das Familien-Register des Orts einzutragen.

b) Nur die Hinausgezogenen d. h. solche, welche nicht blos temporär abwesend sind, sondern anderwärts ein bleibendes Domicil erhalten haben, kommen in den Familien-Registern in Abgang. (Knapp S. 104. §. 7.)

Diese Bestimmungen sind nirgends aufgehoben, sondern vielmehr in der Königl. Verordnung vom 18. Juni 1823 und der ihr angehängten Instruktion für die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen Art. 9. (Reg.Bl. 1823. S. 514.) mit den andern daselbst nicht besonders ausgenommenen Punkten ausdrücklich bestätiget worden.

Hienach sind

1) alle Personen und Familien, welche an einem Ort ihren bleibenden Aufenthalt haben, mögen sie daselbst das Bürger- oder Beisitz-Recht besitzen oder nicht, in das Familien-Register dieses Orts aufzunehmen.

2) Alle Personen und Familien, welche ungeachtet ihres zeitigen Aufenthalts im Auslande, oder in einem andern Orte des Königreichs den eigentlichen Wohnsitz in ihrem Heimathsort beibehalten, als fortwährend ansäßig, in dem letzteren anzusehen, mithin auch in dem Familien-Register dieses Heimaths-Orts fortzuführen.

Stuttgart, den 4. März 1831.

873.

Spez. Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Besezung von Patronats-Stadtpfarreien, mit denen Dekanate verbunden werden sollen.

Vom 8. März 1831 [1005]).

— — Dekanate können in Diöcesen, in welchen nur Patronatpfarreien sind, auch Dorfpfarrern, wenn sie zu Führung eines Dekanat-Amts tüchtiger sind, als die Geistlichen der Amtsstadt, übertragen werden. Insofern aber der Geschäftsgang dadurch vielfach erschwert würde, wird die Bestätigung der patronatischen Nomination auf eine Stadtpfarrstelle an die Bedingung geknüpft, daß der ernannte Stadtpfarrer, wenn ihm dereinst das Dekanat übertragen werden wollte, solches ohne besondere Belohnung zu übernehmen verbunden sey. — —

874.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung.

Vom [23]/28. März 1831 [1006]).

In Erwägung:

daß zwischen der Zahl der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes und der Zahl der zu besetzenden Stellen ein Mißverhältniß besteht, welches für die nächste Zeit noch im Zunehmen begriffen ist,

daß in Folge hievon, wenn die einzelnen Candidaten sogleich nach Erfüllung der im §. 12. der Königl. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Geistlichen vom 21. Febr. 1829. (Reg.Bl. S. 116) bestimmten Vorbedingungen zur Anstellungs-Prüfung zuzulassen wären, zwischen dieser Prüfung und der wirklichen Anstellung eine Reihe von Jahren (dermalen 4—6, später 8—10 und mehr Jahre) verfließen, und hie-

---

1005) Gaupp K. R. II, 1, 274. — vergl. Min. Erlaß vom 22. Sept. 1823 und 5. Nov. 1830.

1006) Regbl. 1831. Nro. 18. S. 176. — vgl. Verordn. vom $\frac{21.\ \text{Jan.}}{21.\ \text{Febr.}}$ 1829 §. 12—16. 23.

durch der Prüfungs-Zweck, der Antrieb des Candidaten zur Fortbildung für seinen Beruf und die Ueberzeugung von der Tüchtigkeit desselben zur Zeit seiner Anstellung gefährdet würde,
und in Betracht endlich
daß die Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung, wenn die Zulassung zu derselben nicht von dem Belieben des Betheiligten abhängt, und wenn überhaupt das spätere Anmelden zu dieser Prüfung nicht erschwert werden soll, für die Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung ein entscheidendes Moment fernerhin nicht bilden kann,
wird zu näherer Bestimmung der dießfälligen Vorschriften der Kön. Verordnung vom 21. Febr. 1829. und beziehungsweise unter theilweiser Abänderung der §§. 22. und 23. derselben nach höchster Entschließung vom 24. d. M. hiemit folgendes verfügt:

§. 1.

Die Anstellungs-Prüfung wird jedes Jahr nur mit einer dem jährlichen Bedürfniß der evangelischen Kirche entsprechenden Anzahl von Candidaten, in der Regel mit dreißig derselben vorgenommen.

Es bleibt jedem Candidaten gestattet, für die Zulassung zu dieser Prüfung unter den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Febr. 1829. §§. 12—16. sich anzumelden.

Melden sich in einem Jahr mehr als dreißig Candidaten hiezu, so werden, vorbehältlich der hienach (§§. 2. u. 3.) bestimmten Ausnahmen, die nach der Zeit der erstandenen ersten Dienst-Prüfung älteren Candidaten vor den jüngeren zugelassen.

Wenn aber sich nicht einmal dreißig Candidaten anmelden, so wird das evangelische Consistorium von den ältesten Candidaten noch so viele zur Prüfung berufen, als zur Ergänzung der Normalzahl erforderlich sind. Es ist jedoch einem solchen von Amtswegen berufenen Candidaten im Falle besonderer Verhinderung gestattet, um Dispensation von der Theilnahme an der nächsten Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium zu bitten. Er hat übrigens sein Gesuch innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit der ihm eröffneten Einberufung an, einzureichen.

§. 2.

Die für die Repetenten-Stellen am evangelischen Seminar zu Tübingen bestimmten Candidaten werden zu der ihrer Verwendung zu diesem Dienste nächst vorhergehenden oder nächstfolgenden Anstellungs-Prüfung durch das evangelische Consistorium berufen.

§. 3.

Diejenigen Candidaten, welche ein besonderes Interesse dafür nachzuweisen vermögen, daß sie die Anstellungs-Prüfung unter den Voraussetzungen der §§. 12. und 16. der Verordnung vom 21. Febr. 1829. früher erstehen dürfen, als die Zeitfolge der erstandenen Candidaten-Prüfung mit sich bringen würde, sind vor anderen nicht in gleichem Falle befindlichen Candidaten zu der Prüfung zuzulassen.

§. 4.

Die Zeit der erstandenen Candidaten- (ersten Dienst-) Prüfung tritt künftig in Beziehung auf die im § 23. der Verordnung vom 21. Febr. 1829. bestimmte Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung der evangelischen Geistlichkeit an die Stelle der Zeit der erstandenen Anstellungs-Prüfung.

Es werden jedoch diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Erstehung der Candidaten-Prüfung das zwei und zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, in Beziehung auf ihre künftige Anstellungs-Ordnung jedesmal in die Candidaten-Abtheilung desjenigen Jahrs aufgenommen, in welchem sie jenes Alter erreichen.

§. 5.

Diejenigen Seminaristen, welche, nachdem die Reihe der Anstellung ihre Candidaten-Abtheilung erreicht hat, sich noch nicht einmal zur Anstellungs-Prüfung angemeldet haben, sind durch das evangelische Consistorium dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Stuttgart, den 28. März 1831.

Kapff.

873.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen.

Vom 24/28. März 1831 [1007]).

Zu Gleichstellung derjenigen evangelischen Geistlichen, welche vor Erscheinung der Königl. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener vom 21. Febr. 1829. geprüft worden sind, mit denjenigen derselben, welche auf die in dieser Verordnung vorgeschriebene Weise bisher geprüft wurden, oder künftig geprüft werden, wird nach Maßgabe höchster Entschließung vom 24. d. M. unter Abänderung des §. 35. jener Verordnung hiemit verfügt:

1) diejenigen Geistlichen, welche ihre Anstellungs- oder eine Beförderungs-Prüfung vor der Kön. Verordnung vom 21. Febr. 1829. erstanden haben, sind auf den Grund der von ihnen bei diesen Prüfungen erworbenen Zeugnisse nach dem pflichtmäßigen Ermessen des evangelischen Consistoriums in die in der gedachten Ordnung festgesezte Classen-Eintheilung zu bringen.

1007) Regbl. 1831. Nro. 18. S. 178. — vgl. Verordn. vom 21. Jan./21. Febr. 1829 §. 35.

2) diejenigen, welche hiebei in die erste Classe gesetzt worden sind, können ohne vorgängige Beförderungs-Prüfung auf bessere Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden. Diejenigen aber, welche in die zweite oder dritte Classe gesetzt worden sind, haben sich vor jeder weiteren Beförderung einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen. Einer Ausnahme hievon kann nur bei den in die zweite Classe gesetzten Geistlichen durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens stattgegeben werden.

Stuttgart, den 28. März 1831.

Kapff.

---

†) Erlaß des Minist. des Innern an das Consistorium, betr. das Recht zur Beziehung der Gebühren bei der Aemter-Ersetzung von Seite der Geistlichen.

Vom 7. April 1831.

876.

Spez. Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Erstehung der Anstellungs- oder Beförderungsprüfung von Seiten eines von einem Patrone Nominirten.

Vom 18. April 1831 [1008]).

Dem evangelischen Consistorium wird auf seine aus Anlaß der Präsentation des Candidaten — zu der erledigten Pfarrei — gemachte Anfrage vom 30. vorigen Monats

„die Zuläßigkeit der Präsentation von Kandidaten, welche die Dienstprüfung noch nicht erstanden haben, im Allgemeinen betreffend"

— — zu erkennen gegeben:

---

†) s. Reg.Bl. ausgeschrieben durch Consist.Erlaß vom 19. April 1831. — Gedr. Consf.Reg. Kapff, Repert. I, 444. — Aehnliches wurde schon vorher ausgesprochen durch Erlaß der Reg. des Jart-Kr. vom 29. Okt. 1829. und eine Note der Reg. des Neckarkreises an das evangel. Consistorium vom Jan. 1830. ausgeschr. durch das Consistorium den 22. Jan. 1830. — vgl. Comm.D. I, 2. §. 3.

1008) Consf.Reg. — vgl. Verordn. vom $\frac{11.\ \text{Jan.}}{21.\ \text{Febr.}}$ 1829.

Wenn nach dem gemeinen Kirchen=Recht der Patron einer Kirche bei Ausübung seines Nominations=Rechts nicht verbunden ist, nur einen von der Ober=Kirchenbehörde schon vorher geprüften und zu Bekleidung eines Kirchenamts für tüchtig erkannten Candidaten zu berücksichtigen, so möchte dieß lediglich eine Folge der in diesem Kirchenrechte vorausgesezten Einrichtung seyn, wornach überhaupt ein Candidat erst, nachdem er zu einem bestimmten Amt, sey es nun im Wege des Patronat=Rechts oder der Vokation einer Gemeinde, oder im Wege des landesherrlichen Verleihungs=Rechts geschehen, berufen ist, von der Ober=Kirchenbehörde geprüft wird. Diese Voraussetzung findet nun in Württemberg längst nicht mehr statt. Vielmehr bringt die Königl. Verordnung über die Dienstprüfungen der evangel. Geistlichen vom 21. Febr. mit sich, daß die vorausgegangene Nachweisung der Anstellungs=Befähigung und die öffentliche Anerkennung derselben von Seite der Ober=Kirchenbehörde die Befugniß zur Nachsuchung eines bestimmten Amts, so wie die landesherrliche Verleihung eines solchen bedinge.

Insofern nun der Patron bei der Ausübung seines Nominations=Rechts den Vorschriften der allgemeinen Kirchen=Gesetzgebung unterworfen ist, und somit auch die von Seite der Candidaten für die erste Anstellung und für die Beförderung gesezlich erforderlichen Eigenschaften zu berücksichtigen hat, insofern würde es selbst dann, wenn auch die Königl. Verordnung vom 21. Febr. 1829. keine ausdrückliche Bestimmung deßhalb enthielte, nicht zweifelhaft seyn, daß ein Patron nur einen bereits für anstellungsfähig erklärten Candidaten zu nominiren befugt sey.

Daß aber insbesondere der §. 34. der Königl. Verordnung vom 21. Febr. 1829. diesen Sinn habe, dürfte sich schon aus dem ganzen Zusammenhang der Verordnung, wornach die Anstellungsprüfungen jedes Jahr nur in den Monaten April, Mai und Juni und nur im Conkurse stattfinden sollen, ergeben.

Da indessen nach der Ministerial=Verfügung vom 28. vor. M. die Zeit der Zulassung zu der Anstellungsprüfung, selbst nach Erfüllung der gesezlichen Vorbedingungen, nicht von der Willkühr der Candidaten abhängt, so will man in den Fällen, wo die längere Versehung eines erledigten Patronat=Dienstes durch einen Amtsverweser keinem Anstand unterliegt, geschehen lassen, daß die patronatische Präsentation eines Candidaten, der zur Zeit der Präsentation die im §. 12. der Königl. Verordnung vom 21. Febr. 1829. vorgeschriebenen Vorbedingungen bereits vollständig erfüllt, die Anstellungsprüfung aber noch nicht erstanden hat, nicht zurückgewiesen, sondern ein solcher Candidat zur nächsten Anstellungsprüfung berufen und die landesherrliche Bestätigung seiner Nomination auf das Ergebniß dieser Prüfung ausgesezt werde.

Die Gestattung einer besondern Prüfung für einen solchen Candidaten hält man, abgesehen von der hiedurch entstehenden Geschäfts=Vermehrung nicht nur in Rücksicht auf die Vorschrift des §. 21. der Verordnung vom 21. Febr. 1829., sondern auch darum für un=

zulässig, weil eine solche Prüfung nach äußerm Anschein eine individuelle, das besondere Verhältniß des bereits zu einem Dienst nominirten Geistlichen berücksichtigende Richtung gewinnen würde.

Bei der Beförderungsprüfung tritt zwar der gleiche Grund, wie bei der Anstellungsprüfung, nämlich bei Beschränkung in dem Zutritte zu derselben nicht ein. In Betrachtung aber,

1) daß für die Patronat-Dienste keine Anstellungs- oder Beförderungs-Ordnung besteht, indem kein Patron gehindert ist, einen Dienst erster Classe einem noch unangestellten Candidaten zu verleihen, und daß in Folge hievon bei Festhaltung des Erfordernisses der vorausgegangenen Beförderungsprüfung bei der patronatischen Nomination zu einer Kirchenstelle ein Candidat, welcher kaum zuvor die Anstellungsprüfung erstanden hatte, besser daran seyn würde, als ein anderer bereits angestellter, aber für eine Beförderungsprüfung noch nicht geprüfter Geistlicher,
2) daß die Beförderungsprüfung in der Regel ihre Wirkung nur für die nächsten 7 Jahre äußert, und daher die einzelnen Candidaten dabei betheiligt sind, dieselbe nicht zu bald zu erstehen, und
3) daß die Beförderungsprüfung nicht in bestimmten Zeit-Abschnitten, sondern so oft eine Anzahl von Bewerbern vorhanden ist, vorgenommen wird,

ist man damit einverstanden, daß angestellte Geistliche, welche zu einer Beförderung auf Patronat-Stellen präsentirt werden, dabei aber weder von Erstehung der Beförderungsprüfung befreit sind, noch diese Prüfung bestanden haben, von dem Consistorium nicht zurückgewiesen, sondern mit Aussetzung der Bestätigung ihrer Nomination bis zu der nächsten Beförderungsprüfung berufen, und sofort nach Maaßgabe des §. 30. der Königl. Verordnung vom 21. Febr. 1829. behandelt werden. — — —

Stuttgart, den 18. April 1831.

Kapff.

877.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. das Erstehen der Beförderungsprüfung.

Vom 3. Mai 1831 [1010]).

1) — —
2) Betreffend die Frage:
wie zwischen Beförderungen und bloßen Versetzungen zu unterscheiden sey?

1010) Norm. Buch des Cons. — vgl. Min. Erlaß vom 5. Nov. 1829.

so ist man der Ansicht:

a) daß es zur Uebertragung von Diensten, deren Einkommen die Summe von 700 fl. nach den Preisen der Sportel-Ordnung nicht erreicht, der Erstehung der Beförderungsprüfung selbst dann nicht bedürfe, wenn derjenige, der eine solche Stelle erhält, bisher auf einer mit einem geringeren Einkommen versehenen Stelle angestellt war, und

b) daß außerdem die Beförderungsprüfung nur von denjenigen zu erstehen sey, welche Stellen nachsuchen, deren Einkommen ihr bisheriges wenigstens um die Summe von 80 fl. bis 100 fl. übersteigt.

Im Uebrigen sind

3) Gesuche um Dispensation von Erstehung der Beförderungsprüfung von Seite des evangelischen Consistoriums nicht zu erleichtern, und es sind namentlich Gesuche dieser Art, wenn der Bittsteller seine lezte Prüfung schon vor 10 und mehr Jahren gemacht hat, und keine besonders dringenden Gründe vorwalten, von dem evangelischen Consistorium zurückzuweisen.

Stuttgart, den 3. Mai 1831.

878.

Consist. Erlaß an das Revisorat des Consistoriums, betr. die Beiträge zur Ruhe gesezter Geistlichen in den fisc. char.

Vom 29. Mai 1831 [1010]).

Dem Revisorat wird auf die Anfrage vom 25. d. M. zu erkennen gegeben, daß in Gemäßheit des bestehenden allgemeinen Grundsatzes, daß ruhedonirte Geistliche von den Beiträgen zur geistlichen Wittwenkasse dispensirt, ihren Hinterbliebenen aber doch die Rechte der Hinterbliebenen der beitragenden Mitglieder zukommen sollen (Hartmann's Kirchen-Gesetze, Thl. III, S. 337.), auch Prälat — keinen Beitrag aus der ihm angesetzten Pension zur geistlichen Wittwenkasse zu zahlen habe, aber doch die Rechte eines Mitglieds beibehalte.

Stuttgart, den 29. Mai 1831.

1010) Conf.-Registr. — vgl. Gründl. Nachrichten von 1739. IV, 10. (R.S. I, 626.)

879.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. eine Aufforderung zur Theilnahme an der Beförderungsprüfung, da ohne diese keine Beförderung stattfinden könne.

Vom 5. Juni 1831 [1011]).

880.

Erlaß der Commission für die Erziehungshäuser, betr. die Vertheilung der jährlichen Opfer- und anderer Collecten-Gelder für die beiden Waisenhäuser zu Stuttgart und Weingarten.

Vom 21. Jun. 1831 [1012]).

Da bei den beiden Staats-Waisenhäusern zu Stuttgart und Weingarten die gleichen Bedingungen in Hinsicht der Aufnahme ihrer Zöglinge bestehen, und das Waisenhaus zu Weingarten neben den demselben vorzugsweise zukommenden katholischen Zöglingen, auch eine beträchtliche Anzahl evangelischer Waisen erzieht, so wurde als zweckmäßig erkannt, daß die in der Verordnung vom 11. Febr. 1810. §. 15. (Reg.Bl. S. 61), den Waisenhäusern an Opfern und andern freiwilligen Beiträgen zugeschiedene Einnahme zwischen beiden Waisenhäusern nunmehr nach den Bezirken vertheilt werde, aus denen jedes Waisenhaus seine Zöglinge vorzugsweise empfangt.

Se. Königl. Majestät haben deßhalb gnädigst zu genehmigen geruht, daß die frühere Bestimmung, wonach diese Gaben aus den sämmtlichen evangelischen Dekanaten der Anstalt in Stuttgart, aus den katholischen Dekanaten aber der Ludwigsburger, jetzt Weingarter Anstalt zugewiesen waren, abgeändert, und die einzelnen Dekanate nach Maßgabe der Seelenzahl, so wie besonders nach den oben erwähnten Rücksichten zwischen den beiden Waisenhäusern folgendermaßen vertheilt werden sollen:

A. dem Waisenhaus in Stuttgart sind zugewiesen:

1) die sämmtlichen evangelischen Dekanate des Neckar-Kreises,
2) die sämmtlichen evangelischen Dekanate des Jart-Kreises,
3) aus dem Schwarzwald-Kreise die evangelischen Dekanate Nürtingen, Calw, Herrenberg, Nagold und Wildbad;

1011) Dek.Regg. — vgl. Min-Verf. vom 28. März 1831. und Minist.-Erlaß vom 3. Mai 1831. 3.

1012) Regbl. 1831. Nro. 27. S. 261. — vgl. Gen.Verordn. vom 11. Febr. 1810. und 28 Juni 1816. mit der Note in dieser Samml.

B. dem Waisenhaus in Weingarten dagegen:

1) die sämmtlichen katholischen Dekanate des Königreichs,
2) die sämmtlichen evangelischen Dekanate des Donau=Kreises, und
3) aus dem Schwarzwald=Kreise die evangelischen Dekanate Tuttlingen, Balingen, Sulz, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und Urach.

Indem man solches zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Dekanat=Aemter hiemit angewiesen, künftig die oben erwähnten, in ihrem Bezirke ersammelten Opfer und andere freiwillige Beiträge zur bisher festgesetzten Zeit, und sonach erstmals an Georgii 1832. die von Georgii $18^{31}/_{32}$ gefallenen Gaben, an die Oekonomie=Verwaltung der für sie bezeichneten Anstalt einzusenden.

Stuttgart, den 21. Juni 1831.

d'Autel.

881.

Verfügung der Ministerien des Inn. und der Fin., betr. die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartalberichte.

Vom 8. Juli 1831 [1013]).

Da Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 19. v. M. genehmigt haben, daß zu Abstellung der Weitläufigkeit, welche mit der unmittelbaren Erhebung der in den Fällen des §. 11. lit. a. der Instruktion zu dem allgemeinen Sportel=Gesetz (Reg.Bl. von 1829 S. 80) anzusetzenden Sporteln durch die Oberämter und mit den zur Controle der Letzteren eingeführten vierteljährlichen Sportelberichten der Pfarrämter verbunden ist, in den erwähnten Fällen in Zukunft die weltlichen Orts=Vorsteher die Sporteln erheben und gleich den im Eingang des genannten Paragraphen aufgeführten Sporteln verrechnen, dagegen aber die besondern pfarramtlichen Quartalberichte unterbleiben, und die Pfarrämter nur je am Schlusse des Vierteljahrs in den Sportel=Verzeichnissen der weltlichen Orts=Vorsteher beurkunden sollen, daß nicht mehr, als die darin aufgeführten Sportelfälle der unter lit. a. des §. 11. erwähnten Art oder daß keine dergleichen vorgekommen seyen; so werden hievon die betreffenden Beamtungen zur Nachachtung und mit dem Anfügen in

---

1013) Regbl. 1831. Nro. 31. S. 286. — vgl. Instr. vom 21. Febr. 1829. §. 11. lit. a.

Kenntniß gesetzt, daß mit dieser neuen Einrichtung vom 1. Oktober d. J. an der Anfang gemacht werden soll.

Stuttgart, den 8. Juli 1831.

Für den Finanz-Minister:
Kapff. Kerner.

882.

Spec. Erlaß des Ministeriums des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verfügung eines überlebenden Gatten über die Erziehungs-Religion der Kinder.

Vom 14. Juli 1831 [1014]).

In Beziehung auf die Frage: Ob der überlebende Gatte nach dem Tode des andern für sich allein über die Erziehungs-Religion der Kinder verfügen und beziehungsweise eine Aenderung darinn vornehmen könne? wird bemerkt;

1) daß dieselbe zu verneinen sey, wenn bei einer gemischten Ehe,
   a) entweder wegen Mangels eines ausdrücklichen Vertrags, die Kinder der gesezlichen Regel nach in der Religion des Vaters zu erziehen waren, und der Vater gestorben ist, oder
   b) wenn im Falle des Vorhandenseyns eines Vertrags einer der beiden Paciscenten gestorben ist.

2) Dagegen ist bei einer gemischten Ehe, in welcher kein Vertrag über die Erziehungs-Religion der Kinder geschlossen worden, der überlebende Vater befugt, die Kinder aus dieser Ehe in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen zu lassen, weil die Gesetze für die Bestimmung der Erziehungs-Religion die Vertragsfreiheit der Eltern anerkennen, weil daher die Gesetzesbestimmung, wornach bei dem Mangel eines Vertrags, die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, nicht als eine staatspolizeiliche — sondern nur als eine dem Privatrecht angehörige Vorschrift angesehen werden kann, welche dem Vater gegenüber der Mutter ein Recht giebt, auf das er zu Gunsten der Religion der leztern zu verzichten nicht gehindert ist, und weil endlich ein in solchem Falle befindlicher überlebender Gatte, der seine Kinder freiwillig in der Religion ihrer verstorbenen Mutter erziehen läßt, in präsumtivem Einverständniß mit dieser handelt. Es wäre jedoch ganz unangemessen, wenn der überlebende Gatte die Erziehungs-Religion seiner Kinder erster Ehe zum Gegenstand des Vertrags mit seiner zweiten Gattinn ma-

---

1014) Normalien-Buch des Consist. Gaupp, K. R. II, 2. S. 342. — vergl. Rel. Ed. vom 15. Okt. 1806. Min. Erlaß von 28. Dec. 1810. u. 14. Sept. 1826.

chen würde, weil die den Eltern zukommende Festsetzung der Erziehungs-Religion ihrer Kinder als persönliches Recht im engsten Sinne unveräußerlich ist, und die gesetzliche Vertrags-freiheit über die Erziehungs-Religion sich auf die beiden Eltern beschränkt. — — Die elterliche Bestimmung der Erziehungs-Religion ist als Ausfluß eines Privatrechts privatrechtlicher Art, und sind daher Streitigkeiten darüber, so weit sie zwischen den privatrechtlich Betheiligten und nicht zwischen Behörden verschiedener Kirchen geführt werden, von den Civil-Gerichtsstellen zu entscheiden, während die Beilegung der aus solchem Anlasse zwischen den Kirchenbehörden der verschiedenen Confessionen entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Staats-Kirchen-Behörde gehört.

Stuttgart, den 14. Juli 1831.

883.

Erlaß des Min. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. den Uebertritt von Ausländern zu einer andern Confession.

Vom 1. Sept. 1831 [1015]).

Dem Königl. Consistorium wird auf seine Anfrage vom 19ten v. M. eröffnet, daß **Ausländer**, welche im Königreich **von einer christl. Kirche zur andern übertreten** wollen, allerdings anzuhalten sind, von ihrem Entschluß vor allen Dingen der Obrigkeit ihres Heimathorts und zwar so zeitig Nachricht zu geben, daß eine etwaige Einsprache noch vor dem Vollzug ihres Uebertritts angebracht und erörtert werden kann.

Zugleich ist ein solcher Ausländer anzuhalten, sein Vorhaben einem Geistlichen seiner bisherigen Confession anzuzeigen, und darüber ein Zeugniß beizubringen. Es findet dabei, insofern derselbe *keinen* Beichtvater im Lande hat, ein Unterschied zwischen den *einzelnen* Geistlichen nicht statt, sondern es bezweckt die Anordnung nur die Entfernung des Verdachts der Bekehrsucht, der außerdem Statt finden könnte.

Stuttgart, den 1. Sept. 1831.

1015) Normalien-Buch des Cons. — Durch einen Sp.-Cons.-Erlaß vom 5. Febr. 1830. war gefordert worden, daß die betr. Person von den Vorstehern seines Heimathorts ein Zeugniß beizubringen habe, daß dieselbe gegen seinen Uebertritt nichts zu erinnern haben. s. Gaupp, a. a. O. II, 2. S. 343. — vgl. Erlaß vom $\frac{\text{30. Juli}}{\text{16. Aug.}}$ 1819.

884.

Spec. Consist. Rescript, betr. die Vorträge der Basler Missions-Zöglinge.

Vom 13. Sept. 1831 [1016]).

Dem Dekan von — giebt man auf seinen Bericht betr. die Vorträge der von Zeit zu Zeit nach Württemberg kommenden Zöglinge des Basler Missions-Instituts zu erkennen, daß denselben künftig nicht mehr zu gestatten sey, öffentliche Vorträge zu halten, indem nach dem Syn. Erlaß vom 9. Dec. 1828. nur solchen württemb. Candidaten, welche Ein Jahr lang die Theologie studirt haben, erlaubt ist, zur Aushülfe für die Geistliche, zumal in Zeiten, in welchen mehrere Gottesdienste zusammentreffen, Vorträge in der Kirche zu halten.

Stuttgart, den 13. Sept. 1831.

885.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Anordnung von Gebeten wegen der Cholera, und eine sich daran knüpfende Aufforderung an die Geistlichen.

Vom 11. Okt. 1831 [1017]).

Se. Königl. Majestät haben zu befehlen geruht, daß bei den gegenwärtigen Umständen, und nach dem Beispiel anderer Länder zu Abwendung der Cholera öffentliche Gebete, jedoch vorerst nur in der Art, veranstaltet werden sollen, daß in das gewöhnliche Schlußgebet des Gottesdienstes auch die Bitte um den göttlichen Beistand gegen diese verheerende Seuche aufgenommen werden soll.

Indem man den evangelischen Geistlichen eine Gebet-Formel, in welcher der göttliche Schutz bei der auch unser Land bedrohenden Gefahr der Cholera zum Gebrauch bei den öffentlichen Gottesdiensten zugehen läßt, verbindet man damit auf Höchsten Befehl noch eine weitere Aufforderung an die Mitglieder der Geistlichkeit.

Es läßt sich wohl annehmen, daß die Geistlichen schon bisher theils in ihren öffentlichen Vorträgen, theils bei Privat-Unterredungen mit Mitgliedern ihrer Gemeinden die gegründeten Besorgnisse, welche die verderbende Cholera-Seuche auch in unserem Lande erweckt,

---

1016) Conf. Registr. — vgl. Gen. Syn. Rescr. vom 9. Dec. 1828. §. 5.
1017) Gedr. Consist. Reg.

in's Auge gefaßt haben, um Worte der Ermahnung, der Beruhigung und des Trostes zu sprechen.

Je thätiger man aber im gegenwärtigen Augenblick zu Vorkehrungen und Anstalten schreitet, welche auf den Fall des wirklichen Ausbruchs dieser Seuche in unserem Vaterland zu treffen sind, desto nothwendiger ist es, daß die Religions-Lehrer und Seelsorger sich es angelegen seyn lassen, den Pflichten, welche ihnen in dieser Beziehung obliegen, Genüge zu leisten. Keinem kann es entgehen, daß der Ernst der Zeit überhaupt die Prediger und Volkslehrer aufruft, eine ernste Stimmung in den Gemüthern zu wecken, und ihnen die Forderungen und Verheißungen des Evangeliums recht nahe zu bringen, besonders aber in Hinsicht auf die Gefahren der Cholera einer ängstlichen, für Leib und Seele nachtheiligen Furcht entgegen zu wirken, zum Vertrauen auf Gott, zur demüthigen Unterwerfung unter seinen Rathschluß, zur frommen Ergebung in seinen heiligen Willen zu ermuntern, und eben damit die christliche Fassung zu befördern, welche zu standhafter Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, stärkt.

Insbesondere werden es sich die Geistlichen zur Pflicht machen, die Mitglieder ihrer Gemeinden zu williger Befolgung der von der Regierung zum allgemeinen Besten getroffenen und noch zu treffenden Anordnungen zu ermahnen, und die Ueberzeugung bei ihnen zu befestigen, daß alle öffentliche Anstalten, welche mit reifer Ueberlegung und mit sorgfältiger Benützung der bisherigen Erfahrungen aus andern Ländern zu Abwendung oder Milderung der Cholera getroffen werden, nichts anderes beabsichtigen und beabsichtigen können, als das Wohl des Ganzen und aller Einzelnen.

Endlich liegt jedem von selbst die Aufforderung nahe, diese Veranlassung zu Ermunterungen zum gemeinschaftlichen Gebet, zur Fürbitte für Leidende, zum thätigen Mitleiden und zu jeder gegenseitigen Hülfsleistung zu benützen, und dadurch den Sinn der christlichen Liebe und Eintracht zu beleben.

So werden die Prediger und Seelsorger unter Gottes Beistand unter ihren Gemeinden eine Saat ausstreuen, die in besseren Tagen, wie in der Zeit der Noth zu schönen, unverwelklichen Früchten reift, sie werden einen Seegen schaffen, der die, welche ihrer geistlichen Pflege anvertraut sind, nicht nur in die ganze Zukunft ihres irdischen Daseyns begleitet, sondern in die Ewigkeit hinüberreicht.

Das Dekanat-Amt hat die ihm untergeordnete Geistlichkeit durch Mittheilung der Anlagen zu belehren.

Stuttgart, den 11. Okt. 1831.

886.

Gen. Syn. Rescript an die gem. Oberämter, betr. die Wochen-Gottesdienste, den Lauf der Berichte durch die Gen. Superint., die Protokolle des Stiftungsraths und Kirchenkonvents, das Auswendiglernen von Liedern, den Kirchengesang, die Schuldiarien, Provisoren.

Vom 7. Dez. 1831 [1018]).

Die evangelische Synode sieht sich nach Beendigung ihrer dießjährigen Sitzungen zu folgenden allgemeinen Verfügungen veranlaßt, zu deren Beobachtung sämmtliche Geistliche angewiesen werden, und deren Vollziehung und Handhabung den Dekanen hiemit aufgegeben wird.

I. Aus den Berichten der Dekane und den Eingaben mehrerer Geistlichen hat man die verschiedenen Erfahrungen und Ansichten über die Wochen-Gottesdienste, so wie die manchfachen Vorschläge, einen häufigeren Besuch derselben zu bewirken, entnommen [1019]).

Indem man nun bemerkt, daß man bei der im vorigen Jahr geschehenen Aufforderung zu Beantwortung der Frage: ob und wie es möglich wäre, es dahin zu bringen, daß wenigstens Ein Gottesdienst in der Woche von den Erwachsenen fleißig besucht werde, eine Beschränkung der gesetzlich eingeführten Wochen-Gottesdienste nicht beabsichtiget habe, wird

1) der Antrag des bei weitem größeren Theils der Geistlichkeit, daß keine Verminderung der Wochen-Gottesdienste eintrete, im Allgemeinen genehmigt.

2) Da die meisten sich aus sehr guten Gründen gegen die Verlegung dieser Gottesdienste auf eine ganz frühe Tagesstunde ausgesprochen, einige dieselbe für wünschenswerth erklärt, zum Theil auch bei ihren Gemeinden schon selbst eingeführt oder als herkömmlich vorgefunden haben, so will man bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nichts allgemeines hierüber festsetzen [1020]), sondern sich auf nachstehende Bemerkungen beschränken:

a) Ueberall sind die besonderen Bedürfnisse und Wünsche der einzelnen Gemeinden zu erforschen und zu berücksichtigen; auch haben die Geistlichen über die Zeit der Gottesdienste immer mit dem Kirchen-Convent Rücksprache zu nehmen.

1018) Gedr. Consf. Reg. — genehmigt durch Min. Erlaß vom 15. Dez. 1831.
1019) vergl. Syn. Erlaß vom 11. Dez. 1830. G. S. Rescript vom 29. Nov. 1832. I.
1020) vergl. K. Kir. O. von 1668. §. 24. G. R. vom 16. Okt. 1759. §. 2. und 3. Dez. 1801. §. 7.

b) Der Umstand ist nicht ausser Augen zu setzen, daß alte und kränkliche Personen, die ohnehin nicht durch Geschäfte vom Kirchenbesuch abgehalten werden, vorzüglich in Wochen-Gottesdiensten Erbauung suchen.

c) Ein Wechsel der Stunde, in welcher einzelne Gottesdienste gehalten werden, möchte hin und wieder mit Berücksichtigung der Jahreszeit und anderer Umstände zu treffen seyn.

3) Dem von mehreren Geistlichen gemachten Vorschlag, daß die Wochen-Gottesdienste im Winter bei kalter Witterung im Schulzimmer gehalten werden, steht nichts im Wege, sofern der Gelaß der Schulzimmer die Ausführung desselben nicht unmöglich oder gar zu unbequem macht. Jedoch sind die Gottesdienste in diesem Falle erst nach geendigter Schulzeit zu halten. Auch ist das Zeichen durch das gewöhnliche Kirchen-Geläute zu geben.

4) Was die verschiedenen Arten der Wochen-Gottesdienste und ihre innere Einrichtung betrifft, so bleibt es

a) in Beziehung auf die monatlichen Bußtage, vor der Hand bei der Verfügung des Synodal-Erlasses vom 19. Dec. 1821. Nro. II.

b) Die Wochen-Catechisationen erleiden keine Veränderung; jedoch haben die Geistlichen nach der Anweisung der Amts-Instruktion (§. 3. Seite 3.) sich Mühe zu geben, dieselbe auch für Erwachsene anziehend und fruchtbar zu machen.

c) Daß das Wesen und die Form der Betstunden einer Aenderung bedürfe, haben beinahe alle Geistlichen anerkannt. Es ist auch ohne Zweifel nicht gleichgültig, daß dieser Gottesdienst seine Würde und Bestimmung nicht ganz verliere; namentlich ist derselbe nicht als ein gottesdienstliches Werk (opus operatum) zu betrachten, welches der Geistliche im Namen der Gemeinde und für dieselbe verrichte; dem Geiste der evangelischen Kirche, von welcher die Betstunden als Stunden des gemeinschaftlichen Gebets der Gemeinde angeordnet wurden, ist die Idee einer priesterlichen Fürbitte für das Volk fremd. Es ist nun

aa) in diesen Gottesdiensten, wie sie auch im übrigen eingerichtet werden mögen, immer zum Schlusse derselben eines der Betstunden-Gebete aus der Liturgie zu sprechen. Dabei will man gestatten, daß diese Gebets-Formularien, über deren große Ausdehnung sich mehrere beklagt haben, durch Weglassungen auf eine schickliche Art abgekürzt werden; jedoch darf die Abkürzung weder überhaupt zu stark seyn, noch in Auslassung eines wesentlichen Theils bestehen, indem das Betstunden-Gebet eine gewiße Feierlichkeit haben, und alle wichtigere Gegenstände des Gebets und der Fürbitte umfassen soll [1021].

1021) vergl. K. Cár. O. von 1668. §. 24. G. R. vom 13. Jan. 1739. §. 7.

Ausserdem bleibt es dem Geistlichen überlassen, am Anfang der Betstunden auch ein eigenes, zumal durch besondere Zeit-Umstände oder örtliche Verhältnisse veranlaßtes Gebet aus dem Herzen zu sprechen.

bb) Daß die Betstunden ebenso, wie die sogenannten Vesper- oder Abend-Lectionen, theils in biblische Catechisationen, theils in Bibelstunden oder freie Erklärungen biblischer Abschnitte verwandelt werden können, ist schon in der Amts-Instruktion §. 5. ausgesprochen. Man hält es für zweckmäßig, daß in der Betstunde wenigstens abwechselnd mit dem Vorlesen eines biblischen Abschnittes eine freie Erklärung oder catechetische Entwicklung verbunden werde.

Dabei sind die Psalmen nicht gerade der Reihe nach (wie es bisher gewöhnlich war), sondern mit einer passenden, je und je unter Berücksichtigung besonderer Zeitumstände zu treffenden Auswahl, ausser denselben aber auch andere biblische Abschnitte vorzulesen und zu behandeln; die freie Erklärung der biblischen Stellen darf nicht zu lange dauern, damit die Zuhörer nicht vom Besuch dieser Gottesdienste abgehalten werden; auch muß sie wohl vorbereitet und der Fassungskraft des Volks und der Kinder, von welchen übrigens in der Regel nur die Aelteren zu diesem Gottesdienste beizuziehen sind, angemessen seyn. Findet der Geistliche keine Zeit zur Vorbereitung, so kann er aus einem guten Erbauungs-Buch eine Erklärung der biblischen Stelle oder eine sich auf dieselbe beziehende Betrachtung vorlesen. Wo Seilers biblisches Erbauungs-Buch eingeführt, dem Volke bekannt und von demselben geschätzt ist, mag es beibehalten werden.

Biblische Catechisationen wären an die Stelle der Betstunden vorzüglich an solchen Tagen zu setzen, an welchen vorauszusehen ist, daß wegen der Feld- oder anderer Geschäfte sehr wenige erwachsene Zuhörer den Gottesdienst besuchen werden.

d) Vesper- oder Abendlektionen können

aa) in den Gemeinden, unter welchen sie nie eingeführt waren, oder längst aus der Uebung gekommen sind, auch ferner unterbleiben. Wo statt derselben Catechisationen am Samstag angeordnet sind, werden diese wie bisher fortgesetzt.

bb) Da das Vorlesen aus den biblischen Summarien nach dem Urtheil des größten Theils der Geistlichen nicht anziehend und anregend genug ist, so ist zu wünschen, daß dasselbe durch freie Erklärung oder durch das Vorlesen

aus einem anziehenderen Erbauungs-Buche ersetzt werde [1022]).

cc) Eine gut eingerichtete Vesper-Lektion am Sonntag Nachmittags, wie es in vielen Gemeinden, wenigstens im Sommer gewöhnlich ist, muß zwar als nützlich und wohlthätig, besonders für solche Gemeinde-Glieder, welche weder die Vormittags-Predigt besuchen, noch eine Nachmittags-Predigt hören können, anerkannt werden; allein es kommt darauf an, ob der Geistliche nach den vorangegangenen sonntäglichen Gottesdiensten noch Kraft und Munterkeit in sich fühlt, entweder einen freien erklärenden Vortrag über einen biblischen Abschnitt zu halten, oder aus einem kräftigen und körnigten Erbauungsbuch eine Stelle mit Nachdruck vorzulesen. Ist dieß nicht der Fall, so dürfte die Vesper-Lektion unter der Voraussetzung, daß der Kirchen-Convent einstimme, am Sonntag eher unterbleiben, und dagegen desto mehr Fleiß auf die Sonntags-Catechisation, besonders auch in der Richtung auf die Belehrung und Erbauung der Erwachsenen verwendet werden.

Daß die Kirchen-Convente nur darüber, ob und zu welcher Zeit diese Gottesdienste, namentlich Betstunden und Vesper-Lektionen zu halten seyen, nicht aber über die innere Einrichtung derselben eine Stimme abzugeben haben, versteht sich von selbst; jedoch wird vorausgesetzt, daß jeder Geistliche die Wünsche und Bedürfnisse seiner Pfarr-Genossen in Beziehung auf jene Gottesdienste erkundige und beachte.

5) Ermahnungen zum Besuch der Wochen-Gottesdienste von der Kanzel und bei andern Veranlassungen, welche jedoch nicht zu oft zu wiederholen wären, hält man in Einstimmung mit einem großen Theil der Geistlichen für angemessen. Auch dürfte eine am Sonntag auf der Kanzel vorangehende Ankündigung dessen, was in den Wochen-Gottesdiensten vorkomme, zumal wenn der Gegenstand wichtig ist, oder in die Zeit-Verhältnisse eingreift, ein Mittel seyn, Zuhörer herbeizuziehen.

6) In den Pfarr-Berichten ist künftig unter Nro. 13 über die Wochen-Gottesdienste, die Art, wie sie gehalten werden und den Besuch derselben das Wesentliche zu bemerken, auch nach Umständen im Visitations-Bericht mit einem Beisatz oder Urtheil zu begleiten.

II. Zum Behufe möglichst vollständiger und gleichförmiger Befolgung der Verordnung, daß die Dekane die Generalsuperintendenten von allem dem in Kenntniß setzen sollen, was diese zu Ausübung der ihnen obliegenden Aufsicht zu wissen nöthig haben,

---

1022) vergl. Syn. Erlaß vom 14. Dez. 1825.

wird hiemit denselben von Neuem aufgegeben, ihre Berichte an das Königl. evangelische Consistorium in der Regel durch die Hände der Generalsuperintendenten einzusenden. Ausgenommen davon sind die Fälle, wo es die Natur der Sache und die Nothwendigkeit einer schleunigen Verfügung erfordert, daß eine Anzeige ohne Verzug an das Königl. Consistorium gelange, und Berichte über finanzielle Gegenstände.

Auch sind Berichte über persönliche Angelegenheiten von Geistlichen und Schullehrern, namentlich ihre Beförderungs-Gesuche und Berichte in Sachen, deren Kenntniß nur ein vorübergehendes Interesse hat, unmittelbar an das Königl. Consistorium einzuschicken. Hingegen sind alle Berichte über Mängel und Gebrechen im Kirchen- und Schulwesen, oder über Verfehlungen in der Amtsführung oder im Privatleben von Geistlichen und Schullehrern, und Vorschläge zu Verbesserungen oder zu neuen Einrichtungen in Kirchen- und Schulsachen, so wie zu Ernennung von Schul-Conferenz-Direktoren, dem General-Superintendenten zu weiterer Beförderung zuzusenden [1023]).

Ihre eigene Eingaben in Angelegenheiten, welche sie selbst betreffen, namentlich ihre Beförderungs-Gesuche, und Urlaubs-Gesuche auf längere Zeit, haben sie den General-Superintendenten auf gleiche Weise zum Beibericht zu übergeben, wie die ihnen untergeordnete Geistlichen gehalten sind, ihre Eingaben den Dekanatämtern zu überreichen.

III. Da es zur Kenntniß der Synode gekommen ist, daß hie und da, besonders in kleineren Gemeinden, die Verhandlungen des Stiftungsraths und des Kirchen-Convents vermischt und in ein gemeinschaftliches Protokoll verfaßt werden, solches Verfahren aber den bestehenden Verordnungen (Verwalt.Edikt vom 1. März 1822. §. 123. Reg.Blatt Seite 179 und Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Convente vom 29. Oct. 1824 §. 36. Reg.Blatt Seite 885) entgegen ist, so werden die gemeinschaftlichen Oberämter angewiesen, diese Unordnung abzustellen, und in allen Gemeinden abgesonderte Protokolle für die stiftungsräthlichen und für die kirchenconventlichen Verhandlungen einzuführen.

IV. Es ist zwar schon im Dec. 1828 in den nach den Beschlüßen der Synode abgefaßten Schreiben der General-Superintendenten an die Decanatämter den Geistlichen eine besondere Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Auswahl der Lieder des Württembergischen Gesangbuchs, welche den Schulkindern zum Auswendiglernen aufgegeben werden, empfohlen worden; da man aber seither bei den Schul-Visitationen vielfach wahrgenommen hat, daß in mehreren Schulen nicht durchaus eine glückliche Wahl getroffen wird, so sieht man sich unter Beziehung auf den oben erwähnten Erlaß zu der Verfügung veranlaßt, daß die Auswahl der in den Schulen jeder Diöcese auswendig zu lernenden Lieder von den Schul-Conferenz-

---

1023) vergl. Cons. Erlaß vom 17. Mai 1833.

Direktoren gemacht und den Dekanen vorgelegt werde. Es sind zu diesem Zweck Lieder auszuwählen, welche nicht durch harte Verbindungen der Worte und Sätze schwerfällig, sondern welche faßlich und verständlich sind, sich durch einen fließenden Reim dem Gedächtniß leichter einprägen, dabei aber keine matte Gedanken ausdrücken, sondern durch ihren Inhalt den Bedürfnissen des Herzens und des ganzen Lebens nach seinen verschiedenen Lagen und Verhältnissen entsprechen.

Hiebei darf eben so wenig der Meinung, daß über jede Religions-Lehre oder über einzelne Theile derselben, z. B. über jede Eigenschaft Gottes, ein Lied, möge es auch dem Inhalt und Ausdruck nach beschaffen seyn, wie es wolle, in der Schule auswendig gelernt werden müsse, als der Gewohnheit, jüngeren Kindern Gesänge mit wenigen Versen und Strophen, welche oft härter und schwerer sind als Lieder mit großen und mehrzeiligen Versen, aufzugeben, Einfluß verstattet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Aufgaben den verschiedenen Stufen des Alters und der Kenntnisse anzupassen sind, so wie, daß älteren und jüngeren Kindern nur einzelne Verse aus Liedern aufgegeben werden können.

Man hebt nun die nachstehende Reihe von Liedern, welche in den vorhin erwähnten Beziehungen besonders empfehlungswürdig scheinen, aus dem Gesangbuch heraus, ohne damit manches andere treffliche Lied, das für das Auswendiglernen, namentlich für ältere Schulkinder oder für Sonntagsschüler geeignet ist, ausschließen zu wollen.

Nro. 16. Wie groß ist des Allmächt'gen Güte rc. — Nro. 18. Liebe, die du mich zum Bilde rc. — Nro. 21. Gott ist getreu, sein Herz, sein Vaterherz rc. — Nro. 38. Wenn ich, o Schöpfer, deine Macht rc. — Nro. 52. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut rc. — Nro. 54. Bis hieher warst du stets mit mir rc. — Nro. 81. Er ist gekommen, Er rc. — Nro 83. Hallelujah! denn uns ist heut rc. — Nro. 88. Also hat Gott die Welt geliebt rc. — Nro. 102. Der niedern Menschheit Hülle rc. — Nro. 107. Zu dir erhebt sich mein Gemüthe rc. — Nro 135. Sein Kampf war nun geendet rc. — Nro. 137. Ach sieh ihn dulden, bluten, sterben rc. — Nro. 165. Jesus, meine Zuversicht rc. — Nro. 169. Auf Christen, auf, und freuet euch rc. — Nro. 187. O heil'ger Geist, kehr bei uns rc. — Nro. 205. Innbrünstig preiß ich dich rc. — Nro. 217. Wort aus Gottes Munde rc. — Nro. 230. Ewig, ewig bin ich dein rc. — Nro. 241. Halt im Gedächtniß Jesum Christ rc. — Nro. 254. Jesus nimmt die Sünder an, sagt doch rc. — Nro. 260. Wer bin ich? welche wicht'ge Frage rc. — Nro. 294. Du sagst, ich bin ein Christ rc. — Nro. 312. Mein Glaub' ist meines Lebens Ruh rc. — Nro. 319. Meine Lebenszeit verstreicht rc. — Nro. 320. Was sorgst du ängstlich für dein Leben rc. — Nro. 325. Christus, der ist mein Leben rc. — Nro. 341. Alle Menschen müssen sterben rc. — Nro. 354. Aufersteh'n, ja aufersteh'n wirst du rc. — Nro. 356. Gedank und That sind Gott bekannt rc. — Nro. 370. Freude, Freude

alle wir, sind unsterblich ꝛc. — Nro. 372. Nach einer Uebung kurzer Tage ꝛc. (vorzüglich und allgemein zu empfehlen.) — Nro. 375. Mein Geist, o Gott, wird ganz entzückt ꝛc. — Nro. 384. Kommt, laßt euch den Herrn belehren ꝛc. — Nro. 397. Schmal ist der Pfad, auf welchem ꝛc. — Nro. 404. Urquell aller Seligkeiten ꝛc. — Nro. 408. Gieb, o Gott, mir Kraft und Willen ꝛc. — Nro. 412. Eins ist Noth, ach Herr dieß Eine ꝛc. — Nro. 413. Erheb, o Seele, deinen Sinn ꝛc. — Nro. 419. Ich soll zum Leben dringen ꝛc. — Nro. 436. Auf Gott und nicht auf meinen Rath ꝛc. — Nro. 441. Komm betend oft und mit Vergnügen ꝛc. — Nro. 446. Nun danket alle Gott ꝛc. — Nro. 447. Lobe den Herren, den mächtigen König ꝛc. — Nro. 449. Dir dank ich für mein Leben ꝛc. — Nro. 455. Himmel, Erde, Luft und Meer ꝛc. — Nro. 457. Womit soll ich dich wohl loben ꝛc. — Nro. 463. Jesu, Jesu komm zu mir ꝛc. — Nro. 468. Dir ergeb' ich mich ꝛc. — Nro. 469. Meinen Jesum laß ich nicht ꝛc. — Nro. 476. Was ich nur Gutes habe ꝛc. — Nro. 480. Der letzte meiner Tage ꝛc. — Nro. 492. Herr, nicht zum Müßiggehen ꝛc. — Nro. 495. So jemand spricht, ich liebe Gott ꝛc. — Nro. 538. Von dir, o Vater, nimmt mein Herz ꝛc. — Nro. 544. Warum sollt ich mich denn grämen ꝛc. — Nro. 549. Was Gott thut, das ist wohl gethan ꝛc. — Nro. 561. Wer nur den lieben Gott läßt walten ꝛc. — Nro. 552. Alles ist an Gottes Segen ꝛc. — Nro. 571. Befiehl du deine Wege ꝛc. — Nro. 587. Wach auf mein Herz und singe ꝛc. — Nro. 588. Mein erst Gefühl sey Preis und Dank ꝛc. — Nro. 594. Herr, es ist von meinem Leben ꝛc. — Nro. 598. Herr, der du mir das Leben ꝛc. — Nro. 626. Herr, dir gelob ich neue Treue ꝛc. —

Die Schullehrer haben die Lieder, welche zum Auswendiglernen aufgegeben werden, vorher in der Schule deutlich und mit guter Betonung selbst vorzulesen, und sodann noch von den Schulkindern lesen zu lassen; die Geistlichen aber auf die Befolgung dieser Anordnung zu achten, und ihre Schulbesuche auch zu Erklärung dieser Gesänge zu benützen, ohne jedoch dabei zu sehr ins Einzelne zu gehen, und durch weitläufige Entwicklung selbst den Eindruck schöner und kräftiger Lieder-Verse auf das Gemüth zu schwächen [1024]).

V. Zu eifrigem Bestreben, den Kirchengesang durch methodischen Unterricht in der Schule, durch fortgesetzte Uebungen auch nach den Schuljahren, sowohl in den Sonntagsschulen als in besondern Stunden, und durch Anwendung des tüchtig Eingeübten bei dem öffentlichen Gottesdienste, werden die Geistlichen und Schullehrer aufs Neue ermuntert. Und da besonders zu wünschen ist, daß die Zahl der, früher wiederholt empfohlenen Sing-Vereine sich mehre, es aber auch als billig erscheint, daß die Schullehrer für ihre Reisen zu diesen Gesang-Vereinen wenigstens einige Entschädigung erhalten, so will man den gemeinschaftlichen Oberämtern aufgetragen haben, die Stiftungs-Räthe aufzufordern, daß sie im In-

---

1024) vergl. G. R. vom 18. Nov. 1741.

teresse der Verbesserung des Kirchen-Gesangs ihren Schullehrern die Theilnahme an den Gesang-Vereinen, durch Aussetzung von Reisekosten-Entschädigung erleichtern; in dieser Hinsicht würde man eine solche Entschädigung für jeden Gang, deren 4 — 6 im Jahre angenommen werden, mit 24 kr. für sehr mäßig erachten, und diesseits geneigt seyn, da, wo das Stiftungs-Vermögen die ganze Ausgabe zu bestreiten nicht im Stande wäre, die vermöglicheren Schulfonds ins Mittel treten zu lassen, damit diese wenigstens die Hälfte der gedachten Reise-Entschädigungen übernehmen. Man versieht sich dießfalls zu dem Eifer der gemeinschaftlichen Oberämter und der Geneigtheit der Stiftungs-Räthe. Uebrigens wird erwartet, daß diese Schullehrer-Sing-Vereine bei ihren Zusammenkünften ihren kirchlichen Zweck festhalten und nicht aus dem Auge verlieren, und durch ihre für den Kirchengesang fruchttragenden Erfolge sich rechtfertigen und empfehlen [1025]).

VI. Um die längst vorgeschriebenen Schul-Diarien zweckmäßiger einzurichten, will man verordnet haben, daß, wie es schon in einzelnen Diöcesen mit sichtbarem Nutzen eingeführt ist, in dieselben von nun an nicht mehr blos die Schul-Besuche der Geistlichen, sondern auch von den Schullehrern alle Tage die Lehr-Gegenstände, welche sie dem vom Pfarramt vorgeschriebenen Tages- und Stunden-Lehrplan gemäß behandelt haben, nebst dem Abschnitt, welcher vollendet wurde, mit wenigen Worten nach Anleitung des Pfarramts eingetragen werden. Die Orts-Geistlichen werden angewiesen, bei ihren wöchentlichen Schul-Besuchen und den von ihnen vorzunehmenden Prüfungen auf diese nach dem Schul-Diarium abgehandelten Lehr-Materien Rücksicht zu nehmen, sich daraus eine Uebersicht des halbjährigen Unterrichts zu verschaffen, und hienach die gewissenhafteste Befolgung des Lehrplans zu beaufsichtigen. Die Dekane werden beauftragt, bei ihren Visitationen sich durch die Durchsicht der Schul-Diarien von der Befolgung dieser Verordnung zu überzeugen und den Erfund in ihrem Visitations-Bericht zu bemerken [1026]).

VII. Da bei der Königlichen Synode wieder mehrere Klagen über einen Theil der Schulprovisoren in Hinsicht ihrer sittlichen Aufführung und des Aergernisses, das dieselben hiedurch geben, vorgetragen worden sind, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Schulprovisoren nachdrücklich zu ermahnen, daß sie ihres wichtigen Berufes als Lehrer und Erziehungs-Gehülfen der Jugend durch ein tadelloses sittliches Benehmen sich würdig darstellen, und ihnen zu bedeuten, daß, ausser den besondern Ahndungen einzelner Excesse, jeder Schulprovisor, der in sittlicher Beziehung ungünstige Zeugnisse

---

1025) vergl. Cons. Erlaß vom 4. Jan. 1831. — Eine Entschädigung für die Anwesenheit bei den Gesangvereinen kann den Stiftungskassen nicht zwangsweise vom Consistorium auferlegt werden. Min. Erlaß vom 15. Dez. 1831.

1026) vergl. G. S. Rescript vom 3. Dez. 1795. §. 14. und 1. Dez. 1796. §. 7. u. s. w. vom 17. Dez. 1822. § 2. 6. 29. Nov. 1832. I.

erhält, weder zur Dienstprüfung zugelassen, noch bei Bewerbungen um Schuldienste berücksichtiget werden würde. In Beziehung auf die wiederkehrenden Beschwerden über das anmaßende Benehmen der sogenannten unabhängigen Schulprovisoren will man bemerken, daß der Name „unabhängiger Provisor" nicht die Unabhängigkeit ihrer Stellung vom Hauptlehrer bezeichnet, und deßhalb der General-Synodal-Receß Punkt 12 vom Jahre 1816 von Neuem in Erinnerung gebracht, auch die Dekane angewiesen haben, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Stuttgart, den 7. December 1831.

887.

Consist. Erlaß, betr. die beim Uebertritt von einem Staats-Amte in ein Kirchen-Amt in den geistl. Wittwenfiskus zu bezahlenden Gebühren.

Vom 17. Jan. 1832 [1027]).

In Gemäßheit der Verfügung vom 10. Jan. 1829 (Regbl. S. 51.) findet beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligtes, ebenso wie umgekehrt, eine rükwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, nicht Statt. Da sich hiedurch für die von einem Staats-Amt auf ein bei der geistlichen Wittwen-Kasse betheiligtes Amt Uebertretenden die Verbini[illegible]hkeit zu Bezahlung derjenigen Gebühren nicht hebt, welche überhaupt jedes neue Mitglied der geistlichen Wittwen-Cassen-Anstalt, ohne Unterschied ob und welche Anstellung es vorher hatte, dahin zu entrichten hat, nämlich eine vierteljährige Rate oder 25 Procent (abzüglich 26 fl.) der Besoldung des bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Amtes (in Gemäßheit bezüglich des General-Rescripts vom 22. März 1788 und der Verordnung vom 16. März 1830) Einlage in den Grundstock nach dem Normativ vom 24. Sept. 1811 und Sporteln gemäß den Bestimmungen des Sportel-Gesezes vom 23. Juni 1828; so findet die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, dieses bekannt zu machen.

Stuttgart den 17. Januar 1832.

Für den Vorstand:
Flatt.

1027) Regbl. 1832. Nr. 8. S. 1[illegible]

888.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Verwandlung der Einkommenstheile der Dekanat-Aemter.

Vom 20. Jan. 1832 [1028]).

Vermöge höchster Entschließung vom 3. September v. J. soll zu Vollziehung der Verwandlung des Einkommens der mit Dekanatstellen verbundenen Collaturpfarreien geschritten, und insofern hiebei der Staat oder das Kirchengut betheiligt sind, den einzelnen Besoldeten der Eintritt in die neu bestimmten Gehaltstheile von Georgii d. J. an freigestellt werden.

Auf den Grund der von den Dekanat- und Cameral-Aemtern der Königl. Commission für die Einleitung einer neuen Gehalts-Regulirung der evangelischen Kirchendiener vorgelegten Einkommens-Beschreibungen sind nach einer Mittheilung dieser Commission die Gehaltstheile — — der Dekanatsstelle — — welche dieselbe bisher aus den Mitteln des Staats- oder Kirchenguts bezogen hat, berechnet, die unpassenden Einkommenstheile verwandelt, und das Ergebniß in eine besondere Uebersicht gebracht worden.

Von dieser Uebersicht wird dem Dekan — — in der Anlage eine Abschrift zugefertigt, mit der Auflage, innerhalb 3 Wochen bestimmt darüber sich zu erklären, ob er von Georgii d. J. an in sämmtliche neu bestimmte Gehaltstheile einzutreten gemeint sey, oder vorziehe, daß die Verwandlung erst bei eintretendem Erledigungs-Fall seiner gegenwärtigen Stelle vollzogen werde.

Sollten sich über den Anschlag und die Berechnung einzelner Einkommenstheile Anstände hervorstellen, welche eine Abweichung von den Berechnungen der Commission begründen, so sind diese besonder anzuzeigen; es versteht sich hiebei jedoch von selbst, daß unbegründete Ansprüche oder Bitten um theilweise Belassung in dem Bezug der zur Verwandlung bestimmten Einkommens-Theile nicht berücksichtiget werden können.

Stuttgart, den 20. Januar 1832.

1028) Gedr. Cons. Reg. — vergl. Min. Erlaß vom 19. März / 7. April 1829. und Erl. vom 7. Mai 1829. Min. Erlaß vom 5. Juni 1832.

Vorgeschriebene Form der Beilage.

Unter dem Einkommen der Pfarrei und des Dekanats
N. N.
war bisher vom Staat und vom Kirchengut begriffen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(extrah. aus der Beschreibung vom Jahr 1829)
Hievon fallen künftig zurück
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(extrah. deßgl.)
und wird dagegen aus Staatsmitteln jährlich gereicht
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(extrah. deßgl.)
An Dienstgebäuden ist entbehrlich
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
(extrah. deßgl.)

(Bei Holz und Dinkel ist beizusezen, daß der Besoldete den Holzbeifuhrlohn ganz, und beim Dinkel die Transportkosten zu übernehmen habe, wenn solcher innerhalb 2 Stunden vom Amtssiz entfernt angewiesen werde.)

889.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. die Beförderung von Geistlichen ohne Beförderungsprüfung.

Vom 27. März 1832 [1029]).

Das evangel. Consistorium sieht durch die immer häufigeren Beförderungs-Gesuche solcher Geistlichen, welche nach den Ergebnissen ihrer lezten, schon vor mehr als 7 Jahren erstandenen Prüfung nur in der 2ten oder 3ten Zeugniß-Klasse stehen, sich zu dem Auftrage an die Kön. General-Superintendenz veranlaßt, durch die Dekanat-Aemter ihres Sprengels sämmtliche Geistliche an die bestehenden Verordnungen und Erlasse erinnern zu lassen, nach welchen Gesuche vor einer neuen Beförderungsprüfung nur dann etwa berücksichtigt werden können, wenn entweder das Einkommen der nachgesuchten Pfarrstelle die Summe von 700 fl. nach den Preisen der Sportel-Ordnung nicht erreicht, oder das bisherige Einkommen des

---

1029) Dek. Regg. vergl. Ver. vom 31. Jan. / 11. Febr. 1829. §. 35. Min. Erlaß vom 3. Mai und 5. Juni 1831.

Bittstellers nicht um 70 — 80 fl. gleichfalls nach Sportelpreisen (nicht nach den frühern Etatspreisen) übersteigt.

Es wird dabei bemerkt, daß der Berechnung des gegenwärtigen Einkommens eines Geistlichen und bei dem Anschlage desselben nach Sportelpreisen die bei der lezten Erledigung seiner Stelle aufgenommene Competenz zu Grunde gelegt wird, und eine etwaige Versicherung des Bittstellers, daß sein Einkommen sich höher belaufe, ohne eine neue vollständige Revision nicht berücksichtigt werden könne. Wie hoch aber das gegenwärtige Einkommen nach Sportelpreisen sich berechne, kann jeder Geistliche aus der in der Pfarr-Registratur befindlichen Einkommens-Beschreibung oder in Ermanglung derselben von dem Revisorate des evang. Consistoriums erfahren, so wie ihm auch die Zeugniß-Klasse, in der er steht, auf Anfrage des Dekanat-Amts bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 27. März 1832.

Mohl.

---

†) Kön. Dekret, betr. die Verkündigung aller Normal-Erlasse durch das Regierungsblatt.

Vom 12. April 1832.

890.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die zeitige Einsendung der Kostenzettel.

Vom 13. April 1832 [1030]).

---

†) s. Reg. Ges. — unter dem 18. April vom Min. des Innern an das Consistorium ausgeschrieben.

1030) Gedr. Conf. Reg. — vergl. Ver. vom 17. Juni 1822 und Conf. Erl. vom 18. Febr. 1823 u. s. w. — Als äußerster Termin wird der 8te Juni angegeben.

891.

Spez. Erlaß des Minist. des Innern ꝛc. an die Kreis-Regierung in Ulm, betr. die Befugniß der evangel. Synode zum unmittelbaren Verkehr mit andern Landescollegien.

Vom 30. April 1832 [1031]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihre Anfrage vom 25. Juni d. J. die Befugniß der evang. Synode zum unmittelbaren Verkehr mit andern Landes-Collegien betreffend nach vorgängiger Vernehmung des evang. Consistoriums unter Zurükgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben, daß man die Zweifel, welche die Regierung gegen die Befugniß der evang. Synode zum unmittelbaren Verkehr mit andern Landes-Collegien aufgeworfen hat, nicht begründet finde.

Die evang. Synode, welche durch den Zutritt der evang. General-Superintendenten zu dem evang. Consistorium zum Behuf der Ausübung der höhern Aufsicht über die evang. Landeskirche gebildet, und in der großen Kirchenordnung S. 412

„ein gemeiner Conventus des Consistorii bei unserer Canzlei
„der Superintendenz halben"

genannt wird, ist in dem Sinn dieses Gesezes nichts anders, als ein für die Ausübung der kirchlichen Aufsicht verstärktes Consistorium, wie denn auch das Consistorium in der Zeit, während welcher die Synode nicht versammelt ist, den Wirkungskreis derselben vertritt, und die Akten der leztern ungetrennt unter die Seinigen aufnimmt.

So wenig bei dem evang. Consistorium die dem Landesherrn zukommenden Rechte der Staats- und der Kirchengewalt getrennt gehalten werden, so wenig geschieht dieses bei der Synode in Ansehung der zu ihrem Wirkungskreis gehörigen keineswegs rein kirchlichen Gegenstände, und wenn gleich nach §. 75. der Verfassungsurkunde das Kirchen-Regiment der evang. Landeskirche durch das K. Consistorium und die Synode verwaltet wird, so beschränkt sich doch der Wirkungskreis der einen wie der andern Stelle nicht auf die Ausübung des Kirchen-Regiments.

Die Vermischung der bürgerl. und kirchlichen Rechte bei jeder dieser beiden Stellen ist vielmehr in der Natur der landesherrl. Gewalt über die evang. Kirche begründet, und wird in Beziehung auf die Synode noch besonders durch die Bestimmung der großen Kirchenordnung, wornach diese Behörde erwägen soll,

1031) Norm. Buch des Conf. — vergl. K. G. I, 269. 270. Kanzl.O. von 1660. 17. Tit. 5.

> „wie solchen Mängeln 2c. begegnet, und dieselben vermög „Predigamts, auch unser Lands- und andern Ordnun- „gen abgeleint und gestraft mögen werden“

bewiesen, insofern in dieser Bestimmung der Synode die Anwendung und Vollziehung bürgerl. Geseze aufgegeben wird.

Da hienach nicht behauptet werden kann, daß die evang. Synode eine rein kirchliche Behörde bilde, da selbst, wenn dieses der Fall wäre, derselben nichts desto weniger die Eigenschaft einer landesherrlichen Stelle zukommen würde, da die Canzleiordnung von 1660 nicht vorschreibt, daß die Synodal-Recesse nicht durch die Synode ausgeschrieben werden dürfen, vielmehr

> „den Theologen im Consistorium aufgibt, daran zu seyn, daß der Synodorum Decreta ohne Verzug und Einstellen geschrieben und exequirt werden,“

und da endlich die Synode von jeher und bis auf die neueste Zeit in Gegenständen ihres Wirkungskreises mit allen Staatsbehörden unmittelbar Rükspräche genommen hat, so wird die Kreis-Regierung angewiesen, auch von ihrer Seite einem unmittelbaren Verkehr mit der evangelischen Synode Statt zu geben, und hienach auf die Mittheilung derselben vom 7. Decbr. v. J. das Geeignete zu besorgen.

Stuttgart, den 30. April 1832.

892.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwandlung der Besoldungen der Dekanatämter.

Vom 5. Juni 1832 [1032]).

— — — — —

Es wird dem evang. Consistorium aufgetragen, bei denjenigen Dekanatsstellen, deren dermalige Inhaber die ihnen angebotene Besoldungsverwandlung aus dem Grunde nicht annehmen, weil sie in der neuen Besoldung keinen vollen Ersaz für die alte anerkannten, in eintretenden Erledigungsfällen, jedesmal in genaue Erwägung zu

---

1032) Norm. Buch des Cons. — vergl. Cons. Erlaß vom 20. Jan. 1832.

ziehen, ob und unter welchen etwaigen Abänderungen die Verwandlung ohne Nachtheil der Kirchenstelle zum Vollzug gebracht werden könne.

Stuttgart, den 5. Juni 1832.

Für den Minister:
Walther.

893.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Bekanntmachung der Namen der Geprüften.

Vom 8. Juni 1832 [1033]).

Da Se. K. Maj. vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. gnädigst verordnet haben, daß die Resultate der Dienstprüfungen künftig nicht mehr in der bisherigen Weise öffentlich bekannt gemacht, sondern lediglich die Namen derjenigen Geprüften, welche in Folge der erstandenen Prüfung als befähigt erklärt wurden, in alphabetischer Ordnung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen, so wird dieses dem evang. Consistorium zu seiner Nachricht und Nachachtung auf seinen Bericht vom 29. März v. J. eröffnet.

Stuttgart, den 8. Juni 1832.

Für den Minister:
Walther.

894.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Fertigung von Spezial-Etats für die evang. Kirche für die Etatsperiode von $18^{33}/_{36}$.

Vom 12. Juni 1832 [1034]).

1033) Norm. Buch des Cons. — vergl. Ver. vom $\frac{31. \text{ Jan.}}{21. \text{ Febr.}}$ 1829. §. 21—23.

1034) Cons. Reg. Gedr. — nach der Weisung des Erlasses vom 5. Mai 1826.

895.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Niedersezung einer Commission zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse des Militärs.

Vom 27. Juli 1832 [1035]).

896.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Wohnung der Gen. Superintendenten in ihrem Bezirk.

Vom 23. Juli 1832 [1036]).

Auf den Bericht vom 13/17. d. M. betreffend die Residenzhaltung der General-Superintendenten, wird dem evangelischen Consistorium zu erkennen gegeben, daß man mit den darüber dargelegten Ansichten vollkommen einverstanden und daß hienach der Grundsaz festzuhalten ist, daß die General-Superintendenten als Bezirksbeamte ihren Wohnsiz in ihrem Bezirke zu nehmen haben.

Stuttgart, am 31. Juli 1832.

Für den Minister:
Walther.

897.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. eine Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung.

Vom 2. Aug. 1832 [1037]).

Da die in Gemäßheit des §. 10. der Königl. Verordnung vom 28. Juni 1823. in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges

---

1035) Conf. Reg. — vergl. Kriegs-Min. Erlaß vom 24. Febr. 1811.

1036) Norm. Buch des Cons. — vergl. K. Dekret vom 17. Okt. 1823. Nr. 4.

1037) Regbl. 1832. Nro. 40. S. 296. — vgl. Minist.Erlaß vom 28. Juni 1823. Minist.Verf. vom 31. Dec. 1832. und 29. Aug. 1834. — Die dazu gehörige Tabelle s. im Anhang.

C
C
z

C
C

tr
str
A
fe
at

B
str

28.
—
1
1
1

m Departement des Innern (Reg.Bl. S. 508) von zehn zu zehn Jahren zu fertigende Uebersicht über den Stand der Bevölkerung auf den 1. Nov. d. J. erstmals verfällt; so werden zu deren Fertigung hiemit folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Liste über den Stand der Bevölkerung ist, neben der alljährlich zu fertigenden Liste über den Gang derselben, tabellarisch nach Vorschrift der Art. 5. und 6. der Instruktion vom 28. Juni 1823, die künftige Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betreffend (Reg.Bl. S. 515), in allen Gemeinden des Königreichs zu verfassen.

Für etwaige Berichtigungen wird den dort bezeichneten Rubriken die Rubrik: „Bemerkungen" angehängt.

In beiden Listen ist statt der Benennung Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Angehörige der dem hienach (§. 5.) erläuterten Sinn dieser Benennung entsprechendere Ausdruck: „Orts- (Gemeinde-, Oberamts-) Einwohner" zu gebrauchen.

§. 2.

In den 3000 oder mehr Einwohner zählenden, so wie in den geringer bevölkerten, aber zum Oberamtssitz dienenden Gemeinden ist dem in Art. 4. gedachter Instruktion enthaltenen Vorbehalt gemäß bei der Aufnahme der Tabelle über den Stand der Bevölkerung zugleich die wirklich anwesende Ortsbevölkerung zu berechnen [1038]).

Zu dem Ende erhält die gedachte Tabelle in diesen Gemeinden am Schluß die drei weitern Rubriken:

1) Zahl der abwesenden Orts-Einwohner,
2) Zahl der im Ort sich aufhaltenden Fremden,
3) Summe der im Ort anwesenden Bevölkerung.

Diese Summe wird gefunden, indem von der in der ersten Rubrik aufgeführten Zahl der Orts-Einwohner die abwesenden Einwohner abgezogen, und zu dem Rest die anwesenden Fremden hinzugerechnet werden.

§. 3.

Durch die nach zehn Jahren wiederkehrende Tabelle über den Stand der Bevölkerung sollen die in die jährliche Berechnung des Abgangs und Zuwachses eingeschlichenen Fehler berichtigt, und es soll hiedurch für die Berechnung dieses Zuwachses und Abgangs in den folgenden Jahren eine sichere Grundlage gewonnen werden.

Zu dem Ende ist es unumgänglich erforderlich, daß der Stand der Bevölkerung für diese Tabelle in jedem Orte nicht wieder bloß durch eine Zuwachs- und Abgangs-Berechnung, sondern durch eine besondere Zählung, welche zugleich zur Berichtigung und Ergänzung der Familien-Register zu benützen ist, aufgenommen werde.

Die Bewirkung dieser Zählung bildet eine gemeinschaftliche Obliegenheit des Orts-Vorstehers und des einen oder der mehreren, mit Abfassung der Bevölkerungs-Tabelle beauftragten Geistlichen.

1038) vgl. Min.Verf. vom 29. Aug. 1834. §. 2.

Ihrem gewissenhaften Ermessen bleibt überlassen, welches Verfahren hiebei beobachtet, namentlich ob ein Durchgang von Haus zu Haus, oder eine Vertheilung von Fragezetteln zum Ausfüllen, oder die Vorladung der Einwohner veranstaltet werden soll, deßgleichen ob und welche Vereinfachung etwa dem Geschäft der Zählung durch die Benützung der bereits vorhandenen Quellen, namentlich der Familien-Register, der Bürger- und Beisitzer-Listen und der Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen, so weit diesen nämlich völlige Zuverläßigkeit zukommt, gegeben werden kann.

§. 4.

In die erste Rubrik der Tabelle:

„Anzahl der Orts-Einwohner (Orts-Angehörige)"

ist das Ergebniß der neuesten Zählung, ohne Rücksicht, ob es mit der Abgangs- und Zuwachs-Berechnung übereinstimmt oder nicht, aufzunehmen. Bedeutendere Abweichungen sind, wo es geschehen kann, unter der Rubrik: „Bemerkungen" zu erklären.

§. 5.

Als Orts-Einwohner (Angehörige) sind zu zählen:

1) alle Personen, welche in der Gemeinde als Bürger und Beisitzer derselben wohnen, und die sonstigen Staats-Angehörigen, welche im Orte Wohnsteuer entrichten; deßgleichen
2) die nach Art. 12. des Bürgerrechts-Gesetzes von der Wohnsteuer befreiten staatsangehörigen Personen, welche im Polizei-Bezirke der Gemeinde einen selbstständigen Wohnsitz haben, Unterofficiere und Soldaten also nur, in so fern sie einen selbstständigen Haushalt in der Gemeinde gegründet haben;
3) diejenigen, noch keine eigene selbstständige Wohnung besitzenden Personen, deren Eltern oder überlebender Elterntheil nach Ziffer 1 und 2 als Orts-Einwohner zu betrachten sind, oder zur Zeit ihres Todes als solche zu betrachten waren, deßgleichen die im Lande zurückgelassenen unselbstständigen Kinder ausgewanderter früherer Orts-Einwohner.

Dagegen sind Personen, die anderwärts einen selbstständigen festen Wohnsitz genommen haben, und somit daselbst Wohnsteuer bezahlen, nicht unter die Orts-Einwohner zu zählen, wenn sie auch dem Orte mit Bürger- oder Beisitzrecht angehören, oder so lange sie nicht selbstständig wohnten, nach Ziffer 3 unter den Orts-Einwohnern zu zählen waren.

§. 6.

Unter die abwesenden Orts-Einwohner (§. 2.) sind alle diejenigen zu zählen, welche auf längere Zeit in der Lehre, auf der Wanderschaft, in Militär- oder andern Diensten, in Bildungs- und Erziehungs-Anstalten ꝛc. auswärts sich aufhalten, oder verschollen sind. Wer blos auf einem umherziehenden Gewerbe reist, ist nicht unter die Abwesenden zu zählen.

§. 7.

Als im Ort sich aufhaltende Fremde (§. 2.) sind zu berechnen: alle nicht zu den Orts-Einwohnern (§. 5.) zu zählenden Personen, welche nicht blos vorübergehend als Gäste oder Reisende im Ort anwesend sind, sondern entweder:

a) als Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrjungen, Schüler und Zöglinge von Bildungs- und andern Anstalten, garnisonirende Soldaten ꝛc. daselbst sich aufhalten, oder
b) zwar selbstständig im Ort wohnen, aber keine diesseitigen Staats-Angehörigen sind. Mit den Letztern werden zugleich ihre bei ihnen im Ort sich aufhaltenden Familien-Genossen gezählt.

§. 8.

Die Notizen sind nach politischen Gemeinden, und wo solche aus einzelnen Parzellen bestehen, von einer jeden derselben abgesondert aufzunehmen.

Im Falle der Umfang der politischen Gemeinde mit dem des Pfarrei-Bezirks nicht harmonirt, oder wegen Verschiedenheit der Confession der Gemeinde-Angehörigen oder bedeutenderen Umfangs der Gemeinde die Familien-Register von verschiedenen Geistlichen geführt werden, hat der Geistliche des Hauptorts der politischen Gemeinde, und, wenn Geistliche verschiedener Confession sich daselbst befinden, der Geistliche derjenigen Confession, welche der Zahl ihrer Bekenner nach die überwiegende ist, die Sammlung und Zusammenstellung der ihm von den betreffenden Geistlichen, von jedem in Beziehung auf seine Parochie, zu liefernden Notizen zu besorgen und über die richtige Erhebung sämmtlicher Notizen (§. 3.) zu wachen.

§. 9.

Die Listen über den Bevölkerungs-Stand der einzelnen Gemeinden sind von dem betreffenden Geistlichen und dem Orts-Vorsteher beglaubigt, längstens bis zum 31. December d. J. den Oberämtern zu übergeben, welche ihre Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu prüfen und für die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel und Lücken, so wie für die Richtigkeit der Berechnung Sorge zu tragen haben.

Die Oberämter haben diese Listen mit einer Zusammenstellung der Notizen sämmtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks längstens bis zum 1. März k. J. der betreffenden Kreis-Regierung zu übergeben, welche sie, nachdem sie sich zuvor ebenfalls durch nähere Prüfung von der vorschriftmäßigen Fertigung der Listen überzeugt haben wird, längstens bis zum 1. April k. J. dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 10.

Im Uebrigen behält es bei den hinsichtlich der Fertigung der Bevölkerungslisten, insbesondere der jährlichen Listen über den Gang der Bevölkerung bestehenden Bestimmungen, in so weit sie nicht durch Vorstehendes eine Abänderung erlitten haben, sein Verbleiben.

Die geistlichen und weltlichen Orts-Behörden haben sich nun nach Vorstehendem zu achten, die Vorbereitungen zu einer richtigen und genauen Erhebung der Bevölkerung sogleich zu beginnen, über die Mittel, die hiezu erforderlichen Notizen mit möglicher Vollständigkeit und ohne große Belästigung der Orts-Einwohner zu erhalten, sich zu berathen, und die Listen selbst mit pflichtmäßiger Sorgfalt abzufassen. Die Königl. Oberämter aber werden angewiesen, den Orts-Behörden bei diesem Geschäfte mit Rath und erforderlichen Falls mit kräftiger Unterstützung an die Hand zu gehen und für die vorschriftmäßige Fertigung der Listen Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 2. August 1832.

Für den Minister:
Walther.

898.

Erlaß des Minist. des K. u. Sch. W. an das Consistorium, betr. die Dispensation angestellter Geistlichen von der Minderjährigkeit.

Vom 23. August 1832 [1039].

Dem evangelischen Consistorium wird auf seine Anfrage vom 31. vor. Monats:

ob ein in der Minderjährigkeit stehender Geistlicher der Alters-Dispensation zum Behufe seiner Verheirathung bedürfe?

zu erkennen gegeben: Da nach dem Gesetze vom 21. Mai 1828. Art. 1. Reg.Bl. S. 362. nur die Uebertragung eines Staatsamtes im Sinne des §. 3. der Dienst-Pragmatik, und nicht die Uebertragung eines jeden andern öffentlichen Amtes den Rechtsstand der Volljährigkeit begründet, und da aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1828. Heft VI. S. 1,525. erhellt, daß man bei Verabschiedung der gedachten Gesetzesbestimmung nicht blos an die Staats-, sondern auch an die Kirchen- und Lehrämter gedacht, gleichwohl aber leztere jenen in der betreffenden Bestimmung nicht gleichgestellt habe, so ist es nicht zweifelhaft, daß ein minderjähriger Geistlicher oder Schuldiener, seiner definitiven Anstellung ungeachtet, zum Behufe seiner Verheirathung der Dispensation von dem Volljährigkeits-Erforderniß bedürfe.

Stuttgart, den 23. August 1832.

Schlayer.

1039) Normalien-Buch des Cons. — vgl. Sp.-Erlaß vom 30. Okt. 1815.

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Aufhebung der Bestimmung des §. 6. der Verfügung vom 15. Nov. 1829. in Absicht auf die practische Vorbereitung der Predigtamts-Kandidaten.

Vom 17. Okt. 1832 [1040]).

---

††) Verfügung des Finanz-Ministeriums, betr. die von der Staats-Finanz-Verwaltung in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kirchen und Kapellen.

Vom 13. Nov. 1832 [1041]).

898.

Synodal-Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Vorschläge von Wittwen zur Theilnahme an der anonymen Stiftung.

Vom 19. Nov. 1832 [1042]).

Durch die Verfügungen vom 24. April 1812. und 17. Dec. 1822. ist den Dekanen eröffnet worden, was sie in Betreff der durch sie zu machenden Vorschläge für den Genuß der anonymen Stiftung zum Besten der ärmsten Wittwen von Geistlichen, und diesen sich anreihenden öffentlichen Lehrern zu beobachten haben. Die evangelische Synode, unter deren Aufsicht diese Stiftung steht, ist veranlaßt, die Dekane zu genauer Besorgung dessen, was ihnen durch die erwähnten Verfügungen aufgetragen ist, zu erinnern, und ihnen dabei noch folgende Weisungen zu geben:

1) die Dekane haben, wenn sie auf den 1. März das Verzeichniß der an der geistlichen Wittwen-Casse Theil nehmenden Wittwen an die Verwaltung dieser Casse einschicken, zwar zugleich auch, aber auf einem besondern Blatte, ihre Aeußerung wegen derjenigen Wittwen, welche sie glauben Ursache zu haben zum Genuße der fraglichen Stiftung zu empfehlen, an jene Verwaltung zu übersenden, so wie diejenigen Dekane, in deren Amtsbezirk sich keine solche Wittwe befindet, jedesmal dieß ausdrücklich, ebenfalls auf einem besondern Blatte, anzuzeigen haben.

1040) s. Schul-Ges. — Regbl. 1832. Nro. 52. S. 419.

1041) s. Fin.Ges. — Regbl. 1832. Nro. 56. S. 446.

1042) Consf.Reg. Gedr.

2) Von jeder Wittwe, welche zum Genuße der Stiftung in Antrag gebracht wird, hat der sie empfehlende Dekan auf dem erwähnten den Vorschlägen für die Stiftung gewidmeten Blatt folgende Notizen anzugeben:

a) den Namen und das Dienstverhältniß des verstorbenen Gatten, den gegenwärtigen Aufenthaltsort der Wittwe, ihr natürliches Alter und die Zeit ihres Wittwen-Standes, auch ob und wie viele Kinder, und zwar über oder unter 20 Jahren sie habe, sodann

b) die besonderen Verhältnisse, welche sie als im ausgezeichneteren Grade bedürftig, somit als zur Zulassung zum Genusse der fraglichen Stiftung geeignet, darstellen.

Stuttgart, den 19. Nov. 1832.

900.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Aufnahme der Personalien des ritterschaftlichen Adels in die betreffenden Familien-Register.

Vom 20. Nov. 1832 [1043]).

Von dem Königl. Ministerium des Innern und Kirchen- und Schulwesens ist die nachfolgende Weisung an das evangelische Consistorium ergangen. Man läßt dieselbe dem Dekanatamt andurch zur Nachricht und beziehungsweise eigenen Befolgung mit dem Anfügen zugehen, hienach sämmtliche ihm untergebene Pfarr-Aemter und Diakonate zur genauen Nachachtung anzuweisen, und darüber, daß sie solcher Anordnung nachkommen, überhaupt, sowie namentlich bei seinen jeweiligen Kirchen-Visitationen, strenge zu wachen.

Stuttgart, den 20. Nov. 1832.

Auf besondern Befehl.

Mohl.

Beilage.

Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium.

Vom 14. Nov. 1832.

Um die Personal-Matrikel des ritterschaftlichen Adels auf die möglich einfachste Weise fortzuführen, hat das Ministerium

---

1043) Cons.Reg. Gedr.

des Innern für angemessen gehalten, durch die Kreis-Regierungen den betreffenden Ober-Aemtern die Einleitung aufzutragen, daß diejenigen ihnen bestimmt bezeichneten Pfarr-Aemter, in deren Parochie die Besitzung einer ritterschaftlichen Gesammt-Familie, oder einer abgetheilten Linie derselben, beziehungsweise der zum Wohnsitze des Aeltesten dienende, wo aber dieses Merkmal nicht anschlagen sollte, der größere Theil jener Besitzung gelegen ist, alle Mitglieder dieser Gesammt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register aufnehmen, und in solchem unter Rücksprache mit den von ihnen verschiedenen Pfarr-Aemtern der Wohnorte fortführen, ohne Unterschied, wo etwa die einzelnen Mitglieder sich aufhalten. Die gleiche Verfügung wird demnächst auch in Beziehung auf die Personal-Matrikel des standesherrlichen Adels getroffen werden.

Damit nun dieser Anordnung um so gewisser und gleichförmiger Folge verschafft werde, erhält das evangelische Consistorium die Weisung, durch die Dekanat-Aemter den sämmtlichen Pfarr-Aemtern die Aufforderung zugehen zu lassen, den dißfallsigen Requisitionen der Ober-Aemter, beziehungsweise der Pfarr-Aemter, denen die Aufnahme einer solchen Gesammt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register zukommt, bereitwillig zu entsprechen.

Denselben ist für den Fall, daß sie von dem Oberamt ersucht werden, eine standesherrliche oder ritterschaftliche Gesammt-Familie oder Linie in ihr Familien-Register aufzunehmen, zu dem Ende zu empfehlen, in der Voraussetzung, daß nach den aus Anlaß der Beglaubigung der Matrikel ihnen zugekommenen, oder später ihnen zukommenden Nachrichten einzelne Mitglieder einer solchen Gesammt-Familie oder Linie ausserhalb ihrer Parochie den Wohnsitz haben, oder nehmen sollten, das betreffende Pfarr-Amt eines jeden dieser Wohnorte einmal für allemal um Mittheilung derjenigen Veränderungen, welche es bei dem fraglichen Mitgliede in sein Familien-Register eintrage, einschließlich der das Wegfallen aus diesem Familien-Register begründenden Verlegung des Wohnsitzes zu ersuchen, und die dergleichen Mitglieder betreffenden Notizen sofort in ihr eigenes Familien-Register ebenso, wie die Notizen über die in ihrer eigenen Parochie wohnenden Mitglieder, jedoch so einzutragen, daß sie gehörig von den letzteren unterschieden seyen, und bei der Bearbeitung der Bevölkerungs-Listen keine dießfallsige Vermischung Statt finde, indem, wie sich von selbst versteht, bei diesen nur diejenigen zu berücksichtigen sind, welche den Wohnsitz im Ort haben.

Für den Fall aber, daß einem Pfarr-Amt von demjenigen, in dessen Familien-Register eine standesherrliche oder ritterschaftliche Gesammt-Familie oder Linie gewiesen ist, das Ersuchen um jene Mittheilung zukommen sollte, ist dasselbe anzuweisen, immer gleichzeitig mit dem Eintrag einer das Mitglied einer solchen Familie betreffenden Veränderung in sein Familien-Register, in welchem dieses Mitglied, den allgemeinen Bestimmungen gemäß nichts destoweniger nach wie vor zu erscheinen hat, auch dem zuletzt gedachten Pfarr-Amt Nachricht davon zu geben, um dieß namentlich auch

dann zu thun, wenn ihm durch den Orts-Vorstand Kenntniß von einem Wegzuge des fraglichen Mitglieds ertheilt wird, in dessen Folge es aus seinem Familien-Register wegfällt, insbesondere aber den neuen Wohnort dabei anzuzeigen, damit das mehrgedachte Pfarr-Amt sich sofort mit dem Pfarr-Amt des neuen Wohnorts gleichfalls ins Einvernehmen setzen könne.

901.

Gen. Syn. Rescript an die Dekanat-Aemter, betr. die Einrichtung der Visitations-Relationen, die Diöcesan-Lesegesellschaften, Führung der Ehebücher, Berichte der Dekane, Schulwesen ꝛc.

Vom 29. Nov. 1832 [1044]).

Die Königl. Synode sieht sich veranlaßt, folgende Anordnungen und Weisungen, welche sich auf die amtlichen Verhältnisse und Pflichten der Geistlichen und Schullehrer beziehen, zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Man findet es zweckmäßig, statt der Visitations-Berichte, für welche durch den Synodal-Erlaß vom 14. Dec. 1829. eine neue Form vorgeschrieben worden, die ehemals gewöhnlichen Randbemerkungen [1045]), welche auf die unbeschriebene Seite der halbgebrochenen Pfarrberichte einzutragen sind, wieder einzuführen. Diese Randbemerkungen sind bei allen den in dem Formular vom 14. December 1829. bezeichneten, und überhaupt nach der Vorschrift desselben Anm. a) bei allen Nummern des Pfarrberichts beizuschreiben, welche eines Zusatzes, einer Erläuterung oder Berichtigung durch den Visitator bedürfen.

Neben diesen Randbemerkungen in den einzelnen Pfarrberichten ist aber nicht nur, wie sich von selbst versteht, das Protokoll des Durchgangs mit dem Gemeinderath und Bürgerausschuß, sondern auch der jährliche Uebersichts-Bericht nach dem vorgeschriebenen Formular einzusenden. In Beziehung auf diesen Uebersichts-Bericht sieht man sich durch die Wahrnehmung, daß darin öfters nur die im nehmlichen Jahre visitirten Kirchen und Schulen ins Auge gefaßt, die nicht visitirten aber zum Theil gar nicht, zum Theil nur leicht und oberflächlich berührt sind, zu der Erinnerung veranlaßt, daß bei der Darstellung des Zustandes der Kirchen und Schulen jeder Diöcese, welche einen umfassenden Ueberblick gewähren soll, die in einem

---

1044) Gebr. Consf.-Reg. — genehmigt durch Min.Erlaß vom 10. Dec. 1832.

1045) vergl. Mod. visit. eccl. von 1744. Syn.Erlaß vom 4. April 1811. Consf.Erlaß vom 29. März 1822.

Jahre nicht visitirten, in gleichem Maaße, wie die visitirten, zu berücksichtigen, und bei den ersteren die anderweitigen in diesem Jahre gesammelten Notizen zu benützen seyen.

Im besondern wird verfügt, daß in den zwei nächsten Jahren in den Uebersichts-Berichten an den geeigneten Stellen bemerkt werde:

1) ob die Synodal-Vorschrift vom Jahre 1831. wegen Einrichtung der Schuldiarien überall, und in welchen Orten sie nicht befolgt;
2) in welchen Kirchen der Diöcese über den zweiten Jahrgang der Pericopen geprediget;
3) wie es mit den Wochen-Gottesdiensten in den Diöcesen gehalten werde.

In den Pfarrberichten ist künftig das Alter der Geistlichen und Vikarien, so wie der Schulmeister und Provisoren, nicht blos im Allgemeinen, sondern mit Bemerkung des Geburtstags und Jahrs anzugeben.

II) Da die theologischen Bezirks-Lesegesellschaften ein vorzügliches Beförderungsmittel des wissenschaftlichen Lebens in den Diöcesen sind, und jedem auf seine theoretische und praktische Fortbildung pflichtmäßig bedachten Geistlichen eine wesentliche Erleichterung in Benützung der hiezu nothwendigen Hilfsmittel gewähren, so wird erwartet, daß sämmtliche, sey es bleibend oder nur als Pfarrgehülfen angestellte, Geistliche fortwährend Mitglieder jener so unzweifelhaft heilsamen, auch in andern Ländern hiefür erkannten und deßhalb mehr und mehr nachgeahmten Anstalt seyen und bleiben; und es ist nicht allein in den jährlichen Pfarrberichten bei den Personalien eines Jeden diese seine Theilnahme an der Diöcesan-Lesegesellschaft vorschriftmäßig zu bemerken, sondern es hat auch, wenn dieselbe etwa von einem Geistlichen verweigert werden sollte, das Dekanatamt solches an das evangel. Consistorium besonders zu berichten, damit dieses sofort, höchster Anordnung gemäß, an das Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hievon Anzeige erstatte. Um aber die Nutzbarkeit dieser Lesevereine zu sichern, und um jeden Grund oder Vorwand zum Austritte oder zur Nichttheilnahme möglichst abzuschneiden, so sind dieselben überall durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zweckmäßig einzurichten und zu leiten, und es ist namentlich darauf zu sehen, einmal, daß die Einlage weder zu gering für eine genügende Ausstattung, noch hinwiederum für Minderbemittelte zu hoch und lästig werde; sodann, daß durch einen regelmäßigen, streng-geordneten und, was besonders die Zeitschriften betrifft, raschen Umlauf, so wie durch andere, den wissenschaftlichen Verkehr belebende und rege erhaltende Mittel das Institut allen werth und theuer bleibe. Vornehmlich ist auf eine gute, auch die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder befriedigende Auswahl der anzuschaffenden und in Umlauf zu setzenden Bücher und Zeitschriften Bedacht zu nehmen, und es sind zu diesem Ende in jeder Diöcese durch die zu derselben gehörige Geistlichkeit je 2 oder 4 Mitglieder mit dieser unter Leitung des Diöcesan-Vorstandes gemeinschaftlich vorzu-

... nommen wird, daß
... s=Behörden über=
... uf aufmerksam ge=
... Consistoriums ein=
... rrichts in Abthei=
... Abänderung der
... gen werden darf,
... geln, um der Ue=

... nkheiten herbeige=
... vielen, aber bei
... nd, so will man
... zum Behufe ei=
... erfügen, daß künf=
... ngere Abwesenheit
... bisherigen Rubri=
... angedeutet werde;
... Klagen veranlaßt,

... visoren für jede zeit=
... der gesetzlichen Schul=
... suchen, und dabei an=
... bliegenheiten in Kir=
... rsehen werden, endlich
... n öfter am Orgelspie=
... nothwendigen Uebung
... ht entbehren.

... ern, die Tabellen über
... ung betreffend.
... 1017).

... n zu Fertigung der Tabellen
... m 2. August d. J. (Reg. Bl.
... kommene Anfragen veranlaßt,

... das diesseitige Staatsbürger=
... schen Gemeinde als Bürger
... en ihren Wohnsitz weder in

... f. Min. Verf. vom 2. Aug. 1832

nehmenden Auswahl zu beauftragen. Theils zu Ausführung dieser Anordnung, theils überhaupt zum Besprechen der Angelegenheiten der theologischen Lesegesellschaft können die Diöcesan-Vereine zweckmäßig benützt werden. Die Dekane aber haben ihren Uebersichts-Berichten jedesmal ein Verzeichniß derjenigen Bücher und Zeitschriften, welche im vergangenen Jahre in ihrem Bezirke in Umlauf gekommen sind, mit den Namen der von den Diöcesanen gewählten Mitglieder des Lesegesellschaft-Ausschusses beizulegen [1046]).

III) Da man in den Ehebüchern schon häufig Lücken unter der Rubrik „Copulationstag," welche von Versäumniß der erforderlichen Mittheilung herrühren, wahrgenommen hat, so werden die Pfarrämter an eine pünktliche und regelmäßige Ertheilung der Nachricht von dem Trauungstag an die betreffenden anderweitigen Pfarrämter erinnert.

IV) Wenn bei einer Kirchen- und Schulvisitation Gegenstände zur Sprache kommen, oder von dem Visitator selbst Beobachtungen gemacht werden, welche eine Verfügung oder weitere Untersuchung, Einleitung zur Abhülfe u. s. w. durch die Verwaltungsbehörde erfordern, oder wenigstens nicht ohne Nachtheil für Kirche oder Schule zur Berathung in der evangelischen Synode aufgeschoben werden können, so hat sich der visitirende Dekan nicht damit zu begnügen, solche Gegenstände und Wahrnehmungen in seinen Visitationsbericht aufzunehmen, sondern derselbe hat vielmehr sogleich nach der Visitation einen besondern Bericht, in geeigneten Fällen gemeinschaftlich mit dem Ober- oder Cameral-Beamten, an das evangelische Consistorium zu erstatten, in seinem Visitationsberichte selbst aber zu bemerken, daß und wann dieses von ihm geschehen sey. Namentlich gehören hieher solche Klagen über Kirchen- oder Schuldiener, welche sich nicht mit einer bloßen Zurechtweisung von Seite des Visitators abthun lassen, deßgleichen das Bedürfniß eines weitern Lehrers für die angewachsene Schülerzahl, der Verbesserung des Schul-Locals, der Kirche und dergleichen.

In Absicht auf Schulhausbauten wird noch weiter verordnet, daß bei Vorlegung von Rißen und Ueberschlägen jedesmal im Berichte auch die gegenwärtige, und die in den nächsten Jahren wahrscheinliche Zahl schulpflichtiger Kinder, für welche das Local erweitert, oder ein neues errichtet werden soll, angegeben werde.

V) Das in vielen Orten fortschreitende Anwachsen der Schülerzahl giebt hin und wieder, wenn der Erweiterung des Schul-Locals oder der Anstellung eines weitern Lehrers bedeutende Schwierigkeiten entgegen stehen, Anlaß zu Einführung des Unterrichts in

---

1046) vgl. Cirk.Conf.Erlaß vom 29. Aug. 1806. — Durch Spec.Conf.Erlaß vom 11. April 1822. war ausgesprochen worden, daß die Diöcesan-Lesegesellschaften als reine Privatanstalten zu betrachten seyen, und daß daher die Postanstalt keine Verbindlichkeit habe, die Mittheilungen für sie ohne Kostenersatz zu befördern. — vgl. die Min.Erlasse v. 10. Dec. 1832. u. 28. Jan. 1833. auf der Conf.Registr.

Abtheilungen, ohne daß dabei darauf Bedacht genommen wird, daß dieses nicht dem Ermessen der Orts- und Bezirks-Behörden überlassen ist. Die Dekanatämter werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß sie erst die Genehmigung des Kgl. Consistoriums einzuholen haben, ehe sie die Einführung des Unterrichts in Abtheilungen anordnen oder gestatten, und daß auf diese Abänderung der gewöhnlichen Schuleinrichtung erst dann angetragen werden darf, wenn die Anwendung anderer gesetzlicher Maaßregeln, um der Ueberfüllung einer Schule abzuhelfen, unthunlich ist.

VI) Da von den durch länger dauernde Krankheiten herbeigeführten Schulversäumnissen diese Ursache zwar in vielen, aber bei weitem nicht in allen Schultabellen angegeben wird, so will man theils zu Erzielung einer Gleichförmigkeit, theils zum Behufe einer richtigen Beurtheilung der Schulversäumnisse verfügen, daß künftig in allen Schultabellen ohne Ausnahme, längere Abwesenheit erkrankter Kinder von der Schule unter einer der bisherigen Rubriken, durch das bisher gebrauchte Zeichen „kr." angedeutet werde; ferner sieht sich die Kgl. Synode durch mehrere Klagen veranlaßt, zu verordnen:

VII) daß sämmtliche Schulmeister und Provisoren für jede zeitliche Abwesenheit vom Wohnort, selbst während der gesetzlichen Schulferien, von dem Ortspfarrer Erlaubniß nachzusuchen, und dabei anzugeben haben, auf welche Weise ihre Dienstobliegenheiten in Kirche und Schule während ihrer Abwesenheit versehen werden, endlich

VIII) daß die Schulmeister ihre Provisoren öfter am Orgelspielen Antheil nehmen lassen, damit dieselben der nothwendigen Uebung in diesem Theile ihrer Berufs-Geschäfte nicht entbehren.

Stuttgart, den 29. Novbr. 1832.

902.

Verfügung des Min. des Innern, die Tabellen über den Stand der Bevölkerung betreffend.

Vom 31. Dec. 1832 [1047]).

In Beziehung auf die Instruktion zu Fertigung der Tabellen über den Stand der Bevölkerung vom 2. August d. J. (Reg. Bl. S. 296.) findet man sich durch eingekommene Anfragen veranlaßt, nachträglich Folgendes zu verfügen:

1) Selbstständige Personen, welche das diesseitige Staatsbürgerrecht besitzen und einer inländischen Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören, hingegen ihren Wohnsitz weder in

---

1047) Regbl. 1833. Nr. 1. S. 6. — vgl. Min. Verf. vom 2. Aug. 1832 Min. Erl. vom 28. Juni 1823.

dieser noch in einer andern Gemeinde des Landes, sondern mit dem Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts, oder mit einem diſſeitigen Heimathschein im Ausland genommen haben, sind mit ihren Familien den Einwohnern desjenigen Orts, dem sie mit Bürger= oder Beisitzrecht angehören, beizuzählen.

2) In der Rubrik: „Bemerkungen" ist besonders anzugeben, wie viele solcher im Ausland wohnenden Orts=Angehörigen unter den Orts=Einwohnern gezählt worden seyen.

3) In so weit in Orts=Tabellen, die bereits an die Oberämter eingesendet sind, Orts=Angehörige, welche im Ausland wohnen, übergangen wurden, ist die Zahl derselben dem Oberamt zum Behuf des Nachtrags in der Orts=Tabelle unverzüglich anzuzeigen.

Die K. Kreis=Regierungen und Oberämter haben für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

Stuttgart den 31. December 1832.

Schlayer.

903.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Benachrichtigung der Pfarrämter von aufgehobenen Sponsalien.

Vom 4. Jan. 1833 [1047]).

Nach dem Beschluß der ev. Synode vom 21. Nov. vor. Jahrs ist das K. Ministerium gebeten worden, bei dem K. Justiz=Ministerium die Einleitung zu treffen, daß künftig die Geistlichen von Aufhebung der Sponsalien durch die ehegerichtliche Senate in Kenntniß gesezt werden.

Hierauf ist durch einen hohen Ministerial=Erlaß vom 27. Dec. v. J. dem ev. Consistorium eröffnet worden, daß das K. Ministerium des Kirchen= und Schul=Wesens im Einverständniß mit dem K. Justiz=Ministerium es für genügend zur Erreichung des von der Synode beabsichtigten Zwecks halte, wenn diejenige Dekane, welchen bisher die an die gemeinschaftliche Oberamts=Gerichte ergangene Erlasse der ehegerichtlichen Senate ausnahmsweise von den betreffenden Oberamts=Gerichten nicht mitgetheilt seyn sollten, angewiesen werden, Leztere um deren Mittheilung jedesmal zu ersuchen, um hienächst die betreffenden Pfarr=Aemter, falls diese nicht

---

1047) Del. Regg. — vgl. Conf. Erl. vom 8. Jan. 1831.

durch das gem. Amt Kenntniß hievon erhalten, von deren Inhalte benachrichtigen zu können.

Stuttgart den 4. Jan. 1833.

Flatt.

904.

Erlaß des Ministeriums des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Confirmation auswärtiger Kinder in Kornthal.

Vom 4. April 1833 [1048]).

Auf den Bericht vom 29. v. M. wird dem Consistorium eröffnet, daß seine Kön. Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. dieses Monats, gnädigst verfügt haben, daß dem dermaligen Geistlichen in Kornthal, — vorerst auf die Dauer von drei Jahren, übrigens jederzeit widerruflich, gestattet werde, solchen in Kornthal befindlichen ev. Kindern, welche nicht zur dortigen Gemeinde gehören, auf Verlangen den Confirmations-Unterricht nach den Glaubens-Sätzen der ev. Landeskirche zu ertheilen, hiebei aber das Verbot der Vornahme der Confirmationshandlung selbst in Kornthal in Absicht auf solche Kinder ausdrücklich wiederholt werde.

Das Consistorium wird beauftragt, in Gemäßheit dieser höchsten Entschließung die Vorsteher der Catharinenschule und Paulinenpflege dahier auf ihr in einer unmittelbaren Eingabe vom 16. v. M. vorgebrachtes Gesuch, welches hiedurch willfährig erledigt wird, bescheiden zu lassen.

Stuttgart den 4. Apr. 1833.

Schlayer.

905.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die zeitige Einsendung der Kostenzettel zur Dekretur.

Vom 14. Mai 1833 [1049]).

1048) Conf. Reg. — Der Erlaß betrifft Kinder aus den obigen Anstalten, welche in der Rettungs-Anstalt zu Kornthal untergebracht wurden. — vgl. Min. Erl. vom 13. Febr. 1824.

1049) Conf. Reg. Gebr. — vgl. Ver. vom 17. Juni 1822. Conf. Erl. vom 18. Febr. 1823. und 29. Apr. 1825.

906.

Consist. Erlaß an die Gen. Superintendenten, betr. den Lauf der dekanatamtl. Berichte durch die Gen. Superintendenten.

Vom 17. Mai 1833 [1051]).

Das ev. Consistorium sieht sich durch mehrfache den Geschäftsgang hemmende, wohl auch hie und da Einzelnen durch verspäteten Eingang ihrer Gesuche Nachtheil bringende Erfahrungen veranlaßt, die Dekane durch die Gen. Superintendenten an die Bestimmung des Gen. Syn. Erlasses vom 7. Dez. 1831. Nr. II. erinnern zu lassen, nach welchem Berichte über persönliche Angelegenheiten von Geistlichen und Schullehrern, namentlich ihre Beförderungs-Gesuche nicht durch die Hände der Gen. Superintendenten, sondern unmittelbar an das ev. Consistorium einzusenden sind. — Ebenso können unter den Vorschlägen zu Verbesserung oder zur neuen Einrichtung in Kirchen- und Schul-Sachen, welche nach jenem Synodal-Erlaß den Gen. Superintendenten zur weitern Beförderung zugeschikt werden sollen, Baurisse und Bau-Ueberschläge um so weniger begriffen seyn, als gerade bei diesen in der Regel in Folge der bei diesen Bauten stattfindenden Mitwirkung mehrerer Behörden und der auf wenige Monate im Jahr sich beschränkenden Zeit ihrer Ausführbarkeit, eine schleunige Entscheidung über die gemachten Vorschläge nöthig ist. Namentlich auch diese sind daher unmittelbar einzusenden.

Stuttgart, den 17. Mai 1833.

Flatt.

907.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Einmischung der Geistlichen in die Wahl-Angelegenheit.

Vom 23/25. Mai 1833 [1052]).

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß bei den ständischen Wahlen im Dezember 1831 sich manche Geistliche, insbesondere auch Pfarr-Gehülfen in einem der Regierung sich opponirenden Geiste eine

1051) Cons. Reg.

1052) Cons. Registr. Verhandl. der 2ten Kammer der Abg. des 2ten Landtags von 1833. X. Siz. S. 67. — vgl. Cons. Erl. vom 23. Aug. 1833. Gen. Sup. Erl. vom 17/20. Juni 1834.

ihrem Berufe völlig fremde Einmischung in die Wahl-Angelegenheit erlaubt haben. — Aus Anlaß der neuen Wahlen ständischer Abgeordneten, welche in Folge der Auflösung der Stände-Versammlung vorzunehmen sind, haben daher Se. Königl. Majestät verfügt, daß die Geistlichen beider Confessionen durch die ihnen vorgesezte Dekanatämter gegen fernere solche Einmischung in die Wahl-Angelegenheit auf das ernstlichste verwarnt, auch die Dekanatämter aufgefordert werden sollen, in dieser Hinsicht ein wachsames Auge auf die Geistlichen ihrer Diöcese zu richten, und über den Erfolg ihrer dießfälligen Ermahnungen und Vorkehrungen Bericht zu erstatten.

Das — erhält daher den Auftrag, diese höchste Verfügung unter Rücksprache mit dem Oberamt ungesäumt zu vollziehen, und sofort Bericht hierüber an das ev. Consistorium zu erstatten.

Stuttgart, den 25. Mai 1833.

908.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Beförderung der Schutzpocken-Impfung durch die Geistlichen.

Vom 5. Juni 1833 [1053]).

Aus Veranlassung der seit einiger Zeit sich immer mehr verbreitenden Blattern-Epidemie ist zur Kenntniß des ev. Consistoriums gekommen, daß sich erwachsene Personen selten aus freiem Antrieb zur wiederholten Impfung der Kuhpocken, welche unter den gegebenen Umständen, um den nachtheiligen Folgen der Verbreitung jener vorzubeugen, aus medicinal-polizeilichen Gründen nicht genug empfohlen werden kann, verstehen und daß die dießfalls an die Orts-Vorsteher zu erlassende Aufforderungen häufig ohne Erfolg bleiben.

Diesem Uebelstande kann unter anderem dadurch abgeholfen werden, daß die Ortsgeistlichen ihren Einfluß dazu benützen, die Leute dießfalls zu belehren.

Das Dekanatamt — erhält daher den Auftrag, hiezu die Geistlichen seiner Diöcese anzuweisen, und ihnen zugleich das Cirkular-Rescript vom 23. September 1814 in Erinnerung zu bringen.

Stuttgart, den 5. Juni 1833.

Mohl.

1053) Dek. Regg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 23. Sept. 1814.

909.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Darstellung des politischen Benehmens in den Beiberichten zu Anstellungs= oder Beförderungs=Gesuchen.

(Vom 23. Aug. 1833 [1053]).

Seine Königl. Majestät haben dem evangel. Consistorium befohlen, daß dasselbe bei seinen Vorschlägen zur Wiederbesezung erledigter Kirchenstellen stets auch der politischen Grundsätze der Competenten Erwähnung thun soll. Das Dekanat=Amt erhält daher, um dem Consistorium möglich zu machen, diesem Befehl nachkommen zu können, den Auftrag, in seinen Beiberichten zu Anstellungs= oder Beförderungs=Gesuchen sich gleichfalls hiernach zu richten, und sich daher in jedem einzelnen Falle über das für die amtliche Stellung des Geistlichen nicht unwichtige Benehmen der Competenten in Beziehung auf Gegenstände der Politik zu äußern.

Stuttgart, den 23. August 1833.

Auf besondern Befehl.

Mohl.

910.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Veröffentlichung der temporären Zulagen aus dem Bes. Verb. Fonds.

Vom 5. Okt. 1833 [1054]).

Dem ev. Consistorium wird aufgetragen bei künftigen Bekanntmachungen des Zustandes des ev. Bes. Verbesserungs=Fonds im Reg. Blatte auch die temporären Zulagen, welche aus diesem Fonds abgereicht werden, durch Benennung der Pfarrstellen, welchen sie temporär zufließen, im Einzelnen anzugeben.

Stuttgart, den 5. Okt. 1833.

Schlayer.

1053) Verhandl. der 2ten Kammer des 2ten Landt. von 1833. Siz. LVI. S. 41. — vgl. Gen. Sup. Erl. vom 17/20. Juni 1834.

1054) Conf. Reg. — vgl. Min. Erl. vom 21. Nov. 1820.

911.

Spez. Erlaß des Min. des Innern an das Consistorium, betr. die Verlängerung der Nominationsfrist für mehrere Mitpatrone.

Vom 29. Nov. 1833 [1033]).

Auf das Anbringen vom 26. d. M. wird dem evang. Consistorium — — eröffnet, daß das Ministerium angetragenermaßen den Patronen der Pfarrei — die von dem Mitpatronen — nachgesuchte weitere Fristverlängerung für die Ausübung ihres Nominations-Rechts bis zum 31. Dez. d. J. bewilligt haben wolle. Dabei ist — dem Bittsteller zu erkennen zu geben, wie nach Ablauf dieser verlängerten Frist einer weitern Prorogation derselben nicht mehr stattgegeben, und sofort nach Maaßgabe der Umstände vorgeschritten werden würde.

1033) Norm. Buch des Cons. — vgl. Cons. Erl. vom 10. Jan. 1810. — Der Antrag des ev. Consistoriums enthielt Folgendes:

„Es möchte dem, welcher im Namen seiner Mitpatrone das Fristverlängerungs-Gesuch vorgetragen hat, im Fall der Gewährung des Gesuchs noch zu erklären seyn, daß eine noch weitere Fristverlängerung nicht werde ertheilt werden, und es Sache der Besizer des Patronatrechts sey, Fürsorge zu treffen, daß nicht durch einzelne Theilhaber der übrigen ein Hinderniß für die Ausübung ihres Rechts erwachse. Eine solche Fürsorge kann auf mehrfache Weise z. B. durch eventuelle Aufstellung eines Bevollmächtigten oder Einführung eines Turnus getroffen werden, und können sich die sämmtliche Theilhaber nicht über eine gemeinsame Nomination in Zeiten vereinigen, so bleibt denen, welchen es darum zu thun ist, die Frist zu wahren, unbenommen, ihres Orts den ihnen gefälligen Candidaten zu präsentiren. So wie, wenn die Patrone unter sich nicht einig über die Person des zu Präsentirenden sind und verschiedene Candidaten von den verschiedenen Theilhabern am Patronat präsentirt werden, derjenige, welcher die meiste Stimmen (die Mehrheit nach den größeren Antheilen am Patronat gerechnet) für sich hat, auf die Stelle zu bestätigen ist, bei Stimmengleichheit aber die Oberkirchenbehörde entscheidet,

, Cap. III. X. de jure patronatus, J. H. Böhmer ad hunc tit. §. 70. s. Sauter fundamenta jur. eccl. C. III. §. 610. Wiese Kirchenrecht 2. Th. §. 203. Eichhorn Grundsäze des Kirchenrechts 2. Th. S. 707. Brendel Handbuch des Kirchenrechts S. 378. und andere Kirchenrechtslehrer,

so würde auch, wenn einzelne Theilhaber versäumen, zu nominiren, andere aber die Nomination ausüben, darauf zu sehen seyn, ob bei denen, welche eine Nomination vollzogen, die Mehrheit des Antheils am Patronat steht. Ist von der Mehrheit versäumt worden, zu nominiren, so wäre die Besezung an die Oberkirchenbehörde devolvirt, haben hingegen zwar einzelne Theilhaber versäumt zu nominiren, die Mehrheit aber hat einen geeigneten Candidaten nominirt, so wäre dieser zu bestätigen."

Im Uebrigen findet das Ministerium bei den von dem evang. Consistorium am Schlusse seines Anbringens entwickelten Grundsäzen über die Behandlung der fraglichen Dienst-Besezungs-Sache für den Fall, daß die Mitpatrone sich über eine gemeinsame Nomination nicht vereinigen, beziehungsweise nicht *alle* innerhalb der verlängerten Frist über einen geeigneten Candidaten sich erklären würden, nichts zu erinnern.

Stuttgart, den 29. Nov. 1833.

Schlayer.

---

†) Revidirtes Gesez über das Gemeinde-Bürger- und Beisiz-Recht.

Vom 4. Dec. 1833.

---

††) Kön. Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1826 über die Form und Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben.

Vom 30. März 1834.

912.

Consist. Erlaß an die Dekanatämter, betr. die Förderung der Zwecke des Strafgefangenen-Vereins.

Vom 8. Apr. 1834 [1057]).

Schon in dem allgemeinen Ausschreiben vom 1. März 1831. hat man den sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Landes *eine* thätige Theilnahme an den gemeinnüzigen Absichten des freiwilli-

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1833. Nr. 56. S. 509. — vgl. Bürgerrechts-Gesez vom 15. Apr. 1828. Cons. Erl. vom 1. Juli 1834. — Art. 6. Nothwendigkeit eines Bürgerrechts vor Uebernahme eines öffentlichen Amts. Art. 52. Ueber den Antheil an den Gemeinde-Nuzungen, der den Kirchen- und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht. Art. 59. Befreiung der Kirchendiener und Meßner von der Frohnpflicht. Art. 73. und die folg. Verfahren hinsichtlich des Erfordernisses für die Verehelichung der Gemeinde-Genossen.

††) s. Reg. Ges. — Regbl. 1834. Nr. 22. S. 327.

1057) Cons. Reg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 1. März 1831.

gen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene dringend empfohlen. Der Centralausschuß dieses Vereins hat auch kürzlich, bei der Mittheilung seines ersten Rechenschafts-Berichts, dem evangelischen Consistorium mehrere Geistliche benannt, welche sich durch eifrige Theilnahme an den wohlthätigen Zwecken desselben ausgezeichnet haben, zugleich aber noch besonders darum gebeten,

den Ortsgeistlichen die spezielle Aufsicht über die in ihrem Sprengel befindlichen Pflegbefohlene des Vereins in religiöser Beziehung als wohlthätiges Werk der Menschenliebe dringend zu empfehlen.

Je enger eine solche Wirksamkeit an und für sich mit den Pflichten jedes Seelsorgers verbunden ist, und je mehr sich der Nutzen derselben bisher schon bewährt hat, desto mehr sieht sich das evangelische Consistorium nun veranlaßt, diesen Gegenstand den Geistlichen hiemit nochmals an das Herz zu legen, und sie dringend aufzufordern, hierin nichts zu verabsäumen, vielmehr im Hinblick auf den Seegen, welchen sie stiften, mit regem Eifer einen werkthätigen Antheil an dieser gemeinnützigen Sache zu nehmen.

Stuttgart, den 8. April 1834.

913.

Erlaß des Minist. des K. und Sch. W. an das Consistorium, betr. die Verwendung der von den Landständen für die geistlichen Stellen ausgesezten 300 fl.

Vom 14. Apr. 1834 [1060]).

Das Ministerium hat den Bericht des K. ev. Consistoriums vom 13. Febr. d. J. die Art der Verwendung der in dem Haupt-Finanz-Etat von $18^{33}/_{36}$. zu Aufbesserung zu geringer Gehalte von evangelischen Geistlichen aus der Staatskasse verwilligten jährlichen 300 fl. betr. seiner Zeit erhalten, und ist mit der Ansicht des ev. Consistoriums, daß diese Summe nur als eine Unterstüzung für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zu betrachten, und auf dieselbe, nachdem um diesen Betrag der Etatssaz für Besoldungen der evang. Geistlichen und Schullehrer von 340,460 fl. bereits auf 340,760 fl. erhöht worden, die zunächst eintretenden Gehalts-Aufbesserungen durch Communikation mit den Kreis-Finanz-Kammern bei den betreffenden

---

1060) Conf. Reg. — Der Bericht des Conf. wurde erstattet auf den Min. Erl. vom 1. Febr. 1834. — In Folge dieses Erl. erhielt das Revisorat des ev. Conf. die geeignete Weisung den 13. Febr. 1834. — vgl. die Verh. des 2ten Landtags von 1833.

Kameral-Aemtern anzuweisen seyen, einverstanden, wornach das Kön. ev. Consistorium sich zu achten hat.

Stuttgart, den 14. Apr. 1834.

Schlayer.

914.

Cirk. Erlaß der Gen. Superintendenz Heilbronn an die betr. Dekanatämter, betr. Einträge in die Vikariats-Tabellen.

Vom 17/20. Juni 1834 [1061]).

Sämmtliche Dekanat-Aemter benachrichtige ich hiemit, daß mir durch einen Consistorial-Erlaß vom 17ten d. aufgetragen worden ist, denselben zu erkennen zu geben, daß künftig in den Vikariats-Tabellen ausdrücklich anzugeben sey,

1) ob das politische Benehmen der Pfarrverweser und Pfarrgehülfen keinem Vorwurf unterliege, und

2) ob sie nicht die Wirthshäuser zu häufig und auf eine anstößige Weise besuchen.

Heilbronn den 20. Juni 1834.

Märklin.

915.

Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Vervollständigung der Familien-Register hinsichtlich der im Auslande sich aufhaltenden Württemberger.

Vom 25. Juni 1834 [1062]).

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Familien-Register hinsichtlich derjenigen Württemberger, welche unter Beibehaltung ihres Württembergischen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnsitz im Auslande haben, meistens sehr unvollständig sind.

1061) Marb. Dek. Reg. — vgl. Consf. Erl. vom 23. Aug. 1833.

1062) Regbl. 1834. Nro. 35. S. 433. — vgl. Min. Verf. vom 31. Dezbr. 1832. 1.

Um diesem Mißstande für die Zukunft zu begegnen, wird verfügt:

1) Württemberger, die unter Beibehaltung ihres Württembergischen Staats-Bürgerrechts ihren Wohnsitz im Auslande nehmen, sind mit ihren Gattinnen und Kindern in den Familien-Registern desjenigen Orts, in welchem denselben das Heimath- (Bürger- oder Beisitz-) Recht zusteht, fortzuführen. Wenn ein solcher Württemberger zur Zeit seines Wegzugs aus dem Lande seinen Wohnsitz an einem andern, als seinem Heimathorte hat, so hat das Pfarramt des letzten Wohnorts dem Pfarramte des Heimathsorts zum Behuf der Aufnahme desselben in das Familien-Register des letzteren Orts die erforderliche Mittheilung zu machen.

2) Die Erneuerung des (nach der bestehenden Vorschrift höchstens auf sechs Jahre auszustellenden) Heimathscheins eines im Auslande sich aufhaltenden Württembergers hat das zuständige Bezirks-polizeiamt nur dann zu bewilligen, wenn der Betheiligte zuvor sich über den neuesten Stand seiner Familie durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit seines Wohnorts ausgewiesen haben wird. Das beigebrachte Zeugniß ist dem zuständigen Pfarramt zur Belegung und etwaigen Richtigstellung des Familien-Registers mitzutheilen.

Hienach haben sich die Bezirks-Polizeiämter und die Pfarrämter zu achten.

Stuttgart den 25. Juni 1834.

Schlayer.

916.

Consist. Erlaß an die Dekanat-Aemter, betr. die Vorschriften für die Geistlichen bei Anwendung des revidirten Bürger-Gesezes.

Vom 1. Juli 1834 [1063]).

Durch das im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1833. Nr. 56. S. 509. publizirte revidirte Gesez über das Ge-

1063) Gedr. Dek. Regg. — vergl. Cons. Erlaß vom 29. April 1828. und 28. April 1829.

Durch einen gedruckten Erlaß des evangelischen Consistoriums an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter vom 6. März 1835, der seiner Zeit nach nicht mehr in diese Sammlung gehört, wurde obiger Erlaß wieder außer Wirkung gesetzt. Derselbe ist folgenden Inhalts:

Unter dem 1. Juli v. J. ist auf besonderen Befehl eine Anweisung für die Geistlichen, wie sie sich nach Maaßgabe des neu revidirten Gesezes über

meinde-Bürger- und Beisiz-Recht vom 4. Dezbr. v. J. ist in dem Art. 42. durch das Erforderniß eines genügenden

das Gemeinde-Bürger- und Beisiz-Recht bei Proklamationen und Trauungen zu verhalten haben, durch den Druck bekannt gemacht worden. Da aber hiedurch nach den gemachten Erfahrungen noch nicht allen Zweifeln und Mißgriffen begegnet ist, so sieht man sich veranlaßt, in einer nochmaligen ausführlichen Zusammenstellung ihnen die Uebersicht dessen, was das neurevidirte Gesez ihnen vorschreibt, zu erleichtern, um sie vor Fehlern, welche sie im besten Glauben recht zu handeln, begehen könnten, so wie vor Schaden und Verantwortung zu verwahren. Es wird ihnen daher folgende Belehrung über die Anwendung des gedachten Gesezes zu ihrer Nachachtung mitgetheilt:

§. 1.

Das neurevidirte Gesez über das Bürger- und Beisiz-Recht (Reg. Bl. 1833. S. 509 ff.) ändert durchaus nichts an den kanonischen Ehehindernissen. Die bisherigen Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Trauerzeit, Ungleichheit des Alters, geschlossener Zeit u. dgl. behalten auch ferner ihre Gültigkeit.

§. 2.

Ebenso hat das neue Gesez keinen Einfluß auf das, was in bürgerlicher Hinsicht, z. B. über Minderjährigkeit, über die Einholung der Staats-Erlaubniß zur Heirath bei den Hof- Staats- Militär- Kirchen- und Schuldienern, über das Zeugniß erfüllter Militär-Pflichtigkeit u. dgl. verordnet ist.

§. 3.

Auch versteht es sich von selbst, daß alle Verordnungen wegen der übrigen Vorbedingungen des kirchlichen Aufgebots, wegen der Trauung, der Dispensationen, der Ehetrennung, der ehegerichtlichen Instanzen und Behörden, insbesondere auch alle Bestimmungen wegen der Heirath von Militärpersonen keine Abänderung erleiden.

§. 4.

Dagegen sind durch das neue Bürgerrechts-Gesez die früheren Erfordernisse in Absicht auf die Verhältnisse des Bräutigams zu der Gemeinde, welcher er als Bürger oder Beisizer angehört, in mehreren wesentlichen Punkten abgeändert, und ein neues Ehe-Hinderniß ist geschaffen worden. In beiden Beziehungen erhält das Verfahren der Geistlichen bei Proklamationen und Trauungen neue Bestimmungen.

§. 5.

Jeder, der bei dem Pfarramte seine Absicht, sich zu verehlichen, anmeldet, muß, mit nachfolgenden (§. 7—9.) Ausnahmen, irgend einer Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Beisizer angehören. (Revid. Bürgerrechts-Gesez vom 4. Dec. 1833. Art. 5.)

§. 6.

Zwar sind Alle diejenige, welche bei Verkündigung des Bürgerrechts-Gesezes bereits ein öffentliches Amt im Hof- Militär- oder Civildienste, im Kirchen- und Schul-Fach oder bei einer Körperschaft bekleidet haben, von der allgemeinen Verpflichtung zu der Gemeinde-Genossenschaft ausgenommen. Es sind aber alle diese Personen, wenn sie von nun an in die erste oder in eine

weitere Ehe treten wollen, der allgemeinen Verpflichtung, sich ein Bürger- oder Beisitzrecht zu erwerben, unterworfen. (Revid. Bürger-Rechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 4. 5.)

§. 7.

Ausgenommen von derselben aber sind

a) Die Standesherren und die sämmtlichen Mitglieder der standesherrlichen Häuser.
b) Die adelichen Besitzer immatrikulirter Ritter-Güter.
c) Diejenigen Staatsdiener im Hof- Militär- und Civildienste, welche nur vermöge ihrer Anstellung das zeitliche Staats-Bürgerrecht erlangt haben (Verf.Urkunde §. 19.) und über den Vorbehalt eines auswärtigen Heimathsrechts sich auszuweisen vermögen. (Rev. Bürger-Rechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 4.)

§. 8.

Diese Ausnahme (§. 7.) erstreckt sich vorläufig noch nicht auf die übrigen Mitglieder der ritterschaftlichen Familien, sondern wird erst eintreten, sobald die für dieselben bestimmten Körperschaften (Verf.Urk. §. 39.) sich gebildet, und die Verpflichtung zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Familienglieder, so wie zur Ausmittlung eines beständigen Wohnsitzes für dieselben übernommen haben werden. (Revid. Bürger-Rechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 4. Nr. 3.)

§. 9.

Daß eine solche Ausnahme (§. 7. 8.) bei ihm eintrete, und daß er sich demnach auch ohne den Besitz eines Gemeinde-Genossenschafts-Rechtes verehlichen dürfe, darüber hat sich der Heiraths-Candidat durch eine von der zuständigen Staats-Behörde ausgefertigte Urkunde auszuweisen.

§. 10.

Wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, so bleibt es dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wiefern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten (von dem bisher schon bestandenen Besitz eines Gemeinde-Genossenschafts-Rechts) die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden könne. Der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich.

§. 11.

Hat hingegen der Bräutigam

a) bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe
b) bei oder nach seiner Verehlichung in das Bürger- oder Beisitzrecht einer andern Gemeinde übertreten; oder ist endlich
c) derselbe bis zu seiner Verehlichung gar nicht in dem Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Rechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitz-Rechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

und in Folge dessen Art. 73. bis 80. bestimmt worden, was die Nupturienten, die Orts-Vorsteher, die Gemeinderäthe, und die

§. 12.

Zuständig ist im Falle a) der Gemeinderath desjenigen Ortes, in welchem der Bräutigam bisher das Bürger- oder Beisitzrecht besessen hat; im Falle b) und c) desjenigen Ortes, wo er es künftig besitzen wird.

§. 13.

Die Stelle des gemeinderäthlichen Zeugnisses (§. 11.) kann nur ein von dem Rathsschreiber der betreffenden Gemeinde beglaubigter Auszug aus dem Protokoll über die Aufnahme des Nupturienten in das Bürger- oder Beisitz-Recht vertreten. Dagegen kann dasselbe weder durch die schriftliche Erklärung des Orts-Vorstandes, noch durch die aus dem Taufschein hervorgehende Bemerkung, daß der Bräutigam ein geborner Bürgerssohn der anderen Gemeinde sey, noch durch eine andere Urkunde ersetzt werden.

§. 14.

Jeder Nupturient, welcher nicht von der Verpflichtung, ein Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Recht zu erwerben, ausgenommen ist (§. 7. 8.), hat neben dem Beweis, daß er das Bürger- oder Beisitz-Recht in irgend einer Gemeinde besitze (§. 5. 10—13.), auch eine weitere Urkunde darüber beizubringen, daß hinsichtlich des Nahrungsstandes seiner Verehlichung nichts im Wege stehe.

§. 15.

Zu dem Ende hat jeder Gemeinde-Bürger oder Beisitzer, welcher sich verehlichen will, ehe er sich bei dem Pfarramt meldet, dem Schultheißen der Gemeinde von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Besitzt er das Bürger- oder Beisitzrecht in mehreren Gemeinden zugleich, so hat er die Anzeige bei dem Vorsteher desjenigen Gemeinde zu machen, in deren erblichem Genossenschafts-Verband er sich befindet.

Ueber die erhaltene Anzeige hat der Gemeinde-Vorsteher dem Betheiligten alsbald eine Bescheinigung unentgeldlich auszustellen. (Revid. Bürger-Rechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 73.)

§. 16.

Wird dem Geistlichen blos diese Bescheinigung über die dem Schultheißenamt gemachte Anzeige vorgewiesen, so darf er zur Proklamation nicht schreiten, noch weniger, auch selbst im Falle der Dispensation von einer oder mehreren Proklamationen, die Copulation vornehmen, ehe 14 Tage vom Datum der ausgestellten Bescheinigung an verflossen sind. (Revid. Bürger-Rechtsgesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 80.)

§. 17.

Auch wenn das Schultheißenamt dieser Bescheinigung die Form einer Erlaubniß, wozu der Ortsvorstand für sich allein nicht befugt ist, gegeben haben sollte, darf der Geistliche vor Ablauf der gesetzlichen 14 Tage weder proklamiren noch kopuliren.

§. 18.

Wenn aber der Ortsvorstand die Sache vor den Gemeinderath bringt, wozu er bei entstandenen Zweifeln über den Nahrungsstand des Be-

Pfarrer in Hinsicht dieses neuen Moments der Gesezgebung zu beobachten haben, ehe zur Proklamation und Copulation geschritten

---

theiligten verpflichtet ist (Revid. Bürger-Rechtsgesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 74.) so kann der Gemeinderath den Beschluß fassen, daß die Verehlichung unzuläßig sey. Dieser Beschluß muß dem Geistlichen innerhalb der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige an gerechnet, schriftlich mitgetheilt werden, (revid. Bürger-Rechtsgesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 76.) In diesem Fall darf sodann der Geistliche weder proklamiren noch kopuliren.

§. 19.

Der Gemeinderath kann aber auch den entgegengesetzten Beschluß fassen und etweder sogleich, wenn die Sache zu seiner Kenntniß kommt, oder doch innerhalb 14 Tagen von dem Tage der dem Schultheißenamt gemachten Anzeige an, sich dahin erklären, daß der Verehlichung in Absicht auf den Nahrungsstand nichts entgegenstehe. In diesem Falle darf der Geistliche, sobald er die gemeinderäthliche schriftliche Erklärung in Händen hat, mit der Proklamation und beziehungsweise Copulation vorschreiten, auch wenn die 14 Tage noch nicht verflossen sind. (Revid. Bürger-Rechtsgesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 80.)

§. 20.

Wenn der Nupturient die letztgedachte (§. 19.) gemeinderäthliche Erklärung gleich bei seiner ersten Meldung dem Pfarramte vorlegt, so versteht es sich von selbst, daß die schultheißenamtliche Bescheinigung (§. 15.) überflüssig ist, und daß alsdann, wofern kein anderes Hinderniß vorliegt (§. 1. 2.), mit der Proklamation sogleich angefangen werden kann.

§. 21.

Wenn der Nupturient von dem Gemeinderath abgewiesen ist, (§. 18.) aber gegen den abweisenden Beschluß des Gemeinderaths den Rekurs ergriffen hat, und in Folge der Entscheidung der Rekurs-Instanz sich mit einem Zeugniß des Bezirksamts ausweisen kann, daß seiner Verehlichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr entgegenstehe, so ist ebenfalls der Geistliche ermächtigt, wenn kein anderes Hinderniß vorliegt (§. 1. 2.), mit der Proklamation ohne Aufschub anzufangen, (Revid. Bürger-Rechtsgesetz vom 4. Dec. 1833. Art. 80.)

§. 22.

Die in den §§. 15—21. angegebenen Erforbernisse behalten ihre Gültigkeit unter allen Umständen, außer den in §§. 7. 8. genannten Ausnahmefällen, und es ergibt sich aus dem Bisherigen, daß die Beurtheilung der Frage: ob hinsichtlich des Nahrungsstandes der Heirath kein Hinderniß entgegenstehe, in keinem Fall, auch wenn die Sache notorisch wäre, dem Ermessen des Geistlichen überlassen ist, wie es oben (§. 6.) in Absicht auf die Gemeinde-Genossenschaft ausgesprochen wurde.

§. 23.

Ebenso ist einleuchtend, daß von dem, was über den Nahrungsstand bestimmt ist, sowohl als von dem, was das Gesetz über die Gemeinde-Genossenschaft vorschreibt, Niemand ausgenommen ist, als die oben §§. 7. und 8. genannten Personen, sondern daß der Geistliche von jedem Heiraths-Candidaten ohne Unterschied des Standes, des Vermögens, der kirchlichen Confession,

werden kann. Hiedurch sowohl, als durch die neue Bestimmung des Art. 6. des befragten revidirten Gesetzes, nach welchem der Art. 4. Nr. 4. des Bürgerrechts-Gesezes vom 15. April 1828. zurückgenommen, und auch allen denjenigen, welche bereits ein öffentliches Amt im Hof- Militär- oder Civildienste, im Kirchen- oder Schulsache oder bei einer Körperschaft bekleiden, zur Pflicht gemacht ist, vor ihrer Verehelichung ein Gemeinde- Bürger- oder Beisiz-Recht zu erwerben, hat die Instruktion, welche in Folge des

---

der ersten oder einer nachfolgenden Ehe, die §. 15—21. vorgeschriebenen Urkunden zu verlangen berechtigt und verpflichtet ist.

§. 24.

Wenn ein Gemeinde-Bürger oder Beisitzer eine, nicht derselben Gemeinde angehörige Frauensperson heirathen will, so versteht es sich von selbst, daß Proklamation und Trauung nur alsdann vor sich gehen können, wenn aus den dem Pfarrer vorgelegten Urkunden sich ergibt, daß speciell in Absicht auf eine bestimmte Frauensperson der Verehlichung des Gemeinde-Genossen nichts im Wege steht; und daß, wenn die Verlobte wegen schlechten Prädikats im Sinne des Art. 19. des Bürger-Rechtsgesetzes eine besondere Annahme in das Genossenschafts-Recht ihres künftigen Ehemannes bedürfen sollte, so lange diese Aufnahme nicht nachgewiesen ist, auch die Verehlichung beider Personen nicht Statt finden kann. Durch die dem Bräutigam ausgestellte gemeinderäthliche Urkunde ist aber für erklärt anzunehmen, daß die Bürgerrechts-Verhältnisse der Braut in Ordnung seyen.

§. 25.

Da in dem Fall der Heirath zwischen zwei, verschiedenen Gemeinden angehörigen Personen die beiderseitigen Pfarr-Aemter in amtliche Communikation zu treten haben, und die Verhältnisse des Bräutigams die Haupt-Rücksicht erfordern, so hat auch der Pfarrer des Bräutigams (in der Regel der des Wohnorts) die Untersuchung, ob in keiner Beziehung ein Ehehinderniß vorhanden sey, vorzunehmen, und ist dafür verantwortlich. Es ist daher auch das erste sogenannte Proklamations-Schreiben in der Regel von dem Pfarrer des Bräutigams zu erlassen. Bei Hofdienern ist immer der Oberhofprediger, und bei Militärpersonen, auch wenn sie im Urlaub sind, der betreffende Garnisonsprediger als Parochus des Bräutigams zu betrachten.

§. 26.

Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben dem Ausweis über ein Gemeinde-Bürgerrecht (§. 3. 10—13.) oder der gesetzlichen Aufnahme (§. 7. 8.) und über den genügenden Nahrungsstand (§§. 14—23.) noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des würtembergischen Staats-Bürger-Rechts zu verlangen. Solche Ausländer aber, welche sich im Königreich nicht bleibend häuslich niederlassen wollen, haben eine besondere Bewilligung der zuständigen inländischen Staatsbehörde beizubringen.

§. 27.

Durch die vorstehende Verfügung sind die Erlasse vom 29. April 1828, 28. April 1829. und 1. Juli 1834. außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 6. März 1835.

älteren Bürger-Rechts-Gesetzes vom 15. April 1828. den Pfarrämtern für die Beachtung der bürgerlichen Verhältnisse der Nupturienten durch Ausschreiben vom 29. April 1828. und 28. April 1829. gegeben worden ist, so wesentliche Modifikationen erlitten, daß man sich zu Abschneidung aller Mißverständnisse veranlaßt sieht, dieselbe hiemit zurückzunehmen, und den Pfarrämtern unter der Bemerkung, daß übrigens alle frühere Gesetze hinsichtlich der Bedingungen, welche die Vollziehung einer Ehe in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht voraussetzen, ihre Gültigkeit behalten, folgende neue Vorschrift für ihr Benehmen in Hinsicht auf die neue Gesezgebung zu ertheilen:

1) Es ist den Geistlichen nicht gestattet, die Verkündigung und Trauung eines Württembergischen Staats-Bürgers vorzunehmen, ehe und bevor derselbe,

a) entweder durch eine von der zuständigen Staats-Behörde ausgefertigte Urkunde sich darüber ausgewiesen hat, daß er sich der Bestimmung des Art. 5. des revidirten Bürgerrechts-Gesezes zu Folge auch ohne den Besiz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts verehelichen dürfe, oder

b) ehe und bevor er sich ausgewiesen hat, daß er

α) ein Gemeindegenossenschafts- (Bürger- oder Beisitz-) Recht besitze, und

β) daß seiner Verehelichung hinsichtlich seines Nahrungsstandes kein Hinderniß in dem Wege stehe.

2) Hinsichtlich der Beweisführung über den Besitz eines Gemeindegenossenschafts-Rechts (1. b. α.) bleibt es, wenn der Bräutigam ein Angehöriger derjenigen Gemeinde ist und bleiben will, an welcher der um die Verkündigung und Trauung ersuchte Pfarrer seine Stelle bekleidet, dem Ermessen des Letzteren überlassen, ob und in wie fern durch seine persönliche Kenntniß von den bürgerlichen Verhältnissen des Verlobten, die Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über dieselben ersetzt werden können; der Geistliche bleibt aber für jede dießfallsige Versäumniß persönlich verantwortlich. Hat hingegen der Bräutigam bisher einer andern Gemeinde angehört, oder will derselbe bei oder nach seiner Verehelichung in das Bürger- oder Beisizrecht einer andern Gemeinde übertreten, oder ist endlich derselbe bis zu seiner Verehelichung gar nicht im Besitze eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts gestanden, so muß der Besitz oder die Erwerbung des erforderlichen Bürger- oder Beisitzrechts durch ein schriftliches Zeugniß des zuständigen Gemeinderaths nachgewiesen werden.

3) Der Nachweis hinsichtlich des Nahrungsstandes ist nach Maßgabe des Art. 80. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes für geführt zu erachten:

a) wenn vom Tage der — dem Bräutigam über seine Heiraths-Anzeige von dem Schultheißen ausgestellten Bescheinigung,

welche dem Pfarramte übergeben werden muß, vierzehen Tage verflossen sind, ohne daß dem Pfarramte ein die Verehelichung für unzulässig erklärender Beschluß des Gemeinderaths zugekommen ist, oder

b) wo das Letztere Statt hatte, wenn der Bräutigam in Folge des an das Bezirksamt ergriffenen Recurses durch ein Zeugniß seines Bezirks=Amtes sich darüber ausweisen kann, daß seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß mehr im Wege stehe, oder

c) wenn der Bräutigam schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 14. Tagen ein Zeugniß seines Gemeinderaths beibringt, wornach dieser seiner Verehelichung hinsichtlich des Nahrungsstandes kein Hinderniß in den Weg legt.

4) Von Ausländern (ohne Unterschied des Standes und Geschlechts), welche in das Königreich einwandern, ist vor der kirchlichen Verkündigung und Trauung neben den zu 1 — 3. genannten Erfordernissen noch ein besonderer Ausweis über die Erwerbung des Württembergischen Staats=Bürgerrechts, von andern Ausländern aber die Beibringung einer besonderen Bewilligung der zuständigen inländischen Staats=Behörde zu fordern.

Sollten bei der Anwendung dieser Vorschrift sich Fälle ergeben, welche nach derselben nicht zu entscheiden wären, so hat das Pfarramt bei dem ihm vorgesetzten Dekanatamt und dieses nöthigenfalls bei dem evangelischen Consistorium anzufragen.

Stuttgart, den 1. Juli 1834.

Auf besondern Befehl.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Aufnahme der Bevölkerung für den Zoll=Verein und die Abfassung der Bevölkerungslisten.

Vom 29. Aug. 1834.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1834. Nr. 42. S. 492. §. 6. Verlegung des Termins der Listen der Orts=Angehörigen (Min. Erl. vom 28. Juni 1823.) auf den 15. Dezember. §. 7. Anordnung der periodischen Aufnahme des Standes der Bevölkerung nach verschiedenen Abtheilungen alle 12 Jahre (vgl. Min. Erl. vom 28. Juni 1823. §. 10.) — vgl. Min. Verf. vom 22. Dez. 1834.

917.

Verfügung der ev. Synode, betr. Nachträge zu den Pfarrbeschreibungen.

Vom 8. Dez. 1834 [1064]).

Mit der Anordnung der Pfarrbeschreibungen durch Erlaß vom 15. Juni 1827. ist in der Anweisung zu Fertigung derselben §. 7. auch besondere Vorschrift wegen des Nachtragens von Veränderungen, Berichtigungen und sonstigen nöthigen Zusätzen ertheilt worden. Es soll hienach jeder Pfarrer, so wie Anlaß zu Nachträgen in der Pfarrbeschreibung gegeben ist, solche sogleich in das in der pfarramtlichen Registratur befindliche Exemplar einsetzen, demnächst je mit dem periodisch (vor der Kirchen-Visitation) zu erstattenden Pfarrbericht eine abgesondert (namentlich auch abgesondert von dem alle drei Jahre dem Visitator zu übergebenden Verzeichniß des Durchschnitt-Ertrags der veränderlichen Einkommens-Theile) geschriebene Zusammenstellung der neu (nämlich seit der letztmals gelieferten) in das pfarramtliche Exemplar eingetragenen Veränderungen und Zusätze dem Visitator übergeben, damit hieraus wieder die Dekane und General-Superintendenten in dem zu ihrer Registratur gehörigen Exemplar die betreffenden Einträge machen können. Mehrfach wahrgenommene Versäumnisse geben Anlaß die fragliche Vorschrift hiemit aufs Neue einzuschärfen, und zu Controlirung der Beobachtung weiter Folgendes festzusetzen.

Nicht nur wenn Nachträge zu der Pfarrbeschreibung gemacht wurden, sind diese in Gemäßheit des im Jahr 1827. Verordneten von dem Ortspfarrer dem Visitator mit dem Pfarrbericht mitzutheilen, sondern auch wenn in dem betreffenden Zeitraum kein Anlaß zu Nachträgen gegeben war und keine gemacht wurden, ist, daß dieses der Fall sey, mit dem Pfarrbericht anzuzeigen. Es ist in dieser Hinsicht in jedem Pfarrbericht auf der ersten Seite oben auf der leeren Spalte zu bemerken, ob mit demselben eine die Pfarrbeschreibung betreffende Beilage übergeben werde, oder nicht, und es wird also hier beigesetzt: entweder

Mit 1. Beilage die Pfarrbeschreibung betreffend, bezeichnet mit Ziffer . . oder

Ohne Beilage in Betreff der Pfarrbeschreibung.

Wird mit dem Pfarrbericht eine die Pfarrbeschreibung betreffende Beilage übergeben, so ist dieser auch eine den fraglichen Betreff, die Parochie und den Zeitpunkt, für welchen die Anzeige gefertigt worden, gehörig in die Augen fallend bezeichnende Aufschrift zu geben. Zugleich werden künftig alle solche — Nachträge zu der Pfarrbeschreibung enthaltende Beilagen der Pfarrbeschreibung mit

1064) Dek. Regg. Gedr. — vgl. Cons. Erl. vom 15. Juni 1827.

einer Ziffer bezeichnet, welche angiebt, die wievielte sie seit Erlassung der gegenwärtigen Verordnung ist. Diese Ziffer kommt ganz oben auf das, die Nachträge enthaltende Blatt zu stehen. Für Aufschrift, auch Eingang einer solchen — Nachträge zur Pfarrbeschreibung enthaltenden Beilage zum Pfarrbericht gilt folgendes Beispiel:

Nr. I. (II. III. u. s. w.)
General-Superintendenz Ludwigsburg
Dekanat Leonberg
Pfarrei Höfingen
Beilage zum Pfarrbericht auf Georgii (1835. 1837. rc.)
Nachträge zur Pfarrbeschreibung betreffend.

Auf Georgii 1831 ist zum leztenmal zu dem Pfarrbericht eine — Nachträge zur Pfarrbeschreibung enthaltende Beilage — noch ohne Bezeichnung mit einer Ziffer (späterhin zu setzen: mit Ziffer I. II. rc. bezeichnet) eingereicht worden. Von da an bis jezt aber sind wieder folgende Nachträge zu bemerken:

Unterzeichnet wird jede solche Beilage von dem Verfasser unter Beisezung des Tages der Ausfertigung, also in dem gegebenen Beispiel:

Höfingen, T. Pfarrer
den 12. März 1835. N. N.

Die Dekane, bezüglich die General-Superintendenten werden ihr Augenmerk darauf richten, theils ob, wo Anlaß zu Nachträgen vorlag, solche auch wirklich gemacht wurden, theils ob die gemachten zweckmäßig gefaßt seyen, und sie werden nach Umständen geeignete Weisungen den Orts-Pfarrern ertheilen.

Von den Pfarrern angezeigte Nachträge zu der Pfarrbeschreibung nimmt je der betreffende Visitator (Dekan oder General-Superintendent) in das zu seiner Amts-Registratur gehörige Exemplar der Pfarrbeschreibung auf. Zugleich führt eben derselbe auch für jede Pfarrei, deren Visitator er ist, auf einem eigenen Blatt ein Verzeichniß über die, wegen Nachträgen zur Pfarrbeschreibung eingekommenen Anzeigen, worinn nach Ordnung der Jahre, in welcher ein Pfarrbericht zu erstatten war, bemerkt wird, ob mit demselben eine — Nachträge zur Pfarrbeschreibung enthaltende Beilage eingekommen sey oder nicht, unter Beifügung der Ziffer, welche den eingekommenen gegeben worden, z. B.

Pfarrbericht auf 1835. Beil. Pfarrbeschreibung betr. Nr. 1.
Pfarrbericht auf 1837. ohne Beil.

Wo bisher unterlassen wurde, Veränderungen und Berichtigungen in den Pfarrbeschreibungen nachzutragen, ist die Nachholung nunmehr unverweilt zu bewerkstelligen, und die bisher dem Visitator (Dekan oder General-Superintendenten) noch nicht mitgetheilten Nachträge sind diesem mit dem nächsten Pfarrbericht zuzustellen.

Daß die sämmtlichen — Nachträge zu den Pfarrbeschreibungen enthaltenden Anzeigen von den General-Superintendenten mit den

Pfarrberichten zur Synode gebracht, und mit diesen hierauf zur Consistorial-Registratur abgegeben werden, ist schon aus der obgedachten Vorschrift vom 15. Juni 1827. ersichtlich.

Die Dekane haben sich nach gegenwärtiger Verfügung genau zu achten, bezüglich die Beobachtung derselben von Seite der ihnen untergebenen Pfarrämter zu beaufsichtigen.

Jedem von diesen ist ein Exemplar der Verordnung zuzustellen, zu welchem Ende jedem Dekanatamt die hienach erforderliche Anzahl von Exemplarien zugeschickt wird.

Stuttgart, den 8. December 1834.

---

†) Verfügung des Minist. des Innern, betr. den Termin für Fertigung der Bevölkerungslisten.

Vom 22. Dez. 1834.

---

†) s. Reg. Ges. — Regbl. 1834. Nr. 60. S. 640. — vergl. Min. Verf. vom 29. Aug. 1834. — (vom 15. Dez. — 14. Dez. jedes Jahrs einschließlich.)

Anhang.

I.

Kirchliche Eintheilung des Königreichs. Evangelische Kirche [1065]).

(Beilage zu Min. Verf. vom 17/18. Okt. 1823.)

Sie ist eingetheilt: in 6 General-Superintendenzen mit 50 Dekanaten, nebst dem Feld-Probstei-Sprengel, welche zusammen 875 Pfarrorte mit 910 Geistlichen enthalten.

	Dekanatämter.	Anzahl der Pfarrorte.	Anzahl der Geistlichen.
I. General-Superintendenz Ludwigsburg.	1) Böblingen	15	17
	2) Cantstadt	13	14
	3) Eßlingen	7	10
	4) Leonberg	25	26
	5) Ludwigsburg	21	23
	6) Stuttgart, Stadt	4	7
	7) Stuttgart, Amt	20	20
	8) Waiblingen	17	19
		122	136
II. General-Superintendenz Heilbronn.	1) Bakuang	11	11
	2) Beßigheim	18	22
	3) Brakenheim	26	28
	4) Heilbronn	13	15
	5) Knittlingen	22	20
	6) Marbach	23	25
	7) Neuenstadt	16	17
	8) Vaihingen	19	19
	9) Weinsberg	18	19
	dazu das exemte Pfarramt Maulbronn	1	—
		167	176

1065) vergl. Kön. Dekret vom 14. Juni 1807. das Staatshandbuch von 1835 und die kirchl. Statistik des Herrn Consist. Sekretär Müller.

	Dekanatämter.	Anzahl der Pfarrorte.	Anzahl der Geistlichen.
III. General-Superintendenz Reutlingen.	1) Balingen	21	20
	2) Nürtingen	20	21
	3) Reutlingen	15	19
	4) Sulz	23	21
	5) Tuttlingen	9	9
	6) Urach	21	23
		109	113
IV. General-Superintendenz Tübingen.	1) Calw	17	18
	2) Freudenstadt	17	18
	3) Herrenberg	20	20
	4) Nagold	19	18
	5) Tübingen	27	28
	6) Wildbad	14	15
		114	117
V. General-Superintendenz Hall.	1) Aalen	20	21
	2) Blaufelden	20	16
	3) Crailsheim	21	21
	4) Gaildorf	16	15
	5) Hall	22	23
	6) Heidenheim	26	23
	7) Künzelsau	15	17
	8) Langenburg	16	18
	9) Oehringen	19	24
	10) Schorndorf	17	18
	11) Weikersheim	25	25
	12) Welzheim	7	9
	dazu das exemte Pfarramt Schönthal	1	—
		225	230

	Dekanatämter.	Anzahl der Pfarrorte.	Anzahl der Geistlichen
VI. General-Superintendenz Ulm.	1) Biberach	10	15
	2) Blaubeuren	17	15
	3) Geißlingen	17	17
	4) Göppingen	25	24
	5) Kirchheim	24	22
	6) Münsingen	19	18
	7) Ulm	24	27
		136	138

Feld-Probstei-Sprengel mit 7 Pfarreien und 3 besondern Geistlichen.

Feld-Probst: — —

Garnisonspfarreien:

Stuttgart 2. Comburg. Eßlingen. Heilbronn. Hohen-Asperg. Ludwigsburg. Ulm.

II.

Competenz-Formular für geistliche Stellen [1066]).

(In Folge Cons. Direktorial-Anordnung vom 31. Jan. 1826.)

Evangelisches Consistorium.

Besoldungs - Beschreibung

(Name des Orts.)

Filialien: (Name und Entfernung derselben vom Wohnsitz des Geistlichen.)

a) welche eine eigene Parochie bilden:

b) eigentliche Filial-Orte, und zwar

aa) mit Kirche und Schule: (unter Angabe der kirchlichen Verrichtungen daselbst, namentlich der Zahl der Predigten, Catechisationen, Taufen, Confirmationen, Hochzeiten und Leichen.)

1066) vergl. Erlaß vom 7. Mai 1829.

bb) allein mit Schule:

cc) ohne Kirche und ohne Schule:

Seelenzahl des Mutterorts: . . . . der Filialien: . . . . .
Generalat: . . . . Dekanat: . . . . .
Collator: . . . . Salararius: . . . . .

Beschaffenheit und Lage: a) des Hauses:
b) der Kirche:

——— 1067)

Beilagen Nr.	I. Unveränderliche Theile des Einkommens.	Nach Sportel-Preisen.			Nach Competenz-Preisen.		
		Preise.	fl.	kr.	Preise.	fl.	kr.
	1) Geld:						
	2) Fixe Naturalien:						
	Roggen.						
	Dinkel.						
	Haber.						
	Erbsen.						
	Gerste.						
	Linsen.						
	Stroh.						
	Briets.						
	Heu.						
	Wein.						
	Holz.						

Beilagen Nr.	II. Veränderliche Theile des Einkommens,						
	wobey unter Beziehung auf den Befehl vom 11. Febr. 1825. (s. Schul-Intellig.-Bl. 2r. Bd., S. 4.) die Durchschnitts-Jahre anzugeben sind.						
	3) Gütergenuß.						
	Küchengarten.						
	Kraut- und Hanfgarten.						
	Kirchhof.						
	Baum- und Grasgarten.						

1067) Das Formular besteht aus 2 Bogen in Folio, die acht Seiten desselben sind hier durch besondere Querstriche unterschieden.

Beilagen Nr.		Nach Sportel-Preisen.			Nach Competenz-Preisen.		
		Preise.	fl.	kr.	Preise.	fl.	kr.
	Wiesen.						
	Aecker.						
	4) Zehenten und Gilten: Großer Fruchtzehnten aus Morgen erträgt nach Abzug aller Kosten.						
	Heu- und Oehmdzehnten aus Morgen erträgt nach Abzug aller Unkosten: Wannen.						
	Kleiner Zehnten an						
	Im Durchschnitt werden angebaut im Sommerfeld Morgen. im Brachfeld Morgen. in Ländern Morgen.						
	Ertrag:						
	Weinzehnten aus Morgen erträgt Eim. Imi.						
	Lebendiger Zehnten von Gilthühner.						
	5) Bürgerliche Beneficien: Viehwaide. Pförchnächte.						
	6) Rechte und Gerechtigkeiten, die unter keiner der vorhergehenden Rubriken einkommen.						
	7) Emolumente.						
	a) Von öffentlichen Kassen.						
	Neujahrgeld.						
	Für Kirchen- und Schul-Visitationen.						

Beilagen Nr.		Nach Sportel-Preisen.			Nach Competenz-Preisen.		
		Preise.	fl.	kr.	Preise.	fl.	kr.
	Aemter-Ersetzung. Adm. S. Coenae im Filial.						
	b) Von Privaten für Kindstaufen.						
	Proklamationen.						
	Hochzeiten.						
	Leichen.						
	Confirmation.						
	Tauf- und andere Scheine.						
	Summe —:						
	Abzug:						
	Rest —:						
	Innerhalb Falzes:						
	Accidenzien: a) Geld:						
	b) Herbsttrunk. Eim. Imi.						
	c) An andern Naturalien und Viktualien im Anschlag zu Geld						
	d) Persönliche Zulagen und Nebenverdienst						
	Summe innerhalb Falzes:						
	Wiederholung.						
	1) Geld						
	2) Fire Naturalien						
	3) Gütergenuß						
	4) Zehnten und Gülten						
	5) Bürgerliche Beneficien						

	Nach Sportel-Preisen.		Nach Competenz-Preisen.		
	fl.	kr.	Preise.	fl.	kr.
6) Rechte und Gerechtigkeiten . . .					
7) Emolumente					
Summme — ∴					
Abzug					
Bleibt					
Ausserdem innerhalb Falzes — ∴					

Vorstehende Aufnahme beurkunden
den 18

Dekanat- und Cameral-Amt, Der Geistliche,
(oder Namens desselben)

Orts-Vorsteher und
Gemeinde-Rath.

Register

zu der Sammlung der protestantischen Kirchen-Gesetze.

(Reyschers Ges.Samml. Bd. VIII. u. IX. Kirchen-Gesetze I. u. II.)

(Die Paragraphen-Zahlen weisen auf die geschichtliche Einleitung, die Seitenzahlen auf die betreffenden Gesetze selbst hin; die Parenthesen endlich wollen anzeigen, daß der vollständige Inhalt einzelner Gesetze in einer andern Abtheilung der Gesetzsammlung zu suchen, und daher nur der allgemeinste Inhalt mit der Angabe des Orts, wo sie zu finden sind, hier aufgeführt ist. L.O. = Landesordnung. K.O. = Kommunordnung. K.O. = Kanzleiordnung. E.G.O. = Ehegerichtsordnung. L.T.O. = Leichentaxordnung. E.V. = Erbvergleich. Z.O. = Zehentordnung. P.O. = Polizeyordnung. O.M. = Organisations-Manifest.)

Verbesserungen zur Einleitung in die evang. Kirchengesetze.

Seite 13 Linie 16 v. u. ist statt „keine" zu lesen: eine.
„ 62 „ 7 v. u. „ „ 43 zu lesen: 45.
„ 69 „ 5 v. o. „ „ kamen zu lesen: kamen, zu wahren.
„ 159 „ 5 v. o. „ „ Augsburger zu lesen: Ausgabe.

Verbesserungen zum ersten Theil der Kirchengesetze.

Seite XIV. Linie 17 v. o. ist statt 8. März zu lesen: 27. Juli.
„ 107 „ 14 v. o. „ „ 7 zu lesen: 6.
„ 167 „ 16 ist vor „Von Gottes u. s. w." einzuschalten: Ausg. v. 1553 Vorr.
„ 259 „ 3 v. u. ist statt 31. Sept. zu lesen: 31. Dez.
„ 299 „ 4 v. o. ist einzuschalten: v. 1596.
„ 330 „ 5 v. o. ist statt Gen.Restr. zu lesen: Spez.Restr.
„ 336 „ 20 v. u. ist statt über zu lesen: welche über.
„ 339 „ 4 v. o. ist statt noch mit zu lesen: noch nicht.
„ 347 „ 1 v. u. ist hinzuzusetzen: bes. gedr. Stuttg. 1668. 8.
„ 369 „ 4 v. u. ist statt alte zu lesen: alle.
„ 379 „ 9 v. u. ist statt Confidenten zu lesen: Confitenten.
„ 379 „ 1 v. u. ist statt Uns bußfertigen zu lesen: Unbußfertigen.
„ 497 „ 13 v. o. ist statt 1693 zu lesen: 1698.
„ 535 „ 1 v. u. } ist statt 27. Sept. zu lesen: 27. Dez.
„ 543 „ 2 v. u. }
„ 572 „ 5 v. u. ist statt aufgehoben zu lesen: aufgeschoben.
„ 586 „ 13 v. u. ist statt rave zu lesen: (sc. ratione)
„ 626 „ 17 v. u. ist statt bringen zu lesen: bringen [351]).
„ 633 „ 1 v. u. ist statt f. Reg.Ges. zu lesen: Reg. und Fin.Ges.
„ 653 „ 4 v. u. ist statt 1823 zu lesen: 1825 und die Anm. zu S.E. vom 4. April 1811.
„ 655 „ 1 v. u. ist zu streichen „Just. u."
„ 655 „ 4 v. u. ist statt Gen.Restr. zu lesen: Spez.Restr.
„ 661 „ 15 v. u. ist statt Just.Ges. zu lesen: Reg.Ges.
„ 663 „ 6 v. u. ist statt Reg.Ges. zu lesen: Reg. und Fin.Ges.
„ 670 „ 1 v. u. ist statt Mittags zu lesen: Mittwochs.
„ 671 „ 2 v. u. ist statt 4. Juni 1713 zu lesen: 21. Okt. 1760.
„ 704 „ 5 v. o. ist statt 1787 zu lesen: 1786.
„ 713 „ 1 v. u. ist statt Reg.Ges. zu lesen: Fin.Ges.
„ 714 „ 9 v. u. ist statt Just.Ges. zu lesen: Schul- und Reg.Ges.
„ 742 „ 3 v. o. ist nach 1797 zu lesen: (1796).
„ 747 „ 1 u. 2 v. u. ist statt 11. Aug. 1806 und Reskript vom 1. Aug. 1806 zu lesen: 12. Aug. 1806 u. Restr. v. 20. Juni 1807.
„ 751 „ 11 v. o. ist statt ein zu lesen: kein.

Die fürstl. Resolutionen (nicht Gen.Restr.) vom 6. Mai 1748 und vom 14. Nov. 1774 (S. 658. 688.) sind in einer Note zur Ehegerichtsordnung zu finden: Gerichtsgesetze dritter Theil S. 113. und 128.

Das Gen.Reskript vom 6. Dez. 1736 (S. 600.) ist vom 6. Dez. 1735. und sollte demgemäß unter Nr. 241 stehen. — Durch Versehen ist einigemal die Sammlung der Ger.Ges. mit „Just.Ges." und die Sammlung der Reg.Ges. mit „Verw.Ges." bezeichnet worden.

Verbesserungen zum zweiten Theil der Kirchengesetze.

Seite 68 Linie 4 v. u. ist statt Rescr.Samml. von 1806 zu lesen: Regbl. von 1807.

" 70 " 7 v. u. ist nach ausgeschrieben zu lesen: seyen"

" 72 " 8 v. u. ist statt 3. Jul zu lesen: 31. Jul.

" 72 " 15 v. o. ist statt 5. Nov. zu lesen: 25. Nov.

" 75 " 9 v. u. ist statt 16. Sept. zu lesen: 16. Dez.

" 101 " 10 v. u. ist statt 18. Jul zu lesen: 28. Jul.

" 128 " 6 v. u. ist statt bei der zu lesen: und die.

" 155 " 5 v. u. ist statt 403 zu lesen: 303.

" 173 " 4 v. u. ist statt 491 zu lesen: 310.

" 174 " 2 v. u. ist statt 25. Apr. zu lesen: 29. Apr.

" 190 " 19 v. u. ist statt 23. Jul zu lesen: 23. Juni.

" 202 " 1 v. u. ist statt 1710. Nr. 57 zu lesen: 1810. Nr. 51.

" 209 " 4 v. u. ist statt S. 252. zu lesen: Anh. S. 85. Nr. III.

" 215 " 9 v. o. ist statt evangelischen zu lesen: evangelischen und katholischen.

" 288 " 1 v. u. ist statt V, 321. zu lesen: V, 2, 321.

" 308 " 7 v. u. ist statt Rep. VI, 320. zu lesen: Handb. Nr. 145. S. 569.

" 315 " 1 v. u. ist statt Rep. VI, 329. zu lesen: Handb. Nr. 146. S. 572.

" 327 " 1 v. u. ist statt 5. Juli zu lesen: 5. Juni.

" 340 " 11 v. u. ist statt 30. Okt. 1819 zu lesen: 30. Okt. 1815.

" 427 " 11 v. u. ist statt 18. Juli zu lesen: 15. Juli.

" 450 " 10 v. o. ist statt 23. Nov. zu lesen: 25. Nov.

" 565 " 27 v. u. ist statt 4. Aug. zu lesen: 2. Aug.

" 474 " 18 v. u. ist statt 262 zu lesen: 462.

" 575 " 7 v. u. ist statt Visitationen zu lesen: Visitatoren.

" 698 " 12 v. o. ist statt erforderliche zu lesen: erforderliche Anzahl.

" 744 " 15 v. o. fehlt: vom 9. Juni 1827.

" 761 " 15 v. o. ist „Stuttgart, den 14. April 1818." ganz zu streichen.

" 919 " 1 v. u. ist statt 14. zu lesen: 24.